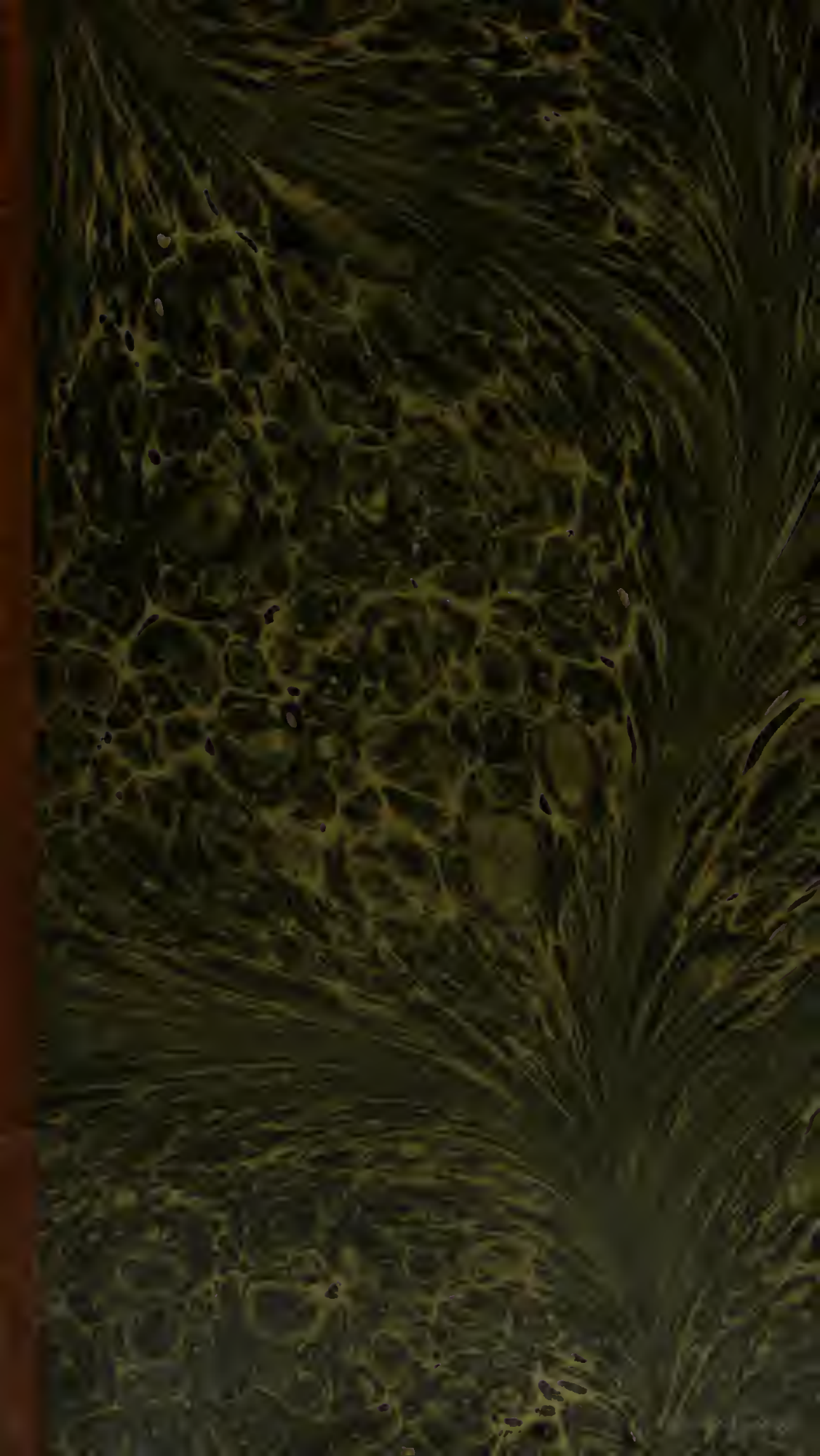

A Eccl
15 m
Acta

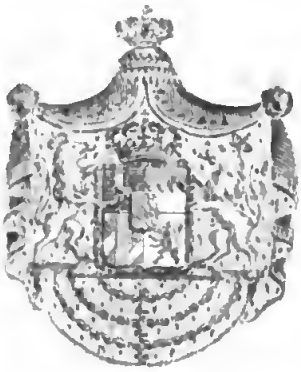

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36632309830018

<36632309830018

Bayer. Staatsbibliothek

A C T A

HISTORICO-ECCLESIASTICA

SECULI XIX.

Herausgegeben

von

George Friedrich Heinrich Rheinwald,

der Theologie und Philosophie Doctor, der Theologie ordentlichem Professor an der Königl. Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, Mitglied der histor. Vereine zu Leipzig, Halle u. s. w.

Jahrgang 1836.

Hamburg,

bei Friedrich Perthes.

1839.

103 D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Ueber den Plan der Acta hist. ecclesiastica Sec. XIX. sprach ich mich in dem ersten Jahrgange dieser Sammlung aus, welcher die Urkunden von 1835 enthielt. Derselbe ist auch in dem vorliegenden, der natürlichen Reihe nach die Dokumente des Jahres 1836 umfassenden Bande, ganz unverändert geblieben.

Am reichsten fliessen die Quellen in der Schweiz, nach ihr im Vaterlande. Jenes ergab sich durch authentische Mittheilungen schweizerischer Verwaltungsstellen. Die Freundlichkeit, mit der mir einzelne würdige Männer entgegenkamen, war um so werthvoller, als sie sich auf die richtige Ansicht von der Wichtigkeit gründete, welche eine solche Sammlung, in späteren Jahren besonders, für die Forscher und Freunde der Geschichte haben kann.

Für die preussischen Verhältnisse ist, wie die Leser sehen, der Rahmen fertig und wenigstens manches Wichtige eingezeichnet. Dass in einem so bedeutsamen Bilde noch einzelne Partien gar nicht ausgeführt, andere

nur schwach angedeutet sind, liegt in der Natur der Sache und der Verhältnisse. Uebrigens soll die Sammlung des künftigen Jahres manche Lücken, die man jetzt schmerzlich wahrnimmt, ausfüllen. Warum dies aber dann erst geschieht, wird hernach klar werden.

Die Akten über die Separirten in Niederland sind, trotz vieler Bemühungen, nicht vollständiger geworden. Doch hoffe ich Einzelnes bald nachliefern zu können. Man hat in diesem sonst so leicht erreichbaren Lande mit Schwierigkeiten ganz eigener Art zu kämpfen.

Berlin, den 27. September 1838.

Rheinwald.

Inhaltsverzeichniss.

Jahrgang 1836.

I. Katholische Kirche.

Italien.

Seite

Kirchenstaat.

1. Erlass der Congreg. Indicis, betreffend die Schriften des zu Bonn verstorbenen Prof. Hermes 3
2. Allocution des Papstes im geh. Konsist. am 1. Febr. 1836 4
3. Schreiben des Papstes an den Pfarrer Cuttat im K. Bern 7
4. Allocution im geh. Konsist. v. 21. Novbr. d. J. 8
5. Päpstliches Breve an den Bischof von Osnabrück, die Dispensationen betr. 11
6. Schreiben des Papstes an den Grafen Montalembert..... 11
7. Päpstliches Chirografo an Kard. Pacca, die Dispens. betr. 12

Herzogthum Modena.

1. Bericht des Oberkommando im Herzogth. Massa an das oberste Generalkommando, betreff. die Heilung eines Soldaten durch ein wunderthätiges Marienbild 15
2. Approbation dieses Wunders durch den Bischof v. Massa 18

Frankreich.

1. Schreiben des Bischofs v. Mans an den Papst..... 18
2. Antwort der Poenitentiaria..... 19
3. Schreiben des Königs der Franzosen an den Erzbischof von Paris, Herrn v. Quelen, in Folge des Attentats von Alibeau 19
4. Rundschreiben des Erzbischofs an seinen Klerus..... 20
5. Circular des Bischofs von Cambrai an seine Diözesanen in dieser Angelegenheit..... 21
6. Pastoralbrief des Ferd. Fr. Chatel, Primas der französischen Kirche, für die Fasten- und Osterzeit 1836..... 22
7. Symbol der von Chatel begründeten franz. Kirche 26
8. Approbation von Chatel für den in seiner Kirche eingeführten Katechismus..... 27
9. Approbation von Chatel für das Rituale seiner Kirche..... 28
10. Prozess des Priesters Abbé Pillot wegen der von ihm in dem Dorfe Pecq errichteten église unitaire reformatrice.
   a) Verhandlungen vor dem Zuchtpolizei-Gerichtshofe zu Versailles, 3. Sept. 29
   b) Verhandlungen vor demselben Tribunal correctionel, 8 Sept. 36
   c) Verhandlungen am 30. Nov. vor demselben Gericht.... 41
   d) Ausspruch des königl. Gerichtshofes zu Paris, 3. Dec. 49

Spanien.

Seite

1. Königl. Dekret wegen Verkaufs der Nationalgüter 51
2. Königl. Dekret hinsichtlich der Aufhebung der Klöster..... 54
3. Königl. Dekret, betr. die Reisen der Priester..... 55
4. Dekret des Don Karlos, betr. die öffentliche Moral 56
5. Dekret des Don Karlos, betr. die Jesuiten 57

Schweiz.

Glarus.

1. Schreiben von Landammann und kathol. Rath des Kantons an Schultheiss und Staatsrath des Standes Bern als eidgenöss. Vorort 58
2. Kreisschreiben von Landammann und kathol. Rath des K. Glarus an sämmtliche eidgen. Stände 62
3. Kreisschreiben von Landammann etc. an die eidgenöss. Stände 75
4. Rede des Kaplan Stähli vor der versammelten Kirchgemeinde Glarus, betr. die gemeinschaftliche Fahrtfeier 94

Thurgau.

1. Dekret des grossen Rathes in Betreff der Administration der Klöster 99
2. Vorstellung der Klöster und Stifte im Thurgau an ihre oberste Kantonsbehörde..... 101
3. Auszug aus der Protestation einiger Nonnen des Klosters Paradies an den grossen Rath..... 109

Schwyz.

Schreiben von Landammann und Regierungskommission an Schultheiss und kl. Rath in Luzern 113

Aargau.

1. Rechtfertigung der aargauischen Klöster über ihre frühere Verwaltung etc..... 116
2. Schreiben des Herrn Abts von Muri an die eidgenöss. Tagsatzung..... 125

Freiburg.

Rede des Schultheiss Schaller, gehalten im Staatsrath, betr. die Badener Konferenz..... 128

Basellandschaft.

1. Urtheil und Kompetenzdekret des Obergerichts gegen die Meuterer in Oberwyl 130
2. Erkenntniss des korrekt. Tribunals zu Liestal, betr. die Scandala bei dem Gottesdienst zu Oberwyl 138
Urtheil vom 20. Dec. 1836..... 142

Luzern.

1. Erklärung des Altschultheiss Amrhyn zu Protokoll des kl. Raths..... 143
2. Grossraths-Beschlüsse..... 147
A. Badener Konferenz.
B. Angelegenheiten von Aargau und Aufsichtsrecht für die Geistlichkeit.
C. Nuntiatur.

Schweiz. Seite

Luzern.

3. Protestation der Minorität des gr. Raths gegen diese Beschlüsse 148
4. Schultheiss und kl. Rath an Landammann u. Regierungskommission des Standes Schwyz 150
5. Bischöflicher Entsagungsakt des Pfarrers Hegi zu Weggis 155
6. Erlass des kl. Raths an den Provinzial der Kapuziner zu Sitten 156

Bern.

1. Proklamationen an die kathol. Bürger des Jura..... 158
2. Proklamationen der von der Regierung abgesendeten Kommissarien für den Jura 159
3. Text des Beschlusses von Bern, betr. die Badener und Luzerner Konferenz 160

St. Gallen.

1. Aufruf an Freunde zu Unterstützungen für den von dem kathol. Administrationsrath entsetzten Alois Fuchs.... 162
2. Schreiben des Comité an den (ehemaligen) Bibliothekar Fuchs 162
3. Korrespondenz des Kantonraths u. Schulinspektors Good mit dem Oberlehrer Rüttimann, betr. den kath. Verein 164
4. Zeugniss über die Wunderheilung einer Ordensschwester im Kloster Wonnenstein 168
5. Verhandlungen, betr. die Bisthumsverhältnisse von St. Gallen und Chur.
I. Schreiben der päpstl. Nuntiatur an den kath. Administrationsrath 169
II. Schreiben des päpstl. Nuntius an den Bisthumsverweser Zürcher 171
III. Einladung des Präsidii des katholischen gr. Raths-Kollegiums 172
IV. Schreiben des kl. Raths vom Kant. Bündten an das Domkap. zu Chur..... 173
V. Botschaft des kathol. Administr. Raths an den gr. Rath von St. Gallen 175
VI. Schreiben des Kard. Bernetti an den Administr. Rath zu St. Gallen..... 179
VII. Der kathol. Administr. Rath an den Nuntius..... 184
VIII. Antwort des Nuntius an den kathol. Administr. Rath 185
IX. Landammann u. kl. Rath an den kathol. Admin. Rath 186
X. Petition von kath. Geistlichen an das kath. Grossraths-Kollegium 187
XI. Botschaft des kathol. Administr. Raths an das kath. Grossraths-Kollegium 188
XII. Vorschläge des kath. Grossraths-Kollegiums an den Administr. Rath 190
XIII. Protestation einiger Administr. Räthe an das Grossraths-Kollegium 191
XIV. Beschluss des kathol. Grossraths-Kollegiums..... 192
XV. Botschaft des kl. Raths an den gr. Rath 193
XVI. Der Administr. Rath an die Pfarrgeistlichen..... 197
XVII. Trennungsdekret für Chur und St. Gallen..... 198
XVIII. Note des apost. Nuntius an den kath. Administr. Rath 199
XIX. Ernennungsbreve des J. P. Mirer zum apost. Vicar der Diözese 201

Schweiz. Seite

St. Gallen.

XX. Breve des Papstes, Bestätigung der Ernennung 202
XXI. Botschaft des kl. Raths an den grossen 203
XXII. Sanction des gr. Raths 204
XXIII. Kreisschreiben des apostol. Vikariats an die Geistlichkeit 205
XXIV. Schreiben von drei Dekanen an den kathol. Erziehungsrath 208
XXV. Das apost. Vikariat der Diözese St. Gallen an den H. Dekan des ehrwürdigen Kapitels St. Gallen 209
XXVI. Antwort auf Nr. XXV, die Dekane der ehrw. Kapitel St. Gallen und Obertoggenburg an das apost. Vikariat der Diözese St. Gallen 211
XXVII. Das apost. Vikariat an den kathol. Erziehungsrath 215
XXVIII. Der kathol. Erziehungsrath an das apostol. Vikariat 221
Schreiben des Prof. Dr. Möhler über Verhältnisse und Zustände in der Schweiz 223

Oesterreich.

1. Hirtenbrief des Fürst-Erzbisch. von Salzburg an den Klerus bei seinem Amtsantritt 229
2. Hirtenbrief des Bischofs von Leitmeritz bei Gelegenheit der Krönung des Kaisers Ferdinand als König von Böhmen ... 237

Belgien.

1. Cirkular des Kriegsministers an die Chefs der Regimenter 257
2. Vorschriften zur Erlangung der akademischen Grade in der Theologie und in dem Kirchenrechte für die kathol. Universität zu Löwen 258

Baiern.

Bischöflich Augsb. Rundschreiben, betr. die Einführung eines allgem. Diözesan-Katechismus [nebst den betr. päpstlichen Schreiben] 260

Preussen.

1. Hermes'sche Angelegenheit.
   a. Erklärung einiger Hermesianer in der (Augsb.) allgem. Zeitung, 19. Nov. 1835 264
   b. Hermes und die Hermesianer (Gegenerklärung) 267
   c. Die kathol. Kirchenzeitung zu Aschaffenburg über das Treiben einiger Hermesianer.
      Erster Artikel 269
      Zweiter Artikel. Die Hermesianer am Rhein 274
      Hiezu gehören:
      1) Schreiben des Dr. Papst zu Wien an Dr. Braun zu Bonn 590
      2) Schreiben des Bischofs v. Limburg an Dr. Braun zu Bonn 592
   d. Erklärung des Prof. Baltzer in Breslau hinsichts des Hermesianismus 288
   e. Erklärung des Prof. Achterfeld zu Bonn in Hinsicht auf einen in der allg. Kirchenzeit. f. D. u. d. S. erschienenen den Hermesianismus berührenden Aufsatz 290

Preussen. Seite

f. Brief des Prof. Biunde zu Trier an den Kard. de Gregorio zu Rom 295
g. Antwort des Kardinals auf das Schreiben Nr. f. 303
h. Zweites Schreiben von Biunde an de Gregorio 303
i. Schreiben des Bisch. v. Hommer an die Prof. Biunde u. Rosenbaum 306
k. Schreiben des Prof. Biunde an Prof. Perrone zu Rom. 307
l. Erklärung von Biunde, betr. sein Verhältniss zu Perrone 312
m. Erwiederung der aschaffenb. K. Zeitung an Prof. Biunde 314
n. Erklärung des Priesters Holzenthal 315
o. Erklärung der hermes. Schule, hins. der evangel. und aschaffenb. K. Zeitung 316
2. Ausschreiben des Bisthumverwes. Hüsgen an die Dechante von Aachen und Umgegend 316
3. Apokryphisches Aktenstück, die gemischten Ehen betr. 317
Erklärung der Bischöfe in den westl. Landen, hins. dieses Aktenstücks 318
4 Die Angelegenheiten des Erzbisch. v. Köln Clem. Aug. Droste zu Vischering.
a. Schreiben des Ministers der geistl. Angelegenh. an den Domherrn Schmülling in Münster 318
b. Schreiben des Weihbisch. v. Münster an Domherrn Schmülling 320
c. Vertrauliche Note des Card. Staatssekr. an den preuss. Minister, Geh. Leg. R. Bunsen (italienisch u. deutsch) 321
d. Note des preuss. Ministers bei der päpstl. Kurie an den Kard. Staatssekr. 331
e. Rundschreiben des Erzbisch. v. Köln an den Klerus bei seinem Amtsantritt 342
f. Hirtenbrief des Erzbisch. v. Köln bei seinem Amtsantritt 345
g. Instruktion für den Geh. Ober-Regierungsrath Schmedding 349
h. Schreiben des Erzbisch. v. Droste an den Papst 350
i. Schreiben des Bischofs v. Münster an den Papst 351
k. Schreiben des Bischofs v. Paderborn an den Papst 352
l. Schreiben des Bischofs v. Trier an den Papst 354
m. Zweites Schreiben des Bischofs v. Trier an den Papst. 358
n. Schreiben des Erzbisch. v. Köln an den Domprobst Clässen in Aachen 356
5. Circulare des erzb. Gnesen-Posenschen Gener. Konsistorii. hins. der Disciplin 358

Polen.

Kaiserliches Gesetz über die Ehe.
1. Einleitung 360
2. Das Gesetz 362

Baden.

1. Offenes Sendschreiben des geistl. Raths Mersy an seine Amtsbrüder, die Einführung von Synoden betr. 398
2. Aktenstücke, betr. die Remotion d. geistl. Raths, S. H. Schreiber.
a. Eingabe des Pr. Schreiber an das gr. Minist. d. I., 5. Mai 33 404
b. Erlass des Kurators der Univ., 6. Dec. 35 408
c. Antwort des Pr. Schr., 6. Dec. 35 409
d. Resol. des gr. Minist. d. I., 14. Juni 36 409

Baden. Seite

3. Die Ritualangelegenheit im Erzbisth. Freiburg.
a. Hirtenbrief des Erzb. zur Begleitung des neuen Rituale 410
b. Fragen an die Dioces. Geistl., hins. d. Rituale..... 412
c. Eingabe des Seekreises an das Ordinariat..... 413
d. Rescripte des Ord. an verschied. erzb. Dekanate, hins. der Fragen..... 415
e. Protokoll. Vernehmen eines Laien, wegen Protest. gegen d. Ritual..... 426
4. Verordnung des Ordinariats wegen der Jura-Stola..... 427
5. Verordnung, die Kirchenvisitations-Ordnung betr..... 429
6. Bestätigungsbulle für den Erzb. v. Freiburg (lat. u. deutsch nach Buchegger)..... 430

Würtemberg.

Antrag des Abgeordneten v. Hornstein in der Ständeversamml., hins. des Schutz- und Aufsichts-Rechtes des Staates über die kathol. Kirche des Landes..... 431

Grossbritannien.

1. Antwort des röm. Staats-Sekretariats an den Bischof v. Malta, hins. des Huldigungseides..... 438
2. Sendschreiben O'Connells an das engl. Volk..... 440
3. O'Connells Sendschreiben u. Avertissement an das irische Volk 442

II. Evangelische Kirche.

Preussen.

1. Circularverfügung der Regierung zu Potsdam, betr. die Diensteide der Geistl. und Schullehrer..... 447
2. Rescript des königl. Ministerii der geistl. Angel. an die königl. Regierung zu Merseburg, betr. die ausserkirchl. Zusammenkünfte..... 448
3. Rescript des königl. Minist. der geistl. Angel. an die königl. Reg. zu Liegnitz, Ehesachen betr..... 449
4. Bekanntmachung des königl. Konsistor. der Prov. Brandenburg, die Feier des Epiphaniasfestes betr..... 449
5. Verhandlungen der ersten rhein. Provinzial-Synodalversamml. zu Neuwied..... 450
6. Dr. Aug. Neander's auf Veranlassung abgefasstes Gutachten über das Buch des Dr. Strauss: Leben Jesu und das in Bezug auf die Verbreitung desselben zu beobachtende Verfahren..... 467
7. Schreiben des Generalsuper. v. Rheinland u. Westphalen an die evangel. Gemeinden in Westphalen und in der Rheinprovinz..... 470
8. Gutachten der theol. Facultät der Rhein-Universität über die Verpflichtung der Geistlichen, hins. der Trennung geschiedener Eheleute..... 474
9. Instruktion für die General-Superintend. der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen..... 490
10. Bekanntmachung der königl. Regierung zu Potsdam, betr. die Strafen für ausserkirchl. Zusammenkünfte zu Religions-Uebungen..... 494

Preussen. Seite

11. Allerhöchste Kabinetsordre, betr. den Antheil der westphäl. und rhein. Gemeinden an den Pfarrwahlen 495
12. Königl. Kabinetsordre über das Korporationsrecht der Haupt-Bibelgesellschaft 496
13. Bekanntmachung des königl. rhein. Konsistoriums, über die Pflichten und Rechte der Mitgl. d. evang. Presbyterien u. grösseren Gemeinde-Repräsentationen 496
14. Anträge des ständischen Deputirten Oberstlieutn. v. Gerlach, bei der Kommission zur Berathung über das Provinzial-Recht der Mark Brandenburg 497

Hessen-Darmstadt.

Verfügungen, den Religions-Unterricht in den Volksschulen betr.
1. des gr. Ober-Schulraths an die Bezirks-Schulkomm... 502
2. des gr. Ober-Konsist. an die Geistlichkeit 509

Baden.

1. Verfügungen, den Wunderthäter Eigler in Konstanz betr.... 511
2. Instruktion für die Visitationen der evang.-protest. Kirchen. 513
Kirchenvisit. Fragen 516
3. Erlass des grossherzogl. Ministerii des Innern, die Sonntagsfeier betr. 517

Sachsen.

Gesetz, die Ehen unter Personen evang. und kathol. Glaubensbek. und die rel. Erziehung der von den Eltern solcher verschied. Konfess. erzeugten Kinder betr. 518

Altenburg.

1. Konsistorialverfügung, eine Reform des Kultus betr..... 523
2. Rede des Herzogs bei Eröffnung des Landtags (7. Nov. 36.) 527

Kurhessen.

Erlass des kurfürstl. Konsistor. der Prov. Oberhessen, die Bildung von Predigervereinen betr. 528

Würtemberg.

1. Dekret über die rel. Erziehung der Kinder in gemischten Ehen 529
2. Erklärung des Dr. D. F. Strauss an den königl. Studienrath 531

Baiern.

1. Rundschreiben des königl. evangel. Konsistoriums des Rheinkreises, die theol. kirchl. Partheiungen betr. 536
2. Dekret des königl. Ober-Konsistoriums in Betreff der Privaterbauungsstunden 552
3. Theses, welche von dem Ober-Konsistorium den Geistl. des Rheinkreises mitgetheilt worden 556

Hannover.

1. Gratulationsschreiben der Göttinger Fakultät an das königl. Konsistorium zu Hannover bei dessen Jubelfeier 558
2. Erwiederung des Konsistoriums 559

Niederlande. Seite

1. Synodalerlass aus dem Haag an die Separirten..... 561
2. Ministerial-Erlass an dieselben 561
3. Schreiben des Ministers v. Keppel an die Requestranten... 562
4. Königl. Dekret in Betreff der Separirten..... 563
5. Adresse der Separirten an den König..... 564

England.

Antwortschreiben Lord Palmerston's an den karlist. Bischof von Leon..... 585

Frankreich.

1. Adresse einer Anzahl evangel. Geistlichen an den Minister, hinsichts einer theol. Fakultät zu Paris..... 586
2. Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Valence über einen Herrn Masson..... 587

Schweiz.

Waadt.
Ausschreiben der Société Evangélique an dio Societäten des Kantons, betr. die Jubelfeier der Reformation.... 589

Nachtrag.

Schreiben des Dr. Pabst zu Wien an Dr. Braun zu Bonn..... 590
Schreiben des Bischofs zu Limburg an Dr. Braun zu Bonn 592

Katholische Kirche.

Italien.

Kirchenstaat.

1.

Erlass der Congregatio Indicis, betr. die Schriften des zu Bonn verstorbenen Prof. Hermes. *)

Apostolicis litteris datis die XXVI Septembris anno superiori a Sanctissimo D. N. Gregorio divina providentia PP. XVI. praeter primam et secundam partem Introductionis in Theologiam christiano-catholicam a Georgio Hermes conscriptae, aliud ipsius Hermesii opus, cui titulus „Dogmatica christiano catholica" damnatum fuit. Universum hoc opus Dogmaticae christiano-catholicae, quod ad eam usque diem per Doctorem J. H. Achterfeldt post Hermesii obitum pervulgatum fuerat, examinandum diligentissime adscitis etiam Theologis germanicae linguae peritissimis apprime curaverat eadem Sanctitas sua, antequam in Congregatione Eminentissimorum S. R. E. Cardinalium in tota Republica Christiana Generalium Inquisitorum coram se habita damnandum illud decerneret, prout memoratis apostolicis litteris Ecclesiae universae denunciatum est. Cum vero in exscribendo titulo illius operis Dogmaticae christiano-catholicae una cum prima parte recensitae non fuerint secunda et tertia, eodem titulo, iisdem typis et eodem anno editae, licet et ipsae in examen deductae fuissent, uti facto constat ex doctrinarum in iisdem traditarum mentione, quae in Apostolicis litteris facto perlegitur: idcirco idem Sanctissimus Dominus noster ad dubium quodlibet praecidendum de damnatione integri operis eo tempore editi, atque ea, qua par est, judicii maturitate rite expensi, mandavit, hoc decreto speciatim declarari, edici et denunciari, memoratis apostolicis litteris diei XXVI Septembris anno MDCCCXXXV damnatum ac reprobatum fuisse, atque in indicem librorum

*) Cfr. Acta hist. eccl. Jahrgang 1835, p. 11 ff.

prohibitorum esse referendum integrum opus, cujus titulus germanice: „Christkatholische Dogmatik, von Georg Hermes, Dr. der Theol. und Phil., Professor der Theol. an der rhein. Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, und Domcapitular der Metropolitankirche zu Köln. Nach dessen Tode herausgeg. von Dr. J. H. Achterfeldt, ordentl. Prof. der Theol. an der Univ. und Inspector des kath. theolog. Convictoriums zu Bonn. Erster Theil. Münster, in der Coppenrathschen Buch- und Kunsthandlung. 1834." Item iisdem titulo, typis et anno: „Zweiter Theil." Item iisdem titulo, typis et anno: „Dritter Theil. Erste Abtheilung." Latine autem: „Dogmatica christiano-catholica" etc.

Hoc porro decretum idem Sanctissimus Dominus noster in acta Sacrae Congregationis Indicis referri et typis edi, ac ut moris est promulgari jussit.

Romae, die VII Januarii MDCCCXXXVI.

J. Card. Justinianus, Praefectus.
Fr. Thomas Antoninus Degola,
Ord. Praed., Sacr. Congr. Indicis Secretarius.

2.

Allocution des Papstes im geheimen Consistorium am 1. Februar 1836.

„Ehrwürdige Brüder! Schon beginnt das sechste Jahr, seitdem Wir, wenn gleich ohne Unser Verdienst, durch den unerforschlichen Rathschluss Gottes auf diesen Stuhl des heil. Petrus erhoben worden sind; möchten Wir aber jene Glückwünsche, die Ihr an dem Jahrestage Unserer Stuhlbesteigung mit der Euch angebornen Freundlichkeit der Sitte gemäss darbringen werdet, doch mit der Seelenfreude entgegennehmen können, welche dem Ausdruck Eurer derartigen Gesinnungen gegen Uns entspräche! Aber ach, wie unglücklich und Unsern Wünschen entgegengesetzt ist der Zustand der Zeiten! Denn die Uebel, welche gleich bei dem Anbeginn Unseres Pontificats die Kirche heimgesucht hatten, finden Wir nicht nur in keiner Hinsicht vermindert, sondern auch dergestalt von Tag zu Tag vermehrt, dass sie uns selbst inmitten der Glückwünschungen den Schmerz, von dem Wir verzehrt werden, nicht einhalten lassen. Um Anderes inzwischen zu geschweigen, so wisset Ihr, ehrw. Brüder, wie es im Königreiche Portugal um die Angelegenheiten der Kirche steht, da Wir über die derselben zugefügten Unbilden und die gegen die geheiligte Gewalt und Freiheit derselben verübten Unthaten (facinora) in Eurer Versammlung ein und abermal die bitterste Klage geführt haben. O über dieses allerbärteste

Verfahren, ganz unwürdig jenes Volkes, das sich sonst rühmte Königen zu gehorchen, die durch den Ehrennamen der allergetreuesten ausgezeichnet waren! Nach Unsern wiederholten Vorstellungen und Ermahnungen, nach so vielen und so grossen von Uns gegebenen Beweisen von Langmuth, ist man weder von den schändlichsten Wagnissen (ab ausis flagitiosissimis) wider die Kirche und ihre ehrwürdigen Rechte abgestanden, noch ist der durch das schlechte Beispiel der ganzen katholischen Welt zugefügte Schaden einigermassen gut gemacht worden; ja gleichsam als eine Anhäufung der Verstocktheit ist noch dieses hinzugekommen, dass die höchst traurige Spaltung, welche durch die Feinde der Kirche und der Religion herbeigeführt worden war, nun auf noch schamlosere Weise unterhalten wird, indem man die Genossen solcher Gottlosigkeit in das Regiment der Kirchen eingeschoben hat, deren mancher in Tollkühnheit und Verbrechen so weit gegangen ist, dass er, eine Machtvollkommenheit heuchelnd, deren er ganz und gar entbehrte, die Gemeinschaft mit diesem apostolischen Stuhle bei Strafe des Anathems den Gläubigen untersagte. Ihr sehet vollkommen ein, wie sehr dieses den schon so lange in Unserm Gemüthe haftenden Schmerz verschärfen, und Uns in dem schon lange gefassten Entschlusse bestärken muss, solchen Uebeln, wie die Pflicht des apostolischen Hirtenamtes und die Uns von Gott übertragene Gewalt es erheischen, nach Unsern Kräften zu begegnen. Doch nicht auf diese Gränzen beschränken sich die Ursachen Unseres Schmerzes, und Ihr selbst, ehrw. Väter, die Ihr einen Theil Unserer Sorge zu tragen berufen seid, erkennet wohl, dass Uns, die Wir jenen Zustand mit tiefstem Herzenskummer beklagen, noch von anderer Seite her höchst ernste Ursache gegeben ist, Thränen mit Thränen zu vereinigen. Denn wem könnte es verborgen sein, was für Trübsal Christi Kirche betroffen hat durch jene Wirren, welche die vordem durch Religion und Treue gegen diesen apostolischen Stuhl ausgezeichneten hispanischen Reiche auf das jammervollste erschüttert? Zwar haben Wir, da dorten ein Kampf um die höchste Gewalt entbrannt ist, nach der Gewohnheit und dem Grundsatze Unserer Vorfahren, Uns hiebei den Vorsatz gefasst, den Rechten weder des einen noch des andern Theils das Mindeste in den Weg zu legen; da Uns aber zugleich die Friedensliebe und die Sorge für die in jenem weiten Reiche lebenden Gläubigen antreibt, so legten Wir, während Wir den von uns gefassten Vorsatz vor den Betheiligten offen verkündigten, zugleich auch Unsern Willen dar, dass der Stand des gegenseitigen Verkehrs, wie er damals war, erhalten werden möchte. Da man Unserm Wunsche jedoch nur unter Bedingungen willfahren wollte,

die Unserm übrigens als höchst billig anerkannten Vorschlage geradezu entgegen waren, so schlugen Wir weiter vor, den ehrw. Bruder Aloysius, Bischof von Nicäa, den ernannten Nachfolger Unseres geliebten Sohnes Franciscus, Cardinals und Bischofs von Jesi, der in seinen Sprengel abzureisen im Begriffe stand, als Delegaten des apostolischen Sitzes in der Art zuzulassen, dass er, mit gänzlicher Aussetzung aller politischen Geschäfte, blos die geistlichen zu besorgen habe. Aber auch diesem Unserm Willen setzte man Bedingungen entgegen, die dem Ansehen nach zwar verschieden, in der Sache selbst aber von jenen früheren nicht verschieden waren, und dahin abzweckten, Uns selbst von Unserm gefassten Vorsatz abzubringen. So geschah es, dass die Anwesenheit desjenigen, den Wir als Stellvertreter Unserer Person gesandt hatten, in dem spanischen Reiche sich als ganz eitel und unnütz erwies. Noch mehr, diese Anwesenheit würde im Fortgange der Zeit sogar zur Unehre des heiligen Stuhls und zum Schaden der Religion ausgefallen sein. Bei der Verwirrung der dortigen Kirchen-Angelegenheiten fing man nämlich an, dasjenige zu beschliessen und zu verordnen, was die Rechte der Kirche verletzte, ihre Güter plünderte, ihre Diener misshandelte und auf baare Verachtung der Autorität des apostolischen Stuhles selbst hinauslief. Von dieser Art sind allerdings die Gesetze, wodurch man die Büchercensur den Bischöfen grossentheils entzogen und die Berufung von ihrem Ausspruche an ein weltliches Tribunal gestattet, ferner eine Commission niedergesetzt hat, um die Norm zu einer allgemeinen Kirchenreform zu entwerfen; dann jenes Gesetz, wodurch zuerst die Aufnahme von Novizen in die geistlichen Orden verboten, und bald darauf die allermeisten Klöster aufgehoben und ihre Güter dem Aerar zugeschlagen wurden, wobei man die Mönche entweder ihren geistlichen Vorgesetzten entzog oder sie in das Säculum hinausstiess. Dazu kommen dann noch die gewaltsame Entfernung der Seelenhirten von ihren Diözesen, die Vertreibung der Pfarrer, die grausame Unterdrückung des gesammten Clerus, wobei die Rechte einer geheiligten Immunität ganz und gar verachtet und sogar den Bischöfen untersagt wurde, fortan Cleriker zu den heiligen Stellen aus freier Machtvollkommenheit zu befördern. Und alles dieses wahrhaft Scheusslichste und nie genug zu Missbilligende geschah kecklich unter den Augen eben dieses Erzbischofs von Nicäa, ohne dass ihm jedoch erlaubt worden wäre, durch pflichtgemässe Beschwerde die Sache der Kirche und dieses heiligen Stuhles zu schützen, zum grossen Aergerniss für alle Guten, welche aus seinem Stillschweigen, wo nicht auf eine Nachsicht, doch auf ein ruhiges Geschehenlassen von Seiten des heiligen Stuhles schliessen konnten.

Deswegen also, da es mit der Heiligkeit Unseres apostolischen Amtes allzu unverträglich gewesen wäre, eine solche Schmach für die Kirche länger zu dulden, befahlen Wir demselben ehrwürd. Bruder, Spaniens Gränzen zu verlassen, wie dies denn auch vor wenigen Monaten geschehen ist. Uebrigens die Pflicht Unseres Amtes der Wichtigkeit der Sache gemäss erfüllend, trugen Wir kein Bedenken, zu wiederholten Malen gegen die der Kirche und diesem Stuhle des heiligen Petrus zugefügten Unbilden zu reclamiren und Uns bei denjenigen darüber zu beklagen, von denen Abhülfe zu erwarten stand. Gleichwohl, mit Schmerzen sagen Wir es und mit Widerstreben, der apostol. Stimme Klageruf und Jammergeschrei hat nichts gefrommt. Wir beschlossen demnach bei Gelegenheit Eurer heutigen Versammlung, Euch die ganze Sache kund zu thun, damit Jeder wisse, dass Wir die erwähnten Beschlüsse, die mit solcher Verachtung gegen die kirchliche Gewalt und diesen heil. Stuhl, und mit so grossem Schaden für die Religion erlassen worden sind, höchlichst missbilligen und für null und nichts erklären. Unterdessen aber, nun die feierliche Erinnerung jenes Tages wiederkehrt, an welchem die jungfräuliche Gottesmutter den Tempel betrat, um dem himmlischen Vater den eingebornen Sohn, den Engel des Testaments, den so lange Zeit auf Erden erharrten Friedenskönig zu weihen, so ermahnen Wir Euch, so viele Ihr hier seid, als theilnehmende Zeugen Unseres Schmerzes, mit Eifer, dass Ihr, jener Gottesmutter in gemeinsamem Gebete mit Uns Euch demüthig nahend, sie um ihre Hülfe anflehet in diesen Drangsalen der Kirche, damit durch sie, die Zerstörerin aller Ketzereien, die Meinungsspaltungen gehoben, die Wirren geschlichtet, Ruhe und Frieden zurückgeführt werden mögen, und dann die Tochter Sion ablege das schmutzige Trauergewand und anthue das Kleid der Freude."

3.

Schreiben des Papstes an den Pfarrer Cuttat im C. Bern.

Gregor PP. XVI. Unserm geliebten Sohne Heil und apostolischen Segen.

Obschon die Ereignisse, von denen Sie Uns durch Ihren Brief vom 2ten vor. Mon. in Kenntniss gesetzt, durch ihre Neuheit Uns keineswegs überrascht haben, so müssen Wir dennoch bekennen, geliebter Sohn, dass Wir durch Ihre Darstellung so ergriffen und betroffen worden sind, dass Wir kaum Unsere Thränen zurückzuhalten vermochten. Sie können hieraus schliessen, wie sehr Wir es zu Herzen nehmen,

diesem Uebel auf eine schnelle und geeignete Weise zu begegnen, wie übrigens Unser apostolisches Amt Uns die Pflicht auferlegt, besonders wenn Sie in Betrachtung ziehen, was Wir zu allen Zeiten, aber besonders kürzlich noch, für die Sicherheit und den Schutz des kathol. Glaubens im gleichen Lande gethan haben. Diese Unsere Anstrengungen zu wiederholen, sind Wir ohne Unterlass bereit, so wie es die Erfordernisse der Zeit und des Orts erheischen mögen. Unterdessen säumen Wir nicht, dem Missgeschicke, von welchem Sie, wie Wir erfahren, heimgesucht worden, Unsere ganz besondere Sorgfalt zu widmen. Allein in dieser Beziehung ziehen Wir vor, Ihre Geduld durch die Aufmunterungen Unserer christlichen Liebe zu stärken, damit, indem Sie sich mit uns zu gemeinschaftlichem Gebete vereinigen, Derjenige seinen baldigen Beistand Ihnen verleihe, der im heranbrechenden Sturme dem Meere und den Winden gebietet und Ruhe schafft. Möge unterdessen der apostolische Segen, welchen Wir Ihnen, geliebter Sohn, liebreich ertheilen, Ihnen der Vorbote der göttlichen Gnade sein.

Gegeben zu Rom in St. Peter, den 25. Mai 1836, im Jahre VI Unseres Pontificates. Gregor PP. XVI.

4.

Allocution in dem g. Consistorium v. 21. November.

„Ehrwürdige Brüder! So gern Wir an diesem Ort immer Freudiges brächten und Entsprechendes den Gebeten, womit Wir täglich in der Demuth Unseres Herzens den Vater der Barmherzigkeit und den Gott alles Trostes für die heil. katholische Kirche und die Wohlfahrt der ganzen christlichen Heerde mit Euch inbrünstig anrufen, so sehen Wir uns doch heute gezwungen, in Eurer Versammlung eine Begebenheit anzukündigen, die Euch eben so betrübend ist, als sie Mir war, da sie Mir zuerst zu Ohren kam. Ihr ahnet schon im Geiste, ehrw. Brüder, dass Ich von dem Hintritte Unseres geliebtesten Sohnes in Christo, Antons, Königs von Sachsen, spreche, welcher nach einem langen, durch die Uebung christlicher Tugenden und der Pflichten seiner hohen Stellung ausgezeichneten Leben diese seiner schon nicht mehr würdige Welt verlassen hat, um dahin zu gelangen, wohin er mit dem Antrieb aufrichtigsten Glaubens und entzündeter Liebe von ganzem Herzen gestrebt hatte. Obgleich Wir von ihm die nämliche Hoffnung hegen müssen, welche hinsichtlich des Kaisers Theodosius des Grossen der grosse Ambrosius aussprach, da er sagte, „derselbe sei, nachdem er seine Herrschaft nicht niedergelegt, sondern nur gewechselt, ge-

schieden, um sein neues Reich in Empfang zu nehmen, in die Zelle Jesu Christi durch das Recht seiner Frömmigkeit berufen;" so konnte es doch nicht anders geschehen, als dass, wie dies den Menschen eingeboren ist, sein Hingang schmerzlich gefühlt ward, und dass namentlich Wir, indem Wir die Grösse des Verlustes erwogen, an der Betrübniss Unseres geliebtesten Sohnes in Christo, des königl. Thronfolgers Friedrich, innigen Antheil nahmen. Und zwar mit Fug und Recht hinterlässt der Tod eines in Tugenden so erprobten Fürsten bei den Ueberlebenden die grösste Sehnsucht; da ja in ihm, mit Gerechtigkeit und Ernst gepaart, Güte und Milde hervorleuchteten, dazu Religionseifer, Sittenreinheit und wahrhaft väterliche Sorgfalt für das öffentliche Wohl und das Beste Aller, die denn auch das ihm untergebene Volk mit kindlicher Liebe erwiederte. Wie gross aber seine Tugenden waren, wird jeder leicht ermessen, der je hörte, wie eifrig der treffliche Fürst sich der Frömmigkeit beflissen hat, erkennend, dass nur die Gnade Gottes die Bildnerin der wahren Tugend ist. Allzu lange wäre es, alles hierher Gehörige einzeln aufzuführen, genüge es, dasselbe nur anzudeuten; seinen bescheidenen Sinn, seine freiwillige Selbstdemüthigung, welche der Frömmigkeit und des ganzen geistlichen Gebäudes Grundlage ist; seine ausgezeichnete Beharrlichkeit in Verehrung und Anbetung der göttlichen Majestät, worin er sich insbesondere durch die unwandelbare Gewohnheit bestärkte, zweimal täglich, sechs und funfzig Jahre lang, dem unblutigen Opfer beizuwohnen; dann sein häufiger Gebrauch der Sacramente mit den unzweifelhaftesten Anzeichen einer brennenden Liebe zu Christo; seine fleissige Sorge, Verzeihung für seine Sünden durch Theilnahme an dem Gnadenschatze der Kirche zu erlangen, wobei gleichwohl sein Eifer, den Körper zu kasteien und in Knechtschaft zu erhalten, nicht ermattete, was er besonders durch die strengste Beobachtung der Fasten auch noch im höchsten Greisenalter kund gab, so wie auch durch eine noch schärfere, freiwillig übernommene Büssungsart, die er sich fast bis zum letzten Tage seines Lebens selbst auflegte. Dennoch darf hier jener Makel nicht verhehlt werden, womit zu Unserem innigen Leidwesen jene so hell strahlende Tugend sich befleckt hat. Wir meinen den Beschluss, den er unvorsichtiger Weise unterschrieb, und welcher nachher von diesem heiligen Stuhle verworfen worden ist.*) Doch ist

*) Der Papst deutet hier auf die von König Anton genehmigte Landesverfassung hin, in Folge deren und in Uebereinstimmung mit welcher mehrere gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die kathol. Kirche, namentlich über die gemischten Ehen sanctionirt worden sind, welche den Römischen Interessen Eintrag zu thun schienen.

durchaus zu urtheilen, dass er hierin nicht aus Verkehrtheit des Gemüths gesündigt habe, sondern nur durch menschlichen Irrthum gefallen sei, da er im Uebrigen ein Mann war, von dessen Glaubensreinheit und treu anhänglicher Gesinnung für die Gebote und Lehren der heil. katholischen Kirche Wir die deutlichsten Beweise haben, wobei Uns zudem bekannt ist, dass er wegen jener Handlung mit sich selbst so unzufrieden war, dass man von ihm in Wahrheit sagen kann, was eben auch von Theodosius derselbe heil. Kirchenlehrer Ambrosius schreibt: „Es sei nachher kein Tag gewesen, an welchem er nicht jenen Irrthum bereut habe," und dass diese Schuld, von welcher Art sie auch war, mit Hülfe des Herrn, der Gutes aus Bösem macht, zur Nahrung und Nährung des Feuers seiner Frömmigkeit beigetragen hat. Einem so gearteten Leben entsprach, wie zu erwarten, sein Ende vollkommen. Kaum fühlte er dasselbe herannahen, so liess er sich nichts anderes angelegen sein, als wie er sich aufs sorgfältigste zum Abscheiden vorbereiten möge. Mit welcher Glaubenstreue aber, in welcher Gluth gottseliger Liebe er sich mit den heiligsten Sacramenten gerüstet habe, wobei alle Anwesenden heftig bewegt waren, und einen solchen im Angesichte des Herrn kostbaren Tod zu beneiden schienen, davon ist vor Allem Zeuge die königliche Familie, in deren thränenreicher Gegenwart dem Sterbenden die heilige Wegzehrung gereicht ward. Am dritten Tage aber nach diesem, nachdem er zum dritten Male, seinem Wunsche gemäss, mit dem geheimnissvollen Mahle gestärkt worden war, und derselben umherstehenden Familie den himmlischen Segen mit väterlicher Liebe erfleht hatte, entschlief er im Frieden des Herrn Jesus Christus. Sehet da, was für eines Fürsten Tod und welch ein Musterbild christlicher Tugend Wir beklagen mussten, dass er den Augen des ihm untergebenen Volkes entzogen ward! Dennoch bedenkend, dass er nun vor dem Richterstuhle des strengsten Richters gestanden hat, der durch den Propheten verkündigt, dass er „Jerusalem durchforschen werde bei den Leuchten" — welches Gericht fürchtend der heil. König David in jenen gewichtigen Worten betete: „Gehe nicht ins Gericht mit Deinem Knechte, o Herr, weil vor Deinem Anblick ungerechtfertigt stehen wird alle Creatur!" so erachten Wir es zuvörderst als Unsere Pflicht, für den Verstorbenen im Stillen zu beten; zur Abhalung eines öffentlichen Todtenamtes aber in Unserer Päpstlichen Kapelle, in Gemeinschaft mit Euch, ehrwürd. Brüder, und mit dem gläubigen Volke, werden Wir, mit dem Willen Gottes, einen bestimmten Tag festsetzen."

5.

Päpstliches Breve an den Bischof von Osnabrück, die Dispensationen betr.

Gregorius P. P. XVI. Venerabilis frater, salutem et Apostolicam benedictionem.

Paucos ante dies perlatae ad Nos sunt Tuae Literae datae die x. mens. proximi, quibus, Venerabilis Frater, ad Nos retulisti de dispensatione super impedimento propinquitatis tertii gradus secundum attingentis a Te in peculiari quodam casu ob graviores nonnullas causas tributa; simulque enixius postulasti, ut facultates, Tibi jam pro minoribus gradibus ad quinquennium delegatas, Nostra declaratione aut nova concessione ita velimus extendere, ut aliis, qui saepe istic contingunt, similibus casibus prospicere possis. Nos igitur tribuimus Tibi ampliorem super ea re potestatem, certo tamen casuum numero definitam; prout ex Rescripto intelliges quod Nostris hisce Literis adjunctum est. Cognosces insuper ex eodem documento, Nos confirmasse dispensationem in praedicto casu a Te concessam et matrimonium exinde initum in radice sanasse. Tuum vero erit adnotare in ejus Rescripti calce nomina et cognomina viri ac mulieris, qui matrimonium *illud* contraxerunt, ut de ipsius validitate ac de legitimitate prolis nullo deinde tempore dubitari valeat. — Si quid aliud, Venerabilis Frater, in quo commodare Tibi possimus, maxime si ad pastorales curas Tuas magis magisque adjuvandas pertineat, persuasum habeas, Nos ad id, prout in Domino visum fuerit, praestandum paratissimos fore. Et optamus ex animo, ut idoneae hujusmodi occasiones non desint, quibus facto ipso demonstrare datum sit, quanti Te faciamus et quanto propterea Fraternitatem Tuam prosequamur studiosae caritatis affectu. Hujus interea pignus adjungimus Ap. benedictionem, quam ex intimo corde depromptam et cum verae omnis prosperitatis voto conjunctam Tibi, Vener. Frater, et omni, cui praees, Clero, Populoque fideli peramanter impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum xxvi Novembris anni MDCCCXXXVI, Pontificatus Nostri anno VI.

Gregorius PP. XVI.

6.

Schreiben des Papstes an den Grafen Montalembert.

Gregor XVI. Papst.

Lieber Sohn, Gruss und apostol. Segen zuvor! Mit dem grössten Wohlgefallen empfingen wir den Brief, in welchem Du gegen Theilnahme an dem jüngsten, unter dem Namen

von F. de la Mennais erschienenen Werke protestirest. In der That, lieber Sohn! hegten wir keinerlei Art Verdacht in dieser Hinsicht gegen Dich, indem Dein aufrichtiger Gehorsam gegen St. Petri Stuhl durch Deine von uns wohlgefällig aufgenommenen Erklärungen hinlänglich an den Tag gelegt ist. Inzwischen ist dieser Beweis Deines reinen Glaubens und Deiner Achtung für uns, unserm Herzen darum nicht weniger wohlthuend gewesen. Möge Gott es nur gefallen, dass derjenige, der uns unaufhörlich betrübt, endlich sein eigenes Herz wiederfinde; was uns betrifft, so hören wir nicht auf, deshalb unsere Gebete an den Vater aller Gnaden zu richten, und sind auch überzeugt, dass Du dasselbe thust. Uebrigens bestätigen wir Dir die Versicherung unserer lebhaften und väterlichen Wohlgeneigtheit und ertheilen Dir und allen den Deinigen von Grund der Seele den apostol. Segen mit dem Wunsche, dass Dir die wahre Glückseligkeit zu Theil werden möge.

Gegeben zu Rom, zu St. Peter den 21. Dezember 1836, im sechsten Jahre unserer Thronbesteigung.

An unsern lieben Sohn Karl, Grafen von Montalembert, Pair von Frankreich.

7.

Päpstliches Chirografo an den Cardinal Pacca, die Dispensationen betr.

An den hochwürdigsten Cardinal Bartholomäus Pacca, Unsern Prodatar.

Die Vielheit der Gesuche um Heirathsdispensationen für Verschwägerte (affines) im ersten Grade, und für Blutsverwandte (consanguinei) oder Verschwägerte im ersten Grade, gemischt mit dem zweiten, hat Unsere väterliche Sorgfalt auf diese Verhältnisse gelenkt, in denen nur allzu oft das sie begleitende Vergehen als Ursache für die Bitte um Dispensation angeführt wird. Unserer Betrachtung ist das Bedenken nicht entgangen, dass man durch Erleichterung der Heirathserlaubniss in solchen Fällen, besonders unter Personen niedrigen Standes, unter denen der Umgang freier und weniger zurückhaltend zu sein pflegt, jede Schranke der Unsittlichkeit niederreissen würde, die so sehr vermehrt wird durch die fortdauernde Gelegenheit und die grössere Bequemlichkeit, sie zu befriedigen, wenn erst die zuversichtliche Erwartung hinzutritt, durch Knüpfung eines Ehebandes die unglücklichen Folgen und zugleich die vorausgegangene Schuld wieder gut zu machen. In sehr gerechter Furcht daher, Wir möchten durch Unsere Indulgenz Anlass geben

zu Erschlaffung einer geheiligten Strenge, welche von der Heiligkeit des Sacraments gefordert wird, und so viel beiträgt zur Wahrung der Sitte, zum Frieden der Familie und zur öffentlichen Wohlfahrt, haben Wir die Nothwendigkeit eingesehen, Uns unverrückt an ein System zu halten, welches im Einklange mit den Vorschriften des tridentinischen Conciliums, und gegründet bei der aussergewöhnlichen Dringlichkeit der Umstände, Uns in der Ausübung jener Autorität beruhigen könne, die der Hirt der Hirten Unsern schwachen Kräften anvertraut hat. Fest entschlossen demnach, nur diejenigen Dispensationsgründe gelten zu lassen, welche durch canonische Bestimmungen oder durch die vom apostolischen Stuhl immer eingehaltene Observanz als gesetzlich anerkannt sind, werden Wir dagegen als solche nicht diejenigen anerkennen, denen man mit andern Mitteln entgegentreten kann, ohne dem Verbot ehelicher Verbindung zwischen so nahen Verwandtschaftsgraden Abbruch zu thun. In der That, allzu ungehörig wäre es, wollte man mit der päpstlichen Dispens den Blutschänder denjenigen Strafen entziehen, denen die Civilgesetze ihn unterwerfen würden; diess hiesse die Dispens gleichsam zu einem Werkzeug der Straflosigkeit machen. Dasselbe gilt auch von den Drohungen, die befleckte Ehre verwandter Personen mit dem Tode des Schuldigen zu rächen, wenn dieselbe nicht durch die Ehe wieder hergestellt werde — Drohungen, denen die öffentliche Gewalt vorbeugen kann, die aber gewöhnlich nur vorgeschützt, und meistens nur durch verdächtige oder falsche Zeugnisse unterstützt sind. Diese und ähnliche Rücksichten müssen, so wie sie Unsere ernste Erwägung verdienen, also die Ordinarien von der Nothwendigkeit überzeugen, nicht so leicht hin auch in solchen Fällen canonische Rechtstitel zur Dispensation anzuerkennen. Indem Wir denselben genaue Sorgfalt in diesen Dingen auf ihr Gewissen geben, ist es Unser Wille, dass in Zukunft, wo es sich um Dispensen im ersten Grade der Verschwägerung, oder im zweiten Grade vermischt mit dem ersten der Verschwägerung oder Blutsverwandtschaft handelt, nicht mit den blossen gewöhnlichen Formular-Zeugnissen, sondern, wo immer diess thunlich ist, mit beigesetzten Briefen die Bischöfe selbst, die Capitularvicarien, apostolischen Vicarien und die ordinirten Aebte für ihre respectiven Untergebenen unmittelbar die canonischen Gründe, die in jedem besonderen Falle zusammentreffen, und die Umstände aufzählen, warum sie die Begünstigung für nöthig erachten, so wie sie auch anzugeben haben, ob eine, mindestens wahrscheinliche Lebensgefahr für eine der betheiligten Personen vorhanden sei, welche nur durch die Ehe vermieden werden könne. Durch eine solche Vorsicht wird die Vereinigung

der zur Dispens erforderlichen Gründe erschwert werden, und Wir werden mit ruhigerem Gemüthe Conzessionen Unsere Genehmigung ertheilen, die Wir für um so unvermeidlicher erkennen müssen, je weniger andere Mittel zur Abhülfe ausreichen. Somit wird den Ordinarien streng eingebunden, bei Vollzug einer gewährten Dispensation nochmals die Darstellung der Umstände genau zu bewahrheiten, was ihnen um so leichter sein wird, wenn sie schon vor ihrer Eingabe an den heiligen Stuhl solche Beweise gesammelt haben, die sie für zureichend halten, um das Gesuch zu empfehlen. Möge denselben hierüber stets gegenwärtig sein, was über Vollziehung ehelicher Dispensen Unsere glorreichen Vorfahren, insbesondere Benedict XIV., verordnet haben. Mögen sie sich, seiner Ermahnung gemäss, erinnern, dass die Ausführung der Gründe in den apostolischen Briefen und ihre Erwahrung, weit entfernt, wie Einige sagen, „solitae, vanae et superfluae, et tanquam inanes Curiae formalitates, parvi aut nihili faciendae" (Bened. XIV. Const. Ad Apostol. §. 6.) zu sein, vielmehr ad substantiam et validitatem dispensationis ganz bestimmten Bezug haben, und mögen dieselben eben darum bei Vollziehung der ihnen übertragenen Dispensen die strengste Vorsicht anwenden. Da man mit einer solchen Ehe gewöhnlich die unglücklichen Folgen eines ärgerlichen Geschlechtsverkehrs, wüthender Eifersucht oder anderer nicht minder schwerer und manchmal offenkundiger Schuld heilen will, so ist es Unsere Meinung, dass die fürbittenden Geistlichen heilsame Bussauferlegungen und fromme Uebungen zur Sühne und Gutmachung des gegebenen Aergernisses vorausgehen lassen, je nachdem die Umstände und die Schwere des Falls es erfordern. Endlich in dem eifrigen Wunsche, jeder Regelwidrigkeit in einer so wichtigen Sache, so viel möglich, vorzubeugen, wiederholen wir hier die Worte des obenbelobten Benedict XIV. (Ibid. §. 4.): „Hortamur, monemus et praecipimus omnibus et singulis negotiorum gestoribus, procuratoribus et expeditoribus literarum Apostolicarum, ut cum supplices preces pro aliqua matrimoniali dispensatione porrecturi sint.... facti speciem nitide ac sincere exponant, caveantque diligenter, ne illam aliquatenus in rebus substantialibus alterent, immutent, invertant, corrumpant, sed stricte adhaereant iis, quae ab Oratoribus sibi exposita fuerunt, et multo magis abstineant, ne quid falsi aut facti proprio ingenio inventum vel excogitatum ad gratiam dispensationis facilius obtinendam in precibus obtrudant." Noch mehr, um so grosser Unordnung einen Damm entgegenzustellen, wodurch mittelst vergeblicher und ungültiger Zugeständnisse die ewige Verdammniss der Seele zuwege gebracht wird, „et honor et decus hujus almae Urbis dehonestatur, et sedis apostolicae splen-

dori ac dignitati officitur", erneuern Wir gegen diejenigen, welche hierin pflichtvergessen sich verfehlen möchten, die Vorschriften, welche, schon von dem h. Pius V. genehmigt, von eben jenem Unsern Vorfahr Benedict XIV. (S. Pius V. Const. Sicut accepimus 5. Decemb. 1566. Benedict. XIV. l. l. §. 5.) bekräftigt worden sind, kraft deren poenam ipsi falsi incurrerent, et ea puniri omnino deberent, sine praejudicio obligationis refundendi expensas Oratoribus, qui ob illorum culpam ejusmodi dispensationes, quae executioni demandari nequeunt, obtinuerint — Strafen, welche, ausser der Ungültigkeit der verliehenen Dispensationen, nach wiederholten Decreten Unserer Vorfahren (Decr. Innocentii XIII. 4. Jun. 1692. Acta Clementis XIII. diei 15. April. 1758) auch diejenigen verwirken, qui ubi primam Congregationem ... contrariam habuerunt, vel habere suspicantur, studiose tentant alteram adire Congregationem, ut tanquam minus informata ipsis concedat, quod altera vel denegavit, vel denegasset. Sofort könnet Ihr diese Unsere päpstliche Anordnung den Ordinarien von Italien, den Beamten Unserer apostolischen Canzlei (Dataria) und wem sonst Ihr für geeignet erachten werdet, zur Darnachachtung mittheilen, damit die Fluth der Gesuche, welche jetzt auf verschiedene Weise vorgelegt werden, aufhöre, und überdiess dafür gesorgt werde, dass in den apostolischen Briefen, nach der Vorschrift des genannten Benedicts XIV., die für die Dispensen angeführten Ursachen „dilucidius et apertius exponantur et declarentur." Also wollen Wir, dass es in Zukunft immer und allzeit gehalten werde, und jedwede Observanz, Ordnung und Entschliessung, die diesen Unsern gegenwärtigen Anordnungen entgegenstehen, erklären Wir, so der besondern Erwähnung werth sie übrigens auch sein mögen, hiemit für aufgehoben.

Gegeben aus den Gemächern des Vaticans, am 22. November 1836.

Gregorius P. P. XVI.

Herzogthum Modena.

1.

Bericht des Obercommando im Herzogthum Massa an das oberste General-Commando.

Betr. die Heilung eines Soldaten durch ein wunderthätiges Muttergottesbild.

In meinem Berichte Nr. 207, erstattet am 17ten dieses, führte ich an, dass ein Gemeiner von der Linie sich dahier im bürgerlichen Krankenhause befinde, welcher, von einer

Augenkrankheit befallen, bald darauf ganz blind wurde, so dass es für ihn keine Hoffnung mehr gab, das Gesicht je wieder zu erlangen; ich berichtete dieses, nachdem ich am nämlichen Tage den Kranken besucht und ihn durch sein Uebel so geändert gefunden hatte, dass ich bei seinem Anblicke den grössten Abscheu und Schauer empfand; denn ich sah in seinen Augen (welche er mit seinen eigenen Fingern aufsperrte) nichts als zwei blutige Wunden, die in zwei ekelhaften Höhlen steckten. Meine Meinung von der Unheilbarkeit der Krankheit wurde durch den dort anwesenden Arzt und Militair-Chirurgen Dr. Branchini zur Gewissheit erhoben, da er versicherte, bei diesem Menschen sei jede Hoffnung der Wiederherstellung verloren; welches auch der Chirurg Dr. Tedeschi bestätigte, der mir auseinandersetzte, wie er sich die unnütze Mühe gegeben, alle wirksamsten Mittel der Kunst anzuwenden, und wie es unmöglich geworden, das weisse Fell (leucoma), das auf den Augen sich bildete, zu entfernen und die darauf folgende gänzliche Blindheit des Unglücklichen zu verhindern; seit 10 bis 12 Tagen habe er nun gänzlich aufgehört, ihm fernere Heilmittel zu geben, da die Unmöglichkeit, mit Mitteln der Kunst und der Natur dem Uebel zu begegnen, nur zu gewiss sei. Mit desto grösserer Freude kann ich daher dem obersten Generalcommando berichten, dass das, was Kunst und Natur nicht mehr vermocht, die heiligste Jungfrau durch eine augenblickliche und (ohne Uebertreibung darf ich es sagen) wunderbare Heilung von Gott erwirkt hat. Der Verlauf ist folgender. Joseph Bertozzi, Gemeiner von der 6ten Comp. der Linie, bekam anfangs ein starkes Brennen im rechten Auge, weil ihm da viel Blut zusammenlief; deshalb vom Militärarzte untersucht, trat er am 8. März in das Spital von Massa und wurde dem Chirurgen Dr. Tedeschi zur Behandlung übergeben. Bald theilte sich die Entzündung auch dem andern Auge mit. Der Arzt begann die Kur mit den bewährtesten Mitteln und behandelte den Kranken mit besonderer Sorgfalt und beharrlichem Fleisse. Es wurden mehrmal, im Ganzen achtzig Blutegel angewendet, erfrischende Waschungen, strenge Diät, reinigende Mittel, Vesikatorien am Nacken, endlich ein Haarseil am Halse angeordnet und der Kranke in gänzlicher Dunkelheit behandelt; allein Alles war vergebens; vor 40 Tagen umnebelten sich die Augen so, dass er die Gegenstände nicht mehr unterscheiden konnte; bald darauf sah er gar nichts mehr; vor 20 Tagen wurde die Kur als erfolglos aufgegeben und der Unglückliche nach und nach auf schonende Weise mit seinem Zustande bekannt gemacht, den er in der That mit musterhafter Ergebung ertrug. Da nun keine Hülfe von Menschen mehr zu hoffen war, kam in den armen

Bertozzi und wohl mit Recht, ein starker und lebhafter Glaube an die Allmacht Gottes und weil er durch die Fürbitte der seligsten Jungfrau hoffte geheilt zu werden, fing er an oft um die Gnade zu bitten, dass man ihn zu dem wunderthätigen Bilde der Mutter Gottes von den Eichen führen möchte, welches im Jahre 1832 nahe bei Massa gefunden worden war. Der Chirurg Tedeschi gestattete es endlich auf die Bitte des Hauptmanns Mantovani, und da in dem jetzigen Zustande des Blinden weder die Sonne noch der Staub ihm mehr schaden konnten, liess er ihn am 25. d. M. Nachmittags von zwei Krankenwärtern in die neue Kirche führen, wo das genannte Bild verehrt wird. Bertozzi warf sich demüthig vor dem Altare nieder, und rief die Trösterin der Betrübten eifrigst an; nach zehn Minuten des heissesten Gebetes überfiel ihn, wie er sich selbst ausdrückte, ein allgemeines Zittern, ein Strom brennender Thränen floss aus den erloschenen Augen, so dass seine Hände von dem Herabströmen der heissen Thränen eine schmerzhafte Empfindung hatten; während er sie mit einem Tuche abtrocknete und die vorher eingesunkenen und zusammengezogenen Augenlieder gerade gegen das Bild der heil. Jungfrau erhob, sah er, o staunenswerthes Ereigniss! den seidenen gemalten Vorhang, der es bedeckt; er rief aus, dass er ihn sehe, und dass die heilige Jungfrau ihm von Gott die Gnade erwirkt habe, sein Gesicht wieder erhalten zu haben; er bat flehentlich, dass man das heilige Bild enthüllen möchte. Man entsprach auch sogleich seiner Bitte in Gegenwart des Caplans der Kirche, zweier Kapuziner, der Doctoren Guidoni und Pellegrini, und 12 oder 15 anderer Personen. Kaum war das Bild enthüllt, so sah er das Gesicht, die Krone, das Kleid, das Kind, den heil. Antonius und dergl., und in weniger als drei Minuten war er im Stande, die kleinsten Gegenstände zu unterscheiden. Er erkannte hierauf die Personen, die ihn umgaben, und ich selbst, von dem Ereignisse in Kenntniss gesetzt, war kaum dahin geeilt, als er mich, so wie den Militaircaplan und den Chirurgen Tedeschi, die ich herbeirufen liess, sogleich erkannte. Das Gefühl, Zeuge eines so ausserordentlichen Ereignisses zu sein, ist unbeschreiblich; eben so unbeschreiblich ist die Freude des Glücklichen, der nach gänzlicher Blindheit durch die göttliche Gnade augenblicklich das Gesicht wieder erlangt hatte. Diese Freude drückte sich bei allen Anwesenden lebhaft aus und theilte sich der ganzen Stadt und Garnison mit. Gestern Morgens führte ich die Truppen in die Kirche der heil. Jungfrau von den Eichen, um dort einer Dankmesse beizuwohnen; Bertozzi begab sich allein dahin; er beichtete und empfing den Leib des Herrn zu allgemeiner Erbauung.

Die förmliche Untersuchung dieses Ereignisses, welche gestern auf Befehl des hochwürdigsten Bischofs von dem Bisthumstheologen eingeleitet worden, wird das Ganze dem obersten Generalcommando noch ausführlicher darstellen. Ich werde seiner Zeit eine authentische Abschrift der Verhandlungen vorlegen. Vorläufig wollte ich keinen Augenblick säumen, diesen Bericht zu erstatten etc.

Massa Ducale, den 28. März 1836.

Der Oberstlieutenant Ritter Sigmund Ferrari.

2.

Approbation dieses Wunders durch den Bischof von Massa.

„Franz Strani, durch Gottes und des apostol. Stubles Gnade Bischof von Massa.

Nachdem Wir den vorliegenden Bericht reiflich überlegt und auch erwogen haben, was die heilige tridentinische Kirchenversammlung (Sess. 15. Cap. de invocat. Sanctorum) vorschreibt, verordnen Wir zur grössern Ehre Gottes und damit die Andacht zur seligsten Jungfrau Maria unter den Gläubigen immer mehr angeregt werde, dass das, an dem glücklichen Joseph Bertozzi, Soldaten bei den Estensischen Truppen, auf Fürbitte der beil. Jungfrau, deren Bild in der Kirche, zur Eiche genannt, verehrt wird, gewirkte Wunder öffentlich bekannt gemacht werde, wie es in dem berührten Berichte vorgetragen ist."

Gegeben zu Vitoj, Provinz Capharoni, auf der Visitationsreise, am 6. Juli 1836.

Franz, Bischof.
Canon. Amorelli, Kanzler.

Frankreich.

1.

Schreiben des Bischofs von Mans an den Papst.

Beatissime Pater!

Episcopus Cenomanensis ad pedes Sanctitatis Vestrae summa cum reverentia provolutus, solutionem quorumdam

dubiorum moniales in sua dioecesi numerosas respicientium suppliciter efflagitat. Cum enim ex pluries decisis, vota monialium, in Gallia, uti simplicia a S. Sede aestimentur, sequentia nascuntur dubia. 1. An spiritualia privilegia, regularibus concessa, v. g., indulgentiae, nihilominus permaneant. 2. An votum ingrediendi religionem sedi apostolicae adhuc sit reservatum. 3. An ordinarius super votis a monialibus emissis, data ratione sufficienti, dispensare possit, voto perpetuae castitatis remanente. 4. An de votis virorum idem dicendum sit ac de votis monialium, uti videtur.

Beatitudinis Vestrae humillimus ac devotissimus in Christo servus et filius.

Johannes Baptista, Episc. Cenom.

2.
Antwort der Poenitentiaria.

Sacra Poenitentiaria, perpensis diligenter propositis dubiis, factaque praemissorum relatione sanctissimo Domino Gregorio Papae XVI. respondet: Ad primum. Sorores monasteriorum Galliae jurari posse indulgentias omnes, quae religioni seu instituto aliarum monialium solemnia vota emittentium secundum institutum seu regulam respectivam concessae fuerunt; idque ex indulto Pii VII. a sanct. Domino Gregorio Papa XVI. iterum confirmato. — Ad secundum. Affirmative. Sed votum mulieris cujus intentio respexerit ad monasteria prout nunc in Galliis existunt, non est reservatum; quia scilicet monasteria eadem a Sede apostolica, attentis peculiaribus circumstantiis, non tanquam ordines vere et proprie religiosi, sed uti piissimarum familiae feminarum aestimantur. — Ad tertium. Ex Sanctitatis suae declaratione Episcopos Galliarum, rebus sic stantibus, posse dispensare. — Ad quartum. Decreta per sacram Poenitentiariam alias edita spectare solummodo ad moniales.

Datum Romae, in S. Poenitentiaria, die 2. januarii 1836.

E. Card. de Gregorio M. P.
B. Fratellini, S. P. Secretarius.

3.
Schreiben des Königs der Franzosen an den Erzbischof von Paris, Herrn von Quelen, in Folge des Attentats von Alibeau.

Mein Herr Bischof! ein neues Attentat hat meine Tage bedroht. Die Vorsehung hat sie bewahrt. Meine Dankbarkeit

hat sich zu Dem erhoben, dessen mächtige Hand ein Leben geschützt hat, das ganz dem Wohl Frankreichs gewidmet ist. Ich hege das feste Vertrauen, dass dieser beharrliche Schutz mir behülflich sein wird, in meinem Vaterlande den Frieden, die Achtung der Religion, die Ordnung und die Gesetze aufrecht zu halten. Mein Wille ist, dass ein feierliches Te Deum zur Danksagung in allen Kirchen Ihrer Diöcesen gesungen werde.

Paris, am 27. Juni 1836.

Ihr geneigter

Ludwig Philipp.

Auf Befehl des Königs:
der Siegelbewahrer, Minister der Justiz und der Culte
P. Sauzet.

4.

Rundschreiben des Erzbischofs an seinen Clerus.

Herr Pfarrer! Ein neuer Mordversuch hat die Religion und die Gesellschaft in Schrecken versetzt. Es giebt keinen Christen, keinen Franzosen, keinen Mann von Ehre, der nicht aufs tiefste bei dem Anblicke dieser wiederholten Bestrebungen des Verbrechens von Trauer ergriffen wird, und nicht mit Abscheu die verhängnissvollen Lehren, woraus sie hervorgegangen, zurückstösst. Die göttliche Vorsehung, die der Schrift zufolge, „bis an den Abgrund führt und davon errettet," die Vorsehung giebt uns unaufhörlich Lehren auf eine eben so barmherzige, als furchtbare Weise. Indem sie uns neue Gefahren zeigte, hat sie wiederholt neues Unglück abgewandt. Wenn wir gelehrig und treu in Anerkennung der Augenblicke ihres Heimsuchens und in Benutzung ihrer Lehren sind, wenn wir uns sorgfältig bemühen, ihr für ihre Wohlthaten zu danken, sie jederzeit zu segnen und mit demüthigem Vertrauen die Rettung anzuflehen, die nur sie den Königen und Völkern zu geben vermag, so wird sie an uns jene alten, aus dem Munde der heil. Propheten verkündigten und bei der Morgenröthe unserer Erlösung erneuerten Versprechungen vollbringen: „von aller Furcht befreit, werden wir dem Herrn in der Heiligkeit uud in der Gerechtigkeit dienen, und ohne Sorgen jeden Tag unseres Lebens in seiner Gegenwart wandeln." Dem königlichen Siegelbriefe (vom 27sten) zufolge, soll sowohl in unserer Metropolitankirche, wie in allen anderen unserer Diöcese, am 3ten Juli, nach der Kapitular- oder Parochialmesse, ein feierliches Danksagungs-Tedeum für den Schutz gesungen werden, womit die Hand des Allmächtigen Frankreich bedeckt hat, indem

sie dem Prinzen, der es inmitten so vieler Gefahren gouvernirt, die Tage bewahrte, welche er zur Aufrechthaltung der Ehrfurcht vor der Religion, der Quelle jeder wahren Ordnung, der Grundlage der guten Gesetzgebung, der Quelle jedes Friedens und der festen Unterlage jeder Wohlfahrt verwenden will. Empfangen Sie die Versicherung meiner aufrichtigsten Anhänglichkeit.

Hyacinthe, Erzbischof von Paris.

5.

Cirkular des Bischofs von Cambrai an seine Diöcesanen in dieser Angelegenheit.

Herr Pfarrer! Sie wissen es, der heilige Geist hat es Ihnen gesagt, die Werke des Allerhöchsten sind bewundernswürdig und glorreich; aber sehr oft ist sein Wirken geheim und unsichtbar. Die gemeinen Menschen, jene, welche die Dinge nur durch die Sinne wahrnehmen, schreiben die Ereignisse, wovon sie Zeugen sind, nur untergeordneten Ursachen zu, weil sie unfähig sind, durch sich selbst zu dem zurückzugehen, der sie handeln lässt. Aber Sie, Herr Pfarrer, dessen Auge durch den Glauben geübt ist, und alle diejenigen, welche Er mit seinem göttlichen Lichte erleuchtet, gewahren Licht in dem Zusammentreffen dieser Ursachen, die Hand, welche sie in das Mittel treten lässt. Das neue, eben gegen das Leben des Königs verübte Attentat hat Ihnen den Beweis jener tröstenden Wahrheit geliefert: dass die göttliche Vorsehung auf eine ganz besondere Weise über ein so theures Haupt, ein so kostbares Leben wacht. Seine Erhaltung ist ohne Zweifel zur Vollziehung der Pläne Gottes nöthig, der nicht mehr Gedanken der Betrübniss, sondern Gedanken des Friedens über uns bildet, und der in seiner Barmherzigkeit unsern Missgeschicken ein Ziel setzen zu wollen scheint. Sie wissen es gut, jene unversöhnlichen Feinde der guten Ordnung und unserer Wohlfahrt; sie wissen es gut; nie wird ihnen die Ausführung ihrer strafbaren Pläne gelingen können, so lange wir zum Haupt einen König haben werden, dessen Muth über alle Gefahren, die ihn umgeben, erhaben ist; einen König, dessen festen und unerschütterlichen Willen, beständig zum Wohl, das er seinem Vaterlande sichern will, fortzuschreiten, sie nicht hindern können; einen König, der uns mit einer Weisheit regiert, welcher in der Person seiner erlauchten Söhne die Nationen, die diese besuchen, Achtung zollen. Erbittert bei dem Anblicke dieser wohlwollenden Beweise, dieser friedlichen Sympathie, welche überall der Wunsch und das Bedürfniss der Ruhe

kund geben: sind die Bösen übereingekommen, Fallstricke zu verbergen, indem sie sagten: wer wird sie sehen? Sie haben das Laster erforscht, aber sie sind bei der Arbeit ohnmächtig geworden. Derjenige, der in dem Himmel wohnt, ist mächtig genug, um sie zu verlachen und ihre Anstrengungen zu verspotten. Gott allein konnte, bisheran, sie unnütz machen, und diese Unnützlichkeit bei den zahlreichen Versuchen, die sie gegen das Leben des Königs machten, haben sie dem zugeschrieben, was sie Zufall nennen. Daher ihre Beharrlichkeit in ihren Plänen und die strafbare Hoffnung, eines Tages glücklicher zu sein. Was uns betrifft, Herr Pfarrer, so erkennen wir, mit Recht, dass es die Vorsehung ist, der wir die neue Gunst verdanken, die wir empfangen haben. Die Dankbarkeit täuscht sich selten über den Urheber einer Wohlthat. Diese religiöse Gesinnung hat den König bewogen, zu verlangen, dass wir feierliche Danksagungen demjenigen bringen, den er als den Urheber seiner Erhaltung anerkennt. Diese nämliche Gesinnung muss uns heute um unsere Altäre versammeln und Euch bestimmen, Euere Pfarrkinder dorthin zu berufen. Um diese Pflicht zu erfüllen, werden Sie ein feierliches Te Deum nebst dem Verse Benedicamus Patrem et Filium etc. und dem Gebete Pro gratiarum an dem Sonntage singen, der unmittelbar auf den Erfolg des Schreibens folgen wird, das, so wie das Schreiben Sr. Majestät von der Kanzel der Pfarrmesse herab verlesen werden soll. Sie werden Sorge tragen, sich in Hinsicht der Stunde mit den Localbehörden, die Sie dazu einladen werden, zu verabreden. Gruss und Segen in Jesu Christo.

Ludwig, Bischof von Cambrai.

6.

Pastoralbrief des Ferd. Fr. Chatel, Primas der franz. Kirche, für die Fasten- und Osterzeit 1836.

Nous, Ferdinaud-François Chatel, évêque primat par élection du peuple et du clergé, fondateur de l'Église française, à nos frères en Jésus-Christ et à tous autres, salut fraternel.

La plupart des ébranlemens et des malheurs publics, nos très chers frères, viennent du fanatisme ou de l'indifférence en matière de religion. Ardent à la destruction, le fanatisme se complaît au milieu des ruines de ce qui lui fait obstacle; il ne vous permet nullement de raisonner. Vos excuses, il ne veut pas les entendre. Dès que vous avez eu le malheur de vous exposer à ses soupçons injurieux, de mériter sa haine,

il s'attache à vos pas, vous poursuit sans relâche, et veut à tout prix vous trouver criminel. Une parole, un geste, une démarche, une conduite, équivoque en apparence, tout cela est une certitude de culpabilité pour un tribunal d'inquisiteurs religieux et un motif suffisant pour vous condamner au bûcher. En vain opposez-vous à vos juges passionnés votre amour de l'ordre, votre zèle pour le bien de vos semblables; en vain déroulez-vous à leurs regards une vie sans tache, exposée mille fois sur un champ de bataille pour la défense de la patrie; en vain leur montrez-vous les bénédictions des nombreux indigens que vous avez secourus, les témoignages éclatans de reconnaissance et de sympathie des familles que vos bienfaits ont arrachées à la plus affreuse misère; dans leur délire, ils vous diront que vous ne pouvez être probe, bienfaisant, charitable, vertueux, que sous leur bon plaisir, et que nul n'arrive à la vie éternelle, s'il ne pense et n'agit comme eux. Un théologien vous assure avec un sang-froid imperturbable que Lycurgue et Solon n'ont pu arriver au ciel à raison de la foi païenne qu'ils ont professée et du culte qu'ils ont rendu à de fausses divinités. Que dis-je? la Sorbonne ne décide-t-elle pas que les sages-femmes d'Égypte ne firent qu'une oeuvre morte en sauvant du massacre de Pharaon les premiers-nés des enfans d'Israël? La théologie scholastique n'a-t-elle pas mis en question les saluts de Tertullien, parce que ce père de l'Église, après une vie consacrée tout entière à la défense des doctrines orthodoxes, eut le malheur, sur le bord de la tombe, de donner dans les erreurs des montanistes? Ainsi le fanatisme, foulant également aux pieds la justice de Dieu et la justice humaine la plus vulgaire, repoussant également les inspirations de sa propre conscience et de la conscience publique, outrage, avec un égal aplomb, la raison divine et la raison humaine, la religion et la société. Il frappe de sa main impitoyable les génies les plus puissans comme les hommes les plus vertueux, et on voit tomber sous ses coups les lumières les plus brillantes comme les modèles les plus parfaits de l'humanité. Rien n'échappe à sa faulx meurtrière; il s'attaque avec la même fureur à l'homme et à ses oeuvres. Il prépare la ciguë au plus sage de la Grèce, poignarde le plus éloquent des Romains, attache à une croix ignominieuse l'homme qui approcha le plus de la Divinité; fait jeûner et mettre en prison le restaurateur des lois du mouvement des mondes; jette au bûcher, pour des erreurs théologiques, Jean Hus et Jérôme de Prague, et, après les avoir fait brûler en cette vie, veut encore qu'ils brûlent durant l'éternité. Tels sont, nos très chers frères, les maux qu'enfante le fanatisme. Sous son empire, la société semble n'être qu'un immense volcan d'où

s'échappent sans cesse des laves brûlantes portant partout la dévastation et la mort. Lois, gouvernemens, nations, familles et particuliers, tout est menacé par cet horrible fléau; et l'aveuglement du fanatique est tel, qu'on l'a vu souvent travailler avec non moins d'opiniâtreté à sa propre destruction qu'à celle de ses ennemis; témoins ces anachorètes de tous les temps et de toutes les religions qui se suicident pieusement par les jeûnes immodérés et les horribles macérations qu'ils s'imposent. Et voilà, Chrétiens, ce qui non seulement ruine les sociétés, renverse les empires, divise les familles et les citoyens, mais encore déshonore la religion, la rend odieuse, l'expose à la risée des peuples, et produit l'indifférence religieuse: plaie non moins fatale à la société que le fanatisme; plaie qui énerve les membres de la grande famille des hommes, les rend incapables de courage et de dévouement, et livre le corps social sans défense à quiconque veut l'exploiter. Ah! nos très chers frères, les conséquences de cette dernière maladie ne sont pas moins dangereuses que celles de la première. Si le fanatisme est destructeur de sa nature; s'il s'attaque aux hommes et aux choses; s'il renverse toutes les notions du juste et de l'injuste; si sa foi aveugle change le bien en mal, le mal en bien, selon que l'exigent les intérêts de sa secte, le triomphe de sa religion, l'indifférence ne sait ni prévenir ni empêcher de tels maux. Elle n'oppose pas même une puissance d'inertie à la propagation de doctrines si épouvantablement subversives de toute paix, de tout ordre social; elle laisse faire; et quand tout est fini, que l'humanité, à la suite de grands déchiremens, d'effroyables révolutions, a subi le joug qu'on impose aux vaincus, elle s'attache au char du vainqueur, trop heureuse de se traîner à sa suite et d'obéir à ses lois. Ainsi tomba la civilisation grecque au profit de la civilisation romaine; ainsi la ville des Césars elle-même, ayant laissé plus tard déborder sa foi religieuse par la foi chrétienne, dut perdre jusqu'à son nom de Rome, et devenir la ville byzantine; ainsi encore la foi chrétienne, dépouillée de sa pureté native, dut, après six siècles de prodiges, céder les saints lieux au prophète de la Mecque; ainsi enfin l'Église latine, après des siècles d'une prospérité toujours croissante, perd chaque jour de sa force et de sa grandeur, grâce à la nonchalance et à l'apathie générales de ceux mêmes qui se disent ses enfans. Prenons garde, Chrétiens, que le dépôt des doctrines chrétiennes ne se perde parmi nous, par les mêmes causes qui en ont dépouillé tant d'autres peuples tombés depuis dans les ténèbres de la superstition et de l'ignorance. Veillons sans cesse à ce que l'ennemie ne vienne point semer l'ivraie dans le champ du père de famille. Sortons du sommeil de l'indifférence où

nous avaient plongés les abus et les mauvais exemples qui, en nous scandalisant, nous avaient fait perdre la foi. Souvenons-nous que nous péririons tout aussi bien par la négation de tous principes religieux que par une foi outrée, et qu'il n'y a de salut pour nous que dans une sage croyance en Dieu et en l'amour du prochain. Ne laissons point enlever du milieu de nous l'arche sainte, si nous ne voulons nous voir dispersés par toute la terre, comme les enfans d'Israël, errans de ville en ville. et pouvant à peine trouver un abri au milieu des nations. Et nous, catholiques français, qui, depuis bientôt six ans, travaillons avec la persévérance des premiers chrétiens à redonner au monde la foi en Dieu, qu'il a presque entièrement perdue; nous qui, comme Christ et les Apôtres, avons à sauver une vieille société dépourvue de croyance, et par conséquent sans but dans ce monde et sans espérance pour l'autre vie, portons aux nombreux Lazares qui dorment dans l'indifférence, des paroles de vie. Que rien n'arrête notre zèle. Réchauffons par nos paroles brûlantes cette multitude d'hommes, en qui le pouls semble avoir cessé de battre; que rien ne peut émouvoir; qui restent insensibles à une bonne comme à une mauvaise action; qui ne comprennent plus le dévouement; qui ne s'occupent plus que de leur bonheur personnel, et qui, pour me servir du langage du satyrique latin, verraient, sans en être touchés, le monde s'écrouler et s'anéantir dans l'abîme. Venons encore cette anuée rompre aux pieds des autels et en famille, le pain de la fraternité, de la bienfaisance et de l'égalité chrétiennes; que ce pain devienne pour nous le pain des forts, ainsi que le nomme l'Évangile; qu'il fortifie notre foi en Dieu; qu'il augmente notre espérance aux biens à venir, et surtout qu'il resserre de plus en plus entre nous les liens de la fraternité chrétienne. A ces fins, nos très chers frères, après en avoir conféré avec nos frères, les membres de notre conseil primatial, nous avons arrêté que la cène fraternelle générale aurait lieu dans toutes les églises françaises, le jeudi de la grande semaine, appelé le Jeudi-Saint, le dimanche de la Pentecôte et le jour de Noël. Cette lettre sera lue au prône et affichée à la porte de l'Église, le dimanche qui suivra sa réception.

Donné à Paris, en notre église primatiale, sous le sceau de notre Église, notre seing et le contre-seing de notre vicaire primatial. Le 11 février 1836.

F. F. Chatel, évêque primat.
Normant, vicaire primatial.

Par mandement de M. l'évêque primat:
Leloup, pro-secrétaire général.

7.

Symbol der von Chatel begründeten franz. Kirche.

1. Je crois en un seul Dieu tout-puissant, esprit éternel, indépendant; immuable et infini, qui a fait toutes choses et qui les gouverne toutes. 2. Je crois que Dieu est infiniment bon et infinement juste, que par conséquent il récompense la vertu et punit le crime. 3. Je crois qu'il récompense éternellement, mais je ne crois pas qu'il punisse de même, attendu qu'il ne répugne point à ma raison que Dieu me rende éternellement heureux, puisqu'il est souverainement bon, tandis qu'elle se refuse à croire qu'il doive me punir éternellement, puisqu'il n'est pas souverainement méchant, ce que supposeraient des supplices sans fin. 4. Je crois que l'homme est fait à l'image de Dieu, et qu'il est doué d'une émanation de l'essence divine; cette émanation est son ame immortelle qui rentrera dans le sein de l'Éternel, selon la volonté de ce Dieu tout puissant, et lorsqu'elle en sera digne. 5. Je crois que Dieu nous a donné la force de faire le bien; que quand nous faisons le mal cela ne vient ni du fait ni de la permission de Dieu, mais bien de notre propre volonté et de l'abus que nous faisons de notre libre arbitre. 6. Je crois qu'il n'y a de religion vraie, bonne, utile, digne de Dieu et inspirée par lui, que celle qui est gravée dans le coeur de tous les hommes, c'est à dire la religion naturelle dont Jesus-Christ a si admirablement développé les principes, les dogmes et la morale dans l'Évangile. 7. Je crois que la morale de Jesus-Christ est si sage, que sa vie a été si pure et son zèle si ardent pour le bonheur des hommes que ce grand personnage doit être regardé comme un modèle de vertu et honoré comme un homme prodigieux. 8. Je crois qu'on peut faire son salut dans toutes les religions et y plaire à Dieu, pourvu qu'on soit de bonne foi dans sa croyance. 9. Je crois que tout le fonds de la morale et de la religion consiste dans ces deux préceptes du Christ: Faites aux autres ce que vous voudriez qu'ils vous fissent à vous-mêmes. Rendez à César ce qui est à César, et à Dieu ce qui est à Dieu. 10. Je crois que les fautes ne peuvent être expiées que par de bonnes oeuvres, qu'on ne peut les racheter ni par les macérations du corps, qui sont des folies, ni par les abstinences de certains mets, qui sont contraires à l'esprit comme à la lettre de l'Évangile, et que le mal qu'on a fait ne peut être effacé que par une réparation convenable. 11. Je crois que la confession auriculaire n'est pas de précepte divin; que par conséquent elle n'est pas obligatoire, et qu'elle ne peut être agréable à Dieu que lorsqu'elle est faite librement et de confiance à un prêtre qu'on consulte comme un ami et comme

un médecin spirituel. 12. Je crois enfin que la prière peut nous donner des inspirations divines, ouvrir notre intelligence, fortifier notre courage, et que nous devons offrir nos voeux et nos adorations au grand Dieu vivant, éternel, immuable, sourtout dans la réunion de ses enfans, dirigés par les commandemens et les réglemens de l'Église; lesquels sont établis pour la régularité et la pureté des moeurs.

8.

Approbation von Chatel für den in seiner Kirche eingeführten Catechismus. *)

Ferdinand-François Chatel, Évêque-Primat par élection du Peuple et du Clergé, et fondateur de l'Église catholique française.

Vu le droit de propriété qui nous appartient sur tous les livres d'Église à l'usage de l'Église catholique française, comme Missels, Rituels, Catéchismes, Eucologes et autres livres, tant pour les ecclésiastiques que pour les laïques, imprimés par notre autorité, nous avons permis et permettons par ces présentes, à M. Prévot, libraire éditeur, à Paris, de faire tirer à 3000 exemplaires, le Catéchisme catholique français dont nous lui avons remis le manuscrit; ouvrage devant former un volume in 8. de 135 pages. Cette permission, toutefois, n'est donnée que pour cette première impression, et peut être révoquée par nous à volonté. Le Catéchisme catholique français a été rédigé par nous d'après la profession de foi de notre Église et les développemens de cette profession de foi, il a été de plus, soumis à l'approbation de notre conseil primatial.

Donné à Paris, en notre Église primatiale, rue Saint Honoré, n. 357, le 4 juillet 1833, sous le sceau de l'Église catholique française, et le contre-seing de notre Vicaire primatial soussigné.

† Ferdinand-François Chatel,
Évêque primat par élection du peuple et du clergé,
seul fondateur de l'Église française.

Par mandement de M. l'Évêque primat:
Normant,
Vicaire primatial de l'Église française, par élection.

---

*) Dieser erschien zu Paris in gr. 8. im Jahr 1834. S. das Nähere über die liturgischen Schriften der Chatel'schen Kirche in einem die Chatel'schen Angelegenheiten behandelnden statistischen Artikel des Allgem. Repertoriums für theol. Lit. u. k. Statistik.

9.

Approbation von Chatel für das Rituale (Eucologe) seiner Kirche.

Ferdinand-François Chatel, par la Miséricorde divine, seul Fondateur de l'Église Catholique Française, et, par le voeu de ses frères, Évêque primat, à tout chrétien, salut.

Vu le droit de surveillance et d'autorisation qui nous appartient sur tous les livres à l'usage de l'Église Catholique Française, comme Missels, Rituels, Catéchismes, Eucologes et autres ouvrages tant pour les ecclésiastiques que pour les laïques, avons lu et approuvé l'Eucologe, imprimé pour la première fois par M. Everat, et destiné aux offices divins. En conséquence, nous autorisons, par ces présentes, pour la propagation de la réforme radicale et la prospérité de l'Église Catholique Française, M. Prévot, libraire éditeur, demeurant rue de Bourbon Villeneuve, n. 63, à Paris, à faire une deuxième édition de cet Eucologe, et à le tirer à 5000 exemplaires, suivant la forme, les caractères et les conditions convenues entre lui M. Prévot, M. Foulon, propriétaire, demeurant rue Grange-aux-Belles, 2, à Paris, et nous, d'après un acte passé entre nous le 7 juillet 1835, entendant que cet Eucologe ne contienne que ce que contient l'exemplaire remis par nous à M. Prévot, avec des corrections, et l'autorisant à rejeter toutes intercalations que d'autres prétendraient y faire sans notre autorisation immédiate.

Donné à Paris, en notre Église primatiale, rue du Faubourg-Saint-Martin, n. 59, le 1 juillet 1835, sous le sceau de notre Église et le contre-seing de notre vicaire primatial.

† Ferdinand-François Chatel,
Évêque Primat de l'Église catholique française.

Par M. l'Évêque Primat:
Pierre-Goulvain-Marie Normant,
Vicaire-Primatial.

Par Mandement de M. l'Évêque Primat:
Antoine Leloup, pro-secrétaire.

10.

Process des Priesters Abbé Pillot,

wegen der von ihm in dem Dorfe Pecq (Departement Seine und Oise) errichteten „église unitaire reformatrice."

a) Verhandlungen vor dem Zuchtpolicei-Gerichtshof zu Versailles, am 3. September 1836. *)

Présidence de M. Auzouis.

M. le président procède à l'interrogatoire de M. Pillot. Le prévenu convient de tous les faits qui lui sont imputés. Il reconnaît avoir convoqué ses co-religionnaires à des réunions qui n'avaient d'autre but que l'exercice de leur culte; il convient également du bris de scellés qui lui est imputé, mais il déclare qu'il n'a agi en cette circonstance que d'après les conseils de M. le procureur du Roi lui-même. Quant au port illégal du costume ecclésiastique, il déclare que ce costume n'est pas celui adopté par le catholicisme romain, qu'il appartient exclusivement au culte qu'il professe; il ajoute qu'en présence de la liberté religieuse qui est consacrée par la Charte, il n'a fait qu'user d'un droit, et obéir aux impulsions de sa conscience. Aprés l'audition de quelques témoins qui déposent sur les faits déjà connus de cette affaire, M. Salmon, procureur du Roi, a la parole pour soutenir la prévention. Ce magistrat commence par exposer les faits. Il discute ensuite successivement les divers points de la prévention: 1° bris de scellés; 2° port illégal de costume; 3° réunion de plus de vingt personnes, à jour fixe et sans autorisation. En conséquence, M. le procureur du Roi conclot contre le prévenu à l'application des peines portées par la loi.

M. Ferdinand Barrot, avocat du prévenu, s'exprime en ces termes:

„Il est un principe qui semble emprunter aux choses auxquelles il se rapporte, une sorte de sainteté. Inscrit au frontispice de nos lois constitutionnelles, gravé dans tous les coeurs, adopté par tous les esprits éclairés, il est devenu un des signes principaux de notre régénération moderne, et la consécration d'un besoin social. Ce principe, c'est celui de la liberté religieuse; la révolution de Juillet nous l'avait reconquis, elle l'avait écrit sans réticence, sans arrière-pensée, sans équivoque, dans un texte net et précis de la Charte renouvelée. Nous devons le dire, cinq années d'experience devoient sans doute nous rassurer sur cette précieuse liberté, et nous permettre de croire qu'elle était désormais hors de contestations et d'atteinte. Cependant, depuis une époque

*) Nach der Gazette des Tribunaux.

récente, la marche des choses a entièrement changé. L'intolérance, cette chose qui semblait oubliée, l'intolérance s'est glissée dans les paroles, dans les actes du pouvoir; on dirait qu'elle cherche à se faire jour à travers les lacunes et les fausses interprétations de nos lois. C'est contre cette tendance, dont je redoute les entraînemens pour le pouvoir autant que pour les citoyens, que je viens protester et apporter ma part de conviction et d'efforts. Vous verrez que, dans la carrière où cette lutte s'engage, j'ai de puissans devanciers; vous verrez qu'aujourd'hui ce ne serait pas sans blesser les plus hautes intelligences, les consciences les plus irréprochables, les dévouemens le plus éprouvés, que le pouvoir entreprendrait de porter la main sur le droit intime et absolu qui défend la liberté des cultes." L'avocat, rentrant dans la discussion, rappelle ensuite les trois chefs de prévention qui pèsent sur son client. Il déclare qu'il s'attaquera d'abord au chef le plus grave, au délit d'association sans autorisation, tel qu'il est défini et puni par la loi du 10 avril 1834. „C'est le délit d'association qui est puni, dit l'avocat. La chose à prouver par le ministère public est donc qu'il y a eu association. Il doit en définir les caractères, en dénoncer les bases et le but. Ce n'est point une chose vague qui échappe à toute appréciation précise qu'on puisse indiquer par à peu près. Notre défense pourrait se borner à mettre en demeure la prévention, et à la forcer à cette nécessité qu'elle a éludée, parce qu'elle n'aurait pu en triompher. La lettre du préfet et la prévention semblent avoir considéré comme une seule et même chose l'association et la réunion. Ce sont toutefois des choses bien différentes, et qu'il faut se garder de confondre.

A l'appui de cette proposition, M. Ferdinand Barrot invoque la discussion qui s'est engagée devant les chambres lors du vote de la loi du 10 avril 1834. Il cite l'opinion de MM. Odilon Barrot et Hervé, et les déclarations faites par M. Persil et par M. Girod (de l'Ain), ministre de l'instruction publique.

„Que résulte-t-il de ces discours? dit l'avocat, c'est que toutes les fois qu'il y aura réunion pour l'exécution d'un des droits reconnus par la Charte, pour les élections municipales, pour les élections politiques, pour les besoins du mandat politique des députés, pourvu que ces réunions ne se formulent point en association, n'en prennent pas les caractères, il n'y a point d'autorisation nécessaire, et si elles ont lieu sans autorisation, point de délit. Mais remarquez, Messieurs, que déjà nous avons singulièrement préparé le terrain de la thèse que nous soutenons; car il nous suffirait d'argumenter des données que nous venons de produire et d'établir, que,

s'il n'y a pas dans le fait provoqué et consommé par le sieur Pillot, une association, mais simplement une réunion, il n'y a pas de délit. Mais nous avons des avantages bien mieux formulés, des paroles autrement puissantes encore que celles que nous venons de produire. Les principes deviendront bien plus clairs et, permettez-moi de le dire, bien plus appropriés et directs, lorsqu'il s'agira d'une réunion pour l'exercice d'un culte. En effet, parmi les divers droits qui se trouvent protégés par les dèclarations et les commentaires officiels que nous venons de rapporter, il n'en est pas un qui puisse s'exercer à peu près complètement sans le secours des réunions. Ainsi, le droit électoral, soit municipal, soit politique, n'entraine pas nécessairement la faculté d'une réunion préparatoire pour se concerter et s'entendre. Il serait assez naturel de penser et de dire que chaque électeur se rend à l'élection avec son choix fait à l'avance, et qu'il porte sur l'homme qu'il juge le plus capable de défendre l'intérêt de la commune, ou l'intérêt et l'honneur du pays. Sa position d'électeur étant attachée à de certaines conditions, qui entrainent présomption d'expérience et d'intérêt, on pourrait declarer que l'exercice de son droit électoral, relevant d'abord de sa conscience et de sa raison, ne souffrirait point de préjudice de l'individualité à laquelle on voudrait le réduire. Quant aux députés, la tribune est à chacun et à tous; leurs devoirs sont de conscience; les lumières leur viennent abondantes. Les raisons de se décider leur sont apportées chaque jour et en chaque occasion; on les en entoure, on les en circonvient. Ici ce sont les bulletins ministériels qui pleuvent sur leurs bancs; là ce sont les réfutations animées, éclatantes, qui retentissent à la tribune; plus loin la polémique incessante de la presse... Les réunions semblent donc d'une urgence peut-être contestable, quant à l'exercice des droits résultant du mandat de député. Toutefois, il faut reconnaître que, dans une loyale et franche appréciation des lois constitutionnelles, tout ce qui peut rendre utile, tout ce qui peut affermir et fortifier l'exercice d'un droit, doit être considéré comme le corollaire incontestable du droit lui-même. Mais si nous passons au droit, garanti à chacun, d'exercer son culte, je vous le demande, n'y a-t-il pas là une nécessité mille fois plus évidente d'accepter le principe, que pour l'exercice d'un droit, la réunion des citoyens est légalement permise. Le culte, c'est un fait qui s'accomplit entre plusieurs, qui suppose un concours de citoyens: le culte, dans sa dénomination générale, c'est le monde entier agenouillé devant Dieu, la religion dans son acception philosophique, c'est l'humilité de la terre créée devant son créateur. (Mouvement d'approbation.) Lorsque la loi a dit:

la liberté des cultes, elle s'est adressée non pas seulement aux individus, mais à la généralité des citoyens. Dire aux hommes: exercez votre culte, c'est leur dire: réunissez-vous. Dire aux hommes: vous êtes libres d'exercer votre culte, c'est dire aux hommes: vous êtes libres de vous réunir. Aussi, lors de la discussion de la loi d'avril 1834, le prédécesseur du garde-des-sceaux actuel, interpellé à ce sujet, était presque indigué du soupçon porté sur la loi."

L'avocat rappelle les déclarations de M. Persil, lorsqu'un amendement fut proposé pour excepter de la prohibition générale les réunions pour l'exercice du culte.

„Ainsi donc, dit M. Barrot, la loi du 10 avril 1834 n'est point applicable aux réunions pour l'exercice d'un culte; cette loi n'a fait que faire revivre avec certaines modifications l'article 291 du Code pénal. Le garde-des-sceaux a déclaré que la loi qu'il proposait était absolument la même chose. Ainsi, il n'y a pas association; il y a réunion pour l'exercice d'un culte: donc il n'y a pas de délit. La prévention n'a pas abordé la question, elle n'a pas rempli la mission qui lui était imposée, elle s'est contentée de déclarer les torts qu'elle impute au sieur Pillot. Puis elle s'est écriée: C'est là une association qui rentre sous la pénnalité de l'article 291 du Code pénal et sous celle de l'article 1er, loi du 10 avril 1834. Mais il s'agit de définir et de retrouver vis-à-vis des faits de la prévention, le sens et la portée de la loi. L'association est un contrat, ou civil, ou moral, dans lequel les associés engagent ou leurs faits, ou leur fortune, ou le concours de leur volonté à une oeuvre quelconque. Cet engagement crée entre eux un lien, qui, allant de chacun à tous, et les étreignant tous ensemble, leur donne une position nécessairement commune, déterminée, circonscrite. Une association, par cela même qu'elle procède par admission, procède par exclusion. Il y a des conditions pour y entrer; et tant qu'on est membre d'une association, on relève d'une obligation quelconque."

L'avocat cite à cet égard l'opinion de M. l'avocat-général Martin (du Nord).

„J'ai donc raison de dire, ajoute-t-il, que, sous quelque aspect que ce soit, l'association est un contrat, soit qu'elle se formule sous une sanction civile, soit qu'elle naisse et existe sous le joug d'une promesse d'honneur ou d'un serment. L'association est l'acte par lequel des intérêts ou des volontés s'unissent dans un but commun. Ici la spéculation fait effort pour produire. Là, des esprits sérieux et travailleurs suivent et surveillent les longues et patientes investigations de la science, ou excitent et encouragent les élans du genie; ici ce sont des hommes généreux qui s'unissent

pour créer un fonds commun de bienfaits et de consolations à apporter aux misères sociales; plus loin, car il faut tout voir, il y a des hommes qui mettent en participation commune leurs passions ou leurs folies, et qui cherchent ensemble une réalisation qui sans cesse leur échappe, ou un but qu'ils veulent atteindre au mépris des lois; puis enfin, pour rentrer davantage dans les spécialités de notre cause, je vous signalerai ces associations que le prétexte religieux ne défend pas contre la pénalité de l'art. 291 du Code pénal et de l'article 1er de la loi du 10 avril 1834. Ce sont les hommes qui s'unissent sous un symbole sacré dans une vie mystique, oublieux de la terre, rapportant à Dieu seul ce que Dieu leur avait donné pour le dépenser en efforts utiles et méritoires au milieu de leurs semblables. Ils ferment les yeux sur cette vie de fatigues et de misères, et se bercent entre eux de stériles méditations sur la vie à venir; ou bien encore ces hommes qui se disent les hommes de Dieu, entreprennent de soumettre le monde à une sainte formule et essaient à petit bruit de pousser peuples et rois dans le sanctuaire et sous le joug de la volonté jalouse de leur prêtre. Dans toutes les associations ce sont des pensées diverses qui se fondent en une seule, c'est une seule tête, un seul mouvement, une seule action vers un seul but et une seule oeuvre. Qu'est-ce donc qu'une réunion religieuse? C'est, pour me servir de l'expression d'un témoin que vous avez entendu, une maison ouverte à tous, de facile accès pour tous, dans laquelle est un prêtre qui crie à ses concitoyens: „Cette maison, c'est la maison de Dieu! Je vous enseignerai la morale la plus pure, je vous dirai des paroles qui descendront bienfaisantes dans vos coeurs et consoleront vos misères ou soutiendront vos faiblesses." Puis ce sont des hommes qui veulent une foi: ou curieux, ou croyans, qui entrent dans le temple. Ils écoutent les paroles du prêtre: si elles vont à leur âme, ils restent et ils prient. Si ces paroles sont sans prestige, si elles ne stimulent point leur foi, si elles ne s'emparent pas d'eux, ils sortent du temple. Chacun y entre ou en sort sans contracter ou sans rompre d'engagement. Les adhérens d'une religion ne se connaissent pas entre eux; ils n'ont rien de commun que le Dieu auquel ils croient et les prières qu'ils lui addressent. Leurs rapports ne sont pas entre eux; ils sont d'eux à Dieu seul; ils ne contractent d'engagement qu'avec Dieu seul, et cet engagement n'emprunte point de formule saisissable et ne s'enregistre que dans la conscience."

Passant aux faits reprochés au sieur Pillot, l'avocat démontre qu'ils constituent une réunion pour l'exercice d'un culte. Abordant une des objections du ministère public, il

établit par de vives et rapides considérations que les pratiques du sieur Pillot étaient un culte véritable. Recherchant ensuite quel est le véritable état de la législation réglementaire de la liberté des cultes, il cite les articles 1er et 17 de la loi du 7 vendémiaire an 4; et passant en revue les lois faites sous l'Empire et sous la Restauration, l'avocat établit qu'aujourd'hui la loi du 7 vendémiaire an 4 est seule debout, et dans sa pleine et entière autorité.

Ici M. Barrot s'aperçoit que M. le procureur du Roi, qui tient à la main un numéro de la Gazette des Tribunaux, semble vouloir l'interrompre.

M. Barrot. Je prévois l'interruption. Sans doute M. le procureur du Roi veut donner lecture de l'arrêt Oster qui a statué par application de l'art. 294. Mais je ferai remarquer que c'est l'art. 291 seul qui a été visé dans la citation.

M. le président. Cela est vrai; mais le tribunal peut appliquer un article de loi qui n'est pas visé dans la citation, lorsque cet article de loi définit et punit le délit imputé au prévenu.

M. Barrot. Je le sais; mais l'objection ne m'embarasse pas; je l'aborde franchement. (Ici, dans une discussion chaleureuse et pleine de considération élevée, l'avocat établit que l'art. 294, que le despotisme impérial avait jeté comme un scellé sur les libertés religieuses, „cet article, dit-il, a disparu en présence des principes fondamentaux de la Charte." A l'appui de sa discussion, l'avocat cite les paroles suivantes, prononcées par M. le procureur-général Dupin, dans l'affaire Poisot.

„Ce principe, dira-t-on, on vous l'accorde; oui, les cultes sont libres, mais à côté de la liberté des cultes, il y a la police des cultes, et voilà pourquoi si Lefèvre, pasteur, a pu être acquitté, Poisot, propriétaire de la maison louée, a dû être condamné. A cette objection, je réponds: „Oui, si la police, telle que vous l'entendez, n'affecte pas la liberté elle-même au point de la rendre tout à fait illusoire." Qui veut la fin veut les moyens. A quoi servirait, je vous prie, une liberté proclamée, si vous refusez le moyen d'en jouir? Il sera permis d'exercer son culte, mais il sera en même tems défendu de l'exercer nulle part! Il sera interdit de l'exercer dans les rues et sur les places publiques: cela choquerait les autres croyances; et quand vous demanderez à l'exercer dans un édifice quelconque, on ne vous le permettra pas! Ne serait ce pas une dérision qu'une telle liberté, et l'obligation ainsi imposée d'obtenir une permission pour célébrer son culte, ne produirait-elle pas le même effet que la censure préalable appliquée à la liberté de la presse? ..... En resultat, dans l'état actuel de notre législation constitutionnelle,

je conçois le droit de l'autorité administrative de surveiller l'exercice des cultes, comme toute autre réunion; le droit de constater et de faire punir les délits qui peuvent se rattacher à cet exercice, et pour cela l'utilité d'une déclaration préalable pour appeler la surveillance. Mais je ne puis admettre ni le droit péremptoire de refus, ni le silence équivalant à refus, comme moyen légitime d'empêcher les citoyens d'exercer leur culte en toute liberté. Cette liberté n'est pas sujette à autorisation préalable; elle n'est pas subordonnée à une permission facultative, pas plus pour ceux qui ne sont pas catholiques que pour ceux qui le sont."

M. Ferdinand Barrot représente ensuite son client placé en présence d'une violation flagrante de son droit, adressant inutilement sa plainte au juge d'instruction, au procureur du Roi, au garde-des-sceaux lui-même. Il établit avec le texte du décret de 1806, que la plainte de M. Pillot, bien qu'elle fût dirigée contre un fonctionnaire public, dévait être, sous peine de déni de justice, suivie d'une information: et que la demande à fin d'autorisation exigée par l'article 75 de la constitution de l'an 8 ne pouvait suspendre les poursuites judiciaires. L'avocat invoque l'opinion de M. Cormenin et plusieurs monumens de la jurisprudence, et il s'élève avec énergie contre le refus du ministère public et du juge d'instruction de faire droit aux plaintes de son client. L'avocat aborde ensuite, et réfute en peu de mots, le chef de prévention rélatif au port d'un costume illégal. „Quant au bris de scellés, dit l'avocat, ma position est facile assurément; car en agissant comme il l'a fait, mon client a cédé aux conseils de M. le procureur du Roi lui-même."

M. le procureur du Roi. Il ne faut pas dénaturer les faits. Nous avons dit au sieur Pillot qu'il pouvait rentrer chez lui, en ce sens que le local sur lequel étaient apposés les scellés pouvait être considéré comme sa maison particulière. Nous ne lui reconnaissions pas, évidemment, le droit de briser les scellés pour renouveler le fait qui en avait provoqué l'apposition.

M. Barrot. Il a pu se méprendre, mais assurément le conseil pouvait l'encourager. L'avocat discute ce dernier chef de prévention, et il termine ainsi: „La concurrence améliore les religions comme toutes choses d'institution et de pratique humaine; l'histoire nous l'apprend. Aux premiers siècles chrétiens, la religion païenne qui voyait chaque jour diminuer son empire sous l'invasion de sa rivale, se prit tout-à-coup à draper les nudités de son Olympe, et voilà les secrets de ses dieux. Les poètes chrétiens, alors, constatèrent dans leurs vers moqueurs le repentir tardif de la vieille débauchée. C'est ainsi que dans leurs satires ils appelaient la religion païenne.

Si nous descendions dans l'histoire, il me serait facile de vous démontrer le génie de Bossuet s'excitant et grandissant aux combats théologiques qu'il soutenait contre les athlètes du calvinisme. Peut être la douce et tolérante vertu de Fénelon s'inspira-t-elle aux traditions récentes de la concurrence protestante. L'Église jeta dans ce 17e siècle un merveilleux éclat; et au dire même de Voltaire, son redoutable antagoniste, jamais époque ne fut plus féconde en grands et vertueux prélats. Ah! laissez toutes les religions, pourvu qu'elles ne blessent point les lois sociales, ouvrir leur sein aux hommes qui ont besoin de croire: Laissez les arriver à Dieu. Quels que soient leur point de départ et les voies qu'elles voudront parcourir, donnez aux croyances religieuses la liberté. Les croyances vous paieront en enseignemens moraux qu'elles feront descendre partout. De la morale naît le sentiment du devoir. Les religions immorales, celles qui prêchent le mépris des lois, appartiennent à la justice, au nom du droit commun; les autres, Messieurs, appartiennent à Dieu et à la liberté!"

Un mouvement d'approbation accueille ces dernières paroles. Les avocats présens au barreau adressent de vives félicitations à M. Ferdinand Barrot. L'audience est remise à jeudi prochain pour les répliques.

b) Verhandlungen vor demselben Tribunal correctionel am 8. September d. J.

(L'affluence n'est pas moins considérable qu'à la première audience.)

A l'ouverture de l'audience, M. Salmon, procureur du Roi, prend la parole, et s'exprime à peu près en ces termes:

„La Charte et les lois constitutionnelles proclament en France toutes les libertés que réclame notre civilisation; ainsi, nous voyons écrit dans toutes nos lois: liberté individuelle, liberté de la presse, liberté de l'enseignement, liberté des cultes; il n'en faut cependant pas conclure qu'aucune restriction ne sera apportée à ces libertés. Ainsi, malgré la liberté individuelle, vous ne pourrez voyager sans passeport; avec la liberté de la presse, vous ne pourrez écrire un journal qu'après avoir versé un cautionnement; avec les libertés de l'instruction, vous ne pourrez ouvrir une école qu'après avoir subi des examens. En serait-il autrement de la liberté religieuse? On ne pourra ouvrir une école sans avoir donné des preuves de moralité et de capacité; pourra-t-on ouvrir une église, créer un culte, sans donner aucune garantie préalable à la société? Ce serait faire injure aux lois et à la société que de le supposer. Cependant on vous l'a plaidé à la dernière audience. Le prêtre français, a-t-on dit, ne dépend

que de lui; il ne connaît, lui, que sa conscience; il est protégé par la Charte, et nulle loi pénale ne saurait le troubler dans l'exercice de son culte. S'il en était ainsi, cette liberté aurait bientôt porté ses fruits; des désordres ne tarderaient pas à éclater; mais rassurons-nous. Non, nos lois ne permettent pas à un inconnu de se présenter au milieu d'une cité, de se conférer des droits sacerdotaux, de se dire ministre indépendant, de faire un appel à la population, de recevoir des adeptes, de prêcher et d'attirer l'attention de ses auditeurs par ces mots magiques de liberté, égalité, fraternité. Si de pareils faits se manifestent, l'autorité intervient, elle fait fermer le prétendu temple, et ses démarches trouvent protection auprès de la justice. C'est là ce qui est arrivé au sieur Pillot; l'autorité a fait fermer la maison, les scellés ont été apposés sur sa porte; il les a brisés, et il vient répondre à l'action du ministère public. Les faits reprochés au sieur Pillot sont-ils criminels? sont-ils sous l'application de l'article 291 du Code pénal et de la loi du 10 avril 1834? Dans l'intérêt du sieur Pillot on vous a fait valoir un seul argument pour échapper à l'application de l'art. 291: on vous a dit qu'il fallait distinguer entre l'association et la réunion; que la loi punissait l'association seulement; et comme il n'y avait eu que réunion, la loi n'était pas applicable." Ici, M. le procureur du Roi examine cette question, et il démontre en fait et en droit qu'il y avait association et non pas seulement réunion. En droit, trois faits constituent l'association: 1° le fait d'une réunion; 2° la continuité et la périodicité des réunions; 3° un objet spécial et déterminé dans ces réunions. Il cite, à l'appui de son argumentation, le rapport fait lors de la présentation du Code pénal. Examinant le fait, M. le procureur du Roi présente M. Pillot voulant fonder une religion nouvelle, un culte nouveau; or, ce n'est pas dans l'isolement qu'on fonde une religion; il faut des adhérens. M. Pillot avait écrit au haut de sa porte: église unitaire française. Qui dit église dit assemblée, réunion de personnages qui ont la même croyance.

M. le procureur du Roi examine ensuite la question, posée par le défenseur, de savoir si cet article n'a pas été abrogé par l'art. 5 de la Charte, et il établit la négative à l'aide de la loi du 10 avril 1834, de l'opinion de M. Dupin dans l'affaire des jésuites, et des discours prononcés à la chambre des députés lors de la discussion de la loi de 1834. Il réfute la citation faite par M. Barrot du réquisitoire de M. Dupin, procureur-général, et démontre que l'opinion émise tenait aux circonstances des causes dans lesquelles il portait la parole.

M. Ferdinand Barrot se lève pour répliquer: „Messieurs,

à votre dernière audience, j'ai fait effort pour appeler la prévention sur le terrain de la loi. Elle ne s'y est point présentée. Elle s'est placée aujourd'hui sur ce terrain; elle accepte la discussion. Nous n'avons point lieu de nous en repentir. Le ministère public a reproduit, en la dénaturant, le principe que nous avons proclamé à la précédente audience. Oui, il est vrai, il n'y a point de liberté, il n'y a point de liberté absolue; mais, dans notre système, les conditions de la liberté n'etouffent point la liberté; dans le système de M. le procureur du Roi, au contraire, la liberté expire sous le poids des conditions; on veut l'accabler."

L'avocat examine rapidement nos diverses libertés, montre le caractère de chacune d'elles, et établit qu'il ne peut pas exister de liberté avec des mesures préventives. Les mesures préventives ont été successivement effacées de nos Codes; nous ne pouvons en retrouver aucune sous l'empire de la Charte de 1830. La liberté de l'enseignement est la seule que le progrès politique n'ait pas entièrement émancipée. L'avocat admet cette déplorable exception, mais il ne l'admet qu'avec douleur et résignation.

Examinant les faits, M. Barrot insiste pour démontrer que la lettre addressée à M. le maire du Pecq par le préfet de Versailles renfermait une véritable autorisation. Il cite d'ailleurs une autre lettre écrite par un préfet au maire de la commune de ..., où un prêtre catholique français voulait ouvrir une église. „Cette lettre, dit-il, renferme sur la liberté réligieuse une théorie entièrement conforme à celle que je plaide dans l'intérêt du sieur Pillot. Je demande la permission, ajoute M. Barrot, d'en donner lecture au tribunal.

M. le président. M. Barrot, de qui est cette lettre?

M. Barrot. De M. Aubernon, le préfet; elle est adressée au maire de Verriéres, et M. Aubernon reconnait que l'autorité n'a qu'un simple droit de surveillance.

L'avocat, après avoir établi que l'art. 201 et l'art. 284 sont inapplicables à la cause, termine cette réplique en soutenant que les religions, ravivées et stimulées par la concurrence, en deviendront plus grandes, plus fortes, plus puissantes et plus morales. Le tribunal se retire pour délibérer; il rentre après une heure et demie, et prononce le jugement suivant:

„Le tribunal, en ce qui touche le délit d'association:

„Attendu qu'il résulte de l'instruction et des debats, ainsi que des explications de Pillot à l'audience, que dans le courant de juin dernier il a ouvert au Pecq un temple de l'église unitaire reformatrice, et que plus de vingt personnes se sont réunies à plusieurs reprises, et notamment le 7 août dernier, pour les exercices de cette église; que Pillot a été le direc-

teur de ces réunions, qui n'étaient pas autorisées, et que leur but était de s'assembler à certains jours marqués pour s'occuper de matières religieuses; que ces faits constituent le délit prévu par l'art. 291 du code pénal, par l'art. 292 du même Code et par l'art. 2 de la loi du 10 avril 1834; qu'à la vérité Pillot allègue qu'il n'y a eu aucune association entre lui et les personnes qui ont fréquenté son temple; que dès-lors les dispositions de ces lois, qui ne sont relatives qu'aux associations et non aux réunions, ne lui sont pas applicables; que le maire de la commune du Pecq lui avait accordé l'autorisation d'ouvrir son église; que, d'ailleurs, les dispositions de la Charte constitutionnelle, portant que chacun professe sa religion avec une égale liberté et obtient pour son culte la même protection, lui accordaient le droit d'ouvrir un temple sans autorisation;

„Mais attendu que l'art. 291 du Code pénal s'applique non seulement aux associations illicites, mais encore aux réunions non autorisées; qu'en effet la section 7, dans laquelle se trouve cet article, est intitulée: des Associations ou réunions illicites, ce qui suffit pour établir que l'intention de la loi a été d'atteindre et les réunions qui sont le résultat d'une société et d'un accord formel ou tacite, et les réunions qui se forment sans aucun consentement intervenu entre ceux qui les composent; que s'il en était autrement, il en résulterait que l'art. 291 serait toujours éludé; qu'il serait en effet facile à ceux qui se livreraient à l'exercice d'un culte de cacher une véritable associatiou sous l'apparence d'une simple réunion; que d'ailleurs les caractères de la réunion et de l'association ne sont pas déterminés par la loi; que la distinction entre ces deux cas est laissée par conséquent à l'appréciation des juges, et qu'il est impossible de ne pas reconnaître les caractères d'une véritable association dans le fait de personnes qui se rendent dans un temple pour entendre les prédications du directeur de ce temple et pour assister aux offices qui y seront célébrés; que par leur assistance et leur réunion, ils s'associent formellement aux exercices de ce culte, ce qui suffit pour constituer une association religieuse;

„Attendu qu'aux termes des articles 291 et 1er de la loi du 10 avril 1834, le maire du Pecq était sans droit pour accorder à M. Pillot l'autorisation d'ouvrir son temple; que par sa lettre, en date du , le préfet de Seine et Oise lui avait expressément interdit d'accorder cette autorisation;

„Attendu que cette autorisation du maire du Pecq a été formellement révoquée par l'autorité supérieure, et que Pillot reconnait qu'après la notification qui lui a été faite de cette révocation, il s'est encore livré aux exercices de son culte;

„Attendu d'ailleurs que l'article 5 de la Charte constitutionnelle n'a pas abrogé les dispositions de l'article 291 du Code pénal; qu'il s'est borné à proclamer le fait déjà reconnu et existant de la liberté des croyances religieuses; mais qu'il n'a pas enlevé au Gouvernement le droit d'exercer la surveillance sur l'exercice extérieur de ces croyances; qu'aucune incompatibilité n'existe en effet entre la liberté de croyance et de culte et l'obligation d'en subordonner l'exercice public aux mesures de police que réclame l'ordre social dans l'intérêt même de cette liberté; qu'on ne saurait confondre la liberté des consciences avec la liberté de l'exercice des cultes; que si la liberté des consciences est sans limites, le maintien de l'ordre public exige que l'exercice des cultes soit circonscrit dans les bornes posées par la loi;

„Que s'il était vrai que l'article 5 de la Charte constitutionnelle eût déclaré la liberté absolue des cultes, qu'il eût enlevé toute surveillance au Gouvernement, il en résulterait nécessairement l'abrogation de toutes les lois qui réglent les rapports du culte catholique et des autres cultes chrétiens avec le Gouvernement, ce qu'il est impossible de reconnaître sans compromettre l'ordre social; que d'ailleurs l'existence de ces lois a été constamment reconnue depuis la promulgation de la Charte de 1814; qu'elle n'a jamais même été contestée; qu'on a toujours admis que les communions catholiques et protestantes étaient soumises, pour l'exercice de leur culte, aux lois de police, et que la loi du 18 germinal an 10, relative à l'organisation des cultes, était toujours en vigueur, et que ce serait accorder au nouveau culte un droit et un privilége que la Charte a refusés au culte de la religion de la majorité des Français et des autres communions chrétiennes; que le maintien de l'article 291 dans le Code pénal, modifié en 1832, et la loi du 10 avril 1834, prouvent que les pouvoirs législatifs n'ont pas entendu que l'article 5 avait proclamé l'indépendance entière et absolue de l'exercice des cultes; que c'est toujours dans ce sens que la question a été jugée par la cour de cassation sous la Charte de 1814, et depuis les modifications que cette Charte a subies en 1830;

„Attendu dès-lors que les articles 291 et 292 du Code pénal n'étant pas abrogés, il y a lieu d'en faire l'application à Pillot, ainsi que de l'art. 2 de la loi du 10 avril 1834;

„En ce qui touche le bris des scellés;

„Attendu que Pillot reconnaît avoir brisé les scellés apposés sur son temple par l'autorité administrative; qu'il a ainsi commis le délit prévu et puni par l'art. 252 du Code pénale;

„En ce qui touche le fait imputé à Pillot d'avoir porté publiquement le costume sacerdotal;

„Attendu qu'il résulte de la déposition des témoins que Pillot, qui a reconnu n'être pas ordonné prêtre, a publiquement porté divers ornemens faisant partie du costume de prêtre de l'église catholique romaine, ce qui constitue le délit prévu par l'article 259 du même Code pénal; que cet article n'exige pas que ce costume appartienne à un fonctionnaire public; qu'il suffit qu'il n'appartienne pas à celui qui s'en est revêtu;

„Vu les art. 291, 292, 252, 259, et 1 et 2 de la loi du 10 avril 1834, etc.;

„Vu les dispositions de l'art. 365 du Code d'instruction criminelle, etc.;

„Déclare dissonte l'association religieuse formée au Pecq sous la direction de Pillot, et le condamne à sis mois de prison et aux frais."

c) Verhandlungen am 30. Nov. vor demselben Gericht.

(Présidence de M. Jacquinot Godard.)

„L'article 5 de la Charte, qui consacre la liberté des cultes, a-t-il virtuellement abrogé ou modifié les articles 291 et 292 du Code pénal?"

„La loi d'avril 1834 est-elle applicable à l'ouverture d'une église?"

La Gazette des Tribunaux a fait connaître dans plusieurs de ses numéros, entre autres les 4 et 9 Septembre, les poursuites dirigées contre M. Pillot pour avoir ouvert, de sa propre autorité, un temple au Pecq, près Saint-Germain-en-Laye, et le jugement qui l'a condamné à six mois d'emprisonnement pour délit d'association non autorisée, de bris de scellés et de port illégal de costume. M. Pillot a interjeté appel de cette décision. Il comparait devant la cour, et déclare se nommer Jean Jacques Pillot, âgé de 28 ans, ministre chrétien.

M. Deglos, conseiller-rapporteur. Messieurs, la question du procès intéresse une de nos plus précieuses libertés, la liberté des cultes; c'est de vous faire pressentir qu'elle est digne de toute votre attention. Chaque jour, vous êtes appelés au maintien des lois; aujourd'hui, une mission plus haute vous est confiée: c'est la constitution même du pays dont vous êtes chargés de déterminer le sens dans une de ses dispositions les plus importantes.

M. le conseiller-rapporteur termine l'analyse de la procédure par la lecture du jugement du 8 Septembre.

M. le président. Sieur Pillot, il y a dans cette cause un point de droit qui doit amener une discussion grave et sérieuse; c'est précisement à raison de la gravité de cette question qu'il importe de bien fixer les faits. Vous êtes né à Beau-la-Vallée,

dans le département de la Charente; vous avez étudié dans le séminaire d'Angoulême: avez vous pris les ordres?

M. Pillot. Je n'ai pas pris ce qu'on appelle les ordres en termes catholiques, mais seulement les ordres mineures.

D. Vous avez quitté ce séminaire: est-ce parceque votre vocation a changé ou au contraire parceque votre vocation n'auroit pas été acceptée par vos supérieurs ecclésiastiques? R. Ce sont dè ces questions auxquelles je ne puis pas répondre — —

D. La cour intreprétera votre silence. R. Vous comprenez que je ne puis pas mettre ma conscience à nu — si j'étois dans un concile qui dût traiter des questions de théologie, à la bonne heure.

D. Il ne s'agit pas de vous gêner dans la liberté de votre conscience, mais de savoir si vous êtes sorti volontairement du séminaire. R. La question étant ainsi posée, je m'empresserai d'y répondre. J'ai su, par des voies indirectes, que M. le procureur-général a pris des informations dans les pays que j'ai habités, et probablement aussi près du directeur du grand séminaire d'Angoulême. Si les renseignemens donnés par ce directeur me sont favorables, on ne doit pas les regarder comme suspects, parcequ'il est bien certain que mon ancien supérieur n'est pas disposé a me favoriser.

D. N'avez-vous pas professé dans diverses institutions, à Senlis et à Rouen? R. Et même à Marennes.

D. Vous aviez formé à Louviers une association pour une institution. La société a été dissoute: qui a payé les dettes? R. C'est mon associé — Mais il me semble que ce sont là des choses domestiques qui n'ont pas rapport à l'affaire.

Le prévenu, interpellé sur les faits exposés dans nos précédens articles, déclare qu'il avoit sous-loué d'un sieur Piet le local où était auparavant un marchand de vin, donnant un bal public, et appartenant à M. Breton, maire de Saint-Germain-en-Laye. Cette circonstance même a dû lui faire croire qu'il avoit l'autorisation du maire. Il a respecté les scellés apposés sur son église jusqu'au moment où il s'est cru en droit de les lever; il l'avoit annoncé par son affiche, et il a brisé les scellés publiquement le dimanche 31 juillet.

M. le président. Vous exerciez vos cérémonies avec le costume des prêtres catholiques romains.

M. Pillot. J'ignore si les prêtres latins portent ce costume; j'ai celui qu'ont adopté M. Châtel et mes autres confrères de l'église française.

D. Vous portiez l'étole, le manipule, le rochet? R. Oui, Monsieur, mais j'ai porté ces mêmes ornemens publiquement dans diverses cérémonies à Paris, notamment aux cimetières du Père-la-Chaise et du Mont-Parnasse, sans que personne y mêt obstacle.

D. Vous portiez aussi la soutane? R. La soutane se porte à la synagogue comme à l'église protestante et à l'église française.

D. N'avez-vous dit au lieutenant de gendarmerie que vous aviez succédé dans votre temple à un marchand de vin, et que votre profession était un commerce comme un autre. R. Je n'ai pas addressé un seul mot au lieutenant de gendarmerie; j'ai pu dire au maire, en sa présence, que l'on n'avait pas plus le droit de fermer mon église; qu'on n'aurait le droit d'interrompre un commerce que j'ai ouvert. J'ai besoin de prêcher, j'éprouve ce besoin par conviction. Lors même que je n'aurais pas eu de temple, j'aurais prêché. Je me suis addressé à la préfecture de police: M. Simonnet, chargé de la police des cultes, m'a dit que je n'avais pas besoin de l'autorisation du Gouvernement, que je devais m'addresser au maire. N'ayant pu m'arranger pour un local à Versailles, je suis allé au Pecq. Le maire du Pecq a consulté le préfet de Seine-et-Oise. Le préfet lui a répondu, en substance, qu'il était bien fâcheux qu'on ne pût empêcher un schismatique tel que moi de professer son culte, mais que la loi était pour moi; qu'il devait surveiller mes prédications, et rendre compte au préfet si je prêchais des choses contraires aux lois. On a cherché à me ridiculiser sur ce que mon église était primitivement une salle de danse, et sur ce que la chaire évangélique avait servi d'orchester. La vérité est que je professe la simplicité du christianisme primitif; je rejette tous ornemens superflus: voilà pourquoi j'ai peut-être, dans mon premier prône, fait des allusions au faste déployé dans d'autres cultes. Je m'élève au-dessus des préjugés ordinaires: j'établirais indifféremment mon église à un quatrième étage ou dans une cave. J'ai brisé les scellés, afin de forcer en quelque sorte la justice à prononcer sur la plainte que j'ai portée à la chambre des pairs contre le préfet de Versailles. M. Aubernon étant pair de France, on m'avait dit, que la cour des pairs était seule compétente pour statuer."

Le prévenu revient longuement sur les détails de tous les débats du tribunal de Versailles, et se plaint de ce qu'on l'a traité avec passion, en attachant de l'importance à des faits qui ne tenaient nullement à la cause. „J'espère davantage, dit-il, de la justice de la cour. Je ne m'occupe pas de la question de droit; je la laisse à mon habile défenseur. Son éloquence brûlante, devant le tribunal de Versailles, a porté la conviction dans tous les esprits."

M. Ferdinand Barrot commence par résumer ceux des faits qu'il est essentiel d'éclaircir avant d'arriver aux questions de droit et de doctrine. „M. Pillot a demandé au maire de Saint-Germain l'autorisation d'ouvrir son temple. Le maire en a référé au préfet de Seine-et-Oise. On ne prétend pas

que la lettre du préfet soit une autorisation, mais le préfet n'a rien refusé; il s'est borné à imposer au maire un devoir de surveillance sur le prêtre et les cent ou cent cinquante personnes qui, par curiosité, par conviction ou autrement, suivaient les exercices religieux, lorsque le préfet de Versailles s'est tout-à-coup repenti de sa tolérance, et a ordonné la fermeture du temple. M. Pillot, après avoir protesté respectueusement auprès du préfet, a continué ses exercices. Le préfet a fait apposer les scellés; M. Pillot a porté plainte contre le préfet à tous les pouvoirs, aucun ne lui a fait réponse: c'est presque par nécessité, si l'on peut permettre l'expression, qu'il est arrivé à ce bris de scellés, qui forme un des chefs de la prévention. M. Pillot annonça d'avance qu'il se ferait justice lui-même; l'autorité prit ses mesures, les gendarmes entrèrent sabre en main dans le temple, ils en chassèrent M. Pillot et ses adhérens. Le principe dominant de la décision du tribunal de Versailles est que la liberté de croyance est seule consacrée par l'article 5 de la Charte; mais que le libre exercice des cultes n'est point garanti par le même article. C'est là une erreur capitale. Pouvons-nous admettre que les conquêtes de la Charte se bornent à assurer les consciences contre les recherches inquisitoriales d'un autre âge? La proclamation de la liberté de conscience serait une chose vaine et ridicule; car cette chose existe sans les lois et malgré les lois. Avec les vérités morales, la liberté de conscience est un fait éternel qui n'a besoin de la sanction d'aucune loi. Que dit-on l'art. 5 de la Charte? „Chacun professe sa religion avec une égale liberté." Professer sa religion, c'est avoir le droit de mettre ses croyances en dehors; c'est une idée complexe; il ne faudrait peut-être pas séparer la religion du culte. Sans doute l'exercice du culte tombe dans le domaine de la loi, et il faut, pour savoir ce que la loi lui accorde et ce qu'elle lui ôte, parcourir brièvement la législation de la matière. Avant 1789, la liberté religieuse n'existait pas; la France était légalement catholique-romaine, sauf l'incrédulité, l'athéisme et l'indifférence, nés de la corruption du siècle et des hautes thèses philosophiques. Depuis la révolution de 1789, plusieurs lois, il ne faut pas se le dissimuler, furent portées en haine du catholicisme. La loi du 7 vendémiaire est la prémière loi sérieuse et raisonnable sur la matière. Elle commence par établir en principe la liberté de professer un culte quelconque. Elle porte:

„Art. 15. Nul ne pourra remplir le ministère d'aucun culte s'il ne fait préalablement, devant l'administration municipale ou devant l'adjoint municipal, une déclaration —"

„Art. 17. L'enceinte choisie sera indiquée et déclarée à l'adjoint municipal, etc."

Depuis aucune loi spéciale n'a été faite. Je me trompe, il y a eu le concordat de 1801 et les lois organiques de 1802. Le conseil d'état reconnut alors dans la délibération que j'ai sous les yeux, que le concordat et les lois organiques n'avaient eu en vue que le culte catholique, et que l'on pourrait chercher à abuser contre les autres religions des mots qui ont été reproduits dans la Charte de 1830, et qui portent que la religion catholique romaine est celle de la majorité des Français. Il sentit qu'il falloit prévenir toute interprétation de nature à donner au culte romain une prééminence politique ou religieuse. C'est d'après ces principes qu'il prépara plusieurs projets d'arrêtés; ces projets n'étaient pas apparemment assez développés, car Napoléon écrivit et signa de sa main cette apostille en marge du rapport;

„Le premier consul, le 28 ventôse an 10, approuve les principes généraux et renvoie à une nouvelle rédaction."

„Depuis 1814, la Restauration obéit à l'influence qui lui faisoit regarder le roi comme le fils aîné de l'église. Cet esprit, imposé par la nécessité, perdit en quinze ans tout l'avenir de la Restauration. Aujourd'hui, sous l'empire de la Charte de 1830, il n'y a plus à la liberté religieuse d'autre limite que celle qui lui est commune avec toutes les libertés: il faut qu'on ne commette pas le délit. La question est donc de savoir si les faits du sieur Pillot tombent dans l'application des articles 291 et 292 du Code pénal."

Le défenseur reproduit le système qu'il a développé dans sa première plaidoirie à Versailles, et dont nous avons rapporté textuellement les termes. Il soutient qu'il n'y a point eu association, mais simple réunion, dans laquelle le prêtre parlait seul et n'avait que des auditeurs. L'association politique peut devenir à son tour une puissance contre les autorités constituées, mais il n'y a rien de semblable dans les cérémonies austères du culte.

„Dans la discussion de la loi sur les associations, M. Persil, garde-des-sceaux, est positivement convenu qu'elle ne portait aucune espèce de restriction à la liberté des cultes. „S'agit-il, a dit expressément M. Persil, d'associations politiques qui auraient pour prétexte les matières religieuses, la loi est applicable; si ces associations n'ont point pour prétexte les matières religieuses, la loi n'est pas applicable." Dira-t-on que la liberté religieuse amènerait une perturbation sociale? Mais de nos tems l'esprit d'essai s'attache à tout, il fait rémonter jusqu'aux trônes des vérités éternelles. Y a-t-il dans ce fait quelque chose qui puisse émouvoir la société, et qui l'ait émue? Viendrait-on soutenir que si les religions sont libres, cela équivaudra la négation de Dieu? C'est un mensonge dont la mauvaise foi et le fanatisme ont souvent

abusé. La liberté réligieuse n'est pas une négation de Dieu; au contraire, elle assure et garantit la reconnaissance de la Divinité. L'article 5 de la Charte n'est, après tout, que la traduction de l'art. 1er de la constitution donnée en 1644, par William Penn, au peuple de la Pensylvanie: „Chacun peut professer librement sa religion, pourvu qu'elle ait Dieu pour principe."

Descendant à ce qu'il regarde comme les chefs infimes de la prévention, le défenseur dit qu'il n'y a eu ni bris de scellés, car le sieur Pillot a cru user de son droit: ni usurpation de costume, car les prêtres ne sont point des fonctionnaires publics.

„Prenons garde d'encourager les traditions qu'on semble vouloir reprendre. La liberté est bonne pour tous, mais surtout pour ceux qui sont forts et riches, pour ceux qui ont dans ce monde une position déjà prise. La liberté a été plus favorable au catholicisme que ne l'ont été ces tems de protection exclusive et de privilége, où ou l'a vu, aventurant au jeu des passions humaines le patrimoine de son divin maître. Les croyances religieuses ont repris faveur; on a abandonné les traditions voltairiennes que l'école libérale avait un instant professées; les croyances religieuses sont respectées; la religion est devenue une chose de conscience; on la proclame dans les ouvrages les mieux pensés, les mieux écrits de l'école moderne. Mais à côté de ces considérations religieuses il y a aussi les considérations politiques. Qu'importent la multiplicité des sectes et le grand nombre des missionnaires, si tous tendent au même but par de communs efforts? Je ne prêche point ici un principe d'anarchie, mais un principe d'ordre; c'est un dogme que vos consciences d'hommes et de citoyens respecteront autant que vos consciences de magistrats."

M. Plougoulm, avocat-général. Messieurs, tout ce qu'on pouvait dire pour la cause du sieur Pillot vient d'être dit à votre audience. Ses intérêts ont été soutenus avec un talent remarquable et une contenance tout-à-fait digne d'éloges, que doit singulièrement approuver le barreau qui écoutait, et qui doit aussi laisser des regrets ailleurs. (Marques d'approbation.) Nous sommes bien aises que cette question, à laquelle peuvent se rattacher des considérations graves, ait été soutenue avec tant de distinction: du moins on ne pourra pas dire que le défenseur lui a manqué. Avant d'aborder les considérations générales sur lesquelles on s'est étendu, puisque vous avez entendu quelques considérations personnelles dans la bouche du sieur Pillot lui-même, quisque de nouveau son défenseur a insisté sur les circonstances particulières de l'affaire, il est juste que nous-mêmes nous en disions aussi quelques mots.

Et puis, au milieu des considérations qui se rattachent à cette affaire, il faut dire aussi que la curiosité publique peut s'en mêler, et qu'on se demande quel est donc cet homme qui se donne une mission si grave, et qui, au tems où nous sommes, et que l'on gratifie de siècle de civilisation et de lumières, prétend établir un culte inconnu? Que le sieur Pillot ne s'y méprenne donc point, ce n'est nullement pour lui tenir un langage trop amer, et lui faire subir ce qui pourrait paraître une humiliation, que nous allons rappeler des faits qui ne sont pas tout-à-fait nouveaux. Vous savez, qu'elle ait été sa réserve sur ce point, quels sont les antécédens du sieur Pillot. Il a quitté le séminaire d'Angoulême de son plein gré, à ce qu'il assure; il n'existe aucune preuve contraire: mais qu'est-il devenu après la sortie, qui est devenue presque une désertion? Il est allé à Louviers; il a formé à Louviers une association commerciale qui n'a point réussi. Son associé a payé seul toutes les dettes. Il existe aux pièces un document que nous sommes dans la nécessité (nous appuyons sur ce mot) de mettre sous les yeux de la cour."

Un magistrat du parquet de Louviers a adressé à M. le procureur du Roi une lettre où, après avoir rappelé le mauvais succès de son établisscment de commerce, on lit ces derniers paragraphes: „Les moeurs de Pillot devenaient un nouvel obstacle au succès de l'établissement qu'il avait formé: il fréquentait les cafés et les maisons de prostitution; il correspondait avec des femmes perdues, à qu'il laissait un libre accès dans l'établissement qu'il dirigeait. Enfin il renonça à cette carrière. La santé de Pillot fut très-gravement compromise. Il n'a laissé à Louviers que des souvenirs très-fâcheux. — De peur que l'on n'attribue ces renseignemens à quelque ennemi de Pillot, j'ai pris les informations moi-même, je ne sais que répéter ce que j'ai entendu dire de tous côtés; je les tiens de bonne source."

L'organe du ministère public, à la suite d'un rapide examen des faits de la cause, s'attache à démontrer que jamais le sieur Pillot n'a obtenu l'autorisation d'ouvrir un temple au culte de Châtel. La lettre du préfet de Versailles, bien loin d'accorder cette permission, enjoint au maire du Pecq de surveiller les prédications du sieur Pillot. On ne tarda pas à découvrir qu'il occasionnait du scandale, en déblatérant contre l'Église romaine et ses ministres.

„En droit, il y a eu dans les termes des articles 291 et 292 du Code pénal, association illicite par le seul fait de la réunion, à des époques fixées, de plus de vingt personnes. Le texte de la loi de 1834, sur les associations, n'est pas moins formel. Si la loi de 1834 n'a pas prononcé le moins de réunions, elle s'en est référée au texte de l'art. 291 du

Code pénal que la Charte n'a pas abrogé, quoi qu'on en dise — — Il me semble que le défenseur fait un signe négatif."

M. Ferdinand Barrot. Je vous démande pardon, je ne dis pas que l'article 291 a été abrogé, mais qu'il a été puissamment modifié par l'article 5 de la Charte.

M. Plougoulm. Alors on nous fait une large concession dont nous devons nous emparer. Remarquons même que l'art. 291 a reçu dans la loi de 1834 une sanction nouvelle; plusieurs députés, dans la discussion, voulaient y introduire une disposition en faveur de l'exercice des différens cultes; ces amendemens ont été rejetés.

L'organe du ministère public se demande ensuite si l'on peut se donner à soi-même la mission de prêcher un culte, lorsque tant de précautions sont prises pour empêcher que l'on ne se livre sans garanties à l'enseignement, ou à la profession d'avocat, ou à celle de médecin. La loi exige, de celui qui ne doit se mêler que d'intérêts civils, des garanties de moralité et de capacité: que sera-ce donc lorsqu'un homme viendra se déclarer apôtre d'une église nouvelle!

„Un arrêt de la cour de cassation, rendu au moi d'août 1830 dans l'affaire du sieur Letellier, a consacré ces principes, et réconnu que daus une reunion religieuse il pouvait y avoir les caractères d'association illicites prévus par l'article 291 du Code pénal."

M. Ferdinand Barrot fait une chaleureuse réplique; et puisqu'on a cité les saints-simoniens, il pense qu'on aurait dû faire, dans cette circonstance, ce qui a eu lieu à l'égard du saint-simonisme, tombé beaucoup moins sous des arrêts criminels que sous le mépris public.

M. Pillot. Je demande à dire quelques mots. (Mouvement de curiosité dans l'auditoire.) Je ne trouve pas d'expression pour rendre ce que m'ont fait éprouver les imputations de M. le procureur-général. M. le procureur-général a fouillé, non daus ma vie entière, mais dans une époque récente. Il y a trouvé des moeurs scandaleuses, des moeurs indignes, des moeurs infâmes. Si ces imputations étaient vraies, je ne devrais point paraître devant vous, je devrais en rougir: mais lors même que ces imputations, étrangères à la cause, seraient vraies, il n'aurait point fallu les révéler. Que sera-ce donc si, comme je prends l'engagement de le prouver, elles sont fausses? Je ne veux pas que l'on puisse sortir d'ici avec l'idée que j'ai accepté des calomnies. Ce sont des impostures. On prétend que j'aurais reçu dans mon établissement des femmes perdues. On oublie donc que j'étais entouré de quatre-vingt-dix élèves qui ne me quittaient pas un instant? Que l'on interroge les parens de mes élèves, que l'on appelle celui qui fut mon associé. Je demande qu'il

soit faite une enquête, et que l'on fine le délai dans lequel je ferai entendre des témoins. On dit que j'ai laissé des dettes à Louviers; il est bien vrai que, par suite d'arrangemens entre nous, mon associé a dû payer les dettes de l'établissement; mais j'ai payé celles qui me concernaient. Que l'on fasse venir le maître de l'hôtel où je logeais; il dira que je lui ai payé 1000 fr. Appelez donc des témoins pour la prochaine audience; je tiens à me laver de ces inculpations, encore plus que de l'accusation principale. Je me mets, à dater de cet instant, sous l'aile de la cour: je n'en sortirai pas; je prendrai la cour entière, et chacun de ses membres en particulier, à témoin de mes énergiques protestations."

M. le président. La cour ordonne qu'il en sera délibérée, pour l'arrêt être prononcé à l'audience du samedi 3 décembre.

(La séance est levée à cinq heures.)

d) Ausspruch des Königl. Gerichtshofes zu Paris am 3. December d. J.

La cour royale, chambre des appels de police correctionnelle, présidée par M. Jacquinot-Godard, statuant sur l'appel de M. Pillot, prenant la qualité de ministre de l'église de Versailles, a rendu l'arrêt dont le texte suit:

„En ce qui touche le chef d'association non autorisée:

„Considérant en fait qu'il résulte de l'instruction et des débats que Pillot, se qualifiant de ministre chrétien, directeur de l'église française, unitaire et reformatrice, a, en 1836, par spéculation, ouvert, au Pecq, un prétendu temple; où il a, sans l'autorisation du Gouvernement, formé et dirigé une association de plus de vingt personnes, ayant pour objet de se réunir et d'occuper d'objets religieux, et de ce que Pillot appelle la religion primitive; association dont les membres se réunissaient à certains jours marqués, étaient traités de frères par Pillot, et payaient au dit Pillot des rétributions;

„Considérant en droit que la Charte constitutionnelle ne saurait mettre obstacle à ce qu'il soit fait à Pillot application des articles 291 et 292 du Code pénal des articles 1 et 2 de la loi du 10 avril 1834;

„Que le législateur n'eût pas, en 1832, lors de la revision du Code pénal, maintenu sans modification les art. 291 et 292 de ce Code, et en 1834, par la loi du 10 avril, confirmé les mêmes articles en y ajoutant une nouvelle sanction, si la disposition des dits articles avait été contraire à la Charte;

„Que l'article 5 de la Charte, qui déclare que chacun professe sa religion avec une égale liberté, et obtient pour son culte la même protection, se concilie parfaitement avec les nécessités de l'ordre social qui, dans l'intérêt de la tran-

quillité générale, et dans celui même du libre exercice des différens cultes, ont fait subordonner à la surveillance du Gouvernement les réunions ayant pour objet de s'occuper d'objets religieux;

„Que si, depuis la promulgation de la Charte, les lois organiques des cultes reconnus ont conservé leur vigueur, les réunions ou associations pour l'exercice de cultes non reconnus ne peuvent jouir d'un privilége qui les affranchisse de toute surveillance et de proscriptions de la legislation générale;

„En ce qui touche le bris de scellés imputé à Pillot;

„Considérant que de l'instruction et des débats et des aveux de Pillot il résulte que l'appelant, qui s'était engagé à les faire respecter, a, le 31 juillet dernier, brisé les scellés apposés régulièrement le 30 juin précédent sur son prétendu temple par le maire du Pecq, agissant par ordre du préfet;

„En ce qui touche le chef de prévention d'avoir porté un costume qui ne lui appartient pas;

„Considérant que de l'instruction et des débats il résulte que Pillot n'étant point ordonné prêtre, a, au mois de juin 1836, porté publiquement le costume affecté aux ministres du culte catholique dans leurs fonctions, costume qui est exclusivement réservé à ces ministres par l'art. 9 de la loi du 8 août 1790 et par l'art. 12 de la loi du 18 germinal an 10;

„Que l'on ne peut, sans se rendre coupable du délit prévu par l'art. 250 du Code pénal, porter des costumes qui appartiennent aux ministres d'un culte légalement reconnu;

„Qu'en conséquence Pillot s'est rendu coupable, 1° du délit à lui imputé d'association non autorisée, qualifié et prévu par les art. 291 et 292 du Code pénal; 2° de bris de scellés, délit prévu par l'art. du dit Code: et 3° de port d'un costume qui ne lui appartient pas, prévu et puni par l'art. 259 du même Code;

„Considérant qu'il a été fait à l'appelant une juste application des dits articles et de l'art. 365 du Code d'instruction criminelle, et que la peine appliquée est proportionnée aux faits reconnus constans;

„La cour met l'appellation au néant; ordonne que ce dont est appel sortira son plein et entier effet, et condamne Pillot aux dépens."

Ainsi se trouve maintenue la condamnation à six mois de prison, infigée à M. Pillot par le tribunal de Versailles.

Spanien.

1.

Königl. Decret wegen Verkaufs der Nationalgüter.

Art. 1. Alle Grundstücke irgend einer Art, welche den aufgehobenen religiösen Gemeinden und Corporationen gehört haben, und die übrigen, welche aus irgend einem Anspruche oder Grunde der Nation zugesprochen sind, so wie auch alle die, welche es künftig sein werden, von dem Termin ihrer Zusprechung an, werden von nun an für zum Verkauf gestellt erklärt. Art. 2. Von dieser Massregel werden die Gebäude ausgenommen, welche die Regierung für den Staatsdienst oder um Kunstdenkmäler zu bewahren, oder das Gedächtniss der Grossthaten der Nation zu erhalten, bestimmt. Die Regierung wird die Liste der Gebäude bekannt machen, welche so vom öffentlichen Verkaufe ausgeschlossen bleiben sollen. Art. 3. Es wird ein Regulativ verfasst werden über die Art, den Verkauf dieser Güter zu bewerkstelligen, wobei man sich so viel wie möglich nach dem Decrete der Cortes vom 3. Sept. 1820 richten, und die zur Ausführung der folgenden Massregeln nothwendigen Regeln hinzufügen wird. (Diese bestehen vorzüglich darin, dass die Versteigerung nicht bloss in der Hauptstadt der Provinz, wo die Grundstücke belegen sind, sondern auch an demselben Tage in Madrid geschehen, und dann erst demjenigen, der in beiden Versteigerungen am meisten geboten haben wird, zugeschlagen werden soll. Alle Landgrundstücke, die der Theilung fähig sind, sollen in die grösstmögliche Anzahl von Theilen getheilt, und ein jeder von diesen getrennt werden.) Art. 4. Jeder Spanier oder Ausländer hat das Recht, den Intendanten der Provinz schriftlich zu bitten, die Taxation des Grundstückes oder der Grundstücke zu verfügen, welche er unter den noch nicht taxirten oder als solche in den öffentlichen Listen begriffenen zur vorzunehmenden Versteigerung bezeichnet. Art. 5. Der Intendant wird sogleich die nöthigen Befehle zur Bewirkung der Taxation erlassen, und in das Amtsblatt der Provinz, oder in das besondere Blatt der öffentlichen Verkäufe und in irgend eine andere in der Hauptstadt seines Amtskreises erscheinende Zeitung eine Bekanntmachung einrücken lassen, welche das Grundstück bezeichnet, dessen Veranschlagung man nachgesucht hat. Art. 6. Die Taxation

wird durch Sachverständige, die vorschriftsmässig zu diesem Geschäft ernannt sein werden, vorgenommen; der Reclamirende aber kann einen andern Sachverständigen bezeichnen, um an der Taxation Theil zu nehmen. Bei eintretender Meinungsverschiedenheit wird ein drittér, vom Intendanten zu erneunender Sachverständiger entscheiden. Art. 7. Die bewerkstelligte Taxation wird durch die Zeitungen bekannt gemacht, und diese Anzeige dient der Person, welche die Taxation aufrief, zur formellen Benachrichtigung. Art. 8. Vierzehn Tage nach der Bekanntmachnng des Taxationspreises spätestens wird die Versteigerung des oder der bezeichneten Grundstücke angekündigt, und bei derselben die bei der Veräusserung an andern Gütern dieser Art vorgeschriebenen Regeln beobachtet. Art. 9. Die Person, welche die Taxation aufgerufen hat, hat das Recht, dass ihr das oder die Grundstücke zugeschlagen werden, so lange bei der Versteigerung nicht ein die Taxation übersteigender Preis geboten wird, und sie diesen vollständig zu entrichteu bereit ist. Auch hat sie das Vorzugsrecht, wenn kein Bieter in seinen Geboten den angegebenen Taxationspreis überschreitet. Das Gesuch um deu Vorzug muss an den in der Hauptstadt des Reichs niedergesetzten Chef geschehen, welcher zu bestimmen hat, wem jedes Grundstück zuzuschlagen sei. Art. 10. Die Entrichtung des Kaufpreises des zugesprochenen Grundstückes kann auf eine von folgenden zwei Weisen geschehen: entweder in Papieren der consolidirten Staatsschuld oder in baarem Gelde. Art. 11. Die als Kaufpreis entrichteten consolidirten Staatsschuldpapiere sollen zu ihrem nominelleu Werth angenommen werden, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Bezahlung selbst auf folgende Weise geschehe: ein Drittel in Papieren der schon consolidirten 5procentigen Schuld; ein anderes Drittel in Papieren der consolidirteu 4procentigen Schuld, und das Uebrige in Papieren der Schuld, welche jetzt zu 5 Procent consolidirt werden soll. Art. 12. Indem die versteigerten Grundstücke dem Höchstbietenden zugeschlagen werden, muss dieser sich in Rücksicht der Bezahlung für eine der beiden Art. 10. bezeichneten Arten entscheiden. Diese Entscheidung ist unwiderruflich. Art. 13. Alle Käufer, mögen sie in consolidirten Staatspapieren oder in baarem Gelde bezahlen, müssen ein Fünftel des Kaufpreises entrichten, ehe ihnen das Document ausgestellt wird, welches sie auf das Eigenthum überträgt. Art. 14. Die andern vier Fünftel sollen so bezahlt werden: die Käufer, welche in consolidirten Staatspapieren bezahlen, müssen Obligationen darüber ausstellen, dass sie in einem jeden der folgenden acht Jahre ein Achtel der erwähnten vier Fünftel oder $\frac{1}{10}$ Procent des

ganzen Betrags des Kaufpreises bezahlen wollen. Die Käufer zu baarem Gelde verpflichten sich schriftlich, in einem jeden der folgenden sechszehn Jahre ein Sechszehntel jener vier Fünftel oder 5 Procent des ganzen Kaufpreises bezahlen zu wollen. Diese Termine fangen von dem Datum der Ausstellung der Kaufsurkunde zu laufen an, und die Obligationen müssen zugleich mit derselben ausgestellt werden. Art. 15. Die Käufer zu baarem Gelde, welche den Termin von 16 Jahren haben, müssen von dem Datum der Kaufsurkunde an bis zu dem der völligen Abtragung des Kaufspreises zwei Procent hinterlegen, so dass dieses Depositum auf den Betrag der Summe berechnet wird oder fällt, welche der Käufer bei dem Eintreten eines Termins bezugsweise rückständig bleiben dürfte. Art. 16. Jeder Käufer darf einen oder mehrere Termine im Voraus bezahlen. Von den consolidirten Staatspapieren wird dem Käufer 5 Procent von dem Betrage der Termine vergütet, die er im Voraus bezahlen würde. Bei den Verpflichtungen zu Baarzahlungen wird man die in ihren Obligationen bedungene Prämie von 2 Procent nicht erheben, und ihnen 3 Procent von dem Betrag der Termine vergüten, die sie im Voraus bezahlen. Art. 17. Die Erben der Käufer von Grundstücken treten an die Stelle der Erblasser rücksichtlich der Erfüllung aller obschwebenden Zahlungsverbindlichkeiten, bis zur gänzlichen Abtragung des Kaufpreises. Art. 18. Die Grundstücke haften als Hypotheken für die Bezahlung der Obligationen, welche der Käufer ausstellen muss. Dieser Umstand muss in der Kaufurkunde, die das Eigenthum überträgt, bemerkt werden. Art. 19. Wenn beim Eintreten einer Verbindlichkeit diese nicht pünktlich erfüllt wird, so wird der Schuldner vorschriftsmässig gemahnt; und wenn der Termin verstrichen ist, und der Schuldner keine andern leichter zu verfügenden Güter hat, so wird zu neuer Versteigerung des pflichtigen Grundstückes geschritten, und der, dem es zugeschlagen war, muss alle Kosten tragen, um der Nation zurückzustellen, was er ihr schuldig ist, und ihr die Entrichtung dessen, was an der vollen Abtragung des ersten Kaufpreises fehlt, zu sichern; der Ueberschuss wird demjenigen, der den ersten Zuschlag erhalten hatte, vergütet. Art. 20. Monatlich wird ein Bericht bekannt gemacht über die in dem verflossenen Monate zu baarem Gelde geschlossenen Verkäufe, und über die Summen, welche aus dem vor Ausstellung der Urkunden zu entrichtenden Fünftel hervorgehn. Ihr Ertrag wird zu Drittheilen vermittelst der Wechsel-Agenten hiesiger Hauptstadt auf Ankäufe von Papieren der vier- und fünfprocentigen, und derjenigen unverzinslichen Schuld verwandt werden, welche zwar liqui-

dirt und anerkannt, aber nicht zur Consolidation vorgelegt worden ist; diese Papiere sollen durch öffentliche Vernichtung mortificirt, und in der Gaceta die Nummern und der Betrag der so mortificirten Staatspapiere angezeigt werden. Art. 21. Von dem ganzen Ertrage der übrigen vier Fünftheile der Verkäufe zu baarem Gelde soll eine Hälfte zur Tilgung der consolid. fünf- und vierprocentigen Schuld, und die andere Hälfte zur Tilgung der im vorhergehenden Artikel angegebenen unverzinslichen Schuld verwandt werden. Diese Operationen sollen mit aller Oeffentlichkeit geschehen, und die resp. getilgten Summen angezeigt, und die Papiere, welche sie repräsentirten, vernichtet werden. Art. 22. Ebenfalls sollen die vier- und fünfprocentigen, aus den in diesen Papieren zu bezahlenden Kaufpreisen eingehenden Staatsschuldscheine sogleich mortificirt, und zu ihrer Zeit vernichtet, auch in der Gaceta die Nummern und der Betrag derselben angezeigt werden. Unterzeichnet von der Königin-Regentin. Im Pardo, den 19. Februar 1836.

An Don Juan Alvarez v. Mendizabal.

2.

Königl. Decret hinsichtl. der Aufhebung der Klöster.

Aufgehoben sind alle Mönchsklöster, Convente, Collegien, Congregationen und übrigen geistl. Genossenschaften oder Ordensstiftungen, mit Inbegriff der vier Militairorden und des Johanniterordens, welche auf der Halbinsel, den anliegenden Inseln und in den Besitzungen in Afrika bestehen. Ausgenommen sind 1) die Collegien der Missionen für die asiatischen Provinzen zu Valladolid, Ocama und Monteagudo und 2) die Häuser der Cleriker der geistl. Schulen (Piaristen) und die Klöster der Hospitaliten von San Juan de Dios, welche gegenwärtig offen sind. Die Nonnenklöster werden auf die für die Nonnen, welche darin bleiben wollen, unumgänglich nothwendige Anzahl vermindert. Die Nonnen der aufgehobenen Klöster werden in diejenigen desselben Ordens vertheilt, welche beibehalten werden. Jedes beizubehaltende Kloster muss mindestens zwanzig Professen zählen; in einem Orte dürfen höchstens zwei desselben Ordens bestehen. An die Stelle der mit Seelsorge beauftragt gewesenen Mönchsklöster werden Pfarreien errichtet. Die Ordensgeistlichen der nicht aufgehobenen Klöster erhalten 5 Realen täglich, so weit sie Priester sind, und die übrigen 3 Realen. Die Hospitaliten, welche nicht Priester werden können, erhalten ebenfalls 5 Realen. Ebenso die Mönche der aufgehobenen Klöster, welche nicht eine geistl. Pfründe erhalten

haben. Die Nonnen, deren Klöster früher aufgehoben worden sind, oder in Zukunft aufgehoben werden, erhalten tägl. 3 Realen; die, welche auch in Zukunft im Kloster bleiben wollen, erhalten 4 Realen. Die Schwestern, welche fortfahren, sich dem Unterrichte oder dem Dienste in den Spitälern zu widmen, erhalten täglich 5 Realen. Keine Pension erhalten die Individuen beiderlei Geschlechts, welche selbst genügende Unterhaltsmittel besitzen oder sich noch erwerben. Für die Ausführung dieses Decrets haben besondere Commissionen zu sorgen. Madrid, den 9. März 1836.

3.

Königliches Decret, betr. die Reisen der Priester.

Ich habe meine Aufmerksamkeit besonders auf das Benehmen der verschiedenen Geistlichen gerichtet, welche, die heiligen Pflichten verachtend, die ihr Amt ihnen auflegt, sich aus dem Königreiche entfernt haben und fortfahren — zum Nachtheil des Gottesdienstes nicht nur, sondern auch der öffentlichen Sache, deren Vertheidigung alle treuen Spanier sich gewidmet haben — im Auslande zu wohnen. Es widerstrebt meinem Herzen, Maassregeln zu ergreifen, welche die dringendste Noth gebietet; wenn aber das öffentliche Wohl und das Interesse meiner Unterthanen dies gebieterisch fordern, so ist es mir nicht gestattet, Vorkehrungen länger zu verzögern, welche zu diesem doppelten Zweck hinreichen werden. Eine so lange Abwesenheit aus dem Königreiche, ohne dass sie gerechtfertigt werden könnte, und unter den ausserordentlichen Umständen, welche alle Klassen der Gesellschaft zur Mitwirkung auffordern, um den Uebeln zu steuern, welche auf dem Lande lasten, gibt Anlass zu glauben, dass ihr ein Widerwille gegen die Institutionen zum Grunde liege, welche sich für das Vaterland so heilsam erweisen. Hiezu kommt noch, dass die Kapitalien, welche im Lande verzehrt werden sollen, dem Auslande zu Gute kommen, so dass die Lasten des Bürgerkriegs unter den dem vaterländischen Boden treu gebliebenen Unterthanen ungleich vertheilt sind. Diese ernsten Erwägungen haben mich vermocht, einen wirksamen Beschluss zu fassen, um diesen unangenehmen Folgen zu begegnen, und dem Nachtheil abzuhelfen, der auf jene meiner Unterthanen fällt, die keine Opfer scheuen, um die Rebellion zu ersticken. Ich befehle demnach im Namen meiner erlauchten Tochter wie folgt: 1) Die Einkünfte aller Geistlichen, welche sich in diesem Augenblick im Auslande befinden, sollen sequestrirt und zum Besten des Staates verwendet werden, jedoch mit Ausnahme

jener, welche nach dem 31. December 1835 Urlaub erhalten haben, 2) dieselbe Maassregel wird auch auf jene angewendet werden, welche ferner noch ohne Erlaubniss der Regierung aus dem Königreich gehen sollten.

Ich die Königin.

Gegeben im Pallast, den 24. September 1836.

A. D. J. Landero.

4.

Decret des Don Carlos, betr. die öffentliche Moral.*)

Der Eifer, der den König unsern Herrn für die heilige Sache der Religion belebt, welche auch die seines Thrones und der Monarchie ist, kann nicht gleichgültig mit ansehen, wie die Gottlosigkeit zur Verschlechterung der Sitten beiträgt. Der Einfluss revolutionärer Grundsätze, der in Spanien und in der ganzen Welt so vieles Elend herbeigeführt, hat die Gottlosigkeit seit den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts allgemeiuer gemacht, und unzüchtige und gotteslästerliche Reden, welche in einer weniger verdorbenen Zeit durch die Erziehung allein schon fern gehalten wurden, bis zur höchsten Unverschämtheit gesteigert. Um diesem Uebel, welches unmerklich an Sittenlosigkeit und Laster gewohnt macht, so viel möglich einen Damm entgegenzusetzen, werden folgende Bestimmungen erlassen: Obwohl die Beweise von der Sittlichkeit dieser treuen Provinzen nicht seltener sind, als die von ihrer Treue und ihrem Muthe, geben dennoch die Abspannuug und die Ausgelassenheit, welche die natürliche Folge des Kriegsstandes sind, und die in solcher Lage gewöhnlichen bösen Beispiele Einzelnen Veranlassung, böse Reden, Flüche und Gotteslästerungen häufiger auszustossen, welche eine gänzliche Hintansetzung unserer Religionspflichten und der Frömmigkeit der Vorfahren hervorrufen. Um daher die Fortschritte einer so grossen Unordnung an der Wurzel zu hemmen, und die Jugend vor der Ansteckung eines so verderblichen und gefährlichen Beispiels zu bewahren, hat Se. Majestät gut gefunden zu verordnen, dass nach Empfang dieses Umlaufschreibens die Behörden die Beobachtung der, in dieser Beziehung bestehenden königlichen Gesetze und Verordnungen neuerdings einschärfen und sie ohne die geringste Zögerung und unter strenger Verantwortlichkeit vollziehen sollen. Se. Majestät befiehlt, dass die Pfarrgeistlichen und die Feldkapläne über den Vollzug dieses königl. Willens doppelt eifrig wachen;

*) In der Gaceta von Omate, 17. Juli 1836.

und dass die Corregidoren und Alcaden der Flecken und Dörfer alle Personen, von denen bekannt ist, dass sie die schändliche Gewohnheit haben, unzüchtige, gotteslästerliche und andere Aergerniss gebende Reden auszustossen, mit Bescheidenheit und Klugheit davon in Kenntniss setzen und für den Wiederholungsfall mit der ganzen Strenge der Gesetze bedrohen.

5.

Decret des Don Carlos, *) betreffend die Jesuiten.

Da der König in seiner väterlichen Sorgfalt für das sichere Glück der Völker, welche die göttliche Vorsehung seiner Regierung anvertraut hat, der Jugend eine religiöse, moralische und väterliche Erziehung zu verschaffen wünscht, wodurch die neue Generation tüchtig gemacht wird, die der Gesellschaft durch die Verderbniss und das Unglück unserer blinden Zeit geschlagenen tiefen Wunden zu heilen, da er ferner die Ueberzeugung hegt, dass kein Mittel sicherer zu diesem Zwecke führt, als die Begünstigung des Instituts jenes grossen Heiligen, eines Sohnes dieser heroischen Provinzen, der Gesellschaft Jesu, welche der Kirche und dem Staate so ruhmreiche Tage geschaffen, und deren Lob schon daraus hervorgeht, dass die revolutionäre Gottlosigkeit bittern Hass auf sie geworfen hat, so geruhte Se. Majestät den Ihnen vorgelegten Plan zu genehmigen, und der königliche Wille ist, dass, bis die Gesellschaft in das Seminar zu Vergara wieder eingesetzt ist, ein Unterrichtskurs, wie er den ehrwürdigen Vätern Superioren passend dünkt, in Loyola's Hause eröffnet werde; und um diese Anstalt zu erhalten, werden zur Verfügung der Gesellschaft alle Güter, Rechte und Effecten gestellt, welche dem Seminar zu Vergara gehörten, mit der einzigen Ausnahme, dass das Gebäude während des gegenwärtigen Kampfes ein Militairhospital bleibt, unbeschadet der Verwendung aller zur Verfügung stehenden Hülfsmittel auf dieses interessante Besitzstück. Königliches Hauptquartier zu Durango, den 9. November 1836.

Erro.

An den ehrwürdigen Pater Manuel Gil
von der Gesellschaft Jesu.

*) In der officiellen Gaceta von Omate.

Schweiz.

Glarus.

1.

Schreiben von Landammann und kathol. Rath des Kantons an Schultheiss und Staatsrath des Standes Bern als eidgenössischen Vorort.

Hochgeachtete Herren!
Getreue, liebe Eidgenossen!

Nachdem wir uns bemüssigt sahen, unterm 4. des lauf. Weinmon. gegen die am 2. gleichen Mon. erfolgte Annahme einer neuen revidirten Verfassung für den Kanton Glarus als einer einseitigen Schlussnahme der evangelischen Landsgemeinde bei Euer Exzellenz und Hochwohlgeboren eine Rechtsverwahrung einzulegen, so finden wir uns nunmehr im Falle, Sie neuerdings in der nämlichen Angelegenheit zu behelligen. In dem am 12. dieses in Glarus gehaltenen dreifachen Landrath ward neben andern Instruktionen der Ehrengesandtschaft von Glarus zu der am 17. dieses in der hohen Bundesstadt Bern sich versammelnden ausserordentlichen Tagsatzung der Auftrag ertheilt, Namens des Kantons Glarus für die neu entworfene Verfassung die eidgenössische Garantie zu begehren. Da nun aus unserm Stillschweigen ein allfälliges Einverständniss des katholischen Landestheiles gefolgert werden möchte, so sollen wir Ihnen bei diesem Anlasse abermals die Erklärung erneuern, dass an einer die Revisionsfrage betreffenden Instruktions-Ertheilung katholischerseits auch diesmal eben so wenig als bei frühern Veranlassungen Antheil genommen, sondern aus gewichtigen und rechtlichen Gründen die Landrathssitzung vom 12. dieses Namens des kathol. Landestheiles nicht besucht worden ist. Wenn die kathol. Landsgemeindebeschlüsse vom 23. Mai und 28. Aug. d. J., welche wir Euer Exzell. und Hochwohlg. früher mitgetheilt haben, schon jedem kath. Landmann auf die bindendste Weise untersagten, an Berathungen Theil zu nehmen, die auf die Verfassungsrevision Bezug haben, so gesellte sich zu diesem Verbote ein neuer Grund, der die kathol. Mitglieder abhielt, der bemeldeten Versammlung beizuwohnen, dieselben mithin verhindert waren, an der Berathung über Ertheilung von Instruktionen in eidgenössischen Angelegenheiten Antheil nehmen zu können. In Folge Beschlusses eines

evangel. dreifachen Landrathes vom 30. Brachmon. abhin ist, entgegen den Bestimmungen des §. 17. nnseres Landbuches, das Landessiegel in die Hände eines evangel. Schrankenherrn übergegangen, da dem kathol. Rathsglied, welchem dasselbe während der Landesabwesenheit der beiden Standeshäupter verfassungsgemäss hätte übergeben werden sollen, Bedingungen einzugehen zugemuthet wurde, die unsern Vertragsrechten schnurstracks entgegenlaufen. Indessen hatte der kathol. Rath unterm 4. Jnli diese Uebergabe nur für einstweilen, unter Verwahrung der Rechte des kathol. Landestheiles, zugegeben. Bei Rückkunft des im Amt stehenden Landammanns von der diesjährigen ordentlichen Tagsatzung ist demselben von dem Interims-Standes-Präsidium die schriftliche Mittheilung zugekommen, dass laut Beschluss eines evangelischen dreifachen Landrathes vom 30. August auch ihm das Präsidium noch das Standessiegel nicht eher werde übergeben werden, als nach erfolgter schriftlicher, freier und unumwundener Erklärung und Versicherung, unbedingt und ohne einigen Vorbehalt die Pflichten und Obliegenheiten des gemeinen Standes-Präsidiums zu übernehmen, demnach nicht nur zur Vollziehung des gemeinen Laudsgemeindebeschlusses vom 29. Mai 1836, die Verfassungsrevision betreffend, mitzuwirken, sondern unter keinen Umständen, wenn daherige Fragen an Landesgemeinden, im gemeinen dreifachen oder ordinären Rath besprochen werden, das Präsidium oder die betreffende Versammlung zu verlassen, vielmehr alle Aufträge zu vollziehen, Schreiben und Instruktionen zu unterzeichnen und zu besiegeln, überhaupt in allen Theilen unbedingt zu handhaben und zu vollführen, was die Beschlüsse der gemeinen Landsgemeinde, des gemeinen dreifachen und ordinären Rathes jeweilen mit sich bringen. Durfte wohl erwartet werden, dass der kathol. Standespräsident Bedingungen unterschreibe, die ihn zu Zernichtung der Rechte seiner Wähler verpflichten? Durfte wohl vom kathol. Rath, als Schützer und Wahrer der Rechte des kathol. Landestheiles, gefordert werden, dass er sich durch Annahme solcher Bedingungen seiner bisher treu bewahrten vertragsmässigen Stellung und der seinem Konfessionstheile durch die Verträge zugesicherten Rechte begebe? Jeder Unbefangene wird, wie wir, mit nein antworten. Daher wurde am 28sten Herbstmonat abhin ein Schreiben an das Interims-Staudes-Präsidium erlassen, an dessen Schlusse wir die unbedingte Verabfolgung des Siegels und die Uebergabe der Geschäftsleitnng gemeinen Standes an den Amts-Landammann forderten. Vergebens harrten wir einer Rück-Aeusserung entgegen, woraus wir schliessen mussten, dass unser auf die bestehende Verfassung gegründetes Begehren unberücksichtigt bei Seite geschoben

worden sei. Bei solcher Gestaltung der Dinge fürchteten wir, unsere bisher eingehaltene Stellung zu verrücken und unsere vertragsmässigen Rechte zu missachten, wenn wir bei den auf den 12. dieses ausgeschriebenen Landrathsverhandlungen unter einem Präsidium erscheinen würden, das wir nicht als das rechtmässige anerkennen können. Wir unterliessen jedoch nicht, mittels Schreiben vom 10. dieses, dem Hrn. Landammann C. Huer zu Handen der Landraths-Versammlung von den Beweggründen unseres Ausbleibens Kenntniss zu geben und die schriftliche Verwahrung zu erneuern, dass: Sollten in diesen Landraths- oder anderweitigen Behörden auch in Angelegenheit der Verfassungsrevision unter irgend einem Gesichtspunkte Beschlüsse gefasst und von einzelnen Katholiken, zuwider der katholischen Landsgemeinde-Erkanntniss vom 23. Mai und 28. August a. c. an den derartigen Berathungen Antheil genommen werden, wir solche Schlussnahmen für den katholischen Landestheil Glarus abermalen als unverbindlich erklären und die früher gemachten Verwahrungen unserer vertragsmässigen Rechte aufs feierlichste erneuern; weshalb wir uns genöthigt sehen, unsere in den gedachten Schreiben vom 4. Juli und 10. Oktob. a. c. ausgesprochene Verwahrung in ihrem ganzen Inhalt bei Euer Exzell. und Hochwohlg. durch Gegenwärtiges niederzulegen, da unser letzteres Schreiben von evangelischer Behörde uns einfach zurückgesandt wurde. Aus unserer Darstellung geht also des Deutlichen hervor, dass wir an den Verhandlungen des dreifachen Landrathes vom 12. dieses keinen Antheil genommen und gegen den Theil der Instruktion, welcher die Garantie der Verfassung des Kantons Glarus betrifft, Verwahrung eingelegt haben, daher dieser Instruktions-Artikel niemals unter dem rechtlichen Titel einer gemeinsamen Instruktion anerkannt werden kann. Was also von dem Hrn. Gesandten von Glarus in dieser Beziehung vorgetragen werden will, ist einzig als Ausfluss der evangelischen Behörden unseres Kantons zu betrachten, und ermangelt des Einverständnisses des katholischen Landestheiles, welcher, als kontrahirende Partei, fortwährend gegen die im Kanton befolgte Behandlungsweise dieser für unser Land so hochwichtigen Frage seine beharrliche Einsprache geltend gemacht hat. Dem Vernehmen nach soll die Gesandtschaft von Glarus sogar beauftragt sein, gegen die Verlesung unserer an Sie gerichteten Zuschriften in der Tagsatzung zu protestiren. Obwohl wir wissen, dass, zufolge des Reglementes, die Bittschrift jedes Privaten auf Verlangen einer Ehrengesandtschaft abgelesen werden muss, glauben wir, im vorliegenden Falle, uns um so mehr gegen die Zulässigkeit einer solchen Protestation erheben zu dürfen, als die in Frage liegende Streit-

sache schon seit letzter ordentlicher Tagsatzung bei Hochderselben anhängig gemacht worden, und wenn zwar für unser Begehren sich keine Mehrheit ergeben, so hat anderseits von dem evangel. Landestheil Glarus eben so wenig eine Mehrheit für unsere Abweisung erzielt werden können, sondern die Frage ist unausgetragen in den Abschied gefallen. Sollte demnach die nach einseitigen nur vom evangel. Landestheil erhaltenen Instruktionen sprechende Gesandtschaft von Glarus nur allein angehört werden, so würde sie abermalen zugleich als Kläger, Partei und Richter auftreten, was allen Rechtsbegriffen zuwiderläuft, und wogegen wir die feierlichste Verwahrung einlegen müssen. Als wir am 6ten Oktober eine Denkschrift an die hohen Stände richteten, kannten wir den Inhalt des Kreisschreibens noch nicht, welches von evangel. Behörde unter dem widerrechtlich angemassten Titel von „Landammann und Rath des Kantons Glarus" unterm 5ten October an die sämmtlichen Kantone erlassen worden. Wir wollen auch nicht weitläufig auf dasselbe zurückkommen, sondern lediglich zur Beantwortung desselben auf die in genannter Denkschrift zergliederten Gegengründe verweisen. Aus dem Kreisschreiben vom 5. Oktober ersehen wir ferners, dass der evangel. Landestheil die Garantie der neuen Verfassung nachsuche, glaubend, dass dieselbe nicht verweigert werden dürfe, weil die besagte Verfassung nichts enthalte, wodurch die Rechte des Bundes oder der Mitstände beeinträchtigt werden. Ohne über die Bestimmungen des neuen Verfassungsentwurfes, welcher ohne Mitwirkung und ohne Antheilnahme des katholischen Landestheiles zu Stande gekommen, auf irgend eine Weise einzutreten, müssen wir frei und unumwunden erklären, dass durch die nachgesuchte Garantie die eigentliche zwischen den beiden Religionstheilen waltende Streitfrage von evangelischer Seite umgangen werden will, denn diese besteht darin: Können unter dem Titel einer neuen Verfassung rechtlich abgeschlossene und bis zur Stunde bestehende Landesverträge durch den Willen des einen Kontrahenten zum grössten Nachtheil des andern einseitig aufgehoben werden? Von der Wahrheit und dem heiligen Rechte unserer Sache aufs tiefste durchdrungen, hegen wir die feste Ueberzeugung, dass selbst die hohe Bundesversammlung diese unsere Rechtsfrage als die richtige anerkennen, und dass jeder unbefangene und unparteiische Richter auch das Recht auf unserer Seite finden wird. Auffallend war es uns ferners, im genannten Kreisschreiben des evangel. Rathes vom 5. Oktober die Angabe zu lesen, wie wenn sich nur die Vorsteher der kathol. Bevölkerung der Revision und der Annahme der Verfassung widersetzt hätten. Die Euer Exzell. und Hochwohlg. bekannten Beschlüsse der

kathol. Landsgemeinde vom 23. Mai und 28. August a. c., wovon ersterer mit Einmuth und letzterer mit einer an Einmuth grenzenden Mehrheit gefasst wurde, beweisen genugsam, dass die ganze kathol. Bevölkerung und nicht die Vorsteher allein der Art und Weise, wie die Verfassungsrevision vorgenommen worden, zuwider waren, was noch deutlicher daraus hervorgeht, dass nur wenige einzelne, höchstens 12, katholische Landleute an der am 2. Oktober abgehaltenen Landsgemeinde in Glarus zugegen waren. Wir beziehen uns übrigens auf die mehrangerufenen kathol. Landsgemeindebeschlüsse vom 23. Mai und 28. Aug., aus welchen zur Genüge ersichtlich, dass kathol. Glarus zu allfälligen Verbesserungen in unsern innern Landeseinrichtungen innerhalb der Schranken der Verträge keineswegs abgeneigt war, woraus die Unrichtigkeit der Behauptung in mehrbesagtem Kreisschreiben des evangelischen Rathes, als sei in den innern Landeseinrichtungen eine Verbesserung auf gütlichem Wege zu erzwecken unmöglich, klar hervorgeht. Indem wir Euer Exz. und Hochwohlgeb. ersuchen, diese unsere Zuschrift, mittels welcher wir die Verwahrung der dem kathol. Landestheil Glarus zustehenden vertragsmässigen Rechte vor dem Angesicht der ganzen Eidgenossenschaft feierlichst erneuern, der hohen Bundesversammlung vorzulegen, leben wir schliesslich der getrosten Hoffnung, dass dasjenige, was eidgenössich vermittelt und von eidgenössischen Ständen besiegelt worden, auch eidgenössisch geschützt und geschirmt und die sonst unausweichlich eintretende Trennung verhütet werde.

Diesen Anlass benutzen wir gleichzeitig, um Euer Exz. und Hochwohlg. unter beidseitiger getreulichster Empfehlung in des Allerhöchsten Obhut die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Näfels, den 14. Weinmonat 1836.

Landammann und katholischer Rath des Kantons Glarus.

(Folgen die Unterschriften.)

2.

Kreisschreiben von Landammann und kathol. Rath des Kantons Glarus

an sämmtliche eidgenössische Stände.

Getreue, liebe Eidgenossen!

In der Sitzung vom 4. des lauf. Wintermon. wurde in der ausserordentlich einberufenen hohen Bundesversammlung ab Seite des evangel. Herrn Gesandten von Glarus die Verfassungsangelegenheit unseres Kantons neuerdings zur Sprache gebracht und von derselben an sämmtliche eidgenössische

Stände das dringende Ansuchen gestellt, dass die am 2ten Weinmonat abhin von der in Glarus ausserordentlich versammelten evangelischen Landsgemeinde angenommene neue Kantonsverfassung unter eidgenössische Gewährleistung genommen werden möchte. Obschon wir aus den diesfalls gepflogenen Verhandlungen der obersten Bundesbehörde entnommen haben, dass dieser Gegenstand abermals unerledigt in den Abschied gefallen, in Folge dessen derselbe vor dem Zusammentritt der ordentlichen Tagsatzung von 1837 nicht mehr behandelt werden sollte, so fühlen wir uns gleichwohl verpflichtet, uns unverweilt und erneuert an unsere getreuen, lieben Miteidgenossen zu wenden, und zwar um so mehr, als unsere Gegner eifrigst dahin streben, dass schon in den Versammlungen der zu den ordentlichen Wintersitzungen zusammengetretenen Grossen Räthe der Kantone über die Verfassungssache eingetreten und entschieden werde. Als wir unterm 7. des verflossenen Weinmon. unsere Denkschrift an Euch, getreue, liebe Eidgenossen, erliessen, kannten wir den Inhalt des Kreisschreibens noch nicht, das unter dem angemassten Titel von Landammann und Rath des Kantons Glarus nur der evangel. Rath desselben am 5. Oktober h. a. mit beigelegter neuer Kantonsverfassung an die eidgenössischen Stände richtete. In der Absicht, Euere Gerechtigkeit über vorliegende für uns so höchst wichtige Frage gehörig und vollständig zu erleuchten, haben wir uns also bemüht, diejenigen Rechtsgründe zu sammeln und in Kürze zu fassen, welche geeignet sind, die evangelischerseits im Kreisschreiben vom 5. Okt. aufgestellten und durch den evangel. Herrn Gesandten in der Tagsatzungssitzung vom 4. November noch weitläufiger angeführten Behauptungen des Gründlichen zu widerlegen, und erlauben uns nur noch, dieselben, wie sie hier folgen, Eurer unbefangenen, allseitigen Prüfung und Würdigung bestens und kräftigst anzuempfehlen. I. „In dem Kreisschreiben des evangel. Rathes vom 5. Weinmonat wird gesagt: Die Grundsätze, welche die Landsgemeinde am 3. Juli 1814 ausgesprochen und die als Verfassung hiesigen Kantons ins eidgenössische Archiv niedergelegt worden, seien keineswegs ein Vertrag zwischen zwei Kantonstheilen, sondern eine von der Landsgemeinde, als souveränen Behörde des ungetheilten Standes Glarus, ausgegangene urkundliche Erklärung. Die eidgenössischen Stände haben keinen Vertrag zwischen zwei Theilen im Lande Glarus, sondern einzig und allein die Verfassung des Kantus Glarus, so wie sie von dessen obersten Behörde anerkannt worden sei, gewährleistet." Dass hinwieder im Kanton Glarus bis zur Stunde Verträge bestehen, beweist allervorderst die urkundliche Erklärung vom 3. Juli 1814, welche von Landammann und

Räthen und gemeinen Landleuten des gemeineidgenössischen Kant. Glarus ausgestellt ist und in derselben die Landleute beider Religionstheile benannt sind. Durch diesen Akt wird beurkundet, dass obbemeldete Deklaranten zwar nie eine in Urkunde geschriebene Verfassung des Kantons gehabt, dass aber durch Jahrhundert lange Uebung, durch allmälige Berichtigungen und durch die zwischen beiden Religionstheilen zu Stande gekommenen Verträge diejenige Verfassung entstanden ist, die laut dem Landsgemeindememorial vom 21ten Juni 1814 auf den in gedachter Urkunde benannten Grundsätzen beruhe; die Verfassung ist mithin nicht durch das Landsgemeindememorial, sondern durch Jahrhundert lange Uebung, durch allmälige Berichtigungen und durch die zwischen beiden Religionstheilen errichteten Verträge entstanden; es liegt also klar am Tage, dass die Grundsätze, auf welchen die Verfassung des Kantons Glarus beruht, theils von den allmäligen Berichtigungen, und anderseits von den zwischen zwei Religionstheilen zu Stande gekommenen Landesverträgen hergeleitet sind und von denselben ihren einzigen Ursprung haben. II. „Das Kreisschreiben des evangel. Rathes vom 5. Oktober 1836 führt an, dass die souveräne oberste Gewalt in dem sechsten Artikel der urkundlichen Erklärung von 1814 das Recht der Verfassungsveränderung feierlich und unbedingt vorbehalte." In diesem evangelischerseits angerufenen sechsten Artikel der benannten Erklärung wird hinwieder urkundlich ausgesprochen: In Allem bleibt es bei unsern wohlhergebrachten Uebungen, Landesgesetzen und Landesverträgen, und uns und unseren Nachkommen unbenommen und vorbehalten, diejenigen Abänderungen in unsern innern Landeseinrichtungen zu treffen, die Landammann und Rath und sämmtliche Landleute der Ehre und dem Vortheile unseres Standes zuträglich erachten werden. Diese am 3. Juli 1814 von gemeiner Landsgemeinde ausgegangene Erklärung bezeichnet also des Deutlichen, dass nicht blos nach den die Verfassung beschreibenden sechs Grundsätzen es im Uebrigen bei den Landesverträgen bleibe, sondern es heisst bestimmt und ausdrücklich: in Allem bleibt es bei unsern wohlhergebrachten Uebungen, Landesgesetzen und Landesverträgen; — es ist mithin urkundlich ausgesprochen, es bleibe bei jenen Landesverträgen, welche zwischen zwei Religionstheilen geschlossen worden. Ein jeweiliger Vertrag entsteht durch Kontrahenten; wenn es heisst: In Allem bleibt es bei den Landesverträgen, so sind auch die Kontrahenten in ihren Rechten anerkannt. In dem ersten der die Verfassung beschreibenden sechs Artikel wird bezeichnet, dass die souveräne oberste Gewalt des gemeineidgenössischen Standes Glarus der gemeinen Landesgemeinde

zustehe, welche von den beiden Religionstheilen als Kontrahenten bestehender Landesverträge gebildet wird. Wenn aber der Schlusssatz der Urkunde: in Allem bleibt es bei den Landesverträgen, die Rechte der Kontrahenten nicht schützt, so wäre auch der erste Satz, dass die souveräne oberste Gewalt der gemeinen Landsgemeinde zustehe, nicht weniger gefährdet. Nur die gemeinen Landleute, als Kontrahenten bestehender Landesverträge, haben der gemeinen Landsgemeinde die souveräne oberste Gewalt eingeräumt, sie haben ihr aber auch die Befugnisse ausgeschieden, indem sie urkundlich erklären: In Allem bleibt es bei den Landesverträgen. Jeder Religionstheil hat sich demnach seine vertragsmässigen Rechte vorbehalten. Mit Recht dürfte man die Urkunde von 1814 der offenbarsten Lüge bezüchten, wenn man aus dem Wortlaut des Schlusssatzes der Erklärung, dass in derselben das Recht der Verfassungsabänderung vorbehalten worden, folgern wollte, der eine Kontrahent habe das Recht, diese Verträge nach Belieben aufzuheben oder deren Rechte zu beeinträchtigen. Lügenhaft wäre also der oft angeführte Wortlaut: In Allem bleibt es bei den Landesverträgen, wenn die Mehrheit dieselben nach Belieben abändern oder aufheben könnte; durch den fernern Wortlaut, dass nur Landammann und Räthe und sämmtliche Landleute in den innern Landeseinrichtungen Abänderungen treffen können, wird das Einverständniss beider Religionstheile als Kontrahenten bestehender Landesverträge auf das Bestimmteste vorausgesetzt. Die Verfassung des Kantons Glarus beruht nach dem Inhalt der urkundlichen Erklärung von 1814 ursprünglich auf Landesgesetzen und Landesverträgen; die Landesgesetze können an gemeiner Landsgemeinde, als von dieser Behörde ausgegangen, auch alljährlich abgeändert, die Abänderungen in den zwischen zwei Religionstheilen bestehenden Landesverträgen hingegen können nur unter dem Einverständniss der beidseitigen Kontrahenten vorgenommen werden. Wenn die Urkunde von gemeiner Landsgemeinde ohne Rücksicht auf die zwischen beiden Religionstheilen bestehenden Verträge hätte ausgestellt werden müssen, so wäre die Unterschrift des am 3. Juli 1814 die Landsgemeinde führenden Amtsmannes, so wie des das Protokoll führenden Landschreibers genügend gewesen. Die Urkunde ist aber von dem evangel. Standeshaupt, als Vorstand des andern Kontrahenten, unterzeichnet worden. Eine rechtsgültige Urkunde soll nicht nur theilweise, sondern in ihrem ganzen Inhalt die strenge Wahrheit enthalten, und wenn das Bestehen der Landesverträge in Zweifel gesetzt werden wollte, so würde man dem Werth und der Richtigkeit der Urkunde und dem redlichen und getreuen Sinn der Unterschriften der beiden Standeshäupter

einen harten Schlag verursachen. III. Wenn in dem Cirkular des evangel. Rathes vom 5. Oktober 1836 sogar behauptet wird, „dass im Glarnerland keine Verträge zwischen den beiden Religionstheilen bestehen, und zwar unter folgendem Wortlaut: unsere dermaligen innern Einrichtungen beruhen seit der Revolution nicht auf einem Vertrag, sondern während der Mediation auf dem Gebote eines Fremden, seit 1814 aber auf einem von der obersten souveränen Behörde des Landes emanirten Akt"; so widerspricht auch das Tagsatzungsprotokoll vom 20. August 1816 dieser Behauptung gänzlich. Als damals die Urkunde vom 3. Juli 1814 ins eidgenössische Archiv aufgenommen wurde, erklärte Glarus zu Protokoll, auf Uebungen, welche seit Jahrhunderten bestehen, auf allmäligen Berichtigungen und den zwischen beiden Religionstheilen zu Stande gekommenen Verträgen beruhe das Gemeinwesen des Volkes zu Glarus, das sich stets wohl dabei befunden und in ununterbrochener Ruhe und Ordnung niemals einen Anlass gehabt habe, eine förmlichere Grundlage seines öffentlichen Staatsrechtes zu wünschen. Diese Verfassung sei auch im Jahre 1803 unverändert wieder in Ausübung getreten. Durch die Erklärung über die Verfassungseingabe ist sogar der unumstössliche Beweis ins Tagsatzungsprotokoll vom 20. August 1816 gelegt worden, dass a) die Landesverträge im Jahre 1803 unverändert wieder in Ausübung getreten sind; b) durch die Urkunde vom 3. Juli 1814 alle Landesverträge in Kräften anerkannt worden; c) im Jahre 1816 das Gemeinwesen des Volkes zu Glarus nicht blos auf Uebungen und allmäligen Berichtigungen, sondern auch auf den zwischen beiden Religionstheilen zu Stande gekommenen Landesverträgen beruhe. Wenn auch die Urkunde von 1814 evangelischerseits nicht als ein wahrhafter Akt beachtet werden wollte, so darf über das Bestehen der Landesverträge sogar an das eigene Bekenntniss der evangel. Behörden zu Glarus appellirt werden. Diese Behauptung wird gründlich erwiesen: a) durch die Unterhandlungen von 1816 bis und mit 1818, welche über Modificationen des §. 7. des 1683er Vertrages an den Partikularlandsgemeinden und in den konfessionellen Rathsstuben gepflogen wurden. Unter dem Vorstand der nämlichen Standeshäupter der beidseitigen Kontrahenten also, welche die vom 3. Juli 1814 datirte, den 20. August 1816 in das eidgenössische Archiv niedergelegte Verfassungsurkunde unterzeichnet hatten, ist, den vertragsmässigen Rechten unbeschadet, auf kontrahirendem Wege im Jahr 1818 eine den §. 7. des 1683er Vertrages modificirende Verkommniss geschlossen worden. b) Wenn an den evangel. Landsgemeinden die Wahl eines Landammanns, eines Landstatthalters oder eines Landseckelmeisters vorzunehmen war,

so ist in den diesfallsigen Landsgemeinde-Memorialien der betreffenden Jahrgänge und zwar von 1816 bis 1836 jeweilen der deutliche und bestimmte Ausdruck ersichtlich: den vertragsmässigen Bestimmungen zufolge ist das Amt des Landammanns, oder Landstatthalters, oder Landseckelmeisters zu besetzen. c) Das Landsgemeindeprotokoll vom 29. Mai 1836, die Verfassungsrevision betreffend, lautet dahin, dass sieben verschiedene Eingaben in Bezug auf eine durchgreifende Verfassungsveränderung eingelangt seien und die fünf ersten Eingaben die Aufhebung der bestehenden Verträge verlangt haben. d) Der am 12. April 1836 bei Eiden versammelte dreifache evangel. Landrath hat das freie Geständniss abgelegt, dass die politischen Einrichtungen des Kantons Glarus auf die Verträge gebaut sind; die nämliche Behörde hat gleichzeitig den Memorialantrag gestellt: es solle an der Landsgemeinde eine Commission von neun Mitgliedern niedergesetzt werden, um mit den Herren Landleuten kathol. Konfession im Bezug auf die Verträge eine Verständigung zu versuchen. e) Dass die Landsgemeinde selbst noch am 29. Mai 1836 das Vorhandensein und den Bestand der Verträge anerkannt hat, ergiebt sich ferners aus Folgendem: Zwei evangel. Landleute, mit dem Memorialantrag nicht zufrieden, verlangten den positiven Beschluss, es sollen, anstatt mit den Herren Landleuten kathol. Konfession im Bezug der Verträge eine Verständigung zu versuchen, von heute an alle Verträge aufgehoben werden. Diesem widerrechtlichen, von dem evangel. Standeshaupt in Entscheid gesetzten Antrage stimmte die evangelische Landsgemeinde in grosser Mehrheit bei. Nachdem die gedachten Antragsteller eines andern belehrt waren, indem anstatt der Aufhebung der Verträge nur die Verfassungsrevision zu beschliessen sei, weil dann laut Zusicherung von Seite eines evangel. Schrankenherrn die Verträge von sich selbst wegfallen, so ist obberührter Beschluss, die Verträge sollen aufgehoben sein, zurückgezogen und von evangel. Seite die Verfassungsrevision mit den zur Genüge bekannten Bedingungen ausgesprochen worden. IV. „Die von evangelischer Seite aufgestellte Behauptung, die Verträge seien von den eidgenössischen Ständen nicht anerkannt, ist aus folgenden Gründen unrichtig." a) Die Erklärung vom 3. Juli 1814 ist als eine Urkunde betitelt. — In dem Tagsatzungsprotokoll vom 20. August 1816 heisst es deutlich: diese Urkunde ist auch in das eidgenössische Archiv und unter die Bundesgarantie aufgenommen worden. — Eine Urkunde entstammt aus demjenigen, wenn etwas beurkundet wird; wenn also, wie das Tagsatzungsprotokoll deutlich spricht, die Urkunde in das eidgenössische Archiv und unter die Bundesgarantie aufgenommen wurde, so ist unwider-

sprechbar alles, was in diesem Akt beurkundet wird, in das eidgenössische Archiv und unter die Bundesgarantie aufgenommen worden. b) In der Erklärung von 1814 wird von beiden Religionstheilen beurkundet, in Allem bleibt es bei den Landesverträgen, es ist mithin aufs unzweideutigste bewiesen, dass auch dasjenige, was hinsichtlich des fortwährenden Bestandes der neuerdings anerkannten Verträge beurkundet wird, ins eidgenössische Archiv und unter die Bundesgarantie aufgenommen worden ist. Ein Gebäude ohne Grundfeste oder Fundament konnte von dem Bunde nicht garantirt werden. Weil aber die Verfassung des Kantons Glarus auf Uebungen, auf allmäligen (in Landesgesetzen bestehenden) Berichtigungen und den zwischen den beiden Religionstheilen zu Stande gekommenen Verträgen gegründet ist und dieselbe vom Bund garantirt worden, so ist auch das Fundament des Verfassungsgebäudes garantirt. c) Wenn die Verfassungsurkunde am 3. Juli 1814 von Landammann und Räthen und gemeinen Landleuten des gemeineidgenössischen Standes Glarus ausgestellt worden, so ist dieses die rechtliche, mit dem fünften Artikel des 1683er Vertrages ganz übereinstimmende Verfahrungsweise gewesen, weil dieser Artikel deutlich sagt: „In dem Uebrigen soll das Land Glarus in allweg ein gemein, ungetrennter und ungesönderter Ort der Eidgenossenschaft, Land und Regiment sein"; — dass aber die Bundesverträge in ungeschwächter Kraft fortbestehen sollen, beweisen gleichzeitig die Unterschriften in der Verfassungsurkunde, indem das Beurkundete nicht blos von dem kathol. Standeshaupt, als Vorstand seines Religionstheiles und als Schützer und erster Vertheidiger der vertragsmässigen Rechte seines Volkes, mit eigener Unterschrift bekräftigt worden ist. V. „In dem Kreisschreiben des evangel. Rathes vom 5. Okt. 1836 wird dann weiters erwähnt, wenn auch in der Erklärung vom 3. Juli 1814 der feierliche Vorbehalt zur Verfassungsveränderung nicht enthalten wäre, so sei dennoch durch den Tagsatzungsbeschluss vom 27. Dez. 1830 das Recht der Verfassungsabänderung und der freien Konstituirung genügend ausgesprochen. Dieses Recht habe sodann auch die souveräne Behörde des Kantons Glarus, die gemeine Landsgemeinde, am 29. Mai 1836 in Anspruch genommen, indem sie die Revision der Verfassung beschlossen." Laut Protokoll vom 27. Dezember 1830 huldigt die Tagsatzung einmüthig dem Grundsatz, dass es jedem eidgenössischen Stande kraft seiner Souveränität freistehe, die von ihm nothwendig und zweckmässig erachteten Abänderungen in den Kantonsverfassungen vorzunehmen, sobald dieselben dem Bundesvertrage nicht zuwider sind. Dieser Tagsatzungs-Beschluss hat den Kantonen keine neue oder

grössere Souveränität geschafft, als dieselben vor dem 27sten Christmonat 1830 gehabt hatten, indem darin deutlich gesagt ist, dass es jedem Kanton kraft seiner Souveränität freistehe, also kraft seiner habenden und nicht vergrösserten Souveränität, und, wie vorbemerkt, sind der Souveränität des Kantons Glarus durch die in Kraft bestehenden Grundverträge Schranken gegen Willkür und Leidenschaft angewiesen. Das nämliche Tagsatzungsprotokoll lautet im 2. Abschnitt dahin: Die Tagsatzung steht ferner in der Ueberzeugung, dass der im Art. IV. der Bundesakte bezeichnete Fall eines eidgenössischen Einschreitens nicht vorhanden sei; sie giebt sich auch der zuversichtlichen Hoffnung hin, dass die Verfassungsarbeiten in den einzelnen Kantonen auf gesetzlichem Wege und ohne Gefährdung der öffentlichen Ruhe werden zu Ende geführt werden. Die hohe Tagsatzung, welche dem Grundsatze des jedem Kanton zustehenden Konstitutionsrechtes huldigt, spricht im gleichen Gefühl der Moralität die zuversichtliche Hoffnung aus, die Verfassungsarbeiten werden in den einzelnen Kantonen auf gesetzlichem Wege zu Ende geführt werden. Die Verfassungsarbeiten können aber auf gesetzlichem Wege nicht zu Ende geführt werden, wenn die Hauptfrage, nämlich die Verfassungsrevision, nicht auf gesetzlichem Wege ausgesprochen ist. Wenn dem Kanton, kraft seiner Souveränität, das Konstituirungsrecht freisteht, so übt dann die Souveränität dieses Recht aus; es ist mithin die Hauptfrage, worin besteht die Souveränität des Kantons, wem steht die Souveränität zu und wie weit erstreckt sich dieselbe. Es ist genügend bewiesen, dass die souveräne oberste Gewalt des gemeineidgen. Standes Glarus der gemeinen Landsgemeinde zusteht, welche von den beiden Religionstheilen als Kontrahenten bestehender Landesverträge gebildet wird. Die gem. Landsgem. hat sich ihre Befugnisse durch die Urkunde von 1814 selbst ausgeschieden, indem sie den ungeschwächten Fortbestand der Verträge urkundlich anerkennt und in der innern Landeseinrichtung solche Abänderungen zu treffen sich vorbehält, die der Ehre und dem Vortheil des Standes zuträglich erachtet werden. Es ist aber der Ehre nicht angemessen, wenn der eine Kontrahent Brief und Siegel bricht, weil er dadurch nicht nur die eigene, sondern auch die Ehre der alten Eidgenossenschaft schändet, welche die Verträge besiegelt hat. Ebensowenig dient es zum Vortheil des Landes, wenn Hass und Uneinigkeit mit Gewalt in den Schoss des Glarnerlandes geworfen werden. Weil die Frage der Verfassungsrevision weiter gegangen, als innert den Schranken der durch die Grundverträge der gemeinen Landsgemeinde ausgeschiedenen Souveränität, so ist die Revision der Verfassung nicht auf gesetzlichem Wege beschlossen worden; was aber keinen

gesetzlichen Ursprung hat, kann auch nicht gesetzlich vollendet werden; — und was nicht gesetzlich zu Ende geführt worden, kann auch vom Bunde nicht garantirt werden. Wenn dasjenige, was Anno 1816 vom Bunde garantirt worden, revidirt werden will, so kann eine revidirte Verfassung auch nur dann vom Bunde wieder garantirt werden, wenn laut Tagsatzungsbeschluss vom 27. Christmon. 1830 die Revision auf gesetzlichem Wege ausgesprochen und in Folge dessen die Verfassungsarbeiten auf gesetzlichem Wege und ohne Gefährdung der öffentlichen Ruhe zu Ende geführt werden. Die gemeine Landsgemeinde, als souveräne oberste Gewalt, hat das Recht, Verfassungsveränderungen vorzunehmen, jedoch innert dem Gebiet der durch die bestehenden Landesverträge dieser Behörde ausgeschiedenen Souveränität. Dass auch ohne Gefährdung der auf Verträge beruhenden Hauptgrundlagen zwekmässige, dem eugern sowohl als dem gemeinsamen Vaterland frommende Verbesserungen in unsern innern Laudeseinrichtungen vorgenommen werden können; zu welchen katholisch Glarus stets Hand geboten hat, beweist der Inhalt der gemeinen Landsgemeindebeschlüsse vom 15. Mai 1831, vom 13. Mai 1832, vom 25. Mai 1834 und vom 24. Mai 1835 und ferners die kathol. Landsgemeindeerkanntniss vom 29. Mai 1836. Die Verfassungs-Revision ist hingegen nicht innert den Schranken der gesetzlichen Souveränität ausgesprochen worden, weil bei diesem Beschlusse die dem kath. Landestheil zustehenden vertragsmässigen Rechte keiner Berücksichtigung gewürdigt werden wollten, indem die von kathol. Seite am besagten 29. Mai eingegebene Verwahrung vertragsmässiger Rechte, nebst dem Anerbieten gütlicher Verständigung, von den Herren Landleuten evangel. Religion gänzlich abgewiesen worden ist, weswegen der diese Landsgemeinde führende Herr Amtsstandammann Franz Müller, in pflichtgemässer Beachtung des einmüthigen kathol. Landsgemeindebeschlusses vom 29. Mai a. c., unter Ablegung des Stabes, sich Namens des katholischen Landestheiles von der Berathung über die Verfassungsrevision und den Priestereid zurückgezogen hat, somit die daherigen Beschlüsse weder als gemeinsam noch für den kathol. Landestheil als verbindlich anerkannt werden können. Wenn also der katholische Landestheil Glarus an der Berathung der die Zernichtung der Laudesverträge beabsichtigenden Verfassungsrevision keinen Antheil genommen, so ist es auch der rechtliche Grund deshalb gewesen, um die Urkunde von 1814 als einen in allen Theilen wahrhaften Akt aufrecht zu erhalten und dasjenige zu ehren, was als beurkundet in das eidgenössische Archiv und unter die Bundesgarantie aufgenommen worden ist. VI. „Das evangelischerseits angerufene Fundamentalgesetz,

dass die Minderheit sich der Mehrheit zu unterziehen habe", kann die Vertrags-Verhältnisse nicht beeinträchtigen; wenn dieses stattfinden könnte, so würde der 1683er Vertrag das Alter von 153 Jahren nicht erreicht haben, obgleich nur die Verträge dem Glück, der Würde und der Freiheit des Glarner Volkes eine Blüthe und Dauer schenkten, Frieden und Eintracht herstellten. In der Erklärung von 1814, mittelst welcher der unverkümmerte Bestand der Landesverträge beurkundet wird, heisst es nirgends, dass die Minderheit der Mehrheit sich zu unterziehen habe, sondern darüber spricht nur der seit 1448 sich datirende und 74 Jahre vor der Reformation bestandene erste Artikel im Landbuch, und eben dieses Artikels wegen mussten nach erfolgter Religionstrennung zwischen den beiden Religionsgenossen im K. Glarus ein Rechtzustand ausgeschieden und die Landesverträge gegen willkührliche Verletzungen des ausgeschiedenen Rechtsverhältnisses errichtet werden. VII. „Wenn der evangelische Rath in seinem Kreisschreiben vom 5. Oktober a. c. auch den Grund anführt, dass der Stand Glarus im Bunde als ein souveräner Kanton anerkannt ist, auch der Grundsatz, dass er kein in zwei Theile getrennter, sondern ein ungetheilter Kanton sei, durch die Tagsatzung vom 11. August 1836 anerkannt worden", so stimmt dieses mit dem schon zergliederten fünften Artikel des 1683er Vertrages ganz überein. Nicht der Stand Glarus ist in zwei Kantonstheile, sondern nur der Rechtszustand zwischen den Landleuten beider Religion ausgeschieden. VIII. „Wenn im evangel. Kreisschreiben ferner gesagt wird, dass ein Neuntheil der Bevölkerung unseres Landes im Allgemeinen einen Drittheil, in einzelnen Verhältnissen die Hälfte der Stellvertretung habe", so thut es uns wahrhaft leid, gegenüber einer Regierung die Versicherung abgeben zu müssen, dass diese keinesweges unwichtige Angabe falsch und unrichtig sei. Die Katholiken machen nicht blos, wie es im gedachten Kreisschreiben heisst, den Neuntheil, sondern nach Ausweis der Landesrechnung vom Mai 1834 auf Mai 1835 den achten Theil aus. In Bezug der Repräsentation enthaltet das Kreisschreiben des kathol. Rathes vom 15. Juni a. c. auf seiner letzten Seite die unwidersprechbare Wahrheit, dass unter vierundsechszig Rathsherren die Katholiken nur drei einzige sogenannte Vertragsrathsherren haben, nebst denjenigen Zwölf, die ihnen wie den übrigen politischen Tageren zukommen, und wenn die Katholiken im Schranken mehr Mitglieder zählen, als es ihnen nach der Bevölkerung trifft, so ist zu bemerken, dass diese Aemter nicht nur mit keinen Emolumenten, sondern mit ökonomischen Opfern verbunden sind, woraus sich ergiebt, dass die kathol. Glarner, denen man so oft Armuth

vorwirft, in dieser Beziehung mehr Lasten getragen, als Vortheile genossen haben. Der Grund, es sei ein grosser Uebelstand, dass die ersten Beamten nicht an der gemeinen, sondern an den konfessionellen Landsgemeinden gewählt werden, verliert gewiss viel von seinem scheinbaren Gewicht, wenn darauf entgegnet wird, dass durch die Wahlart der neuen Verfassung gerade nur diejenigen katholischen Individuen von der evangelischen Mehrheit zu Beamtungen etc. gewählt würden, die bei den Evangelischen in Gunst und Gnade stehen, hingegen bei den Katholiken durchaus kein Zutrauen geniessen. IX. „Im Verfolg seines Kreisschreibens vom 5ten Oktober a. c. sucht der evangelische Rath ferner darzuthun, dass durch Ausübung des Aufsichtsrechtes in katholisch-kirchlichen Dingen und durch die Beaufsichtigung des Unterrichts der Jugend und des gesammten Schulwesens durch den Staat die kathol. Religion und die Rechte ihrer Bekenner nicht gefährdet werden." Obwohl der kathol. Landestheil Glarus keineswegs gesonnen ist, in die Einzelnheiten der Verfassung einzutreten, weil derselbe sie im Allgemeinen als auf ungesetzlichem Wege zu Stande gekommen von vornherein verwirft, so scheinen dennoch die angeführten Gründe einer kurzen Widerlegung zu bedürfen. 1) Unter Aufsicht des Staates in kirchlichen Dingen verstehen die Katholiken das Recht, Verfügungen katholisch-kirchlicher Obern oder diejenigen der dem Staate untergeordneten konfessionellen Behörden zu genehmigen, zu verwerfen oder zu modifiziren. 2) Wenn schon die Einmischung fremder Glaubensgenossen in die religiösen und kirchlichen Angelegenheiten einer andern Konfession, als Sache des Gewissens und der Ueberzeugung, etwas äusserst Gehässiges an sich trägt, so muss dieselbe um so mehr einen gefährdenden Charakter annehmen, je weniger die das Aufsichtsrecht übende Behörde durch Kenntnisse und Unparteilichkeit für unbefangene Ausübung desselben genügende Gewähr leistet. 3) Der Staat, als moralische Person, ist gleichbedeutend mit dem Souverän. In dieser Eigenschaft hat er das Recht, die Ausübung der Aufsicht in kirchlichen Dingen dieser oder jener Behörde zu übertragen, für sich ganz oder theilweise vorzubehalten, oder die Delegation wieder ganz oder theilweise zurückzuziehen. 4) Sollte daher auch das Gesetz die Aufsicht in kirchl. Dingen einer untergeordneten Behörde übertragen, so steht es immerhin in der Gewalt des Souveräns, dieselbe nach seinem Belieben wieder selbst auszuüben. 5) Von allen ungetheilten paritätischen Schweizerkantonen ist der Kanton Glarus der einzige mit einer demokratischen Verfassung, der sein Souveränitätsrecht an der Versammlung aller stimmfähigen Bürger, nämlich der gemeinen Landsgemeinde, ausübt. Alle übrigen paritätischen Stände

haben eine demokratisch-repräsentative Verfassungsform, und die Souveränitätsrechte werden grösstentheils durch die Grossen Räthe ausgeübt. 6) Die Grossen Räthe sind im Allgemeinen aus den rechtlichsten, einsichtsvollsten und unbefangensten Männern zusammengesetzt und stehen demnach, vermöge ihrer Zusammensetzung und der Natur der Sache nach, auf einer höhern Bildungsstufe als grosse Volksversammlungen, die für augenblickliche Eindrücke und leidenschaftliche Aufwallungen weit empfänglicher sind, als jene, daher auch viel leichter zu unbesonnenen Beschlüssen hingerissen werden können, als jene. Dennoch hat die Erfahrung gezeigt, dass in den letzten Zeiten von den Grossen Räthen mehrerer paritätischen Kantone durch Anschluss der protestantischen Grossraths-Mitglieder, die das Gewissen ihrer kathol. Mitbürger in hohem Grade beunruhigten, Gährungen erzeugten und sogar Störungen der öffentlichen Ordnung hervorriefen, die nur durch ausserordentliche Massregeln beschwichtigt werden konnten. Um wie häufiger dürften ähnliche Auftritte im Kanton Glarus zu befürchten sein, wo die Ausübung der Souveränitätsrechte in die Hände der Landsgemeinde gelegt, welche in ihrer überaus grossen Mehrzahl aus Protestanten besteht, deren religiöse und kirchliche Ansichten mit denjenigen der Katholiken geradezu im Widerspruch stehen. 7) Der kathol. Landestheil Glarus kann also niemals zugeben, dass das Aufsichtsrecht in katholisch-kirchlichen Dingen vom Staate ausgeübt werde, weil dadurch die Rechte der kath. Kirche aufs Höchste gefährdet und dadurch der Keim immer sich erneuerndern Haders und unabsehbarer Zerwürfnisse in unsere landlichen Institutionen gelegt würde. Auf gleiche Weise verhält es sich mit der Beaufsichtigung des Unterrichtes der Jugend und des gesammten Schulwesens. Angenommen, die organischen Gesetze bestimmen, dass die Aufsicht des Staates sich nur auf die Unterrichtsmethode und die Bestimmungen der Lehrfächer beschränken soll, so ist immerhin keine Gewissheit vorhanden, ob dieselbe sich nicht auf die Lehrmittel u. s. f. ausdehnen werde. Nachdem wir also durch die unwiderspreehbarsten Gründe bewiesen haben: 1) dass zwischen den beiden Religionstheilen von Glarus Landesverträge errichtet worden; 2) dass der 1683er Vertrag, als Schlussstein aller Verträge, unter eidgenössischer Vermittelung zu Stande gekommen; 3) dass dieser letztere Vertrag in zwei Doppeln ausgefertigt, von den eidgenössischen Ständen besiegelt, jedem Religionstheil eine Urkunde zugestellt und dadurch auch kathol. Glarus als Kontrahent anerkannt worden; 4) dass die Landesverträge im Jahr 1803 unverändert wieder in Ausübung getreten sind; 5) dass durch die am 3. Juli 1814 von Landammann und Räthen und gemeinen

Landleuten des gemeineidgenöss. Kantons Glarus ausgestellte Urkunde die Landesverträge in vollen Kräften anerkannt; 6) dass auch die Erklärung von 1814, wodurch das Bestehen der Landesverträge beurkundet wird, am 20. Aug. 1816 in das eidgenössisische Archiv und unter die Bundesgarantie aufgenommen; 7) dass den vertragsmässigen Bestimmungen bis in das Jahr 1836 von beiden Religionstheilen nachgelebt worden; 8) dass der kathol. Religionstheil, seitdem die Verfassungsrevision vor Behörden berathen worden, seine auf Landesverträge gegründeten Rechte verwahrt und seine vertragsrechtliche Stellung bishin ungeschwächt beibehalten hat; so kann auch gewiss kein unbefangener Eidgenosse dem evangel. Landestheil die Befugniss zuerkennen, für die beiden Religionstheile eine Verfassung einzuführen, wodurch die bestehenden Verträge beseitigt und somit die Existenz der kathol. Glaubensgenossen gänzlich zernichtet wird. Wie kann wohl nach allem diesem in dem Kreisschreiben des evangel. Rathes vom 5. Oktober abhin die neue Verfassung sogar als ein Fortschritt der politischen Entwickelung der Eidgenossenschaft angerühmt werden? Diesem Grundsatz kann gewiss nur derjenige huldigen, der sich nichts daraus macht, Verträge willkührlich zu brechen, der sich nichts daraus macht, seinen gleich berechtigten, aber schwächern Bruder zu unterdrücken, so wie derjenige, dem das Gewissen keine Vorwürfe macht, wenn er sein Heil und seine Stärke durch den Untergang seiner Mitbürger zu erhalten trachtet. Wohin würden wohl solche Grundsätze führen? Wohin anders als zur Auflösung aller gesellschaftlichen Verhältnisse? Ja, wenn diese Grundsätze unglücklicher Weise je die herrschenden in unserer lieben Eidgenossenschaft werden sollten, so müsste nothwendig die Auflösung des Schweizerbundes erfolgen, und als das endliche Ziel solcher unglücklichen Fortschritte könnte nur der Zerfall des mehr als fünfhundertjährigen Föderalismus gesetzt werden. Wir glauben nun diejenigen Gründe, welche das Kreisschreiben des evangelischen Rathes vom 5. Weinmonat abhin enthaltet, nicht nur sattsam widerlegt, sondern auch gleichzeitig dargethan zu haben, dass durch die von evangelischer Seite geforderte Verfassungs-Garantie die eigentliche Streitfrage absichtlich umgangen wird, denn die Rechtsfrage in unsrer Streitangelegenheit besteht immerhin darin: „Können unter dem Titel einer neuen Verfassung rechtlich abgeschlossene und bis zur Stunde bestehende Landesverträge durch den Willen des einen Kontrahenten, zum grössten Nachtheil des andern, einseitig aufgehoben werden?" Indem wir nun die feste Ueberzeugung hegen, dass die souveränen Behörden der Eidgenossenschaft diese von uns aufgestellte Rechtsfrage als die

einzig richtige anerkennen werden, so dürfen wir auch getrost hoffen, es werde dem von evangel. Seite gemachten Gesuch für die Garantie einer einseitig und mithin widerrechtlich bearbeiteten und angenommenen Verfassung nicht entsprochen werden. Diese unsere Hoffnung steht um so fester, als wir selbst, von dem heiligsten Rechte unserer Sache innigst durchdrungen, niemals den traurigen Gedanken nähren können, es werde die Eidgenossenschaft jemals zugeben oder sogar dazu mitwirken, dass in ihrer Mitte ein Volk seine Rechte verliere, für deren Zustandekommen seine Väter so lange und standhaft gekämpft und zu deren Aufrechthaltung es selbst die theuersten Opfer zu bringen entschlossen ist. Vermöge dieser Gesinnungen haben wir auch die Verwahrung unserer vertragsmässigen Rechte bei der vorörtlichen Behörde zu Handen der ausserordentlich versammelt gewesenen hohen Tagsatzung mittels jener vom 14. Oktober a. c. datirten Zuschrift erneuert, welche wir mit Hinsicht der darin enthaltenen Erklärungen über unsere bedrängte Lage und des dagegen angerufenen eidgenössischen Schutzes und Schirms in gedruckter Beil. Euch, getreue, liebe Eidgenossen! ebenfalls zur Kenntniss zu bringen uns verpflichtet erachten.

Schliesslich erneuern wir Euch, getreue, liebe Eidgenossen! die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung, unter beidseitiger getreulichster Empfehlung in des Allerhöchsten Machtschutz.

Näfels, den 14. Wintermonat 1836.

Landammann und katholischer Rath des Kantons Glarus.

In deren Namen:

der Landammann: Unterz. Franz Müller.

der Landschreiber: Unterz. Fridolin Landolt.

2.

Kreisschreiben von Landammann und kathol. Rath des Kantons Glarus

an die löblichen eidgenössischen Stände.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Durch unsere wiederholte Kreisschreiben vom 15. Juni, 4. Juli, 7. Oktober und 14. November 1836, nebst Beilagen, glaubten wir die in unserm Lande bishin bestandenen Verhältnisse und daraus fliessenden Verfassungsstreitigkeiten von allen Seiten so umständlich erörtert und beleuchtet zu haben, dass es nicht mehr nöthig würde, Euch nochmals mit dieser Angelegenheit zu bemühen. Da aber ein im Druck erschienenes, vom 7. d. M. datirtes, von evangel. Behörde, unter

dem Titel von Landammann und Rath des Kantons Glarus, an die eidgenössischen Stände erlassenes Kreisschreiben, entgegen den in unserm letzten Zirkulare vom 14. November aufgestellten Sätzen, ganz neue Entwürfe enthält, so können wir nicht umhin, so sehr wir bedauern, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, dadurch abermals belästigen zu müssen, uns in eine Erwiederung derselben einzulassen. Nachdem unsere Gegner in ihrem Kreisschreiben vom 5. Weinmonat abhin den Grundsatz aufgestellt hatten, dass den hohen Ständen einzig zustehe, zu untersuchen, inwiefern die neue Verfassung des hiesigen Kantons etwas enthalte, wodurch den Rechten des Bundes oder der Mitstände zu nahe getreten werde, so sehen wir aus dem Kreisschreiben vom 7. dieses, dass die Evangelischen sich bemühen, den Beweis führen zu wollen, dass die revidirte Verfassung auf gesetzlichem Wege zu Stande gekommen sei, weshalb sie zuerst die Behauptung aufstellen, dass die von uns angerufenen Landesverträge nicht mehr bestehen, dass dieselben sogar mit dem Bestand der jetzigen Eidgenossenschaft unvereinbarlich seien. Wenn wir uns vorläufig in dieser Beziehung im Allgemeinen auf diejenigen Gründe berufen, die wir in unserem obgedachten Kreisschr. vom 14. Wintermon. abhin von I. bis VII. zum Beweise des wirklichen Bestandes von Landesverträgen weitläufiger entwickelt haben, so erlauben wir uns noch, zur Vervollständigung unserer Beweisführung, den neu erhobenen Einwürfen folgende unwidersprechbare Gründe entgegen zu stellen, die auch ihre vollste Anerkennung und Bestätigung vor jeder unpartheiischen Behörde finden, wenn die von uns angerufenen Thatsachen und Akten aufs unbefangenste und gewissenhafteste untersucht werden. I. In dem evangel. Kreisschr. vom 7. Dezemb. a. c. wird behauptet, dass die zwischen den beiden Religionstheilen von Glarus zu Stande gekommenen Landesverträge durch den Fall der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798, durch die darauf erfolgte helvetische Republik und die nachherige Mediationsakte gänzlich erloschen und die Rekonstitution von 1814 nicht wieder ins Leben gerufen worden seien. Wir geben allerdings zu, dass durch die mit Gewalt aufgedrungene Einheits-Konstitution unsere Landesverträge auch mit Gewalt beseitigt wurden, da diese Konstitution ebenfalls keinen Kanton Glarus mehr kannte. So wie der Kanton Glarus durch die Mediationsakte seine ehemaligen Grenzen erhielt, so sind auch den konfessionellen Landsgemeinden, Räthen und Gerichtsstäben ihre ehemaligen Rechte zurückgegeben, auch jedem Religionstheile das Recht wieder eingeräumt worden, die Wahlen der Landesbeamtungen und Landesbedienstungen auf die gleiche Art und mit den gleichen Rechten wie ehemals vorzunehmen. —

Durch Aufhebung der Mediationsakte trat aber zu Ende des Jahres 1813 der alte Kanton Glarus wieder in seine ehemaligen Verhältnisse und Rechte, in seine ehemalige Freiheit, Selbstständigkeit und Souveränität zurück, die er vor der helvetischen Regierung, vor der Mediationsakte während Jahrhunderten besessen hatte. Kraft der zurückerhaltenen Souveränität hat der Kanton Glarus im Jahre 1814 sich wieder seine ehemalige Verfassung gegeben. — Wenn wir so eben angeführt haben, dass der hiesige Kanton nach dem Sturze der Mediationsakte im Innern diejenige Verfassung wieder annahm, die vor der Revolution von 1798 bestanden hatte, so dürften wir zur Unterstützung dieser Behauptung nur an die im Jahre 1813 und 1814 in den meisten und besonders in den alten Kantonen herrschenden Ansichten und Tendenzen erinnern, wovon die Verhandlungen der eidgenössischen Versammlung der Jahre 1813 bis 1814 den schlagendsten Beweis liefern. Unter welchem Gesichtspunkte der Kanton Glarus seine ehemalige Verfassung angenommen hat, wollen wir durch Thatsachen des Gründlichen beleuchten. 1) Der Bestimmung des Bundesvertrages, dass die Verfassung der einzelnen hohen Stände der hohen Tagsatzung eingegeben und in das Archiv abgelegt werden sollen, hatte auch Glarus Folge zu leisten. Der §. 4. des abgedruckten gemeinen Landsgemeinde-Memorials vom 21. Juni 1814 lautet als Bericht und Gutachten der hohen Obrigkeit wörtlich, wie folgt: „Bei der Berathung des Bundesvertrages wurde auch die Bestimmung getroffen, dass die Verfassungen der einzelnen hohen Stände der hohen Tagsatzung eingegeben und in das Archiv niedergelegt werden sollen; dabei aber vorausgesetzt, dass diejenige der demokratischen Kantone die gleiche sein werde, wie selbe seit Jahrhunderten bestanden habe. — Dieser Gegenstand ist von der Obrigkeit in sorgfältige Berathung gezogen und gefunden worden, dass eine ausführliche Bearbeitung unserer Kantons-Verfassung nicht nothwendig sei, dass aber dem Artikel des Bundesvertrages durch eine kurze Erklärung über unsere Einrichtungen entsprochen werden könne und solle. Wir haben nie eine in Urkunde geschriebene Verfassung unseres Kantons gehabt; durch Jahrhundert lange Uebung, durch allmälige Berichtigungen und durch die zwischen beiden Religionstheilen zu Stande gekommenen Verträge aber ist allmälig diejenige Verfassung entstanden, wie sie dermalen besteht und wir solche unter dem Schutz des Allerhöchsten unsern Nachkommen unverändert übertragen wollen. Die Obrigkeit erachtet so demnach, es solle diese Erklärung folgendermassen abgegeben werden." (Die in diesem Memorial folgenden 6 Artikel, nebst dem Schlussatz, sind sodann wörtlich gleichlautend,

wie solche in der Beilage No. 3. unsers Kreisschreibens vom 15. Juni 1829 den hohen eidgenössischen Ständen zur Kenntniss gelangt sind.) Die hohe Regierung hat also nach einer sorgfältigen Berathung den Memorialsantrag dahin begutachtet, dass eine ausführliche Bearbeitung unserer Kantonsverfassung nicht nothwendig sei, dass aber dem Artikel des Bundesvertrages durch eine kurze Erklärung über unsere Einrichtungen entsprochen werden könne und solle, dass auch der Kanton Glarus nie eine in Urkunde geschriebene Verfassung gehabt, dass aber nicht blos durch Jahrhundert lange Uebung und durch allmälige Berichtigungen, sondern auch durch die zwischen beiden Religionstheilen zu Stande gekommenen Verträge allmälig diejenige Verfassung entstanden ist, wie sie dermalen besteht und welche unverändert den Nachkommen übertragen wird. Die Verfassung des Kantons Glarus ist mithin die gleiche, wie selbe seit Jahrhunderten bestanden hat, also nicht die Verfassung, wie zur Zeit der helvetischen Republik, denn diese erlebte keine Jahrhunderte, sondern diejenige, welche der Kanton Glarus vor und bis 1798 besass, welche einzig Jahrhunderte dauerte. 2) In der am 3. Juli 1814 von der gemeinen Landsgemeinde ausgestellten Erklärung heisst es ebenfalls, dass durch Jahrhundert lange Uebung, durch allmälige Berichtigungen und durch die zwischen beiden Religionstheilen zu Stande gekommenen Verträge diejenige Verfassung entstanden ist, die laut dem Landsgemeinde-Memorial vom 21. Juni 1814 auf den darin benannten, eben auch von den Verträgen herstammenden sechs Grundsätzen beruht. 3) Das eidgenössische Tagsatzungsprokoll v. 20. August 1816 lautet deutlich, dass Glarus zu Protokoll erklärt hat: „dass, da eine in Urkunde geschriebene Verfassung dieses Kantons niemals vorhanden gewesen sei, die souveräne Behörde Schwierigkeiten gefunden habe, zumalen in einem Kanton, wo Religionsverhältnisse so wesentlich zu Grunde liegen, eine solche ausführliche Verfassungsurkunde ausarbeiten zu lassen; auf Uebungen, welche seit Jahrhunderten bestehen, auf allmäligen Berichtigungen und den zwischen beiden Religionstheilen zu Stande gekommenen Verträgen beruhe das Gemeinwesen des Volkes zu Glarus, das sich stets wohl dabei befunden und in ununterbrochener Ruhe und Ordnung niemals einen Anlass gehabt habe, eine förmlichere Grundlage seines öffentlichen Staatsrechtes zu wünschen. Diese Verfassung sei auch im Jahre 1803 unverändert wieder in Ausübung getreten; um indessen so viel als möglich der Vorschrift des Bundesvertrages Genüge zu leisten, übergiebt die Gesandtschaft eine am 3. Juli 1814 angefertigte Urkunde von Landammann und Rath und gemeinen Landleuten von Glarus, welche die Hauptgrundsätze der wirklich

bestehenden Verfassung enthält. Diese Urkunde ist auch in das eidgenössische Archiv und unter die Bundesgarantie aufgenommen worden." Durch den §. 4. des gemeinen Landsgemeinde-Memorials vom 21. Juni 1814, durch die Erklärung vom 3. Juli gleichen Jahres, so wie durch das Tagsatzungsprotokoll vom 20. August 1816 ist deutlich und klar bewiesen, dass der Kanton Glarus wieder zu derjenigen Verfassung zurückgekehrt ist, welche er vor und bis 1798 besessen hatte. Nicht nur im Jahre 1814, sondern auch im Jahre 1816 und seither beruht das Gemeinwesen des Volkes zu Glarus auf den zwischen beiden Religionstheilen zu Stande gekommenen Verträgen, mit der Erklärung, der Kanton Glarus habe sich stets wohl dabei befunden und in ununterbrochener Ruhe und Ordnung niemals einen Anlass gehabt, eine förmlichere Grundlage seines öffentlichen Staatsrechtes zu wünschen. Wenn demnach behauptet werden sollte, die Verträge seien seit 1798 nicht mehr ins Leben gerufen worden, wie konnte denn im Jahre 1816 die gewichtvolle Erklärung in das eidgenössische Tagsatzungsprotokoll abgegeben werden: auf Uebungen, welche seit Jahrhunderten bestehen, auf allmäligen Berichtigungen und den zwischen beiden Religionstheilen zu Stande gekommenen Landesverträgen beruhe das Gemeinwesen des Volkes zu Glarus, das sich stets wohl dabei befunden habe. — Dieses Wohlbefinden kann doch gewiss nicht auf den Zeitraum der helvetischen Republik, sondern nur auf die vor und bis 1798 bestandenen und die Erklärung von 1814 wieder für beide Religionsgenossen in Kraft getretenen Vertrags-Verhältnisse begründet werden! II. Das evangel. Kreisschreiben vom 7. d. M. führt zur Beseitigung der Landesverträge als besondern Grund an, „dass dieselben mit dem Bestand der jetzigen Eidgenossenschaft und der Existenz der jetzigen Stände St. Gallen, Aargau, Thurgau und Tessin nicht gedenkbar seien." Es ist doch allen löblichen Ständen bekannt, dass die von den Katholiken angerufenen Verträge dem Kanton Glarus die in dem Umfange der gedachten löblichen Stände ehemals besessenen Rechte weder gaben noch nahmen. Der 1683er Vertrag bestimmt nirgends, man müsse Landvoigteien haben, man müsse Landvögte u. s. w. ernennen, sondern es handelte sich um die Wahlart und die Besatzung derzeitiger Beamtungen. Zudem ist es historische Thatsache, dass von der Landsgemeinde zu Glarus der grössere Theil ihrer ehemaligen Unterthanen-Lande, vor dem wirklichen Sturze der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798, emanzipirt wurde. Wenn durch diese Ereignisse allerdings mehrere Artikel der Verträge erloschen, so änderte dieses die gegenseitige, das heisst, die vertragsrechtliche Stellung der beiden Konfessionstheile nicht. Eben

so wenig entsteht dadurch ein Recht, zu behaupten, es sei deshalb alles kraftlos; wenn der kathol. Landestheil Glarus seine vertragsrechtliche Stellung aufrecht zu erhalten sucht, so verlangt er dadurch nicht den Zustand der alten Eidgenossenschaft, er fordert nicht die Rückkehr der alten Landvoigteien oder die Bestellung des Defensionale. Katholisch Glarus fordert Aufrechthaltung des durch den 1683er Vertrag zwischen den beiden Religionstheilen ausgeschiedenen Rechtszustandes, welcher von der Eidgenossenschaft in einer besiegelten Urkunde aufs feierlichste zugesichert worden ist. Die gemeine Landsgemeinde zu Glarus beurkundet durch einen am 3. Juli 1814 von ihr ausgegangenen Akt: „In Allem bleibt es bei unsern wohlhergebrachten Uebungen, Landesgesetzen und Landesverträgen." Wenn die durch die Revolution von 1798 gewaltsam beseitigten Landesverträge im Jahre 1814 nicht wieder ins Leben getreten wären, so hätte auch die gemeine Landsgemeinde obige Erklärung nicht ausstellen können. Diese Landsgemeinde hat am 3. Juli 1814 die Landesverträge aus freien Stücken ins Leben gerufen. Dieselben sind auch in jenem Sinne wieder anerkannt, und die beiden Konfessionstheile als Kontrahenten in ihren Rechten so weit geschützt und geschirmt worden, als die vertragsmässigen Bestimmungen auf die damaligen Zeitverhältnisse Bezug haben konnten. Mehreres konnte von der Landsgemeinde nicht beurkundet werden, was aber beurkundet worden, soll seine rechtsgültige Kraft haben. Alles, was in der Erklärung von 1814 beurkundet, ist am 20. August 1816, also zu jener Zeit in das eidgenössische Archiv und unter die Bundesgarantie aufgenommen worden, als die XXII Kantone die Eidgenossenschaft bildeten, und damals alle Unterthan-Verhältnisse aufgehoben waren. Es ist mithin ein eben so klarer Beweis, dass mit Aufnahme des Beurkundeten in das eidgenössische Archiv kein anderer Sinn verbunden werden konnte, als dass die in den Bundesverträgen enthaltenen Bestimmungen in Kräften verbleiben sollen, so weit solche mit den damaligen staatsrechtlichen Verhältnissen vereinbarlich waren. Der zwischen den beiden Religions-Genossen von Glarus durch Verträge ausgeschiedene, den 20. August 1816 vom Bunde garantirte Rechtszustand ist auch bis zur Stunde von jedem Konfessionstheil ausgeübt und diese Vertragsverhältnisse nie als dem Bunde zuwiderlaufend gefunden worden. Die Grundlagen des Bundesvertrages von 1815 haben bis dahin keine Abänderungen erlitten, die vertragsrechtliche Stellung zwischen den beiden Glaubensgenossen zu Glarus ist demnach auch mit dem Bestand der jetzigen Eidgenossenschaft nicht unvereinbarlich; um so auffallender ist die im evangelischen Kreisschreiben vom 7. Christmon. erscheinende Behauptung,

als stelle der kathol. Landestheil Glarns bei der Eidgenossenschaft solche Forderungen, als wenn bei deren Willfahrung die hohen Stände St. Gallen, Aargau, Thurgau und Tessin in ihre früheren Verhältnisse zurückgestossen werden müssten. III. Das evangel. Kreisschreiben vom 7. dieses behauptet ferners: „die Verfassung des Kantons Glarus sei die in das eidgenössische Archiv niedergelegte Erklärung vom 3. Juli 1814, dieselbe sei aber weder nach Form noch Inhalt ein Vertrag zwischen zwei Theilen im Lande Glarus." Das Unbegründete dieses Satzes wird allvorderst durch den bereits angerufenen Inhalt des §. 4. des gemeinen Landsgemeinde-Memorials vom 21. Juni 1814 bewiesen. In diesem Memorials-Artikel, worauf sich die ins eidgenössische Archiv aufgenommene Urkunde besonders fusst, heisst es wörtlich: „Wir haben nie eine in Urkunde geschriebene Verfassung unseres Kantons gehabt, durch Jahrhundert lange Uebung, durch allmälige Berichtigungen und durch die zwischen beiden Religionstheilen zu Stande gekommenen Verträge aber ist allmälig diejenige Verfassung entstanden, wie sie dermalen besteht, und wir solche unter dem Schutze des Allerhöchsten unsern Nachkommen unverändert übertragen wollen." — Es ist also klar am Tag, dass die sechs Grundsätze in der Erklärung von 1814 nicht die Verfassung ausmachen, sondern dass die im Jahre 1816 von dem Bunde garantirte Verfassung des Kantons Glarus auf Uebungen, Berichtigungen und den zwischen beiden Konfessionstheilen bestehenden Landesverträgen beruht. Die in das eidgenöss. Archiv abzugebende Erklärung musste aber von der gemeinen Landsgemeinde ausgestellt werden, weil der 5. Artikel des 1683er Vertrags festsetzt: „Im Uebrigen soll das Land Glarus in allweg ein gemein, unzertrennt und ungesondert Ort der Eidgenossenschaft, Land und Regiment sein, heissen und bleiben." Da in diesem feierlichen Akt beurkundet wird: In allem bleibt es bei den Landesverträgen, war denn der Abschluss eines neuen Vertrags zwischen den beiden Glaubensgenossen noch erforderlich? Warum sollte wohl der kathol. Landestheil Glarns überhin mit evangelisch Glarns einen neuen Kontrakt abschliessen, da er durch die Verfassungsurkunde von 1814 in seiner vertragsrechtlichen Stellung geschützt und geschirmt, im Besitze der Urkunde des durch eidgenössische Vermittlung zu Stande gekommenen und von den eidgenössischen Ständen besiegelten 1683er Vertrages neuerdings als Kontrahent anerkannt worden. IV. Das mehr angerufene Kreisschreiben vom 7. Dezember spricht weiteres: „Das geschichtliche Faktum sei nicht in Abrede gestellt worden, dass, aus den früheren Verträgen herstammend, vielerlei verfassungsmässige Bestimmungen, welche ihres Ursprungs

wegen im täglichen und amtlichen Leben gewohnheitsweise vertragsmässig oder auch Verträge benannt wurden, vorhanden sein; da aber dermalen keine Verträge im Lande bestehen, so sei auch die gemeine Landsgemeinde als oberste souveräne Behörde zur beliebigen Verfassungsrevision kompetent gewesen." Da wir hinwieder aufs unzweideutigste nachgewiesen, dass im Kanton Glarus zwischen den beiden Religionsgenossen auch dermalen Landesverträge bestehen, und die daraus fliessenden Rechte von jedem kontrahirenden Theil bis zur Stunde ausgeübt und die vertragsrechtliche Stellung ununterbrochen von den Katholiken behauptet worden, so erlauben wir uns, eben so klar nochmals gründlich und überweisend darzuthun, dass die am 2. Oktober 1836 von der evangel. Landsgemeinde angenommene neue Verfassung für den katholischen Landestheil Glarus nie als verbindlich betrachtet, noch als solche den Katholiken aufgedrungen werden kann, weil sie nicht auf gesetzlichem Wege zu Stande gekommen ist. 1) Durch die Erklärung vom 3. Juli 1814 hat die gemeine Landsgemeinde die Souveränitätsrechte sich selbst ausgeschieden, indem sie aktenmässig beurkundet: „In Allem bleibt es bei unseren wohlhergebrachten Uebungen, Landesgesetzen und Landes-Verträgen." Beide Konfessionstheile werden mithin urkundlich in ihre vertragsrechtliche Stellung neuerdings eingesetzt und als Kontrahenten anerkannt. 2) Der Schlussvorbehalt, uns und unseren Nachkommen unbenommen und vorbehalten, diejenigen Abänderungen in unsern innern Landeseinrichtungen zu treffen, die Landammann und Rath und sämmtliche Landleute der Ehre und dem Vortheil unsers Standes zuträglich erachten, kann von keinem unbefangenen Eidgenossen so ausgelegt werden, als habe die gemeine Landsgemeinde das Recht, Verträge willkührlich aufzuheben und zu beseitigen. Wenn urkundlich erklärt wird, in Allem bleibt es bei den Landesverträgen, so kann später nicht das Gegentheil behauptet werden; wenn aber der stärkere Theil als Kontrahent glaubt, er könne einseitig Verträge aufheben, so wäre das Beurkundete: „in Allem bleibt es bei den Landesverträgen" grundfalsch und unwahr. 3) Der Wortlaut der gedachten Erklärung, in den innern Landeseinrichtungen solche Abänderungen zu treffen, die Landammann und Rath und sämmtliche Landleute der Ehre und dem Vortheil unsers Standes zuträglich erachten, setzt das beidseitige Einverständniss der Kontrahenten aufs bestimmteste voraus. Dass auch diese Erklärung nur eine solche Auslegung haben kann, geht aus folgenden Thatsachen hervor: Laut dem §. 6. des gemeinen Landsgemeinde-Memorials vom 21. Juni 1814 ist im Namen der evangelischen Herren Tagwenleute von Nestal der ehrerbietige Vortrag gemacht worden, wie dass es ihnen

sowohl in Gemeindssachen als obrigkeitlichen Verrichtungen nachtheilig sei, nur Einen Tagwenrathsherrn zu haben, und bitten demnach, dass ihnen, unbeschadet allen bestehenden Verhältnissen, ein zweiter Rathsherr bewilligt werden möchte. In dem nämlichen Memorial, dessen vierter Artikel über die in das eidgenössische Archiv abzugebende, die Kantonsverfassung betreffende Erklärung begutachtet war, heisst es wörtlich: „Es wird so demnach der Antrag beliebt, dass dem evangel. Theile des Tagwens Netstal noch ein Rathsherr zu ernennen bewilligt werde, in dem Verstand jedoch, dass solches in den bestehenden vertragsmässigen Verhältnissen zu keinerlei Konsequenz führen soll." Würde die gemeine Landsgemeinde diesen Vorbehalt, dass die Ernennung eines zweiten Rathsherrn evangel. Religion in der paritätischen Gemeinde Netstal zu keinerlei Konsequenz führen soll, wohl gemacht haben, wenn sie nicht am gleichen Tage das Bestehen der Landesverträge freiwillig anerkannt hätte? — Nach Inhalt des nämlichen Landsgemeinde-Memorials ist am 3. Juli 1814 in Betreff der Tagsatzungsgesandten den Herren Landleuten eröffnet worden, dass an einer freundschaftlichen Verabredung gearbeitet werde, wie es künftig werden solle mit Ahordnung der Gesandten von unserm Stand, welches dann auf erstfolgende Landsgemeinde gutachtlich werde vorgelegt werden. — Die diesfallsigen Unterhandlungen seit 1816 bis 1818 wurden aber an den Partikular-Landsgemeinden und in den konfessionellen Rathsstuben auf kontrahirendem Wege gepflogen, nicht blos ein vorübergehender modus vivendi aufgestellt, sondern ein dermalen in Kraft bestehendes, den vertragsmässigen Rechten unvorgreifliches Convenium geschlossen. Hätte sich wohl die gemeine Landsgemeinde im Jahre 1814, als in jenem Augenblick, wo der Kanton Glarus seit langer Zeit wieder zum erstenmal seine wiedererhaltene Unabhängigkeit und Souveränität im vollsten Masse ausüben konnte, durch vertragsrechtliche Stipulationen binden lassen, wenn sie den Schlussvorbehalt der 1814er Erklärung in dem allgemeinen und allgewaltigen Sinne verstanden hätte, wie er ihm dermalen will unterschoben werden? 4) Diese Urkunde würde ein sich selbst widersprechender Akt werden und jede Kraft und Gültigkeit verloren haben, wenn darin beurkundet sein sollte: die beidseitigen Kontrahenten von Landesverträgen sind in ihren Rechten anerkannt; in Allem bleibt es bei den Landesverträgen und es bleibt nicht dabei. — Da ein jeweiliger Vertrag Kontrahenten voraussetzt, so wird derselbe nicht geschlossen, damit der Stärkere die Rechte des andern Kontrahenten gewaltsam zernichten könne; dass hinwieder die Erklärung von 1814 als ein in allen Theilen wahrhafter Akt gelten solle, geht selbst aus dem Kreisschr.

des evangel. Rathes vom 7. Christmon. a. c. hervor, in welchem behauptet wird, das kathol. Standeshaupt habe diese Urkunde unterzeichnet, um diesem wichtigen Akt den Charakter erhöhter Authentizität zu verleihen. Folgerichtig können Verträge nicht einseitig aufgehoben werden; zur Abänderung oder Aufhebung derselben erfordert es das Einverständniss der beidseitigen Kontrahenten; dass aber der kath. Landestheil Glarus zur Aufhebung bestehender Landesverträge nicht Hand bieten könnte, sondern seine vertragsrechtliche Stellung unverrückt bishin beibehalten und behauptet, haben wir Euch, getreue, liebe Eidgenossen, mittelst unserer Kreisschr. vom 15. Juni, 4. Juli, 7. Oktober und 14. November a. c. nebst Beilagen des Umständlichen entwickelt, ohne uns in Wiederholungen einlassen zu müssen. — Die Verfassungsrevision ward am 29. Mai 1836 unter solchen Grundsätzen ausgesprochen, dass die vertragsrechtliche Stellung des kathol. Landestheils keiner Berücksichtigung gewürdigt, auch ist die von den evangel. Behörden ausgearbeitete und nur vom evang. Theil angenommene Verfassung mit solchen Bestimmungen bekleidet worden, dass die vertragsrechtliche Stellung der Katholiken gänzlich beseitigt und der zwischen den beiden Religionsgenossen durch Verträge ausgeschiedene Rechtszustand zerniehtet sein sollte. Der neue Verfassungsentwurf ist demnach weder auf gesetzlichem Wege zu Stande gekommen, noch von der kompetenten Behörde angenommen worden. Die neue Verfassung beruht auf Gruudlagen einseitig aufgehobener Landesverträge; die Verfassungsarbeiten sind also nicht auf gesetzlichem Wege vollendet worden; Ungesetzliches kann vom Bund auch nicht garantirt werden. Zwar bezeichnet der evangel. Rath in seinen Kreisschreiben vom 28. Juni, 12. Juli, 5. Oktober und 7. Dezember 1836 den allbekannten Tagsatzungsbeschluss vom 27. Christmonat 1830 so weit einwirkend, als wenn alles rechtlich Bestandene nach Gutbefinden des Gewaltigeru überstürmt und beseitigt werden könnte. Wo ist aber jener Tagsatzungs-Beschluss aufgeschrieben, welcher erlaubt, den Katholiken das Recht einer kathol. Landsgemeinde, einer kath. Regierung, welche beide Behörden schon vor 440 Jahren im Kanton Glarus existirt haben und dermalen bestehen, so gewaltsam zu beseitigen; — einem kathol. Volke die Gerichtsbarkeit über seine Religionsangehörigen zu entreissen sowohl in Civil- als Kriminalsachen; — einem kathol. Volke, einer kathol. Regierung die Aufsicht in religiösen Sachen, so auch im Schulwesen, im Erziehungsfach und in Waisenangelegenheiten so gewaltthätig zu entziehen? — Solche Beschlüsse hat die hohe Tagsatzung niemals gefasst; sie hat im Gefühl der Moralität sich gleichzeitig der zuversichtlichen Hoffnung hin-

gegeben, dass die Verfassungsarbeiten in den einzelnen Kantonen auf gesetzlichem Wege und ohne Gefährdung der öffentlichen Ruhe werden zu Ende geführt werden. Heisst das die Verfassungsarbeiten auf gesetzlichem Wege zu Ende führen, wenn man dem einen Religionstheil seine Existenz in religiöser und politischer Beziehung zu zernichten sucht? — Ist das gesetzlich, wenn der durch eidgenössische Vermittelung zu Stande gekommene 1683er Vertrag und die demselben angehängten 13 Siegel der alten Eidgenossenschaft mit Füssen getreten werden? — Ist das gesetzlich, wenn der mächtigere Theil rechtlich abgeschlossene und bis zur Stunde für beide Religionsgenossen in Kraft bestehende Verträge einseitig brechen und seinen schwächern Bruder, jedoch gleich berechtigten Kontrahenten unterdrücken kann? Die Eidgenossen haben im Jahr 1683 durch einen feierlichen Akt, durch eine besiegelte Urkunde zwischen den zwei Religionstheilen von Glarus einen Rechtszustand ausgeschieden. Nur durch diese Ausscheidung des Rechtszustandes ist Glarus ein ungetheilter Kanton geblieben. — Wenn die Katholiken von Glarus auf die unmittelbar vor Abschluss des 1683er Vertrages projektirt gewesene Landestrennung verzichtet haben, so trauten sie, im Besitze einer von den eidgenössischen Ständen besiegelten Urkunde, auf Treue und Glauben, auf Manneswort und Biedersinn, dass der zwischen den beiden Religionstheilen ausgeschiedene Rechtszustand seine Kraft und Gültigkeit haben solle. Der Schweizerbund verdankt seine Existenz dem eidgenössischen Treuheitssinn; der Schweizerbund beruht nur auf einem Vertrag. Der Stand Glarus ist nur vermöge des 1683er Vertrages bisbin ein ungetheilter Kanton, mittels dieser nämlichen Urkunde aber auch der Rechtszustand zwischen den beiden Konfessionsgenossen ausgeschieden geblieben. — Wenn Letzteres nichts gelten soll, wer kann dann den kathol. Landestheil Glarus für Ersteres verbindlich machen? So viel zur vollen Bestätigung unserer in dem Kreisschreiben vom 14. November aufgestellten Sätze als Begründung des wirklichen Bestandes der Landesverträge und als Widerlegung aller im evangel. Kreisschreiben vom 7. Christmon. dagegen erhobenen Einwürfe. V. In möglichster Kürze wollen wir noch einzelne Stellen des letztern Kreisschreibens des evangel. Rathes des nähern beleuchten, und zwar: A. kommen wir seiner hohen Wichtigkeit wegen zuerst auf das Religiöse. Es thut uns zwar leid, in unserer Vertragsstreitigkeit religiöse Verhältnisse berühren zu müssen, und zwar um so mehr, weil wir uns auch in den Fall gesetzt befinden, in dieser Beziehung den eidgenössischen Schutz und Schirm evangel. und paritätischer Kantone anzusprechen. Allein wir sehen uns um so mehr dieses zu thun

genöthigt, weil gegnerischerseits dahin gedeutet werden will, als wenn wir die kirchlichen Verhältnisse nur als Vorwand zur Rettung und Behauptung unserer politischen Rechte gebrauchten. Wir glauben aber auch unsere daherigen Beschwerden und Besorgnisse offen und unumwunden kund geben zu dürfen, weil wir uns versichert halten, dass das Religiöse als Sache des Glaubens und der Ueberzeugung bei allen unbefangenen Eidgenossen, ohne Unterschied der Konfession, gerechte Anerkennung finden werde. Sowohl in unserer Denkschrift vom 6. Oktober als in dem letztern Kreisschreiben haben wir ausführlich gezeigt, dass die neue Verfassung Bestimmungen über das Aufsichtsrecht des Staates in kirchlichen Dingen, über den Priestereid, so wie über die Leitung des Erziehungswesens enthalte, die unsere bis anhinigen Rechte in kirchlichen Sachen vollkommen zernichten, ja die selbst mit der Religionsfreiheit unverträglich sind und uns deswegen im Hinblick auf die Erfahrungen der neuesten Zeit mit den bangsten Besorgnissen für die Zukunft erfüllen. Wenn nun das evangel. Kreisschreiben vom 7ten Dezember hierüber neuerdings erwähnt, mit welch gewissenhafter Sorge in der neuen Verfassung alles beachtet worden, was die Freiheit des Glaubens und die Ausübung des Gottesdienstes beschlage, und mit Hinweisung auf die in dem früheren Schreiben vom 5. Oktober angeführten §§. 4. 5. 78. 79. und 99. der evangelischerseits angenommenen Verfassung die Behauptung aufstellt, die Katholiken werden unter derselben so ungehindert dem Glauben ihrer Väter getreu leben, als sie es bis dahin gethan haben, indem nichts die Religion Gefährdendes darin enthalten sei, hinwieder alles von uns früher dagegen Angebrachte als Verdächtigungen bezeichnet und unsere gerechten Besorgnisse noch in Milde als eitlen Wahn betitelt, ja sogar dasjenige, was wir durch unser letzteres Schreiben in Bezug der Aufsichtsrechte des Staates in kirchlichen Sachen und über den möglichen Missbrauch derselben gesagt haben, als eine Beleidigung souveräner Behörden ansieht, so wollen wir, ohne in eine weitläuftige Wiederholung des Gesagten uns einzulassen, einige nothwendig gewordene Bemerkungen beifügen. Einen Vorwurf, als wären wir zu weit gegangen, wenn wir von einem möglichen Missbrauch des Aufsichtsrechtes des Staates über kirchliche Sachen in paritätischen, eine demokratische Verfassung habenden Kantonen gesprochen, hätten wir um so weniger erwartet, weil wir eben im Allgemeinen von der Möglichkeit eines Missbrauches und den daherigen Besorgnissen für die Zukunft sprachen, da wir ja leider durch selbst gemachte Erfahrung das Begründete unserer Besorgnisse darthun können, und zwar durch das evangelischerseits ange-

nommene Gesetz über den Priestereid — ein Gesetz, das uns nicht nur als Katholiken, sondern auch als geborne Demokraten auf das tiefste und empfindlichste kränken musste. Was kann wohl in die katholisch-kirchlichen Rechte tiefer eingreifen, als der am 29. Mai 1836 über den Priestereid evangelischerseits gefasste Landsgemeindebeschluss? Die katholischen Geistlichen, welche nicht einmal unter dem unbedingten Gehorsam einer kathol. Obrigkeit stehen, sollen einer zu $\frac{7}{8}$ protestantischen Regierung den Eid des Gehorsams leisten, „und einem solchen Eidschwur die Rechte der kathol. Kirche nur insoweit vorbehalten werden, als sie vom Staat anerkannt sind." Welcher kathol. Geistliche kann einen solchen Eid schwören, ohne dem vor Antritt des Priesteramts geschwornen Eid untreu zu werden? — Dieser widerrechtliche Gewaltschluss geht noch weiter! — Den im hiesigen Kanton angestellten Geistlichen, welche den von evangelischer Behörde ihnen vorgeschriebenen Eid nicht leisten, „soll das Einkommen entzogen, sie in ihren kirchlichen Verrichtungen eingestellt und überdies von der Obrigkeit gegen sie, wenn sie Landleute sind, als Widerspenstige gegen das Gesetz streng verfahren, wenn sie aber nicht Kantonsbürger sind, dieselben sogar aus dem Lande verwiesen werden." Wie hat eine solche Behörde das Recht, den kathol. Geistlichen das Einkommen zu entziehen, da dieselben den Gehalt nicht vom Lande, sondern von den Kirchgenossen der betreffenden kathol. Pfründe beziehen? Wie hat die evangelische Landsgemeinde das Recht, den Katholiken ihre den geschwornen Amtspflichten getreuen Priester zu entziehen, und an deren Stelle pflichtvergessene Geistliche den Katholiken als Pfleger und Stützen der Religion und Sittlichkeit aufzudringen? Für welchen Zweck hat die evangel. Landsgemeinde ausgesprochen, jene kathol. Geistlichen, welche dem Land den unbedingten Gehorsam leisten, gegen Anfechtungen ihrer geistlichen Obern in landesväterlichen Schutz zu nehmen und ihnen den ungeschmälerten Bezug ihrer Gehalte zuzusichern? Wohl kann der Staat aus eignen Mitteln den Geistlichen die ökonomische Subsistenz zusichern und ihnen den bürgerlichen Schutz verheissen. Allein es liegt ausser dem Bereiche der Staatsgewalt, die Jurisdiktion der Priester, die einzig von dem Bischofe ausgeht, zu erweitern, zu schmälern oder zu zernichten. Sollte also der Staat einen von der Kirche begwalteten und aufgestellten Priester aus was immer für einem Grunde verdrängen oder einen andern ohne kirchliche Sendung in seinen Schutz nehmen und einer Kirchgemeinde aufdringen, wie das Gesetz vom Priestereid den Fall als möglich darstellt, wie darf man denn im Kreisschreiben vom 7. Dez. neuerdings behaupten, die Katholiken

unsers Landes werden unter der neuen Verfassung so ungehindert dem Glauben ihrer Väter getreu leben, als sie es bis anhin gethan haben? — Der kathol. Landestheil Glarus hat das unveräusserliche Gut der Selbstständigkeit in katholisch-kirchlichen Rechten, so weit solche den Regierungsbehörden zustehen, bis zur Stunde genossen und behauptet. Mit welchem Rechte können nun aber die Evangelischen den Katholiken die Aufsicht in ihren eignen kirchlichen Verhältnissen entziehen, sie des kostbarsten aller Rechte berauben? Und was für ein Ersatz wird für dieses unbezahlbare Recht der selbstständigen Aufsicht in katholisch-kirchlichen Sachen dargereicht? An all dieses will der §. 79. des evang. Verfassungsentwurfes dem kathol. Konfessionstheil die Aufstellung eines eigenen Kirchenrathes gestatten, „über dessen Wahl, Zusammensetzung, Befugnisse und Geschäftsführung das Gesetz das Nähere bestimmen werde." Wie findet man etwas Selbstständiges oder welchen Werth für einen kathol. Kirchenrath, wenn die evangel. Landsgemeinde die Gesetzgebung sich vorbehält, wie der kathol. Kirchenrath gewählt und zusammengesetzt werden, was für Befugnisse er haben und wie er die Geschäfte führen soll? — Die oft erwähnte Verfassung bestimmt im §. 78., es komme jeder der beiden Konfessionen zu, nach der Verfassung ihrer Kirche und unter Aufsicht des Staates ihre konfessionellen Angelegenheiten selbst zu besorgen.' Wie ist es wohl denkbar, man könne unter der Aufsicht des Staates, das heisst, unter dem Vorbehalt willkührlicher Verfügungen der evang. Landsgemeinde, kathol. Angelegenheiten selbst besorgen, ohne in den katholisch-kirchlichen Rechten beeinträchtigt zu werden? Wenn das evangel. Kreisschreiben vom 7. Dezember das Bekenntniss ablegt, die Katholiken haben in unserm Land bisher ruhig gelebt, warum will man denn ihnen eine Verfassung aufdringen, die in religiöser Hinsicht solch gefährdende Bestimmungen enthält, welche die kathol. Glarner bei dem Gewissen, das sie der römisch-kathol. Religion schuldig sind, nie eingehen können? — Wenn wir zurückblicken, dass unsere in Gott ruhenden Vorväter bis zum Abschluss des 1683er Vertrages über 150 Jahre gekämpft und das selbstständige Aufsichtsrecht in katholisch-kirchlichen Dingen als das kostbarste Kleinod unverkümmert behauptet haben, so wird auch kein unbefangener Eidgenosse zur Entreissung dieses Rechts einer kathol. Bevölkerung mitwirken können. Der kathol. Landestheil Glarus kann, nach seiner strengen Pflicht, auch dermalen — und niemals — zugeben, dass das Aufsichtsrecht in katholisch-kirchlichen Dingen von einem zu $\frac{7}{8}$ protestantischen Staat ausgeübt werde. Wie wir aus angegebener Pflicht zur Wahrung und Schützung dieses Auf-

sichtsrechts kein Opfer scheuen, so geht anderseits unser redliches Bestreben dahin, um eben für die Zukunft auch Allem auszuweichen, was die Religionsverhältnisse berühren sollte. — Nichts Unangenehmeres kann uns vorfallen, als Religionsstreitigkeiten den hohen Bundesversammlungen, den hohen Kantonsregierungen immerwährend anhängisch machen zu müssen, und um dieses zu verhüten, sollte man die Katholiken ihrer vertragsrechtlichen Stellung nicht entwinden. B. In dem Kreisschreiben vom 7. Dezember wird ferneres der Landsgemeindebeschlüsse von 1829, 1831 und 1832 erwähnt, um die Folgerung zu ziehen, dass durch diesen Vorgang die Kompetenz der gemeinen Landsgemeinde, über Verfassungsabänderung einzutreten und zu verhandeln, faktisch dargethan ist. — Zuvörderst müssen wir bemerken, dass wir der gemeinen Landsgemeinde die Befugniss niemals bestritten haben, über Abänderungen in der Verfassung massgebende Beschlüsse zu fassen, insofern diese Aenderungen die vertragsmässigen Verhältnisse nicht berühren. Wenn nun durch Beschluss der gemeinen Landsgemeinde vom Jahre 1829 die Instruktionsertheilung zur Tagsatzung einem dreifachen Landrathe übertragen wurde, so ist diese Befugniss, welche bis dahin der gemeine Rath ausübte, nur einer erweiterten gemeinen Behörde eingeräumt worden, in welcher die beiden Religionstheile in dem nämlichen Verhältniss, wie in dem gemeinen Rathe, vertreten sind. Der dreifache Landrath erhielt aber durch diese Schlussnahme keine grössere Kompetenz, als vorhin der gemeine Rath besessen; auch wurde durch dieselbe das Convenium von 1816—1818 nicht im mindesten geschwächt; denn man hütete sich wohl, dieser Behörde auch die Wahl der Gesandtschaft, als welcher Punkt durch das obgenannte Convenium geregelt ist, zu übergeben, wie der Wortlaut des angerufenen Landsgemeindebeschlusses genügend beweist. — Es ist ferneres Thatsache, dass bis 1834 und auch 1836 die Gesandtschaft nach den Grundsätzen obigen Verkomnisses bestellt wurde, und dass, wenn in den Jahren 1833, 1834 und 1835 nicht beide Amtsmänner die Tagsatzung besuchten, wie es in dem gedachten Convenium vorgeschrieben ist, diese Abweichung von der beharrlichen Weigerung des evangel. Standeshauptes, diese Sendung zu übernehmen, hergerührt hat; dessen ungeachtet ist das mehr bemeldete Convenium in ungeschwächter Kraft geblieben und nur vermöge seiner Bestimmungen das kathol. Standeshaupt im Jahr 1834 erster Gesandter gewesen. Gegen die Verhandlungen von 1831 und 1832, so durchgreifende Verfassungsveränderungen sie auch bezweckten, konnte und wollte das kathol. Volk in seiner Gesammtheit keine Einsprachen erheben, weil durch dieselben seine vertragsmässi-

gen Rechte nicht im mindesten geschmälert oder angetastet, sondern vielmehr vorbehalten und gesichert wurden. — Laut dem gemeinen Landsgemeinde-Memorial vom Jahr 1832 hat die Landsgemeinde Anno 1831 ausdrücklich beschlossen: „An unserer dato bestehenden Verfassung und an deren Grundlagen im Mindesten nichts zu ändern, sondern blos untersuchen zu lassen, in wiefern ohne Schmälerung und ohne Gefährdung unserer innern Einrichtungen in Behandlung der Raths- und Gerichts-Geschäfte zweckgemässe Vereinfachung und Erleichterung erzielt werden könnte, und darüber dann der Landsgemeinde von 1832 ein Gutachten vorzulegen." — Mit Zuversicht darf aber die Behauptung aufgestellt werden, dass, wenn durch die damaligen Anträge die durch Verträge ausgeschiedenen Rechte des kathol. Landestheils von Glarus angegriffen worden wären, die kathol. Glarner sich solchen Eingriffen eben so standhaft und entschlossen widersetzt hätten, wie sie es im Jahr 1836 zu thun genöthigt sind. Das evangelischerseits Angeführte, weit entfernt als Waffe gegen uns zu gelten, beweist wohl vielmehr unsere stete Geneigtheit, den Zeitverhältnissen mögliche Rechnung zu tragen, und in allem mitzuwirken, was in unsern inneren Einrichtungen auf zweckgemässe Weise verbessert werden könnte. C. Besonders auffallend erschien uns noch die in dem evangelischen Schreiben vom 7. d. M. aufgestellte Behauptung, als wenn die Anwesenheit der Katholiken an der Landsgemeinde vom 29. Mai 1836, unerachtet ihrer eingelegten Verwahrung, unerachtet sie sich aller Theilnahme an den Verhandlungen enthalten haben, die Schlussnahme in Betreff der Verfassungsrevision zu einem gem. Landsgemeindebeschluss gestempelt hätte. Die Ursache des Erscheinens der Katholiken an der Landsgemeinde ist in der Denkschrift vom 6ten Oktober a. c. Seite 8 genügend erläutert und auch so begründet, dass die vertragsrechtliche Stellung des kath. Landestheils Glarus nicht im mindesten verletzt worden. Der evangel. dreifache Landrath hatte unterm 12. April a. c. den Memorialantrag, laut wörtlichem Inhalt, über die Verfassungsrevision dahin begutachtet, „da unsere auf die Verträge gebauten politischen Einrichtungen den gegenwärtigen Verhältnissen, Bedürfnissen und Begriffen nicht mehr entsprechen und eine Verbesserung derselben nothwendig, so soll an der nächsten Landsgemeinde eine Kommission von 9 Mitgliedern niedergesetzt werden, um mit den Herren Landleuten kath. Konfession in Bezug auf die Verträge eine Verständigung zu versuchen, und darüberhin in jedem Fall ein Gutachten über den Umfang und die Hauptgrundlagen einer Verfassungsrevision zur Vorprüfung durch den dreifachen Landrath und zur Berathung an die gemeine Landsgemeinde 1837 zu

entwerfen." — Durch den Wortlaut: die politischen Einrichtungen im Kanton Glarus seien auf die Verträge gebaut, und dass eine Kommission ernannt werden solle, um mit den Herren Landleuten kath. Konfession, in Bezug der Verträge eine Verständigung zu versuchen, anerkannten die Evangelischen die vertragsrechtliche Stellung der Katholiken aufs unzweideutigste; sie beantragten den Modus der Unterhandlung, wodurch unsere vertragsmässigen Rechte nicht gefährdet waren; als aber dieselben an der Landsgemeinde keiner Berücksichtigung gewürdigt werden wollten, ist von dem die Landsgemeinde führenden Amtslandammann der Stab niedergelegt und sowohl mündliche als schriftliche Verwahrung der vertragsmässigen Rechte, im Namen des ganzen katholischen Landestheils Glarus, im Sinne und Geist des einmüthigen kathol. Landsgemeinde-Beschlusses vom 13. Mai a. c. eingelegt worden. — D. Unter den Ergüssen grundloser Vorwürfe erscheint in dem evangel. Kreisschreiben auch derjenige, als seie der Memorialsantrag vom 12. April 1836, statt freudig angenommen, von den kathol. Rathsgliedern grell zurückgestossen und der gemeinen Landsgemeinde jede Kompetenz in Verfassungsabänderungen bestritten worden. 1) Der kathol. Rath hat in seiner am besagten 12. April der evangel. dreifachen Landrathsbehörde schriftlich abgegebenen Protestation nicht jede Kompetenz in Verfassungsänderungen bestritten, sondern die Erklärung abgegeben, dass keine gemeinsame Behörde ohne Einverständniss der beidseitigen Kontrahenten über Abänderung oder Aufhebung von Landesverträgen einzutreten oder einseitig darüber abzusprechen befugt sei. — Der kath. Rath hatte als Stellvertreter seines Religionstheils die vertragssmässigen Rechte so weit verwahrt, bis die kath. Landsgemeinde das Weitere darüber werde entschieden haben. — Die Eingabe einer solchen Verwahrung lag nicht nur in der Natur der Sache selbst, sondern es war auch strenge Pflicht der kathol. Regierung, — da bekanntlich die gänzliche und unbedingte Aufhebung aller im Lande Glarus bestehenden Landesverträge durch die verschiedenen Memorialseingaben verlangt worden ist. 2) Durch das mehr angerufene letztere Kreisschreiben des evangel. Rathes will der kathol. Landesgemeinde sogar das Recht bestritten werden, sich in Verfassungssachen einzumischen. Nur vermöge vertragsmässiger Bestimmungen besitzt der kathol. Landestheil Glarus das unveräusserliche Recht der kath. Landsgemeinde, deren Befugnisse durch die Verträge ausgeschieden sind. — Diese oberste Behörde der kathol. Religionsgenossen ist eine vertragsmässige Behörde, mithin beruht ihre Existenz auf Verträgen. — Der evangel. Landestheil verlangte mittels der an das gemeine Landsgemeinde-Memor. gemachten Eingaben,

die unbedingte Aufhebung aller Landesverträge; die kathol. Landsgemeinde, als der eine Kontrahent der vom Gegner angefochtenen Landesverträge, hat doch gewiss unbestreitbar das Recht zu entscheiden, ob sie zu der evangelischerseits beabsichtigten Aufhebung der Landesverträge Hand bieten, ob sie auf ihre eigene Existenz verzichten, oder ob sie dieselbe aufrecht halten wolle oder nicht. — Die kath. Landsgemeinde hat am 23. Mai a. c. einmüthig beschlossen, zu Verfassungsverbesserungen die Hand zu bieten, jedoch in ihrer vertragsrechtlichen Stellung zu verbleiben. Dieser Beschluss ist von einer gesetzlichen Behörde einstimmig gefasst, mithin für alle Katholiken verbindlich; — denn jeder Katholik ist aufgefordert worden, seine Ansichten frei zu äussern; ohne einige Einsprache ward der von einem kathol. dreifachen Landrath begutachtete Memorials-Antrag genehmigt, auch von denjenigen zwei Katholiken angenommen, welche am 29. Mai demselben zuwider gehandelt hatten. Da vermöge dieses einmüthigen kathol. Landsgemeindebeschlusses der katholische Landestheil als Kontrahent am 29. Mai seine vertragsrechtliche Stellung mündlich und schriftlich verwahrt und an den Berathungen keinen Antheil genommen, so hatte auch die evangel. Landsgemeinde weder Recht noch Befugniss, über Aufhebung der Landesverträge abzusprechen, demnach können weder die Landsgemeindebeschlüsse vom 26ten Mai und 2. Oktober, noch die Verhandlungen der Revisionskommission, der Landräthe und ordinären Räthe, noch die Instruktionen zur Tagsatzung, den rechtlichen Titel derjenigen gemeinen Behörde führen, als haben beide Kontrahenten zur Beseitigung der Landesverträge die Hand geboten. Katholisch Glarus ist auf seiner vertragsrechtlichen Stellung verblieben und hat zur Behauptung derselben sowohl bei den hohen eidgenössischen Ständen unterm 15. Juni, 4. Juli, 7. Oktober und 14. November l. J. Verwahrung eingelegt. Bei Uebergabe des Landessiegels, am 30. Juni a. c. sind die vertragsmässigen Rechte des kathol. Landestheils feierlichst vorbehalten und gegen Gebrauch des Landessiegels in Verfassungssache, ebenfalls Verwahrung eingegeben worden. Wenn auch Instruktionen und Kreisschreiben mit dem Landessiegel besiegelt worden, so konnte der kathol. Landestheil, als schwächerer, aber gleich berechtigter Kontrahent, dies nicht hindern. — Usurpation kann kein Recht verschaffen. — So wenig dasjenige halb Dutzend Katholiken, welche dem von der katholischen Landsgemeinde rechtlich gefassten, auch dermalen in ungeschwächter Kraft bestehenden Beschl. d. d. 23. Mai und 28. August l. J. pflichtvergessen entgegengehandelt, im Stande sind, vor dem Auge der unpartheiischen Eidgenossen die kontrahirende Stellung ihres Religionstheils

zu verletzen, indem Treulosigkeit zu Gunsten des Gegners niemals ein Recht begründet. — Die im letzten evangelischen Kreisschreiben aufgeworfene Frage, welche individuelle Freiheit dem kathol. Beamten noch gelassen sei, wenn ihm beim Eid verboten wird, an keiner gemeinsamen Berathung über Verfassungsangelegenheiten Theil zu nehmen, beantworten wir nur kurz dahin: Wie hatte der evangel. Landrath das Recht, am 23. August zu beschliessen, es sollen die Katholiken beim Eid angehalten sein, am 29. und 30. August in demselben dreifachen Landrath zu erscheinen, welcher für die Berathung des neuen Verfassungsentwurfs zusammenberufen war, da ja diese neue Verfassung der Existenz der kathol. Bevölkerung sowohl in politischer als religiöser Beziehung den offenbaren Untergang drohte? — Eben diese Schlussnahme einer evangel. Landrathsbehörde veranlasste die Versammlung einer ausserordentlichen kathol. Landsgemeinde, und nöthigte diese oberste Behörde der kathol. Religionsgenossen, am 28. August den in ihrer Befugniss liegenden Beschluss mit denjenigen Bestimmungen zu fassen, wie solche Euch, g. l. Eidgenossen! durch die vorörtliche Mittheilung zur Kenntniss gelangt sind. — E. Ueber das Bestreben der Evangelischen, unsere Angabe hinsichtlich der Landleute-Anzahl zu berichtigen, wollen wir ebenfalls nur kurz bemerken, dass wir in unserm letztern Schreiben die Quelle angaben, woraus wir das Resultat über die Landleuteanzahl beider Religionstheile schöpften; denn bei dem Mangel einer eigentlichen Volkszählung glaubten wir das dermalige Zahlenverhältniss der Landleute am richtigsten aus dem in der Landesrechnung von 1834 auf 1835 aufgenommenen Kopfsteuerverzeichniss abnehmen zu können, da bekanntlich jeder Landmann kopfsteuerpflichtig ist, und unter 7755 Landleuten bildeten die Katholiken einen Achttheil der die Kopfsteuer zahlenden Landleute. — Was die zergliederte Anzahl der Tagwensrathsherren in den paritätischen Gemeinden betrifft, haben wir schon im früheren Kreisschreiben erwähnt, dass sowohl diese Beamtungen als auch die Schrankenämter, anstatt mit Emolumenten, vielmehr mit ökonomischen Opfern verbunden seien, und wenn in den wenigen paritätischen Gemeinden, namentlich in Glarus, Mitlödi und Linthal, ein Tagwensrathsherr kathol. Religion ernannt wurde, so war es eben deswegen, um auch in den Beamtungen die Parität zu beobachten. Da wir nun durch gegenwärtige Darstellung alle von evangel. Seite durch Kreisschr. vom 7. Dezember gegen unser an Euch, getreue liebe Eidgenossen, früher gestelltes Begehren, gemachten Einwürfe, sattsam widerlegt zu haben uns überzeugt halten; — da wir neuerdings das Vorhandensein, den rechtlichen Bestand und die Unverletzbar-

keit der Verträge klar und unumstösslich bewiesen und mithin auch gezeigt haben, dass der durch die Staatsverträge ausgeschiedene Rechtszustand unseres Kantons, durch die einseitig projektirte und angenommene neue Verfassung auf eine incompetente, ungesetzliche und mithin widerrechtliche Weise beseitigt werden will, so kann es sich auch bei der nachgesuchten Garantie-Ertheilung nicht um die einfache Frage handeln, ob die neue Verfassung etwas enthalte, das dem Bunde oder den Rechten der Mitstände zuwider sei, sondern es muss nothwendiger Weise, bei den eigenthümlichen staatsrechtlichen Verhältnissen in unserem Lande, vorerst die Frage erdauert werden: Können unter dem Titel einer neuen Verfassung rechtlich abgeschlossene und bis zur Stunde bestehende Landesverträge durch den Willen des einen Kontrahenten, zum grössten Nachtheil des andern, einseitig aufgehoben werden? Unser festes Vertrauen auf den eidgenössischen Brudersinn gründend, hegen wir die zuversichtliche Hoffnung, dass die hohen Kantonsbehörden bei Anlass der Berathung über die evangelischerseits geforderte Verfassungs-Garantie unsere deswegen entstandenen Landesstreitigkeiten unpartheiisch untersuchen und unsere vertragsrechtliche Stellung gewissenhaft würdigen werden.

Diesen Anlass benutzen wir noch, um Euch, getreue liebe Eidgenossen, unter beidseitiger getreulichster Empfehlung in des Allerhöchsten Machtschutz, die Versicherung unserer bundeshrüderlichen Gesinnungen zu erneuern.

Näfels, den 27. Dezember 1836.

Landammann und katholischer Rath des Kantons Glarus.
In deren Namen:
der Landammann: (Unterz.) Franz Müller.
der Landschreiber: (Unterz.) Fridolin Landolt.

4.
Rede des Kaplan Stähli,

vor der versammelten kathol. Kirchengemeinde Glarus, betreffend die gemeinschaftliche Fahrtfeier. *)

Bald zwanzig Jahre, seitdem ich in diesem meinem so theuren Vaterlande als Priester lebe, aber noch hätte ich mir nie getraut, an öffentlichen Gemeinden und Landestagen auch nur einmal das Wort zu nehmen, aus Ursache, weil für einen kath. Priester, dem seine Sache nur einzig in der Kirche angewiesen ist, ich es immer für ungeziemend hielte, sich da einzumischen in Sache, die nur rein Sache des Vaterlandes, und zu welchem ein solcher den Eid des Bürgers

*) Von einem Zuhörer (am 17. Januar 1836) aufgefasst.

bisanhin noch nicht geschworen hat. Allein, da die Sache so wichtig und leider, wie bekannt, eine während dem Jahreslaufe zwar von Innen aus provozirte äussere geistliche Einmischung in Sache unsers Vaterlandes erfolget ist, welche selbst all' den ältesten Uebungen, Rechten und Verträgen, worauf die ganze politische Existenz vom kathol. Stande Glarus bisanhin so glücklich beruhte, nicht einmal die mindeste Rechnung tragend und dessen Nutzen und Ehre mit einemmale so mächtig zu gefährden drohte, so erlaube, obwohlen Priester, aber als Sohn dieses Vaterlandes meine Pflichten zu demselben tief in meinem Herzen fühlend, denn nun auch mir bei dieser so wichtigen Angelegenheit unseres Landes ein freies, wohlmeinendes Wort an dich, o theures Volk von Glarus! zu sprechen. Gleich im Jahre nach jener so ewig denkwürdigen Schlacht bei Näfels 1388*) da haben unsere Heldenväter, ohne dass sie bei Jemand anders als nur einzig bei der Landesgemeinde (ihrer obersten Landesbehörde) die Einwilligung nachsuchten, zum immerwährenden Lob und Danke des allmächtigen Gottes, welcher so augenscheinlich ihnen aus grosser Noth geholfen und ihre Freiheit und Vaterland von fremder Macht und Gewaltherrschaft Oestreichs gerettet hatte, diese sogenannte Näfelser Fahrt verlobet, und ist auch dieselbe sowohl von ihnen als ihren Nachkommen zu allen Zeiten, ja auch selbst in und nach den Stürmen der Reformation im gleichen Sinne und Geiste noch über die hundert Jahre lang von all' den Landleuten beider Konfessionen zu Glarus mit einander so fortgesetzt und begangen worden in Gegenwart und Beisein einer sowohl höhern als niedern Geistlichkeit, auf Anrathen und die Mitwirkung all' der lieben Eidgenossen von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Luzern, durch deren Vermittlung die so wichtigen Verträge von Anno 1532 und 64 entstanden, und worin denn eben auch die Fahrtfeier, diese vertragsgemässe Bestimmung mit der Kehrordnung sich erhalten hat, ja selbst mit Vorwissen eines bischöfl. Ordinariats von Konstanz, welches laut einer heute noch im kathol. Standesarchive liegenden Urkunde selbst hinlängliche Kenntniss von dieser unserer gemeinschaftlichen Fahrtfeier erhalten und dagegen nicht die geringste Einwendung gemacht, noch viel weniger darin etwas von der Lehre unserer heil. kathol. Religion Abweichendes gefunden, sondern dabei nur die Gerichtsbarkeit über jene Geistliche, welche in dieser Fahrtspredigt wider die Landesverträge sich vergehen sollten, als unser Bischof einzig sich vorbehalten hat, und nicht jenem Zwölfergerichte zu gleichen Sätzen, wie es unser Va-

*) am 9. April.

terland dort gewünscht hätte. Nun frage ich, theure liebe Landesbrüder! wollen denn wir jetzt da bessere Katholiken, als selbst die Väter dort sein, oder heute gar eine andere kathol. Kirche, als jene alte, unsere so viel hundertjährige gute Mutter von Konstanz dort gewesen ist? Brüder! welch eine so auffallende und dieses unser ganz liebwerthes Vaterland so höchst betrübende Erscheinung, dasjenige im Jahre 1835 als etwas von der Lehre unserer heil. kathol. Religion ganz Abweichendes untersagen, verbieten wollen, was doch selbst unsere in Gott ruhenden frommen Altvordern auf selbst Anrathen der lieben Eidgenossen von fünf kathol. Orten, im Beisein der ganzen kathol. Geistlichkeit aus der Nähe und Ferne, ja selbst mit Vorwissen ihres geistlichen Oberhirten, des Bischofs von Konstanz, und im Angesichte der ganzen christlichen Welt über die hundert Jahre bis in's Jahr 1655 als selbst die besten Katholiken, und das waren sie, gethan haben? Welch' redlichem Glarner oder biedern Eidgenossen müsste bei solch einer Zumuthung das Herz im Leibe nicht bluten, und sich da auf der Väter Gräber hinwerfend, diesen ihre Schmach laut klagen, und doch sie um guten Rath bitten? Würde nicht ihr Geist noch aus der Tiefe ihrer Gräber aufsteigen und euch daselbst zurufen: wie doch Söhne! in dem Lande, das wir einst als freie Männer bewohnt und für dessen Ehre, Rechte und Freiheiten wir selbst unter Gottes gnädigem Beistande unser Leib und Gut dahingeopfert haben, da will man euch schon solche Ketten schmieden, und sogar für Sünde halten, was wir doch selbst über die hundert Jahre als anerkannte Tugend ausgeübt? Nein doch, Söhne unserer Enkel! höret wohl diese unsere Stimme, die Stimme eurer Väter, sie schallt euch laut aus unsern Gräbern zu: Nachdem nun ihr bei der so betrübenden Lage dieses eures Vaterlandes in eurer hohen Landesobrigkeit auf die Zumuthung, den so glorreichen Vätersieg bei Näfels, den wir selbst verlobt, schon nicht mehr wie wir, eure Väter, feiern zu dürfen, mit all' der schuldigsten Ehrfurcht bei euern geistlichen Obern, bei Bischof und Nuntiatur selbst eingekommen und dargethan, wie doch die ganze Existenz vom kathol. Stande Glarus mit all' seinen sowohl politischen als auch selbst kirchlichen Vorrechten bis anhin einzig nur auf den Verträgen von Anno 1532, 64, 1623, 38 und 83 beruhten, welche durch die Vermittlung der fünf kathol. Orte zum Schutze der Katholiken daselbst zu Stande gekommen, denselben als kaum der zehnte Theil an Bevölkerung und nicht einmal den hundertsten Theil an öffentlichen Staatsausgaben beitragend, dennoch durch alle Stufen der Regierung eine Repräsentation zum dritten Theile mit einem selbst eigenen Civil- und Kriminalgerichte zuga-

ben, ja sogar, wie namentlich der Vertrag von Anno 1564 den besten Theil des Einkommens eines jeweiligen kathol. Pfarrers zu Glarus vom Kapital 7000 Fl. aus dem gemeinen Lande, und einen Theil des zweiten Caplans daselbst, so Schwanden alljährlich zu entrichten hat, so wie auch zu gewissen Zeiten vom gemeinen Landesseckel das Bestimmte all' den kathol. Sigristen zur Anschaffung ihrer Farbmäntel mit selbst dem so schönen Vorrechte zu Glarus in der Pfarrkirche mit dem Gottesdienste, und noch vielen andern Vortheilen und Rechten, welche alle durch eben diese Verträge, worin die gemeinsame Fahrtfeier auch einbegriffen ist, und von den Vätern wohl über die hundert Jahre lang als etwas ihrer heil. Religion ganz Unnachtheiliges selbst mitgefeiert worden, den Katholiken zu Glarus selbst bis auf diese Stunde ganz ungeschmälert geblieben sind. So wie aber auch nur Einer dieser Verträge von den Katholiken den Herren Mitlandleuten evangel. Konfession schon nicht mehr sollte gehalten und namentlich die Fahrtfeier, auf welche dieselben seit neuester Zeit einen so grossen Werth setzen, und nun einmal jene so unnatürliche Scheidelinie wieder aufzuheben wünschen, welche seit 1655 die beiden Konfessionen in einem ihnen gleich theuern Vaterlande und gemeinsamen Angelegenheiten gesondert hat, eben so werden denn nun auch diese, die Herren Protestanten nämlich, den ihnen so erwünschten Anlass nicht versäumen, und den Katholiken gar alle Verträge aufkünden und in welchem Falle denn doch die Katholiken, als selbst der schuldige Theil, sehr viele der bis anhin so glücklich genossenen Rechte, sowohl in politischer als auch selbst kirchlicher Beziehung, selbst unwiederbringlich da einbüssten — aber auch ohnerachtet aller dieser ihrer so wichtigen Gegenvorstellungen dennoch ganz unerhört zurückgewiesen worden, und auch sogar ihre letzte beim Hochw. Bischof in Chur noch eingelegte dringende Bitte: „er möchte doch von sich aus diese ganze Sache der Fahrtfeier mit Beförderung dem endlichen Entscheide unsers heil. Vaters in Rom selbst unterzulegen allergnädigst geruhen," ganz unerfüllt geblieben, so habt ihr nun Alles gethan, was euch als treuen Söhnen der heil. kathol. Kirche in dieser Sache ist obgelegen, ja so viel gethan, was selbst wir, eure Väter, in dieser Sache des Vaterlandes nicht würden gethan haben. So höret denn nun einmal auf, euch länger zu entzweien über eine Siegesfeier, die nur ein christlich-hoher Sinn eurer Väter in Eintracht und Liebe gestiftet hat, und gebt deswegen das Vaterland nicht preis der wilden Leidenschaft, oder dem so blinden Vorurtheile auf Unkosten eures eigenen Besten, als wären diejenigen von der wahren Kirche schon abgefallen, oder gar nicht mehr katholisch, die

allfällig in der Folgezeit diese Fahrtfeier, so wie wir, eure Väter, nach dieser vertragsgemässen Bestimmuug feiern werden. Nein doch, Söhne unserer Enkel, haltet wohl immer auf Nutz und Ehre dieses eures mit unserm Heldenblute so theuer erkauften Vaterlandes und vereiniget euch, ehe dasselbe durch Streit oder Unnachgiebigkeit einem Dritten überantwortet und im Strudel der wilden Leidenschaften am Ende untergeht; denn ein entzweites Reich ist dem Zerfalle nahe. Nachdem von Landammann und Rath evangel. Konfession die feierliche Versicherung abgegebeu worden, dass auch führohin an diesem Tage der Fahrtfeier jeder Konfession das Kirchliche wie früher ganz unangetastet bleibe, dem kath. Kultus mit all' seinen heiligen Zeremonien und Uebungen vom ersten Kreuzsteine bis zum letzten nicht im Geringsten ein Abbruch gethan, in den Kanzelvorträgen jedes Anzügliche auf konfessionelle Verhältnisse nicht nur sorgfältig vermieden, sondern sogar unter hoher Strafe, unter Verlust seiner Pfründe und der Landesverbannung, wie schon das alte Landesgesetz lautet, verboten und durch die strengste polizeiliche Wachsamkeit für allen Anstand, Ruhe und Ordnung sowohl in als ausser der Kirche auf's beste gesorgt ist: — o so feiert denn doch ihr, ihr Söhne dieses unsers Vaterlandes, als Kinder eines Gottes und als Enkel der gleichen Heldenväter, dieses Fest der Fahrt in christlicher Liebe und Duldsamkeit, so wie wir, eure Väter, dasselbe bis Anno 1655, also noch über die hundert und zwanzig Jahre nach der Reformation in Gegenwart und Beisein der gesammten Geistlichkeit auf Anrathen und die Mitwirkung all' der lieben Eidgenossen der fünf kathol. Orte, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Luzern, ja selbst mit Vorwissen und Willen der kathol. Kirche von Konstanz, mit welchen Rechten und Privilegien ihr gegenwärtig in diesem euerm provisorischen Zustande unter Chur steht, es auch so gethan haben. Ja thut, wie eure Väter gethan haben, dann zweifelt nicht, wird gewiss Manches ausbleiben, was vielleicht jetzt schon vor der Thür ist, wird Fried und Ruhe — und was ist wohl Schöneres und selbst Glücklicheres — im Lande bleiben, gegenseitige Achtung, Liebe und Zutrauen, was gegenwätig da mächtig zu fallen droht, will's Gott! darin sich wieder mehren, und der Gott der Väter mit seinem Segen und Wohlgefallen nun auch mit euch sein. Was dann jenes Bedenkliche, das etwa eure Priesterschaft in die üble Stellung versetzen könute, schou nicht mehr nach dem Gelübde der Väter, so wie ihre ehrwürdigen Vorfahren auch selbst da beiwohnen zu können, anbetrifft, so wollen wir dasselbe dermalen noch dem heil. Geiste überlassen, und hoffen, derselbe werde durch seine so gnadenvolle Eingabe ein bisch.

Ordinariat von Chur doch noch erleuchten, dass es vielleicht später die Lage und die so betrübenden Umstände, worin gegenwärtig unser kathol. Vaterland schwebt, doch noch erkennend, gutheissen wird, was jene unsere so viel hundertjährige gute Mutter von Konstanz Jahrhunderte lang bis in's J. 1655 ohne mindestes Bedenken uns selbst zugegeben hat, ohnerachtet das Koncilium von Trient, welches s. Z. über die gemischten kirchlichen Gottesdienste Beschlüsse fasste, zu welchen aber die Fahrtfeier im Lande Glarus als ein rein vaterländisches Nationalfest gar niemals konnte gezählt werden, und auch von der Kirche von Konstanz immer nur als ein solches angesehen wurde, schon im J. 1564 ist geschlossen worden.

Thurgau.

1.

Decret des grossen Rathes in Betreff der Administration der Klöster.

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Thurgau.

Nachdem sich aus der nähern Untersuchung der Verhältnisse der Klöster und Stifte ergeben hat, dass ihr Stammvermögen seit dem J. 1804 in solchem Maasse vermindert worden ist, dass der gegenwärtige Ertrag desselben zum Unterhalte der Klostermitglieder und zur Bestreitung der darauf ruhenden Verpflichtungen im Allgemeinen sich als unzulänglich erzeige, und die bisherige Verwaltungsweise den Anforderungen einer guten Verwaltung nicht entspreche, nachdem somit die Nothwendigkeit eingetreten ist, in Ausübung des dem Staate zustehenden Rechtes diejenigen Verfügungen zu treffen, welche zur Begründung einer bessern Verwaltung und zur Erzielung einer zweckmässigen Verwendung dieses Fonds erforderlich werden; beschliessen und verordnen:

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Vermögen sämmtlicher Klöster und Stifte ist unter die ausschliessliche Verwaltung des Staates gestellt. 2. Der Kleine Rath ist beauftragt, zur Einführung dieser Staatsverwaltung sogleich provisorisch die erforderlichen Anordnungen zu treffen, und den hiemit von ihm Beauftragten diesfalls die angemessenen Instruktionen zu ertheilen. 3. Die mit einer solchen Verwaltung Beauftragten sind für ihre Verrichtungen ausschliesslich dem Kl. Rathe verantwortlich, und sind von demselben für eine getreue und gewissenhafte Verwaltung in Pflicht zu nehmen. 4. Für eine definitive Regulirung dieser Staatsverwaltung wird der Kleine Rath in der nächsten

Sitzung des Grossen Rathes die geeigneten Vorschläge hinterbringen, und zugleich Bericht erstatten über diejenigen Anordnungen, welche nach Artikel 2. von ihm provisorisch getroffen worden sind. 5. Der Kleine Rath wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass der Grundbesitz der Klöster allmälig, in so weit es sich als zweckmässig erzeigt, in Geldkapital umgewandelt und überhaupt ihr Vermögensbestand liquidirt werde. 6. Alljährlich bis spätestens Ende Mai soll über die Verwaltung jedes Klosters oder Stiftes, gestützt auf die bereinigten Inventuren, die vollständige Jahresrechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, nach einem vom Kl. Rathe aufzustellenden Formulare, demselben eingegeben werden, mit Beifügung der dazu gehörigen Belege. Der Kl. Rath wird diese Rechnungen mit ihren Belegen, nach genauer Prüfung, mit den Staatsrechnungen dem Gr. Rathe zur Ratifikation vorlegen, begleitet mit seiner Berichterstattung über die von ihm im Laufe des Jahres bezüglich auf die Verwaltung des Klostervermögens getroffenen Verfügungen. 7. Für sämmtliche Klöster und Stifte bleibt das Noviziat, bis zu weitern gesetzlichen Bestimmungen, eingestellt. 8. Bei Absterben oder Resignation des Vorstehers oder der Vorsteherin eines Klosters soll dem Kleinen Rathe davon Anzeige gegeben und die Bewilligung zur Wahl des Nachfolgers oder der Nachfolgerin nachgesucht, so wie auch von der erfolgten Wahl, Behufs der Bestätigung, Kenntniss gegeben werden. 9. Die Klostervorsteher oder Vorsteherinnen haben, nach erfolgter Bestätigung ihrer Wahl, persönlich, zu Handen des Kl. Rathes, folgenden Eid zu leisten: „Ich (der Abt, Prior, Abtissin, Priorin) des Klosters (Stiftes) N. N. gelobe bei Ehre und Würde und bei allem, was mir heilig ist, für mich und im Namen des ganzen Konvents, den Nutzen des Kantons zu fördern und seinen Schaden zu wenden, der bestehenden Verfassung und den aufgestellten Staatsbehörden treu und ergeben zu sein, und die verfassungsmässigen Gesetze redlich zu beobachten." 10. Das Vermögen sämmtlicher Klöster und Stifte bleibt für seine im Geiste der Stifter liegende Bestimmung für religiöse und moralische Zwecke garantirt; der alljährliche reine Vermögensvorschuss, der sich aus der neuen Staatsverwaltung ergiebt, ist für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke des Kantons verwendbar.

B. Besondere Bestimmungen.

11. Das Vermögen des Klosters Paradies ist im Sinne des Art. 10. des gegenwärtigen Decrets sofort verwendbar. Der Kl. Rath wird mit beförderlicher Liquidation desselben beauftragt. Von diesem Vermögen soll ein Viertheil zum Voraus für den katholischen Konfessionstheil verwendet und nach beendigter Liquidation, welche ausschliesslich Sache

des Staates ist, von dem Gr. Rathe, nach eingeholtem Gutachten der Konfessionsbehörden, auf den Bericht und Antrag des Kl. Rathes, an die kathol. Gemeinden, nach Massgabe des Bedürfnisses, für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke vertheilt werden. 12. Der Kl. Rath ist eingeladen, bis zur nächsten Wintersitzung sein Gutachten zu hinterbringen, mit welchem der vorhandenen Frauenklöster die Errichtung einer Kantonalkrankenanstalt zu verbinden wäre. 13. Rücksichtlich der Aushülfe, welche die Kapuziner in der Seelsorge leisten, hat der Kl. Rath zu wachen, dass sie sich den bestehenden gesetzlichen Vorschriften unterziehen. 14. Durch gegenwärtiges Decret, welches sofort in Kraft tritt, ist das Klostergesetz vom 9. Mai 1806, so wie das Decret des Kl. Raths vom 15. Juni 1805, betreffend die Rechnungsführung der Klöster, aufgehoben, und es ist der Kl. Rath mit der Vollziehung und Einrückung desselben in das Kantonsblatt beauftragt. Thurgau, den 14. Juni 1836.

2.

Vorstellung der Klöster und Stifte im Thurgau an ihre oberste Kantonsbehörde.

Herr Präsident! Herren Kantonsräthe!

Das Decret vom 14. Brachmonat und der Vollziehungsbeschluss vom 2. Heumon. 1836 haben die Gotteshäuser im Thurgau in eine kümmerliche Schwebe zwischen prekärem Dasein und wirklicher Aufhebung gestellt. Jedermann erkennt, dass aus dieser Lage allmälige Auflösung unvermeidlich hervorgehen muss. Handelte es sich einzig um die Persönlichkeit der Betroffenen, so würden sie in religiöser Ergebung unter die Fügungen Dessen, der die Schicksale lenkt, geduldig zu ertragen wissen, was über sie verhängt sein mag. Eigene Verantwortlichkeit vor Mit- und Nachwelt legen aber die Pflichten der Treue auf, welche Unterzeichnete den ehrwürdigen Institutionen der Vorfahren gelobten, mit denen hinwieder theure Ansprüche und Interessen gesammter Katholizität vielseitig verknüpft sind. Belieben daher Hochdieselben gegenwärtige Vorstellung landesväterlich zu würdigen. Bereits sind zu mannigfaltige, irrige Ansichten und vorgefasste Meinungen in Umlauf gesetzt worden; es wird darum nothwendig, folgende wesentliche, geschichtliche und rechtliche Momente in Kürze zu berühren. Seit dem elften, zwölften und dreizehnten Jahrhundert im Thurgau angesiedelt, gehören die Stifte und Klöster zu dessen ältesten Bewohnern. Zu Fischingen hatten die Herren von Toggenburg zerstreute Einsiedler des Bruderwaldes unter St. Benedikts

Regel vereinigt. Bischof Ulrich II. stellte nach erlittenen Missgeschicken die Abtei wieder her. Kreuzlingen wurde durch die Bischöfe Konrad und Ulrich I. gegründet. Ittingen erkaufte der Karthäuserorden (1461) und die Stadt Frauenfeld nahm den Konvent in ihr Bürgerrecht auf. Münsterlingen erbaute und dotirte Bischof Gebhard III. Dänikon begabten die Herren von Toggenburg und Landsberg. Aus eigenem zugebrachten Vermögen von Frauen, welche da den Schleier nahmen, erblühte Katharinathal. Gottselige Schwestern von Konstanz erbauten sich zu Feldbach eine stille Wohnstätte. Kalcharin dotirten die Edlen v. Hohenklingen. Paradies erhob sich aus dem Ruin, in den es während der Reformationszwiste gesunken, durch grossmüthige Abtretung der V alten Orte. Keineswegs politische Schöpfungen beabsichtigten die frommen Stifter, lediglich religiöse, kirchliche und milde Zwecke. Nicht aus hoheitlichen Domänen, nicht auf Landeskosten erwuchsen die Stiftungen; im Gegentheil zogen sie Mittel der Nachbarschaft befruchtend ins Thurgau. Auf Titeln rein privatrechtlicher Natur fusset sich demnach unser ökonomischer Ursprung, unser unvordenklicher, wohlhergebrachter Besitz. Seine Aeufnung verdankt man dem emsigen Fleisse, der treuen Pflege der Vorfahren unter dem wohlwollenden Schutze der einstigen Regenten. Wie erspriesslich und heilsam jene Ansiedlungen in der Vorzeit für Kultur und gemeinen Wohlstand gewirkt, gestehen selbst ihre Gegner. Ueber der Revolution brachten die Gotteshäuser bedeutende Rechtsamen willig zum Opfer. Während den Drangsalen des Krieges und den Einquartirungen an der Rheingränze erleichterten sie bei eigener schwerer Erschöpfung das klägliche Elend ihrer Umgebungen. Noch lebt im frischen Andenken manche Leistung in Fällen der Noth und des öffentlichen Bedürfnisses. Böse und gute Tage haben sie von jeher in Freud und Leid mit dem Lande getheilt. Nicht ohne Verdienst für den Kanton überhaupt und seine Katholizität insbesondere waren die Gotteshäuser in neuern Zeiten. Wir erlauben uns nur auf eine bescheidene Weise in Erinnerung zu bringen, dass die Stifte Kreuzlingen und Fischingen sowohl durch Verwendung der geistigen Kräfte ihrer Glieder, als durch ökonomische, nicht unbedeutende Opfer für Bildung und Erziehung der vaterländischen Jugend sich gemeinnützig zu machen strebten, was unbefangenes Urtheil nicht verkennen wird. Auch haben besagte Stifte das tröstende Bewusstsein vor Gott, in der Ausübung der Seelsorge, wie sie das Bedürfniss der kathol. Konfession erheischt, für die religiös sittliche Bildung des Volkes manches, wenn auch weniger Aufsehen erregendes, desto erspriesslicheres Verdienst erworben zu haben. Was die Gotteshäuser des Thurgau's

seit 1804 bis 1835 für öffentliche und milde Zwecke durch ihre pekuniären Mittel leisteten, mag Ihnen folgende summarische Uebersicht, nur nach mässiger, höchst unvollständiger Angabe, zur Kenntniss bringen. A. Vermögens-, Militär- und Kriegssteuer 140,558 Fl., B. Pfrundverbesserungssteuer 39,654 Fl., C. Novizenquartgelder 15,405 Fl., D. Erziehungssteuer und freiwillige Opfer an das Unterrichtswesen 25,600 Fl., E. Beiträge zum Spital und besonders an Arme 79,130 Fl., Summa 300,347 Fl. Hierbei sind die zahlreichen Beiträge an die Gemeindslasten, die grossen jährlichen Summen für Kompetenzen und so viele andere Auslagen für gemeinnützige und wohlthätige Zwecke nicht mit einbegriffen. Die neuern Verhältnisse der Stifte und Klöster zum Staate dokumentiren feierliche konstitutionelle Satzungen. Napoleons Vermittelungsakte (1803), welche dem Thurgau kantonale Selbstständigkeit beschied, hatte ihnen ihre Güter zurückgegeben, auf denen während der helvetischen Republik die Staatsverwaltung verderblich gelastet hatte. In Bestätigung ihrer legalen Existenz verhiess das Gesetz vom 9. März 1806 den geistlichen Körperschaften Fortdauer. Es sicherte ihnen landesherrlichen Schutz, insofern sie sich für Religion, Staat und bürgerliche Gesellschaft gemeinnützig zu machen bestreben, und so lange nicht Mangel an Unterhaltsmittel oder eintretende besonders wichtige Gründe gegen ihren weitern Fortbestand gebieten. Mehrere Artikel ordneten die Novizenaufnahme. Als dann 1814 der Kanton Thurgau sich selbst seine Verfassung gab, erklärte §. 34. den Fortbestand der Klöster und Kapitel, und Gewährleistung der Sicherheit ihres Eigenthums. Die Bundesurkunde vom 7. August 1815 setzte als vertragsmässiges Statut durch Artikel XII. wörtlich fest: „Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Kantonen abhängt, ist gewährleistet. Ihr Vermögen ist gleich jedem anderen Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen." Der damalige Kommissional-Rapport in klösterlicher Angelegenheit zeigt, dass sie als allgemeiner unter den 22 Verbündeten auszumittelnder Gegenstand betrachtet wurden, da sie die kirchlichen Ansprüche gesammter Katholizität beschlugen. Der Artikel XII. galt als kirchliches Konkordat, als Akt der Gerechtigkeit sowohl als der Staatsklugheit, gegen Gefährden, deren weit aussehende Beunruhigung der Gemüther im Innersten die eidgenössische Eintracht stören müsste. Noch besteht er in voller Rechtskraft und wird jährlich an den Tagsatzungen eidlich beschworen. Diesen öffentlichen Zusagen vertrauten die Konventualen, welche mittlerweise dem klösterlichen Lebensberufe sich widmeten, und das Schicksal ihres Lebens mit dem Schicksale ihrer Stifte auf immer

verwebten. Die gegenwärtige thurgauische Verfassung vom 14. April 1831 schirmt abermalen durch drei §§. den herkömmlichen Bestand der Gotteshäuser. §. 200. unterstellt sie der Oberaufsicht des Staates, mit der Beschränkung, dass ihr Eigenthum nicht mit Liegenschaften vermehrt werden darf ohne Bewilligung des Grossen Rathes. Nach §. 201. sollen ausser den bereits bestehenden keine neue geistliche Korporationen errichtet werden. §. 202. wies Verfügungen über Novizenaufnahme an ein künftiges Gesetz. Das erfreulichste sittliche Pfand für die Zukunft leuchtete unzweifelhaft in der ächt christlichen Toleranz, welche zur Genugthuung eines der kathol. Bevölkerung theuern Anliegens frühere heimathliche Statuten neu bekräftigte, obschon der kathol. Theil an Zahl weitaus der schwächere erscheint. Leider veranlassten jüngste Reibungen wegen kirchlicher Dinge in anderu Ständen Unruhen und Parteiung, und daraus weit verbreitete Rückwirkungen. Während dort das klösterliche Eigenthum von der Staatsadministration mit Beschlag belegt wurde, geschah hier der am weitesten greifende Antrag zur Säkularisation und Aufhebung. Von unsern Gefühlen bei bittern Angriffen schweigend, gedenken wir nur, wie mitten unter Bedrängnissen und heftig angeregten Begehrlichkeiten gegen die Klostergüter, deren Einkommen auf 125,000 Gulden geschildert wurde, die einhelligen Gesinnungen der kathol. Bevölkerung in Petitionen an die oberste Landesbehörde sich ernst und kräftig für Erhaltung und Gewährleistung ihrer theuern religiösen Institute erklärten, und wie im gleichen Geiste ihre Repräsentanten wiederholte Verwahrungen und Protestationen niederlegten. Ebenso sprachen hochachtbare Räthe des evangel. Theiles gewichtige Worte über das, was das vaterländische Recht fordere und was dem traulichen brüderlichen Einverständnisse fromme. In der Sitzung vom 14. Brachmonat wurde wohl einmüthig verweigert, in den direkten Aufhebungsantrag einzutreten; allein das diesfällige Decret genehmigte Vorschläge, die nicht minder in baldiger Frist indirekte Auflösung bewirken müssten. Es sei uns erlaubt, über die leitenden Beweggründe des Gesetzgebers und die daraus gefolgerten Bestimmungen geziemende Verantwortung und Beschwerde einzureichen, die sich in wenig Punkten zusammenfassen. 1. Eingangs erklärt das Hauptmotiv des Decretes: Aus der nähern Untersuchung der Verhältnisse der Klöster und Stifte habe sich ergeben, dass ihr Stammvermögen seit dem Jahre 1804 in solchem Maasse vermindert worden sei, dass der gegenwärtige Ertrag derselben zum Unterhalt der Klostermitglieder und zur Bestreitung der darauf ruhenden Verpflichtungen im Allgemeinen sich als unzulänglich erzeige." Unterzeichnete, zwar ohne nähere

Kenntniss jener Untersuchungsakten, können ihr Befremden über derlei Resultate um so weniger verbergen, als ein offizieller Vermögensstatus das reine Aktiv der Gotteshäuser auf 2,662,800 Gulden anschlägt. Zur Stunde noch erfreut sich die grosse Mehrzahl der Klöster und Stifte eines glücklichen Wohlstandes. Einige stehen offenbar in ökonomischem Flor. Keines ist ihres Wissens so tief herabgesunken, dass es unfähig wäre, länger fortzuhausen, geschweige seinen Verpflichtungen zu entsprechen. Nach öffentlichen Blättern wurde in der Sitzung der hohen Behörde sämmtliche Verminderung des Stammgutes auf die Summe von 376,000 Gl. geschätzt. Unstreitig haben die Nachwehen der Revolution, die Inkammerationen in Deutschland, Krieg, Einquartirung, Theuerung, Fehljahre, ausserordentliche Bauten, Ausgaben für Verbesserung der Oekonomie, verdoppelte und besondere Steuern, nachtheilige Abbezahlung der Zehnten und Grundzinsen, Herabsetzung des Zinsfusses, Ungewitter und Ueberschwemmungen etc. für die Haushaltung der Klosterfamilien empfindliche Einbussen herbeigeführt, wovon die Gesammt-Summe nach oberflächlicher Berechnung ohne alle Uebertreibung auf mehr denn 668,000 Fl. angesetzt werden darf. Wenn bei diesen enormen Opfern und allseitigen Verlusten das Stammvermögen der Klöster sich nur um 376,000 Fl. vermindert hat, so dürfte sich daraus eher auf einen sparsamen und geordneten als nachlässigen oder wohl gar verschwenderischen Haushalt schliessen lassen. Im Verhältniss zum Ganzen erscheint dieser Rückschlag einmal nicht ruinirend, und keineswegs so, dass im Allgemeinen auf einen totalen Zerfall geschlossen werden könnte. Geregelte Wirthschaft und Einschränkungen vermögen jedoch den eben nicht unersetzlichen Verlust zu mildern oder auszugleichen. 2. Der zweite Beweggrund des Decretes folgert aus dem Vorangeschickten — „auf die Nothwendigkeit, kraft souveränen Rechtes Verfügungen zu treffen, welche zur Begründung einer bessern Verwaltung und zur Erzielung einer zweckmässigen Verwendung der Fonds erforderlich werden." §. 1. des Decretes stellt somit das Vermögen sämmtlicher Klöster und Stifte unter ausschliessliche Verwaltung des Staates. Unterzeichnete, von jeher der Oberaufsicht der hohen Regierung untergeordnet, von jeher beflissen, ihre Autorität aufrichtig ergeben zu ehren, bedürfen wohl keiner erneuerten Versicherung ihrer guten Gesinnungen. Pflichtschuldig huldigen sie allgemeinen Staatsgesetzen und verlangen einzig, was sie ihnen bisher gleich andern Korporationen gewährten. Jetzt handelt es sich aber um die Frage, ob den Gotteshäusern ausnahmsweise die Administration ihres Eigenthums zu entziehen sei? Billiger Vorwurf wegen des Rückschlages fällt weg, wenn man erwähnte

unabwendbare Ursachen bedenkt, in denen zureichende Rechtfertigung liegt. Nicht die Klöster allein, auch andere Korporationen haben von ebendaher empfindliche Schmälerungen erlitten. Auf keinen Fall dürfte bei den verschiedenen, ökonomisch ganz getrennten Haushaltungen ein allgemeiner Massstab angelegt werden, wenn wirklich besondere Saumseligkeit walten sollte. Zugestanden, dass hin und wieder manche Verbesserung in der herkömmlichen Oekonomie wünschenswerth und erspriesslich erscheine, so hat die Regierungsoberaufsicht volle Macht, mittelst Vorschriften, Weisungen, geschärfterer Kontrolle etc. jeweilige Uebelstände und Missbräuche abzuschaffen. In diesem Sinne lautet der Vorschlag des Kl. Rathes vom 14. November 1835: §. 16. Den Klöstern steht die eigene Verwaltung ihres Vermögens unter der Oberaufsicht des Staates zu. §. 17. Sie haben alle Jahre spätestens bis Ende Mai vollständige Rechnung über die Einnahme und Ausgabe nach einem ihnen zuzustellenden Formular dem Kl. Rathe zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, und die dafür erforderlichen Belege in Bereitschaft zu halten. §. 19. Wenn es sich aus der Prüfung der Rechnungen ergiebt, dass das Rechnungswesen unordentlich geführt wird, oder die ökonomischen Verhältnisse in Zerfall zu gerathen drohen, wird der Kl. Rath die erforderlichen Massnahmen von sich aus treffen oder nöthigen Falls seine Anträge dafür an den Gr. Rath gelangen lassen. Gesetzliche Gründe, z. B. Verschwendung, Widersetzlichkeit, geschweige irgend eine Untreue, walten durchaus keine, um die Gotteshäuser ihrer Verwaltung verlustig zu erklären. Gewiss will daher der Gesetzgeber nicht von seinen allgemeinen bürgerlichen Verordnungen abweichen. Es kann sicher nicht in seiner Absicht liegen, eine der empfindlichsten quasi entehrenden Strafen gegen Korporationeu zu verhängen, denen keinerlei Verschuldung aufgebürdet werden mag. Wie kann er Schuldlose ausser das Gesetz stellen wollen! Uebrigens zeigt nähere Prüfung, dass die neue Staatsverwaltungsorganisation einerseits sehr kostspielig und verwickelt, anderseits jene Garantien nicht leiste, welche eine einfache, kostenlose Verwaltung durch die Korporationen selbst oder wenigstens unter derselben wesentlicher Mitwirkung erzielte. Auch allseitige Vortheile können dabei ihre Rechnung nicht finden. Das Vollziehungsdecret vom 2. Juli und die damit verbundene Instruktion für die Verwalter genauer untersucht, liefern den Beweis, dass durch eine auf diese Weise angeordnete Verwaltung die Existenz der Klöster gefährdet und selbst das Interesse derjenigeu wohlthätigen Zwecke, für welche das Vermögen der Klöster verwendet werden soll, benachtheiligt ist, indem nicht weniger als beiläufig 5000 Fl. für Besoldung

und Verpflegung der Verwalter ausgeschieden werden müssen, während diese Summe ganz erspart werden könnte, wenn die Verwaltung den Klöstern selbst unmittelbar unter zweckmässiger Aufsicht und angemessenen Vorschriften überlassen würde. Auf diese Weise könnte eher dem §. 20. des oben erwähnten Decretsvorschlages, vermöge welchem die Stifte und Klöster auch für milde Zwecke können in Anspruch genommen werden, Genüge geschehen, wozu sich die Klöster eben so geneigt als verpflichtet halten werden, wenn sie sich des Schutzes ihres Eigenthums und ihrer weltlichen Existenz zu erfreuen haben. Die den aufgestellten Verwaltern ertheilte Instruktion entwickelt vollends das Schwierige, das mit der Vollziehung des neuen Decretes hinsichtlich der unmittelbaren Staatsverwaltung verbunden ist, wenn namentlich der §. 15. derselben ins Auge gefasst wird, der die Korporationen und den Verwalter zu wechselseitig täglichem Konflikte veranlassen kann und eine der Willkür ausgesetzte Pensionirung in sich schliesst. Unmöglich kann ein Verwalter und seine zwei Bürgen über das ihnen anvertraute Klostervermögen dem Staate bessere Garantie leisten als die Korporationen selbst, deren Eigenthum es ist und deren Existenz an die Erhaltung und Aeufnung desselben geknüpft ist. Durch das Klosterdekret und die Instruktionen der Verwalter ist aber den Klöstern jeder Antheil an der Verwaltung benommen, und dieselbe ausschliessliche Sache des Staatsverwalters, selbst die Veräusserung ihrer Liegenschaften stellt der §. 5. des besagten Gesetzes ganz dem Befinden des Kl. Rathes anheim, während doch selbst bei Bevormundeten der Vogt und das Waisenamt deren Verwandte in wichtigern Fällen nicht nur zu Rathe ziehen, sondern selbst ihren Willen zur Richtschnur nehmen müssen. 3. Aus den weitern Bestimmungen des Decretes heben wir vorzüglich aus: §. 5., welcher den Kl. Rath beauftragt, den Grundbesitz der Klöster, insoweit es sich zweckmässig erzeigt, in Geldkapital umzuwandeln und überhaupt ihren Vermögensstand zu saldiren. §. 10., welcher verfügt: der alljährliche reine Vermögensvorschuss, der sich aus der neuen Staatsverwaltung ergiebt, ist für Kirchen-, Schul- und Armengut des Kantons verwendbar. Unterfertigte stellen dem unbefangenen Urtheile der obersten Landesbehörde anheim, den auffallenden Unterschied zu erwägen, welcher zwischen jenen im §. 5. verhängten Massnahmen und dem konstitutionellen Charakter einer erhaltenden und schützenden Oberaufsicht liege, besonders bei Korporationen, denen der Grundbesitz, selbst bei geringerem Ertrage, zum Fortbestand unerlässlich ist. Vollends zerstörend wird endlich durch den §. 10. über einen eventuellen Theil ihres Einkommens de facto disponirt.

Vorschüsse in guten Jahren dienen in jeder Familie, Ausfälle von Fehljahren zu decken und auszugleichen; jeder umsichtiger Hausvater sorgt in bessern Tagen für nie ausbleibende Missgeschicke und Unfälle. — Es wäre überflüssig, die natürlichen Folgen solcher beklommenen Stellung und die Konsequenzen zu entwickeln, welche aus den neu aufgestellten Prinzipien unausweichlich sich ergeben. An die Gewissenhaftigkeit und das Rechtsgefühl Ihrer verehrlichen Versammlung appellirend, wird Hochdies. den tiefen Schmerz der Gotteshäuser nicht missdeuten, die auf einmal den uralten Basen ihres legalen Zustandes wie ihren bestehenden Rechtsverhältnissen unverschuldet sich entrückt sehen. Allanerkannt liegen diese Grundlagen vor Ihnen in dem klaren Buchstaben und Sinne des Artikels XII. des Bundesvertrages, in den Statuten der Kantonsverfassung und den Gesetzen, welche jedes Eigenthum für unantastbar garantiren. Leicht und unschwierig ist diese Aufgabe in jener Weise zu lösen, vermöge welcher sowohl das Hoheitsrecht der obersten Landesbehörde als auch die Ansprüche und Interessen der kath. Bevölkerung und die Befugsamen unserer Gotteshäuser zu Aller Genugthuung vollkommen Befriedigung finden. Seit dem Entstehen des Kantons Thurgau lebte man allseitig in ungetrübtem Vernehmen, man klagte über keine Anstände; — keine konfessionellen Zerwürfnisse sind ferner zu besorgen. In diesen Betrachtungen erlauben wir uns die angelegene Bitte, dass der Grosse Rath beliebe, über das Decret vom 14. Brachmon. eine Revision anzuordnen, bei welcher unsern Beschwerden geneigtes Gehör und landesväterliche Würdigung gegönnt sei. Schliesslich stellen wir das ehrerbietige, uns eben so angelegene Gesuch, der hohe Kantonsrath wolle gefälligst in beförderlicher Weise das Gesetz über Aufnahme von Novizen mit solchen Bedingungen ins Leben rufen, durch welche, den gegebenen Verhältnissen entsprechend, diese Aufnahme möglich wird. So wie einerseits diese Aufnahme, zumal bei einigen Korporationen, einem besonders dringenden Bedürfnisse entspricht, so ist sie andererseits die beruhigendste Bürgschaft für die Fortdauer unserer Institute. Dankbar für den bis anhin genossenen Schutz werden Unterzeichnete in billigen Berücksichtigungen die Aufforderung ehren, um so thätiger und bereitwilliger zu Allem Hand zu bieten, was nach ihren Kräften für Religion, Staat und die bürgerliche Gesellschaft Heilsames geleistet werden kann. Hochdieselben aber lohnet in dieser wichtigen Angelegenheit das schöne Bewusstsein, auf solchem versöhnenden Wege die Gemüther beruhigt, die konfessionelle Eintracht und ihren Frieden frisch begründet zu haben, welche mit der Gerechtigkeit, die jedem das Seine gewährt, die solidesten

Grundlagen eines Freistaates ausmachen. Der Herr leite Ihre Entschliessungen! Empfangen Hochdieselben etc.

Im November 1836.

Namens der sämmtlichen Thurgauischen Stifte und Klöster:

Stift Fischingen: Sig. Franziskus, Abt.
Stift Kreuzlingen: Sig. Augustin, Abt.
Stift Ittingen: Sig. Laur. Berard, Prior.

3.

Auszug aus der Protestation einiger Nonnen des Klosters Paradies

an den Grossen Rath des Kantons.

Im zwölften Jahrhundert vereinigten sich einige fromme Frauen im sogenannten Paradies, bei Konstanz, zu besserer Führung eines gottseligen Lebens mit einander, ohne weitere Stiftung, als Anno 1253 die Grafen Hartmann von Kyburg sich bewogen fanden, diesen Frauen (nicht dem Landesherrn, noch der Landschaft) zu wahrem Eigenthum „in erblichem Recht erblich zu besitzen" eine Vergabung zu machen, mit dem diesen Grafen zustehenden Allodial-Eigenthum an Gütern und Rechten nebst Pfarrpatronat zu Schwarza, unweit Schaffhausen, wo dann besagte Frauen selbst mit dem von ihnen in ihrer früheren Vereinigung schon errungenen Privatvermögen, eine Wohnung oder Kloster sich erbauten. Im Jahre 1257 erneuerten die vorbemeldeten Grafen v. Kyburg ihre Vergabung weitläuftiger, unter Beirufung vieler Zeugen, und übergaben abermals alle ihnen zustehenden Güter und Rechtsamen zu Schwarza, worunter abermals besonders die Pfarrgerechtigkeit genannt wird, ausschliesslich dem Konvent der Paradieser Klosterfrauen, welche sich Gott zu lieb so strenger Regel unterwarfen, zu wahrem, unbedingtem Eigenthum auf ewig zu besitzen, und solle diese Schenkung fest und immer fort bestehen, und von Niemandem können geschwächt werden, wie sich der Stiftungsbrief bedeutungsvoll ausdrückt. Wegen drückender Armuth bewilligte Papst Niklaus III. Anno 1278 die förmliche Inkorparation der Pfarrei zu St. Peter an das Konvent zu Paradies mit der ausdrücklichen Bedingniss, dass dagegen das Konvent die diesfälligen Verpflichtungen durch einen eignen Kaplan versehen lassen müsse." Bei Bedrängnissen und Angriffen von weltlich gesinnten Personen wurde das Konvent zu Paradies von geistlicher und weltlicher Obrigkeit stets pflichtgemäss bei seinem Eigenthum beschützt, wie solches mehrere von Päpsten und Kaisern, ja sogar vom Konzilium zu Basel, erhaltene Schutz- und Schirmbriefe deutlich beurkunden, so dass solches sich

bis ins 16te Jahrhundert zu ziemlich blühendem Wohlstand erheben konnte, wo die Reformation eintrat. Zu dieser Zeit war das Konvent zu Paradies Bürger der Stadt Schaffhausen, auch mehrere Mitglieder gebürtig von daher; als nun Anno 1531 Schaffhausen zur neuen Konfession übergegangen, wurden keine Mittel gespart, auch das Konvent zu Paradies hiezu zu bewegen, was zum Theil gelang; indem einige Frauen das Kloster verliessen und nach Schaffhausen gingen, welches das Kloster etwa 40 Jahre durch reformirte Vögte verwalten liess und die noch übrigen Frauen hart drückte. Endlich im Jahre 1574 wurde auf Anregen der benachbarten Stadt Diessenhofen die Sache untersucht und so geschlichtet, dass Schaffhausen ein Drittheil, den Ständen Zürich, Bern und dem evangel. Glarus der andere Drittheil, der dritte und letzte Drittheil den kath. V Ständen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, nebst kathol. Glarus als Eigenthum, damit zu schalten nach Gutdünken, zugesprochen wurde. Weil die damaligen Zeitumstände ohnehin zum Frieden mahnten, mussten die allein rechtlichen Ansprüche der Katholiken auf diese dem Kultus ihrer Konfession ausschliesslich gemachte Stiftung im Drange der Umstände, der Ruhe und Zufriedenheit gesammter Eidgenossenschaft halber, weichen. Der jetzige liegenschaftliche Besitz des Kl. Paradies mit einigen neu abgelösten Grundgefällen bilden den Antheil, welcher den V kathol. Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug nebst dem kathol. Glarus zur Verfügung gestellt wurde. Faktisch im wahren Besitze, und zwar nach vollzogener Theilung für sich, und nicht zu Händen des Staates oder Landesherrn, d. i. gesammter Eidgenossenschaft, erachteten diese Stände es nicht für gut und ehrenfest, Gott vergabtes Eigenthum zu andern als den vom Richter und bisherigen rechtlichen Inhaber und Nutzniesser gewidmeten Zwecke zu verwenden, stellten daher mit diesem ihrem Privateigenthum nicht als Landesherren (sonst hätten die andern zwei Drittheile auch dazu gehört), sondern als Privatbesitzer des ihnen ausgeschiedenen Antheils das verlassene Kloster wieder her und besetzten es mit frommen Klosterfrauen, und übergaben es am 7. Dezember 1578 durch Seckelmeister Jost Holdenmeyer mit dem ausdrücklichen Willen, „dass sie nach der Regel der heiligen Jungfrau Klara, und nach der Stiftung der Grafen von Kyburg vorschriftsmässigen kathol. Gottesdienst mit Beten und Singen, Lesen u. s. w. Tag und Nacht nach Möglichkeit wieder halten, und der Ordensregel nachlehen sollen, wonebens durch einen katholischen Priester die Pfarrei für die zu Paradies und in der Umgegend lebenden Katholiken versehen werden müsse." Sich allein behielten sie das Schutz- und Schirmrecht vor, welches sie bis zur

französischen Revolution stets zum Besten des Konvents mit dankenswerthem Wohlwollen ausgeübt. Unausweichliche Unfälle jedoch, wie das zweimalige Abbrennen des Klosters und Kriegszeiten, brachten dasselbe bis Anfangs des gegenwärtigen Jahrhunderts in solche Schulden, dass dieselben den Werth des Aktivvermögens bereits zu übersteigen schienen, und Niemand sich zeigte, der für die darauf haftende Passiva das Ganze zu übernehmen wagen wollte. Die hohe Regierung des Kant. Thurgau, welche selbst mit 20,000 Fl. Ansprachen unter den Kreditoren sich befand, somit für sich selbst Verlust besorgend, fand sich bei diesen misslichen Verhältnissen Anno 1804 sofort bewogen, das Oekonomiewesen zu Paradies dem benachbarten Frauenkloster St. Katharinathal ohne Rücksicht auf die dagegen erhobenen Einwendungen zu überbinden und beide mit einander förmlich zu vereinigen, wobei der Fortbestand der stiftsmässigen Korporation zu Paradies nicht nur vorbehalten, sondern diese Fortexistenz als eigentlicher und einziger Zweck dieser Massregel unter den Beweggründen des Vereinigungs-Decretes aufgenommen wurde. Die hohe Regierung bewilligte in Anerkennung besagter Selbstständigkeit 1809 unbedenklich die neue Wahl einer Abtissin, und genehmigte selbe später förmlich, so wie solches bei der 1819 vorgenommenen Abtissinwahl ebenfalls geschah. Segensreichen Erfolg hatte inzwischen die durch Herrn Verwalter Hafen zu St. Katharinathal Namens des dortigen Gotteshauses geleitete Verwaltung unsers mit St. Katharinenthal vereinigten Vermögens, so dass Paradies Anno 1818 mit der Bitte um Wiedereröffnung des Noviziats bei der Regierung zum erstenmal einzukommen sich verpflichtet fühlte, und dieses Gesuch bis jetzt neunmal wiederholte und sich 1822 für Errichtung eines Krankeninstitutes, 1824 für Errichtung eines Töchter-Erziehungsinstitutes anerbot, und hiefür 1834 einen förmlich ausgearbeiteten Plan dem Erziehungsrathe vorlegte, und der weltlichen Behörde die Verordnung in Disziplinarsachen überliess. Nun für das lange martervolle Ausharren in Hoffnung endlichen Entsprechens, soll die Stiftung aufgehoben und zerrissen werden, und zwar zu Handen des Staates, welcher nie den geringsten Rechtstitel auf selbe aufzuweisen im Stande ist. Ja, als Katharinathal die Kreditoren des Paradieses befriedigen musste, soll gerade der Kanton Thurgau nicht der letzte gewesen sein, der als Kreditor heftig auf Bezahlung drang und so die Administration St. Katharinathals zum Theil noch erschweren half. Wäre je ein anderer rechtlicher Erbe dieses Vermögens als der Stifter dieses Klosters, der noch lebt, nämlich die V kathol. Orte in ihrer Gesammtheit, gedenkbar, so könnte dieser nur St. Katharinathal sein, welchem

Paradies, in Schulden versunken, überbunden wurde. Durch dessen Kredit und die Thätigkeit seines Verwalters gelang es nur, dasjenige zu retten, was noch da ist, ihm allein verdankt das jetzige Paradies Alles, was es wieder besitzt, und würde im Falle der Wiedererlangung seiner Selbstständigkeit gegen selbes gewiss niemals mit thatsächlichen Beweisen seiner Anerkennung geleisteter Dienste zurückbleiben, um möglichst seiner Schuldigkeit zu jedem Opfer gegen selbes faktisch nachzukommen. Hieraus ergiebt sich: 1. „dass das Kloster Paradies sein Eigenthum rechtlich erworben und rechtlich besitzt, vom Staate oder der Landschaft nie etwas erhalten und gegenüber derselben reiner Privateigenthümer sei, durch den §. 200. der Thurgauischen Verfassung selbst, welches bis zu einer gesetzlichen Abänderung in ihren Bestimmungen und Anwendungen unverletzlich und unantastbar bleibt, als solcher qualifizirt und anerkannt worden, und hiermit auch die Wirkung des §. 14. eben dieser Verfassung in ihrem ganzen Umfang und ihrer vollständigen Bedeutung in Anspruch zu nehmen hat; nebst dem, dass der §. 12. des Bundes-Vertrages den Fortbestand und die Sicherheit des Eigenthums der Klöster gewährleistet, und deren Erhaltung, so weit es von der Kantousregierung abhängt, derselben überbindet." 2. „Dass diese Stiftung zu einem bestimmten Zwecke vorhanden, dessen Erfüllung der Staat zwar verlangen, aber nicht verändern oder unterdrücken darf." 3. „Dass dieser Stiftungszweck ausschliesslich dem kathol. Kultus urkundlich gehöre, und nur die kath. Nachkommen der Stifter allenfalls ad causam bedingt, legitimirt und befugt wären, über denselben mit dem rechtmässigen Eigenthümer und Nutzniesser, dem Konvent zu Paradies, Unterhandlungen einzuleiten, und dasselbe zu zeitgemässen, nöthig erachteten Verbesserungen zu veranlassen." 4. „Dass dieses Gut schon einmal dem allgemeinen Frieden zu lieb widerrechtlich getheilt, zwei Drittheile davon von den Evangelischen genommen worden, und dass folglich aus dem letzten Drittheil eben so gut ein wahres Privateigenthum der kathol. Orte geworden, welche es aus altschweizerischer und heutzutage freilich seltner Gewissenhaftigkeit den rechtmässigen stiftungsgemässen Eigenthümern, und zwar ausdrücklich zum ehemaligen bedingten rein katholischem Zwecke, zurückstellten." 5. „Dass das Vermögen des Klosters Paradies Anno 1804 mit Schulden überdeckt von seinem damaligen Hauptkreditor mit allen Rechten und Beschwerden übernommen, nur zum stiftungsgemässen kathol. Zwecke zu Handen des rechtmässigen Eigenthümers, des Konvents zu Paradies, gegen schuldige Rekompensation von St. Katharinathal, als nunmehrigem dritten Stifter, könne rechtlich zurückgefordert, oder

von demselben in gütlicher Vergleichung zurückgestellt werden, indem 6. „die Fortexistenz des Paradies durch das Vereinigungs-Decret vorbehalten und anbedungen und dieselbe durch zweimal auf Regiminal-Bewilligung vorgenommene Abtissinwahl; und die seit Anno 1818 bereits jährlich wiederholten Wiederaufnahmsgesuche stets öffentlich verwahrt und anerkannt wurde." 7. „Dass somit von Seiten Paradies nie etwas von seinem Rechte vergeben worden sei, noch werden konnte, eine gewaltsame Suspensation aber den Rechtsamen der an Ausübung derselben Behinderten unpräjudizirlich bleiben müsse, und daraus nie seine Verjährung oder andere Rechtsnachtheile erwachsen können und dadurch begründet werden dürften." Dieser unverfängliche Rechtszustand des Konvents Paradies verpflichtet die unterzeichneten zwei noch vorhandenen Mitglieder des Gotteshauses Paradies, gegen die rechtswidrige oben bemeldete Verfügung des Gr. Rathes des Kant. Thurgau vom 14. Juni d. J. hiemit „förmlich zu protestiren, die stiftsmässigen Rechte des Konventes zu Paradies zu verwahren, und sich, den Stiftern und kath. Kirchobern alle jene Rechtsbehelfe und Maassregeln für jetzt und in alle Zukunft gegen oben bemeldete, oder denselben nachfolgende Eingriffe und Rechtsverletzungen vorzubehalten, welche der Sache angemessen, denselben zu Gebote stehen werden, und zur Wahrung der dem Konvent zu Paradies zustehenden Rechtsame dienlich und nöthig erachtet werden dürften." Endlich machen die Unterzeichneten alle jene, die sich mit Verfügungen über das Eigenthum des Klosters Paradies befassen, vor Gott und allen rechtlichen Menschen persönlich und solidarisch für allen Schaden verantwortlich und behalten den rechtmässigen Eigenthümern und ihren Nachfolgern alle ihre Rechte vor.

Paradies, den 5. August 1836.

Klara Engesser.
Agathe Rütimann.

Schwyz.

Schreiben von Landammann und Regierungskommission an Schultheiss und Kl. Rath in Luzern.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wie uns, so werden auch Euch jene Berichte zugekommen sein, welche ab Seite des h. Vorortes und des h. Standes Bern mit Kreisschreiben vom 8. d. M., betreffend die Ereignisse in einem Theile dieses Kantons, sämmtlichen eid-

genössischen Ständen mitgetheilt worden sind. In dieser Ueberzeugung wollen wir uns also jeder weitern daherigen Mittheilung begeben, nur liegt uns gemäss Auftrags unseres Gr. Rathes ob, Euch mit jenen Ansichten und Besorgnissen vertraut zu machen, von welchen Wohlderselbe bei Berathung dieses Gegenstandes ausgegangen ist, und die ihn veranlasst haben, bei Beantwortung jener Schreiben sowohl vom hohen Vorort, als der Regierung des h. Standes Bern etwas weiter als nur auf einfache Empfangsbescheinigung einzugehn. Wenn wir jene Vorgänge, die in erwähntem Schreiben berührt werden, bei ihrer Entstehung auffassen, so erscheinen diese in unsern Augen um so bedeutender, da nicht in Abrede gestellt werden kann, dass dieselben nach und nach bedächtlich angeregt, und gewaltsam herbeigeführt worden sind. Es sagt zwar der Regierungsrath der Republik Bern in seinem Aufrufe vom 27. Februar, dass er dem geschwornen Eide getreu, die Rechte der römisch-katholischen Kirche aufrecht erhalten, und die Glaubensfreiheit als das kostbarste Gut des Menschen achten werde; es versichert Selber ferner, in jenem Aufrufe vom 8. d. M., dass es ferne von ihm sei, dem Gewissen der Katholiken im Jura Gewalt anzuthun, oder irgendwie die freie Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes zu hemmen und erneuert zur Beruhigung über die Annahme der Artikel der Badener und Luzerner Konferenz die Zusicherung, dass Unterhandlungen mit der kompetenten kirchlichen Behörde eröffnet, und die Rechte der römisch-katholischen Religion in Ehre gehalten werden sollten. Wenn auch diese Worte und Verheissungen angenehm klingen, und, von einer Regierung ausgegangen, in jedem andern Falle ein Volk zu beruhigen geeignet sein dürften, so finden wir doch darin in obschwebender Angelegenheit, bezüglich auf die Badener Konferenzartikel unsers Theils nicht diejenige Beruhigung, die wir wünschen möchten, und als katholischer Stand fordern zu dürfen glauben, und diese unsere Ansicht begründen wir auf den Ausspruch der kathol. Kirche selbst, nach welchem diese Artikel in ihrem Zusammenhange dem Inhalte nach als falsch, verwegen und irrig erklärt, für immer verworfen und verdammt angesehen werden, weil sie die Rechte des heil. Stuhles schmälern, die Regierung der Kirche und ihre göttliche Einrichtung umstürzen, das Kirchenamt der weltlichen Macht unterordneu, aus schon verdammten Lehren hergeleitet, auf Ketzerei hinzielen und schismatisch sind. Wenn also ein kathol. Volk die Ansichten der kathol. Kirche in solch unzweideutigem, jeder andern Auslegung unmöglichem Sinne ausgesprochen weiss, und diese ihm dennoch aufgedrungen werden wollen, liegt es wohl nicht in seiner Pflicht, alles aufzubieten, um seine Anhänglichkeit

an die Grundsätze jener Religion an Tag zu legen, welcher es zugethan ist? Und ist es nicht im Gewissen verpflichtet, gegen Einführung einer Lehre seinen Abscheu zu erkennen zu geben, durch welche es seine Religion selbst so offenbar als gefährdet erblickt. Mit Annahme dieser Artikel ist die Absicht unverkennbar, dass die Heerde von ihrem Hirten getrennt werden solle. Wir können also nur bedauern jene Gewaltmaassnahmen, durch welche die kathol. Bewohner im Jura, entgegen den Bestimmungen feierlicher Verträge, unterdrückt und zur Annahme desjenigen gezwungen werden sollen, was bereits so offenkundig als der kathol. Lehre entgegen deklarirt worden ist. Wenn wir im weitern über die böswilligen Angriffe auf die kathol. Religion, das Oberhaupt der Kirche und deren übrige Diener in Schrift und Wort nur eine oberflächliche Betrachtung anstellen, so drängt sich uns so ganz unwillkührlich der Gedanke auf, dass es offenbar nur auf das Verderben der kathol. Heerde und den Untergang der kathol. Kirche abgesehen sei. Wir finden uns als kathol. Stand bewogen, Euch, getreue, liebe Eidgenossen! diese unsere Ansichten und Besorgnisse mitzutheilen, die bei uns, seitdem jene fraglichen Artikel der Oeffentlichkeit übergeben, und die Früchte, die daraus hervorgegangen, bekannt geworden, immer mehr Wurzel gefasst haben, und legen gleichzeitig dasjenige Schreiben in Abschrift bei, welches wir als Erwiederung auf die Uns gegebenen Nachrichten an den h. Vorort zu erlassen und der Regierung des hohen Standes Bern mit angemessenem Begleit ebenfalls zu übermitteln uns veranlasst gefühlt haben. Wir halten uns zwar überzeugt, dass, nachdem Ihr nun einmal den Badner Konferenzartikeln Eure Zustimmung erheilt habt, diese unsere Ansichten mit den Eurigen in grellen Widerspruch kommen, und daher bei Euch keinen Anklang finden werden; doch das soll und darf uns nicht hindern, offen und unumwunden das Bekenntniss abzulegen, dass wir jeden Eingriffen in die Rechte der kathol. Kirche fremde bleiben, an der Religion unserer Väter festhalten und selbe zu wahren unter allen Umständen uns zur unerlässlichen Pflicht machen werden, und wenn wir daher auch die Verschiedenheit der Ansichten über die vorliegende Angelegenheit voraussehen, so wollen wir dennoch der Hoffnung uns hingeben, das Ihr derselben nichts desto weniger alle Aufmerksamkeit leihen, die vielfältigen Angriffe auf die heil. Religion missbilligen und daher gegen dieselbe euch ebenfalls aussprechen werdet, so wie die Bekenner der römisch-katholischen Religion sich immer zur Pflicht rechneten, jeder Einmischung in die Gebräuche und Rechte anderer Konfessionen fremd zu bleiben. Womit

wir Euch, getreue, liebe Eidgenossen! beiderseits Gottes waltender Obsorge per Mariam bestens empfehlen.

Schwyz, den 28. März 1836.

Der regierende Landammann, Th. Ab-Yberg.

Für die Kanzlei, Reding, Kantonsschreiber.

Aargau.

1.

Rechtfertigung der aargauischen Klöster

über ihre frühere Verwaltung und Verantwortung über die ihnen gemachten Anschuldigungen an den Grossen Rath des hohen Standes Aargau.

Die Gotteshäuser im Aaargau richteten am 24. April 1836 wohlgegründete Vorstellung und Beschwerde gegen das Decret vom 7. Wintermonat 1835 an Hochdieselben. Sie verlangten: 1) Kraft Artikel XII. der Bundesurkunde, kraft der aargauischen Verfassung und Gesetze und gemäss den bis ins Jahr 1832 waltenden Uebungen fernerhin behandelt, gleich andern Genossenschaften bei ihrer legalen Selbstständigkeit, wie bei ihrem Eigenthum und Besitz, uneingeschränkt beschützt zu werden. 2) Dass die jüngsten unverschuldeten Verfügungen, unvereinbarlich mit jenen feierlich garantirten Zuständen, dahin berichtigt werden, dass unbeschadet der kompetenten hoheitlichen Befugsamen auch die Befugsame der Stifte und Klöster unverkümmerte Ausübung finden. — Von der grossräthlichen Maisitzung 1836 ward hierüber lediglich zur Tagesorduung geschritten. Nachdem die Petenten ihre Pflichten gegen die oberste Kantonbehörde geehrt, von deren landesväterlichem Wohlwollen sie dankbar billige Remedur empfangen hätten, lag ihnen bei dem fruchtlosen Versuche nun ob, der konstitutionellen Berufung an die hohe Tagssatzung Folge zu geben, deren sie nothgedrungen in ihren früheren Vorstellungen bereits erwähnt hatten. Durch den verehrlichen Vorort Bern geschah betreffende Mittheilung an gesammte Stände. Der Entscheid der eidgen. Bundesversammlung in so einfacher Frage und bei dem klaren Buchstaben der erwähnten Satzungen hätte wohl keinem Anstand unterliegen dürfen. Entschlossen sprachen sich mehrere Stände für die gerechte Sache aus, und verlangten sogar ausserordentliche Tagsatzung, um den Unterdrückten schleuniger zu helfen. Da verwahrte sich die Gesandtschaft des Aargau's einerseits uneinlässlich mit der Behauptung: weder spezielle Instruktionen noch Vollmachten zu haben, anderseits einläss-

lich erklärte dieselbe: „die Verfügungen ihres Kantons seien durch bedeutende Rückschläge im Vermögen der einzelnen Klöster, durch Unordnung in Verwaltung und Besorgung ihres Eigenthums, und durch die hiermit bestätigte Unfähigkeit, ihr Vermögen zu administriren u. s. w. veranlasst worden." Dies die kurzen Worte des Protokolls der Tagsatzung vom 1. und 2. Herbstmon. 1836. Die unterzogenen Klöster werden somit genöthigt, wofern ihnen nicht von Hochselben selbst Abhülfe kommt, an die hohe Tagsatzung neue Schritte zu thun, und in Erhärtung ihrer angesprochenen Rechte und Garantieen die Angriffe des aargauischen Hrn. Ehrengesandten zu beleuchten. Besonders werden sie die Beschuldigungen herausheben, welche zu gefährdend lauten, als dass sie solche schweigend hinnehmen könnten. In der öffentl. Versammlung der Repräsentanten des gesammten Vaterlandes offiziel ausgesprochen, fordern sie hinwieder öffentliche Rechtfertigungen. Gewiss niemand wird dieses den Klöstern übel nehmen können, wurde ja unter allen politischen Zerwürfnissen das Recht einer solchen Nothwehr für unantastbar geachtet, als auf reiner Humanität gegründet. In Berücksichtigung, dass die nämlichen Anfechtungen schon im aargauischen Grossen Rathe erhoben worden, um durch derlei Täuschungen die Expropriation der Gotteshäuser zu beschönigen, erachten diese für anständig und bieder, genannte Rechtfertigung allererst Hochihnen mit der ergebenen Bitte abzureichen, ihr gerechtes Gehör und Würdigung schenken zu wollen. Prüfen Sie, hochgeachtete Herren, nach der Ihnen anvertrauten erhabenen Stellung unsere dokumentirten Gründe neben den gesandtschaftlichen Inkriminationen, so weit uns solche bekannt geworden sind, und die wir artikulirt in folgenden Punkten möglichst genau vorausschicken. A. „Die Regierung des Aargau's, seit einiger Zeit das Allzumangelhafte in der Klosterverwaltung bemerkend, musste sich überdies überzeugen, dass ein Theil der Güter stiftungswidrig verwendet würde. Verschleuderungen vorzubeugen, beschloss sie Inventarisirung und forderte von den Konventualen sichere Verzeigung bei Gewissen und Priestertreue. Bald erkannte sie inzwischen, dass diese nicht mit gebührender Geradheit zu Werke gingen." B. „Die Verwaltung unter Mönchen, meist der niedrigsten Klasse entsprossen, von höchst mangelhafter Erziehung, konnte nicht anderes, denn sehr übel gelten. Dergestalt überstiegen die Ausgaben die Einnahmen, so dass gegenwärtig das Defizit von einer Million sich erzeigt. — Verwaltungsunfähigen Klöstern den Haushalt zu entziehen, sei nichts Neues im Aargau. So stand ein Kloster unter zwei Generationen unter Kuratel. Gleiches geschah mit bürgerlichen Gemeinden, z. B. Sulz und Klingnau. Diese

Verhältnisse unbefangen betrachtet und die Pflichten des Staates zur Erhaltung so bedeutender Güter wohl erwogen, mussten die Verfügungen des Aargau's lediglich den wohlwollenden Sinn, die landesväterliche Obsorge bewähren, welche einer erleuchteten Regierung geziemen, die Institutionen solchen Belangs in Verfall gerathen sieht. Von hohem Interesse für die bürgerliche Gesellschaft, könne nie dem bösen Willen jeweiliger Administratoren überlassen sein, die Stiftungen ausser Stand zu setzen, ihren Bedürfnissen zu genügen, durch Verschwendung und schlechte Wirthschaft sogar die Nachkommen ihrer Vortheile zu berauben. Ein Akt von Fürsicht zur Erhaltung der Fundationen, sei darum das Decret vom 7. November 1835 in gar keinem Widerspruche zum Art. XII. des Bundesvertrages. — Der Deputirte müsse hinzufügen, dass die Fonds zum Theil zu politischen Umtrieben, zur Erweckung von Zwietracht, zum Zunder der Empörung im obern Aargau missbraucht worden. Wie sollte die Regierung den schreienden Frevel länger dulden? Die neue Verwaltung wurde eben so geregelt, wie zu Schwyz, wo man gegen Einsiedeln Ordnung schaffte, wie zu Zug, wo die Frauenklöster stets unter einem bürgerlichen Verwalter stehen." C. „Novizenaufnahme musste für den Augenblick aus dem natürlichen Grunde untersagt werden, weil nicht mehr Klosterleute bestehen können, als der Fond zu ernähren vermag. Erwiesen seine jährlichen Rückschläge in den Klosterrechnungen, die Einkünfte genügten nicht mehr. Bis und so lange die Wirthschaft besser geworden, das Einkommen mit der Ausgabe in's Gleichgewicht gebracht worden, musste nothwendig das Verbot erfolgen, abermal ganz im Interesse der Klöster, deren Verschwendungs- und Gleichgültigkeits-System rasch ihren völligen Ruin herbeigezogen hätte." D. „Klagen über Beschwerden, welche die Regierung den Klöstern auflege, seien unstatthaft. Muri bezahle z. B. von einem Vermögen von drei und einer halben Million beiläufig 16,000 Franken, die, lediglich für Schulen und ähnliche milde Zwecke bestimmt, der Staatskasse keinen Rappen eintragen. Dagegen seien die Klöster von Gemeindelasten frei, denen andere Besitzungen und Partikularen empfindlich unterliegen. Alles abgewogen erscheinen die Klostergüter keinesweges besteuerter, denn Privatgüter, und ihre Beiträge würden im Geiste ihrer Stiftungen verwendet." E. „Das Innere der Klöster will der Gesandte nicht beleuchten, nur bemerken, dass ihre wissenschaftlichen Kenntnisse und ihre Dienste für den Staat kärglichen Belangs gelten. Einst waren sie wohl nutzbringend; allein die Zeiten haben sich geändert. Gewährleistung für ihre Erhaltung zu gewinnen, müssten sie, den Geist des Jahrhunderts würdigend, mit

dessen Bedürfnissen sich zu verständigen wissen." F. „Vergebens bemitleide man die Mönche als Opfer der Regierungswillkühr, da sie doch blos gehindert werden, Güter zu dilapidiren, deren blosse Nutzniessung ihnen zukomme. Zwei Mönche verzehrten jüngst für eine Lustparthie auf dem Rigi über 200 Fr. Ein Mönch von Muri, seit einiger Zeit zu Bern, theile seine Musse zwischen Besuchen der Tagsatzungsverhandlungen und minder wichtigen Geschäften. Dies im Allgemeinen. — Im Speziellen eiferte der Herr Gesandte gegen den Herrn Abt von Muri, der sich mit einer Summe von 370,000 Fr. Korporationsgut entfernt. Zum Belege der unerhörten Verschwendung dieses Stifts gehöre, dass es im Thurgau eine Domäne von 200,000 Fr. besitze, deren Einkünfte zum Unterhalte zweier Mönche nicht hinreiche, Zuschüsse von Haus erforderten. — Jüngsthin haben Mönche gemalte Glasscheiben von grossem Werthe um einige Louisd'or verkauft. Dermalen in Bern schätze man sie auf einige tausend Franken. — Der Hr. Gesandte schloss: Aargau habe nur sein Hoheitsrecht in Abstellung der Dilapidationen und in Suspension des Noviziats bis zur Herstellung einer geregelten Verwaltung u. s. w. ausgeübt." Vernehmen Sie dagegen folgende Verantwortung. Ad A. Aktenmässig reichten die Gotteshäuser seit 1803 jährliche Rechnungen dem Staate ab, in dessen Archiven schon helvetische und seither bereinigte Inventarien lagen. Während 30 Jahren wurden die Korporationsrechnungen gewissenhaft abgefasst, mitunter gelobt; nie bis in's Jahr 1835 irgend einer Untreue beinzichtet. Wohl mögen zufällige Fehler hie und da eingeschlichen sein; wer begeht nicht Fehler in 30 Jahren, zumal in Rechnungssachen? werden diese doch gewöhnlich nur unter Vorbehalt von Irrung und Missrechnung unterschrieben. Zudem schadeten diese Fehler Niemandem, da Eigenthümer Rechnung ablegten über Eigenthum, das durch Rechnungsfehler weder zu noch abnahm. 1833 forderte der Kl. Rath unter Anschluss von Formularien frische Güterverzeichnisse, die bereitwillig geleistet wurden. Als der Gr. Rath im Christmon. 1833 über Besteuerung der Klöster deliberirte, und zu diesem Endzwecke neue Inventarien für nöthig hielt, konnten ihm solche vom Kl. Rath vorgewiesen werden. Warum es nicht geschah, ist unbekannt. 1834 wurde eine zweite Inventarisirung durch Kommissarien veranstaltet, mit wenig Abweichungen bestätigte sie die frühere selbst gebotene, obwohl die Resultate oft verschieden lauten, weil die Forderungen verschieden waren. Was man 1833 verlangte, war einfach, summarisch, und nur auf Gebäude, Liegenschaften, Einkünfte, Geld und Schulden beschränkt, einer Besteuerungs-Grundlage ungefähr angemessen. Im Jahre 1834 verlangte man alles, und alles

minutiös speciell berechnet und beschrieben, das später Erfolgte dadurch anbahnend. Die Stifte ahneten die Absicht, trugen indess in allen Theilen genügliche Auskunft und erhellende Aufklärung an; was sollten sie mehr thun? Von der Untersuchungs-Kommission des hohen Rathes benahm sich die Mehrheit uneinlässlich. Ihr Referent (Dr. Burgisser) bemerkte nur, dass er nicht sagen möge, was er könnte, und nicht sagen könne, was er sagen möchte. Ausdrücklich entschlug hingegen der Rapport der Minderheit, auf reifes Aktenstudium gestützt, die Klöster der Verdächtigung nicht gehöriger Komptabilitätführung. Ad B. Persönliche gehässige Erniedrigungen gegen einen bisher ehrwürdigen Stand nach Gebühr übergehend, halten wir uns an Thatsachen. Seit Jahrhunderten stellt sich der ökonomische Wohlstand der unterzeichneten Gotteshäuser heraus; wahrscheinlich jetzt mehr als je zur Zielscheibe der Begierlichkeit und des Neides. Trotz der ungeheuren Verluste durch die Revolution und ihre Nachwehen steht er unerschüttert, ja blühend in der Gegenwart. Bedarf es einer offenkundigern, anschaulichern Widerlegung unverdienter wie unstatthafter Zulagen der Unfähigkeit zur Selbstverwaltung und des Uebelhausens? Rückschläge, wenn solche wirklich vorhanden wären, dürften kaum befremden, wenn man die enormen Einbussen über der Revolution, dem Krieg, den Folgen der unglücklichen helvetischen Staatsverwaltung u. a. m. betrachtet. Wenig geeignet waren neuere Loskaufsgesetze, Jahre der Theurung und grosse vielseitige Leistungen an den Staat, um Schätze zu sammeln. Keinesweges liegt übrigens wuchernde Bestrebsamkeit weder im Geiste und Wesen, noch in der Pflicht spekulationsloser geistlicher Korporationen. Im Jahre 1835 galt es vorbedachtliche Tendenz, den Gotteshäusern Rückschläge von 30 Jahren her aufzubürden. Wahrheitsgemäss konnten sie dieselben nicht zugestehen und widerlegten in der kurz anberaumten Zeit nicht allein die seltsamen Missrechnungen, sondern boten für ihre Behauptung Urkunden und Spezialbelege an, wofern man solche verlange. Man verlangte aber nichts, replizirte, so viel wir wissen, nichts, und blieb dessenungeachtet auf dem Vorwurf. Umsonst widersprach auch vorgenannte Minderheit der Grossräthl. Prüfungskommission. Angebogene sechs Darstellungen dokumentiren nun die Daten des Haushalts einer jeden Klosterfamilie, und belegen, dass keine Verminderung, wohl aber redliche Oeffnung der Korporationsgüter seit 30 Jahren stattgefunden hat. Auf arithmetische Gründe gestützt, sind ihre Angaben unumstösslich. Dies als schlagende Antwort auf jene von der Gesandtschaft rund angegebene, durch die ganze Schweiz laut wiederhallende Beschuldigung des Rück-

schlages von einer Million. Hätte der Herr Gesandte statt einer Million Rückschlag anderthalb Millionen Vorschlag behauptet, so hätte er sich den Resultaten der Inventarien von 1802 und 1834 richtiger genähert. Diese weisen Folgendes:

	An. 1802. Franken.	An. 1834. Franken.	Vorschl. Franken.
Muri, reines, unmittelbares Vermögen	2,041,484	2,723,128	681,644
Wettingen, dito	1,782,942	2,466,478	683,536
Fahr, dito	431,234	640,391	209,157
Hermetschwyl, dito. . . .	318,439	369,483	51,044
Gnadenthal, dito	115,630	156,031	39,401
Maria Krönung, dito . . .	78,711	107,322	28,611
Summa	4,768,443	6,461,833	1,693,393

Wieviel von diesem eigentlicher Vorschlag sei, zeigen die angebogenen Ausweise jedes Klosters insbesondere. Gleich nichtig erscheint die Inkrimination hingeworfen, dass ein Theil des Stiftungsgutes zu Ruhestörungen verbrecherisch gemissbraucht worden sei. Ueberflüssig beaufsichtigt, wären die Korporationen der strafenden Gerechtigkeit nicht entgangen, wenn auch nur schwache Beweise oder Inzichten vorgelegen wären. Vergangene Leiden und Verfolgungen aus einander zu setzen, hiesse zu traurige Erinnerungen unseliger Parteiung erneuern. Wir schweigen darüber und stellen der gebührenden Beurtheilung jedes Unbefangenen anheim, welcher sittlichen Beschaffenheit öffentl. Klage auf Verbrechen sei, welche durch keinerlei Beweise unterstützt werden kann, zumal im Kreise der Eidgenossenschaft gegen unschuldige Mitbürger proklamirt, die ausser Stande sind, ihre Vertheidigung geltend zu machen. Dass der Staat Befugsame, ja Pflicht habe, seiner Aufsicht unterstellte Gemeinden, die mit Verfall bedroht und zur Selbstverwaltung unfähig sind, unter Kuratel zu stellen, ist nirgends in Abrede gestellt worden, wohl aber, dass die Gotteshäuser im Aargau mit Wahrheit in solche Klasse gestellt werden können. Das bürgerliche Gesetz setzt weise und fürsichtige Bestimmungen wegen Bevogtung von Privaten fest, und eben denselben sind laut Verfassung, die Gleichheit aller vor dem Gesetze ausspricht, auch Kommunitäten unterworfen. Wenn die Klöster eine Staats-Bevogtung rekusirten, und sich dagegen verwahrten, citirten sie diese nämlichen Gesetze, und bedauerten, dass ihnen allein die ordentliche Wohlthat, nach allgem. bürgerlichen Vorschriften behandelt zu werden, entzogen wurde. Die angebogenen Rechnungen führen die Legitimation gegen den illusorisch vorgeschützten Verfall zur Belehrung jedes Unbefangenen. Die Exempel von Sulz und Klingnau fallen,

als hier ganz unpassend, weg, und von einem der unterzeichneten Klöster, das durch zwo Generationen unter Staatskuratel stand, wissen sie nichts. Missdeutungen auszuweichen, will man gesuchte Anspielungen auf die Regierung von Schwyz wegen der Abtei Einsiedeln, und auf die Regierung von Zug wegen Verbeiständigung der Frauenklöster nicht entwickeln. Bekanntlich geniessen dieselben eines friedlichen Zustandes und wohlthätigen Schutzes des Staates, der ebenfalls in den nie unbescheidenen Wünschen der Petenten liegt. Ad C. Wegen der Noviziat-Aufnahme gebot das noch bestehende Gesetz vom 19. Dez. 1817, dass dieselbe nur in dem Maasse gestattet sei, als die Einkünfte hinreichen, worüber der Kl. Rath zu entscheiden habe. Unstreitig ein ganz billiges Gebot, welches jedoch mit dem jetzigen Verbot des §. 3. des Decrets vom 7. November 1835 nicht verwechselt werden darf, wo es unbedingt und allgemein heisst: bis zur weitern gesetzlichen Verfügung bleibt die Aufnahme von Novizen untersagt. Wenn und wie das allgemeine Verbot abgeändert werden wolle, erscheint um so problematischer, als die Umstände unstatthaft sind, welche die Gesandtschaft damit in Verbindung setzt. Ad D. Zu Berichtigung des Artikels wegen ausserordentlicher Besteuerung folgendes: Die Klöster im Aargau müssen ordentlicher Weise an Gemeinden nichts steuern, weil sie für sich gesetzliche Ortsgemeinden ausmachen, und keine Gemeinde im Kanton an eine andere etwas zu entrichten hat. Andere Steuern, direkte, wie für Landjäger, Einquartierungen, Armenfuhren, Militair etc., und indirekte von Salz, Weinen, Stempel u. s. w. entrichten sie gleich andern Bürgern im Kanton. Sie erscheinen also in nichts bevorrechtet, wie es im Aargau laut Verfassung keine Vorrechte des Standes, des Orts oder der Personen giebt. Wohl aber ertheilen sie als milde Gaben an Benachbarte, Arme, Kirchen und Schulen Bedeutendes, und was sie an den Staat ehemals als freiwilligen Beitrag, jetzt nach Budgets-Bestimmungen des Gr. Rathes zu entrichten haben, ist ausserordentlich, sowohl wegen des Betrags (gegenwärtig pro Jahr 30,000 Fr., früher beinahe viermal weniger), als weil die Klöster allein im Kanton so besteuert werden. Wie übrigens die steigenden Kontributionen mit dem angeblich wachsenden Verfall harmoniren, wollen wir nicht erörtern. Ad E. In dem Augenblick, wo man die Gotteshäuser bitter beschnarcht, dass sie nur kärglich für Wissenschaft und Erziehung sich befleissen, entzieht ihnen ein Machtspruch auch ihre althergebrachte, nach gesteigerten Erfordernissen unserer Tage erweiterte Thätigkeit im Schulwesen, die doch unter Zensur und Aufsicht der Staatsgewalt steht, und sich bereitwillig jedem gesetzlichen Erfordernisse unterworfen hätte. Unerachtet wiederholter

Gesuche blieben ihre Schulen unterdrückt. Es kann hier nicht der Ort sein, die Institutionen der Unterzeichneten im Innern zu beleuchten. Was sie dem kathol. Volke sind, das sie nach religiösen Gefühlen gewissenhaft beurtheilt, hat sich in dessen zahlreichen Petitionen an die hohe Tagsatzung ausgesprochen. Vereinigen sich die bürgerlichen und kirchlichen Oberbehörden in Entschlüssen zu gemeinsamem Frommen und sittlichem Heil, so werden auch Unterzeichnete nicht anstehen, zu allem Besseren, das in den wohlerkannten Bedürfnissen der Zeit liegt, Hand zu bieten, so viel ihnen billig zugemuthet werden darf. Ad F. Ueber die Ereiferungen wider den Herrn Abt von Muri weiset man, als über eine Zwischenfrage, am besten auf die eignen allbekannten Aeusserungen des ehrwürd. Greises hin, der am Rande des Grabes noch der Nachschleppung von 370,000 Franken bezüchtigt werden sollte. Der Vorwurf wegen der Besitzung zu Klingenberg im Thurgau, welche die Murische Verschwendung an den Tag legen sollte, zerfällt gleich ähnlichen Vorwürfen bei näherem Untersuche in Nichts. Klingenberg ist im Inventar auf den Werth von 128,000 Fr. taxirt, nicht auf 200,000 Fr., wie da angegeben worden. Neue Bauten, beträchtliche Güter-Verbesserungen u. s. w. gestatten um so weniger Geldvorschläge, als ihr Boden sich nicht zu den fruchtbaren zählt. Zwei Konventualen wohnen daselbst und besorgen die beiden Pfründen, die der Stadthalterei anhängig sind. Unterstützung von Muri bezogen sie keine. Aerztliche Verordnung sandte drei Konventualen von Muri zur Herstellung ihrer Gesundheit auf einige Wochen auf den Rigi. Nun muss die gesammte Tagsatzung die diplomatische Insinuation hören, dass zwei Mönche auf dem Rigi für eine Lustparthie von ein paar Tagen über 200 Fr. verzehrt hätten. Ein anderer Konventuale besorgte Aufträge der Gotteshäuser zu Bern, und man interpellirte ihn auf der Tribüne. — Zwei Dutzend meist zerbrochener, gemalter Glasscheiben des Frauenklosters Gnadenthal wurden von ihrem achtbaren Oekonomen um 300 und mehrere Franken verkauft, aus welchem Erlös das bedürftige Kloster sich bessere Fenstern anschaffte. Und sieh! abermal ein Belege der Verschwendung. So hatte man liebreich aus geringen Bleiabfällen jener Scherben früher auf Munition und Kugeln zum Bürgerkriege argumentirt. — Ihrer Stimmung und ihrem priesterlichen Berufe gemäss Boten des Friedens, haben Unterzeichnete nicht ohne Ueberwindung zu gegenwärtiger polemischer Verantwortung sich entschliessen können. Nur ihr Gefühl der Pflicht, endlich einmal durch klare arithmetische Daten unselige Täuschungen und feindselige Verdächtigungen zu lüften, stärkte sie zu dem öffentlichen Schritte, den sie der Wahrheit und ihrem guten

Bewusstsein schuldig sind. Die Ehre ihres Standes duldete nicht, vor ihren Mitbürgern, vor ihren Glaubensgenossen als Verschwender, als untreue, unfähige Verwalter heil. Fideikommisse schweigend dazustehn. Wenn nun die Unterzeichneten sattsam entschuldigt, nebst ihren allgemeinen und besondern Rechten und Garantien, von denen sie hier nicht sprachen, ganz vorwurfsfrei dastehen, ihre Komptabilitätssache geordnet, ihr Vermögensstand blühend, ihr Haushalt und ihre Sparsamkeit durch Jahrhunderte, und auch in jüngster Zeit laut Inventarien sich empfehlend herausstellt, wenn die Vorwürfe über politische Umtriebe, über Verwendung zu staatsgefährlichen und stiftswidrigen Zwecken durch nichts erwiesen, durch Alles widerlegt werden, wenn die Thätigkeit für Wissenschaft und Unterricht sich immer reger zeigt, und Vernunft und Erfahrung lehren, dass ökonomisches und geistiges Wohl mit der Aufnahme von neuen Mitgliedern wächst, so erlauben sie sich, die gerechte Willensmeinung und Absicht des hohen aargauischen Gr. Rathes gegen die Klöster ehrerbietig in Anspruch zu nehmen und Hochdemselben die gestellten Bitten einer früheren Zuschrift, als näher begründet, hier zu wiederholen. Es walten diese Bitten vor der schweizerischen Eidgenossenschaft, und innigst erfreut würden die Unterzogenen die Gewährung derselben von ihrer obersten Kantonsbehörde selbst erhalten und ewigen Dank dafür wissen. Geben Sie uns jene Existenz zurück, unter der die Gotteshäuser während Jahrhunderten ihren ökonomischen und religiösen Haushalt mit Liebe und Hingebung pflegten, und bis auf die Stufe blühenden Wohlstandes erhoben. Gewähren Sie uns, was alle Gemeinheiten nach aargauischen Gesetzen üben. Behandeln Sie uns, wie wir vom Entstehen des Kantons an mild und huldvoll behandelt wurden. Damit vereinigen Sie alle rechtlichen und zweckmässigen Postulate. Sie lohnt das schönste Bewusstsein, eine fatale Irrung beendigt zu haben, von der nie ausser den Gränzmarchen des Aargau's verlauten sollte. Sie beruhigen und versöhnen die Gemüther eines grossen Theils ihrer kath. Angehörigen, Sie versichern sich der dankbaren Anerkennung und ehrfurchtsvollen Anhänglichkeit unserer Gotteshäuser. Der Herr leite und segne ihre Entschliessungen!

Mit ausgezeichneter Verehrung zeichnen

Hochdero ergebenste u. s. w.

Datum 14. Dezember 1836.

(Folgen sämmtliche Unterschriften aargauischer Klöster.)

2.

Schreiben des Herrn Abts von Muri an die eidgen. Tagsatzung.

Im Laufe andauernder Verfolgungen der Klöster im Aargau entwickelt sich als jüngstes Ereigniss die von öffentlichen Blättern entstellte und triumphirend verbreitete Anschuldigung gegen den Unterzeichneten: ausländ. Gültschriften im Betrag von einigen Hunderttausenden entfremdet zu haben. Bereits decretirte die Kantonsbehörde Suspension in der Abbatialwürde und Verfolgung von den Gerichten. Zweifelsohne wird die hohe Tagsatzung von solchen Verbrechen unterrichtet werden, um ostensibel aus diesem Funde lange vorangegangene Absichten und Thatsachen zu beschönigen. Ruhigen Bewnsstseins überreicht indessen Unterfertigter gegenwärtige Beleuchtung zu Handen der obersten Bundesbehörde, der festen Ueberzeugung, nie vom Pfade gewichen zu sein, welchen treue Fürsorge für sein Gotteshaus, redliche Gesinnungen gegen das Vaterland und streng rechtliche Grundsätze vorzeichnen. An geschwächter Gesundheit, noch mehr am Gemüthe leidend, bei den bekannten feindseligen Anfechtungen gegen unsere religiösen Korporationen hatte ich mich letzten Winter kurz vor dem Klosterverwaltungsdecret und den rumorirenden Eid's- und militärischen Okkupationsgeschichten auf unsere Besitzung Klingenberg im Thurgau begeben. Wenn ich die fraglichen von jeher in äbtlicher Verwahrung gelegenen Gulten zu meinen Händen nahm, so geschah es vorerst nur, um einige darauf bezügliche Korrespondenzen zu fertigen; und es lag eben so wenig in meiner Absicht sie zu behalten, als ich der Vermuthung Raum geben konnte, die hohe Regierung vom Aargau werde je solche Gewaltmaassnahmen verordnen, wie sie später gegen die Klöster stattfanden. Kein rechtlich denkender Eidgenosse wird diese Befugniss mir absprechen, da auch diese Titel wohlerworbenes Stift-Murisches Eigenthum sind, wie ich der einzige rechtmässige Verwalter desselben zu sein nach Kirchen- und Staatsrecht behaupte. Während mein ehrwürd. Konvent, wider schreiende Verletzungen von Verfassung und Gesetzen protestirend, wiederholt an die h. Kantonsbehörde sich wandte, endlich in der exekutorischen Beschlagnahme und Expropriation lediglich der Gedanke wich, lag es gewiss nicht in meiner Stellung, die betreffenden Schuldtitel an Unberechtigte auszuliefern. Vielmehr gebot treue Fürsorge, den legitimen Besitz zu wahren, schon aus der Berücksichtigung, dass durch jenes widerrechtliche Prozediren leicht gleiche Verfügungen vom Auslande provozirt werden dürften, von Stunde an, wo dieser Theil des Stiftungsgutes den

Händen ihres rechtmässigen Eigenthümers entfremdet würde. Und noch ist die ernste Besorgniss nicht enthoben. Inzwischen berufen sich die religiösen Genossenschaften auf den Schutz der h. Tagsatzung. Von ihr erwarten die Bedrängten, gestützt auf den XII. Artikel der Bundesurkunde, Gewährleistung ihres Fortbestandes, Sicherheit für ihr Eigenthum und Abwendung exzeptioneller Belästigungen. In den Lage rechtfertigt sich von selbst die Behauptung des Besitzes von einem kleinen Reste der Murischen Habe. Doch in Erwägung der kläglichen Stellung meines ehrwürd. Konvents und dessen Verlangens um Abfindung mit der Kantonsregierung erliess ich eine im angebogenen Amtsblatte der Verhandlungen des Grossen Raths vom Kanton Aargau pag. 119 wörtlich aufgenommene Erklärung, welche in der Sitzung dieses Gr. Rathes vom 25. Mai d. J. mitgetheilt ward. Sie schliesst mit den Worten: „Ich versichere aber, dass, sobald meinem Kloster seine Existenz und volles Eigenthumsrecht, wozu es die gerechtesten Ansprüche hat, gesichert ist, selbes die fraglichen Schuldtitel zurückerhalten werde. Einstweilen bin ich bereit, selbe in die Hand eines Drittmannes zu hinterlegen, von dem ich die vollste Garantie verbürgen darf." Es wäre wahrlich überflüssig, die Reinheit meiner Gesinnungen zu betheuern. Damit jedoch die h. Bundesbehörde aus offiziellen Quellen schöpfen und auch die scheinbaren Gründe, auf welche das nicht motivirte Gesetz vom 7. November 1835 als basirt angenommen werden muss, unpartheisam beurtheilen könne, habe ich vorgenanntes Amtsblatt hier beigelegt, sammt vier Bemerkungen, welche die auf Seite 118, 128, 129, 134 von der höchsten Behörde gemachten Beschuldigungen genügend widerlegen. Als ominöses Vorspiel des folgenden Drama's möchte uns indessen schon die im verflossenen Herbst von der hohen aargauischen Regierung befohlene Aufhebung der seit Jahrhunderten bestandenen Lehranstalten der Klöster dienen. Während das jüngst ins Leben getretene Schulgesetz Privatlehranstalten nicht nur genehmigt, sondern ihnen sogar den Schutz des Staates zusichert, kam uns unterm 7ten Oktober 1835 auf die einfache Anzeige der zu gebenden Lehrgegenstände die kurze, das Gesetz umgehende Weisung, als einzige Antwort vom Kleinen Rathe zu: „man finde sich unter den obwaltenden Verhältnissen nicht bewogen, unserm Begehr zu entsprechen." Schmerzlich fühlend, ausser Verfassung und Gesetzen zu leben, fügten wir uns dem ungesetzlichen Verbote schweigend. Schwereres folgte nach. Die Blüthe war abgebrochen, der Baum wurde entwurzelt. Nicht achtend aus eigner Mitte hervorgegangene Beschlüsse, schreitet man leichten Fusses auch über alte Grundsätze hinweg. Der §. 12. der Bundesurkunde spricht Gewährleistung und

Fortbestand der Klöster aus. Das aargauische Gesetz (vom 7ten November 1835) schneidet ihnen den Lebensfaden ab, verdammt sie zu einem langsamen Tode, verbietet die Aufnahme der Novizen. Die Bundesurkunde ist keine Wahrheit mehr, wenn solche Widersprüche neben ihr bestehen können. Hochselbe werden leicht einsehen die Folgen, die eines Volkes harren; einsehen, was derlei progressive Tendenzen einer Nation bereiten müssen, wenn die sittlichen und rechtlichen soziellen Bande vollends entwurzelt und gelöst sind, wenn alle historische Auctorität, Sigill und Briefe, der Wille der Stiftenden und uralter Besitz und Erwerb nur als abgenutztes Pergament verworfen werden; wenn man den Grundsatz geltend macht: „die Todten sind verschollen!" wenn sogar die bestehenden positiven Gesetze, Rechte und Verfassung keine Schranken mehr bieten, und selbst die Bundesurkunde, die feierlichsten Verträge der Eidgenossenschaft gehalt- und kraftlos im Sturme der Zeit untergehen. Wäre es dem Vater einer von der Vorsehung ihm anvertrauten Familie, der alle soziellen Grundpfeiler wanken, seine Söhne verstossen, der Willkühr preisgegeben sieht, zu verübeln, wenn er in solch' dringender Noth an Rettung eines spärlichen Nothpfennigs dächte, oder sollte er, auf sein gutes Recht und legitimen Besitz verzichtend, auch dieses Wenige dem Sturme opfern? Möge der gebeugte Greis in seinen Kümmernissen um das Vaterland, wie um seine Familie, sich irren; immer flossen sie redlich und wohlmeinend aus der Fülle seines Herzens. Mit Bezugnahme auf die ehrerbietige Vorstellung der aargauischen Klöster geht meine angelegentlichste Bitte dahin: die hohe Tagsatzung, als Garantie der Bundesurkunde, möchte den Artikel 12. derselben aufrecht erhaltend, gegen die ihn zerstörenden Massnahmen und Verfolgungen mein Gotteshaus und meine Person schützen, die Klöster des Aargau's in den vollen Besitz, in die alleinige Verwaltung ihres Eigenthums zu setzen, durch deren Fortbestand, durch Wieder-Eröffnung ihrer Lehranstalten und unverkümmerte Aufnahme von Novizen zu verfüziren geruhen. Der Himmel erleuchte und stärke Hochdieselben in ihren Berathungen! Der Gott unserer frommen biedern Altvordern segne Ihre weisen und gerechten Beschlüsse!

Womit ich schliesse und mich, meinen Konvent und alle Klöster im Aargau angelegentlichst empfehle.

Engelburg, den 10. Juli 1836.

(Sig.) Ambrosius, Abt.

Freiburg.

Rede des Schultheiss Schaller, gehalten im Staatsrath, betr. die Badener Konferenz. *)

Ich habe an dem von dem Staatsrath gestellten Antrag Theil genommen, allein ich muss sagen, dass ich nicht lange Zeit brauchte, um mich zu überzeugen, dass er der öffentl. Meinung nicht genügen könne. Ich habe die Richtung der öffentlichen Meinung sorgsam beobachtet, und musste mir gestehen, dass sie sich in dieser Angelegenheit bestimmt und unzweifelhaft ausgesprochen hat. Die Meinung, meine Herren, ist die Königin der Welt, und es ist nicht möglich, gegen dieselbe zu regieren. Ich suchte daher etwas Besseres, und fand es in den Vorschlägen der diplomatischen Kommission. Ich glaube, dass die Erklärung, welche sie vorschlägt, nicht zu viel enthält: man spricht von Einschreitung, von Verdammung der Handlungen unserer Miteidgenossen! Daran ist aber nichts Wahres: diese Vorwürfe dürfen der Kommission nicht gemacht werden. Man ist darüber einig, dass man der Badener Konferenz fremd bleiben will; — und warum will man sich nicht an die Kantone anschliessen, welche ihre Artikel annehmen? Dies muss doch wohl einen Grund haben; es kann nicht geschehen um ihnen zu trotzen, es muss ein vernünftiger und zureichender Grund sein; die Kommission zeigt ihnen denselben an. Es geschieht darum, weil man weder die Beschlüsse der Konferenz, noch die Art ihrer Geschäftsbehandlung billigt, religiöse Angelegenheiten ohne Mitwirkung der kirchl. Behörde zu ordnen. Andere Gründe können nicht bestehen, und die vorhandenen muss man aussprechen. Die Beschlüsse sind uns aber noch nicht offiziell bekannt. Das ist ausser Zweifel; aber die franz. Charte ist uns auch nicht offiziell mitgetheilt worden, wir kennen sie nur durch die Presse, wie die Artikel. Dürfen wir aber darum sagen: wir kennen sie nicht als Magistratspersonen? — Man kennt den Baum an seinen Früchten, die sie in den Kantonen Aargau und

*) Am 1. Juni hatte sich der Staatsrath mit den Artikeln der Badener Konferenz beschäftigt. Der Antrag desselben ging dahin: obgleich dem Gr. Rath nie angemuthet worden, denselben beizutreten, so wolle er doch alle Besorgnisse beruhigen und darum beschliessen: er bleibe der Koalition derjenigen Kantone, welche die Badener Konferenzartikel angenommen, fremd, und wolle die bisherigen Verhältnisse von Kirche und Staat im Kanton in integro erhalten. Die diplomatische Kommission machte indess die Proposition, man möge von Seiten der Behörde die Artikel missbilligen und sich besonders noch gegen die Methode, ohne Rücksprache mit Rom zu verhandeln, förmlich erklären. Für diese Meinung sprach Herr Schaller und sie siegte, während nur 10 Stimmen jenen ersten Vorschlag wünschten.

Bern getragen haben; dies muss dem Gr. Rathe genügen, um diese schlechten Früchte unserem Kanton niemals einzupfropfen. Man muss sie verwerfen, weil schon der blosse Gedanke, dass sie bei uns Eingang finden könnten, hinreichte, unter einer ausnehmend friedlichen Bevölkerung Störung zu veranlassen. Die anderen Kantone mögen sich, so gut sie können, aus der Sache ziehen; sie sind noch nicht über jede Verlegenheit hinaus; bald werden sie genöthigt sein, ihre Richtung zu ändern, wenn sie Frieden in ihrem Hause haben wollen. Unsere Pflicht ist es, diesen Frieden in unserm Kanton durch alle erforderlichen Mittel zu erhalten. Wenn das Volk über Gefahren, die seinen politischen Grundsätzen drohten, unruhig wäre, so würde man nicht den geringsten Anstand nehmen, es durch ganz ausführliche Zusicherungen zu beruhigen. Muss nicht das Nämliche geschehen hinsichtlich der religiösen Freiheit, welche nicht minder kostbar ist als die politische? Was bei unsern Nachbarn vorgeht, ist wohl geeignet, Besorgnisse zu erregen; allein ich hätte nicht geglaubt, dass es in dem Kanton Freiburg eine so bedeutende Aufregung veranlassen würde; und dennoch habe ich mich überzeugt, dass diese Aufregung ernstlich gemeint ist. Unsere Bevölkerung konnte nicht gleichgültig bleiben bei den Ruhestörungen in andern Kantonen. Die Ursache der ganzen Verwirrung kommt von jenen Beschlüssen her, die leider in einer Winkelversammlung ausgeheckt und beschlossen wurden, und nicht auf eine Weise, die einem Staatenbunde angemessen ist: dies geschah von den Menschen, welche auch das famöse Siebenerkonkordat ausgesonnen, jenen andern Gegenstand der Zwietracht, welche das Wort Freiheit immer im Munde führen, und die Solone der Schweiz zu sein glauben, der sie ihre Gesetze aufdringen wollen; und was für Gesetze? — Drakonische Gesetze! — Eine andere Ursache dieser Unruhe, die man beschwichtigen muss, ist: dass der Kanton Luzern kathol. Vorort ist, und dass der Gr. Rath dieses Vororts den Willen ausgesprochen hat, jenen Artikeln den Sieg zu verschaffen, indem er den Kl. Rath einlud, sich aller Mittel zu bedienen, um ihre Annahme durch die übrigen Kantone zu bewirken. Man darf wohl glauben, dass er eine günstige Gelegenheit nicht versäumen würde, sie auch bei uns einzuschieben, und man darf um so weniger daran zweifeln, da mir bei der letzten Tagsatzung von einem Luzerner Gesandten eine vertrauliche Mittheilung gemacht wurde, wobei er mich um meine Meinung fragte über die Möglichkeit, Freiburg zum Beitritt zu bewegen. Ich erklärte ihm ohne Weiteres, er brauche nur einen solchen Vorschlag zu machen, um eine sehr schlechte Aufnahme zu erfahren. Ich stimme für die Annahme des Gutachtens der Kommission.

Basellandschaft.

1.

Urtheil und Kompetenzdecret des Obergerichts gegen die Meuterer in der Gemeinde Oberwyl.

Im Namen des souveränen Volkes!

Wir Oberrichter und Beisitzer am Obergerichte des Kantons Basellandschaft haben in Sachen von N. N. (43 Individuen), betr. Widerstand gegen die Obrigkeit, unvorsätzliche Tödtung und gewaltsame Verletzung, von E. E. Regierungsrath uns unterm 21. Aug. 1835 zur Untersuchung und Beurtheilung überwiesen, den spruchreif erklärten Prozessakten Folgendes enthoben: Am 4. Aug. 1834 hatte Pfarrer Weber zu Allschwyl seiner Pfarrstelle entsagt und dieselbe in die Hände des Bischofs der Diözese — des Herrn Bischofs von Basel — niedergelegt. Hiervon machte sowohl die Birseckische Kirchen-Kommission, als im Namen des bischöflichen Offizialats der Dekan Gürtler zu Arlesheim dem Regierungsrath die Anzeige. Die Birseckische Kirchenkommiss. drückte hierbei den Wunsch aus: „die erledigte Pfarrei möchte, wie im reformirten Kantonstheile, durch Wahl von Seite der Gemeinde wieder besetzt werden." Der Dekan hingegen schrieb: „Die Pfarrei solle aus Auftrag des Herrn Bischofs nach üblicher Art durch ihn (Dekan) auf vier Wochen ausgekündigt werden," — wobei derselbe zugleich die Art und Weise beschrieb, wie, nach dem Verkommnisse zwischen dem Bischofe und dem damaligen Gesammtkantou Basel vom 18. Christmon. 1830, die katholischen Pfarrstellen bisher besetzt wurden. Der Regierungsrath wollte nun auf Mittheilung der Wünsche und Ansichten der Birseckischen Kirchenkommission abwarten. Allein der Bischof darüber von der Regierung in Kenntniss gesetzt, schrieb dem Regierungsrath unter Andern: „Der allgemein gültige, durch den ökumenischen Kirchenrath von Trient ausgesprochene Grundsatz der kathol. Kirche ist, das Kollaturrecht aller kirchl. Benefizien komme dem Diözesanbischofe zu, wenn nicht ausdrücklich bei Errichtung des Benefiziums das Patronat- und Kollaturrecht durch besondere kirchliche Verfügung an Jemand anders abgetreten wurde. Dass nun ein jedesmaliger Bischof das Kollaturrecht sämmtlicher katholischen Pfarrstellen im Birseck immer gehabt und ausgeübt habe, bedarf keines Beweises. Von Seite der Kirche liegt die Sache im Klaren. Aber eben so klar auch von Seite des Staates. Der Bezirk Birseck ist nun zufolge des Wiener Kongresses ein Bestandtheil des Kantons Basel geworden und es haben die hohen Mächte in ihrer unterm 20. März 1815 in Wien gemachten Erklärung

sich deutlich ausgesprochen, dass was die Religion in den mit den Kantonen Bern und Basel vereinigten Gemeinden des Bisthums Basel betrifft, der s. g. status quo gänzlich verbleiben solle. Hierin kann der Bischof selbst nichts nachlassen, indem er die heilige Pflicht auf sich hat, seinem Nachfolger die gleichen Rechte, unter welchen er das Episkopat angetreten, auch wieder zu hinterlassen. Das zwischen der hohen Regierung des Standes Basel und dem Bischofe von Basel getroffene Verkommniss regelt nur die Art und Weise der Kompetirung um eine erledigte Pfarrpfründe und verhütet die Erwählung eines Subjektes, das der hohen Landesregierung unangenehm sein könnte, lässt jedoch das Kollaturrecht unangetastet, und behält seine Verbindlichkeit für Kirche und Staat auch alsdann, wenn die Regierung aus anderen Mitgliedern besteht und an einen andern Ort versetzt worden, und wenn der Bischof von Basel mit Tode abgeht und ein anderer an seine Stelle tritt, oder die bischöfliche Residenz anderwärts verlegt werden solle. Hier kann nicht von ehemaliger Regierung des Kantons Basel gesprochen werden, sondern die Regierung, unter welcher das Birseck steht und jetzt in Liestal wie vorhin in Basel ihren Hauptsitz hat, hat den Vertrag geschlossen. Eben deswegen wendete sich das Ordinariat an Hochsie, damit die Ausschreibung der Pfründe vertragsgemäss vor sich gehe." — Doch ich will mich kürzer fassen. Am 13. und 14. Jenner 1835 fand in Rheinfelden unter Vorsitz des Offizials Wohnlich die Prüfung von 7 Aspiranten für die Pfarrei Allschwyl und die bisher durch den Tod erledigte Pfarrei Oberwyl statt. Als die wissenschaftlich Fähigsten zeigten sich Anaheim aus Kanton Solothurn und Doswald aus Kanton Zug. Unterm 22. Jenner ernannte daher der Herr Bischof Ersteren zum Pfarrer in Oberwyl und Letzteren zum Pfarrer in Allschwyl; und der Regierungsrath erklärte, dass ihm die getroffene Wahl lieb und angenehm sei. Hierauf setzte der Hr. Bischof durch einen Hirtenbrief beide Gemeinden von der für jede getroffenen Wahl in Kenntniss, indem er zugleich bemerkte, „dass er hierbei nach Vorschrift der kathol. Kirchengesetze gehandelt habe, welche ihm zur Pflicht machen, unter den geprüften Aspiranten den Fähigsten auszuwählen," und die Gemeindsbehörde ersuchte, „dieses sein oberhirtliches Schreiben allen Pfarrangehörigen bekannt zu machen." — Die Birseckische Kirchenkommission hatte unterdessen nichts von sich hören lassen. Auch die Gemeinden würden sich fügen, schien es, da namentlich die Oberwyler gleich nach dem Tode ihres Pfarrers dem Herrn Generalprovikar Dr. Wohnlich erklärt hatten, „den höhern Verfügungen sich unterziehen zu wollen." In jeder der beiden Gemeinden gab es jedoch eine Partei

— und bald schloss sich ihr die Mehrheit der Bürgerschaft an — welche eine bestimmte Person aus der Zahl der Bewerber begünstigte und zum Pfarrer wünschte. Zu Allschwyl war der Abbé Adam von Allschwyl, zu Oberwyl der Pfarrvikar Schmidlin von Arlesheim Begünstigter, beide aber der Klassifikationstabelle zufolge unter den Letzten an wissenschaftlicher Befähigung. Um diesen Zweck zu erreichen, suchte man das Wahlrecht an die Gemeinden zu bringen. Dass man eben diesen Zweck mit Fanatismus verfolgte, beweisen namentl. zwei Vorfälle, die um diese Zeit in Oberwyl Statt hatten, und zu strafrechtlichen Untersuchungen führten: eine an einer Gemeinde-Versammlung vorgefallene Schlägerei zwischen den Anhängern Schmidlins und denjenigen, welche dem Bischofe sich zu fügen gesonnen waren; und der den 14. Dezember 1834 bei Gelegenheit einer von Doswald gehaltenen Predigt von den Anhängern Schmidlins in der Kirche verübte Unfug. (S. unten S. 138.) Kaum waren am 7. Jenner 1835 die Bewerber zur Prüfung eingeladen, so wurde dem Regierungsrath den 9. Jenner von 132 Bürgern von Oberwyl eine Schrift eingereicht, worin unter Anderm für die Gemeinde das Recht, ihren Pfarrer frei zu wählen, in Anspruch genommen wird. Sie wurde gar nicht beachtet ad acta gelegt. Auch Allschwyl that ein Gleiches unterm 22ten Jenner und hatte dasselbe Schicksal. Die vom Bischofe getroffenen Wahlen wurden nun bekannt. Sogleich entstand grosse Aufregung in den Gemeinden. Die Gemeinden machten Vorstellungen an den Landrath, und man suchte ihnen einigermassen zu entsprechen. Allein der Bischof schrieb an den Landrath und beharrte auf seinem Rechte. Die Sache kam vor Landrath, welcher den status quo bestätigte, bevor ein anderes Verkommniss abgeschlossen sei. Die Birsecker Deputirten wollten mit dem Bischof das Konkordat modifiziren und der Herr Bischof berichtete dies an die hohe Regierung, welch letztere auf dem status quo beharrte und Installation der Gewählten forderte. Die Gemeinden richteten zwei mit Nachdruck verfasste Petitionen an Dr. Wohnlich, worin sie sich gegen die Gewählten erklären, und Dr. Wohnlich will nicht installiren, bevor sicheres Versprechen von Ruhe und Ordnung bewiesen sei. Die eine Partei im Birseck wollte den status quo verändern, die andere nicht. Die Regierung erklärte sich für allfällige Aenderungen, die aber auf die Pfarrbesetzungen Oberwyl und Allschwyl keinen Einfluss mehr haben sollten. Der Bischof blieb auf seinen Rechten. Der Regierungsrath verlangte baldige Installation, womit der Bischof wegen der bösen Stimmung in den Gemeinden sich nicht beeilen wollte. Auf erneuertes Andringen des Regierungsraths sendete endlich der Herr Bischof die

Einsetzungsakte für beide Pfarrer dem Generalprovikar zu, verordnete jedoch zugleich: „Die öffentl. Installation unterbleibt. Mögen dieselben entweder sich selber installiren, oder durch die hohe Regierung installiren lassen. Doch müssen sie dem Dekanate Nachricht von der kanonischen Institution geben." Am 27. Juli wurde beiden Pfarrern die kanonische Einsetzung durch den Generalprovikar zu Rheinfelden ertheilt und der Regierungsrath von diesem Akte in Kenntniss gesetzt. Nachdem derselbe in seiner Sitzung vom 28. Juli den Pfarrern den bürgerlichen Amtseid abgenommen, gab er sogleich dem Bezirksverwalter den Auftrag, vereint mit dem Dekan, oder im Fall dieser sich weigere, von sich aus die Einführung vorzunehmen. Der Dekan verweigerte seine Mitwirkung, indem er sagte: „er habe hiezu vom Bischofe keinen Auftrag." Zufolge des regierungsräthlichen Befehls sollte also nun der Bezirksverwalter die Einführung von sich aus vornehmen. In dieser Absicht begab sich derselbe den 30. Juli um 8 Uhr in der Frühe mit Pfarrer Anaheim nach Oberwyl. Bei ihrer Ankunft fanden sie das Dorf anscheinend menschenleer. Sie verfügten sich zum Gemeindepräsidenten. Sogleich füllte sich das Haus mit Leuten, welche riefen: „Entfernt euch auf der Stelle, wir wollen ihn nicht und dulden ihn nicht, wir wollen den Schmidlin." Alle Vorstellungen des Verwalters blieben fruchtlos. „Sperrt uns ein, schrien sie, macht mit uns, was ihr wollt, wir dulden ihn nicht, fort muss er!" Er wollte die Schlüssel, allein das Haus war voll Menschen. Der Verwalter bahnte einen Ausweg und lief mit Hrn. Anaheim dem Pfarrhause zu. Kaum zehn Schritte weit gekommen, wurden sie gewaltsam zurückgedrängt. „Zum Dorfe hinaus mit euch," hiess es; man packte sie, kehrte sie um und führte sie so zum Dorfe hinaus. Der Verwalter wollte die Rädelsführer zur Notiz nehmen, die Gemeindräthe zögerten ihre Namen zu nennen. Als er sie bei Eid und Pflicht aufforderte, konnte er etwa vier aufzeichnen. Da wurde dem Verwalter das Papier aus den Händen gerissen. Endlich nachdem sie lange hin und her gestossen und mit den schändlichsten Schimpfworten überhäuft worden waren, gelang es ihnen, sich zu entfernen. Ein Jubelgeschrei über den errungenen Sieg, das wohl stundenweit hätte gehört werden können, ward ihnen von der Menge — 70 bis 80 Männern und doppelt so viel Weibern zum Abschied nachgeschickt. Der Regierungsrath bezeigte der Gemeinde sein Missfallen und befahl Voruntersuchung durch den Verwalter und die Haupttheilnehmer festzunehmen und nach Liestal zu führen. In Folge dieser Weisung hatte der Verwalter die Verdächtigen am 3. Juli in der Frühe vor sich laden lassen. Sie leisteten aber nicht nur der Vorladung keine Folge,

sondern hatten sogar den Landjäger mit schnöden Worten abgewiesen: „dass sie nicht erscheinen werden." Hierauf ertheilte der Verwalter dem Landjägerkorporal den Befehl, mit fünf Landjägern die Widerspenstigen mit polizeilicher Gewalt nach Arlesheim zu führen. Die Landjäger zogen ab. Im Bruderholze beredeten sie sich über die Art und Weise ihren Auftrag auszuführen. Zwei zogen zum Präsidenten der Gemeinde, ihm das Schreiben des Verwalters und das Kriminalgesetzbuch zu geben. Der Präsident wollte Gemeinde halten und es hiess, die Verdächtigen würden sich selber morgens freiwillig stellen. Allein die Landjäger hatten Auftrag, den nämlichen Tag sie zu bringen und wollten den Rössleinwirth sogar mit zwei Bürgern nach Arlesheim gehen lassen. Allein das half nichts. Der Bericht und die Paragraphen des Kriminalgesetzbuchs wurden verlesen; aber Alles half nichts; und der Gemeinderath sagte: „es helfe Alles nichts, das Volk lasse Niemand zum Dorfe hinaus." So traten denn die Landjäger, den Rössleinwirth in der Mitte, zur Hausthüre hinaus. Als sie heraustraten, machten ihnen Einige Platz, bald darauf aber wurden sie angegriffen. Das Volk drängte auf sie ein, stiess einen da, den andern dorthin und riss den Rössleinwirth aus ihrer Mitte heraus. Ein Landjäger bekam einen Schlag ins Genick. Als die Landjäger aus dem Gedränge waren, folgte ihnen das Volk nach, und ein Landjäger bekam einen Schlag auf den Kopf, der andere ein Loch in den Kopf, so dass sie bluteten. Das Volk, besonders die Weiber schrien in einem fort: „hauet sie, hauet sie!" So wurde auf die Landjäger drein geschlagen, ohne dass sie im dichten Gedränge im Stande gewesen wären, sich zu wehren. Einer versuchte den Säbel zu ziehen, aber ehe er ihn aus der Scheide heraus hatte, ward er ihm entrissen, und er bekam mehrere Streiche mit Hebeln, so dass er zusammensank und im Gedränge mit Füssen getreten wurde. Es gelang ihm endlich sich aufzurichten, den Karabiner abzuhängen und die Streiche, die fortwährend auf ihn fielen, erwiedernd oder abwehrend, sich Platz zu machen und ins Weite zu kommen, wo sich die übrigen Landjäger schon befanden, ausser drei, von denen einer schon zu Boden geschlagen war. Einige schlugen mit Garbenknebeln, andere mit Rebstecken. Das Volk zog ihnen nach mit Hagscheien, Hebeln, Mistgabeln, Schussgabeln u. dergl. Die Landjäger waren nun zu ihrem Schutze und zu ihrer Vertheidigung genöthiget, sich gegen das Volk umzukehren, die Karabiner in der Hand. Sie sagten in dieser Stellung zum Volk: sie sollten sie doch gehen lassen. Das Volk aber schrie: „bringt sie um die Schelmen!" In demselben Augenblicke erhielt ein Landjäger einen Streich, von dem er wie todt zu Boden stürzte.

Auch zwei andere fielen in derselben Minute nieder. Da sie nun immer grimmiger gegen die Landjäger eindrangen mit dem Rufe: „macht sie nieder!" sahen sich letztere zu ihrer Lebensvertheidigung und zur Oeffnung eines Weges zur Flucht genöthiget, anzuschlagen. Nach dem Schiessen sprangen sie durch den Bach hindurch; und nun fiel das ganze Volk über sie her. Gerade aber die drei Landjäger, welche geschossen hatten, konnten sich retten, indem sie durch den Birsig hindurch sprangen und dem Bruderholze zueilten. Nach ihrer Aussage wurden ihnen beim Hinaufklettern am hohen Bord des Birsigs noch Mist- oder Schussgabeln nachgeschossen, deren eine tief in das Bord gefahren sei, eine andere den Tschakko eines Landjägers traf, welcher noch vorhanden ist und die Spur davon trägt. Man verfolgte sie, wie sie aussagten, bis ins Bruderholz, wo sie sich vor den Nachsetzenden versteckten und später glücklich nach Reinach und Arlesheim sich retteten. Zwei dieser Entflohenen waren sehr entkräftet und verwundet, und der dritte hatte einen „zerpletzten" Kopf. Ein anderes Loos war den drei andern Landjägern beschieden. Vor den Schüssen hatte Einer einen Streich auf den Kopf erhalten und blieb bewusstlos liegen, wurde dann in ein Haus getragen, wo ein Bauer hereinkam und schrie: „Bist du da, du Spitzbube, es ist Einer geschossen worden, du bist ihr Chef, du wirst wohl Feuer kommandirt haben; du musst kommen ihn anzuschauen, wenn du nicht willst, so zwingt man dich, und dann musst du noch unterschreiben, dass ihr angefangen habt." Unterdessen kamen die Aerzte zum Verbinden der harten Verletzungen; und dieser wurde wieder hergestellt. — Ein Zweiter aber, 21 Jahre alt, wurde auf der Matte ohnmächtig zu Boden gestreckt, erhob sich aber wieder, um durch den Birsig zu setzen. Hier umringte ihn ein Volkshaufe und er fand den Tod. Er verschied in derselben Nacht. Er war fürchterlich zerschlagen und verwundet, und hatte unbedingt tödtliche Wunden. — Ein Dritter, 44 Jahre alt und Vater mehrerer Kinder, richtete sich wieder auf und lief ohne Waffen, ohne Kopfbedeckung, blos seinen Waidsack nachtragend über den Steg nach Hause. Er hatte Löcher im Kopfe und auch ein Arm soll ihm bereits abgeschlagen worden sein. Buben von 15 Jahren und darunter waren die Vordersten. Der Landjäger ward erreicht und von Neuem zu Boden geschlagen. Ob er sich noch einmal erhoben und selbst dorthin geschleppt, wo er noch desselben Abends von Vorbeigehenden todt gesehen, und Tags darauf aufgehoben wurde, oder wie er sonst dorthin gekommen, war aller Bemühungen ungeachtet nicht zu ermitteln. Er war furchtbar zugerichtet und soll keinem Menschen mehr ähnlich gesehen haben! —

In der Nacht (vom 31. Juli auf 1. August zwischen 1 und 2 Uhr) überbrachten drei bewaffnete Männer von Oberwyl dem Verwalter folgendes Schreiben des dortigen Gemeinderaths: „Heute gegen Mittag erschienen sechs Landjäger der Basellandschaft in unserer Gemeinde, beauftragt, wie sie sagten, einige Bürger hiesiger Gemeinde gefangen zu nehmen und fortzuführen; obdem sie in die Wohnung des Herrn Präsidenten eingekehrt und die Abwesenheit desselben vernommen hatten, verfügten sie sich sofort in's Gasthaus zum Rössle. Die Bevölkerung des Dorfes, von der Ankunft der Landjäger und ihrer Absicht in Kenntniss gesetzt, versammelte sich in Masse vor und um besagtes Haus zum Rössle. Daselbst fand sich ohne Verzug der E. Gemeinderath ein. Auf die Aeusserung der Landjäger, dass sie nicht aus dem Dorfe sich entfernen würden, bis sie wenigstens Einen der zu Arretirenden, nämlich den Eigenthümer des genannten Gastwirthshauses zum Rössle würden gefangen mit sich führen können — die übrigen zu Arretirenden waren abwesend — stellte ihnen der E. Gemeinderath wiederholt die traurigen zu befürchtenden Folgen vor und bot sich an, für den sich freiwillig stellenden Gastwirth Kaution zu leisten, mit der Versicherung, dass sich derselbe morgen freiwillig vor der betreffenden Behörde stellen werde. Alle Bitten, alle Ermahnungen, alle Vorstellungen blieben fruchtlos. Die besagten Landjäger brachen auf und führten den Arrestanten einige Schritte mit sich. Die Volksmasse, die keinen ihrer redlichen Bürger wie einen Kriminalverbrecher aus ihrer Mitte wollte fortführen lassen, wurde durch solche Verwegenheit auf's Höchste empört, und wagte es, denselben den Händen der Landjäger zu entreissen. Es geschah; die Landjäger entfernten sich einige Schritte von dem Volkshaufen und feuerten in denselben. Ein Bürger hiesiger Gemeinde wurde gefährlich durch zwei Schüsse verwundet. Nun übernahm die Wuth das Volk, — Bitten, Drohungen von Seite der Gemeinderäthe achtete es nicht mehr. Zwei von den fliehenden Landjägern fielen in seine Hände und wurden verwundet zurückgebracht zur Verpflegung. Das sind nun die Resultate des heutigen Vorfalls. Wer sie hervorgerufen, ist leicht zu ermitteln." Unterzeichnet von sämmtl. Gemeinderäthen und geschrieben vom Gemeindeschreiber. — Weder des Ermahnungsschreibens der Regierung, noch des Schreibens des Verwalters, noch endlich eines getödteten Landjägers wird hier erwähnt, obwohl dessen Schicksal zur Zeit der Abfassung dem Gemeinderath bekannt sein musste. Auf weitere Berichte des Bezirksverwalters beschloss der Regierungsrath am 1. August, es solle sich dieser von einem Regierungskommissär begleitet in eine Oberwyl zunächst gelegene Gemeinde begeben, um von der Gemeinde Oberwyl

eine unumwundene Erklärung darüber zu verlangen, „ob sie zur gesetzlichen Ordnung zurückkehren und die Schuldigen zur Untersuchung ausliefern wolle oder nicht." Demzufolge verfügten sich der Verwalter und ein Kommissär der Regierung noch am Abende des gleichen Tages mit einem Schreiben des Regierungsrathes nach Therwyl, übersendeten dem Gemeinderathe in Oberwyl das Schreiben durch einen Expressen und forderten denselben auf, binnen zwei Stunden die verlangte Erklärung persönlich nach Therwyl zu überbringen. Der Gemeinderath erschien nicht und ebensowenig erfolgte eine Antwort. Erst den folgenden Morgen schrieb derselbe an den Verwalter, „dass er die Gemeinde zusammenberufen und das Ergebniss berichten werde." Aber auch dieser versprochene Bericht blieb aus. Zwölf Mitglieder hatten unterdessen nach §. 4. der Verfassung eine ausserordentliche Versammlung des Landraths verlangt. Es ward der Beschluss gefasst: „Der Regierungsrath sei beauftragt, sofort ein Truppenaufgebot zu veranstalten, um in der Gemeinde Oberwyl die Herrschaft der bestehenden Gesetze wieder herzustellen. Dem Truppenaufgebote solle eine Deputation von zwei Mitgliedern, welche der Regierungsrath zu ernennen habe, beigegeben werden. Der Regierungsrath sei angewiesen, die betreffenden Geistlichen nicht selbst in die Gemeinden Oberwyl und Allschwyl einzuführen, sondern dieses dem Bischofe zu überlassen oder abzuwarten, bis die besagten Gemeinden es verlangen." Die aufgebotenen Truppen rückten den 3. August in der Frühe aus und besetzten Oberwyl noch den nämlichen Tag zwischen 6 und 7 Uhr Abends. Die Gemeinde säumte nun nicht mehr, sowohl vorläufig durch ihren Gemeinderath, als in ihrer Versammlung den 4. Aug. Morgens, die verlangte Unterwerfungserklärung abzugeben. Die Angeschuldigten wurden verhaftet und nach Liestal gebracht. Nachdem die Gemeinde 3000 Franken als Abschlags-Summe an die Okkupationskosten bezahlt hatte, zogen die Truppen den 7. August Morgens wieder ab. In gerichtlicher Untersuchungshaft befanden sich 33 Personen. In Betracht der bekannten Thatsachen seien N. N. zu achtzehnjähriger und N. N. zu siebzehnjähriger Kettenstrafe verfällt, Andere zu sechs, zwei und anderthalbjähriger Zuchthausstrafe. Sämmtliche Verurtheilten, Verdächtigen und der Instanz Entlassenen sind in solidarischer Verbindung zu den Prozess- oder Okkupationskosten und zu Entschädigungen (unter Andern für Wittwe und Kinder eines getödteten Landjägers 1600 Fr.) verfällt; wobei denselben aber der Regress offen gelassen wird, wo und gegen wen sie dieses Recht zu haben vermeinen. Dieses Urtheil soll dem E. Regierungsrath Behufs Kenntnissnahme und resp. Vollstreckung mitgetheilt

und durchs Amtsblatt publizirt werden. Also gesprochen in unserer Sitzung vom 16. und 17. Dezember 1836.

Oberrichter und Beisitzer von Basellandschaft.

Der Präsident: Anton von Blarer.
Der Sitzungsaktuar: Johannes Rebmann.

2.

Erkenntniss des korrekt. Tribunals zu Liestal, betr. die Scandala bei dem Gottesdienst zu Oberwyl.

Gleich nach dem Tode des Herrn Oeschger, Pfarrer in Oberwyl, machte man dem Herrn Pfarrer Kälin in Zürich den Antrag, er möge sich für die vakante Stelle bewerben. Dieser empfahl seinen Vikar Doswald; der alsdann nach Oberwyl ging, wo er am 11. Dez. 1834 anlangte. Mittlerweile hatte Herr Dekan Gürtler den Abbé Schmidlin als Pfarrverweser nach Oberwyl geschickt, wo er sich bereits das Zutrauen der dortigen Pfarrgenossen erworben hatte. Doswald ging zu Schmidlin, um ihn zu fragen, ob er am künftigen Sonntag in Oberwyl predigen dürfte. Schmidlin antwortete: „Er sei vom Herrn Dekan als Pfarrverweser geschickt worden und er gestatte es keinem hier zu predigen, da er in seiner Stellung hiezu nicht befugt sei." Als Doswald merkte, dass er hier keine Erlaubniss bekomme, so begab er sich den folgenden Morgen nach Liestal, wo er sich mit Hrn. Regierungsrath Meier, damal. Präsidenten der Kirchen- und Schulkommission, über die Tendenz seiner Reise nach Basellandschaft und über die ihm in Oberwyl eingetretenen Hindernisse besprach. Herr Regierungsrath Meier richtete nun sofort ein Schreiben an Hrn. Dekan Gürtler, worin er denselben unter anderm ersuchte, den Hrn. Abbé Schmidlin ob seines anmassenden Benehmens gegen Herrn Doswald zurechtzuweisen und dafür besorgt zu sein, dass Herr Doswald am künftigen Sonntag den Gottesdienst in Oberwyl versehen könne. Mit diesem Schreiben kam Doswald zum Dekan Gürtler, welcher sich in dem Sinne äusserte, er nehme von der Regierung nichts an und lasse sich eher den kleinen Finger abschneiden, als dass er nur ein Haar breit von dem kathol. Kirchenrechte lasse. Dekan Gürtler gab dem Doswald ein Schreiben an Pfarrverweser Schmidlin mit, worin er sich nicht gegen Doswalds Auftreten äusserte, jedoch dies ihm, dem Schmidlin, überlasse. Kaum hatte Herr Schmidlin diesen Brief gelesen, als er sich zu Herrn Doswald wandte: „Nun so predigen sie in Gottes Namen!" Dann sei Hr. Schmidlin, wessen er sich jedoch nicht mehr erinnert, es aber auch nicht in Abrede stellen will, mit dem geöffneten Briefe in

das anstossende Nebenzimmer, in welchem sich etwa zwei bis drei Mannspersonen befunden haben, gegangen und habe ausgerufen: „Jetzt haben wir nächsten Sonntag doch einen fremden Prediger! — von Liestal — von der Regierung!" Herr Schmidlin gab dem Herrn Doswald zu bedeuten, es könnte Tumult geben; er solle für's zeitliche und ewige Heil predigen. Am folgenden Tag sollte sich Schmidlin am Ottilienfeste in Arlesheim mit Dekan Gürtler besprechen. In einer Tags darauf folgenden Gemeindsversammlung sprach Einer: Man sollte hinauslaufen; ein Anderer aber schlug die Hände über den Kopf zusammen und sagte: „Um Gotteswillen nur das nicht!" Am Ottilienschmause haben sich die dort anwesenden Herren Pfarrer und Geistliche über Doswalds Benehmen mit Befremden und Missbilligung geäussert. Sogar die Folgen wurden besprochen, die Doswalds Benehmen muthmasslich oder bestimmt nach sich ziehen würden. Schmidlin selbst soll, wie Hr. Dekan Gürtler versichert, sich geäussert haben: „Er befürchte, es werden Sauereien geschehen." Nun kam Herr Schmidlin vom Ottilienschmause nach Oberwyl. Sobald aber gewisse Gemeindrathsmitgl. von Abbé Schmidlin nach Hause zurückgekehrt waren, wurde im Dorfe von Haus zu Haus herumgeboten, was Letzterer denselben mitgetheilt hatte und die Leute aufgefordert, nicht eher in die Kirche zu gehen, als bis die Predigt gehalten sei, wo dann nochmals zusammengeläutet und Abbé Schmidlin das Amt halten werde. Am Samstag Abend zogen gewisse Bursche vor das Haus des Organisten und drohten ihm mit Prügeln, sofern er den folgenden Tag die Orgel schlagen würde. Der Schullehrer hörte aus des Dorfwächters eignem Munde: „Wenn's nur diesen Abend keinen Spektakel giebt, die Knaben seien Dorfabwärts gegangen und hätten gesagt, sie wollen Teufel austreiben." Herr Doswald, dem selbst auch hin und wieder Voraussagen über bevorstehende Unfugen zu Ohren gekommen waren, liess sich in seinem Vorhaben nicht wankend machen, ging am Sonntag Morgens zu Herrn Schmidlin und sie begaben sich beide zur Kirche um 9 Uhr. Bei derselben angekommen, wurde Letzterer von circa 30 Mannspersonen in dem Augenblicke, als Alle ihr Haupt vor ihm entblössten, laut und einstimmig begrüsst. Mittlerweile liess sich der Organist von dem Schullehrer bewegen die Orgel zu schlagen, da ihm Letzterer die Furcht vor Drohungen benommen hatte. Der Gottesdienst begann. Schon während des Gesanges vernahm man Gemurmel auf der Emporkirche. Als der Gesang geendet, der Prediger das Evangelium verlesen hatte, und nun zu predigen anfangen wollte, entstand gleichzeitig auf der Emporkirche und im Chor Lärm und Getöse. Ungefähr zwei Drittheile der Versammelten stürmten lärmend

und schreiend aus der Kirche, sobald ein Anführer die Emporkirche verlassen hatte und mit Gerassel die Stiege hinunter, anstatt wie gewöhnlich die hintere Thür hinaus, den Gang durch die Kirche entlang zur vordern Thür hinaus marschirte. Dabei erlaubten sich die Hinausstürmenden mancherlei Exzesse auf Diejenigen, welche, statt an solcher Störung Theil zu nehmen, lieber die Predigt Hrn. Doswalds anhören mochten. So rief Einer den ruhigen Zuhörern Doswalds zu: „Nu nochä, nochä, wer öppis Rechts ist! Das si Spitzbube, di no drin blibä." Von anderer Seite wurde dem Prediger zugerufen: „Gang abe du Storch! Abe du Donnerwetter!" Aehnliches schrie man in die Kirche hinein, nachdem sich die Anhänger Schmidlins bereits aus derselben entfernt hatten, lällte und spottete den Prediger aus und schmetterte die Thüren während der ganzen Dauer des Gottesdienstes unaufhaltsam auf und zu. Den Hrn. Schullehrer, auch einen Geistlichen, der sich einmal vor die Kirche hinausbegab, um die lärmende Menge zur Ruhe zu mahnen, hiess man unter Schimpfen und Lästern, unter Fluchen und Drohen zurückkehren. Namentlich soll Einer ihm die geballte Faust unter die Nase gehalten haben mit den Worten: „Geh hinein, du sacre nom de dieu Kaib." Als indessen diese Unfugen den Prediger an der Fortsetzung seines Vortrags nicht zu hindern vermochten, soll ein Metzger den Lärmenden vorgeschlagen haben, wieder in die Kirche zurückzukehren und den Rosenkranz zu beten. Theilweise verliessen nun die Herausgelaufenen den Kirchhof und begaben sich in das Dorf hinunter, wo man den Freiheitsbaum umhauen wollte. — Nach beendigter Predigt wurden dann alle Glocken wieder geläutet, und diejenigen, welche am Anfange der Predigt die Kirche verlassen hatten, traten, den Gemeinderath an der Spitze, sämmtlich wieder ein. Dann setzten sich die Eintretenden an die Plätze und Schmidlin hielt das Amt. Obgleich der Sigrist selbst im Thurme war, wollte er doch von Allem nichts wissen. Eben so seltsam waren die Angaben, womit die Angeklagten das allgemeine Hinauslaufen aus der Kirche zu Anfang der Predigt zu entschuldigen suchten. Ungeachtet weder Sturmglocke noch Feuerlärm, oder auch sonst irgend welcher Bericht vernommen worden wäre, wollen doch die Meisten auf einmal geglaubt haben, die Basler seien ausgerückt, oder es brenne irgendwo ein Haus, oder es sei Jemand zu todte gefallen. Andere entschuldigten sich mit augenblicklichem Bauchgrimmen, mit krankem Bein, mit Furunkeln am Ohr, mit Katzenjammer und sonstigem Uebelbefinden; ferner mit Furcht vor den Aristokraten, mit der Besorgniss verfolgt zu werden, mit Frost. Einer will im fraglichen Moment sein Kind auf dem Kirchhofe weinen gehört haben. Ein Anderer

gedachte auf einmal der kranken Schwester, die zu Hause das Bett hüten musste, ein Dritter des Stückes Viehs, dem ein Stück Erdäpfel im Hals stecken geblieben und ihm deshalb den Bauch so gewaltig aufgetrieben hatte; Viele fühlten plötzlich den Drang ihre Leibesbedürfnisse zu verrichten; ein Anderer brachte zur Entschuldigung seinen Durst vor, wie er denn überhaupt ein durstiger Bruder sei, und daher gedacht habe, er müsse heim geh' z'Nüni trinken; fernere Gründe waren das Vergessen der Tabaksdose, das Abfallen des Hutes. Andere wussten gar keinen Grund anzugeben, oder nur denjenigen, weil Andere auch hinausgegangen seien. Wieder Andere wollen hinausgedrängt worden sein, oder deswegen sich entfernt haben, weil sie überhaupt vom Predigtanhören keine Liebhaber sind. Ein Anderer, der, weil er immer in Basel arbeitete und für einen Aristokraten verschrien war, wollte durch die Entfernung aus der Kirche seine Neutralität beweisen. Wieder ein Anderer befürchtete seine Arbeit zu verlieren, wenn er in der Kirche bleibe und sah überdies ein, dass durch das Hinauslaufen Unfugen entstehen sollen. Andere wollen durch den wegen des Herauslaufens entstandenen Lärmen massleidig geworden und zum Nachfolgen veranlasst worden sein, da sie jeder Unehrerbietigkeit in der Kirche fremd seien. Am allermeisten sprach sich jedoch als Grund des Herauslaufens aus der Kirche die grosse Abneigung gegen Hrn. Doswald aus, weil man durchweg annahm, es sei derselbe durch Herrn Hügin von Oberwyl in der Absicht zum Predigen angehalten worden, um den allgemein beliebten Schmidlin zu verdrängen. Diese Abneigung sprach sich in den Worten aus: „Weil Hr. Hügin diesen Mann kommen liess, ohne der Gemeinde Wissen und Willen, und man lieber den gehört hätte, welchen der Dekan geschickt hatte." Weil man schiebig war, dass Hügin diesem Herrn geschrieben hatte; weil Doswald so frech war, dass er ohne Erlaubniss von Schmidlin predigte — weil der Geistliche dem Hügin nachgefragt hatte — weil man zum grossen Haufen halten wollte — weil man diesen Prädikanten nicht hören mochte, da man ihn für einen Heiden oder Hottentotten hielt, wie gewisse Zeitungen ihn im Spätjahr genannt. Ein Anderer sagte: „es trage Mancher einen schwarzen Frack und sei doch ein Spitzbub." Derselbe deponirte aber später nur; „Es trage Mancher einen schwarzen Frack und habe doch kein weisses Hemd darunter." Erst längere Zeit hernach berichtete der Gemeinderath an die Behörden.

Die Spezialinquisition begreift in sich 51 Einvernahmen, 77 Verhöre und 166 Konfrontationen. Und hierauf, nach Anhörung der von Herrn Advokaten Dr. Herold für die Inkulpaten vorgetragenen Vertheidigung, sodann nach geheim

gepflogener Berathung und Umfrage in Betracht: 1. es werde zum Thatbestand des Verbrechens der Religionsstörung wesentlich erfordert, dass die Störung des Gottesdienstes allgemeines Aergerniss erregt habe; 2. dass also das blosse Hinauslaufen aus der Kirche nicht als störend angesehen werden könne, um so weniger, da bei den Katholiken das Hinaus- und Hineinlaufen auch während der Predigt nichts Ungewöhnliches ist; 3. es könne die Kriminalanklage nur noch gegen diejenigen wirksam sein, bei welchen die Absicht der Gottesdienststörung aus ihren Handlungen klar hervorgeht; 4. es hätten namentl. 4 Individuen (deren Namen im Amtsbl. zu lesen) diese Absicht durch Tumultuiren in der Kirche, durch Auf- und Zuschlagen der Kirchthüren, durch Hineinrufen etc. zu erkennen gegeben, wessen sie durch Zeugenbeweis überführt seien; 5. dass das Verbrechen der Religionsstöruug gemäss §§. 82. und 81. des Kriminalgesetzbuchs mit 1—4jähr. Zuchthausstrafe bedroht ist, erkennt: Seien diese vier Individuen als schuldig des Verbrechens der Religionsstörung in Anwendung von §. 82. und 81. zu einjähr. Zuchthausstrafe und solidarisch, jedoch unvorgreiflich einer näheren Ausscheidung durchs korrektionelle Gericht, welchem alle übrigen (122) Angeklagte zur Beurtheilung überwiesen sind, zu den sämmtlichen Prozesskosten verfällt. Dieses Urtheil soll dem E. Regierungsrath zur Vollstreckung mitgetheilt und durchs Amtsblatt publizirt werden.

Also gesprochen in unserer Sitzung vom 16. Dez. 1836.

Oberrichter und Beisitzer von Basellandschaft,

Der Präsident Ant. v. Blarer.
Der Aktuar J. Rebmann.

Urtheil vom 20sten Dezember 1836.

Im Namen des souveränen Volkes!

Wir Mitglieder der korrektionellen Abtheil. des Obergerichts vom Kanton Basellandschaft haben in Sachen Jakob Düblin von Oberwyl und 117 Mithaften, betreff. Religionsstörung — von E. E. Regierungsrath unterm 31. Dez. 1835 dem Obergericht, von diesem aber nach erklärter Inkompetenz den 16. Dez. 1836 seiner korrektionellen Abtheil. überwiesen — nach Anhörung der von den Angeklagten theils selbst, theils für dieselben vom Hrn. Dr. Weiland und Hrn. Advokat Herold vorgetragenen Vertheidigung nach genommener Einsicht des im allegirten obergerichtlichen Urtheil enthaltenen Thatbestandes und sodann nach geheimer Umfrage und Berathung, in Erwägung, dass die den Angeklagten zur Last gelegte Handlung im korrektionellen Strafgesetzbuch nicht als Vergehen bezeichnet ist, und überdies weder

einen rechtsverletzenden noch rechtsgefährdenden Charakter an sich trägt; in Betracht aber, dass die Angeschuldigten mit den vier kriminell beurtheilten, wenn auch nur in minderm Grade in Gemeinschaft gehandelt haben und erscheinen, und folglich mit die Anhebung des gegenwärtigen Prozesses veranlasst haben; in Betracht nun, dass nach §. 295. des Kriminalgesetzbuches auch Losgesprochene zu Prozesskosten verfällt werden können, wenn sie die Untersuchung wider sich veranlasst hatten; in Erwägung endlich: dass die Erörterung des Kostenpunktes vom Obergericht unterm 16. Dez. 1836 dem korrektionellen Richter übertragen wurde, erkannt: Es sind die Angeklagten sämmtlich freigesprochen, seien aber 93 Individüen im Hinblick auf §. 295. des Kriminalgesetzbuchs in solidarischer Verbindung mit den vom Obergericht verurtheilten 4 Individuen zur Bezahlung der Prozesskosten, mit Inbegriff von Gangentschädigung für die Zeugen verfällt, mit Regress jedoch wie, wo und gegen wen sie solchen zu haben glauben. Dieses Urtheil soll E. E. Regierungsrathe mitgetheilt und durchs Amtsblatt publizirt werden.

Liestal in unserer Sitzung vom 20. Dezember 1836.

Im Namen des korrektionnellen Gerichts,

Der Präsident: Martin Thommen.

Der zweite Obergerichtssekretär: J. J. Hohl.

Luzern.

1.

Erklärung des Altschultheiss Amrhyn zu Protokoll des Kleinen Raths.

So wie der Unterfertigte, in Verbindung mit seinem verehrtesten Kollega, *) durch ihren gemeinsamen Bericht aus Zofingen vom 2. Wintermonat letzthin, über die ihnen aufgetragene Untersuchung und Vermittlung der Anstände und Verwicklungen, welche zwischen der hohen Regierung des Standes Aargau und dem hochw. Bischof der Diözese Basel obwalten, dem von der hohen Konferenz der löbl. Diözesanstände diesfalls erhaltenen Auftrage nach Möglichkeit Genüge zu leisten, sich angelegen sein lässt; so erachtet derselbe es in seiner Stellung zur heimathlichen Regierung nicht minder für sich als eine eben so unerlässliche Pflicht: zur Seite jenes allgemeinen Berichtes und mit eben so rückhaltungsloser

*) Der Staatsrath Roll; Letzterer ist indess zu den Gegnern der Badener Konferenz übergegangen.

Offenheit, als gewissenhafter Treue, jene Ueberzeugung und Besorgnisse mitzutheilen, die er, nach sorgfältiger Prüfung und Vergleichung der vor seinen Augen liegenden gewissenhaften Erhebnisse, das Ergebniss des den Abgeordneten der hohen Diözesanstände obgelegenen Untersuches und der reifen Würdigung der miteinwirkenden Zeiterscheinungen, aus der ganzen, eben so traurigen als ernsten Tagesgeschichte des Kantons Aargau sich geschöpft hat. Wenn tief zu bedauern ist, dass die wohlthätigen Beschlüsse, welche zur vollständigern Begründung und Durchführung des staatskirchenrechtlichen Systems der kath. Schweiz auf den Konferenzen von Baden und Luzern in den Jahren 1834 und 1835 gefasst worden sind, als Aufruf zum Kampfe zwischen den politischen und kirchl. Parteien im bewegten Vaterlande werden mussten, die sich schon lange und mit gleicher Unersättlichkeit als Selbstsucht befehden; wenn damit die ungebundene Schamlosigkeit der gewissenlosesten Publizität sich verband, die weder Sachen noch Personen schont; und selbst jene so unerlässliche Zartheit grossentheils von den öffentlichen Berathungen wich, welche über kirchliche und Gegenstände religiöser Natur geführt wurden; wenn dadurch nicht läugnendes Aergerniss und tiefes Misstrauen unter das, an der Religion seiner Väter mit Innigkeit hängende Volk gebracht worden ist; so darf und ist dieses Alles gleichwohlen nicht als die mächtig aufregende Kraft anzunehmen, welche sich zunächst und in den letzten Tagen im Kanton Aargau geoffenbaret hat, sondern diese, Bürgerkrieg gedrohte Bewegung ging hervor aus dem geheimen, erbitterten Kampfe jener Parteien und ihren geheimen Anstrebungen; sie ist, diese mächtige Aufregung, nicht so fast einheimischen Ursprungs, als vielmehr das kunstfertige Gewebe jener politisch und kirchlich verschwisterten dunkeln Hand, welche hauptsächl. im 16ten und 18ten Jahrhundert Brudermord und Schmach über die schweizerische Eidgenossenschaft gebracht hatte. Die vorzüglichsten Triebfedern dazu dürften zunächst in den fremden Ansiedlungen und ihrer innern Verbrüderung, mit unmittelbarer Verbindung nach Aussen aufgefunden werden. Von den ältesten dieser Ansiedlungen erhielten schon die frühern Regierungen der Kantone der Eidgenossenschaft bei den damaligen Volksaufständen — denen übrigens der Unterfertigte nicht das Wort führen will — den treulosen Gewissensrath: die unter solchen Konjecturen dem Volke, ihren städtischen Bürgerschaften, verliehenen Konzessionen tragen keine Verbindlichkeit für die Regenten in sich, damit ja wohl niemals eine Vereinigung zwischen Regierung und Volk möglich werden könne, und die Schweiz selbst nicht zur nationellen Kraft und Selbstständigkeit emporzuwachsen vermöge.

Die Bewegungen im Kanton Aargau sollten, nach des Unterfertigten innigster Ueberzeugung, nur den Vorschritt zu weitern, umfassendern, sowohl politischen als kirchlichen Umstaltungen in der frei konstituirten Schweiz bilden, dazu die erste Bahn brechen. Das neu organisirte Bisthum Basel, ein Aerger den Einen wegen seiner zu wenig freisinnigen Gestaltung, den Andern wegen seiner nationellern Begründung und fortschreitenden Entwicklungsfähigkeit, sollte den kunstfertig angelegten Leidenschaften hingeopfert und damit bei jenen eine Kirchengestaltung nach den neusten Kirchenrechtstheorien, bei diesen hingegen das dienstbarere Kirchenprovisorium wieder herbeigeführt, und mit ihm das früher schon versuchte Zersplitterungssystem aufs neue angenommen, nach beiden Tendenzen aber das neu zu gestaltende Kirchensystem mit den gleichartigen Anstrebungen in politischer Hinsicht enge verschwistert werden. Auf grelle Auftritte im Kanton Aargau war es von daher auch planmässig abgesehen, und, wo hiefür fremder, doppelzüngiger Rath nicht ausreichen mochte — da sollte geheime Freundschaft, der gefährlichste Feind vorzüglich für Konföderationen, ihre grellen Zuthaten liefern, damit die moralische Kraft der Regierungen vollends zernichtet, und zur Seite ihnen auch die Möglichkeit zum thätlichen Widerstande benommen werde. Auch diesmal sollte, wie aus den erhaltenen Berichten hervorgeht, vorerst zum vorhabenden Zwecke die einsame Hütte des an der Religion seiner Väter arglos hängenden Freienämterbauern mit dem vorgehaltenen Trugbilde gefährdeter Religion in Kummer und Schrecken gebracht, und von da aus, wo der Pfarrer sich zur Mitwirkung nicht gleich bereitwillig finden lassen wollte, entweder über ihn der drohende Zwang der aufgereizten Pfarrkinder herbeigeführt, oder ihm auf sonstige lieblose Weise wenigstens Nichtwiderstreben zum Nothgebote gemacht werden. Durch diese stürmischen Elemente sollte auch, unter herbeigeführter Einwirkung der Diözesan-Geistlichkeit, der Bischof selbst ins Spiel gebracht, und als er sich stillschweigend bei der Sache noch verhielt, zuerst darüber vom heil. Stuhle zur Verantwortung gezogen (Breve vom 6. Brachmon. 1835), und sodann mittelbar unter dem Voranschreiten der Bischöfe von Freiburg, Graubünden und Wallis, dazu vermocht werden: das päpstliche Kreisschreiben an die Geistlichkeit der Schweiz v. 16. Mai zuvor amtlich der Oeffentlichkeit zu übergeben, wodurch die Beschlüsse der Badener Konferenz als der katholischen Religion gefährlich und den Grundsätzen der kathol. Kirche entgegen, somit die Rechte des Staates förmlich verdammt werden. Noch widerstand der Bischof zum Theil diesen Einwirkungen von Oben. Als er sich aber in der öffentlichen Meinung herabgewürdigt und

vom grössern Theil seiner Geistlichkeit verlassen fühlte, und ohne sicheren Stützpunkt in den, ihm misstrauenden Regierungen der Diözesanstände sich wähnte, — da fügte er sich auch dem über ihm waltenden Andrange nicht allein, sondern trat vielmehr noch in offenbaren Widerstand gegen die Regierung des Standes Aargau über, und dafür von Rom durch Breve vom 29. Herbstm. belobt und ermuthigt, beugte er endlich, leider! — seiner kirchenrechtlichen Stellung als Bischof, seiner Verhältnisse zum Vaterlande nicht gedenkend — vollends, wie er selbst sagt, sein Haupt vor dem apostolischen Ausspruche. Durch ein solch gewaltsames, das kath. Volk gegen seine Regierungen aufreizendes Zusammenwirken wollte man zunächst die Regierung des Standes Aargau einschüchtern und zur Nachgiebigkeit nöthigen. Ein gleiches sollte aber auch durch die Zuthat des Verdammungausspruchs bei der Regierung des Standes Luzern verwirkt werden, der am 23. Herbstmonat durch den Papst gegen die von ihr zur Belehrung ihres Volkes, unterm 14. August zuvor im Druck herausgegebene Beleuchtung der Badener Konferenzartikel geschleudert worden ist, und diese dann, bei längerm Verharren bei denselben, durch ihr zum Aufruhr geführtes Volk selbst zu Falle gebracht, auch in der Folge — wie man berechnete — das Volk in seinem blinden Glauben zur Verzichtleistung auf seine politische Selbstständigkeit vermocht werden. Sollte wohl etwas stärker als dieser auf Thatsachen beruhende Zustand der Dinge; die von Rom ausgegangene Aechtung der Regierungen; dessen Aufruf zum Widerstand gegen diese; desselben Wiederforderung der Immunität der Geistlichkeit und der darauf gegründeten Rechte der kathol. Kirche; sollte wohl etwas dringender als alle diese Erscheinungen die Nothwendigkeit den hohen Ständen, welche im letzten Herbstmonat ihre Berathungen über die Rechte der katholischen Schweiz in Kirchensachen auf der Konferenz zu Luzern fortgesetzt haben, anschaulich machen können: diese Berathungen so förderlich als möglich wieder in die Hand zu nehmen, sie mit grösster Entschiedenheit fortzusetzen und vereint, nicht vereinzelt, allmälig und mit edlem Muthe, sowohl zum Wohle des Staates als jenem der Kirche zu vollenden, damit nicht fremde Beherrschung über das Vaterland einbreche, und jedes freie, selbstständige Aufstreben in demselben niedergetreten werde. Bei einer so ernsten, so höchst wichtigen Aufgabe wird — es traut dieses der Unterfertigte der Treue und der edelmüthigen Hingebung für das Vaterland zu — die Magistraten Grossmuth und Wohlwollen, und vorzüglich milde Sorgfalt für das religiöse und sittliche Wohl des kathol. Volkes — die sicherste Grundlage eines freien Staates — leiten; es wird sie dabei leiten Umsicht und

Mässigung, um das getäuschte Volk der argen Schlinge zu entreissen, die ihm die Feinde des Bessern gelegt haben; und Achtung für einen Stand, der so einflussvoll auf die innere Stimmung des Menschen einwirkt, wird sie vermögen, den irregeführten Theil der Geistlichkeit, der aus Gewissensbeängstigung und Unkunde über die Rechte der kathol. Schweiz in Kirchensachen, bethört durch die Vorspiegelungen seiner übermüthigen Beherrscher, in den angeregten Sturm sich hat hinreissen lassen, mit Liebe über ihren gefahrvollen Irrthum zu belehren, damit nur der Böswillige aus ihr, der starr im Frevel gegen das Vaterland Verharrende den strengen Arm der Gerechtigkeit fühlen müsse. Diese seine Ansichten über die vorwaltende Zeiterscheinung legt der Unterfertigte, als Pfand seiner pflichtigen Ergebenheit für das Vaterland, in die Hände seiner hohen Regierung nieder.

Luzern, den 2. Christmonat 1835.

(Sig.) J. K. Amrhyn, Altschultheiss,
gewesener Abgeordneter der h. Diözesanstände.

2.

Grossraths-Beschlüsse. *)

A. Badener Konferenz.

1. Es seien die vom Kleinen Rathe gemäss Auftrags vom 23. November 1833 und 18. April 1834 gethanen Schritte zur Gründung eines eidgenössischen Staatsrechts in Kirchensachen vom Gr. Rathe genehmigt. 2. Der Kl. Rath sei neuerdings beauftragt, gemäss der ihm von der Konferenz in Luzern am 11. Herbstm. 1835 ertheilten Vollmacht, die Vollziehung der Anträge von Baden und Luzern zu bethätigen und durch alle zweckdienlichen Mittel zu fördern, so wie dahin zu wirken, dass auch andere eidgenössische Stände an das gemeinsame Streben zur Feststellung eines schweizerischen Staatsrechts in Kirchensachen sich anschliessen und die in Baden und Luzern entworfenen Anträge genehmigen.

B. Angelegenheiten vom Aargau und Aufsichtsrecht für die Geistlichkeit.

1. Der Kl. Rath soll mitwirken, dass die Verwicklungen zwischen dem Kanton Aargau und dem Bischof von Basel auf eine den Rechten des Staats und den Verträgen mit den

*) Die im Juni 1835 ernannte Kommission legte am 9. März 1836 die folgenden Anträge vor. Sie wurden am 11. März nach 4stündiger Berathung angenommen. Besonderes Interesse legten für dieselben an den Tag der Staatsanwalt Kopp, Altschulth. Amrhyn, Statthalter Schnyder, Dr. Pfyffer, Regierungsrath Steiger, Fürsprech Winkler.

Bisthums-Kantonen angemessene Weise förderlichst erledigt werden. 2. Der Kl. Rath wird beauftragt, bis zur nächsten Sommersitzung einen Vorschlag zu einem Gesetz zu hinterbringen, wodurch die Ausübung des Aufsichtsrechts von Seite des Staats über die Geistlichkeit genau bestimmt werden soll. Vor allem sollen darin die Fälle bezeichnet werden, in welchen Geistliche von ihren Pfründen können entsetzt werden, so wie das Verfahren, welches dannzumal sattzufinden habe. Es soll darin auch darauf Bedacht genommen werden, dass der kirchlichen Behörde das Recht der Aufsicht und Bestrafung gegen die Geistlichkeit in kirchl. Dingen unverkümmert bleibe, dass aber auch dem Staate, wofern die kirchliche Behörde in jener Aufsicht säumig wäre, das unmittelbare Einschreiten vorbehalten und gesichert bleibe, so wie endlich, dass von der kirchlichen Behörde in Ausübung ihres Aufsichtsrechts das rechtliche Verfahren oder der Synodalprozess gehörig beobachtet und das Recht des Staats nicht verletzt werde. 3. Der Kleine Rath wird einen Vorschlag hinterbringen, wie alle Kollaturen zu geistlichen Pfründen mit Beförderung an den Staat mögen gebracht werden.

C. Nuntiatur.

In Uebereinstimmung mit seinem Decrete vom 18. April 1834 zur Wiederherstellung des Metropolitanverbandes und zur Gewährleistung der unverkümmerten Ausübung der Rechte der Bischöfe. Zur Wahrung der von den Vätern ererbten Rechte und Landesfreiheiten, so wie zur Ausübung der von ihnen gegen die römische Nuntiatur in der Schweiz gemachten Vorbehalte. Mit Hinsicht auf die in andern katholischen Ländern diesfalls bestehenden Verhältnisse. In Bestätigung der von der Konferenz in Luzern unterm 11. Herbstm. 1835 anerkannten Grundsätze: erklärt der Grosse Rath jede Ausübung von Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen von Seite des päpstlichen Nuntius oder des römischen Gesandten in der Schweiz als Missbrauch. 2. Der Kl. Rath wird beauftragt, einen Vorschlag zu einem Gesetze auszuarbeiten, wodurch die Ausübung jenes Missbrauchs für die Zukunft auf die geeignete Weise verhütet werden könne.

3.

Protestation der Minorität des Gr. Rathes gegen diese Beschlüsse (cfr. No. 2).

Die unterzeichneten Mitglieder des Gr. Raths des Kant. Luzern finden sich bewogen, gegen den von der Kommission über die vaterländischen Angelegenheiten unterm 9. März 1836

erstattenen Bericht, so wie auf den darauf erfolgten Beschluss des h. Gr. Raths vom 11. gl. M., betreffend die Vollziehung der die Kirchensachen betreffenden Badener und Luzerner Konferenzartikel folgende Erklärung zum Protokoll des Gr. Raths abzugeben: „In dem Berichte des Kl. Raths, erstattet über die vaterländischen Angelegenheiten unterm 13. Wintermonat 1835, Seite 5 lesen wir: auf vertraulichem Wege wurde uns vom hochwürd. Bischof ein vom Papst unterm 16. Mai erlassenes Kreisschreiben an die katholische Geistlichkeit der Schweiz zugestellt, worin über die Badener Konferenz die Verdammung ausgesprochen wurde; ferner S. 6: dem Bischof erwiederten wir gleichzeitig, dass wir dem päpstlichen Kreisschreiben das Plazet nie ertheilen werden. — Nach dem Erachten der Unterzeichneten ist das erwähnte Kreisschreiben des heil. Vaters in der obschwebenden Angelegenheit von höchster Wichtigkeit, und es wurde daher von uns die Vorlegung desselben verlangt. Die Vorlegung dieses wichtigen Aktenstücks wurde aus dem Grunde verweigert, weil dasselbe dem Kl. Rathe vom hochw. Bischof nur vertraulich, nicht offiziell, mitgetheilt worden sei, weshalb der Staat davon keine Kenntniss zu nehmen habe. Da nun den Unterzeichneten die Kenntnissnahme von dem mehrgen. Aktenstück zur richtigen Beurtheilung der vorliegenden Angelegenheit unerlässlich scheint, so haben sie ihre Zustimmung zu der von der Mehrheit des Gr. Raths sofort gefassten Schlussnahme nicht gegeben, allsogleich, ungeachtet des Abganges jenes Aktenstücks in die Kommissionalanträge, betreffend die Vollziehung der Badener und Luzerner Konferenzartikel einzutreten; und wir verwahren uns hiemit im Allgemeinen gegen alle aus diesem Schlusse des Gr. Raths hervorgehenden Folgen, und indem selbst nach dem vorerwähnten Berichte des Kl. Raths die Badener Konferenzartikel von dem Oberhaupte der römisch-katholischen Kirche sind verdammt worden, so scheuen wir uns nicht auszusprechen, dass wir als römisch-kathol. Christen uns verpflichtet halten, diese Artikel ebenfalls zu verwerfen, und dass wir glaubten, dem §. 2. der von uns eidlich beschwornen Staatsverfassung zuwider zu handeln, welcher Paragraph lautet: die christ-katholische Religion ist die Religion des Staates und des Kantons, wofern wir zur Ausführung der mehrerwähnten Artikel, so wie sie in ihrer Gesammtheit vorliegen, Hand bieten würden."

Luzern, den 11. März 1836.

Joseph Leu von Ebersol. Balthasar Estermann von Hiltisrieden. Jakob Hüsler von Hiltisrieden. Joh. Gut von Roggliswil. Niklaus Zemp von Uffikon. Joseph Vonmoos von Grossdietwyl. Jos. Arnold

von Richenthal. Anton Schmid von Schüpfheim. Balth. Helfenstein vom Sempach. Stefan Bucher in Geiss. Joh. Wechsler von Luthern. Ant. Gut von Willisau. J. Bühlmann von Neuenkirch. Balth. Zihlmann von Hergiswil. Grossrath Lötscher.

4.

Schultheiss und Kleiner Rath an Landammann und Regierungskommission des Standes Schwyz.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Mit Eueren Schreiben vom 24. und 28. letzverfl. Märzmonats, theils an den hohen eidgenössischen Vorort, unter besonderer Einbegleitung an die Regierung des löbl. Standes Bern, theils an die übrigen löbl. eidgen. Stände gerichtet, scheint Ihr es Euch zur Aufgabe gesetzt zu haben, die letzten traurigen Vorfälle in den Leberbergischen Aemtern des Standes Bern, dem kathol. Theile des dasigen Juragebietes, dazu zu benutzen, um zunächst die Regierung des Mitstandes Bern, — deren an ihr aufgeregtes Volk am 27. Hornung und 8. März erlassene Aufrüfe und ertheilte Zusicherungen Ihr zum vorhinein als angenehm klingende Worte, aber in der obschwebenden Angelegenheit als nicht beruhigend erklärt, — der Verletzung der Urkunden über die Einverleibung des ehemaligen Bisthum Baselschen Gebietes dem Stande Bern; der gewaltsamen Unterdrückung der den dortigen kathol. Einwohnern feierlich gewährleisteten freien Ausübung ihrer Religion, und mittelbar der Verletzung der Kantonsverfassung zu beschuldigen; die des Ungehorsams gegen ihre Regierung sich schuldig gemachten Angehörigen dagegen mit vorschützender Gewissenspflicht zu beschönigen, und hinwiederum die von jener in ihrer Stellung als Landesregierung, zu Wiederherstellung von Ruhe und gesetzlicher Ordnung, ergriffenen kräftigen Maassregeln zu tadeln. Dann werft Ihr denjenigen Euerer Mitstände, welche die auf den Konfer. von Baden und Luzern berathenen und gefassten Beschlüsse über ihre staatskirchenrechtlichen Verhältnisse angenommen haben, — Beschlüsse, welche Ihr nach einem vorgeblichen Ausspruche der kath. Kirche in ihrem Zusammenhange, dem Hauptinhalte nach als falsch, verwegen und irrig, ketzerisch und schismatisch bezeichnet, — vor: dass damit unverkennbar bedächtlich und gewaltsam darauf abgesehen worden sei, die Heerde von ihrem Hirten zu trennen, und mit Beziehung auf weitere böswillige Angriffe, die — wie Ihr behauptet — ferner in Schrift und Wort auf die kathol. Religion, das Oberhaupt der Kirche und deren Diener stattgefunden hätten, wagt Ihr noch den

Ausspruch: es sei nur auf das Verderben der katholischen Heerde und den Untergang der kathol. Kirche abgesehen. Unter solch' ausgesprochenen Beschuldigungen gegen Euere Mitbrüder, die Ihr zwar mit den Worten „Ansichten und Besorgnisse" beschönigen möchtet, ruft Ihr dann dem eidgen. Vororte, gleichzeitig als kathol. Stand — wie Ihr Euch ausdrückt, — von den von Euch beschuldigten Mitständen Beruhigung fordernd, das merkwürdige Bekenntniss zu: „Unser Vaterland bedarf der Ruhe, des Friedens und der Eintracht." Sollte diese, nur zu ernste Wahrheit Zeugniss Eures aufrichtigen Willens geben; wollet Ihr wirklich zu diesen ersten und dringendsten Erfordernissen für das Wohl der schweizerischen Eidgenossenschaft treulich Hand bieten, und hätten in Euch auch die Erscheinungen der Zeit gerechte Besorgnisse erzeugt, brüderliche Theilnahme zu deren vertrauten Mittheilung an Euere Bundesgenossen, gleich den Eidgenossen der älteren, wie der jüngeren Zeit, Euch gedrungen; so würdet Ihr dabei auch nicht minder dem Beispiele dieser, sie und das Vaterland ehrend, achtend ihre Stellung als selbstständige Regierungen, gefolgt sein, hiefür den Pfad eingeschlagen haben, den sie sich für solche Fälle unverwandt zur Richtschnur gemacht haben; welcher Pfad Zutrauen und Glaube an Brüder bewährte; der mit Gerechtigkeitssinn jedes vorgreifende Urtheil zurückhielt, und, wo ein solches auch noch durch gegenseitige, wohlwollende Mittheilungen zur Ueberzeugung gereift war, doch immer nur, wenn die Sache die unabhängige Stellung einer Regierung betraf, mit zartem Brudersinne ausgesprochen wurde. Ihr würdet diesen Pfad auch jetzt beachtet haben, den Euere ältere Geschichte bei den wiederholten innern Kämpfen, die Ihr, und besonders in den Jahren 1634 und 1637 unter Abt Plazidus gegen das Kloster und die Waldstadt Einsiedeln zu bestehen hattet, mit Sorgfalt in Anwendung gebracht, ausweist, — damals, als Ihr zu Wahrung Euerer angefeindeten landesherrlichen Rechte die dasige Landschaft zeitig unter die Obervormundschaft eines Landvogten gestellt habt, worüber die sprechendsten Beweise in den Protokollen über die Konferenzen liegen, die Euere ältesten Brüder dieser Vorfälle wegen mit inniger Theilnahme zu Gersau und Luzern abgehalten haben. Auf Euere vorgreifenden, unberufenen Beschuldigungen übergehend, lassen wir billigermassen unberührt, was den hohen Mitstand Bern unmittelbar beschlägt, überzeugt, es werde dieser Stand nöthigenfalls jede ihm angethane, ungerechte Beschuldigung mit nie verläugneter Würde von sich zu weisen wissen, — wenden uns hingegen auf jene, eben so ungerechten Vorwürfe, die Ihr den Mitständen macht, welche sich zu den Badener und Luzerner Konferenz-Beschlüssen

bekennen, und die Ihr mittelbar uns zugedacht habt. Wir weisen sie, diese Beschuldigungen, als eine offenbare Verhöhnung aller Wahrheit zurück. Nicht berufen, über das Thun und Lassen des Standes Luzern in seiner souveränen Stellung jemand Anderem als Gott und seinem Volke Rede zu stehen, erklären wir gleichwohl aufs Bestimmteste: dass die angefeindeten Beschlüsse nichts in sich enthalten, was nicht unsere gemeinsamen, in Recht und Religion bewährten Väter seit der ersten Begründung des schweizerischen Freistaates ausgeübt, und gegen jeden Angriff von Seite Roms und der Bischöfe immerfort und standhaft behauptet haben. Es verdanken auch diese angefeindeten Badener und Luzerner Konferenzial-Beschlüsse ihren Ursprung den nämlichen feindseligen Versuchen gegen die Rechte des Staates und seiner freien Institutionen, dem gleichen Ueberdrange, welche schon die Stifter der schweizerischen Eidgenossenschaft zu erdulden hatten, und die namentlich im Weinmonat 1370 den bekannten Sempacher, auch Pfaffenbrief genannt, hervorgerufen haben, der im Stanzer Vertrage vom Christmonat 1481 seine feierliche Bestätigung, und von da an bei den von Zeit zu Zeit erfolgten Wiederbeschwörungen der alten Bünde mittelbar jedesmalige Erneuerung erhielt. Die im J. 1815 restaurirte Schweiz, zudem als unabhängiger Staat anerkannt, hat auf diesen pragmatischen Akt so wenig, als auf das jedem Staate anwohnende Hoheitsrecht verzichtet: das oberste Aufsichts- und Schutzrecht in Kirchensachen auszuüben, besonders in Disziplinarsachen, je nach eintretenden Umständen, das Nöthige vorzusehen. Hierher gelten dann auch die im Eingange jenes Staatsvertrages enthaltenen denkwürdigen Worte: „aus Nothdurft, zu Nutzen und des guten Friedens des Landes willen" ward er abgeschlossen. Wir stehen mannhaft zu diesen Grundsätzen der Väter, die die Freiheit ihres Volkes in Gerechtigkeit und Wahrheit wollten; die sich von denselben ebenso wenig durch die spätern, beherrschenden Erscheinungen verdrängen liessen, welche das Konzilium Trideutinum und die daraufhin vom Bischofe von Konstanz, als Folge einer eingeleiteten Diözesansynode, ohne Einwilligung des Staats, versuchte Uebertragung und Ausführung aller Bestimmungen desselben auch auf das seinem Hirtenstabe unterstellte Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft herbeigeführt hatte. Mit ihnen, den 8 kathol. Orten einstimmig, sprachet auch Ihr auf den Tagen zu Luzern vom 30. Heumonat 1612 und vom 8. Jenner 1613 an den Bischof Jakob von Konstanz, hinsichtl. dieser Synodalbeschlüsse, als die Rechte des Staates, wie die Freiheiten und Gewohnheiten des Volkes gefährdend, eine förmliche daherige Nichtigkeitserklärung mit der feierlichen Verwahrung

„der alten Freiheiten, Rechte, guten Herkommen, Gewohnheiten, Gebräuche und Immunitäten" aus, unter dem weitern Beisatze, dass sie, die sich verwahrenden Stände, sich darüber je weder mit ihm, dem Bischofe, noch mit seinen Offizialen in eine Konferenz oder Besprechung (Disputanz) einlassen, noch von jener Protestation abstehen, sondern bei derselben verbleiben werden. Wir sind fest entschlossen, für uns allein schon, geschweige dann in Vereinigung mit jenen löbl. Mitständen, welchen die ungehinderte Ausübung jener oben berührten, dem Staate zustehenden, unveräusserbaren Rechte verkümmert werden wollte, dieselben mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln zu vertheidigen und zu behaupten, und müssten wir selbst zu der in den ersten und ältesten Bundesverträgen schon enthaltenen Grundbestimmung unsere Zuflucht nehmen: dass jene, welche unter dem Gesetze des Staates stehen, auf dessen Schutz und Wohlthaten Anspruch nehmen, dagegen undankbar dessen Rechte anfeinden, auch ferner nicht würdig sein sollen, ein Land zu bewohnen, das der Freiheit und dem Rechte huldigt. Von einem Ausspruche der kath. Kirche gegen die Badener und Luzerner Konferenzbeschlüsse, wie und wann einen solchen die allgemein anerkannten Kirchensatzungen zulassen, wissen wir nichts. Solltet Ihr aber durch die Behauptung des Vorhandenseins eines solchen Ausspruches auf eine vergebliche daherige päpstl. Verdammungsbulle, — die ohnehin in keinem Falle nach jenen Kirchenvorschriften als eine Entscheidung der kathol. Kirche anzusehen ist, — Anspielung machen wollen, welche Bulle übrigens die Regierung nicht kennt, die auf eine hinterlistige Weise unter dem Volke, zu dessen Beruhigung, zu verbreiten gesucht ward, oder die man auf anderm, die öffentliche Ordnung und den inneren Frieden im Vaterlande verhöhnenden Wege zur Oeffentlichkeit gebracht hat, — solltet Ihr versucht sein, diesem, Euerer Stellung in jeder Beziehung fremden Akt das Wort zu führen; so verhehlen wir Euch ebensowenig den tiefen Schmerz, den wir als Katholiken aus hoher Verehrung für die Religion, aus inniger Hochachtung für das Oberhaupt der kathol. Kirche darüber empfinden müssten, wenn der heilige Vater sich wirklich, und — wie es in diesem Falle nicht anders sein könnte — auf einseitige, unlautere und feindliche Angaben hin, ohne weiteren Untersuch, ohne zuvor die Regierungen angehört zu haben, zu einem Verdammungs-Urtheile gegen dieselben hätte verleiten lassen können. Diesem Schicksale unterlagen zwar, gleich den weisesten Fürsten und Regierungen anderer Staaten, die für ihre Rechte wachten, für das Wohl ihrer Völker sorgten — wie die beurkundete Geschichte lehrt — zum öftern auch unsere Väter; und besonders in

den Zeiten ihrer heissesten Kämpfe für Wahrheit, Freiheit und Recht waltete über ihnen Acht und Bann. Allein ihrer guten Sache bewusst, vertrauten sie auf einen gerechten Gott und blieben standhaft in ihrem Streben. Mit gleicher Zuversicht werden auch wir, ihr ermunterndes Beispiel nachahmend, unsern betretenen Pfad verfolgen. Furchtlos gegen das Geschrei über Religionsgefahr, womit man seit den letzten Jahrhunderten das schweizerische Volk so oft zu bethören, den innern Frieden zu stören versucht hat, — ein Geschrei, das seit den jüngsten drei Dezennien, wie unsere Archive es ausweisen, zum fünftenmale im Kanton Luzern gehört worden ist, und nie ohne gleichzeitige Angriffe auf die Rechte des Staats sich kund gab, — werden wir jedoch, wenn die Religion unserer Väter, so Gott verhüten wolle, wirklich je ernstlich bedroht werden sollte, auch unser, durch die jüngste Zeit belehrtes Volk, und vereint mit ihm, gegen eine solche einbrechende Gefahr eben so gut zu schützen wissen, als wir es vor Jahren gegen den Frevel bewahrt haben, den man an ihm und dem gesammten Vaterlande zu verüben im Begriffe stand. Uebrigens weisen wir Euere, weder durch den alten noch durch den neuen mit uns beschwornen Bund gerechtfertigte, zudem unbrüderliche Einmischung in die innern Angelegenheiten anderer Kantone mit gleicher Eifersucht und Entschiedenheit zurück, die Ihr selbst unter allen Umständen in den Euren Kanton betroffenen Angelegenheiten auch der wohlwollenden, vermittelnden Dazwischenkunft Enerer Bundesbrüder immerfort entgegengestellt habt. Wir verwahren uns daher auch im vorliegenden Falle mit allem Nachdruck gegen diese von Euch stattgehabte Einmischung feierlichst, und lassen zu diesem Ende eine Abschrift von gegenwärtigem Schreiben dem hohen eidgenössischen Vororte zugehen, damit selbes vor der Haud ins eidgenössische Archiv niedergelegt werde, gleichwie wir der Regierung des Mitstandes Bern davon Mittheilung machen, und ihr gleichzeitig die ihr am 10. vor. M. ertheilte feierliche Zusicherung auch für die Zukunft erneuern: dass wir den durch den eidgenössischen Bund, wie durch besondere, zwischen uns bestehende Verträge gegen sie eingegangenen Verbindlichkeiten getreulich ein Genüge zu leisten, unter allen Umständen uns angelegen sein lassen werden. Innigst bedauern wir endlich, durch Euere Zuschrift vom 28. März letzthin zu der gegenwärtigen, eben so unumwundenen, als entschiedenen Gegenerklärung von Euch genöthigt worden zu sein, bitten indessen den Gott der Väter, den Gott der Liebe und der Gerechtigkeit, dass er unserm theuren Vaterlande den Geist der Versöhnung, den Geist der aufrichtigen Bruderliebe recht bald wieder verleihen wolle, dessen mächtigem Schutze wir Euch,

liebe Eidgenossen! nebst uns bestens empfehlen. Luzern, den 20. April 1836.

Der Schultheiss: Schwyzer.

Namens des Kleinen Rathes, der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

5.

Bischöflicher Entsetzungsakt des Pfarrers Hegi zu Weggis.

Joseph Anton, durch Gottes Barmherzigkeit und des Apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Basel, entbietet allen denen, die von gegenwärtigem Akte Kenntniss zu nehmen haben, Heil und Segen in dem Herrn Jesu! Weil die hohe Regierung des Kantons Luzern gegen Herrn Jak. Joh. Hegi, Pfarrer in Weggis, ernste Klagen geführt und auf desselben Entfernung von der Pfarrei Weggis landeshoheitlich gedrungen hat, haben Wir nach herkömmlicher Weise den hochwürd. Herrn Chorherrn Jak. Waldis, Unsern geliebten bischöfl. Kommissar für den Kanton Luzern, beauftragt und bevollmächtigt, den Informativprozess gegen Hrn. J. J. Hegi aufzunehmen und denselben dann mit beigefügtem Gutachten an Uns einzusenden. Nachdem nun unser hochw. Kommissariat, in getreuer Erfüllung seines erhaltenen Auftrags, die nöthigen Akten nebst Gutachten eingeschickt hat, und Wir aus selben deutlich eingesehen und erkannt haben, dass Hr. Jak. Joh. Hegi a) auf eine Ehre und guten Namen gefährdende und angreifende Weise die Befugniss seines Standes überschreitend und alle Pastoralklugheit hintansetzend, sich anmasste, als Polizeibehörde aufzutreten und somit in ein fremdes Rechtsgebiet hinüberzugreifen; b) verschiedene Regierungsverordnungen übertrat; c) in etlichen Schreiben an Regierungsbehörden und Beamte eine, die gebührende Achtung gegen obrigkeitl. Personen und Behörden verletzende, und eines Priesters und Seelsorgers ganz unwürdige Sprache führte; d) in einigen Pfarrpflichten sich die Schuld der Nachlässigkeit zuzog; e) sowohl in seinem Privatleben, als auch besonders in seinen Predigten sich so betrug, dass er dadurch seine Pfarrgemeinde, anstatt zu belehren und zu erbauen, vielmehr ärgerte, aufreizte, Unfrieden stiftete, gegen Regierung uud Personen misstrauisch machte uud so zum Unheil des Volkes wirkte; f) dass endlich Hr. J. J. Hegi schon viele Jahre hindurch von hoher geistlicher und weltlicher Seite Ermahnungen, Belehrungen und Warnungen und Zurechtweisungen erhielt, und der hohe Kl. Rath ihm unterm 22ten Februar 1833 eine sehr ernste Rüge ertheilt hatte, mit der

Erklärung, dass dieses die letzte Warnung sei, und wenn wieder gegründete Klagen gegen ihn eingehen, keine Rücksicht fernerhin die Regierung bewegen werde, ihn an seiner Pfarrstelle zu lassen; dass aber ungeachtet dessen das Betragen des Hrn. J. J. Hegi ungeändert blieb; — und nachdem Wir alle diese Punkte, gleichwie das Bedürfniss der Pfarrei Weggis und die landeshoheitl. an Uns gestellte Forderung, reiflich erwogen haben: erkennen und sprechen Wir anmit aus: 1) Herr Jakob Johann Hegi sei von seiner Pfarrstelle in Weggis abberufen; und 2) Das bischöfl. Kommissariat in Luzern ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.*)

Gegeben in Solothurn, den 22. Mai 1836.

(Sig.) Joseph Anton, Bischof von Basel.

6.

Erlass des Kleinen Rathes an den Provinzial der Kapuziner zu Sitten.

Wir haben aus Ihrer Zuschrift an die Justiz- und Polizeikommission vom 26. Okt. abhin ersehen, welche Disziplinargewalt Ihr Orden hinsichtlich seiner Mitglieder in Anspruch nimmt. Als vom Orden verpönte Handlungen führen Sie an: 1) das Abtrünnigwerden vom Orden; 2) die Verletzung der Ordensverfassung; 3) Umtriebe bei Wahlen, die dem Orden zustehen; 4) Hinleitung einer Sache an andere als die vorgeschriebenen Instanzen; 5) Ungehorsam gegen Ordensobere; 6) liebloses Betragen gegen Mitbrüder; 7) Störung der Ruhe und Ordnung; 8) Müssiggang, Trunkenheit u. s. w.; 9) das Hinauslaufen aus dem Kloster, besonders zur Nachtzeit, ohne

---

*) Am 31. Mai publizirte der bischöfliche Kommissarius dieses Urtheil. Hegi vernahm es mit einem die Achtung des Delegaten verletzenden Benehmen. Die Polizei verbot ihm jetzt die Betretung seiner Pfarrei, wo er eine ihm ergebene, durch Geldverhältnisse an ihn gekettete Parthei hatte. Er wusste eine Konspiration zu veranlassen, welche in der Nacht vom 1. auf den 2. Juni Schritte gegen die Introduktion des neuen Pfarrers berieth. Als am 2. Juni der Kommissarius das bischöfl. Urtheil verlas, gab einer durch Pfeifen ein Signal, worauf ein ungestümer Lärm losbrach, es wurden Blasphemien gegen Religion, weltliche und geistliche Behörden ausgestossen etc. Als sich der Sturm gelegt hatte, begann der Kommissarius auf eine erschütternde Weise an die Versammelten (denen er sich als Mitbürger nennen konnte) zu reden, schilderte ihre Verwilderung, die Sorge des Bischofs für sie, befahl ihr im Namen der katholischen Kirche Achtung gegen den neuen Pfarrverweser (A. Tschopp), und empfahl diese Heerde dem guten Hirten im Himmel. Jetzt wurde alles still, man hörte weinen und die Rede des Tschopp wurde ebenfalls aufmerksam mit angehört. Am 5. Juni hielt er seine Antrittspredigt, durch die er die Gemüther gewann. Am 7. begab er sich nach Solothurn, um für die wegen des Kirchenunfugs Verhafteten dort zu intercediren.

Erlaubniss; 10) Gestattung des Eintrittes in das Kloster für Weibspersonen; 11) eine Veröffentlichung durch den Druck ohne Erlaubniss der Ordensobern; 12) verdächtiger Umgang mit Personen des andern Geschlechtes; 13) Schmähungen, falsche Anklage eines Verbrechens, Verläumdung durch Worte und Briefe, Offenbarung eines geheimen Vergehens, das schon abgethan war; 14) Brief- und Siegelverfälschung; 15) Fleischsünden. — Als Strafen hiefür bezeichnen Sie: 1) Exkommunikation, 2) Amtsentsetzung; 3) Beraubung des Wahlrechtes und Unfähigkeitserklärung, auf eine gewisse Zeit ein Amt zu bekleiden; 4) das Schuldbekenuen vor den Brüdern; 5) die Abbitte; 6) die brüderliche Zurechtweisung; 7) der Abzug des Weins; 8) das Speisen auf den Knien; 9) Selbstgeisseln; 10) Fasten mit Brod und Wasser; 11) Verwahrzimmer. Wir anerkennen die Nothwendigkeit, Ihrem Orden, um in demselben Zucht und Ordnung überhaupt, so wie insbesondere Beobachtuug des abgelegten Ordensgelübdes und anderer kirchlicher und Ordensvorschriften zu erzwecken, eine gewisse Strafbefugniss über Ordensglieder zuzugestehen. Wie Sie eine verdankenswerthe Bereitwilligkeit zu Ertheilung der diesfalls geforderten Aufschlüsse an den Tag gelegt haben, eben so bereitwillig sind auch wir, Ihrem Ansuchen — die von Ihrem Orden in Anspruch genommene Disziplinargewalt über Ordensglieder inner den Gränzen unseres Kantons gut zu heissen — in so weit zu entsprechen, als dadurch nicht Eingriffe in hierorts bestehende Gesetze gemacht werden. Wir haben demnach diese Angelegenheit in sorgfältige Berathung gezogen, und finden uns nun in Folge derselben und im Einverständniss mit der obersten richterlichen Kantonsbehörde, deren Gutachten wir eingeholt haben, im Falle, Ihnen anmit zu erklären, dass wir sowohl in Hinsicht der Handlungeu, mit Ausnahme der unter Ziffer 7, 13, 14 u. 15 verzeichneten, als der darauf gesetzten Strafen, mit Ausnahme der unter Ziffer 9, 10 u. 11 erwähnten, Ihrem Ordeu gegen Ordensglieder iu unserm Kanton ein Verfügungsrecht gestatten. Die unter Ziffer 7 und 13 verzeichneten Handlungen aber, als: Störung der Ruhe und Ordnung, Schmähungen, falsche Anklage eines Verbrechens, Verläumdung durch Worte und Briefe, Offenbarung eines geheimen Vergehens, das schon abgethan war, und falsches Zeugniss fallen, wenn die daherigen Sachen nicht den Verkehr der Ordensbrüder unter sich oder die innern Verhältnisse des Ordens anbetreffen, so wie jene unter Ziffer 14 und 15 verzeichneten Handlungen, als Brief- und Siegelverfälschung und Fleischessünden, insofern nämlich unter ersterer eine eigentliche, in betrügerischer Absicht, namentlich gegen Nichtordensglieder vorgenommene Fälschung, und unter letzterer eigentliche

Unzucht oder Sittlichkeitsvergehen gemeint sind, und überhaupt alle Handlungen, welche durch Strafgesetze des Staates beschlagen sind, dem weltlichen Richter anheim. Die unter Ziffer 9, 10 und 11 erwähnten Strafarten, als: das Selbstgeisseln, das Fasten mit Brod und Wasser und das Verwahrzimmer betreffend, so kann ersteres nur in so weit gestattet werden, als es der Gesundheit keinen Nachtheil verursachen kann, und die andern zwei Strafen dürfen von den Obern Ihres Ordens auf nicht länger als höchstens 14 Tage ausgedehnt werden. Eine längere Strafzeit oder andere als die angeführten Strafen werden somit dieselben niemals in Anwendung bringen, weil immerhin zu bedenken ist, dass Ihres Ordens Strafbefugnisse sich nur auf Disziplinarvergehen erstrecken dürfen, für alle andern Vergehen und Verbrechen aber die Strafen durch das Strafgesetzbuch und andere Gesetze unseres Kantons bestimmt sind. Indem wir Ihnen dieses zur Kenntniss bringen, laden wir Sie ein, dafür zu sorgen, dass dieser Weisung ab Seite Ihrer Ordensvorsteher in unserm Kantone genau nachgelebt werde. Bei diesem Anlasse u. s. w.

(Folgen die Unterschriften.)

B e r n.

1.

Proklamation an die katholischen Bürger des Jura.

Mitbürger! Durch Unsere Proklamation vom 27. Februar haben Wir euch über die wahren Absichten des Grossen Rathes, welcher die Artikel der Badener und Luzerner Konferenz angenommen hat, aufzuklären gesucht. Böswillige Vorspiegelungen haben euch dieselben so dargestellt, als verletzen sie den Glauben eurer Väter. Indem Wir euch die bestimmte Zusicherung gaben, dass Unterhandlungen mit der kompetenten kirchl. Behörde eröffnet, und dass die Rechte der römisch-kathol. Religion in Ehren gehalten werden sollten, eine Zusicherung, welche Wir heute erneuern, haben Wir auch förmlich erklärt, dass Wir die ganze Strenge der Gesetze auf diejenigen anwenden würden, welche noch versuchen sollten, das Volk zu täuschen und strafbare Zwecke mit dem Mantel der Religion zu decken. Nur mit Schmerzen sehen Wir Uns genöthigt, anzuerkennen, dass Unsere Stimme nicht gehört worden, wie Wir berechtigt waren, es zu erwarten. — Aufreizende Schriften haben Unsere Absichten entstellt; Unsere Proklamation vom 27. Februar wurde in mehrern Gemeinden zurückgewiesen, aufrührerische Rufe

liessen sich hören, Zeichen der Empörung wurden aufgepflanzt, die verfassungsmässigen Behörden wurden nicht mehr anerkannt, und die persönliche Sicherheit ward gefährdet. Diese Unordnungen, deren erstes Signal von Pruntrut ausgegangen, und welche selbst die Anwesenheit Unserer Kommissarien nicht zurückzuhalten vermochte, haben eine so ernste Beschaffenheit angenommen, dass es nothwendig geworden, denselben ein Ziel zu setzen. Wir dürfen in der Erfüllung peinlicher Pflichten nicht mehr unschlüssig sein, wenn die gesetzliche Ordnung überall zerstört oder in Gefahr ist, und wenn die Bewegung, in welcher Wir gern blos eine friedliche Aeusserung eurer religiösen Gefühle erblicken wollten, einen unverkennbaren politischen Charakter annimmt und unsere Verfassung zu gefährden droht. Katholische Mitbürger im Jura! Indem Wir die unruhigen Gemeinden militärisch besetzen lassen, erklären Wir euch neuerdings, dass es fern von Uns ist, euerm Gewissen Gewalt anzuthun, oder irgendwo die freie Ausübung des römisch-kathol. Gottesdienstes zu hemmen. — Ueber die Aufrechthaltung Unserer bedrohten Einrichtungen zu wachen, den Frieden und die gestörte öffentl. Ordnung wieder herzustellen, den Gesetzen die verlorne Kraft und den Behörden die verfassungsmässige Gewalt wieder zu verschaffen: dies ist der Auftrag, den die Kommissarien, welche uns repräsentiren, zu erfüllen haben. — Wir hoffen, dass sie nicht genöthigt sein werden, strenge Massregeln in Anwendung zu bringen, und dass alle guten Staatsbürger dazu beitragen werden, ihnen ihre Aufgabe abzukürzen und zu erleichtern. Wir befehlen den Militärchefs: über die Beobachtung der Disziplin genau zu wachen, und den Soldaten der Republik: nicht zu vergessen, dass sie sich zu ihren Brüdern im Jura begeben, von denen einzelne, welche für den Augenblick auf Abwege gerathen sind, nicht säumen werden, ihren Irrthum zu erkennen und sich den Gesetzen zu unterwerfen.

Bern, den 8. März 1836.

(Folgen die Unterschriften.)

2.

Proklamationen der von der Regierung abgesendeten Kommissarien für den Jura.

I. Bürger! Nachdem die Kommissarien der Regierung mit Befriedigung vernommen haben, dass den Truppen, welche von der Regierung abgesandt worden sind, um den im Jura gestörten Frieden und die daselbst verletzte öffentliche Ordnung wieder herzustellen, nicht der geringste Widerstands-

versuch entgegengesetzt wurde, sondern im Gegentheil, dass Ihr dieselben als Brüder empfangen habt, thun sie Euch zu wissen, dass sie so eben einem Theile der Truppen den Befehl gegeben haben, nach ihrer Heimath zurückzukehren. Wir hoffen, dass alle guten Bürger dazu beitragen werden, unsere Aufgabe kurz und leicht zu machen, und uns dadurch in den Stand zu setzen, das Okkupationskorps noch merklich zu vermindern. Den Frieden und die gestörte öffentliche Ordnung wieder herzustellen, den Gesetzen die Kraft, die sie verloren haben, den Behörden die verfassungsmässige Gewalt wiederzugeben, und das Betragen der öffentlichen Behörden, während der Zeit der Bewegung, zu prüfen, das ist der Zweck unserer Sendung, es wird von Allen abhängen, dessen Erreichung zu beschleunigen, und sobald er auf eine feste und dauerhafte Weise erfüllt ist, wird alle militärische Besatzung aufhören.

Gegeben zu Pruntrut, am 12. März 1836.

Die Kommissarien. v. Tavel, Schnell, Blösch.

II. Die Kommissarien der Regierung im Jura, in Betracht, dass diejenigen, welche den neulich im kathol. Jura stattgehabten Unruhen fremd geblieben sind, deren beschwerliche Folgen nicht tragen sollen, verordnen: 1) Diejenigen Truppen, welche sich gegenwärtig im Jura befinden, werden in diejenigen Gemeinden verlegt, in welchen die ordnungswidrigen Auftritte stattgefunden haben. 2) In denjenigen Gemeinden, welche durch solche Unordnungen strafbar geworden sind, sollen diejenigen Individuen, welche bekanntermassen, sei es mittelbar oder unmittelbar, daran Theil genommen haben, vorzüglich die Lasten der Okkupation tragen. 3) Zu diesem Ende wird durch den Regierungsstatthalter in jeder Gemeinde ein Kommissär ernannt, welcher mit der Quartiervertheilung in dem angegebenen Sinne beauftragt ist. Dieser Kommissär wird Personen zuziehen, welche sowohl mit den Oertlichkeiten, als den Personen bekannt sind. Die Herren Regierungsstatthalter sind mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Pruntrut, am 12. März 1836.

Die Kommissarien. v. Tavel, Schnell, Blösch.

3.

Text des Beschlusses von Bern, betr. die Badener und Luzerner Konferenz.

Auszug aus dem Protokoll der Verhandlungen des Gr. Rathes des Kantons Bern vom 2. Juli 1836. Nun ward ein

Bericht des Regierungsrathes verlesen, über den Sinn, den er der Annahme der Beschlüsse der Konferenzen von Baden und Luzern beigelegt, und welchem gemäss am 13. Mai von ihm ein Schreiben an die Regierung von Luzern, als kathol. Vorort, erlassen worden sei. Mündlich fügt der Hr. Schultheiss noch den Wunsch bei, dass der Grosse Rath seine Billigung dieser Ansicht und des Ansuchens an Luzern zu schleuniger Eröffnung von Unterhandlungen mit dem römischen Hof aussprechen möchte. Als verlangt wurde, dass nicht blos abgestimmt, sondern eine Diskussion angehoben werde, so stellt der Hr. Schultheiss Namens des Regierungsraths das Begehren, dass die Diskussion in geschlossener Sitzung stattfinde, weil dabei wahrscheinlich Gegenstände zur Sprache gebracht werden dürften, die nicht für die Oeffentlichkeit eignen. Dem Reglemente gemäss ersuchte das Präsidium die Zuhörer zum Austritt, und dann ward nach einer kurzen Diskussion beschlossen, dass die Verhandlung in geschlossener Sitzung vor sich gehen soll. Hierauf ward der folgende oben erwähnte, hier wörtlich eingetragene Bericht vorgelegt: „S. T. Am 20. Februar letzthin hat der Gr. Rath die Beschlüsse der Konferenzen von Baden und Luzern angenommen. Ueberzeugt, dass es immer in seiner Absicht gelegen, den gegenwärtigen durch Staatsverträge wie unsere Verfassung gewährleisteten Zustand der römisch-katholischen Religion aufrecht zu erhalten und keine Aenderungen darin auf anderm Wege als demjenigen der Unterhandlungen zu erzielen, hat der Regierungsrath nicht nur zu wiederholtenmalen diese Zusicherung der kathol. Bevölkerung des Jura ausdrücklich gegeben, sondern auch unterm 13. Mai eine Zuschrift an die Regierung von Luzern als katholischer Vorort gerichtet, um sie zur Einleitung dieser Unterhandlungen mit der kompetenten kirchlichen Behörde einzuladen. Wir hoffen, es werde der Gr. Rath diesen Gang, welchen der Regierungsrath einschlagen zu sollen geglaubt, gut heissen, und in Bestätigung des Grundsatzes, dass der gegenwärtige Zustand der kathol. Religion im Jura ferner treu gewahrt werden soll, ihn ermächtigen, so schleunig als möglich die fraglichen Unterhandlungen mit dem römischen Hofe zu eröffnen. Bern, den 1. Juli 1836. Namens des Regierungsraths. (Unterschriften.)" — Nach stattgefundener Berathung über obigen Bericht wurde die darin enthaltene Ansicht des Regierungsrathes genehmigt und demnach beschlossen: 1. Der Gang, welchen der Regierungsrath eingeschlagen, wird gut geheissen und in Bestätigung des Grundsatzes: dass der gegenwärtige Zustand der kathol. Religion im Jura ferner treu gewahrt werden soll, wird 2. der Regierungsrath ermächtigt,

so schleunig als möglich die fraglichen Unterhandlungen mit dem römischen Hof zu eröffnen.

St. Gallen.

1.

Aufruf an Freunde

zu Unterstützungen für den von dem kathol. Administrationsrath entsetzten Alois Fuchs.

Alois Fuchs von Schwyz ist von dem kathol. Administrationsrathe ganz unerwartet von der Stelle als Bibliothekar entlassen, und dadurch zum zweiten Mal seinem Wirkungskreise entrissen worden. Abgesehen davon, dass ihm dadurch seine Subsistenzmittel entzogen werden, ist ihm bei waltenden Verhältnissen auch sein Heimatkanton so zu sagen verschlossen. Damit möglichst Vielen Gelegenheit gegeben werde, ihre Theilnahme an dem Manne und seinem Wirken einigermassen zu bethätigen, so laden die Unterzeichn. ein, kleine jährliche Beiträge auf so lange zu subscribiren, bis Alois Fuchs wieder eine Anstellung findet. Keinem Subscribenten sei für seinen Beitrag irgend ein Maass gestellt. Die Unterzeichneten werden die Beiträge in Empfang nehmen und an ihre Bestimmung gelangen lassen. Man bittet, den ersten Beitrag gleichzeitig mit der Unterschrift abzugeben. Jedem Theilnehmer steht die Einsicht in die Liste offen, nur dem Alois Fuchs bleibt solche aus Gründen der Delikatesse verschlossen. *) St. Gallen, den 21. Heumonat 1836.

Staatsschreiber Hungerbühler.
Franz Schlumpf, Kassier.
Rektor Federer.

2.

Schreiben des Comité an den (ehemal.) Bibliothekar Fuchs.

Herr Bibliothekar!

Aus der Beilage (No. 1.) werden Sie ersehen, welchen Weg Freunde Ihrer Person und der von Ihnen mit Beharrlichkeit vertheidigten guten Sache auf vielfach ausgesprochene Wünsche hin glaubten einschlagen zu sollen, um innigere Theilnahme an Ihrem unverdienten Schicksale auszudrücken. Sollte

*) Alois Fuchs hat jedoch, unter dankbarer Anerkennung der gütigen Fürsorge seiner Freunde, die angebotene Unterstützung abgelehnt.

es bei dem Entlassungsbeschlusse sein unabänderliches Verbleiben haben, und sollten Ihre gerechten Remonstrationen nicht die von jedem billig Denkenden erwartete Wirknng hervorbringen, so sind wir im Falle, im Sinne und Willen von beiläufig fünfhundert Theilnehmern Ihnen anzeigen zu können, dass von dem Tage Ihres Austrittes an Ihr bisheriger Gehalt auf sieben Quartale gedeckt ist, wobei vorgesorgt worden, dass Sie nach Verlauf jedes Vierteljahres das Betreffniss beziehen werden. Würden Sie binnen Jahresfrist noch keine Anstellung haben, so ist von mehreren unter diesen Freunden fernere Fortsetzung der begonnenen Theilnahme zu erwarten. Wir wissen recht wohl, dass materielle Verwendung Anderer Ihrer Bescheidenheit nicht zusagen kann, müssen aber um desto mehr bitten, dem Zartgefühl aus Schonung für die vielen Freunde in den Kantonen St. Gallen, Thurgau, Zürich, Appenzell, Glarus, Bern, Waadt u. s. f. Schranken setzen zu wollen, da denselben kein andrer Weg offen stand, die Sympathie für die gute Sache, deren Opfer Sie geworden, und die Achtung und Liebe für Ihre verehrte Person an den Tag zu legen. Etwas von dem, was eingegangen ist, zurückzuweisen, läge ohnehin nicht in unserer Gewalt. Uebrigens, verehrter Kämpfer für die Wahrheit, ist die Theilnahme Ihrer Freunde zum Theil nichts weniger als uneigennützig. Sie ist, so weit wir Gelegenheit hatten, die Gesinnungen der Mehrheit kennen zu lernen, mit dem Wunsche, mit der Bitte verbunden, Sie möchten, wenn immer thunlich ist, Ihre Nähe und Ihr emsig stilles Wirken zu allem Guten dem Kanton St. Gallen und seinen Umgebungen nicht entziehen. Mögen Sie in dem Ausdrucke dieser Gefühle innigen Trost bei Ihren Leiden finden! mögen Sie Ihnen ein Vorbote dereinstigen Sieges der guten Sache werden, die um den theuren Preis Ihrer harten Prüfungen neue Anhänger gefunden hat, und nach den weisen Rathschlüssen der Vorsehung immer mehrere finden wird! Sie haben in Tausenden diesen hehren Glauben geweckt; möge auch Ihnen derselbe in trüben Tagen zur festen Säule werden und verbleiben! Dulder für Wahrheit und bessere Ueberzeugung! innerer Friede soll Sie lohnen für das, was die Welt Ihnen nicht vergelten konnte. Indem wir uns hochbeehrt fühlen, Organe zu sein, durch welche viele Gute und Edle zu Ihnen sich aussprechen, bezeigen wir Ihnen noch besonders unsere persönliche Hochachtung und Verehrung.

St. Gallen, den 11. September 1836.

Staatsschreiber Hungerbühler.
Franz Schlumpf, Kassier.
Rektor Federer.

3.

Correspondenz des Kantonsrath und Schulinspektor Pfarrer Good mit dem Oberlehrer Rüttimann, betr. den „Katholischen Verein." *)

I. Rüttimann an Good.

Hochwürdiger etc.

Wenn ich mir bei letzthiniger Konferenz eine Anzüglichkeit gegen den katholischen Verein erlaubte, so geschah es weder um positiv beleidigen, noch Jemanden öffentlich kompromittiren zu wollen, sondern einzig und allein, weil ich nicht mit Lehrern, von denen ein Theil demselben angehören mochte, in den Lehrerverein treten wollte, ohne dass diese meine Gesinnung diesfalls, wenigstens vorher kennen sollten. Stünden Sie in dem Verhältnisse zum kath. Vereine, wie ich, nämlich in gar keinem, Sie würden wahrscheinlich meine Absicht nicht so verwerflich finden, als sie Ihnen jetzt erscheint. Dass Sie sich aber hierdurch so beleidigt finden würden, daran dachte ich freilich nie; denn nie glaubte ich in Ihnen den Mann fürchten zu müssen, der einem eine freie Meinungsäusserung zu solch einem Verbrechen rechnen sollte. Ich will es auch jetzt noch nicht, und zwar um so weniger, da ich aus Ihrem Schreiben ersehe, dass Sie das, was ich sagte, nicht ganz richtig auffassten. Denn ich redete z. B. nie von einem usurpirten Vereine, sondern nur von einem usurpirten Namen desselben, und dachte dabei nichts mehr und nichts weniger, als: zu dem kathol. Verein, dem allein dieser Name mit Recht zukommt, gehören alle die, deren Namen in kathol. Taufbüchern verzeichnet sind, und sich nicht selbst durch Aenderung Ihres Glaubensbekenntnisses davon ausnehmen, und es ist wahre und eigentl. Anmassung

---

*) Der Oberlehrer Rüttimann zu Rorschach (gebürtig aus Lachen in Schwyz) hatte in einem bei einer Schullehrerkonferenz gehaltenen Vortrag das Auseinanderfallen des 1826 vom Dekan Zürcher gestifteten Rorschacher Bezirkslehrervereins besonders bedauert. Er bemerkte: „wenn etwas vermocht hätte, einem Gedanken an Auflösung des Vereins Eingang zu verschaffen, so wären es allerdings die jüngsten Ereignisse in unserm Kanton, vorzüglich das Entstehen jenes neuen Vereins, der bei all' seinem scheinbar glücklichen Fortschreiten unter der Firma eines usurpirten Namens immer mehr Spuren unseliger Entzweiung zurücklässt, deren verderbliche Einflüsse auf alle gesellschaftlichen Bande jetzt schon mögen erkannt werden." Auf dieses erliess der Pfarrer Good an Rüttimann einen Brief, in dem er dieses als groben unklugen Ausfall auf den Katholischen Verein erklärt, den Ausdruck „usurpirt" auf den Kathol. Verein bezieht, daraus folgernd, als hätte Rüttimann dem Kathol. Verein ein revolutionäres Bestreben vorgeworfen. Hierauf erwiederte Rüttimann in Nr. I. der Correspondenz, wie solche in dem Cirkularbuch des Schullehrervereins („der Wanderer") von Rüttimann niedergelegt ist.

(Usurpation), wenn eine, wenn auch noch so zahlreiche Menge von Katholiken sich diesen Namen zueignet, und alle Andern des Rechtes zu demselben dadurch gleichsam beraubt, und zwar noch unter dem Vorwande, als vereinige man sich zum Schutze der Religion, die in Gefahr stehe; indessen keinem, der auch nur ein wenig Menschenkenntniss hat, entgehen kann, dass mitunter auch ganz profane Zwecke, je nach Eigenthümlichkeit der verschiedenen Individuen, verfolgt werden. Sie sagen ferner, ich habe von verderblichem Wirken des Vereines gesprochen; auch dies ist nicht so, sondern ich redete von Spuren der Entzweiung, die der Verein bei seinem scheinbar glücklichen Fortschreiten hinter sich zurücklasse, deren verderblicher Einfluss auf alle gesellschaftlichen Bande jetzt schon möge erkannt werden. Auch hiemit glaube ich nicht zu viel und nichts Unwahres gesagt zu haben. Denn ich sagte nicht, und will auch nicht sagen, dass es Tendenz des kathol. Vereines sei, weder verderblichen Einfluss zu bewirken, noch Entzweiung zu verbreiten. Aber sagen Sie selbst, müssen nicht alle Katholiken, die nicht zu diesem Vereine gehören, und dennoch für nicht weniger gut kathol. angesehen sein wollen, sich gekränkt und beleidigt fühlen, wenn sie bei dem Bestehen dieses Vereines, wenigstens von der Hefe desselben, als Abtrünnige von der kathol. Religion angesehen zu werden Gefahr laufen, während diese sich für das neue auserwählte Volk Gottes halten? Sagen Sie selbst, wird nicht jene Entzweiung, die schon das Veto gegen das Gesetz in Betreff der kirchlichen Angelegenheiten gebar, zwischen Geistlichen unter sich, zwischen Hirt und Heerde, zwischen Beamten unter sich, zwischen Obern und Untergebenen, zwischen Freunden, Bekannten und Verwandten durch eben diesen Verein, ohne dass er es geradezu wollen (tentiren) mag, unterhalten und genährt? Und was mag wohl der moralische Gewinn von dem Allen für die verschiedenen Stände der menschlichen Gesellschaft sein? — Ich meinerseits glaube fest und ungezweifelt, dass die getrübte Einigkeit bälder wieder hergestellt, und die Interessen Aller ruhiger und leidenschaftloser berathen, gehegt und gepflegt werden könnten, wenn dieser Verein nicht existirte, und dass in Zukunft bei Rathssitzungen, kurz bei jeder Gelegenheit, das Wohl der Gemeinden, Familien und Privaten leichter im Auge behalten würde. Mit dem Gesagten glaube ich Sie in dem, was Sie an mir bereits irre gemacht haben muss, in so weit beruhiget und erbaut zu haben, dass Sie nun selbst denken können, dass ich nichts weniger als ein Faktionsmann sei. Dass dies nur eine Meinung ist, die für einmal in meinem Innern haftet, die ich aber Niemandem aufdringen will, aber auch durch das, was von dem Wirken des

kath. Vereines bisher offenkundig geworden ist, nicht widerlegt finde, dies wollen Sie gütigst nicht unberücksichtiget lassen. Leid wäre es mir, wenn mir dadurch Ihre Freundschaft, ich will nicht fürchten, verloren gegangen, sondern nur sollte geschmälert worden sein. Undank, schwarzer Undank für die mir erzeigte Freundschaft wäre es von mir, wenn ich Sie zu beleidigen je Absicht gehabt hätte. Zum Beweise, dass mir alles an derselben gelegen ist, bitte ich, in so weit ich Sie sollte beleidigt haben, höflichst um Verzeihung, und ignorire alles das, was Ihr Schreiben in einigen Ausdrücken Beleidigendes für mich enthält. Auch erkläre ich zum Ueberflusse noch den kathol. Verein in allen Ehren, und wünsche von Herzen, dass er solchen Segen über den Kanton verbreite, dass eine dankbare Nachkommenschaft ihn einstens dafür preise. Euer Hochwürden . . .

Rüttimann, Lehrer.

Rorschach, den 26. Juni 1836.

II. Good an Rüttimann.

Ihre Antwort auf mein unterm 17. Juni an Sie erlassenes Schreiben beruhigt mich vorzüglich durch die Betheuerung, dass Sie durch jenen Ausfall bei der letzten Lehrerkonferenz in St. Georgen auf den kathol. Verein durchaus nicht beleidigen wollten, und durch die wirklich genügliche förmliche Abbitte für diesen Fall, so wie die entsprechende Ehrenerklärung des Vereins. Auf diese Erklärung und jene Betheurung hin erkläre also auch ich mich als befriedigt. Ueber das, was Ihr Schreiben zu einiger Rechtfertigung jenes Ausfalles in Betreff des kathol. Vereines enthält, nur einige allgemeine Bemerkungen. Nicht alles, was einzelne Mitglieder des Vereins reden oder thun, erkennen wir als Sache des Vereins an, sondern einzig nur, was die Statuten desselben enthalten, oder statutenmässig geschieht. Dafür nur haften wir, dass es gut ist, wie ich es bereits bei der Konferenz sagte: für Wurzeln, Stamm und Saft dieses Baumes stehe ich, dass sie gut sind; die Früchte kann erst die Zeit lehren, denn noch sind sie nicht reif. *) Das Urtheil über die Früchte ist aber relativ; die gleiche Frucht mag Ihnen schlecht scheinen, welche in unsern Augen gut ist. Dass sich dieser Verein kathol. Verein nennt, darf wohl eben so wenig Usurpation genannt werden, als wenn sich ein anderer vaterländischer Verein nennt; denn wir schliessen gewiss eben so wenig Jemand, der zur kathol. Kirche gehören will, von diesem aus, als der vaterländische Verein jeden aus dem Vaterlande

*) Mag sehr wahr sein; doch vgl. Acta hist.-eccl. Jahrg. 1835, S. 84–96.

ausschliessen will, der nicht eben ein Mitglied desselben sein mag. Wenn durch den kathol. Verein Entzweiung zwischen Hirt und Heerde, Vorstehern und Untergebenen entstand, so kann die Schuld davon eben so wenig auf den kathol. Verein fallen, als auf den ersten Christenverein die Schuld fallen konnte, dass auch durch ihn so viele Entzweiung entstand. Kurz, man darf nie der Sache zur Last legen, woran nur die Missdeutung derselben Schuld ist, und soll aber keine Sache schmähen, bis sie sich als schlecht erwiesen hat. Dies nur allgemeine Bemerkung über die Sache und Ihre Auffassungsweise derselben. Lassen wir es nun dahingestellt sein, und ich grüsse Sie . . . Rud. Good, Pfarrer.

Mörswil, den 6. Juli 1836.

III. Rüttimann an Good.

Auf Ihr Verehrliches vom 6. nur das Wenige zur Erwiderung. Wenn das Urtheil über die Früchte, die der Baum, dem Sie den kathol. Verein vergleichen, einst tragen soll, relativ ist, so muss dasselbe, meines Erachtens, auch relativ sein in Bezug auf Wurzel, Stamm uud Saft, für deren Güte Sie gut stehen wollen; weswegen Niemandem benommen sein kann, auch an der Güte dieser zu zweifeln, zumal dem unbefangenen Beobachter nicht entgangen sein kann, dass dieser Baum gerade zur heissesten Jahreszeit in einen sehr brünstigen Boden gepflanzt wurde. — Waren das, was die Zeit bis anhin an das Tageslicht förderte, noch keine Früchte, so müssen es doch Blüthen sein, die nicht sowohl durch die Kraft natürlicher Sonnenwärme, als vielmehr durch künstliche Treibhausheizung getrieben, erscheinen. Ob sie nun zur gedeihlichen Frucht heranreifeu werden, wollen wir aber von der Zeit erwarten. Dass sie den kathol. Verein parallel mit dem ersten Christenvereine stellen, scheint mir etwas gewagt. Dieser war ein Verein aller Christen gegenüber allen Andern, die nicht Christen waren, und deren Zahl die Zahl der Ersteren zu Hunderttausenden überwog, die von Letzteren, das Aufblühen des Christenthums im Keime zu ersticken bemüht, alles zu leiden hatten, ohne jedoch den grössten Verfolgungen etwas anderes als Geduld, wie sie das Christenthum lehrt, stilles Gottvertrauen und den Muth, für ihren Glauben zu sterben, entgegen zu setzen. Der kathol. Verein hingegen erscheint als ein Verein von Katholiken, gegenüber ihren Mitkatholiken, die in ihrer Glaubens- und Sittenlehre mit jener der ersten Christen harmoniren, hingegen über Dinge sich entzweien, von denen den ersten Christen nicht eiumal etwas ahnete, und die es wahrlich nicht werth sind, vorerst die Bande der Eintracht zu zerreissen,

um sodann sich über die streitigen Punkte besser verständigen zu können. Doch auch hierüber nichts mehr, als: in omnibus charitas! — Erkennen Sie in all' dem Gesagten die Aufrichtigkeit Ihres . . . Rüttimann.

Rorschach, den 9. Juli 1836.

4.

Zeugniss über die Wunderheilung einer Ordensschwester im Kloster Wonnenstein.

Die wohlehrwürd. Schwester Mar. Franziska W., 34 Jahre alt, 11 Jahre Klosterfrau des hiesigen Klosters Wonnenstein, lag über zwei Monate an einer schweren Krankheit tödtlich darnieder. Das ärztl. Zeugniss hierüber sagt Folgendes: „Die Kranke hatte bedeutende Brustbeschwerden, starkes Zusammenschnüren des Zwerchfelles, Rücken-, Hüft- und Seitenstich, heftige Magenkrämpfe und Erbrechen; ihr Magen duldete keine feste Nahrung, nicht einmal einige Esslöffel voll Gerstenschleim, fast alle natürlichen Verrichtungen waren unterbrochen. Trotz aller ihr gereichten Medikamente nahmen alle diese Erscheinungen immer mehr zu. Da nun in diesen qualvollen Umständen, nach aller möglichen geleisteten ärztlichen Hülfe von keiner Besserung die Rede sein konnte, ja jeden Augenblick ihr Ende nahe zu sein schien, wurde sie mehrere Tage hindurch nicht mehr länger mit Arzeneien geplagt." Die Kranke, die stets zur göttlichen Mutter eine besondere kindliche Andacht hatte, nahm, gestärkt in ihrem Vertrauen, Zuflucht zu dieser mächtigen, göttlichen Mutter Maria, und zwar durch eine 9tägige Andacht unter dem Gehorsam. Unsäglich waren ihre Schmerzen, nahe der Tod. Aber sehet! Maria erhört das Flehen. Wie auf einmal sind weg die Schmerzen, die Naturkräfte wirkend, die Geschwulst an den Füssen verschwunden. Grosse Schwäche indess blieb noch zurück, so dass sie nicht vermochte, das Bett allein zu verlassen. Dies vom 6ten bis 7ten Tag der unternommenen vertrauensvollen Andacht, den 4. Dez. 1835. Am Feste der unbefleckten Empfängniss Mariä, den 8. Dez., auf deren bekannte Gnadenmedaille Mar. Franziska besonderes Vertrauen hatte, fühlte sie in sich ein heftiges Verlangen, in das Bethaus zum Kapellelein der Einsiedlischen Gnadenmutter Maria geführt zu werden. Ihrem dringenden Begehren ward von den Obern willfahren. Die Frau Mutter des Klosters führte sie aus dem Krankenzimmer. Je näher die Kranke zum Bildniss Mariä kam, die das Heil der Kranken ist, desto kräftiger fühlte sie sich. In meiner Gegenwart betete sie auf der Erde knieend, dankte und pries Gott und

Maria, die ihr geholfen; sie stund allein von der Erde auf und ging in ihr Zimmer, zum Staunen aller gegenwärtigen Mitschwestern und Weltlichen. Seither speiset und arbeitet sie wie andere Schwestern, ja betet, als ewige Anbeterin Gottes und Jesu im heil. Altarsakrament, täglich die Betstunden laut mit voller Stimme, ohne einige Beschwerde, und singt sogar im Gottesdienste wie zuvor. Dieses bezeuget nebst dem ärztlichen Zeugnisse das ganze Konvent, welches eine gemeinschaftliche Danksagung anordnete; auch mehrere Andere, Geistliche und Weltliche, zur Ehre der göttlichen Mutter Mariä, und ihrer selbsteigenen Erbauung und Stärkung der jungfräulichen Mutter Gottes. Wir sehen da, der Herr hat Mariä Fürbitte erhört. „Mich, spricht Maria, werden alle Geschlechter selig preisen." Das muss erfüllt werden; denn der, welcher mächtig ist, hat grosse Dinge gewirkt an mir und durch mich; Seine Barmherzigkeit ergiesset sich von Geschlecht zu Geschlecht über alle, die ihn fürchten. In seinem Arme hat er Macht ausgeübt. Er ist seiner Barmherzigkeit eingedenk gewesen und hat seine Dienerin erlöst (von einer tödtlichen Krankheit). Wie er Abraham und seinen Vätern verheissen hat, also hat er auch mir verheissen, was durch mich, wenn sie das Zeichen erkennen, vom Herrn begehrt wird. Der Herr hat die Niedrigkeit seiner Magd angesehen. Maria lobpreiset den Herrn und ihr Geist erfreuet sich in Gott, ihrem Heilande. Er hat die Hoffärtigen zerstreut durch Maria; sie *) hat der Schlange den Kopf zertreten, die Mächtigen hat er vom Sitze herabgeworfen und die Demüthigen erhöhet. Himmel und Erde rufe ich zu: „Saget Lob, Dank und Preis der allerheiligsten Dreifaltigkeit und Maria der seligsten Jungfrau."

Kloster Wonnenstein, den 23. Christmonat 1835.

P. Sebastian Leemann, Beichtiger;
Schwester Maria Bernardina Ledergerber,
Frau Mutter, Namens des Konvents;
J. L. Krämler, Arzt in Bruggen bei St. Gallen.

5.
Verhandlungen, betreffend die Bisthumsverhältnisse von St. Gallen und Chur.

I. Schreiben der päpstl. Nuntiatur an den kathol. Administrationsrath.

Hochgeachtete Herren!

Sr. Eminenz der Herr Kardinal Staatssekretair Bernetti

*) Nach der Vulgata: *ipsa* conteret caput tuum. In der Alex. Uebers. steht: *αὐτός σου τηρήσει κεφαλήν*, im Text: הוּא יְשׁוּפְךָ רֹאשׁ (1. Mos. 3, 15.).

gab Ihnen bereits in seiner Note vom 22. März v. J., worin er Namens des heil. Vaters gegen die Decrete des löblichen kathol. Gr. Rathes vom 28. October und 19. November 1833 protestirte, zu erkennen, dass, insofern solche Decrete nicht widerrufen werden, Se. Heiligkeit nach denen ihm als obersten Hirten, und Haupt der Kirche, obliegenden Pflichten sich nicht enthalten könnten, in ihrer hohen Weisheit jene Fürsorge für die Kirche von St. Gallen zu treffen, welche sie erspriesslich finden würde. Lange zögerte der heil. Vater, immer die Hoffnung nährend, dass die kath. Behörden St. Gallens durch die wiederholten Reklamationen des heil. Stuhles bewogen, endlich ihr schweres Unrecht einsehen, und durch Zurücktritt von den besagten Decreten einen dem Interesse der Religion und den Gläubigen gleich nachtheiligen Zustand verschwinden machen werden. Die getäuschten Hoffnungen des heil. Vaters erpressten ihm schwere Seufzer und Thränen über die Uebel, welche aus einem blos provisorischen Zustand für die Gläubigen erwachsen müssten, und er beweinte die noch schwereren Uebel, denen man entgegengehen würde, wenn eine provisorische Administration länger andauern sollte. Diesen Uebeln abzuhelfen und zuvorzukommen, liegt in der oberhirtl. Pflicht des heil. Vaters. Indessen nur der Stimme seiner Pflicht Gehör gebend, und die Schwierigkeiten betrachtend, welche gegen alles Recht der Wahl eines Bischofs entgegengestellt werden, nämlich in der Art, wie selbe feierlichst stipulirt war, erübrigte dem heil. Vater kein anderes Mittel, um dem provisorischen Zustand, worin sich die Diözesan-Administration befindet, ein Ziel zu setzen, als der Gebrauch der Machtvollkommenheit, mit welcher er als Haupt der allgemeinen Kirche begabt ist, — die beiden Kirchen zu Chur und St. Gallen mit einem Hirten zu versehen. Das Individuum, welches zu solcher Würde bestimmt wurde, verdient H. H. Ihr Zutrauen; es ist der hochwürd. Herr Kanonikus Joh. Georg Bossi, gegenwärtiger Kapitelsvikar in Chur, dessen Tugend, Eifer und Klugheit ihm wohlverdient die allgemeine Achtung und Zutrauen erwarben. Indem der h. Vater zu dieser ihm durch seine heilige Pflicht gebieterisch auferlegten Maassregel schritt, unterliess er in seiner Weisheit dennoch nicht, für den Fall vorzusorgen, in welchem es der heil. Stuhl der Religion und dem Wohl der Gläubigen nützlich finden würde, bezüglich auf die bestehenden Verhältnisse zwischen den Diözesen Chur und St. Gallen neue Bestimmungen zu treffen, weswegen er verordnete, dass in allen auf die Ernennung und Bestätigung des neuen Bischofs bezüglichen Acten (welche Ernennung in dem am 6. d. M. vom heiligen Vater gehaltenen Consistorium erfolgt sein musste) die Klausel beigerückt werde, dass dem heil.

Vater die Befugniss vorbehalten bleibe, nach Erforderniss der Sachenlage, der Oertlichkeit oder anderer erheblicher Umstände, diejenigen anderweitigen Ermässigungen in Bezug auf besagte Verhältnisse der beiden Diözesen vorzunehmen, welche zum Wohl der Kirche und zum ewigen Heile der Gläubigen gedeihlich erachtet würden. Da die Bestimmungen des heil. Vaters keine andre Absicht haben, als für die geistlichen Bedürfnisse der Katholiken besagter Diözese auf eine feste Weise Fürsorge zu treffen; — und er sich vorbehält, seiner Zeit und bei schicklicher Gelegenheit den an ihn gelangenden Wünschen zu entsprechen, insofern solche als vortheilhaft für die Religion erfunden werden, zweifelt der Unterzeichnete keinesweges, dass dieselben denen H. Herren angenehm sein werden, welchen er anmit seine hohe Achtung bezeugt.

Luzern, den 8. April 1835.

(Sig.) Der apostolische Nuntius bei der schweiz. Eidgenossenschaft, Th. Erzbischof von Karthago.

II. Schreiben des päpstl. Nuntius an den Bisthumsverweser Zürcher.

Hochwürdigster Herr!

Euer Hochwürden ist es nur zu gut bekannt, wie sehr der heilige Stuhl bemüht gewesen, denjenigen Uebeln zu steuern, welche nothwendig über die dortigen Gläubigen aus demjenigen entspringen mussten, was von der weltlichen Gewalt ohne Rücksicht auf Verträge und weltliche Rechte gegen die Existenz dieses Bisthumssprengels ist unternommen worden. Lange hegte der heiligste Vater die Hoffnung, dass jene, welche solches unterfangen hatten, von dem begonnenen Vorhaben zurücktreten möchten, aber umsonst. Darum ist in Betracht der lange dauernden Verwaisung jener zwei Kirchen und der grössten Schwierigkeiten, welche einer auf festgesetzte Weise vorzunehmenden Bischofswahl entgegengetreten sind, und nach eingesehenem dringenden Bedürfnisse für die geistliche Verwaltung dieser Kirchen auf dauerhafte und feststehende Weise vorzusorgen, Se. Heiligkeit, um ihrem heiligen, obliegenden Amte zu genügen, genöthigt worden, in Kraft der Gewalt, die ihm als oberstem Kirchenhaupte zukommt, einen Hirten für die Churische und St. Gallische Kirche zu ernennen. Der hochw. Herr Joh. Georg Bossi, Domherr in Chur und Kapitelsvikar der dortigen Diözese, ist derjenige, welcher vom heil. Vater ist gewählt worden, und dessen Wahl zum Bischof von Chur und St. Gallen im Consistorium, das Se. Heiligkeit auf den 6. d. M. abzuhalten

beschlossen hatte, wird (muss) eröffnet worden sein. Ich erachte es zu meiner Pflicht, Euer Hochwürden hiervon in Kenntniss zu setzen; denn von der Zeit an, wo der neue Bischof die kanonische Einsetzung durch apostol. Zuschrift wird erhalten haben, geht sogleich die Verwaltung des Bisthums auf ihn über und jede andere Gewalt, die dem Kapitelsvikar zur Zeit der Verwaisung des Bisthums für dessen geistliche Verwaltung zustehen mochte, löscht aus. Der hochwürdigste Herr Bossi selbst wird die Sorge übernehmen, Euer Hochwürden von den kanonischen Instituten in Kenntniss zu setzen, die er von da an innehaben wird, sobald die apostolische Zuschrift ihm wird zugekommen sein. Genehmigen Ew. Hochw. die Gesinnungen vollkommenster Achtung, mit der ich bin Ew. Hochw. ergebenster

Th. Archiep. Chartaginiensis, Nunt. Apl.

Luzern, den 8. April 1835.

III. Einladung des Präsidii des kathol. Grossraths-Kollegiums.

Herr Kantonsrath!

Während das kathol. Volk des Kantons St. Gallen die Hoffnung zu nähren berechtigt war, dass es, zufolge angeknüpfter Unterhandlungen, in Bälde zu einer eigenen, seinen Bedürfnissen und Wünschen entsprechenden bisthümlichen Einrichtung gelangen könne, ist dem kathol. Administrationsrath plötzlich, ab Seite der apostol. Nuntiatur, die befremdende Nachricht zugekommen, dass ein Herr Johann Georg Bossi, Domherr in Chur, von dem apostolischen Stuhle zum Bischof des aufgehobenen Doppelbisthums Chur und St. Gallen bezeichnet worden sei. Durch diese unerwartete Nachricht hat der kathol. Administrationsrath sich veranlasst und verpflichtet gefunden, die schleunige Einberufung des kathol. Grossraths-Kollegiums auf Freitag, den 24. dies. zu verlangen. Der Dringlichkeit und Wichtigkeit der Sache wegen lade ich Sie daher ein, Herr Kantonsrath! sich auf den bezeichneten Tag, Vormittags 10 Uhr, unfehlbar in St. Gallen einzufinden und Antheil an den bevorstehenden Berathungen zu nehmen. Hochachtungsvoll unterzeichnet sich:

Der Präsident des kathol. Grossraths-Kollegiums des Kantons St. Gallen.

Gruber, Fürsprech.

St. Gallen, den 15. April 1835.

IV. Schreiben des Kl. Rathes vom Kanton Bündten an das Domkapitel zu Chur.

Hochwürdiges Domkapitel!

Durch eine Note der päpstlichen Nuntiatur in der Schweiz wurde der Kl. Rath letzter Tage benachrichtigt, dass es Sr. Heiligkeit gefallen habe, den hochwürd. Herrn Kapitelsvikar Joh. Georg Bossi zum Bischof von Chur und St. Gallen zu ernennen. Nicht zweifelnd, dass auch ein hochwürd. Domkapitel von dieser Ernennung Kenntniss werde erhalten haben, sieht sich die Kantonsregierung veranlasst, folgende Eröffnungen und Erklärungen an dasselbe gelangen zu lassen: Einem hochw. Domkapitel kann es nicht entgehen, dass durch eine solche Ernennung und das von Sr. päpstlichen Heiligkeit dabei beobachtete Verfahren sowohl seine Rechte, als auch, und zwar in doppelter Beziehung, diejenigen des Standes verletzt sind. Nach Landesgesetzen und Einverständnissen, welche seit Jahrhunderten in Kräften sind, steht die Wahl eines Bischofs für die Diözes Chur einzig und allein dem Collegium Canonicorum derselben zu. Dieses Recht haben die Päpste selbst, mit wenigen Ausnahmen, zu allen Zeiten anerkannt und respektirt, und in den seltenen Fällen, in welchen sie Eingriffe in dasselbe versuchten, wurden solche vom Domkapitel, einverständlich mit der weltlichen Behörde, beharrlich und mit Erfolg zurückgewiesen. Durch seine Beschlüsse von 1824 und 1833 hat der hochl. Gr. Rath seinen festen Entschluss ausgesprochen, keinerlei Schmälerung dieses Rechts zu dulden, an welches gleichzeitig auch die Verpflichtung von Seite eines kochw. Domkapitels geknüpft ist, die Wahl eines jeweiligen Bischofs nur unter Voranzeige an die Kantonsregierung vorzunehmen. Dieses Recht wird nun aber durch die neuliche von Sr. päpstlicheu Heiligkeit ausgegangene Ernennung auf eine für das hochwürd. Domkapitel sowohl, als den Stand höchst kränkende Art verletzt. Dieselbe Ernennung beeinträchtigt den Stand und gleichzeitig auch das L. Corp. Cathol. noch in einer andern sehr wesentl. Beziehung. Nachdem nämlich im J. 1823, ohne Begrüssung und Vorwissen der politischen Behörden des Kantons und des L. Corp. Cathol., die Vereinigung des kathol. Kantonstheiles von St. Gallen mit der Churer Diözes erfolgt war, sah sich der hochlöbl. Gr. Rath bewogen, unterm 12. Juli 1824 einen Beschluss zu fassen, enthaltend einerseits die nachdrücklichsten Verwahrungen gegen das dabei beobachtete Verfahren, andrerseits die gemessensten Weisungen für den Kl. Rath auf den Fall der Erledigung des bischöflichen Stuhls. Ungeachtet nun dieser Beschluss damals dem hochseligen Fürstbischof mitgetheilt, an der eidgen. Tagsatzung

durch die diesseitige Gesandtschaft eröffnet und überdies, nach eingetretener Erledigung des bischöfl. Stuhls, zugleich mit dem Beschluss vom 2. December 1833 einem hochwürd. Domkapitel directe zur Kenntniss gebracht wurde, so hat seine päpstliche Heiligkeit dennoch gut gefunden, ohne die mindeste Rücksicht darauf zu nehmen, von sich aus einen Bischof von Chur und St. Gallen zu ernennen. Ein so willkührliches Verfahren veranlasste den Kl. Rath, in pflichtmässiger Vollziehung der von der obersten Kantonsbehörde erhaltenen Weisung, an die päpstl. Nuntiatur in der Schweiz unter Mittheilung erwähnter Beschlüsse von 1824 und 1833, nicht nur eine feierliche Protestation gegen die auf diese Art erfolgte Ernennung eines Bischofs von Chur und St. Gallen, sondern gleichzeitig auch die Erklärung gelangen zu lassen, dass der hiesige Stand keinen solchen Bischof anerkennen werde, so lange die diesfälligen Einrichtungen nicht einverständlich mit den politischen Behörden werden getroffen worden sein. Auch sei die Kantonsregierung angewiesen, nicht zu gestatten, dass ein Bischof von den Weltlichkeiten des hiesigen Bisthums Besitz nehme, welcher nicht in Gemässheit der bestehenden Landesgesetze, Einverständnisse und grossräthlichen Beschlüsse ernannt wäre. Indem der Kl. Rath einem hochw. Domkapitel auch von diesem gegen die päpstliche Nuntiatur gethanen Schritt Kenntniss giebt, zweifelt er nicht, es werde dasselbe bei seiner nächsten Versammlung diese höchst wichtige Angelegenheit in allen ihren Beziehungen in reifliche Erwägung nehmen und solche Entschliessungen fassen, welche einestheils geeignet seien, die althergebrachten, von Seite eines hochw. Domkapitels selbst gegen versuchte Eingriffe stets nachdrücklich behaupteten und mit denjenigen des Standes unzertrennlich verbundenen Rechte ungeschmälert auf die Nachwelt zu übertragen, anderntheils die Kantons-Regierung der unangenehmen Nothwendigkeit überheben, die vom hochlöbl. Gr. Rathe namentlich im 5ten Artikel seines Beschlusses von 1833 auf den Fall einer ungesetzlichen Bischofswahl ihr aufgetragenen Maasnahmen in Vollziehung zu setzen. Der Kl. Rath erwartet mit Zuversicht und muss darauf bestehen, dass bis zu einer gesetzlichen Wahl der von Sr. päpstl. Heiligkeit ernannte Bischof von Chur und St. Gallen auch von Seite eines hochw. Domkapitels auf keine Weise anerkannt werde, wobei wir jedoch nicht anstehen, die Versicherung beizufügen, dass der hochw. Herr Kapitelsvikar Joh. Georg Bossi, wenn er durch gesetzliche Wahl zur Würde eines Bischofs von Chur erhoben werden sollte, von Seite des Standes mit Vergnügen als solcher anerkannt werden wird. Ein hochw. Domkapitel ist eingeladen, gegenwärtige amtliche Eröffnungen, welchen auch

das die mehrmals allegirten zwei Beschlüsse von 1824 und 1833 enthaltende grossräthl. Ausschreiben vom 2. Dez. 1833 beigelegt wird, der nächsten Versammlung des hochw. Collegii Canonicorum der Churer Diöces mitzutheilen etc.

V. Botschaft des kathol. Administrationsraths an den Gr. Rath von St. Gallen.

Herr Präsident! Herren Kantonsräthe!

Damit Ihren Beschlüssen zu neuer Gestaltung der bisthümlichen Verhältnisse ein Genüge geleistet werde, ordneten wir kürzlich die Herren Landammann Baumgartner und Administrations-Präsident Sailern nach Luzern ab, um mit der apostolischen Nuntiatur die Unterhaltung für ein eigenes selbstständiges Bisthum anzubahnen. Aus dem von diesen Deputirten erstatteten Bericht ergiebt sich, dass zwar der Herr Nuntius dieselben höflich empfangen, sich aber ausser Befugniss erklärt habe, in solche Unterhandlung einzutreten, indem er, nach Instruktion seines Hofes, auf der Protestation gegen die hiesigen Beschlüsse vom 28. Oktober und 19. November 1833 und auf dem Begehren beharren müsse, dass solche zurückgenommen werden. Der ausführliche schriftliche Bericht über die geflossenen Aeusserungen und gegebenen Beleuchtungen liegt verlangenden Falls zur beliebigen Einsicht bereit. Im Begriff, weitere Berathungen zu pflegen über dasjenige, was auf diesen Bericht hin weiter zu thun sei, ist uns nun (wie Sie schon aus dem Einberufungsschr. ersehen haben), ab Seite der Nuntiatur die überraschende, befremdliche Nachricht zugekommen: Hr. Joh. Georg Bossi, Domherr in Chur, sei von dem apostol. Stuhl zum künftigen Bischof des Doppelbisthums Chur und St. Gallen bezeichnet. Diese Erfahrung hat in uns unangenehme, bittere Gefühle geweckt, die mit uns jeder Unbefangene theilen muss, dem an der Selbstständigkeit, an der Kraft und an der Achtung des Vaterlandes etwas gelegen ist. Es sind nun mehr als fünf Vierteljahre verflossen, seitdem der hochw. Herr Joh. Nep. Zürcher dem apostolischen Stuhl als Bisthumsverweser gebührend und in aller Ehrerbietung zur Bestätigung präsentirt wurde. Aber bis zur Stunde blieb die Bestätigung aus, ohne dass uns irgend ein gegen die Person selbst gerichteter, die Nichtgenehmhaltung darstellender Grund eröffnet worden wäre. — Ruhe und Wohlfahrt unseres Kantons finden, wie es scheinen will, in Rom die verhoffte Berücksichtigung nicht. Auch dort, scheint es, ist man der Ansicht, dass einem kleinen, obwohl souveränen Staat die gleiche Achtung nicht gebühre, wie etwa grösseren Fürstenthümern unter Scepter und Kronen. Nicht an der Zeit wäre es, hier

in eine neue Erörterung der Gründe einzutreten, für und wider die Rechtmässigkeit der Beschlüsse von 1833. Alles, was sich diesfalls sagen lässt, ist seiner Zeit zur Genüge in Ihrer Mitte selbst besprochen und berathen worden. Jetzt handelt es sich um die Frage: soll sich das kathol. Grossraths-Kollegium, soll sich der Staat die gänzliche Umgehung und nun gar die Aufdringung einer dem Kanton völlig fremden Person als Bischof stillschweigend gefallen lassen? und welche weitern Einleitungen sind zu treffen, damit das kath. Volk des Kantons in Bälde aus dem leidigen Provisorium herauskomme? Vor allem aber leiten wir aus der neuesten machtspruchartigen Verfügung des römischen Hofes die Vermuthung ab, dass man uns wohl nie die Wohlthat einer eigenen einfachen bisthümlichen Einrichtung werde gönnen wollen, daher muss es uns angelegen sein, unsre Blicke je schneller, desto besser anderwärts hinzurichten. Ueber einen allfälligen förmlichen Anschluss an das Bisthum Chur, wie es von jeher bestand, wollen wir für jetzt in keine Ueberlegung eintreten. Man erlasse uns die Darstellung der diesfallsigen Gründe. Hingegen glauben wir, dass der Auschluss an das grösste Bisthum in unserm Gesammtvaterlande, nämlich der Anschluss an das Bisthum Basel, für unsern Kanton das Gedeihlichste sein dürfte. Alles wohlerwogen, finden wir uns sohin veranlasst, bei Ihnen, Herr Präsident! Herren Kantonsräthe! auf folgende Beschüsse anzutragen: I. Antrag: Protestations- und Verwahrungs-Urkunde des kathol. Grossraths-Kollegiums, betreffend die von dem apostolischen Stuhl getroffene Wahl eines Bischofs von Chur und St. Gallen. Das kathol. Grossraths-Kollegium des Kantons St. Gallen. Auf den Bericht des Administrationsraths, dass ab Seite des apostol. Stuhls auf die, vor mehr als Jahresfrist demselben in aller Ehrerbietung präsentirte Wahl des Herrn Joh. Nep. Zürcher zum Bisthumsverweser bisher noch keine Resolution eingelangt, übrigens aber auch kein gegen diese Person gerichteter Grund zur Nichtgenehmhaltung eröffnet worden sei, dass hingegen kürzlich von eben dieser Nuntiatur die uns unerwartete Nachricht eingelangt sei, es habe dem heiligen Stuhle beliebt, den Herrn Johann Georg Bossi, Domherrn in Chur, zum künftigen Bischof des in Rom noch als bestehend betrachteten Doppelbisthums Chur und St. Gallen zu bezeichnen; welche Verfügung das öffentliche Befremden um so mehr erregen musste, da das kathol. Volk des Kantons St. Gallen die Hoffnuug zu nähren berechtigt war, dass es, zufolge angeknüpfter Unterhandlung, in Bälde zu einer eigenen, seinen Bedürfnissen und Wünschen entsprechenden bisthümlichen Einrichtung gelangen könne; in Betrachtung, dass eine derartige Bestellung des bischöflichen Amtes nicht

nur nicht in den Wünschen des kathol. Kantonstheils liegen kann, sondern dass durch diese einseitige Verfüguug vielmehr den ausgesprochenen und in Rom bekannten Wünschen und Schlussnahmen der Stellvertreter des kathol. Volkes nur mit unverdienter Wegwerfnng begegnet wird; in Betrachtung, dass man vollen Grund hat, selbst nach kanonischen Rechten, unter den obgewalteten Umständen, in die Kompetenz des römischen Hofes zu solch einseitiger Besetzung Zweifel zu setzen, beschliesst hiermit was folgt: Art. 1. Das Doppelbisthum Chur und St. Gallen wird hierseits auf's neue als nie gültig und nicht bestehend erklärt. Demzufolge protestirt das kathol. Grossraths-Kollegium hiermit feierlich, sowohl gegen die Wahl des Herrn Johann Georg Bossi, als auch gegen die Wahl jeder andern geistlichen Person, welcher je unter dem Titel eines Bischofs von Chur und St. Gallen die geistliche Jurisdiktion im hiesigen Kanton übertragen werden wollte. Das kathol. Grossraths-Kollegium protestirt eben so feierlich gegen jede etwa in Absicht liegende Einverleibung der Diözese St. Gallen mit dem Bisthum Chur, und verwahrt in beiden eben berührten Beziehungen die Rechte des kathol. Kantonstheils gegen jedes dieselbe verletzende Verfahren des apostol. Stuhls. Art. 2. Der Administrationsrath ist beauftragt, den gegenwärtigen Beschluss, versehen mit dem Sigill und den reglementarischen Unterschriften, in urkundlicher Form der apostol. Nuntiatur bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, zu Händen des römischen Hofes, zu übermitteln. (Angenommen mit 62 gegen 19 Stimmen.) — II. Antrag. Beschluss des kathol. Grossraths-Kollegiums, betr. die vom apostol. Stuhl getroffene Wahl eines Bischofs von Chur und St. Gallen und die fortgesetzte Administration der Diöcese St. Gallen. Das kathol. Grossraths-Kollegium des Kantons St. Gallen. In der Absicht, der heute erlassenen feierlichen Protestations- und Verwahrungs-Urkunde gegen die von dem apostol. Stuhl getroffene Wahl des Herrn Joh. Georg Bossi zum Doppelbischof von Chur und St. Gallen möglichsten Nachdruck zu verschaffen, und für die Fortsetzung der Administration der Diöcese St. Gallen Fürsorge zu treffen, beschliesst hiermit wie folgt: Art. 1. Der Kleine Rath des Kantons soll durch den Administrationsrath, unter Mittheilung einer Originalausfertigung der erwähnten Protestations- und Verfahrungs-Urkunde, geziemend eingeladen werden, dafür besorgt zu sein, dass eine gleiche Protestation und Verwahrung auch ab Seite des Staats, welcher die durch die mehrerwähnte päpstl. Verfüguug eingebrochenen Beschlüsse vom 28. Oktober und 19. November 1833 sanktionirte, erlassen, und überall, wo es angemessen sein mag, geltend gemacht werden. (Angenommen mit 57 gegen 24

Stimmen.) Artikel 2. Der Administrationsrath ist beauftragt, sich inzwischen gehörigen Orts auch nachdrucksamst zu verwenden, dass der vom Grossraths-Kollegium bezeichnete Bisthumsverweser bis zur Regulirung der bisthümlichen Verhältnisse im Kanton entweder anerkannt, oder aber einmal die Unzulänglichkeit der kanonischen Eigenschaften ausgesprochen werden, sofern ihm die oberhirtliche Leitung auch provisorisch nicht mehr anvertraut werden könnte, damit das kathol. Grossr.-Kolleg. durch andere Maassnahmen sogleich fürsorgen möge, dass zur Beruhigung des kathol. Volkes die oberhirtliche Leitung im Kanton keinerlei Unterbruch erleide. (Angen. mit 49 gegen 32 Stimmen.) — III. Antrag. Beschluss des kathol. Grossr.-Kolleg., über einen allfälligen Anschluss des Kantons an das Bisthum Basel. Das kathol. Grossr.-Kolleg. des Kantons St. Gallen. Auf den Bericht des Administrationsraths über die Erklärungen der apostol. Nuntiatur bei der schweizerischen Eidgenossenschaft gegen diejenige Deputation, welche kürzlich zu Anknüpfung der Unterhandlungen über Herstellung eines eigenen Bisthums für den Kanton St. Gallen nach Luzern abgeordnet worden war; in Betrachtung, dass wenige Aussicht vorhanden ist, in gewünschter Bälde zu einer eigenen, den hierseitigen Wünschen und Bedürfnissen entsprechenden Bisthums-Einrichtung einzig für den Kanton St. Gallen, zu gelangen; in Erwägung, dass es auf diesen Fall hin wünschenswerth sein muss, mit möglichster Beförderung auf andere Weise aus dem andauernden provisorischen kirchlichen Zustand auszutreten; in Erwägung, dass ein Anschluss an das ansehnliche schweizerische Bisthum Basel und die kirchliche Verbrüderung mit den diese Diözese bildenden Kantonen und Völkerschaften den hierseitigen Verhältnissen am besten entsprechen möchte; beschliesst hiermit was folgt: Dem kathol. Administrationsrath sei der Auftrag und die unbeschränkte Ermächtigung ertheilt, mit Anwendung aller ihm zu Gebote stehenden Mittel, unverzüglich durch geeignet findende Schritte und Unterhandlungen den Anschluss des gesammten Kantons St. Gallen in seiner dermaligen Begrenzung an das Bisthum Basel zu versuchen, und, wenn sich nicht bald günstigere Ansichten zur Gewährung eines eigenen Bisthums darbieten würden, dann ohne weiteren Verschub daherige Verträge abzuschliessen, für welche die Ratifikation des Grossraths-Kollegiums und des Gr. Raths vorzubehalten ist. (Angenommen einhellig bis auf 5 Stimmen.) Wir schliessen diese unsere Botschaft mit dem Wunsche, dass unsere vorstehenden, aus den jetzt obwaltenden eigenen und dringenden Umständen hervorgegangenen drei Anträge bei Ihnen Eingang finden, und Ihre Schlussnahmen diejenige öffentliche Ruhe und Zufriedenheit wieder herbeibringen

mögen, deren der mit Misstrauen erfüllte Kanton so sehr bedarf. St. Gallen, den 24. April 1835.

Im Namen des Administrationsraths der Präsident desselben: Sailern.

VI. Schreiben des Kardinals Bernetti an die hochgeachtetsten Herren des kath. Administrationsraths des löbl. Kantons St. Gallen.

Hochgeachtetste, Hochgeehrteste Herren!

Durch Depesche des Herrn Nuntius in Luzern vom 21. abgewichenen Märzmon. erhielt der unterzeichnete Kardinal Staats-Secretär die Note, womit die hochgeachteten Herren erst am 10. desselben Monats die seinige erwiedert haben, welche, datirt vom 22. März verflossenen Jahres, der nämliche Prälat Ihnen bereits am 16. August zugestellt hatte. Er machte es sich zur Pflicht, selbe Sr. Heiligkeit vorzulegen, und ward ermächtigt, unverzüglich darauf zu antworten. In Erfüllung der päpstl. Befehle jedoch muss er vor Allem das gerechte und schmerzliche Befremden ausdrücken, welches der Schlussinhalt der Note im Gemüthe des heiligen Vaters erregt hat. Darin, nach Wiederholung der vorher dargelegten Thatsachen, fordert man die Anerkennung, dass das katholische Grossraths-Kollegium in seinem Beschluss vom 28. Oktob., wenn auch in mindor gefälligem Gang, als solcher in ruhigen gewöhnlichen Zeiten eingeschlagen worden wäre, doch nicht weiter schritt, als Recht und Noth ihm gestattete. Allein wenn man auch einen Augenblick alle angeführten Thatsachen zugeben wollte, so könnte man doch daraus nichts Andres folgern, als dass in dem Vertrage für Errichtung des Bisthums St. Gallen einzig von Seite der Kantonalbehörden und keinesweges von der Seite des apostolischen Stuhles, nicht alle durch die Staatsgesetze vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet wurden, welche eben jene Behörden, die sie besser als irgend Jemand Ander kannten, hätten in Anwendung bringen sollen. Ganz und gar nicht folgt daraus, dass der kathol. Gr. Rath sich für ermächtigt halten konnte, die apostol. Bulle als nicht bestehend, das Bisthum als faktisch unterdrückt, das Kapitel provisorisch, die Wahl eines neuen Bischofs nichtig zu erklären, wie er sich in dem angeführten Beschlusse vom 28sten Oktober 1833 herausnahm. Solche Dinge behaupten, heisst so viel, als dem römischen Papste eines seiner wesentlichsten Rechte bestreiten, in dessen Besitze er vermöge seines göttlichen Primats ist, heisst so viel, als auf die katholischen Grundsätze Verzicht leisten. Und die unglücklichen trüben Zeiten, in welche wir gerathen sind, konnten gewiss nicht

Angriffe der Art auf die geheiligten, unverletzlichen Rechte des apostol. Stuhles und die dem obersten Kirchenhaupte schuldige Unterwerfung mildern. Nach dieser Vorausschikkung, und ohne uns hier bei einem andern Grundsatze aufzuhalten, welcher ebenfalls im Verlauf der Note behauptet wird und für die kirchliche Autorität und Freiheit äusserst verletzend ist, nämlich dem des Rechts der Oberaufsicht (jus inspiciendi et cavendi) des Staates in Sachen der Religion; wollen wir die Erläuterung, welche man in derselben Note über den Beschluss des kathol. Gr. Raths zu geben für gut erachtete, nicht ohne bestimmte und angemessene Antwort lassen. Und fürwahr: nach mehr als neun Jahren ruhiger Beobachtung eines feierlichen, von beiden Theilen unterzeichneten und vollständig in Vollziehung gesetzten Vertrages, nach den unumstösslichen Thatsachen, welche der unterzeichnete Kardinal damals angeführt hat, als er im Namen und auf ausdrücklichen Befehl des heil. Vaters sich gegen die bekannten Beschlüsse vom 28. Oktober 1833 verwahrte; und nachdem der kathol. Gr. Rath in eben diesen Beschlüssen mit keiner Silbe irgend eine, von Seite der Kantonalbehörden in den Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhle über Errichtung des Bisthums unterlaufene Unregelmässigkeit erwähnt hat, indem er sich einzig an den vorgeblichen Mangel der Staatssanktiou bezüglich der Bulle hielt: nach all' diesem kam es unerwartet, dass der Administrationsrath jetzt solchartige Unregelmässigkeiten vorbrachte. Allein da man sie einmal anzuführen für gut gefunden hat, so kann wohl der Unterzeichnete nicht anders als deren Ungrund darthun. Vorerst wird in der Note bemerkt, dass zur Einleitung der Unterhandlungen über Errichtung des Bisthums St. Gallen die Zustimmung des allgem. Gr. Raths erfordert ward. Nun ist es eine unbestreitbare Thatsache, dass besagter Grosse Rath nicht nur seine Einwilligung zur Errichtung und zu den Unterhandlungen in Frage ertheilte; sondern noch überdies den Kl. Rath förmlich dazu ermächtigte, und ihn sogar beauftragte, Pius VII. heil. Gedächtniss dringend zu bitten, dass er die Wünsche der Katholiken von St. Gallen gewähren möge. Bei der heiligen Konsistorial-Congregation liegt das Originalschreiben des Kl. Rathes, welches er unterm 23. Aug. 1817 an den belobten Papst richtete, und worin ausdrücklich die Zustimmung und Ermächtigung des allgem. Gr. Raths ausgesprochen wird. Dem Schreiben beigefügt findet sich auch die Bitte um Errichtung des Bisthums mit der Unterschrift des kathol. Raths-Präsidenten Dominicus Gmür, und zugleich die beglaubigte Abschrift des Beschlusses der Zustimmung und Ermächtigung, welchen der benannte Allgem. Rath schon am 18. Brachm. desselben Jahres erlassen hatte.

Wenn dann die Errichtung darauf noch einigen Verzug litt, wenn die Regierung von St. Gallen in den Vorschlag eines Klostergeistlichen als Bischof nicht einging, wenn die Artikel vielfältigen Erörterungen unterlegt wurden, bevor man zum endlichen Abschlusse der Unterhandlungen gelangte, so ändert dieses die Sache gar nicht, und stets bleibt es wahr, dass der allgemeine Gr. Rath den Kl. Rath ermächtigte, die Unterhandlungen zu Errichtung des Bisthums St. Gallen zu eröffnen, und dass diese Errichtung, wenn auch verzögert durch alle jene Zwischenfälle, denen eine so verwickelte Behandlung unterworfen ist, gleichwohl auf die, kraft der besagten und niemals zurückgenommenen Ermächtigung, eröffneten und festgesetzten Unterhandlungen hin wirklich zu Stande kam. Man macht ebenso in der Note aufheblich, es hätten die Instruktionen, welche als Grundlage der fraglichen Unterhandlungen dienen mussten, nach dem Verkommniss vom 21. Brachmonat 1816 dem Kl. Rathe vorgelegt werden sollen. Allein auch angenommen, dass eine solche Verfügung nicht genau sei befolgt worden, so müssen die spätern Handlungen des Kleinen sowohl als des Grossen Raths für hinreichend erachtet werden, eine so unbedeutende Unterlassung gut zu machen. Am 14. Mai 1823 war der Vertrag zu Errichtung des Bisthums noch nicht abgeschlossen. An jenem Tage wurde ganz gewiss der Entwurf der mit dem heil. Stuhle abzuschliessenden Uebereinkunft dem Kl. Rathe mitgetheilt; er unterwarf ihn seiner Prüfung; aber hat er ihn vielleicht gemissbilligt, oder sich auf irgend eine Weise ausgesprochen, als sei er mit dem eingehaltenen Benehmen der kathol. Behörden nicht zufrieden? Nichts weniger als dieses; vielmehr beeilte er sich, den Entwurf zur Kenntniss des allgem. Grossen Raths zu bringen, begleitete ihn mit einem durchaus günstigen Berichte, und erklärte, dass, sobald die apostol. Bulle angelangt sei, er ihre öffentliche Verkündigung verordnen werde. Das Nämliche lässt sich vom allgem. Gr. Rathe sagen; nicht nur erhob er keine Schwierigkeit gegen den Entwurf, oder fand eine Ungesetzlichkeit in der von der kathol. Behörde gepflogenen Behandlung; sondern er beschloss, dass dem Kl. Rathe für den bei diesem Geschäft bewiesenen Antheil seine volle Zufriedenheit ausgesprochen werde. Hier darf auch nicht übergangen werden, was in der Note beigefügt wird, nämlich dass der artikulirte Entwurf vom Administrationsrath an Se. Heiligkeit zur Genehmigung eingesandt war während der Unterhandlungen, bevor selbst das kathol. Grossraths-Kollegium seine Ansichten darüber konnte walten lassen. Wenn wirklich, wie in derselben Note deutlich eingestanden wird, der damalige kathol. Administrationsrath von dem kathol. Grossen Rathe in seiner

Versammlung vom 1. Mai 1823 bemächtigt wurde, den Entwurf Sr. Heiligkeit Papst VII. vorzulegen, und die Bulle für Errichtung des Bisthums nachzusuchen, wenn der Entwurf nur zugleich mit einem Schreiben vom 14. Mai, also 13 Tage nachdem ihn der kathol. Gr. Rath einhellig genehmigt hatte, an den heil. Stuhl abging, und wenn dieses Schreiben dem jetzigen Administrationsrathe ganz gewiss nicht unbekannt sein kann: wie darf man behaupten, dass der Entwurf an Se. Heiligkeit zur Genehmigung eingesandt war, bevor selbst das kathol. Grossraths-Kollegium seine Ansichten darüber konnte walten lassen? In der Absicht dann, die Genehmigung, welche der Kleine Rath allem dem ertheilte, was die kathol. Behörden zu Errichtung des Bisthums gethan hatten, zu entkräften, wird in der Note angemerkt, „dass derselbe, ausser dem Präsidium, zu gleichen Theilen aus Mitgliedern der kathol. Administration bestand." Sei es auch: es fragt sich hier nicht, wie der Kl. Rath zusammengesetzt war; es fragt sich nur, ob er die Leistungen der kathol. Behörden in Bezug auf Errichtung des Bisthums genehmigte, und ob er dazu ermächtigt war. Nun ist das Eine so unbezweifelt als das Andere. Man muss hier vielmehr bedenken, dass, obschon der Kl. Rath alles, was über diese Angelegenheit war verhandelt worden, aus eigener Autorität hätte genehmigen können, er es dennoch nicht that ohne vorgängigen Bericht an den Gr. Rath; daher muss die Genehmigung des Kl. Raths, besonders darin, dass er die öffentliche Verkündung der apostol. Bulle verordnete, als Genehmigung des Allgem. Raths betrachtet werden. Es muss ferner bemerkt werden, dass unter den vielen Akten, womit derselbe Gr. Rath den Vertrag und den Bestand des Bisthums anerkannte, sich auch der Beschluss findet, durch welchen er die Abtretung der zum Bischofssitze nothwendigen Gebäude um 38,000 Gld. an die kathol. Korporation festsetzte. Endlich wird in der Note behauptet: es sei der Vertrag nicht der Sanktion des allgem. Gr. Rathes unterlegt worden. Wie? die Bulle erhielt nicht wirklich die Sanktion des benannten Gr. Rathes? was andres denn enthielt die Bulle, als eben die einzelnen Artikel der Uebereinkunft? Man erwiedert, die Bulle sei deswegen der Sanktion des Staats unterworfen worden, um die Besorgnisse zu beschwichtigen, welche die Protestanten der Stadt St. Gallen über den Ausdruck „bischöfliche Stadt" gefasst. Ueber diesen besondern Umstand sind zwei Dinge zu beachten: das Eine, dass, wenn der Kl. Rath die Uebereinkunft nicht sogleich der Sanktion des allgem. Gr. Rathes vorlegte, er es darum that, weil er sie nicht nöthig glaubte; das Andere ist, dass die Sanktion wirklich ertheilt wurde durch Beschluss vom 21. Brachm. 1824,

und dass der Kl. Rath ist beauftragt worden, die päpstliche Bulle für jetzt und alle Zukunft in Vollziehung und Anwendung setzen zu lassen. Dieses voransgesetzt, ist nichts daran gelegen, ob die Sanktion aus diesem oder einem andern Beweggrunde begehrt wurde, wenn es einmal gewiss ist, dass der allgemeine Gr. Rath selbe ertheilt hat. Da es demnach offen darliegt, wie unbegründet die vorgeblichen Unregelmässigkeiten sind, die der kath. Administrationsrath in seiner Note den zu Errichtung des Bisthums St. Gallen stattgefundenen Verhandlungen entgegensetzte, so kann ihm nicht entgehen, wie sehr seine Redlichkeit und gute Treue durch die gewaltthätigen nnd ungesetzlichen, seit dem Tode des letzten Bischofs ergangenen Maassregeln gefährdet worden sind. Ohne sich ferner über einen Punkt auszulassen, der gar keine weitere Erörterung zulässt, hat der heilige Vater, nachdem die Kirche St. Gallen auf eine traurige Weise über 17 Monate verwaiset und beinahe ein Jahr abgeflossen ist, dass in seinem päpstl. Namen die gerechtesten Verwahrungen gegen die Beschlüsse v. 28. Oktober 1833 eingelegt wurden, nicht umhin können, der Stimme seines Gewissens zu folgen, und er hat geglaubt, die Pflichten seines allgemeinen Apostolats zu verrathen, wenn er länger zögerte, für die geistlichen Bedürfnisse der kath. Bevölkerung jenes Bisthums Vorsorge zu treffen. Deswegen präkonisirte er den 6. d. im Konsistorium den neuen Bischof für beide vereinte Kirchen von St. Gallen nnd Chur, und unterzeichnete zugleich die Vergleichungsakte zu Gunsten des vortrefflichen Priesters, des Domherrn Johann Georg Maria Laurenz Bossi. Unterdessen so schmerzlich Se. Heiligkeit die Beleidigung fühlt, welche den wesentlichen Rechten des heil. Stuhls durch die angeführten Beschlüsse vom Oktober 1833 zugefügt wurde, eben so geneigt ist der heil. Vater, wofern dieselben zurückgenommen werden, wenn man deren Ungesetzlichkeit anerkennt und die Dinge wieder auf den Zustand zurückstellt, auf dem sie vor dem Tode des letzten Bischofs waren, seine heilige Macht zum Frommen der Bevölkerung von St. Gallen zu verwenden, und selbst die Unterhaltungen zu eröffnen zu einer neuen Bisthumseinrichtung, wenn man dieses für das Wohl der kathol. Religion und den Gläubigen der dortigen Gegend für erspriesslich erachtet. Das aufrichtige Unterpfand dieser päpstl. Gesinnung liegt in der Klausel, welche Se. Heiligkeit den Verleihungsbullen der Kirche St. Gallen und Chur an den Herrn Domherrn Bossi beizusetzen befohlen hat, und in dem gemachten Vorbehalte, über selbe Kirchen diejenigen Bestimmungen treffen zu können, welche in Rücksicht auf die Umstände der Zeit, der Person und des Orts, nothwendig oder schicklich sein wird. Der heil. Vater hegt die

zuversichtliche Erwartung, dass die kathol. Behörden von St. Gallen, wahrhaft durchdrungen von dem Wunsche für das Wohl der Religion, keinen Anstand nehmen werden, die zum Nachtheil des Ansehens und der Freiheit der Kirche gethanen Schritte zurückzunehmen; ohne welches kein Weg sich öffnen würde, über eine neue Bisthumseinrichtung zu unterhandeln. Den oben aus einander gesetzten Bemerkungen, in Erwiederung auf die weitere Note der Hochgeachteten Herren, musste der Unterzeichnete auf ausdrücklichen Befehl Sr. Heiligkeit die eben angeführten Mittheilungen und Erklärungen beifügen, als welche, wie sie einerseits die Sachlage in ein helles Licht setzen, andrerseits die Bahn eröffnen, auf welcher man zu einem schicklichen, vom heiligen Vater aufrichtig gewünschten Ziele leicht gelangen kann. In der Zuversicht es zu erreichen, benutzt der Unterzeichnete den neuen Anlass, den hochgeachteten Herren die Versicherung vollkommener und ausgezeichneter Hochachtung auszudrücken. Rom, den 9. April 1835.

(gez.) Th. Kardinal Bernetti.

VII. Der katholische Administrationsrath an den Nuntius.

Excellenz! Ihre am 4. d. M. erhaltene Note vom 20. v. M. haben wir sogleich dem kathol. Grossraths-Kollegio mitgetheilt, welches dann in seiner Sitzung v. 12. Juni in lang andauernde Berathung darüber eintrat. Was das Grossraths-Kollegium zu beschliessen gut fand, haben wir die Ehre, Ew. Exc. in beigeschlossener Original-Urkunde zuzustellen, und dürfen uns dabei der Erwartung wohl hingeben, dass Ew. Exc. ein irriges Vorurtheil gegen das abgetretene Grossraths-Kollegium abstreifend, dessen Katholizismus wohl an die Seite des gegenwärtigen setzen zu können finden werden, unerachtet von der bekannten Komposition des Letztern in seiner Majorität wahrscheinlich ein ganz anderes Resultat erwartet wurde. Der erste Artikel seines Beschlusses spricht zwar einfach die Zurücknahme der am 24. d. J. erlassenen und Ew. Exc. zugesandten Protestation aus. Wenn aber in dem zweiten Artikel Herr Bischof Bossi nur in der Eigenschaft eines provisorischen apostol. Vikars des Sprengels St. Gallen anerkannt, und zugleich erklärt wird, dass der Fortbestand des Doppelbisthums nicht mehr statthaben solle, so wird man mit Ausnahme der Redaktion wohl kaum mehr einen Unterschied zwischen dem gegenwärtigen Beschluss und dem Protestationsbeschluss vom 24. April auffinden können, der ebenfalls nur gegen das Doppelbisthum und gegen fremde Behirtung der Diözese St. Gallen gerichtet war. Ew. Exc.

werden sich aus dem Akt unserer gegenwärtigen konfessionellen Oberbehörde des Ferneren überzeugen, dass auch das jetzige (kathol.) Grossraths-Kollegium, obwohl in seiner Mehrheit notorisch durch den kathol. Verein entstellt, die dokumentirte Wahrheit erkennend, ebenso wie jenes von 1833 das Unzweckmässige, Schädliche und Illegale des gewesenen Doppelbisthums einsah, — dass es aber für Consolidirung der kirchlichen Verhältnisse im kathol. Kantonstheil durch Erstellung eines eigenen, den Bedürfnissen und Kräften der Katholizität angemessenen Bisthums auf dem Wege freier uud friedlicher Unterhandlung mit dem heiligen Vater ebenso bereitwillig sei, als sich das abgetretene Grossraths-Kollegium in seinen Beschlüssen vom 28. Okt. 1833 (Aufhebung des Doppelbisthums) und 7. Nov. 1834 (Beschluss zu Grundzügen für ein eigenes prunkloses Bisthümchen) dafür erklärte, uud wir Ew. Exc. eröftert in unsern Noten vom 6. Dezember 1833, 11. Juli 1834 und 5. Januar 1835, dann durch eine eigene Deputation (Baumgartner und Sailern) dringlichst vorzustellen bemüht waren. Gestützt auf das Gesagte, gestützt auf die Bereitwilligkeit, mit welcher das Grostraths-Kollegium am 12. dieses Herrn Bischof Bossi als apostol. Vikar der Diözese St. Gallen anerkannte, ohneracht gegen die kanonischen Eigenschaften der Person des abgetretenen Herrn Bisthumsverweser Zürcher nie der mindeste Einwand verlautete, — und gestützt auf Ew. Excellenz bekannte Billigkeit und Klugheit, hoffen wir endlich die Genehmigung unsres Gesuches, dass Ew. Exc. nächstens Ihre Geneigtheit zur wirklichen Unterhandlung um ein eigenes Bisthum für die Diözese St. Gallen aussprechen wollen. Genehmigen etc. St. Gallen. den 26. Juni 1835.

Der kathol. Administrationsrath des Kantons St. Gallen.

Im Namen desselben: der Präsident Sailern.

VIII. Antwort des Nuntius an den katholischen Administrationsrath.

Hochgeachtete Herren! Gestern erhielt der Unterzeichn. ein Paket, worin sich ein im Namen der H. H. Administrationsräthe geschriebener Brief befand. Obwohl das Paket mit dem gewöhnlichen Sigill versehen war, so ist doch der in dem Brief ausgedrückte Sinn so beleidigend für den kath. Gr. Rath selbst, für den heil. Stuhl, und für dessen Repräsentanten, dass man Ursache zu zweifeln hat, ob besagter Brief wirklich von derjenigen Behörde herkomme, deren Namen er trägt. Der Unterzeichn. macht es sich zur Pflicht, das Paket hier beigeschlossen zu übermachen, damit Sie, h. H., beurtheilen können, ob sein ausgesprochener Zweifel

begründet sei. Der Unterzeichn. versichert Sie, hochgeachtete Herren, seiner hohen Achtung.

Luzern, am 30. Juni 1835.

Der apostol. Nuntius bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Th. Erzbischof von Karthago.

IX. Landammann und Kleiner Rath an den kathol. Administrationsrath.

Herr Präsident! Herren Administrationsräthe!

Durch Begleitschreiben vom 26. Juni übermittelten Sie uns den Beschluss des kathol. Grossraths-Kollegiums vom 12. Juni 1835, betreffend die Anerkennung des Herrn Joh. Georg Bossi in Chur als provisorischen apostol. Vikar des Sprengels St. Gallen, so wie die Herstellung eines selbstständigen St. Gallischen Bisthums. Wir haben von dem mitgetheilten Beschluss sogleich Einsicht genommen, uns jedoch bald überzeugen müssen, dass derselbe im Hinblick auf die in demselben enthaltenen Bestimmungen, kraft welcher Herr J. Georg Bossi in Chur als provisorischer Vikar des Sprengels St. Gallen anerkannt wird, nimmermehr ein Gegenstand unsrer obrigkeitlichen Verfügung werden darf. Einmal wird Ihnen aus unsrer an Ihre Behörde gerichteten Zuschrift vom 1sten d. M. noch wohl in Erinnerung sein, welche wir dem Herrn Joh. Georg Bossi, als derselbe sich bei uns unterm 30. v. M. qua vom heil. Stuhl bezeichneter Doppelbischof von Chur und St. Gallen anmeldete, und als solcher die Verwaltung der St. Gallischen Diözese anzutreten die Absicht äusserte, dahin kund gaben, dass wir seiner Wahlmodifikation keine Folge geben und seinen diesfälligen Kundmachungen und geistlichen Erlassen das obrigkeitliche Plazet versagen werden. Dies alles thaten wir kraft aufhabender Pflicht und in Folge der hoheitlich sanktionirten Beschlüsse des kathol. Grossraths-Kollegiums vom 28. Oktober und 19. November 1833, mit welch letzterem (Art. 4.) namentlich der uns übermittelte Beschluss vom 12. Juni l. J. im Widerspruche steht. Ferner auch angenommen, Herr Joh. Georg Bossi dürfte, dem allegirten Beschlusse vom 19. Nov. 1833 entgegen, als Kantonsfremder das apostolische Vikariat der Diözese St. Gallen wirklich versehen, so könnte es auch in diesem Falle gegenwärtig noch nicht an der Zeit sein, von uns aus über den gefallenen Beschluss vom 12. Juni eine Verfügung zu treffen. Noch ist Hr. Bossi blos durch Schlussnahme des kathol. Grossraths-Kollegiums als provisorischer apostolischer Vikar anerkannt; ob derselbe aber als wirklicher Vikar die Administration der Diözese antreten werde, dürfte wohl noch Gegenstand langer Erörterungen unter den

Betheiligten werden. Aus beiden Gründen können wir zum Vollzug des Beschlusses vom 12. Juni keine Hand bieten. Indem wir Ihnen in Erledigung der Zuschrift vom 26. Juni diesen ablehnenden Bescheid rückäussernd zur Kenntniss bringen, versichern wir Sie u. s. w.

St. Gallen, den 30. Juni 1835.

Der Landammann: Baumgartner.
Im Namen des Kleinen Rathes:
der Staatsschreiber Hungerbühler.

X. Petition von kathol. Geistlichen an das kathol. Grossraths-Kollegium.

Herr Präsident! Herren Kantonsräthe!

Die Unterzeichneten vernehmen, dass sich das kathol. Grossraths-Kollegium in den ersten Tagen des August l. J. wieder ausserordentlich besammelt. Die Ursache dieser ausserordentlichen Besammlung mag wohl keine andere sein, als sich über die höchst wichtige Angelegenheit der bisthümlichen Einrichtungen unseres Landes zu berathen. Bei diesem Anlass erlauben sich die unterzeichneten Geistlichen kathol. Konfession nicht blos, sondern fühlen sich eigentlich aus Pflicht gedrängt, Ihnen in ehrfurchtsvoller Ergebenheit erneuert ihre Bitten und Wünsche in Bezug auf diese Sache vorzulegen. Wir haben zwar — aufgefordert von höherer Behörde — schon vor einem Jahre unter dem 12. August durch das Organ der Administration dem damaligen kathol. Kantonsrathe die von den acht Landes-Kapiteln einmüthig gefassten Beschlüsse und Ansichten zur Erdaurung unterlegt. Wir enthalten uns aber, die damals angebrachten Hauptmomente und Gründe in dieser unserer Bittschrift an Sie zu wiederholen. Unsere Ansicht und unser Streben zur Erhaltung eines eigenen Bisthums für unsern Kanton ist und bleibt nicht blos die gleiche, sondern hat sich durch die letztern Ereignisse und gemachten Erfahrungen erhöht. Es ist unsere innigste und lebhafteste Ueberzeugung, dass für unser kath. Volk und den Kanton kein Doppelbisthum je zu einer Zeit frommen könne. Auch abgesehen davon, dass nach den allgemeinen Institutionen und Canones der Kirche kein solches irgendwo bestehen sollte. Noch weniger aber will es uns einleuchten, dass eine Einverleibung unseres Kantons in die Churer Diözese zuträglich und gut sein könnte. Schon von den frühesten Zeiten her hat sich der Mehrtheil unseres Volkes, als Abkömmlinge der Allemannen, nie mit dem rhätischen Stamm amalgamiren wollen. Sprache, Sitten und Ortslage scheiden uns aus einander. Es scheint, dass ein ähnliches Gefühl auch die Rhätier belebe, die ja so kräftig dagegen

sich aussprechen, und im eigentlichen Sinne des Wortes uns von sich abstossen. Würde man es darauf ankommen lassen und jede kathol. Pfarrgemeinde unseres Kantons befragen, ob sie wohl ein Doppelbisthum, oder die Anschliessung an Chur wünsche, so würde nach unserer vollen Ueberzeugung weitaus der Mehrtheil verneinend sich aussprechen. Es kann also nie von gesegneten Folgen sein, was dem Volkswillen von beiden betheiligten Kantonen so sehr zuwider ist. Wir stehen daher in der Beglaubigung, dass weder der heilige Vater, noch unser und Bündens kathol. Raths-Kollegium vereinbaren wollen, was nicht vereinbart sein will. Von den Repräsentanten des kathol. Volkes erwarten wir mit voller Zuversicht, dass Sie in Ihrer für Gegenwart und Zukunft hochwichtigen Berathung ebenso den Volkswillen als das Wohl der Kirche und des Kantons im Auge haben werden. Der Allerhöchste leite dabei Ihre Schritte. Wir geharren mit Ehrerbietung und vollkommener Ergebenheit.

Kaltbrunnen, den 25. Juli 1835.

(Folgen 107 Unterschriften.)

XI. Botschaft des kathol. Administrationsrathes an das kathol. Grossraths-Kollegium.

Herr Präsident! Herren Kantonsräthe!

Zufolge Ihres hohen Auftrages hatte der kathol. Administrationsrath Ihren Beschluss vom 13. Juni d. J., betreffend die Anerkennung des Herrn Bischof Bossi als provisorischen apostol. Vikar der Diözese St. Gallen und die Unterhandlung eines eigenen Bisthums, unterm 26. des näml. Monats in Originalurkunde sowohl der päpstl. Nuntiatur in Luzern, als dem Kl. Rathe unseres Kantons amtlich mitgetheilt. Vermittelst Zuschrift vom 30. Juni erklärte hierauf der Kl. Rath, dass der mitgetheilte Beschluss nimmermehr ein Gegenstand seiner obrigkeitlichen Verfügung werden dürfe, theils weil die hoheitlich sanktionirten Beschlüsse des kathol. Grossraths-Kollegiums vom 28. Oktober und 19. November 1833 demselben widersprechend entgegenstehen, und andrerseits diese Schlussnahme wohl noch ein Gegenstand langer Erörterung unter den Betheiligten selbst werden dürfte. Die apostol. Nuntiatur ihrer Seits fand sich bewogen, die besagte Urkunde sammt dem damit abgegangenen Begleitschreiben, ohne sich über den Inhalt der erstern einzulassen, einfach an die übermittelnde Behörde wieder zurückzusenden, mit der Erklärung, dass Se. Exc. der Hr. Nuntius in dem Uebermittelungsschreiben so viel Beleidigendes sowohl für den St. Gallischen kathol. Grossrath als auch für den heil. Stuhl und dessen Stellvertreter finde, dass er sich zum Zweifel berechtiget

glaube, ob besagtes Schreiben von der Behörde herkomme, deren Namen es trage, und daher zur Zurückweisung desselben sich verpflichtet finde. Ohne über dieses Verfahren des Herrn Nuntius ein Wort beizufügen, legen wir Ihnen das Originalschreiben des abgetretenen Hrn. Administrations-Präsidenten im Anschlusse bei, damit Sie selbst urtheilen mögen, ob nicht daraus das auffallende Benehmen des Hrn. Nuntius gerechtfertigt erscheine. Bei dieser verworrenen Lage der Dinge, da weder die apostol. Nuntiatur noch unsere Regierung Hand zur Vollziehung eines Schlusses bieten wollte, der zunächst die einstweilige Verwaltung unserer Diözese hätte sichern sollen, musste sich nothwendig ein störender Unterbruch in der kirchl. Leitung ergeben, und wir sahen nach langer, des Gegenstandes würdiger Erdaurung keinen andern geeigneten Weg offen, unsern kathol. Kantonstheil aus dieser kirchlichen Verwaisung heben, und der allgemein gewünschten Lösung der diesfälligen unseligen Wirren irgend einen Vorschub geben zu können, als nach Veranstaltung einer ausserordentlichen Sitzung Ihres Kollegiums die ernste Angelegenheit in beiliegenden gutachtlichen Anträgen an Ihr weises Ermessen zu bringen. Auf dem gebührenden Standpunkte, der uns durch göttliche Institution zu dem heiligen Stuhle angewiesen ist, feststehend, hatten wir bei der Berathung und dem endlichen Abschlusse dieser Anträge nur die Wahrung und Förderung der heiligsten Interessen der Katholizität unseres Kantons im Auge. Wir durften uns dabei wohl der festen Ueberzeugung hingeben, dass Sie darin einig mit uns gehen werden, dass nur ein entschieden eingreifendes Handeln endlich die lang gewünschte Regulirung unserer bisthümlichen Angelegenheiten anzubahnen und zu fördern und den ersehnten kirchlichen Frieden uns zu gewähren im Stande sein werde. Wir übergehen alle und jede Bemerkung, zu welcher die frühern Beschlüsse einigen Stoff darbieten könnten, überzeugen uns aber, es müssen über Mittel und Wege, auf die rechte Bahn zu kehren, neben der Stimme des Rechts auch die Billigkeit, die Verhältnisse der Gegenwart entscheiden. Diese Verhältnisse gebieten die Erstrebung einer den Bedürfnissen des kathol. Kantonstheils entsprechenden bisthümlichen Einrichtung; die grossen Hindernisse, diesen Zweck zu erreichen, müssen beseitigt werden; dieselben liegen in den früher gefassten Beschlüssen, deren Zurücknahme wir anmit zu beantragen uns vielseitig gedrungen sehen. Diese Zurücknahme ist unerlässliche Bedingung für günstige Lösung der eingetretenen Verwicklungen. Dass der heil. Vater, welcher, im gerechtesten Glauben an die rechtsförmige Errichtung unseres Bisthums, dessen legale Existenz fortbehauptet, seiner Seits zu

einer solchen Forderung berechtigt sein möge, liegt eben so klar begründet in unserer Ueberzeugung, als wir uns entgegen der vollsten Zuversicht überlassen, dass auf die wiederholt und feierlich von Seite des heilgen Stuhls ertheilten Zusicherungen, sogleich nach Erfüllung jener Bedingung und Beseitigung der bisherigen Anstände, die gewünschten Unterhandlungen eröffnet, die Trennung ausgesprochen, und in Gewährung eines eigenen, selbstständigen Bisthums für den kathol. Kantonstheil die Bedürfnisse unseres Volkes und die Wünsche des Diözesanklerus befriedigt werden. Die hierüber aller Welt kund gewordenen deutlichen Versprechungen des Stellvertreters Christi auf Erden, wie selbe in dem bekannten Erlasse vom 9. April d. J. durch den Hrn. Staatssekretär Kardinal Bernetti, und wiederholt durch seinen Botschafter, den Hrn. Nuntius in Luzern, namentlich und ganz aufgezeichnet in unumwundenen Ausdrücken in einer Zuschrift vom 30. Mai d. J. an den Administrationsrath ausgesprochen worden, entfernen jeden mindesten Zweifel; und auch der leiseste Schein einigen Misstrauens wäre Beleidigung der höchsten Würde des heil. Vaters, unseres kirchl. Oberhauptes. Von solchen Ansichten ausgehend, legen wir Ihnen den beiliegenden einfachen Vorschlag zu einem diesfälligen Beschlusse in der frohen Erwartung vor, dass Sie denselben einer reiflichen Berathung würdigen, und sodann durch Ihre Schlussnahme uns wieder in die Möglichkeit versetzen, zur friedlichen segensvollen Beilegung der obwaltenden Zerwürfnisse in unsern Bisthumsangelegenheiten und dadurch zur Ruhe, zum Heil und zur Ehre unseres Vaterlandes nach Kräften thätig mitzuwirken.

St. Gallen, den 3. August 1835.

Im Namen des Administrationsraths.

Der Vicepräsident desselben: Wirth.

XII. Vorschläge des kathol. Grossraths-Kollegiums an den Administrationsrath.

Auf den Bericht des kathol. Administrationsraths vom 23. Juni 1835, dass der Kl. Rath dem auf einstweilige oberhirtliche Leitung der St. Gallischen Diözese absehenden Beschluss des kathol. Grossraths-Kollegiums vom 13. Juni 1835 beim noch gesetzlichen Fortbestand der hoheitlich sanktionirten Beschlüsse vom 28. Oktober und 19. November 1833 keine Folge geben zu können glaubt, und dieser Beschluss auch andrerseits von der apostol. Nuntiatur einfach zurückgewiesen und somit als ungenügend erscheine, der Lösung der kirchlichen Wirren im Kanton St. Gallen irgend einen Vorschub geben zu können. In Erwägung, dass es eine

höchst dringliche Nothwendigkeit ist, die sich immer mehr verwickelnden Verhältnisse der St. Gallischen bisthümlichen Angelegenheiten auf rechtmässigem Wege zu lösen, und für die gewünschte neue Umgestaltung derselben geeignete Schritte zu unternehmen. In Erwägung, dass der Grund der eingetretenen Verwickelungen und Zerwürfnisse mit dem heiligen Stuhl lediglich in den Beschlüssen des kathol. Grossraths-Kollegiums vom 28. Oktober und 19. November 1833 so wie vom 24. April 1835 liegt, und somit nur durch deren Zurücknahme zum gewünschten Ziele gelangt werden kann. In Erwägung, dass aber indessen zur Verhütung eines weitern kirchlichen Unterbruchs für einstweilige oberhirtl. Leitung sogleich vorgesorgt werden möge, beschliesst;

1. Die Beschlüsse des kathol. Grossraths-Kollegiums vom 28. Okt. und 19. November 1833, so wie die vom 24. April und 13. Juni 1835, betreffend die bisthümlichen Angelegenheiten, sind anmit zurückgenommen.

2. Der kathol. Administrationsrath ist beauftragt und ermächtigt, sogleich in die vom Grossraths-Kolleg. gewünschten und von Seite des heil. Stuhls wiederholt zugesicherten Unterhandlungen für ein eigenes selbstständiges St. Gallisches Bisthum einzutreten, und den Abschluss eines diesfälligen Konkordats unter Vorbehalt der erforderlichen Genehmigungen beförderlichst zu betreiben.

3. Dem kathol. Administrationsrath wird ferner der Auftrag ertheilt, die päpstliche Nuntiatur unverzüglich zu veranlassen, für eine einstweilige Verwaltung der Diözese St. Gallen, bis zur definitiven Gestaltung des Bisthums geeignete Fürsorge zu treffen.

4. Dieser Beschluss soll vom Administrationsrathe dem Kl. Rathe, so wie der päpstlichen Nuntiatur in Luzern amtlich mitgetheilt werden.

XIII. Protestation einiger Administrationsräthe an das Grossraths-Kollegium.

Herr Präsident! Herren Kantonsräthe!

Der Administrationsrath übermacht Ihnen mit einer Botschaft vom 23. v. M. gutachtliche Anträge, die Regulirung unserer bisthümlichen Verhältnisse betreffend. Die Unterzeichneten fanden diese Anträge dem Wohle des kathol. Konfessionstheils und der Ehre, Würde und Unabhängigkeit des Kantons entgegen. Sie konnten daher diesen Anträgen nicht nur ihre Beistimmung in der Behörde selbst nicht geben, sondern glaubten sich gegen alle nachtheiligen Folgen derselben zu Protokoll verwahren zu müssen. Mit gegenwärtiger Eingabe erneuern sie, nach reifer Berathung, dem

kathol. Grossraths-Kollegium ihre feierliche Verwahrung, und entlasten sich zum Voraus aller Verantwortlichkeit. — Beinebens benutzen wir diesen Anlass, Sie, Herr Präsident! Herren Kantonsräthe! ihrer vorzüglichen Hochschätzung zu versichern. St. Gallen, den 3. August 1835.

Die Administr.-Räthe: J. A. Wirth. Baptist Rickenmann. F. Zurburg. Andr. Rorschach.

XIV. Beschluss des kathol. Grossraths-Kollegiums.

Auf den Bericht des kathol. Administrationsraths vom 23. Juli 1835, dass der Kl. Rath dem auf einstweilige oberhirtliche Leitung der St. Gallischen Diözese absehenden Beschluss des kathol. Grossraths-Kollegiums vom 13. Juni 1835, beim noch gesetzlichen Fortbestand der hoheitlich sanktionirten Beschlüsse vom 28. Oktober und 19. November 1833 keine Folgen gegeben habe, und dass das Schreiben des Administrationsrathes v. 26. Juni d. J. von der apostolischen Nuntiatur in Luzern zurückgeschickt worden; in Erwägung, dass es eine höchst dringliche Nothwendigkeit ist, die sich immer mehr verwickelnden Verhältnisse der St. Gallischen bisthümlichen Angelegenheiten auf rechtmässigem Wege zu lösen, und für die gewünschte neue Umgestaltung derselben geeignete Schritte zu unternehmen. In Erwägung, dass der Grund der eingetretenen Verwickelungen und Zerwürfnisse mit dem heil. Stuhl lediglich in den Beschlüssen des kathol. Grossraths-Kollegiums vom 28. Oktober und 19. November 1833 liegt, und somit nur durch deren Zurücknahme zum gewünschten Ziele gelangt werden kann. In Erwägung ferner, dass der heil. Vater selbst verheissen hat, die Unterhandlungen zu einer neuen Bisthumseinrichtung sogleich zu eröffnen, sobald diese Hindernisse, die sich denselben bishin entgegenstellten, gehoben seien. In Erwägung endlich, dass bis zu einer neuen Gestaltung des Bisthums eine oberhirtliche Leitung der St. Gallischen Diözese anerkannt werden müsse; beschliesst: Art. 1. Die Beschlüsse des kathol. Grossraths-Kollegiums vom 29. Oktober und 19. November 1833, so wie die vom 24. April und 13. Juni 1835, betreffend die bisthümlichen Angelegenheiten, sind anmit zurückgenommen. Art. 2. Der kathol. Administrationsrath ist beauftragt und ermächtigt, sogleich in die vom Grossraths-Kolleg. gewünschten und von Seite des heiligen Stuhles wiederholt zugesicherten Unterhandlungen für ein eigenes selbstständiges St. Gallisches Bisthum einzutreten, und den Abschluss eines Konkordats unter Vorbehalt der erforderlichen Genehmigung beförderlichst zu betreiben. Art. III. Dem kath. Administrationsrath wird ferner der Auftrag ertheilt, die nothwendigen

Einleitungen zu treffen, dass, bis zum Abschlusse der Unterhandlungen, die Diözesanverwaltung des kath. Kantonstheils durch einen aus der Mitte der St. Gallischen Geistlichkeit, im Einverständniss mit dem Administrationsrathe zu wählenden, und von dem durch den heil. Vater zum Bischof von Chur und St. Gallen erwählten Johann Georg Bossi hiefür zu delegirenden Generalvikar besorgt werde. Art. 4. Dieser Beschluss soll vom Administrationsrathe der päpstl. Nuntiatur in Luzern, dem Kleinen Rathe aber mit dem Ansuchen mitgetheilt werden, darüber die gesetzliche Sanktion des Staates einzuholen. St. Gallen, den 6. August 1835.

XV. Botschaft des Kl. Raths an den Gr. Rath.

Mittelst Zuschrift des kathol. Administrationsrathes vom 14. August erhielten wir offizielle Mittheilung von dem Beschlusse des kathol. Grossraths-Kollegiums, d. d. 6. August l. J., betr. die Zurücknahme der Beschlüsse vom 28. Oktober und 19. November 1833 mit dem Begehren, es möchte der Kl. Rath für diesen Beschluss die gesetzliche Sanktion des Gr. Rathes einholen. Je weitgreifender und bedenklicher uns die Folgen erscheinen, welche für den Kanton aus der Zurücknahme von Beschlüssen sich ergeben müssten, auf die sich nun ein vollends zweijähriger, gesetzlich faktischer Zustand gründet, und die hinwieder einer Reihe zweckmässiger, hoheitlich sanktionirter Verordnungen zur Grundlage dienen, um so weniger durften wir uns der Pflicht entheben, das Gesuch um die Sanktion des erwähnten Beschlusses mit einem motivirten Antrage von unserer Seite an den Grossen Rath einzubegleiten. Durch die Beschlüsse des kath. Grossraths-Kollegiums, d. d. 28. Oktober und 19. November 1833 vom Gr. Rathe mittelst Decret vom 26. gl. Mon. sanktionirt, wurde das durch die Bulle vom 2. Juli 1823 zusammengesetzte Doppelbisthum Chur und St. Gallen als nie gesetzlich bestanden erklärt, und der aus der Bulle hervorgegangene faktische Zustand aufgehoben. Für beide Beschlüsse stützt sich die vom Grossen Rathe ertheilte Sanktion auf das in den Consideranden ausgehobene Motiv, dass dieselben die Rechte des Staates weder beeinträchtigen noch gefährden. Durch Aufhebung jener Beschlüsse wurden die Bisthumsverhältnisse für den kathol. Konfessionstheil des Kantons St. Gallen wieder auf denjenigen Standpunkt zurückgeführt, auf dem sie sich bis zum Oktober 1833 faktisch befanden, mit andern Worten: der nach Kanton St. Gallischen Statuten im Jahr 1833 rechtskräftig aufgehobene faktische Zustand des Doppelbisthums Chur und St. Gallen würde wieder ins Leben gerufen, das Doppelbisthum selbst demnach als gesetzlich

in Kraft bestehend erklärt werden. Eine solche Wiederherstellung des status ab ante nach Verfluss von zwei vollen Jahren, welche manche, sowohl kantonal als eidgenössisch folgenreiche Ereignisse in sich fassen, müsste unbestreitbar die Interessen und die Rechte des Staates aufs höchste gefährden. Wenn wir deshalb glauben, der Gr. Rath dürfe zur Wiederherstellung des Doppelbisthums I. aus Rücksichten gegen den Kanton selbst keine Hand bieten, so werden wir zu dieser Ueberzeugung unter anderm durch folgende Betrachtungen geleitet. Schon die Motive des Beschlusses vom 28. Oktober 1833, durch welche im Art. 1. die Bulle vom 2. Juli 1823 als nicht gesetzlich bestehend ausser Kraft erklärt wird, stellen den Satz auf, dass diese Bulle die Interessen und Bedürfnisse des kathol. Kantonstheiles keineswegs befriedige, einen Satz, der mit Ausnahme von einzelnen unmittelbar Betheiligten bis zur Stunde von Niemandem bestritten worden ist. Oder wann und wo sind seither, sei es aus der Mitte des Gr. Rathes, des kathol. Grossraths-Kollegiums, oder der kathol. Geistlichkeit und des Volkes überhaupt, Stimmen laut geworden, welche diese Behauptung bestritten hätten. Ja, hat nicht das kathol. Grossraths-Kollegium noch unterm 12. Juni l. J. bis auf Eine Stimme einhellig beschlossen, „dass das Doppelbisthum nicht mehr bestehen soll!" Im Gr. Rathe sowohl als im gesonderten kath. Kollegium haben die entschiedensten Gegner der 1833ger Beschlüsse stets unumwunden zugegeben, dass die von 1823 bis 1833 faktisch bestandenen bisthümlichen Verhältnisse dem Bedürfniss des Kantons St. Gallen nicht entsprechen; ihre Einwendungen betreffen nicht die Sache, sondern ausschliesslich die Form der Aufhebung des faktischen Zustandes vom Doppelbisthum. Eine dem kathol. Grossraths-Kollegium in dessen jüngster Versammlung eingereichte Petition kathol. Geistlicher, der sich die überwiegende Mehrheit des St. Gallischen Klerus angeschlossen hat, spricht sich auf das unzweideutigste gegen das Doppelbisthum aus. Divergirende Ansichten walten nur bei kaum einem Drittel dieser Petitionäre, und zwar blos in Bezug auf die Form der stattgehabten Aufhebung. Da somit Niemand behauptete, dass die von 1823 bis 1833 faktisch bestandenen Bisthumsverhältnisse den Bedürfnissen des kath. Kantonstheils entsprechend gewesen, und aus diesem Grunde wieder herzustellen seien: so wird sich der Gr. Rath gewiss nicht bewogen fühlen, zu einer Schlussnahme Hand zu bieten, durch welche jene Verhältnisse in allen ihren Beziehungen wieder hergestellt würden. Als unmittelbar gefährdet in seiner Sicherheit und daher auch in dem unbestrittensten seiner inhabenden Rechte erscheint aber der Staat, wenn man die Konsequenzen ins Auge fasst,

die aus einer Zurücknahme der Eingangs erwähnten Beschlüsse gefolgert werden können und von Seiten der Nuntiatur zweifelsohne auch gefolgert werden wollten. Die Protestation derselben gegen die 1833ger Beschlüsse ist bekannt. Wird der Beschluss des kathol. Grossraths-Kolleg. vom 6. August d. J. sanktionirt, so treten die Bulle vom 2. Juli 1823, und das aus ihr hervorgegangene Doppelbisthum von Stunde an wieder in Kraft, und die Nuntiatur muss konsequent daraus folgern, dass Bulle und Doppelbisthum keinen Augenblick aufgehört haben, in voller Kraft zu bestehen. Welche rechtliche Grundlage dann noch für diejenigen seit Aufhebung des Doppelbisthumszustandes erlassenen und hoheitlich sanktionirten Verordnungen, die mit der Bulle unvereinbar sind, übrig bliebe, wird von selbst einleuchten. Es fragt sich, sollen diese Verordnungen nichts desto weniger neben der Bulle in Kraft bestehen? oder sollen sie ebenfalls zurückgenommen werden, sobald vom Doppelbischof oder von der Nuntiatur deren Zurücknahme verlangt wird? Aus welchem stichhaltigen Grunde könnte ein solches Begehren vom Gr. Rathe von der Hand gewiesen werden, nachdem einmal die rechtliche Grundlage derselben beseitigt sein wird? Anerkannt giebt es aber unter jenen seit der Aufhebung des Doppelbisthumszustandes, die dem kathol. Konfessionstheil ganz recht liegen, mit denen er sich vollkommen befreundet hat und in deren Zurücknahme die überwiegende Mehrheit der kath. Bürger ohne Zwang gar nicht einwilligen wird. Wir fragen nun: wer hätte in diesem Falle die revozirenden Beschlüsse selbst gegen den Willen der Bürger zu vollziehen? Wären dies etwa die Behörden des kathol. Konfessionstheils? Nein — es wäre dieses Sache der Staatsbehörde, mit ihrem weltlichen Arm, der nämlichen Behörde, die mit Sigill und Unterschrift dem Beschlusse des kathol. Grossraths-Kollegiums vom 6. August d. J. Rechtskraft ertheilt hätte. Solche Betrachtungen mussten uns zu dem Resultate führen, dass durch Sanktion des Beschlusses vom 6. August d. J. die Sicherheit des Staates gefährdet würde, dass also der Gr. Rath schon aus Rücksichten gegen den Kanton selbst zu einer Wiederherstellung des Doppelbisthums nicht Hand bieten dürfe. Das von uns in Bezug auf Bewahrung der Rechte des Staates Geäusserte wird man um so weniger übertrieben nennen können, als noch in der jüngsten Zeit innerhalb und ausserhalb des Kantons öffentlich die Behauptung gewagt wurde, „dass dem Staate in kirchlichen Dingen eigentlich gar keine Rechte zustehen." Der Gr. Rath soll, unserer Ansicht nach, dem Beschluss vom 6. August d. J. die nachgesuchte hoheitliche Sanktion auch II. aus Rücksichten gegen den Nachbarstand Graubünden versagen. Wollten Sie diese Rücksichten

ausser Acht lassen, so würden Sie den gleichen Fehler begehen, den man 1825 beging, und der so laut, so allgemein und mit Recht getadelt wurde. Zur Wiederherstellung des Bisthums Chur und St. Gallen ist nicht nur die Zustimmung des römischen Hofes und diejenige des Standes St. Gallen, es ist auch diejenige des Standes Graubünden unläugbar erforderlich. Niemand wird behaupten können, noch behaupten wollen, dass Graubünden bei dieser Angelegenheit weniger betheiligt sei, als St. Gallen. Nun protestirt aber dieser Stand auf das Feierlichste gegen die Wiederherstellung des Doppelbisthums, und Graubünden ist befugt zu verlangen, dass seine hoheitlichen Rechte eben so gut respectirt werden, als der Stand St. Gallen Beachtung seiner eigenen verlangt. Mit welchem Rechte, fragen wir, könnte nun der Gr. Rath zur Wiederherstellung eines seit 1833 aufgehobenen faktisch bestandenen Verhältnisses Hand bieten, bei welchem Graubünden so unmittelbar interessirt ist, von dessen Wiederherstellung es aber nichts wissen will? Durch einen solchen Schritt würde der Gr. Rath offenbar die Rechte von Graubünden auf eine weit schnödere und feindseligere Weise verletzen, als es 1823 geschehen ist. Kein mit den Landesgesetzen Vertrauter wird den Beweis zu übernehmen wagen, dass der Bulle von 1823 eine ausdrückliche Sanktion durch den Gr. Rath ertheilt worden sei. Mit diesem Sanktionsmangel allein hat man aber damals das unerhörte Benehmen gegen den Stand Graubünden in staatsrechtlicher Beziehung zu entschuldigen gesucht. Allein auch dieser Entschuldigungsgrund würde wegfallen, wenn der Gr. Rath durch Sanktion des Beschlusses vom 6. August seine ausdrückliche Zustimmung zur Wiederherstellung des Doppelbisthums aussprechen und dadurch mittelbar die Sanktion der Bulle suppliren würde, welche dieselbe früher nie erhalten hat. Bei reiflichem unbefangenem Nachdenken über die gegenseitige Stellung der beiden Kantone in dieser Angelegenheit, wird man sich der Ueberzeugung schwerlich erwehren können, dass die zwischen denselben bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse es dem St. Gallischen Gr. Rathe geradezu verbieten, dem Art. 1. des Beschlusses vom 6. August die Sanktion zu verleihen. Wenn von verschiedener Seite die Behauptung laut wurde, dass der Gr. Rath durch eine Sanktionsverweigerung den katholischen Konfessionstheil an der Regulirung seiner bischöflichen Verhältnisse hindere, zumal die Zurücknahme der 1833ger Beschlüsse eine von Rom gestellte unerlässliche Bedingung sei, deren Erfüllung jeder Unterhandlung über Aenderung in den Bisthumsverhältnissen vorangehen müsse, — so ist eine solche Behauptung oder vielmehr ein solcher Vorwurf eben so ungegründet als ungerecht. Es darf nach

den Glaubenssätzen der kathol. Kirche kaum angenommen werden, dass der Papst als Oberhirt der Kirche irgend einen, wenn auch noch so kleinen Theil seiner Heerde dem Schicksal Preis geben und seine Hand von ihm abziehen werde. Ja es hiesse der Würde des Pontifikats zu nahe treten, wenn man annehmen wollte, dass dasselbe die Fortsetzung seiner oberhirtlichen Leitung an eine conditio sine qua non knüpfen werde, deren Erfüllung bei uns keineswegs von der Willkühr eines einzelnen Konfessionstheils abhängt. Wenn der römische Stuhl wirklich derartige Bedingungen stellen sollte, so darf daraus nicht hergeleitet werden, dass er sich mit dem Beschluss des kathol. Grossraths-Kollegiums vom 6. August nicht begnüge, sondern es kann und muss daraus gefolgert werden, dass die Secretaria apostolica mit dem verfassungsmässigen Staatsorganismus des Kantons St. Gallen nicht bekannt sei. Ob die als Mittelbehörde komparirende Nuntiatur den Grad von Zutrauen verdiene, den man für sie reklamiren will, mag hier unerörtert bleiben. Ungerecht wäre aber der oben erwähnte Vorwurf, weil dem Gr. Rathe unter keiner Bedingung zugemuthet werden darf, dem momentanen Wunsche eines Theiles auf bleibende Kosten des Ganzen zu entsprechen, und auf diese Weise hochwichtige Interessen des Kantons, ja seine Würde und Ehre aufs Spiel zu setzen, und seinen staatsrechtlichen Verpflichtungen gegen den Stand Graubünden und, setzen wir hinzu, gegen die Eidgenossenschaft überhaupt untreu zu werden. Wir beschränken uns in dieser Botschaft auf die ausgehobenen wenigen Motive und stellen, gestützt auf dieselben, an den Gr. Rath den Antrag: dem Beschluss des kathol. Grossraths-Kollegiums vom 6. August d. J. die nachgesuchte Sanktion nicht zu ertheilen etc. St. Gallen, den 6. November 1835.

XVI. Der Administr.-Rath an die Pfarrgeistlichen.

Seit der Erinnerung, welche die hohe Regierung an die kathol. Geistlichkeit des Kantons erlassen hat, in Folge der hoheitlichen Sanktionsverweigerung zu dem Beschlusse des kathol. Grossraths-Kollegiums vom 6. August v. J., das vormalige Doppelbisthum betreffend, aller amtlichen Relationen mit Herrn Johann Georg Bossi in Chur sich zu enthalten, hatten wir, nicht zwar aus eigener Wahrnehmung oder unmittelbaren Anzeigen, wohl aber durch Mittheilungen des Kleinen Rathes zu vernehmen, dass einzelne Pfarrherren, in Angelegenheiten der Seelsorge, Weisungen und Autorisationen bei Herrn Bossi, in der im Kanton nicht anerkannten Eigenschaft eines Bischofs von Chur und St. Gallen, nachzusuchen oder anzunehmen sich unterfangen hätten. — Aus

einem neuesten landespolizeilichen Erlasse dieser Art geht insbesondere hervor, dass in Fällen, wo Dispensationen von dem apostol. Stuhle oder dessen Nuntiatur in der Schweiz einzuholen waren, solche Dispensen durch das Mittel des Herrn Bossi begehrt, oder ertheilt und empfangen wurden. Um, so viel in unserem Vermögen liegt, sowohl Illudirung hoheitlicher Beschlüsse und darauf beruhender Anordnungen zu verhüten, als auch die Geistlichkeit vor schweren Folgen verbotener Schritte im kirchlichen Geschäftsgange gegenwärtiger Zeit zu bewahren, machen wir es, nach dem ausdrücklichen Wunsche der hohen Regierung, sämmtlichen in der Seelsorge angestellten kath. Priestern anmit zur Pflicht, sich in ihren Dispensgesuchen unmittelbar an den apostolischen Nuntius in Schwyz zu wenden, und keine Dispensen oder andere Jurisdiktions-Akten anzunehmen, welche ihnen von der gedachten Nuntiatur durch die Mittelsperson des Herrn Joh. Georg Bossi, in der Eigenschaft als Doppelbischof von Chur und St. Gallen, zugesandt werden wollen. Wir versehen uns der getreuen Beobachtung dieser Weisung, auf welche insbesondere die Hrn. Dekane pflichtgemäss wachen werden etc. St. Gallen, den 9. März 1836.]

Im Namen des Administrationsrathes,
der Präsident desselben: Saylern j.

XVII. Trennungsdecret für Chur und St. Gallen.

Philipp von Angelis, Patrizier von Ascola, durch die Gnade Gottes und des Apostolischen Stuhles Erzbischof von Karthago, Prälat des Hauses Gregors XVI., unsers durch göttliche Vorsicht erwählten Papstes, Assistent des apostol. Stuhles, Nuntius in Helvetien, Rhätien und Wallis, wie auch bei den Städten und Diözesen von Konstanz, Basel, Sitten, Chur und Lausanne bevollmächtigter Gesandter.

Als Se. Heiligkeit der Papst Gregor XVI. in seiner ihm obliegenden Vorsorge für alle Kirchen, und daher auch für die zwei verwaisten und zu gleichen Rechten vereinten Kirchen von Chur und St. Gallen. aus freiem Antriebe und kraft seiner Machtvollkommenheit, in einer Konsistorialversammlung den 6. April v. J., Se. Hochwürden Herrn Johann Georg Laurenz Bossi, Kanonikus zu Chur und Kapitularvikar derselben Diözese zum Bischof beider genannter Kirchen ernannt und eingesetzt hatte, hat Sie durch ein Decret vom 25. März des nämlichen Jahres ausdrücklich sich vorbehalten, hinsichtlich jener Kirchen diejenigen Maassregeln zu ergreifen, die in Bezug auf Verhältnisse, Oertlichkeiten sowohl als auf Personen, die geeignetsten sein möchten, zu grösserer Ehre Gottes, der Kirche und zum ewigen Heil

der Gläubigen. In Erwägung der Lage jener Diözesen und in Berücksichtigung der Wünsche der unter sich uneinigen Kantone, hat Se. Heiligkeit, um zu verhindern, dass die Vereinigung genannter Diözesen, welche einzig zum Wohl der Gläubigen gebildet worden, nicht zu ihrem eigenen Schaden gereiche, aus oberhirtlicher, väterlicher Vorsorge, auf eigenen Antrieb und vermöge apostol. Machtvollkommenheit geruht, durch ein Konsistorial-Decret vom 23. des Monats März die Trennung der Diözesen Chur und St. Gallen, die unter gleichen Rechten, laut Bulle vom 2. Juli 1823, waren vereinigt worden, auszusprechen. Kraft des erwähnten Beschlusses, und dazu von Sr. Heiligkeit unserm Herrn bevollmächtiget, erklären wir, dass der Kirchensprengel von St. Gallen, mit all' seinen Pfarreien, Kirchen, Stiften und Klöstern und sowohl weltlichen als klösterlichen Benefizien, bis und so lange vom h. Stuhl nicht anders beschlossen werden sollte, entgliedert, getheilt und getrennt sei, und erklären weiter, dass Personen beiderlei Geschlechts und Einwohner, sowohl weltlichen als geistlichen Standes, Priester, Benefiziaten und Mönchsorden, jeden Ranges, Standes, Ordens und Berufs, die in der Diözese St. Gallen sich befinden, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs von Chur einstweilen befreit, getrennt sein und als solche betrachtet werden sollen, und nichts soll diesem entgegenstehen, was in Betreff vorliegender Sache auch besonders angeführt werden könnte. Gegeben zu Schwyz in unserer Residenz, den 26. April 1836.

(Unterschriften.)

XVIII. Note des apostol. Nuntius an den kathol. Administrationsrath.

Der Unterzeichnete hatte es sich seiner Zeit zur Pflicht gemacht, die Note des löblichen kathol. Administrationsrathes vom 27. Dezember v. J. mit der angelegentlichen Bitte an Se. päpstliche Heiligkeit um die Trennung der beiden Diözesen Chur und St. Gallen und um Ernennung eines apost. Vikars für letztere Seiner Heiligkeit zu unterlegen. Als der heil. Vater, um den Bedürfnissen der Gläubigen der Kantone St. Gallen und Graubünden zu entsprechen, zur Wahl des Bischofes für beide genannte Diözesen schritt, hatte er sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, in Ansehung derselben in der Folge jene Maassregeln zu treffen, welche Se. Heiligkeit den Sach- und Ortsverhältnissen am angemessensten, und zur Förderung der Ehre Gottes und für das Heil der Gläubigen am geeignetsten erachten würde. Hiedurch war bereits die wohlwollende Absicht zu erkennen gegeben, die

beiden Bisthumssprengel zu trennen, sobald die der Trennung selbst entgegen getretenen Hindernisse gehoben sein würden. Indem jedoch Se. päpstliche Heiligkeit in Betracht zog, dass die kathol. Behörden von St. Gallen zu Hebung dieser Hindernisse Alles angewendet, was in ihrer Macht lag; berücksichtigend, dass die Beschlüsse vom 28. Oktober und 19. November 1833 wirklich (wie obige Note sich ausdrückt) von dem kath. Gr. Rathe, von dem sie ausgegangen, widerrufen wurden, vermöge dessen die kathol. Behörden niehts unterlassen haben, um dem gerechten Begehren Sr. päpstlichen Heiligkeit ein Genüge zu leisten, so hat der heil. Vater die Trennung der Diözese St. Gallen von jener von Chur, mit der sie durch die Bulle vom 2. Juli 1823 Pius VII. h. A. vereinigt war, zu gewähren, und den Unterzeichneten zu ermächtigen geruht, die besagte Bisthumstrennung auszusprechen und für die Diözese St. Gallen einen apostolischen Vikar zu ernennen. Diesem doppelten Auftrage zu genügen, erliess der Unterzeichnete vermöge der empfangenen Gewalt jenes Decret, welches in beifolgender Abschrift den hochg. Herren mitzutheilen er sich zur Pflicht macht. Der zum apostol. Vikar Ernannte ist der hochw. Herr Johann Peter Mirer, Pfarrer zu Sargans und Dekan jenes Landkapitels, ein Priester, dessen Wissenschaft, Frömmigkeit, Eifer und Klugheit den hochg. Herren hinlänglich bekannt sein werden. Er hat in Auftrag, die Administration jener Diözese zu übernehmen und fortzusetzen, bis dessen Ernennung durch ein päpstl. Breve bestätigt sein wird. Das Verfahren des heil. Vaters ist ein neuer Beweis seines väterlichen Wohlwollens und seines oberhirtlichen Eifers für die Katholiken des Kantons St. Gallen, dessen kathol. Behörden solche Gesinnung gehörig zu würdigen und dadurch zu erwiedern wissen werden, dass sie kräftig mitwirken, eine dauerhafte, definitive Bisthumsverwaltung in ihrem Sprengel so beförderlich als möglich einzuführen, indem die nunmehrige Administration desselben lediglich provisorisch sein wird. Zu diesem Ende ist der Unterzeichnete bereits von Sr. Heiligkeit ermächtigt, mit dem kathol. Administrationsrathe in Unterhandlung einzutreten. Er steht in Erwartung der Eröffnungen, welche die hochg. Herren ihm zu machen haben mögen, und versichert sie indessen seiner vollkommensten Hochachtung.

Schwyz, den 26. April 1836.

Der apostolische Nuntius bei der schweizerischen Eidgenossenschaft:

(Sig.) Erzbischof von Karthago.

XIX. Ernennungsbreve des J. P. Mirer zum apostol. Vikar der Diözese.

Philippus de Angelis, Patrizier von Ascoli, Erzbischof von Karthago und apostol. Nuntius bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, entbietet seinem in Christo geliebten hochwürdigen Herrn Johann Peter Mirer, Pfarrer und Dekan zu Sargans, Diözese St. Gallen, Gruss und Heil in dem Herrn.

Als Se. päpstliche Heiligkeit, Gregor, durch göttliche Vorsehung der sechszehnte Papst (dieses Namens), um, aus aufhabender Fürsorge für alle Kirchen, der Verlassenheit der beiden zu einer verbundenen Kirchen von Chur und St. Gallen abzuhelfen, in dem Konsistorium vom 6. April v. J. aus eigener Bestimmung und apostol. Machtvollkommenheit den hochw. Herrn Johann Georg Lorenz Bossi, Kanonikus und Kapitularvikar der Diözese Chur, zum Bischof beider benannten Kirchen ernannte und einsetzte, hatte Se. Heiligkeit sich durch Decret vom 25. März gl. J. ausdrücklich vorbehalten, in Betreff bemeldeter Kirchen andere und solche Vorkehrungen zu treffen, wie sie nach Sach- und Personalverhältnissen der Ehre Gottes und dem Heil der Gläubigen zuträglicher erscheinen würden. — Nachdem also Se. Heiligkeit den Zustand jener Diözesen in Betracht gezogen und den abweichenden Verhältnissen derselben Rechnung getragen, auf dass die Vereinigung dieser verschiedenen Bisthumssprengel, die nur das Wohl der Gläubigen zum Zweck hatte, nicht zu deren Nachtheil sich kehre, geruhte Sie aus väterlichem Antrieb und oberhirtlicher Sorgfalt, die durch die päpstliche Bulle vom 2. Juni 1823 in gleichen Rechten und Ehren verbundenen Diözesen von Chur und St. Gallen mittelst Konsistorialdecret vom 28. März 1836 aus eigener Willensbestimmung und apostolischer Gewalt wieder zu trennen. Kraft erwähnten Decretes und empfangener Vollmacht erklären wir hiemit, dass die Diözese St. Gallen mit allen und jeden in derselben begriffenen Pfarreien, Kirchen, Klöstern und mit allen Säkular- oder Regularbenefizien so lange, als vom heil. Stuhle nichts Anderes verfügt wird, abgelöst und getrennt, und in Folge dessen alle Personen und Einwohner beiderlei Geschlechts, sowohl geistlichen als weltlichen Standes; alle Priester, Beneficiaten und Orden jeden Standes, Grades und Würde, welche in der Diözese St. Gallen sich befinden, zur Zeit von der ordentlichen Jurisdiktion des Bischofs zu Chur enthoben und entzogen sein und gehalten werden sollen. Da aber Se. päpstliche Heiligkeit verordnete, dass die St. Gallische Diözese durch einen apostol. Vikar verwaltet werde, bis Se. Heiligkeit anders für sie gesorgt haben wird, und uns die hiefür geeignete Ermächtigung ver-

liehen hat: so ernennen und bestellen wir, in Anwendung dieser Gewalt, Sie, auf deren Rechtgläubigkeit, Klugheit, Unbescholtenheit, Wissenschaft und Eifer für die kathol. Religion wir im Herrn bestens vertrauen, hiemit zum apost. Vikar für die Diözese St. Gallen allein und ohne bischöfl. Würde auf so lange, als es dem heil. Stuhl gefallen wird, und ertheilen Ihnen alle Gewalten, welche bei erledigtem bischöfl. Stuhl einem Kapitelsvikar zukommen, und welche Ihnen zur provisorischen Verwaltung der St. Gallischen Diözese genügen, bis diese unsere Ernennung durch päpstl. Breve bestätigt sein wird. Dieses Alles, wofern nicht wesentliche Hindernisse in obschwebender Sache sich erheben. Gegeben zu Schwyz, in unserer Residenz, den 25. April 1836.

(Unterschriften.)

XX. Breve des Papstes, Bestätigung der Ernennung (cfr. No. XIX.).

Gregor P. P. XVI.

Unserm in Christo geliebten Joh. Peter Mirer, Pfarrer und Dekan zu Sargans, in der Schweiz. Geliebter Sohn, Gruss und apostolischen Segen! Da Wir auf die oberste Warte der streitenden Kirche, obwohl zu gering an Verdiensten, gesetzt worden sind, dass Wir über die gesammte Uns nach göttlicher Anordnung anvertraute Heerde des Herrn fleissig Wache haben sollen: so gehört es zur Verrichtung Unseres Hirtenamtes, Uns mit aller Kraft und Bemühung für das Beste dieser Heerde und für die Beförderung ihrer Wohlfahrt mit der höchsten Wachsamkeit und Eifer zu verwenden. Da Wir nun aber für gut gefunden haben, das Bisthum St. Gallen zugleich mit allen und jeden Pfarreien, Kirchen, Klöstern, geistlichen Häusern und was immer für Säkular- und Regular-Pfründen von dem Bisthum Chur, bis dieser apostol. Stuhl eine andere Verordnung wird erlassen haben, gänzlich zu trennen: so haben Wir erachtet, die Leitung eben desselben Bisthums einem apostolischen Vikar für die Gegenwart anvertrauen zu müssen. Daher, voll ausgezeichneten Vertrauens im Herrn auf Deine Treue, Frömmigkeit, Gelehrtheit, Klugheit, Rechtschaffenheit und Eifer für die kathol. Religion, haben Wir für gut gehalten, solche Stelle Dir zu verleihen. Deswegen, mit besonderm Wohlwollen Dir zugethan, sprechen Wir Dich los und halten Dich für losgesprochen, allein dieser Sache halben, von allen Kirchenstrafen der Exkommunikation, der Suspension, des Interdiktes und andern kirchlichen Zensuren, Urtheilen und Strafen, auf was immer für eine Weise oder aus was immer für einer Ursache diese mögen verhängt worden sein, wenn Du etwa

in solche verfallen sein solltest, und ernennen, bestimmen und verordnen Dich nach unserm und dieses apostolischen Stuhles Wohlgefallen aus Unserer apostolischen Macht durch dieses Schreiben zum apostol. Vikar des Bisthums St. Gallen, ohne bischöfl. Charakter, mit allen und jeden Rechten, Vollmachten (oder Befugnissen), die einem Kapitelsvikar während Erledigung des bischöflichen Sitzes eigen sind. Wir befehlen daher Allen und Jeden, die es angeht oder künftig angehen wird, dass sie Dir in Vorbenannten willig gehorchen, und sich unterziehen und Deine heilsamen Ermahnungen annehmen und im Werke zu erfüllen trachten sollen, sonst würden Wir den von Dir auf gehörige Weise erlassenen Ausspruch oder Strafe, die Du gegen Widerspenstige verordnet haben möchtest, gut heissen und durch das Ansehen des Herrn bewirken, dass solche bis zu angemessener Genugthuung unverbrüchlich beobachtet werde. Dagegen sollen nicht hinderlich sein apostolische und in allgemeinen und Provinzialkonzilien gegebene allgemeine oder besondere Bestimmungen und Verordnungen, noch die Satzungen, Privilegien, Verwilligungen und apostolischen Schreiben des nämlichen Bisthums, auch wenn sie mit einem Eide, durch apostolische Bestätigung oder durch was immer für eine andere Bekräftigung zum Gegentheil des Vorangehenden wären verliehen, bekräftigt oder erneuert worden; allen diesen und jeden derselben insbesondere, die laut des Gegenwärtigen vollkommen und genugsam bezeichnet worden sind, und die Wir von Wort zu Wort als eingeschlossen halten, die sonst in ihrer Kraft bestehen würden, so wie allem übrigen Entgegenstehenden benehmen Wir zur Vollziehung des Vorbenannten nun für diesmal insbesondere und ausdrücklich ihre Gültigkeit. Gegeben zu Rom, bei St. Peter, unter dem Fischerringe, den 13. Mai 1836, unsers Papstthums in 6ten Jahre.

(Sig.) Kardinal de Gregorio.

XXI. Botschaft des Kleinen Rathes an den Grossen.

Seitdem Sie in der denkwürdigen Sitzung vom 12. Nov. v. J. der Schlussnahme des kathol. Grossraths-Kolleg. vom 6. August 1835, gemäss welcher die Beschlüsse derselben Rathsabtheilung vom 28. Oktober und 19. November 1833, betr. die bisthümlichen Verhältnisse der Diözese St. Gallen, zurückgenommen wurden, die nachgesuchte Sanktion nicht ertheilt, und so die Ehre und Befugnisse des Kantons gewahrt und staatsrechtliche Verpflichtungen heilig und unverletzt gehalten haben, fand sich der römische Stuhl bewogen, auch seinerseits nicht länger auf der Bulle vom 2. Juli 1823 und dem Doppelbisth. von Chur und St. Gallen zu bestehen.

Se. päpstl. Heiligkeit ernannte daher, Behufs provisorischer Verwaltung der Diözese St. Gallen, einen apostol. Vikar. Da inzwischen diese Ernennung, gegenüber dem Art. 4. des hoheitlich sanktionirten Beschlusses des kathol. Grossraths-Kollegiums vom 19. November 1833 vor sich gegangen ist, diesem es hinwieder laut dessen neuerlicher Schlussnahme vom 7. Juni abhin gefallen hat, das apostol. Vikariat an die Stelle der im Art. 4. des allegirten Beschlusses seiner Zeit festgesetzten Bisthumsverwaltung treten zu lassen, so wurde für diese von verfassungsmässiger Behörde ausgegangene Abänderung des sanktionirten Beschlusses vom 19. Nov. 1833 abermals die hoheitliche Genehmigung nothwendig. Indem wir Ihnen daher, mittelst des angebogenen Beschlusses-Vorschlages, das Konklusum des kathol. Grossraths-Kollegiums vom 7. Juni l. J. zur Sanktion vorlegen, können wir nicht umhin, unsere Freude darüber zu bezeugen, dass eine hochwichtige Angelegenheit durch die Weisheit und Festigkeit des Gr. Rathes in eine beruhigende Bahn gebracht wurde und dass die Bisthums-Verhältnisse der Diözese St. Gallen bis zu deren definitiven Regulirung eine, wie wir zuversichtlich erwarten, sowohl für den kathol. Konfessionstheil als für den Staat befriedigende Gestaltung erhalten werden. — Empfangen Sie beinebens die Versicherung unserer u. s. w.

(Folgen die Unterschriften.)

XXII. Sanktion des Grossen Rathes.

Nach Ansicht des hoheitlich sanktionirten Beschlusses des kathol. Grossraths-Kollegiums vom 19. November 1833, dessen vierter Artikel vorschreibt, dass das Grossraths-Kollegium aus der Geistlichkeit des Kantons einen Bisthumsverweser zu wählen habe, welcher Sr. Heiligkeit dem Papst zur Bestätigung präsentirt werden solle; in Erwägung, dass der durch den Kl. Rath zur Kenntniss des Gr. Rathes gebrachte Beschluss des kathol. Grossraths-Kollegiums vom 7. Juni 1836 den vorerwähnten Art. 4. dahin abändert, dass die Bisthumsverwaltung dem von Sr. päpstlichen Heiligkeit provisorisch verordueten apostol. Vikariate übertragen werden soll; in Erwägung, dass diese von der verfassungsmässigen Behörde ausgegangene Abänderung des Art. 4. des Beschlusses vom 19. November 1833 die Rechte des Staates weder beeinträchtigt noch gefährdet, beschliesst: dem durch Botschaft des Kleinen Rathes vom 11. Juni 1836 vorgelegten Beschlusse des kathol. Grossraths-Kollegiums vom 7. Juni d. J. über Aufstellung eines apost. Vikariats für Verwaltung des Bisthums St. Gallen wird hiemit gemäss Art. 8. u. 9. des Gesetzes über die Besorgung der besondern Angelegenheiten

beider Konfessionen vom 26. Jenner 1832 die hoheitliche Sanktion ertheilt. Gegeben in der ordentlichen Versammlung. St. Gallen, den 14. Juni 1836.

(Folgen die Unterschriften.)

XXIII. Kreisschreiben des apostol. Vikariats an die Geistlichkeit.

Johann Peter Mirer, apostolischer Vikar des Bisthums St. Gallen, der hochwürdigen Geistlichkeit Heil und Segen von Gott dem Vater in Christo Jesu unserm Herrn!

Der heil. Vater hat am 23. März d. J. die gewünschte Trennung der beiden Bisthümer Chur und St. Gallen ausgesprochen und mir in letzterem einstweilen die schwere Bürde eines apostol. Vikars auferlegt. In diesem Gefühle meiner Unwürdigkeit, meiner vielen Schwächen und Gebrechen weigerte ich mich lange, dieses schwierige Amt anzunehmen, musste aber endlich aus schuldigem Gehorsam gegen das sichtbare Oberhaupt unserer heil. Kirche und aus Achtung für die vielen und wichtigen Stimmen hochgestellter Männer unsers Kantons, geistlichen und weltlichen Standes, das Opfer bringen und mich der schweren Last unterziehen, hoffe jedoch, dass mir dieselbe bald durch eine definitive Regulirung unsers Bisthums wieder werde abgenommen werden. Was mich bei der Uebernahme dieses schweren Amtes nebst dem Vertrauen auf Den, der in den Schwachen mächtig ist, mit dem lebhaftesten Troste erfüllt, ist die oft, auch in unsern Tagen, bewiesene treue Anhänglichkeit des kath. Volkes an unsere durch die Verfassung selbst gewährleistete heil. Religion, und ganz besonders die zuversichtliche Hoffnung, die gesammte hochw. Geistlichkeit werde sich bemühen, mir die grosse Bürde zu erleichtern. Ja, auf Sie, meine hochw. Herren Amtsbrüder, die der Herr berufen hat, den hiesigen Sprengel seines unermesslichen Reiches zu bearbeiten, die Ihrer Obsorge anvertrauten Seelen mit dem Brode des göttlichen Wortes zu nähren, durch die Heiligkeit Ihres Beispiels zu erbauen, durch würdevolle Feier der liebevollen Geheimnisse unserer heiligen Religion zum Uebersinnlichen und Ewigen zu erheben und durch fleissige Spendung der von Christus angeordneten Heilsmittel auf dem Wege zu ihrer ewigen Bestimmung zu stärken; auf Sie, geliebte Mitbrüder! setze ich nächst Gott mein grösstes Vertrauen. Sie bitte ich um Nachsicht mit meinen Schwächen und um Ihre Fürbitte bei Gott; Sie um unverdrossene Thätigkeit zur Erhaltung unsers heil. Glaubens, reiner, gottgefälliger Sitten und einer alle Menschen umfassenden heiligen Liebe, die allein von Gott kommt und zu Gott führt. Behalten Sie,

liebe Brüder! stets das Urbild aller Heiligkeit, das erhabenste Vorbild unseres Berufes, Jesum Christum, im Auge, und suchen Sie ihm täglich ähnlicher zu werden. Beweisen Sie in allen Dingen, dass Sie Verehrer und Anbeter Gottes im Geiste und in der Wahrheit sind; dass Sie nirgends Ihre eigene Ehre, sondern überall nur die Ehre dessen suchen, der Sie gesandt und zu seinen Stellvertretern auserwählt hat. Ihr liebster Umgang sei mit Gott. An ihn wenden Sie sich nach der Anweisung und im Geiste der Kirche in täglichem Gebete um Licht und Kraft zu treuer Erfüllung Ihrer erhabenen Berufspflichten, um Heil und Segen für die Ihrer Obsorge anvertrauten Seelen und für das Wohl unsers gesammten Vaterlandes. Tragen Sie dem Volke nach dem Beispiele unsers göttlichen Lehrers nur solche Lehren vor, die mit dem Reiche Gottes in Verbindung stehen und dem Heile der Menschen zuträglich sind. Zwar ist es in unsern Tagen mehr als je nothwendig, dass die Geistlichen selbst nach tiefen und umfassenden Kenntnissen in göttlichen und menschlichen Dingen streben; aber wenn einer auch in vielen Wissenschaften noch so gründlich gelehrt ist, so soll er doch immer nur Christum, nur das alte Evangelium im Sinne und Geiste unserer heiligen Kirche, welcher der Beistand des heiligen Geistes bis an das Ende der Zeiten verheissen ist, verkünden (Joh. 14, 16.). Nur das göttliche Wort ist eine Kraft, Alle zu beseligen, die daran glauben. Was dem Menschen über Gott und das ewige Leben zuverlässigen Aufschluss giebt, was ihn mit Abscheu gegen die Sünde erfüllt, was ihn im christlichen Glauben und Vertrauen befestigt, was die reine, Alles erleichternde und beseligende Liebe Gottes und des Nächsten entflammt, was den Menschen sittlich bessert und immer vollkommener macht, was in ihm den dreifachen Frieden, den die Welt nicht geben kann, begründet, das tragen Sie unermüdet, einfach und fasslich dem christlichen Volke vor. Unterlassen Sie ohne höchst wichtige und deswegen nur selten eintretende Ursache Predigten und Christenlehren an keinem Sonn- und Feiertage, und tragen Sie die christliche Glaubens- und Sittenlehre auch in den Schulen mit strenger Gewissenhaftigkeit vor. Wenn aber Ihr öffentlicher und Privatunterricht mit einem glücklichen Erfolg gekrönt werden soll, so muss auch das Beispiel damit übereinstimmen. Der muss selbst die schönen Früchte jener guten Werke sehen lassen, deren Samen er in die Herzen der ihm anvertrauten Heerde ausstreut. Er muss frei sein von Flecken, wenn er dergleichen an Andern auslöschen will. Niemand soll ihm sagen können: Arzt, hilf Dir selbst! Vor Jedermann soll er hintreten und fragen dürfen: Wer kann mich einer Sünde beschuldigen? Seid vollkommen, wie

Euer Vater im Himmel vollkommen ist, ruft Jesus uns Allen zu. Wie Paulus soll jeder Andere auffordern können: Seid meine Nachfolger, wie ich ein Nachfolger Christi bin. In allen Dingen soll sich der Priester als ein Beispiel jeder Tugend darstellen (Tit. 2, 7.). Er soll sein für die Gläubigen ein Muster in der Lehre, im Wandel, in der Liebe, im Glauben, in der Keuschheit (1. Tim. 4, 11.). Im Anzuge, in Geberden, in Reden, im Umgange, in allen andern Dingen soll er nichts als Ernst, Mässigung und Religion ausdrücken (Concil. Trid. Sess. 22. C. I. de reform.). Alle priesterlichen Verrichtungen sollen auf eine würdevolle Weise, mit reiner Seele, innerer Andacht und äusserem Anstande verrichtet werden, denn alle sind erhaben und ehrwürdig. Nie darf vergessen werden, dass das Heilige heilig behandelt werden müsse, wenn es uns frommen und Andere erbauen soll. Nur wenn Sie, liebe Brüder! mit der Kraft der göttlichen Lehre ein damit übereinstimmendes Beispiel treuer Erfüllung aller Pflichten gegen Gott, Kirche und Staat verbinden, die Geheimnisse der Religion würdig verwalten, die Mittel des Heils eifrig spenden, werden Sie als das Salz der Erde die Menschen vor dem Verderbnisse bewahren, die Jugend zu guten Christen bilden, sie dadurch zu edlen Menschen, thätigen, vernünftigen und gemeinnützigen Bürgern heranziehen, und auf diese Weise den sittlichen Zustand des Volkes im Geiste unseres Heilandes immer verbessern. Dadurch wird dann selbst die bürgerl. Freiheit, die nur auf einem sittlich guten Boden gedeiht, erhalten und befördert werden. Durch eine solche Handlungsweise und Berufstreue werden Sie, H. H. Amtsbrüder, dem theuern Vaterlande die wesentlichsten Dienste erweisen, zugleich den Staatsbehörden ihre grosse Aufgabe, das allgemeine Wohl, Freiheit und Recht zu handhaben, mächtig erleichtern, und so sich ihrer Achtung und ihres Schutzes würdig machen. Vereinigen wir uns also, geliebte Mitarbeiter! in diesen Gesinnungen, im unermüdeten Streben nach dem erhabenen Ziele unsers heiligen Berufes. Wir wollen einträchtig christliche Wahrheit und Tugend befördern, eines Sinnes sein in Christo, wie er und der Vater eines sind. Wir wollen nie vergessen, dass Einheit, nicht Spaltung, das wahre Christenthum enthält; dass Einheit, nicht Trennung, die Völker stark macht. Ich schliesse dieses mein erstes Schreiben an Sie, geliebte Mitbrüder! mit dem sehnlichsten Wunsche, dass die Gnade unsers Herrn Jesu Christi, die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des heil. Geistes mit Ihnen Allen sei und bleibe. Amen.

St Gallen, den 7. Juli 1836.

(L. S.) Joh. Peter Mirer, apostol. Vikar.

XXIV. Schreiben von drei Dekanen an den kathol. Erziehungsrath.

Wir hören, dass das hochw. apostol. Vikariat der Diözese St. Gallen wirklich mit Ihnen wegen Einführung eines neuen Katechismus in Unterhandlung stehe, und nächstens über diesen Gegenstand eintreten werde. Die Sache ist zeitgemäss und hohes Bedürfniss; sie angeregt und zur Sprache gebracht zu haben, gereicht dem hochw. apostol. Vikariat zur Ehre, der ganzen Diözesangeistlichkeit zu nicht geringem Troste. Sie ist aber auch von solcher Natur, dass sie unseres Dafürhaltens einer Diözesansynode zur Berathung vorgelegt werden sollte. Maxime necessaria est in hac tanta, qua his calamitiosis temporibus versamur, ecclesiasticorum perturbatione ad conservandam unitatem fidei, morum honestatem atque ad salutem populi christiani promovendam, Synodorum celebratio (vide constit. Synodi dioecesios const. prior.). Wann waren die durch das Conc. Trid. sess. 24. de ref. cap. 2. befohlenen jährlichen Diözesansynoden, welche in unserer Zeit durch die Badener Konferenzen gefördert, und durch ihre Annahme im Kanton St. Gallen gewährleistet sind, nöthiger und auch heilsamer als jetzt, da es sich um Einführung eines neuen Katechismus handelt? Dieser höchstwichtige Gegenstand beschlägt doch gewiss nicht blos das hochwürd. apostol. Vikariat und den kathol. Erziehungsrath, sondern er beschlägt wesentlich und vorzüglich die Diözesangeistlichkeit. Ihr ist vermöge ihres Amtes und durch die Organisation des gesammten Schul- und Erziehungswesens (Art. 7.) der Religionsunterricht mit Recht überbunden. Wir Unterzeichnete sind daher der Ueberzeugung, dass auch der Geistlichkeit, die die Hitze und Last des Tages trägt, und das Bedürfniss und die Fassungskraft der Jugend durch den täglichen Umgang am besten kennt, in dieser hochwichtigen Angelegenheit wenigstens berathende Stimme gebühre. Sie scheint aber übergangen und die Sache hinter ihrem Rücken abgethan werden zu wollen. Die Gesammtgeistlichkeit der Diözese St. Gallen, welcher der bessere Religionsunterricht des Volkes so nahe am Herzen liegt, die mit Umsicht, Muth und Aufopferung das Bessere anstrebt und fördert, verdient die Hintansetzung nicht. Hand in Hand mit der Gesammtgeistlichkeit wird es leicht werden — Hand in Hand werden die Vorurtheile des Volkes gegen einen neuen Katechismus besonders in unsern Tagen am leichtesten beschwichtigt. Ohne wahre und thätige Theilnahme ab Seite der Gesammtgeistlichkeit dürfte die Sache schwieriger werden. Da die Zeit nicht mehr erlaubt, mit den Herren Mitbrüdern, in Kapitel versammelt, über diesen wichtigen Gegenstand Rücksprache

zu nehmen, so haben die Unterzeichneten sich entschlossen, Sie ehrfurchtsvoll zu bitten, dafür sorgen zu wollen, dass die Geistlichkeit der Diözese St. Gallen über die Wahl des neu einzuführenden Katechismus und über die Art und Weise der Einführung desselben in Mitberathung gezogen werden möchte; was unseres Erachtens etwa auf folgendem Wege geschehen könnte: a) durch Cirkulation des fraglichen Katechismus in jedem Kapitel, damit ihn alle Herren Geistlichen zu prüfen Gelegenheit hätten, dann b) durch gemeinsame Berathung in Kapitelversammlungen, und endlich c) durch eine gemeinsame Konferenz von Abgeordneten aus allen Kapiteln unter Vorsitz des hochw. apostol. Vikars. — Nur das Interesse an der guten Sache und Sorgfalt für ihr Gelingen hat uns diesen Wunsch, den Unterzeichneten diese Bitte abgenöthigt. Möge sie wohlwollende Aufnahme finden.

St. Gallen, den 5. November 1836.

Dekan Meyer. Dekan Schlumpf. Dekan Zürcher.

XXV. Das apostol. Vikariat der Diöz. St. Gallen an den Hrn. Dekan des ehrw. Kapitels St. Gallen.

Hochwürdiger Herr Dekan!

In einer verehrl. Zuschrift vom 5. d. M. melden Sie uns, dass Ihnen unsere obschwebende Unterhandlung mit dem Erziehungsrathe über Einführung eines Katechismus in die Schulen zur Erkenntniss gekommen sei; Sie äussern ferner, dass auch die ehrw. Geistlichkeit erwarte, zur Mitberathung dieser Angelegenheit aufgerufen zu werden und schlagen uns endlich einen Modus hierzu vor. Indem wir Ihnen, Herr Dekan! Ihre Zuschrift, in welcher wir einen Beweis Ihres freundschaftlichen Vertrauens erkennen, hier vorläufig verdanken, finden wir es zugleich in unserer Pflicht, Sie über unsere Gesinnungen und Schritte in dieser Sache zu berichtigen. Seit länger als drei Jahren liegt von Seite des damaligen Ordinariats die Berechtigung und Aufforderung in den Händen des ehrw. Kapitels, über einen neuen Katechismus, ein Gesang- und Andachtsbuch, eine neue Gottesdienstordnung und über Anderes ihre Wünsche und Vorschläge zu äussern. Seit eben so viel Jahren ist aber auch unseres Wissens in dieser Sache nichts geschehen. Das hindert jedoch die ehrw. Kapitel nicht, jeden Augenblick, auch jetzt noch, ohne dazu eine neue Aufforderung abzuwarten, von jenem Rechte Gebrauch zu machen. Sollte auch am Ende unser Provisorium nicht als die zum definitiven Abschlusse so wichtiger kirchlicher Aenderungen geeignete Zeit erscheinen, so liegt es doch augenfällig ohne Unterbruch in der Befugniss, ja wir möchten sagen, in der Pflicht der Herren Dekane, ihre Herren

Amtsbrüder zu den Vorarbeiten für jene Verbesserungsvorschläge aufzurufen. Denn diese waren es ja, welche von sich aus diesen Gegenstand angeregt, und von Oben her die Berechtigung zu diesfälliger Thätigkeit erworben hatten. Wohl mag man fragen: warum werden sie nun von ihren unmittelbaren Vorständen so lange nicht zu endlicher Realisirung ihrer Wünsche veranlasst? Von unserem Vikariate wird doch für ein solches Bestreben nichts Anderes als Beifall und Ermunterung erwartet werden? Was nun insbesondere die Katechismusfrage betrifft, so bemerken wir Ihnen, Herr Dekan! einfach den bisherigen Verlauf der Sache. — Sie kennen den Art. 7. der Schulorganisation nach seinem Wortlaute. Zufolge desselben ist der Gang bei Einführung eines Katechismus in Schulen wesentlich anders als bei Gegenstäuden ausserhalb der Schule, die rein der kirchlichen Kompetenz zugetheilt siud. Beim Katechismus, bei dessen Einrichtung und Einführung als Schulbuch offenbar die Gesetze der Methodik und Pädagogik laut zur Frage kommen müssen, hat der Erziehungsrath eine entscheidende, ja, streng genommen, in genannter Hinsicht die einzige Stimme. Uns schien es nun leichter, dem Erziehungsrathe sageu zu können, welcher Katechismus in theologischer und pastoralamtlicher Beziehung der Geistlichkeit genügen werde, als dieser zu sagen, welche Anforderungen der Erziehungsrath an den Katechismus als Schulbuch machen werde. Sofort schien es uns auch angemessen, uns präventirlich der Gesinnungen dieser mitentscheidenden Behörde zu versichern, als uns in weitläufige, vielleicht nutzlose Berathungen mit der Geistlichkeit einzulassen, und zumal da der Erziehungsrath mit seiner ersten Anfrage an uns dringend war. Wir wünschen allerdings aus aufrichtigem Herzen, dass unsere Herren Amtsbrüder mit dem neuen Religionshandbuche, das eben Ihnen als geistiges Werkzeug in der Hand dienen soll, zufrieden sein können, und gern werden wir ihre Vorstellungen, die sie in Betreff desselben zu machen gesonnen siud, anhören und würdigen. Wir glauben aber mit dem eingeschlagenen Wege das Geschäft wesentlich zu erleichtern und abzukürzen, woran Ihnen nicht weniger als uns gelegen sein muss. Noch haben wir von dem Erziehungsrathe keine Antwort; sobald diese erfolgt seiu wird, werden wir die Hrn. Dekane zu Handen ihrer Kapitel von dem Geschehenen in Kenntniss setzen und das Weitere einleiten. So viel, Hr. Dekan! fanden wir nöthig, Ihneu vorläufig auf Ihre Eingabe vom 5. Dezember zu antworten. Genehmigen Sie dazu den Ausdruck Ihrer Hochschätzung und Bruderliebe.

St. Gallen, den 10. November 1836.

Der apostolische Vikar. J. Mirer.

XXVI. Antwort auf No. XXV.

Die Dekane der ehrw. Kapitel St. Gallen, Gossau und Obertoggenburg an das hochw. apostol. Vikariat der Diözese St. Gallen.

Dekan Zürcher glaubte seinen Kollegen Dekan Schlumpf in Gossau und Dekan Meier in Wildhaus, die in der Sache betheiligt sind, die Mittheilung Ihrer Rückantwort vom 10. d. M. schuldig zu sein. Leider hat dieselbe uns Alle weder beruhigt noch erbaut. Unser Hauptgesichtspunkt in brüderlicher Mitberathung ab Seite der Diözesangeistlichkeit an der Wahl und Einführung eines neuen Katechismus scheint, wenn nicht gar verrückt, doch nicht richtig aufgefasst werden zu wollen. Statt der ihr gehührenden Theilnahme an der Wahl und Einführung eines neuen Katechismus wollen Sie die Geistlichkeit zu blossen Wünschen und Vorschlägen verweisen, als wozu sie das Recht erworben hätte. Uns aber scheint, das Recht zu wünschen komme von Natur aus der ganzen Welt zu, selbst dem Sklaven; daher hatte die Geistlichkeit nie nöthig, dasselbe erst noch erwerben zu müssen. Sie, hochw. Herr apostol. Vikar! sagen in dieser Ihrer Rückantwort: „Seit länger als drei Jahren liegt von Seite des damaligen Ordinariats die Berechtigung und die Aufforderung in den Händen der ehrw. Kapitel, über einen neuen Katechismus, ein Gesang- und Andachtsbuch, eine neue Gottesdienstordnung und über Anderes ihre Wünsche und Vorschläge zu äussern. Seit eben so vielen Jahren ist aber auch unseres Wissens in dieser Sache nichts geschehen!" Offenbar deuten Sie, hochw. Herr apostol. Vikar! hier auf den von unserm seligen Bischof Karl Rudolph durch sein damaliges Generalvikariat zu Handen der ehrw. Kapitel an die Herren Dekane unterm 10. Mai 1832 erlassenen Rezess. — Aber von Berechtigung oder Erwerbung eines Rechtes zu Wünschen und Vorschlägen obiger Art finden wir in diesem Rezesse nicht einmal einen Schatten. Dort heisst es wörtlich: „Nr. 2. Celsissimus hat bestimmt, es soll für die Diözese St. Gallen ein eigenes Ritual und Benedictional, eine Gottesdienstordnung und ein Katechismus abgefasst werden. Damit aber an der Abfassung derselben die gesammte Geistlichkeit und mit derselben besonders diejenigen Hrn. Geistlichen ungehindert Antheil nehmen können, welche für die Bearbeitung einzelner Theile der bezeichneten Arbeiten besondere Neigung, Geschicklichkeit und Hülfsmittel haben, so hat Celsissimus verordnet: a) Es soll jedes Kapitel die Konferenzen, welche ihm ohnehin jährlich zweimal abzuhalten obliegen, für die Erörterung dieser Gegenstände bestimmen; oder auch, wenn diese ordentlichen Zusammentritte zu

ihrer gehörigen Verhandlung nicht hinreichen sollten, noch besondere anordnen; und Eingaben nach Maasgabe ihrer Einsichten, Hülfsmittel und Neigung eingehender Gegenstände bearbeiten, das Ganze endlich durch einen prüfenden Ausschuss leiten, sammeln und ordnen lassen. b) Diese Arbeiten, Pläne und Entwürfe sollen sodann an das Generalvikariat gesendet und durch dasselbe Hochselben zur Prüfung und Beurtheilung vorgelegt werden. c) Es soll zu seiner Zeit an die ehrw. Kapitel ein Rezess über ihre verschiedenen Arbeiten vom Generalvikariat aus erlassen werden, und dasjenige zur neuen Redaktion des Rituals, Benediktionals, des Katechismus und der Gottesdienstordnung aus den verschiedenen Vorschlägen, Arbeiten und Entwürfen benutzt werden, was gut und heilsam und zugleich auch als allgemeiner Wunsch erscheinen wird." — Hochw. Herr apostol. Vikar! Aus Obigem geht unzweideutig hervor, dass der hochw. Bischof Karl Rudolph seligen Angedenkens der Gesammtgeistlichkeit der Diözese St. Gallen nicht etwa blos, wie Sie zu glauben scheinen, ein Recht zu Wünschen und Vorschlägen über Einführung eines neuen Katechismus aus Gnaden bewilligt habe. Nein, er hat sie zur vertrauten Theilnahme, zur Abfassung und Bearbeitung eines solchen eingeladen und aufgefordert, mit ihr gemeinsame Sache gemacht, ihr seine väterliche Hand gereicht, und bei der schliesslichen Redaktion des Katechismus dasjenige zu benutzen versprochen, was als gut und heilsam und ab Seite der Geistlichkeit als allgemeiner Wunsch erscheinen werde. So viel, so grosses Zutrauen setzte unser hochw. Bischof selig in die Geistlichkeit! Die Beschuldigung: „Es sei Ihres Wissens seit drei Jahren in dieser Sache nichts geschehen," trifft, wenn sie richtig ist, wahrlich nicht die ehrw. Kapitel der Diözese St. Gallen, sondern sie trifft ihre unmittelbaren Vorstände, die während dieser Zeit im Amte gestandenen Herren Dekane, aber auch diese nicht alle. Die ehrw. Kapitel St. Gallen und Obertoggenburg, welche die einsichtsvollsten und für die gute Sache eifrigsten Männer damals als Dekane an ihrer Spitze zu haben das Glück hatten (der des ehrw. Kapitels Gossau war leider krank und starb mittlerweilen), legten im Sinne und Geiste des genannten Rezesses vom 10. Mai Hand ans Werk. In dem Kapitel St. Gallen übernahmen und versprachen einige hochw. Herren Kapitularen die Berathung eines neuen Katechismus, eines Gesang- und Andachtsbuches, eines Rituals und Benediktionals. Wir zweifeln keinesweges, die Arbeit werde vollendet und das Versprechen gelöset sein. Warum, hochw. Herr apostol. Vikar! hat Ihre nächste und vertrauteste Umgebung, die dieses am besten wissen musste, solches verheimlicht? — Das ehrw. Kapitel Obertoggenburg

berieth und bearbeitete eine Gottesdienstordnung. Was in den anderweitigen Kapiteln geschah, wissen wir nicht. Nur boshafte Einflüsterung oder die unedle Absicht, die Geistlichen in den Schatten zu stellen, konnte Sie, hochw. Herr apostol. Vikar! daher verleiten, zu glauben, es sei nichts geschehen. Ihr „Provisorium", der Wortlaut der Artikel der Schulorganisation, „der Unterschied zwischen der Einführung eines Katechismus in die Schulen und den anderwärtigen Gegenständen ausser der Schule, die rein der kirchlichen Kompetenz zugetheilt sind," die Gesetze der Methodik und Pädagogik, die bei Einführung eines Katechismus in die Schulen laut zur Sprache kommen müssten, „die Dringlichkeit des Erziehungsrathes und die Furcht vor einer weitläufigen und vielleicht nutzlosen Berathung mit der Geistlichkeit" und wie die Dinge alle heissen, womit Sie Ihren Schritt, mit dem kathol. Erziehungsrathe, ohne die fernste Theilnahme Ihrer untergeordneten Geistlichkeit über Einführung eines neuen Katechismus in Unterhandlung getreten zu sein, gleichsam entschuldigen möchten, hat uns mehr betrübt als beruhigt! — Es wäre traurig, wenn Ihr Provisorium Sie hindern sollte, an der Spitze der Geistlichkeit das Beste unserer Diözese anzustreben, — traurig, wenn der Klerus von Ihnen keine Selbstthätigkeit für ein solches Bestreben fordern, höchstens nur, wie Sie uns zu verdeuten belieben, Beifall und Ermunterung erwarten dürfe; den dahin bezüglichen Wortlaut des Art. 7. der Schulorganisation kennen wir freilich, er heisst: Ueber Einführung der Religionshandbücher verständigt sich der kathol. kirchliche Vorstand im Kanton mit dem kathol. Erziehungsrathe! — Also keine kirchl. Oberbehörde ausser dem Kantou hat sich da einzumischen, so will es der strenge Wortlaut! So wenig durch den obigen Wortlaut eine brüderliche Berathung ab Seite des kirchlichen Vorstandes mit der Diözesangeistlichkeit geboten ist, eben so wenig ist sie auch verboten. Und der kathol. Erziehungsrath, der den Vollzug obigen Artikels um zwei volle Jahre versäumte und jetzt auf einmal so „dringend" geworden ist, hätte um so weniger Ursache, eine solche brüderliche Berathung zu hindern, oder gleichgültig darüber wegzugehen, da er wohl wissen kann, dass das Schul- und Erziehungswesen meistens zu Boden liegt, wo die in der Seelsorge stehenden Geistlichen nicht wachen und selbst Hand ans Werk legen. — Wenn etwa ab Seite des Erziehungsrathes oder sonst Jemandes der Geistlichkeit keine oder unzureichende Kenntnisse „der Gesetze der Methodik und Pädagogik, die bei der Einführung eines Katechismus in die Schulen laut zur Frage kommen müssen," zugetraut werden wollen, in der Meinung, diese Kenntnisse wären nur das wissenschaftliche Vorrecht

Einzelner, so geschieht ihr, unseres Dafürhaltens, Unrecht. Das Studium der Katechetik von Dr. Hirscher wird wirklich unter der Geistlichkeit zu lebhaft betrieben, als dass sie diese Gesetze in Bezug auf einen Katechismus nicht kennen sollte; und eben deswegen fürchten sich vielleicht viele vor der Einführung des in Frage liegenden Katechismus. Wir wissen zwar nicht, wer dieser ist. Nur von der Gasse hören wir seinen Namen nennen, so wie wir auch von der Gasse hören, dass Dr. Fridolin Huber, dieser kompetente Richter, ihm das Urtheil gesprochen habe. — Dass es Ihnen; hochw. Herr Vikar! „der Kürze wegen" angemessener schien, sich präventiv der Gesinnungen des entscheidenden Erziehungsrathes zu versichern, als sich in „weitläufige, vielleicht nutzlose Berathung mit der Geistlichkeit einzulassen", kann die Geistlichkeit wenig freuen. Sie muss indessen daraus schliessen, dass sie nicht so glücklich ist, auch nur einigermassen Ihr Zutrauen zu besitzen. Nicht alles, was auf kurzem Wege geschieht, geschieht darum auch gut. Das ehrw. Konzilium von Trident und die Synodalverordnungen von Constanz halten solche Berathungen nicht für nutzlos; vielmehr fordern sie dieselben streng und ausdrücklich, und machen sie der kirchlichen Oberbehörde zur unerlässlichen Pflicht. — Ihren „aufrichtigen Herzenswunsch, das Ihre Amtsbrüder mit dem neuen Religionshandbuch, das eben ihnen als geistiges Werkzeug in die Hand dienen soll, zufrieden sein können", theilen wir, hochw. Herr apostol. Vikar! mit Ihnen, ja wir wünschen noch mehr und Wichtigeres; wir wünschen, dass es auch den Kindern in den Kopf und in das Herz dienen möge; zumal der katholische Erziehungsrath des Kantons St. Gallen schon einmal auch ohne alle Theilnahme der Geistlichkeit, im blinden Vertrauen auf den zwar vortrefflichen Verfasser, ein Religionshandbuch in die Schule einführte, von dem der Erfolg zeigte, dass es nicht taugte. Wie Sie, hochwürdiger Herr apostolischer Vikar, in dem Augenblick, da die Unterhandlung schon gepflogen und die Sache zum Abschlusse reif war, ab Seite der Geistlichkeit noch Vorstellungen erwarten, begreifen wir nicht. Jetzt aber, nachdem der Erziehungsrath unserer an ihn gestellten Bitte Gerechtigkeit wiederfahren liess, ihre Billigkeit einsah und daher seine Dringlichkeit in der Sache mässigte, so sind wir so frei, auch an Sie, hochwürdiger Herr apostolischer Vikar! die ehrfurchtsvolle Bitte zu stellen, dahin sorgen zu wollen, dass die Geistlichkeit über die Wahl eines neuen einzuführenden Katechismus und über die Art und Weise der Einführung desselben in Mitberathung gezogen und durch diese Theilnahme dem Rezesse vom 10. Mai 1832 einigermassen Genüge geleistet werde. Genehmigen Sie, hochwürd. Herr

apostolischer Vikar! anbei den Ausdruck schuldiger Verehrung und Ergebenheit Ihrer Amtsbrüder.

St. Gallen, den 10. Dez.	Dekan Zürcher.
Gossau, den 11. Dez.	Dekan Schlumpf.
Wildhaus, den 6. Dez.	Dekan Meier.

XXVII. Das apostol. Vikariat an den katholischen Erziehungsrath.

Herr Präsident! Herren Kantonsräthe!

Mit wahrem Vergnügen empfingen wir Ihre verehrliche Zuschrift vom 22. September, worin Sie den Wunsch äussern, wir möchten Ihnen über die Angelegenheit der Einführung eines Religionshandbuches in die kathol. Schulen unsere Ansichten mittheilen. Diesem Wunsche entsprechen wir hiermit mit aller Bereitwilligkeit. Mit Recht nennen Sie in Ihrer Zuschrift diese Angelegenheit eine hochwichtige. Sie ist es in jeder Betrachtung. Denn es kommen offenbar dabei nicht nur alle bei Einführung jedes andern Schulbuches gewöhnlichen, sondern auch noch ganz eigenthümliche Erwägungen in Frage. Es kommt dabei nicht blos auf die treue Wahrung der reinen, christ-katholischen Lehre an, es sollen in der Form und Abfassung desselben billig auch die gegründeten wissenschaftl. Anforderungen des gebildetern Theiles der Geistlichkeit geehrt erscheinen. Ja, da der Religionskatechismus mehr als jedes andere Schulbuch die Aufmerksamkeit und Mitthätigkeit des Volkes in Anspruch nimmt, so soll selbst auch die Auffassungsweise des ängstlicheren Theiles im Volke bei derartigen Abänderungen ihre schonende Berücksichtigung finden. Von jeher, besonders aber seit in neuerer Zeit die Grundsätze der Katechetik strenger wissenschaftlich entwickelt worden, hat man die Abfassung eines Katechismus unter die schwierigsten Aufgaben gezählt. Man sollte glauben, es müsse sogar leichter sein, die katechetischen Gesetze in vollendeter wissenschaftlicher Darstellung auszusprechen, als einen solchen Leitfaden für die Katechumenen selbst zu verfassen, da die Anzahl der bisher erschienenen Katechismen keinesweges aus der Hand jener Vormänner der Wissenschaft hervorgingen, sondern oft nur zu deutlich das Gepräge der Laienschaft ihrer Erzeuger an der Stirne tragen. Beinahe gewiss scheint es zu sein, dass nie ein Katechismus erscheinen werde, der allen den vielgestaltigen Ansprüchen der Kritik entsprechen wird, und dass man daher auf die Einführung eines neuen, und in ausgemachten Beziehungen bessern Leitfadens gänzlich verzichten müsste, wenn man erst eine künftige Uebereinstimmung aller Variationen des Geschmackes abwarten wollte. Unter allen

uns bekannt gewordenen kathol. Religionskatechismen vereinigt keiner so viele der uns nöthig erscheinenden Eigenschaften in sich, als der im Bisthum Augsburg neu eingeführte Katechismus von Christoph Schmid, von welchem wir Ihnen hier zur Einsicht ein Exemplar beischliessen. Wir theilen Ihnen einfach unsere Ansichten über die Vorzüge desselben mit. 1. Ein Katechismus soll die Elemente des Christenthums darlegen, und zwar frei von allem, was nicht durch die allgemeine Uebereinstimmung der Kirche ponirt ist. Er soll eben so wenig etwas zum kirchlichen Lehrbegriffe hinzuthun, als er etwas von dem, was ausgemacht ist, hinweglassen oder schmälern darf. Der angerühmte Katechismus von Augsburg entspricht dieser Forderung ganz. Er ist frei von der Ungebühr älterer Kasuistik und Scholastik, hütet sich aber auch eben so sehr, dem hehren Ernste der christlichen Heilslehre etwas von stoischem oder epikureischem Philosophismus neuerer Zeit beizumengen. So gewiss er daher allen jenen nicht gefallen wird, die lieber mit Systemen tändeln, oder ohne Kummer das von Oben Gegebene durch die wandelbaren Formen menschlicher Meinung und Willkühr verdrängt sehen könnten, so gewiss wird er in angeführter Hinsicht jene befriedigen, die an eine Unveränderlichkeit der göttl. Heilslehre ehrerbietig glauben. 2. Der Katechismus soll geschichtlich sein. Denn die christliche Religion oder die Wegweisung, wie der in Irrthum und Sünde befangene Mensch wieder zu Gott gesammelt werde, ist nicht eine Menschen-Erfindung, sondern eine geschehene göttliche Thatsache. Der obige Katechismus nun ist so ganz geschichtlich, als er es nur bei seiner übrigen Einrichtung, welche beibehalten werden musste, sein kann. Ueberall sind die dogmatischen und moralischen Lehrsätze begründet und nachgewiesen durch Aussprüche und Geschichten der heil. Schrift. Seine Anlage ist so, dass er sich mit Abstreifung aller doktrinären Unsicherheit und buchstäblichen Trockenheit selbst unter der Hand des nur mittelmässigen Katecheten zum lebendigen, sprechenden Gemälde der göttlichen Heilsordnung erheben wird. Ja, was in unsern Augen dem Werthe gerade dieses Katechismus und gerade für unsere Schulen einen neuen Zuwachs gewährt, ist der Umstand, dass derselbe mit andern in unsern Schulen schon eingeführten, und, wie wir angelegentlich wünschen, stets beizubehaltenden Schulbüchern in wesentlicher, unzertrennlicher Verbindung steht. Rückwärts nämlich knüpft sich derselbe leicht und natürlich an den ersten religiösen Unterricht für die Kleinen, wie er seit langem im ersten Schulbüchlein enthalten ist und wohl auch von jedem künftigen, wie immer verbesserten derartigen Schulbüchlein jederzeit einen würdigen Bestandtheil ausmachen wird. Vor-

wärts aber findet dieser Katechismus in unserm Schulbuche der biblischen Geschichte nicht nur selbst seinen Kommentar auf die reichlichsten Hülfsmittel zu katechetischer Bearbeitung des Verstandes, des Willens und Gefühls, sondern sie selbst, diese biblischen Geschichten, bedürfen des Katechismus zu ihrer Ergänzung und erhalten erst durch ihn für den Religionsunterricht ihre vollendete Nützlichkeit. Denn hier erscheint das dort gefundene Mannigfaltige und Zerstreute gesammelt und geeinigt, und wird in der Zuverlässigkeit und in der leicht behaltlichen Form des kirchlichen Lehrsatzes als unverlierbares Eigenthum in Verstand, Herz und Gedächtniss der Kinder niedergelegt, wodurch dem Christen erst die rechte Sicherheit für Glauben und Leben verschafft ist. 3. Ein Katechismus soll kurz und doch so ausführlich deutlich sein, dass er sich, so zu sagen, selbst hinlänglich erklärt, ungefähr gerade so, wie der vorliegende wirklich beschaffen ist. Kurz und bündig sind die Hauptstücke oder Elemente des Christenthums hervorgestellt, die nach unerlässlicher Forderung fest ins Gedächtniss aufgefasst werden sollen. Der Grundsatz der Alten: tantum religionis habemus, quantum memoria tenemus, erscheint geehrt, wie er es soll, so lange von einer positiven Religion die Rede ist. Aber auch in der zweiten Hinsicht ist mit Freigebigkeit und mit Maasshaltung gleich weislich fürgesorgt. Die katholische Lehre ist überall genügend beleuchtet und erklärt, ohne irgendwo die Erklärung in unnütze Ueberflüssigkeit ausschweifen zu lassen. Selbst im denkbaren Falle, dass ein vortragender Katechet aus dem eigenen Fond seiner Gaben und Kenntnisse nichts beizutragen vermöchte, findet der Katechumen, den die Schule denk- und lesefähig gemacht hat, im Buchstaben selbst so viel Klarheit, dass er sich im Nothfalle selbst damit behelfen kann. Dessungeachtet bleibt der Katechismus in gewisser Art trocken und ungenügend für Phantasie und Gefühl. Es erklärt sich dies von selbst. Da er es mit einfacher Darstellung des kirchlichen Lehrbegriffes zu thun hat, und im Gebrauch der Worte strenges Maass zu halten genöthigt ist, so kann es wohl nicht anders sein. Ein geschickter Katechet wird zwar hier zu helfen wissen; da aber nicht überall auf eine solche vollendete Lehrtüchtigkeit zu zählen ist, so bleibt die Verheissung, dass dem Katechismus ein ausführliches katechetisches Handbuch — aus der Feder des nämlichen Verfassers — zur Seite gehen werde, ein neuer wesentlicher Vorzug, der denselben empfiehlt, und jenen Mangel in nicht vollends todter Hand gewiss reichlich ersetzen wird. Hier — in diesem Handbuche — erhält der Verfasser nun ein offenes Feld, wo sich seine religiöse Gemüthlichkeit, seine blühende Darstellungsweise und all' seine bekannte Schriftstellergabe frei entfal-

ten können. Was dort im Katechismus, wir möchten sagen, als eben so viele in Schlummer gebannte Lebenskeime zerstreut und reizlos umherliegt, wird hier beim freien Gebrauche des Wortes zum athmenden, lebenskräftigen, wohlgefälligen, geistigen Gliederbau sich gestalten und gewiss jeden Tadel von Rauheit und Trockenheit hinter sich lassen. 4. Ein Katechismus soll in Gang und Einrichtung auf die Fassungskraft der Geistigschwachen und Unmündigen berechnet sein, und er soll nicht minder selbst in seiner äussern Form, so viel es unbeschadet der wahren Verbesserung geschehen kann, jeden Besorgniss erregenden Schein der Neuerung vermeiden. Der vorliegende entspricht auch hier wieder in beiderlei Hinsicht. Er hat, so zu sagen, eine ganz arithmetische Einrichtung. Alles läuft in Zahlen, und was unvergesslich dem Gedächtnisse eingeprägt werden soll, das können die Kinder leicht an den Fingern herzählen. Und ungeachtet dieser einfachen, der Kindesnatur angemessenen Einrichtung fehlt es ihm keineswegs an jener logischen Anordnung und Eintheilung, die in einem Elementarbuche der Religion mit Recht gefunden werden will. Der erste Blick in denselben macht die Denkgesetze, nach welchen er konstruirt ist, bemerkbar. Was ihn jedoch hinsichtlich der Form noch mehr empfiehlt, ist das Gewand der Alterthümlichkeit, in dem er erscheint, und womit er ganz besonders sich das Vertrauen des ängstlichen, in Glaubenssachen neuerungsscheuen Volkes erwerben wird. Er hat in der Hauptsache die gleiche Einrichtung und häufig die gleichen Ausdrücke, an die das kath. Volk in unserm Lande, man kann sagen, in ganz Europa, seit Jahrhunderten gewöhnt ist. Es ist dieser Vorzug um so weniger zu ersehen, als es gewiss ist, dass der religiöse Jugendunterricht in Kirche und Schule nur dann vollkommen gedeihen wird, wenn auch die Eltern zu Hause, so weit sie können, die Arbeit der öffentlichen Lehrer mit Willigkeit unterstützen. Ja, es scheint uns dieser Umstand der beizubehaltenden alten Form von solcher Bedeutung, dass wir schon die blosse Versetzung und Andersordnung einiger Gegenstände nicht ohne Unruhe ansehen, da wir gewiss sind, dass dieselbe sich den Tadel der rigorosern Formalisten unter der Geistlichkeit sicher zuziehen wird. Was stünde erst zu erwarten von einer gänzlichen Verlassung dieser Form? — Hier möchte vielleicht auch der Ort sein, zu bemerken, dass man mit Wahrscheinlichkeit annehmen kann, es seien dem Verfasser dieses Katechismus die neuern Anforderungen der katechetischen Wissenschaft und die Vorschläge zur Verbesserung des Katechismus nicht unbekannt geblieben. Wenn er indess gleichwohl in der Ausführung von diesen Vorschlägen nur so viel benützte, als er wirklich

that; so lassen seine Bildung und bekannte edle Gesinnung nur auf wichtige Beweggründe schliessen, die ihn dabei geleitet haben. 5. Ein fernerer Vorzug dieses Katechismus liegt darin, dass derselbe, was bisher gemangelt hat, nebst dem dogmatischen und moralischen auch einen liturgischen Theil enthält, der geeignet ist, die Katechumenen auf einfache praktische Weise in die Haupttheile des öffentlichen und häuslichen Gottesdienstes und in den herrlichen Geist des christlichen Kirchenjahres einzuführen. Wenn es wahr ist, dass die Hauptfrucht des religiösen Unterrichts die sein soll, dass sich die Unterrichteten durch eine öftere Erhebung des Geistes zu Gott in Gesinnung und Wandel rein zu bewahren streben; so hat der Religionslehrer eben so sehr diese Gewöhnung an Gebet und Wandel vor Gott in seinen Kindern zu pflegen, als er auf richtiges Auffassen und Verstehen der Religionsgrundsätze zu dringen hat. Wo die Pflege jener Gewöhnung versäumt wird, da bleibt nicht selten, wie man sieht, der Unterricht nur unkräftig im Verstande haften, steigt nicht nieder ins Gemüth, geht nicht über in ein aufrichtiges sittliches Leben, bleibt todter, unfruchtbarer Buchstabe. An jenem liturgischen Anhange hat daher, wie wir glauben, der Katechet ein wirksameres Mittel für die Erreichung seiner Unterrichtszwecke, als vielleicht beim ersten Anblicke in die Augen fallen dürfte. Noch wirksamer wird es werden, wenn auch hier das erwartete katechetische Handbuch zu Hülfe kommt. 6. Was endlich diesem Katechismus in unsern Augen vor jedem andern den Vorzug verschafft, ist die Autorität, womit er ausgerüstet erscheint. Es kann sein, dass ihm ein anderer in systemat. Anordnung, in Ausdruck und Sprache den Rang streitig machen dürfte. Allein da er als Religionskodex für das Volk bestimmt ist, so kommt es weniger auf jene Beziehungen, als darauf an, was ihm bei diesem Eingang und Ansehen verschaffen könne. Denn nicht das wirkt, was ist, sondern das wirkt, was im Urtheil des Volkes Macht hat, zu wirken. Noch immer lässt das Volk sich mehr durch Autorität als durch Selbstdenken bestimmen, und die Zeit, da dieses anders sein wird, muss noch erwartet werden. Für jetzt ist es daher nicht ohne Bedeutung, dass man dem Volke sagen kann: Dieser Katechismus verdankt ursprünglich sein Entstehen dem Petrus Canisius, den seine Zeit den Patriarchen der Schweizerkirche und eine Stützsäule des kathol. Glaubens nannte; seine gegenwärtigen Verbesserungen aber sind das Werk von Christoph Schmid, dessen biblische Geschichte und andere Jugendschriften seit lange gewiss Tausenden unserer Kinder zu christlicher Erkenntniss und Frömmigkeit verhalfen. Diese zwei Namen, an denen ein grosser Volkskredit haftet, vermöchten schon für sich einen grossen

Theil der Schwierigkeiten zu heben, die der Einführung eines neuen Katechismus jederzeit entgegen stehen werden. Dazu kommt nun aber noch, dass derselbe auch mit päpstlicher Approbation erscheint, — ein Vorzug, der, so schwer er einem andern Katechismus zu verschaffen sein möchte, beim gegenwärtigen wesentlich dazu beitragen wird, ihm mit Beseitigung alles Misstrauens und Widerstandes, die Thüren unsers kathol. Volkes zu öffnen. Und wir haben es schon bemerkt, dass wir einen Katechismus nur dann für wahrhaft eingeführt ansehen können, wenn derselbe nicht nur bei Einigen, sondern bei Allen willige, unwidersprochene Aufnahme findet, und diese findet er nur durch die Firma der Rechtgläubigkeit, durch die kirchliche Autorisirung. Dieses, Herr Präsident, Herren Erziehungsräthe! sind die vornehmsten Gründe, die uns zu dem Wunsche bewegen, es möchte künftig beim Religionsunterrichte in den Schulen kein anderer, als gerade dieser Katechismus gebraucht werden. Wenn Ihnen, wie wir hoffen, diese angeführten Beweggründe eben so gewichtig als uns erscheinen, und Sie sich entschliessen, diesen Katechismus als Schulbuch für unsere kathol. Schulen zu decretiren, dann bleibt uns hier noch übrig, hinsichtlich gewisser wünschbaren Weglassungen und Beifügungen einige Erinnerungen nachzutragen. 1. Auf dem Titelblatte ist natürlich wegzulassen: „für das Bisthum Augsburg" — und einfach zu setzen: „Katechismus der christkathol. Religion" — oder, wenn Sie lieber wollen, mit dem Beisatze: „Zum Gebrauche beim Unterrichte in den kathol. Schulen des Kantons St. Gallen." 2. Wegzulassen ist das Pastoralschreiben des Bischofs von Augsburg. An dessen Statt wünschten wir jedoch einen Unterricht gestellt zu sehen, in welchem unter anderm folgende Bemerkungen nicht unausgedrückt bleiben sollten: a) dass der Katechismus im Einverständnisse mit dem apostol. Vikariate eingeführt worden; b) dass er der Hauptsache nach kein neuer, sondern der alte des Petrus Canisius sei; c) dass das Neue daran die Arbeit des weisen und frommen Christ. Schmid, des Verfassers der biblischen Geschichte, sei; d) dass der Katechismus in Rom geprüft worden, und mit päpstlicher Approbation und Belobung zurückgekommen sei. 3. Die Vorrede des Verfassers wünschten wir das erste Mal beigedruckt, und an derselben nichts geändert, als Seite x, Zeile 21 statt „für den König", „für die Landesregierung" gesetzt zu sehen. 4. Eben so führt uns die Summe unserer Ueberlegungen zu dem Wunsche, dass im Anhange, der die Gebete enthält, nichts geändert werde. Nur S. 149, Zeile 7 soll es statt: „unsern König Ludwig, unsern Bischof Ignaz Albert" heissen: „unsere Landesregierung und Obrigkeiten." Das Gebet für den König aber, Seite 165, soll weggelassen

und folgendes eingeschaltet werden: „Allmächtiger ewiger Gott, der du allwaltend auch über die zeitliche Wohlfahrt der Länder und Völker regierest, blicke gnädig auf unser Vaterland herab. Schenke unsern Obrigkeiten Liebe zur Gerechtigkeit und Eifer zur Handhabung der Ordnung und Ruhe; gieb den Untergebenen Folgsamkeit gegen die Gesetze, Treue gegen die Regierungen, und lass uns alle ein einträchtiges Leben in aller Gottseligkeit führen." —

Indem wir Ihnen die möglichste Beförderung dieser Sache angelegentlich empfehlen, bitten wir Sie zugleich, uns von Ihren weitern desfallsigen Schlussnahmen s. Z. in Kenntniss setzen zu wollen. Mit vollkommener Hochachtung etc.

St. Gallen, den 2. November 1836.

Der apostol. Vikar. (Sign.) Joh. Peter Mirer.

XXVIII. Der kathol. Erziehungsrath an das apostol. Vikariat.

Hochwürdiger Herr!

Nachdem wir in unserer heutigen Sitzung aus Ihrer freundschaftlichen Erwiederung unserer Zuschrift v. 22. September Ihre warme Empfehlung des Katechismus der christkatholischen Religion für das Bisthum Augsburg zur Einführung in unserm Kantone vernommen, hielten wir es für unsere hohe Pflicht, über diesen Gegenstand reifliche Berathung zu pflegen. Je näher wir in die Sache eintraten, desto wichtiger, schwieriger kam sie uns vor. Mit Ihnen sind wir der Ansicht, dass bei der Einführung eines Lehrbuches für den religiösen Unterricht nicht blos die bei Einführung jedes neuen Schulbuches gewöhnlichen ernst zu beherzigenden Fragen sich aufdringen; sondern dass besondere eigenthümliche Erwägungen sorgfältig zu beobachten sind. Sowohl von Seite des theologischen als des pädagogischen Standpunktes fordert der Gegenstand reife Ueberlegung und bedachtsame Prüfung, so wie im Falle der Einführung die Frage über die günstige oder ungünstige Aufnahme von Seite der Geistlichkeit und des Volkes der aufmerksamsten Beachtung würdig ist. Sind wir, hochw. Herr! daher schon bei Einführung jedes minder wichtigen Buches für den Schulgebrauch der Ansicht, es soll die Sache vorerst wohl überlegt, und ja dabei nichts übereilt werden; so müssen wir dieses im vorliegenden Falle um so eher wünschen, als uns sehr daran liegt, auch nicht den geringsten Schein eines Vorwurfes, als wäre man ohne die sorgfältigste Prüfung und die umsichtigste Beherzigung aller möglichen Verhältnisse zu Werke gegangen, auf uns kommen zu lassen. Abgesehen vom theologischen Standpunkte, von dem aus den Katechismus beurtheilen zu wollen, wir

uns nie vermessen werden, da dies lediglich Sache Ihres ehrw. Amtes ist — finden wir vom pädagogischen Gesichtspunkte aus in vorliegendem Katechismus manches Mangelhafte und Unvollständige, worin wir, so viel möglich, Verbesserung wünschen müssen. Ebenso drängt sich uns Verschiedenes auf, das geändert werden sollte, wenn wir die mehr oder weniger günstige Aufnahme des Buches bei unserer Geistlichkeit und dem Volke berücksichtigen. — So sehr wir aber in dem vorliegenden Werke manches verbessert, und für die Bedürfnisse unseres Volkes anpassender gemacht wünschen, so sind wir weit entfernt, von uns selbst aus auf irgend eine Weise einschreiten zu wollen. Im Gegentheil finden wir es in der Natur der Sache selbst sowohl, als im Art. 7. der Schulorganisation gelegen, hierin in Verständigung mit Ihnen, hochwürdiger Herr, Hand in Hand zu gehen. In Berücksichtigung des Angeführten nun beschlossen wir aus unserer Mitte drei Kommissarien, die Herren Präs. Schmitt, Pfarrer Heinrich und Pfarrer Good an Sie abzuordnen, um mit Ihnen in freundschaftliche Berathung einzutreten, den Katechismus mit Ihnen zu durchgehen, und allfällige wünschbare Abänderungen und Verbesserungen gemeinsam mit Ihnen zu besprechen, unter Vorbehalt des Referendums an unsere Behörde. Da wir zuversichtlich glauben, es werde auch dem hochw. apostol. Vikariat daran liegen, in dieser Angelegenheit nichts zu übereilen, und so besonnen und umsichtig als möglich hierin zu handeln, zweifeln wir keineswegs, es werde dasselbe unsere Schlussnahme gehörig würdigen, und mit unsern Abgeordneten in die Berathung gerne eingehen. Noch haben wir hinsichtlich dieses Gegenstandes Ihnen die Nachricht mitzutheilen, dass die hochwürd. Herren Dekane des Ruralkapitels Obertoggenburg, St. Gallen und Gossau in einer Zuschrift vom 5. November an uns mit der Bitte gelangten, wir möchten dafür sorgen, dass die Geistlichkeit der Diözese St. Gallen über die Wahl eines neu einzuführenden Katechismus und über die Art und Weise der Einführung desselben in Mitberathung gezogen werden möchte. So würdig einer tiefen Beherzigung uns diese Sache erscheint, so finden wir dennoch nicht in unserer Kompetenz, darüber einzutreten, und wir müssen uns begnügen, Sie davon in Kenntniss gesetzt zu haben, und es Ihrer weisen Berathung überlassen, in wie weit Sie das angeführte Gesuch zu berücksichtigen erachten oder nicht. Schliesslich benutzen wir den Anlass, Sie unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

St. Gallen, den 9. November 1836.

Der Präsident: J. L. Schmitt.

Im Namen des Erziehungsraths, der Aktuar: Zingg.

* * *

Schreiben des Professors Dr. Möhler (damals in München) über die Verhältnisse und Zustände der Schweiz. *)

Hochgeehrtester Herr und Freund!

Ihre gütige Erinnerung an mich und das Bewusstsein, dass die Bande, welche zwischen dem Lehrer und Lernenden geknüpft zu werden pflegen, auch jetzt noch zwischen uns fortbestehen, war für mich sehr wohlthätig, so dass ich mich Ihnen zu herzlichem Danke verbunden fühle. Zwar gehen unsere Grundsätze in Beurtheilung kirchlicher Verhältnisse, wie ich befürchte, weit auseinander; indess dürfte doch zwischen uns eine Verständigung nicht unschwer sein, da persönliche Bekanntschaft und gegenseitige Achtung viele Hindernisse derselben von vornherein abzuschneiden geeignet sind. Dabei darf ich mir aber keinesweges verhehlen, dass es schwer für einen weit Entfernten sei, dem Verlangen, das Sie an mich gestellt haben, auch nur einigermassen zu genügen. Wie viel kommt hier nicht auf die genaueste Kenntniss der örtlichen Vergangenheit und Gegenwart im Allgemeinen, der hervorragenden, gerade thätigen Persönlichkeiten, insbesondere der eigentlichsten tiefsten Richtung und Zwecke der leitenden Staatsmänner an? Hierüber sind nun schon überaus nachtheilige Gerüchte im Umlauf; diesem zufolge stünden die meisten Staatshäupter der mit kirchlichen Institutionen zerworfenen schweiz. Republiken entweder in gar keinem oder doch nur in einem äusserst schwächlichen und dürftigen innern Zusammenhang mit der Kirche; manche sollen geradezu, alles kathol. Glaubens leer, voll von feindseligen Absichten gegen die Kirche sein, und nur, um vor dem Volke ihre eigentliche Gesinnung zu verbergen, den Schein kirchlicher Gesinnung durch kalte Theilnahme am äussern Kult zu retten suchen. Nehmen wir für den Augenblick an, dass es sich also verhalte. In diesem Falle ist es begreiflich, ja nothwendig, wenn sich die Kirche, um ihrem Selbsterhaltungstriebe zu genügen, in sich selbst fest zusammenzieht und abschliesst; wenn sie überall, wo sie die Hand der Staatsgewalt in ihrem Busen fühlt, einen Griff nach ihrem Herzen fürchtet, es zusammendrücken, und darum, um dieselbe so wenig als möglich sich nahe kommen zu lassen, bei jeder versuchten Berührung durch eine krampfhafte Bewegung nach innen alle ihre edlen Theile unter ihrem hervorgekehrten Panzer zu verbergen sucht. Unter der Voraus-

*) Der Brief war an einen jungen schweizerischen Theologen, einen Schüler Möhlers von Tübingen her, gerichtet, der ihn gebeten hatte, sich über die kirchl. Angelegenheiten seines Vaterlandes irgendwo auszusprechen.

setzung, dass die oben angeführten, allerwärts verbreiteten Gerüchte nicht ungegründet seien, muss sich Ihnen von selbst darbieten, was ich auch auf einige Vertheidigungsgründe der Staatspartei erwiedern könne. Sie sagen: was grösseren Staaten längst vom apostol. Stuhle gewährt sei, werde diesen kleineren Staaten mit Unrecht vorenthalten. Meine Entgegnung finden Sie in der sich leicht ergebenden Antwort auf die Frage: warum räumt der Freund dem längst erprobten, in Glück und Unglück bewährten Freunde Rechte ein, die er dem schlechtweg versagt, dessen Gesinnung ihm verdächtig ist? In den Schriften dieser Partei beruft man sich auf die alten christl. Kaiser, auf Karl den Grossen besonders. Wenn aber zwei dasselbe thun, ist es nicht dasselbe. Die Rechte, in deren Ausübung wir jene erhabenen Fürsten begriffen sehen, sind bei weitem grösstentheils keine solche, die im Verhältnisse zwischen Staat und Kirche an sich liegen; es sind Rechte, die aus dem nicht nur auf eine eigenthümliche Weise bestimmten Verhältniss zwischen Staat und Kirche, sondern aus dem auf eine ganz einzig bestimmte Weise gegründeten damaligen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche hervorgegangen sind. Sie müssen es, mein Freund, höchst auffallend finden, wenn Sie wahrnehmen, wie aus einem grossen gegebenen Ganzen, dessen Theile nur in ihrer lebendigen Beziehung zu einander begriffen werden können, Einzelnes ausgebrochen werden will, das Beliebige nämlich, das Uebrige aber unberücksichtiget gelassen wird. Haben Ihre Staatsmänner Karl des Grossen Grundsätze vom Christenthum, von der kathol. Kirche, von der Machtvollkommenheit des heiligen Vaters? Sind die Staatstheologen aus der Klasse Alcuins oder aus der Gattung Paul Sarpis? Sitzen im Grossen und Kleinen Rathe auch die Geistlichen, wie die fränkischen Bischöfe an den Komitien der Franken Antheil hatten? Welches sind die Feldzüge der neu gestalteten Schweizer-Republiken zur Vertheidigung der Kirche gegen Mohamedaner und Heiden, zum Schutze des Patrimoniums Petri gegen äussere Feinde, und die Reisen der Standeshäupter nach Rom zum Schirm der Person des Papstes gegen innern Aufruhr? Gelingt es Ihnen, die hohen Räthe der Kantone mit Männern anzufüllen, die eine Gesinnung und verhältnissmässig kirchliche Verdienste, wie Konstantin, wie Pipin und Karl der Grosse, aufzuweisen haben, so darf ich zuversichtlich versprechen, dass es auch mir gelingen werde, dieselben Rechte diesen hohen Räthen zuzubringen. Unter wesentlich veränderten Verhältnissen ist es darum auch seltsam, sich auf einzelne Züge aus der alten Schweizergeschichte zu stützen, selbst abgesehen davon, dass durch vereinzelte alte Thatsachen noch kein altes Recht dargethan ist. Mit

Vorliebe werden besonders einige Reibungen zwischen Kirche und Staat in den früheren Jahrhunderten der Schweiz aufgeführt. Diese sind jedoch nichts Anderes als da und dort erscheinende Unebenheiten auf der Oberfläche des in seinem tiefsten Grunde friedlichen Meeres. Auch in der besten Ehe fehlt es nicht an einigen Störungen, wo Recht und Unrecht auf beiden Seiten getheilt ist. Von der regelmässigen, heitern und innigen Einheit also hinwegsehen und auf solche verschwindende Trübungen ein System bauen oder ein bereits erbautes, auf wesentlich verschiedenen innern Grundlagen beruhendes, damit unterstützen wollen, heisst gewiss einen Missbrauch von der Geschichte machen. Wird aber von der Voraussetzung ausgegangen, dass alles von der irreligiösen und ungläubigen Richtung Ihrer Staatsmänner Ausgesagte eine höchst böswillige Verläumdung sei, so muss es sogleich in Verwunderung setzen, dass Thaten und Worte derselben eine solche Verläumdung nicht widerlegen. Diese Erscheinung wäre nicht anders als durch die Annahme zu begreifen, dass die Masse der Wohlgesinnten durch einige wenige Uebelgesinnten beherrscht werde, und dass letztere ihren Reden und Handlungen eine Auslegung zu geben wissen, durch welche die erstern auf eine zauberhafte Weise geblendet werden. Erlauben Sie mir, mich blos an zwei offizielle Aktenstücke zu halten. Der Bericht des Kl. Raths an den Gr. Rath des Kantons Aargau (vom 25. August d. J.) enthält ein Gutachten des Kirchenrathes desselben Kantons an die erstgenannte Behörde. Dieses Gutachten wird einst ein höchst bedeutendes geschichtl. Denkmal für die nähere Kenntniss unserer Zeit, ihrer Richtungen und der geistigen Kräfte sein, mit denen sich die Parteien zu behaupten suchten. Wie tief verletzend für den Katholiken, wie voll von Aergerniss ist nicht dieser Aufsatz! Er hat indess zugleich das Gute, dass die Ungeschicklichkeit, mit der er verfasst ist, das entschieden Feindselige nicht verbirgt, im Gegentheil überall hervortreten lässt. Die Unwissenheit ist so gross, dass Eschenmayer für einen gut kathol. Philosophen ausgegeben werden kann, und das Zugeständniss, dass sich die Staatsgewalt nicht anmasse, sich in das Dogma zu mischen, wird damit begonnen, dass sie sich anmasst, den Begriff des Dogma zu bestimmen und zu erklären, dass nur die aufgeschriebenen Worte des Herrn Quelle des Dogma sein könnten! So ist der kathol. Kirchenrath befugt, den Katholiken vorzuschreiben, woher die Dogmen zu schöpfen seien; die Auslegung des Evangeliums wird er dann schon folgen lassen. Einige Proben seiner exegetischen Kunst theilt er auch bereits mit. Abgesehen von dem unedlen und unwürdigen Verfahren des Kirchenrathes, der, um Raum für die Erstürmung

einer offenen Thür zu gewinnen, dem hochw. Herrn Bischof die so oft und klar von ihm verneinte Absicht unterschiebt, als verlange er Befreiung der Geistlichen von bürgerlichen Gerichten in bürgerlichen Dingen, abgesehen davon, wie unterstützt der Kirchenrath den entgegengesetzten Grundsatz? Unter Anderm durch Markus 13, 9, wo Jesus seinen Jüngern vorhersagt: „man wird euch den hohen Räthen überantworten, man wird euch in den Synagogen geisseln, vor Richtern und Kaisern werdet ihr um meinetwillen stehen" u. s. w. Der Herr kündigt hier den Seinigen Verfolgungen, einen rechts- und gesetzlosen Zustand an; wie konnte der Kirchenrath besser das Verfahren des Kl. Rathes gegen die Geistlichen charakterisiren? Sogar, dass die bürgerlichen Gerichte den Sohn Gottes hinrichten liessen, und er zu seinem Schutze keine Legion Engel herbeirief, zieht der hohe Kirchenrath als Beweisthum herein! Auch 1 Petri 2, 13-17 wird nicht vorübergelassen; als wäre es den Römern zur Zeit Petri jemals eingefallen, einen christlichen Pfarrer abzusetzen, oder dem Petrus, den Gehorsam gegen den Staat auf religiöse Angelegenheiten auszudehnen, ihm, dessen Worte Jedermann kennt: „man muss Gott mehr als den Menschen gehorchen!" Wie ist es möglich, die göttliche Lehre vom Gehorsam gegen die Obrigkeit durch solchen Gebrauch dem Gespötte und Gelächter der Welt preiszugeben? So weit aber wird der Unverstand getrieben, dass Seite 23 zu verstehen gegeben ist, der Apostel Paulus habe an den Kaiser appellirt, um von ihm Entscheidung auch in religiöser Beziehung, d. h. über die Wahrheit des Christenthums dem Judenthum gegenüber, zu verlangen! Er appellirte an den Kaiser, weil er als Christ unter keinem jüdischen Gerichte stand, und als römischer Bürger das Recht hatte zu verlangen, dass der Kaiser untersuche, ob er ein Aufrührer sei. Daran aber hat Nero wahrscheinlich nicht gedacht, den heiligen Paulus, wenn er schuldig erfunden würde, von seinem Apostelamte abzusetzen? In Ansehung der Kirchengeschichte nimmt der kathol. Kirchenrath keinen Anstand, sich sogar auf die Gewaltthaten Justinians zu berufen. Weit zweckmässiger würde es gewesen sein, wenn er die unübersehbaren Zerrüttungen aus einander gesetzt hätte, die aus den Gewaltthaten Justinians für sein ganzes Reich hervorgegangen sind. Ueberhaupt benutzt der Kirchenrath seine an sich völlig zur Sache nicht gehörige Beweisführung, um gelegentlich darzuthun, dass sich der Staat an sich, wenn er nur wollte, Alles in kirchlicher Beziehung erlauben dürfte. Kaum ein einziges bedeutenderes historisches Faktum ist genau und richtig angeführt, vielmehr Alles auf das Willkürlichste und Gehässigste umdeutet. Ich müsste Sie beleidigen, wenn ich

es im Einzelnen in einem Briefe an Sie beweisen wollte; aber darauf darf ich Sie aufmerksam machen, zu erforschen, welche Gesinnungen gegen die Kirche einem solchen Verfahren zum Grunde liegen. Die Luzerner „Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener Konferenzartikel" *) kann ich wahrlich nicht besser beurtheilen, und ich muss anerkennen, dass der apost. Stuhl seine Pflichten schwer verkannt hätte, wenn er sich nicht gegen dieselbe ausgesprochen hätte! Die Bekanntmachung und Beleuchtung giebt Aufschluss über die Zwecke, welche durch die Artikel erreicht werden sollen. Die Bedeutung der Materiale dieser Artikel verschwindet völlig vor den durchleuchtenden Tendenzen. Die in der neuern Zeit herrschend gewordenen beschränkten und irdischen Ansichten von der Religion und Kirche, sie als blos örtliche Angelegenheiten zu betrachten, die Kirche nach einzelnen Territorien abzugränzen, lauter Staatskirchen zu gründen, und in dieser Weise von Grund aus zu säkularisiren, gleich als wäre sie ein Produkt der Erde und des Bodens ihrer Bekenner, sind ganz und gar in diese öffentlichen Dokumente eingedrungen. Daher das Bestreben, den Zusammenhang mit dem gemeinsamen Mittelpunkt möglichst zu schwächen und allmälig zu vernichten, wie denn der Primat des apostolischen Stuhles in Rom Seite 21 nur allzuklar geläugnet und der Umfang seiner Rechte als eine Usurpation dargestellt wird. Die im Wesen des kirchlichen Primates nicht schon an sich gelegenen Rechte sind nicht, wie am bezeichneten Orte gesagt wird, durch einen Kampf zwischen der päpstlichen und bischöflichen Gewalt enstanden, sondern durch die Unmacht der letztern, welche die kirchlichen Gerechtsame, die kirchlichen Gesetze und Sitten gegen eine rohe Staatsgewalt nicht mehr zu behaupten und im Leben zu verwirklichen im Stande war. So wurden sie in die Hände des Papstes, des der Gewaltthat unerreichbaren, niedergelegt. Blicken Sie auf den Herrn Bischof von Basel hin, auf dieses klägliche Dasein, den die Kantonalbehörden des Aargau mit Temporaliensperre bedrohen, wenn er nicht die gröbsten Beleidigungen ruhig erträgt und die geringste unwillkommne Bewegung macht! Gerade solche kirchliche Zustände waren es, welche die päpstliche Gewalt vergrösserten, und glauben Sie nur ja nicht, dass sie aus den jetzigen Verhältnissen vermindert hervorgehen werde. Was werden Sie nun unter diesen Verhältnissen thun? Ich für meine Person hielte es für meine Pflicht, das Ansehen und die Würde der Kirche unter diesen Umständen auf das Entschiedenste zu vertheidigen, und die Wohlgesinnten unter den Staatsmännern auf

*) Cfr. Acta histor.-eccl. des Jahres 1835.

das Angelegentlichste zu bitten, die Ehre und Freiheit des Staates nicht in der Schande und Unterdrückung der Kirche finden zu wollen. Es ist ein ganz falscher Grundsatz, dass der Staat in demselben Maasse an Macht und Ansehen gewinne, in welchem die Kirche daran verliert. Ein in seinen Ordnungen fester Staat ehrt und begründet sich selbst, wenn er die kirchlichen Ordnungen hoch und theuer hält. Die Kirche und ihre Geschichte wie eine eroberungssüchtige, aussaugende, hergelaufene Dirne behandeln, kann keinem klugen Staatsmanne einfallen, geschweige einem klugen, der zugleich fromm ist. Für Schweizer aber scheint es mir besonders eine Schmach, die Zeiten Heinrich IV. in einer öffentlichen Schrift herauf zu beschwören, um den Papst in der Person Gregor VII. zu schmähen. Ueber die meisten Einzelnheiten des Streites wird wenig Zank mehr sein, wenn im Innern Friede mit der Kirche und Achtung gegen sie herrschet. Ohne dieses Innere aber lässt sich nicht einmal ein vernünftiges Wort über die bestrittenen Artikel sprechen. Machen Sie übrigens keinen Parteimann, weder für die eine noch für die andere Faktion; ehren Sie Kirche und Staat zugleich, da die wahrhaften Interessen beider wesentlich dieselben sind, und am Ende sich herausstellen wird, dass alles Selbstische und Beschränkte vernichtet werde. Dem Staatsmanne machen Sie auf alle Weise begreiflich, dass der der Kirche wohlgesinnte Staat von jeher die ausgedehntesten Rechte in kirchl. Dingen besessen habe, und so in mannigfaltigen Abstufungen herab, bis dahin, wo die der Kirche feindselige und sie gar nicht anerkennende Staatsgewalt auch gar keine Rechte in Bezug auf sie besitzt und besitzen kann. So war es mit der christlichen Kirche unter den heidnischen Römern. Einen Staat, dessen Fürst umfassendere kirchliche Rechte hätte, als der König von Baiern, kenne ich nicht. Dieses Verhältniss gründete besonders der 30jährige Krieg, in dem der grosse Churfürst Maximilian mit seinem heldenmüthigen Volke die kathol. Kirche in Deutschland gerettet hat. In einem solchen Fall ist kein Misstrauen, kein Argwohn, es versteht sich Alles von selbt. Es ist nicht der Staat an sich, der diese Rechte besässe, sondern der so wohlwollende kathol. Staat. Welche preiswürdige Ergebenheit von Seiten des Klerus, welches freudige Zusammenwirken findet nun aber nicht auch statt? Machen Sie besonders auf die auffallende Sprache aufmerksam, in welcher sich die Staatsbehörde so viel darauf zu Gute thut, die Kirche zu beschützen! Ist die Kirche im Kanton Luzern eine Fremde? Ist ihr Bekenntniss nicht das geistige Leben der Bürger? Liegt es nicht in der Natur der Sache, dass sich die Hand des Menschen in Bewegung setzt, um sich selbst zu be-

schützen? Die Staatsbehörde betrachtet sich hier als Etwas gleichsam ausser der geistigen Lebenssphäre des Kantons Stehendes. — Die Kirchengüter nennt sie Staatsgut. In welchem Sinne? Es sind dieselben allerdings im Umfange des Staatsgebietes gelegen und von Staatsbürgern für kirchliche Zwecke bestimmt worden; die Staatsgewalt aber hat als solche, d. h. wenn keine besondere Titel vorhanden sind, aus diesem Verhältnisse so wenig eigenthümliche Rechte der Kirche gegenüber anzusprechen, als einer Familie gegenüber, die im Kanton eingebürgert und begütert ist. — Die Güter der Kirche sind Privatgüter, an sich betrachtet. Wenn Sie darauf hinweisen, dürften Sie Manches ins Klare setzen. — —

Oesterreich.

1.

Hirtenbrief des Fürsten-Erzbischofs von Salzburg an den Klerus bei seinem Amtsantritt.

Fridericus, Dei et Apostolicae Sedis gratia Archiepiscopus Salisburgensis, Legatus Apostolicus natus, Germaniae Primas, Ss. Theologiae Doctor, Princeps in Schwarzenberg, Dux Crumloviae. Universo Clero Saecularii et Regularii Archidioecesis Salisburgensis Salutem et Benedictionem!

Ad almam ac vetustissimam Archiepiscopatus Salisburgensis sedem evectus, tantique muneris ardua nimis officia aggresurus nescio, utrum incomprehensibilis Dei providentiae, quae, attingens fortiter a fine usque ad finem, suaviterque omnia disponens (Sap. 8, 1.) ad Sacerdotii culmen me evocavit, admirationi magis inhaeream, an summam potius perpendam gravitatem suscepti muneris, quod vel a dignissimo inter servos Dei non sine metu et formidine suscipitur ac sustinetur. Notissimus quidem est sermo, quem Apostolus fidelem vocat „Si quis Episcopatum desiderat, bonum opus desiderat" (1 Tim. 3, 1.). Intendit vero, teste S. Augustino (de Civ. D. 1, 19. c. 19.), docere, quid sit Episcopatus: nomen scilicet operis, non honoris. Sic et magnus Hieronymus: „Si quis Episcopatum desiderat, opus desiderat, non dignitatem, laborem, non delicias, opus, per quod humilitate decrescat, non intumescat fastigio" (Ep. 83. ad Ocean.). De opere igitur, imo de onere sermo est, quod, ex Ss. Concilii Tridentini sententia, ipsis angelicis humeris est formidandum (Sess. 6, c. 1. de ref.). Laudans ergo Apostolus desiderium boni operis,

protinus in pavorem vertit, quod laudavit, cum subdit: „Oportet ergo Episcopum irreprehensibilem esse" (1 Tim. 3, 2.). Omnes itaque virtutes, prout animadvertit S. Hieronymus, in uno hoc sermone comprehendit, et pene rem contra naturam exigit; quis enim ille est, qui absque peccato et reprehensione vivat? Et tamen, teste S. Gregorio Naz. vitium in Episcopo est, non quam optimum esse (Apolog. 1.). Licet ergo, qui Episcopatum desiderat, bonum opus desideret, ego tamen, si nunquam illum desiderassem, inexcusabilis forem, quippe cui in inferiori Sacerdotii gradu ad sacra studia potius et animarum curam toto pectore incumbendum fuerit. Jam vero, postquam id, quod mihi in votis non fuit, e manibus Domini, in quibus mortalium sortes (Ps. 30, 16.) suscepi, solatium mihi praebet illud divi Augustini (de Civ. D. 1, 19. c. 19.): „Otium sanctum quaerit charitas veritatis; negotium justum suscipit necessitas charitatis; quam sarcinam si nullus imponit, percipiendae ac intuendae vacandum est veritati, si autem imponitur, suscipienda est propter charitatis necessitatem." Otium sanctum amore veritatis et salutiferae scientiae sollicite quaerenti — sarcinam tamen summi negotii charitas illa imposuit, qua Venerabiles Capituli Metropolitani Canonici me amplexi sunt, atque voce concordi exoptaverunt. — Quid evidentius tanto fraternae charitatis signo? Quid solemnius hac Ecclesiae voce, a primariis ejus membris ac pastoribus pronuntiata? Quid honorificentius hac prorsus non ambigua vocatione? „Nec enim quisquam sumit sibi honorem, sed qui vocatur a Deo, tanquam Aaron (Hebr. 5, 4.). Et tanto quidem magis de praestantissima hac charitate laetor, quo altiores, ut opinor, radices egerit in sancta et pia memoria Sacerdotis magni in domo Dei, „qui in vita sua suffulsit domum, et in diebus suis corroboravit templum, quasi sol refulgens in templo Dei" (Sir. 50, 1. 7.). Antistitis Clero et populo gratissimi, Praedecessoris mei Augustini, qui tanta dilectione, manuductione, instructione tenerrimam meae perfectionis spiritualis curam gessit, ut alterum Patrem coelitus mihi datum in ipso semper grato animo sim veneratus. Octo ferme annorum spatio, quibus tanti viri consuetudine fruebar, cum sapientiam, mansuetudinem, zelum ceterasque, quibus praeluxit, eximias virtutes multum contemplatus fuerim: non solum vivam optimi Praesulis imaginem memoriae meae imprimendi, sed etiam, quaecunque ad moderamina rerum ac sanctam conservationem spectant, cordi meo alte inscribendi egregiam nactus sum opportunitatem. Verum tamen neque hisce considerationibus animum meum satis roboratum esse, ingenue fateri compellor. Ubi enim viri, aetate, gravitate, experientia maturi contremiscunt, quanto magis timore dejiciendus est, qui, rarissimo in gestis ecclesiasticis exemplo, in

cathedra Seniorum collocatur, dum perfectae aetatis limina vix attigit? Dilecto Timotheo suo, quum primum Ephesi Episcopum ordinaverat, scribit Apostolus (1 Tim. 4, 12.): „Nemo adolescentiam tuam contemnat." Attamen, ne vana maneat abhortatio, sic admonere pergit: „Sed exemplum esto fidelium, in verbo, in conversatione, in charitate, in fide, in castitate." Quantarum, quaeso, virtutum ornatu adolescentior quisque indiget, quo adeo sancte et graviter se gerat, ut, tanquam matura, imo senili prudentia, praeditus, omnium fiduciam consequatur? Talibus in angustiis quo me vertam, nisi ad auxilium Altissimi, qui solus magnus est, qui infirma mundi eligit et ea, que non sunt, ut non glorietur omnis caro in conspectu Ejus? (1 Cor. 1, 27-29.) — Ab Ipso fidus ille Vates, cum deprecaretur; „Domine Deus, nescio loqui, quia puer ego sum", responsum accepit (Jer. 1, 6-7.): „Noli dicere: puer sum; quoniam ad omnia, ad quae mittam te, ibis, et universa, quaecunque mandavero tibi, loqueris." Ad Ipsum supplices manus tendo, cum antiquo illo Rege obsecrans (Sap. 9, 1-6.) „Deus patrum meorum, et Domine misericordiae, qui fecisti omnia verbo Tuo, et sapientia Tua constituisti hominem, da mihi sedium Tuarum assistricem patientiam, et noli me reprobare a pueris Tuis, homo infirmus et exigui temporis, et minor ad intellectum judicii et legum. Nam, etsi quis erit consummatus inter filios hominum, si ab illa abfuerit sapientia Tua, in nihilum computabitur (Ibid. v. 10-11.). Mitte igitur illam de coelis sanctis Tuis, et a sede magnitudinis Tuae, ut mecum sit et mecum laboret, ut sciam, quid acceptum sit apud Te; et deducet me in operibus meis sobrie, et custodiet me in sua potentia" (Eph. 3, 14. 16.). Sicut ego „hujus rei gratia flecto genua mea ad Patrem D. N. J. C., ut det nobis, secundum divitias gloriae suae, virtute corroborari per Spiritum sanctum interiorem hominem;" ita et vos, venerabiles Fratres, Filiique dilectissimi! misericordiam Dei assidue invocate, ut efficaci interventu Beatissimae semperque Virginis Mariae, Sanctorumque Ruperti et Virgilii, qui tantis apostolicis laboribus antiquissimam hanc Ecclesiam plantaverunt et excoluerunt, mittat mihi Spiritum sanctum, qui me illuminet ad omne bonum, quique super me largiter effundat dona sua sancta, quibus adjutus, quidquid bonum ac salutare, agnoverim, ad felicem faustumque eventum, in aedificationem Ecclesiae sanctae animarumque fidelium salutem, perducam. Post validissimum hoc infirmitatis meae praesidium, communes nempe ac ferventes preces, quibus fecundus divinae gratiae, sacro munere necessariae, ros e coelo in me derivetur, adjumentum tutissimum oculis meis se offert, quod in corona virorum, scientia, pietate ac dignitate insignium mihi praesto esse comperi.

Quid non a vobis, ornatissimi Domini! qui Ecclesiae hujus Metropolitani Capitulum constituitis, in rebus gerendis expectare potero, quorum unitis sufragiis ad praesidii culmen ascensus mihi parabatur? Neque enim, quid obstare possit, invenio, quo minus, quod tanto benevolentiae affectu exorsi estis, eodem charitatis studio persequamini. Vobis igitur, venerabiles Fratres! vestroque consilio et dexteritati in gubernanda dioecesi plurimum confidens, manus vestras auxiliatrices nullo tempore mihi defuturas, spe certissima teneor. Neque minori solatio vestras, revereudi hujus Dioecesis Decani! partes deposco, utpote in quorum sedulitate altera spei meae anchora posita sit. Cum enim, Charissimi! omnia, quae ad legum canonicarum et civilium vigorem, ideo et cleri, parochiarum reique scholasticae inspectionem attinent, zelo vestro commissa sint, abunde intelligitis me circa haec munera vestra, quibus Episcopi oculum manumque dexteram exhibetis, summam omnino fidelitatem et vigilantiam exspectare. Ad vos, qui ceteris praeestis pastoribus, apostolica inprimis spectat exhortatio (1 Cor. 16, 13-14.): „Vigilate, state in fide, viriliter agite, et confortamini; omnia vestra in charitate fiant." Deinde et vos, Dilectissimi! qui, animarum curae addicti, pondus et aestum diei portantes in vinea Domini operamini, ex intimo corde saluto, magnopere gaudens, non modicum inter vos vigere fervorem, neque latere vos coelestem muneris vestri dignitatem. Non enim simplices morum excultores, nec fidei tantum, sive revelatae veritatis praeceptoris, sed „novi Testamenti ministri" sumus, qui „pro Christo legatione fungimur" (2 Cor. 3, 6. Ibid. 5, 20. 1 Cor. 4, 1.). „Sic ergo nos existimet homo", sic itidem existimemus nosmetipsos „ut ministros Christi et dispensatores Mysteriorum Dei" (Ibid. v. 2.). Quapropter „hic jam quaeritur inter dispensatores, ut fidelis quis inveniatur." Hac de causa vos, — juniores praecipue, quos ex Regulis Pastoralibus S. Gregorii Magni piissimus Praedecessor meus optimis consiliis instruxit, — serio monere non desinam, ut diligenter perpendatis vivaque memoria continuo recolatis, quaecunque sunt rectoribus animarum observanda (S. Greg. M. Reg. Past. I, 1.), „ut sitis cogitatione mundi, operatione praecipui, discreti in silentio, utiles in verbo, singulis compassione proximi, contra deliquentium vitia per justitiae zelum erecti." Cum praecipue positi sitis praecones veritatis divinae, omni fervore, „quae decent sanam doctrinam" (Tit. 2, 1.), loquamini, ut secundum Ss. Concilii Tridentini jussa (Sess. 5. c. 2. de ref.) „pascatis plebes vobis commissas pro vestra et earum capacitate salutaribus verbis, docendo ea, quae scire omnibus necessarium est ad salutem, annuntiandoque eis cum brevitate et facilitate sermonis vitia, quae eos declinare, et virtutes,

quas sectari oporteat, ut poenam aeternam evadere et coelestem gloriam consequi valeant." Quis non videat, simplici hac norma omnia, quae ad rem faciunt, exacte contineri? Vestrum omnino est salutaribus homines imbuere doctrinis, ut Deum timeant, Regem honorificent (1 Petr. 2, 17.); ut potestatibus a Deo ordinatis subditi sint (Rom. 13, 1. 5.), non solum propter iram, sed etiam propter conscientiam (1 Petr. 2, 11.); ut abstineant a carnalibus desideriis, quae militant adversus animam (Hebr. 13, 4.); ut honorabile in omnibus servent connubium, atque inviolabilem agnoscant matrimonii sanctitatem (1 Petr. 3, 8.); ut in vita publica aeque, ac in domestica omnes unanimes sint, compatientes, fraternitatis amatores, misericordes, modesti, humiles (1 Tim. 6, 12.); ut certent bonum certamen fidei, apprehendentes vitam aeternam (Rom. 1, 17.). Cum enim justus ex fide vivat inanis ac infructuosa quaevis officiorum morumque doctrina manet, nisi in fidei veritate, ideoque in sanctae Ecclesiae petra firmas radices egerit. Quippe non in vanum generis humani Salvator docuit (Joh. 15, 5.): „Sine me nihil potestis facere." Quaecunque ergo a falsis nostri aevi prophetis contra Catholicae fidei dogmata proferantur, perspectum tamen vobis est, Charissimi! (1 Cor. 3, 11.) „neminem aliud posse fundamentum ponere, praeter id, quod positum est, quod est Christus Jesus (2 Tim. 12, 14.); quem si negaverimus, et ille negabit nos; si non credimus, ille fidelis permanet; negare se ipsum non potest. Haec igitur commonete, testificantes coram Domino (Ibid. 1, 14.). Bonum depositum custodite per Spiritum sanctum, qui habitat in nobis." Quia vero omnia salutis arma, quae miseratio divina mortalibus praeparavit, sanctae Ecclesiae Romano-Catholicae credita sunt, vos omnes inter strenuos ejusdem Ecclesiae propugnatores militare oportet (Eph. 5, 25.). Illa enim est, quam Christus dilexit, et pro qua se ipsum tradidit, ut sit sancta et immaculata: illam scitis sub continua Spiritus sancti Paracleti tutela positam, columnam et firmamentum veritatis, fidei dogmata prorsus incontaminata servare! imo ipsum Salvatorem nostrum per gratiam suam perque sacra Mysteria modo ineffabili in ea habitare (Serm. 2. de ascens.). „Quod enim, ut S. Leo docet, Redemtoris nostri conspicuum fuit, in Sacramenta transivit." Quorum Sacramentorum sive Mysteriorum Dei cum dispensatores sitis, quanta cum veneratione, pietate, puritate haec administrari debeant, neminem vestrum latere potest. Neque enim ad ignaros coelestium rerum, neque ad socordes loquo divini Mediatoris ministros. Observantes ergo sedulo, quaecunque in publico Dei cultu pietati, aedificationi inserviunt, imprimis vero (Conc. Trid. sess. 22. decr. de celebr. Miss.) „omnem operam et diligentiam in eo ponentes, ut

tremendum Missae sacrificium, quanta maxima fieri potest, interiori cordis munditia et puritate, atque exteriori devolutionis ac pietatis specie peragatur", singulari tamen cum fervore, si vere charitas Christi vos urget, sacro Poenitentiae tribunali, quo spiritualiter mortui ad vitam gratiae resuscitantur, diligentiam vestram dicabitis. Quo certior est antiqua illa sententia, somnolentiam pastorum gaudium esse luporum, eo majori cum vigilantia et circumspectione potestatem vobis traditam exercebitis, cum omni mansuetudine, imo misericordia quemlibet suscipientes, qui reus ad pedes Christi accedere anhelat, nusquam tamen oblivioni tradentes horrendum illud Vae, quo judicium denuntiatur omnibus (Ezech. 13, 18-19.), „qui consuunt pulvillos sub omni cubito manus, et faciunt cervicalia sub capite universae aetatis ad capiendas animas, ut interficiant (injusto rigore) animas, quae non moriuntur, et vivificent (nimia laxitate) animas, quae non vivunt." Verumtamen non poenitentium modo, ut in gratiam Dei redeant, sed iuuocentium quoque, ut in ipsa conserventur et crescaut, maxima vobis imposita est sollicitudo. Ad vos enim pertinet, vobisque peculiariter inculcatum est, ut parvulos illos, quorum angeli faciem Patris, qui in coelis est, continuo contemplantur (Matth. 18, 10.), quosque Christus Dominus tanta charitate amplexus est, tamquam pupillam oculi custodiatis. Optimum revera in gravissimo hoc negotio nacti estis magistrum, quem licet voluntas Dei e medio nostrum tulerit, ut quiescat a laboribus suis, nihil omninus docentem et instruentem audire adhuc potestis et imitari, si pulcherrimos, quos circa artem catecheticam vobis reliquit, tractatus grato animo perpenditis, eorumque normam sequimini plantando in parvulorum animis timorem Dei, modestiam et castitatem, ut Christus per fidem habitet in cordibus ipsorum (Eph. 3, 17.), qui nunquam dicere cessat: „Sinite parvulos, et nolite eos prohibere ad me venire" (Matth. 19, 14.). Haec autem vota mea cum ad omnes venerabiles Fratres, sacerdotali dignitate ornatos direxerim, vos simul amplexus sum, qui religiosis votis obstricti regularem vitae rationem profitemini, pariterque praedicando, instruendo, poenitentiae Sacramentum administrando, magno saecularibus adminiculo estis. Sed praeter labores istos in verbo et doctrina, „ut duplici honore digni habeamini" (1 Tim. 5, 17.), instanter rogo vos, qui, spreto voluptatum et divitiarum pondere, insuper propria libertate vos exspoliastis, „ut digne ambuletis vocatione, qua vocati estis, cum omni humilitate et mansuetudiue, cum patientia, supportantes invicem in charitate, sollicite servantes unitatem Spiritus in vinculo pacis" (Eph. 4, 1-3.). Hisce enim rite servatis, coetus vestri, magno Ecclesiae bono, scientiarum, pietatis altioris ac vitae perfectioris asyla et muni-

menta manebunt. Ad vos denique, Seminarii Alumni! novella in vinea Domini germina, oratio mea convertitur: „Vosmetipsos et animas vestras sollicite custodite!" (Deuter. 4, 9.) Scitis, duplici vos gratia indigere ad sanctificandos tum vosmetipsos, tum alios, „ne cum aliis praedicaveritis, ipsi reprobi efficiamini" (1 Cor. 9, 27.). Nostis praeterea, quantum deceat, dignitati sacerdotali, quam ordinatio confert ex opere operato, accedere sacerdotalem honestatem et integritatem ex opere operantis. Legistis etiam divini Servatoris verba: „Qui fecerit et docuerit, hic magnus vocabitur in regno coelorum" (Matth. 5, 19.). Quia vero, ut monet Ss. Synodus Tridentina (Sess. 22. c. 1. de ref.), „nihil est, quod alios magis ad pietatem, ad Dei cultum assidue instruat, quam eorum vita et exemplum, qui se divino ministerio dedicarunt", in animi medullis Apostoli verba recolite (2 Cor. 6, 1-7.): „Exhortamur, ne in vacuum gratiam Dei recipiatis, nemini dantes ullam offensionem, ut non vituperetur ministerium nostrum; sed in omnibus exhibeamus nosmetipsos sicut Dei ministros, in multa patientia, in laboribus, in jejuniis, in castitate, in scientia, in longanimitate, in suavitate, in Spiritu sancto, in charitate non ficta, in verbo veritatis, in virtute Dei, per arma justitiae a dextris, et a sinistris." Ex his jam verbis colligetis, praeter firmissima virtutum arma, quibus comparandis et adhibendis continuo insudandum, alia vobis aeque necessaria esse, quae per scientiam sacram tantum et veritatis verbum subministrantur. Quamvis enim „pietas est ad omnia utilis, habens promissionem vitae, quae nunc est, et futurae" (1 Tim. 4, 8.), scientia tamen requiritur; ait enim Dominus (Mal. 2, 7.): „Labia Sacerdotis custodient scientiam, et legem requirent ex ore ejus, quia angelus Domini exercituum est;" et (Hos. 4, 6.) „Quia tu scientiam repulisti, repellam te, ne Sacerdotio fungaris mihi." Quod igitur judiciariam confessarii potestatem attinet, nonne, „caecus si caeco ducatum praestet, ambo in foveam cadunt?" (Matth. 15, 14.) Et quomodo non metuant, cordis se medicos profiteri, qui nequaquam spiritualia praecepta cognoverunt? (S. Greg. M. Reg. Past. 1, 1. c. 1.) Ubi vero de rudium institutione, de dogmatum fidei coram adultis pleniori expositione, de veritatis revelatae contra aevi nostri pseudoprophetas defensione agitur, quam pleno sacrae scientiae lumine indigetis (Tit. 1, 9.), „ut potentes sitis exhortari in doctrina sana, et eos, qui contradicunt, arguere? Si ergo, ut S. Leo (Ep. 23. [al. 46.] ad Const.) inquit, vix in laicis tolerabilis videtur inscientia, quanto magis in iis, qui praesunt, nec excusatione est digna, nec venia! Summi insuper nostra aetate momenti est, ut Sacerdotes non sanctae vitae tantum ratione, sed matura etiam scientia praecellant. Cum enim ex scientia illa perversa et levi, quae in plenam

Dei salutisque humanae ignorantiam degenerat, omnia, quae nunc grassantur, mala scaturiant: in scientiae humanae penetralia propugnatoribus rei sanctae profundius inquirendum est, ut fons ille venenatus obturetur, aquae autem vivae, quae saliunt in vitam aeternam, promanandi copiam nanciscantur. Quia vero imprimis „omnis scriptura divinitus inspirata utilis est ad docendum, ad arguendum, ad corripiendum, ad erudiendum in justitia, ut perfectus sit homo Dei, ad omne opus bonum instructus" (2 Tim. 3, 16-17.): in sacrae scripturae lectione assiduos vos esse oportet: „ut in omnibus sumatis scutum fidei, galeam salutis et gladium Spiritus, qui est verbum Dei" (Eph. 6, 16-17.). „Vivus est enim sermo Dei, et efficax, et penetrabilior omni gladio ancipite, et pertingens usque ad divisionem animae ac spiritus, compagumque et medullarum, discretor cogitationum et intentionum cordis" (Hebr. 4, 12.). Sed nec pretiosos illos meditationum ac devotionis thesauros negligatis, quibus venerandi viri Thomas a Kempis, Ludovicus Granatensis, Franciscus Salesius, Bernardus aliique complures orbem Christianum ditaverunt; nulla dies, quae aliquot horarum otium adfert, praetermittatur, quin utilia quaedam ad instructionem ac aedificationem vestram memoriae tradatis. Quo vero fidelius hoc occupationis genere pretiosum tempus redimcritis, eo certius firmissimum illud scutum invenietis, quod a vanis desideriis, a daemonii meridiani suggestionibus (Ps. 90, 6.), ab igneis nequissimi telis vos tuebitur (Eph. 6, 16.); quo simul fiet, ut, remotis vanis saeculi curis et confabulationibus, vera pace et laetitia fruamini, sicut in omnibus divitiis" (Ps. 118, 14.). Cum tamen non volentis sit, neque currentis, sed miserentis Dei (Rom. 9, 16.), qui operatur in nobis et velle et perficere, pro bona voluntate (Phil. 2, 13.), divesque misericordia omnibus dat affluenter, qui invocant eum in veritate, nulla die omittamus ardentes ad Deum preces fundere. Clericos sacris initiatos ordinibus ad horas canonicas quotidie digne, attente ac devote recitandas teneri, ipsi scitis; cavete igitur, ne opus tanti momenti negligatis. Psallite Deo, psallite conspectu angelorum, psallite spiritu et mente, ne, dum lingua orat, spiritus coelesti benedictione careat. Commendamus autem, ut oretis, venerabiles et charissimi Fratres! pro sancta Ecclesia Romano-Catholica, piissima Matre nostra, ut eam Deus et Dominus noster pacificare, adunare et custodire dignetur toto orbe terrarum, utque gloriosa et victrix progrediatur ex omnibus, quibus nunc circumvallatur, angustiis et pugnis. Oretis pariter pro summo Pontifice et Pastore nostro Gregorio XVI., ut ipsum Deus salvum et incolumen conservet; pro clementissimo Imperatore nostro Ferdinando I., ut, ab omnibus adversis divino auxilio munitus, Reipublicae et Ecclesiasticae

pacis obtineat tranquillitatem; pro omnibus Ecclesiae et Reipublicae Ordinibus et Statibus, ut, Deo fideliter servientes, ipsius misericordiam consequi mereantur. Sed pro me quoque deprecationes vestrae apud Deum innotescant, ut, qui mihi honoris est auctor, ipse mihi fiat administrationis adjutor (S. Leo M. serm. 1.), utque det virtutem, qui contulit dignitatem, sicque confidentius introeam ad altare Dei, ad Deum, qui laetificat juventutem meam (Ps. 42, 4.). Confirmo jurisdictiones et facultates a legitimis Superioribus hucusque concessas, donec terminus iis praefixus exspiraverit, vel mihi aliter visum fuerit. Confirmo leges Archidioecesis et consuetudines legitimas, earumque curam enixe commendo. „Deus autem pacis, qui eduxit de mortuis Pastorem magnum ovium in sanguine Testamenti aeterni, Dominum nostrum Jesum Christum, aptet vos in omni bono, ut faciatis ejus voluntatem, faciens in vobis, quod placet coram se, per Jesum Christum; cui est gloria in saecula saeculorum (Hebr. 13, 20. 21.). Gratia Domini nostri Jesu Christi, et charitas Dei, et communicatio sancti Spiritus sit cum omnibus vobis. Amen!" (2 Cor. 13, 13.)

Salisburgi, die 2 Maji 1836.

Fridericus, Archiepiscopus.

2.

Hirtenbrief des Bischofs von Leitmeritz

bei Gelegenheit der Krönung des Kaisers Ferdinand als König von Böhmen. *)

P. P. Die bevorstehende, erhabene, religiöse Krönungsfeier, dieses Jubelfest unserer heiligen Religion, die wir bekennen, ist es, welches mich dränget, Mund und Herz vor meinen Gläubigen zu öffnen, der Dollmetscher, der Herold dieser erhabenen kirchlich-religiösen Feier vor meiner gläubigen Heerde zu sein. Denn zwei grosse Lehren sind es vorzüglich, welche unsere heil. Kirche nach der Lehre ihres göttlichen Stifters in der kirchlichen Krönungsfeier ihren Gläubigen eindringlich ans Herz legt, zwei Lehren, die besonders in unsern Tagen nicht oft und ernstlich genug beherziget werden können, zwei Lehren, auf welchen nicht nur jene Güter, welche die wahre bürgerliche Wohlfahrt

*) Die Krönung des Kaisers als König von Böhmen hatte zu Prag statt am 7. September 1836, die der Kaiserin Königin einige Tage später. Dieselbe verrichtete der Primas, Fürst-Erzbischof von Prag. Vergl. Allg. Rep. für theol. Lit. und kirchl. Stat., Bd. XV, S. 277 ff.

begründen, beruhen, sondern durch welche auch jene höhere, durch Gottes ewige Weisheit bestimmte Ordnung ihren Stützpunkt erhält, vermöge welcher wir — jeder in seinem Stande und Berufe — so durch das Zeitliche dieses Lebens hindurchgehen, damit wir das Ewige nicht verlieren (Kirchengebet am dritten Sonntage nach Pfingsten). Denn: 1. Die kirchliche Königskrönungsfeier ist ein vom Throne ausgehendes, öffentliches, feierliches und von der Kirche Jesu Christi bestätigtes und gleichsam besiegeltes Bekenntniss, dass alle Macht und Gewalt allein von Gott ausgehe, in Gott allein ihren Ursprung habe, auf Gott allein zurückgeführt werden müsse, durch Gott allein ausgeübt werden könne, und jene, welche sie ausüben, vor Gott einst Rechenschaft darüber geben werden. Wenn der Landesfürst bei der kirchlichen Krönungsfeier vor dem Altare des Herrn sich unter dem Gebete und Segen der Kirche über Ihn auf Seine Knie und Sein Angesicht wirft, — ein höchst rührender, ergreifender Anblick — so ist dies eine ehrerbietige, demüthig-fromme Huldigung, die der irdische Herrscher Gott öffentlich darbringt, welcher da ist der König aller Könige, der Herr aller Herren (1 Tim. 6, 15.), der Herr der Erdenkönige (Offenb. Joh. 1, 5.), zu dem Er mit König Salomo flehet: Du hast mich gewählet zum Könige deines Volkes, zum Richter deiner Söhne und Töchter. Sende mir Weisheit von deinen heiligen Himmeln, von deinem glänzenden Throne schicke sie herab, dass sie mit mir arbeite und ich erkenne, was dir gefällig ist; möge sie mich bei meinen Geschäften durch Klugheit leiten und durch ihre Macht schützen, so werden meine Handlungen dir wohlgefällig sein, ich werde dein Volk gerecht regieren und werth sein des Thrones meines Vaters (Weish. 9, 7. 10. 12.). Wenn der Monarch bei der kirchlichen Krönungsfeier Krone, Scepter und Schwert der Kirche übergiebt, auf dass sie in Vollmacht Christi dieselbe segne, und Er dann diese erhabenen Abzeichen der königlichen Würde vom Altare Gottes nimmt und empfängt, so ist dies abermals ein öffentliches Bekenntniss, welches der irdische Herrscher vor dem Herrn ablegt, dass Ihm, Dem über alles Mächtigen, allein ewige Ehre und Preis gebühre (1 Tim. 6, 15. 16.); dass Er sei das Oberhaupt aller Macht und Herrschaft (Koloss. 2, 10.); dass durch Ihn alle Könige regieren und gerechte Gesetze geben, Fürsten gebieten, wie alle Edeln und alle Richter auf Erden (Sprüchwörter 8, 15. 16.). Diese Huldigung nun, Geliebte, welche der Fürst im Angesichte der heil. Kirche und seines Volkes in Demuth dem Herrn darbringt, ist die köstliche Frucht des Glaubens, „den Christus, der ewige Sohn Gottes, aus dem Himmel gebracht, Seinen Aposteln übergeben, in Seiner heiligen Kirche als ein

unverletzliches Gut niedergelegt hat" (Matth. 28, 18. 19. 20.). des Glaubens, welcher in allen Verhältnissen des menschlichen Lebens und der bürgerlichen Gesellschaft die Gott gefällige Ordnung zum Heile der Menschen hergestellt hat. Vernehmet, Geliebte, vernehmet in heiliger Ehrfurcht die belehrende Stimme eurer heiligen Mutter, der katholisch-apostolischen Kirche, welche als gottbevollmächtigte Verkünderin des göttlichen Willens und Gesetzes in dieser bedeutungsvollen Zeit den Gläubigen mit mütterlichem Ernste zuruft: Jedermann soll der obrigkeitlichen Gewalt unterthänig sein; denn es ist keine Gewalt ausser von Gott, und die, welche regieren, sind von Gott verordnet. Wer sich demnach gegen sie auflehnt, der lehnt sich gegen eine göttliche Ordnung auf, die aber dieser widerstreben, werden einst von Gott sehr hart gestraft werden. Denn nicht die, welche Gutes, sondern die, welche Böses thun, haben die Obrigkeit zu fürchten. Willst du also ihre Macht nicht zu fürchten haben, so thue, was recht ist, und du wirst ihren Beifall erhalten; denn sie ist Gottes Dienerin dir zum Besten; thust du aber, was nicht recht ist, so fürchte dich; denn sie trägt das Schwert nicht umsonst, sondern sie ist Gottes Dienerin, auch um das Strafrecht an dem Uebelthäter zu üben (Röm. 13, 1–7.). So, Geliebte, so lauten die Grundsätze, welche der grosse Weltapostel Paulus über den Ursprung aller irdischen Macht und Gewalt und Obrigkeit aufstellt, welche die heilige kathol. Kirche als die ihrigen anerkennt, und in der kirchl. Krönungsfeier versinnlichet. Und woher schöpfte sie, wo lernte sie der Apostel? Er, der von sich selbst bezeuget, dass er die beseligende Lehre, die er verkündigte, durch die Offenbarung Jesu Christi erhalten habe (Gal. 1, 12.), lernte sie eben in der Schule unsers Herrn, Welcher dem Pilatus auf seine Frage: Weisst Du nicht, dass ich Macht habe, Dich zu kreuzigen, und Macht, Dich loszusprechen? die merkwürdige Antwort gab: Du hättest keine Macht über mich, wenn sie Dir nicht wäre von Oben herab gegeben worden (Joh. 19, 11.). O, welch eine grosse Kluft, welch ein wichtiger Unterschied stellt sich unsern Augen dar, je nachdem wir über die Lehre von dem Ursprunge, der Macht und Gewalt, von dem Ansehen der Regenten und Obrigkeiten, von der guten Ordnung und den Verhältnissen des bürgerlich-gesellschaftlichen Lebens entweder die Meinungen der Welt, welche die Sprache des Stolzes und des Eigendünkels führt, oder die Grundsätze der heil. Kirche, durch welche die Religion Jesu spricht, vernehmen! Die Welt (darunter versteht man nach der Beschreibung der Apostel jene Menschen, deren Sinn blos auf das Irdische geht (Phil. 3, 19.), die nichts Höheres suchen und kennen, als Genüsse

dieses Lebens, die sich blos durch sinnliche Triebe, Begierden, Neigungen, Leidenschaften, Eindrücke und Beweggründe beherrschen und bestimmen lassen, und also der Sinnlichkeit als ihrer Gottheit dienen) also, die Welt, die sich in der Täuschung gefällt, betrachtet die Macht und Gewalt als ein Eigenthum der Menschen, worüber dieselben nach Willkür verfügen könnten; und frägt man sie, wie billig, um den Beglaubigungsbrief, wodurch sie sich über dieses angebliche Eigenthum auszuweisen habe, so beruft sie sich mit dem Machtspruche der Hoffart auf natürliche angeborne Rechte! — als ob der Mensch, dessen ganzes Thun in Gottes Hand steht (Pred. 9, 1.), der nicht vermag, ein einziges Haar seines Hauptes weiss oder schwarz zu machen (Matth. 5, 36.), der mit allen seinen Sorgen sein Leben auch nicht um eine Spanne zu verlängern vermag (Matth. 6, 27.), vor dem Allmächtigen, Dem Herrn aller Geschöpfe (Judith 16, 17.), Der Allen Leben, Odem und Alles giebt, durch Den wir Leben, Bewegung und Sein haben (Apostelg. 17, 25. 28.), ein Recht ansprechen könne! Die Kirche aber, welche die Weisheit von Oben in ihrem Schosse nährt, verabscheut und verwirft solche freche Lehre, solche irdische sinnliche Weisheit, welche allen Leidenschaften das weite Thor öffnet, Neid und Zanksucht, Unordnung und Unheil jeder Art gebäret (Jak. 2, 15. 16. 17.). Die Kirche erklärt solche Sprache als einen Eingriff in die Rechte Gottes, als eine Empörung; ein Majestätsverbrechen gegen Gott, und schilt mit mütterlich-ernstem Angesichte: Was hast du, o Mensch, das du nicht empfangen hast? Wenn du es aber empfangen hast, warum prahlst du und gebährdest du dich so, als ob du es nicht empfangen hättest? (1 Kor. 4, 7.) Die Kirche verkündet, wie sie es von ihrem göttlichen Stifter gelernt hat, die Macht und Gewalt als ein Eigenthum Gottes. Menschen können wohl Menschen benennen, bestimmen, wählen, welche über sie regieren, befehlen, anordnen sollen, aber die Macht selbst und die Gewalt und das Recht zu regieren, zu herrschen, zu gebieten und vorzustehen, können Menschen aus sich selbst denjenigen, welche herrschen und gebieten, nicht mittheilen, hier gebührt Gott allein die Ehre, Sein ist Macht und Gewalt Aller, Sein ist das Recht aller Reiche, wie die Kirche am Charfreitage betet, durch Seine Gnade also regieren die Fürsten, durch das göttliche Recht gebieten die Machthaber der Erde, denn: in Gottes Hand steht die über das Land herrschende Macht (Sir. 10, 4.). Die Kirche betrachtet die Könige und Fürsten nicht als Diener des Volkes im Sinne der Kinder dieser Welt, als ob ihr Beruf darin bestände, den Wünschen der Untergebenen sich in Allem gefällig zu erweisen und ihren Willen als die höchste Richtschnur ihres

Thuns und Lassens zu betrachten; die Kirche, welche als von Oben abstammend, ihr Augenmerk nach Oben richtet, erblicket die Fürsten und ihre Beamtete auf einem weit höhern und ehrwürdigern Standpunkte; sie erkennt und betrachtet die Regenten als Diener des Reiches Gottes auf Erden (Weish. 6, 4.); denen das Wort des gekrönten Propheten gilt: ihr Könige und Erdenbeherrscher, dienet in heiliger Ehrfurcht Gott dem Herrn! (Ps. 2, 11.) Sie betrachtet sie also als Stellvertreter Gottes, dessen Wille und Gebot ihr Gesetzbuch, die höchste Richtschnur ihrer Handlungen sein soll, um nicht nur irdische und leibliche, sondern auch geistige Wohlfahrt der Völker und einzelner Menschen, gottgefällige Zucht und Ordnung (Sir. 10, 1.) im Volke, als erstgeborne Söhne der Kirche des ewigen Sohnes Gottes, als Theilnehmer an dem heiligen Dienste der Kirche, wie sie dieselben bei Darreichung der geweihten Krone nennt, zu befördern. In gleichem Geiste und in Uebereinstimmung mit dem Worte Gottes betrachtet die Kirche auch die vom Könige gesendeten Statthalter und überhaupt die ihm untergeordneten Obrigkeiten als Beamte Gottes, welche gesetzt sind, nach den Absichten Gottes die gemeinsame Wohlfahrt und Ordnung zu befördern zum Schutze der Rechtschaffenen, zur Bestrafung der Bösen (Röm. 13, 6.). Weil nun, Geliebte, die heilige Kirche im Lichte des Glaubens alle Macht und Gewalt und Herrschaft auf Erden als ein Eigenthum Gottes, die Regenten als Diener des Reiches Gottes und Seine Stellvertreter, die Obrigkeiten und Gewaltträger höhern und niedern Ranges als Beamte Gottes betrachtet und darstellt, so ist sie auch von Gott angewiesen, die Regenten, Machthaber und Gewaltträger an eine weit höhere und furchtbarere Verantwortung und Rechenschaft über die Anwendung der Macht und Gewalt im Namen Gottes zu erinnern, als die Welt in ihrem Stolze kennt und verlangt. Jene, die von der Welt sind (Joh. 8, 23.) kennen auch keinen andern Richterstuhl für die Machthaber, als jenen: „vor der Welt." Weil sie in ihrer Vermessenheit die Gewalt als ein Gemeingut der Menschen ansehen, so halten sie auch das Gericht der Menschen über die Anwendung dieser Gewalt für das höchste, und ihr Stolz lässt sie in dem, was sie die „öffentliche Meinung" nennen, das stärkste Verwahrungsmittel vor dem Missbrauche der Macht erblicken. O Verblendete, die ihr nicht einsehet und erkennet, wie unglücklich das Volk wäre, dessen Herrscher und Gewaltträger sich blos vom Menschenurtheile leiten liessen! Ist es immer das Rechte und Gute, was den Beifall der Welt erhält? Unter Menschen steht Manches hoch, was ein Gräuel vor Gott ist (Luk. 16, 15.). Wo sich die Gewaltträger nur durch

Menschengunst oder Menschenfurcht, menschliches Gericht, menschliche Rücksicht bewegen, bestimmen, leiten lassen, dort ist auch keine verlässliche Schranke, kein sicherer Schutz gegen Missbrauch der Macht und Gewalt, wie ihr es aus dem Beispiele des Pilatus erkennet. Nein, nicht in der sogenannten öffentlichen Meinung, nicht in dem Urtheile und Gerichte der Menschen, nicht im Ansehen der Welt und dessen, was die Welt bietet, sondern einzig und allein in dem Gewissen der Machthaber und Gewaltträger liegt die wahre und verlässliche Bürgschaft für den guten und gerechten Gebrauch der Gewalt; das Gewissen aber, dieses innere Gottesgericht, wird regiert durch das göttliche Ansehen der Religion, durch das Ansehen des allwissenden, heiligen, gerechten Gottes, Der ins Verborgene sieht, und über die Anwendung des anvertrauten Gutes, über die Haushaltung auf Erden, Rechenschaft fordern wird (Luk. 16, 2.); Der in das Licht setzen wird, was die Finsterniss verhüllt, ja selbst des Herzens verborgene Gesinnungen aufdecken und jedem sein verdientes Zeugniss ertheilen wird (1 Kor. 4, 5.). Der Diener, der Beamte, der Verwalter eines anvertrauten Gutes ist seinem Herrn verantwortlich; und was von den Verwaltern erfordert wird, ist: dass sie sich pflichttreu beweisen (1 Kor. 4, 2.). Sind also, wie der Glaube lehrt, die Beherrscher der Völker Diener, Stellvertreter Gottes, sind die Machthaber, Statthalter und Obrigkeiten Beamte Gottes, Verwalter der ihnen von Gott verliehenen Gewalt auf Erden, so sind sie nicht sowohl Menschen, als vielmehr Gott Selbst, ihrem Herrn, dessen Gewaltträger sie sind, verantwortlich für den Gebrauch des anvertrauten Gutes, und zwar nach dem Maasse, als ihrer Verwaltung anvertraut wurde, wie es der Herr selbst bestimmet hat, der da spricht: Wem viel übergeben ist, bei dem wird auch viel gesucht werden; und wem viel anvertraut ist, von dem wird man auch fordern (Lukas 12, 48.). So wie daher der grosse Weltapostel Paulus vermöge seines apostolischen Berufes mit apostolischer Freimüthigkeit vor dem römischen Statthalter Felix von dem künftigen Gerichte sprach (Apostelg. 24, 25.), eben so erinnert die heil. Kirche bei der kirchlichen Krönungsfeier den König in der Anrede an Denselben daran: „dass auch Er über das Ihm anvertraute Volk Gott Selbst Rechenschaft geben müsse." Dies thut die Kirche, angetrieben durch den heiligen Geist, welcher sie leitet, belehret, regieret, und welcher im Buche der Weisheit also spricht: Höret ihr Könige, und werdet weise, lasset euch belehren, ihr Beherrscher der Länder. Merket, ihr Regenten, die ihr erhoben seid über den Völkern! Von dem Herrn ist euch gegeben eure Macht, und von dem Höchsten eure Gewalt. Er wird eure Thaten prüfen, und eure Ent-

würfe durchforschen. Denn streng ist das Urtheil, das über die Machthaber ergeht. — Der Herr über alles sieht nicht auf die Person, und achtet nicht auf Grösse. Denn Er hat den Kleinen und Grossen erschaffen, und sorgt auf gleiche Art für Alle. Den Herrschern steht eine grosse Prüfung bevor. Die da heilig hielten das Recht, werden für schuldlos erklärt werden, und die sich darüber belehren liessen — d. i. der Wahrheit Zutritt zum Throne gestatteten — werden sich verantworten können, — d. i. bei menschlichen Schwächen und Fehltritten an Gott einen versöhnlichen Richter finden (Weish. 6, 1. 2. 3. 5. 7. 8. 10.). Da sehet, Geliebte, welch eine hochwichtige Lehre die heilige Kirche bei und durch die kirchliche Krönungsfeier aus der Quelle des göttlichen Wortes, aus der Schule der wahren Religion euch ans Herz legt, indem sie die Macht und Gewalt, die Menschen auf Erden ausüben, in ihrer eigentlichen Natur, in ihrer wahren Gestalt, in ihrem erhabenen Glanze darstellt, und die eben so sündhafte als gefährliche Täuschung aufdeckt, womit die Weltkinder, die nur dem Weltsinne gemäss reden, und daher auch von jenen, die vom Weltsinne beseelt sind, Gehör erhalten (1 Joh. 4, 5.), sich bemühen, Leichtgläubige, die im Worte Gottes nicht genug erfahren und befestigt sind, Gott und dem Lichte der Wahrheit zu entfremden, zu verblenden, und zu Theilnehmern an Entwürfen zu machen, die göttlicher und menschlicher Ordnung feindselig entgegenstehen. Auf dieser göttlichen Lehre aber, welche die heilige Kirche Christi euch darlegt, beruht die wahre Ehrfurcht gegen menschliche Macht und Gewalt, beruht das Ansehen menschlicher Gesetze, beruht die gewissenhafte Treue gegen die Regenten, der Gehorsam gegen die Machthaber, höhern und niedern Ranges, beruht wie auf einer felsenfesten Grundlage die beruhigende Bürgschaft für die Bewahrung der unschätzbaren Güter der bürgerlichen und kirchlichen Gesellschaft, für heilsame Zucht und gottgefällige Ordnung im Verbande des gesellschaftlichen Lebens, für Gerechtigkeit, ohne welche keine Gesellschaft lange bestehen kann (Worte der Kirche bei der Anrede an den König), für Ruhe und Sicherheit in Bezug auf Leben und Eigenthum; und diese sind die Bedingnisse irdischer Wohlfahrt, die in das ewige Leben sich erstreckt, in einem gar genauen Verbande steht, weil dort, wo göttliche und menschliche Ordnung verkehrt wird, Unheil aller Art hervorsprosset, vor welchem die himmlische Religion weinend ihr Angesicht verbirgt, die sinnlichen Leidenschaften sich entfesseln, in deren Sturme das Seelenheil Vieler gefährdet wird. — Ihr werdet aber, Geliebte, die Wahrheit und Kraft meiner Belehrung, dass in der Lehre: „alle Macht und Gewalt geht

von Gott aus, alle Macht- und Gewaltträger sind verantwortliche Diener und Beamte Gottes; die wahre Wohlfahrt der Völker und Menschen begründet sei, noch deutlicher einsehen und selbst fühlen, wenn ich euch auf die zweite grosse Lehre aufmerksam mache, welche unsere heilige Kirche in der kirchlichen Krönungsfeier ihren Gläubigen mit mütterlicher Besorgniss und wohlmeinender Liebe ans Herz legt. Denn 2. Die kirchliche Königs-Krönungsfeier ist auch eine öffentliche, feierliche, sinnbildliche Predigt über die Pflichten, welche nach der Lehre unserer heiligen Kirche dem Gewissen der Unterthanen gegen ihren Regenten, der Untergebenen gegen ihre Obern obliegen. Gott, der die Menschen, obwohl sie alle aus demselben Stoffe sind gebildet worden, nach der Fülle Seiner Weisheit unterschieden und ihre mannigfaltigen Schicksale bestimmt hat (Sir. 33, 10. 11.), hat auch mit Weisheit das Band geknüpft, welches die Menschen, bei aller von Gott veranstalteten Ungleichheit des äussern und des geistigen Zustandes, zusammen verbindet, wie Glieder Eines Leibes; damit sie gemeinschaftlich für einander sorgen (1 Kor. 12, 25.); Er hat Hohen und Niedern, Obern und Untergebenen, Regenten und Unterthanen ihre wechselseitigen Verpflichtungen und Obliegenheiten vorgezeichnet, durch deren gewissenhafte Befolgung nicht nur die wahre Wohlfahrt des bürgerlich-gesellschaftlichen Lebens befördert, der erwünschte Zustand eines stillen, ruhigen, friedlichen Lebens herbeigeführt wird, sondern auch das Reich Gottes auf Erden, das Reich des Guten an Wachsthum gewinnt, und so der Zweck dieses gegenwärtigen Lebens, welches eine Vorbereitung für das künftige Leben sein soll, am besten erreicht wird. Wenn nun die heilige Kirche in Vollmacht Christi die Macht und Gewalt, die es auf Erden giebt, in ihrer erhabenen Ehrwürdigkeit, in ihrem göttlichen Glanze, der sie umgiebt, darstellt, und den Machthabern die Pflichten und ihre Verantwortlichkeit vor Augen hält, so redet sie in derselben Vollmacht Christi, der einst Hohe und Niedere richten wird, auch den Untergeordneten, den Unterthanen, den Untergebenen an das Gewissen, zeichnet ihnen aus dem göttlichen Gesetzbuche des Glaubens, den sie bewahrt, die Pflichten vor, und spricht: a) Erweiset dem Könige wegen Gott jene Ehrfurcht, die Ihm als dem höchsten Gewaltträger gebührt. Die Regenten sind Diener des Reiches Gottes, Stellvertreter Gottes, wie ihr aus dem Worte Gottes belehrt werdet. Vermöge dieses Ansehens, mit welchem sie Gott bekleidet, gebühret ihnen die Ehrfurcht, nicht sowohl wegen der Menschen, welche die Gewalt und Herrschaft nicht ertheilen können, sondern vielmehr wegen Gott selbst, dessen verantwortliche Verwalter sie auf Erden sind. Gott Selbst

muss in ihnen geehrt, Gott Selbst in ihnen gefürchtet werden. Daher empfängt der König bei der kirchl. Krönungsfeier das gesegnete und geweihte Schwert, das Sinnbild der höchsten Gewalt, „zum Schutze, zur Belobung und Belohnung derer, die thun, was recht ist, zur Ausübung des Strafrechtes an denen, die Uebles thun und Unrecht üben" (Röm. 13, 4.), — von dem Altare Gottes unsers Herrn; und diese fromme sinnbildliche Handlung, so wie sie den König erinnert, wozu ihm die Macht und Gewalt von Gott verliehen sei, erinnert auch die Untergebenen an das kräftige Wort des Apostelfürsten Petrus: „Fürchtet Gott, ehret den König" (1 Petr. 2, 17.). Merket wohl, meine Lieben, in welcher Ordnung der Apostelfürst diese zwei eben so kurzen als kräftigen Worte ausspricht, er sagt zuerst: Fürchtet Gott, und dann: ehret den König, wodurch uns das Oberhaupt der Kirche Christi belehret, dass die Pflicht, den König zu ehren, in der Ehrfurcht begründet sei, die wir Gott schuldig sind; dass die Ehre des Königs nicht auf eitler Menschenfurcht, sondern auf — kindlicher — Gottesfurcht beruhe, dass das Ansehen des Königs von dem Schilde der heiligen Religion gedeckt werde. Es darf euch daher, Geliebte, nicht befremden, wenn, wie Geschichte und Erfahrung lehren, die Feinde göttlicher und bürgerlicher Ordnung von jeher, wenn auch in nichts anderm, so doch in der unseligen und unheilvollen Bemühung zusammenstimmten, das Ansehen der Religion und ihrer Diener zu schwächen, zu untergraben, auf diesem Wege in den Herzen der Menschen die Furcht des Herrn zu vernichten, sie von Gott loszumachen, weil sie wohl fühlten und fühlen, dass das Ansehen der Könige im festen Grunde wurzle, so lange die Gottesfurcht die Untergebenen beherrschet, so lange die Religion mit ihrem Ansehen über die Völker waltet. Beherziget daher wohl, Geliebte, die göttliche Ermahnung aus dem Munde des weisen Königs Salomon: Mein Sohn, fürchte Gott und den König; mit den Andersgesinnten, d. i. mit den Feinden der Religion und der bürgerlich-gesetzlichen Ordnung mache dich nicht gemein. Denn ihr Verderben wird plötzlich entstehen, und ihr Unglück ist unvermuthet (Sprüchw. 24, 21. 22.). So wie aber der König seine Ehre empfänget von dem Ansehen Gottes, so gebühret nicht minder uns und auf demselben Grunde seinen Statthaltern und aufgestellten Obrigkeiten Ehrerbietigkeit und Hochachtung. Paulus, welcher im Briefe an die Römer die Obern als Beamte Gottes erklärt, die ihres Berufs warten müssen, setzt dann gleich die Ermahnung hinzu: So gebet denn jedem, was ihr schuldig seid, Steuer, dem Steuer; Zoll, dem Zoll; Furcht, dem Furcht; Ehre, dem Ehre gebührt; bleibt Niemandem etwas schuldig,

ausser Liebe gegen einander (Römer 13, 6. 7. 8.). Darum verbot Gott schon im alten Bunde durch Moses geringschätzige Rede von den Obrigkeiten des Volkes: der Obrigkeit sollst du nicht fluchen, — so lautet der Befehl Gottes durch Moses, der Obrigkeit sollst du nicht fluchen, den Vorstehern deines Volkes sollst du nicht schmähen (2 Mos. 22, 27.). Ach, wie Mancher schmähet, was er nicht versteht! Wie Mancher führt bittre Reden über Einrichtungen und Anordnungen der Obern, die aus guter Absicht hervorgegangen, auf das allgemeine Beste berechnet, oder von dringenden Umständen geboten sind, ohne dass allzeit jeder Einzelne die erforderliche Einsicht oder Fähigkeit besässe, um ein gerechtes Urtheil aussprechen zu können! Es giebt Geheimnisse im Familienleben, in welche nicht alle Hausgenossen eingeweiht sind oder eingeweiht werden können und dürfen, eben so giebt es Geheimnisse im bürgerlichen Leben, und wenn es auch der menschlichen Eigenliebe und Neugierde sehr natürlich ist, oft die Frage zu stellen: warum ist dies also und nicht anders? Wozu ist wohl die Anordnung so und nicht anders gemacht worden? so wäre es doch wider die christliche Weisheit, Liebe und Gerechtigkeit, wenn du, o Christ, dasjenige — sei es in bürgerlichen oder kirchlichen Verhältnissen — was dir in deinem niedern Standpunkte, oder bei deiner beschränkten Erkenntniss nicht als wohlthätig, heilsam und zweckdienlich erscheint, mit voreiligem Urtheile als verwerflich und tadelnswerth erklären, und nur dasjenige, was gerade dir nur als recht und gut und ersprieslich erscheint, loben und preisen wolltest. Setze, o Christ, an die Stelle der selbstgefälligen, verfänglichen und trügerischen Eigenliebe vielmehr ein aufrichtiges Vertrauen in deine Obern, die da von Gott gesetzet sind, zu deinem Besten, und die ja auch ihren Herrn im Himmel haben, bei dem kein Ansehen der Person gilt (Eph. 6, 9.). Eine solche Gesinnung, ein solches Betragen gegen deinen Landesfürsten, gegen deine Vorsteher und Obrigkeiten verlangt von dir schon die Pflicht der Dankbarkeit für die Ruhe, die du durch sie geniessest, für den Schutz, den sie dir gewähren, für die wohlgemeinten Einrichtungen, die durch ihre Vorsorge zur gemeinsamen Wohlfahrt getroffen werden (Apostelg. 24, 2.); verlangt von dir das Gebot der christlichen Liebe, die nach dem Bilde, welches der Apostel aufstellt, nicht unbescheiden ist, sich nicht über Andere erhebt, den Wohlstand nicht verletzt, nicht aufbrauset, nicht Freude an dem Bösen, sondern Freude an der Wahrheit und dem Rechte hat, alles bedeckt, alles glaubt, alles hofft, alles erträgt, nicht eigennützig ist (1 Kor. 13, 4–7.); welche letztere Eigenschaft derselbe Apostel mit den Worten erklärt: Nicht auf das Seinige nur sehe ein

Jeder, sondern auch auf des Anderu Nutzen (Philipp. 2, 4.), ein wichtiger Maassstab zur christlich-billigen Beurtheilung obrigkeitlicher Anordnungen und Einrichtungen. b) Beweiset wegen Gott dem Könige Treue und Unterwürfigkeit, gewissenhaften Gehorsam seinen Statthaltern und aufgestellten Obrigkeiten. Die heilige Kirche, welche ihre gläubigen Kinder in Christus mit wahrer mütterlicher Liebe umfasset, kann euch, Geliebte, diese Pflicht nicht nachdrücklich, nicht eindringlich genug ans Herz legen. Denn, wo das Band der Treue gegen den König, der Unterwürfigkeit gegen die Obrigkeiten, des Gehorsams gegen die Gesetze nnd Anordnungen des Regenten und der Obern nicht fest und unversehrt erhalten wird, dort kann keine Ordnung, kein ruhiges Leben, keine Sicherheit, keine Wohlfahrt bestehen; dort reissen die heiligen Bande zwischen Gatten, zwischen Eltern und Kindern, zwischen Geschwistern und Verwandten, zwischen Freunden und Nachbarn; dort folgt man nur den Trieben der Sinnlichkeit und roher, ungezähmter Leidenschaft, in deren Gefolge Tod und Verderben wüthet; denn das Streben der Sinnlichkeit, welches sich nicht dem Gesetze unterwirft, ist Feindschaft gegen Gott, hat Tod und Verderben zur Folge (Römer 8, 6. 7. 12.), sagt der Apostel, dem Geschichte und Erfahrung trauriges Zeugniss giebt; dort nimmt die Gottlosigkeit überhand, weil die Liebe erkaltet ist (Matth. 24, 12.); dort freut man sich böser Thaten, und in den schlimmsten Dingen frohlocket man (Sprüchw. 2, 14.); dort achtet man die Heiligthümer nicht, sondern denkt im Herzen: lasst uns sie alle unterdrücken (Ps. 73, 78.). Um solche grosse Uebel von den Christen fern zu halten, gab der Apostel Paulus dem Bischof Titus die Vorschrift: Dringe ernstlich darauf, dass sie den Regenten und Obrigkeiten Unterwürfigkeit und Gehorsam beweisen, und zu allem Guten bereitwillig seien; dass sie Niemanden schmähen, nicht streitsüchtig, sondern gelassen, überall und gegen Jedermann sich sanftmüthig beweisen (Tit. 3, 1. 2.). Eins aber dabei, Geliebte, dürftet ihr nicht vergessen, damit ihr euch nicht zu eurem eigenen Verderben täuschet und betrüget: Zu dieser Treue und Unterwürfigkeit, zu diesem Gehorsam darf euch nicht etwa nur Menschenfurcht, Furcht vor zeitlicher Strafe bestimmen und bewegen, als ob man ohne Sündenschuld und ohne weitere Verantwortung unbedenklich den Gehorsam, die Unterwürfigkeit da verletzen dürfte, wo die menschliche Klugheit ein Mittel, einen Ausweg gefunden hat, der menschlichen Strafe, dem Arme menschlicher Gerechtigkeit entgehen zu können. Nein, diese Weltklugheit ist verwerflich vor Gott, der sich nicht täuschen und spotten lässt (Gal. 6, 7.). Ihr seid von Jugend auf belehret worden, dass

Christus der Herr Selbst das Gebot, die Pflicht des Gehorsams gegen die Vorsteher Seiner heiligen Kirche den Gläubigen eingeschärft habe, und dass Er den Gehorsam oder Ungehorsam gegen die Vorsteher Seiner Kirche so ansehe, als ob derselbe Ihm Selbst geleistet oder verweigert werde, da Er zu den Aposteln und zu ihren Nachfolgern, den Bischöfen sprach: Wer euch höret (gehorsam ist), der höret Mich, und wer euch verachtet, der verachtet Mich; wer aber Mich verachtet, der verachtet den, der Mich gesandt hat (Luk. 10, 16.). Nicht minder, Geliebte, ist dieser Gehorsam Aller gegen den Landesfürsten und der Untergebenen gegen die Obrigkeiten eine Sache des Gewissens, eine Religionspflicht, welcher sich Niemand nach Willkühr und Klugheit entziehen darf, sondern worüber Gott Rechenschaft fordern wird. Habt ihr nicht gehört, dass alle Macht und Gewalt Gottes sei, von Ihm ausgehe, dass Obrigkeiten auf Erden eine göttliche Anordnung sind, dass die Machthaber und Gewaltträger als Diener, Verwalter, Beamte Gottes betrachtet werden sollen? Nun, daraus wird sich Jedermann selbst die Lehre ableiten können, dass der Gehorsam gegen den Landesfürsten und die Obern ein Theil von jenem Gehorsam sei, den wir Gott schuldig sind, dass man ihnen gehorsam sein solle wegen Gott, aus Gehorsam gegen Ihn, durch den Fürsten regieren, und Obrigkeiten anordnen; dass Ungehorsam vor Gott zur Sünde und Schuld werde angerechnet, und Widerspenstigkeit nach dem Maasse der Schuld werde bestraft werden. Daher erklärt der Apostel das Sichauflehnen gegen obrigkeitl. Gewalt als ein Auflehnen gegen eine göttl. Ordnung, als eine Empörung wider Gott Selbst, und fügt die Ermahnung bei: Die Obrigkeit ist Gottes Dienerin; daher muss ihr gehorcht werden, nicht blos aus Furcht vor der Strafe, sondern auch aus Gewissenhaftigkeit (Röm. 13, 5.). Und der Erste der Apostel, Petrus, schärft den Gläubigen diese Pflicht ebenfalls ein mit den Worten: Unterwerfet euch, Geliebte, aus Gehorsam gegen den Herrn, jeder menschlichen Ordnung! Sei es dem Könige als dem, der die höchste Gewalt hat, oder seinen Statthaltern, die zur Bestrafung der Verbrecher und zur Belohnung der Rechtschaffenen von Ihm gesendet sind, denn — setzt der Apostel hinzu — so will es Gott (1 Petr. 2, 13. 14. 15.). Hier findet also für die Untergebenen als Unterthanen die so liebreich-freundliche Ermahnung volle Anwendung, welche der Apostel den Dienstleuten in Bezug auf ihre Herren so wohlmeinend mit den Worten ans Herz legt: Gehorchet euren irdischen Herren mit aller Achtsamkeit und Sorgfalt, mit Aufrichtigkeit eures Herzens wie Christo, nicht als Augendiener, die nur Menschen gefallen wollen, sondern als Diener Christi, die Gottes Willen thun; als solche, die mit willigem Herzen

und geneigtem Sinne dem Herrn, und nicht den Menschen nur dienen! Wisset, dass Jeder nach der Rechtschaffenheit seines Betragens auch seinen Lohn von dem Herrn empfangen wird (Ephes. 6, 5-9.). Sehet also, Geliebte, der Glaube unserer heiligen Kirche stellt die Treue gegen den Landesfürsten, den Gehorsam gegen die obrigkeitliche Gewalt unter das Ansehen Gottes, und bindet diese Unterwürfigkeit den Untergebenen auf das Gewissen, in welchem, so wie die Bürgschaft für eine gute Anwendung der Macht, so auch die Bürgschaft für den Gehorsam, die wahre und verlässliche Ehrfurcht gegen menschliche Gewalt und Gesetze gegründet ist. Denn du kannst zwar, o Christ, in einzelnen Fällen menschliche Augen täuschen, und menschlicher Ahndung entfliehen, du kannst aber Gottes Auge nicht täuschen, Gottes Strafgerichten nicht entfliehen. Daher, so wie der heilige Geist durch den Mund des weisen Sirach zu den Mächtigen spricht: Folge nicht deiner Neigung und deinem Machtgefühle, zu thun nach Herzenslust (Sir. 5, 2.), d. h. jemehr du Macht besitzest, desto sorgfältiger wache über deine sinnlichen Neigungen, damit sie dich nicht zum Missbrauch deiner Macht, zur Sünde verleiten, so redet Er auch an das Gewissen der Untergebenen. Sprich nicht: Wer hat mir zu gebieten? denn der Herr kann dich strafen (Sir. 5, 3.), d. h. Spotte nicht etwa des Gesetzes, wenn dich Niemand zur Vollziehung desselben zwingen kann, denn Gott, der über alle irdische Macht erhaben ist, wird dein Verbrechen strafen. — Dieses nun, Geliebte, nämlich: dass der Geist der Treue, der Unterwürfigkeit, des gewissenhaften Gehorsams die Völker und einzelne Menschen in dem bürgerlich-gesellschaftlichen Verbande beseelen möge, ist auch ein Gegenstand des Gebetes der Kirche bei der kirchlichen Krönungsfeier, indem sie am Schlusse dieser heilig-erhabenen Handlung in den Gebeten nach dem feierlichen Lobgesange also zu Gott betet: Gott, Du Schirm und Schutz des Reiches, verleihe, dass Seine Völker Ihm Treue bewahren, die Grossen Seiner Länder Frieden und Eintracht halten, mit Liebe Ihm zugethan sind, von Begierlichkeiten sich enthalten, reden, was gerecht, bewahren, was wahr ist, und dass so dies Sein Volk gesegnet in dem, was für die Ewigkeit ist, unter Seiner Regierung emporkomme, dass alle sich jederzeit im Frieden erfreuen mögen. c) Seid, Geliebte, stets in aufrichtiger Andacht eingedenk in eurem Gebete unsers von Gott uns geschenkten Landesfürsten und aller jener, die obrigkeitliche Gewalt bekleiden. Solches Gebet, meine Lieben, ist ebenfalls eine wichtige Religionspflicht, also eine Sache des Gewissens, und folglich ein Gegenstand künftiger Verantwortung vor Gott. Denn ich fühle mich vermöge meines apost.

Amtes berufen, mit dem Apostel euch, Geliebte, vor allem zu ermahnen, dass Bitten, Gebete, Fürbitten und Danksagungen für alle Menschen geschehen, für die Regenten und alle anderen obrigkeitlichen Personen, dass wir ein stilles, ruhiges Leben führen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit; denn — setze ich mit demselben Apostel hinzu — dies ist gut, und Gott unserm Heilande wohlgefällig (1 Timoth. 2, 1. 2. 3.). Sehet, der Apostel fordert die Christen um ihrer eigenen, sowohl leiblichen als geistigen Wohlfahrt willen auf, für die Regenten und Obrigkeiten in der kirchlichen und bürgerlichen Gesellschaft zu beten, damit sie, die von Gott verordnet sind, „um alles das zu befördern, was zu Gottes Ehre, zu unserm Heile, zum allgemeinen Frieden und Wohlfahrt der Christen gedeihlich ist," von dieser gottgefälligen Gesinnung auch stets durchdrungen, von diesem guten Geiste allezeit beseelt sind. Und in der That, Geliebte! wie sollet ihr euch nicht zum eifrigen und inbrünstigen Gebete für den Landesvater und für jene, die da vorstehen, verpflichtet fühlen, wenn ihr bedenket, dass Gott allein der Geber aller guten Gaben sei (Jak. 1, 17.); dass wir ohne ihn nichts vermögen (Joh. 15, 5.), dass aber die Regenten und Obrigkeiten in ihrem von Gott auferlegten Berufe dieser guten Gaben von Oben, dieser Kraft von Gott, von Dem allein das Gedeihen alles Guten kommt (1. Kor. 3, 6.), besonders bedürfen! Um nur Einiges als Beispiel anzuführen: Es steht geschrieben: Ein weiser König ist des Volkes Heil und Stütze (Weish. 6, 24.). Darum bat der König Salomo inbrünstig „Gott um Weisheit und Einsicht, die von oben kommt" (Weisheit 9.), denn der Herr giebt Weisheit, aus Seinem Munde geht Erkenntniss und Klugheit, heisst es in den Sprüchwörtern Salomons (2, 6.) Ist dies nicht eine mächtige Aufforderung an die Völker und an die einzelnen Menschen, ihr heisses Gebet zu vereinigen mit dem Gebete ihrer Regenten, auf dass der Geist der Weisheit über sie herabkomme (Weish. 7, 7.). David der König „gelobte dem Herrn, nach Güte und Gerechtigkeit — die vorzüglichsten Eigenschaften eines Regenten — zu regieren, und darum auf die Redlichen im Lande sein Augenmerk zu richten, zu seinen Dienern sie zu wählen" (Ps. 100.). Solches hat auch Ferdinand, unser geliebter Kaiser und König, tretend in die Fussstapfen Seines erhabenen, verklärten Vaters, feierlich gelobet, und vor Seinem Volke öffentlich verkündiget. Meint ihr aber, Geliebte, es sei so leicht dem Regenten, ein so herrliches, trost- und hoffnungsvolles Wort auch bei dem lautersten und frömmsten Willen zu erfüllen? Stets und überall die rechte Bahn des Guten und Rechten aufzufinden, die Gränzlinie zwischen Güte und

Gerechtigkeit nicht zu überschreiten, nicht zu verfehlen? Ach, „der König Salomo erkannte und bekannte in Demuth vor Gott seine Schwäche aus sich selbst," und sagte: die Klügeleien der Sterblichen sind trüglich, und unsicher unsere Gedanken (Weish. 9, 5. 14.), — von Gott kommt die Gabe, würdig zu denken; denn Er Selbst ist der Führer zur Weisheit und der Leiter der Weisen; in Seiner Hand sind wir und unsere Reden, von ihm kommt alle Einsicht und Klugheit bei Geschäften (Weish. 7, 15. 16.). Ist dies nicht wieder eine mächtige Aufforderung an die Völker und einzelnen Menschen, ihr inbrünstiges Gebet zu vereinigen mit dem Gebete ihrer Regenten, auf dass ihnen die Kraft verliehen werde, über alles Herrscher zu sein? (Weish. 10, 2.) und dass der Geist des Rathes, der Wissenschaft, der Furcht des Herrn sie erfülle? (Jesaias 11, 2.) Darum betet auch die heilige Kirche bei der kirchlichen Krönungsfeier über den König zu Gott, Er wolle ihm reichlich die Gaben Seiner Segnungen mittheilen, mit Seiner mächtigen Gnade ihn stets und überall umgeben und begleiten, ihm verleihen den Geist der unwandelbaren Treue und Gottesfurcht des Abraham, den Geist der Sanftmuth des Moses, den Geist der Starkmuth des Josua, den Geist der Demuth des David, den Geist der Weisheit des Salomo, auf dass er stets wandle auf dem Wege Seines Wohlgefallens, und auf der Bahn der Gerechtigkeit mit sicherm Schritte einhergehe. Darum befiehlt die heilige Kirche, den Namen des Landesfürsten bei Verrichtung der heiligsten Handlung unserer Religion, des hochheiligsten Messopfers, in das besondere Verzeichniss der Fürbitten aufzunehmen. Hierdurch giebt die heilige Mutter ein eben so bedeutungsvolles als schönes Beispiel ihren gläubigen Kindern, welches sie folgsam nachahmen sollen, ein Beispiel des eifrigen Gebetes für den Landesfürsten, — aber auch für seine Räthe und Diener, die nach dem jedem angewiesenen Wirkungskreise an seiner Macht und Gewalt, an seinem hohen Berufe, das Recht ohne Ansehen der Person zu handhaben (Sir. 4, 9.), zum Schutze des Guten, zur Strafe des Bösen, so wie auch an seiner Verantwortung vor Gott Antheil nehmen. Auch ihr Beruf hat seine Klippen, die ihre Rechtschaffenheit, folglich ihr Seelenheil leicht in Gefahr bringen können (Sirach 7, 6.). Sollen sich also die Untergebenen, zu deren Schutz und Wohlfahrt die Obrigkeiten aufgestellt sind, nicht aufgefordert fühlen, Gott zu bitten, dass Er sie in Seiner Wahrheit leite (Psalm 24, 5.), sie lehre thun, was Ihm gefällt, Sein guter Geist sie führe auf ebener Bahn? (Psalm 142, 10.) So, Geliebte, so ist die Gesinnung, das Betragen eines wahrhaft christlichen Unterthanen und Untergebenen gegen seinen Landesherrn, gegen

die ihm vorgesetzten Obern beschaffen; und also ist es der Wille Gottes, Der ein Gott der Ordnung und des Friedens ist (1 Kor. 14, 33.). Wenn aber ein Band frommer Ehrfurcht, aufrichtigen Vertrauens und eines gewissenhaften Gehorsams die Untergebenen an ihre Obern knüpft, und die Obern solches Vertrauen durch eine aufopfernde, christlich-liebende, christlich-gerechte Sorgfalt rechtfertigen, und die Religion dieses liebliche Band zusammenhält, dann gedeiht das gemeinsame Beste, gottgefällige Zucht, dann gewinnt das Gute erfreulichen Fortgang. Auch hierin, Geliebte, sei Christus euer Vorbild, der uns auch in diesem so wichtigen Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens ein Beispiel zur Nachfolge hinterliess, indem Er nicht blos gekommen war, uns das ewige Heil zu erwerben, sondern auch durch Lehre und Beispiel schon hier auf Erden ein glückliches Leben, in so weit es sich mit dem Prüfungsstande auf dieser Erde verträgt, zu bereiten. Ja, Er, durch den alle Dinge sind erschaffen worden (Joh. 1, 3.), Er, der König aller Herrlichkeit, der Herr der Heerscharen (Ps. 23, 10.), hat dennoch als Mensch auf Erden sich gedemüthiget, und es nicht verschmäht, nicht nur häuslicher Familiengewalt (Luk. 2, 51.), sondern auch der menschlichen Ordnung, der obrigkeitlichen Gewalt, die Er als einen Ausfluss göttlicher Macht erklärte, Ehre und Unterwürfigkeit zu beweisen; und so heiligte Er durch Sein Beispiel den Gehorsam, der ihr als göttlicher Einrichtung gebührt. Schon Sein Erscheinen auf Erden wurde den Menschen einestheils eine grosse, anschauliche Lehre, dass die Könige und Fürsten dieser Erde mit ihrer Macht Werkzeuge in der Hand des allmächtigen Gottes sind, um Seine Absichten, Seinen Willen als Diener Gottes zu erfüllen; anderntheils eine göttliche Aufforderung zum Gehorsam, und zugleich ein merkwürdiges Bild der Vereinigung dieses Gehorsams gegen menschliche Macht mit dem Gehorsam gegen Gott. Es war von dem heiligen Geiste durch die Propheten vorher verkündigt worden, dass der ewige Sohn Gottes als Mensch und als Heiland der Menschen zu Bethlehem werde geboren werden. „Als die Zeit der Geburt herannahete, erzählt der heil. Evangelist Lukas, liess gerade zu dieser Zeit der römische Kaiser Augustus — dem freilich der göttliche Rathschluss unbekannt war — einen Befehl ergehen, dass in allen seinen Ländern öffentliche Verzeichnisse seiner Unterthanen gemacht werden sollten. In Folge dieses kaiserlichen Befehls, vermöge welchen Jedermann an seinen Stammort sich zu verfügen hatte, um sich aufzeichnen zu lassen, reisete Joseph aus der Stadt Nazareth in Galiläa hinauf nach Judäa zur Geburtsstadt Davids, die Bethlehem heisst, weil er aus dem Hause und der Familie Davids war, um sich

mit Maria, seiner Verlobten, die schwanger war, aufschreiben zu lassen. Während ihres dortigen Aufenthaltes kam die Zeit ihrer Entbindung, sie gebar ihren erstgebornen Sohn" (Lukas 2, 1-7.). Sehet, so ging die Weissagung und der Wille Gottes in Erfüllung, und Gott hatte es wunderbar gefüget, dass nicht nur der römische Kaiser — wider sein Wissen und seinen Willen — zur Ausführung mitwirken musste, sondern dass auch zugleich bei der Geburt des Weltheilandes, wobei Engel Gottes Ehre uud Frieden den Menschen verkündigten, eine Handlung der Unterwürfigkeit und des Gehorsams gegen den Landesfürsten und die obrigkeitliche Macht ausgeübt wurde. So wurde in diesem Gehorsam ein freundliches Bild aufgestellt, jenes freiwilligen Gehorsams des Gottmenschen gegen den Vater bis zum Tode des Kreuzes, um uns von der Knechtschaft der Sünde, von dem ewigen Verderben zu retten, in welches der Ungehorsam die Menschen gestürzt hatte. Sein öffentliches Leben stellt mehrere hell leuchtende Züge auf, die geeignet sind, den Unterthanen und Untergebenen in ihren bürgerlichen Verhältnissen zur Richtschnur zu dienen. Er achtete die bestehenden Gesetze der Kirche und des Staates. So „sendete Er nach dem Berichte des Apostels und Evangelisten Matthäus einen Aussätzigen, den Er schon durch Seine göttliche Wunderkraft gereinigt und geheilt hatte, zum Priester, der mit der Untersuchung über den Aussatz beauftragt war, und befahl ihm, das vorgeschriebene Opfer zu entrichten, und das kirchlich-gesetzliche Reinigungszeugniss zu erheben, wie im Gesetzbuche Mosis vorgeschrieben war (Matthäus 7, 4.). So befahl er in der Stadt Kapharnaum dem Petrus, auf das Begehren der dortigen Steuereinnehmer, die gesetzlich verordnete Abgabe zu entrichten" (Matth. 17, 23-26.), und bekräftigte durch Sein Beispiel sein mündliches Gebot: Gebet dem Kaiser, was dem Kaiser, und Gott, was Gott gebühret (Mark. 12, 17.). Eben so achtungsvoll, ehrerbietig und unterwürfig war Sein Betragen gegen die rechtmässige Landesobrigkeit. Ihr wisset aus der Leidensgeschichte, mit welcher würdevollen Ruhe Er sich dem Befehle derselben zur Verhaftung, nachdem Seine Stunde gekommen war, fügte und gehorsam unterwarf, „und wie er die Apostel, welche gewaltsamen Widerstand entgegensetzen wollten, zurechtwies (Matth. 26, 51. 52. und Lukas 22, 49. 50. 51.); mit welcher Bescheidenheit, mit welcher Gelassenheit Er Sich bei Seinem Verhöre vor dem kirchlichen und weltlichen Gerichtshofe, vor den Hohenpriestern und dem römischen Statthalter Pilatus verantwortete, vertheidigte" (Joh. 18.). Da sehet ihr, Geliebte, dass die Apostel es in der Schule Jesu, unsers Herrn und Meisters gelernt hatten, wenn sie den Gläubigen

Treue, Ehrfurcht, Unterwürfigkeit, gewissenhaften Gehorsam gegen die Landesfürsten und Obrigkeiten so eindringlich ans Herz legten. — Geliebte! wenn ihr also unserm geliebten Landesvater, unserm allergnädigsten Kaiser und Könige Ferdinand ein Herz voll frommer Liebe, Treue, Ehrfurcht, Unterwürfigkeit und Gehorsam zu der hohen kirchlichen Krönungsfeier darbringet, so habet ihr ein wahrhaft christliches, gottgefälliges und Ihm das angenehmste und erfreulichste Krönungsgeschenk dargebracht. —

Nun Geliebte, offenherzig habe ich, bei einer so wichtigen, bedeutungsvollen Veranlassung, mit euch gesprochen, und mein Herz gegen euch erweitert (2 Kor. 6, 11.). Ich beschwöre deshalb euch, vor Gott und Jesus Christus, der einst über Lebende und Todte Gericht halten wird, wann Er und Sein Reich erscheint (2 Timoth. 4, 1.), beherziget wohl meine Belehrung, meine Ermahnung; sie ist ja die Stimme eures Bischofes, der euch alle in seinem Herzen trägt, und der dieses geschrieben hat, um vor Gott seine oberhirtliche Sorgfalt für euer wahres Wohl an den Tag zu legen (2 Kor. 7, 3. 12.). Sehet zu, dass ihr vorsichtig wandelt, wie Weise, und euch betraget wie Menschen, welche wissen, was Wille des Herrn ist. Machet euch die Gelegenheit zu Nutze, die Zeiten sind schlimm (Ephes. 5, 15-17.) Es ist jene Zeit, von welcher der Apostel im Briefe an den Bischof Timotheus spricht, wo eine Menge von Lehrern auftreten werden, die den Lüsten schmeicheln und die Ohren kitzeln, und von der Wahrheit ableiten (2 Timoth. 4, 3.). Unsere Zeit ist reich an solchen verkehrten Menschen, die, dem Wege Gottes entfremdet, und daher ihrem verkehrten Sinne überlassen (Römer 1, 28.), in der Unordnung und Verwirrung das Heil der Menschen suchen, durch verfängliche, schmeichelnde Rede den Eigendünkel, die Eigenliebe, den Stolz sinnlicher Menschen aufregen, unter dem übertünchten Aushängeschilde einer falschen Freiheit und vorgespiegelten Glückseligkeit Anhänger für ihre selbstsüchtigen Zwecke zu gewinnen streben, und auf dem sandigen, unsichern, höchst gefahrvollen Grunde ungezähmter und ungeregelter Leidenschaft ein Gebäude der Wohlfahrt aufzuführen sich einbilden. Seid stets wachsam, und nehmet nie Antheil an bösen Rathschlägen (Pred. 8, 3.); prüfet, was dem Herrn wohlgefällig sei, und nehmet nie Theil an den heillosen Werken derer, die noch in der Finsterniss leben, erkläret euch vielmehr jederzeit ernstlich dagegen (Ephes. 5, 10. 11.). Bedenket wohl: auch jener verworfene Geist aus dem Abgrunde bediente sich eines solchen verführerischen Aushängschildes, um unsere Stammeltern zu täuschen, zu verführen und sie um die wahre Glückseligkeit, die sie genossen, zu

betrügen. „Esset immerhin von dieser obgleich verbotenen Frucht, und — eure Augen werden aufgethan werden, ihr werdet sein wie Götter" (1 Moses 3, 5.). So lautete die schmeichelnde, hochtrabende, verführerische Rede des Verführers, um die Stammeltern in ihrer Unbefangenheit von Gott und seinem Gebote abzuziehen, sie Gott untreu zu machen, in die Schlinge des Verderbens hinein zu ziehen. Und welche war die Folge, da sie dem Verführer sich hingaben? Tod und Elend, Elend an Leib und Seele, Verlust dessen, was sie hatten gewinnen wollen. Dies war und ist noch der Kunstgriff der Verführer, die sich den Schein von Engeln des Lichts (2 Kor. 11, 14.), von wahren Menschenbeglückern geben, dass sie durch schlaue Rede, die den Lüsten der Menschen schmeichelt, zu bethören und anzuwerben suchen und unter dem Schilde lockender Versprechungen die verderblichen Entwürfe ihrer Selbstsucht und Verwirrung und Unordnung verbergen, — an den Früchten werden sie erkannt (Matth. 7, 29.). Ihr aber, Geliebte, urtheilet wie Weise, dass nämlich jene, die es mit Gott und ihrem eigenen Heile nicht gut meinen, es unmöglich mit der Wohlfahrt anderer Menschen gut meinen können, da dort, wo man von den Wegen und der Ordnung Gottes abweicht, unmöglich Heil blühen könne, denn nur Gott ist der Fels des Heils (5 Mos. 32, 15.), der Grund der wahren Wohlfahrt: daher lehrt es auch eine traurige Erfahrung, dass, wo die Menschen und Völker sich erkühnen, ohne Gott ihre Wohlfahrt begründen zu wollen, dieselben durch Gott für ihren Uebermuth als Beispiele göttlicher Strafgerechtigkeit schon hier auf Erden aufgestellt werden. Verabscheuet jederzeit jene Freiheit, jenes Glück, welches die Welt anbietet. Solches Glück ist eine verbotene Frucht aus dem Paradiese, gewachsen auf dem Baume des Hochmuthes, welcher der Anfang alles Verderbens (Tob. 4, 14.), ein Gräuel vor dem Herrn ist (Sprüchw. 16, 5.). Die Welt, welche noch immer die Sprachverwirrung Babels fortsetzt, verwechselt Freiheit mit Ungebundenheit, Frechheit, Zügellosigkeit, macht aus der Freiheit einen Götzen, dem sie dadurch huldigt, indem sie ihren Anhängern gestattet, nach ihren sinnlichen Lüsten, Begierden, Neigungen und Leidenschaften zu handeln und zu wandeln, ohne sich durch die Vorschriften der Religion, oder durch die gesetzlichen Vorschriften der rechtmässigen Obrigkeit, oder durch kirchliche Vorschriften beschränken lassen zu wollen. Das aber ist die Freiheit der bösen Geister der Finsterniss, die da Feinde alles Guten sind. Die wahre, vernünftige, gottgefällige Freiheit besteht nicht in der Freiheit, Böses zu thun, obgleich man Gutes thun könnte, sondern die heil. Schrift nennt Jenen einen wahrhaft freien

Mann, der Gottes Gebot übertreten konnte, es aber nicht übertrat, Böses thun konnte, es aber nicht that (Sirach 31, 10.). Die wahre, vernünftige gottgefällige Freiheit besteht nicht in der Unordnung, aus welcher nur Unheil entsteht, sondern in der Ordnung, wie Gott ein Gott der Ordnung ist. Christus allein hat uns die wahre Freiheit vom Himmel gebracht und erworben, indem Er sagt: Wenn ihr bei meinen Worten verharret, werdet ihr wahrhaft meine Schüler sein, und ihr werdet die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird euch frei machen (Joh. 8, 31.). Wovon? Von Irrthum in göttlichen Dingen, in den Angelegenheiten eures ewigen Heiles. Und als sich die stolzen Pharisäer an dieser Rede ärgerten, sagte der Herr weiter: Wahrlich, wahrlich, Ich sage euch: Jeder, der Sünde thut (sich von seinen sinnlichen Begierden beherrschen lässt), ist ein Knecht, ein Sklave der Sünde, wenn euch aber der Sohn befreit haben wird, werdet ihr wahrhaft frei sein (Johannes 8, 34. 36.). Wovon? Von den Fesseln der Sünde und ihren Strafen, und traurigen Folgen. Sehet, Geliebte! Wo der Geist des Herrn ist, dort ist wahre Freiheit (2 Kor. 3, 17.); wo der Geist der Welt waltet, dort ist Knechtschaft, Sklaverei, dort wird die Freiheit zum Deckmantel der Bosheit missbrauchet (1 Petr. 2, 16.), dort wird die Freiheit eine Veranlassung zu sinnlichen Gelüsten (Gal. 5, 13. 21.), welche denjenigen, die sich ihnen sklavisch hingeben, das Erbtheil des Reiches Gottes rauben. Strebet vielmehr aus allen Kräften, jene Freiheit zu behaupten, die uns Christus erworben hat, als solche, die mit Christus verbunden sind, die ihre sinnliche Natur mit ihren Leidenschaften und Begierden gekreuziget, d. i. beherrschet haben (Gal. 5, 1. 24.). Diese ist die herrliche Freiheit der Kinder Gottes (Röm 8, 21.), die nach Gottes Ebenbilde erschaffen, Gottes Bild in sich tragen, daher auch Gott nachahmen sollen als Seine geliebten Kinder (Ephes. 5, 1.). Und damit diese wahrhaft christliche Freiheit, die zum Heile ist, recht feste Wurzeln in eurem Innern fasse, bete ich mit dem Apostel unablässig für euch, und bitte Gott, dass ihr immer mehr nach Seinem Willen erkennen, immer christlich weiser und verständiger werden möget, um ein Leben zu führen, das des Herrn würdig und Ihm wohlgefällig ist, indem ihr so, wie an Erkenntniss Gottes, auch an den Früchten jeder Art von Tugenden immer reicher werdet (Kol. 1, 9. 10. Lasset uns nun, um mit den Worten des Predigers in der heiligen Schrift zu reden, den Schluss der Rede und die Hauptsache hören: Fürchte Gott und halte seine Gebote! Dies ist aller Menschen Pflicht. Denn Gott wird jedes Werk vor das Gericht bringen, welches über alles Verborgene, es mag gut oder böse sein, wird

gehalten werden (Pred. 12, 13. 14.). Die kindliche Gottesfurcht sei allenthalben euer Anfang, eure Hoffnung und Zuversicht, dann wird sie auch euer Sieg, euer Lohn sein. Diese Gottesfurcht wird aber nur aus der Religion, als ihrer himmlischen Mutter, geboren, welche allein begründen kann, was dem rechtgläubigen Christen zum zeitlichen und ewigen Heile dienen kann. Darum stehet fest, Geliebte, im Glauben an den Herrn (Phil. 4, 1.), welchen die heilige Kirche vom Herrn empfangen und euch durch ihre Diener, die Seelenhirten verkündiget. Gehorchet und folget diesen geistlichen Lehrern und Vorstehern; denn sie wachen für das Wohl eurer Seelen, und müssen darüber einst Rechenschaft ablegen, damit sie das mit Freuden thun und nicht mit Seufzen; denn dies würde euch nicht gut sein (Hebr. 13, 17.), sagt und ermahnt der Apostel. Uebrigens habe ich in Hinsicht euer das Vertrauen zu dem Herrn, dass ihr das, was ich euch einschärfte, jetzt und künftig in Erfüllung bringen werdet. — Er aber, der Herr, von dem alles Gute kommt, lasse euch immerdar und auf alle Art gesegnet sein! Der Herr sei mit euch Allen (2 Thess. 3, 4. 16.). Amen.

Augustus Bartholomäus, Bischof.

Belgien.

1.

Cirkulare des Kriegsministers an die Chefs der Regimenter.

Es sind Klagen eingelaufen, dass in einigen Corps die Soldaten durch Dienstverrichtungen, die ihnen an Sonn- und Festtagen befohlen worden, in der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten verhindert würden. Ich sehe mich daher veranlasst, Ihnen die Bestimmungen der Art. 88. 90. 91. 92. des Dienstreglements, welches die Tage bestimmt, wo die Inspektionen vorgenommen werden dürfen, in Erinnerung zu bringen. An Sonn- und Festtagen darf keine stattfinden. Dasselbe gilt von Revuen, Exerzierübungen, militärischen Spatziergängen, kurz von jedem Dienst, der die Soldaten abhalten könnte, dem Gottesdienste ihres Kultus beizuwohnen. Es ist ihnen hiezu alle Freiheit zu gewähren, und sie dürfen in keinem Falle abgehalten werden, die Pflichten zu erfüllen, die ihr Kultus ihnen vorschreibt. Die Generale,

welche in den Provinzen oder Festungen befehligen, haben über den strengen Vollzug dieser Bestimmungen zu wachen.

Brüssel, den 3. Dezember 1835.

Der Kriegsminister.

2.

Vorschriften zur Erlangung der akadem. Grade

in der Theologie und in dem Kirchenrechte für die katholische Universität zu Löwen.

Art. I. Qui gradum Baccalaurei in S. Theologia vel jure Canonico adipisci cupit, libellum Rectori Magnifico adferat, in quo accurate indicentur candidati nomen, praenomen, aetas, locus natalis et domicilium. Libello adjiciantur testimonia quibus constet 1° Promovendum adscriptum esse albo Universitatis nostrae; 2° eum ordinarii sui habere assensum; 3° eum esse vitae Ecclesiasticae integerrimae et animi in Ecclesiam Catholicam devotissimi; 4° denique eumdem quatuor saltem annis sedulo operam navasse Theologicis disciplinis. Art. II. Candidati libellus referetur ad S. Facultatem, cujus sententia postulabitur. Petitione a Rectore Magnifico comprobata, denuntiabitur candidato eum esse admissum ut legitimum sui periculum faciat. Art. III. Admissus, tempore et diebus opportunis, triplex sui periculum faciet, primum scripto, tum viva voce, deinde publica thesium defensione. Art. IV. Trium illarum probationum materiam suppeditabunt. a) Pro Baccalaureatu in S. Theologia 1° Tres libri veteris testamenti, unum Evangeliorum, vel tres Epistolae; 2° Theologia dogmatica generalis vel specialis Cl. D. Liebermann; 3° una e partibus Summae Theologiae D. Thomae; 4° unus e quatuor libris institutionum canonicarum Joannis Devoti; 5° unum e quatuor prioribus saeculis Historiae Ecclesiasticae. b) Pro Baccalaureatu in jure canonico 1° quinque saecula Historiae Ecclesiasticae; 2° institutiones juris naturalis; 3° institutiones Juris Ecclesiastici publici et privati. Art. V. Singulis candidatis materia superiori articulo generatim indicata expressius a S. Facultate praescribetur. Art. VI. Ad probationem, quae scripto instituitur, praesente uno alternatim Professore, plures simul candidati admitti poterunt, illudque intra trium horarum spatium absolvetur. Art. VII. Probatio viva voce, quae praesentibus omnibus Professoribus privatim instituitur, per horam cum dimidia protrahetur. Art. VIII. Qui duplici priore probatione facta idoneus fuerit habitus ut ad thesium defensionem admittatur, quatuordecim theses, a Facultate designatas, publice propugnandas suscipiet, easque per horam cum dimidia ab iis quae objecta fuerint defendet.

Art. IX. Publicas thesium defensiones unus e Professoribus alternis vicibus moderabitur, eisque cum Rectore Magnifico intererunt omnes Facultatis Professores. Art. X. Theses, candidati sumptu prelo excudendae, ad valvas Academicas affigentur octavo circiter die ante publicam defensionem. Art. XI. In ipso defensionis limine candidatus brevi quodam prooemio theses defendendas exponet et illustrabit, cui expositioni ad summum quartam horae partem impendere poterit. Finito prooemio, ad oppugnandas theses invitabit eos quibus oppugnandi jus vel officium est, Professores, Viros Ecclesiasticos eosque omnes qui S. Facultati sunt adscripti. Art. XII. Inter disputandum servabitur, quantum fieri poterit, methodus scholastica. Quare notanda sunt quae sequuntur: 1° Oppugnans argumentum suum forma scholastica proponit; vel si primo liberius exposuerit, illud deinde forma syllogistica breviter resumat. 2°. Defendens argumentum syllogistice propositum repetit, eique eadem forma respondet, concedendo propositiones veras, negando falsas, distinguendo ambiguas, etc. 3°. Ubi opponens duo vel tria argumenta forma syllogistica subsumendo et instando exhauserit, ei licebit alia extra illam formam proferre; singula autem breviter sunt contrahenda, ne defendentis memoria defatigetur. Art. XIII. Ante octavam post peractae publicae defensionis diem, audito S. Facultatis judicio, Rector Magnificus ipsam promotionis diem et horam publice indicari curabit. Art. XIV. Ad publicam et solemnem promotionem plures simul candidati admitti poterunt. Art. XV. Promotionis die Rector Magnificus et Facultatis Professores conveniunt hora indicata cum candidato in conclavi Senatus Academici, unde ordine solemni, praecedentibus Apparitoribus, in aulam Academicam procedunt. Art. XVI. Ubi omnes suo ordine et loco fuerint constituti, apparitores edito signo praesentes ad silentium hortabuntur; Rector accipit fidei professionem una cum juramento Academico a candidato religiose praelegendam, eumque Baccalaureum creat et renuntiat. Art. XVII. Post recitatum a secretario Academico promotionis diploma, omnes tandem cum promoto in conclave Senatus Academici solemni ordine redeunt. Art. XVIII. Quilibet promovendus solvet Universitati, ante promotionis diem, francos centum et quinquaginta; apparitoribus, post ipsam promotionem, francos viginti. Qui post adeptum Baccalaureatum in S. Theologia promoveri cupiunt ad Baccalaureatum in jure Canonico vel vicissim, ab iis centum franci solum erunt solvendi. Art. XIX. Quaecunque ad gradum Licentiati et Doctoris obtinendum pertinent postea praescribentur. Datum Lovanii, 15. Martii 1836.

P. F. H. De. Ram, presb. Rector Universitatis.

Baiern.

Bischöflich Augsb. Rundschreiben, die Einführung eines allgem. Diözesan-Katechismus betr.

Wir Ignaz Albert, durch göttliche und des apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Augsburg, entbieten der gesammten Geistlichkeit Unseres Bisthums Unseren Gruss und Segen in dem Herrn!

Es gewährt Unserem Herzen eine ganz besondere Freude, Unserem ehrwürdigen Diözesan-Klerus die tröstliche Kunde eröffnen zu können, dass dem lange gefühlten Bedürfnisse und sehnlichen Wunsche nach einem gemeinsamen Diözesan-Katechismus nunmehr vollkommen entsprochen werden könne. Als zur öffentlichen Kenntniss gelangte, dass die Bearbeitung desselben dem Domkapitular Christoph Schmid dahier von Uns übertragen worden, erhielt diese Anordnung nicht blos ermunternde Anerkennung von Seite der allerhöchsten Stelle, sondern es kamen auch wiederholte Anfragen nach dessen Vollendung von Seite der Geistlichkeit, sowohl von vielen der würdigsten Seelsorger, als selbst von mehreren Hochw. Herren Erzbischöfen und Bischöfen des In- und Auslandes. Dies machte Unseren Wunsch, dass dieses Buch mit höchster kirchlicher Autorität an das Licht treten möge, um so lebhafter, und bewog Uns, dasselbe im Manuscripte der obersthirtlichen Prüfung zu unterwerfen, und zu dem Ende Seiner päpstl. Heiligkeit Gregor XVI. selbst vorzulegen. Der indess als Regent von Portugal verstorbene Herzog August von Leuchtenberg hatte für Uns die Freundschaft, das besagte Manuscript nach Rom mitzunehmen und am 20. März 1834 Sr. päpstlichen Heiligkeit zu überreichen. Mit welch innigem Wohlgefallen der heil. Vater diese Unsere Vorlage aufnahm, erhellet aus Höchstdessen huldvollem Schreiben d. d. Rom, den 23. April 1834, welches Wir in nachstehendem Abdrucke Unserem ehrw. Diözesan-Klerus mittheilen.

Gregorius P. P. XVI.

Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Accepimus cum tuis ad Nos Litteris exemplum manuscriptum novi Catechismi, cujus editionem eo nomine opportunissimam istic fore significas, ut varietas tollatur methodi Christianae Doctrinae tradendae ex diversis profecta Libellis, quibus nunc in Augustana Dioecesi Parochi utuntur. Addis

vero, id Opus a Dilecto Filio Christophero Schmid istius Ecclesiae Canonico confectum Te mandante fuisse ad normam Catechismi illius, qui ex Decreto Tridentinae Synodi editus extat, adhibita etiam „Summa Doctrinae Christianae" a Venerabili Servo Dei Petro Canisio Societatis Jesu composita. Et ratus Catechismum ipsum neutiquam inconsulta Sede Apostolica Gregi tuo esse proponendum, instantissime supplicasti, ut idem Opus rite hic jussu Nostro expenderetur. Nos quidem annuimus libentissimo animo tuae huic postulationi, et examen illud quoad ejus fieri poterit maturari jussimus, accipiesque in tempore opportunum de re ipsa responsum. Scias interim, ex tua eadem agendi ratione magnum apud Nos meritis, laudibusque tuis cumulum accessisse. Ita enim luculentissime confirmasti, quanto Nos obsequio prosequaris, quantaque sedulitate in custodiam advigiles istius Gregis, cui ad salutis scientiam informando eos, ut par est, adhiberi vis Libros, quos Suprema Petri apostoli in haerede suo licet indigno viventis Auctoritas immunes a periculo, atque ad veram Fidelium utilitatem accomodatos agnoverit. Perge porro, Venerabilis Frater, eadem hac erga Sedem Apostolicam obsequentissima voluntate in creditarum Ovium curam alacriori usque animo incumbere, ut illas benedicente Domino, ad coelestia pascua perducas, Tuque ipse ab Aeterno Pastorum Principe immarcescibilem accipias gloriae coronam. Interea Nos eundem Clementissimum Dominum quanta possumus humilium precum contentione obsecramus, ut coelestis omnis gratiae auspicem esse det Apostolicam Benedictionem, quam singularis benevolentiae, propensaeque ad tua studia voluntatis nostrae pignus Tibi ipsi, Venerabilis Frater, et memoratis tuis Ovibus, ac nominatim praedicto Dilecto Filio Christophero Schmid peramanter impertimur. Datum Romae apud Sanct. Petrum die 23 Aprilis Anni 1834. Pontificatus Nostri Anno IV.

Gregorius P. P. XVI. mpr.

Unterm 24. Oktober 1834 erhielten Wir sodann durch die päpstliche Nuntiatur in München, die von zwei einsichtsvollen, der deutschen Sprache kundigen Theologen, welchen Seine Heiligkeit die Censur des gedachten Katechismus zu übertragen geruhten, niedergeschriebenen Annotationes in Catechismum Germanicum etc. zur Benützung oder weitern Begutachtung. Diesen Erinnerungen wurde nachstehende bemerkenswerthe Stelle beigefügt: „Videbor fortassis me omnino longius quam par est huic materiae immoratum fuisse. Verum enim vero mihi intime persuasum est, rem hic agi longe maximam pro universa Germania. Nihil enim huic inclytae nationi utilius, nihil magis adpositum ad rem, nihil

denique, quod magis valeat ad instaurandam veram fidem, accidere potest, quam Opus Catechcticum omnibus numeris quantum fieri potuit absolutum, aetatis nostrae exigentiis accommodatum ac ut tale Auctoritate Apostolica munitum ac universis Germaniae Episcopis ad usum commendatum. Cujus Operis utilissimi adornationem non video quis feliciori successu suscipere possit, quam praestantissimus Auctor hujus Catechismi: sive enim eruditionem viri spectes, sive integerrimam orthodoxiam, sive solidam pietatem, sive styli perspicuitatem ac gravitatem pauci sane ipsum adaequabunt, nemo forte antecellet." Wie Uns der Rektor des Kollegiums de propaganda fide und der heiligen Inquisition Qualificator, Herr Graf von Reisach, zu benachrichtigen die Güte hatte, befahlen hierauf Se. päpstliche Heiligkeit, den ganzen Katechismus in die italienische Sprache zu übersetzen, beauftragten neuerdings drei Censoren, das Manuscript und sowohl die vorgeschlagenen, als die von dem Verfasser gemachten Verbesserungen zu prüfen, sodann aber einer eigens niedergesetzten Partikular-Kongregation von Kardinälen, über das Ganze zu referiren. Wenn man die übrigen angehäuften Geschäfte der beauftragten Censoren und die zur Uebersetzung des Katechismus in eine andere Sprache erforderliche Zeit bedenkt, so ist von selbst erklärlich, dass die Sache sich länger verzögern musste. Nachdem die hochw. Kongregation von Kardinälen im August v. J. sowohl die von dem Verfasser eingeschickten Verbesserungen, als noch einige von den drei Censoren beantragte Abänderungen gebilligt hatte, wurde angeordnet, dieselben in das zu Rom zu hinterlegende Original-Manuscript einzutragen und eine Kopie desselben hieher zu senden, und so kam denn unter dem 19. v. Monats und Jahrs das ersehnte Werk zu Unserer nicht geringen Freude und Beruhigung in Unsere Hände zurück. Was Unsere Freude noch mehr erhöhet, ist, nebst einem sehr gütigen Schreiben des Sekretärs der belobten Kongregation, des hochw. Herrn Erzbischofs von Chalcedon Alois Trezza, ein höchst gnädiges Schreiben Sr. päpstlichen Heiligkeit selbst vom 18. November v. J., das Wir seines huldvollen, wahrhaft väterlichen Inhaltes wegen gleichfalls Unserer ehrw. Diözesangeistlichkeit in folgendem Abdrucke bekannt zu geben uns gedrungen fühlen.

Gregorius P. P. XVI.

Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Inter gravissimas pastoralis officii partes praecipuum sibi procul dubio vindicat locum cura christiani populi in fidei dogmatibus, morumque praeceptis studiose erudiendi. Quod quidem cum omni tempore, tum nostra praesertim

aetate diligentissime providendum, propterea quod nimis auctus esse videatur numerus loquentium perversa, sanamque doctrinam non sustinentium, ut abducant discipulos post se. Hinc nihil opportunius, probatiusque Nobis accidere poterat, quam susceptum per Te, Venerabilis Frater, consilium Catechismi instruendi, per quem, recta et accommodata ad singulorum captum methodo aptoque istis regionibus idiomate, salutaria sacrae institutionis pabula commisso Tibi catholico gregi comparentur. Ejus porro quem ad opus hujusmodi delegisti peritia, et regulae, quas ipse ex Catechismo Romano, alioque per Venerabilem Virum Petrum Canisium elaborato se fatetur esse secutum, maximam injiciunt exspectationem exitus fortunatissimi, quem tua sibi solicitudo proposuit. Quo et illud utique videtur accidere, ceteros, qui Dioecesibus istius Regni praesunt Episcopos tam nobile pastoralis providentiae specimen probaturos pro studio illo, quod ovibus sibi concreditis salubriter in fide ac religione instituendis jamdiu alacriter impendunt. Meritas ergo Episcopali zelo, quo flagras, laudes rependentes Fraternitati tuae libentissime gratulamur, quod commoda, atque utilitatem commissi Tibi populi doctrinae opportunitate et veritate curando gloriam a coelestis vineae Domino tamquam dispensator fidelis, et villicus utilis eris consecuturus. Atque hinc singulari Te ipsum caritate ac benevolentia amplectentes Apostolicam Benedictionem Nostram Tibi, Venerabilis Frater, gregique tuo peramanter impertimur. Datum Romae apud Sanctum Petrum die 18. Novembris Anni 1835. Potificatus Nostri Anno V.

Gregorius P. P. XVI. mpr.

In der zuversichtlichen Hoffnung, dass Wir den schon in Unserem Hirtenbriefe vom 24. Dezember 1832 verheissenen Diözesan-Katechismus, zu dessen schleunigem Drucke bereits Einleitung getroffen wurde, recht bald in ihren Händen, geliebte Mitarbeiter in Gottes Weinberg! sehen werden, flehen wir zum Herrn der grossen Ernte, dass er dieses Werk zu einer reichlichen Quelle des Segens für Sie, für Unsere gläubige Heerde und insbesondere für das heranwachsende Geschlecht, die theuren Erstlinge Unserer gemeinsamen Hirtensorge, werden lasse, und ertheilen Euch Allen zu dem Ende mit väterlich liebendem Herzen Unsern bischöflichen Segen.

Gegeben zu Augsburg, den 7. Januar 1836.

Ignaz Albert, Bischof.

Preussen.

1.
Hermes'sche Angelegenheit.

a) Erklärung einiger Hermesianer in der (Augsb.) Allgem. Zeitung (19. November 1835). *).

Der Sieg, welchen endlich die Gegner des gelehrten Professors Hermes in Bonn beim heiligen Stuhle davongetragen haben, ist in der That sehr glänzend, aber schwerlich eben so dauerhaft; denn wie sie auch ihre Anstrengungen und Intriguen vom Rheine, der Donau etc. her fortsetzen mögen,

*) Diese Erklärung gab auch die Kathol. Kirchen-Zeitung zu Aschaffenburg (14. Dezember 1835) mit folgenden Bemerkungen: Die K. K. Z. gab ihre Erörterungen über das System des sel. Hermes und ihre Polemik gegen die Anhänger desselben auf, sobald bekannt geworden war, dass der Prozess einer höheren Stelle zur Entscheidung vorliege; es schien ihr nicht mehr schicklich, den Streit auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Kritik fortzuführen, nachdem er sich auf dem amtlicher Untersuchung befand. Das Urtheil erfolgte, und wir theilten es dem kathol. Deutschlande mit, ohne ein Wort darüber zu sagen. Man fand dies Schweigen hier und da befremdend, und schien von uns einen Siegesjubel erwartet zu haben. Man vergass, dass wir nicht um eine Sache, die uns, sondern die das kathol. Deutschland anging, gestritten, dass wir den Hermesianern nicht aus Rechthaberei widersprachen, sondern blos zeigten, wie unverträglich ihr System mit der göttlichen, in der Kirche aufbewahrten Offenbarung sei; der Ausspruch der rechtmässigen Autorität war nicht unser Sieg, sondern blos die Bestätigung der alten Wahrheit. Ueber die Art und Weise, wie von den Anhängern des Hermes dieser Ausspruch und die Verurtheilung der Irrthümer, in welche dieser Professor bei seinem ehrenwerthen Streben, aus dem Unglauben heraus zu kommen, gerathen war, hier und da aufgenommen wurde, sind uns Berichte zugekommen, deren Veröffentlichung wir noch nicht an der Zeit erachten. Wir hielten es für Pflicht, abzuwarten, bis sie sich selbst vernehmen lassen würden. Ihr offizielles Journal, die Bonner Zeitschrift, erwähnt im neuesten Hefte des päpstlichen Erlasses mit keiner Silbe. Wir begreifen diese Verlegenheit sehr gut, man kann ein wissenschaftliches System nicht ausziehen wie einen Rock, und sind weit entfernt, sie deswegen eines hartnäckigen Widerstrebens gegen die Entscheidung des heiligen Stuhls anzuklagen; doch dürfen wir die Stimme, welche sich von dieser Seite her in einem öffentlichen Blatte, nämlich der durch ihre besondere Zärtlichkeit für die Sache des Katholizismus genugsam bekannten Allgem. Zeitung vernehmen liess, nicht unbeachtet übergehen, wir hinterlegen daher dies merkwürdige Aktenstück in unserm Archive, wie wir es dort abgedruckt finden, und hoffen und wünschen, dass wir niemals weitern Gebrauch davon zu machen genöthigt sein mögen. Für junge Katholiken, welche ihrer Kirche aufrichtig ergeben sind, durch ihre Schulbildung aber in den Hermesianismus hinein geriethen, ist diese Stimme, dünkt uns, lehrreich genug.

so hegen wir doch die gegründete Hoffnung, dass die Wahrheit, welche am Ende in der Regel siegt, auch hier siegen werde. Dafür bürgt uns einerseits der erleuchtete Geist des heil. Vaters, wie er sich in dem jüngsten Belobungsschreiben an den Bischof von Strassburg an den Tag legt, und die Erwartung, dass die zahlreichen und in Preussen fast alle theologischen Katheder innehabenden Freunde und Schüler des herrlichen, christlichen und im aufrichtigen Sinne für die kathol. Kirche weiland arbeitenden Mannes die Sache nicht werden auf sich beruhen, und ihren edlen Freund und Meister für immer wie einen Sophisten vor der ganzen christlichen Welt durch das päpstl. Schreiben geächtet dastehen lassen. Was müssen jene Leute, dem päpstlichen Breve zufolge, für eine Charakterschilderung dem heil. Vater von Hermes gemacht haben! von diesem Manne, der durch mehr als zwanzig Jahre der geehrte Kollege der ehrwürdigsten deutschen Theologen (einige davon leben noch), der Freund und Rathgeber von Bischöfen und anderen Prälaten in den schwierigsten Angelegenheiten, der eigentliche Begründer der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn in wissenschaftlicher Rücksicht, und der Bildner eines sehr grossen Theils der Seelsorgegeistlichkeit in den zwei berühmten Diözesen von Münster und Cöln gewesen ist, was müssen sie, wiederholen wir, von ihm für ein Bild entworfen haben! Denn, um es mit zwei Worten zu sagen, er erscheint in dem Breve als ein seichter Schwätzer, als anmassender Verführer und als ein Häretiker, wie die Kirchengeschichte kaum einen aufzuweisen hat! Man sollte glauben, es hätten die Theologen von halb Deutschland den heiligen Stuhl bestürmt. Aber vergebens fragen wir in Deutschland nach diesen Eiferern für das Haus Gottes. So lange Hermes lebte, wagte es nur ein bekannter Anonymus, der mehrere Male seine Ansichten gewechselt hat, auf eine infamirende Weise ihn anzugreifen; Hermes selbst hielt es nicht der Mühe werth, ihm zu antworten; nach seinem Tode aber haben einige Leute, die nicht einmal den Muth hatten und haben, sich zu nennen, soviel sie auch dazu aufgefordert wurden, in der Aschaffenburger Kirchen-Ztg. gegen ihn sich vernehmen lassen. Aber diese, wie zwei Jünglinge, welche durch namentliches Hervortreten jene verkappten Sykophanten beschämten, sind, tüchtig von Hermes Schülern widerlegt, ebenfalls seit längerer Zeit verstummt. Und noch bis auf diesen Augenblick hat keine der gelehrten und zahlreichen kathol. Zeitschriften in Deutschland, so viel uns bekannt, eine jener groben Ketzereien in Hermes theologischen Schriften, welche das päpstl. Breve namhaft macht, gefunden oder hervorgehoben. Eben so wenig haben bisher die kathol. Bischöfe von der

Mosel bis an die Passarge, in deren Diözesen Freunde und Schüler von Hermes seit einem halben Menschenalter die kathol. Theologie lehren, Klagen über irgend eine Ketzerei, die in ihren Diözesen seitdem zum Vorschein gekommen sei, geführt; vielmehr ist es allgemein bekannt, dass gerade in den Diözesen, wo sie lehren, alle jene Zerrüttungen unbekannt sind, welche andere deutsche Diözesen in Verwirrung setzen. Selbst philosoph. Gegner von Hermes könnten wir nennen, welche den in dessen Schule gebildeten Pastoralgeistlichen das Zeugniss besonderer Tüchtigkeit geben. Endlich ist es merkwürdig, das Lehren von Hermes verdammt werden, wovon in den censurirten Schriften gar nicht gehandelt wird, im dritten Bande aber das Gegentheil zu lesen ist. Ueber einige Artikel, als über die Infallibilität der Kirche, über das mündliche Lehramt, ist noch gar nichts gedruckt, und wenn etwas darüber im Druck erscheinen sollte, so würde man eingestehen müssen, dass Hermes zu den orthodoxesten Theologen des kathol. Deutschlands gehört habe, vorausgesetzt, dass wir in Deutschland noch wissen, was in diesen Punkten Lehre der kathol. Kirche von jeher und überall war. Aber wie sind die Schriften von Hermes in den Index gekommen? Wir könnten hierüber Manches berichten, was da und dort und von wem es ist getrieben worden; aber wir halten uns diesmal nur an das päpstliche Schreiben. Diesem zufolge sind Auszüge und Uebersetzungen aus Hermes Schriften gemacht, und diese einer Kommission zur Prüfung und Begutachtung übergeben worden. Die Männer, welchen das Geschäft des Uebersetzens oblag, mögen ehrlich zu Werke gegangen sein; wir zweifeln auch nicht, dass sie so viel Deutsch verstehen, um gewöhnliche Schriften richtig übersetzen zu können. Aber reicht wohl eine gewöhnliche und selbst tüchtige Kenntniss des Deutschen hin, um philosophische Werke der neuern deutschen Philosophie, wozu auch, wenn gleich in vielen Stücken abweichend und als Gegensatz auftretend, die Hermesische gehört, zu verstehen, und in eine fremde Sprache überzutragen? *) Wir müssen es sehr bezweifeln, da die meisten Widersprüche, die Hermes in Deutschland gefunden hat, nur auf Missverständnissen beruhten. Dass die römischen Uebersetzer Hermes nicht können verstanden haben, ersehen wir aus dem päpstlichen Breve. Denn es heisst darin, es wären plura ex ambiguo dicta, plura flexiloqua et obscura. Nun aber muss jeder kritische Kenner der deutschen Litte-

*) Selbst wenn, wie man sagt, die Uebersetzungen in Deutschland gemacht und aus der Mitte der Ankläger hervorgegangen wären, nehmen wir das Gesagte nicht zurück.

ratur eingestehen, dass es wenige deutsche Schriftsteller giebt, die einen so bestimmten Sprachgebrauch, korrekten Styl und so viel Klarheit besitzen, als gerade Hermes. Aus langem Verkehr wissen wir, dass er oft peinlich nach dem einzig richtigen Ausdruck suchte. Er ist mitunter etwas breit, aber wesentlich aus keinem andern Grunde, als um nicht dunkel zu sein und missverstanden zu werden. *) Wir glauben, man könnte einen Preis darauf setzen, in seinen Schriften einen zweideutigen und dunkelen Ausdruck zu finden. — Weiter heisst es im Breve, seine Schriften enthielten absurda! Dagegen müssen selbst seine deutschen Ankläger protestiren. Hermes und absurda sind kontradiktorische Begriffe. Hierüber kann in Deutschland nur Eine Stimme sein. Bei einem solchen Missverständniss seiner Philosophie ist es kein Wunder, dass Schlüsse aus derselben auf seine positive Dogmatik gezogen wurden, die zur Annahme von Ketzereien führten, von welchen Hermes nie geträumt haben kann. Wir hegen daher die Hoffnung, dass nach richtigerer Darstellung und Einsicht der Sache die Ehre eines der würdigsten Geistlichen der kathol. Kirche, eines der tiefsten und redlichsten Forscher nach Wahrheit und eines der gelehrtesten und verdientesten Theologen Deutschlands werde wiederhergestellt werden. Zu dieser Hoffnung sind wir um so mehr berechtigt, als der heilige Vater in dem belobten Hirtenbriefe des Bischofs von Strassburg gegen Bautain dieselben Grundsätze als wahr und katholisch anerkannt hat, zu welchen sich auch Hermes wesentlich bekennt, **) und als auch Benedict XIII. die von Innocenz XI. in den römischen Index gesetze Kirchengeschichte des Natalis Alexander wieder freigab.

b) Hermes und die Hermesianer

(eine Gegenerklärung der Aschaffenburger Kathol. Kirchen-Zeitung gegen den vorigen Artikel, vom 14. Dez. 1835).

In der Allgemeinen Zeitung vom 19. November 1835 ist ein von einem Hermesianer geschriebener Artikel über das päpstliche Verwerfungsurtheil des Hermesianismus zu lesen, der bei allen, die den Hermesianismus nach der katholischen Lehre zu würdigen wissen, und von dem gewissenhaften und gerechten Verfahren des heiligen Stuhles in einer so hochwichtigen Sache, der wiederholten Versicherung des päpstl.

---

*) Dennoch stellen wir nicht in Abrede, dass die philosophische Einleitung ein langes und tiefes Studium erfordert, um verstanden zu werden.

**) Vgl. die Lehre des sogenannten Hermesianismus u. s. w. von Braun, Bonn 1835, und Möhlers Sendschreiben an Herrn Prof. Bautain. (Siehe die Acta hist.-eccl. 1835, p. 338–357.)

Breve gemäss, überzeugt sind, eine sehr lebhafte Indignation hervorgerufen hat, nicht allein weil er die Anmassung eines einzelnen Hermesianers an Tag legt, sondern weil er der treue Ausdruck von Verdächtigungen und Insinuationen ist, die den Hermesianern gleich nach Erscheinung des päpstl. Breve für ihr Benehmen gegen die Censur des Oberhaupts der Kirche zum Deckmantel dienten. Wohlgesinnte, aber in den Hermesischen Schriften unbewanderte kathol. Leser werden, wie es auch in Rhein-Preussen, dem Centralsitze des Hermesianismus, der Fall war, in einige Besorgniss gerathen sein, der heil. Vater könnte sich in der That übereilt haben, weil jener Hermesianer mit der grössten Kühnheit behauptet, es seien Lehren durch das päpstliche Breve verdammt worden, von denen in den censurirten Schriften gar nicht gehandelt werde, und über einige Artikel sei bis jetzt noch gar nichts gedruckt. Diese Versicherung beweist im günstigsten Falle, dass jener Hermesianer selbst nicht genau kennt, was in den censurirten Schriften seines Meisters zu lesen ist. Eben so beunruhigend für manche Leser jenes Artikels, aber auch eben so ungegründet und eben so verletzend für den heiligen Stuhl ist die Versicherung des Berichterstatters, der heilige Vater sei dadurch mit sich selbst in Widerspruch gerathen, dass er in dem Hirtenbriefe des Bischofs von Strassburg gegen Bautain dieselben Grundsätze als wahr und katholisch anerkannt habe, zu welchen sich auch Hermes wesentlich bekenne. Es wäre nicht zu verwundern, wenn mancher Leser jenes Artikels der Allgem. Kirchen-Zeitung, unbekannt mit der Hermesianischen Art, der Vermuthung sich zuneigte, das päpstl. Breve sei hauptsächlich durch jene Mittel hervorgerufen worden, die in dem genannten Artikel ohne Scheu angegeben werden, nämlich durch Intriguen — Intriguen also, setzen wir hinzu, die um so nichtswürdiger und abscheulicher wären, um so rücksichtsloser aufgedeckt und um so strenger geahndet werden müssten, weil sie den heiligen Vater verleitet hätten, selbst seine Würde und sein Ansehen auf die gründlichste Weise dadurch zu kompromittiren, dass er durch einen in der Geschichte des Pontifikats unerhörten Missgriff ein grosses Licht des orthodoxen Glaubens als einen Irrwisch bezeichnet, einen Mann, der zu den orthodoxesten Theologen des katholischen Deutschlands gehören soll, als magister erroris und seine Schriften als pascua venenata vor der ganzen christlichen Welt gebrandmarkt hat; und daher zuletzt zu dem Unerhörten sich verstehen müsste, sein feierlich ausgesprochenes, an alle Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und Ordinariate gerichtetes, von vielen derselben, wie in ganz Belgien, publizirtes Verdammungsurtheil der Hermesischen Lehre zurück

zu nehmen. Wir würden gleich eine Beleuchtung jenes Artikels in der Allgem. Zeitung haben folgen lassen, hätten wir es nicht vorgezogen, das Benehmen der Hermesianer in der Nähe, zunächst am Rhein, vorher zu beobachten, um dem übrigen kathol. Deutschland durch Thatsachen den Beweis führen zu können, dass jene Hermesianische Stimme, die sich in der Allgem. Zeitung hat vernehmen lassen, im Sinn und Geist und nach der Handlungsweise der, durch ihre Stellung bedeutendsten und einflussreichsten Vertreter und Lehrer des von der Mosel bis an die Passarge, wie der Berichterstatter in der Allg. Zeitung sagt, herrschenden Hermesianischen Irrthums gesprochen hat. Wir sind jetzt in Stand gesetzt, unsere Mittheilungen zu beginnen; und wollen das, was man von Hermesianischer Seite ungescheut getrieben und noch treibt, auch ganz offen dem übrigen kathol. Deutschland vorlegen, damit ein längeres Schweigen darüber nicht ebenso ausgelegt werde, wie jener Hermesianer in der Allgem. Zeitung das bisher von den zahlreichen gelehrten kathol. Zeitschriften beobachtete Schweigen über die Hermesische sogenannte christkathol. Dogmatik ausgelegt hat. Da der solchen Artikeln in der Allgemeinen Zeitung gestattete Raum uns zu beengt schien, haben wir es vorgezogen, die Redaktion der Kathol. Kirchen-Zeituug um Aufnahme unserer Gegenartikel und weiterer Mittheilungen zu bitten: und hoffen wir daher, in wenigen Tagen damit den Aufang machen zu können, unbesorgt darum, dass die Leser jenes Artikels in der Allgem. Zeitung unsere Beleuchtung und Anzeige der Berücksichtigung unwerth erachten werden, weil es jenem Hermesianer gefallen hat, die früher in der Kirchen-Zeitung aufgetretenen Gegner des Hermesianismus „verkappte Sykophanten" zu schmähen.

c) Die K. K. Z. zu Aschaffenburg über das Treiben einiger Hermesianer.

Erster Artikel.

Als wir bei Gelegenheit der Anzeige eines Werkes von Herrn Professor Dr. Biunde zu Trier im Frühjahr 1831 zum ersten Mal in Betreff des bis dahin ignorirten Hermesianismus die Stimme erhoben, da galt es zunächst nur einerseits die Bischöfe der kath. Kirche, in deren Sprengeln die philosophischen Doctrinen des Professors Hermes vorgetragen, andererseits die jungen Kleriker, welche nach denselben unterrichtet wurden, zur Prüfung des Principes und der Tendenz dieses Systems aufzufordern. „Eine ungemein wichtigere Frage, sagten wir damals, ist die: wie verhält sich das von Hermes gelehrte System zum Katholizismus, und

welche Folgen muss es für diesen haben? Es ist dies eine grosse und belangreiche Frage, von deren Lösung das Wohl und Wehe der katholischen Kirche in einem grossen Theile Deutschlands abhängt, und deren Lösung täglich dringender wird. Wir sind mit dem Verfasser (Herrn Biunde) völlig einverstanden, dass die Sache, der Stellung des Meisters und der Anhänger derselben, und der Ausdehnung wegen, welche sie daher schon gewonnen hat, umständlich erörtert und gewürdigt werden müsse, und das um so mehr, „„wenn sie schlecht sein sollte,"" wie der Verfasser selber für einen möglichen Fall annimmt." — Und da der Verf. sich sehr ungehalten darüber äusserte, dass der Liberalismus, der Illuminatismus, der Rationalismus u. s. w. von der Philosophie des Herrn Hermes bisher so wenig Notiz genommen und nicht dagegen zu Felde gezogen sei, so setzen wir hinzu: „Wenn nun das Hermesische System für den Liberalismus (im schlechtern Sinne des Wortes), den Illuminatismus und Rationalismus nichts Anstössiges und Bedenkliches hat, wenn diese das Umsichgreifen desselben vielmehr gerne sehen und gerne neben sich ertragen, was kann und soll unser Verf., der Priester der kathol. Kirche ist und ihr mit treuem Gemüthe ergeben zu sein scheint, in Betreff der Natur des besagten Systems folgern? Was sollen kathol. Bischöfe aus diesem Umstande folgern, wenn sie auch, beklagenswerth genug, bisher ignoriren zu können glaubten, welches System unter ihren Priestern und in ihren Schulen um sich greife, oder wenn es ihnen an der Fähigkeit gebrechen sollte, die Natur dieses Systems zu erkennen? Sehr richtig sagt Herr Biunde: „Käme auch die Sache aus der Hölle, durch Ignoriren wird sie gewiss nicht wieder dahin zurückgebracht." Wir wissen nicht, welchen Eindruck diese Aufforderung auf die Bischöfe, in deren Sprengeln und Seminarien die Hermesischen Lehren vorgetragen wurden, gemacht hat: bekannt ist nur, dass die Hermesianer in mehreren Diözesen fast ausschliessend die Lehrstühle inne hatten und zu geistlichen Aemtern befördert wurden. Wie sie selber diese von unserer Stellung als Journalisten und Katholiken uns abgedrungene Aufforderung (zur Prüfung des von Hermes gelehrten philosophischen Systems) aufnahmen, ist bekannt. Hr. Prof. Dr. Biunde antwortete zunächst in einer Replik, die wir als ein charakteristisches, obgleich betrübendes Denkmal der Bildung und Sinnesart dieses von einem Bischof berufenen Lehrers junger Kleriker unserm Blatte, seiner Aufforderung entsprechend, beilegten. „Ein anonymer Grosssprecher, sagt er darin, hat im Lit.-Blatt zur K. K. Z. eine Anzeige von meiner empirischen Psychologie geliefert, nicht um sie zu recensiren, sondern um sie zu diffamiren, und nebenbei noch

zu folgenden Zwecken: 1. Um bei dieser Gelegenheit die Philosophie des (kürzlich in die Ruhe der Seligen eingegangenen) Professors Hermes unter den Beziehungen des Illuminatismus, Rationalismus und des Liberalismus u. s. f. zu verrufen.... 5. Um hinter der Schutzwand der Anonymität den hochw. Herrn Bischof von Trier, die hochw. Herren Erzbischöfe und Bischöfe von Köln, Breslau, Ermeland etc., in deren Sprengeln ist nämlich die Sache des Hermes durch Hochihren Einfluss, so wie durch den Einfluss der höhern Geistlichkeit in den genannten Sprengeln sehr verbreitet — mit bittern Vorwürfen zu kränken, dass sie die Hermesische Sache nicht vertilgen, sondern befördern," und überhäuft den Referenten sofort mit den pöbelhaftesten Beschimpfungen. Die Vorwürfe der „Schamlosigkeit, Impertinenz und Verläumdung" u. s. w. gaben uns einen schwachen Vorgeschmack dessen, was die Zeitschrift der Bonner Theologen der kath. Fakultät in diesem Artikel späterhin lieferte, deren drittes Wort bekanntlich „Verläumder und Lügner" war, ja die uns nicht anders mehr als unter dem Namen der Cooperatores mendacii bezeichnete. Nachdem der Anstoss einmal gegeben und der Hermesianismus zur Sprache gebracht worden war, nahmen in der K. K. Z. Männer, welche mit seltenem Scharfsinn in die Schachte des menschlichen Wissens eingedrungen sind und deren ganzes Leben für die kathol. Wahrheit Zeugniss giebt, das Wort, um die in dem Hermesischen Systeme Befangenen auf die Unvereinbarheit desselben mit den Lehren der Kirche aufmerksam zu machen, um so mehr als bis dahin ihre Ehrfurcht für die Kirche und deren Lehren nicht in Zweifel gezogen wurde; allein die Hermesianer, statt durch die einhellige Stimme von Männern, über deren Einsicht und katholische Gesinnung kein Zweifel obwaltete, sich zur Revision ihres Systems bestimmen zu lassen, entgegneten mit Hohn und Beschimpfungen und mit Angriffen auf den sittlichen Charakter der Warner. Wir ertrugen diese Rohheiten und Insulten mit Gleichmuth, weniger gekränkt dadurch, als betrübt darüber, dass Katholiken, dass Priester, dass Lehrer der heiligen Wissenschaften der Welt dieses Scandal zu geben, und dass eine so beträchtliche Anzahl von in Kirchenämtern und auf Lehrstühlen befindlichen Männern, als das Blatt der Bonner Zeitschrift nennt, sie durch ihr Ansehen gleichsam zu autorisiren im Stande waren. Als wir endlich in Kenntniss gesetzt wurden, dass die rechtmässige Behörde mit der Untersuchung des Gegenstandes des Streites beschäftigt sei, da schwiegen wir. Man hat uns als diejenigen bezeichnet, welche diese Untersuchung veranlassten. Wenn damit zu verstehen gegeben werden will, dass wir sie förmlich verlangten, so müssen wir dies in

Abrede stellen; wenn aber Männer, welchen die Erkenntniss der Wahrheit unter den Menschen ein heiliges Interesse einflösst, durch die K. K. Z. aufmerksam geworden, eine Entscheidung veranlassten, so können wir uns nur Glück wünschen, den Anstoss hiezu gegeben zu haben. Diejenigen Priester und jungen Kleriker, welche es mit ihrem Seelenheil, ihrem Berufe und ihrer Kirche redlich meinen, und für welche unsere Andeutungen und Warnungen nicht Autorität genug hatten, wissen nun, woran sie sind. Wir, und mit uns die übrigen kathol. Journalisten, haben die päpstl. Entscheidung dem kathol. Deutschlande vorgelegt, und zwar mit ehrfurchtsvollem Schweigen, um kein Wort zu sagen, welches die Eigenliebe der in dem Hermesischen Systeme Befangenen hätte verletzen und ihre Heilung erschweren können. Ueberzeugt, dass der weitaus grössere Theil der Hermesianer bona fide und unserer heil. Kirche treu ergeben sei, begriffen wir übrigens auch, dass sie ihr Lehrsystem nicht wie einen Rock ausziehen könnten, um in einen andern hineinzuschlüpfen. Nach unserm Dafürhalten wäre es, da ein systematisch gebildeter Mann heute unmöglich anders als gestern lehren kann, ihre Pflicht gewesen, sich von den Lehrstühlen so lange zurückzuziehen, bis sie das, was in dem Hermesischen Systeme Verkehrtes liegt, erkannt haben und ihr Geist geheilt ist. Den Schmerz darüber, durch die Anhänglichkeit und Hingebung an einen mit vielen schönen Eigenschaften geschmückten und tüchtigen Lehrer in falsche Bahnen hineingerathen zu sein und einen beträchtlichen Theil ihrer Auffassungsweise Gottes und der Schöpfung reformiren zu müssen, würde ihnen Niemand verübelt haben, wir am wenigsten. Leider glaubten manche unter ihnen anders verfahren zu müssen! Es kamen uns bald und von mehreren Seiten Berichte von Umtrieben und Machinationen zu, welche einige Wortführer der „Hermesischen Sache", wie Hr. Prof. Dr. Biunde es richtig ausdrückt, vom Geiste des Hochmuths und der Selbstsucht getrieben, anzuzetteln bemüht seien. Mit unaussprechlicher Wehmuth sehen wir die schuldlos Irrenden jetzt auf dem Wege, Schuldige zu werden. Man drängte, dass wir reden sollten; wir fürchteten jedoch, so lange die Hermesianer nicht selbst hervorgetreten wären, durch vorschnellen Eifer irgend eine schwankende Ueberzeugung zu verletzen und zu erbittern: zudem war es uns auch schwer, von Männern, deren kirchliche Gesinnung wir nie in Zweifel gezogen, zu glauben, dass sie einer so umständlichen Entscheidung des heiligen Stuhls den Gehorsam versagen könnten. Da erschien von Seiten der Hermesianer in der „Allgemeinen Zeitung" eine Erklärung, welche alle wahren Katholiken mit tiefer Betrübniss erfüllen musste und

leider nur zu klar beweiset, wie sehr wir recht hatten, als wir vor fünf Jahren sagten, dass „das Wohl und Wehe der kathol. Kirche in einem grossen Theile Deutschlands" bei der Sache betheiligt sei, und die Sorglosigkeit der Bischöfe beklagten, in deren Sprengeln die „Hermesische Sache" getrieben wurde. Wir legten dies Aktenstück unsern Lesern vor (s. oben); allein anonym, wie es erschien, konnte es uns noch nicht bestimmen, unser Schweigen zu brechen. In einer gleichfalls in der Allg. Ztg. (s. oben) erschienenen Antwort auf jene Erklärung wurde von den Verfassern derselben eine Reihe von Artikeln über den Hermesianismus angekündigt und uns zugesendet; wir legten sie zurück. Da erschien endlich im Schlesischen Kirchenblatt, vom 9. Januar 1836, die (später folgende) vom Prof. Baltzer unterzeichnete Erklärung. Nach diesem offenen Versuche, die Meinung des kathol. Deutschlands irre zu leiten, wäre längeres Schweigen Verrath an der heiligsten Sache und grausam gegen die kathol. Jugend, welche bestimmt ist, das Opfer einiger jetzt nicht mehr in schuldlosem, sondern strafbarem Irrthum eingefrorner Eitelkeiten zu werden. Wir sind weit entfernt, die grosse Anzahl ehrenwerther Priester, welche verurtheilt waren, ihre Bildung zum Theil in Hermesischen Schulen empfangen zu müssen, mit den wenigen vom Geiste des Hochmuthes gestachelten Eitelkeiten, welche durch das Urtheil, das die höchste kirchl. Autorität über das Lehrsystem des sel. Hermes aussprach, sich verletzt und ihre Celebrität gefährdet sahen, und nun ihre Einsicht nicht dem Urtheil der Kirche unterwerfen, sondern umgekehrt über dieselbe stellen wollen, in Eine Klasse zu werfen; es wäre eine Beleidigung des Verstandes jener rechtschaffenen Männer, wenn wir annehmen wollten, dass sie zwischen der Autorität eines Baltzer, eines Biunde, eines Braun etc. und der des heiligen Stuhles einen Augenblick schwanken könnten. Gebildet in den Schulen des Hermesianismus und durch ihre Berufsgeschäfte gehindert, umfassendere philosophische Studien zu machen, mögen sie es schwierig finden, sich von dem Verkehrten oder Gefährlichen dieses Systems zu überzeugen und der Hermesischen Auffassungs- und Lehrweise loszuwerden; allein die Entscheidung des heil. Stuhles liegt da, und ein Blick in das Treiben der Unglückseligen, welche die „Hermesische Sache" über die kathol. stellen, wird sie lehren, wohin sie ihr Auge in Zukunft zu wenden haben. Ja wir mögen sogar gerne glauben, dass selbst unter den Wortführern der „Hermesischen Sache" heute noch die meisten unbewusst irren; allein ist ihr Irrthum darum weniger Irrthum? Wir mögen auch gerne glauben, dass sie den Irrthum nicht lieben; allein ist der Weg, den sie gehen, der rechte,

um zur Erkenntniss desselben zu gelangen? Die Rationalisten urtheilen über das Hermesische System wie die Antirationalisten; was antworten die Hermesianer? Man versteht uns nicht! Die kathol. Philosophen urtheilen darüber wie die protestantischen; was antworten die Hermesianer? Man versteht uns nicht! Die vom heil. Stuhl niedergesetzte Kommission urtheilt wie die Katholiken, was antworten die Hermesianer? Man hat uns unrichtig aufgefasst! Wie, das einhellige Urtheil der verschiedenartigsten Männer über den Sinn eurer Worte und den Geist eures Systems vermag euch nicht zur Erkenntniss zu bringen, dass dies der wahre Sinn eurer Worte und der wahre Geist eures Systems sei, wenn auch wirklich ein anderer vorschweben sollte? Ist das nicht absurd bis zur Verrücktheit? — Wenn ihr, wie wir heute noch glauben, im redlichen Irrthum befangen seid, so zeiht nicht Jeden, der eure Ansichten nicht theilt, vorweg der Unredlichkeit; nehmt in Folge des einhelligen Urtheils Aller, die nicht in euerm System festgenagelt sind, wenigstens die Möglichkeit des Irrthums auf eurer Seite an, und handelt wie Männer, denen es mit der Wahrheit heiliger Ernst ist. Indem wir im Begriffe stehen, als kathol. Journalisten die traurige Pflicht zu erfüllen, das kathol. Deutschland und ins Besondere die kathol. Jugend, welche in den Schulen der Hermesianer versammelt ist, von den Tendenzen und Umtrieben einiger Häuptlinge der „Hermesichen Sache" in Kenntniss zu setzen, bitten wir sie nochmals und flehentlich, zu bedenken, was sie thun, und unserer heiligen Kirche nicht neue Wunden zu schlagen. Wir reden nicht mehr aus uns allein, wir reden jetzt stark, durch die Zustimmung des heil. Stuhls, wir reden nicht zu Fremden, wir reden zu Priestern, die eingedenk werden sein dessen, was der Apostel sagt: Si autem ecclesiam non audierit, sit tibi sicut ethnicus aut publicanus (Matth. 18, 17.).

Zweiter Artikel.

Die Hermesianer am Rhein.

Gegen einen in der Allgem. Zeitung vom 19. Nov. 1835 (s. oben) erschienenen Artikel über das päpstliche Verdammungsurtheil des Hermesianismus schickten wir eine Anzeige an die Redaktion der Allg. Ztg., worin wir die Leser dieser Zeitung auf eine Beleuchtung jenes Artikels und auf Berichte über das Benehmen der Hermesianer, zunächst am Rhein, die in der K. K. Z. erfolgen sollten, verwiesen. Wir bemerkten in unserer Anzeige, eine Beleuchtung jenes Artikels würde gleich in der Allg. Ztg. nachgefolgt sein, hätten wir es nicht vorgezogen, das Benehmen der Hermesianer noch

achtsamer zu beobachten, um dem katholischen Deutschland durch Thatsachen den Beweis führen zu können, dass jene Hermesianische Stimme, die sich in der Allg. Ztg. hat vernehmen lassen, im Sinne und Geiste und nach der Handlungsweise der durch ihre Stellung bedeutendsten und einflussreichsten Vertreter und Lehrer des von der Mosel bis an die Passarge herrschenden Hermesianischen Irrthums gesprochen hat. Der Verfasser jenes Artikels, der, wie von vielen behauptet wird, hier am Rheine residiren soll, ist nämlich in seiner ächt Hermesianischen Weise so weit gegangen, vor ganz Deutschland zu behaupten, das päpstliche Breve sei hauptsächlich durch Intriguen hervorgerufen worden, es seien Lehren von Hermes verdammt worden, wovon in den censurirten Schriften gar nicht gehandelt werde, aus dem päpstl. Breve selbst ersehe man, dass die römischen Theologen, die der heilige Vater mit dem Uebersetzen und Censuriren der Hermesischen Schriften beauftragt hat, die Lehre von Hermes nicht verstanden hätten; endlich giebt er deutlich genug zu verstehen, der h. Vater sei mit sich selbst in Widerspruch gerathen, indem er die in dem Hirtenbriefe des Bischofs von Strassburg gegen Bautain ausgesprochenen Grundsätze als wahr und katholisch anerkannt, dieselben aber jetzt in den Schriften von Hermes verdammt habe. Er tröstet das kathol. Deutschland mit der Versicherung, die zahlreichen und in Preussen fast alle theologischen Katheder innehabenden Freunde und Schüler des so arg verkannten Mannes würden den heil. Vater zu enttäuschen wissen; er will sie zu gut kennen, als dass, falls auch der Irrthum nicht aufgeklärt würde, oder (wie er wunderlich genug hinzusetzt) die Bischöfe das päpstl. Schreiben annehmen sollten, ein Schisma von ihnen zu befürchten sei. Wir wollen damit beginnen, dem kathol. Deutschland durch die einfache Darlegung gewisser Thatsachen das Urtheil über die letztere Vertröstung zu erleichtern, machen aber nachdrücklich darauf aufmerksam, dass, so sehr auch das Betragen der Hermesianer am Rhein den Geist der Widersetzlichkeit gegen den heil. Stuhl und eine Gesinnung verräth, die schismatisch genannt werden kann, so doch wegen Mangels tüchtiger äusserer Stützen und geistiger Kraft, und wegen der unverkennbaren kirchlichen Gesinnung der Bischöfe und Ordinariate, dann aber auch wegen der nicht zu übersehenden Loyalität des preussischen Kabinets und endlich wegen des sich überall für den heil. Stuhl aussprechenden Volks ein so schweres Leiden für die kathol. Kirche Preussens nicht so leicht zu befürchten ist. Als sich nicht allein die Kunde von dem Erscheinen des päpstl. Breve, sondern auch zahlreiche Abschriften desselben verbreiteten, berief der zeitige

Dekan der kathol. theol. Fakultät in Bonn, ein Hermesianer, die Fakultätsmitglieder zu einer Sitzung, wozu jedoch nur die Hermesianer sich einfanden. Die beiden andern Professoren (Dr. Scholz und Klee) sahen wohl ein, dass durch Theilnahme an derselben und dem zu fassenden Beschlusse die Parteisache der Hermesianer zur Sache der Fakultät gemacht worden wäre. Die Erschienenen fassten den Beschluss, aus Gehorsam gegen den röm. Stuhl nicht mehr nach den Schriften von Hermes zu lesen. Prof. A. (Achterfeld) begab sich gleich auf Reisen, an andere Hauptsitze der Hermesianer, um sowohl mit diesen, als mehreren Bischöfen zu konferiren. Während seiner ersten Reise langte folgender Brief von einem „süddeutschen Freunde" an seinen „hochwürdigen Freund", einen bekannten Hermesianer, an: „Bei der grössten Aufregung meines Gemüths eile ich, mein hochverehrter, hochw. Freund! Ihnen zu melden, dass die damnatio et prohibitio gedruckt vor mir liegt. Ein Bekannter hat sie vor einigen Tagen von Rom zugeschickt erhalten. Sie ist in Ausdrücken abgefasst, die den Unkundigen vor der Hermesischen Lehre schaudern machen, den Kundigen aber mit tiefer, tiefer Betrübniss erfüllen müssen. So heisst es unter andern gräulichen Bezeichnungen eosdem libros prohibendos et damnandos esse censuerunt. Gern hätte ich Ihnen das ganze beinahe vier Oktavseiten füllende Verdammungs-Urtheil abgeschrieben, aber theils fehlte mir die Zeit, theils die Lust dazu. Es ist unglaublich, wie hier ein Lehrer behandelt wird, von dem man am Ende doch nur das haeresin sapit auszusprechen sich getraute. Und so haben denn wirklich ein Paar eben so unwissender als gewissenloser und boshafter christl. Pharisäer ihren Zweck erreicht. Aber wie unendlich traurig ist es, dass diese Leute, die weder Philosophie noch Theologie wissen, den ehrwürdigsten Oberhirten zu einem Schritt verleiten konnten, der die Feinde des Katholizismus jubeln machen wird. In der That, so wird der Zwist und die religiöse Anarchie in Europa immer grösser. Fanatiker verleiten das mit Deutschlands Leben und Geist ganz unbekannte Rom zu Missgriffen, die dasselbe mit seinen besten und ergebensten Frennden entzweien müssen, und die Waffen der Feinde der Hierarchie gegen dieselbe schärfen. Was können wir einem Carové und Konsorten antworten, wenn sie sagen, das was wir vertheidigen, sei gar nicht der römische Katholizismus, wenn Rom selbst ihnen hierin beistimmt und wirklich die Fratze darstellt, die jene aus der Weltgeschichte weg haben wollen. Es ist in der That die grösste aller Versuchungen, wenn sie von daher kommt, von woher man mit Recht das Licht und die Kräftigung gegen alle Versuchung erwartet; und es ist kein Wunder, wenn ein Mensch, der eine nur einigermassen

geistige Anschauung der Weltgeschichte hat, aber nicht den rechten Grund uud das Wesen der kathol. Kirche erfasst hat und festhält, der nicht die ewige unwandelbare Idee von der zeitlichen Repräsentation derselben wohl zu unterscheiden weiss, wenn ein solcher in der Sache irre wird. Sie können nicht glauben, mein hochw. Freund, wie mich der Gedauke an die Schmach bewegt, die dergleichen unselige Missgriffe der obersten Kirchengewalt über die Kirche selbst herbeiführen. Wir werden lächerlich vor allen unsern Gegnern. Ein einziges solches Faktum vernichtet all das Bischen Reputation, was unsere wahre wissenschaftliche Uebermacht über die Protestanten dem Katholizismus etwa verschafft haben möchte. Und wenn man erst die schmutzigen Hände kennt, welche die Karten mischen, die alsdann der arme Papa herausspielen muss, die unter dem Tische den Faden ziehen, der seine Hand in Bewegung setzt zur Unterschrift solcher Damnationen und Fulminationen! — Das eben ist das Gift in der Sache, was nur durch den heil. Geist der höhern, christl. Selbstverläugnung, die uns der Herr eben als den Kern seiner Jüngerschaft bezeichnet hat, neutralisirt und aufgehoben werden kann und muss. — Die Zeit des Postverschlusses drängt, und ich schliesse mit der Versicherung, dass alle meine Freunde hier, die auch die Ihrigen sind, den aufrichtigsten Antheil an dem schweren Kummer nehmen, welcher den respektabelsten Theil kathol. Geistlichen in Deutschland hier trifft, und mit dem Wunsche, bald ein Paar Zeilen von Ihnen zu sehen. Mit Liebe etc." — Jener „hochwürd. Freund" liess diesen Brief durch einen Alumnus des theol. Convicts in Bonn den andern Alumnen vorlesen, mehrere Abschriften wurden davon genommen und auch ausserhalb Bonn verbreitet. Welchen Einfluss er auf die Stimmung vorzüglich der jungen Theologen ausübte, wollen wir nicht weiter aus einander setzen. Den Namen des Verfassers, den man nicht einmal, des grössern Effektes wegen, verschwieg, wollen wir nicht nennen. Wir sind überzeugt, dass er höchst indignirt sein muss, wenn er erfährt, welchen Gebrauch sein „hochwürdiger Freund" von seinen freundschaftl. Herzensergiessungen gemacht hat. Als Prof. A. von seiner ersten Reise zurückkehrte, liess er seinen Convictoristen melden, sie möchten sich wegen des päpstlichen Breve vollkommen beruhigen, übrigens die dem heil. Vater schuldige Achtung nicht verletzen; mehrere Bischöfe würden sich der Sache annehmen und eine Vermittlung in Rom bewirken, wodurch denn die über Hermes obwaltenden Missverständnisse aufgeklärt und ein für allemal gehoben würden. Herr Prof. A. stellte nun eine zweite Reise dar, und zwar nach Trier, um auch bei dem dort. Bischof das Versprechen

einer Fürsprache in Rom heranzubringen. Unterdessen erschien folgendes Rundschreiben des Verwesers der Erzd. Köln (Hüsgen) an die Dechanten und Pfarrer: „Es wird der Diözesangeistlichkeit bekannt sein, dass nach Privatmittheilungen und öffentlichen Blättern Se. Heiligkeit Gregorius XVI. folgende Schriften des Prof. Hermes verboten und in den Index haben eintragen lassen .... Da es Pflicht eines jeden Gläubigen ist, sich dem Urtheile des römischen Stuhls in Sachen, welche die Lehre der Kirche betreffen, zu unterwerfen, so glaube ich dieses auch in dem vorliegenden Falle von Jedem erwarten zu dürfen, wenn die amtliche Mittheilung erfolgen sollte. Es ist aber bei den verschiedenen Ansichten zu fürchten, dass in Gesellschaften und amtlichen Versammlungen darüber für und wider disputirt werde, welches selten ohne Verletzung der christlichen Liebe und Eintracht geschieht. Allen Geistlichen wird deshalb ein strenges Stillschweigen über diese Angelegenheit zur Pflicht gemacht und ernsthaft verboten, in den kirchlichen Vorträgen auf der Kanzel und bei den Katechesen davon zu erwähnen oder versteckt darauf hinzudeuten. Sollten Gläubige, durch die unkluge Mittheilung in den Zeitungen beunruhigt, sich an ihre Seelsorger um Belehrung bittend wenden, so werden diese die beunruhigten Gemüther nach den Vorschriften der Pastoralklugheit zu beruhigen wissen. Ich erwarte, dass alle Geistlichen, von welcher Schule sie auch sein mögen, Gesinnungen der ächt christlichen Demuth und Liebe äussern werden, und keiner sich von einem stolzen Parteigeiste hinreissen lasse. Köln, den 29. Oktober 1835." Diesem Rundschreiben an die Dechanten und Pfarrer gemäss, ist es höchst wahrscheinlich, dass der Verweser der Erzdiözese nicht minder die als Hermesianer bekannten Lehrer der kathol. theol. Fakultät in Bonn ermahnt haben wird, das Breve zu respektiren. — In wie fern sie dies gethan, wird aus Folgendem noch mehr erhellen. Ein docirender Hermesianer, Hauptarbeiter in Sachen des Hermesianismus und Hauptredakteur der Bonner Zeitschr. für Philos. und Theol. (Dr. Braun), erhielt von einem Bischofe ein Schreiben, worin dieser seine Theilnahme an dem harten Schlage, der die Bonner kath. theol. Fakultät getroffen, aussprach; obwohl er selbst, seines vorgerückten Alters und seiner vielen Amtsgeschäfte wegen, die Schriften von Hermes noch nicht kennen gelernt habe, könne er doch den in seiner Diözese befindlichen, von Hermes gebildeten Geistlichen das Zeugniss geben, dass sie sich nichts Unkirchliches haben zu Schulden kommen lassen, und er wisse auch, dass sie mit grosser Verehrung von ihrem Lehrer sprächen. Auch diesen Brief liess genannter Professor im Convictorium zu Bonn vorlesen. Es war uns nicht möglich,

eine Abschrift dieses vorgelesenen Briefes zu erhalten; wir wissen aber aus guter Quelle, dass dieses Schreiben nur eine Antwort war auf ein Gesuch jenes Hermesianers, der Bischof möge über die in seiner Diözese befindlichen, von Hermes gebildeten Geistlichen ihm ein Zeugniss ihres kirchlichen Verhaltens zukommen lassen. Dass dieser Brief eben nur eine Antwort war, wurde den Convictoristen nicht bekannt, und durfte es auch nicht werden, da er sonst den vom Hrn. Prof. beabsichtigten Zweck verfehlt hätte. Eben so ward der von uns in seinen Hauptpunkten charakterisirte Aufsatz aus der Allgem. Zeitung den Convictoristen vorgelesen. — Durch das Erscheinen des Breve hatte sich der Anfang der theol. Vorlesungen in Bonn verzogen; die Studirenden, zwar schon durch das Mitgetheilte bearbeitet, zögerten doch mit den Anmeldungen zu den Vorlesungen der Hermesianer. Als der Rektor des Convicts von seiner Trierer Reise zurückkam, verbreitete sich das Gerücht, er habe denn da ein befriedigendes Resultat hervorgeschildert; auch der Bischof von Trier werde in Rom intercediren. Wie sehr man die jungen Theologen sicher zu machen suchte, ergab sich augenfällig beim Beginne der Vorlesungen der Hermesianischen Docenten. Man erklärte, die Studirenden möchten sich beruhigen, mehrere Bischöfe würden sich der Sache annehmen, und eine Beilegung desselben sei um so mehr zu erwarten, da der Papst die in dem Hirtenbriefe des Bischofs von Strassburg ausgesprochenen Grundsätze gebilligt habe; die Studirenden möchten jedoch das Breve respektiren. Der Dogmatik lesende Hermesianer setzte hinzu: er bitte seine Zuhörer, die Schriften von Hermes nicht mit in die Vorlesungen zu bringen, damit, wenn etwa einige unter ihnen an die Infallibität des Papstes glauben sollten, diese nicht geärgert würden; dann auch der Protestanten wegen; er empfehle ihnen aber diese Schriften zu einem fleissigen Privatstudium. Er würde die Dogmatik jetzt nach eigenen Heften vortragen, schon früher sei er in manchen Punkten von Hermes abgewichen; wenn er an die Differenzpunkte komme, werde er sich an das vom päpstlichen Stuhl gutgeheissene Pastoralschreiben des Bischofs von Strassburg halten. Der Moral lesende Hermesianer, zugleich Rektor (Inspektor) des kathol. theol. Convicts in Bonn, legte ausserdem seinen Zuhörern dar, man würde den h. Vater bitten, die Propositionen näher anzugeben, die verworfen seien und die denn da nach Ketzerei röchen! Dann machte er die Zuhörer mit dem oben mitgetheilten Rundschreiben des Diözesanverwesers bekannt, und ermahnte sie, nicht gegen das Breve zu sprechen. Der privatim docirende Hermesianer (Dr. Hilgers) liest die philos. Einleitung von Hermes vor einem zahlreichen

Auditorium. Er hatte die Eröffnung seiner Vorlesungen zu der ihm mit den übrigen gemeinsamen Einleitung noch den Zusatz zu machen, wenn das Breve nicht zurückgenommen werde, habe er entweder seine Ueberzeugung oder seine Stelle aufzugeben, er werde das letztere wählen! — Er trägt, wie gesagt, die philosophische Einleitung von Hermes vor, d. h. das, was darin steht, jedoch nennt er den Namen von Hermes nicht, sondern bei besonders eklatanten Stellen apostrophirt er auf einen „grossen Denker", der so richtig gesagt habe, und bemüht sich, seinen Zuhörern das, was er sagt, d. h. die philosophische Einleitung, als das allein Vernünftige aufs Bündigste zu demonstriren; namentlich soll es sehr interessant gewesen sein, wie er bei Vorlegung des in der philosophischen Einleitung über das Fürwahrhalten aus Einbildung Gesagten, den nicht auf Hermesischem Reflexionswege entstandenen Glauben an Gott mit den tief psychologischen Erfahrungen über fixe Ideen beleuchtete, welche er in einer Bonn nahe gelegenen Irrenanstalt, wo er früher sich aufhielt, gemacht hat; und wie er die süddeutschen Positivisten und die Feinde des Philosophirens und Beweisens fegte. — Der Professor der Kirchengeschichte und Patrologie erklärte zwar zu Anfang seiner Vorlesungen, weil er diese Disciplinen vortrage, gehe das Breve ihn nichts an; bald aber fand sich Gelegenheit, als Eiferer für die Hermesianische Hausehre aufzutreten. Bei Anführung von kirchlichen Schriftstellern, deren Schriften verdächtigt worden, machte er die tröstliche Bemerkung, so sei es jetzt auch den Hermesichen Schriften ergangen! — Im kathol. theol. Convict in Bonn wird die philosophische Einleitung und Dogmatik von Hermes nach wie vor repetirt. Beim Beginn der Repetitionen hatte ein Alumnus den Muth zu erklären, dass er nicht nach der Hermesischen Dogmatik repetiren könne. Der Repetent, ein gewisser Hr. Auweiler, stellte ihm frei, nach irgend einer andern Dogmatik oder nach dem catechismus romanus anzufangen; weil er aber ein ungemein feiner, dialektischer Kopf ist, weiss er entweder Alles auf seinen Hermes zurückzuführen, oder wo das nicht gehen will, das Unvernünftige, Schriftwidrige und Unkirchliche entgegenstehender „Ansichten" aufzudecken. Wir bieten unsern Lesern ein Pröbchen, was zugleich ein Pröbchen Hermes. Kollegialität ist. Der Dogmatik lesende Extraordinarius, ein Hermesianer (D. Vogelsang), war an die Lehre vom Endzweck der Schöpfung gekommen, und suchte die durch das Breve verworfene Hermesische Lehre mit der entgegenstehenden zu vereinigen, was ihm aber so schlecht gelang, dass der Verdacht entstand, er habe in dieser Weise das einzige Vernunft- und Schriftmässige der Hermesischen Lehre recht einleuchtend machen

wollen. Jener Hr. Auweiler war in seinem, trotz dem päpstlichen Breve annoch ungeschwächt florirenden Hermesianischen Muthe nicht befriedigt durch diese halbe Maasregel. Er liess die Alumnen über diesen Punkt disputiren, wobei er selbst sehr geschickt die Rollen zu wechseln wusste. Die antihermesische Lehre legte er aus der Dogmatik von Klee vor; es handelte sich vor Allem um die Haltbarkeit der daselbst aufgeführten Gründe. Herr Repetent suchte das Verstehen des Vorgelesenen in sich und den Alumnen heranzubringen, und es ergaben sich bei dieser Operation in jenem Paragraphen der Klee'schen Dogmatik bald dicke Sprachfehler, bald noch dickere logische Fehler, ja sogar Unsinn! Eine ganz eminente Kunstfertigkeit entwickelte der rüstige Dialektiker an folgender Stelle: „Wenn der Mensch Endzweck der Schöpfung und somit nicht wieder auf Gott als Zweck zu beziehen wäre, so wäre (er) in dieser Unbeziehbarkeit, Absolutheit Gott (Bd. II., S. 207 u. 208). Er schilderte alle denkbaren Weisen vor, im Nachsatz Subjekt und Prädikat zu bestimmen, und von jeder wusste er eben so genau darzubringen und vorzulegen, dass darin Unsinn stattfände. Ganz gewiss hatte er das Druckfehler-Verzeichniss nachgesehen, und weil hier das nach „so wäre" ausgefallene „er" nicht steht, so konnte Herr Repetent es auch nicht finden; oder aber er fand durch vernünftiges Erwägen des Contextes, dass wenn ein „er" eingeschoben würde, so dass der Nachsatz mit dem Vordersatz dasselbe Subjekt gemein habe, dann sich ein Sinn ergebe; konnte aber keine Vernunftnöthigung in sich hervorbringen oder gewahr werden, es wirklich einzuschieben und darnach zu interpretiren, weil seine Vernunft nicht genöthigt war zu halten oder anzunehmen, dass hier ein Druckfehler stattfinde; sie fand sich aber hierzu nicht genöthigt, einmal, weil ihr aller nöthigende Grund fehlte, zu halten oder anzunehmen, dass nicht allein der Setzer, sondern auch der da die Korrektur besorgte, sich wirklich geirrt; dann aber auch, weil von einem Nichthermesianer als höchst wahrscheinlich anzunehmen, vielleicht gar als gewiss zu halten ist, dass er Unsinn redet, wenn er Hermesische Wahrheiten bestreitet. Nach einem höchst beredten und philosophischen Vortrag über den Begriff von Endzweck wurde die Verhandlung zu Gunsten der Hermesischen Lehre geschlossen, und hatte somit ihren Endzweck erreicht. Hr. Rektor hatte in der letzten Stunde seine Gegenwart dargebracht, ohne jedoch durch Reden seine Ansicht vorzuschildern, so wie ja denn da auch das oben mitgetheilte Rundschreiben des Verwesers der Erzdiözese allen Geistlichen strenges Stillschweigen zur Pflicht macht. Jedoch war auch sein Schweigen nicht ohne Darstellung, und die Alum-

nen verstanden sich schon darauf, die in ihm herangebrachte Missbilligung der antihermesischen „Ansicht" nicht blos in seiner Anwesenheit gerade zu dieser Stunde, sondern auch in seinem Schweigen zu finden. — Wir wenden uns zum Klerikal-Seminar zu Köln, wo das Breve auf ein Paar Hermesianische Ableiter gefahren ist, die ihres Gleichen suchen. Was wir dort erspäht haben, sagen wir in den drei Worten: purus putus hermesianismus. Die Repetenten der Dogmatik und Moral sind wahre Incarnationen des Hermesischen Geistes; ihre schnöde Verachtung alles Nichthermesianischen und ihr Grimm gegen alles Antihermesianische ist seit Erscheinung des Breve so gesteigert, dass selbst strenge Hermesianer, deren es unter den Alumnen jedoch nur wenige giebt, Anstoss nehmen. Der Repetent der Dogmatik behandelt in diesem Semester die Lehre von den Sakramenten. Nach dem Vorworte des Herausgebers der Hermesischen Dogmatik, Th. III., hat sich die Abhandlung über diese Lehre nicht unter den Papieren von Hermes vorgefunden. Hermes hat sie aber in Bonn vorgetragen, zum Theil nach Stattler. Sie cursirt in Heften unter den Hermesianern und wird darnach im Seminar repetirt. Der Repetent hat der Behandlung dieser Lehre das tridentinum und den catechismus romanus zu Grund gelegt, womit er ein so geschicktes dialektisches Spiel zu treiben weiss, dass das Resultat immer „unsere", d. h. die Hermesische Lehre ist. Dabei werden besonders berücksichtiget: Klee's Dogmatik, Möhlers Symbolik und „neue Untersuchungen etc.", Günthers letzter Symboliker, die protestantischen Gegner Möhlers und die Schriften der Reformatoren (d. h. die von Möhler aus diesen Schriften citirten Stellen). Wie schlecht Klee's Dogmatik vor dem Hermesianischen Richterstuhle bestehen kann, haben wir oben schon in einem Beispiel dargelegt. Mit Möhler wirthschaftet der Hermesianer nicht besser, ja wohl noch schlimmer. Er hat in der Lehre von den Sakramenten die falschen Hermesischen Lehren von den Kräften des gefallenen Menschen, von der Rechtfertigung und Gnade zu Grunde; denn trotz der päpstl. Einsprache ist und bleibt für ihn der Hermesianismus der wahre vernünftige Katholizismus, und das Breve ist ein traurigcr Beweis, wie weit die Römer noch zurück sind. Tridentinum und catechismus romanus werden so lange herumgehudelt und vernünftig und katholisch, d. h. Hermesisch interpretirt, bis sie „just unsere Lehre", d. h. die Hermesiche von sich geben. Möhler ist demnach unwissenschaftlich, undogmatisch, unkatholisch; ja Möhler hat auch die Lehre der Reformatoren unbefriedigend behandelt; denn der Herr Repetent interpretirt die von Möhler citirten Stellen aus den Schriften der Reformatoren just nach seinen

Hermesianischen Vorurtheilen, und muss daher loben, wo Möhler tadelt, und vertheidigen, wo Möhler verwirft. Der nagelfeste Hermesianer besitzt eine solche Festigkeit in Handhabung der Hermesianischen Schutz- und Trutzwaffen, dass von Möhlers Symbolik kaum mehr übrig bleibt, als diplomatische Gewandtheit, gefällige Form, zierlicher Styl und ein Paar Gedanken, die aber noch zurechtgestellt werden müssen. Der Repetent der Moral ist ein Hermesianer von ganz eminenter Art; er arbeitet sich ab an der Moral des ehrw. Hirscher, die sich ganz und gar nicht fügen will zu den Hermesischen Prinzipien. Herr Repetent geräth oft in starke Verwunderung über Hirscher's Redseligkeit und Kunst, ein Paar triviale Gedanken zu einem ganzen Buche ausspinnen zu können. Uebrigens riecht ihm dessen Moral sehr übel nach Mystik, und was darin über das christl. Lebensprinzip gesagt ist, klingt ihm so pantheistisch, dass zu erwarten steht, Hr. Repetent werde sich zum Vorwurf neuer „Bemerkungen" machen, Hirscher als Panpneumatisten zu beweisen, wie Möhler schon längst unter den Hermesianern als Pantheist verrufen ist, und Staudenmaier noch neulich die Ehre gehabt hat, als Panlogist in der Bonner theol. Zeitschrift aufgeführt werden. (Wir werden unsere Leser bei Zeiten davon in Kenntniss setzen, wenn der Hermesianische Scharfsinn auch einmal Panpatristen unter den Heroen der deutschen kathol. Theologen entdecken sollte.) Der dritte Repetent im Kölnischen Seminar docirt Theorie des Kirchengesangs und leitet die Gesangübungen. Vom Hrn. Regens wissen wir nichts zu sagen. Wir werden zu einer andern Zeit auf das Trierer Seminar zu sprechen kommen; — jetzt nur dieses: Wer die Hermesianer Biunde und Rosenbaum, die dort fungiren (s. u.), aus ihren Schriften kennt, wird leicht ermessen, welche Mühe es auch hier kosten wird, das System von Hermes zu beseitigen, nicht blos hypokritisch seinen Namen zu verläugnen. Biunde weiss in seiner Psychologie seinen Zorn nicht stark genug auszudrücken über ein Zeitalter, das der philos. Einleitung so wenig Aufmerksamkeit schenkt, und lamentirt über die sinkende Wissenschaftlichkeit Deutschlands, das einen solchen Mann, wie Hermes, ignoriren kann. Es hiess anfangs, der Bischof von Trier schicke sich an zu einer Vermittlung in Rom; aber die Aussicht dazu scheint geschwunden zu sein; vom Bischof von Münster und vom neugewählten Erzbischof von Köln scheint vollends nichts erwartet werden zu können, und so bleibt denn den Hermesianern nur übrig, entweder wie bisher illusorisch sich gegen das Verwerfungsurtheil des Kirchenoberhaupts zu benehmen, oder aber ohne bischöfliches Comitat in einer Denkschrift (woran von der Mosel bis an die Pas-

sarge fleissig gearbeitet werden soll) zur Rehabilitation des Andenkens ihres Meisters die Römer von der Orthodoxie des geächteten Systems zu überführen, d. h. Se. päpstliche Heiligkeit, die Kardinäle, die römischen Theologen und die deutschen Theologen und Pastoren, wovon das Breve spricht, sammt und sonders im Blamage-Wagen abfahren zu lassen und in solcher Weise nicht nur eine totale Beseitigung der bis jetzt über das Hermesische System obwaltenden Missverständnisse und einen entschiedenen Sieg des Hermesianismus zu erringen, sondern auch zum Trost und Stolz der kathol. Kirche Deutschlands den Römern eine Demüthigung zu bereiten, dergleichen das höchste Wächteramt des heil. Vaters bis auf den heutigen Tag noch nicht erlebt hat. — Wir sind unsern Lesern noch eine Schilderung der unter den jungen Theologen in Bonn und der Hermesischen Geistlichkeit herrschenden Stimmung schuldig, woraus sie entnehmen können, von welchem Einflusse die oben mitgetheilten Hermesianischen Umtriebe gewesen sind. Das Breve hatte bei den meisten Theologie Studirenden in Bonn ein so grosses Misstrauen gegen das System hervorgebracht, dass zu erwarten stand, ohne bearbeitet zu werden, würden sie die Einsprache des Oberhaupts der Kirche gebührend geachtet und es sich nicht haben beigehen lassen, den päpstlichen Urtheilsspruch vor ihrem Forum auf eine schnöde Weise zu revidiren. Diese Bereitwilligkeit, Folge zu leisten und das System nun auf sich beruhen zu lassen, sprach sich schon darin aus, dass fast Keiner von ihnen zu den Vorlesungen der Hermesianer sich meldete, bis jener von seinen Reisen Zurückkehrende den Convictoristen die erwähnte Beruhigung spendete, und ihnen bedeutete, die Herren möchten nicht länger säumen, ihre Kollegien (die Herren wussten, welche) zu belegen. Dass mehrere Bischöfe sich der Sache annehmen und in Rom intercediren sollten, deuteten die Studirenden natürlich dahin, auch jene Bischöfe müssten überzeugt sein von dem Unrecht, das dem Hermesischen System widerfahren. Wie nun aber das Breve entstanden, darüber bot jener im Convict in Bonn vorgelesene und abgeschriebene Brief an den Bonner „hochwürdigen Freund", der im Convict ebenfalls vorgelesene Aufsatz aus der Allgem. Ztg. die nöthigen Aufschlüsse; man wusste bald auch nähere Auskunft zu geben über jene Fanatiker, jenes Paar christlicher Pharisäer, deren schmutzige Hände die Karten gemischt, die der arme Papa herausspielen musste. Ohne der Schmach zu gedenken, welcher man das Oberhaupt der Kirche preisgegeben, behaupteten die Einen, es sei nach einseitigen Berichten der Gegner, nach verfälschten Auszügen aus den Hermesischen Schriften geurtheilt worden; Andere, die sich nicht

so leicht über die im Breve ausgesprochene Versicherung des Papstes, welche Sorgfalt auf die Prüfung der Hermesischen Lehre verwendet worden, hinaussetzen konnten, meinten mit dem Berichterstatter in der Allgem. Ztg., man habe aus der missverstandenen Hermesischen Philosophie Schlüsse gezogen auf jene Punkte der positiven Dogmatik, wovon in den censurirten Schriften gar nicht gehandelt werde. Das Aergste war unstreitig, dass unter den jungen Theologen sich das Gerücht verbreitete, ein Hermesischer Professor habe einem Studenten mitgetheilt, durch einen deutschen Geistlichen, der an der Congreg. indicis als Interpret angestellt sei, hätten die Gegner ihr Werk getrieben. Auf die Erwiederung des Studenten: das stimme doch nicht zu dem Breve, habe der Hermesianer replicirt: Sie wissen nicht, wie es in Rom zugeht! Derselbe Professor versicherte zweien Andern, man werde in der Fakultät den alten Gang gehen. Schon früher war in der Bonner Zeitschrift für Philosophie und kathol. Theologie, zuletzt noch in Braun's oben angeführter Schrift so viel Rede von Intriguen, Verläumdungen, Versuchen zu Verdächtigungen der Hermesischen Lehre, von gleissnerischen Insinuationen, dass es ein Wunder gewesen wäre, wenn jener Hermesianer in der Allg. Ztg. mit seiner Versicherung: „Wir könnten manches darüber berichten, was hie und da und von wem es ist getrieben worden", bei vielen jungen Theologen keinen Glauben hätte finden sollen, zumal da jetzt noch das Ansehen eines berühmten Mannes hinzukam, der gleichfalls von „Fanatikern" und „Pharisäern" in jenem Brief an den „hochwürdigen Freund" zu berichten wusste, die mit Sr. päpstl. Heiligkeit ihr loses Spiel getrieben. Das deutsche Nationalgefühl der jungen Leute ward aber ganz besonders davon angesprochen, dass jener Mann (der im Vorbeigehen gesagt nichts weniger als ein Hermesianer ist) Rom eine gänzliche Unbekanntschaft mit Deutschlands Leben und Geist zutraut. Selbst die Aeusserung eines protestantischen Professors an einen Convictoristen: „in Rom gebe es wohl enorm gelehrte Leute, aber von Philosophie wisse man nichts ab", war ein Beweisgrund mehr, dass die philosophische Einleitung nicht verstanden, also das ganze System, wie es in der Dogmatik ausläuft, nicht verstanden worden. Aber noch aus einem andern Gesichtspunkt ward das Breve vielfach unter den jungen Theologen besprochen. Man fand nämlich wieder curialistische Verfinsterungssucht und päpstliche Anmassung. Die Rechte des Primats wurden sorgfältig abgewogen und unter den Alumnen des Convicts die Nuntiaturstreitigkeiten und der Emser Kongress aufs neue verhandelt. Der mit dem kathol. Canonisten (Prof. Walter) alternirende Professor des Kirchenrechts in Bonn, im Ganzen ein billiger

Protestant (Prof. Nicolovius), versetzte in seinen Vorlesungen der röm. Curie einige Hiebe, und wusste selbst über das Breve für die Hermesischen Theologen manches Angenehme einfliessen zu lassen. Bei ihm hören auch viele Convictoristen, was nicht ohne Billigung des Rektors des Convicts geschehen kann, der zu Anfang jedes Semesters die Kollegien nach dem Studierplan angiebt oder anräth oder vorschlägt, was alles Beachtung verdient nicht allein von den Convictoristen, sondern auch von den in der Stadt wohnenden Theologen. Denn Herr Rektor ist auch Examinator Ordinandorum und zwar er allein von den Bonner Professoren, was ihm mehr Gewicht giebt, als seine Hermesisch-wissenschaftliche Moral und Pastoral. Trifft es sich, dass ein Convictorist Kollegien hören will bei kathol. Professoren, von denen zurückzuhalten die praktische Vernunft dem Hrn. Rektor gebietet oder anräth, so weiss er, selbst wenn in einem solchen dringenden Falle der Studierplan nicht ganz genau befolgt werden sollte, ein anderes Kolleg in Vorschlag zu bringen oder nachdrücklich darauf aufmerksam zu machen. Denn abweichende, d. h. nichthermesische oder antihermesische Ansichten von kath. Professoren hören, könnte die jungen Leute zum Abfall von der Hermesischen Einleitung und christkatholischen Dogmatik bringen oder sie doch gefährlich verwirren, obgleich ihnen zugemuthet wird, sich durch die Irrgänge der Einleitung mit ihrer Vernunft durchzuarbeiten, und den Hermesischen Leitfaden zu unabweislicher Nothwendigkeit in Halten und Annehmen in sich heranzubringen. Es ist daher offenbar nicht so gefährlich, selbst das Kirchenrecht bei einem Protestanten zu hören, zumal wenn er das Droste'sche Lehrbuch zu Grunde legt. Wir haben uns etwas entfernt von unserm Gegenstande und würden in eine noch viel längere Digression gerathen, wenn wir die Intriguen und Machinationen schildern sollten, wodurch der Hermesianismus an der kathol. Fakultät in Bonn bis jetzt die Oberhand behalten hat. Nur an einige einflussreiche Thatsachen wollen wir erinnern. Zuerst wie Döllinger vom hohen Ministerium als Professor der Kirchengeschichte dem Erzbischof präsentirt, aber mit Hülfe des Hermes als ein von seinem eigenen König perhorrescirter „Jesuit" glücklich abgewehrt wurde; dann wie Möhler ebenfalls noch bei Hermes Lebzeiten für Bonn gewonnen werden sollte, wie aber Hermes dem Erzbischof den Beweis führte, dass Möhlers Prinzip des Katholizismus unkatholisch, schwärmerisch, ja pantheistisch sei. Wie endlich Möhler zum zweitenmal vor zwei Jahren höchst ehrenvolle Anträge von Seiten der preuss. Regierung erhielt, wie aber auch diese, dem Hermesianismus in Bonn drohende grosse Gefahr, in Möhlers Katholizismus, der annoch von

den „Schlacken der Mystik" Hermesianisch zu säubern ist, unterzugehen, mit Hülfe der Canones (C. Trid. Sess. XXIV. cap. 12.) glücklich abgeleitet wurde. Wir erwähnen dieses absichtlich aus dem Grund, um nicht den mindesten Schein von Verdacht auf die preuss. Regierung fallen zu lassen, als sei es ihr Werk, was jetzt die katholische Kirche Preussens beunruhigt, und um den Lesern das Urtheil nahe zu legen, ob das päpstliche Breve oder welche Leute an der verminderten Frequenz der theol. Fakultät in Bonn Schuld tragen. Der König wird sicher keinen Anstand nehmen, dem päpstl. Breve das Placet zu ertheilen, wenn es, was bis jetzt noch nicht der Fall sein soll, dem preuss. Kabinet offiziell mitgetheilt ist und die nöthigen Vorkehrungen getroffen sein werden. Dass das Placet verweigert sei, wurde anfangs von den Hermesianern ausgestreut, sie wollten wissen, in Berlin sehe man ebenfalls ein, dass das Breve erschlichen sei, und das Ministerium habe erklärt, der Papst habe sich erst mit den betreffenden Bischöfen benehmen müssen. Dass das Placet bis jetzt noch nicht ertheilt ist, bietet den Hermesianern eine Ausflucht mehr, und sie glauben darauf warten zu können, bis sie dem Urtheilsspruche des Papstes etwa aufrichtigere Folge leisten. Vollends misstrauisch gegen das Breve wurden die jungen Theologen durch die so oft wiederholte Behauptung, der Papst habe im Hirtenbriefe des Bischofs von Strassburg dieselben Grundsätze als wahr und katholisch anerkannt, die auch Hermes wesentlich befolge. Als nun der Ami de la Religion die Unterwerfung Bautains ankündigte, erschien der Rektor des Convicts in einem Hörsaale und meldete den anwesenden Alumnen dieses freudige Ereigniss; denn es ist ja klar, dass Bautain trotz dem päpstlichen Breve noch jetzt Hermesianer geworden ist! Dasselbe gilt von einem guten Theil der Hermesianischen Geistlichkeit der Erzdiözese. Mit dem, was in Bonn geschah, war sie bald bekannt; Abschriften jenes Briefes an den „hochwürdigen Freund" gaben auch ihr die Gesichtspunkte an, aus denen das Breve zu beurtheilen sei. Viele betrachten daher die Sache als beseitigt. Andere meinen, der Papst müsse sein Breve zurücknehmen, Andere, es erheische ernste Abwehr als Produkt römischer Obscuranz und curialistischer Anmassung gegen die Rechte der Bischöfe; jedenfalls, meinen die meisten des „achtbarsten Theils der kathol. Geistlichkeit Deutschlands", brauche man sich vor Ertheilung des Placets um das Breve des Papstes nicht zu kümmern. —

d) Erklärung des Professors Baltzer in Breslau hinsichtlich des Hermesianismus.

Das Breve vom 26. September 1835 *) verdammt nicht blos „mehrere Sätze", sondern eine ganze wissenschaftliche Richtung, die auch in der That verdammungswürdig ist, die aber Hermes, wenn er noch lebte, als die seinige nicht nur nicht anerkennen, sondern auch mit allem nur möglichen Abscheu von sich fern halten würde. Auch der Unterzeichnete verdammt, mit allen Hermesianern, die im Breve verworfene Richtung, und ist der festen Ueberzeugung, dass der heilige Vater sie nicht als die Hermesische bezeichnet haben würde, wäre er nicht — und dieses ist das eigentliche Beklagenswerthe an der Sache — ohne seine Schuld und wider seinen Willen in diesem Punkte irre geleitet worden. Diese Ueberzeugung stützt sich auf die historische Thatsache, dass die in Hermes hervorgetretene Richtung ganz in Uebereinstimmung ist mit dem vom heil. Vater in einem Breve vom 20. Dezember 1834 approbirten Hirtenbrief des jetzigen Bischofs von Strassburg. **) Die mit einer sorgfältigen Prüfung beauftragte Kommission bestand, nach den Worten des Breve, aus Theologen, die der deutschen Sprache vollkommen mächtig waren (theologis linguae germanicae peritissimis), was hier wohl nichts Anderes heissen mag, als dass es ihre Muttersprache sei. Diese in Rom sich befindenden deutschen Theologen hatten das Vertrauen des heil. Vaters, und fertigten in dessen Auftrage aus Hermes Schriften Excerpte mit Noten in lateinischer Sprache an (qui praecipua ex iisdem (libris) notanda loca excerperent, longo etiam, si opus fuisset, oratoris tractu, prout sensuum verborumque contextus exigere videretur, eaque in latinum versa accuratis notarent animadversionibus.) Diese Excerpte bilden die Basis des Breve, indem das Urtheil des ganzen Kardinal-Kollegiums, und auch des heil. Vaters, auf sie allein sich stützt. Also hängt Alles von der Richtigkeit jener Excerpte ab, und die deutschen Theologen, welche jene Kommission bildeten, und auf deren Einsicht und Redlichkeit der heil. Vater, da er selbst der deutschen Sprache nicht mächtig ist, sich verlassen musste, haben die ganze Verantwortung des geschehenen, und für die eigene kathol. Kirche am meisten beklagenswerthen Ereignisses auf sich. Dass nun diese Theologen in den angefertigten Excerpten die Lehre des sel. Hermes aus dessen Schriften ganz unrichtig aufgefasst und wiedergegeben haben, geht allein daraus hervor, weil, nach den

*) Vergl. Acta histor.-eccl. saec. XIX. Jahrg. 1835, p. 11.

**) Vergl. Ebendaselbst, p. 337.

Worten des Breve, das Urtheil jener Theologen, mit den nach Rom gekommenen deutschen Denuntiationen, wodurch das Gerücht über Hermes (vermeintlich) rationalistische Richtung von mehreren Seiten her, und zu wiederholten Malen, nach Rom gekommen war (ex constanti et fere communi per Germaniam fama), vollkommen übereinstimmend befunden wurde; (qui theologi — omnia sedulo et consideratissime praestiterunt, atque cum jam vulgata fama inveniuntur concordes). Denn jenes Gerücht, wonach Hermes die Vernunft als höchste Norm und als alleiniges Mittel für die Findung übernatürlicher Wahrheiten ausgeben soll, ist insbesondere aus der Kath. Kirchen-Zeitung hergeflossen, die ohne Prüfung jede Verdächtigung, auch selbst allgemein geachteter Männer und Kirchenprälaten, rücksichtslos aufnimmt. Es ist bekannt, wie sehr die Schüler von Hermes gegen alle, in Ansehung von dessen Kirchlichkeit und Orthodoxie ausgestreuten Beschuldigungen und Verdächtigungen ankämpfen, und von dem Allen, was sie aussagten, nichts anerkannten. Dessungeachtet beharrte man bei den einmal ausgesprochenen Behauptungen, und betrat den Weg der kirchlichen Denuntiation. Dieses ist die wahre Lage der Sache, woraus Jeder entnehmen wird, eine wie schwere Verantwortung diejenigen Theologen auf sich geladen, welche im Auftrage des heiligen Vaters jene Excerpte angefertigt haben. — Zur Beruhigung der Gläubigen, und auch des hochwürd. ältern Klerus der Breslauer Diözese, fügt der Unterzeichnete, in Ansehung der Kirchlichkeit und Katholizität der Hermesischen Richtung, ein briefliches Zeugniss des jetzigen hochw. Bischofs von Limburg bei, der einem Schüler von Hermes folgenden Trostbrief zusandte: „In einem der Blätter der Kathol. Kirchenzeitung von Aschaffenburg las ich kürzlich mit Erstaunen das päpstliche Breve, wornach die Schriften des verstorbenen Professors Hermes zu Rom verworfen und in den index librorum prohibitorum gesetzt worden sind. Ich kenne die Schriften des seligen Dr. Hermes nicht genau, was mir auch in meinem vorgerückten Alter und bei meinen seit zehn Jahren sehr mannigfaltigen Geschäften nicht wohl übel gedeutet werden mag. Aber das weiss ich bestimmt, dass seine Schüler, welche in meiner Diözese als Pfarrer und Kapläne angestellt sind, deren Wandel und Wirken ich genau kenne und in Folge dieser mich beunruhigenden Nachricht nochmals und wiederholt mit allem Ernste und Nachdenken musterte, sich durchaus kirchlich und katholisch benehmen, sich durch einen gesitteten Lebenswandel auszeichnen und empfehlen. Aus Gesinnungen der Hochachtung, die ich gegen Ew. Hochw. hege, glaubte ich dieses Ihnen, dem als einem Freunde des Verstorbenen

die Verwerfung einiger seiner Lehrsätze sehr schmerzlich und betrübend sein wird, zu einiger Beruhigung und zum Troste mittheilen zu müssen, um so mehr, da mir auch noch nicht eine einzige antikatholische Aeusserung oder Behauptung von einem seiner hiesigen Schüler zu Ohren gekommen oder bekannt worden ist." — Schliesslich die Bemerkung, dass bis jetzt das päpstliche Breve, so viel bekannt ist, auf offiziellem Wege in Deutschland noch gar nicht angekommen. Uebrigens sind auch mehrere Schriften zur völligen Aufklärung der Sache in Arbeit und werden mit Ostern erscheinen.

Professor Baltzer.

e) Erklärung des Prof. Achterfeld zu Bonn in Hinsicht auf einen in der „Allgemeinen Kirchenzeitung für Deutschland und die Schweiz"*) erschienenen, den Hermesianismus berührenden Aufsatz.

Der Artikel über das „Verhältniss des Glaubens zum Wissen, besonders in Rücksicht auf ihre Zeitpriorität" der „Allgem. Kirchenzeitung für Deutschland und die Schweiz", welcher mir erst in diesen Tagen zugekommen ist, befremdet und schmerzt mich. Er befremdet mich, weil der Verfasser einen Gegenstand, worüber man nach seiner Behauptung „auf dem Gebiete der Gelehrten so ziemlich einig und friedlich geworden", von Neuem zur Sprache bringt unter dem Vorwande: „das sogenannte aufgeklärte Publikum, unter welchem nur noch der Zankapfel umhergeschoben werde, darüber zu belehren." Er schmerzt mich, weil in diesem Artikel die Lehre und Lehrweise des sel. Hermes von Neuem gänzlich verkannt und entstellt werden; es schmerzt mich, weil ich sehe, dass die Feinde des verewigten Lehrers, nachdem andere geachtete kathol. Zeitschriften ihnen den Zutritt nicht gestatten, sich nun der oben genannten Kirchenzeitung bedienen, um Missverständnisse zu erhalten und zu verbreiten. Da die Gegner trotz aller Erklärungen und Widerlegungen die gegen den sel. Hermes gemachten Beschuldigungen von falscher Lehre und Lehrweise, ohne die Erklärungen und Widerlegungen zu beachten und gehörig zu würdigen, immerfort wieder und wieder von Neuem wiederholen; so halte ich es jetzt angemessen und finde mich verpflichtet, im Interesse der Wahrheit, um allen fernern Missdeutungen vorzubeugen, frei und unumwunden vor Gott und meinem Gewissen zu erklären (und ich bin überzeugt, dass alle wahren Schüler des verewigten Hermes dem Inhalte dieser meiner Erklärung auf das vollkommenste bei-

*) April 1836, Nr. 16, p. 121–124. Unterzeichnet: J. W.

stimmen): dass die Lehre des sel. Hermes über das Verhältniss der Vernunft zur Offenbarung durchaus keine andere ist, als die in der folgenden Stelle des geistreichen Abbé du Guet ausgesprochene: „Non videmus, quae credimus: at si bene cognita habemus argumenta Religionis, clare videmus oportere, ut eam credamus. Tum recta ratio ducit ad revelationem, cujus et necessitatem aperit et securitatem (certitudinem). Ratio hominem quasi manu apprehendit eumque introducit in sanctuarium, ipsa sese retinens in vestibulo. Huc usque ratio ei loquitur: postquam autem tradidit eum Religioni, ipsa tantummodo admiratur servatque silentium. Audi, inquit ei, Magistrum me superiorem; quem ut audias unum neque me amplius consulas, ad postremum tibi praescribo: ita fit meo jussu, ut me derelinquas, et mea lux est, quae ad aliam te ducit. Equidem fas est ut sciam, sit ne Deus, qui sua nobis revelet consilia atque mysteria, at penetrare et comprehendere omnia velle, quae nobis revelat, insania foret.... Apertum est, si rationi obtemperemus, fidem illam, qua creduntur mysteria vel maxime incomprehensibilia, non modo nihil habituram esse, quod offenderet, sed ipsam eorum altitudinem peculiare quoddam divinitatis signum fore, profuturum scilicet ad rationem submittendam. Omnino ante omnia exquirit certitudinem revelationis. Parata est enim se obcaecare, sed soli Deo: facileque patitur sua lumina sacrificari, sed illi tantum cui accepta refert." — Wem diese Stelle nicht genügt, oder nicht hinlänglich klar ist, für den füge ich folgende des berühmten Muratori aus dessen Werke: De ingeniorum moderatione in Religionis negotio, liber 1. cap. III. bei: „Sola ratio, sive prudentia, advocatis experientiae et critices, et aliarum artium in suam opem documentis feliciter ostendere potest ac solet, quando neganda, quando habenda sit fides hominum dictis. Ad ipsam quoque rationem pertinet expendere, an fallantur, aut fallant homines, quum voce aut scriptis aliquid referunt ac nunciant tamquam a Deo revelatum et proditum; tunc enim non in Deum, qui aeternum est verax, sed in hominem, qui facile vel propter ignorantiam, vel propter improbitatem est fallax, prudens dubitatio nostra atque suspicio convertitur. Quamobrem sapientissime Joannes Apostolus in epist. I, 4. suis discipulis injungebat, ne cuicumque crederent divina dogmata se afferre dicenti: Nolite, inquit, omni spiritui credere, sed probate spiritus, si ex Deo sint; quoniam multi pseudoprophetae exierunt in mundum. Praeterea quum falli ac fallere possint homines in intelligenda, exponenda, interpretanda auctoritate, quam alioqui divinam merito credant: hinc est, quod iterum consulenda est ratio, ut percipiatur, an heic homines errent. Statuendus itaque videtur hic ordo: Primo quaeren-

dum, an rectae rationi adversetur religio, quam quisque amplexus est. Si adversatur, plane de ipsius veritate non solum dubitandum est, sed in ipsam protinus dicenda sententia. Si nequaquam repugnat, quaerendum secundo est, num a Deo processerit: an vero ab hominibus tantum, hoc est utrum divina, an humana auctoritate inducta sit religio. Si homines solos auctores habuit, de ipsius veritate dubitandum est: si Deum, nulla dubitatio occurrere potest, quin vera sit: si quidem divina auctoritas supra ipsam rationem valet, atque ab omni fallaciae suspicione immunis est. Adhuc tamen inquirendum restat, et tertio dubitandum, an quae Deum tradidisse credimus, recte a nobis intelligantur et exponantur: quod ubi praestiterimus, vel ratione duce, vel regulis tutioribus, si quae sunt, a Deo praescriptis, tum prudentis erit conquiescere, ne inconsulta dubitatione nobis majoris perieuli simus auctores" — Weiter erkläre ich, und bin überzeugt, dass alle wahren Schüler des verewigten Hermes meine Erklärung unterschreiben: dass die betreffende Lehre und Lehrweise des seligen Hermes ganz in Uebereinstimmung ist mit der Lehre des Bischofes von Strassburg, Hrn. Le Pappe de Trevern in seinem unterm 15. September 1834 gegen die Lehre des Abbé Bautain erlassenen und von Sr. päpstlichen Heiligkeit Gregor XVI. mittelst eines eigenen vom heiligen Vater selbst unterschriebenen Breve vom 20. Dezember desselben Jahres gutgeheissenen Hirtenbrief, worin der gelehrte und erleuchtete Prälat zur Bewahrung seiner Lehre auch die eben vorgelegte Stelle des Abbé du Guet anführt. Diese Uebereinstimmung ist von dem Professor J. W. J. Braun zu Bonn in seiner Schrift: „Die Lehre des sogenannten Hermesianismus über das Verhältniss der Vernunft zur Offenbarung gutgeheissen und die entgegenstehenden Ansichten als falsch und gefährlich verworfen von dem Bischofe von Strassburg, Herrn Le Pappe de Trevern, nebst einem Breve Sr. päpstl. Heiligkeit Gregors XVI.", welche nicht etwa jetzt, sondern schon zu Ostern 1835 erschien, öffentlich ausgesprochen worden. Dass diese Lehre überhaupt die Lehre der Hermesischen Schule sei, geht unwidersprechlich hervor aus der Ankündigung (vom 5. August 1831) der „Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie", welche als das Organ der Hermesischen Schule bekannt ist, und welche bisher unter der Mitwirkung von wenigstens 25 öffentlich genannten Schülern des Hermes erschienen ist. Hier heisst es ausdrücklich: „Wo es die reine Philosophie und deren Verhältniss zur christl. Theologie gilt, da werden diejenigen der Mitarbeiter, welche sich mit diesen Gegenständen befassen, weder in dem Geiste und der Richtung jener kritischen Philosophie auftreten, die, den Inhalt der christlichen Lehren

meisternd, indem sie das Göttliche dem Menschlichen gewaltsam anpasste, jenes zu diesem herabzog, oder, wo dies durchaus nicht gelingen wollte, Einzelnes nach Belieben aus dem Gebiete des Christenthums hinaus verwies; noch werden sie, hingerissen von dem mehr als jemals um sich greifenden Bestreben der sogenannten spekulativen Philosophie, sich vermessen, das Christenthum philosophisch konstruiren und dadurch, wie man früher die Göttlichkeit des Christenthums vermenschlichte, so jetzt die Menschlichkeit der Philosophie vergöttlichen zu wollen — lieber verzichten sie bereitwillig auf den täuschenden, wenn gleich glänzenden Namen der christlichen Philosophie, als dass sie durch trügerische Umwandlung des Vorhofes zum Allerheiligsten in das Allerheiligste selbst, sich denselben erwürben. Sie werden vielmehr, das Christenthum weder sichtend noch destruirend, noch konstruirend und a priori aufweisend, dem Charakter des Hermesischen Systems getreu, nur begründend und vertheidigend für dasselbe auftreten, ohne das Innere desselben durch Menschenwerk zu entstellen. Weit entfernt auch, dem eitlen Ruhme erhabener Worte und hoher Redensarten nachzujagen, werden sie in einer allen denjenigen verständlichen Sprache zu reden suchen, welche die Thatsachen, wodurch ein der Wahrheit und Wirklichkeit bedürftiger Geist sich kund giebt, in ihrem eigenen Bewusstsein zu erfassen vermögen; sie werden, mit Einem Worte, nur auf psychologische Erscheinungen bauen, die, wenn sie sind, ein jeder Gebildeter finden kann, deren Nichtsein aber jeden festen Anhaltspunkt für eine gründliche Philosophie, eine Philosophie, die nicht aus Willkühr und Dichtung geboren werden soll, überhaupt unmöglich machen würde. Ferner geht dieses, dass die hier vorgelegte Lehre die Lehre der Hermesischen Schule sei, für jeden Sachverständigen und Unbefangenen hervor aus Allem, was die Schüler des sel. Hermes zu ihrer und ihres Lehrers Vertheidigung, sowohl in jener Zeitschrift als sonst geschrieben haben. Dass sie die Lehre von Hermes sei, das beweisen seine Schriften Jedem, der mit den gehörigen Vorkenntnissen ausgerüstet und vorurtheilsfrei an das Studium derselben geht. Es zeigt dieses insbesondere noch folgende von Hermes eigenhändig geschriebene Erklärung, die unter seinen Papieren vorgefunden worden ist, und die ich hier buchstäblich getreu mittheile: 1) Contra W...., qui secundum fidem orthodoxam censendum esse contendit „fidem praecedere et scientiam sequi debere" notanda sunt haec divi Thomae verba: „Ita fides rationi accedit, ut naturae gratia; et naturalis cognitio immisso supernaturali lumine perficitur." Div. Thom. Part. I. Quaest. II. Art. II. (ut citat Liebermann Institut. Theologiae,

Tom. III. pag. 14). 2) Etiam clarissim. Liebermann in landato opere Tom. III. pag. 10 nullatenus dubitat apertis verbis docere: Existentiam Dei comprobare pertinere ad Theologiam naturalem, et in Theologia dogmatica (positiva) hanc materiam denno tractandam non esse, sed ex illa parte Philosophiae postulandam. Cui praecepto nonne ad amussim quadrat methodus, quam praecipiendo et docendo observavit H..? Quare ergo illum suscipis, et hunc respuis? Ex re certe non judicas." So erklären sich also für diese Lehre des verewigten Hermes und seiner Schüler der in unsern Tagen so sehr geachtete Liebermann und aus früherer Zeit der grosse Theologe und Heilige, Thomas von Aquin, und so erklärt also Hermes selbst die Lehre jener Männer für die seinige. Der Herr Bischof von Strassburg citirt in dem früher gedachten Hirtenbriefe eine Reihe von Stellen der geachtetsten Kirchenväter für seine Lehre und Behauptung und gegen die Lehre des Abbé Bautain, worauf ich hier verweise und nur noch anführe, was der Bischof am Ende dieser Citate für seine, und also auch für Hermes Lehre, und wider die entgegenstehenden Ansichten so freimüthig hinzuzusetzen kein Bedenken trägt: „Man füge hinzu, sagt er, alle grossen Geister des Christenthums, alle Universitäten in christlichen Ländern, alle unsere Doktoren. Catholicorum hoc proprium, deposita sanctorum patrum et commissa servare, damnare profanas novitates. Vincent. Lirin." So genügend diese Erklärungen für jeden Unbefangenen und Wahrheitsliebenden und so beruhigend sie für jeden sein müssen, dem die kirchliche Einigkeit theuer ist; so fest der Grundsatz steht: „Quilibet verborum suorum optimus interpres"; so wage ich doch nicht zu hoffen, dass sich Alle mit diesen Erklärungen begnügen werden; denn Hermes und seine Schüler theilen seit Jahren das Loos, welches die Christen in den ersten Jahrhunderten, zur Zeit der Verfolgungen, zu dulden hatten. Wie man von diesen Geständnisse über Verbrechen erzwingen wollte, deren sie nicht schuldig waren, so will man jene nöthigen, falsche Lehren für die ihrigen zu erklären, welche sie perhorresziren und jederzeit bekämpft haben; sie befinden sich in der Lage der Katholiken überhaupt, welchen man von der Zeit des heil. Polykarpus bis auf den Pastor Schmalz herab, trotz aller Protestationen und Erklärungen, die Anbetung der Heiligen, deren Reliquien und Bilder aufnöthigen wollte und trotz aller Protestationen, Erklärungen und Verwahrungen noch fortwährend aufnöthigen will. Wollen die Leser der „Allgemeinen Kirchenzeitung" die rechte Erklärung des „nisi credideritis non intelligetis", welches der Hermesischen Lehre so oft entgegengehalten worden, worauf auch der berührte

Artikel der „Allgem. Kirchenzeitung" zurückkommt, kennen lernen, so verweise ich auf das 5. Kapitel im ersten Buche des schon früher erwähnten berühmten Werkes von Muratori: „de ingeniorum moderatione in religionis negotio", und auf die ebenfalls früher genannte Schrift des Prof. Braun zu Bonn: „die Lehre des sogenannten Hermesianismus über das Verhältniss der Vernunft zur Offenbarung gutgeheissen etc." Von dem erstern lege ich eine Uebersetzung bei, und gebe es dem Ermessen der wohllöbl. Redaktion anheim, dieselbe zugleich in der Kirchenzeitung abdrucken zu lassen. Hier ist die Ansicht von Hermes und dessen Schülern ausgesprochen, und jede andere davon abweichende, so auch die in dem hier berührten Artikel der „Allgem. Kirchenzeitung" verwerfen sie als eine ihnen durchaus fremde.

Bonn, den 4. Juli 1836.

Achterfeldt,
Doktor und o. ö. Professor der kathol. Theologie an der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Inspektor des kathol. theol. Convictorii, Herausgeber der Christkatholischen Dogmatik von G. Hermes.

f) Brief des Prof. Biunde zu Trier an den Kardinal de Gregorio zu Rom.

Celsissime Eminentissime Reverendissime Domine Domine!

Communicata est nonnullis per Germaniam septentrionalem Episcopis a privatis personis atque in actis diurnis legitur damnatio et prohibitio operum Georgii Hermesii tribus tomis editorum, quam Sanctissimus Pater literis die XXVI mensis Septembris datis pronuntiavit. Quarum literarum etsi nulla nisi privata notitia ad hunc usque diem apud nos existat, quacumque publica et legibus circumscripta carens declaratione: summa tamen maestitia summoque animi dolore affecti sunt innumeri fideles, ex quo illius damnationis rumor ad eorum aures perlatus est. Sunt enim damnata atque prohibita Ss. Theologiae Doctoris et Professoris publici scripta, quae multorum in Germania fidelium non solum laicorum, sed adeo Episcoporum longe maxime excellentium admirationem hucusque excitarunt, quibusque permagnus professorum numerus in Facultatibus theologicis, in Academiis, Lyceis, Seminariis, scholis, in exponendis dogmatis uti consueverunt. Exorta est inde, ex quo innotuerunt literae praedictae, summa in theologorum Germaniae septentrionalis atque in omnium fere clericorum animis perturbatio, qui sanctissimae et Apostolicae Sedi Romanae ex ipsius Hermesii doctrina obedientes atque doctrinam Hermesianam sanctae Romanae ecclesiae cum doctrina quam maxime consentire putantes, nunc quo se convertant, nesciunt. Longe enim plurimi dioecesium

septentrionalium clerici in provincia Guestphalica inde ab anno 1806, in provincia autem Rhenana ab anno 1818, atque in aliis vicinis Germanie provinciis ab eodem fere tempore, vel Hermesium, vel Hermesii discipulos in sacra theologia dogmatica magistros habuerunt; pancissimi vero aliis magistris ducibus ad studia theologica vel ante tempus illud, a nobis designatum, vel nostris etiam temporibus accesserunt, quorum aliqui, praecepti caritatis christianae immemores, ne reliquos vituperando, contemnendo atque superbiendo turbas misceant atque discordias serant, quam maxime timendum, adeo quod jam hic illic turbas moverunt, maxime est dolendum et lugendum. Nullo unquam defuerunt tempore, neque hodie desunt homines malevoli, quibus nihil magis curae cordique est, quam ut ecclesiam impugnent, vel si illud efficere non valeant, unitatem ecclesiae sanctae disturbent, qui, quod certissimum est, non negligent uti illa, quae nunc apparet, oblata sibi insultandi occasione. Atque ipsum populi fidelis gregem non latet, omnes fere sacerdotes, quibus animarum suarum curam commissam videt, ex schola Hermesiana prodiisse, ita ut, quod vix averti posse videtur, de fide recta et integra pastorum nunc solliciti esse vel etiam dubitare incipiant. Si vero fidelium animi ab gregis pastoribus abstrahuntur, si fideles eos suspectos habent, quibus debent firmissime confidere: maxima brevi tristissimis hisce temporibus incommoda, deploranda fore eaque infaustissima, non est, quod multis exponatur verbis. Longe absit, ut Hermesii discipuli aeque atque illius fautores omnes unitatis centro in quibuscumque rebus adhaerentes, Sanctae et Apostolicae Sedis judicium non sequantur eosque libros omnibus numeris absolutos recenseant, quos ab illa damnari percipiant. Sed ea animi sollicitudo, qua nunc tanta professorum, clericorum, laicorum copia distrahitur et angitur, ne quid Ecclesia Catholica in compluribus totius Germaniae provinciis detrimenti capiat, coëgit me multosque insignis famae rei Hermesianae hucusque dilatandae auctores, in Sanctam et Apostolicam Sedem oculos conjicere, et inde solatium petere et remedia disturbatae jam fere unitatis in fide, unde illa damnationis fama ad nos perducebatur. Quum vero nostrarum rerum non ea sit ratio, ut expedita nobis sit directa cum Sanctissimo Patre communicatio, neque Episcopis liceat, quibuscumque de rebus referre Romam, nisi quae antea Berolini sub regis et gubernii nostri oculis fuerint agitatae, cum praeterea compertum habeamus, gubernium, quod Berolini est, denegare placetum, sine quo promulgatio literarum Sanctissimi Patris per nostras regiones locum habere nequit, ita ut ea, quam vulgo et legitime tenent via Romam et ad Sanctissimum Patrem pervenire hac in re non possint vota nostra

et desideria, denegante Gubernio expeditionem gravaminum circa res ab ipso neglectas haud levibus ex causis, — cumque tandem maxima incommoda ex longiore et diuturna mora, quae alio modo evitari non potuit, videantur imminere: nostrum esse duximus, Eminentiam Vestram adire, eam efflagitare precibus eamque provocare patronum et interpretem consiliorum nostrorum, quae certo scimus vigere omnium in animis, quos rei Hermesianae peritos eique addictos esse per omnem Germaniam constat. Volunt enim omnes illius scholae Hermesianae discipuli et rei tantopere adauctae principes, anxieque curant, ut sancta catholica dogmata pure et integre a se ipsis et ab omnibus Ss. Theologiae magistris proponantur discipulis, ut ecclesiarum pastores fidei depositum custodiant et oves sibi commissas ad sanctae veritatis normam edoceant. Damnata autem sunt scripta, in quibus multa contineri sine ulla haesitatione dicimus, quae fidei normam atque regulam sequuntur, quae cum eis ad amussim conveniunt, quae ab aliis Theologiae magistris probatissimis quocumque saeculo doceri consueverunt et in Catechismo Romano neque minus in regula fidei celeberrimi auctoris Veronii tamquam dogmata catholica proponuntur, quibus libris Hermesium ne minima quidem in re umquàm contradicere voluisse, ex constanti ipsius inter auditores vulgata fama, adeo ex ipsius ore compertum habemus. Nunc autem ex literis Patris Sanctissimi intelligimus, plura in eis tamquam a doctrina Catholica abhorrentia et haeresin sapientia esse damnata, eamque ob causam Hermesii discipuli — ita enim a magistro suo sunt edocti — libris illis a magistro suo conscriptis in lectionibus suis non amplius sine scandalo inde oriundo uti poterunt, quamdiu inter libros prohibitos recensentur; quo magis adeo ipsi Hermesii discipuli auctoritatem Sanctae et Apostolicae Sedis tuendam sibi habuerunt semper et habent usque, eo minus hisce libris utendum videtur, quamquam legalis promulgatio damnationis ad illos non pervenit. Sed hac una re errores in juvenibus instruendis evitari non poterunt. Nesciunt enim multi illi Ss. Theologiae professores neque suspicari audent, quid in illis doctrinis, quas a Catechismo Romano non absonas esse hucusque eis persuasum erat, erroneum, falsum, temerarium sit, neque Episcopi, ad quos hac in re recurrimus, Episcopus Trevirensis, Paderbornensis, Monasteriensis, Wratislaviensis, Warmiensis, dioecesis Coloniensis Administrator, alii denique vicini Episcopi, sicut Limburgensis, dicere et indicare nobis potuerunt, neque dicere et indicare posse profitentur, nisi Sanctissimus Pater singulas propositiones, quae erroris participes sint, eosque librorum locos cum ipsis communicare voluerit, quibus illae contineantur. Ut eas singulas propositiones proponat S. Sedes Apostolica,

complurium in votis est eam etiam ob causam, quod literis Apostolicis plures commemorantur doctrinae, quae in libris damnatis non leguntur, ut: de necessitate gratiae, de protoparentum statu, de peccato originali ac hominis lapsi viribus, quae continentur scilicet altera et tertia dogmatices parte, nondum damnatis; alias vero doctrinas, ut de traditione, de magisterio ecclesiae, neque in libris damnatis et impressis, neque in illis libris reperire licet, qui impressi quidem, sed damnati non sunt. — Aliud praeterea accedit, quod judicium nostrum incertum reddit atque suspensum. Sunt enim doctrinae aliquae, scilicet de natura fidei, de motivis credibilitatis, de argumentis, qucis existentia Dei adstrui confirmarique consuevit, literis Apostolicis damnatae, in quibus Hermesius Reverendissimum Episcopum Argentoratensem, Le Pappe de Trevern, de verbo fere ad verbum sibi consentientem habet, cujus doctrinam Sanctissimus Pater ipse, cum de Bautainio ad illum rescriberet, summopere laudavit et commendavit, quaeque ad amussim conveniunt ad ea, quae illustrissimus Muratorius, maximum Italiae doctae decus, in libro illo celeberrimo, cui titulus: „De ingeniorum moderatione in Theologiae negotio", multis exposuit verbis. Eminentiam Vcstram non fugit, tali rerum conditione omnibus illis, qui hunc usque in diem ex Hcrmesii doctrina Theologiam Catholicam tradere solebant, non tantum magisterii sui tuendi ex literis illis Apostolicis exortas esse tristissimas difficultates, sed omnem etiam judicii certi ferendi sublatam csse opportunitatem, neque fieri posse, ut quavis altera declaratione, a Sanctissimo Patre humillime expetenda, destituti, de doctrina vera et recta securi simus certique efficiamur, quapropter Eminentiam Vestram precibus piissimis, ardentissimis, obsequentissimis prosequi audemus, ut illius declarationis obtinendae copiam facere nobis non dedignetur. Nostrum vero esse putamus, de ipso Georgio Hermesio, non solum ex constanti per totam Germaniam divulgata fama, sed etiam ex certissima nostra ipsorum scientia hisce literis ingenue dicere, quid animis sentiamus. Per triginta ille fere annos magisterii sibi commissi officia sanctissime explevit, atque id unice intento studio et labore assequi studuit, ut sanctam catholicam Ecclesiam contra omnes ejusdem inimicos, praecipue vero contra philosophorum fallacia argumenta strenue defenderet, omnia postponens, dummodo proba, vera, integra catholica doctrina juvenum animos imbueret et aptos redderet eos ad dogmata sancta Romanae Ecclesiae perspicue exponenda et fideles fide divina, quam sancta Ecclesia Romana profitetur, ita erudiendos, ut salutem aeternam assequi ipsi valerent. Atque nemo eorum, qui doctrinam Hermesianam apud exteros suspectam reddere tentarunt, morum sanctitatem et vitae

integritatem, quibus excellebat vir ille, inter nostrates umquam attingere, ne dicam laedere aut in suspicionem vocare ausus est. Quocirca nemo mirabatur, quum Sanctissimus Leo Papa XII, felicis piaeque memoriae, in illum omnes conferret honores, qui ex auctoritate et collatione Papali in quemcumque redundat, qui Sanctissimae Sedis Romanae et Apostolicae jussu ad dignitatem Canonici Capitularis Ecclesiae Cathedralis Coloniensis promovetur. Ita tandem religiose canonicas leges servabat, ut scripta sua theologica neque in lucem proderet, neque prodi per alios pateretur, nisi praevia approbatione Ecclesiastica et ordinaria obtenta, quam nullo tempore ipsi esse denegatam, certissime constat, atque in libris ipsis videre est, quibus, quod apud nos rarius evenire solet, approbatio ordinariatus praefixa est; quae si non in singulis tomis invenitur, eam solam ob causam abest, quod non omnibus et singulis tomis theologica argumenta pertractantur. Quam vero viam in tractanda et defendenda religione Catholica magister erat ingressus, discipuli numquam deseruerunt, atque semper acerrimi Ecclesiae Romanae ejusdemque institutorum defensores et propugnatores exstiterunt. Ipse Sanctissimus Pater deplorat literis suis impugnationes, quibus Ecclesiam sanctam destruere, delacerare, funditus evertere summo studio summaque industria inimici ejus tentarunt. Atque inter nostrates multi prodierunt diversis locis, qui tum Primatum Sancti Apostoli Petri, tum Coelibatus sanctitatem et immunitatem, linguae latinae in sacris rebus servatum usum, confessionis auricularis munitum sigillum impugnarent. Ita fratres Theineri in Silesia ab eorum partibus steterunt, qui omnem disciplinam Catholicam, praecipue vero Coelibatum abolere vellent; Reichlinus a Meldegg autem non solum disciplinam, sed etiam dogmata catholica evertere studuit atque ipse Ecclesiae sanctae vexilla deseruit; par fuit illi notissimus Carové, contra fidem catholicam rebellis factus; Alexander Muellerus, indefessus Ecclesiae Romanae hostis atque atrocissimus sanctorum canonum impugnator exstitit et confessionis auricularis sigillum ut coram supremo civitatum regimine laederent sacerdotes, scriptis suis efficere conatus est; novissimis denique temporibus omnium rerum confusionem perturbationemque Delammenaei asseclae in Germania perficere ausi sunt. Contra quos omnes assidue et strenue pugnarunt Hermesii discipuli atque publice probarunt, neminem fortius et acrius Ecclesiam a Deo conditam ab omni infensorum impetu defendere, quam Hermesianae scholae principes. Non inopportunum videtur commemorare hoc loco illud, unde aliquid solatii afflictis nunc animis nostris moerore fluere et emanare possit. Illae Germaniae nostrae regiones, per quas doctrina Hermesiana longe maxime latissimeque

est diffusa, Monasteriensis scilicet et Coloniensis dioecesis, plane immunes et salvae perstiterunt ab omnibus illis tristissimis disturbationibus, quae tantopere Patris Sanctissimi totque Episcoporum externarum dioecesium curas et sollicitudines excitarunt; summa tranquillitas, pax, concordia in illis regionibus vigebant, dum omnes fere alias Germaniae partes, alia doctrina sparsa et disseminata, discordiis et petulantium agitatorum studio et reformatorum nova molientium industria dilacerari cognoscebamus. Qui locus sane late patet. Non minus alter. Est Hermesii discipulorum, in magisterio positorum permagnus sane numerus. Ex omni autem illo numero ne unus quidem illorum hominum partes fecit suas, quos antea memoravimus, nisi unum quendam, Wratislaviae professoris munere haud ita pridem fungentem, excipias, quem, laetissimo hisce diebus nobis nuntio facto, ad Ecclesiae instituta, unitatem, pacem rediisse, poenitentia et sincero animi dolore motum, percepimus. — Quam vero morum probitatem in Ss. Theologiae studiosis nutrire semper et promovere sint enixi, ex eo elucet, quod omnes fere sacerdotes, qui ex illa schola prodierunt, studio in rebus sacris et doctrina, fideli ovium custodia atque morum sinceritate se commendare numquam desierunt; quod ut extensis Episcoporum nostrorum testimoniis confirmetur, opus non est, quippe qui eandem ob causam sese patronos et auctores rei Hermesianae praebuerunt et illa doctrina Hermesiana eruditos ad cathedras scholarum suarum et graviora adeo munera provocarunt; quorum nonnulli fuerunt, ut Archiepiscopus Coloniensis nuper, quod lugent omnes, praematura morte defunctus, Episcopus Trevirensis, Warmiensis, qui dignitatis et auctoritatis haud ita parum rei Hermesianae ex sua ipsorum dignitate summa et auctoritate attulisse videntur. Sane quidem schola illa Hermesiana per multos annos in Germania impugnatores suos habuit aliquos, qui cum temere, impudenter, inscite, non sine calumniis, non sine mendaciis, eam aggrederentur, factum utique est, ut paulo acerbius — quod dolemus — eis responderetur, praecipue cum saepius de vera doctrinae Hermesianae ratione accuratius edocti, neque tamen opiniones suas, quas conceperant falsas, deserentes, calumniose et audacter impugnare illi pergerent; quorum operosam industriam nondum cessasse, ex denuntiationibus et expostulationibus cognoscimus, quarum in literis Apostolicis mentio facta est. Quae cum ita sint, curis et sollicitudinibus districti et oppressi anxie timemus, ne perturbatio in omnibus Germaniae septentrionalis partibus incrementa capiat atque inter sacerdotes et fideles, inter professores et discipulos turbae luctuosae excitentur, quamdiu libri Hermesiani prohibiti fuerint, neque innotuerit, quaenam

sint in eis illa scandalosa, flexiloqua, arte apteque concinnata verba, istaeque haeresin sapientes, jam alias ab Ecclesia damnatae sententiae, quas literis suis Sanctissimus Pater commemorare volebat. Damnatio illa et prohibitio librorum pronuntiatae sunt, nonnullis post auctoris mortem praeterlapsis annis; pronunciatae itaque tunc sunt, quum auctor partes suas ipse exponere, integras contra incriminantium vota defendere, et si quae erant minus tuendae, abolere eas non amplius posset; pronuntiatae sunt, priusquam Episcopi illi, quorum maxime omnium interesse debebat, omnem hac in re evitari scandalorum et turbarum copiam, consultati essent, deque auctore Romam retulissent et consilia sua exposuissent; damnata confestim sunt scripta, germanico idiomate congesta, quibusdam ex Sanctissimi Patris jussu locis in idioma latinum conversis notisque illustratis: quibus in notis et trauslatis locis ne ob argumenti spinosam difficultatem et linguae Germanicae, ejusdemque praeprimis philosophis nostris usitatae, haud vulgarem Romanis usum, nonnulla minus recte exposita, declarata, translata esse, metuere nolumus, suspicionem autem nostram innuere, non illicitum, neque impium videri potest. Quam suspicionem non accuratissime expositae doctrinae, gravissimi momenti rationibus commotam, postquam innuimus, non alienum erit, manifestam reddere. Dubium esse vix potest, quin hominum illorum aliqui Sanctissimum Patrem expostulationibus suis et denuntiationibus querulantes adierint, qui jam longiore ab inde temporis spatio per Germaniam scripta sua et explicationes disperserunt, quibus veritatem Hermesianae doctrinae ejusdemque concordiam cum doctrina Sancta impugnabant, eandemque levi labore et opera annihilare autumabant. Quivis vero illorum coram omni per Germaniam gente docta tot tantaque in describenda et impugnanda doctrina Hermesiana peccata committebat, ut nullius negotii esset Hermesii discipulis, ita eos fugare, ut ne vestigium quidem illorum ullibi in Germania reperias. Sexcenties fugati arenam apertam deseruerunt; sed confestim ex recessu abdito acerrimi et atrocissimi illi scriptores, qui ne nomina quidem sua profiteri audebant, et ne tum quidem, nonnulla se Hermesio falso aut erronee imputasse declarabant, cum in aprico hoc jam esset coram omni plebe, tela sua et convicia in doctrinam illam conjecerunt. Illorum hominum aliqui, operosorum magis quam magnanimorum et generosorum, denuntiatorum partes sustinuisse videntur, neque alienum est opinari, eorum expositiones — si quae fuerunt — Romae expositas non magis carere falsis opinionibus atque omnes illas per Germaniam diffusas, sed in Germania tandem plane neglectas. Proh dolor! si istis hominibus et scriptoribus nimiam fidem

adhibuerint damnationis subsecutae autores! si illorum versiones latinas et commentariolos secuti sint, quorum inertiam in concipiendis et reproducendis aliorum hominum ideis tota jam Germania explosam habet. Accedit etiam, quod apponere vix audeo, ne alterum defendendo alterum injuriis prosequi videar: per Germaniam septentrionalem nomina quorumdam circumferri Hermesii adversariorum, quorum jam in vita fama haud ita integra apud omnes existat: illorum autem auctoritatem ullius fuisse momenti, impie tantum cogitari credique posse videtur. Dolendum est maxime, hac in re gravissima alteram partem minime esse anditam, quae aut ab Episcopis illis, quibus annuentibus Hermesii disciplina per maximam Germaniae partem adaucta est atque dispersa, aut a discipulis illis potuit sustineri, qui post magistri luctuosam mortem ipsius doctrinam sunt prosecuti. Non dubitamus, quin ea de re Episcopi nostri tandem aliquando Romam referre possiut et sint relaturi, quae necessaria et opportuna illis visa fuerint; sed mea nostraque interea esse duxi, omni, quo fieri possit, studio, de rerum conditione proprio motu et amicorum consilio dicere et profiteri, quid sentiamus nos, omnique intenti voto ardentissimisque et piissimis precibus Eminentiam Vestram prosequi et efflagitare, quae suam velit operam efficacem et industriam eo conferre, ut disturbationes tristissimae et luctuosae averti, tumultus jam hic illic moti componi, Ecclesiae sanctae pax et unitas conservari et promoveri, tanti viri fama integra restitui, tot docentium professorum, tot sacerdotum in fungendo munere auctoritas salvari, tot eminentium et dignissimorum Epicoporum dignitas et munus custodiri possint, quos approbatione sua olim data, literis Apostolicis nunc summopere offendi sentimus. Nomen meum adscribere vix audeo, non quia, quae scripserim, coram quocumque tribunali defendendi mihi non sit animus, sed ne audacior et arrogantior videar ego, quippe qui ejusmodi in Ecclesia munere non fungar, ut sine pudore et rubore Eminentiam Vestram adire precibus in animo mihi esse possit. „Epistola autem non erubescit"; et gravioribus in tanto rerum discrimine rationibus argumentisque commotus, non haesito, quin illud Eminentiae Vestrae piissime et reverenter communicem, eam etiam ob causam, ut Eminentiae Vestrae paratissimum me possim offerre ministrum, si quam copiosiorem rei declarationem expostulare Ipsi opportunum videbitur. Scripsi autem non ex meo solius, sed aliorum etiam quam plurimorum sacerdotum consilio, quorum nomina enarrare pro tempore tanti non est, enarrabuntur autem citissime, quum primum desiderabuntur. Dabam Treviris die decimo sexto mensis Decembris anni 1835.

F. X. Biunde,
Philos. Doct. et Prof. in Seminario Episc., quod est Treviris.

g) Antwort des Kardinals auf das Schreiben N. f.

Illustrissime Domine!

Litteras, quas de Hermesianis operibus, nuper a Sanctissimo Domino Nostro damnatis, ad me dedisti, Eidem Sanctitati Suae celeriter detuli, decretumque, quod typis editum heic mitto, omnem plane subdubitandi causam propellet de integri operis prohibitione, quod titulo „Dogmaticae christianocatholicae" Hermesius conscripsit. Illud quippe universum opus, quod ad peracti de eo examinis tempus pervulgatum noveramus, summa diligentia, et pro doctrinarum ibidem traditarum momento ponderatum fuit ex Summi Pontificis jussu per viros et sacrarum disciplinarum peritia et prudentiae laude et Germanici sermonis intelligentia commendatos, reque universa pro tantae actionis gravitate per Eminentissimos Patres Cardinales, Generales Inquisitores, perdocte expensa, ac deinde coram Ipso Sanctissimo Domino Nostro pertractata, damnatio, quam per hic adjectas Apostolicas literas universae Ecclesiae denuntiatam legis, prolata sancitaque est. Neque multo hic te sermone distineam, ut de constanti Sanctae Apostolicae Sedis instituto, quod certe nec te latet, commémorem, in libris scilicet reprobandis neutiquam pervulgari aut communicari propositiones illas, ob quas Pontificium fertur damnationis decretum, quando praesertim auctor decesserit, qui ad eas vindicandas, declarandas, corrigendasque esset compellandus. Ceterum illud potius ab eo quod testaris studio ad rei catholicae sanaeque doctrinae incolumitatem, sibi pollicetur Sanctitas Sua, ut qua vales auctoritate, doctrina et gratia auctor ceteris et suasor sis, ut Apostolicae Sedis voci pareant omnes, eamque dumtaxat scientiam sectantes, quae secundum Deum sit, horreant pascua quae minus salutaria ex ejusdem monitu dignoverint. Hac spe fretus quae et in exspectatione est Sanctissimi Domini Nostri benevolo erga te studio fausta omnia ac felicia tibi adprecor ex animo, Dominationis Tuae Addictissimus

E. Cardinalis de Gregorio.

Romae postr. Id. Jan. MDCCCXXXVI.

h) Zweites Schreiben von Biunde an de Gregorio.

Celsissime Eminentissime Reverendissime Domine Domine!

Majore ego gaudio affici numquam potui, quam quod excitarunt in me literae illae, quas postr. Id. Januar. hujus anni ad me dare dignata est Eminentia Vestra; neque solum gratus mihi exhibendus est erga Te animus pro gratia illa, quam tali modo in me contulit Eminentia Vestra, sed eam

praeterea ob causam, quod, cum diutius anxius ego haesitassem, ne molestior fuerim Eminentiae Vestrae, Hermesii de operibus damnatis ad Te rescribens, omnem Tu meam sustulisti anxietatem. Ne vero Eminentia Vestra minore quam par est erga Eam Ipsam reverentia commotum me existimet, quippe qui literas Tuas easque gratissimas neglexisse videri possem, profitendum mihi est, literas eas ante Idus Apriles ad me non esse perlatas. Quo autem diutius in via moratae sunt literae illae Tuae, eo citius dimittendae videntur responsoriae hae literae meae, praesertim quum Eminentiae Vestrae atque praeterea Ipsius Sanctissimi Domini Nostri Gregorii Papae multa interesse cognoscam, quam accuratissime dignoscere rei Hermesianae fata, qualia nunc sint. Me quidem provocarunt Sanctitas Sua et Eminentia Vestra, ut ceteris disciplinae Hermesianae addictis auctor sim ego et suasor, ut Apostolicae Sedis voci pareant omnes, eamque dumtaxat scientiam sectantes, quae secundum Deum sit, horreant pascua, quae minus salutaria Sanctissimi Domini Nostri ex monitu dignoverint. Gratissimam mihi provinciam curandam mandavit Sanctitas Sua, eam etiam, quam, cum impedimenta non obstarent, levi labore et curare potueram et ex parte jam et ego curaveram et curaverant alii. Hermesianae disciplinae adscriptos Sanctitas Sua paratissimos habet omnes, ad sequendam vocem Sanctitatis Suae, ita quidem, ut ex tanto eruditorum hominum et sacerdotum numero, Hermesianae doctrinae addictorum, ne unus quidem, quod sciam, obluctatus sit decretis Apostolicis. Remoti sunt libri damnati ex scholis nostris. Res vero omnis tali modo non est expedita neque expediri posse videtur, tum quod homines illi, quorum mentionem jam feci literis meis, mense Decembri anni praeteriti ad Eminentiam Vestram missis, per acta diurna scandala disseminare ac disturbationes movere non desistunt, continuo insectantes discipulos illos, qui religiosissime magistri sui amatissimi memoriam colentes ea tantum ex parte eoque tantum sensu sequi student doctrinam Hermesianam, quibus ea literis Apostolicis est maxime consentanea; tum quod discipuli ipsi ne nunc quidem satis accurate dignoscere valent singula, quae sint vindicanda ne veritas dimittatur, quae sint declaranda et illustranda copiosius, ne obscure et implexe dicta videantur amplius, quae sint omittenda, quae tandem corrigenda in libris Hermesianis, ne scandalorum copia ex ipsis augeatur, neque pascua aut venenata, aut minus salutaria sive ipsi sequantur sive praebeant aliis. Satis mihi quidem perspicuum jam est, a Sancta et Apostolica Sede, quin aliae disceptationes moveantur, promulgari vix et ne vix quidem posse propositiones illas, ob quas Pontificium ferebatur damnationis decretum, praesertim postquam

auctor decessit, qui ad eas vindicandas, declarandas, corrigendas, si erat superstes, pro monitu Eminentiae Vestrae erat compellandus. Superstes autem est ille, qui opera Hermesiana in lucem prodidit, quique, cum in prooemio sua faceret ea, eodem loco doctrinae vindicandae et declarandae partes sese sustenturum obtulit, reverendus Dominus Achterfeldt, ss. Theologiae Doctor et Professor in universitate Bonnensi; supersunt alii multi, qui lubentissime eas partes sustinebunt Hermesiana disciplina eruditi doctores. Atque quum res gravissima agitatur, qua sapienter composita Ecclesia catholica tanto majorem sibi sine dubio per nostras regiones reconciliabit auctoritatem, et capiet fructum, quanto major calamitas oriunda videtur nova ex disturbatione: veniam mihi peto, si consilium meum ingenue proponere audeam quale sit, ut et Sanctitas Sua et Eminentia Vestra, quae videantur, eo magis exsequi valeant, quo severior est cura Vestra de procuranda animarum salute et servanda doctrinae catholicae integritate. Partim confeci ipse, partim per alios rei agitatae peritissimos conficiendam curavi ego latinam doctrinae, quam sequuntur Hermesii discipuli, expositionem, ut haud ita difficile sit, in hac ipsa expositione tollere et mutare singula ea, quae offendiculo fuerint Sanctitati Suae, quum ab aliis exponeretur doctrina doctoris defuncti; ita quidem, ut latinae expositioni ita illustratae et correctae acquiescere et possit et velit et Sanctitas Sua et schola Hermesiana. Liceat igitur velim ex Eminentia Vestra quaerere, an ingratum non foret Sanctitati Suae, atque Eminentiae Vestrae, si quidam nostrum, adsentientibus Reverendissimis Dominis Episcopis nostris, Romam petere audeant, in ipsa urbe collaturi illa sua cum doctoribus quibusdam Romanis, quibus sit perspectum et cognitum, quaenam sint in libris damnatis ea, quae excitarint sollicitudines Domini Nostri. Nullus dubito, quin paratissimos inventuri sint Sanctitas Sua et Eminentia Vestra nos omnes, ad omnia eo conferenda nostra, ut singulis ita vindicandis, declarandis, corrigendis teneatur in rebus quibuscumque fides catholica, teneatur veritas omnis, teneatur concordia; ita demum componi et absolvi posse mihi quidem videtur quam commodissime et certissime res illa, ex qua permulta pendere eaque gravissima, maxime perspectum habeo. Insignis Eminentiae Vestrae liberalitas et erga me gratia cum curas omnes meas sustulerint, ne literis meis molestior fuerim Tibi et sim, veniam quidem ob hasce alteras literas missas mihi petere nolo, eam tamen iterum iterumque mihi petere audeo, ut sinceri veritatis studii et rei catholicae promovendae ardoris mei coram Eminentia Vestra testimonium exhibere, meque

gratiae Tuae commendare mihi liceat, Eminentiae Vestrae obedientissimo servo

Doct. F. X. Biunde,
Philosophiae Professori in Seminario Episcopali Trevirensi, presbytero.

Dabam Treviris III Cal. Maj. MDCCCXXXVI.

i) Schreiben des Bischofs von Hommer an die Professoren Biunde und Rosenbaum *).

Nachschrift zu meinem gestrigen Schreiben:

Eurer Hochwürden kann ich nebenbei im Vertrauen nicht verhehlen, dass zufolge glaubwürdiger Nachricht von

---

*) Wie sehr sich der verstorbene Bischof v. Hommer in Trier für die Hermesische Lehre und Lehrer interessirte und wie schmerzlich ihn die päpstlichen Verdammungsbullen berührten, lernt man genau kennen aus einer Schrift von Professor Biunde: „Enarratio et refutatio incriminationum quibus et rem et disciplinam Hermesianam nuper prosecuti sunt Leodiensium auctores ephemeridum" (Treviris 1837. p. 13 ff.). Aus dieser erhellt auch, dass die zur Hermesischen Schule gehörigen Professoren des Trierischen Seminars (Biunde und Rosenbaum) alsbald nach Bekanntwerdung des päpstlichen Anathema eine in Verbindung mit ihren Kollegen zu Köln, Bonn, Münster, Breslau abgefasste Erklärung an den Bischof v. Hommer und mehrere andere hochw. Bischöfe einreichten, in welcher sie sagten: „sese quidem admodum perturbatos et gravissimo affectos esse dolore ex damnatione librorum illorum redundante, quorum auctori tot tantaque ipsi debeant, quorum auctorem tanta in veneratione semper habuerint, sese tamen eam sine dubio debere obedientiam S. S. Patri et reverentiam, ut abstineant nunc librorum illorum abusu eo, quem ad illud tempus servarint in scholis suis." Der Bischof von Trier bezeugte hiermit seine volle Zufriedenheit. Um jedoch allen Anforderungen zu genügen und jeden Verdacht von sich fern zu halten, liessen die Professoren eine schriftliche Auseinandersetzung ihrer Lehrweise an den Ordinarius gelangen, „primo loco negantes, sese umquam docuisse ea, quae certo modo damnarit Sanctissimus Pater sive umquam se docturos esse illa, nimirum: α. „Rationem esse principem normam ac unicum medium, quo homo assequi possit supernaturalium veritatum cognitionem; β. dubium positivum esse faciendum basin omnis theologiae inquisitionis;" — de ceteris quidem sese, quaenam et quo sensu et qua parte improbarit Sanctissimus Pater ea, quae Hermesio duce et sentire et docere consueverint ipsi, haerere maxime incertos; fieri potuisse, ut longe aliud Sanctissimo Patri obtulerint theologi Romani Hermesianae iis de rebus doctrinae specimen ac tenuerint ipsi; sibi itaque se illud sumere, ut eam quam tradant doctrinam satis copiose et distincte exponerent circa singulas eas res, quas literis suis obiter attigerit Sanctissimus Pater, humillime quidem petentes, ut sibi hisce de rebus consilium suum declarare atque sententiam ferre velit Episcopus." Auf diese Bitte erklärte der Bischof v. Hommer nach Rücksprache mit befreundeten Männern, in einem Schreiben vom 6. Januar 1836 an die Hermesischen Lehrer: „se satis quidem comprobare expositas doctrinas, non autem commendare pro tempore publicam expositionis editionem." Zugleich billigt der Bischof ihr Vorhaben, eine Uebersetzung der Hermesischen Schriften in's Lateinische mit Noten und Excursen zu veranstalten. — Im weitern Verlauf dieser Dinge nun erliess der Bischof das obengenannte (No. i.) Schreiben an die beiden Seminarlehrer.

Rom, der heilige Vater wohl unterrichtet, welche harte Prüfung die Anhänger der Hermesischen Schule zu bestehen haben, nicht abgeneigt zu sein scheint, ein das beobachtete ruhige Betragen derselben belobendes und somit für alle bei dieser Gelegenheit von unbesonnenen Gegnern ihnen widerfahrende unbillige Verunglimpfung ihrer Gesinnungen reichlichen Ersatz und Ehrenerstattung gewährendes Wort zu erlassen, sobald man von der allgemeinen Gleichheit dieses löblichen Betragens und von der folgsamen Unterwerfung gegen die Entscheidung des römischen Stuhles versichert sein wird. Auch aus diesem Grunde muss ich Ihnen wiederholt empfehlen, sich ruhig zu verhalten, damit nicht durch übereilte Schritte das zu hoffende Gute vereitelt werde.

Den 28. März 1836.

v. Hommer, Bischof. m. p.

k) Schreiben des Prof. Biunde an Prof. Perrone zu Rom.

Reverende Domine, Dilecte in Christo frater atque collega!

Sanctissimus Pater Gregorius Papa XVI. literis die 26 Septembris anni praeterlapsi editis damnavit, prohibuit, in indicem librorum prohibitorum referri jussit libros complures ab Hermesio conscriptos, professore Bonnensi, praematura morte ante aliquot annos defuncto. Exorta est inde per omnem Germaniam septentrionalem maxima perturbatio, in illorum potissimum animis, qui in scholis catholicis nostris sive magisterium tenent, sive Ss. Theologia eruditi sunt. Ex ipsius damnationis sententiis, verbis, motivis, quamquam generaliter tantum definitis, conjiciendum mihi esse putavi, te quidem ab ista causa longe tristissima haud ita esse alienum, praesertim postquam perlegi librum tuum: Praelectiones theologicae etc., vol. I. Quo in libro cum complura te contra Hermesium disputasse cognoscerem p. 239, 240, insolitis quibusdam adhibitis verbis, quibus usus postea est in literis suis Sanctissimus Pater, commissis praeterea iisdem Hermesii in sententiis referendis interpretandisque erroribus gravissimis, quos offenderunt, quotiescumque Hermesii doctrinas impugnarent viri aliqui, Hermesiana disciplina eruditi omnes: meum esse duxi, ea de re ad Te verba facere quaedam, antequam literis quidem missis, antequam, quae publici juris jam feceris tu, coram omni gente docta atque indocta publice illustrare conarer ego. Qua de re cum ad te rescribam, flagrantissimo te persequor voto, ut veritatis tum omnis, tum maxime christianae promovendae studio commotum tu me esse sentias, quodque ex te peto ego, impertiendo tibi paratissimum, ut nullus omnino dubitem, veritatis divulgandae

causa tuum te exarasse librum; — neque te offendendum fore spero, quando ad movenda jam, quae indies augentur, scandala operam tuam desiderare inveniar, quam ad Hermesii autoris libros prohibendos conferre non dubitasse tu mihi visus es. Movet ad ea praeterea desiderium, ut ad eam quam loco citato a te conficiendam promisisti Hermesiani systematis recensionem majorem conferas curam, ut singula ad veritatem propius accedant, quae referre visum tibi fuerit. Praetereundo quasi et obiter mones in libro tuo, multa obscure et implexe disseruisse Hermesium. Obscura et implexa dicere debebas; nisi forte — quod alienissimum a te est — in animo erat tibi, gravissimi crimiuis arguendi virum celeberrimum, cujus mores et iutima consilia ne acerbissimi quidem adversarii attigerunt umquam. Multa sane obscura, implexa, ardua, retrusa exposuit Hermesius, ita tamen dilucide, ut, quod propter rem ipsam obscurum, arduum, implexum esset, discipulis, haud ita pingui natis Minerva, ipsius quidem doctrina quam maxime clare propositum videretur omnibus. Metiendum potissimum est illud non difficultate ea, qua impediuutur saepissime — quin opprobrio esse debeat — homines Itali quum opera philosophica, germanico idiomate a Germanis conscripta, recensenda sibi sumunt, sed ex facilitate ea, qua juvenes eruditi sequuntur quaecumque verba magistri; rei quidem inesse sentiunt illi haud ita parum difficultatis, doctrinae autem generi, quod placitum erat Hermesio, inesse ullam, negant omnes. Religiosior erat Hermesius, quam ut quaedam promulgaret obscure dicta, honestior, quam ut implexe dissereret quidquam, in re omnium sane gravissima, nimirum in cognoscenda atque proponenda doctrina christiana, ita quidem, ut dies noctesque insudaret pervigil, ut congrua singulis sententiis verba reperiret. Accedis jam ad perstringendum criterium Hermesii illud, quod in cognoscenda revelatione divina supernaturali tenendum esse censebat ille: „Ibi, nec alibi realitas supernaturalis divinae revelationis vel cujusque miraculi admitti debet, ubi per hujus negationem ratio theoretica necessarium principium rejicere, vel practica indubium officium omittere cogeretur, quia in utroque casu vadem se praestat pro ipsius realitate et veritate." Versionem tuam impugnare nolo, laudo etiam, quippe quae mihi testis sit tam clarae atque distinctae Hermesii dictionis, ut tu latine vertere potueris gravissimam eam Hermesii propositionem, quin obscuritate ulla esses impeditus. Ast' quantopere errasti in criterio illo et interpretando et recensendo! Censes quidem illo criterio metiri voluisse Hermesium, quae Deus revelare ac moliri possit! Habes enim illa: „Quod principium sive criterium a nullo vere catholico admitti potest; inde enim sequeretur humanam rationem sive

theoreticam sive practicam esse judicem eorum, quae Deus revelare ac moliri potest;" — qua de re ne minime quidem agitur, ut admiratus sim neque confisus sim oculis hisce ipse meis, cum ita a te viderem illa concipi. Quae Deus possit revelare, quae non possit, sane hominum non est velle quaerere et investigare, pendet enim illud ex Dei attributis tantum, quorum quidem ratio humana tenet quasdam notiones analogas, nullas autem omnino congruas, ita ut insipientis omnino sit, investigare, quae revelare atque moliri possit Deus. Hermesius autem, ut illud sibi sumserit illo loco aut alio quocumque, tantum abest, ut loco illo ne verbo quidem uno ea de re agat, aliis locis compluribus verbis expressis, a se tale quidquam esse definitum, neget asseratque contraria. Neque ita hebetem existimes fuisse illum, ut absurda illa petisset. Loco a te citato quaeritur illud: quando homini certum sit atque persuasum, Deum revelasse quidquam, quale demum cumque fuerit; criterio illo et verbis illis, quibus tu refers illa, inest hoc quam evidentissime; legitur enim: „quia ratio in utroque casu vadem se praestat pro ipsius (revelationis) realitate et veritate;" i. e. ratio humana homini ingenita, qua veritatem conquirat, declarat, eam, quam offerant homines, profecto esse revelationem eamque veram, quae ita sit comparata, ut, nisi homines eam agnoscere velint, ratio sive theoretica, sive practica, sua ipsius deberet confundere et evertere principia, i. e. se ipsam debellare. Quid igitur declarat ratio? Certum esse tunc, revelationem esse factam, neque intrinsecis, ut vocant, credibilitatis motivis statuit illud ratio, illud criterium sequens, sed extrinseco motivo ducta. Jam p. seq. 524 ita inscribitur libri caput, ut errare vix possit ullus Hermesii in sententia interpretanda. Expressis praeterea verbis Hermesius dicit, enumerans conditiones singulas, a quibus realis habenda sit supernaturalis divina revelatio: „Non quidem, quia Deus revelare alia non possit, sed eam potius ob causam, quod certo modo persuasum homini esse non potest, alia praeterea esse revelata a Deo, qualiacumque sint, — „Si, quod miror, prior ille locus sensu suo obscurior videbatur tibi, notissimas secutus hermeneuticas regulas jam hisce verbis ad saniora reduci debebas. — Omnis quidem quaestio illa Hermesiana tertia in hoc versatur, ut declaretur, qualem revelationem ratio tenere debeat supernaturalem atque divinam; neque ea in re est quidquam fidei eversivum, commune illud studium fuit theologis quibuscumque. Quibus cum jam evidentissime constat, te mirum quantum errasse in concipiendo criterio illo, mirandum quidem non est, augeri etiam nunc errores tuos. Dolendum autem est maxime, te ad veritatem ne tum quidem propius esse adductum, quum passim in opere Hermesiano contraria offenderes proposi-

tioni illi tuae. — Rationem putaras illo criterio statui judicem eorum, quae Deus revelare possit, quae non possit; quod cum erroneus statuisses, quaeris quidem tibi constans: „Quid si agatur de iis, quae mentis nostrae captum excedunt, cujusmodi plura sunt, quae in revelatione supernaturali continentur. Motiva, ut vocant, credibilitatis extrinseca ad haec sufficere debent etc.“ Passim in theologia dogmatica vides, Hermesium omnia ea, quae Deus revelarit, sive excedant mentis humanae captum, sive non excedant, depromere ex positiva revelatione, sexcenties declarantem, neque necesse esse neque hominem decere, perscrutari ea, quae captum mentis excedant, sed fideliter iis esse adhaerendum, quamvis perspecta singula non sint. Ne vero alios libros Hermesianos appellem, consistamus jam in libro a te allegato. Legitur nimirum p. 600: „Si quis teneat, ratione sua comprehendere debere sese quaeque a Deo revelata, falsa, quam §. 79 satis superque refutavimus, niteretur thesi: revelationem supernaturalem, non esse supra rationem: cui e diametro oppositam constat tenendam esse thesin.“ Quod postea Socinianos et incredulos appellas, consentaneum quidem est errori tuo gravissimo; ad Hermesium ejusque asseclas pertinere propter ipsum errorem tuum gravissimum non potest. Gravissimum dico errorem, quo nimirum gravior vix umquam committi potuit ullus. Mirum quantum non solum a vero aberrasti, dum errabas, sed in re etiam gravissima judicium, si quod expostulatum est, tuum, devastationem tristissimam secum tulit. Rei, quae agebatur, gravitatem declarat ipse Sanctissimus Pater, qui propter res leviores literas, quales emisit, emittere pro sapientia, auctoritate, dignitate sua non consuevit; rei gravitatem testantur quinque saltem mille eruditi per Germaniam homines, quorum bis fere mille sacerdotii muneribus hodie funguntur, ab Hermesio instructi methodo illa, quae temporibus nostris per Germaniam exortis esset maxime congrua; testantur praeterea tot episcopi longe reverendissimi propter doctrinam, at mores, dignitatem, tot Doctores in magisterio positi, tot libri ea de re conscripti, testatur denique ipsum gubernium nostrum civile, quod ad hunc usque diem Apostolicas literas promulgari — gravissimis certe commotum rationibus — nondum concessit. Quid autem faciendum? Si tua tu contulisti, ut illam sententiam ferret Sanctissimus Pater, tuum sane erit, errorem declarare tuum Papae ipsi, qui tuam tanti fecerit auctoritatem, ut errorem etiam tuum sequeretur; — si alienus fueris ab ista causa, veniam mihi iterum iterumque peto, quod talia sim suspicatus; non autem dubito, quin, quum errorem cognoveris ipse tuum, ita maxime instaures exorta inde dissidia atque gravissima mala, ut tua nunc conferas ad obtinendam alteram quandam Sanctissimi

Patris declarationem. Papa quidem locutus est, sed in recensendis libris Hermesianis, secutus est, uti declaravit ipse, doctorum hominum autoritatem; neque ipse erravit Sanctissimus Pater; damnandae sane sunt singulae, quas speciatim indigitavit, sententiae, damnavit easdem semper ipse Hermesius, damnant omnes usque ipsius discipuli. Error est de facto, qui non minuet Sanctissimi Patris autoritatem, augebit etiam omnium catholicorum venerationem, si ingenue declaratum fuerit, eam solam, quam attulerit ipse, ob causam damnatos esse libros illos, quos, cum altero examine illa cesserit, non amplius esse incriminandos censeat. Subsecuta quidem jam est altera Sanctissimi Patris declaratio, non autem ea, qua tolluntur, sed augentur etiam difficultates. Latere nos non poterat, literis Apostolicis damnatos esse libros, citatis doctrinis, quarum in libris ipsis mentio nulla facta esset, iis etiam, quae ne typis quidem tunc promulgatae erant, neque hodie promulgatae sunt. Quod cum animadversum esset Romae, declaratum est 6. Jan. b. a., dogmatices alteram et tertiam partem, typis jam excussas, aeque fuisse recensitas et damnatas, ac priorem partem, omissas autem in enumeratione librorum reprobatorum. Quae cum facta essent atque errorem fuisse commissum jam constaret omnibus, alter error jam eo magis elucescere videbatur, ille nimirum, quo commemorabantur doctrinae improbatae, quarum nulla omnino in istis libris fuerat facta mentio, quum ad hunc usque diem doctrinae Hermesianae iis de rebus typis vulgatae nondum sunt. Multa agitata ea de re sunt, multa Romae, plura fortasse aliis in locis; multa a viris doctis atque indoctis; multa agitantur ea de re etiam hodie locis diversissimis; relatum ea de re est Romam a viris nonnullis, relatum etiam a me est ad Eminentiam Suam Cardinalem Episcopum de Gregorio; timendum est maxime, ne augeantur in dies scandala jam mota, nisi quam sapientissime componatur res tantopere impedita et fere perturbata. Per eum, cujus nos vexilla gestamus, te adjuro, ut omnia tua eo conferas, ut eradicetur scandalorum copia. Mea quidam omnia promitto; si copiosiorem rei expositionem, si libros, si commentarios, si omnia et mea et nostra expostulaveris, non recusabimus ea. Teneamus illud: „In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas." Vale atque reverentiae meae eximiae testimonium exhibe Eminentissimo Domino Cardinali de Gregorio, meque precibus tuis commendatum habe. Iterum iterumque vale.

Dabam Treviris 26. Febr.

F. K. Biunde,
Philosophiae Doctor ejusdemque in Seminario episcopali Professor, presbyter.

I) Erklärung von Biunde, betr. sein Verhältniss zu Perrone.*)

1. Es ist wahr, dass ich an H. Perrone in Rom wegen seiner Bemerkungen gegen die Lehren des sel. Hermes einen Brief geschrieben, und ihn zum Widerrufe aufgefordert habe; 2. diesen Widerruf sollte aber H. Perrone nicht in den Schulen, sondern vor Sr. Heiligkeit dem Papste selbst leisten; 3. auch habe ich H. Perrone Einfluss auf die Erlassung des päpstlichen Breve beigemessen, ohne ihm jedoch mehr, als meine speciell motivirte Vermuthung zu äussern; 4. dass ich

*) Diese Erklärung wurde hervorgerufen durch eine in der (Aschaffenb.) Kirchenzeitung vom 5. Okt. 1836, Nr. 110, befindliche Stelle, dieses Inhalts: „Bei Gelegenheit der Erscheinung des ersten Bandes der Praelectionum theologicarum Patris Io. Perrone S. I., Romae 1833 (welche gegen theol. Neologie hauptsächlich gerichtet ist), schrieb Hr. Prof. Biunde nebst einem Andern an den Verfasser. Er lobte zwar die Uebersetzung einiger Stellen aus Hermes, warf ihm aber zugleich kühn vor, er habe in einer gewissen Note, wo er diesen widerlegt, dessen Sinn nicht verstanden, und fordert ihn daher auf, so bald als möglich in den Schulen zu widerrufen, was er darin gesagt habe. Ferner geht er nun vor, zu erkennen, wer die causa movens des Breve damnationis gegen Hermes sei, P. Perrone nämlich, und verlangt, wie man uns versichert, dass derselbe die Rücknahme des Breve bewirke. — Was diese Note betrifft, so ist allerdings richtig, dass der sehr achtungswerthe Professor der Dogmatik im römischen Kollegium (der 2ten Universität Roms) den Sinn der Stelle, die er widerlegt, nicht gefasst hat, allein er wurde auch gleich nach dem Erscheinen des ersten Bandes von einigen Zöglingen des deutschen Kollegiums, die eben keine Hermesianer sind, darauf aufmerksam gemacht; und der Hr. Dr. H., welcher auf seiner Rückkehr aus genanntem Seminarium die ersten Exemplare nach Deutschland brachte, machte bei Ablieferung derselben namentlich auf diesen Fehler aufmerksam, wie er solches unter Anderem in einem Briefe, an den hochw. Herrn Bischof von Trier vom 18. September v. J., mit Beifügung des Versprechens einer künftigen Berichtigung that.“ Professor Biunde hätte deshalb seinen Brief füglich sparen können. Dass er ferner P. Perrone für den Urheber des Breve hält, könnte vielleicht eine verzeihliche Unwissenheit sein, wenn er dadurch sich nicht zu leidenschaftlichen Kränkungen gegen diesen eben so wahrheitsliebenden als gelehrten Priester der Gesellschaft Jesu hätte verleiten lassen. P. Perrone war indessen nur theologisches Mitglied der Kommission zweiter Instanz, aus deren Akten er jedoch fragliche Stelle keineswegs entlehnte. Auch hat er eben so wenig dieser Stelle wegen dem verstorbenen Hermes einen Platz unter den Neologen in seinem Werke angewiesen, das er in bescheidener Demuth nach vielen vergeblichen Aufforderungen endlich aus Gehorsam gegen den ausdrücklichen Willen seiner Obern schrieb, und welches bei ausgebreiteter Bekanntwerdung von wahrheitsliebenden Theologen mit grösserer Achtung wird aufgenommen werden. Nicht P. Perrone, sondern die Beschuldigungen der katholischen Blätter Deutschlands und öftere Instanzen von Seiten mehrerer Bischöfe haben nach langem Zögern den heil. Stuhl zur Untersuchung der Hermesischen Lehre bewogen. Uebrigens hätte sich P. Perrone auch ohne Prof. Biunde's Aufforderung zu einem aufrichtigen Widerrufe verstanden; allein das kann man vielleicht bezweifeln, ob auch Letzterer sich gleichfalls zu einem vergütenden Widerrufe verstehen wird, zu welchem er nach den Grundsätzen einer ächten Philosophie wie nach jenen der christlichen Sittenlehre verbunden ist.

Grund hatte, H. Perrone Irrthum vorzuwerfen und ihm jenen Einfluss beizumessen, wird in der K. K. Z. ausdrücklich zugestanden, wonach derselbe nicht allein wirklich den Sinn des Hermes nicht verstanden, sondern auch wirklich widerrufen hat, und wonach er Mitglied der Kommission in 2ter Instanz war; 5. dass ein Dr. H. schon am 18. Sept. v. J. an den Hrn. Bischof von Trier über den Irrthum Perrone's geschrieben haben will oder soll, ist mir sehr auffallend, nicht allein, weil damals das Breve noch nicht erlassen war, und deshalb ein Irrthum Perrone's über Hermes Lehre ziemlich unbedeutend erscheinen konnte, sondern auch, weil der hochselige Bischof, der höchst wahrscheinlich von solchem Schreiben mir sofort Kenntniss gegeben hätte, überdies, bei meiner Erkundigung hierüber, es geradezu in Abrede stellte, einen solchen Brief bekommen zu haben; er konnte nicht errathen, wer dieser Dr. H. sein sollte, und sagte, das Buch Perrone's sei ihm von H. Zerwes, Studiosus im Collegium Germanicum, zugeschickt. 6. Es werden mir leidenschaftliche Kränkungen gegen H. Perronne beigemessen; ich bin mir keines beleidigenden Ausdrucks gegen ihn bewusst und fordere den Urheber des Vorwurfs auf, den Grund seiner öffentlichen Anschuldigung auch öffentlich abzugeben; nicht weil mir daran etwas läge, was ein Cooperator in der K. K. Z. über mich denkt, sondern weil mir viel daran liegt, dass Andere seine Anschuldigungen würdigen können. 7. Zu diesem Zwecke bitte ich, den angebogenen Brief an Herrn Perrone wörtlich in die K. K. Z. abzudrucken, welche öffentlich diesen Brief zur Sprache gebracht hat; die Abschrift ist getreu nach dem Concepte, woran keine wesentliche Aenderung vorgenommen ward; vielleicht ist das Datum nicht genau; dies fehlte in meinem Concepte; und dann sind vielleicht einige unbedeutende Aenderungen im lateinischen Ausdrucke vorgekommen. 8. Dass ich diesen Brief damals hätte sparen können, mag wohl wahr sein, weil Perrone auch ohnehin bereit gewesen sein soll zu widerrufen; hätte ich dies damals gewusst, so würde ich ihn auch erspart haben. Es ist mir aber fast zweifelhaft, ob H. Perrone schon so früh Hermes richtiger verstehen gelernt, weil er noch später in seinem 2ten Bande der Praelectiones von Neuem grobe Irrthümer in Ansehung der Hermesischen Lehre hat drucken lassen, worüber ich ihm wohl noch von Neuem werde schreiben müssen; ich hoffe dann den gleichen Erfolg. 9. Dass die kathol. Blätter Deutschlands und öfter Instanzen mehrerer teutscher Bischöfe den Papst nach vielem Widerstreben zur Untersuchung bestimmt haben sollen, klingt mir so befremdlich als bedauerlich; es ist erwiesen, dass jene kathol. Blätter, die gegen Hermes ihre Spalten aufgethan, noch nie

ein wahres Wort über die Lehre des Hermes enthalten haben; mehrere Bischöfe möchten sich höchstens auf einen Weihbischof reduciren, weil doch sicherlich jene Bischöfe, die zunächst in der Sache betheiligt waren und deren Sprengel allein Hermesianismus eingesogen hätten, keine Sylbe gegen Hermes nach Rom berichteten, und wäre dann jener Umstand nicht so befremdlich als bedauerlich? 10. Man bezweifelt in No. 110, ob auch ich zu einem vergütenden Widerrufe mich verstehen würde. Worauf dieser Zweifel beruhet, weiss ich so wenig, als was ich zu widerrufen hätte, da ich ja in der Sache Recht, Perrone Unrecht gehabt haben soll. Ich erkläre mich aber zu diesem Widerrufe völlig bereit, sobald ich etwas zu widerrufen haben sollte. Dachte man dabei an meine Verehrung gegen Hermes und dessen reprobirte Schriften, so erkläre ich, dass ich noch nie jene Lehren vorgetragen habe, welche speciell als Hermesische im päpstl. Breve gezeichnet sind; dass ich sie immer perhorrescirte, und dass ich also daran kein Object eines Widerrufes habe und also auch nicht die Möglichkeit eines solchen.

Trier, den 17. November 1836.

Dr. Biunde, Prof. der Philosophie.

m) Erwiederung der Aschaffenb. Kirchenzeitung an H. Prof. Dr. Biunde (auf N° l.).

An Ihrer Rechtfertigung in der K. K. Z. Nr. 137 finden wir zwar nichts Befremdliches, aber doch manches Bedauerliche; und wir müssen bekennen, hierin Ihnen nachzustehen, da Ihnen in der K. K. Z. Nr. 110 die Miscelle zugleich befremdlich und bedauerlich klingt. Wir müsseu nämlich sehr bedauern, dass Sie in Ihrer speziell motivirten Vermuthung den P. Perrone, wo nicht in Ihrem Schreiben an denselben, doch in Ihren sonstigen Aeusserungen geradezu als den Urheber des päpstlichen Breve fälschlich gehalten haben, und bedauern zugleich, dass Sie in Ihrer Rechtfertigung mit Umgehung dieser Wahrheit nur eines Einflusses erwähneu, welchen Sie ihm beigemessen hätten; dass Sie also wie Archimedes wohl mit dem εὑρήκα im Munde nackt aus dem Bade gelaufen sind, allein nur eine Unwahrheit als wahr gefunden haben. Mehr noch bedauern wir, dass Sie den in letztgenannter Miscelle anerkannten Irrthum des P. Perrone, welcher nur in einer Note besteht, und nur für diese zugestanden wird, gegen die ersten Regeln der Logik als ein Zugeständniss einer irrigen Ansicht der ganzen Hermesianischen Lehre annehmen; denn wir müssen bedauern, dass Sie solche ausdrückliche Beschränkung der Anerkennung eines einzigen Irrthums in Ihrer Erwiederung durch die allgemeinen Aus-

drücke eines Zugeständnisses — P. Perrone habe den Sinn des Hermes nicht verstanden; Sie sollten Recht, Perrone Unrecht gehabt haben — zum Nachtheile der Wahrheit sophistisch verdrängt haben. Wir bedauern ferner Ihre Ansicht, dass die katholischen Blätter, die ihre Spalten gegen Hermes aufgethan, noch nie ein wahres Wort über die Lehre des Hermes enthalten hätten; es fehlt hier noch als Seitenstück die Versicherung (welche vielleicht nachkommen wird), dass Sie noch nie ein falsches Wort in dieser Sache gesprochen haben. Auch bedauern wir, dass Sie ohne allen Grund die aktiven Gegner des Hermes unter den deutschen Bischöfen auf einen Weihbischof beschränken wollen, da wir aus ganz zuverlässiger Quelle von dem Gegentheile überzeugt sind. Eben so bedauern wir, dass Sie Ihre öffentlichen leidenschaftlichen Aeusserungen gegen P. Perrone schon vergessen haben und so auch hier kein Objekt des Widerrufs finden. Wir schliessen endlich unser Bedauern damit, dass Sie nicht einmal solchen Begriff von Wahrheitsliebe zu haben scheinen, wie P. Perrone vor der Erlassung des Breve auf erwähnten Irrthum, so unbedeutend er Ihnen auch scheinen konnte, aufmerksam gemacht worden sei, und ein Hr. Dr. H., dessen Erklärung wir hier beifügen, davon einen Beweis in seinem Briefe an den höchstseligen Bischof von Trier geben konnte. — Da Ihnen doch nichts daran liegt, was ein Cooperator der K. K. Z. über Sie denkt, so übergeben wir diese Anschuldigungen, Ihrem Verlangen gemäss, Andern zur Würdigung, so wie später, wenn es zweckmässig sein sollte, noch manches öffentliche Geheimniss Hermesianischer Umtriebe.

n) Erklärung des Priesters Holzenthal.

In Bezug auf die Miscellen in Nr. 110 und 137 der K. K. Z. erkläre ich, dass ich aus Auftrag des H. Zerwes, Coll. Germ. Alumni in Rom, dem hochw. Herrn Bischof zu Trier ein Exemplar des ersten Bandes der Praelect. theol. Patris Perrone von Mainz aus zuschickte, begleitet mit einem Schreiben vom 18. September 1835. Da mir die Stimmung des hochw. Herrn Bischofs von Hommer hinsichtlich der Hermesianischen Streitigkeiten, so wie der Charakter des Herrn Prof. Dr. Biunde nicht unbekannt war, so hielt ich es hier besonders für nöthig, auf den fraglichen Irrthum des P. Perrone (S. 239 Note) aufmerksam zu machen, was ich also hier um so mehr beobachtete, wie in Nr. 110 der K. K. Z. ganz richtig bemerkt wird. Ich sehe nicht, wie mein Benehmen Hrn. Biunde sehr auffallend ist, da man seine bisherige Verfahrungsweise damals und schon früher genau voraussah.

Dr. Holzenthal,
Caplan zu Münster bei Darmstadt.

o) Erklärung der Hermesischen Schule hinsichtl. der Evangelischen und Aschaffenb. Kirchenzeitung.

Die Unterzeichneten, welche durch vieljährigen Umgang Gelegenheit gehabt haben, den in Bonn verstorbenen Professor Georg Hermes genau und zum Theil auf das genaueste kennen zu lernen, finden sich veranlasst, hierdurch nach Pflicht und Gewissen zu erklären, dass die in Nr. 60 etc. d. J. der Berliner Evangelischen Kirchenzeitung enthaltene und in die Katholische Kirchenzeitung von Aschaffenburg übergegangene Charakteristik dieses hochachtbaren Mannes nichts als ein aus falsch gedeuteten Zügen zusammengesetztes Zerrbild desselben sei.

Bonn, den 30. November 1836.

Dr. Achterfeld, Dr. Braun, Dr. Vogelsang, Professoren der Theol.; Brüggemann, Regierungs- und Schulrath; Dr. München, Domkapitular und Königl. geistl. Rath; Dr. Weitz, Domkapitular, Präses des erzbischöfl. Seminariums; Dr. Gau, Subregens; Dr. Baltzer; Dr. Berg; Lic. Demme; Dr. Elvenich; Prof. Dr. Ritter, Domkapitular.

2.

Ausschreiben des Bisthumverwesers Hüsgen an die Dechante von Aachen und Umgegend.

Das Journal historique et littéraire, das in Lüttich erscheint, enthält Artikel, welche bezwecken, unter der kath. Bevölkerung dieser Provinz Aufregung gegen die Regierung zu bewirken und im Ganzen eine gehässige Tendenz haben. Laut den eingezogenen Erkundigungen wird diese Zeitschrift von vielen kathol. Priestern zu Aachen und der Umgegend gelesen. Die Königl. Regierung hat mich veranlasst, die geeigneten Maassregeln zu nehmen, dass diese Zeitschrift von der kathol. Geistlichkeit nicht ferner mehr gehalten werde. Demnach trage ich Ihnen auf, die Geistlichen Ihres Dekanats davon in Kenntniss zu setzen, und zu erinnern, die genannte Zeitschrift in Zukunft nicht mehr zu halten. Ich muss Ihnen noch bemerken, dass von Seiten der Polizei die geeigneten Maassregeln getroffen sind, das Einbringen dieser Zeitschrift zu verhüten. Wenn ein Geistlicher diese ernste Warnung nicht beachten sollte, so hat er sich die nachtheiligen Folgen selbst beizumessen.

Köln, den 11. Dezember 1835.

Hüsgen.

3.
Apocryphisches Aktenstück, die gemischten Ehen betreffend. *)

Disciplina arcana neoterica circa matrimonia mixta.

1. Apostolica sedes disciplinam erga matrimonia mixta mitigavit, ut regio mandato de 1825 juxta quod proles in religione patris educandae sunt, satis fieri queat. 2. A parochis non solum omnia apostolicis litteris non prohibita vel ad observandum praescripta, in praxin deduci valent, sed etiam specialiter determinata in omni causa sumenda et exercenda sensu leniori. 3. Pars catholica instructione et cohortatione ad implenda officia circa prolium educationem est lucranda. 4. Secundum hanc mentem cum parte catholica agendum et generatim cum lenitate judicium ferendum. 5. De postulatione vel praestatione promissionis educandi proles in religione catholica omnino abstinendum. 6. Assistentia passiva, quantum fieri potest, utpote extraordinaria, insolita et odiosa restringenda, et tantum tunc praestanda, si pars catholica de educatione omnium prolium in confessione protestantica certam prodat indifferentiam erga ecclesiam catholicam et officia conjugalia de educatione prolium; alias si talis levitas praesumi nequeat, vel excusari possit, assistentia passiva locum non habeat, id est, praestanda benedictio nuptialis in ecclesia. 7. Puerperis catholicis in matrimoniis mixtis, quarum proles a praedicatoribus haptizatae sunt et in confessione protestantica educantur, benedictio nunquam deneganda est, quia talis denegatio qua censura habenda est. — Litterae Cardinalis Albani Breve Pii VIII de 1830 concomitantes et declarantes parochis minime communicandae, qua de causa reservatae sunt (zurückbehalten) et nullae habeantur. Praeterea quatuor Episcopi, Coloniensis (p. m.), Trevirensis, Monasteriensis et Paderbornensis Regi Borussorum scriptam dederunt promissionem, se post aliquod annos parochis concessurum, omnia matrimonia mixta in ecclesia absolute benedicendi.

Erklärung der Bischöfe in den westlichen Landen hinsichtl. des vorhergegangenen Aktenstücks.

In der Kathol. Kirchenzeitung vom 6. Mai cur. Nr. 50 ist ein Aktenstück abgedruckt, welches als disciplina arcana neoterica circa matrimona mixta charakterisirt wird und angeblich nur jenen vertrauten Pfarrern mitgetheilt sein soll, in deren erleuchtete — rein evangelische — Ansichten und

*) Publicirt von der Aschaffenb. Kathol. Kirchenzeitung am 6. Mai 1836.

Gesinnungen man keinen Zweifel gesetzt habe. Die Unterzeichneten erachten es für Pflicht gegen die ihrem Oberhirtenamte anvertrauten Gläubigen, so wie gegen sich selbst, hierdurch öffentlich zu erklären, dass jenes Aktenstück vom Anfange bis zu Ende falsch, dass eine Instruktion dieses oder ähnlichen Inhalts nie von ihnen erlassen, dass das Versprechen, von welchem am Ende jenes Aktenstücks die Rede ist, nie gegeben, kurz dass das ganze Aktenstück die boshafte Erfindung eines Verläumders ist.

Münster, den 21. September 1836.

Der Bischof von Münster, Caspar Max, Freiherr Droste zu Vischering.

Paderborn, den 17. September 1836.

Der Bischof v. Paderborn, Friedrich Clemens, Freiherr von Ledebur-Wicheln.

Trier, den 16. Oktober 1836.

Der Bischof von Trier, v. Hommer.

4.

Die Angelegenheiten des Erzbischofs von Köln, Clemens August Droste zu Vischering.

a) Schreiben des Ministers der geistl. Angelegenheiten an den Domherrn Schmülling in Münster.

Ew. Hochwürden Dienstbeflissenheit und Verschwiegenheit nehme ich für folgende Angelegenheit in Anspruch. Ich habe mehrmals den Wunsch gehegt, den dasigen Hrn. Weihbischof, Titularbischof v. Calama, Clemens Freiherrn Droste von Vischering, einer bischöflichen Diözese innerhalb der Königl. Lande vorgesetzt zu sehen, weil derselbe viele sehr schätzbare Eigenschaften in sich vereinigt, die sich zu einer solchen Stellung zu eignen scheinen. Die Irrungen und Zwiste mit unterschiedlichen Behörden des Staats, welche während seiner früheren Verwaltung, als Kapitularverweser zu Münster, hervortraten, könnten davon abschrecken, und erwekken auch, wie ich zu beobachten Gelegenheit hatte, nach einigen Seiten hin, mehr oder minder lebhafte Bedenken. Ich selbst aber, nach meiner Ansicht über den Ursprung jener Irrungen und deren sachlichen Zusammenhang mit damaligen Zuständen, die längst vergangen sind, neige mich mehr dahin, auf dieselben, in der oben erwähnten Beziehung, ein wesentliches Gewicht nicht zu legen. Ich ergebe mich gern der Meinung: dass ein Mann, der die Religion der Selbstverleugnung und der sich aufopfernden Liebe, in seinem

Berufe als Geistlicher, so einfach, so beharrlich und treu ausgeübt hat, als solches von dem Bischof von Calama, seit dessen Rückzuge von den Geschäften, nach glaubwürdigen Berichten gerühmt wird, den Versuchungen der Streitlust nicht unterliegen werde, zumal seit jenen, oben berührten Irrungen, meines Wissens, zwischen den dabei betheiligt gewesenen Personen ein gutes Vernehmen hergestellt und bisher auch aufrecht erhalten worden ist. Mehrere Gegenstände, über welche damals gestritten wurde, haben zum Theil durch die Verhandlung ihre Erledigung gefunden; theils verloren sie durch die Zeit an Interesse. Den wohldenkenden Leuten beider Konfessionen dürfte es aber schon lange eingeleuchtet haben, dass nur in Eintracht und Frieden die gemeinsame Wohlfahrt zu finden sei. Daher hege ich auch kein erhebliches Bedenken in Beziehung auf den schwierigen Punkt wegen der gemischten Ehen, nachdem derselbige, in Gemässheit eines an den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster gerichteten Breve des Papstes Pius VIII. vom 25. März 1830, durch eine zwischen dem Königl. Geh. Legationsrath und Gesandten am römischen Hofe, Herrn Bunsen, als dazu von Sr. Majestät dem Könige beauftragt, an einer — und dem verstorbenen Hrn. Erzbischofe, Grafen Spiegel an anderer Seite, hier zu Berlin, unter dem 19. Juni v. J. getroffenen Uebereinkunft, welcher die Herren Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn beigetreten sind, die auch bereits die Königl. Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, und in den Sprengeln der genannten vier Bischöfe zur Vollziehung gekommen ist, nunmehr in der Hauptsache als beseitigt angesehen werden kann. Ich setze nämlich voraus, dass der Herr Bischof von Calama, im Falle derselbe einer der genannten vier Diözesen als wirklicher Bischof vorgesetzt werden sollte, nicht allein jenes Uebereinkommen vom 19. Juni v. J. nicht angreifen oder umstossen, sondern vielmehr solches aufrecht zu erhalten und nach dem Geiste der Versöhnung, der es eingegeben hat, anzuwenden bereit und beflissen sein werde. Mir ist aber jedoch daran gelegen, über den letzterwähnten, die gemischten Ehen betreffenden Punkt, ehe ich einen weitern Schritt thue, aufs Gewisse zu kommen. Zu dem Ende nun ersuche und beauftrage ich Ew. Hochwürden hierdurch ergebenst, mit dem genannten Hern Bischof von Calama in vertraute Unterredung zu treten, damit demselben die Gelegenheit dargeboten werde, sich über die von mir in diesem Schreiben dargelegte, jenen Gegenstand betreffende Voraussetzung, mit derjenigen Offenheit und Redlichkeit, die ich jenem würdigen Prälaten zutraue, mündlich gegen Ew. Hochwürden auszusprechen. Ew. Hochw. aber werden demnächst

mir solche seine Rückäusserung alsbald, mit den eigenen Worten, mittelst vertraulichen Berichts zukommen lassen. Ew. Hochwürden werden mich verpflichten, wenn Sie diese Angelegenheit möglichst beschleunigen.

Berlin, den 28. August 1835.

(gez.) von Altenstein.

b) Schreiben des Weihbischofs von Münster an den Domherrn Schmülling.

Hochwürdiger Herr Domkapitular!

Ew. Hochwürdeu werde es, glaube ich, angenehm sein, wenn ich Ihnen unser heutiges Gespräch über den Inhalt des Schreiben Sr. Exzellenz des Herrn Ministers auch schriftlich zukommen lasse. Was zuerst das gute Vernehmen mit den, bei den früheren Irrungen betheiligt gewesenen Behörden betrifft, so muss ich voraussetzen, dass Dieselben frei von Abneigung gegen mich sein, und da mein innigster Wunsch ist, mit allen Menschen in gutem Vernehmen zu stehen, und Freundlichkeit gegen Jeden mir, wenn ich nicht irre, natürlich ist, so wüsste ich nicht, wie Störung des guten Vernehmens hätte stattfinden können. Was die Versuchungen der Streitlust betrifft, so ist solche mir so zuwider, ich bin so überzeuget, dass sie im gradesten Widerspruche sei mit den Lehren und mit dem Geiste des Christenthums, bin so durchdrungen von dem Wunsche, mit allen im Frieden zu leben, liebe Frieden und Ruhe so sehr, dass die Furcht, ich möchte von jener Versuchung überwältigt werden, wenn sie, wider Vermuthen, mir nahen sollte, da ich in dieser, wie in jeder andern Hinsicht auf den Beistand Gottes hoffe, wohl keine Berücksichtigung verdient. Ueberhaupt ist mein innigstes Verlangen, wenn ich irgendwo ein wirkliches Bisthum erlangen sollte, die letzten Jahre meines Lebens noch recht zum Wohlthun zu verwenden, und meine feste Ueberzeugung ist, dass dieses Verlangen nur da vollständig erfüllt werden könne, wo die beiderseitigen Behörden, dem Willen Gottes gemäss, harmonisch handeln. Was nun die gemischten Ehen betrifft, so habe ich schon lange her sehnlich gewünschet, es möge sich ein Weg finden lassen, diesen so überaus schwierigen Gegenstand zu beseitigen, habe daher mit Freuden die Erfüllung meines Wunsches vernommen, und Ew. Hochwürden wollen so gütig sein, Sr. Exzellenz den Hrn. Minister zu versichern, dass ich mich wohl hüten werde, jene, gemäss dem Breve vom Papste Pius VIII. darüber getroffene und in den benannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen oder

umzustossen, und dass ich dieselbe nach dem Geiste der Liebe, der Friedfertigkeit anwenden werde. Zuletzt wünschte ich, dass Ew. Hochwürden die Güte hätten, mich Sr. Exzellenz ganz gehorsamst zu empfehlen und meinen aufrichtigen Dank darüber zu erkennen zu geben, dass Höchstderselbe mir die Gelegenheit verschafft hat, meine Gesinnung hinsichtlich der vorliegenden Gegenstände mit völliger, mir so angenehmer, Offenheit an den Tag zu legen. Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung beharrend Ew. Hochwürden gehorsamer Diener

(gez.) Clemens, Frh. Droste zu Vischering,
Weihbischof.

Münster, den 5. September 1835.

c) Vertrauliche Note des Kardinal-Staatssekretärs an den Preussischen Minister, Geh. Legationsrath Bunsen. *)

Non è molto tempo da che Sua Santità è venuta a sapere in modo che non lascia ragionevolmente luogo a dubbio, essersi conosciuta nelle Provincie Occidentali della Monarchia Prussiana la esistenza di una segreta communicazione che diusi indirizzata dal defonto Monsig. Spiegel già Arcivescovo di Colonia alami mesi prima della sua morte ai Vescovi delle Provincie Renane intorno alla pratica esecuzione del Breve del Papa Pio VIII. di sa. mem. in data del 25. Marzo 1830, non che della corrispondente istruzione del 27. dello stesso mese sottoscritta della chiara memoria del Cardinale Albani allora Segretario di Stato, che riguardavano ambedue l'importante oggetto della celebrazione dei matrimonii misti. Questa segreta communicazione, la quale è diretta a travisare il senso di quei documenti, ad alterarne la sostanza, ed a distruggere le massime sulle quali poggiano, non ha potuto non richiamare l'attenzione del S. Padre, il

*) Dieselbe Note.

Es ist nicht lange her, dass Seine Heiligkeit auf eine Art, die füglich keinem Zweifel Raum lässt, in Erfahrung gebracht, es wäre in den westlichen Provinzen der preussischen Monarchie das Dasein einer geheimen Mittheilung bekannt geworden, welche, wie man sagt, von dem verstorbenen hochwürd. Grafen von Spiegel, damaligem Erzbischofe von Köln, einige Monate vor seinem Tode in Betreff der praktischen Ausübung des Breve's Pius VIII, heiligen Gedächtnisses, vom 25. März 1830, so wie der darauf bezüglichen von dem damaligen Staatssekretär Kardinal Albani, berühmten Andenkens, unterzeichneten Instruktion vom 27. desselben Monats, beide den wichtigen Gegenstand der Schliessung der gemischten Ehen betreffend, an die Bischöfe der Rheinlande erlassen worden sei. Diese geheime Mittheilung, welche den Zweck hat, den Sinn jener beiden Dokumente zu entstellen, deren wesentlichen Inhalt zu verändern und die Grundsätze, worauf sie beruhen, zu zerstören, musste nothwendig die Aufmerksamkeit des heil.

quale stretto dai doveri del suo Apostolico Ministero non potrebbe tacere, e non desingannare i fedeli onde non attribuissero alla Santa Sede un fatto non suo. Per ben comprendere la natura e la mala fede dell' accennata segreta communicazione, attribuita al defonto Arcivescovo di Colonia, il Sottoscritto Cardinal Segretario di Stato crede il dovere rammentare all' Eccellenza Vostra dal suo principio la storia del citato Breve. Fin dal giorno 17. Agosto 1825 S. M. il Re di Prussia publicó un Editto, nel quale, mentre ordinava che nei matrimonii fra Cattolici e Protestanti tutta la prole senza distinzione di sesso dovesse essere educata nella religione del padre, o almeno a di lui arbitrio, escluso o per meglio dire annullato ogni patto in contrario; vietando altressi rigorosamente al Clero Cattolico di esigere dai contraenti il matrimonio alcuna promessa relativamente alla educazione dei figli. L'esecuzione di un tal editto avendo incontrato l'opposizione dei Vescovi della parte occidentale della Monarchia Prussiana, il Governo di Sua Maestà con replicate energiche insistenze procurò di ottenere dal Sommo Pontefice Pio VIII che la Santa Sede permettesse ai Vescovi e Parrochi della suddetta parte della Monarchia di prestarsi alla piena esecuzione di tale Editto, anche nei casi in cui la facoltà di contrarre il matrimonio con persona Acattolica si acordasse direttamente da Roma. Quantunque il lodato Sommo Pontefice non credesse nella sua rettitudine di potere aderire intieramente alle richieste, non omise però di

---

Vaters auf sich ziehen, der, gebunden durch die Pflichten seines apostolischen Amtes, nicht schweigen durfte, und die Gläubigen enttäuschen musste, damit sie nicht dem heil. Stuhle eine Handlung zuschrieben, die nicht die seinige ist. Um die Natur und Unredlichkeit der gedachten, dem verstorb. Erzbischofe von Köln zugeschriebenen, geheimen Mittheilung ins Licht zu stellen, glaubt der unterzeichnete Kardinal-Staatssekretär Ew. Exzellenz die Geschichte des erwähnten Breve's von ihrem Anfange her ins Gedächtniss zurückrufen zu müssen. Bereits am 17. August 1825 erliess Seine Majestät der König von Preussen ein Edikt, in welchem Er verordnete, dass in den Ehen zwischen Katholiken und Protestanten alle Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, in der Religion des Vaters, oder wenigstens nach dessen Willkür erzogen werden sollten, jeder entgegenstehende Vertrag aber ausgeschlossen, oder besser gesagt, für nichtig erklärt werde, und zugleich auch der katholischen Geistlichkeit auf das Strengste verbot, von den Verlobten irgend ein Versprechen in Bezug auf die Erziehung der Kinder zu fordern. Da die Ausführung dieses Ediktes den Widerstand der Bischöfe des westlichen Theiles der preussischen Monarchie erfahren hatte, trachtete die Regierung Sr. Majestät durch wiederholte dringende Forderungen, von dem Papste Pius VIII. zu erreichen, dass der heilige Stuhl den Bischöfen und Pfarrern des gedachten Theiles der Monarchie gestatten möchte, sich auch in den Fällen, in welchen die Befugniss, die Ehe mit einer akatholischen Person einzugehen, direkt von Rom aus ertheilt würde, der vollen Ausübung jenes Ediktes unterziehen zu dürfen. Obgleich der genannte Papst in seiner Geradheit nicht glaubte, den Forderungen gänzlich willfahren zu können, so unterliess er doch nicht, die den Umständen angemessenen,

prendere le provvidenze adattate alla circostanza, et insieme conciliabili coi principii cattolici, e coi doveri del sacro suo Ministero. Tali provvidenze riguardarono propriamente il caso del matrimonio misto, non solamente non preceduto dalla promessa di educare nella Cattolica Religione tutta la prole, ma da contrarsi eziandio fra donna cattolica ed uomo protestante, ch' era il caso più tormentoso per i Cattolici, attesso che l'Editto del 1825 lascia l'educazione religiosa dei figli al pieno arbitrio del padre. Pertanto da quel Pontefice 1° si tollerò, che i Parrochi, premesse le consuete proclamazioni, fossero presenti a tali matrimonii prestando una assistenza meramente passiva; 2° si dichiarò che i matrimonii fra Cattolici e Protestanti, che nel tempo avvenire si contraessere praeter formam a Tridentino Concilio praescriptam, non sarebbero per tal difetto invalidi; 3° si delegò ai Vescovi ampla facoltà di dispensare, e sanare altresi in radice tali matrimonii nullamente ed anche incestuosamente contratti in passato; 4° si tollerò che i Vescovi per il corso di un quinquennio dispensassero nei matrimonii suddetti dai gradi minori, sebbene non avesse preceduto la promessa della educazione cattolica della prole, e si trattasse di matrimonio fra donna cattolica ed uomo protestante. — La prima e la seconda delle indicate provvidenze furono espresse nel Breve Pontificio del 25. Marzo 1830. Le ultime due essendo affato straordinarie furono notificate ai Vescovi per mezzo dell' Istruzione sottoscritta dal Cardinale Albani di chiara memo-

---

und zugleich mit den kathol. Grundsätzen und mit den Pflichten seines heiligen Amtes verträglichen Vorkehrungen zu treffen. Diese Vorkehrungen betrafen eigentlich nicht allein den Fall der gemischten Ehe, in welchem das Versprechen, alle Kinder in der kathol. Religion zu erziehen, nicht vorangegangen, sondern auch jenen, wo sie zwischen einer kathol. Frau und einem protestant. Manne abgeschlossen werden sollte, welches für die Katholiken der schmerzlichste war, indem das Edikt von 1825 die religiöse Erziehung der Kinder der vollen Willkür des Vaters überlässt. Nichts desto weniger ward 1) geduldet, dass die Pfarrer, nach vorhergegangenem gewöhnlichem Aufgebote, bei solchen Ehen gegenwärtig seien, und eine rein passive Assistenz leisteten; 2) ward erklärt, dass die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, welche in Zukunft praeter formam a Tridentino Concilio praescriptam abgeschlossen würden, wegen dieses Mangels nicht ungültig sein sollten; 3) ward den Bischöfen ausgedehnte Macht ertheilt, dergleichen in der Vergangenheit nichtigerweise und sogar in verbotenen Graden geschlossene Ehen zu dispensiren und in radice zu heilen; 4) ward zugestanden, dass die Bischöfe für den Zeitraum von fünf Jahren in den gedachten Ehen wegen der geringeren verwandtschaftlichen Grade dispensiren dürften, wenn auch das Versprechen der kathol. Erziehung der Kinder nicht vorangegangen wäre, und es sich um eine Ehe zwischen einer kathol. Frau und einem protestant. Manne handle. Die erste und zweite der hier mitgetheilten Maassregeln waren in dem päpstl. Breve vom 25. März 1830 enthalten. Die beiden letzten wurden, da sie ganz aussergewöhnlich sind, den Bischöfen mittelst der vom Kardinal Albani, berühmten Andenkens, unterzeichneten Instruktion vom 27. desselben Monats, in Uebereinstimmung

ria il giorno 27. dello stesso mese, conformemente alla pratica seguita altre volte dalla Santa Sede in casi simili. La semplice lettura dei quattro sopraindicati articoli dimostra che la condiscendenza della Santa Sede fu spinta a quel punto che non è lecito di oltrepassare, e deve altressì osservarsi che tali concessioni furono il risultato di lunghe trattative, e di relativi concerti presi con l'Eccellenza Vostra, la quale mentre accettò il Breve e l'istruzione, manifestò replicatamente la sua soddisfazione per le concessioni medesime, sulle quali cose tutte il Cardinal sottoscritto ne appella alla lealtà dell' Eccellenza Vostra. Il Governo Prussiano però, qualunque ne sia stato il motivo, non diede corso nè all' istruzione nè al Breve durante la vita del Papa Pio VIII. Assunto al Governo della Chiesa universale il regnante Sommo Pontefice, non s'indugiò dal Ministero Prussiano a restituire alla Segreteria di Stato il Breve e l'istruzione, e si domandò che l'uno e l'altra fossero in più tratti modificati. Poichè li provvidimenti adottati dal Papa Pio VIII avevano toccato l'estremo limite della condiscendenza, alla quale la Santa Sede poteva estendersi, il Santo Padre si trovò nella necessità di non acconsentire alle richieste modificazioni, e francamente dichiarò che i suoi sacri doveri non gli permettevano di estendere l'indulgenza più oltre di ciò ch' erasi accordato dal suo Predecessore. Fu allora che Vostra Eccellenza sul punto di partire per Berlino riprese dalle mani stesse della Santità Sua il Breve di Papa Pio VIII con la

---

mit der in ähnlichen Fällen schon früher vom heil. Stuhle beobachteten Praxis, bekannt gemacht. Das einfache Durchlesen der oben angezeigten vier Artikel liefert den Beweis, dass die Willfährigkeit des heil. Stuhles bis auf jenen Punkt getrieben war, den es nicht erlaubt ist zu überschreiten, und es muss überdies bemerkt werden, dass diese Zugeständnisse das Ergebniss langer Unterhandlungen und darauf bezüglicher mit Ew. Exzellenz getroffener Verabredungen waren; indem Sie das Breve und die Instruktionen angenommen, gaben Sie auch wiederholentlich Ihre Zufriedenheit über die Bewilligungen selbst zu erkennen, in Hinsicht dessen der unterzeichnete Kardinal sich auf die Rechtlichkeit Ew. Exzellenz beruft. Die preussische Regierung setzte jedoch, dahingestellt, welchen Grund sie gehabt habe, so lange der Papst Pius VIII. am Leben war, weder die Instruktion, noch das Breve in Wirksamkeit. Als der gegenwärtige Papst zur Regierung der allgemeinen Kirche erhoben worden war, zögerte man von Seiten des preussischen Ministeriums nicht, dem Staatssekretariate das Breve und die Instruktion zurückzustellen, und verlangte, dass eines wie das andere an mehreren Stellen modificirt werde. Da die vom Papste Pius VIII. getroffenen Vorkehrungen die äusserste Gränzlinie der Willfährigkeit erreicht hatten, bis zu welcher der heil. Stuhl sich ausdehnen konnte, so befand sich der heil. Vater in der Nothwendigkeit, den begehrten Modifikationen seine Zustimmung nicht zu ertheilen, und erklärte freimüthig, dass seine heiligen Pflichten ihm nicht gestatteten, die Nachsicht über dasjenige hinaus zu erstrecken, was von seinem Vorgänger bewilligt worden wäre. Damals nahmen Ew. Exzellenz, im Begriffe nach Berlin zu reisen, aus den Händen Sr. Heiligkeit selbst das Breve des Papstes Pius VIII. nebst der betreffenden

relativa istruzione, nell' intelligenza di far presente a Sua Maestà, che non potendo la Santa Sede prestarsi a concessioni ulteriori, e volendo Sua Maestà dar corso ai sopraccennati due atti, era indispensabile che fossero notificati ai Vescovi della parte occidentale del Regno nello stato e nella forma identica, nella quale erano stati da prima preparati ed accettati. Ciò premesso, il Cardinale sottoscritto prega l'Eccellenza Vostra di voler giudicare nella sua lealtà se gli articoli dell' istruzione attribuita al defonto Arcivescovo di Colonia, e diramata ai Vescovi delle Provincie Renane siano o nò conformi agli atti della Santa Sede, o non piuttosto siano maliziosamente diretti a travisarne il senso, e distruggere i principii sui quali poggiano. Una semplice e rapida occhiata data agli otto articoli de' quali questa istruzione è formata basta soprabbondantemente all' oggetto. Nel Breve Pontificio lungi dall' aderirsi assolutamente alla esecuzione del Regio Editto del 1825 si dichiara espressamente, che Sanctae Sedi prorsus non licet permittere tutte quelle cose che i Vescovi avevano scritto essere richieste ad ejus legis executionem. All' opposto nel primo dei citati articoli dell' Istruzione, secondo il testo giuntone alla Santa Sede si dice senza riserva che „Apostolica Sedes disciplinam respectu matrimoniorum mixtorum ita mitigavit, ut regio mandato de anno 1825, juxta quod proles in religione patris educandae sunt, satisfieri possit" e perchè niente osti alla esecuzione dell' Editto Regio, nè formino alcuna difficoltà le soprarife-

---

Instruktion zurück, und waren damit einverstanden, Sr. Majestät vorzustellen, da der heil. Stuhl sich zu weiteren Bewilligungen nicht verstehen könne, und da Se. Majestät die beiden obgedachten Aktenstücke in Wirksamkeit setzen wollten, so sei es unerlässlich, dass sie den Bischöfen des westlichen Theiles des Königreichs in demselben Zustande und derselben Form bekannt gemacht würden, in welcher sie vom Anfange her abgefasst und angenommen worden wären. Dies vorausgeschickt, bittet der unterzeichnete Kardinal Ew. Exzellenz, Ihrer Rechtlichkeit gemäss urtheilen zu wollen, ob die Artikel der dem verstorb. Erzbischofe von Köln zugeschriebenen, und an die Bischöfe der Rheinlande gekommenen Instruktion, mit den Aktenstücken des heil. Stuhles übereinstimmend seien oder nicht; oder ob sie nicht vielmehr höflicherweise darauf ausgehen, deren Sinn zu entstellen, und die Grundsätze, auf denen sie beruhen, zu zerstören. Ein einfacher und flüchtiger Blick auf die acht Artikel, welche jene Instruktion bilden, genügt hiezu mehr als überflüssig. Weit entfernt, dem königl. Edikt von 1825 unbedingt beizupflichten, wird in dem päpstl. Breve ausdrücklich erklärt, dass es dem heil. Stuhle durchaus nicht erlaubt sei, alle jene Dinge zu gestatten, welche die Bischöfe zur Vollziehung jenes Gesetzes als erforderlich bezeichnet hatten. Im Gegentheil wird in dem ersten der gedachten Artikel der Instruktion nach dem, dem heiligen Stuhle zugegangenen Texte ohne Rückhalt erklärt: Apostolica Sedes disciplinam respectu matrimoniorum mixtorum ita mitigavit, ut regio mandato de anno 1825, juxta quod proles in religione patris educandae sunt, satisfieri possit, und damit der Vollziehung des königl. Ediktes nichts im Wege stehe, und die oben angeführten Ausdrücke des Breve's keine Schwierigkeiten bieten möchten, wird im zweiten

rite espressioni del Breve, si aggiunge nel secondo articolo dell' Istruzione, che „a Parochis non solum omnia Apostolicis litteris Pii VIII expresse non prohibita, vel ad observandum praescripta in praxi exerceri queunt; sed etiam specialiter determinata generatim sumenda sunt in sensu laxiori, et leniori." Similmente dopo essersi detto nel Breve Pontificio, che la Chiesa ha sempre aborrito tali unioni matrimoniali, quae non parum deformitatis et spiritualis periculi prae se ferunt; che i Romani Pontefici non si sono indotti a dispensare dalle leggi canoniche, le quali rigorosamente le vietano, se non ob graves causas, et aegre admodum, e colla espressa condizione ut proles utriusque sexus in Catholicae Religionis Sanctitate omnino educaretur, et che le persone Cattoliche le quali nuptias cum Acatholicis ita contrahunt, ut futuram sobolem periculo perversionis temere committant, non trasgrediscono solfanto i sacri Canoni, ma peccano eziandio directe gravissimeque in legem naturalem et divinam; si passa prima a lodare lo zelo dimostrato dai Vescovi nell' allontanare i loro Diocesani dalla celebrazione dei matrimonii misti, e poscia si stabilisce che „quoties, praesertim Catholica aliqua mulier viro Acatholico nubere velit, diligenter ab Episcopo seu Parocho edocenda erit, quaenam circa hujusmodi nuptias canonum sententia sit .... proindeque agnoscat se in filios, quos a Deo expectat; jam nunc crudelissime acturam, si tales contraxerit nuptias, in quibus sciat illorum educationem in viri acatholici arbitrio futuram." Si vuole poi che tali ammonizioni siano prout prudentia sug-

---

Artikel der Instruktion hiozugefügt, dass a Parochis non solum omnia Apostolicis litteris Pii VIII. expresse non probibita, vel ad observandom praescripta in praxi exerceri queunt; sed etiam specialiter determioata generatim sumenda sunt in sensu laxiori, et leniori. Nachdem desgleichen in dem päpstl. Breve gesagt worden, dass die Kirche stets dergleichen eheliche Verbindungen verabscheut habe, quae non parum deformitatis et spiritualis pericnli prae se ferunt; dass die römischen Päpste sich nur ob graves causas, et aegre admodum, und unter der ausdrücklicheo Bedinguog, ut proles utriusque sexus in Catholicae Religionis Saoctitate omnino educaretur, geneigt wäreo, von den kanonischen Gesetzen zu dispensireo, welche dieselben streng verbieten, nnd dass die Katholiken, welche nuptias cum Acatholicis ita contrahunt, ut futuram sobolem periculo perversionis temere committant, nicht allein die heiligen Canones übertreten, sondern auch directe gravissimeque in legem naturalem et divinam sündigten; wird zuvörderst darauf übergegangen, den von den Bischöfen hewiesenen Eifer zu lohen, ihre Diözesaneu von der Eingehung der gemischten Ehen fern zu halten, und sodann fortgesetzt: quoties, praesertim catbolica aliqua mulier viro Acatholico ouhere velit, diligenter ab Episcopo seu Parocbo edocenda erit, quaenam circa hujusmodi nuptias canooum sententia sit .... proindeque agnoscat se in filios, quos a Deo expectat; jam nunc crudelissime acturam, si tales contraxerit nnptias, in quibus sciat illorum educationem in viri acatholici arbitrio futuram. Es wird ferner verlaogt, dass diese Ermahnungeo, prout prudentia suggessereit, wiederholt werden sollen, eo prae-

gesserit replicate, eo praesertim tempore, quo nuptiarum dies instare videatur. Ora mentre secondo lo spirito del Breve, e la forza delle sue quanto chiare altrettanto energiche disposizioni, tutte queste diligenze deggiono praticarsi dai Vescovi e dai Parrochi sul conto della educazione della prole nei matrimonii misti; nell' Istruzione data in nome dell' Arcivescovo di Colonia si dichiara negli articoli 3° e 4° che „pars catholica instructione et cohortatione ad implenda circa prolium educationem officia est lucranda", e che „secundum hanc mentem cum parte catholica agendum et in omnibus casibus judicium ferendum est" e quindi all' articolo 5° si soggiunge „a postulatione seu praestolatione voti proles omnes educandi in religione catholica omnino abstinendum est." Nel Breve del Papa Pio VIII prevedendosi che qualche individuo cattolico malgrado le ammonizione del Vescovo e del Parrocho possa ostinarsi nella determinazione di unirsi in matrimonio con persona di diversa communione, senza che sia preceduta la promessa della educazione di tutta la prole nella Religione Cattolica, si prescrive che in tal caso il Parroco Cattolico si debba astenere „non solum a nuptiis quae deinde fiant sacro quocunque ritu honestandis, sed etiam a quovis actu, quo approbare illas videatur", e soltanto si tollera, che premesse le consuete proclamazioni, sia presente a tal matrimonio con una assistenza meramente passiva. Non può pertanto essere maggiormente evidente che nel senso, e nello spirito del Breve è assolutamente vietato di coonestare col sacro rito della Benedizione Nuziale tutti i matrimonii

---

sertim tempore, quo nuptiarum dies instare videtur. Während also nach dem Geiste des Breve's, und nach der Kraft seiner eben so klaren als energischen Bestimmungen, von den Bischöfen und Pfarrern in Betreff der Erziehung der Kinder in den gemischten Ehen, alle jene Anstrengungen in Ausübung gebraeht werden sollen; wird in der, im Namen des Erzbischofs von Köln gegebenen Instruktion im 3. und 4. Artikel erklärt: dass pars catholica instructione et cohortatione ad implenda circa prolium educationem officia est lucranda, und dass secundum hanc mentem cum parte catholica agendum et in omnibus casibus judicium ferendum est, im 5. Artikel aber wird sodann hinzugefügt: a postulatione seu praestolatione voti proles omnes educandi in religione catholica omnino abstinendum est. Da man voraussah, das manches kathol. Individuum, trotz der Ermahnungen des Bischofes und des Pfarrers, in dem Entschlusse verharren könne, sich mit einer Person von verschiedener Kirche ehelich zu verbinden, ohne dass das Versprechen der Erziehung aller Kinder in der kathol. Religion vorangegangen wäre, so ward in dem Breve des Papstes Pius VIII. vorgeschrieben, dass in einem solchen Falle der kathol. Pfarrer non solum a nuptiis quae deinde fiant sacro quocunque ritu honestandis, sed etiam a quovis actu, quo approbare illas videatur, und es wird nur geduldet, dass er, nach vorhergegangenem gewöhnlichen Aufgebote, bei solcher Ehe zugegen sei mit einer rein passiven Assistenz. Es kann demnächst nichts einleuchtender sein, als dass es in dem Sinne und in dem Geiste des Breve's schlechterdings verboten sei, alle gemischten Ehen, welche ohne die nöthigen Vollmachten

misti, che siano per contrarsi senza le necessarie facoltà e cautele, e specialmente senza quella che riguarda l'educazione della prole nella cattolica religione. Malgrado però la chiarezza di tali Pontificie disposizioni, nell' istruzione della quale trattasi si danno ai Parrochi direzioni diametralmente opposte, leggendosi all' articolo 6° „assistentia passiva quantum fieri potest utpote extraordinaria, insolita, et odiosa restringenda, et tunc tandem praestanda est, si pars Catholica de educatione prolium in confessione protestantica certe indifferentiam in Religionem et erga Ecclesiam Catholicam, ac officia conjugalia de educatione prolium prodat. Alias si talis levitas praesumi nequeat vel excusari possit, assistentia passiva locum non habet, id est praestanda est benedictio nuptialis in Ecclesia" e nell' art. 7° si aggiunge che „puerperis catholicis in matrimoniis mixtis, quarum proles in confessione protestantica educantur, et quae a Ministro protestante baptizatae sunt, benedictio nunquam deneganda est, quia talis denegatio qua censura habenda est." Finalmente a seconda delle intenzioni Pontificie, ed a senso delle trattative, e dell' accettazione di Vostra Eccellenza, il Breve del Papa Pio VIII non deve andare disgiunto dall' istruzione sottoscritta dal defunto Card. Albani, la quale deve avere il suo pieno corso ed effetto sia nelle parti contenenti disposizioni non espresse nel Breve, sia in quelle riguardanti le cautele, e condizioni che la Santa Sede volle aggiungere ai provvedimenti presi, non meno per salvare, e tener viva la

---

und Bürgschaften, und besonders ohne jene, welche die Erziehung der Kinder in der katbol. Religion betrifft, mit dem heiligen Ritus der kirchlichen Trauung zu beehren. Ungeachtet aber der Klarheit dieser päpstl. Bestimmungen, werden in der in Frage stebenden Instruktion den Pfarrern geradezu entgegenstehende Anweisungen gegeben, indem man im 6. Artikel liest: assistentia passiva quantum fieri potest utpote extraordinaria, insolita, et odiosa restringenda, et tunc tandem praestanda est, si pars Catholica de educatione prolium in confessione protestantica certe indifferentiam in Religionem et erga Ecclesiam Catholicam, ac officia conjugalia de educatione prolium prodat. Alias si talis levitas praesumi nequeat vel excusari possit, assistentia passiva locum non habet, id est praestanda et benedictio nuptialis in Ecclesia, im 7. Artikel aber wird hinzugesetzt: puerperis catholicis in matrimoniis mixtis, quarum proles in confessione protestantica educantur, et quae a Ministro protestante baptizatae sunt, benedictio nunquam deneganda est, quia talis denegatio qua censura habenda est." Endlich soll in Gemässheit der päpstl. Absichten, und im Sinne der Unterhandlungen und der Annahme Ew. Excellenz, das Breve des Papstes Pius VIII. von der vom verstorb. Kardinal Albani unterzeichneten Instruktion nicht getrennt werden, welche letztre sowohl in den Theilen, welche die in dem Breve nicht ausgesprochenen Bestimmungen enthalten, als auch in jenen, welche die Bürgschaften und Bedingungen angehen, die der heil. Stuhl den getroffenen Vorkehrungen beifügen wollte, um theils das katholische Prinzip zu bewahren und lebendig zu erhalten, theils um Missbräuche möglichst zu verhindern, ihre volle Anwendung und Wirksamkeit haben soll. Ew. Excellenz werden daher nicht anders als überrascht sein können, über die

massima cattolica, che per impedire possibilmente gli abusi. Quindi è che l'Eccellenza Vostra non potra non essere sorpresa della maliziosa, ingiusta, ed ingiuriosa dichiarazione che leggesi nell' articolo 8° ed ultimo della più volte citata Istruzione diretta ai Vescovi delle Diocesi delle Provincie Renane, ove si legge che „litterae celsissimi Card. Albani Breve Pii VIII de anno 1830 comitantes Parochis minime palam faciendae, ideo sunt reservatae et qua nullae declaratae." Il Santo Padre non saprebbe prestar fede a ciò che da più parti gli è stato riferito, cioè che tali travisamenti, li quali cadono in sostanza sui punti medesimi e si riducono in ultima analisi a modificazione analoghe a quelle richieste dal Governo Prussiano, allorché insisteva per la riforma del Breve di Pio VIII e della relativa istruzione, siano il risultato di una conferenza tenuta a Coblenza. La Santità Sua appellando alla buona fede di Vostra Eccellenza, ed alla piena cognizione ch' Ella ha di questa trattativa, non dubita ch' Ella stessa non sia per riconoscere la necessità in cui si troverebbe il Santo Padre di pubblicare il testo genuino dell' istruzione sottoscritta dal defunto Cardin. Albani, onde se ne conosca il vero senso, e non si abbia ad attribuire alla Santa Sede un fatto non suo, e che offende la sostanza delle Pontificie disposizioni. Esposte etc., il Cardinal sottoscritto in esecuzione degli ordini della S. S. non del nasconderle che il S. Padre ripete principalmente della mancanza di un suo rappresentante a Berlino la dolorosa necessità in

---

boshafte, ungerechte und beleidigende Erklärung, welche im 8. und letzten Artikel der oft citirten, an die Bischöfe der rheinischen Diözesen gerichteten Instruktion zu lesen ist, wo es heisst: litterae celsissimi Cardin. Albani Breve Pii VIII. de anno 1830 comitantes Parochis minime palam faciendae, ideo sunt reservatae et qua nullae declaratae. Der heil. Vater kann dem, was ihm von mehreren Seiten gemeldet worden, kaum Glauben beimessen, dass nämlich diese Entstellungen, welche im Wesentlichen mit denselben Punkten übereinkommen, und sich in letzter Instanz auf ähnliche Modifikationen zurückführen lassen, als von der preussischen Regierung verlangt wurden, da dieselbe auf Milderung des Breve's Pius VIII. und der darauf bezüglichen Instruktion bestand, das Resultat einer in Coblenz gehaltenen Konferenz seien. Se. Heiligkeit appelliren auf die Rechtlichkeit Ew. Exzellenz und auf die volle Kenntniss, welche Dieselben von dieser Angelegenheit haben, und zweifeln nicht, dass Sie selbst die Nothwendigkeit erkennen werden, in welcher sich der heil. Vater befinden würde, den ächten Text der vom verstorb. Kardinal Albani unterzeichneten Instruktion öffentlich bekannt zu machen, damit man den wahren Sinn derselben kennen lerne, und nicht dem heil. Stuhle eine Handlung zuschreiben könne, die nicht die seinige ist, und welche den wesentlichen Inhalt der päpstl. Maassnahmen beeinträchtigt. . . . . Nach Auseinandersetzung u. s. w., darf der unterzeichnete Kardinal, zufolge der Befehle Sr. Heiligkeit, Ew. Exzellenz nicht verhehlen, dass der heil. Vater vorzüglich dem Mangel eines Repräsentanten in Berlin die schmerzliche Nothwendigkeit zuschreibt, in der Er sich befindet, Sr. Majestät dergleichen Klagen vorzulegen, und um schleunige Abhilfe nach so langer Zeit zu bitten; denn es unterliegt keinem Zweifel, dass,

cui si trova di dovere avanzare alla Maestà Sua tali doglianze, e domandarne pronto ripare dopo si lungo tempo; giacchè non sa dubitare che se la Santa Sede fosse stata a tempo instruita da persona di sua fiducia delle misure che hanno prodotto gl' inconvenienti dei quali ora si duole, ed avesse cosi potuto far rappresentare alla giustizia, ed alla equità di Sua Maestà Prussiana quelle considerazioni che il Capo supremo della Chiesa Cattolica non può non avere; la Maestà Sua nella candidezza, e lealtà del suo nobilissimo carattere non avrebbe esitato un istante a rimuovere ogni inconveniente, ed a rivolgersi al Santo Padre per quei temperamenti prudenti che le circostanze in qualche caso particolare avessero potuto consigliare. Quindi è che la Santità Sua cui è sommamente a cuore di evitare per l'avvenire ogni occasione di reclami sempre dispiacevoli, è nella intenzione d' inviare un suo rappresentante presso la Maestà Sua. Intanto non potendo la Santità Sua rimanersi nel silenzio senza tradire i doveri del suo Ministero, e la voce della sua coscienza, avanza confidenzialmente per mezzo dell' Eccellenza Vostra le sue giuste rimostranze a Sua Maestà Prussiana intorno agli oggetti esposti nella presente nota, ed ha ferma fiducia di vederle coronate del più felice risultato. Il Cardinale sottoscritto rinnova all' Eccellenza Vostra le assicurazioni della sua distinta considerazione.

Roma, 15. Marzo 1836.

L. Card. Lambruschini.

---

wenn der heil. Stuhl durch eine Person, die sein Vertrauen besitzt, von den Maassregeln, welche die Missverhältnisse hervorgebracht haben, über die man sich gegenwärtig beklagt, bei Zeiten unterrichtet worden wäre, und so der Gerechtigkeit und Billigkeit Seiner Majestät von Preussen jene Erwägungen hätte vorstellen lassen können, welche das Oberhaupt der katholischen Kirche nothwendig haben muss; Se. Majestät in der Reinheit und Rechtlichkeit Ihres in so hohem Grade edelmüthigen Charakters, nicht einen Augenblick gezögert haben würden, jeden Missstand zu entfernen, und wegen jener klugen Ermässigungen, welche die Umstände in manchem besondern Falle hätten anrathen können, sich an den heil. Vater zu wenden. Daher haben Se. Heiligkeit, denen es im hohen Grade am Herzen liegt, für die Zukunft jede Gelegenheit zu stets unangenehmen Beschwerden zu vermeiden, die Absicht, einen Gesandten an Seine Majestät zu senden. Da indessen Se. Heiligkeit nicht im Stillschweigen verharren können, ohne an den Pflichten Ihres Amtes und der Stimme ihres Gewissens einen Verrath zu begehen, so legen Dieselben durch das Organ Ew. Exzellenz vertrauensvoll Ihre gerechten Vorstellungen, in Betreff der in dieser Note erörterten Gegenstände, Sr. Majestät von Preussen vor, und hegen das feste Vertrauen, dieselben mit dem glücklichsten Erfolge gekrönt zu sehen. Der unterzeichnete Kardinal erneuert Ew. Exzellenz die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung.

Rom, den 15. März 1836.

L. Kard. Lambruschini.

d) Note des Preuss. Ministers bei der päpstlichen Curie an den Kardinal-Staatssekretär.

Le Soussigné Envoyé Extraordinaire et Ministre Plenipotentiaire de Sa Majesté le Roi de Prusse s'est empressé en date de 17 du mois passé d'accuser préalablement la réception de la note, qne Son Eminence Revme Monseigneur le Cardinal Lambruschini lui a fait l'honneur de lui adresser en date du 15 du même mois, et à laquelle il remplit maintenant le devoir de répondre. Le Soussigné ne saurait pas cacher à Son Eminence Revme, que la première impression produite par cette note sur son esprit, a été d'une nature entièrement douloureuse. Les rapports entre les deux Cours, renouvelés après des evénemens de mémoire glorieuse dans un esprit de conciliation et dans la conviction mutuelle, que le bien de l'état comme celui de l'église rendait désirable une harmonie aussi parfaite que possible, furent bientôt cimentés par le résultat brillant des négociations: La Bulle De salute animarum. Si ces rapports, ces négociations et ces arrangemens fnrent l'objet d'une satisfaction réciproque, et si nommément le Saint Siège se déclara particulièrement satisfait en plusieurs occasions et de l'esprit de conciliation, que le gouvernement de Sa Majesté Prussienne y avait apporté, et de la loyauté et générosité avec laquelle les arrangemens concertés furent exécutés successivement, il ne sera pas sans importance de se rappeler, que tous ces resultats satisfaisans étaient dûs en dernière instance à la confiance, que chacune des deux parties avait dans la loyauté et dans la bonne volonté de l'autre. Or l'impression, que la première lecture de la note de Son Eminence Revme laissa dans l'esprit du Soussigné, fut, qu'elle eût été inspirée par un principe de méfiance vis-à-vis de rapports restés les mêmes et vis-à-vis de sentimens et procédés de la part du gouvernement de Sa Majesté le Roi, qui n'ont subi aucun changement. Le Soussigné est pénétré cependant intimement de la position d'un Souverain Pontife, connu pour l'accomplissement scrupuleuse de ces devoirs comme Chef-Suprême de son Église, et péniblement affecté par tant d'événemens désastreux survenus en d'autres parties de l'Europe. Il s'est dit, que dans une telle situation et avec la distance des lieux et la particularité des rapports, même les charges les plus incroyables contre un gouvernement aussi loyal que puissant peuvent paraître mériter une certaine considération. Car le Soussigné n'hésite point de déclarer de la manière la moins équivoque, que si les appréhensions de Sa Sainteté fussent fondées, si les accusations portées devant Elle contre le gouvernement étaient autre chose, que des émanations ou

de l'ignorance, ou de la malice, ou d'un fanatisme qui n'est dangereux qu'à la cause qu'il prétend défendre, il y aurait de la part du gouvernement de Sa Majesté non seulement du tort, mais une injustice criante et une violation d'engagemens solennels. Enfin le Soussigné apprécie parfaitement les égards, par lesquels Sa Sainteté, malgré des préventions qui à la suite de délations affligeantes accablent Son esprit, n'a pas voulu faire de celle-ci l'objet d'une note officielle. Il ne doute pas, que la Cour Royale ne veuille ainsi voir dans la réunion des points qui forment l'objet des inquiétudes du Souverain Pontife à l'égard de la situation de l'Église, dont il est le Chef, en Prusse, que le désir de s'assurer ainsi le plus directement et le plus promptement tous les renseignemens et toutes les preuves qui ponrront tranquilliser sa conscience. C'est dans ce même esprit de conciliation et de franchise, que le Soussigné répondra à la note de Son Eminence Revme. S'il doit donc qualifier de malfondées et en partie de purement calomnieuses ces imputations et délations, dont Sa Sainteté a voulu faire faire l'objet d'une note confidentielle, Son Eminence Revme voudra de son côté avec la justice qui la distingue se rappeler d'abord, que les charges et accusations auxquelles Sa Sainteté a prêté l'oreille, sont graves, que, faites officiellement, elles attaqueraient la dignité d'un gouvernement ami et même sa loyauté, et qu' elles ont été énoncées après l'offre réitéré du Soussigné, de donner ou de procurer à la Cour de Rome tous les renseignemens désirables, après des explications franches sur les points principaux, qu'il n'a jamais cessé de donner verbalement dans les conférences et même directement à Sa Sainteté dans les audiences qu'elle a bien voulu lui accorder, enfin après les preuves les plus brillantes qu'encore récemment le gouvernement du Roi a données au Souverain Pontife de ses dispositions non seulement loyales, mais bienveillantes et généreuses pour l'accomplissement des engagemens contractés par la Bulle De salute animarum. Mais surtout Son Eminence Revme voudra avoir présent à son esprit élevé et équitable ce que le Soussigné déclare ici encore plus positivement: c'est à dire que loin de croire offenser ou affliger Sa Sainteté par une réfutation énergique des accusations dirigées contre les évêques et le gouvernement, auxquelles il répond, il espére au contraire, que le Souverain Pontife trouvera une consolation proportionnée à ses inquiétudes et angoisses dans la certitude, que des appréhensions, inspirées par un soin paternel pour le bien de l'Église Catholique-Romaine en Prusse, ne sont point fondées, et qu'au contraire les sentimens de satisfaction et de reconnaissance si souvent exprimés envers Sa Majesté le Roi

pour sa loyauté et générosité, étaient et sont encore maintenant justifiés par des faits constans et convaincans. En défendant donc le Gouvernement du Roi son auguste maître, le Soussigné a la douce consolation de délivrer en même temps des inquiétudes les plus profondes le Souverain auprès duquel il a l'honneur d'être accrédité. — Après ces explications préalables, le Soussigné remplit le devoir de répondre d'abord à la première partie de la note de son Eminence Revme, qui régarde les mariages mixtes. Le premier prétendu fait et le premier grief, qu'énonce la note de son Eminence Revme, est d'après les propres paroles de la même „l'existence d'une communication secrette, qu'on dit avoir été adressée de feu M. de Spiegel, Archévêque de Cologne quelques mois avant sa mort, aux Évêques de Munster, Paderborn et Trèves." Plus tard cette communication est appelée une instruction, donc, un document de la même nature et du même nom qu'un des deux documens pontificaux adressés à chacun des quatre Prélats des provinces Occidentales de la Monarchie. Dans un autre passage il est dit clairement, qu'il s'agit d'une instruction adressée aux évêques. Enfin la manière, dont en terminant cette exposition la note parle de la nécessité où Sa Sainteté se trouverait de faire connaître la veritable instruction du Cardinal Albani, semble indiquer d'une manière peu équivoque, que ce document eût été annullé et qu'on ne l'eût pas publié pour faire passer pour l'instruction pontificale celle, que l'Archévêque de Cologne doit avoir donné de son propre chef à ses suffragans et frères, complices ou dupes d'une fraude. Certainement, si ces appréhensions fussent fondées, si ces imputations fussent justifiées par des faits: qui pourrait ne pas abonder entièrement dans le sens de la note de Son Eminence Revme et qualifier de perfide ou d'absurde la conduite de ceux, sur lesquels pésent ces accusations? Mais le Soussigné a la très-grande satisfaction de pouvoir déclarer à Son Eminence Revme, que non seulement l'existence d'une telle instruction est moralement impossible, mais qu'il a la certitude positive, que cette prétendue instruction n'a jamais existée. Quant à lui, il avoue, qu'il serait embarrassé d'imaginer, comment un des quatre Prélats, à chacun desquels le Saint Siège avait adressé les mêmes documens en réponse à la lettre separée, que chacun d'eux avait soumise au Souverain Pontife Leon XII, ait pû vouloir donner à ses frères, aussi indépendans que lui, une „instruction" sur la manière dont ils devraient exécuter le Bref Pontifical et que ces trois prélats eussent accepté et exécuté une telle instruction? En général une instruction donnée par un évêque à ses collègues, a passé jusqu'à présent pour une impossibilité parmi les évêques de l'Église

Catholique-Romaine. Et quels prélats sont ceux, sur lesquels on fait peser un soupçon si extraordinaire, si inoui? Des vieillards vénérables, connus par l'Allemagne entière, et comptés parmi les plus pieux, les plus instruits et les plus attachés au Saint Siège, qu'elle ait jamais possédés! Le Soussigné doit donc déclarer avant tout, que ce prétendu fait est moralement impossible, vû le caractère des évêques. Il peut ajouter à cette déclaration aussi positivement, qu'une telle instruction est impossible, parceque chacun d'eux connait l'instruction du Cardinal Albani. Enfin en tout cas elle serait impossible, parcequ'elle ne pourrait exister sans que le gouvernement de Sa Majesté et en conséquence le Soussigné en fut instruit. Ici cependant se présente à l'esprit du Soussigné l'observation suivante. Supposant pour un moment que ces évêques eussent reçu et accepté une instruction de la part de l'archévêque, en quelle manière un tel prétendu fait pourrait-il être mis à la tête des griefs contre le gouvernement de Sa Majesté? Ce serait un acte des évêques et des évêques bien capables de supporter la responsabilité de leurs actes: des évêques vieillis dans leurs fonctions apostoliques, révérés par trois millions de catholiques, et respectés par le clergé subalterne dont la plus grande partie a été elevée sous leurs yeux paternels dans les séminaires épiscopaux. Si donc une contestation s'élevait entre le Souverain Pontife et ses évêques sur un sujet, qui touche les intérêts et les sentimens non seulement de leurs diocésains, mais de tous les 14 millions de la Monarchie, et l'on pourrait dire des 30 millions, qui habite la vaste Allemagne, le gouvernement de Sa Majesté n'y serait pour rien d'après l'exposé même de la note de Son Eminence Revme. Sa protection pourrait bien être invoquée par une des parties; sa sollicitude paternelle pourrait être profondément excitée par des discussions controverses et des mouvemens, dont, surtout dans nos temps, les dernières conséquences échappent au calcul d'hommes d'état; mais personne ne concevrait, en quelle manière un procédé des quatre évêques constituerait un grief de la part de la cour de Rome contre ce même gouvernement. La surprise de l'Europe serait d'autant plus grande, si des circonstances malheureuses obligeassent ce même gouvernement de publier les documens diplomatiques, qui attestent sa conduite dans cette affaire. Le gouvernement du Roi n'a rien à cacher et rien à craindre: les documens sont là pour montrer et la justice de ses lois, et la modération de ses demandes, et la sagesse, avec laquelle il a laissé entièrement à la mûre délibération et à la libre conscience des évêques l'interprétation et l'exécution des Brefs pontificaux. S'il est donc vrai qu'une telle instruction, quand même

elle fût donnée, ne saurait pas constituer un grief contre le gouvernement de Sa Majesté; quelle doit être la surprise de Sa Majesté, de voir qu'on veut en faire un grief contre ce gouvernement, quand elle n'existe point du tout, comme elle n'a jamais pû exister? Le Soussigné livre cette réflexion à la considération élevée de Son Eminence Revme. Ayant ainsi donné le démenti le plus formel à l'information, sur laquelle est basée cette partie de la note, et ayant démontré, que si cette information fût aussi exacte qu'elle ne l'est pas, elle ne saurait jamais former une cause de grief contre le gouvernement du Roi; le Soussigné pourrait se contenter d'avoir ainsi prouvé, que la source, où cette information a été puisée, ne soit pas si pure que la Cour de Rome a dû la supposer, en la préferant à tout ce qu'elle pouvait savoir des communications confidentielles et préalables du Soussigné. Mais convaincu que le but de la note confidentielle de Son Eminence Revme est uniquement de tranquilliser la conscience du Souverain Pontife, troublée par des rapports perfides, le Soussigné sait, qu'il remplit les intentious de son auguste maître en profitant de ce caractère confidentiel, pour consiguer dans cette partie de sa réponse tout ce qu'il a pû savoir sur la véritable marche de cette affaire, et d'expliquer autant qu'il le peut, l'origine des bruit confus et injurieux, qui ont jeté l'allarme dans l'esprit du Souverain Pontife, auprès duquel il a l'honneur d'être accrédité, et avec lequel il a eu sous le pontificat de Pie VIII l'honneur de traiter l'arrangement sur les mariages mixtes. Pour donner à ces explications confidentielles toute la clarté possible il ne peut cependant se dispenser de faire quelques observations sur l'historique de ces negociations. La première de ces observations régarde ce qui est dit dans la note de Son Eminence Revme sur la loi du 17 Août 1825. Le Soussigné n'entreprendra point de justifier les dispositions de cette loi: il doit être évident à quiconque connait l'état de la population de la Monarchie Prussienne et veut juger des dispositions législatives d'après des faits établis et d'après les nécessités qui en découlent, que cette loi est non seulement la scule qu'y soit possible, mais aussi la plus juste et libérale en ce qu'elle laisse le plus de liberté possible à celui, que toutes les législations reconnaissent comme le Chef de la famille. Mais le Soussigné dira, que les principes, sur lesquels insiste et insistera toujours le gouvernement Prussien, reposent de plus sur un Status quo, qui résultant de traités, établi par les évêques, consacré par l'habitude des peuples en plusieurs districts depuis deux siècles, est à l'abri de toute attaque non seulement dans la partie Orientale de la Monarchie comme dans les pays voisins, mais dans plu-

sieurs districts des mêmes vastes diocéses dont il est question. Le gouvernement ne pouvait donc croire, que ce qui se pratiquait et ce qui s'était pratiqué depuis long temps dans un district, fut inadmissible dans une autre partie du même diocése, pourvu que les mêmes circonstances, qui avaient conduit à cette discipline dans l'un cas, se trouvassent également dans l'autre. Tout en respectant donc le scrupule des évêques de ne pas faire cette égalisation, que les événemens avaient établie de fait, sans une autorisation de la part du St. Siège, le gouvernement de Sa Majesté ne pouvait pas de l'autre part changer pour cela la marche que prescrivait le sentiment de la justice distributive et son propre honneur, sans offenser la justice et sans compromettre le respect, qui lui est dû, et qu'il est jaloux de conserver pour le bien du pays. Ce fut cette circonstance, que le Soussigné eut l'ordre en 1827 de présenter à Leon XII de gl. m. Ce grand Souverain comprit aisément, qu'il était dans l'intérêt bien entendu de son église, de prévenir les mesures pénales, qui avaient été projetées pour faire obéir à la loi quelques ecclésiastiques réfractaires. Il promit de satisfaire aux voeux du Roi sur la demande directe et motivée des évêques. Les lettres des évêques adressées à Sa Sainteté dans ce but furent en effet remises à Leon XII à la fin du mois de Mai 1828. Ces lettres contenant expressement les faits indiqués, il sera facile au St. Siège de se convaincre, que l'Edit du 17 Août 1825 n'était pas, comme la note de Son Eminence Revme semble le supposer, une nouvelle loi; mais qu'il étendait simplement à une partie des provinces Occidentales la coûtume de tout le reste de la Monarchie, en abolissant en même tems la gêne, que l'ancienne législation imposait aux parens par la division des enfans, nés de mariages mixtes d'après leur sexe quant à leur éducation réligieuse. Les évêques, reconnaissant l'impossibilité de maintenir une discipline différente en différentes parties du méme diocése, en face de circonstances absolument identiques, le gouvernement du Roi laissa au Souverain Pontife, avec une pleine confiance, le choix des moyens de les tirer de l'embarras où ils se trouvaient. Il s'agissait de lever les difficultés canoniques, qui paraissaient s'y opposer tant dans les cas où les évêques recourent à Rome pour dispenser d'un empêchement canonique de parenté ou d'affinité reservé au Souverain Pontife, soit dans les autres où les évêques décident de leur propre chef ou selon les facultés accordées. Cet état des choses fut dès le commencement exposé à la Cour de Rome, avec une franchise sans réserve, dans une serie de conférences, que le Soussigné eut successivement avec les Cardinaux Secrétaires d'Etat della Somaglia, Bernetti et

Albani, et dans les notes confidentielles et officielles, qu'il leur remit à ce sujet dans le cours de 1828 et 1830, nommément dans celle du 20 Juin 1828 et du 29 Mai, 20 Juillet, 14 Août, 29 Septembre et 9 Décembre 1829. Mais si le silence des tombeaux couvre une partie de témoignages, auxquels le Soussigné pourrait autrement appeler quant à la franchise et la loyauté des explications verbales, données à ce sujet de la part du gouvernement Prussien, il en reste ce qui est le plus précieux: celui du Souverain Pontife Grégoire XVI, alors Cardinal Cappellari, avec lequel le Soussigné eut l'honneur de conférer sur cet objet dès le commencement de 1830 et celui de ses lettres autographes que le Soussigné conserve. Il résulte de ces pièces, confrontées avec les lettres et mémoires que le Soussigné adressa à cette occasion à l'Eminence Cardinal Cappellari et auxquels ces lettres répondent, que le Soussigné, en acceptant avec reconnaisance les concessions conciliantes offertes par la Cour de Rome quant aux cas, dont la décision peut être laissée à l'évêque, insista sur la nécessité d'ôter certaines clauses ou expressions dans les Brefs pontificaux, expediés pour les cas reservés. Le Soussigné vit dans le Bref et l'instruction dont la teneur lui fut communiquée confidentiellement, et dans les explications verbales et écrites de Son Eminence Revme Monseigneur le Cardinal Cappellari, l'admission du principe, que pour les autres cas la clause de l'éducation ne devrait nécessairement à l'avenir être regardée dans ces provinces comme une conditio sine qua non du mariage qu'il s'agirait de célébrer, et que la décision dans les cas particuliers de ce genre appartenait à la conscience de l'évêque. C'est dans cette restriction que Son Eminence Revme reconnut le principe dans la réponse au premier memoire du Soussigné ajoutée à la lettre de Son Eminence du 29 Janv. Mais les instructions du Soussigné insistant sur une déclaration analogue quant aux cas réservés le Soussigné dut déclarer, qu'il ne pourrait pas accepter les Brefs comme répondant entièrement aux conditions, sous lesquelles le Roi avait promis entre autres de ne pas mettre en exécution des dispositions pénales contre ceux parmi les ecclésiastiques, qui insisteraient, contre la loi, sur une déclaration obligatoire préalable quant à l'éducation réligieuse, comme sur une condition du mariage. Le Soussigné fit cette déclaration d'abord dans le Pro Memoria III du 6 Février où il est dit: „Il Ministro di Prussia .... dichiarò dover egli prendere la communiazione fattagli ad referendum e che dovesse lasciarlo alla decisione dell' Emo Signor Cardinale, se dopo questa dichiarazione egli volesso continuare le conferenze .... Sua Eminenza espresse allora la sua decisa volonta di continuare

le conferenze .... Benche l'espressione in terminis di prendere l'offerte della S. Sede colle dichiarazioni ultimamente comunicate di Sua Santità ad referendum, esclude da parte del Ministro, finchè non abbia ricevute nuove istruzioni, ogni transazione e convenzione, per la quale la Real Corte fosse obbligata, e la decisione di Sua Maesta compromessa egli crede a scanso di ogni equivoco non inutile di spiegare più largamente de differenza." Mais aussi dans la note officielle du 27 Mars, qui répond à celle du Cardinal Albani du même jour, par laquelle il reçut les documens en question, il est dit: „En conséquence le Soussigné doit s'abstenir de rien préjuger sur la definitive résolution de Sa Majesté, qui doit dépendre uniquement de l'effet, que les sages et bienveillantes instructions de Sa Sainteté produiront sur la conduite des évêques et du clergé soumis à leur charge, et il ne peut sur ce point que s'en référer à la declaration déposée dans le dernier Mémoire." Si donc la note de Son Eminence Revme déclare, que le Soussigné ait accepté les documens en question en exprimant sa satisfaction sur leur contenu, et que le gouvernement Prussien n'ait pas donné cours aux Brefs dans le Pontificat de Pie VIII, „quel en ait été motif": ces expressions devront être entendues d'après les extraits que le Soussigné vient de donner de la correspondance diplomatique de cette époque. Le Soussigné eut les Brefs après sa déclaration explicite qu'il les prendrait ad referendum; et le gouvernement s'abstint de donner cours aux Brefs, parcequ'une des choses qu'il avait crû devoir demander, en avait été exclue. Les négations dont le Soussigné fut chargé ensuite roulaient donc d'abord sur l'extension, que le gouvernement desirait voir donnée aux Brefs daus le sens des observations faites par le Soussigné dans les conférences, et sur la modification de quelques expressions, qui avaient déplu à Berlin. Sa Sainteté ayant à plusieurs reprises fait espérer comme il résulte des notes remises par le Soussigué dans le courant de 1831 à 1833, qu'une partie de ces modifications serait trouvée admissible, taudis qu'une autre ne le serait pas, Elle remit enfin le document de nouveau entre les mains du Soussigné dans l'audience du 8 Mars 1834 à la veille d'un voyage qu'il entreprit en Allemagne. Ce ne fut qu'à son retour à la fin d'Août de la même année que le Soussigné put rendre compte à Sa Saiuteté de l'effet, que les réprésentations dont Elle l'avait daigné charger, avaient eu sur la détermination de Sa Majesté. Depuis ce temps le Soussigné attendait toujours l'occasion naturelle que lui présenterait le rapport à faire de la part des évêques, pour donner au St. Siège dans une forme officielle les explications de ce que dès le commencement il

s'était empressé de rapporter verbalement, soit à Sa Sainteté Elle-même, soit à Son Ministère. Il regrette infiniment, qu'on n'ait pas voulu attendre ce rapport des évêques avant de croire ces vénérables prélats capables d'une conduite non seulement peu sage, mais même peu loyale, pour ne pas dire davantage. Ainsi Sa Sainteté se serait épargnée à Elle-même des inquiétudes, dont personne plus que le Soussigné ne déplore l'existence, et au Soussigné même la desagréable nécessité, où il se trouve placé maintenant, de déclarer que ces soupçons et ses inquiétudes reposent sur des pretendues révélations, de la fausseté desquelles le St. Siège lui-même sera obligé de convenir bientôt. Le Soussigné prie donc Son Eminence Revme de vouloir considérer en particulier, ce que le Soussigné aura l'honneur maintenant de Lui déclarer, comme ayant plutôt le but de tranquilliser la conscience de Sa Sainteté, que de faire des observations peu agréables sur la nature des suppositions, dont part la note à laquelle le Soussigné doit répondre. Sa Majesté décida, sur les représentations dont Sa Sainteté avait chargé le Soussigné et sur les voeux qu'il exprimait au Roi au nom de la même Sainteté, de faire déprendre sa résolution definitive quant à l'admission des Brefs uniquement de la déclaration des évêques (qui jusque-là n'avaient pas connaissance de leur contenu) sur la possibilité de les exécuter sans lésion des lois existantes de la Monarchie dans leur essence, et sans préjudice de la discipline établie dans les trois quarts des provinces catholiques. Sa Majesté renonça ainsi à toutes les objections, que le Soussigné avait été obligé de faire contre plusieurs passages et expressions des Brefs, c'est à dire de la lettre Pontificale et de l'instruction. Pour connaître à cet égard les intentions des évêques, l'archévêque de Cologne, appelé à Berlin par ses fonctions de Conseiller d'Etat actuel, fut demandé, quelle était son opinion sur les concessions données par ces pièces. Ce prélat, après un examen scrupuleux, déclara au gouvernement: 1° que le contenu des Brefs ne s'opposant pas à l'exécution des lois civiles, ces Brefs pouvaient être publiés et exécutés sans entrainer un conflit avec ces lois. 2° que le conflit direct, que Sa Majesté avait déclaré de ne pas vouloir tolérer plus long-tems, cessant de cette manière, il croyait de son devoir d'insister à cette occasion auprès de Sa Majesté sur ce qu'elle voulût accorder aux évêques quelques avantages, qu'ils avaient réclamés depuis quelque temps pour leurs Eglises, un desquels avait été promis à Leon XII pour le cas qu'il eut fait disparaître le conflit en question. 3° qu'avant de prendre sur ce point un engagement formel, il désirait en conférer avec ses Vénérables Frères, les évêques de Munster, Paderborn

et Trèves. Sur cette déclaration Sa Majesté fit notifier à l'archévêque, que, si l'exécution des Brefs pût avoir lieu dans ce sens, Sa Majesté abolirait dans les provinces Rhenanes les dispositions du code civil français, qui y a force de loi, sur le contrat civil en fait de mariage, et que de plus on aurait égard, dans la révision préparée des lois sur le divorce, aux demandes et voeux des Evêques quant aux mariages mixtes: enfin que la jurisdiction episcopale serait mise en vigueur, malgré les dispositions du Code civil Français, en conformité avec la Bulle De salute animarum. L'archévêque pénétré de reconnaissance pour ce qu'il avait obtenu de la part du Souverain, se rendit alors avec les documens originaux successivement auprès des Evêques de Munster, Paderborn et Trèves. Le Soussigné eut l'ordre de recevoir le rapport de l'Archévêque sur le resultat de ses conférences avec chacun des Evêques. La dernière de ces conférences entre l'Archévêque d'un côté et chacun des Evêques séparément de l'autre, ayant eu lieu à la fin de Juillet 1834 à Coblence, ce fut dans cette ville que le Soussigné reçut des mains de l'Archévêque le rapport en question, constatant la reconnaissance des Evêques, et leurs vues uniformes sur l'exécution des Brefs. Autant qu'il conste au Soussigné, l'archévêque avait déjà reçu l'assentiment entier de l'évêque de Trèves aux conclusions de ses collègues avant l'entrevue qu'il eut avec lui à Coblence: ce qu'il peut assurer à Son Eminence Revme, c'est, que lui-même n'a assisté ni à Coblence, ni ailleurs à aucune des conférences, que les évêques ont eues à ce sujet entre eux. C'est aux Evêques qu'il laisse d'autant plus de s'expliquer là dessus vers le Souverain Pontife lorsqu'ils lui rendront compte du succès des mesures arrêtées, et peu de temps auprès exécutées par la publication du Bref de Pie VIII. Cette publication eut lieu contemporainement par tous les quatre Evêques, avec des explications analogues, et le Soussigné croit, que la Cour de Rome connait les lettres pastorales avec lesquelles ces Brefs pontificaux furent communiqués aux curés, du moins celle de l'archévêque de Cologne. Si l'instruction du Cardin. Albani ne fut pas publiée à cette occasion, ce fut d'après le voeu exprès du ministère de Pie VIII, auquel le Soussigné avait promis dans le temps, qu'on ne l'aurait pas publiée, ce document n'étant destiné que pour les Evêques et contenant des concessions extraordinaires, même pour l'Allemagne. A la vérité il n'y a pas d'exemples que les évêques aient publié des instructions qui leur fussent données sur l'interprétation, et l'explication des décisions auxquelles elles se rapportent. Ainsi l'instruction donnée par Pie VI au Vicariat de Breslau ne fut jamais publiée et cela aussi sur la demande de Rome.

Sans cette circonstance le Soussigné ne voit pas, pourquoi les évêques n'eussent point voulu publier un document, qui leur fut remis naturellement en même temps que les Brefs et qui contient même quelques concessions de plus, que le Bref. Le Soussigné croit que sur ce point et sur le succès de leurs mesures les Evêques se proposent de rendre compte au Saint Siège à l'occasion du prochain rapport ad limina, qu'ils doivent incessamment présenter au St. Siège. En attendant ce rapport, Son Eminence Revme voudra bien tirer de l'exposé, que le Soussigné vient de lui donner, les conséquences suivantes: 1° que les Evêques n'aient pas reçu, comme ils n'en pouvaient pas recevoir, une instruction de l'archevêque. 2° que le document, qu'on a dénoncé sous ce titre, ne peut exister que dans l'imagination ou dans la malice de celui qui l'a indiqué. Le Soussigné ne doute pas, que les évêques ne soient alors convenu contre eux sur les principes, d'après lesquels ils décideraient des cas douteux, qui leur seraient déféré pour ne pas nuire, par un différent système, à l'autorité épiscopale et à l'Eglise. C'est aux évêques d'en rendre compte à Sa Sainteté et de lui prouver, qu'ils connaissent et comprennent l'instruction du Cardinal Albani, qu'ils ont reçue et dont ils n'ont jamais pû penser ou dire, qu'elle puisse être pour eux: „qua nulla declarata." Le Soussigné outragerait le caractère de ces prelats, s'il voulait dire un mot de plus sur ce sujet. Il lui parait au contraire, qu'ils peuvent attendre de la justice du Souverain Pontife, qu'il voudra les juger dès à présent d'après la publication du Bref et d'après la déclaration du principe de son interpretation, qui s'y trouve uniformément insérée. Cette déclaration n'a pas été attaquée dans la note de Son Eminence Revme, qui au contraire a assuré au Soussigné, qu'on l'a trouvée ici parfaitement en règle. Il parait qu'ils peuvent espérer, que Sa Sainteté sera convaincue, qu'ils n'ont jamaiss anctionné d'autres maximes, que celles qui découlent du Bref, et de la déclaration sur ses effets qu'ils ont faite à la face de leur clergé. Au reste, la conséquence de leur conduite a été, que la population catholique est pénétrée de reconnaissance envers le Saint Siège, et que le gouvernement a désisté de demandes ultérieures, bien que les plaintes ne manquent pas de l'autre côté que les mariages mixtes ne soient pas aussi indistinctement sanctionnés dans ces provinces que dans d'autres provinces de la Monarchie. Les rapports réguliers de ces prélats ne se sont jamais fait attendre outre le terme préscrit: ils ne le feront pas non plus cette fois. Certainement, si ces vénérables évêques eussent pû songer, qu'on abuserait si étrangement de la confiance de la Sainteté, pour exciter dans son esprit des soupçons injurieux à leur hon-

neur, ils anraient anticipé l'époqne de ces rapports. Mais comment pouvaient-ils concevoir de telles craintes? Quelle action de leur longue vie a jamais donné cause à des plaintes ou excité des doutes sur leur scrupuleux attachement au Souverain Pontife? Au contraire, on peut aisément comprendre, qu'ils aient préféré de n'en parler, non plus que ne le fit le Vicariat de Breslau dans le temps de Pie VI, qu'après quelque tems et à l'occasion du rapport général, et cela pour deux raisons. En premier lieu, ils auront voulu renfermer dans leur rapport sur l'exécution celui sur le succès, que cette exécution ait eu pour le bien de leur église, ce qui suppose qu'un certain temps se soit écoulé. En second lieu, ils auront voulu attendre l'exécution complette de promesses royales quant aux mesures desirées sur le contrat civil, le divorce, et la jurisdiction: mesures législatives, qui demandent avec la meilleure volonté du monde quelque temps pour les préparer . . . . . *)

Rome, le 15 Avril 1836. Bunsen.

e) Rundschreiben des Erzbischofs von Köln an den Klerus bei seinem Amtsantritt.

Clemens Augustus divina miseratione et sanctae sedis apostolicae gratia archiepiscopus coloniensis, ejusdem sanctae sedis apostolicae legatus natus, ss. theologiae doctor, ordinis aquilae rubrae tertiae classis eques, liber baro Droste ex Vischering, Venerabilibus Nobis in Christo dilectis Ecclesiae Nostrae Metropolitanae Praeposito, Decano et Capitulo, Ecclesiae Collegiatae Aquisgranensis Praeposito et Capitulo, Decanis ruralibus, Ecclesiarum Pastoribus ceterisque Civitatis et Archidioecesis Nostrae Clericis tam saecularibus quam regularibus Salutem in Domino precamur sempiternam!

Inscrutabili Dei Providentia die prima Decembris a. p. ad regendam Ecclesiam Metropolitanam Coloniensem, per obitum Reverendissimi Domini Archiepiscopi Ferdinandi Augusti Comitis Spiegel in Desenberg et Canstein, suo Pastore viduatam, per electionem Venerabilis Capituli hujus Metropolitanae Ecclesiae, Serenissimo Augustissimoque Rege nostro assentiente, vocati, hac electione jam a Capite universali Ecclesiae catholicae, Sanctissimo Domino nostro Gregorio XVI, confirmata, Cathedram Archiepiscopalem conscendimus. Ut hac solemni Nostrae Inaugurationis die praesentes literas ad Vos dirigamus, charissimi in vinea Domini adjutores! non modo pium majorum institutum compellit, verum etiam sacri muneris Nostri ratio ipsa expostulat, non eo quidem consilio,

*) So weit publizirt die römische Esposizione diese Note.

quod admonitione Vos indigere arbitremur, sed quoniam ea est humanae naturae fragilitas, ut, ad quid vocati simus, ad quae et quanta obligatione gravissima teneamur, saepissime ante oculos ponere necesse sit simulque nos excitare, ut operi, quod Deus nobis dedit ut faciamus, hilari animo, gaudentes in Domino incumbamus. Quare saepissime et serio animo revolvamus, nos in altum positos esse, — positos super candelabrum, ut lux nostra luceat omnibus, qui in domo sunt. „Vos estis lux mundi, inquit Dominus noster Jesus Christus; sic luceat lux vestra coram hominibus, ut videant opera vestra bona, et glorificent Patrem vestrum, qui in coelis est" (Matth. 5, 14. 16.). Lux lucet et ardet. Nostra luce ministra non modo illuminentur fidelium animi, verum etiam in cordibus eorum ignis ille accendatur charitatis, „quem Deus-Homo misit in terram et voluit vehementer accendi" (Luc. 12, 49.). „Vos estis sal terrae. Quodsi sal evanuerit, in quo salietur? ad nihilum valet ultra, nisi ut mittatur foras et conculcetur ab hominibus" (Matth. 5, 13.). Sale et doctrinae nostrae et nostri exempli condiantur fideles, ut ab hujus saeculi corruptione praeserventur. Ast fructum nostri laboris sperare minime licebit, nisi „ex abundantia cordis os loquatur" (Matth. 7, 34.), nisi opera ex interna abundantia procedant. Et unde haurienda nobis est haec abundantia, nisi in Sanctissimo Missae Sacrificio et in oratione? illud dicimus tremendum Sacrificium, quo Deus-Homo non solum Deo Patri Seipsum pro nobis et pro toto mundo offerre, sed etiam totum Se nobis in cibum dare dignatur, ut charitatis plenitudine imbuamur. Tum etiam in oratione hauriendam dicimus istam abundantiam, speciatim in oratione mentali, in frequenti meditatione et quidem singulis diebus coram Deo facta, in ambulando coram et cum Deo; qua ratione Ejus gratia adjuti discimus Deum semper cogitare, semper in corde et ore gerere, omnesque nostras actiones in Eum referre, ita ut unicum objectum et motivum Deus sit, nec non doctrina et exemplum Domini nostri Jesu Christi sola norma sit omnium actionum nostrarum conspicere; imo vero memores simus illorum, quae dicit Apostolus: „Neque qui plantat, est aliquid, neque qui rigat, sed, qui incrementum dat, Deus" (1 Cor. 3, 7.). In memoriam redeat verbum, quod locutus est Dominus noster, dicens: „Sic et vos, cum feceritis omnia, quae precepta sunt vobis (et quis haec a se facta esse audebit affirmare?), dicite: „servi inutiles sumus, quod debuimus facere, fecimus" (Luc. 17, 10.). O, charissimi in vinea Domini adjutores! strenue simus in eo, ut cum Apostolo dicere nobis liceat: „Imitatores mei estote, sicut et ego Christi!" (1 Corinth. 4, 16. et 9, 1.) In nobis videat quisque fidelium, quaecunque sibi facienda sint, quaecunque omittenda fugien-

daque! quod sane nulla ratione consequi possumus, nisi eadem, quae Dominus noster sensit, de paupertate et divitiis, de honoribus et opprobiis, de labore et requie, de afflictionibus et gaudiis hujus saeculi et ipsi sentiamus. Quapropter ante oculos nostros versentur, quae diversis S. Scripturae locis ad discipulos Suos verba fecit Christus Dominus: „Sicut misit Me Pater, inquit, et Ego mitto Vos" (Joann. 20, 21.). „Non est discipulus super magistrum, nec servus super dominum suum" (Matth.). „Discite a Me, quia mitis sum et humilis corde" (Matth. 9, 29.). „Non venit Filius hominis ministrari, sed ministrare" (Matth. 20, 28.). Quae omnia serio et identidem perpendentes semper paratos nos exhibeamus ad serviendum proximo operibus misericordiae tum spiritualibus tum corporalibus. Obedientiam Domini nostri imitemur, qui „factus est obediens usque ad mortem, mortem autem crucis" (Philipp. 2, 8.), ut nostro exemplo fideles curae nostrae commissos perducamus ad obedientiam debitam praestandam tum superioribus ecclesiasticis in iis, quae ad Ecclesiam spectant, tum magistratui civili in rebus ad reipublicae administrationem pertinentibus, et quidem propter Deum, seu, ut loquitur Apostolus, non solum propter iram, sed etiam propter conscientiam (id, quod nostra aetate, qua ab hominibus perversis, dominandi cupiditate inductis, suamque superbiam inobedientia manifestantibus motus quam plurimi excitati sunt, quam maxime urget); et ne etiam Ecclesia turbetur, quod non esse cur timeamus, affirmare vix quispiam audebit. Totis viribus eo contendamus, ne unitas fidei atque disciplinae in discrimen adducatur, ne vinculum illud, quo membra Ecclesiae tam inter se, quam cum visibili ejus capite, connectuntur, ullo modo labefactetur, memores moniti, quod dat magnus ille Martyr, S. Ignatius, S. Joannis Evangelistae discipulus, dicens: „Divisiones fugite, sicut principium omnium malorum." Demum, ut paucis omnia complectamur, in memoriam reducimus praeceptum, quod jam Veteris Testamenti sacerdotibus in libro Levitici a Deo inculcatum est hisce gravissimis verbis: „Sancti erunt Deo suo, et non polluent Nomen Ejus, incensum enim Domini et panes Dei sui offerunt, et ideo sancti erunt . . . . . Et panes propositionis offerunt. Sint ergo sancti, quia et Ego Sanctus sum, Dominus, qui sanctifico eos" (Levit. 21, 6. 9.). Nonnulla alia in praesens Nobis dicenda forent de juventute educanda; ast Vos omnes quam firmissime persuasum habere arbitramur, quod haec res maximi momenti sit, quod inprimis omnem instructionem et generatim omnem educationem religioni sanctae a Deo-Homine revelatae inniti, et adolescentes humilitatem obedientiamque doceri oporteat, ne ridicula arrogantia, quae hisce temporibus proh dolor! invalescit,

inficiantur. Postremo finem facere non possumus, quin Vobis, dilectissimi in vinea Domini adjutores! enixe commendemus, ut Nostri memoriam faciatis preces fundentes, praesertim vero Sanctissimum Missae Sacrificium celebrantes. Efflagitetis a Deo, ut Ipse dignetur Nobis tribuere assistricem sapientiam, ut sciamus, quid acceptum sit coram Illo omni tempore, ut Spiritus Sanctus, „qui, teste Paulo Apostolo, posuit Episcopos regere Ecclesiam Dei" (Act. 20, 28.), fecundet cor Nostrum intima Sui roris aspersione. „Gratia Domini nostri Jesu Christi sit cum omnibus Vobis! Amen" (2 Thess. 3, 18.). Insuper notum Vobis esse volumus, Nos Decanum Metropolitanae Nostrae Ecclesiae, Ss. Theologiae Doctorem Dominum Hüsgen, Ordinis Aquilae Rubrae Equitem, qui summa cum laude Archidioecesin Nostram hucusque administravit, Vicarium Nostrum constituisse in Spiritualibus generalem, nihilo minus autem deinceps omnia exhibita Archidioecesin Nostram concernentia immediate ad Nos Ipsos esse dirigenda.

Coloniae, die 29. Maji 1836.

Clemens Augustus, Archiepiscopus Coloniensis.

f) Hirtenbrief des Erzbischofs von Köln bei seinem Amtsantritt.

Clemens August, durch Gottes Erbarmung und durch die Gnade des heiligen apostolischen Stuhles Erzbischof von Köln, desselben apostolischen Stuhles geborener Legat, Dr. der Theologie, Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse, Freiherr Droste zu Vischering, Allen Angehörigen Unseres Erzbisthums Gnade und Friede von Gott unserm Vater und unserm Herrn Jesu Christo (Phil. 1, 2.).

Mit diesem Grusse des Apostels begrüssen Wir Euch, da Wir zum ersten Male mit Euch reden, weil Wir Euch nichts Besseres zu wünschen wissen, als die Gnade Gottes und jenen Frieden, mit welchem die Engel die Menschheit begrüssten, da sie den Hirten die Menschwerdung des Sohnes Gottes ankündigten, und dass das göttliche Kindlein, Er, der Herr des Himmels und der Erde, zur Wiege eine Krippe gewählt habe (Luk. 2, 8-17.). Es ist jener Friede Gottes, der über allen Begriff geht (Phil. 4, 7.), jener Friede, welchen der Heiland uns hinterlassen, welchen Er uns gegeben hat (Joh. 14, 27.), welchen die Welt nicht geben kann. Die Welt verheisset den Frieden durch Befriedigung der Begierlichkeit, durch welche aber der Unfriede mehr und mehr genährt wird, da eben die Begierlichkeit die Ursache des Unfriedens ist, den wir in uns erfahren, wie sie nach den Worten des Apostels (Jak. 4, 1.) die Ursache ist des

Unfriedens, des Streites, der Zwietracht mit Andern. Nicht dadurch, dass wir uns von den bösen Begierden ziehen, beherrschen lassen, sondern dadurch, dass wir denselben widerstehen, sie unter unsere Herrschaft bringen, wird der Friede in und ausser uns erhalten und begründet. Die Welt, die Kinder der Welt und des Teufels, dem sie dienen, der nach der Lehre des Ersten der Apostel (1 Petr. 5, 8.) umherschleichet, Seelen zu fangen und zu verderben, rathen und reizen uns, unserer Begierlichkeit nachzugeben, und in uns haben wir nur zu viel Neigung, diesem bösen Rathe, dieser bösen Anreizung zu folgen. Aber lasset uns dem Heilande, dessen Worte Geist und Leben sind (Joh. 6, 64.), folgen; Er spricht (Joh. 14, 6.): „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben", (Luk. 9, 23.): „Wenn Jemand Mir nachfolgen will, der verläugne sich selbst, und trage sein Kreuz täglich, und folge Mir", (Lukas 14, 33.): „wer nicht allem entsagt, was er besitzet, der kann Mein Jünger nicht sein;" das heisst: wir sollen unser Herz losreissen, abwenden vom Irdischen, sollen unser Herz nicht hängen an Geld und Gut, nicht an die Ehre, nicht an Lob, so von Menschen kommt, nicht an irdische Vergnügungen und Lustbarkeiten; sollen nicht die Welt lieben, nach den Worten des Jüngers, den der Herr liebte. Er schreibt (1 Joh. 2, 15. 16. 17.): „Liebet nicht die Welt, noch was in der Welt ist. Wenn Jemand die Welt liebet, in dem ist nicht die Liebe des Vaters." — „Denn Alles, was in der Welt ist, ist Begierlichkeit des Fleisches, Begierlichkeit der Augen und Hoffart des Lebens, welche nicht vom Vater ist, sondern von der Welt." — „Und vorüber gehet die Welt und ihre Begierlichkeit; wer aber den Willen Gottes thut, der bleibet in Ewigkeit." — Wir sollen unser Herz nicht theilen, nicht wähnen, Gott und die Welt zugleich lieben zu können, da der Apostel Jakob schreibet (4, 4.): „Wisset Ihr nicht, dass die Freundschaft dieser Welt Gottes Feindschaft ist?" Wer immer also dieser Welt Freund sein will, der ist Gottes Feind. Wir sollen Ihn, der allein unsers Herzens Durst stillen kann, aus ganzem Herzen, aus ganzer Seele, mit ganzem Gemüthe, aus allen Kräften, und den Nächsten wie uns selbst lieben (Matth. 22, 37. 39. Mark. 12, 30. 31. 33. Luk. 10, 27.). Wir sollen uns selbst verläugnen, also nicht allein unser Herz von den irdischen Dingen, die uns umgeben, ab- und zu Gott hinwenden, sondern auch ins Besondere unsern Verstand und unsern Willen Gott hingeben; sollen unsern Vernunftstolz, der uns antreibt, Alles begreifen zu wollen, und der sich wider den Glauben sträubt, unter die Füsse bringen. Unbedingt sollen wir glauben, was der heilige Geist durch die Apostel und durch unsere heilige kathol. Kirche,

welche uns die apostolische Lehre überliefert, zu glauben lehrt. Haltet Euch, meine lieben Diözesanen! fest an dieser Lehre nach jener Regel, welche der Apostel so eindringend in folgenden Worten verkündigt: „Wenn auch wir oder ein Engel vom Himmel euch etwas predigen würde, ausser was wir euch verkündiget haben, der sei verflucht" (Gal. 1, 8.). Bewahret den Glauben, es ist ein grosser Schatz, den wir leicht verlieren können, eine grosse Gnade, der wir uns unwürdig machen, wenn wir nicht mitwirken, oder gar leichtsinnig in die Gefahr, ihn zu verlieren, ohne Noth, mit Willen uns begeben. Hütet Euch vor gefährlichen Verbindungen, Gesprächen und Büchern, überhaupt vor allen Gelegenheiten, wo Eurem Glauben Gefahr drohet. Aber Ihr müsset auch Euren Glauben öffentlich bekennen, und denselben in Euch und in Andern zu befestigen, zu beleben Euch bestreben, und zwar insbesondere durch fleissiges, aufmerksames Anhören der Predigten und christlichen Lehren, überhaupt durch andächtiges Theilnehmen am öffentlichen Gottesdienste, insbesondere aber an der Feier des hochheiligen Messopfers und durch öfteren Empfang der heiligen Sakramente. Sehet auf die Erstlingsgemeinde der Christen zu Jerusalem, von welcher geschrieben steht: „Sie beharrten in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft des Brodbrechens (d. h. in der Feier des hochheiligen Messopfers und in der Empfangung des allerheiligsten Altarssakramentes), und in den Gebeten" (Gesch. der Ap. 2, 42.). Die Menge der Gläubigen aber war Ein Herz und Eine Seele (Gesch. der Ap. 4, 32.). Wir sollen aber nicht allein unsern Vernunftstolz, sondern auch unsern Willen verläugnen. Wir sollen unsern Willen ohne Ausnahme, ohne Bedingung, für Leiden und Freuden, für Gegenwart und Zukunft, für Leben und Tod, für Zeit und Ewigkeit, dem allerheiligsten Willen Gottes unterwerfen, und um Gottes willen unsern Willen jenen Menschen, die Gott über uns gesetzt hat; sollen in kirchlichen Angelegenheiten den geistlichen Obern gehorchen nach den Worten des Herrn: „Wer euch höret, der höret Mich; wer euch verachtet, der verachtet Mich; wer aber Mich verachtet, der verachtet Den, der Mich gesandt hat" (Luk. 10, 16.); sollen in weltlichen Angelegenheiten den weltlichen Obern gehorchen nach dem Worte des Herrn: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist" (Luk. 20, 25.), und nach dem Beispiele des Herrn, welcher sich dem übergab, der gerecht ihn richtete (1 Petr. 2, 23.), nach dem Beispiele der ächten Christen aller Zeiten, nach der beharrlichen, von den Aposteln empfangenen Lehre der kathol. Kirche; der Apostel Paulus schreibt, „Jeder Mensch sei der obrigkeitlichen Gewalt unterthan; denn es ist keine obrig-

keitliche Gewalt, ausser von Gott. Welche aber da sind, die sind von Gott angeordnet. Wer also der Obrigkeit widerstehet, der widerstehet der Anordnung Gottes. Welche aber da sind, die sind von Gott angeordnet. Wer also der Obrigkeit widerstehet, der widerstehet der Anordnung Gottes. Welche aber widerstehen, die erwirken sich selbst die Verdammung: denn die Fürsten sind nicht zu fürchten wegen des guten Werkes, sondern wegen des bösen. Willst du aber die Obrigkeit nicht fürchten? Thue das Gute, und du wirst des Lobes haben von ihr. Denn sie ist Gottes Dienerin, dir zu gut. Thuest du aber Böses, so fürchte; denn nicht ohne Ursache trägt sie das Schwert. Denn sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin, den zu strafen, der Böses thut. Es ist also nothwendig, dass ihr unterthänig seid nicht allein der Strafe, sondern auch des Gewissens wegen. Deshalb auch entrichtet ihr Steuer: denn sie sind Diener Gottes, eben hierin dienend. Gebet also Jedem, was ihm zukommt: Steuer, dem Steuer; Zoll, dem Zoll; Furcht, dem Furcht, Ehre, dem Ehre" (Röm. 13, 1-7.). Und der Apostel Petrus schreibt (1 Petr. 2, 13-14.): „Seid aller menschlichen Obrigkeit um Gottes willen unterthänig; nicht nur dem Könige, als dem Vornehmsten, sondern auch den von ihm zur Bestrafung der Bösen und zum Lobe der Guten bestellten Beamten." Und bedenket doch, dass eben der Gehorsam gegen Menschen ein so vortreffliches Mittel ist, die Willensverläugnung zu üben, um dahin zu gelangen, dass Ihr Euren Willen dem allerheiligsten Willen des Allliebenden so vollständig unterwerfet, wie es sich für Kinder eines solchen Vaters, für Diener des lebendigen Gottes, für Jünger Dessen, der gehorsam geworden ist bis zum Tode am Kreuze (Phil. 2, 8.), wie es sich für uns Erdenwürmchen gegen den Schöpfer des Himmels und der Erde geziemet. Wenn Ihr das recht zu Herzen nehmet, dann hoffen Wir, dass Ihr nicht allein den Obrigkeiten gehorchen werdet, denn das setzen Wir von Euch Allen voraus; sondern dass Ihr den Gehorsam noch lieber gewinnen werdet. — Nun, meine lieben Diözesanen, muss ich noch Eines Euch recht ans Herz legen, nämlich die häusliche Erziehung Eurer Kinder. Bedenket doch, dass Eure Kinder nicht Euer, sondern Gottes Eigenthum sind; bedenket, dass wenn Ihr durch böses Beispiel oder schlechte Gespräche, oder auch durch Unterlassung des guten Beispieles, der guten Ermahnungen, und durch Unterlassung der nöthigen Züchtigungen, Schuld seid an Ihrer Verdammung, Gott ihre Seelen von Euch fordern werde. Wir setzen voraus, dass Ihr Eure Kinder fleissig zur Schule schicket; aber wenn sie zu Hause das Gegentheil von dem, was sie in der Schule lernen, sehen und hören, so werden

sie eher dem Beispiele der Eltern, als dem Schulunterrichte folgen. Wenn die Kinder in der Schule z. B. vor Streitsucht und Zank gewarnt werden, zu Hause aber die Eltern häufig mit einander zanken sehen; wenn die Kinder in der Schule vor Lügen gewarnt werden, zu Hause aber bemerken, dass die Eltern sich nicht viel aus Lügen machen; wenn die Töchter in der Schule vor der sehr schädlichen Eitelkeit, vor der Sucht, durch Putz zu gefallen, gewarnt werden, zu Hause aber bemerken, dass die Mütter nichts Wichtigeres zu kennen scheinen, als sich und ihre Töchter möglichst und oft weit über ihren Stand und über ihr Vermögen aufzuputzen: so wird das schlechte Beispiel der Eltern meistentheils mehr wirken, als der gute Unterricht in der Schule; und Ihr müsset wohl bedenken, dass die Kinder unbemerkt auf Alles achten. — Endlich empfehlen wir Euch dringend, für uns zu beten, dass Gottes Wort sich verbreite und verherrlicht werde (2 Thessal. 3, 1.). Und wie Wir mit dem Grusse des Apostels im Anfange dieses Hirtenbriefes Euch begrüsset haben, so beschliessen Wir denselben mit den Unser sehnlichstes Verlangen aussprechenden Worten des Apostels (Philipper 4, 23.). „Die Gnade unsers Herrn Jesu Christi sei mit Eurem Geiste! Amen."

Köln, am 29. Mai 1836.

Clemens August, Erzbischof von Köln.

g) Instruktion für den geheimen Oberregierungsrath Schmedding.

Zur Verhütung eines förmlichen Bruches und Herstellung des guten Vernehmens wird für unerlässlich gehalten, dass der Herr Erzbischof von Köln und die Herren Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn an den Papst schreiben, um sein durch irrige Nachrichten und boshafte Zuträgereien aufgeregtes Gemüth, wo möglich, zu beruhigen. Die Sache gilt zunächst die Anwendung des Breve vom 25. März 1830, in Betreff der gemischten Ehen, und fordert eine eben so entschiedene als umsichtige Behandlung. Ueber Form und Inhalt der bischöfl. Schreiben an den Papst, die gewünscht werden, kann ich Ew. Hochwohlgeboren nur auf den Inhalt des gesandtschaftlichen Berichtes II. vom 10. März v. J. verweisen. Ihre Aufgabe ist demnach, den Herrn Erzbischof und die Bischöfe im Wege mündlicher Verhandlung zur Abfassung solcher Schreiben zu bewegen, und sich deren Reinschrift sub volante einhändigen zu lassen. Da nach aktenmässiger Angabe des Herrn Gesandten, geh. Legationsraths Bunsen, die Absendung von Dankschreiben an den Papst den früheren Absichten der Herren Bischöfe entspricht, so

dürften Euer Hochwohlgeboren hierbei nicht auf erhebliche Schwierigkeiten stossen. Anlangend den Herrn Erzbischof von Köln, so ist Ew. Hochwohlg. erinnerlich, dass ich vor seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl seine Gesinnung, in Betreff der gemischten Ehen, mit ausdrücklicher Hinweisung auf das Uebereinkommen vom 19. Juni 1834 erforscht habe. Seine schriftliche Antwort ist Sr. Majestät dem König damals vorgelegt worden, und hat Allerhöchsten Orts die Ueberzeugung begründet, dass dieser Prälat jenem Uebereinkommen nicht entgegen handeln, vielmehr nach seiner Einsicht und redlichen Gesinnung den Frieden zu befestigen suchen werde. In Betreff der Beweggründe, die Ew. Hochwohlgeb. bei den genannten vier Prälaten behuf Ihres Auftrages geltend machen können, überlasse ich das Nähere Ihrem sachverständigen Ermessen. Kann bei dieser Gelegenheit etwa durch die Diözesanberichte noch zur Hebung anderer in den Berichten der Gesandtschaft berührten Missverständnisse eingewirkt werden, so ist solches um so besser.

Berlin, den 29. August 1836.

(gez.) Altenstein.

h) Schreiben des Erzbischofs von Droste an den Papst.

Sanctissime Pater!

Sanctitas Vestra praeconisationem meam tantopere maturare dignata est, ut de munere meo Archiepiscopali tam sero inchoato me excusare debere mihi videar. Tantae dilatationis non alia fuit causa, quam quod talem favorem minime potui exspectare, et propterea ad tam maturam inthronisationem nullae factae erant praeparationes, et sola Regiae Majestatis gratia his praeparationibus tam celeriter perficiendis parem me reddidit. Sanctitatem Vestram brevem conspectum de statu Archiepiscopatus mihi commissi gratiose accepturam esse spero; sed exspectandum mihi videtur, donec accuratius ea de re nuntiare possim. Unius tamen rei nunc quidem mentionem faciendam esse putavi, quae et in se spectata gravissima est, et in actis diurnis vulgatissima, matrimoniorum mixtorum. Igitur me gratiam meam ad Sanctitatis Vestrae pedes deponere debere existimo de communicato Episcopis Brevi, a Sanctitate Sua Pio VIII. hac de re conscripto, et de instructione ad Episcopos, una cum eo conjuncta; quandoquidem discordia illa saepe repetita ac noxia, Catholicae Religioni in his regionibus periculosissima, et harum Dioecesium administrationem valde aggravans, in quantum fidei diversitas ac rerum praesentium status permittunt, eo auferatur. Etiam Sanctitati Vestrae fidem

facere me debere puto, me, Deo adjuvante, operam daturum esse, ut praeceptis, quae in illis rescriptis continentur, quantum res nostrae permittunt, omnino satisfiat, et grex mihi commissus in veram salutis viam ducatur. Ad Sanctitatis Vestrae pedes provolutus, eosque omni cum veneratione ac filiali amore deosculatus humillime supplico, ut Sanctitas Vestra Apostolicam benedictionem mihi impertiri dignetur. Sanctitatis Vestrae Humill. Obseq. et Obed. Filius

Clemens Augustus, Archiep. Coloniensis.

Coloniae 23. Septembris 1836.

i) Schreiben des Bischofs von Münster an den Papst.

Beatissime Pater!

Sancta Sedes Apostolica ad litteras humillimas sub die 28. Martii 1828 scriptas, quibus exposueram in quantas propter matrimonia mixta angustias Regni Borussiae Episcopi conjecti essemus, dignata est sub die 25. Martii 1830 clementissime respondere per Breve Epistolare Pii VIII. gloriosae memoriae Summi Pontificis. Sanctissimum Patrem non fugit Brevis istius Apostolici promulgationem aliquamdiu suspensam fuisse propter gravissimam matrimonii mixti reprehensionem in eo contentam. Qua in re Serenissimus Borussiae Rex, Dominus meus clementissimus, ad sensus civium acatholicorum non potuit omnino non attendere. His igitur impedimentis, meliori quo fieri poterat modo, remotis, Litterae Apostolicae in Dioecesi mea sub die 22. Octobris 1834 promulgatae sunt; promulgationis exemplum typis exscriptum epistolae huic humillime apposui. Quoties Litterarum Apostolicarum argumentum animo recolo, non possum non gratias referre maximas earum auctori Sanctissimo, et de facta promulgatione laetari. Spero enim fore, ut scripta Apostolica, tam lenitate quam gravitate plena, multum conferant ad minuenda matrimonia mixta, et ad acuendam eorum religionem, qui talia contraxerunt. Quae vero de Instructione Cardinalis Albani suppressa aut adulterata, et de alia eidem supposita, cujus auctorem ferebant Archiepiscopum Coloniensem Ferdinandum Augustum ex Comitibus Spiegel, jam fato functum, in vulgus sparsa sunt, ad hominum otiosorum, aut certe fidis nuntiis carentium, commenta pertinent. Sed cavendum erat nobis Episcopis, ne ad dubia Parochorum, quae praevideri poterant oritura, responsa discrepantia darentur, et ne bonum pacis, qua maxime egebamus, Litterarum Apostolicarum promulgatione aut differretur in longius, aut omnino perderetur. Ea de causa quaedam inter nos ipsos Ecclesiae Praesules, et cum iis, penes quos

est rerum civilium summa, pacta sunt, id quod aliter fieri non potuit. Rex Serenissimus promisit se praestiturum, ut abusus ille, qui trans Rhenum obtinet, a Gallico jure depromptus, matrimonii coram Magistratu ineundi tolleretur. Quin etiam spes affulget, fore ut jurisdictio matrimonialis omnino revertatur ad Episcopos, et divortiorum scandala cessent. Quod verò ad Parochorum dubia attinet, circa Brevis Apostolici interpretationem nascitura, pro rerum, ac temporum quibus utimur conditione, nobis standum fuit in eo, ut, cum liberorum educatio semper, etiamsi pactio intercesserit, maneat in arbitrio Viri Acatholici, in singulis causis ad singula earumdem merita, imprimis autem ad Mulieris catholicae animum et religionem probe attendatur. Quam sententiam verissimam esse, et rei natura docet, et quotidiana experientia confirmat. Quare hanc de matrimoniis mixtis quaestionem iterum in disceptationem vocare inutile et periculosum esse censeo. Cardinalis Albani Litteras, solis Episcopis scriptas, non promulgavimus, quia consuetudinis non est talia promulgare. Quae vero Albanus scripserat de matrimoniis quibusdam convalidandis, haec ad illa Matrimonia mixta, quae sine aliquo impedimento dirimente inita fuissent coram Ministro acatholico, adhiberi non potuerunt, quoniam ea jamdudum pro validis habita erant in tribunalibus nostris ex praescripto Constitutionis Benedictinae de die 4. Novembris 1741, quae res sine summa offensione retractari non potuit. Haec de matrimoniis mixtis ad Sanctam Sedem Apostolicam, qua par est reverentia per me referri, et grati et obedientis Praesulis esse duxi. Liceat devota mente subjungere: me pro viribus in eo futurum, ut, quantum res nostrae permittant, in hac matrimonii mixti materia et a me, et a Parochis servetur Ecclesiae disciplina. Superest orare Deum, ut Sanctissimi Patris consilia adjuvet, et vota pro Ecclesiae salute suscepta admittat. Sanctissimi Patris Humill. Obseq. et Obed. Filius

Casparus Maximilianus, Episc. Monasteriensis.
Liber Baro Droste ex Vischering.

Dabam Monasterii die 15. Septembris 1836.

k) Schreiben des Bischofs von Paderborn an den Papst.

Sanctissime Pater!

De Brevis Apostolici, quod glor. mem. Pius P. P. VIII. ad defunctum Archiepiscopum Coloniensem et ejus Suffraganeos de matrimoniis mixtis scripsit, executione relationem meam desiderari, compertus sum. Cujus Brevis promulgatio propter duriorem ejus et paci conciliandae minus, quod

credebatur aptam sententiam, civilis Imperii intercedente potestate, diu suspensa fuit. Hoc obstaculo, non sine difficultate, remoto, ut parochis integer Brevis Apostolici textus innotesceret, statim curavi, simulque pro officii mei debito non intermisi, quo minus eos serio commonuerim, ut Sanctae Sedis Apostolicae mandata fideliter exequerentur. Cum vero dentur casus, in quibus, utrum benedictionem sacerdotalem adhiberi fas sit, nec ne? dubitari liceat; de his, eadem ratione resolvendis, inter Episcopos actum est. In singulis hujusmodi casibus rerum merita et circumstantias, imprimis autem mulieris catholicae religiosum animum et de liberis educandis intentionem et propositum bene respicienda censuimus. Populus reformidat assistentiam, quam vocant passivam, quia haec a forma connubii coram magistratu civili ineundi vix differt. Mulieribus autem, viro acatholico junctis, post puerperium, quod earum proles ad baptismum Ecclesiae catholicae oblatae non fuerint, denegari benedictionem, durum videri potuit et a spiritu lenitatis, quem litterae Apostolicae commendant, alienum. Censurae enim species inest, quae quidem, si mulier rite disposita sit, caderet in immerentem, et rixis et querelis, quibus S. Sedes Apostolica medelam adhibere voluit, aditum praeberet. Quae demum de Instructione Cardinalis Albani adulterata actis quibusdam diurnis inserta sunt, haec a veritate prorsus sunt aliena et omni fide destituuntur. Equidem, Sanctissime Pater, dum ista humillime refero, de Brevis Apostolici obtenta promulgatione mihi ac gregi meo congratulor, quia paterna, quibus illud abundat, monita effectu optato carere non possunt. Quapropter, quas glor. mem. Pio VIII. P. M. referre non poteram, gratias humillimas Sanctitati Vestrae jamdudum persolvissem, nisi relationis de statu Dioeceseos singulis quadrienniis faciendae occasionem expectandam duxissem. Sed nunc etiam spero, fore, ut Sanctitas Vestra hanc meam gratiarum actionem, quam animo demisso et filiali obsequio offero, non spernat, sed pro Vestra clementia benigne suscipiat, mihique ac gregi, curae meae concredito, Apostolicam Benedictionem largiri dignetur. Qui non cesso preces quotidie fundere, ut Deus et Pater Domini Nostri Jesu Christi Sanctitatem Vestram diutissime conservet et Vestra consilia adjuvet. Ad Sanctitatis Vestrae pedes prostratus summam animi mei devotionem denuo obtestans, maxima cum humilitate persisto Sanctitatis Vestrae obedientissimus Sacellanus

Fridericus Clemens, Episcopus Paderbornensis, et per Septentrionem Vicarius Apostolicus.

Paderbornae die 10. Octobris 1836.

I) Schreiben des Bischofs von Trier an den Papst.

Sanctissime Pater!

Mirum videri potuit Sanctissime Pater me pro auxilio, quod Provinciae Coloniensis Praesulibus litteris Pii VIII. gloriosae memoriae Pontificis maximi de 25. Martii 1830 in matrimoniis mixtis peropportune allatum est, gratias jamdudum debitas nondum egisse. Aetatis provectioris et corporis infirmi excusatione uti possem, nisi alia gravior causa subesset: expectandum putavi Sanctissime Pater, donec experientia doctus de mutato hujus rei statu referre possem. Quamprimum, quae promulgationem Brevis Apostolici remorabantur, impedimenta politica sublata fuerunt, illud communicavi cum parochis, quos gravissime exhortatus sum, ut sententiam ejus, disciplinae ecclesiasticae adhaerentes, accurate exsequerentur, id quod Encyclica narrat, cujus exemplum humillime appendi. In dubiis Parochorum resolvendis et toto negotio tractando ita versatus sum, ut quantum licuit, memor essem instructionis a Cardinale Albano scriptae, quam Pius VIII. brevi Apostolico adjungi voluit. A cujus sententia si quando ob temporum difficultatem pro ungue discedendum fuit, id tamen raro et aegre et suadente necessitate factum est. Tota res ita nunc comparata est, Sanctissime Pater, ut non omnes quidem difficultates sublatae sint, quibus ut sancta sedes Apostolica subveniret, rogabamus; sed quae salva Ecclesiae catholicae disciplina concedi poterant, concessa sunt. Quod summum beneficium sanctae sedi Apostolicae, Tibique, Sanctissime Pater, acceptum refero, deque eo gratias humillimas ago. Donec vita suppeditet, quantum potero disciplinam ecclesiasticam in hac re tueri, et id ut exequi valeam, opem divinam implorare non desinam. Caetera, cum istius negotii exitus potissimum ex rerum circumstantiis, imprimis autem e sacrorum pastorum cura et providentia dependeat, mihi quidem, Sanctissime Pater, ea de re iterum agi expedire non videtur, quippe quod nihil aliud foret, quam novas turbas ciere, et mala atrociora excitare, quam quae impedire volumus. Sed eam rem Tuo, Sanctissime Pater, judicio prorsus committo. Subscripsi haec, quo die sacratissimum corpus dominicum pro viatico sumpsi, rebus humanis, si Deo placuerit, brevi valedicturus. Gregem meum, Tuae, Sanctissime Pater, curae et sollicitudini humiliter commendans, rogo Apostolicam benedictionem.

Sanctissimi Patris obedientissimus Filius

(sig.) Josephus, Episcopus Trevirensis.

Treviris, die 1. Octobris 1836.

m) Zweites Schreiben des Bischofs von Trier an den Papst.

Sanctissime Pater!

Ad instantiam Regis nostri potentissimi tres Episcopi Monasteriensis, Paderbornensis et Trevirensis, cum suo Metropolita, Praedecessori Tuo Leoni XII. gloriosissimae memoriae supplicarunt, ut in puncto connubiorum mixtorum se lenius et apertius pronuntiaret. Leo XII. P. M. gl. mem. morte praeventus responsa reddere non potuit. Resolutionem vero dedit Pius VIII. P. M. gl. mem. per Breve de dato 25. Martii 1830; at Breve laudatum, eo quod sensis et placitis suis eodem non satisfieri cognoverit, non fuit publicatum. Elapso triennio evocavit tandem Rex potentissimus Roma ministrum suum D. Bunsen, ac simul invitavit Archiepiscopum Coloniensem, ut res de matrimoniis mixtis ad placita sua componeretur. Illi tres, Rex ipse, Archiepiscopus et minister Bunsen, quin alii ministri regii aut Episcopi in consilium vocati sint, rem absolverunt, ita quidem, ut Brevi Apostolico interpretatio lenior, quam fieri fas erat, daretur. (Inprimis verbis Brevis laudati „se aut futuram sobolem periculo perversionis t e m e r e committat" et „tales contrahat nuptias, in quibus s c i a t filiorum educationem etc." nimis inhaeserunt, eaque strictius et arctius explicarunt.) Finita conventione Rex misit Archiepiscopum cum suo secretario D. München Canonico capitulari Coloniensi, qui caeteros Episcopos Monasteriensem, Paderbornensem et me disponerent, ut conventioni illi accederemus. Equidem tum pacis studio et persuasione commotus, ita ab Ecclesia catholica majora mala averti posse, tum, quia revera Breve Pii VIII. P. M., gl. mem., quamvis contraria non contineat decisionibus a Sede Apostolica per Benedictum XIV. 29. Junii 1748 Episcopis Poloniensibus et per Pium VII. 23. Aprilis 1817 et 31. Octobris 1819 mihi Vicario Apostolico Dioecesis Trevirensis ad dexteram Rheni ripam datis, mitioris tamen tenoris est, paratum me praebui, ut exemplum sequens Episcoporum Monast. et Paderb., conventis subscriptione mea assentirer et ad instar illorum Episcoporum Vicariatui meo traderem instructionem adjacentem, quae norma esset decidendi quaestiones circa matrimonia mixta orituras. Nunc vero morbo dolorosissimo correptus in vitae discrimine versans, divina gratia illustratus ex actis illis ecclesiae catholicae mala gravissima oritura et ecclesiae catholicae canones et principia iisdem laesa esse perspectum habeo; ideoque quantum hac in re summi momenti erravi, poenitentia ductus, libera mente et proprio motu retracto. Superest, ut humillime pedes Sanctitatis Tuae deosculans Aposto-

licam benedictionem suppliciter petam. Sanctissimi Patris obedientissimus filius

(sign.) Josephus, Episcopus Trevirensis.

Treviris, die 10. Novembris 1836.

n) Schreiben des Erzbischofs von Köln an den Domprobst Claessen in Aachen.

Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz meint, Euer Hochwürden seien nicht gehörig bekannt mit der Sachenlage in Beziehung auf die gemischten Ehen, und hat mich schon zweimal ersucht, Sie davon in Kenntniss zu setzen. Die Lage nun ist folgende: Das Breve Sr. Heiligkeit Pius VIII. vom 25. März 1830 ist Ihnen bekannt. In Gemässheit dieses Breve's und zur Erleichterung der Ausführung desselben ist dann eine Uebereinkunft unter einer Seits meinem seligen Herrn Vorfahren, dem Grafen Spiegel, und anderer Seits dem Allergnädigst angeordneten Minister-Residenten, Herrn Bunsen, abgeschlossen, welche Uebereinkunft von Sr. Maj. dem Könige Allergnädigst bestätigt worden ist. In dieser Uebereinkunft wird auch bestimmt, dass eine Instruktion an die General-Vikariate erlassen werden solle, welches auch damals geschehen ist. In dieser Instruktion heisst es unter andern: den katholischen Wöchnerinnen in gemischten Ehen sei die Aussegnung niemals zu verweigern, weil die Verweigerung eine Art von Censur (hier scheint die Instruktion die Verweigerung der Aussegnung als unter jene Censuren gehörend zu nehmen, welche das Oberhaupt der Kirche in folgenden Worten untersagt hat: tum sane abstinendum erit a catholica eadem persona censuris in illam nominatim expressis corripienda ne tumultus aliquis excitetur etc.) wäre, und die Tochter der Kirche nur noch mehr von ihr entfernen und ihren Einwirkungen entziehen würde. Was nun diese Aussegnung betrifft: so kann, wie Sie sehen, in den gegenwärtigen Umständen die Aussegnung zwar nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil die Katholikin einen Protestanten geheirathet hat, noch weil sie die Kinder der Gefahr des Abfalls vom Glauben aussetzt, wie der Papst sagt: non modo canonicas violat sanctiones, sed directe etiam gravissimeque in naturalem ac divinam legem peccat. Aber in jenen Fällen, wo die Aussegnung der Wöchnerinnen auch dann verweigert werden würde, wenn beide Eheleute katholisch wären, kann und muss sie auch bei gemischten Ehen verweigert werden. So z. B. muss die Aussegnung, wofern sie vor der Taufe des Kindes begehrt wird, bis nach geschehener Taufe verweigert oder aufgeschoben werden. Ferner, wofern die Wöchnerin durch ihr völlig unkatholisches und

öffentlich ärgerliches, gegen die kathol. Kirche Trotz bekennendes Benehmen es dahin bringt, dass die Aussegnung einer solchen Person den Katholiken und selbst den vernünftigen Protestanten zum Skandal gereichen, theils auch Spott veranlassen würde. Dann ist schon der Fall eingetreten und dürfte noch öfter eintreten, dass die kathol. Braut sich weigert, vielleicht durch ihren protestantischen Bräutigam oder durch den Prediger zu dieser Weigerung bewogen, sich ihrem Pfarrer zum vorschriftsmässigen Brautexamen zu stellen, oder der protestantische Bräutigam fordert, dabei gegenwärtig zu sein. Der Herr Oberpräsident hat sogar schon von mir verlangt, entweder das Brautexamen ganz nachzulassen, oder es in Gegenwart des protestant. Bräutigams abhalten zu lassen, und nun zuletzt hat Hochderselbe den Wunsch ausgesprochen, ich möchte die Pfarrer authorisiren, den Losschein auch dann zu ertheilen, wenn die Katholikin sich dem Brautexamen nicht stellt. So gern ich nun dem Hrn. Oberpräsidenten gefällig sein wollte, so habe ich doch weder das Brautexamen ganz nachlassen, noch die Gegenwart des protestant. Bräutigams zugestehen können. Das letzte würde, wie Jeder leicht einsehen wird, nur zu Zwistigkeiten und neuen Beschwerden führen, und durch gänzliche Nachlassung des Brautexamens würde ich zugleich sowohl wider die sehr bestimmte Verfügung des heil. Vaters fehlen, als auch mit der schon erwähnten Instruktion in Widerspruch gerathen, indem daselbst folgende Worte stehen: „Vor Allem müssen sie (die Pfarrgeistlichen) sich liebevolle Belehrung und gründlichen Religiousunterricht im Allgemeinen sowohl als im Besondern ernstlich angelegen sein lassen. Dadurch muss auf die religiöse Gesinnung des kathol. Theiles eingewirkt werden, so dass er geneigt uud gestimmt wird, nicht nur seinem Glauben treu zu bleiben, sondern auch aus und nach diesem Glauben seine Pflichten in Betreff der Kindererziehung unter dem Beistaude der göttlichen Gnade nach Kräften zu erfüllen." Was nun die Authorisirung, den Losschein auch dann zu ertheilen, wenn die Katholikin sich dem Brautexamen nicht stellt, betrifft, so versteht sich von selbst, dass ich dazu mich nicht im Stande finde, unter andern schon deshalb nicht, weil gewiss sehr oft eben das Brautexamen das Mittel ist, das zu ergründen, was in dem Losschein bescheinigt werden soll. Es ist nun auch schon zweimal der Fall gewesen, dass ein Prediger die Brautleute getraut hat, ohne dass die Katholikin einen Losschein erhalten hatte, uud dieser Fall könnte wohl noch mehr eintreten. In den Fällen nun, wo entweder die Katholikin sich dem Brautexamen überhaupt nicht stellt, oder nicht anders als im Beisein ihres protestant. Bräutigams stellen will, und da solches nicht

gestattet werden kann, sich deshalb nicht stellt — und wo dann der Losschein Seitens des kath. Pfarrers nicht ertheilt werden darf — und wo der Prediger die Brautleute traut, ohne dass ihm ein Seitens des kathol. Pfarrers ertheilter Losschein vorgezeigt ist, muss die Aussegnung verweigert werden, und zwar nicht, weil hier von gemischten Ehen die Rede ist, sondern weil in ähnlichen Fällen die Aussegnung auch dann würde verweigert werden, wenn beide Leute katholisch wären. Ich bemerke noch, dass in jenen Fällen, wo eine gemischte Ehe nicht nach dem gewöhnlichen katholischen Ritus in der Kirche hat eingesegnet werden dürfen, die Aussegnung aber dennoch aus Liebe zum Frieden nicht verweigert werden kann, nothwendig dafür gesorgt werden müsse, dass dieser Aussegnung der Schein einer Approbation des, Seitens der Katholikin, geschehenen unerlaubten Schrittes, welchen Schein sie offenbar hat, möglichst genommen und überhaupt dem Aergernisse möglichst gesteuert werde, deshalb und um insbesondere der in dem bewussten Breve, in dessen Gemässheit die mehrerwähnte Uebereinkunft getroffen ist, enthaltenen Verfügung: Sed alia ex parte abstinere etiam catholicus Pastor debebit non solum a nuptiis, quae deinde fiant, sacro quocunque ritu honestandis, sed etiam a quovis actu quo approbare illas videatur. Sed caverent semper ab illicitis hujusmodi matrimoniis ullo suo actu approbandis, multoque magis a sacris precibus, et ab ecclesiastico quovis ritu eisdem admiscendo, zu genügen, muss der Pfarrer, oder sein Stellvertreter, welcher die Aussegnung verrichtet, in actu und unmittelbar vor dem Beginnen der zur Aussegnung vorgeschriebenen Gebete, der kathol. Frau laut und klar erklären, dass die vorzunehmende Aussegnung durchaus nicht die Bedeutung haben solle, als wolle die Kirche die von ihr eingegangene Ehe gutheissen; sondern es seien nur Gebete, welche die Kirche für das Heil ihrer Seele verrichtet. Ew. Hochwürden werden, denke ich, nach dem hier Gesagten mit der Lage des vorliegenden Gegenstandes hinlänglich bekannt sein.

Köln, den 25. December 1836.

(gez.) Clemens August, Erzbischof von Köln.

5.

Cirkulare des erzbisch. Gnesen-Posenschen General-Consistorii hinsichtlich der Disziplin.

Mit Bezug auf einige Missbräuche, welche sich in unserer Erzdiözese eingeschlichen haben, indem einige Mitglieder der verehrlichen Geistlichkeit sich erlauben die Gränzen

des Anstandes theils durch verdächtige Reisen, mit Personen des andern Geschlechts, theils durch eine ihrem Berufe nicht entsprechende Kleidung zu überschreiten, hat das Konsistorium im Auftrage Sr. erzbischöfl. Gnaden beschlossen, auf die in diesem Betrachte gegebenen kanonischen Verordnungen gebührend aufmerksam zu machen. Wenn gleich auf der einen Seite nach Grundsatz der kathol. Kirche Tugend und Verdienste des Geistlichen nicht an eine äussere Haltung und Kleidung geknüpft sind, so müsste sie doch auf der andern Seite die Erfahrung bestimmen, und thut dieses auch jetzt noch, dass oft die äussere Haltung, Kleidung und die Art, sich in den verschiedenen Verhältnissen des Lebens zu benehmen, einen Beweis für die innere Moralität abgeben, und als gutes Beispiel, welches die Geistlichen einem Jeden geben müssen, wichtig sind. „Nicht das Kleid macht den Priester", wiederholte oft unsere kathol. Kirche; allein eben dieselbe Kirche, sich haltend an das Wort des heil. Paulus, der auch gleichgültige Dinge zu meiden befiehlt, wenn daraus irgend ein Aergerniss für die Gläubigen entstehen sollte, drang stets darauf, die zur Leitung der Gläubigen auf dem Wege der Tugend und Religion bestimmten Priester sollten auch im Aeussern Alles vermeiden, was nur in irgend einer Hinsicht ein Aergerniss abgeben könnte. In Allem sollen sie ein Beispiel sein des guten Benehmens (ad Tit. 1, 9.), sollen, ihre Würde beachtend und fern davon, zu selbsteigener Verachtung Veranlassung zu geben, nach der Lehre desselben Apostels (1 Timoth. 5, 12.), ein Muster sein für die Gläubigen durch milde Herablassung, ein tugendhaftes Leben, durch Liebe und den Geist Christi, durch Glauben und Keuschheit. Vor allem soll er sich auszeichnen durch Sittsamkeit (Phil. 4, 5.), durch ein offenes, von aller Gleissnerei weit entferntes Benehmen, durch Tugend und strenge Pflichterfüllung. Eben dies hat das Concilium Tridentium im Sinne, wie es sich Sess. XXII, 1. de reform. ausdrückt. Diese Worte voll des heiligen Geistes, diese heilsame, aus der Würde des geistlichen Standes so ganz entnommene Warnung wird, wie wir hoffen, hinreichen, um die Leerheit derjenigen Geistlichen zu bezeichnen, welche gleich jede Neuheit ergreifen, die man nur in einer gewissen Klasse von weltlichen Personen, oder nur im jugendlichen Alter bemerken kann. Dahin gehört jede ausgesuchte Gattung von Kleidungen, als die Pantalons, dahin die abschreckenden Haare im Gesichte (Backenbärte) und auf dem Kopfe; dies überschreitet den Anstand, und selbst weltliche anständige Personen enthalten sich davon. Wir hoffen, diese Warnung wird hinreichen, um in unserer Geistlichkeit einen gerechten Abscheu gegen solches Geschrei nach Neuheiten

zu wecken, da dieses oft einen ärgernden Einfluss ausübt auf Personen, die einen männlichen Ernst schätzen, und namentlich überdies zu überflüssigen, die geringen Einkünfte überschreitenden Ausgaben, wie zur Liebe einer äusseren Oberflächlichkeit verleitet, welche in ihren Folgen die Quelle vieles Bösen werden kann. Eben so müssen wir in Erinnerung bringen, welch üblen Einfluss auf die Gläubigen es ausübe, wenn ein Geistlicher Reisen mit Personen des anderen Geschlechtes unternimmt, insbesondere dann, wenn eine solche Reise sich nicht durch eine offenbare und unvermeidliche Nothwendigkeit und durch die Kenntniss dieser Personen klar und deutlich mit Leichtigkeit entschuldigen lässt. Ein frommer Priester, voll seines Berufes und seines Ranges, den er unter den Gläubigen einnimmt, vermeidet auch den Schein zu irgend einem Verdachte, denn er sieht darin ein Hinderniss für seine Bemühungen um die Religion. Mag solches in vielen Fällen für die Gebildeten nicht anstössig sein; in den Augen der weniger Gebildeten wird es leicht zum Aergerniss, und für jene, die dem geistl. Stande nicht gewogen sind, eine Veranlassung zum Verdachte und zu allerlei Bemerkungen, und oft zum Beweggrunde für Anfeindungen und mehr allgemeine Verachtung der Geistlichen. Wir zweifeln nicht, diese Bemerkungen werden hinreichend sein, um solche Geistlichen, die wenig auf die Wichtigkeit ihres Standes achten, zu überzeugen, mit welchem Fleisse sie in ihrem ganzen Betragen alles das vermeiden müssen, was irgend ihren Stand zurücksetzen oder beschimpfen könnte.

Posen, den 13. Oktober 1835.

Erzbischöfl. General-Konsistorium: Kilinski.

Polen.

Kaiserliches Gesetz über die Ehen.

1. Einleitung.

Von Gottes Gnaden Wir Nikolaus I., Kaiser Aller Reussen, König von Polen etc. etc. etc.

Als Wir durch das unterm 14. Februar 1832 dem Königreich Polen verliehene organische Statut die Hauptgrundsätze für die Verwaltung dieses Landes bezeichneten, richteten Wir schon damals Unsere besondere Aufmerksamkeit auf seine Civilgesetzgebung, die längst eine Durchsicht und

Ergänzung erheischt hätte. In der Reihe der Civilgesetze nehmen die Gesetze über die Familienbande den ersten Platz ein. Die ehelichen Angelegenheiten waren zur Zeit des alten Polens, in der Hauptsache, der Entscheidung der geistl. Behörde unterworfen; später unterlag diese alte Ordnung einer gänzlichen Umänderung; die Ehe wurde als ein Civilkontrakt betrachtet und damit zugleich die Schliessung derselben, so wie ihre Auflösung, von den Civilbehörden abhängig gemacht. Im Jahre 1825 ward diese Abweichung von den alten Grundsätzen wieder etwas ins Geleis gebracht, aber nur theilweise, so weit die damaligen Umstände es gestatteten; die Schliessung der Ehe wurde nämlich wieder nach den früheren Vorschriften angeordnet, die Entscheidung über ihre Trennung aber der Civilbehörde belassen. Im Jahre 1833 endlich wurde beschlossen, die Entscheidung über alles das, was in der Ehe geistlich ist, derjenigen Behörde zurückzugeben, der es ursprünglich anheimfiel, nämlich der geistlichen Behörde, und nur die Civilfolgen der Ehe den Civilgerichten zur Entscheidung zu überlassen. Nach Annahme dieser Richtschnur musste der Wirkungskreis der einen und der andern Behörde danach bestimmt werden: der geistlichen Behörde in Gemässheit des kanonischen Rechts; der Civilbehörde in Gemässheit des Civilrechts. Es war ausserdem nothwendig, nicht nur für die Ehe von römisch-kathol. Personen, sondern auch von Individuen anderer im Königreiche bestehender Glaubensbekenntnisse die angemessenen Vorschriften festzusetzen. Auf diesen Hauptgrundlagen wurde nach vielfachen Berathungen und Meinungsaustauschungen zwischen der geistlichen und weltlichen Behörde ein Gesetz über die Ehe entworfen, welches in Bezug auf alle Einzelnheiten dem Departement für die Angelegenheiten des Königreichs Polen im Reichsrath zur Prüfung vorgelegen und sodann Unsere Genehmigung erhalten hat. Durch dieses Gesetz wird der Wunsch und Wille Unseres in Gott ruhenden geliebtesten Bruders, des Kaisers und Königs Alexander I. erfüllt, und zugleich die Sammlung der Civilgesetze begonnen, die Wir mit Gottes Hülfe zu ergänzen und Unseren Unterthanen im Königreich Polen zu verleihen gedenken, um die bürgerlichen Rechte eines Jeden zu sichern und ihre Güter auf die unerschütterliche Basis des Rechts zu begründen. In Folge dessen befehlen Wir, dass das erwähnte Gesetz über die Ehe dem Statthalter des Königreichs zu unverzüglicher Bekanntmachung und Vollziehung zugefertigt werde.

Gegeben in St. Petersburg, den 16. (28.) März 1836.

Durch den Kaiser und König
(L. S.) der Minister Staats-Sekretär
Graf Stephan Grabowski.

Für Uebereinstimmung mit dem Original
der Minister Staats-Sekretär
(unterz.) Graf Stephan Grabowski.

Für Uebereinstimmung mit dem Original
der Staats-Sekretär (unterz.) J. Tymowski.

Für Uebereinstimmung mit dem Auszuge
der in der Regierungs-Kommission der Justiz den Vorsitz führende General-Direktor Kossecki.

Für den General-Sekretär
der Büreauchef B. Bruck.

2. Das Gesetz.

Kapitel I.

Von der Ehe zwischen Personen, die sich zur römisch-katholischen Religion bekennen.

Allgemeine Vorschriften.

Artikel 1. Eine zwischen Personen, die sich zur römisch-katholischen Religion bekennen, geschlossene Ehe gilt als ein Band, das nur mit dem Tode des einen der Ehegatten aufhört.

Art. 2. Eine Ehe kann nur Angesichts der Kirche, den Vorschriften gemäss und mit Erfüllung der religiösen Feierlichkeiten geschlossen werden.

Art. 3. Zur gesetzmässigen Schliessung einer Ehe gehört: 1) dass die zur Schliessung derselben erforderlichen wesentlichen Bedingungen erfüllt werden; 2) dass nicht Hindernisse vorhanden sind, welche die Schliessung von Ehebündnissen nicht gestatten; 3) dass die durch die Kirchengesetze vorgeschriebenen Feierlichkeiten beobachtet werden. Die ungesetzmässige Schliessung einer Ehe zieht in einigen Fällen die Ungültigkeit derselben nach sich; in anderen aber zieht sie blos, ohne dass das Ehebündniss angerührt wird, den Personen, welche bei der Schliessung desselben Antheil gehabt, die durch gegenwärtiges Gesetz bezeichneten Strafen zu. Die Fälle der Ungültigkeit sind im kanonischen Recht enthalten und auf Grundlage dieses Rechts in gegenwärtigem Gesetz erwähnt.

Art. 4. Die Entscheidung der Prozesse wegen Ungültigkeit einer Ehe gehört vor die geistliche Behörde.

Erster Abschnitt.

Von den zur Schliessung einer Ehe wesentlichen Bedingungen.

Art. 5. Die zur Schliessung einer Ehe wesentlichen Bedingungen sind: 1) das gesetzlich vorgeschriebene Alter; 2) die

gegenseitige Einwilligung der Parteien; 3) die Erlaubniss der Eltern oder Vormünder, und, bei Militärs, ihres Oberkommando's; 4) die physische Fähigkeit der Parteien.

1. Vom Alter der Parteien.

Art. 6. Eine Mannsperson kann nicht vor beendigtem achtzehnten Jahre und ein Weib nicht vor zurückgelegtem sechszehnten Jahre in den Stand der Ehe eintreten.

Art. 7. Die Parteien, welche diesem Verbot zuwider handeln, so wie die Eltern und Vormünder, welche diese Uebertretung zulassen, unterliegen einer Geldstrafe; der Geistliche aber, der eine Person, die nicht das erforderliche Alter besitzt, getraut hat, verfällt in eine Ordnungsgeldbusse und in eine Disziplinarstrafe.

Art. 8. Wenn eine Mannsperson zur Zeit der Schliessung eines Ehebündnisses noch nicht vierzehn Jahre oder wenn ein Weib in diesem Falle noch nicht zwölf Jahre zurückgelegt hat, so ist die Ehe ungültig.

2. Von der gegenseitigen Einwilligung der Parteien.

Art. 9. Wo nicht von beiden Seiten freie Einwilligung stattfindet, ist keine Ehe vorhanden.

Art. 10. Die Einwilligung von Personen, die ein Ehebündniss schliessen, ist nicht gültig, wenn sie in Folge von Zwang oder Täuschung geschehen.

Art. 11. Ein die Einwilligung aufhebender Zwang findet statt, wenn die eine der Parteien zur Schliessung des Ehebündnisses durch Drohungen bewogen worden, denen sie nicht Widerstand zu leisten vermochte, und die auf eine solche Weise gegen sie gerichtet worden, dass sie selbst eine nicht furchtsame Person einschüchtern konnten.

Art. 12. Täuschung über die Identität der Person, mit welcher ein Ehebündniss geschlossen worden, macht die Einwilligung ungültig.

Art. 13. Ein entführtes Weib kann nicht rechtsgültig in ein Ehebündniss mit seinem Entführer willigen, so lange es sich in dessen Gewalt befindet.

Art. 14. Personen, die an dauernder Geistesverwirrung leiden, können keine gültige Einwilligung zur Schliessung von Ehebündnissen abgeben. Personen, die von Zeit zu Zeit dieser Schwäche unterliegen, können nur in Augenblicken, wo sie bei klarem Bewusstsein sind, eine gültige Einwilligung geben.

3. Von der Erlaubniss der Eltern oder Vormünder, so wie von der Erlaubniss der Militärobrigkeit.

Art. 15. Personen, die noch nicht das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt haben, können ohne Erlaubniss ihres Vaters keine Ehe schliessen; wenn der Vater nicht mehr lebt,

nicht gegenwärtig ist oder für dispositionsunfähig erklärt worden, dann nicht ohne Erlaubniss ihrer Mutter, und wenn auch keine Mutter da ist, nicht ohne Erlaubniss des Vormundes.

Art. 16. Wenn weder Vater, noch Mutter, noch Vormund da ist, so können Personen, die noch nicht das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt haben, keine Ehe ohne Erlaubniss der Vormundschafts-Behörde schliessen.

Art. 17. Der Vormund und die Vormundschafts-Behörde können die Erlaubniss zur Verheirathung eines Minderjährigen in folgenden Fällen verweigern: 1) wenn die Partei, welche sich mit einer minderjährigen Person verbinden will, von schlechten Sitten oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, oder wenn sie eine Kapitalstrafe oder auch zuchtpolizeiliche Strafe erlitten hat; 2) wenn zwischen den Personen, die sich mit einander verehelichen wollen, eine bedeutende Ungleichheit des Alters oder der Bildung stattfindet.

Art. 18. Der Vormund und dessen Descendenten können mit Personen, die unter seiner Tutel stehen, ohne besondere Erlaubniss der Obervormundschafts-Behörde kein Ehebündniss schliessen, und Letztere muss, wenn sie eine solche Erlaubniss ertheilt, die Rechnungen des Vormundes verifiziren.

Art. 19. Die Eltern, deren Erlaubniss zu einem Ehebündniss erforderlich ist, können ihren Kindern, wenn diese vor zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre ohne ihre Erlaubniss sich verehelichen, ihr Pflichttheil um die Hälfte verringern; dies Recht steht aber den Eltern nicht zu, wenn sie nach der Schliessung von Ehen ihre Einwilligung kundgegeben haben.

Art. 20. Personen, die im Militärdienst stehen, können ohne Erlaubniss ihres Oberkommando's kein Ehebündniss schliessen.

Art. 21. Wenn ein Geistlicher eine minderjährige Person ohne Erlaubniss ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes oder der Obervormundschafts-Behörde traut, so verfällt er in eine Ordnungsgeldbusse und in eine Disziplinarstrafe; ähnlichen Strafen unterliegt ein Geistlicher, wenn er eine im Militairdienst stehende Person ohne Erlaubniss von Seiten ihres Oberkommando's traut. Ein Militär, der obiges Verbot übertritt, unterliegt ebenfalls einer Ordnungsstrafe, die seine eigene Behörde zu bestimmen hat.

4. Von der physischen Fähigkeit der Parteien.

Art. 22. Wenn sich die eine von beiden Parteien schon vor Schliessung des Ehebündnisses in ewiger oder nicht geheilter Ohnmacht, die ehelichen Pflichten zu erfüllen, befunden hat, so kann die Ehe auf Verlangen der anderen Partei für ungültig erklärt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Hindernissen, welche die Schliessung einer Ehe nicht gestatten.

Art. 23. Hindernisse, welche die Schliessung eines Ehebündnisses nicht gestatten und es selbst nach schon geschlossener Ehe ungültig machen, sind: 1) Verschiedenheit der Religion (disparitas cultus); 2) Vielweiberei oder Polygamie; 3) Ordensgelübde und höhere Weihen; 4) Verbrechen; 5) Blutsverwandtschaft und Verschwägerung; 6) der öffentliche Anstand.

1. Verschiedenheit der Religion.

Art. 24. Die Verschiedenheit der Religion ist ein Hinderniss zur Ehe zwischen Personen, die sich zur Römisch-Katholischen, und Personen, die sich zu keiner der christlichen Konfessionen bekennen.

2. Vielweiberei oder Polygamie.

Art. 25. Der Mann kann zu einer und derselben Zeit nur Eine Frau und die Frau nur Einen Mann haben. Es darf kein neues Ehebündniss geschlossen werden, so lange das vorherige noch fortdauert und nicht gesetzlich annullirt ist.

Art. 26. Eine Person, die sich der Polygamie schuldig gemacht hat, kann selbst nach dem Tode des gesetzmässigen Ehegatten mit dem Theilnehmer an dem von ihr verübten Verbrechen kein Ehebündniss schliessen.

3. Ordensgelübde und höhere Weihen.

Art. 27. Personen, die bei einem Orden das Gelübde der Keuschheit abgelegt, und Geistliche, welche eine höhere Weihe empfangen haben, wie das Subdiakonat, das Diakonat oder die Kaplanwürde, können nicht in den Stand der Ehe eintreten.

4. Verbrechen.

Art. 28. Ehebruch in Verbindung mit Umbringung des einen Ehegatten begründet ein Hinderniss zur Ehe zwischen der Person, die sich den Ehebruch erlaubt hat, und ihrem Mitschuldigen; ein eben solches Hinderniss begründet der Ehebruch in Verbindung mit dem Versprechen, sich zu heirathen, falls der unschuldige Ehegatte stürbe.

Art. 29. Die Person, die sich der Umbringung ihres Ehegatten schuldig gemacht oder sich zu diesem Zwecke mit einer dritten Person verschworen hat, kann sich mit dem, der das Zutodemartern verübt, daran Theil genommen oder darum gewusst hat, nicht verehelichen.

5. Blutsverwandtschaft und Verschwägerung.

Art. 30. Blutsverwandtschaft und Verschwägerung, sie mag

aus gesetzmässigen oder ungesetzmässigen Verbindungen herrühren, ist ein Hinderniss zur Ehe in gerader Linie zwischen allen Ascendenten und Descendenten.

Art. 31. In der Seitenlinie bildet Blutsverwandtschaft und Verschwägerung, wenn sie aus gesetzmässigen Verbindungen herrührt, ein Hinderniss zur Ehe bis zum vierten kanonischen Grade einschliesslich.

Art. 32. Blutsverwandtschaft und Verschwägerung in der Seitenlinie, wenn sie aus ungesetzmässigen Verbindungen herrührt, bildet ein Hinderniss zur Ehe, und zwar: die Blutsverwandtschaft zwischen Blutsverwandten bis zum vierten Grade einschliesslich nach dem kanonischen Recht; die Verschwägerung zwischen Verwandten bis zum zweiten kanonischen Grade einschliesslich.

Art. 33. Die geistliche Blutsverwandtschaft macht ein Hinderniss zur Schliessung einer Ehe aus: 1) zwischen der die Taufe ertheilenden Person einerseits und der die Taufe empfangenden Person und ihren Aeltern andererseits; 2) zwischen der die Taufe oder die Firmelung empfangenden Person und ihren Aeltern einerseits und den Pathen oder den zur Firmelung übergebenden Personen andererseits.

Art. 34. Solche Pathen sind nur diejenigen Personen, welche im ersten Paar das Kind zur Taufe halten, und nur dann, wenn die Taufe feierlich mit den üblichen Ceremonien ertheilt worden ist.

Art. 35. Bürgerliche Blutsverwandtschaft und Verschwägerung ist ein Hinderniss zur Ehe: 1) zwischen der adoptirenden Person, der adoptirten Person und ihren Descendenten; 2) zwischen den adoptirten und den in der Ehe erzeugten Kindern einer und derselben Person; 3) zwischen dem Adoptirenden und dem Ehegatten des Adoptirten; 4) zwischen dem Adoptirten und dem Ehegatten des Adoptirenden.

Art. 36. Die geistliche Behörde kann durch Dispens die aus Blutverwandtschaft in der Seitenlinie, im zweiten kanonischen Grade und den folgenden entstehenden Hindernisse zur Ehe hinwegräumen. Diese Behörde kann auch durch Dispens die aus Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie, aus geistlicher und bürgerlicher Blutsverwandtschaft und Verschwägerung entspringenden Hindernisse beseitigen.

6. Der öffentliche Anstand.

Art. 37. Es kann um des öffentlichen Anstands willen eine verlobte Partei sich nicht mit Blutsverwandten im ersten kanonischen Grade der anderen Partei verehelichen, wenn die Verlobung feierlich und rechtsgültig vor Kaplan und Zeugen stattgefunden hat.

Art. 38. Wenn eine Ehe, in welcher die eheliche Pflicht

nicht erfüllt worden, durch Ausspruch der geistlichen Behörde für ungültig erklärt oder wenn sie durch den Tod oder Ordensgelübde der einen Partei aufgelöst ist, so kann der andere Ehegatte, um des öffentlichen Anstands willen, mit den Blutsverwandten seines Ehegenossen bis zum vierten kanonischen Grade einschliesslich keine eheliche Verbindung eingehen. In dem Fall jedoch, wo die erste Ehe wegen mangelnder Einwilligung für ungültig erklärt worden ist, findet von Seiten des öffentlichen Anstandes kein Hinderniss statt.

Art. 39. Ein Hinderniss zur Ehe, das im öffentlichen Anstande seinen Grund hat, kann durch Dispens der geistlichen Behörde entfernt werden.

Art. 40. Die geistliche Behörde ist verpflichtet, in jedem Fall, sowohl von den bei ihr eingereichten Gesuchen um Ertheilung des Dispenses, so wie von der Art und Weise, wie diese Gesuche erledigt worden sind, sogleich die Regierungs-Kommission des Innern, der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu benachrichtigen.

Dritter Abschnitt.

Von den Feierlichkeiten bei der Ehe.

Art. 41. Personen, die sich mit einander verehelichen wollen, müssen den Probst des Kirchspiels, in welchem sie wohnen, von ihrer Absicht benachrichtigen. Es ist die Pflicht des Probstes, sich vorher von der gegenseitigen Einwilligung der Parteien zu überzeugen und sodann an drei auf einander folgenden Sonntagen das Aufgebot von der beabsichtigten ehelichen Verbindung in der Kirche von der Kanzel abzulesen.

Art. 42. Der Aufbietende liest die Vornamen, Namen, den Beruf und den Wohnort der künftigen Ehegatten, so wie die Vornamen, Namen, den Beruf und Wohnort ihrer Aeltern ab; sodann verzeichnet er in einem schriftlichen Akt von demselben Tage ausser obigen Einzelheiten den Tag, die Stunde und den Ort des Aufgebots.

Art. 43. Die Aufgebote finden in dem Kirchspiel eines jeden der künftigen Ehegatten statt. Wenn einer derselben oder beide noch nicht länger als drei Monate an einem und demselben Orte wohnen, so muss das Aufgebot auch noch in der Kirche der Parochie stattfinden, wo ihr früherer Wohnort war.

Art. 44. Wenn die Trauung nicht binnen sechs Monat nach dem letzten Aufgebot erfolgt, so kann dieselbe nicht ohne vorherige Erneuerung des Aufgebots stattfinden.

Art. 45. Die geistliche Behörde ist ermächtigt, in beson-

deren Fällen zu erlauben, dass statt einer dreimaligen Verlesung des Aufgebots dasselbe nur einmal verlesen werden darf. Doch ist in jedem Fall Ein Aufgebot erforderlich.

Art. 46. Wenn die geistliche Behörde von dem zweiten und dritten Aufgebot dispensirt hat, darf die religiöse Trauungsfeier erst nach Ablauf dreier Tage vom Tage der Verlesung des ersten und letzten Aufgebots an, jedoch diesen Tag selbst nicht mitgerechnet, vollzogen werden.

Art. 47. In folgenden Fällen ist es dem Geistlichen erlaubt, die Trauung ohne Aufgebot vorzunehmen: 1) wenn der künftige Ehemann sich plötzlich in Regierungsangelegenheiten auf eine lange oder gefährliche Reise begeben soll; 2) wenn Personen, von denen allgemein geglaubt wird, dass sie schon in ehelichen Verhältnissen mit einander leben, sich kirchlich trauen zu lassen wünschen.

Art. 48. Die Trauung muss in der Kirche, öffentlich, in Gegenwart von wenigstens zwei Zeugen, durch den Probst des Kirchspiels, in welchem einer der künftigen Ehegatten wohnt, oder durch dessen Stellvertreter vollzogen werden. Doch kann die Trauung auch in einem andern Kirchspiel und durch einen anderen Geistlichen stattfinden, wenn entweder der Vorgesetzte des eigenen Kirchspiels oder die Diözesalbehörde dazu Erlaubniss ertheilt.

Art. 49. Als Wohnort der Parteien und des betreffenden Probstes mit Hinsicht auf die Trauungszeremonie wird deren sechsmonatlicher Aufenthalt in einem und demselben Kirchspiel angenommen. Dieser Zeitraum wird jedoch doppelt gerechnet, wenn die Parteien vorher nicht in derselben Diözese gewohnt haben, in welcher die Trauung vor sich gehen soll.

Art. 50. Personen, die keinen festen Wohnsitz haben, wie Militärs und Andere, können von dem Probst in dem Kirchspiel, wo sie sich gerade befinden, getraut werden.

Art. 51. Eine Ehe ist ungültig, wenn die Trauung vollzogen worden: 1) durch einen nicht kompetenten Geistlichen oder durch einen, der nicht von dem Vorgesetzten der Parochie eines der Ehegatten oder von der Diözesalobrigkeit dazu Ermächtigung erhalten hat; 2) nicht in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen.

Art. 52. Der Probst muss sich, ehe er zur Vollziehung der Trauung schreitet, davon überzeugen, ob auch keines der im zweiten Abschnitt dieses Kapitels erwähnten Hindernisse ihr entgegensteht, und sich, wenn er ein solches entdeckt, nicht zur Trauung verstehen.

Art. 53. Ehe der Probst zur Trauung schreitet, muss er sich auch den Geburtsschein der künftigen Ehegatten vorlegen lassen, oder, wenn einer derselben Wittwer oder Wittwe ist, den Todtenschein des vorigen Gatten, ausgenommen den

Fall, wenn er persönlich die unbezweifelte Kenntniss davon hat, dass die Parteien die zur Schliessung einer Ehe erforderlichen Jahre haben, oder dass ihr früheres Ehebündniss durch den Tod des einen Gatten gelöst worden.

Art. 54. Wenn es Schwierigkeiten machen sollte, die Geburts- oder Todtenscheine zu erhalten, so kann der die Trauung vollziehende Geistliche sich mit dem Zeugniss zweier ihm wohlbekannten Personen begnügen. Deren vom Probst, Friedensgericht, Bürgermeister oder Woyt zu Protokoll genommenen Aussagen müssen dem Buch über den Civilstand beigefügt werden.

Art. 55. Wenn eine Person, deren frühere Ehe für ungültig erklärt worden, in ein neues Ehebündniss eintritt, und wenn die Bücher über den Civilstand, welche von dem Probste geführt werden, keine Erwähnung dieser Annullirung enthalten, so muss die besagte Person dem Probst eine von der geistlichen Behörde beglaubigte Abschrift des die vorige Ehe für ungültig erklärenden Ausspruchs vorlegen.

Art. 56. Die Erlaubniss zur Verheirathung von Seiten der Militär- oder Vormundschaftsbehörde muss dem Geistlichen im Original vorgelegt werden. Die Erlaubniss der Eltern und Vormünder kann, wenn diese bei der Trauungsfeierlichkeit nicht selbst zugegen sind, in einem mit der Privatunterschrift versehenen Akt kundgegeben werden, und dieser Akt ist den Trauungsbüchern beizufügen; doch muss die Privatunterschrift von einer gerichtlichen oder administrativen Behörde beglaubigt sein.

Art. 57. Wenn der zur Vollziehung der Trauung schreitende Probst keine Gewissheit darüber hat, wie lange die Parteien schon in seinem Kirchspiel wohnen, so muss er sich von ihnen zu diesem Zweck ein Attest der Ortspolizei vorlegen lassen.

Art. 58. Nach Vollziehung der religiösen Ceremonie hat der das Aktenbuch des Civilstandes führende Probst in Gegenwart zweier Zeugen einen Civilakt aufzunehmen, welcher enthält: 1) die Vornamen, Familiennamen, den Beruf, Geburts- und Aufenthaltsort und das Alter der Ehegatten. 2) Die Vornamen, Familiennamen, den Beruf und Wohnort ihrer Väter und Mütter. 3) Die Erlaubniss der Eltern, Vormünder und Militärbehörde in den Fällen, wo das Gesetz dieselbe verlangt. 4) Die Anführung des Tages und Ortes, an welchen die Aufgebote erfolgt sind, oder, wenn keine Aufgebote stattgefunden haben, die Angabe der Behörde, die von ihrer Publikation befreit hat, und das Datum des Dispenses. 5) Falls die Ehe von Seiten einer Person geschlossen wird, die schon früher in ehelicher Verbindung gestanden, die Erwähnung der Zeit, wann die frühere Ehe aufgehört

hat oder für ungültig erklärt worden ist. 6) Die Erklärung der Ehegatten, ob sie vor der Trauung einen Kontrakt abgeschlossen haben oder nicht, und im ersteren Fall die Angabe des Datums und Orts seiner Abschliessung, so wie der Justizperson, vor welcher er abgeschlossen worden. 7) Die Vornamen, Familiennamen, den Beruf, das Alter und den Wohnort der Zeugen; wenn dieselben Bluts- oder sonstige Verwandte der Ehegatten sind, die Angabe, von welcher Seite und in welchem Grade. 8) Die Bescheinigung des Geistlichen und der Zeugen, dass die religiöse Trauung stattgefunden hat.

Art. 59. Wenn ein Geistlicher eine mit Uebertretung der in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften geschlossene Ehe einsegnet, so verfällt er in eine Disziplinarstrafe.

Vierter Abschnitt.

Vom Aufhören und von der Auflösung der Ehe und vom Aufhören des ehelichen Umgangs.

Art. 60. Die Ehe hört auf: 1) durch den Tod des einen Ehegatten; 2) in Folge eines ihre Ungültigkeit dekretirenden Ausspruchs der geistlichen Behörde; 3) eine physisch nicht erfüllte Ehe wird durch Eintreten des einen Ehegatten in einen geistlichen Orden und Ablegung des Gelübdes der Keuschheit in demselben aufgelöst.

Art. 61. Die Auflösung einer Ehe in dem letzten der obigen Fälle muss von der geistlichen Behörde ausgesprochen werden, und dem Ehegatten, der in keinen geistlichen Orden eingetreten ist, steht es frei, eine neue eheliche Verbindung einzugehen.

Art. 62. Der eheliche Umgang hört in Folge der Scheidung von Tisch und Bett auf. Die Scheidung von Tisch und Bett kann von der geistlichen Behörde auf Verlangen des einen Ehegatten ausgesprochen werden: 1) wegen Ehebruchs; 2) wegen schwerer Beschimpfung, die dem einen Ehegatten von dem andern zugefügt worden; 3) falls der eine der Ehegatten sich Verbrechen oder Vergehen zu Schulden kommen lässt oder den andern zur Verübung derselben nöthigt.

Art. 63. Der beeinträchtigte Ehegatte hat kein Recht, wegen Ehebruchs auf Scheidung von Tisch und Bett anzutragen, wenn er sich selbst diesen Fehltritt hat zu Schulden kommen lassen, oder wenn er der schuldigen Partei verziehen hat.

Art. 64. Der unschuldige Theil kann in obigem Fall auf Wiederherstellung des kraft Ausspruchs abgebrochenen ehelichen Umgangs antragen.

Art. 65. Der Mann hat nicht das Recht, wegen Ehebruchs die Scheidung von Tisch und Bett zu verlangen, wenn er die Frau selbst zur Begehung dieses Fehltritts aufgemuntert hat, oder wenn sie durch Gewalt zum Bruch der ehelichen Treue gezwungen worden ist.

Art. 66. Die Scheidung von Tisch und Bett kann auch in Folge gegenseitiger Einwilligung verlangt werden, aber nur aus schicklichen Ursachen.

Art. 67. Die Scheidung von Tisch und Bett kann von der geistlichen Behörde auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Terminen für den Eintritt in neue eheliche Verbindungen.

Art. 68. Frauen, die schon in einer Ehe gelebt haben, ist es verboten, früher als nach Ablauf von 10 Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die vorige Verbindung entweder durch den Tod des Mannes aufgehört oder für ungültig erklärt worden, in eine neue Ehe einzutreten. Für Uebertretung dieses Verbots verfallen sie in eine Geldstrafe, der auch die Eltern und Vormünder unterliegen, die ihre Einwilligung zu einer solchen Ehe geben.

Art. 69. Auch ist Frauen so wie Männern verboten, wenn ihre Ehe für ungültig erklärt worden wegen: 1) physischer Unfähigkeit des einen der beiden Theile; 2) Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie im zweiten und den folgenden kanonischen Graden; 3) Verschwägerung in der Seitenlinie in allen verbotenen Graden; 4) geistlicher Blutsverwandtschaft; 5) bürgerlicher Blutsverwandtschaft und Verschwägerung; 6) öffentlicher Decenz, bei Lebzeiten des Ehegenossen vor Ablauf dreier Jahre von dem Tage an gerechnet, an welchem der letzte, die frühere Ehe für ungültig erklärende Ausspruch in zweiter oder dritter Instanz gefällt worden, eine neue Ehe zu schliessen. Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf solche Personen, die, nachdem ihre Ehe wegen oben bemeldeter Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung, so wie des öffentlichen Anstandes wegen, für ungültig erklärt worden, sich nach Erlangung des erforderlichen Dispenses von Seiten der geistlichen Behörde von neuem zu heirathen und eine gültige Ehe zu schliessen begehren.

Art. 70. Personen, deren Ehebündniss für ungültig erklärt worden: a) wegen unzureichender Erlaubniss in den in den Art. 10, 11, 12, 13 und 14 bezeichneten Fällen; b) wegen Inkompetenz des Probstes; c) wegen unzulänglicher Zeugenzahl bei der Trauungszeremonie, nach Art. 51, ist es verboten, bei Lebzeiten des Ehegenossen vor Ablauf von sechs

Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem der letzte die Ungültigkeit dekretirende Ausspruch in zweiter oder dritter Instanz gefällt worden, eine neue Ehe zu schliessen. Dieselben Personen brauchen sich aber bei der Erneuerung der für ungültig erklärten Ehe, wenn sie dieselbe auf gültige Weise mit Erfüllung der gesetzmässig erforderlichen Bedingungen und Feierlichkeiten, zu schliessen wünschen, an gar keinen Zeitraum zu binden.

Art. 71. Eine Partei, die mit Hintansetzung der in den Art. 69 u. 70 enthaltenen Verbote eine neue Ehe schliesst, so wie die durch ihre Einwilligung eine solche Ehe autorisirenden Eltern und Vormünder derselben unterliegen der im 455. Artikel des Strafgesetzbuchs für Personen, welche Hindernisse zu einer Ehe verheimlichen, verordneten Strafe; diese Strafe wird auf Antrag des königl. Prokurators durch die Zuchtpolizeigerichte dekretirt werden.

Art. 72. Der Geistliche, der eine mit Verletzung der in den Art. 68, 69 u. 70 enthaltenen Verbote geschlossene Ehe durch die Trauung einsegnet, verfällt in eine Ordnungsgeldstrafe und in eine Disziplinarstrafe.

Sechster Abschnitt.

Von den Behörden, welche die obigen Vorschriften in Anwendung zu bringen haben.

Art. 73. Die Ungültigkeit einer Ehe und die Scheidung der Ehegatten von Tisch und Bett hängt nicht von ihrem Willen oder ihrer gegenseitigen Uebereinkunft ab, sondern kann durch die geistliche Behörde ausgesprochen werden.

Art. 74. Eben so ist es Sache der geistlichen Obrigkeit, über die Wiederherstellung des ehelichen Umgangs zwischen Gatten, die von Tisch und Bett geschieden, zu entscheiden.

Art. 75. Die geistliche Obrigkeit ist das kompetente Gericht für das Erkenntniss über Vergehen, deren sich die Kaplane bei der Vollziehung von Trauungen schuldig gemacht, und zur Verhängung der Disziplinarstrafen über sie. So oft jedoch durch gegenwärtiges Gesetz eine Geldbusse als Ordnungsstrafe für Geistliche, welche Trauungen vollzogen haben, festgesetzt ist, wird diese Strafe von der Regierungskommission der Justiz bestimmt werden.

Art. 76. Die Geldbusse soll mindestens 40, höchstens 1800 polnische Gulden betragen.

Art. 77. Die geistlichen Richter haben sich bei der Entscheidung von Eheprozessen einzig und allein darauf zu beschränken, dass sie die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Sakraments aussprechen, die verlangte Scheidung von Tisch und Bett zulassen oder verwerfen und über einen Kaplan,

der gesetzwidrig gehandelt, eine Disziplinarstrafe verhängen. Die Bezeichnung der aus der Ungültigkeit einer Ehe oder ihrer Scheidung von Tisch und Bett entspringenden bürgerlichen Folgen, so wie der einstweiligen mit der Prozessirung verbundenen Mittel, ist Sache der Civilgerichte.

Art. 78. Streitigkeiten über die Ungültigkeit einer Ehe, so wie Streitigkeiten über die Trennung von Tisch und Bett, werden in erster Instanz von dem Bischof oder Administrator der Diözese, in welcher die Ehegatten wohnen, und in zweiter Instanz von dem Erzbischof oder Administrator der Erzdiözese von Warschau entschieden.

Art. 79. Wenn Eheleute in der Erzdiözese Warschau ansässig sind, so sollen ihre Streitigkeiten über die Ungültigkeit ihrer Ehe und über die Trennung von Tisch und Bett in erster Instanz von dem Erzbischof oder Administrator der Erzdiözese, in zweiter von Geistlichen, die dieser kraft der ihm vom apostolischen Stuhle verliehenen Befugniss hierzu bezeichnen wird, entschieden werden.

Art. 80. Zur definitiven Annullirung einer Ehe sind zwei übereinstimmende Aussprüche erforderlich.

Art. 81. Wenn der Ausspruch erster Instanz mit dem Ausspruch zweiter Instanz nicht übereinstimmt, so soll es den Betheiligten freistehen, sich an die dritte Instanz zu wenden.

Art. 82. In dritter Instanz werden Eheprozesse von Geistlichen entschieden, die der apostolische Stuhl in Folge einer Vorstellung, welche der Administrationsrath des Königreichs in Gemeinschaft mit dem Erzbischof von Warschau oder dem Administrator der Erzdiözese demselben zu machen hat, ernennen wird.

Art. 83. Sowohl die Bischöfe wie der Erzbischof, die Administratoren der Diözesen und der Erzdiözese, haben das Recht, sich durch andere Geistliche, die sie zu diesem Zweck bezeichnen, in den Pflichten als Richter in Ehesachen vertreten zu lassen.

Art. 84. Bei den geistlichen Gerichten muss das kanonische gerichtliche Verfahren beobachtet werden.

Art. 85. Die Annullirung einer von einem männlichen Individuum vor Ablauf des vierzehnten Lebensjahres geschlossenen Ehe und die Annullirung einer von einem weiblichen Individuum vor Ablauf des zwölften Lebensjahres geschlossenen Ehe, so wie einer von einer an Geisteszerrüttung leidenden Person geschlossenen Ehe, kann von beiden Seiten verlangt werden, und, wenn dieselben minderjährig oder nicht dispositionsfähig sind, von Seiten ihres Vaters, ihrer Mutter oder ihrer Vormünder.

Art. 86. Die Annullirung einer Ehe, die geschlossen worden, obgleich die Einwilligung fehlte, oder obgleich die Ein-

willigung nur durch Zwang oder Täuschung abgedrungen wurde, kann blos von dem Theil verlangt werden, der die gesetzmässige Einwilligung in die Ehe nicht gegeben hat.

Art. 87. Doch soll die Klage eines Theils, der auf Annullirung der von ihm geschlossenen Ehe, wegen erlittenen Zwanges, anträgt, nicht mehr zugelassen werden, wenn sie erst achtzehn Monate nach der Zeit, wo der Zwang aufgehört, anhängig gemacht wird, oder wenn der besagte Theil vor Ablauf dieses Zeitraums freiwillig die eheliche Pflicht erfüllt hat.

Art. 88. Wegen physischer Impotenz des einen von beiden Theilen kann eine Ehe auch nur auf Verlangen des andern Theils für ungültig erklärt werden.

Art. 89. Die Annullirung einer Ehe, die geschlossen worden, ohne dass ein Dispens von Seiten der geistlichen Behörde die im zweiten Abschnitt dieses Kapitels bezeichneten Hindernisse beseitigt hat, können beide Theile fordern, und wenn diese minderjährig sind, ihre Eltern oder Vormünder.

Art. 90. Doch können Eltern und Vormünder in obigen Fällen nicht gegen die Ehe klagen, wenn sie ihre Erlaubniss dazu ertheilt haben.

Art. 91. Eine Klage auf Annullirung einer Ehe, weil die Trauung nicht von einem kompetenten, durch den Vorgesetzten des Kirchspiels eines der Ehegatten oder durch die Diözesanbehörde dazu ermächtigten Geistlichen vollzogen worden, so wie eine Klage auf Annullirung einer Ehe, weil die Trauungszeremonie nicht in Anwesenheit von mindestens zwei Zeugen stattgefunden, kann von einem jeden der Ehegatten anhängig gemacht werden, und im Fall ihrer Minderjährigkeit von ihren Eltern und Vormündern, wenn diese nicht etwa zu der ehelichen Verbindung ihre Erlaubniss gegeben haben.

Art. 92. Eine Ehe, die trotz der Hindernisse geschlossen worden, welche hervorgehen: aus Verschiedenheit der Religion, aus Polygamie, aus Ordensgelübden und höheren Weihen, aus Verbrechen, aus Blutsverwandtschaft und Verschwägerung in auf- und absteigender Linie, zwischen leiblichen und Stiefgeschwistern, — unterliegt der Annullirung in Folge einer Klage des königl. Prokurators, der verpflichtet ist, von Amts wegen gegen solche Ehen zu klagen, wenn auch die Ehegatten, deren Eltern und Vormünder die Annullirung derselben nicht verlangen.

Art. 93. Derjenige Theil, der die Ehe in redlicher Meinung geschlossen hat, kann seine Klage mit der Klage des königl. Prokurators vereinigen.

Art. 94. Die königl. Prokuratoren sind überdies verpflichtet, darauf zu sehen, dass zu Eheprozessen Stempelpapier genommen wird.

Art. 95. Die königl. Prokuratoren haben das Recht, jederzeit die Mittheilung der auf Ehesachen bezüglichen Akten zu fordern.

Art. 96. Die geistlichen Richter haben ausserdem in Ehesachen, ohne Rücksicht auf das Verlangen der Parteien, auf den Antrag des königl. Prokurators beim Civilgericht erster Instanz zu entscheiden: 1) so oft von Amts wegen die Annullirung einer in den durch gegenwärtiges Gesetz bezeichneten Fällen (Artikel 92.) geschlossene Ehe beantragt wird; 2) so oft es sich darum handelt, eine Disziplinarstrafe über den Geistlichen zu verhängen, der bei Vollziehung der religiösen Trauung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes gehandelt hat.

Art. 97. Der geistliche Richter muss, wenn er eine Klage wegen Ungültigkeit einer aus folgenden Gründen beklagten Ehe annimmt: a) wegen unzureichender Einwilligung; b) wegen physischer Unfähigkeit; c) wegen Blutsverwandtschaft im zweiten und den folgenden kanonischen Graden; d) wegen Verschwägerung in der Seitenlinie; e) wegen geistlicher Verwandtschaft; f) wegen bürgerlicher Blutsverwandtschaft und Verschwägerung; g) des öffentl. Anstands wegen; h) wegen Inkompetenz des Probstes; i) wegen unzureichender Zeugenzahl bei der Trauungszeremonie; die Klagepartei von der Strafe benachrichtigen, die durch gegenwärtiges Gesetz denjenigen bestimmt ist, die, nachdem ihre Ehe aus obigen Gründen für ungültig erklärt worden, vor Ablauf der bezeichneten Zeiträume in neue eheliche Verbindungen eintreten. Der in Gemässheit des kanonischen gerichtlichen Verfahrens bestellte Vertheidiger der Ehe muss auch die vorgeladene Partei vor dieser Strafe zu warnen bemüht sein.

Kapitel II.

Von der Ehe zwischen Personen, die sich zur griechisch-russischen Religion bekennen.

Allgemeine Vorschrift.

Art. 98. Die Schliessung und Trennung einer Ehe zwischen Personen, die sich zur griechisch-russischen Religion bekennen, unterliegt mit Hinsicht auf alle Einzelnheiten den im Civilrecht des Kaiserreichs enthaltenen Vorschriften, die folgenden Inhalts sind:

Erster Abschnitt.

Von den zur Schliessung einer Ehe wesentlich nothwendigen Bedingungen.

Art. 99. Die zur Schliessung der Ehe zwischen Personen, die sich zur griech.-russischen Religion bekennen, wesentlich

nothwendigen Bedingungen sind: 1) das gesetzlich vorgeschriebene Alter, nämlich: von männlicher Seite Beendigung des achtzehnten, und von weiblicher des sechszehnten Lebensjahres; 2) Einwilligung der in eine eheliche Verbindung eintretenden Personen; 3) Erlaubniss der Eltern oder Vormünder; 4) Erlaubniss der Behörde für Personen, die im Dienst stehen; 5) Erlaubniss der Herren für ihre im Königreich Polen sich aufhaltenden russ. Bauern oder Dienstboten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Hindernissen zur Schliessung einer Ehe.

Art. 100. Eheliche Verbindungen können nicht eingehen: 1) Wahnsinnige und Geisteszerrüttete; 2) Personen, deren frühere Ehe nicht getrennt worden; 3) Personen, die schon dreimal in einer ehelichen Verbindung gestanden haben; 4) Personen, die bereits 80 Jahr alt sind. Eben so wenig ist es erlaubt, mit Personen, die zu keinem der christlichen Glaubensbekenntnisse gehören, eine Ehe zu schliessen.

Art. 101. Blutsverwandtschaft und Verschwägerung in den durch die Gesetze der griechisch-russischen Kirche verbotenen Graden ist ebenfalls ein Hinderniss zur Ehe.

Art. 102. Diese Gesetze geben die aus der Uebertretung obiger Vorschriften entspringenden Folgen an.

Dritter Abschnitt.

Von den Feierlichkeiten bei einer ehelichen Verbindung.

Art. 103. Wer eine eheliche Verbindung eingehen will, muss dem Geistlichen des Kirchspiels, in welchem er wohnt, von seinem Vornamen, Namen, Stand oder Beruf, so wie von dem Vornamen, Namen und Beruf seiner Braut Anzeige machen, entweder schriftlich oder mündlich.

Art. 104. Nach dieser Anzeige wird der Geistliche das Aufgebot verrichten und sich die Erforschung der etwa der Ehe entgegenstehenden Hindernisse angelegen sein lassen, nach den durch die geistliche Behörde der griechisch-russischen Kirche vorgeschriebenen Grundsätzen.

Art. 105. Nach Bekanntmachung des Aufgebots ist ein Jeder, der von Hindernissen zur Schliessung einer Ehe Kenntniss hat, verpflichtet, dem Geistlichen bis zu dem in den Kirchengesetzen bezeichneten Termin davon Anzeige zu machen.

Art. 106. Die Ermittelung der einer Ehe entgegenstehenden Hindernisse ist auf folgende Weise zu bewerkstelligen: die bei der Schliessung der Ehe anwesenden Zeugen verbürgen, dass die Parteien nicht gezwungen worden, und dass auch weder Blutsverwandtschaft noch ein anderes Hinderniss

zwischen ihnen stattfindet. Diese Verbürgung haben die Zeugen in dem Buche, welches zu diesem Zweck geführt wird, eigenhändig zu unterzeichnen. Wer nicht schreiben kann, muss Jemanden bevollmächtigen, in seinem Namen zu unterzeichnen.

Art. 107. Wenn in Folge des publizirten Aufgebots oder der angestellten Nachforschung ein Hinderniss entdeckt wird, das einer ehelichen Verbindung entgegensteht, oder wenn ein solches Hinderniss in dem Augenblick an den Tag kommt, wo zur Trauung geschritten wird, muss der Geistliche mit Vollziehung der religiösen Zeremonie einhalten und dem Bischof, unter dem der Ort steht, von dem obwaltenden Hinderniss Anzeige machen. Wenn der Bischof nicht im Stande ist, den vorliegenden Fall selbst zu entscheiden, so muss er sich an die heilige Synode wenden.

Art. 108. Die Ehe muss immer in der Kirche geschlossen werden, in persönlicher Anwesenheit der sich verbindenden Theile, an dem Tage und in den Stunden, die dazu gestattet sind, in Gegenwart von zwei oder drei Zeugen, und in Verbindung mit der Handlung der sogenannten обручение ganz nach dem Ritus der griechisch-russischen Kirche.

Art. 109. Nach vollzogener Trauung muss eine Heirathsakte nach den Vorschriften des 58. Artikels aufgesetzt werden.

Art. 110. Es ist bei schwerer Strafe verboten, den Geistlichen zu zwingen, die Trauung mit Verletzung der Kirchengesetze und der obigen Bestimmungen zu vollziehen.

Vierter Abschnitt.

Vom Aufhören der Ehe und von der Trennung der ehelichen Bande.

Art. 111. Die Ehe endigt mit dem Tode des einen Ehegatten; getrennt aber wird sie: 1) durch gerichtlich verhängte Deportation des einen Ehegatten um eines Verbrechens willen, sei es dass die deportirte Person zu Arbeiten verurtheilt oder zur Ansiedelung verwiesen ist, welche Strafen der Todesstrafe oder lebenslänglichem Festungsgefängniss, nach dem Strafgesetzbuch des Königreichs Polen, entsprechen; 2) durch Abwesenheit eines der Ehegatten; 3) durch Scheidung.

1. Trennung der Ehe durch Deportation des einen Ehegatten.

Art. 112. Wenn einer der Ehegatten zur Deportation verurtheilt ist, so hat die Diözesanbehörde das Recht, auf Bitten des anderen Ehegatten diesem die Erlaubniss zur Abschliessung eines neuen Ehebundes zu ertheilen.

Art. 113. Frauen von Verbrechern, die in Folge Allerhöchster Begnadigung aus dem Exil zurückkehren, müssen mit diesen in der ehelichen Verbindung bleiben, wenn sie nicht

während des Exils derselben um die Erlaubniss, eine neue Ehe zu schliessen, nachgesucht haben. Eben dasselbe gilt auch von den Männern.

Art. 114. Wenn der Mann oder die Frau sich dem verurtheilten Ehegenossen an den Ort nachbegeben, wo er sich in Folge der über ihn verhängten Strafe aufhalten muss, so hört die Ehe nicht auf, in Kraft zu bleiben.

2. Trennung der Ehe durch Abwesenheit.

Art. 115. Wenn nach Einleitung der gesetzlich vorgeschriebenen Nachforschung die Abwesenheit des einen Ehegatten, dessen Aufenthalt seit fünf Jahren unbekannt ist, durch gerichtlichen Ausspruch festgestellt worden, so ist der andere Ehegatte berechtigt, bei dem Bischof der Diözese um Trennung der Ehe einzukommen.

Art. 116. Die Trennung der Ehe wird ausgesprochen, sobald die Diözesanbehörde sich überzeugt, dass der Ausspruch, wodurch die Abwesenheit anerkannt wird, definitiv ist, und dass die auf Bekanntwerdung der Abwesenheit abzweckende Untersuchung gehörig geführt worden. Der Ausspruch der Diözesanbehörde wird in vorschriftsmässiger Ordnung der heiligen Synode zur Bestätigung vorgelegt werden.

3. Trennung der Ehe durch Scheidung.

Art. 117. Die Gründe zur Scheidung sind in den Gesetzen der griechisch-russischen Kirche angegeben.

Art. 118. Es kann kein Ausspruch, wodurch die Trennung einer Ehe auf den Grund eines einfachen Geständnisses einer des Ehebruchs sich anschuldigenden Partei festgestellt wird, bestätigt werden, wenn nicht andere Umstände dieses Geständniss gehörig bekräftigen. Das Geständniss einer Partei muss vor Gericht, vor einem Richter, freiwillig, der Wahrheit gemäss und in Uebereinstimmung mit den Verhältnissen des Rechtsfalls erfolgen.

Art. 119. Es dürfen keine Klagen gegen Personen, die gesetzwidrige Ehen abschliessen, angenommen werden, wenn diese Klagen nicht durch klare Beweise unterstützt sind.

Art. 120. Personen, die eine eheliche Verbindung eingegangen sind, ohne das gesetzlich vorgeschriebene Alter erreicht zu haben, müssen getrennt werden, wenn auch nur der eine Theil minderjährig sein sollte. Nach gehöriger Ermittelung eines obwaltenden Hindernisses muss eine Ehe gerichtlich aufgelöst werden; sie kann jedoch, wenn die Parteien die gesetzlich erforderlichen Jahre erreicht, wenn sie die zu einer Ehe erforderliche Erlaubniss nachgewiesen und wenn sie die vorgeschriebenen Zeremonien erfüllt haben, wieder geschlossen werden. Wer gegen diese Verfügung handelt, wird nach den Kirchengesetzen bestraft werden.

Art. 121. Personen, die vor Erreichung des gesetzlich vorgeschriebenen Alters in ein Ehebündniss treten, müssen selbst dann getrennt werden, wenn sie während der Beklagung ihrer Ehe die Volljährigkeit erreicht haben; wünschen sie jedoch in ihrer ehelichen Verbindung zu bleiben, so muss das von ihnen eingereichte Gesuch vor die heilige Synode zur Entscheidung gebracht werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Behörden, welche obige Vorschriften in Anwendung zu bringen haben.

Art. 122. Die Anwendung der in den Abschnitten I. und II. dieses Kapitels enthaltenen Vorschriften über die Bedingungen und Hindernisse zur Ehe und die darnach zu fällende Entscheidung über die Gültigkeit des Ehebündnisses selbst ist Sache der geistlichen Obrigkeit der griechisch-russischen Religion. Auch das Erkenntniss über Verstösse gegen die auf die Trauungsfeierlichkeiten bezüglichen kirchlichen Vorschriften ist Sache der geistlichen Gerichte dieser Religion.

Art. 123. Alle Scheidungsprozesse sind ebenfalls von den geistlichen Gerichten zu entscheiden und erreichen ihr definitives Endurtheil nicht ohne Bestätigung der heil. Synode.

Kapitel III.

Von den Ehen der Personen, die sich zur griechisch-unirten Religion bekennen.

Art. 124. Ehen zwischen Personen, die sich zur griechisch-unirten Religion bekennen, unterliegen in Bezug auf ihre Abschliessung und Auflösung den Vorschriften der orientalischen Kirche.

Art. 125. Die in den Artikeln 6, 7, 9, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, so wie auch in den Artikeln 24, 25, 28, 29 und 68 enthaltenen Civilbestimmungen gelten auch für Personen der griechisch-unirten Konfession.

Art. 126. Die griechisch-unirte Geistlichkeit muss sich bei Vollziehung der religiösen Trauungszeremonie nach den in den Artikeln 41 bis 47 einschliesslich enthaltenen Vorschriften, so wie nach den das Aufgebot betreffenden Artikeln 53, 54, 55, 56 und 58, und nach den in letzteren angeführten Bestimmungen in Betreff der Aufnahme eines Civilakts nach vollzogener Trauung richten.

Art. 127. Die Entscheidung von Ehesachen der zur griechisch-unirten Religion sich bekennenden Personen haben die geistlichen Gerichte dieser Religion abzugeben.

Art. 128. Die in den Artikeln 75, 76 und 96, Absatz 2,

77, 94 und 95 enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Behörden, welche die Vorschriften über die Ehen auszuführen haben, erstrecken sich auch auf die Ehen von Griechisch-Unirten.

Kapitel IV.

Von den Ehen zwischen Personen der evangelisch-Augsburgischen und der evangelisch-reformirten Konfession.

Erster Abschnitt.

Von den zur Schliessung einer Ehe wesentlich nothwendigen Bedingungen.

Art. 129. Die in den Artikeln 6, 7, 9, 15, 16, 17, 18 und 20 enthaltenen Bestimmungen über die zur Schliessung einer Ehe wesentlich erforderlichen Bedingungen gelten auch für Personen beider evangelischen Konfessionen.

Art. 130. Ehen, zu deren Schliessung nach den Artikeln 15, 16 und 20 die Erlaubniss der Eltern, der Vormünder, der vormundschaftlichen und der Militär-Behörde erforderlich ist, bleiben gültig, wenn von den Personen und Behörden, deren Rechte durch Abschliessung derselben beeinträchtigt worden, keine Klage dagegen erhoben wird. Im Fall der Erhebung einer Klage dagegen und der Beweisführung, dass die Ehe mit Verletzung der in den erwähnten Artikeln enthaltenen Vorschriften geschlossen worden, muss das Ehebündniss, als gesetzwidrig, für ungültig erklärt werden.

Art. 131. Personen, deren Rechte durch die Schliessung einer Ehe beeinträchtigt worden, können spätestens bis zum Ablauf eines Jahres auf Annullirung derselben antragen, sie müssten denn beweisen, dass sie innerhalb dieser Zeit noch keine Kenntniss von der Schliessung derselben gehabt oder nicht im Stande gewesen, die Klage anzubringen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Hindernissen, die eine eheliche Verbindung nicht zulassen.

Art. 132. Hindernisse, welche die Schliessung einer Ehe nicht zulassen, sind: 1) Verschiedenheit der Religion; 2) Polygamie; 3) Verbrechen; 4) Blutsverwandtschaft und Verschwägerung.

Art. 133. Wegen Verschiedenheit der Religion darf keine Ehe mit Personen geschlossen werden, die nicht zu einem der christlichen Glaubensbekenntnisse gehören.

Art. 134. Die in den Artikeln 25, 28 und 29 enthaltenen Bestimmungen, wodurch Ehen wegen Polygamie oder Verbrechen halber verboten werden, gelten auch für Personen der evangelischen Konfessionen.

Art. 135. Ein wegen Ehebruchs geschiedener Gatte kann mit dem Theilnehmer an dem von ihm begangenen Verbrechen kein Ehebündniss schliessen.

Art. 136. Die Ehe ist verboten wegen Blutsverwandtschaft und Verschwägerung: 1) zwischen allen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie; 2) zwischen Brüdern und Schwestern, es mögen leibliche oder Stiefgeschwister sein; 3) zwischen dem Stiefvater und der Stieftochter, der Stiefmutter und dem Stiefsohn, zwischen dem Eidam und der Mutter der Gattin, zwischen der Schwiegertochter und dem Schwiegervater, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das frühere Ehebündniss durch Tod des einen Ehegatten oder durch Ausspruch des Konsistoriums aufgelöst worden, ob die Ehegatten Nachkommenschaft erzeugt oder in kinderloser Ehe gelebt haben; 4) zwischen dem Schwestersohn und der Tante. In allen diesen Graden der Blutsverwandtschaft und Verwandtschaft ist die Ehe zwischen Blutsverwandten und Verwandten verboten, ohne Rücksicht darauf, ob die Blutsverwandtschaft oder Verwandtschaft aus einer legitimen oder illegitimen Verbindung herrührt.

Art. 137. Verboten ist die Ehe zwischen dem Adoptirenden und dem Adoptirten, ausgenommen wenn das aus der Adoptirung entspringende Hinderniss durch Dispensation des evangel. General-Konsistoriums beseitigt worden ist. Eine diesem Verbot zuwider geschlossene Ehe ist ungültig.

Art. 138. Die Ehe zwischen Mutterbruder und Schwestertochter, zwischen Vatersbruder und Bruderstochter, zwischen der Wittwe des Vatershruders oder Mutterbruders und dem Bruderssohn oder Schwestersohn ist nur in überaus wichtigen Fällen erlaubt, und nur, wenn das obwaltende Hinderniss durch das evangel. General-Konsistorium beseitigt worden, welches letztere sowohl in diesem Fall als auch wenn es das im vorhergehenden Artikel bezeichnete Hinderniss beseitigt, sogleich die Regierungskommission des Innern, der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten von der ertheilten Dispensation benachrichtigen muss. Eine obigem Verbot zuwider geschlossene Ehe ist ungültig.

Dritter Abschnitt.

Von den Trauungsfeierlichkeiten.

Art. 139. Die in den Artikeln 41 — 47 einschliesslich enthaltenen Bestimmungen, so wie die in den Artikeln 53, 54, 55, 56 und 58 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich des Aufgebots und der Aufnahme des Civileheakts nach Vollziehung der religiösen Trauung, gelten auch für die Ehen von Personen der evangel. Konfessionen.

Art. 140. Die Trauung muss nach dem Ritus derjenigen evangel. Konfession, zu welcher die Ehegatten gehören, in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, durch den Pastor der Gemeinde der sich Verheirathenden und wo möglich durch den Pastor der Braut vollzogen werden. Doch macht die Vollziehung der Trauung durch den Pastor einer anderen Gemeinde die Ehe nicht ungültig, wenn sonst keine durch das Gesetz bezeichneten Gründe zur Ungültigkeit vorhanden sind.

Art. 141. Wenn es in den Verwaltungsbezirken, wo der Wohnort der künftigen Ehegatten ist, oder in den benachbarten Gemeinden keinen evangel. Pastor giebt, so steht es den Parteien frei, sich an den Vorgesetzten der kathol. Parochie zu wenden und von ihm trauen zu lassen.

Art. 142. Die Trauung muss in persönlicher Anwesenheit der beiden Theile und wo möglich in der Kirche stattfinden; doch ist auch die Vollziehung der Trauung in Privathäusern nicht verboten.

Art. 143. Personen evangel. Konfessionen können keine Ehe schliessen, bevor sie nicht konfirmirt sind und das heilige Abendmahl empfangen haben.

Art. 144. Ein Pastor, der die Trauungszeremonie mit Hintansetzung der in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften verrichtet, unterliegt einer Disziplinarstrafe.

Vierter Abschnitt.

Von dem Aufhören und der Auflösung der Ehe.

Art. 145. Eine Ehe zwischen Personen, die sich zur evangelischen Religion bekennen, hört mit dem Tode des einen Ehegatten auf und wird durch Scheidung aufgelöst.

Art. 146. Gesetzliche Ursachen zur Scheidung sind: 1) Ehebruch; 2) böswillige Verlassung des Ehegenossen; 3) lange Abwesenheit des einen Ehegatten, wenn sie auch unfreiwillig ist, aber über fünf Jahre dauert; 4) physische Unfähigkeit zur Erfüllung der ehelichen Pflicht; 5) eine ansteckende und unheilbare oder eine anstekende und Ekel erregende Krankheit: 6) Geisteszerrüttung; 7) lüderliches Leben; 8) gewaltthätige Behandlung, die den anderen Ehegatten für sein Leben fürchten lässt; 9) gerichtlich erwiesene Absicht, den Ehegenossen um Ehre, Freiheit, Amt oder Gewerbe zu bringen; 10) Verbrechen, welche die Todesstrafe, Festungs- oder schweres Gefängniss nach sich ziehen, und Vergehungen wider die Natur.

1. Ehebruch.

Art. 147. Die Scheidung wegen Ehebruchs kann nicht nur dann ausgesprochen werden, wenn vollständige Beweise dieses

Verbrechens vorhanden sind, sondern auch, falls der aus den durch Untersuchung entdeckten Thatsachen entspringende Verdacht so stark und von der Art ist, dass er nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs die Bestrafung des Schuldigen nach sich zieht.

Art. 148. Wenn der klagende Theil sich selbst ebenfalls einen ehelichen Treubruch hat zu Schulden kommen lassen, so soll ihm die Klage nicht gestattet werden, den Fall ausgenommen, wo es erwiesen ist, dass dieser Theil schon längst, und zwar mindestens seit einem Jahre, um das Verbrechen seines Ehegenossen gewusst hat, ohne eine Klage gegen denselben anhängig zu machen.

Art. 149. Der Ehebruch kann auch dann zu keiner Klage auf Scheidung berechtigen, wenn der gekränkte Theil die eheliche Pflicht noch erfüllt hat, obgleich ihm die Treulosigkeit des Ehegenossen schon bekannt gewesen, wenn er dem schuldigen Gatten seiu Vergehen verziehen oder innerhalb eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, wo er von dessen Schuld Kenntniss erhalten, keine Klage gegen denselben eingereicht hat.

Art. 150. Sobald die Scheidung wegen Ehebruchs ausgesprochen ist, müssen die Prozessakten sogleich dem Prokurator des betreffenden Zuchtpolizeigerichts mitgetheilt werden, damit derselbe darauf antragen kann, dass über den schuldigen Theil die im Strafgesetzbuch verorduete Strafe verhängt werde.

2. Böswillige Verlassung des Ehegenossen.

Art. 151. Eine Ehe kann auf Verlangen des einen Ehegatten aufgelöst werden, wenn der andere denselben ohne hinreichende Gründe und wichtige Veranlassungen verlässt und sich weigert, zu ihm zurückzukehren.

Art. 152. Eine blosse Aufenthaltsveränderung von Seiten des Mannes ist noch keine bösliche Verlassung der Frau; im Gegentheil die Frau ist verpflichtet, nach dem Willen des Maunes ihm dahin zu folgen, wo es ihm zu wohnen beliebt.

Art. 153. Wenn eine Frau ihren Mann ohne dessen Erlaubniss und ohne triftige Gründe verlässt, so kann der Mann erst dann auf Scheidung antragen, wenn die Frau, ungeachtet einer vou der Polizeibehörde an sie ergangenen Aufforderung, nicht zu ihm zurückkehren will.

Art. 154. Wer wegen böslicher Verlassung eine Klage auf Scheidung einreichen will, muss sich bei dem evangelischen General-Konsistorium die Erlaubniss auswirken, die Gegenpartei durch den Citator auffordern zu lassen, sich vor diesem Konsistorium zu stellen uud den Grund zur Verlassung der klagenden Partei anzugeben.

Art. 155. Wenn die eine der Parteien, welche die andere verlassen hat, binnen Jahresfrist dieser keine Nachricht von sich giebt, so kann die Gegenpartei auf Trennung antragen; vorher aber muss sie sich an das General-Konsistorium mit dem Gesuch wenden, bei den Landesbehörden die erforderlichen Schritte zu thun, um den Aufenthaltsort des abwesenden Ehegatten zu erforschen. Falls dessen Anfenthalt nicht ermittelt werden kann, muss die im vorhergehenden Artikel erwähnte Vorladung durch die öffentl. Blätter geschehen.

Art. 156. In dem einen wie im anderen Falle kann die Scheidung erst nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Einhändigung oder Bekanntmachung der Citation an gerechnet, ausgesprochen werden.

Art. 157. Der Mann hat das Recht auf Scheidung anzutragen, wenn seine Frau, die nach ungesetzlicher Entfernung zu ihm zurückkehrt, nicht durch glaubwürdige Zeugnisse zu beweisen vermag, dass ihre Aufführung während ihrer Abwesenheit tadellos gewesen.

3. Abwesenheit.

Art. 158. Eine länger als fünf Jahre dauernde und gerichtlich publizirte Abwesenheit des einen Ehegatten ermächtigt den anderen Theil, auf Scheidung anzutragen.

4. Physische Impotenz.

Art. 159. Die Scheidung kann auf Verlangen des einen der beiden Theile ausgesprochen werden, wenn der andere Theil sich schon vor Abschliessung der Ehe in unfähigem Zustande zur Erfüllung der ehelichen Pflicht befunden hat, oder wenn derselbe später durch eigene Schuld in diese Unfähigkeit verfallen ist.

Art. 160. Es kann keine Scheidung wegen physischer Impotenz eher als nach Ablauf dreier Jahre, von der Zeit an gerechnet, wo die physische Unfähigkeit des einen Gatten offenbar geworden, verlangt werden.

5. Ansteckende Krankheit.

Art. 161. Eine Ehe kann auch auf Verlangen des einen Theils aufgelöst werden, wenn der andere mit einer unheilbaren und ansteckenden oder mit einer ansteckenden und grossen Ekel erregenden Krankheit behaftet ist, die derselbe zur Zeit der Abschliessung des Ehebündnisses nicht hatte oder verborgen hielt.

6. Geisteszerrüttung.

Art. 162. Die Scheidung kann auf Verlangen des einen Ehegatten ausgesprochen werden, wenn es gerichtlich erwiesen ist, dass der andere Ehegatte an Störung der Sinne leidet oder Anfälle von Tollheit hat, dass dieser Zustand wenigstens

schon ein Jahr dauert, und dass nach der durch das Ober-Medizinal-Kollegium bestätigten ärztlichen Meinung keine Hoffnung auf Wiedergenesung dieses Ehegatten vorhanden ist. Der um Scheidung einkommende Theil muss vor Allem den Unterhalt des andern Theils sichern, wenn dieser keine hinreichenden Mittel hat.

7. Lüderliches Leben.

Art. 163. Die Scheidung kann auf Verlangen des einen Theils ausgesprochen werden, wenn der Lebenswandel des andern Theils durchaus schlecht ist, wenn dieser Theil sich dem Trunke, anderen erniedrigenden Lastern oder der Verschwendung ergiebt, so dass das Vermögen der Ehegatten aufgezehrt wird, und dass alle Warnungen, die demselben von Freunden, von dem Pastor und der Ortsobrigkeit ertheilt worden, nichts gefruchtet haben.

8. Gewaltthätige und den Ehegenossen um sein Leben besorgt machende Behandlung.

Art. 164. Gewaltthätige Behandlung, die für das Leben des Ehegenossen Furcht erweckt, verbunden mit Schimpfen, Schlagen und anderer schwerer Schmach, verleihen der unschuldig leidenden Partei das Recht, auf Scheidung anzutragen, die jedoch erst dann ausgesprochen werden kann, wenn die Bemühungen des Pastors und der gemeinschaftlichen Freunde um Aussöhnung der Ehegatten und die ihnen unterdessen von dem evangelischen General-Konsistorium zur Probe auferlegte einstweilige Trennung ohne Erfolg geblieben sind.

Art. 165. Die Scheidung kann jedoch nicht ausgesprochen werden, wenn es sich erweist, dass der gekränkte Theil sich durch sein ungeziemendes Benehmen oder durch seine Bosheit die ihm von seinem Ehegenossen widerfahrene Behandlung zugezogen hat, wenn er dieselbe provocirt, um die Scheidung zu erlangen, wenn er dem schuldigen Theil die Kränkung verziehen oder wenn er innerhalb eines Jahres, von der ihm zugefügten Schmach an gerechnet, keine Klage darüber erhoben hat.

9. Erwiesene böse Absicht.

Art. 166. Wenn der eine der Ehegatten entweder durch Verleumdung seines Ehegenossen oder durch andere widerrechtliche Handlungen denselben seiner Ehre, Freiheit, seines Amtes oder Gewerbes zu berauben gesucht, so kann der andere Theil die Scheidung erlangen, jedoch nur dann, wenn er die böse Absicht und die schlechte Handlungsweise seines Ehegenossen gehörig darthut. Wenn aber der gekränkte Theil, sobald ihm das Verfahren des andern Theils bekannt

war, nicht binnen sechs Monaten mit einer Klage hervorgetreten ist, soll die Verlängerung des ehelichen Umgangs von seiner Seite als eine Verzeihung der Schuld seines Ehegenossen angesehen werden.

10. Verbrechen.

Art. 167. Ehegenossen von Personen, die zum Tode, zu Festungs- oder schwerem Gefängniss verurtheilt worden, haben das Recht, auf Scheidung anzutragen. Dies Recht steht dem unschuldigen Ehegatten auch zu, wenn der andere wegen eines Vergehens wider die Natur zu einer Strafe verurtheilt worden, oder wenn derselbe, nachdem er irgend ein Verbrechen oder Vergehen verübt, die Flucht ergriffen hat.

Fünfter Abschnitt.

Von den Terminen für den Eintritt in neue eheliche Verbindungen.

Art. 168. Frauen, die schon verheirathet gewesen, dürfen vor Ablauf von zehn Monaten, vom Tage des Aufhörens oder der Trennung des früheren Ehebündnisses an gerechnet, in keine neue eheliche Verbindung eintreten.

Art. 169. Personen, die obiges Verbot überschreiten, so wie ihre zu solcher Ueberschreitung ihre Zustimmung gebenden Eltern und Vormünder verfallen in eine Geldstrafe; dieser Strafe unterliegt auch der Pastor, der eine solche Ehe einsegnet, und ausserdem noch einer Disziplinarstrafe.

Art. 170. Wenn eine Scheidung ausgesprochen wird wegen: a) lüderliches Leben (7.); b) gewaltthätiger Behandlung (8.); c) erwiesener böser Absicht (9.); und d) Verbrechens (10.), so kann der schuldige Theil bei Lebzeiten seines Ehegenossen vor Ablauf dreier Jahre, vom Tage des Scheidungserkenntnisses an gerechnet, keine neue Ehe schliessen.

Art. 171. Wenn wegen Ehebruchs (1.) oder böslicher Verlassung (2.) auf Scheidung erkannt worden ist, so darf der schuldige Theil bei Lebzeiten des anderen Ehegatten vor Ablauf von sechs Jahren, vom Datum des Scheidungserkenntnisses an gerechnet, kein neues Ehebündniss schliessen.

Art. 172. Eine mit Uebertretung der in den Artikeln 170 und 171 enthaltenen Verbote geschlossene Ehe soll als ungültig angesehen und von dem königl. Prokurator ex officio vor Gericht gezogen werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Behörden, welche obige Vorschriften in Anwendung zu bringen haben.

Art. 183. Prozesse über die Ungültigkeit einer zwischen Personen evangel. Glaubensbekenntnisse geschlossenen Ehe

und über die Auflösung einer solchen, sind ausschliesslich von dem evangelischen General-Konsistorium, in erster und letzter Instanz, zu entscheiden.

Art. 174. Der Prozess soll nach den Formen und Vorschriften geführt werden, die bisher von den Civilgerichten in Ehesachen beobachtet wurden. Doch soll die Adcitirung eines Vertheidigers des Ehebündnisses aufhören.

Art. 175. Die Annullirung einer trotz der im zweiten Abschnitt dieses Kapitels bezeichneten Hindernisse geschlossenen Ehe können beide Theile verlangen. Verlangen sie dieselbe aber nicht, so muss der königl. Prokurator von Amts wegen auf Ausspruch der Ungültigkeit antragen.

Art. 176. In diesem letzten Fall kann der unschuldige Theil seine Klage mit der des Prokurators vereinigen.

Art. 177. Eine Klage auf Annullirung einer ohne Dispens von Seiten des evangel. General-Konsistor. zwischen einer adoptirenden und der adoptirten Person, mit der leiblichen Bruderstochter oder mit der Wittwe des leiblichen Vater- oder Mutterbruders geschlossenen Ehe kann von beiden Theilen abhängig gemacht werden.

Art. 178. Die Artikel 77, 94, 95 und 96 in Betreff der Behörden, welche die Vorschriften über die Ehen in Anwendung zu bringen haben, und in Betreff der den königl. Prokuratoren obliegenden Pflichten erstrecken sich auch auf die Ehen zwischen Evangelischen.

Kapitel V.

Von der Ehe solcher Personen, die sich zu einem in den vorhergehenden Kapiteln nicht enthaltenen Glauben bekennen.

Art. 179. Die Ehen von Personen, die zu den verschiedenen in den vorhergehenden Kapiteln nicht enthaltenen christlichen Glaubensbekenntnissen gehören, und die Ehen von Personen, die sich zu den verschiedenen nicht christlichen Religionen bekennen, die Ehen der Juden und Muhamedaner, unterliegen in allen Beziehungen den Vorschriften ihrer betreffenden Religion.

Art. 180. Doch gelten für sie die in den Artikeln 6, 7, 9, 15, 16, 17, 18, 20 und 21 enthaltenen Civilvorschriften.

Art. 181. Den zu den oben erwähnten Glaubensbekenntnissen gehörenden Personen ist es ebenfalls verboten, mit Verletzung der in den Artikeln 24, 25, 28 und 168 enthaltenen Vorschriften eine Ehe zu schliessen.

Art. 182. Es ist ihnen auch nicht verstattet, sich mit Blutsverwandten und Verwandten in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie mit leiblichen und Stiefbrüdern und Schwestern zu verheirathen.

Art. 183. Die Adoptirung bildet bei den oben erwähnten Personen zwischen dem Adoptirenden und dem Adoptirten ebenfalls ein Hinderniss zur Ehelichung.

Art. 183. Eben diese Personen sind verpflichtet, sich in Betreff der aus der Blutsverwandtschaft, wenn auch in ferneren Graden, als die im Artikel 182 angeführten, entspringenden Hindernisse nach den Vorschriften ihrer betreffenden Glaubensbekenntnisse zu richten.

Art. 185. Die Trauung der zu einem der oben erwähnten Glaubensbekenntnisse gehörenden Personen muss von dem der Gemeinde vorgesetzten Geistlichen oder von dem Aeltesten der geistlichen Gemeinde, in welcher diese Personen ansässig sind, oder auch von dem Geistlichen oder Aeltesten der nächsten Gemeinde, nach dem betreffenden Ritus der Ehegatten, vollzogen werden.

Art. 186. Ehe die religiöse Trauungsfeierlichkeit stattfindet, müssen die Aufgebote in der durch die besonderen Vorschriften festgesetzten Art und Weise publizirt werden; nach vollzogener Trauung muss der im 58. Art. vorgeschriebene Civilakt aufgenommen werden.

Art. 187. Wenn eine Ehe zwischen Personen, die zum mosaischen oder muhamedan. Glauben gehören, geschlossen worden ist, so müssen der Rabbiner und der Imam, oder welcher Geistliche sonst die Trauungszeremonie verrichtet hat, sich mit den Zeugen und Brautleuten zu dem Beamten begeben, der die Akten des Civilstandes führt, und dieser wird dann, nach den ihm gemachten Eröffnungen, den Verheirathungsakt in der im 58. Artikel bezeichneten Weise aufsetzen.

Art. 188. Der Beamte, der die Akten des Civilstandes führt, muss sich davon überzeugen, ob die Ehe nicht mit Verletzung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossen ist; und wenn er irgend eine Uebertretung entdeckt, hat er auf der Stelle den königl. Prokurator davon zu benachrichtigen.

Art. 189. Die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer zwischen Personen, die zu den oben erwähnten Glaubensbekenntnissen gehören, geschlossenen Ehe wird nach den Grundsätzen der Religion der Klagepartei beurtheilt werden. Die Scheidung wird auf Verlangen der Parteien, insofern als es nach diesen Grundsätzen gestattet ist, ausgesprochen werden. Die Entscheidung von Eheprozessen dieser Art steht den Civil-Tribunalen zu, die sie bei verschlossenen Thüren aburtheilen müssen. Die Adcitirung von Vertheidigern des Ehebündnisses wird nicht statthaben.

Art. 190. Ungültig sind und der Anklage von Seiten des Prokurators unterworfen, wenn die Parteien selbst keine

Klage erhoben haben, alle Ehen: 1) zwischen Personen, die sich zur christlichen Religion bekennen, und Personen, die sich nicht zu dieser Religion bekennen; 2) zwischen allen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, leiblichen und Stiefgeschwistern; 3) die ungeachtet eines noch bestehenden früheren Ehebündnisses geschlossen worden.

Art. 191. Die Civil-Tribunale haben über die Vergehen zu richten, deren sich Geistliche schuldig gemacht, welche eine Trauung mit Hintansetzung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes vollzogen haben. Die Uebertreter sollen in eine Geldbusse von 40 bis 1800 Gulden verfallen.

Kapitel VI.

Von den Ehen zwischen Personen, die sich zu verschiedener Religion bekennen.

Erster Abschnitt.

Von der Ehe zwischen Personen, die sich zur römisch-kathol. Religion bekennen, und Personen, die sich zu einer anderen Religion bekennen.

1. Von den Ehen mit Personen evangelischer Glaubensbekenntnisse.

Art. 192. Die Trauung von Personen, wovon die eine sich zur römisch-kathol. und die andere zur evangel. Religion bekennt, muss von einem Geistlichen desjenigen Glaubens, zu welchem die Braut gehört, vollzogen werden.

Art. 193. Er steht jedoch den Parteien frei, zu verlangen, dass ihre schon geschlossene Ehe auch noch von einem Geistlichen desjenigen Glaubensbekenntnisses, zu welchem der künftige Ehemann gehört, eingesegnet werde.

Art. 194. Sollte ein römisch-kathol. Geistlicher sich weigern, eine Ehe zwischen Personen des römisch-kathol. und des evangel. Glaubensbekenntnisses einzusegnen, so kann die Trauung auch von einem evangel. Geistlichen vollzogen werden.

Art. 195. Söhne, die in solchen Ehen erzeugt sind, müssen in der Religion des Vaters, Töchter aber in der Religion der Mutter erzogen werden, wenn die Eltern nicht vor ihrer Verheirathung eine andere Uebereinkunft dieserhalb geschlossen haben.

Art. 196. Das geistliche Gericht desjenigen Glaubensbekenntnisses, zu welchem der Pfarrer gehört, der die Trauung vollzogen hat, soll auch die kompetente Behörde zur Entscheidung über die Gültigkeit des Ehebündnisses sein. Der Ausspruch desselben soll beide Theile verpflichten, doch darf der römisch-kathol. Theil, dessen Ehe durch das evangel. Konsistorium für ungültig erklärt worden, in keinem Fall in

eine neue eheliche Verbindung eintreten, bis sein früheres Ehebündniss von der kathol. geistlichen Obrigkeit für ungültig erklärt worden, und bis der in den Artikeln 69 und 70 bezeichnete Zeitraum verflossen ist.

Art. 197. Wenn die Trauung von einem Geistlichen des einen und anderen Glaubensbekenntnisses vollzogen worden ist, soll die römisch-kathol. geistliche Behörde allein zur Entscheidung über die Gültigkeit der abgeschlossenen Ehe befugt sein; in solchem Fall kann kein Theil auf Scheidung antragen.

2. Von den Ehen mit Personen anderer christlicher Glaubensbekenntnisse.

Art. 198. Die in der vorhergehenden Unterabtheilung enthaltenen Bestimmungen dienen auch als Richtschnur für Ehen zwischen Personen, die sich zur römisch-kathol. Religion bekennen, und Personen anderer christlichen Glaubensbekenntnisse, ausgenommen die Ehe mit Personen, die sich zur griechisch-russischen Religion bekennen, so wie die Ehen, bei denen die Trauung von einem griechisch-russischen Geistlichen vollzogen worden; diese unterliegen den im folgenden Abschnitt enthaltenen Vorschriften.

Zweiter Abschnitt.

Von den Ehen der zur griechisch-russischen Religion sich bekennenden Personen mit Personen, die sich zu einer anderen Religion bekennen; so wie von den Ehen, bei welchen die Trauung von einem griechisch-russischen Geistlichen vollzogen worden.

1. Von den Ehen der zur griechisch-russischen Religion sich bekennenden Personen mit Personen, die sich zu einer anderen Religion bekennen.

Art. 199. Die Ehen von Personen, die sich zur griechisch-russischen Religion bekennen, mit Personen anderer Glaubensbekenntnisse unterliegen in Betreff ihrer Schliessung und Auflösung den in den für das Kaiserreich geltenden Gesetzen enthaltenen Vorschriften.

Art. 200. Nach diesen Gesetzen muss: 1) die religiöse Trauung einer griechisch-russischen Person mit einer Person anderer Konfession durchaus und bei Ungültigkeit durch einen griechisch-russischen Geistlichen vollzogen werden; 2) müssen alle in solchen Ehen erzeugte Kinder in der griechisch-russischen Religion erzogen werden; 3) sind die griechisch-russischen geistlichen Gerichte allein kompetent, die Ungültigkeit oder Trennung des Ehebündnisses zu entscheiden.

Art. 201. Eine Partei anderer Konfession, die sich mit einer Person griechisch-russischer Religion verheirathet, muss

das schriftliche Versprechen abgeben, dass sie ihren Ehegenossen um der Religion willen nicht verfolgen, dass sie ihn weder durch Verlockung, noch durch Drohungen, noch auf irgend eine andere Weise verleiten wolle, zu ihrem Glauben überzutreten, so wie dass die in der Ehe erzeugten Kinder in der griechisch-russischen Religion getauft und erzogen werden sollen.

Art. 202. Es steht den künftigen Ehegatten frei, die Vollziehung der Trauung auch noch von dem Geistlichen der Partei zu verlangen, die nicht zur griechisch-russischen Konfession gehört, wenn die Trauung vorher schon von einem Geistlichen dieser Religion vollzogen worden ist.

2. Von den Ehen, bei denen die Trauung von einem griechisch-russischen Geistlichen vollzogen worden.

Art. 203. Wo die Trauung von einem griechisch-russischen Geistlichen vollzogen worden, ist das griechisch-russische geistliche Gericht die kompetente Behörde zur Annullirung oder Trennung der geschlossenen Ehe.

Art. 204. Der von dem griechisch-russischen geistlichen Gericht gefällte Urtheilsspruch ist für beide Theile bindend; doch darf ein römisch-katholischer Ehegatte in keinem Fall eher eine neue Ehe schliessen, als bis, nach erkannter Ungültigkeit oder ausgesprochener Scheidung von Seiten des griechisch-russischen geistlichen Gerichts, die frühere Ehe auch von der römisch-katholischen geistlichen Behörde für ungültig erklärt worden, und bis der in den Artikeln 69 und 70 bezeichnete Zeitraum abgelaufen ist.

Dritter Abschnitt.

Von der Ehe solcher Personen, die von einem Glauben zum anderen übergehen.

Art. 205. Ein Ehegatte römisch-katholischer Religion, der nach geschlossener Ehe etwa zu einem der in den Kapiteln III., IV. und V. enthaltenen christlichen Glaubensbekenntnisse übertritt, hört nicht auf, in Betreff der Gültigkeit und Unauflöslichkeit seines Ehebündnisses den in diesem Gesetz für Personen, die sich zur römisch-katholischen Religion bekennen, festgesetzten Vorschriften zu unterliegen. Die katholischen geistlichen Gerichte verbleiben hinsichtlich seiner die kompetente Behörde. Diese Verfügung erstreckt sich nicht auf den Ehegatten römisch-katholischer Religion, der nach Schliessung der Ehe mit einer Person anderen Glaubens zu irgend einer von den anderen christlichen Konfessionen übertritt.

Art. 206. Die Ehe von Personen, die, zu einem der nicht christlichen Glaubensbekenntnisse gehörend, die heilige

Taufe angenommen haben, hört nicht auf, gültig zu sein, wenn sie auch in Graden der Blutsverwandtschaft geschlossen ist, die in dem neuen Glauben verboten sind, sofern ihre Ehe nach den Vorschriften des Glaubens, worin sie früher gelebt, nicht der Annullirung unterlegen hat.

Art. 207. Ein Ehegatte, der zu einer der nicht christlichen Konfessionen gehört und die heilige Taufe angenommen hat, kann die Auflösung seiner Ehe verlangen, wenn sein Ehegenoss, der bei dem alten Glauben geblieben ist, sich weigert, weiteren Umgang mit ihm zu pflegen, oder ihn in der Erfüllung der Pflichten seines neuen Glaubens behindert.

Kapitel VII.

Von den aus der Ehe entspringenden Rechten und Pflichten.

Art. 208. Der Mann muss seine Frau lieben und achten, er ist ihr Treue und Schutz schuldig.

Art. 209. Die Frau muss dem Manne, als dem Haupt der Familie, gehorsam sein, sie ist ihm Liebe, Achtung und Treue schuldig.

Art. 210. Die Frau muss bei dem Manne wohnen und ihm überallhin folgen, wo es ihm sich aufzuhalten beliebt. Der Mann dagegen muss die Frau zu sich nehmen und sie nach seinen Kräften mit allen Lebensbedürfnissen versehen.

Art. 211. Es steht Ehegatten nicht frei, ihr Ehebündniss nach Belieben zu trennen; alle Vergleiche also, die eine Ehescheidung zum Zweck haben, sind ungültig.

Art. 212. Die Frau führt den Namen des Mannes, nimmt seine Familientitel an und verliert dieselben nicht, wenn sie auch dem Manne durch gerichtl. Urtheilsspruch genommen werden.

Art. 213. Die Ehe mit einem Edelmanne verleiht einer Frau von nicht adeligem Stande den Adel.

Art. 214. Die Frau bedarf zu verschiedenen Geschäften im bürgerlichen Leben und zu Kontrakten der Ermächtigung des Mannes, wie dies in den bestehenden Gesetzen angeordnet ist.

Kapitel VIII.

Von den Pflichten und Verhältnissen der Parteien, falls ein Grund zur Ungültigkeit obwaltet; von den Folgen der Uebertretung gegenwärtigen Gesetzes, so wie von den Folgen der Annullirung, der Auflösung einer Ehe, oder der Scheidung von Tisch und Bett.

Erster Abschnitt.

Von den Pflichten und Verhältnissen der Ehegatten vor dem Beginn von Schritten hinsichtlich der Ungültigkeit der Ehe.

Art. 215. Sobald die Ehegatten sich überzeugen, dass ihre

Ehe mit Verletzung der Vorschriften geschlossen worden, um derenwillen der königl. Prokurator von Amts wegen auf Ungültigkeit der Ehe anzutragen verpflichtet ist, müssen sie sich sogleich von einander trennen.

Art. 216. Wenn eine Ehe nicht schon bei Lebzeiten der Ehegatten als ungültig angeklagt worden, kann nach dem Tode des einen Ehegatten eine solche Klage nicht mehr angebracht werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Pflichten und Verhältnissen der Ehegatten nach der Einleitung gerichtlicher Schritte hinsichtlich der Ungültigkeit oder Auflösung einer Ehe und hinsichtlich der Scheidung von Tisch und Bett.

Art. 217. Die Sorge für die Kinder während des Verlaufs eines Prozesses über die Ungültigkeit, über die Auflösung einer Ehe oder über die Trennung von Tisch und Bett kommt dem Manne zu, ohne Rücksicht darauf, wer den Prozess begonnen hat.

Art. 218. Das betreffende Civilgericht ist jedoch befugt, auf Verlangen der Gattin, der Familie oder des königl. Prokurators zu verordnen, dass die einstweilige Pflege der Kinder der Mutter oder einer dritten Person übertragen werde, wenn der Vortheil der Kinder dies erheischt.

Art. 219. Es steht der Gattin frei, während des Prozesses wegen Ungültigkeit, wegen Auflösung der Ehe oder wegen Scheidung von Tisch und Bett die gemeinsame Wohnung zu verlassen. Das betreffende Civilgericht wird auf Verlangen der Parteien die Wohnung bezeichnen, wo die Frau sich fortwährend aufhalten muss, und die Menge der Lebensmittel (den Betrag der Alimente) angeben, die ihr der Mann während des Verlaufs des Prozesses zu verabreichen hat.

Art. 220. Die Frau muss in jedem Fall, wenn sie dazu aufgefordert wird, beweisen können, dass sie in dem ihr bezeichneten Hause wohnt; wenn sie dies nicht erfüllt, so kann ihr der Mann die Alimente entziehen und ausserdem verlangen, dass das Gericht sie unter Aufsicht stelle.

Art. 221. Nach dem Beginn eines Prozesses wegen Annullirung oder Auflösung einer Ehe oder wegen Scheidung von Tisch und Bett, steht es den Ehegatten frei, ihre Vermögensverhältnisse für den Fall, dass die Ungültigkeit, Trennung oder Scheidung von Tisch und Bett definitiv ausgesprochen werden sollte, vor einem Justizbeamten zu reguliren.

Art. 222. Wenn einer von beiden Theilen vor Dekretirung der Ungültigkeit der Ehe, der Trennung oder der Scheidung von Tisch und Bett in erster Instanz mit Tode abgeht, so wird der Prozess von Rechts wegen selbst aufgehoben.

Dritter Abschnitt.

Von den Folgen der Uebertretungen dieses Gesetzes.

Art. 223. Parteien, die eine eheliche Verbindung mit Verletzung der Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes, welche die Schliessung eines Ehebündnisses wegen obwaltender Hindernisse untersagen, eingegangen sind, unterliegen einer Geldstrafe von 40 bis 1800 Gulden, wofern nicht ihre Uebertretung eine der im Strafgesetzbuch verordneten Strafen nach sich zieht. Einer ähnlichen Strafe sollen die Parteien unterliegen, wenn sie eine Ehe schliessen, ohne die Bedingungen erfüllt zu haben, deren Beobachtung, bei Androhung einer Geldstrafe, in gegenwärtigem Gesetz geboten ist.

Art. 224. Einer solchen Geldstrafe sollen auch die Eltern und Vormünder unterliegen, die in ungesetzmässige Verehlichung eines Minderjährigen willigen.

Art. 225. Es ist die besondere Pflicht der königl. Prokuratoren bei den Civiltribunalen erster Instanz, Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes einzuklagen. Die Civiltribunale erster Instanz sind kompetent, über die straffälligen Parteien, deren Eltern und Vormünder, auf Antrag des Prokurators, die in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Geldstrafen zu verhängen.

Art. 226. Wenn es sich entweder aus der Instruktion eines Eheprozesses oder auf andere Weise ergiebt, dass ein im Strafgesetzbuch vorgesehenes Verbrechen begangen worden ist, so wird der königl. Prokurator die Bezüchtigten vor das betreffende Zuchtpolizeigericht ziehen.

Vierter Abschnitt.

Von den aus der Annullirung oder Auflösung einer Ehe, so wie aus der Scheidung von Tisch und Bett entspringenden Folgen.

1. Von den Folgen, welche aus der Annullirung und Auflösung einer Ehe hervorgehen.

Art 227. Sobald eine Ehe durch gerichtlichen Ausspruch für ungültig erklärt oder aufgelöst wird, hören die im Kapitel VII. beschriebenen Rechte und Pflichten gänzlich auf.

2. Von den Folgen der Scheidung von Tisch und Bett.

Art. 228. Die Scheidung von Tisch und Bett auf unbestimmte Zeit zieht alle Folgen der Auflösung einer Ehe nach sich, ausser dass das eheliche Band geknüpft bleibt, was die Schliessung einer neuen Ehe hindert.

Art. 229. Wenn eine Scheidung von Tisch und Bett auf unbestimmte Zeit nachher aufgehoben wird, so gilt die Ehe in Bezug auf alle ihre Civilfolgen als an dem Tage von neuem geschlossen, an welchem der den ehelichen Umgang

wiederherstellende Ausspruch von dem betreffenden geistlichen Gerichte ergangen ist.

Art. 230. Die Trennung von Tisch und Bett auf unbestimmte Zeit hebt die bürgerlichen Folgen einer Ehe nicht auf. Im Fall eines Streits zwischen den Ehegatten hat das betreffende Civilgericht ihre gegenseitigen Pflichten nach den im zweiten Abschnitt dieses Kapitels näher bezeichneten Vorschriften zu bestimmen.

Kapitel IX.

Von den Beweisen der Ehe.

Art. 231. Der Beweis einer geschlossenen Ehe ist der nach Vollziehung der religiösen Trauung laut Artikel 58 aufgesetzte Akt.

Art. 232. Wenn keine Bücher geführt worden, wenn sie verloren gegangen oder vernichtet worden, oder wenn der darin verzeichnet gewesene Akt herausgerissen oder zerstört ist, so kann die geschlossene Ehe durch Dokumente oder durch Zeugen dargethan werden. Der Beweis durch Dokumente oder durch Zeugen kann auch dann gestattet werden, wenn nie ein Akt darüber aufgenommen worden und sich in den Büchern des Civilstandes oder in den Kirchenbüchern Spuren von der geschlossenen Ehe vorfinden.

Art. 233. Im Fall eines Rechtshandels befreit das blosse Leben im Ehestande die sich gegenseitig darauf Berufenden nicht von der Beweisführung, dass ihre Ehe wirklich geschlossen worden.

Art. 234. Wenn die gesetzmässige Feier der Ehe auf dem Wege des Zuchtpolizei-Prozesses dargethan ist, so sichert die Niederlegung des Urtheilsspruchs in die Trauungsregister und die Aufnahme eines Protokolls darüber in diese Register dem Ehebündniss, von dem Tage seiner Feier an, alle Civilfolgen.

Art. 235. Wenn die Ehegatten oder Einer von ihnen vor dem Beginn des Zuchtpolizei-Prozesses mit Tode abgehen, so kann der Zuchtpolizei-Prozess durch Alle, die ein Interesse dabei haben, dass die Schliessung der Ehe dargethan werde, fortgeführt werden.

Art. 236. Wenn die Straffälligen vor dem Beginn des Zuchtpolizei-Prozesses oder in Verlauf desselben gestorben sind, so kann der Prozess auf dem Civilwege zu Ende geführt werden.

Art. 237. Sobald der Ausspruch des betreffenden Gerichts, der die Ungültigkeit einer Ehe, die Scheidung oder die Trennung von Tisch und Bett dekretirt, rechtskräftig wird, soll er sogleich durch den königl. Prokurator zu den Akten des

Civilstandes befördert werden, damit am Rande des Trauungsaktes vermerkt werden kann, dass obiger Ausspruch erfolgt ist. Die geistlichen Richter, die in Ehesachen entscheiden, werden zu diesem Zweck ihre Endurtheile den königl. Prokuratoren bei den Tribunalen mittheilen.

Art. 238. Obige Vorschrift erstreckt sich auch auf den Fall, wo die Scheidung von Tisch und Bett durch einen gerichtlichen Ausspruch aufgehoben worden ist.

Kapitel X.

Von den Verlöbnissen.

Art. 239. Das Verlöbniss findet statt, sobald ein gegenseitiges Eheversprechen zwischen einem Manne und Weibe erfolgt ist, entweder mündlich oder schriftlich, in einem gerichtlichen oder Privatakt.

Art. 240. Das Verlöbniss ist nicht gültig, wenn zwischen den verlobten Personen aus Mangel an den erforderlichen Bedingungen oder solcher Hindernisse wegen, die ein Ehebündniss nicht gestatten, keine Ehe geschlossen werden kann.

Art. 241. Selbst ein gültiges Verlöbniss giebt keinem Theile das Recht, den anderen Theil auf gerichtlichem Wege zur Schliessung der Ehe zu zwingen; wenn aber eine Person ohne triftige Gründe ihre schriftlich oder in Gegenwart von Zeugen gemachte Zusage nicht hält, so muss sie der anderen Partei die ihr verursachten Kosten oder Nachtheile vergütigen.

Art. 242. Triftige Gründe, das gegebene Versprechen nicht zu halten, sind: 1) schwere Schmach, dem von der Heirath zurücktretenden Theil von dem anderen Theile zugefügt: 2) lüderlicher oder verbrecherischer Lebenswandel des anderen Theils; 3) Nichtbezeigung der gebührenden Achtung vor den Eltern des einen Theils von Seiten des anderen, und 4) endlich hinterlistige Ablockung des gegebenen Wortes.

Art. 243. Wenn ein Weib von einem Manne schwanger wird und dieser weigert sich nach erfolgtem Verlöbniss, die Ehe zu schliessen, so unterliegt der Verlobte den im Strafgesetzbuch verordneten Strafen, und muss ausserdem in jedem Fall für das Kind Alimente bezahlen, für das Weib aber nur dann, wenn dasselbe kein eigenes hinreichendes Vermögen hat.

Kapitel XI.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 244. Mit dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes hören alle Prozesse auf, die vor den Civilgerichten hinsichtlich der Ungültigkeit, der Auflösung einer

Ehe, oder der Scheidung von Tisch und Bett, zwischen Personen schweben, die sich zur römisch-kathol., griech.-russischen, griechisch-unirten oder evangel. Religion bekennen.

Art. 235. Eben so hören mit dem Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes die Prozesse obiger Art, welche zwischen Ehegatten verschiedener Religion schweben, auf Verlangen des Ehegatten auf, der sich zur römisch-kathol., griechisch-russischen, griechisch-unirten oder evangel. Religion bekennt.

Art. 246. Rechtskräftige Erkenntnisse der Civilgerichte in Prozessen um Ungültigkeit oder Auflösung einer Ehe zwischen Personen, von denen sich die eine oder beide zur römisch-katholischen, griechisch-russischen, griechisch-unirten oder evangelischen Religion bekennen, behalten in Bezug auf alle ihre bürgerlichen Folgen ihre Gültigkeit.

Art. 247. Römisch-kathol., griechisch-russische und griechisch-unirte Ehegatten sollen jedoch in Fällen, wo ihre Ehe durch Aussprüche der Civilgerichte für ungültig erklärt oder aufgelöst worden, in Zukunft kein neues Ehebündniss schliessen dürfen, bevor nicht ihr früheres von der betreffenden geistlichen Behörde annullirt oder getrennt worden ist. Die römisch-kathol. Ehegatten indess, deren Ehe von den Civilgerichten unter Autorität der bisher gültigen Gesetze annullirt worden und nachher von der geistlichen Behörde für ungültig erkannt wird, brauchen nicht die in den Artikeln 69 und 70 vorgeschriebenen Termine zu beobachten.

Art. 248. Mit dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes hören die Titel V. und VI. des königl. polnischen Civilgesetzes vom 1. (13.) Juni 1825 zu gelten auf, mit Ausnahme von Art. 182 und folgenden bis zum Art. 245 einschliesslich, so wie von Art. 260 und folgenden bis zum Art. 270 einschliesslich. Die angeführten Artikel bleiben, als auf Gegenstände bezüglich, die durch gegenwärtiges Gesetz nicht regulirt werden, namentlich auf die Vermögensverhältnisse zwischen Ehegatten, auch fernerhin in Kraft.

Art. 249. Bis zu einer neuen Organisirung des Gerichtswesens werden die Familienräthe und Vormundschaftsräthe die durch gegenwärtiges Gesetz erforderten Genehmigungen zur Verehelichung von Personen, welche noch nicht die durch das bestehende Gesetz bestimmte Volljährigkeit erreicht haben, ertheilen, und die Annullirung der ohne ihre Erlaubniss abgeschlossenen Ehen betreiben.

Tag der Bekanntmachung: 12. (24.) Juni 1836.

Baden.

1.

Offenes Sendschreiben des geistl. Rathes Mersy

an seine Amtsbrüder, die Einführung von Synoden oder Sittengerichten betreffend.

Erfreulich ist es für jeden Freund der Wahrheit, des Rechtes, und noch mehr für den aufrichtigen Freund der kathol. Kirche, wenn er in öffentlichen Blättern liest, dass der grösste Theil der Geistlichen eines Landkapitels sich mit Wärme, regem Eifer und Freimüthigkeit nicht blos über örtliche Gegenstände des Kapitels bespricht, sondern seine Berathung auch auf Gegenstände ausdehnt, welche ein allgemeines und höheres Interesse haben. Der entfernte Amtsbruder oder Freund der Wahrheit versetzt sich da im Geiste in die Mitte dieser Männer, nimmt Antheil an ihren Diskussionen, ergreift die Partei, auf welcher nach seiner Ueberzeugung die Wahrheit liegt, spricht mit Eifer und Wärme in der Sache, und freut sich herzlich, wenn auch er zur Beleuchtung und Befestigung eines vorgelegten Punktes aus dem Schatze seiner Erfahrungen etwas beitragen kann. So war es mir, verehrte Herren und Amtsbrüder, als ich die Nachricht von Ihren Verhandlungen *) in unserm Kirchenblatte las. Ich war mitten unter Ihnen, stellte mir die Freude vor, mit welcher Sie mich, ein ehemaliges Mitglied Ihres Kapitels, in Ihrer Mitte aufnahmen, hörte Ihre Aufforderung, auch meine Ansichten über Ihre Konferenzpunkte mitzutheilen, und sah, wie Sie mit Ruhe meinen Vortrag vernahmen, selbst da ich Ihnen zum voraus eröffnete, dass ich Ihre Ansichten nicht ganz theilen könne. Da ich nun nicht persönlich in Ihrer Mitte sein kann, bin ich doch überzeugt, dass Sie auch jetzt noch die Meinung des entfernten Amtsbruders mit Liebe anhören und würdigen werden, um so mehr, als er über den Gegenstand, worin er von Ihren Ansichten abweicht, aus eigener mehrjähriger Erfahrung spricht, dabei aber weit entfernt ist, seine Meinung als die allein wahre und richtige aufdringen zu wollen. Nur die Wahrheit und Förderung des Guten hat für ihn Interesse. Ohne auf die

*) Die Verhandlungen des Landkapitels Mosbach, deren Resultat dahin ging, dass sie in der Konferenz vom 2. September 1835 die Einführung von Synoden beschlossen.

vier Punkte, welche Sie in Ihrem Protokolle niedergelegt haben, unter welchem der zweite allerdings sehr wichtig ist, mich einzulassen, sei es mir gestattet, geradezu in Ihrem Antrage auf allgemeine Einführung von Synoden oder Sittengerichten bei den Katholiken überzugehen, da sie sich von denselben so vielen und grossen Nutzen versprechen. Gewiss nicht ohne reife Erwägung hat die hochpreisliche katholische Kirchensektion dieselben, als nicht auf einer allgemeinen Vorschrift beruhend, aufgehoben, und ich glaube wohl, ohne mich zur Vertheidigung dieses Beschlusses aufwerfen zu wollen, behaupten zu können, dass das Resultat der Erwägung aller Verhältnisse zweifelsohne dieses war, dass der Nutzen dieser Synoden mehr auf dem Papier, oder wenn Sie wollen, in der Idee bestehe, als in der Wirklichkeit, ja es mag sogar öfters mehr Schaden als Nutzen aus denselben hervorgegangen sein. Lassen Sie mich nun Ihre vorgebrachten Gründe für die allgemeine Einführung solcher Synoden etwas näher beleuchten, und Ihnen meine Erfahrungen über dieselben freimüthig darlegen. Vielleicht dürften Sie die Sache dann ganz anders ansehen und würdigen. Sie sagen: 1) ohne die Synoden habe der Geistliche keine Legitimation für seine geistlichen Funktionen, als da seien Predigt, christliche Lehre und die gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Verrichtungen überhaupt, und sei jeder Anschwärzung preisgegeben. Unter dieser Legitimation verstehen Sie doch wohl nicht die Befugniss des Geistlichen, diese Funktionen vorzunehmen, als welche der Seelsorger nicht durch diese Synoden, sondern schon durch seine Sendung, bischöfliche Ermächtigung und die Anweisung der Kirchen- und Staatsbehörden in sein Amt erhält, sondern Sie verstehen darunter die offizielle Nachweisung, dass der Geistliche diese Funktionen vorschriftsmässig verrichtet habe. Ich meinerseits gestehe Ihnen offen, dass ich jeden Pfarrer bedaure, der in seinem Amtsleben und Wirken eines solchen Ausweises bedarf, ob ich gleich nicht läugne, dass es Fälle geben kann, wo ein solcher vorgelegt werden soll. Wenn Sie aber daraus die Nothwendigkeit und den Nutzen der Synoden beweisen wollen, so haben Sie wohl nicht an das gemeine Sprichwort gedacht, dass das Papier geduldig sei. Der bequeme Geistliche, dem jede Anstrengung zu schwer und zu viel ist, und sich doch gern vor einer etwaigen Rüge seiner Nachlässigkeit gesichert sehen möchte, steckt erstlich gar zu leicht sein Pfarrvolk mit seiner eigenen Geisteskrankheit an, dass es mit dem nächsten Besten zufrieden ist, und weiss Mittel und Wege zu finden, die Mitglieder der Synode so für sich zu gewinnen und einzunehmen, dass sie alles, was er als Haupt und Direktor der Synode angiebt, als geschehen protokolliren lassen und

mit unterzeichnen, wenn er nur irgend so viel Klugheit besitzt, ihre anderweitigen Interessen unberührt zu lassen oder zu befriedigen. Durch solche Lügenprotokolle werden nun gar leicht die nächsten Aufsichtsbehörden und mit diesen die höheren getäuscht, sind der Meinung, es befinde sich daselbst alles im besten Gange und Stande, wo leider das Gegentheil stattfindet. Ich weiss aus meiner Erfahrung, da ich als landesherrlicher Dekan mehrere Jahre hindurch die Synodalprotokolle des Bezirks jeden Monat mit Beibericht an das Oberamt einzusenden hatte, dass ein und der andere Pfarrer, die mit ihrem Eifer noch dazu recht dick thaten, und jeden Monat ihr Protokoll regelmässig einsandten, in dieser ganzen Zeit auch nicht ein einziges Mal Synode gehalten, sondern dem Schullehrer das von ihnen komponirte Protokoll zur Abschrift gegeben und von den Uebrigen hatten unterschreiben lassen. Bei einem anderen Pfarrer war nach den ebenfalls regelmässig eingesandten Protokollen in dem Pfarrorte und dem Filiale, in der Schule und Christenlehre alles in der besten Ordnung, gegen die Lehrer war nie die geringste Klage vorgebracht worden, so lange nämlich, als der Pfarrer mit dem Vogte und den beiden Lehrern in gutem Einverständnisse lebte. Als ich bei gefundenem schlechten Bestande der Schule ernstlich einschreiten wollte, wurden die Lehrer auf alle mögliche Weise und durch alle erdenklichen Entschuldigungen zu rechtfertigen gesucht. Doch nachdem das bisherige gute Einverständniss gestört war, weil die Lehrer die Behandlung des Pfarrers nicht mehr länger ertragen konnten oder wollten, waren die vorigen Synodalprotokolle mit ihrem rühmlichen Inhalte vergessen, ein förmlicher Prozess wurde gegen den einen Lehrer angefangen, mehrere Eide abgelegt, und alles eingeleitet, den Mann ins Unglück zu stürzen. Da nun Aehnliches wohl auch gegen den Pfarrer hätte geschehen können, wozu es an Materialien nicht gefehlt hätte, so kann man fürwahr nicht sagen, dass durch solche Synoden der Pfarrer legitimirt sei in Hinsicht seiner seelsorgerlichen Funktionen, vielmehr möchte man behaupten, dass mit diesen Synoden ihm, wenn er es nur ein wenig darauf anlegt und einige Gewandtheit und Klugheit besitzt, ein recht gutes Mittel in die Hand gegeben sei, seine Nachlässigkeit zu verbergen und die Obern zu täuschen. Sie werden mir freilich entgegnen, dass diese Synoden nicht zweckmässig geordnet und gehandhabt worden seien. Allein, meine Hrn. Amtsbrüder, möchte es Ihnen doch auch beliebt haben, anzugeben, wie denn diese Synoden zweckmässig angeordnet werden sollen, und wie die Handhabung derselben gehörig kontrolirt werden könne. Das Mittel zu ersterem liegt unstreitig in der Berufstreue, Umsicht und

Thätigkeit des Pfarrers selbst. Fehlt es da, so werden alle Instruktionen für Synoden nichts fruchten. Sind aber diese Eigenschaften vorhanden, so wird der Pfarrer auch ohne Synoden eben so weit kommen, als mit denselben. Verbindet er mit pflichtmässiger Thätigkeit und kluger Umsicht einen auch anderwärts unbescholtenen Wandel und Charakter, so bedarf er schwerlich eines Zeugnisses des Kirchenvorstandes für seine Funktionen, mit welchem es stets etwas Missliches ist, er wird bei Verläumdungen und heimlichen Anklagen ruhig sein können, weil sein ganzes Wirken und sein Wandel offen vor Jedermanns Augen liegt; ja es wird ihm gar nicht in den Sinn kommen, dass dafür eine besondere Anstalt eingeführt werde. Ihrem zweiten Grunde möchte ich entgegenhalten, dass, obgleich die neueste Schulordnung buchstäblich nicht von Bestrafung der Christenlehrversäumnisse spricht, sie doch die bisher bestandenen landesherrlichen Verordnungen, welche sich auf die Christenlehrbesuche beziehen, nicht aufgehoben habe, sondern dass es sich von selbst verstehe, dass sie als in ihrer Kraft fortbestehend angesehen werden müssen. Ist ja doch in dem neuesten Schulgesetze dem Religionsunterrichte die erste Stelle eingeräumt. Wer aber den Zweck will, muss nothwendig auch das Mittel zu demselben wollen. Ferner ist durch eine allgemeine Verordnung des Staates und der Kirche die Christenlehrpflichtigkeit bis zum vollendeten 18ten Altersjahr festgesetzt, und damit ausgesprochen, dass jene, welche dieses Alter noch nicht erreicht haben, zum Besuche der Christenlehre ebenso angehalten werden sollen, wie die Kinder zum Besuche der Elementarschule und nach der Entlassung aus derselben zum Besuche der Fortbildungsschule. Daher ist nicht einzusehen, wie ein Bürgermeister ohne Pflichtverletzung hier seine Unterstützung versagen könne. Auch bestraft der Bürgermeister die Versäumnisse weder als Mitglied des Kirchen-, noch des Schulvorstandes, sondern als Bürgermeister, d. h. als vom Landesherrn aufgestellte Obrigkeit in der Gemeinde, welcher allein eine Strafgewalt zusteht, dem Schul- und Kirchenvorstande aber steht der Rekurs an die höhere Behörde offen, wenn die untere die Hülfe versagt. Was nun den dritten von Ihnen angeführten Grund für die allgemeine Einführung der Synoden betrifft, nämlich die Ladung vor die Synode, aus was immer für einer Veranlassung, so dürfte hier wohl die Mehrheit der Pfarrer, im Falle sie aus Erfahrung sprechen können, gewiss einer anderen Ansicht sein, als Sie. Fürs Erste ist schon durch einen hohen Ministerialerlass der k. Kirchensektion vom 22. November 1832, Nr. 12760., der Wirkungskreis der Kirchen- und Schulsynoden auf Handhabung der Kirchen- und Schulordnung angewiesen, und

anbefohlen worden, sich nicht zu sehr in die häuslichen Angelegenheiten der Familien zu mischen, so wie auch sich keine Strafgewalt mehr zuzueignen. Oeffentliches Aergerniss und unsittlicher Wandel sind ganz mit Stillschweigen übergangen. Sehr beengt ist somit das Gebiet des Wirkens der Synode. Alles, was sie thun kann, ist, den Störer und Verletzer der Ordnung zu konstituiren, ihm sein Recht zu verweisen, eindringliche Ermahnungen zu geben, vorausgesetzt, dass er erscheine, und wenn er sich nicht bessern will, der Gerichtsbehörde zur Rüge anzuzeigen. Allein Menschen, welche eines unsittlichen Wandels wegen öffentlich bezüchtigt sind, dadurch also Aergerniss gegeben haben, dürften sich dermalen schwerlich auf die Vorladung der Synode stellen, und werden sie dazu gezwungen, so wird ohnehin jeder leicht ermessen, dass Verweise und Ermahnungen hier wenig fruchten werden. Wie leicht aber geschieht es, dass bei solchen Veranlassungen in den zelus domus dei sich auch ein bischen menschliche Leidenschaft mit einschleicht, und das ganze Werk verdirbt! Lassen Sie mich ferner den Fall setzen, das Individuum, von welchem das Aergerniss ausgegangen, sei eine angesehene Person in der Gemeinde, ein Mitglied des Gemeinderaths, vielleicht gar der Herr Bürgermeister selbst, oder ein naher Verwandter desselben, ein Wirth, der sich eines grossen Anhanges erfreut, weil ihm etwa die meisten zinsbar sind. Will der Pfarrer als Vorstand der Synode seiner Pflicht nachkommen, so darf er natürlich kein Auge zudrücken, er muss den Aergernissgeber vor die Synode laden, wie jeden andern. Abgesehen nun von der Verlegenheit, in welcher er sich hier sehen wird, ist nun die Frage, ob ein guter Erfolg der Vorladung zu erwarten sei, ja ob sie oft nur geschehen dürfe, ohne das Uebel ärger zu machen. Wenn der Erschienene sich ungelehrig, störrig oder spöttisch gegen die Synode bezeigt, wird da wohl der Zweck erreicht werden, da die Synode keine Strafgewalt hat? und wenn der Vorgeladene das Erscheinen ganz verweigert, wie sehr wird, da die Vorladung jedenfalls nicht verschwiegen bleibt, das Ansehen der Synode kompromittirt, da es ihr an der Gewalt fehlt, ihrer Ladung sogleich Kraft zu geben, um so mehr, als solche Menschen immer Theilnehmer ihrer Unsittlichkeit haben, welche sich sodann alsbald auf das einmal gegebene Beispiel berufen. Gesetzt aber auch, der Vorgeladene werde durch die polizeiliche Behörde zum Erscheinen gezwungen und vorgeführt, so ist damit in der Hauptsache gewiss nichts gewonnen, dagegen Hass und Erbitterung gegen den Pfarrer erzeugt worden, welche den spätern Ermahnungen desselben gar sehr den Eingang erschweren, denn der Pfarrer wird immer für

die Synode genommen werden, indem alle übrigen Mitglieder das Gehässige ihrer Mitwirkung von sich weg und auf den Pfarrer hinzuwälzen wissen werden. Und wenn gar das weltliche Amt seine Mitwirkung versagt, weil es die Sache entweder nicht erheblich findet oder aus einem andern Gesichtspunkte ansieht, wenn dieses den Beschluss der Synode mildert oder ganz kassirt, weil sie ihre Kompetenz überschritten habe, — wie wird hier ihr Ansehen kompromittirt, und wie sehr wird ihr Nutzen zusammenschrumpfen! Freunde, ich spreche hier aus Erfahrung. Weit mehr im Kreise seiner amtlichen Wirksamkeit scheint mir der Pfarrer zu sein, der bei öffentlichen Aergernissen gradezu an die weltliche Behörde sich wendet, oder bei noch nicht ganz ruchbaren eine geheime Konstituirung, entweder allein oder vor einigen achtbaren Zeugen veranstaltet, und so dem Laster entgegenzuwirken sucht. Dadurch wird weder das Amtsansehen des Pfarrers, noch der Ruf des Geladenen gefährdet. Einen Punkt endlich möchten Sie, verehrte Herren Amtsbrüder, in Ihrem gewiss gut gemeinten Eifer übersehen haben, dass diese Synoden oder Sittengerichte, welche in der evangel. Kirche eingeführt sind, dort darum mehr Eingang und Wirkung haben, als sie bei den Katholiken finden, weil sie in jener Kirche fast gleichzeitig mit dem Ursprunge derselben eingeführt wurden, und ihre ganze Kirchenverfassung mehr zu dem Demokratismus sich hinneigt, während eben dieselben, obgleich in dem System des reinen Katholizismus gewurzelt und gesprossen, dem kathol. Volke dennoch durch die lange Angewöhnung an den Aristokratismus ganz fremd geworden sind. Auch kann nicht geläugnet werden, dass der evangel. Pfarrer als Familienvater seinem Volke um vieles näher stehe, als der kathol. bei dem Cölibate, welcher eben bei diesem seinem isolirten Stande in der bürgerl. Gesellschaft, sodann auch durch das Gesetz der Ohrenbeicht, in ein viel zarteres und verwickeltes Verhältniss gesetzt ist, als der evangelische Pfarrer, ein Verhältniss, welches der Einführung und dem Wirken der Sittengerichte sehr im Wege steht. Es müsste daher nach meiner Ansicht in unserm kirchlichen Leben eine bedeutende Veränderung erst vorgegangen sein, wenn diese Synodalanstalt bei unserm Volke Eingang finden sollte, wozu dermalen noch wenig Aussicht ist. Ob aber auch dem Stand dermaliger Volksbildung diese Anstalt noch entsprechen möchte? Diese Frage dürfte nicht grade zu bejahen sein, und namentlich in Städten wichtige Zweifel gegen die Thunlichkeit, ja sogar Möglichkeit der Einführung sich erheben. Ich glaube daher mich nicht zu irren, wenn ich diese zuletzt berührten Verhältnisse als Hauptgründe ansehe, warum die Synoden von unserer kirchl. Oberbehörde nicht allgemein

eingeführt worden sind, und in der letzten Zeit von der hochpreislichen Kirchensektion, als nicht auf allgemeinen Vorschriften beruhend, da, wo sie eingeführt waren, wieder fallen gelassen wurden. Diese sind meine auf mehrjährige Erfahrung gestützten Ansichten über einen allerdings sehr wichtigen Gegenstand in unserer Kirchen-, Schul- und Sittenpolizei, denen aufmerksamere Beobachter als ich, wohl noch mehreres beifügen könnten. Was man von vielen in Folge der Reformation oder Säkularisation aufgehobenen Klöstern und Stiftern, bei denen das altherkömmliche Läuten zu den verschiedenen Tageszeiten noch lange Zeit nach ihrer Aufhebung fortgesetzt wurde, einst sagte: semper pulsatur et nihil fit, das fand ich bei den Synoden während mehrjähriger Amtsführung bewährt. Stets waren die Synodalberichte das lästigste und undankbarste Geschäft, weiter nichts, als das Dreschen leeren Strohes. Dass es in dieser Hinsicht nicht anders sein könne oder sollte, ist damit nicht ausgesprochen. Bis es aber hierin anders werden kann, muss zuvor noch gar manches anders geworden sein. Freundlichst grüsset Sie Ihr Amtsbruder

Mersy,
geistlicher Rath und Dekan in Offenburg.

Offenburg im November 1835.

2.

Aktenstücke,

betr. die Remotion des geistl. Rathes Dr. H. Schreiber von seiner theol. Professur an der Universität zu Freiburg. *)

a) Eingabe des Prof. Schreiber an das grossherz. Ministerium des Innern, vom 5. Mai 1833.

Durch das hohe Kuratorium der hiesigen Universität ist mir der Erlass des grossherz. hochpreislichen Ministeriums des Innern vom 12. des vor. Mon., Nr. 4027., zugekommen, wonach von mir erhoben werden soll: „ob ich, wie man voraussetzen zu dürfen glaube, dem Herrn Erzbischof die verlangte beruhigende Erklärung bereits abgegeben habe." Worin diese Erklärung nach der von dem Hrn. Erzbischof bei dem hochpreisl. Ministerium ausgesprochenen Ansicht liegen soll, vermag ich genau nicht zu beurtheilen, da dessen

*) Sowohl das erzbischöfl. Ordinariat zu Freiburg als die Kurie hatten gegen das Lehrbuch der Moraltheologie von Dr. Schreiber (Freiburg 1831 ff. 2 Bde.) als Kompendium für kathol. Vorlesungen protestirt. Hiezu scheinen besonders die in demselben enthaltenen Angriffe auf das Cölibatgesetz Veranlassung gegeben zu haben.

Eingabe mir nicht mitgetheilt wurde; muss ich solche aber nach dem von dem Hrn. Erzbischofe unterm 13. März d. J. an mich gerichteten Schreiben ermessen, so würde sie in nichts Geringerem bestehen, als dass ich versprechen sollte: „dass ich mich in meinem Lehramte jeglichen Angriffes (d. i. auch jeglicher blos wissenschaftlichen Beleuchtung, welche schon als Angriff bezeichnet wird) gegen die lebenslänglich bindenden Gelübde und besonders gegen das Cölibatgesetz, überhaupt gegen kirchliche Institutionen, enthalten wolle." — Eine solche Anforderung kann an einen Pfarrer, an einen Mann gemacht werden, der bei Uebernahme seines Dienstes zugesagt hat, dass er nur nach positiven Gesetzen und Anordnungen seiner Kirche handeln und nur innerhalb ihrer Gränzen sein Lehr- und Seelsorgeramt versehen wolle. Von ihm kann man verlangen, dass, wenn er dieser Bedingung nicht mehr Genüge leisten kann oder will, er von seinem vertragsmässig übernommenen Posten abtrete. Aber diese Anforderung kann man doch wohl im Ernste nicht an den Professor der christlichen Moral, als welcher ich nach meiner Signatur angestellt bin, machen. Er ist als solcher Priester der Wissenschaft, freies Forschen seine Pflicht; sein höchster Standpunkt die reinste Sittlichkeit, die Erhebung des Menschen zur Gottähnlichkeit. Der Eid, den ich als Doctor der Theologie geschworen habe, lautet wörtlich: Religionem christianam a spuriis cultibus integram servaturum, disciplinas theologicas a jejunis scholasticorum opinionibus repurgaturum, veram quae ad mentem Jesu Christi sit theologiam exculturum, illamque ad usus vitae humanae constanter et sollicite traducturum. (k. k. öster. Hofkanzleidekret v. 27. April 1785.) Der Wirkungskreis des Professors kann somit nicht nach jenem des Pfarrers bemessen werden, und treffend spricht hierüber Schleiermacher in seinem bekannten Sendschreiben an die Professoren von Cöln und Schulz die inhaltschweren Worte aus: „Im Kreise der Wissenschaft sei Zwiespalt des Wissens mit dem Glauben soviel da wolle; sie kann nicht anders gedeihen. Nur das steht zu wünschen, dass diejenigen, welchen es als Trägern der Wissenschaft um eine Versöhnung des Bewusstseins mit der Wahrheit zu thun ist, mit ihren Differenzen nicht in gehässige Persönlichkeit ausarten, welche den edlen Ton der auf die Sache gerichteten Polemik in ein Auflauern auf Zufälligkeiten, in ein krittliches Sylbenstechen und sykophantisches Schimpfen verzerren, wie wir es so oft erleben. In der Wissenschaft ist auch der Ort, wo mit der äussersten Kälte, mit dem, so zu sagen, frevelnden Verstande das für Heiliggeltende untersucht werden möge. Aber ein Anderes ist es, wenn der Geistliche in seinem kirchlichen Amte der Gemeinde gegen-

über handelt. Hier ist er verpflichtet, innerhalb des Glaubens der Gemeinde sich zu halten, weil er nur unter dieser Voraussetzung zur Vollbringung des Kultus berechtigt ist." Die hohe Landesregierung Badens, stets als eine der aufgeklärtesten in Deutschland bekannt, hat diese Ansichten auch längst zu den ihrigen gemacht. Sie sagt in der Censurordnung v. J. 1819, Regierungsblatt Nr. 28: „Die Censur wird keine wissenschaftliche Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungegründeten Zwang auflegen. Ihr Zweck ist, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, ohne Rücksicht auf die Meinungen und Lehren einzelner Religionsparteien und der im Staate geduldeten Sekten, zuwider ist; zu unterdrücken, was Moral und gute Sitten beleidigt; dem fanatischen Hinüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch entstehenden gefährlichen Verwirrung der Begriffe entgegenzuarbeiten." Ebenso verfügt die Instruktion an die beiden landesherrlichen ausserordentlichen Kommissionen für die beiden Landesuniversitäten zu Heidelberg und Freiburg vom 2. Dez. 1819 wörtlich: „Der Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse, der Erforschung der Wahrheit und echter Aufklärung sollen keine Schranken gesetzt werden. Aber diese Erforschungen müssen bescheiden, belehrend und nicht leidenschaftlich polemisch erscheinen." Auch das neueste Pressgesetz vom Jahre 1831 bestraft in Bezug auf Religion nur denjenigen, „welcher durch Ausdrücke der Verachtung oder verächtliche Darstellungen eine im Grossherzogthum anerkannte Religionsgesellschaft angreift oder der Verachtung preiszugeben sucht." Man prüfe nach diesen Grundsätzen mit möglichster Genauigkeit mein Lehrbuch der Moraltheologie, und insbesondere die Aeusserungen über die ewigen Gelübde und namentlich den Cölibat; und auch der strengste Censor wird gestehen müssen, dass sie auf rein wissenschaftlichen, der echten christlichen Sittlichkeit entsprechenden Grundsätzen beruhend, ohne alle Leidenschaftlichkeit und Sucht zu Aufregungen vorgetragen sind. Man wird sich überzeugen, dass schon tausend- und tausendmal Dasselbe, nur gewöhnlich in heftigerer Sprache, von Laien und Priestern, auf Lehrkanzeln, in landständischen Sälen, selbst auf Konzilien und in Ministerien, mündlich, schriftlich und gedruckt vorgetragen, und nach allen Richtungen beleuchtet wurde. Wenn es hiernach erwiesen ist, dass ich in meinem Lehrbuche nichts Neues sagte und nichts in einer unziemlichen Sprache vortrug; soll ich dessen ungeachtet als Lehrer der Wissenschaft nicht befugt, ja verpflichtet sein, eben diese vor den grossen Richterstuhl der Zeit gezogenen Gegenstände ruhig und besonnen zu prüfen, und die Resultate meines

Forschens in dem engen Cirkel wissenschaftlich gebildeter Zuhörer vorzutragen? Das auf solche Weise ausgesprochene flüchtige Wort sollte in einem solchen Kreise weniger frei sein, als der unveränderliche Buchstabe, der stets gleich laut und eindringlich zu jeder Klasse und zu jeder Zeit spricht? Solchen Widerspruch zu behaupten, kann wohl Niemand einfallen. Wenn es aber dennoch geschähe, so wird jeder Unparteiische gewiss voraussetzen, dass hierbei die höchsten Interessen der Menschheit gefährdet sein müssten; Interessen, bei denen eine kluge Vorsicht auch entfernter Gefahr vorzubeugen sucht. Allein diejenigen Gegenstände, rücksichtlich welcher man mir zumuthen will, entweder für immer zu schweigen oder meine Lehrstelle aufzugeben, sind keineswegs von solcher Wichtigkeit, sie berühren nicht einmal einen wesentlichen Satz der kathol. Glaubenslehre; sondern sie betreffen nichts weiter als eine unwesentliche, der ältern christlichen Kirche unbekannte und erst in den Zeiten bürgerlicher und geistiger Barbarei eingeführte Disziplinarsache. Diese hat aber durch den mit ihr getriebenen Missbrauch nicht nur seither die Diener der Kirche vom Staate losgerissen, und sie demselben nicht selten feindlich gegenübergestellt, sondern sie ist auch noch heut zu Tage, wie allgemein anerkannt ist, die Hauptursache, warum der katholische Klerus nicht eine höhere intellektuelle, moralische und gesellschaftliche Stufe, als dies der Fall ist, einnimmt; sie ist auch noch heut zu Tage die Mutter unzähliger geheimer Sünden und allgemein bekannter Verbrechen. Dieses Grundübel zeichnete ich in seinen Umrissen, wie dies jeder moralisch denkende Lehrer der Moral thun kann und soll; wie es überhaupt jedem freisteht, zu prüfen, ob ein Gesetz gut sei oder nicht, und welche Abänderungen etwa getroffen werden möchten. Ich bemerke aber meinen Zuhörern hierbei, dass, wenn Jemand sich dem gesetzlichen Gebote des Cölibats unterworfen habe, er auch verpflichtet sei dasselbe zu halten; besonders da es ihm eine bekannte Bedingung der Priesterwürde, und treue Berufserfüllung einer der ersten Grundsätze der Moral sei. Das hochpreisl. Ministerium des Innern dürfte sich hieraus überzeugen, dass kein Grund obwalte, meinem Kanzelvortrage engere Schranken zu ziehen, als die Censur der Presse ziehen darf; dass ich ferner als pflichtgetreuer Lehrer in jeder Beziehung handelte. Nur in diesem Sinne kann ich den hohen Erlass des grossherz. Ministeriums des Innern vom 12. v. M. erklären, wenn hierin dem Kuratorium aufgetragen wird, von mir zu erheben, ob ich dem Hrn. „Erzbischof die verlangte beruhigende Erklärung bereits abgegeben habe." Denn annehmen wollen, dass mir dadurch befohlen werde, mich jeglicher Beleuchtung

kirchlicher Institutionen überhaupt, und der ewigen Gelübde und des Cölibatgesetzes insbesondere, für immer zu enthalten, wäre beleidigender Zweifel an der Weisheit und Toleranz unserer Regierung. Ein Zweifel, der dahin gedeutet werden könnte, als wolle diese Regierung wesentliche Rechte und Befugnisse des Thrones vergeben und zwei Drittheilen ihrer Unterthanen das Denken über kirchliche Institutionen lang entschwundener Jahrhunderte verbieten; deren Aufhebung durch allmählige und besonnene Aufklärung der Gläubigen vorbereitet sein muss, sollen sie nicht bei einem gewaltigen Andrange, zerstörend wie eine Lawine und Alles mit sich in die Tiefe reissend untergehen. In Obigem glaube ich jede Erklärung gegeben zu haben, welche mir von dem hochpreislichen Ministerium des Innern auferlegt wurde und welche ich vor meinem Gewissen und vor dem Richterstuhl der Wissenschaft und der Oeffentlichkeit verantworten kann. Es wird nicht lange ausbleiben, dass solche Fragen in allen Ländern verhandelt und dass durch sie die Gränzlinien zwischen der Wissenschaft uud dem Pfarramte, zwischen dem Staate und der Kirche ausgemittelt und fester bestimmt werden müssen. Welche Stellung das hohe Ministerium hierbei einnehmen wird, möchte vorzüglich von der Entscheidung des vorliegenden Falles abhängen. Ruhig sehe ich derselben entgegen, und unterstelle es dem hohen Ermessen, ob der Herr Erzbischof sich nicht bei dieser Erklärung beruhigen könne. Ohne einen solchen Ausspruch dürften sich ähnliche Fragen und Anklagen öfter wiederholen, und da ich ohnehin im eigenen und meiner Kollegen Interesse nicht gern den Schein erregen möchte, als räumte ich dem Herrn Erzbischof eine Jurisdiction über meine Dienstpflichten ein, so hoffe ich auch, von dem hochpr. Ministerium keine Missbilligung darüber zu erhalten, dass ich diese Aeusserung Hochdemselben und nicht dem Herrn Erzbischof übergebe. *)

b) Erlass des Kurators der Univers. Freiburg vom 6. Dez. 1835, an den geistl. Rath Prof. Schreiber.

Höherem Auftrage zufolge übersende ich Ew. Wohlgeb., in Bezug auf unser mündliches Benehmen, einen Auszug aus dem Erlasse der katholischen Kirchensektion vom 24. Okt.

*) Diese Erklärung wurde am 6. Mai 1833 dem Senate der Universität vorgelegt, worauf dieser Folgendes zu Protokoll gab: Es sei für diese Mittheilung der Dank in das Protokoll niederzulegen, indem man mit Freude ersehen, mit welcher Energie der Hr. Verfasser die Rechte der Universität, als selbstständigen Lehrkörpers, verfochten habe; also, dass der Senat in Bezug auf die Sache selbst sowohl, als in Bezug auf die Art und Weise, wie sie behandelt worden, seine Zustimmung ausspreche.

I. J., Nr. 11598, mit dem Ersuchen um gefällige Erklärung, ob Sie nicht geneigt sind, zur Beseitigung von Misshelligkeiten, aus freien Stücken Ihr Lehrbuch bei den Vorlesungen über Moraltheologie nicht zu gebrauchen.

von Ress.

c) Antwort des Prof. Schreiber (vom 6. Dez. 1835).

Auf die durch hohen Erlass vom Heutigen an mich gestellte Anfrage: „ob ich nicht geneigt sei, aus freien Stücken mein Lehrbuch bei Vorlesungen über Moraltheologie nicht zu gebrauchen?" kann ich und zwar aus folgendem Grunde nur mit dem entschiedensten Nein antworten. Würde ich nämlich mein Lehrbuch zum Scheine nicht gebrauchen, in der That aber die darin enthaltenen Grundsätze vortragen, so wäre dies feige Heuchelei; würde ich dagegen mit Beseitigung meines Lehrbuches — blos aus Furcht oder Interesse — auch die darin enthaltenen Grundsätze ablegen, die der unumwundene Ausdruck meiner lang geprüften Ueberzeugung sind, so wäre dies schamlose Schlechtigkeit. Während meines 20jährigen treuen Staatsdienstes war mein unveränderter Wahlspruch: „Wahrheit und Ehre"; beides habe ich seither heilig gehalten. Wenn ich mich hiermit bestimmt und deutlich ausgesprochen habe, dass ich mich aus freien Stücken nie selbst entehren werde; so trage ich auch zu der hoch- und höchstpreisl. grossherzogl. Regierung das zuversichtliche Vertrauen, dass auch von daher nichts Entehrendes über mich verhängt werden wird. Sollte mein Lehrbuch der Moraltheologie irgend etwas enthalten, was der Censurordnung vom Jahre 1819 oder dem Pressgesetze vom Jahre 1831 verfallen, oder meiner Dienstinstruktion entgegen wäre, so sehe ich darüber einer richterlichen Entscheidung ruhig entgegen; sollte jedoch der fernere Gebrauch dieses Lehrbuches, ohne eine solche Entscheidung, blos aus einem politischen Grunde unmöglich sein, so hoffe ich getrost, nach dem Staatsdiener-Edikte behandelt zu werden.

d) Resolution des grossherzogl. Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1836, an etc. Schreiber.

Nach einem höchsten Staatsministerial-Rescripte vom 21. April d. J., Nr. 680, haben Seine Königliche Hoheit der Grossherzog dem geistlichen Rathe, Professor Dr. Schreiber an der Universität Freiburg die erledigte Lehrkanzel in den historischen Hülfswissenschaften an dieser Hochschule, mit Belassung seines dermaligen Charakters und seiner Besoldung gnädigst zu übertragen geruht.

3.

Die Ritualangelegenheit im Erzbisthum Freiburg.

a) Hirtenbrief des Erzb. von Freiburg zu Begleitung des neuen Diözesan-Rituale.

Bernardus Boll, miseratione divina et apostolicae sedis gratia Sacrae Sedis Metropolitanae Friburgensis Archiepiscopus etc. Venerabilibus fratribus Decanis, Parochis, Vicariis et toti Clero Dioeceseos Gratiam et Salutem a Deo Patre et Domino Nostro Jesu Christo!

Tandem aliquando, Fratres dilectissimi! et votis vestris et nostris acquiescere licet. Quam primum enim divina Providentia onus archiepiscopale humeris nostris infirmis imposuit, non sine gravi moerore animadvertimus, quod Dioecesium, quae nunc in unam conflatae sunt, diversa Ritualia non solum uniformitati cultus divini derogent, sed et immoderatis reformationum amatoribus occasionem praebuerint, novos ritus, inconsultis praesulibus suis, proprio marte introducendi, rejiciendique spiritu arroganti canonem consilii Tridentini sic sonantem: „Si quis dixerit, receptos et adprobatos Ecclesiae catholicae ritus, in Solemni Sacramentorum administratione adhiberi consuetos aut contemni, aut sine peccato a ministris pro libitu omitti, aut in novos alios per quemcunque Ecclesiarum pastorem mutari posse, anathema sit" (sess. 7. can. 13.). Videntes in pluribus parochiis ritus a ritibus ecclesiasticis longe remotos et deplorantes hanc confusionem vere babylonicam diu noctuque in edendo Rituali novo versabamur. Ast copia laborum aedificandae Dioecesis vix fundatae propositis nostris in dies est adversata. Insuper necesse fuit, ut diversae in Episcopatu usitatae liturgiae consulantur in memoriam revocantes sapientissimum Gregorii Magni responsum, quod Augustino Britannicarum insularum Apostolo dedit scribens: „Placet mihi, ut sive in Romana, sive in Gallicarum, sive in qualibet Ecclesia aliquid invenisti, quod plus omnipotenti Deo possit placere, sollicite eligas, et in Anglorum Ecclesia, quae adhuc in fide nova est, institutione praecipua, quae de multis Ecclesiis colligere potueris, infundas. Non enim pro locis res, sed pro rebus loca nobis amanda sunt. Ex singulis ergo quibusque Ecclesiis, quae pia, quae religiosa, quae recta sunt, elige, et haec quasi in fasciculum collecta, apud Anglorum mentes in consuetudinem depone" (lib. 11. epist. 64. Ed. Maur.). Quibus peractis retenta Gregorii Magni partitione et nos divisimus Rituale hoc in duas partes, quarum prima Sacramentarium continet, sive ordines administraudi Sacramenta, — attamen cum proxime annexis functionibus; — altera Benedictionale complectitur,

sive ordines, benedictiones ad cultum ecclesiasticum necessarias, ceterasque muneris pastoralis liturgias perficiendi. Sacramenta quod attinet, et ritus et linguam Romanae Ecclesiae, matris et magistrae omnium Ecclesiarum, secuti sumus, adjicientes tamen aliquas versiones teutonicas. Benedictionale, utpote ideam Sacramentalem excludens, exornavimus quoad magnam partem lingua vulgari ditionibus nostris magis consentanea. Ast! cur nullae inveniuntur instructiones e. g. circa impedimenta matrimonii, et difficillimos in administratione Sacramentorum evenientes casus? — Rituale, ne fines excedat suos, solummodo praebet in momento actionis verbum et normam liturgiae, sed quibus legibus actiones innitantur, docet Seminarium clericale, destinatum, ritus ad unum omnes evolvendi et curae animarum pro diversitate locorum et personarum practice adplicandi. Potestate igitur, qua in hac parte fungimur, tradimus vobis, Fratres carissimi! Rituale hoc, constituimusque illud normam unicam res divinas faciendi, abrogantes simul et prohibentes omnia hucusque usitata Ritualia. Dum operi huic nullum alium praefigimus finem, quam ut sanctissima Sacramenta, qua par est, tractentur reverentia, et in universo cultu divino unitas servetur et concordia, mandamus omnibus et singulis Archidioeceseos nostrae pastoribus in virtute sanctae obedientiae, ut omnes et singulos Ritualis praesentis ordinationes ad amussim exequantur; praecipue, ne formulas Sacramentorum essentiales in idiomate latino praescriptas pronuntiare in lingua vernacula unquam audeant. Si quisquam huic nostro mandato contraveniat, se puniendum iri certo noverit; sicut et ille, qui non erubescat, aliquem sacrosanctae Missae partem aut tradere in lingua vulgari, aut detractione aliqua vel additione violare. Sciat violator iste, suspensionis poenam, graviorisque momenti censuras sibi attracturum fore; dum Tridentina Synodus (sess. 22. cap. 9.) per speciale decretum ritus alios aut alias ceremonias et preces in Missarum celebratione, praeter eas, quae ab Ecclesia probatae et laudabili usu receptae fuerint, prohibeat; insuper vero mandet pastoribus, ut frequenter, quae in Missa leguntur, exponant: quo in casu evangelio et epistola lectis legere illa in lingua germanica et exponere etiam infra hebdomadem saluberrimum declaramus. Quapropter Missale romanum, laudabili usu receptum, manet regula celebrandi Missae sacrificii pro toto Archidioeceseos ambitu, et quidem secundum ordinem, quem directorium nostrum pro singulis diei festis quotannis praescribit. „Et nunc filioli! — habeamus fiduciam (1 Joh. 2, 28.), ut non vituperetur ministerium nostrum, sed in omnibus exhibeamus nosmet ipsos sicut Dei ministros, in multa patientia, ... in laboribus, in vigiliis, in jejuniis, in longanimitate, in suavitate, in spiritu

sancto, in charitate non ficta" (2 Cor. 6, 3-6.). „Gratia Domini Nostri Jesu Christi cum omnibus vobis. Amen." (2 Thess. 3, 18.)

Datum ex aedibus archiepiscopalibus Friburgi Brisgoviae Calendis Januarii 1835.

(L. S.) † Bernardus.

b) Fragen an die Diözesan-Geistlichkeit hinsichtlich des Rituale.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg, den 30. Oktober 1835.

Nr. 6220. Vorlage der gedruckten Extrakte aus dem Diözesan-Ritual, unter dem Titel: „Handbüchlein für seelsorgliche Funktionen."

Beschluss.

Ist sämmtlichen erzbischöflichen Dekanaten eine Anzahl dieser Büchlein zu übersenden mit dem Ersuchen, sie mit dem Kirchendirektorium ihren Pfarrern, Beneficiaten, Pfarrverwesern und Hülfspriestern zum beliebigen Kaufe — das Exemplar zu 30 Kr. — mitzutheilen, und den Betrag mit jenem des Direktoriums an unsere erzbischöfl. Kanzlei als Dienstsache zu übermachen. Den Rest der nicht abgesetzten Exemplare mögen die Dekanate zum Nachverkaufe so lange behalten, bis sie von hier aus eingefordert werden. — Dies kleine Ritual veranlasst uns zu folgenden Fragen: 1) Die väterliche Stimme unseres hochwürdigsten Erzbischofs lässt sich im Hirtenbrief des Hauptrituals also verlauten: „Rituale hoc constituimus normam unicam res divinas faciendi, abrogantes simul et prohibentes omnia hucusque usitata Ritualia." Werden demnach neben diesem liturgischen Gesetzbuche nicht andere Rituale gebraucht oder theilweise benützt? — 2) Es heisst ferner: „Mandamus omnibus et singulis Archidioeceseos nostrae pastoribus in virtute sanctae obedientiae, ut omnes et singulas Ritualis praesentis ordinationes ad amussim exequantur; praecipue, ne formulas Sacramentorum essentiales in idiomate latino praescriptas pronuntiare in lingua vernacula unquam audeant." Werden auch diese Vorschriften pünktlich befolgt? — 3) Eine dritte Vorschrift bezieht sich auf das Opfer der heiligen Messe, und will: „Ne aliqua sacrosanctae Missae pars aut tradatur in lingua vulgari, aut detractione aliqua violetur." Diese drei Fragen sind von jedem Pfarrer, Pfarrkurat und Pfarrverweser (für die Hülfspriester verbürgen sich ohnehin ihre Prinzipale) auf einem offenen Blatte unzweideutig zu beantworten und dem betreffenden Dekanate einzusenden, welches sämmtliche Papiere mit Bericht diesseitiger Stelle vorzulegen hat.

† Dr. Hermann von Vicari,
Bischof von Macra, Generalvikar.

c) Eingabe des Seekreises an das Ordinariat (Ende 1835).

Hochwürdigstes Erzbischöfliches Ordinariat!

Vorlängst hat bei weitem der grösste Theil des Kuratklerus in dieser Diözese sich nach einem Ritual, das dem echten Geiste des kathol. Christenthums und der besseren religiösen Bildung unserer Zeit entspreche, gesehnet; und diese Sehnsucht hat sich in vielen öffentlichen Schriften ausgesprochen." Inzwischen ist dieses Bedürfniss weniger dringend geworden, seitdem das „Ritual nach dem Geiste und den Anordnungen der katholischen Kirche" (Stuttgart und Tübingen, Cotta'sche Buchhandl., 1831, zweite Auflage 1833) in die Hände des Klerus gekommen war, welches, im Ganzen das werthvollste Ergebniss der vielen schätzbaren Vorarbeiten, im ganzen kathol. Deutschland vielseitige Anerkennung erhalten, und insbesondere in dieser Diözese, wie es einem hochwürd. erzbischöfl. Ordinariate sehr wohl bekannt sein muss, grosse Verbreitung und Anwendung gefunden hat. Wir können nicht bergen, dass ein solches Ritual, mit der förmlichen erzbischöfl. Sanktion versehen, unserer innigsten Ueberzeugung nach, alle billigen Wünsche des Klerus und der Gemeinden befriedigen konnte. Um so schmerzlicher war aber unsere Ueberraschung, als uns das neue erzbisch. Ritual mit der Weisung unbedingter und ausschliesslicher Einführung zukam. Denn die vielen und wichtigen Mängel, wodurch das Gute, welches dieses neue Ritual enthält, verdunkelt wird, konnten keinem von uns entgehen, zumal sie grösstentheils die nämlichen sind, die von einer gesunden Kritik den früheren Ritualien waren zum Vorwurf gemacht worden. Ja bei dem ersten Versuch, einige der Formulare des neuen Rituals zu gebrauchen, haben mehrere aus uns die bittere Erfahruug machen müssen, dass viele Zuhörer sie statt mit Erbauung, nur mit Widerwillen angehört und dies keineswegs verhehlt haben. Unseres Ermessens sind die Mängel des neuen Rituals in den zu Stuttgart erscheinenden freimüthigen Blättern über Theologie und Kirchenthum (1835, IV. Heft, S. 48–78) mit eben so viel Wahrheit und Sachkenntniss, als Bescheidenheit dargestellt worden. Obgleich wir nur mit traurigen Empfindungen die Aufmerksamkeit des erzbischöfl. Ordinariats hiefür in Anspruch nehmen, so glauben wir es doch aufhabender Pflicht gemäss nicht unterlassen zu dürfen, und erblicken dazu in dem Ordinariatserlasse vom 30. Okt. d. J., Nr. 6220, eine dringende Aufforderung. Wir finden uns auch dabei zu der ehrerbietigen Bemerkung veranlasst, dass das neue Ritual ohne Zweifel frei von allen jenen Mängeln ans Licht getreten wäre, wenn das erzbisch.

Ordinariat die Vorsorge getroffen hätte, vorher die Dekanate und einzelne Sachkundige in der Diözese, deren Tüchtigkeit in diesem Fache bereits beurkundet ist, über den Entwurf einzuvernehmen, oder, was noch weitaus den Vorzug verdient hätte, solchen Männern in einer Diözesansynode sich gründlich zu äussern, die Gelegenheit zu geben. In einer Angelegenheit von dieser Natur und Wichtigkeit scheint uns die Nothwendigkeit der Wiedereinführung von Diözesansynoden, einer Anstalt, die durch die ehrwürdigsten allgemeinen Kirchenbeschlüsse so nachdrücklich und unbedingt vorgeschrieben ist, im hellsten Lichte sich darzustellen. Unmöglich kann heut zu Tage bei uns ein Bisthums-Ritual sich allgemeine Anerkennung und Beobachtung zur Erbauung der christ-katholischen Gemeinden versprechen, wenn es nicht den Forderungen einer gesunden theologischen, besonders exegetischen Kritik Genüge leistet; und rein von Dingen, die als Auswüchse längst vergangener Zeiten anerkannt sind, ganz dazu geeignet ist, die Gläubigen zu dem wahren Geiste der kirchlichen Handlungen zu erheben. Wem müsste es nicht als ein greller Widerspruch auffallen, wenn man dem Klerus zumuthen wollte, sich bei kirchlichen Handlungen, deren Eindruck auf die Zuschauer und Zuhörer von besonderer Wichtigkeit ist, solcher Formulare zu bedienen, die durch Inhalt oder Ausdruck gegen die nämliche gesunde Exegese sich verstossen, deren genaues und vorzügliches Studium in neuern Zeiten allen Seelsorgern in ihren Bildungsjahren und auch nachher zur wesentlichen Obliegenheit gemacht worden ist? Auch unter den Laien selbst in den gemeinen Volksklassen ist jetzt zu viele Kenntniss der heiligen Schriften und zu viel Geschmack an besseren Andachtsbüchern verbreitet, als dass dergleichen Formulare nicht mannigfachen und grossen Anstoss erregen sollten. So bereitwillig ein erzbischöfl. Ordinariat uns jederzeit finden wird, ihm die vernünftige Folgsamkeit, die es verlangen kann, mit gebührender Achtung zu leisten; so zweifeln wir doch keineswegs, Hochdasselbe werde diese unsere ehrerbietige Vorstellung wohlwollend aufnehmen und unsere angelegenste Bitte nicht zurückweisen: dass den getreuen, eifrigen und frommen Seelsorgern, denen die Erbauung ihrer Gemeinden wahrhaft am Herzen liegt, fernerhin, wenigstens stillschweigend, gestattet werde, sich neben dem neuen erzbischöfl. Ritual in vorkommenden Fällen auch desjenigen, das zu Stuttgart erschienen ist, dessen wir oben erwähnt haben; und welchem ohnehin der bessere Inhalt des neuen Rituals entnommen ist, mit angemessener Berücksichtigung der Umstände, in so lange zu bedienen, bis eine Diözesansynode in dieser Angelegenheit eine allgemein verbindliche, gesetzliche Anordnung treffen wird.

d) Rescripte des Ordinariats an verschiedene erzbischöfliche Dekanate, hinsichtl. der Fragen (b.).

aa)

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg, den 5. Februar 1836.

Nr. 757. Das erzbischöfl. Dekanat sendet ohne Bericht die kapitularischen Beantwortungen der drei Ritualfragen ein.

Rescribatur an dasselbe zur Selbstnachachtung und zur Eröffnung an die betreffenden Pfarrämter: Ordinariatus bezeugt seine Zufriedenheit allen jenen Kapitularen, welche, der Stimme ihres Oberhirten gehorchend, die vorgelegten Fragen unbedingt beantwortet haben. Sie beurkundeten dadurch ihre dem hochwürd. Erzbischofe und seinem Senate schuldige Ehrfurcht und versprochenen Gehorsam, wodurch sie sich als würdige Mitglieder der erzbischöfl. Diözese auszeichnen. Der hochwürd. Herr geistliche Rath und Dekan versichert uns zwar, dass er die Agende in essentialibus gebrauche; er wird uns aber ausführlicher berichten, was er unter dieser sehr beschränkenden Note verstehe. Das Pfarramt N. hat die Fragen mit vielen ängstlichen Modifikationen sehr bedingt beantwortet, und seine Wünsche sogar auf eine gänzliche Reformation der heiligen Messe ausgedehnt. Die Pfarrämter zu E. und S. erlauben sich viele Exceptionen, verlangen Synoden, ohne daran zu denken, dass sie durch diese die erzbischöfl. Machtvollkommenheit doch nicht aufheben können. Pfarrkurat Z. zu A. beantwortet zwar die Fragen unbedingt, äussert aber in einer besonderen Beilage so viele wahrhaft überflüssige Bedenklichkeiten, dass wir in seine Autworten Misstrauen zu setzen Ursache haben. Das Pfarramt in V. bekennt offenherzig, dass es die Taufformel in deutscher Sprache vortrage. Die Pfarrämter in L. und B. drücken sich undeutlich aus. Das Pfarramt in M. hat die zweite Frage gar nicht beantwortet. Es werden demnach sämmtliche benannte Pfarrämter und Kuratien noch einmal aufgefordert, sich über die zweifelhaften und irrigen Punkte genau und deutlich auszusprechen, mit der eben so freundlichen als ernstlichen Ermahnung, sie möchten das Ritual nicht mit ihren subjektiven Ansichten, sondern mit einem Rückblicke auf die aus vielen Parzellen zusammengesetzte Diözese betrachten; es nicht als das Operat eines einzelnen Mannes, sondern als Ausfluss der erzbischöfl. Gewalt ansehen, und endlich ihre bisherigen, wenn auch mit Mühe gesammelten Ritus der Konformität des grossen Kirchensprengels zum Opfer bringen. Dem braven Herrn Pfarrer in W. hat das Dekanat nomine Ordinariatus auf seine Nebenfragen zu erwidern: Alle im neuen Ritual nicht aufgenommenen

Benediktionen sind schon deswegen aufgehoben, weil alle anderen Agenden verboten sind. Was in specie den St. Johanneswein betrifft, so wurde dessen Benediktion um deswillen weggelassen, weil sie keine allgemein kirchliche Segnung ist. Inzwischen hat ja der hochw. Herr Erzbischof auf specielles Ansuchen für Sigmaringen eine Ausnahme gestattet, die aber für andere Benediktionen nimmermehr erwartet werden dürfen.

† Dr. v. Vicari.

bb)

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg, den 5. Februar 1836.

Das erzbischöfliche Dekanat G. zu M. legt unter dem 24. Januar d. J. die kapitularischen Beantwortungen der drei Ritualfragen v. J. vor, mit dem bekannten anonymen Druckbogen, der zuerst vom Dekan, dann von sämmtlichen Kapitularen unterzeichnet ist.

Rescrib. an rubricirtes Dekanat zur Eröffnung an seine untergeordnete Geistlichkeit. Was man (nach Jak. 3, 10. 11) selbst in der physischen Natur nicht findet, „dass aus Einer Quelle süsses und bitteres Wasser zugleich fliesst," das findet man bei den Menschen. „Aus demselben Munde — heisst es da — geht Lob und Fluch. So soll es aber nicht sein, meine Brüder." Wir trauten unseren Augen kaum, dieselbe Wahrheit im Kapitel G. finden zu müssen. Die drei Fragen sind von sämmtlichen Kapitularen ganz nach Wunsch beantwortet, und dieselben Hände sind es, welche das anonyme Schreiben, das die Agende mit Koth wirft und ihr alle Gesetzlichkeit abspricht, mit ihrem Vorstande an der Spitze unterschrieben haben, womit diese Unterschriften das grade Gegentheil von ihren Beantwortungen beurkunden. Kammerer K., Pfarrer zu G., hat sich zwar im fraglichen Cirkular mit folgendeu Worten unterzeichnet: „Im Gehorsam gegen Obere und Wunsche, dass Konformität Gesetz bleibe." Dieser Beisatz könnte zwar dem Hrn. Kammerer und dem Hrn. Deputaten W. zu einiger Entschuldigung dienen, inzwischen liegt der grösste Fehler darin, dass diese Flugschrift im Kapitel cirkulire, was sogar, wie das Sammeln der Unterschriften, durch ein Staatsgesetz verboten ist; ein auderer eben so grosser Fehler liegt darin, dass der Vorstand des Kapitels zuerst unterzeichnete und durch sein böses Beispiel die übrigen Brüder zur Nachahmung reizte, dessen Pflicht es gewesen wäre, dieses Machwerk der Nacht zu zerreissen oder diesseitiger Stelle einzusenden, wie es andere pflichttreue Dekane gemacht haben. Dass Dekan R. fragliches Pamphlet mit gleichgesinnten Aeusserungen unterstützte, was

auch Pfarrer H. in S. durch anderthalb Bogen bestätigte, erscheint als ein strafbares Vergehen gegen die Ehrfurcht, die dem Oberhirten und dessen Senate gebührlich erscheint, als ein Aufruf zum Ungehorsam gegen das neue, auch vom Staate genehmigte liturgische Gesetz, erscheint als Nichtachtung der von dem hochwürd. Erzbischof gegen beharrlichen Ungehorsam angedrohten kanonischen Strafen. Nicht Recensionen verlangt die kirchl. Obrigkeit, sondern bereitwillige Aufnahme des Gegebenen. Das einzige kräftige Wort an das Volk: Euer Erzbischof hat zur Erzielung der Gleichförmigkeit für die ganze Erzdiözese genau zu befolgende Vorschriften gegeben, hätte nur gute Eindrücke beim Volke machen müssen. Doch finden wir uns nicht veranlasst, alle eingeschlagenen verkehrten Wege uud die subjektiv schiefen Ansichten weiter aus einander zu setzen. Wir fordern das Dekanat auf: 1) gegenwärtigen Erlass in Abschrift sämmtlichen Kapitularen mitzutheilen, mit der Weisung, von jedem den Empfang desselben unterzeichnen zu lassen, die unterzeichnete Schrift aber anher zu senden. 2) Nomine ordinariatus jeden seiner Geistlichen zum aufrichtigen Bekenntniss zu veranlassen, ob sie bei ihren anher vorgelegten Beantwortuugen fest und unverbrüchlich stehen bleiben, wornach wir 3) ihre dem anonymen Cirkulare angehängten Unterschriften als ungültig ansehen werden. 4) Bleibt Dekan so lange der Verbreiter des Cirkulars, bis er uns den Verfasser und den früheren Spediteur desselben angezeigt, worauf dann erst unsere weiteren Entschliessungen folgen.

† Dr. v. Vicari.

cc)

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg, den 12. Februar 1836.

Nr. 850. Das erzbischöfl. Dekanat M. zu G. legt unter dem 4. Februar l. J. die kapitularischen Beantwortungen der diesseitigen drei Ritualfragen vor.

Rescribatur demselben zur Eröffnung an den gesammten Klerus seines Bezirks. Da durch die Vorlage von 25 Antworten es sich gezeigt hat, dass es der folgsamen Stimmen 16 sind und der abweichenden nur 9, so sind wir durch zwei Drittel folgsamer Geistlichen genugsam entschädigt für den mit so vielen hochmüthigen Aeusserungen begleiteten Ungehorsam der Uebrigen. Wir halten es unter unserer Würde, alle jene nur neu aufgewärmten Einwendungen zu widerlegen. Einen einzigen Punkt als Hauptanstoss der neuen Renitenten wollen wir etwas näher beleuchten, um den Beweis zu liefern, dass die Agende den Geist der katholischen Kirche gegen die Neuerungen unserer Zeit fest zu halten

gesucht habe. Der Taufexorzismus ist es, der die neuen illuminirten Köpfe so sehr geärgert hat. Ueber diesen ein kurzes Wort. Doch möchten wir einige Vorfragen stellen: Gregor M. hat gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts alle früheren liturgischen Vorschriften in zwei Bücher gesammelt, wovon er das eine Sacramentarium, das andere Benedictionale benannte. Frankreich hatte eine so grosse Ehrfurcht vor diesem Werke, dass es im Jahre 1705 in Paris neu aufgelegt wurde. Dass belobtes Gregorianisches Ritual alle Jahrhunderte hindurch zum Muster der neuen bischöfl. Agenden diente, kann wohl nicht geleugnet werden. Seit den letzten zwei Jahrhunderten erblicken wir in den verschiedenen Ausgaben viele Veränderungen, aber keine wesentliche in der Administration der Sakramente. Schlagen Sie nun, meine Herren! alle in Europa erschienenen Rituale auf, und wie werden Sie erstaunen, in allen den von Ihnen so sehr verabscheuten Teufelexorzismus zu finden. Sie werden zwar behaupten wollen, dass die Nacht des Aberglaubens alle früheren Jahrhunderte bedecke, und das wahre Licht theologischer Weisheit erst das laufende Jahrhundert durchschimmere. Aber auch die Agenden unseres Jahrhunderts, wie z. B. die neuesten von Wien, Paris, Strassburg und Fulda, enthalten leider den von Ihnen verpönten Exorzismus, und noch dazu kein einziges Formular in der Landessprache. — Sollte nun in dem kleinen Himmel allein, wo Sie leben, der Stern der Weisen aufgegangen sein? Ein aufrichtiger Blick auf alle diese Zeiten des Christenthums, auf die berühmten Kirchenlehrer der alten und neuen Zeit, auf die Agenden aller europäischen Bisthümer sollte doch im Stande sein, Ihren Eigendünkel herabzustimmen. Wenn wir nun die Exorzismen mit einem kritischen Auge betrachten, so möchten die früheren Zeiten und Bischöfe nicht so thöricht erscheinen, wie Ihre Antworten zu äussern wagten. Setzen wir den Fall, ein lasterhafter Mensch wolle sich der Tugend aus blossen Vernunftgründen weihen. Wenn er nun zu sich selbst spricht: „Sünde, du sollst von nun an keinen Theil mehr an mir haben," so wird kein Mensch diese Sprache anstössig finden. Wer wird es nun anstössig finden, wenn im christlichen Gebiet der Urheber und Fürst der Sünde statt der Sünde genannt wird? Ruft nicht selbst das bei Cotta erschienene Ritual dem Täufling zu: „Weiche, du böser Geist, du Lügner und Mörder von Anfang." Ist dieser charakterisirte Geist in der Bibelsprache nicht der Satan? Warum glauben Sie denn nicht auch bei diesem Zuruf, dass das Kind vom Teufel besessen sei? Hören Sie noch zum Schluss einen Bischof, vor dessen aufgeklärtem Geist jeder unbefangene Geistliche tiefe Ehrfurcht fühlen muss.

Dieser ist Sailer. Er sagt im zweiten Theil seiner Beiträge §. 82, Nr. 13: „Da der Täufling durch die Taufe zum Streit wider das Reich der Lüge, für das Reich der Wahrheit eingeweiht werden soll, so sehe ich nicht ein, warum die Einweihung zum Streit wider das Reich der Lüge fortdauern sollte, wenn der Vater der Lüge todt wäre. Lebt er aber noch und hat die Einweihung zum Kampfe wider ihn noch Bedeutung, warum soll denn von dem Streite nur die Rede sein und nicht auch von dem Feinde, wider den gestritten werden soll? — Entweder keinen Christus oder den apostolischen, und der apostolische Christus ist ein Uebermann der Sünde, des Todes und der Hölle." Ist Ihnen Sailer zu fromm, so lassen Sie sich durch den Protestanten Olshausen belehren, der eine merkwürdige Stelle citirt, die so heisst: „Wenn man den Teufel und seine Engel entfernt, behält man eine Welt voll teuflischer Menschen zurück. Den Bösen sind sie los, die Bösen sind geblieben. Die Lehre über den Grund des Bösen ist eine Wohlthat für die Menschheit. Sie ist der Schlüssel zur Lehre von der Erlösung." Diese Beispiele sollten die Remonstranten zur Ueberzeugung führen, mit welcher Umsicht diesseitige Stelle aus dem kirchlichen Vorrath Altes und Neues sammelt, theils um dem ehrwürdigen Alterthum ein dankbares Denkmal zu setzen, theils die haltbaren Erzeugnisse neuester Theologie nicht unbenutzt zu lassen. Censurirt und mundirt wurde das Ritual dem hochwürdigsten Erzbischof übergeben, der es würdig fand, es zum liturgischen Gesetze zu erheben. Mit so vielen deutschen Formularien erscheint diese Agende als das erste und einzige Buch von einem Erzbischof herausgegeben. Sie hat rühmliche Anerkennung und herzlichen Dank gefunden nicht nur bei dem allergrössten Theile des Diözesanklerus, sondern auch bei den Bischöfen der überrheinischen Provinz. Ist es nicht sträfliche Anmassung einzelner weniger Geistlichen, das Ritual deswegen zu verhöhnen, weil es mit ihren subjektiven Ansichten nicht übereinstimmt? Doch genug. Das letzte Mal wenden wir uns an die Pfarrer E., E., F., K., L., an Kaplan F., Kaplan M., Helfereiverweser B. und Pfarrverweser B., und verlangen von einem jeden aus Ihnen eine kategorische Beantwortung der drei bekannten Ritualfragen, mit dem wohlgemeinten Rathe, Sie möchten vorher noch einmal den Hirtenbrief ihres Erzbischofs bedachtsam durchlesen, dessen pünktliche Ausführung zu unseren wesentlichsten Pflichten gehört.

† Dr. v. Vicari.

dd)

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg, den 26. Februar 1836.

Nr. 1156. Das erzbischöfl. Dekanat Weibstadt zu Grombach legt unterm 21. d. M. die kapitularischen Beantwortungen der diesseitigen Ritualfragen, mit Ausnahme von Schluchtern, vor.

Rescrib. rubricirtem Dekanate zur Eröffnung an sämmtliche Kapitularen und Pfarrverweser: Die freudige Bereitwilligkeit, womit das venerabile capitulum das neue Diözesanritual aufgenommen und eingeführt hat, konnte uns nicht anders, als eine zwar erwartete, aber unter der Wahrnehmung, dass auch nicht ein einziger Geistlicher einen Anstand geäussert, als eine höchst wohlgefällige Erscheinung sein, die wir zu gleicher Zeit als eine ehrfurchtsvolle Gesinnung gegen unsern hochw. Erzbischof und seinen Senat anerkennen. Möge diese evangel. Stimme niemals durch entgegengesetzte Einflüsterungen hochmüthiger Reformatoren getrübt werden, um das schöne Band zwischen Ober- und Unterhirten unauflöslich zu befestigen. Wir danken dem Dekanate für seine bisherige Wirksamkeit, und ersuchen es, der gesammten Geistlichkeit seines Kapitels unsere vollkommene Zufriedenheit auszusprechen.

† Dr. v. Vicari.

ee)

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg, den 26. Februar 1836.

Das erzbischöfl. Dekanat St. zu R. legt unterm 9. d. M. die kapitularischen Beantwortungen der diesseitigen Ritualfragen — mit Ausnahme von B. und Fr. — vor.

Rescribatur demselben: Den Pfarrämtern in C., G., H., L., L., L., L., M., M., M., St., Sch., St. u. S. hat Dekanatus unsere vollkommene Zufriedenheit mit ihrer unbedingten und ehrfurchtsvollen Annahme des Rituals zu eröffnen. Den übrigen ruft diesseitige Stelle die Ermahnung zu, welche Paulus den Römern 12, 3. zuruft: non plus sapere, quam oportet sapere etc. Ist es doch gar zu empörend, dass die meisten der hier nicht benannten Kapitularen alle Gränzen der Bescheidenheit überschreiten, und das neue erzbischöfl. Ritual aller möglichen Ungereimtheiten beschuldigen; wie Pfarrverweser S. zu M. uns zu sagen erkühnt, dass es eine wahre Pein sei, sich solcher Formulare bedienen zu müssen, die durch Ausdruck schon abgeschmackt und wie durch Inhalt gegen jede gesunde Exegese sich verstossen. In den allermeisten Vorlagen dieser Herren finden sich so viele belei-

digende Aeusserungen und hochmüthige Belehrungen, als wenn die neue Agende ohne allen Sinn verfasst, und ohne alle Autorität von einem Privatmann herausgegeben worden wäre. Alle Ehrfurcht gegen den hochwürd. Erzbischof und seinen Senat ist auf die Seite gesetzt, folglich auch mit starrem Eigensinn und fester Beharrlichkeit auf die bisher gebrauchten Agenden der Gehorsam aufgekündet. So soll es aber nicht sein, meine Brüder! wenn ihr nicht allen Unterschied zwischen Ober- und Unterhirten aufheben wollet, wie ihr es zu wollen scheinet. Hättet ihr eure Stellung gegen die Kirchenobrigkeit in den allgemeinen Wunsch nach Gleichförmigkeit besser ins Auge gefasst, so hättet ihr euch nicht über uns stellen und nicht so viele ehrverletzende Ausdrücke gebrauchen können. Wenn wir die ritualischen Beurtheilungen mehrerer Bischöfe in theologischen Zeitschriften, und neben diesen die bereitwillige und dankbare Annahme der allermeisten Kapitel in unserer grossen Erzdiözese euren anmassenden Bekrittelungen entgegensetzen, trifft euch nicht das plus sapere quam oportet sapere? Am meisten hat uns betrübt, dass das Dekanat selbst mit in diese falschen Töne einstimmt, und nicht mit ganzer Kraft dagegen gearbeitet und sich verwahrt hat. Wie kann das Dekanat auch seinen Wunsch mit aussprechen, dass neben dem Diözesanritual auch jenes zu Stuttgart herausgekommene mitgebraucht werden dürfe? Ist dieser Wunsch dem erzbischöfl. Hirtenbrief nicht ganz entgegen? müssten wir nicht diese Ausnahme auch andern Bittstellern gewähren? wäre nicht der so lange ersehnten liturgischen Uniformität der Todesstoss gegeben? Eben diese dekanatische Nachgiebigkeit trägt die grösse Schuld, dass ein grosser Theil der heil. Messe viele Jahre hindurch in St., W. und L., gegen die Praxis der kathol. Kirche, in deutscher Sprache vorgetragen wird, und kein guter Wille zur Abänderung ersichtlich ist. Möchten demnach die Kapitularen, welche bisher der erzbischöfl. Ritualanordnung in fraglichen Punkten keine Folge geleistet haben, sich eines Besseren besinnen, ihre untergeordnete Stellung nicht verkennen, und jene Ehrfurcht und Folgsamkeit aufs Neue beweisen, welche sie ihrer Kirchenobrigkeit schuldig sind. Eine kräftige Belehrung an das Volk wird alle Nebel zerstreuen, welche nicht den Willen desselben, sondern nur den Eigendünkel seiner Führer umhüllen. Gehorsam gegen die Bischöfe ist das feste Band, das die Kirchenglieder eben so zu ihrer Wohlfahrt umschlingt, wie der Gehorsam der Staatsbürger in Beziehung ihres Regenten. Wird auch nur Ein Ring von dieser schönen Kette losgerissen, so muss Verwirrung und Unordnung, Irreligiosität und Sittenlosigkeit entstehen. Um uns der willigen Aufnahme dieser unwider-

leglichen Grundsätze zu versichern, verlangen wir, dass unsere bekannten drei Ritualfragen noch einmal, und zwar in separato zuerst vom Dekanat, dann von den Pfarrämtern zu St., C., W., L., H., H., W., G., N. und vom Pfarrverweser S. beantwortet und hieher gesendet werden, worauf endliche Entschliessung folgen wird. Die bescheidenen Anfragen mehrerer Kapitularen rücksichtlich der Segnungen in festis S. Joannis, S. Blasii et S. Agathae bescheiden wir gern dahin, dass wir sie deswegen nicht ins Ritual aufgenommen haben, weil sie nicht einmal in allen Parzellen der früheren Diözesen, viel weniger in allen Bisthümern der kathol. Kirche gebräuchlich sind. Dazu kommt noch, dass sie nur auf unverbürgten Legenden beruhen, und durch die allgemeinen kirchlichen Benedictionen, wie noch mehr durch ein vertrauungsvolles Gebet, genugsam ersetzt werden. Die citirte Benedictio cujuslibet rei bezieht sich nur auf jene Kirchenbedürfnisse, welche einer eigenen Rubrik entbehren. Zur successiven Abstellung fraglicher Segnungen empfehlen wir eine Konferenzberathung und einen gemeinschaftlichen Aufsatz, der in allen Kirchen des Kapitels abgelesen werden sollte. Wünscht das Dekanat die Bestätigung dieses Aufsatzes von unserer Seite, so wird auch diese nicht fehlen. Mit den nachgeforderten Sendungen hoffen wir auch jene von B. und Frikenweiler baldmöglichst zu erhalten.

† Dr. v. Vicari. vdt. Lauber.

ff)

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg, den 26. Februar 1836.

Nr. 1214. Das erzbischöfl. Dekanat K. legt unterm 8. Februar l. J. eine von sämmtlichen Kapitularen unterzeichnete Vorstellung vor, in welcher besagtes Landkapitel um den Fortgebrauch der bisher gebrauchten Ritualien nur für so lange bittet, bis eine Diözesansynode in dieser Angelegenheit Weiteres verordnen wird.

Rescribatur demselben zur Selbstnachachtung und zur Eröffnung an die Kapitularen: Das Dekanat berichtet uns, dass das „Ritual nach dem Geiste und den Anordnungen der kathol. Kirche" mit einer förmlichen erzbisch. Sanktion ausgestattet worden sei. Diese Sanktion in wörtlicher Abschrift uns vorzulegen, ist unser erstes Begehren. Das zweite besteht darin, dass wir pünktliche Befolgung unseres Erlasses vom 30. Okt. v. J., Nr. 6220, fordern, der sich dahin ausspricht, dass die drei Ritualfragen nicht in einer gemeinschaftlichen, von den Kapitularen nur unterzeichneten Vorstellung, sondern von jedem einzelnen Geistlichen in separato beantwortet werden sollen. Da wir nebenbei unmöglich

glauben können, dass sämmtliche Kapitularen mit den irrigen und respektlosen Ansichten ihres Dekanats übereinstimmen, und ihre Unterschriften nur einer unlöblichen Gefälligkeit oder unverstandenen Nachgiebigkeit zuzuschreiben seien, so verlangen wir, dass jeder einzelne Pfarrer und Pfarrverweser benannte drei Fragen in separato beantworte, und ausnahmsweise für diesen Fall unmittelbar an diesseitige Stelle sende; worauf dann erst der rubricirten Vorstellung unsere Entschliessung folgen wird.

† Dr. v. Vicari. vdt. Lauber.

gg)

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg, den 4. März 1836.

Nr. 1270. Das erzbischöfl. Dekanat sendet unter dem 12. Februar l. J. die Konferenz-Protokolle der fünf Regiunkeln als Beantwortungen der diesseitigen Ritualfragen ein.

Rescribatur rubricirtem Dekanat: Ordinatarius habe weder Recensionen noch Konferenzberathungen über das neue Diözesanritual verlangt, sondern von jedem Kapitular und Pfarrverweser einzeln zu beantwortende drei Fragen. Auf dieser Forderung beharren wir, und beauftragen das Dekanat zum zweiten Male, jeden einzelnen angestellten Geistlichen, die Hülfspriester ausgenommen, bekannte Fragen ohne Zusatz mit einem einfachen Ja oder Nein beantworten zu lassen, auch jedem Geistlichen frei zu stellen, seine Beantwortungen entweder durch das Dekanat, oder ausnahmsweise für diesen Fall auf unmittelbarem Wege als Dienstsache hieher zu senden. Bei dieser Gelegenheit können wir den höchstpreisl. grossherzogl. Staatsministerial-Erlass nicht vorenthalten, der unsere Strafgewalt dahin ausdehnt, dass wir jeden im Ungehorsam verharrenden Kleriker hieher ad forum ecclesiasticum einberufen können, um nach Rechten mit ihm zu verfahren. Das Dekanat wird ferner beauftragt, diesen gegenwärtigen Beschluss jedem Einzelnen seines untergeordneten Klerus zu übermachen, den Empfang desselben von Jedem bescheinen zu lassen, und die bescheinigten Cirkulare uns vorzulegen. Dann erst wird Resolution über sämmtliche Eingaben erfolgen.

† Dr. v. Vicari.

hh)

Erzbischöfliches Generalvikariat.

Freiburg, den 18. März 1836.

Nr. 1526. Das erzbischöfliche Dekanat K. legt unterm 28. Februar l. J. mit Bericht vor: a) einen Konferenzvortrag vom geistlichen Rath und Pfarrei-

rektor St. nebst einer besonderen Bitte der Kapitelsgeistlichkeit; b) eine spezielle Vorstellung des Beneficiaten K.; c) eine Remonstration des Kirchenvorstandes der Spitalpfarrei in K.

Rescrib. rubricirtem Dekanate zur Eröffnung an sämmtliche Kapitularen, Pfarrverweser und Kooperatoren: Wir können nicht umhin, die spezielle Vorlage des geistl. Raths und Dekans N. der gesammten Kuratgeistlichkeit venerabilis capituli wörtlich mitzutheilen, in zuverlässiger Hoffnung, sie werde die entgegengesetzten Gesinnungen, im Rückblick auf die Gleichförmigkeit für die ganze Diözese, umzustimmen vermögen. Sie lautet: „Nachdem schon seit mehreren Jahren jedem Geistlichen überlassen war, nach Befund verschiedene Ritualien einzuführen und nach Belieben selbe noch umzuwandeln, so musste ganz natürlich, wie es in dem erlassenen Hirtenbriefe heisst, eine Confusio babylonica entstehen, so dass es der Wunsch aller für die Einheit der kathol. Kirche eingenommenen Priester sein musste, dass der hochw. Erzbischof geruhen möchte, diesem Uebel durch ein neues, nach dem Geiste der Kirche verfasstes Ritual abzuhelfen. Dieses ist nun geschehen. Dank, innigster Dank Seiner erzbischöfl. Gnaden, Hochwelche noch in Ihrem Greisenalter ein so schönes Denkmal gesetzt haben. Allein schon bei dem Erscheinen desselben war vorzusehen, dass es heftige Widersprüche leiden dürfte! Denn der Reformationsgeist hat nun einmal begonnen, und zwar selbst wider die gesetzliche Obrigkeit, nicht mehr achtend, dass Jesus Christus nur die Apostel und ihre Nachfolger, die Bischöfe, eingesetzt habe, dass sie die von ihm gestiftete Kirche regieren sollen (Apg. 20, 28.), uns aber die Pflicht obliege, ihnen zu gehorsamen und ihre Anordnungen zu befolgen. Obedite propositis, et subjacete eis etc. (Hebr. 13, 17.) Schon aus diesem mag die Beantwortung der vorgelegten Fragen von selbst hervorgehen, dass nämlich der Unterzogene das neue, nach dem Gesetze der Kirche verfasste Ritual nicht nur zur innigsten Freude, sondern auch zur gänzlichen Zufriedenheit aller Pfarrgenossen in allen Theilen nach Vorschrift des Hirtenbriefes eingeführt habe." Diese Ansichten, womit nicht nur der Kammerer desselben Kapitels, sondern nach genauer Berechnung der allergrösste Theil der Diözesan-Geistlichkeit übereinstimmt, sollten doch den übrigen Kapitularen zum unumstösslichen Beweise dienen, dass sich die öffentliche Meinung für das Ritual ausgesprochen, und der Klerus seine individuelle Gesinnung aus Ehrfurcht für die Kirchenobrigkeit dem Wohl des Ganzen zum Opfer gebracht habe. Dies hofften und hoffen wir noch von sämmtlichen Mitgliedern des Dekanats K. Weswegen wir uns gewiss nicht täuschen, wenn wir bei ihnen so viel Achtung für den diesseitigen Erlass vom 30. Okt. v. J., Nr. 6220,

annehmen, dass dessen Aufgabe buchstäblich gelöst, und die drei bekannten Fragen von jedem Kapitular und Pfarrverweser innerhalb 4 Wochen mit Ja oder Nein, ohne irgend einen Zusatz, beantwortet werden. Indem wir uns die Widerlegung der in den Konferenzen mit eingeflossenen Sophismen vorbehalten, können wir unsere Entrüstung über das Benehmen des Pfarrverwesers B. nicht verbergen, welcher zur Deckung seines Ungehorsams die Aeusserungen seines weltlichen Stiftungsvorstandes vorzulegen sich nicht scheute. Er sollte doch bedacht haben, dass unsere Kirchenverfassung keine demokratische, und das Urtheil über rein geistliche Gegenstände von Laien nie abgefordert, nie gültig gegeben werden könne. Wir fordern den Pfarrverweser B. auf, dass er gleich nach Empfang dieses unsers ernstes Verweises die drei Ritualfragen beantworte, und die Beantwortung durch das Dekanat innerhalb acht Tagen hieher sende.

Der Bisthumsverweser: † Dr. v. Vicari. vdt. Lauber.

ii)

Erzbischöfliches Generalvikariat.

Freiburg, den 26. März 1836.

Das erzbischöfl. Dekanat N. legt ein Konferenzprotokoll vor, die drei Ritualfragen vom 30. Oktober v. J., Nr. 6220, betreffend.

Rescribatur demselben zur Eröffnung an sämmtliche Kapitularen und Pfarrverweser: Anstatt unserer kirchlich-obrigkeitlichen Aufforderung, dass jeder Geistliche die 3 bekannten Ritualfragen einzeln und aufrichtig beantworte, Genüge zu leisten, hat das Dekanat den entgegengesetzten Forderungen seiner Kapitularen, eine Konferenz darüber zu halten, entsprochen. Anstatt mit Recht erwarten zu dürfen, dass besagte Agende nach der väterlichen Stimme unsers nun im Herrn entschlafenen Oberhirten innerhalb eines vollen Jahres in Ausübung gebracht sei, müssen wir von der gesammten Geistlichkeit des Bezirks, die einzigen Pfarrämter zu N. und N. ausgenommen, die betrübenden, ja empörenden Aeusserungen vernehmen, dass das erzbischöfl. Ritual wegen der halb lateinischen, halb deutschen Sprache nur Chaos und Verwirrung bei den kirchlichen Funktionen verbreite, dass die Formularien in specie bei der heiligen Taufe nur die Vorurtheile und den Aberglauben des Mittelalters enthalten, dass benannte Agende nach den Benennungen der Rottweiler freimüthigen Blätter und dem Badischen Kirchenblatte einer nochmaligen Revision unterworfen werde, dass aus eben diesen Gründen nicht verhindert werden könne, das mit der förmlichen erzbischöfl. Sanktion versehene, in Stuttgart bei Cotta erschienene Ritual zu gebrauchen. Wir trauten unsern

Augen kaum, den ersbischöfl. Dekan an der Spitze dieser eben so irrthümlichen, als ehrfurchtslosen Konferenzvorstellung zu erblicken, der als Exekutor unserer Verfügungen dagegen hätte ankämpfen und seine Mitbrüder zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeit ermahnen sollen. Doch bevor wir sämmtlich vorgebrachte Sophismen einer nähern Entwicklung würdigen, fragen wir das Dekanat und seinen untergeordneten Klerus, ob diesseitige Stelle nicht das Recht habe, an ihre Geistlichkeit Fragen zu stellen, und ob eben diese Geistlichkeit nicht verpflichtet sei, diese Fragen zu beantworten. In Beziehung auf dieses rechtliche doppelseitige Verhältniss wiederholen wir den ersten Auftrag im ernsten Tone, die bekannten drei Ritualfragen von jedem Einzelnen seiner Geistlichen (NN. und NN. ausgenommen) innerhalb vier Wochen nach Vorschrift mit Ja oder Nein, ohne Beisatz, beantworten zu lassen und sich selbst dabei nicht zu vergessen, auf deren Einsendung die Ultimatentschliessung folgen wird.

Der Bisthumsverweser: † Dr. v. Vicari.

kk)

Erzbischöfliches Generalvikariat.

Freiburg, den 5. April 1836.

Nr. 1736. Das erzbischöfl. Dekanat M. zu G. sendet unterm 27. v. M. die von einigen Pfarrämtern nachgeforderten Ritualbeantwortungen nach, von denen nur noch die Pfarrer E. und K. im Rückstande sind.

Rescribatur demselben zur Eröffnung an die betreffenden Pfarrämter in rubricirter Beziehung: Ordinariatus ist weit entfernt, durch die Einführung des Rituals eine subjektive Ueberzeugung erzwingen zu wollen, welche bei den verschiedenen Bildungsstufen rein unmöglich ist. Deswegen ist dasselbe hochvergnügt, dass die fraglichen Kapitularen ihre wirkliche Ueberzeugung der Ehrfurcht gegen ihre Kirchenobrigkeit und der allgemeinen Konformität zum Opfer brachten, und die bekannten drei Fragen zur Zufriedenheit beantworteten. Die noch restirenden Antworten der Pfarrer Eple und Kastell werden durch das erzbischöfl. Dekanat in Bälde erwartet.

Der Bisthumsverweser: † Dr. v. Vicari.

e) Protokollarische Vernahme eines Laien wegen Protestation gegen das Ritual.

Geschehen Villingen, den 7. Mai 1836.

Gegenwärtig: Stadtpfarrer Schmied.

Auf die Anzeige des Kaplans Sulzer, dass Handelsmann Kaiser gestern, den 6. Mai, sich weigerte, sein Kind taufen

zu lassen, wenn bei der Taufhandlung das Wessenbergische Ritual nicht gebraucht würde, und er auch wirklich, da dessen Begehren nicht erfüllt wurde, sein Kind ungetauft zurücknahm, wurde derselbe heute vor das Pfarramt gerufen und bei seinem Erscheinen über die Ursache seines Benehmens gefragt. Er äusserte: dass er nicht gerade den Gebrauch des Wessenbergischen Rituals verlangt, sondern nur gegen den Gebrauch des neuen Rituals protestirt habe, die Gründe seiner Protestation wolle er schriftlich angeben. Auf die Bemerkung, dass der Gebrauch des neuen Rituals von der obersten geistlichen Behörde vorgeschrieben, und derselben von der Regierung das Recht zugestanden sei, ein Ritual vorzuschreiben und dessen alleinigen Gebrauch anzuordnen, erwiederte er, dass ihm dieses Gesetz nicht bekannt sei, und also auch ihn so lange nicht verbindlich mache. Aber auch hierüber wolle er sich schriftlich erklären.

Vorgelesen und unterschrieben

Karl Bor. Kaiser.

4.

Verordnung des Ordinariats wegen der Jura Stolae.

An sämmtliche erzbischöfliche Dekanate ist zu erlassen: Das Bedürfniss eines in der Erzdiözese allgemein gleichmässigen Regulativs der Stolbezüge konnte uns nicht entgehen. Gleich im Anfange unserer Geschäftsführung haben sich in verschiedenen Bestandtheilen, aus denen der neukirchliche Sprengel erwachsen ist, Ungleichheiten in dieser Hinsicht hervorgethan, die sich durch weitere Erkundigungen noch mehr veroffenbarten, so dass der Wunsch nach einer Gleichstellung dieser Bezüge uns ernstlich beschäftigte, und zu wiederholten Berathungen veranlasste. Allein die mannigfaltigen Bedenklichkeiten, die uns bei diesem Geschäfte entgegentraten, machten uns ängstlich, Jemanden zu verletzen, oder zur Unzeit Hand an die Ausführung zu legen. Indessen wurden die Aufforderungen dazu immer dringender, es vermehrten sich die Klagen wegen ungemessener Stolforderungen an mehreren Orten, die zum Theil dadurch hervorgerufen wurden, weil anderswo in der Nähe die verlangten Gebühren gemässigter erschienen; zum Theil aber auch, weil sie wirklich überspannt, minder wohlhabenden Gemeinden lästig wurden, und zu Wirren führten, welche die Achtung und Wirksamkeit des Seelsorgeramtes untergruben, und unsere Geschäfte durch Schlichtung von Streithändeln vermehrten, die mitunter in Heftigkeit ausarteten. Die sich wiederholenden unangenehmen Vorfälle liessen uns nicht länger in

Unentschiedenheit, und verstatteten uns kein weiteres Zusehen und Abwarten günstigerer Verhältnisse, sie gebieten, eine gewisse und stetige Ordnung in diese Forderungen zu bringen. Dazu liegen die Vorarbeiten in Bereitschaft; aber die Besorgniss, Jemandem zu nahe zu treten oder in seinem Einkommen, wäre es auch zum Besten der allgemeinen Ordnung, zu verkürzen, verwilligte uns nicht vorzufahren, ohne die Stolberechtigten zu vernehmen und vorläufig die wohlehrw. Landkapitel zur Mitberathung einzuladen. Es ist dieses um so leichter zu bewerkstelligen, da dermalen die Pastoralkonferenzen allwärts im Gange sind und willige Theilnahme finden. Wir glauben daher den geeigneten Weg einzuschlagen, wenn wir eine sorgsame Erörterung des wichtigen Gegenstandes durch diese Vereinigungspunkte der Geistlichkeit veranlassen. In solchen Versammlungen ist jedem Betheiligten das Wort für seine Sache vergönnt, und an Männern kann es nicht mangeln, welche alle Momente abwägen, und wo es nöthig ist, vermittelnd einschreiten, vermeintliche Rechtsansprüche berichtigen, oder Einschleichungen, welche an einigen Orten nach und nach durch Uebung in den Gang gekommen sind, zu beleuchten, und in ihre Gränze einzuweisen. Ueberhaupt kann es sich der Einsicht dieser hochachtungswerthen Versammlungen nicht entziehen, dass, um ein allgemeines Regulativ zu Stande zu bringen, und ein allseitig gebilligtes Ergebniss zu Tage zu stellen, hie und da ein kleines Opfer gebracht, und zu grosse Forderungen Einzelner eingeschränkt werden müssen. Wir wollen zum Behufe der Berathungen nur einige wenige Grundsätze in Antrag bringen, welche das Geschäft vereinfachen, und voraussichtlich der allgemeinen Anerkennung nicht ermangeln dürfen. 1. Es sind Opfer und Stolgebühren von einander zu unterscheiden; jene sind freiwillige Gaben der Gläubigen, die ihrem Herzen und ihrer Frömmigkeit anheimgestellt sind; dagegen sind Stolgebühren Forderungen wegen gewisser Verrichtungen. 2. Die heil. Sakramente werden unentgeltlich ertheilt, gratis accepistis; a) Schreibereien und Ausfertigungen aber unterliegen als Schreibgebühren gewissen schon bestimmten oder noch zu bestimmenden Taxen; b) die freiwilligen Geschenke von Hochzeiten kommen dem Pfarrer zu gut. 3. Die Armen sind um so mehr von Entrichtung der Stolgebühren zu befreien, da die causa pauperis auch von den Gerichtshöfen berücksichtigt wird. 4. Derselbe Fall ist es mit den Armenfonds, wo auf sie die Leistung der Stolgebühren kommen würde. — In Ansehung dieser wenigen Grundlagen glauben wir uns ausser Befürchtung eines gegründeten Widerspruches; was die weiteren Bestimmungen der mit anderen Verrichtungen verbundenen Stolgebühren

betrifft, enthalten wir uns gern weiterer Vorschläge, und erwarten sie vielmehr von der Geistlichkeit selbst, von deren bereitwilligem Entgegenkommen wir uns versichert halten, da Wohlselbe mit uns die Ueberzeugung theilen wird, dass wir am besten unter uns, ohne auswärtige Dazwischenkunft, unsere Angelegenheiten verhandeln, und sie auch durch zutrauliches Zusammenwirken an ein erwünschtes Ziel zu führen vermögen. Freiburg, den 5. Februar 1836.

† Dr. v. Vicari. vdt. Lauber.

5.

Verordnung die Kirchenvisitations-Ordnung betr.

Erzbischöfliches Generalvikariat.

Freiburg, den 15. Juli 1836.

Erlass des grossherz. Minister. des Innern kathol. Kirchensektion von 5. d. M., Nr. 7836, womit es einen Erlass des grossherz. Ministeriums des Innern Plenum vom 29. v. M., Nr. 7328, vorlegt, betr. die ertheilte Staatsgenehmigung der erzbischöflichen Pfarr- und Kirchenvisitations-Ordnung.

Ist an sämmtliche erzbischöfliche Dekanate zu erlassen: Wir haben die freudige Kunde zu geben, dass endlich die so lange ersehnten Visitationen der Kirchen und Pfarreien durch die erzbischöfl. Dekanate die Staatsgenehmigung erhalten haben, und zwar dahin, dass nicht nur ihre Verfassung, sondern auch die Bestreitung ihrer Unkosten mit demlandesherrlichen Beifall beehrt wurde. Für jede Pfarrvisitation, welcher die Filialkirchen angeschlossen werden, hat der erzbischöfliche Dekan als Visitator 5 Gulden zu beziehen, und zwar zuerst aus der Kapitelskasse, und insofern diese nicht hinreicht, aus dem Ortskirchenfond. Zu diesem Behufe hat das Dekanat hieher zu berichten: a) welchen Beitrag die Kapitelskasse leisten könne, wobei nicht zu übersehen ist, dass zur fraglichen Visitation in der Regel ein dreijähriger Turnus bestimmt ist, wenn der Dekanatsbezirk mehr als 20 Pfarreien zählt; b) sollte die Kapitelskasse entweder keinen oder nur einen geringen Beitrag leisten können, so haben die Dekanate den Etat der letztern zwei Kapitelsrechnungen einzusenden, und mit diesen zu gleicher Zeit c) den Etat der letzten zwei Kirchenfondsrechnungen von jeder Pfarrei in separato mit dem Beisatze vorzulegen, ob die betreffenden Heiligenfonds nicht die subsidiarische Bau- und Unterhaltungspflicht neben anderen ständigen Nebenausgaben auf sich liegen haben. Wir erwarten von sämmtlichen Dekanaten, dass sie dieser unserer Weisung mit aller Treue und in möglichster Bälde Folge leisten, um ein Institut ins Leben zu rufen, das als Ersatz für die Diözesansynoden gelten und

den unausbleiblichen Visitationen des Erzbischofs den Weg bahnen soll.

Der Bisthumsverweser v. Vicari.

6.

Bestätigungsbulle für den Erzbischof v. Freiburg. *)

In Nomine Domini. Amen.

Gregorius Episcopus, Servus Servorum Dei, Dilectis Filiis Clero Civitatis et Dioecesis Friburgensis Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Hodie electionem de Persona Dilecti Filii Antonii Ignatii Demeter in Archiepiscopum Metropolitanae Ecclesiae Friburgensis, certo tunc expresso modo Pastoris solatio destitutae, per Dilectos etiam Filios, Capitulum et Canonicos Metropolitanae Ecclesiae supradictae, ad quos electio personae idoneae per Romanum Pontificem pro tempore existentem eidem Meropolitanae Ecclesiae Friburgensi, dum pro tempore vacat, in Archiepiscopum praeficiendae spectare et pertinere dignosciur, celebratam, de Venerabilium Fratrum Nostrorum, Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium, consilio, praevia defectuum sanatione, Apostolica Auctoritate approbavimus et confirmavimus; eidemque Metropolitanae Ecclesiae Friburgensi de Persona supradicti Antonii Ignatii, Nobis et eisdem Fratribus Nostris ob suorum exigentiam meritorum accepta, de simili consilio dicta Apostol. Auctoritate providimus, ipsumque illi in Archiepiscopum praeficimus et Pastorem, curam, regimen et administrationem ipsius Ecclesiae Metropolitanae

---

*) Dieselbe Bulle, nach der Uebersetzung des Domherrn Buchegger.

Im Namen des Herrn. Amen.

Gregorius, Bischof, Diener der Diener Gottes, den geliebten Kindern, dem Volke, der Stadt und der Diözese Freiburg Heil und Apostol. Segen.

Die Wahl des geliebten Sohnes Anton Ignaz Demeter zum Erzbischof der Metropolitankirche zu Freiburg haben Wir heute nach dem Rathe Unserer ehrwürdigen Brüder, der Kardinäle der heiligen römischen Kirche, nach vorausgegangener Heilung der Mängel, durch Unsere Apostol. Macht bestätiget und bekrätiget. Nach zuverlässiger Uns mitgetheilter Nachricht war diese Metropolitankirche des Trostes eines Hirten beraubt, und es wurde die Wahl durch die geliebten Söhne, das Kapitel und die Kanoniker der Kirche zu Freiburg vorgenommen, denen durch den jeweiligen römischen Papst die Erwählung einer tüchtigen Person zum Erzbischof für die Metropolitankirche zu Freiburg, da das Ernennungsrecht zur Zeit erledigt ist, als zukommend und zugehörend erkannt wird. Dieser Metropolitankirche zu Freiburg haben Wir nun in der Person des vorgenannten Anton Ignaz, der Uns und Unseren Brüdern wegen Erforderniss seiner Verdienste genehm ist, auf den gleichen Rath mit Apostol. Macht Vorsorge getroffen. Wir stellen denselben daher zum Erzbischof und Hirten auf, indem Wir ihm

Friburgensis ei in Spiritualibus et Temporalibus plenarie committendo, prout in Nostris inde confectis Litteris plenius continetur. Quocirca discretioni vestrae per Apostolica scripta mandamus, quatenus eumdem Antonium Ignatium Electum tamquam Patrem et pastorem animarum vestrarum grato admittentes honore, et exhibentes et obedientiam et reverentiam debitas et devotas, ejus salubria monita et mandata suscipiatis humiliter, et efficaciter adimplere curetis, alioquin sententiam, quam ipse Antonius Ignatius Electus rite tulerit in rebelles, ratam habebimus, et faciemus Auctore Domino usque ad satisfactionem condignam inviolabiliter observari.

Datum Romae apud sanctum Petrum anno Incarnationis Dominicae Millesimo octingentesimo trigesimo sexto undecimo Kalendas Decembris, Pontificatus Nostri anno sexto.

(L. P.) Gregorius P. P. XVI.

Württemberg.

Antrag des Abgeordneten von Hornstein

in der Ständeversammlung hinsichtl. des Schutz- und Aufsichtsrechtes des Staates über die kathol. Kirche des Landes.

Hochansehnliche Ständeversammlung!

Unterm 10. Februar 1830 wurde eine königl. Verordnung vom 30. Januar desselben Jahres, betreff. die Ausübung des verfassungsmässigen Schutz- und Aufsichtsrechtes des Staates über die katholische Landeskirche, publizirt. Wie bekannt, unterliess ich nicht, meine Bedenken gegen den Inhalt dieser Verordnung (schon bei der Ständeversamml. des Jahres 1830) in einem eigenen Antrage vorzubringen, und solche

die Obsorge, Regierung und Verwaltung dieser Metropolitankirche zu Freiburg im Geistlichen und Zeitlichen vollständig übergehen, wie es in Unsern darüber ausgefertigten Bullen ausführlicher enthalten ist. Daher erinnern und ermahnen Wir euch alle dringend, durch Unsere Apostolischen Briefe befehlend, dass ihr denselben erwählten Anton Ignaz als den Vater und Hirten eurer Seelen ehrfurchtsvoll aufnehmet, ihm die schuldige Ehrerbietung erweiset, und seinen heilsamen Ermahnungen in Demuth gehorchet, so dass der erwählte Anton Ignaz an euch ergebene Kinder, und ihr an ihm einen liebevollen Vater erhalten zu haben euch erfreuen möget.

Gegeben zu Rom bei dem heiligen Petrus im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1836 den 21. November, Unseres Papstthumes im sechsten Jahre.

(L. P.) Gregor XVI.

auf dem Landtage von 1835 unter Darlegung weiterer Motive zu erneuern. Der zweite Landtag des Jahres 1833 war aber blos materiellen Interessen gewidmet, und so verstrich alle diese lange Zeit ohne Resultat für meinen Antrag, weshalb ich mich bemüssiget sehe, diesen Gegenstand mittelst eines neuen Antrags einer hohen Ständeversammlung ins Gedächtniss zurückzuführen. Bevor ich jedoch die Hauptargumente meines Vortrages darlege, wird es nothwendig, einen flüchtigen Blick auf die historische Entwicklung unseres dermaligen kirchlichen Rechtszustandes zu werfen und denselben in seiner Reihefolge zu betrachten. Als erster Gegenstand der besonderen Beachtung erscheint das Konkordat von 1448, welches zwischen Kaiser Friedrich III. und Papst Nikolaus V. zu Stande kam, und dessen allgemeine Gültigkeit im ehemaligen deutschen Reiche von Niemand bezweifelt wird. Dieser Zustand blieb auch, durch die Bestimmungen des Konziliums von Trient gestärkt und befestigt, die Norm bis auf den heutigen Tag, wo nicht durch neuere Verträge eine Aenderung bewirkt wurde. Der im 17. Jahrhundert durch einen 30jährigen Krieg gestörte religiöse Rechtszustand wurde in den Bestimmungen des westphälischen Friedens und durch den bekannten Dies normalis von 1624 neu gesichert, und blieb so, trotz manchen Anfechtungen und faktischen Störungen, rechtlich unverrückt, selbst in dem allmälig sich entwickelnden Sturze des ehemaligen deutschen Reiches. So gerechte Besorgnisse, als man zu jener Zeit für den künftigen Religionsstandpunkt der Katholiken Deutschlands hegen konnte, so war es doch dem i. J. 1803 die künftigen Rechtsverhältnisse neu ordnenden Reichs-Deputations-Hauptschlusse vorbehalten, die früheren kirchlichen Rechte zu retten und zu sichern. Wenn auch dieser Reichsdeputations-Hauptschluss, in Verbindung mit dem darüber erstatteten Reichsgutachten und dem kaiserlichen Ratifikationsdekrete, gebunden durch Verhältnisse und vorhergegangene Zusicherungen, die ganze Strenge des Rechtes für die kathol. Kirchengesellschaft nicht bewahren konnte, so schützte er doch durch verschiedene Bestimmungen die Rechte und Freiheiten der kathol., wie aller drei christlichen Kirchen. Spätere Gebietsveränderungen im deutschen Reiche konnten diesen wohlerworbenen Rechten der Einzelnen und jeden Landes eben so wenig präjudiciren, als die i. J. 1806 erfolgte Erklärung mehrerer Reichsfürsten: „dass sie sich von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deutschen Reichskörper lossagen." Ohne mich in weitere Erörterungen dieser geschichtlichen Thatsachen einlassen zu wollen, glaube ich nur damit bewiesen zu haben, dass die Katholiken Württembergs mit ihren bestimmten kirchlichen Rechten zu den verschiedenen deutschen Staaten

und ebenso zur hohen Krone Württembergs gekommen seien. Seit jener Zeit nun, nämlich seit Auflösung des deutschen Reichs, in welcher eine Art kirchlichen Interregnums, wie chaotischen Staatenlebens geherrscht zu haben schien, wurde das Bedürfniss nach geregelten Verhältnissen zu allgemein gefühlt und anerkannt, als dass es nicht seine Früchte hätte tragen sollen, welchen wir namentlich die unterm 25. Sept. 1819 zu Stande gekommene Staatsgrundverfassung verdanken. Im ehrendsten Anerkenntnisse der Bemühungen der kathol. Mitglieder der konstituirenden Versammlung und dem edlen Sinne der übrigen Glaubensgenossen jener Versammlung für kirchliches, wie bürgerliches Recht, verdankten die Katholiken Württembergs den einstimmigen Beschluss, den dermaligen §. 78. der Verfassung vorzusetzen: „Eine besondere Uebereinkunft mit dem Oberhaupte der kath. Kirche bestimmt das Verhältniss derselben zum Staate." Diesem Beschlusse folgte nachstehende allerhöchste Resolution: „Da Ich in Gemeinschaft mit den übrigen protestant. Fürsten und Ständen des deutschen Bundes, in deren Staaten sich kathol. Unterthanen befinden, wegen Einrichtung und Anordnung ihrer kirchlichen Angelegenheiten, und der hiezu zu erwirkenden Beistimmung des Oberhauptes der kathol. Kirche die Einleitung getroffen habe, so weiss Ich dem Wunsche der Ständeversammlung bei dem §. 74. nur durch folgende Fassung zu entsprechen: Die Leitung der innern Angelegenheiten der kathol. Kirche steht dem Landesbischofe nebst dem Kapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des kathol. Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind." Lassen Sie uns nun, ehe wir die weiteren Verfassungs-Bestimmungen aufzählen, welche hieher gehören, die angezeigten Unterhandlungen, wie deren Erfolg berühren, um auch hier den geschichtlichen Theil unsers dermaligen Religionsstandpunktes zu betrachten. Die, nun grösstentheils die oberrheinische Kirchenprovinz bildenden Staaten versammelten für die Vorarbeiten des eben bezeichneten wichtigen Zweckes eine Kommission zu Frankfurt am Main. Die wohlwollenden Absichten der hohen Staatsregierungen, welche sich in dieser Kommission bethätigen sollten, wurden von den Hoffnungen aller Katholiken begleitet, und mit gespannter Erwartung sah man dem ersten Lebenszeichen dieser Kommission entgegen. Aber leider wurde man nur zu bald gewahr, dass diese Kommission sich im vollkommenen Missverständnisse ihrer Aufgabe befand; denn, statt von den, der kathol. Kirche eigenthümlichen, mithin gegebenen und unantastbaren Grundsätzen, deren richtigen Folgerungen und den bestehenden Rechtsverhältnissen auszugehen, wollte

diese Kommission, der Eröffnungsrede ihres Vorstandes gemäss, sich berufen glauben, über die tiefsten Materien konfessioneller Eigenthümlichkeiten, wie z. B. über das Wesen des Katholizismus und über das Verhältniss des Papstes zur Kirche, zu berathen, und sich gleichsam auf den Standpunkt von Kirchen-Reformatoren zu stellen! Die Eröffnungsrede dieser Kommission glich nichts weniger als dem Ausdrucke übereinkünftlicher Gesinnungen. Ja, wenn es die Absicht hätte sein können, zu verhindern, dass die dankenswertheste Fürsorge der hohen Staatsregierungen für ihre kathol. Unterthanen mit den pflichtgetreuen Rücksichten des Oberhauptes der Kirche sich in keiner Vereinigung manifestirte, so würde man wohl schwerlich anders haben handeln können, da, kaum ist es glaublich und öffentlichen Schriften zufolge leider doch wahr, die Kommission förmlich beschloss: a) Punkte, wo Rom durchaus nicht nachgeben wolle, sollen weggelassen und nur in allgemeinen Ausdrücken gefasst werden, und b) wo man eher mit dem Einzelnen der Anwendung, als in ausgesprochenen Prinzipien Nachgeben erwarten kann, Jenes mehr als Dieses zu betreiben. — Ob die gesammte Arbeit dieser Kommission, welche ein neuerer Schriftsteller die Magna Charta servitutis der kathol. Kirche nennt, dem damals die Kirche regierenden Papste Pius VII. vorgelegt wurde, ist mir weniger bekannt, als dessen abweisende Erklärung über 44 Paragraphen dieser sogenannten Pragmatik, wobei der Papst aber den 10. August 1819 erklären liess: „Sollten Se. Heiligkeit gegen alles Erwarten das Missvergnügen haben, zu sehen, dass von vereinigten Fürsten und Staaten des deutschen Bundes die beiliegenden Modifikationen, welche in diesen Blättern aus einander gesetzt sind, zurückgewiesen werden, so macht in diesem Falle der heil. Vater, in seinem lebhaftesten Wunsche, dem dringendsten Bedürfnisse der Gläubigen, nämlich dem: ihre Seelenhirten zu haben, abzuhelfen, und in beständiger Beziehung auf das, was in Betreff der regelmässigen Einrichtung der kirchlichen Sachen in diesen Staaten bis jetzt gesagt worden ist, den Vorschlag, einstweilen die bezeichnete neue Begränzung der Diözesen in Vollzug zu setzen, um hiernach in gutem Einverständnisse den Kirchen weiter vorzusehen." Diesem Vorschlage folgte die Bulle „Provida solersque" v. J. 1821, deren Ausführung aber erst durch eine weitere Bulle „Ad Dominici gregis custodiam" v. J. 1827 zu Stande kam, welche beiden Bullen unterm 24. Okt. des letztern Jahres von Staatswegen publizirt wurden. Nach bekannten Begriffen von ungekränkter Religionsfreiheit hätte man erwarten sollen, dass mit der neuen Begränzung der Diözesen und Aufstellung der Kirchenregierungsorgane alles erreicht gewesen wäre, was zur

Belebung des kirchlichen Verkehrs nöthig war. Von all' diesem aber sah man wenig oder nichts. Der kirchliche Verkehr blieb vor wie nach der bevormundete, ewig beaufsichtigte! Nicht einmal die Publikation der päpstlichen Bullen überliess man dem, andern Ortes so oft und hochbelobten erz- und bischöflichen Regierungsrechte, und statt der zu erhoffenden Erzielung weiterer Uebereinkünfte über die kirchlichen Angelegenheiten, wurden die trauernden Gemüther der kathol. Unterthanen Württembergs neben andern frühern Bestimmungen und Einrichtungen durch den Inhalt der, wie vorbemerkt erlassenen Verordnung vom 30. Januar 1830 um so mehr gänzlich darnieder geschlagen, als diese Verordnung gegen die in diesen Bullen angeführte dermalige Kirchenverfassung und die zugesicherte Verbindung mit dem Oberhaupte der kathol. Kirche anstösst. Doch auch davon wollen wir heute absehen, und blos die fernern, hieher bezüglichen Bestimmungen unserer Staatsgrundverfassung betrachten. Nehen der bereits angeführten vollen Auerkennung des kathol. Kirchenrechtes, wodurch dieses ein integrirender Theil unserer Staatsgrundverfassung geworden ist, wurden noch folgende Verfassungs-Bestimmungen aufgenommen: im §. 70. freie öffentliche Religionsübung und der volle Genuss der Kirchen-, Schul- und Armenfonds, im §. 71. die verfassungsmässige Autonomie einer jeden Kirche in Betreff der innern Angelegenheiten, und vor Allem im §. 24. und 27. ungestörte Gewissensfreiheit für alle Staatsangehörigen ohne Unterschied der Religion; welch' Alles die mehrhemeldete Verordnung aber entweder beschränkt oder ganz vernichtet. Man wird vielleicht behaupten wollen, das im §. 72. der Verfassung aufgestellte Schutzrecht des Königs über die Kirchen rechtfertige die in Frage stehende Verordnung. Allein man irrt mit dieser Behauptung. Viele Paragraphen dieser Verordnung enthalten das Gegentheil eines Schutzes für die Kirche, und wenn es auch dem nicht so wäre, so sind sie durch keine authentische Erläuterung der Verfassung, welche gemäss dem §. 88. derselben mit den Ständen zu verhandeln ist, gegeben. Auch ein Aufsichtsrecht des Staates kennt die Verfassung. Allein sie bestimmt und beschränkt dieses Recht in der unverzüglich folgenden Erläuterung dahin: dass die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündet noch vollzogen werden dürfen, und spricht dieses Recht erst dann aus, nachdem sie die ungestörte Gewissensfreiheit des Staatsbürgers, die freie öffentliche Religionsübung und die kirchenverfassungsmässige Autonomie einer jeden Kirche anerkannt hat. Wenn also die Kirchen durch die Staatsgrundverfassung frei in ihrer öffentlichen Religionsübung und frei

in der, jeder der Kirchen kirchenverfassungsmässig zustehenden Autonomie in Betreff der innern Angelegenheiten anerkannt würden, so folgt von selbst, dass die ebenfalls verfassungsmässige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes nur mehr auf kirchliche Verordnungen in Betreff äusserer Angelegenheiten passen kann. Die Verfassung räumt im §. 89. auch dem Könige das Recht ein, die zu Vollstrekkung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen ohne Mitwirkung der Stände zu treffen. Aber die in Rede stehende Verordnung handhabt kein bestehendes verfassungsmässiges Gesetz, sondern enthält Bestimmungen, welche dem klaren Buchstaben der Verfassung widersprechen. Sie stellt Sätze auf, welche mit dem garantirten katholischen Kirchenrechte unvereinbar sind. Sie bestimmt, worin und wie weit der Staatsbürger derselben anhangen dürfe, und organisirt eine neue kathol. Kirche, welche sie ganz willkürlich, aber sehr konsequent, mit dem Namen Landeskirche, einer Benennung, welche die Territorialmarke zur Glaubensgränze stempelt, bezeichnet. Die Verordnung hebt ferner die Verfassung der kathol. Kirche ganz auf, wie deren Autonomie; macht das Recht zu lehren und zu strafen von der Willkür der Regierung abhängig, trägt das Lehramt, welches eines der wesentlichsten Elemente einer religiösen Konfession ist, auf die Regierung über, indem sie die Ausbildung der Religionslehrer und die Wahl der kirchlichen Aufsichtsbehörden, wie z. B. der Dekane, grösstentheils von der Regierung abhängig macht; unterwirft die innern kirchlichen Verordnungen und Gesetze, und die Verkündigung der religiösen Doktrin der Regierung, und räumt dem jeweiligen kathol. Kirchenrathe und dem evangel. Ministerium des Kultus das Recht und die Möglichkeit ein, diese Verkündigung zu hemmen. So wie nun diese Verordnung die kirchlichen Verfassungsbestimmungen aufhebt oder beschränkt, so wendet sie sich in gleicher Beziehung gegen die jedem Staatsbürger, also auch dem kathol., zugesicherte Gewissensfreiheit. Vermöge der vom Staate anerkannten Gewissensfreiheit steht es jedem Staatsbürger frei, sich einer andern Konfession, ja vielleicht nicht einmal bestimmt Einer derselben zuzuwenden, und ich halte es wahrhaft für ein Glück für den Einzelnen, wie für die betreffende Konfession, wenn er dies thut, und nicht seine Privatweisheit, Privatan- und Absichten als Richterin über seine Konfession aufstellen und sie denselben unterwerfen will. Wenn dies aber Gewissensfreiheit ist, so muss auch das Gewissensfreiheit sein, seinen konfessionellen Eigenthümlichkeiten, Formen und Ansichten durchweg und ohne Störung anhängen zu können, und vermöge dieser Gewissensfreiheit sich weder von seinen konfessionel-

len Verpflichtungen und Rechten, und namentlich nicht von dem Punkte der kathol. Einheit, dem obersten Gewissensrichter, dem Papste, wie es die Verordnung will, trennen zu lassen. Will man einen recht klaren Blick in die folgereiche Tiefe dieser Verordnungs-Bestimmungen werfen, so braucht man nur den Fall zu setzen, es würde der Versuch gemacht, die politische Societät, welche sich als Staat darstellt, in solche Stellung zur religiösen, d. h. einer Kirche, zu versetzen; wer würde dann noch von Autonomie des Staates, von selbstständiger Leitung der politischen Angelegenheiten durch den Landesherrn, überhaupt von politischer Freiheit reden können? Ich habe nun in Wenigem zu zeigen gesucht, dass die Verordnung weder formell noch materiell unserer Verfassung gegenüber zu Recht bestehen kann, im mildesten Sinne genommen, eine authentische Interpretation des Schutz- und eine Ausdehnung des Aufsichtsrechtes über die Kirchen (welch' Beides, wie schon früher bemerkt, entweder nur, nach §. 88. der Verfassung, als authentische Erläuterung, oder im Wege der Verfassungsveränderung geschehen kann) zu nennen ist. Indem ich nun die hohe Versammlung zu Erwägung meines Antrages bittend auffordere, trete ich sowohl als Wortführer der Katholiken und kathol. Konfession, welche durch diese Verordnung insbesondere beeinträchtigt ist, als auch als Sachwalter der Gewissensfreiheit sämmtlicher, also auch der kathol. Staatsangehörigen, auf, und stelle im Namen der Gewissensfreiheit, welche man im Jahre 1836 und bei unserer Verfassung anzurufen, nicht genöthiget sein sollte, und im Namen der Verfassung, dem Paniere der gesetzlichen Freiheit und des Rechtes, welche wir Alle heilig zu halten beschworen haben, treu meinem Eide, den Antrag, zu beschliessen: die Regierung zu bitten, die Verordnung vom 30. Januar 1830, betreffend die Ausübung des verfassungsmässigen Schutz- und Aufsichtsrechtes des Staates über die kathol. Landeskirche, als den Bestimmungen der Verfassung entgegen, aufzuheben.

Einer hochansehnlichen Ständeversammlung

ganz gehorsamster

August Freiherr v. Hornstein.

Grossbritannien.

1.

Antwort des römischen Staats-Sekretariats an den Bischof von Malta

auf die von ihm gemachte Anfrage wegen des Huldigungseides.

Hochwürdigster Herr!

Mit wahrem Leidwesen habe ich mich bis jetzt genöthigt gesehen, die Antwort auf den Inhalt Ihres Schreibens bis auf diesen Augenblick aufzuschieben, namentlich was den Punkt des Eides betrifft, welchen Sie als ein Mitglied des Rathes, den Seine brittische Majestät der Regierung dieser Lande beizuordnen beabsichtete, zu leisten hätten. Sie haben Ihre Mitwirkung verweigert und keinen Antheil an der Sache nehmen wollen, bis Sie die Meinung Seiner Heiligkeit hierüber eingeholt. Die heilige Congregation aber, der der heilige Vater diese schwierige Sache aus einander zu setzen aufgetragen hatte, war bereits in der Berathung über andere, nicht minder delikate und dringende Angelegenheiten verwickelt, die zur Entscheidung gebracht werden sollten; daher rührte der Verzug, und ich gehe nun nach dieser kurzen Entschuldigung desselben auf den Gegenstand Ihrer Berufung selbst über. Bevor noch die erwähnte heilige Congregation in eine Untersuchung über die Eidesformel einging, warf sie die Frage auf: ob es statthaft wäre, dass Ew. Lordschaft den Ihnen angetragenen Posten in besagtem Conseil einnähmen. Es liegt mir nicht ob, Ihnen die über diesen Punkt im Allgemeinen gemachten Bemerkungen mitzutheilen, so geeignet sie an und für sich auch wären, Ew. Herrlichkeit von der Statthaftigkeit, Sich gegen die Regierung hinsichtlich der Nichtannahme des fraglichen Postens zu entschuldigen; ich beschränke mich hier blos auf eine Bemerkung, die sich insbesondere auf Ihren Charakter als Bischof im Gegensatze mit dem der übrigen, die Majorität in diesem Rathe bildenden Personen bezieht, und die falsche Stellung, in die Sie durch Annahme jenes Postens gerathen würden, ins hellste Licht stellt. Es wurde bemerkt, dass den Berathungen des Conseils selbst Religionssachen, somit solche, die in das Bereich der kirchlichen Autorität gehören, vorgelegt werden würden. In solchen Fällen könnte Eure

Herrlichkeit selbst ermessen, von welcher Beschaffenheit die in dergleichen Angelegenheiten von einer Versammlung gefassten Entschlüsse sein werden, deren Mehrheit aus Offizieren, gebornen britischen Unterthanen besteht, und wahrscheinlich der anglikanischen Kirche zugewandt ist. In welche grosse Verlegenheit sähe sich aber Ew. Herrlichkeit versetzt, wenn Sie an Berathungen eines Conseils Theil genommen, wo antikatholische Beschlüsse gefasst werden, wenn dieselben nach der Hand bekannt gemacht und ins Werk gesetzt würden zum grössten Aergerniss der Gläubigen, die ihren eigenen Bischof daran Theil nehmen sähen. Es steht wohl ausser allem Zweifel, dass Sie, wenn zugegen bei solchen Debatten, sich den in dem erwähnten Sinne zu fassenden Beschlüssen widersetzen würden; eben so unzweifelhaft ist es aber auch, dass Ihre Vorstellungen einer Majorität gegenüber unwirksam bleiben würden, deren Beschlüsse dem Publikum wohl bekannt werden müssen, keineswegs aber Ihre Opposition, um welche blos die Mitglieder des Rathes wissen. Wenn Sie sich aber auf der andern Seite dem Conseil fern halten, haben Sie grössere Freiheit, Beschlüssen, welche den Rechten der Kirche zuwiderlaufen, entgegen zu treten, indem Sie an die Regierung appelliren, um dort die nöthigen Schritte zu thun, um ihrer Vollziehung Einhalt zu thun. Ihre Missbilligung wird aber nicht nur Allen kund werden, zur Erbauung der Gläubigen, sie wird auch viel grösseres Gewicht haben, als wenn Sie sie veröffentlichen, nachdem Sie selbst an einer Rathsversammlung Theil genommen, in welcher dergleichen Entschlüsse gefasst worden. Nach dieser Ansicht werden Ew. Herrlichkeit selbst die Hindernisse erkennen, ein Mitglied des besagten Rathes zu werden; und sonach muss auch die Ablegung des zu solchem Behufe von Ihnen zu leistenden Eides Ihnen noch unstatthafter erscheinen. — Nachdem nun die mit Ihrem Schreiben vom 21. Mai d, J. übermachte Eidesformel untersucht und die erbetene Willensmeinung hierüber eingeholt worden, wurde gefunden, dass besagte Formel nicht von dem heiligen Stuhle statthaft gefunden worden und niemals gestattet worden ist; wie gleicherweise die Entscheidung des Monsign. Quarantotti, dessen als Vicepräfekt der Propaganda unterm 16. Februar 1814 in Abwesenheit des Papstes an Hrn. Poynter geschriebener Brief zur Rechtfertigung dieser Formel angeführt worden, nicht statthaft gefunden worden ist. So viel habe ich Ihnen zum Verständniss und zur Darnachachtung eröffnen wollen etc.

Rom, am 19. Dezember 1835.

J. C. Bernetti.

2.

Sendschreiben O'Connells an das englische Volk.

Gerechtigkeit! Gerechtigkeit für Irland! Ein altes Sprüchwort sagt: „Eine einzige Thatsache ist mehr werth, als eine ganze Schiffsladung von Beweisen." Ich will euch eine solche werthvolle Thatsache liefern; sie betrifft meine eigene Angelegenheit. Ich habe einen Wohnsitz in Irland — er liegt in einem Kirchspiele Namens Kilcrohane in der Grafschaft Kerry. Das Kirchspiel hält ungefähr siebenzehn Meilen in der Länge und drei bis vier Meilen in der Breite. Die gegenwärtige Bevölkerung beläuft sich auf 10,154 Seelen. Hiervon sind 9990 Katholiken und 164 Protestanten. Unter diesen Protestanten befinden sich 87 nebst ihren Familien, welche theils Küstenwächter, theils Polizeidiener sind. Diese Leute sind keine eigentlichen Kirchenspiels-Mitglieder; sie stehen in öffentlichen Diensten, und werden nach Gefallen und zwar zu gewissen bestimmten Fristen versetzt. Sie sind mit einem Worte Fremde, welche im Kirchspiel nur zu einem besondern Zweck und für eine bestimmte Zeit leben Der protestantischen Kirchspiels-Mitglieder sind mithin nur 77. Rechnet man aber Alles zusammen, so stellt sich das Verhältniss so: 9990 Katholiken und 164 Protestanten. Der Pfarrer dieses Kirchspiels ist Ehren-Longfield. Er ist schon seit den letzten zehn oder zwölf Jahren Pfarrer, war aber, wie ich glaube, nicht so viele Tage in seinem Kirchspiele. Ich habe ihn in meinem Leben nicht gesehen, und der einzige Dienst, den er mir erwiesen hat, war, dass er seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu Bath oder Cheltenham verliess, um zu einer Wahl nach Kerry zu kommen und dort gegen mich zu stimmen — das ist Alles. Seine Entschädigung für Zehnten ausserhalb des Kirchspiels beläuft sich auf 500 Pf. Sterling des Jahres, oder so etwas dergleichen. Auch hat er drei oder vier Pfarrgüter. Daselbst sind zwei katholische Pfarreien, und wir, die Katholiken, erhalten frohen Muthes die beiden katholischen Geistlichen. Die Sache ist nun die: ich, als Katholik, habe meine eigenen Geistlichen zu erhalten, meine eigene Kirche zu bauen, und sie im baulichen Stande zu erhalten. Das Kirchspiel ist arm, und die Hauptlast von Allem fällt auf mich; und nun besteht Ehren-Longfield auch noch darauf, dass ich ihm 50 Pf. jährl. für Zehnten zahlen soll. Weil ich nun diese Forderung, wie Jedermann weiss, für höchst ungerecht und unbillig halte, erhebt er beim Schatzkammergericht eine Klage gegen mich, überantwortet mich einem habgierigen Advokaten, um mich in schwere Kosten zu bringen, und sagt mir endlich noch, dass

die Religion, welche ihn zu dieser ungeheuren und schreienden Ungerechtigkeit antreibe, und sie billige, besser sei als die meinige. Dies glaube ich nicht, Briten, ich glaube es nicht! Ich halte meine Religion für besser als die seinige, und deswegen werde ich ihm niemals einen Schilling, ja nicht einmal einen Heller zahlen. Er und sein Anwald mögen mein Vieh, mein Getreide, meine Meubles in Beschlag nehmen, sie mögen meinen Pachtzins einziehen, Alles verkaufen, fortschleppen oder vernichten, ich werde niemals auch nur einen Penny bezahlen. Es ist eine ungerechte Forderung, ich werde nicht bezahlen; ich will mich dem Gesetz nicht widersetzen, denn wie für so viele monstruöse Unbilligkeiten, besteht auch hiefür ein Gesetz; aber ich wiederhole es, niemals werde ich ihm oder für ihn einen Schilling, ja auch nur einen Heller bezahlen. Komme, was da kommen mag. Da habt ihr nun mein Faktum. In runder Zahl zehntausend Katholiken, genöthigt, weil sie Christen sind und einen Gottesdienst haben wollen, ihren Geistlichen selbst zu unterhalten, vom Gesetz gezwungen, den Pfarrherrn zu bezahlen, der für 164 Protestanten angestellt ist, den Pfarrherrn, der sich fortmacht, nicht sehen lässt im Dorf, und die Seelsorge einem Vikar überlässt, den er mit geringem Gehalt abspeist. Ist das Gerechtigkeit? Ist das Billigkeit? Ich frage jeden wohldenkenden Engländer: Was würdest du thun, wenn du in meinem Falle wärest? Angenommen, in deinem Kirchspiele wohnten zehntausend Protestanten, wovon du einer, und zweihundert Katholiken; für die zweihundert wäre ein Geistlicher angestellt, und ihr Protestanten solltet ihm Häuser, Ländereien, Zehnten geben; was würdet ihr bei so schnöder Forderung thun? Ich will's euch sagen. Ihr würdet eure Worte nicht lange abwiegen, sondern indignirt und rund heraus erklären, dass ihr nicht zahlen wolltet. Unser Fall in Irland ist aber noch weit schreiender. Die Zehnten waren ja ursprünglich von Katholiken ausgesetzt zur Unterhaltung des katholischen Klerus; die Zehnten gehörten uns, den Katholiken; wir bestimmten sie für unsern Gottesdienst, nicht für die Protestanten und ihren Kultus, für die 10,000, nicht für die 164. Die Gewalt des Gesetzes, oder, richtiger gesagt, das Gesetz der Gewalt hat ungerechter Weise das Kirchengut den Katholiken entrissen und den Protestanten in die Hände geliefert. Fasset nun diese riesengrosse Ungerechtigkeit ins Auge, und dann fragt euch, ob es ein Wunder, dass Irland nicht ruhig ist, so lange es so bleibt. Engländer! würdet ihr einen solchen Zustand geduldig ertragen? Ihr wisst, die Schotten haben ihn nicht ertragen; sie eilten in die Hochlande und liessen ihre Schwerter nicht rasten in den Scheiden, bis sie den

Gräuel der Unbill aus ihren Gauen gebannt und es erlangt hatten, dass die Gaben des Volks auch nur den Geistlichen, die seine Seelsorger sind, zufliessen. — Die Irländer sind, vorerst noch, mässiger in ihrem Begehr; wir verlangen die Abschaffung des Zehnten, oder, falls er noch zum Theil erhoben werden soll, seine Verwendung zur Volkserziehung ohne Unterschied der Konfessionen; wir fordern vorerst noch nicht, dass Pfarrhaus und Pfarrland dem Geistlichen überlassen werden, den die grosse Mehrzahl der Bevölkerung vorzieht. Wenn aber einmal der Kampf heisser wird, und der protestantische Klerus gemeine Sache macht mit den Schlächtern von Rathcormac, *) den Bluthunden, die den Sohn der Wittwe auf dem Gewissen haben, dann kommt wohl die Zeit, wo keine Verständigung mehr möglich ist, wo der irische Jagernaut des Mordes und der Plünderung sein Haupt erhebt, und was jetzt noch genügte, als unzureichend verworfen werden wird. Engländer! Ich wende mich an euch, so lange der Moment noch günstig ist, euch zu erheben, und Gerechtigkeit für Irland zu erlangen. An dem Tage, wo dieses Schreiben herum kommt, werden die Lords eine neue ungerechte Massregel vollenden. Thörichte und unredliche Menschen stellen sich zwischen Irland und sein Recht, in ihrem Wahnsinne vergessend, wie nahe die jähe Tiefe ist, in welche sie der aufgereizte Unwille von Millionen Briten unfehlbar und bald stürzen wird. Meine nächste Epistel werde ich an das Volk von Irland richten, das eure Brüderschaft verdient, auf das ihr, sollten eure Freiheiten je wieder Gefahr laufen, fest und sicher rechnen könnt.

Geschrieben am 25. Juni 1836.

Daniel O'Connell.

3.

O'Connells Sendschreiben und Avertissement an das irische Volk.

Die Lords haben uns verhöhnt und gegen uns gefrevelt; aber wir besitzen in uns selbst die Hülfsquellen, um jede Schwierigkeit zu besiegen. Lasst uns jedoch Folgendes bedenken: 1) dass wir durch Handlungen der Gewalt oder durch irgend eine Gesetzesübertretung unsere eigene Kraft

*) Vergleiche Allgemeines Repertorium für theologische Literatur und kirchliche Statistik, Bd. XIII., pag. 72.

schwächen, die unserer Feinde aber stärken würden; 2) dass die Katholiken Irlands, von den Freisinnigen unter den Protestanten unterstützt, die protestantische Faktion, die keine Rechtsgleichheit dulden will, schon einmal besiegt, und ihr, ob sie gleich damals zahlreicher und thätiger war, die Emanzipation abgedrungen haben; 3) dass jene Faktion jetzt verhältnissmässig schwach und machtlos ist, die populäre Partei hingegen ihre Basis erweitert, und viele reiche und einsichtsvolle Protestanten und Presbyterianer in ihren Reihen zählt; 4) dass ohne Einigung und festes Zusammenhalten nichts gethan werden kann, mit diesen aber Alles. Die Sätze werde ich in meinem Sendschreiben, das am 11ten Juli ergehen soll,*) und mit ihm zugleich meinen Plan zur Organisirung

*) Das Sendschreiben ist vom 4. Juli datirt. Es beginnt mit seinem üblichen Motto aus dem Childe Harold:

Erbliche Sklaven, wisset ihr es nicht,
Wer frei sein will, muss führen selbst den Schlag.

Im Wesentlichen enthält das Sendschreiben nichts anderes, als das obige Avertissement ankündigt; einen grossen Theil desselben füllen die Deklamationen, Sarkasmen, von denen wir hier eine Probe ausheben: „Irland hat Elend getragen, Irland hat Jahrhunderte hindurch Ungerechtigkeit erduldet — aber Schimpf, verwegener, schmählicher Schimpf ist beigefügt worden — Schimpf von dem unedlen, herzlosen Tyrannen Wellington — Schimpf von dem niedrigen, kriechenden Vesey Fitzgerald — Schimpf von dem Schlechtesten unter den Schlechten, dessen schmutziger Name mein Schreiben nicht besudeln soll — Schimpf, Iren, Schimpf! Der Löwe in der Fabel starb, als die Esel ihn zu treten wagten. Irland stirbt weder, noch schläft es, und die Esel sollen es nicht ungestraft treten dürfen. „Manch Volk ist gefallen, doch du bist noch jung" (Th. Moore). Ja, Irland, mein Vaterland — du stehst jung und frisch da in der Stärke der Thatkraft und der Vaterlandsliebe deiner Söhne. Ja, durch die Vereinigung deiner Kräfte hast du bereits die Fesseln von Jahrhunderten gesprengt. Doch lass uns die Organisation des Gemeinsinnes, die Verbindung des Guten und Tugendhaften zugleich beginnen. Wir waren bereits siegreich im Kampfe, als nur erst ein Theil des irischen Volkes bei dem Erfolg betheiligt war, als unsere Bemühungen gegen unsern Willen einen sektirischen Charakter trugen. Sollte es uns jetzt nicht glücken, wo ganz Irland, wo Irländer jedes Glaubens, jeder Sekte und Meinung gleich betheiligt sind — wo jeder Irländer, der da lebt, in eine gemeinsame Ungerechtigkeit verflochten, und durch einen gemeinsamen Hohn beschimpft ist? Schaaren wir uns also, schaaren wir uns um die Regierung des Königs, um die Rechte Irlands. Gerechtigkeit für Irland sei unser Losungswort, unser Wahlspruch, unser täglicher Ruf, unser einziger Zweck, unsere grosse Belohnung. Gerechtigkeit für Irland — schlennige, gleiche, vollkommene Gerechtigkeit für Irland! Lasst uns auch nicht einen Augenblick mit Vorwurf oder Zorn, mit Wortwechsel oder Groll verlieren; die Ungerechtigkeit, und vor Allem der Schimpf ist zu verletzend, zu entwürdigend, um Erleichterung in Klagen oder Worten zu finden. Lasst uns wacker sein und handeln. Wir sind unter die Menschheit herabgewürdigt, so lange der schmachvolle Flecken dieses Schimpfs auf uns haftet. Ich war unter denen, welche euch stets zum Siege geführt haben, der Geringste, aber der Rührigste von Allen. Ich erbiete mich, euch abermals zu einem noch gewissern und vollständigern Siege zu führen. England muss uns Gerechtigkeit widerfahren lassen oder wir werden uns selbst Recht verschaffen.

der „allgemeinen Association von Irland" (general association of Ireland) umständlich entwickeln. Der Zweck dieser Association wird ein zweifacher sein: 1) auf gesetzlichem Wege eine vollständige Munizipalreform in Irland auf einer so breiten und wirksamen Grundlage zu erlangen, als ursprünglich vom Ministerium vorgeschlagen war; 2) auf gesetzlichem Wege eine solche Lösung der Zehntenfrage zu erlangen, die das Volk von Irland vollkommen zufrieden stellen kann. Sobald diese beiden Zwecke erreicht sind, löst die Association sich wieder auf. Sie wird durch eine der Katholikenrente ähnliche „irische Rente" unterstützt. Dies ist um so nöthiger, als die Zahl der Personen, die ungerecht und ungesetzlich unter dem Zehntensystem leiden, gegenwärtig sehr gross ist, und diesen Erleichterung geschafft werden muss. Ich brauche nichts zu sagen, um den ehrenhaften Unwillen des irischen Volkes aufzuregen; vielmehr möchte ich die gerechte Entrüstung und den Zorn der irischen Nation über die freche Beleidigung, die uns so schnöder Weise zugefügt worden ist, weil ihr Uebermaass unserer Sache nur schaden könnte, in geeignete Schranken eindämmen.

Euer getreuer

Daniel O'Connell.

Der Verlauf dieses Kampfes muss aber gleich dem letzten sein — ohne Bruch irgend eines Gesetzes — ohne Verletzung einer Pflicht — ohne ein Verbrechen vor den Menschen — ohne eine Sünde vor Gott — ohne Antastung des Eigenthums irgend eines menschlichen Wesens — unbefleckt von einem Tropfen Bluts" etc.

Evangelische Kirche.

Preussen.

1.

Cirkularverfügung der Regierung zu Potsdam,

an sämmtliche Superintendenten und Schul-Inspektoren, die Normirung der Diensteide der Geistlichen und Schullehrer betreffend.

Das königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh. hat auf vorgekommene Veranlassung sich dahin entschieden, dass die Allerh. Kabinetsordre vom 5. Nov. 1833 (Gesetzsamml. de 1833, S. 291) in Betreff der für die Diensteide der Civilbeamten normirten Formel, auf Schullehrer so wenig, wie auf Geistliche, anzuwenden sei, und dass es daher bei der ältern, durch die Bestimmung v. 24. April 1815 für die Diensteide der Geistlichen und Schullehrer vorgeschriebenen Formel (Amtsbl. de 1815, Stück 23, S. 151) verbleibt. (Beilage.) Es wird dies hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 24. April 1835.

Königl. Regierung. Abth. für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen. Meyer.

Beilage.

Nach der unterm 24. April c. ergangenen Bestimmung des k. Ministeriums des Innern sollen künftig alle protestant. Geistlichen bei ihrer ersten Einführung in ein Predigtamt, und sämmtliche Lehrer an öffentlichen Erziehungs- und Schulanstalten aller Grade, an protestantischen sowohl als katholischen, wenn sie das erstemal ein öffentliches Schulamt antreten, nachdem ihnen die Pflichten desselben bekannt gemacht worden, einen Amtseid leisten. Die hierzu vorgeschriebenen Formulare sind folgende:

1) Formular für Geistliche.

Ich N.N. schwöre einen Eid zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen, dass, nachdem ich zum evangelischen Prediger bei der Gemeinde N. berufen worden bin, in diesem und in jedem andern

geistlichen Amte, zu welchem ich künftig berufen werden mögte, ich, so wie es einem Diener der christlichen Kirche und des Staats geziemt, Sr. königl. Majestät von Preussen (Name des Königs), meinem allergnädigsten Könige und Herrn, und dem königl. Hause treu und gehorsam sein, das Wohl des Landes in dem mir angewiesenen oder noch anzuweisenden Wirkungskreise, so viel in meinen Kräften steht, befördern, die mir wohl bekannten Pflichten des mir anvertrauten Amts mit Gewissenhaftigkeit erfüllen, und in meiner Gemeine als ein treuer Seelsorger mit allem Ernst und Eifer bemüht sein will, durch Lehre und Wandel das Reich Gottes und meines Herrn und Meisters Jesu Christi zu banen. Alles, so wabr mir Gott helfe, durch Jesum Christum!

2) Formular für die Schullebrer.

Ich N.N. schwöre einen Eid zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen, dass, nachdem ich zum Lehrer in der Schule (dem Gymnasio) N. N. berufen und bestellt bin, ich sowohl in diesem, als auch in jedem andern Amte, zu welchem ich in's Künftige berufen werden mögte, Sr. königl. Majestät von Preussen (Name des Königs), meinem allergnädigsten Könige und Herrn, und dem königl. Hause treu und gehorsam sein, das Wohl des Vaterlandes in meinem Wirkungskreise nach Kräften fördern, alle meine Amtspflichten nach den bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzen und Anordnungen des Staats und der von ihm verordneten Obrigkeit gewissenhaft erfüllen, die mir anvertraute Jugend (nicht nur wissenschaftlich zu bilden, sondern auch) zu gottesfürchtigen, guten und verständigen Menschen zu erziehen, mit Ernst und Eifer bemüht sein, auch selbst ein christliches und erbauliches Leben führen will, wie es einem rechtschaffenen Lehrer geziemt; alles, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum! (Bei Vereidigung katholischer Schullehrer: alles, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!)

Bei weiterer Beförderung der Prediger und Schullehrer ist ihnen, mit Zurückweisung auf ihren ersten Eid, das feierliche Versprechen treuer Erfüllung der Pflichten des neuen Amtes abzunehmen.

2.

Rescript des königl. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten,

an die königl. Regierung zu Merseburg, das Verfahren gegen die Theilnehmer an unerlaubten ausserkirchlichen Zusammenkünften betreffend.

Der königl. Regierung gereicht auf die Anfrage in dem Berichte vom 12. v. M. wegen des gegen die Theilnehmer an unerlaubten ausserkirchlichen Zusammenkünften einzuleitenden Verfahrens, hierdurch zum Bescheide, dass das Ministerium es ebenfalls nicht für zweckmässig erachten kann, den Lokal-Polizeibehörden die Entscheidung in den eben

bezeichneten Angelegenheiten zu überweisen. Da es sich hier um eine Landes-Polizeisache handelt, so gebührt in erster Instanz den Kreislandräthen die Entscheidung, gegen welche der Rekurs an die königl. Regierung zu richten ist. Eine solche Uebertragung der ersten Entscheidung an das landräthliche Amt findet auch in den anderen Provinzen Statt, ohne dass dabei die Bedenken eintreten, welche die Anfrage der königl. Regierung veranlasst haben, während ausserdem dem Landrathe die genauere Kenntniss der Personen und Verhältnisse, welche oft von erheblichem Einflusse auf die zu ergreifenden Maassregeln sein wird, beiwohnt, und so erwartet werden kann, dass die Ausführung des Gesetzes stets mit der milden Berücksichtigung der Umstände erfolgt, welche religiöse Angelegenheiten, wenn gleich Verirrungen, dennoch erfordern. Berlin, den 18. August 1835.

Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten.
v. Altenstein.

3.

Rescript des königl. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten,

an die königl. Regierung zu Liegnitz, Ehesachen betr.

Der k. Regierung wird auf die Anfrage vom 14. Juli c., betr. die Zulässigkeit der Heirath zwischen der Wittwe B. in G. und dem gerichtlich konstatirten Schwängerer ihrer Tochter, eröffnet, dass eine solche Ehe Anstoss und Aergerniss in der Gemeine geben muss, und die Rücksicht auf Sittlichkeit daher eine analoge Anwendung des §. 5. Th. II. Tit. 1. des Allgem. Landrechts rechtfertigt, zumal da B. mit ihrer Tochter noch unter einem Dache lebt. Es kann daher dem Pfarrer die Einsegnung der beabsichtigten Ehe nicht angesonnen werden. Berlin, den 5. September 1835.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.
v. Altenstein.

4.

Bekanntmachung des königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg,

die Feier des Epiphaniasfestes betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerh. Kabinetsordre vom 6. Juli d. J. zu bestimmen geruhet, dass es mit dem Epiphaniasfeste überall, wo dasselbe noch gefeiert wird, so gehalten werden soll, wie es durch die Allerh. Kabinetsordre

vom 28. Juni 1826 wegen des Johannis- und Michaelisfestes, der Marien- und Apostelfeste festgesetzt worden ist. Die sämmtlichen evangel. Geistlichen der Provinz werden angewiesen, sich hiernach zu achten.

Berlin, den 28. September 1835.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

5.

Verhandlungen der ersten rheinischen Provinzial-Synodalversammlung zu Neuwied.

Nachdem sämmtliche Superintendenten und Abgeordnete der Kreissynoden der Rheinprovinz von dem königl. Oberpräsidenten, Herrn v. Bodelschwingh, durch Schreiben vom 30. Juli c., 5691, auf den heutigen Tag nach Neuwied zur ersten rheinischen Provinzial-Synodalversammlung mit dem Bemerken eingeladen worden, dass der königliche wirkliche Oberkonsistorialrath Propst Dr. Ross zum königl. Kommissarius ernannt und der Pfarrer Dr. Gräber mit dem Vorsitz in der Versammlung, bis zur Wahl eines Präses, beauftragt sei, versammelten sich heute folgende Geistliche und abgeordnete Aeltesten: der k. Kommissar. Generalsuperintendent Dr. Ross, der Präses der Synode Dr. Gräber, Pfarrer in Gemarke, und der Dekan der theolog. Fakultät der Rheinuniversität Prof. Dr. Sack aus Bonn, so wie die Deputirten:

aus der Kreissynode Aachen: der Superintendenturverwalter von Spankeren, der Pfarrer Brans und der Aelteste Wagner. Aus der Kreissynode an der Agger: der Sup Nohl, der Pf. Erley nnd der Aelt. Bickenbach. Aus der Kreissynode Altenkirchen: der Sup. Albrecht, der Pf. Behorn und der Aelt. Schumann. Aus der Kreissynode Braunfels: der Sup. Hoffmann, der Pf. Allmenröder und der Aelt. Martin. Aus der Kreissynode Cleve: der stellvertret. Sup. Assessor van Emster, der Pf. Krafft und der Aelt. Eversz. Aus der Kreissynode Coblenz: der interim. Sup. Schriever, der Pf. Bonnet und der Aelt. Heuberger. Aus der Kreissynode Düren: der Sup. Königsfeld, der Pf. Reinhardt nnd der Aelt. Laufs. Aus der Kreissynode Duisburg: der Sup. Diergardt, der Pf. Hermann und der Aelt. Mumm. Aus der Kreissynode Düsseldorf: der Sup. Petersen, der Pf. Hasbach und der Aelt. von Oven. Aus der Kreissynode Elberfeld: der Sup. Heuser, der Pf. Snethlage und der Aelt. v. Carnap. Aus der Kreissynode Gladbach: der Sup. Zillessen, der Pf. Hermann und der Aelt. Uhlhorn. Aus der Kreissynode Kreuznach: der Super. Schneegans, der Pf. Weinmann und der Aelt. Rerh. Aus der Kreissynode Lennep: der Sup. Westhoff, der Pf. Dr. Wiedenfeld und der Aelt. Böcker. Aus der Kreissynode Meurs: der Sup. Bornemann, der Pf. Esch und der Aelt. Vinmann. Aus der Kreissynode Mühlheim: der Sup. Mühlinghaus, der Konsistorialr. Dr. Nitzsch und der Aelt. Hölterhoff. Aus der Kreissynode Neuwied-Dierdorf, aus welcher irrthümlich sechs Abgeordnete eingeladen worden: der Sup. Mess, der stellvertret. Sup. Simon, die Pf. Heck und Simons und die Aelt. Kuhl nnd Thorn. Aus der Kreissynode Saarbrücken: der Sup. Zimmermann, der Oberpfarrer Chelius und der Aelt. Böcking.. Aus der Kreissynode Simmern: der stellvertret. Sup. Culmann, der Pf. Paniel und der Aelt. Bohn. Aus der Kreissynode Sobernheim: der

Sup. Oertel, der Pf. Lang und der Aelt. Fiekeisen. Aus der Kreissynode Trarbach: der Sup. Pfender, der Pf. Spieker und der Aelt. Pfeiffer. Aus der Kreissynode Unterroer: der Sup. Daubenspeck, der Pf. Cönen und der Aelt. Merkens. Aus der Kreissynode St. Wendel: der Sup. Spener, der Pf. Hild und der Aelt. Riegel. Aus der Kreissyn. Wesel: der Sup. Berendt, der Pf. Lohmann und der Aelt. Kranshaar. Aus der Kreissynode Wetzlar: der Sup. Schmidtborn, der Pf. Lirbrich und der Aelt. Schmidt. Aus der Kreissynode Wolf: der stellvertret. Sup. Küpper, der Pfarrer Ludovici und der Aelteste Heintzmann.

§. 1. Der königl. Kommissarius eröffnete die Synode mit einer Rede, in welcher er die Segnungen, die die evangel. Kirche der Rheinprovinz von der neuen, von des Königs Majestät ihr huldreich verliehenen Kirchenordnung zu erwarten hat, entwickelte und zur dankbaren und gewissenhaften Beobachtung derselben auch in der gegenwärtigen Versammlung aufforderte. Der Präses Dr. Gräber sprach den Dank und die Freude der Synode darüber aus, dass des Königs Majestät der Rheinprovinz nicht allein die neue heilsame Kirchenordnung allergnädigst gegeben hat, sondern sie auch durch die Abordnung des der Provinz vormals angehörenden und ihr noch immer gleich theuern königl. wirklichen Oberkonsistorialraths Dr. Ross zur Beiwohnung derselben auf eine höchst erfreuliche Weise ins Leben treten lässt. Die Synode, von dem stärksten Gefühl der Ehrfurcht und Dankbarkeit gegen des Königs Majestät durchdrungen, beauftragt den Superint. Oertel, den Konsistorialrath Dr. Nitzsch und die Aeltesten v. Carnap und Uhlhorn, eine diese Gesinnung aussprechende unterthänigste Immediat-Vorstellung zu entwerfen und der Synode vorzulegen.

§. 2. Es wurden hierauf von der Synode die Superintendenten Zillessen und Küpper zu Commoderatoren für die gegenwärtige Versammlung erwählt, von denen der letzte die Führung des Protokolls übernimmt.

§. 3. Die Synode bestimmt auf eine desfallsige Anfrage, dass blos und allein Mitglieder der Presbyterien den Sitzungen als Gäste beiwohnen dürfen.

§. 4. Die Sitzung wurde von dem Präses, nachdem er der Synode alle erforderlichen Nachrichten über den bisherigen Gang der kirchlichen Angelegenheiten mitgetheilt, mit Gebet geschlossen.

Sitzung am 21. August 1835.

Nachdem der Synodalpräses die Sitzung mit einem andächtigen Gebete eröffnet hatte, brachte die Synode zuerst dem Kirchenrath Mess, der am vorgestrigen Tage die Vorbereitung zum heil. Abendmahl gehalten, und dem Synodalpräses, der bei dem gestrigen feierlichen Gottesdienst gepredigt hatte, ihren Dank für die gediegenen und erbaulichen

Vorträge derselben dar und ersuchte sie, dieselben durch den Druck bekannt zu machen.

§. 5. Hierauf begann die Berathung über das erste Proponendum, das vom königl. Konsistorio aufgestellt worden, die Entwerfung einer Instruktion über die Ausübung der Kirchenzucht nach §. 120. der Kirchenordnung betreffend. Es kamen hierbei die Grundsätze zur Sprache, die bei der Kirchenzucht als leitende Ideen zu betrachten sind und dann wurde besonders darüber berathschlagt, ob auf das Verfahren eines Protestanten, der vor der Abschliessung einer Ehe mit einer Braut der kathol. Konfession das Versprechen giebt, alle in der Ehe zu erwartenden Kinder im kathol. Glauben zu erziehen, die Kirchenzucht in Anwendung zu bringen sei? Die letzte Frage wurde bei der Abstimmung fast einstimmig bejaht und hierauf beschlossen, eine Kommission von sechs Mitgliedern der Synode niederzusetzen, die einen Entwurf zu jener Instruktion ausarbeiten und der Synode zu seiner Zeit vorlegen wird. In diese Kommission wurden gewählt: Konsistorialrath Dr. Nitzsch, Prof. Dr. Sack, Superintendent Schmidtborn, geh. Justizrath Heintzmann, Landrath Heuberger und A. von Carnap, und als Substituten: Super. Oertel, Pfarrer Dr. Wiedenfeld, Konsistorialrath Küpper, Konsistorialrath von Oven und die Aeltesten Böcker und Rech.

§. 6. Das zweite Proponendum, die Entwerfung einer Ordnung zur Verwaltung des Kirchenvermögens der Gemeinden nach §. 147. der Kirchenordnung betreffend, wurde gleichfalls durch Niedersetzung einer Kommission von sechs Mitgliedern zur Ausarbeitung dieser Ordnung, so wie durch die Festsetzung des Grundsatzes erledigt, dass die über die Verwaltung von den Staatsbehörden zu führende Oberaufsicht nicht als eine bevormundende, sondern als eine den Verlust des Kirchenguts verhütende zu betrachten sei. Die Kommission wird bestehen aus dem Konsistorialrath Küpper, Super. Mühlinghaus, Super. Schmidtborn, A. v. Carnap, Konsistorialrath v. Oven und Landrath Heuberger, denen substituirt werden der Super. Westhoff, Pfarrer Hasbach, Super. Nohl und die Aeltesten Böcking, Schmidt und Hölterhof.

§. 7. In einen dritten Ausschuss, der zur Erledigung eines dritten Proponendi alle für die künftige Circumscription der Synodalkreise erforderlichen Vorarbeiten zu übernehmen hat, sind durch Stimmenmehrheit gewählt worden: die Superint. Pfender, Daubenspeck und Westhoff, und die Aeltesten: Schmidt, v. Carnap und v. Oven; die Stellvertreter derselben sind: die Super. Bornemann, Mühlinghaus und Königsfeld, und die Aeltesten Thorn, Vinmann und Hölterhoff.

§. 8. Zur Aufstellung eines Scheines zu Vokationsformularien und zu Kirchenzeugnissen, die in dem vierten Proposito

verlangt wird, wurde ebenfalls eine aus sechs Personen bestehende Kommission niedergesetzt. Sie besteht aus dem Konsistorialr. Dr. Nitzsch, Pfarrer Snethlage, Pfarrer Krafft, Super. Oertel, geh. Justizrath Heintzmann und Konsistorialrath von Oven; die Substituten derselben sind: der Pfarrer Hermann von Duisburg, Pfarrer Wiedenfeld, Super. Bornemann, Super. Diergardt, Landrath Heuberger und Kaufmann Böcker.

§. 9. Bei der Berathung über die anfzustellende Matrikel zur Umlegung der Kreis- und Synodalkosten nach §§. 133. bis 135. der Kirchenordnung wurde in Erwägung gezogen, dass mehrere kleine Gemeinden, die kein Kirchenvermögen besitzen, und deren Abgeordnete eine weite Reise zum Synodalorte zu machen haben, nicht im Stande sind, die sie betreffenden Ausgaben zur Reiseentschädigung ihrer Deputirten zu decken, dass dagegen in einigen Kreissynoden allgemeine Kirchenfonds vorhanden sind, aus denen sowohl die gedachten Gemeinden, als die Kreissynode selbst, letztere für ihre Ausgaben zur Entschädigung der Abgeordneten der Provinzialsynode, die erforderliche Unterstützung erhalten können. Da nur auf diesem Wege die unumgänglich nöthige Hülfe gefunden werden kann, so trägt die Synode darauf an, dass die Rendanten der erwähnten Fonds angewiesen werden mögen, aus denselben diejenigen Unterstützungssummen zu bezahlen, welche entweder die betreffende königl. Regierung, oder bei Fonds, die unter der Oberaufsicht des königl. hohen Oberpräsidiums verwaltet werden, die letztgedachte Behörde festsetzen wird.

§. 10. Ferner wurde beschlossen, dass zur Deckung der Kreissynodalkosten von jeder Kreissynode selbst eine Matrikel aufgestellt und in derselben der auf die einzelnen Gemeinden fallende Antheil nach den in jeder Gemeinde vorhandenen Mitteln berechnet werden solle. Diese Matrikeln sind demnächst der Provinzialsynode zur Genehmigung vorzulegen.

§. 11. Die allgemeinen Provinzialsynodalkosten sollen einstweilen und bis zu einer anderweitigen Bestimmung in der Art aufgebracht werden, dass jede Kreissynode so viele Thaler bezahlt, als sich Predigerstellen in derselben finden und dass die hiernach jede Kreissynode treffende Summe nach der Kreissynodalmatrikel umgelegt wird. Sollte eine Kreissynode sich hierdurch beschwert fühlen, so soll von der Provinzialsynode eine Ausgleichung nach billigen Grundsätzen versucht werden, sobald die bevorstehende Circumscription der Synodalkreise vollendet sein wird.

§. 12. Die Entschädigung, die den Deputirten der Kreissynode nach §. 134. der Kirchenordn. zu vergüten ist, wird

auf fünfzehn Silbergroschen für jede Postmeile, die der Reisende zurückzulegen hat, und auf Einen Thaler fünfzehn Silbergroschen Diäten normirt. Die Abgeordneten der Provinzialsynode sollen für jede Meile, die sie zu reisen haben, Einen Thaler Fuhrkostenentschädigung und zwei Thaler Diäten erhalten.

§. 13. Die nach §. 133. der Kirchenordnung den Moderatoren der Kreissynode gebührende Entschädigung wird auf fünfzehn Silbergroschen Fuhrkosten für jede Meile und auf Einen Thaler fünfzehn Silbergroschen Diäten festgesetzt und ausserdem auf eine blos dem Superintendenten zufliessende Remuneration von Vier Thalern für jeden Wahlakt, so wie für jede Ordination und für jede Introduktion. Fallen zwei dieser Handlungen auf einen und denselben Tag, so wird die gedachte Remuneration nur einmal entrichtet. Die Entschädigungen für die regelmässigen Kirchenvisitations-Reisen entrichtet die Kreissynodalkasse, als die Kasse der betreffenden Gemeinden; die Entschädigung für Wahlen, Ordinationen und Introduktionen bezahlt die Kirchenkasse der Gemeinde, für die diese Handlung verrichtet wird. Der Präses der Provinzialsynode hat bei den §. 50. der Kirchenordnung gedachten Reisen, mit Ausnahme der Reisen zum Prüfungsort der Kandidaten, die den Abgeordneten zur Provinzialsynode bewilligte Entschädigung von Einem Thaler für jede zurückzulegende Meile und von Zwei Thalern Diäten aus der Provinzialsynodalkasse zu beziehen. Bei der Berechnung der Meilenzahl und der Zahl der Reisetage endlich wird die kürzeste Linie, die mit Extrapost zurückgelegt werden kann und für jede zehn Postmeilen Ein Reisetag gerechnet.

§. 14. Die nach §. 137. der Kirchenordn. zur Unterstützung dürftiger Gemeinden zu haltende Kollekte soll jährlich am 19. August, als am Eröffnungstage der ersten rhein. Provinzialsynodalversammlung, oder, wenn dieser nicht auf einen Sonntag fällt, an dem unmittelbar vorhergehenden Sonntage gehalten werden. Als dürftig sind diejenigen Gemeinden zu betrachten, die ihre nothwendigen laufenden Ausgaben aus ihren eignen Mitteln und Kräften nicht decken können. Die mit der Vertheilung beauftragte Kommission soll aus einem geistlichen und einem weltlichen Mitglied der Synode aus jedem rheinischen Regierungsbezirk bestehen, und auch sie wird ihr Geschäft unentgeltlich verrichten. In diese Kommission sind gewählt worden: Pfarrer Braus und Aeltester Wagner aus Aachen, Super. Mühlinghaus von Mühlheim a. R. und Aelt. Hölterhoff von Köln, Super. Zillessen von Wickrathberg und A. v. Carnap aus Elberfeld, Pfarrer Ludovici von Mühlheim und Bürgermeister Böcking von Saarbrücken, Kirchenrath Mess von Neuwied und Landrath Heuberger von

St. Goar. Die Substituten derselben sind: der Super. von Spankeren und Aelt. Merkens, Konsitorialrath Dr. Nitzsch und Aelt. Bickenbach, Pfarrer Hermann von Duisburg und Aelt. Vinmann, Oberpfarrer Chelius und geheim. Justizrath Heintzmann, Konsistorialrath Schriever und Aelt. Kuhl.

Nachdem diese Verhandlungen vorgelesen worden, wurde die Synode mit dem Segen des Herrn entlassen.

Sitzung am 22. August 1835.

Nachdem der Präses den Herrn inbrünstig angerufen, dass er besonders auch an dem heutigen Tage mit seinem Geiste, dem Geiste der Wahrheit, des Friedens und der Liebe unter uns sein möge, wendete sich die Verhandlung zur Agende für die preuss. Lande mit besonderen Bestimmungen für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

§. 15. Der Präses trug der Versammlung zuerst einen genauen aus den Kreissynodalprotokollen gezogenen Bericht über die Einführung der Agende vor, nach welchem der in derselben befindliche Auszug aus der Liturgie überall am ersten Ostertage oder doch gleich nachher gesprochen, auch in vielen Synodalkreisen bereitwillig, ja freudig aufgenommen worden ist, wogegen in einigen andern die Einführung der Agende Unzufriedenheit erregt und sogar einige wenige Gemeinden bewogen hat, dem Hauptgottesdienst nicht beizuwohnen, weshalb denn der Vortrag der Liturgie schon einigemal wieder eingestellt sei. Dieser Bericht wurde im Laufe der Verhandlungen von mehreren Mitgliedern der Synode durch spezielle Mittheilungen erweitert und bestätigt. Der königl. Kommissarius verlas hierauf einige in einem grossen Theile der Rheinprovinz früherhin mit gesetzlicher Gültigkeit bestandene liturgische Anordnungen, mit denen die jetzige Liturgie im Wesentlichen völlig übereinstimmt; er verlas ferner alle auf die Einführung der Agende sich beziehenden früheren Synodalbeschlüsse und Verordnungen der kirchl. Verwaltungsbehörden, das der Agende vorgedruckte Vorwort der Räthe des königl. Ministerii der geistlichen Angelegenheiten und zuletzt auch das ebendaselbst befindliche Allerh. Kabinetsschreiben vom 19. April 1834, und sprach das zuversichtliche Vertrauen aus, dass die Versammlung den wohlbegründeten Erwartungen des Königs und der grossen Mehrzahl der Gemeinden entsprechen werde. Endlich entwickelten noch drei Mitglieder der Synode in längeren Vorträgen theils das objektive Bedürfniss der Einführung der Agende, theils die Vorzüge derselben, theils den gesetzlichen Standpunkt, auf dem die Angelegenheiten sich jetzt befinden.

§. 16. Die Versammlung äusserte mit grosser Einmüthigkeit ihre dankbare Freude darüber, dass Se. Majestät der König,

der erhabene Schirmherr und zugleich der höchste und wärmste Freund der evangel. Kirche, nicht nur der Willkür, die bisher auf dem liturgischen Gebiete herrschte, durch die Erklärung der vorgedachten Agende, für die gesetzliche Agende der Kirchen des Rheinlandes und Westphalens ein Ziel gesetzt, sondern zugleich auch durch die allergnädigste Verleihung der Kirchenordnung vom 5. März c. die Wiederkehr jener Willkür unmöglich gemacht, und von der einen Seite dadurch, dass er vornämlich in den §§. 49. und 148. der Kirchenordnung der Provinzialsynode das Recht der Beschlussnahme über innere kirchliche Angelegenheiten unter der Aufsicht der Staatsbehörden verliehen, jedes kirchenordnungswidrige Einschreiten in die Angelegenheiten des evangel. Glaubens und Gottesdienstes für immer beseitigt, von der andern Seite zugleich, vornämlich durch §. 81. der Kirchenordnung, den Gebrauch dieses Rechtes mit hoher Weisheit beschränkt hat, dass derselbe der Kirche keinen wesentlichen Nachtheil bringen kann; und indem die Synode das ihr allergnädigst übertragene Recht hiermit zum ersten Mal ausübt, ermahnt sie die wenigen Gemeinden, die von dem Anhören der jetzt gesetzlich feststehenden Liturgie sich noch zurückziehen, aufs dringendste, in dieser unverantwortlichen Widersetzlichkeit nicht länger zu beharren, sondern mit so viel hundert evangel. Gemeinden des Rheinlandes und Westphalens zu einer und derselben Form des Gottesdienstes sich zu vereinigen, und sie weiset überdem die Prediger dieser Gemeinden aufs ernstlichste an, ihre Pfarrgenossen durch christliche Belehrungen, Warnungen und Ermahnungen auf den rechten Weg zu führen.

§. 17. Da ferner aus dem Bericht des Präses und der Abgeordneten der Kreissynoden hervorgeht, dass die Besorgniss häufig gefühlt wird, es könne früher oder später gegen den Willen der Gemeinden nicht nur die grosse Liturgie gehalten, sondern sogar die von Sr. Maj. dem Könige allergnädigst nachgelassenen Gebräuche nebst dem Altarschmuck eingeführt werden, so hält es die Provinzialsynode ebenfalls für ihre Pflicht, die Gemeinden über den gesetzlichen Stand der Agende, nach Anhörung der Mittheilungen und Erläuterungen des königlichen Kommissarii und in Gemässheit der §§. 49. und 81. der Kirchenordnung und des die Einführung der Agende verfügenden Konsistorial-Rescr. vom 31. März c., dahin zu belehren: 1) Dass der Gebrauch des jetzt eingeführten Auszugs aus der Liturgie überall, wo ein Mehreres von den Gemeinden nicht gewünscht wird, vollkommen genüge. 2) Dass es keinem Prediger zugemuthet werden könne oder gestattet sei, wider den Willen und zum Anstoss seiner Gemeinde das Kruzifix und die Leuchter aufzustellen, oder

die symbolischen Handlungen des Kreuzschlagens, des Kniebeugens und der Bewerfung des Sarges mit Erde, die nach den Bestimmungen Sr. Majestät des Königs nur dann, wenn die Gemeinden es wünschen, in Gebrauch kommen dürfen, zu verrichten. 3) Dass der Prediger die Befugniss nicht habe, zu entscheiden, ob in einer Gemeinde jetzt die erforderliche Meinung herrschend geworden, sondern dass vor der Einführung der gedachten Gebräuche und vor der Aufstellung des Altarschmucks auf den Antrag des betreffenden Presbyteriums und der grösseren Gemeinde-Repräsentation von dem Moderamen der Provinzialsynode und dem Superintendenten der betreffenden Kreissynode zu beschliessen sei, dass nunmehr die in Rede stehende Veränderung eintreten solle. Ueber dieses Alles ist von dem Moderamen der Provinzialsynode ein Rundschreiben abzufassen, welches in den Gemeinden, die die oben gedachte Besorgniss hegen, von der Kanzel vorgelesen werden soll.

Die Verhandlungen wurden hierauf mit dem Segen des Herrn geschlossen.

Sitzung am 24. August 1835.

Nachdem die Sitzung mit Gebet eröffnet worden, wurden die Verhandlungen über die Agendenangelegenheit fortgesetzt.

§. 18. Wenn gleich über die segensreiche Abhaltung der Liturgie von den meisten Mitgliedern der Synode nur noch aus einer sehr kurzen Zeit Erfahrungen haben gemacht werden können, so stimmen diese doch mit den vieljährigen Erfahrungen einiger weniger Mitglieder in zwei Punkten so völlig überein, dass die Versammlung sie berücksichtigen zu müssen glaubt. Man fühlt nämlich: 1) Allgemeines Bedürfniss, dass wie die Agende 36 Gebete vor der Epistel zur Auswahl darbietet, auch zu den sechs Sündenbekenntnissen noch einige, etwa sechs bis zehn Sündenbekenntnisse zur Auswahl hinzugefügt sein möchten. Diese müssten aber nicht nur denselben Geist, wie die in der Agende befindlichen, athmen und in durchaus schriftmässigen Ausdrücken abgefasst sein, sondern auch sich in der Provinz seit längerer Zeit als erbaulich bewiesen und die Liebe der Gemeinde sich erworben haben. Die Synode beauftragt die Professoren, Konsistorialrath Dr. Nitzsch und Dekan Dr. Sack und die Konsistorialräthe Küpper und von Oven, denen der Konsistorialrath Schriever und die Superintendenten Oertel, Dr. Pfender und Schmidtborn substituirt werden, solche Sündenbekenntnisse zu sammeln und sie der zweiten rheinischen Provinzial-Synodalversammlung zur Beschlussnahme vorzulegen. 2) Dann ist von vielen Seiten der Wunsch laut

geworden, dass, wie in den reformirten Kirchen, früherhin nicht die herkömmlichen Perikopen, sondern ein Abschnitt aus der heiligen Schrift des alten oder neuen Testamentes vorgelesen wurde, mehrere Jahrgänge von sonntägl. Lesestücken aus dem alten und neuen Testamente aufgestellt werden mögen, und dass es den Predigern gestattet werde, neben den herkömmlichen Perikopen abwechselnd einen Leseabschnitt nach dem Gebet vor der Epistel vorzulesen und hierauf einen der Sprüche vor dem Alleluja und demnächst die Glaubensartikel folgen zu lassen. Da die Zahl der vormals reformirten Kirchen in der Provinz, die auf die früherhin ausgedehntere Benutzung der heil. Schrift höchst ungern verzichten, sehr gross ist: da nach der Erklärung vieler Mitglieder der Synode die Gemeinden der lutherischen Konfession diese Erweiterung eben so sehr wünschen: da auch der Gang der Liturgie durch einen grösseren Reichthum an biblischen Lesestücken gar nicht geändert, sondern vielmehr der Zweck der Agende, die Erbauung der Gläubigen auf den Grund der heiligen Schrift, noch vollständiger erreicht werden würde: so hegt die Synode zu der väterlichen Gnade Sr. Majestät des Königs die Hoffnung, dass die bereits allergnädigst gestatteten Konzessionen durch die Gewährung des in Rede stehenden Wunsches vollendet werden mögen. Die Synode beauftragt in dieser Hoffnung die eben ernannte Kommission, jene Jahrgänge zu entwerfen und sie der künftigen Provinzial-Synodalversammlung vorzulegen.

§. 19. Da es in hohem Grade zu wünschen ist, dass sämmtliche evangel. Glaubensgenossen mit der Agende vollkommen bekannt werden, so trägt die Synode, die kein Verlagsrecht derselben besitzt, darauf an, dass von der Agende eine doppelte Ausgabe in Oktavform gemacht und zu einem möglichst niedrigen Preise verkauft werde, von denen die eine die Agende in ihrem ganzen Umfang und die andere den Auszug aus der Liturgie mit allem, was zu demselben gehört, enthalte. Zugleich wünschen sämmtliche Abgeordnete beider Konfessionen, dass in dieser Ausgabe statt der Stelle „die heiligen Gebote" bis zu den Worten „meine Gebote halten" Theil 2. S. 42-44 die Stelle „die heiligen Gebote Gottes ausführlich nach dem biblischen Texte" bis zu den Worten „das dein Nächster hat" Theil 2. S. 46-48 aufgenommen werden möge.

§. 20. Veranlasst, über den beliebigen Gebrauch der in der Agende befindlichen Formulare sich auszusprechen, erklärt die Synode, dass sie zwar die Prediger in der ihnen freigestellten Auswahl nicht beschränken will, dass es sich aber von selbst verstehe, dass hierbei nach Maassgabe der in einer Gemeinde bereits bestehenden oder noch nicht vollendeten Union verfahren werden müsse.

§. 21. Da von mehreren Presbyterien Eingaben an die Synode ergangen sind, so beauftragt zwar die Versammlung den Dekan Professor Dr. Sack und den Konsistorialrath Dr. Nitzsch ihr über den Inhalt dieser Vorstellungen zu berichten, um demnächst einen Beschluss fassen zu können, sie macht aber zugleich darauf aufmerksam, dass Niemand mit Uebergehung der Kreissynode sich an die Provinzialsynode wenden könne, und ersucht die Superintendenten, die an die Kreissynode gerichteten Vorstellungen ihrem wesentlichen Inhalt und ihrer Erledigung nach in die Synodalprotokolle aufzunehmen.

§. 22. Die von einigen Seiten ergangene Anfrage, ob die in der Agende befindlichen Gebete und Formulare von S. 82 bis 130 gleich den übrigen gebraucht werden dürfen, glaubt die Synode mit Ja beantworten zu müssen. Die Frage, ob die Liturgie auch auf der Kanzel gesprochen werden dürfe, wurde verneint, und die Superintendenten werden ersucht, sämmtliche Prediger darauf aufmerksam zu machen, dass die Liturgie nicht anders als vor dem Altar oder dem Communiontisch gehalten werden darf.

Zum Schluss wurde der Herr um seinen Segen angerufen.

Sitzung am 25. August 1835.

Der Synodalpräses eröffnete die Verhandlungen mit einem andächtigen Gebet und hielt darauf einen belehrenden, anziehendeu Vortrag über die den evangel. Gemeinden des Rheinlandes und Westphalens allergnädigst verliehene Kirchenordnung vom 5. März c., in welchem er, im Rückblick auf die von den Provinzialsynodal-Versammlungen von 1818 bis 1820 gegebenen Gutachten über die bereits vorgelegten Entwürfe zu einer Synodal- und Kirchenordnung, das dem gegenwärtigen Verfassungsgesetz zum Grund liegende Prinzip der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten durch die Synode entwickelte und hieraus das Verhältniss derselben zu den kirchlichen Staatsbehörden deducirte. Diesem Vortrag wurde eine aus sämmtlichen Kreissynodal-Protokollen gezogene Zusammenstellung aller auf das neue Verfassungsgesetz sich beziehenden Anfragen, Wünsche und Anträge beigefügt.

§. 23. Wenn gleich die Synode alle diese Anfragen sorgfältig beachten zu müssen glaubt, so hält sie es doch nicht für nöthig, Derjenigen, die sie nicht genehmigen konnte, so wie Derjenigen, die sich durch eine blosse Erläuterung erledigen, hier zu erwähnen, sondern beschränkt sich auf folgende Bemerkungen: ad §. 2. Wird den Superintendenten empfohlen, zu bewirken, dass jedes Gemeindeglied einem bestimmten Parochialverband angehöre, indem auch diejenigen

Glieder einer der Union beitretenden Gemeinde, die an der Union nicht Theil nehmen wollen, im Parochialverband dieser Gemeinde bleiben, obgleich sie berechtigt sind, einzelne Parochialhandlungen von einem Geistlichen ihrer Konfession verrichten zu lassen. ad §. 5. Bemerkt die Synode, dass da, wo besondere Schulfonds vorhanden sind, zwei Mitglieder des Presbyterii zu Scholarchen ernannt und verpflichtet werden können, die dem Presbyterio in der Kirchenordnung übertragenen Obliegenheiten gegen das Schulwesen zu übernehmen. ad §. 10. Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen folgert die Synode, dass diejenigen, die die hier angegebene Qualifikation verlieren, damit auch aufhören, Mitglieder des Presbyterii zu sein. ad §. 12. Hält die Synode dafür, dass wenn der dritte Theil der Mitglieder des Presbyterii es verlangt, der Präses dasselbe zu einer ausserordentlichen Sitzung versammeln und drei Tage vorher zu derselben einladen müsse. ad §. 14 f. Nach den von dem königl. Kommissarius gegebenen Erläuterungen hat eine unirte Gemeinde, an der zwei Prediger angestellt sind, doch nur einen Aeltesten zur Kreissynode zu deputiren. Auch zwei selbstständig neben einander stehende Gemeinden, denen also auch zwei Presbyterien vorstehen, dürfen, wenn sie nur einen Prediger haben, auch nur einen Aeltesten und zwar alternirend zur Kreissynode abordnen. Die Gemeinde Rheinberg, die nur einstweilen ihrer Armuth wegen keinen Prediger hat, sendet während dieser Vakanz ihrer Pfarrstelle einen Aeltesten zur Kreissynode. ad §. 16. 1. 2. Die hier angegebenen Obliegenheiten der Kirchmeister können nach der Ansicht der Synode von den Presbyterien, wenn sie es zweckmässig finden, auch einem besoldeten Rendanten übertragen werden, der aber nicht Mitglied des betreffenden Presbyterii sein darf. ad §. 19. Ist die Synode der Meinung, dass die Gemeinden Waldniel und Brüggen, so wie die Gem. Kaldenkirchen und Bracht gemeinschaftlich 16 Repräsentanten zu wählen haben, dass die Gemeinde Rheinberg dagegen zu denjenigen gehört, die keine Repräsentanten wählen. ad §. 21. Hält die Synode dafür, dass der älteste grossjährige Sohn einer Wittwe, der deren Geschäft führt, wenn er anders die gesetzliche Qualifikation besitzt, das Wahlrecht ausüben kann, und bittet das königl. hohe Oberpräsidium, die Erläuterungen in dem Rescript vom 10. Mai c. (Nr. 4081.) hiernach zu vervollständigen. ad §. 22. Bemerkt die Synode, dass unter selbstständigen Gemeindegliedern diejenigen zu verstehen sind, deren Qualifikation der vorhergehende Paragraph angiebt: ferner, dass zwar Schullehrer, wenn sie die vom Gesetz vorgeschriebenen Qualitäten haben, zu Repräsentanten wählbar sind, ins Presbyterium aber nicht gewählt werden können, weil

dieses die Aufsichtsbehörde derselben ist. Ferner hält es die Synode für nothwendig, dass bei den Repräsentantenwahlen das Presbyterium gegenwärtig sei, um zu verhüten, dass solche, die die gesetzlichen Eigenschaften nicht besitzen, zu Repräsentanten gewählt werden. Sollte ein vom Presbyterio Zurückgewiesener sich durch die Zurückweisung beschwert finden, so kann er sich an das Moderamen der Kreissynode wenden, welches in letzter Instanz hierüber entscheidet. — Uebrigens gilt auch hier die frühere Bemerkung, dass wer die gesetzliche Qualifikation verliert, auch aufhört, Repräsentant der Gemeinde zu sein. Endlich glaubt die Synode, dass bei Gemeinden unter 200 Seelen nur solche die den Repräsentanten in der Kirchenordnung beigelegten Handlungen verrichten dürfen, welche die §. 22. für die Repräsentanten angegebene Qualifikation haben.

Die Versamml. wurde mit dem Segen des Herrn entlassen.

Sitzung am 26. August 1835.

§. 24. Nach vorheriger Anrufung um den Beistand und Segen des Allerhöchsten, berichtete die §. 21. niedergesetzte Kommission über den Inhalt der eingegangenen acht Vorstellungen. Die Synode findet diese sämmtlichen Eingaben durch die bereits gefassten Beschlüsse im Wesentlichen erledigt, und überlässt es den betreffenden Superintendenten, die gedachten Gemeinden hiernach zu belehren.

§. 25. Es wurden hierauf die gestern begonnenen Verhandlungen über die Kirchenverfassung fortgesetzt. ad §. 26. Da die vieljährige Erfahrung gelehret hat, dass besonders in grossen Gemeinden die Wahl neuer Repräsentanten viele Vorarbeiten und Schwierigkeiten verursacht, so trägt die Synode darauf an, dass überall die Hälfte der Repräsentanten alle drei Jahre abtreten und neu gewählt werden möge. ad §. 32. Trägt die Synode darauf an, dass, wenn das aus der Gemeindevertretung und dem Presbyterio bestehende Kollegium mit Angabe der zu berathenden Gegenstände eingeladen worden, ohne dass zwei Drittel derselben erschienen sind, in der zweiten, erst acht Tage nachher stattfindenden Sitzung zur Fassung eines Beschlusses die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder hinreichend sei.

§. 26. ad §. 39. Unter den hier gedachten Mitgliedern der Synode sind die sämmtlichen Prediger und Aeltesten der Kreissynode bis zur nächsten Kreissynodal-Versammlung zu verstehen, indem die letzten diese ihre Eigenschaft auch dann nicht verlieren, wenn sie in dem gedachten Zeitraum aufhören, Mitglieder des Presbyterii zu sein. ad §. 43. Wird bemerkt, dass die Kreissynodal-Protokolle auch an den Präses der Provinzialsynode einzusenden sind.

§. 27. ad §. 49. Betrachtet sich die Provinzialsynode als eine perennirende Behörde, deren Mitglieder ihre Eigenschaft von einer ordentlichen Provinzialsynodal-Versamml. bis zur andern behalten, auch wenn sie in diesem Zeitraum aufhören, Mitglieder der Kreissynode zu sein. Ueberdem trägt die Synode darauf an, dass gesetzlich bestimmt werde, dass auch zur Fassung eines Beschlusses der Provinzialsynode die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder in der Versammlung erforderlich sei. ad §. 50. Glaubt die Synode, dass der Präses der Provinzialsynode während der Sitzungen sowohl, als in der Zwischenzeit von einer Sitzung zur andern, als das Organ und der Geschäftsführer der Synode in allen zu ihrem Ressort gehörenden, §. 49. gedachten Angelegenheiten, in welchem sie ohne Ausnahme die höhere Instanz für die Kreissynoden bildet, zu betrachten sei. Auch hält sie es für zweckmässig, für die Zwischenzeit von einer Versammlung zur andern zwei Geistliche und zwei Aeltesten dem Provinzialsynodal-Moderamen beizuordnen, um dasselbe in der Ausrichtung der ihm zugewiesenen Geschäfte zu unterstützen, und bemerkt, dass diesem aus dem Moderamen und der gedachten Deputation gebildeten collegio qualificato die dem Moderamen in der Kirchenordnung gegebenen Befugnisse zukommen müssen.

Die Verhandlungen wurden mit Gebet und dem Segen des Herrn geschlossen.

Sitzung am 27. August 1835.

Nach einem andächtigen Gebete setzte die Versammlung die Verhandlungen über die Kirchenverfassung fort.

§. 28. ad §. 53. Wurde der Synode von dem Superintendenten Oertel der Entwurf einer Ordnung für den Amts- und Ortswechsel der Geistlichen, so wie einer Ratifikationsordnung übergeben. Die Synode beauftragt das collegium qualificatum, diesem wichtigen Gegenstande seine Aufmerksamkeit zu widmen, von den Superintendenten über die vielfach verschiedenen örtlichen Verhältnisse die nöthige Erkundigung einzuziehen und dann mit Berücksichtigung derselben die gedachte Ratifikationsordnung zu entwerfen. ad §. 54. Wünscht die Synode Aufklärung darüber zu erhalten, wie die hier verfügte Fortsetzung der Amtsführung eines abziehenden Predigers nach sechs Wochen seiner Niederlegungserklärung mit dem §. 59. 16. ihm zur Pflicht gemachten Antritt der neuen Stelle innerhalb sechs Wochen nach der Zusage in Einklang zu bringen sei. ad §. 59. Hält es die Synode zur Verhütung einer fremdartigen Einwirkung auf die Stimmberechtigten für zweckmässig, dass, wie §. 23. der Kirchenordnung verordnet ist, auch bei der Predigerwahl

vermittelst geschlossener Zettel gestimmt und der Name des Stimmenden nicht aufgenommen werde: dann dürfte es, um die wahre Meinung der Mehrheit zu ermitteln, durchaus nothwendig sein, dass vor der definitiven Abstimmung von den Stimmberechtigten vermittelst Niederschreibens eines einzigen Namens auf den Stimmzettel eine Dreizahl gebildet und unmittelbar nachher in demselben Akt aus dieser Dreizahl ein neuer Prediger gewählt werde. Endlich empfiehlt die Synode den Superintendenten, bei Gleichheit der Stimmen das Loos entscheiden zu lassen. ad §. 65. Trägt die Synode darauf an, dass diesen gesetzlichen Bestimmungen für die ganze Rheinprovinz Gesetzeskraft gegeben werden möge. ad §. 74. Wünscht die Synode, dass der Superintendent mit Berücksichtigung der Verhältnisse des Predigers und der Gemeinde die zweckdienlichen Anordnungen treffe, und da, wo der Prediger es wünscht und die Gemeinde es vermag, es befördern, dass die Salarirung der Substituten durch die Gemeinde geschehe.

§. 29. ad §. 78. Wird zur Beruhigung derjenigen Gemeinden, die sich noch reformirt oder lutherisch nennen, die Bemerkung hier niedergeschrieben, dass wenn vom evangel. Glaubensbekenntniss die Rede ist, darunter ausser den allgemeinen christlichen Symbolen das besondere Glaubensbekenntniss der betreffenden Konfession verstanden wird.

§. 30. ad §. 89. Wünscht die Synode, dass die diesen Gegenstand betreffende königl. Kabinetsordre auch in der Rheinprovinz publizirt werde. ad §. 94. Findet es die Synode mit dem königl. Oberpräsidio vom 10. Mai 1835 (Nr. 4081) ganz angemessen, dass es dem Prediger gestattet sein müsse, überall, wo es von den Gemeinden gewünscht wird, die Haustaufe zu verrichten, bemerkt aber, dass die Taufe ehelicher Kinder ausser der Kirche nur in der Wohnung der Eltern verrichtet werden darf. ad §. 96. Ist nach der Ansicht der Synode das Wort: „und des Weins" aus Versehen weggelassen worden. ad §. 98. Wird bemerkt, dass bei Ehen beider evangel. Konfessioneu dem einen Theil die Theilnahme an der Feier des heil. Abendmahls in der Kirche des andern Theils ohne Dimissorial gestattet ist. ad §. 100. Hält die Synode dafür, dass bei der Vorbereitung wenigstens einige Mitglieder des Presbyteriums gegenwärtig sein müssen. ad §. 106. Beauftragt die Synode die Superintendenten, sämmtliche Katechismen, die in ihrem Sprengel gebraucht werden, mit ihren Berichten an das collegium qualificatum einzusenden, damit letzteres darüber urtheile, ob sie mit dem Glaubensbekenntniss der evangel. Kirche übereinstimmen.

§. 31. ad §. 131. Da die hier und §. 18. vorgeschriebene Aufbringung des Ergänzungsgehalts und des bei Unzuläng-

lichkeit des kirchlichen Vermögens Umzulegenden auf den direkten Staats- und Kommunalsteuer-Fuss, auf Städte, die Mahl- und Schlachtsteuer bezahlen, keine Anwendung finden kann, so wird um desfallsige Vervollständigung des Gesetzes gebeten. ad §. 143. Die Abfassung der hier gedachten Dienstinstruktion wird dem collegio qualificato übertragen.

§. 32. Die Synode beauftragt das collegium qualificatum, eine Geschäftsordnung für die Provinzialsynodal-Versammlungen zu entwerfen und der Synode vorzulegen, damit sie ihre Berathungen mit derselben beginne.

Die Versamml. wurde mit dem Segen des Herrn entlassen.

Sitzung am 28. August 1835.

§. 33. Nachdem Gott in einem andächtigen Gebet um Beistand und Segen angerufen worden, trug die zur Aufstellung einer Ordnung zur Ausübung der Kirchenzucht niedergesetzte Kommission „Grundlinien eines Entwurfs zur Kirchendisziplin" vor. Die Synode erklärt sich mit diesen Grundlinien im Ganzen einverstanden und ersucht ihren Präses, dieselben allen Pfarrern durch die Superintendenten zur gutachtlichen Aeusserung binnen vier Monaten, mitzutheilen, worauf die Kommission sie in derselben Zeitfrist weiter ausarbeiten und den vollständigen Entwurf dem collegio qualificato zur Mittheilung an die betreffende Staatsbehörde vorlegen wird.

§. 34. Hierauf wurde über die Circumscription der Synodalkreise von der dazu niedergesetzten Kommission berichtet. Die Synode erklärt sich mit den eingereichten Vorschlägen, deren Ausarbeitung indessen noch zu vervollständigen ist, einverstanden, und beauftragt ihr Moderamen, sie mit allen erforderlichen Belegen dem k. Oberpräsidio einzureichen.

§. 35. Die Synode empfiehlt den grössern Repräsentationen derjenigen Gemeinden, für welche die neuen Presbyterien noch nicht gewählt worden sind, die Mitglieder der jetzigen Presbyterien als solche zu betrachten, die in Gemässheit der neuen Kirchenordnung gewählt worden, von denen also am letzten Dezember des laufenden Jahres die Hälfte abtreten würde. Dann hält sie es für angemessen, dass überall, wo die Mitglieder der jetzigen Presbyterien lebenslänglich angestellt worden, diese für ihre Lebenszeit als Ehrenmitglieder der neuen Presbyterien, jedoch ohne Stimmrecht, betrachtet werden, und ihre bisherigen Ehrensitze in der Kirche behalten.

§. 36. Ein in der Kreissynode Lennep entstandener Zwist wurde von der Synode dahin entschieden, dass die seit 1817 bestandene Praxis aufrecht zu erhalten, mithin von der Synode Lennep in allen Angelegenheiten viritim zu stimmen, bei der Wahl der Moderatoren aber die frühere Konfession

noch so lange zu berücksichtigen sei, bis das Fortschreiten der Union auch dies unnöthig mache. Hinsichtl. des Wechsels der Moderatoren gilt dasselbe von der Kreissynode zu Elberfeld.

§. 37. Die Synode, im Begriff, die gesetzlich vorgeschriebenen Wahlen vorzunehmen, beschliesst, dass derjenige, der zum Assessor gewählt werden wird, zugleich zum Concionator auf der nächsten Provinzialsynodal-Versammlung, und derjenige, der die nächsten Stimmen nach ihm erhalten wird, zum Substituten gewählt sein soll. Es wurden hierauf durch Stimmenmehrheit gewählt: zum Präses der Konsistorialrath Küpper von Trier, zum Assessor Pfarrer Dr. Gräber von Gemarke, zum Substituten des Concionators der Superintendent Zillessen aus Wickrathberg; zu Mitgliedern der Prüfungskommission der Konsistorialrath Dr. Nitzsch zu Bonn, der Dekan und Prof. Dr. Sack zu Bonn und der Konsistorialrath v. Oven zu Düsseldorf, welchen substituirt wurden der Pfarrer Lohmann zu Wesel und die Superintendenten Zillessen und Schmidtborn. Endlich wurden zu Mitgliedern des collegii qualificati erwählt: die Superint. Zillessen und Oertel und die Aeltesten Heintzmann und v. Carnap, welchen substituirt werden die Superint. Schmidtborn und Bornemann und die Aeltesten von Oven und Heuberger.

§. 38. Die Synode bringt dem Assessor Dr. Gräber ihren tiefgefühlten Dank für die vorzügliche Leitung der Verhandlungen dar und ersucht ihn zugleich, auf den Antrag des neu erwählten Präses, die Geschäfte bis zur erfolgten Bestätigung des neuen Moderamens durch das vorgesetzte königl. Ministerium fortzuführen.

§. 39. Zum Orte der nächsten Synodal-Versammlung ist Coblenz gewählt worden.

Es wurde zum Schluss der Segen des Herrn erfleht.

Sitzung am 29. August 1835.

Die Sitzung wurde mit Gebet eröffnet.

§. 40. Die zur Entwerfung einer Verwaltungsordnung des Kirchenvermögens niedergesetzte Kommission berichtete über die Ausrichtung des ihr gewordenen Auftrags und theilte die Grundlinien einer solchen Verwaltungsordnung mit, erklärte aber, dass eine vollständige Ausarbeitung derselben, wegen der Verschiedenheit der Gesetzgebung, nicht eher möglich sei, als bis die Kommission diese kennen gelernt habe; dass ihre Mitglieder indessen dem Konsistorialrath von Oven aus den verschiedenen Theilen der Provinz die erforderlichen Mittheilungen machen würden, worauf die Arbeit vollendet werden solle. Die Synode beauftragt die Kommission, die Verwaltungsordnung vollständig zu entwerfen, und sie dem collegio qualificato mitzutheilen, welches sie im Namen der

Synode revidiren und dem königlichen hohen Oberpräsidio übergeben wird.

§. 41. Da die vormalige Synode des Grossherzogthums Niederrhein in ihrer Versammlung zu Coblenz vom 15. bis 18. Juni 1830 beschlossen hat, dass überall, wo man ein anderes Gesangbuch einführen wolle, nur das Berliner Gesangbuch einzuführen sei, die vormalige Synode von Jülich-Cleve-Berg dagegen ein neues „Evangelisches Gesangbuch" bereits herausgegeben und ihren Gemeinden dargeboten hat, so wird das letzte Gesangbuch allen Kreissynoden in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier mitgetheilt werden, damit von der nächsten Provinzialsynodal-Versammlung in Erwägung gezogen werden könne, ob und mit welchen Modifikationen dasselbe für das Gesangbuch der ganzen Provinz zu erklären sei; bis dahin aber steht es den Gemeinden in den gedachten Regierungsbezirken frei, entweder das letztgedachte oder das Berliner Gesangbuch einzuführen.

§. 42. Die Synode sieht sich veranlasst, allen Mitgliedern der Presbyterien die thätigste Theilnahme an der Missionssache und die Stiftung von Hülfsvereinen dringend zu empfehlen, obgleich sie dieselbe an und für sich als zu ihrem Geschäftskreise gesetzlich nicht gehörig und insoweit wenigstens vorläufig als eine Privatangelegenheit betrachtet.

§. 43. Die Synode beauftragt ihr Moderamen, bei dem königl. hohen Oberpräsidio sich dahin zu verwenden, dass das allerh. Kabinetsschr. vom 16. März 1834, nach welchem das niederrheinische Musikfest an den beiden Feiertagen des Pfingstfestes nicht stattfinden soll, in Kraft bleibe.

§. 44. Es wurden zwar mehrere Beschwerden über Entheiligung der Sonn- und Festtage geführt, die Synode glaubt sie aber übergehen zu dürfen, weil nach der Mittheilung des königl. Kommissarii eine zweckmässige allgemeine Sonn- und Festtagsordnung in Kurzem zu erwarten ist.

§. 45. Ein Antrag auf Entbindung der evangel. Geistlichen von der Verpflichtung, die neue eheliche Verbindung geschiedener Eheleute kirchlich einzusegnen, veranlasst die Synode, die theolog. Fakultät der Rheinuniversität um ein Gutachten über diesen Gegenstand zu ersuchen. (S. unten.)

§. 46. Die Synode trägt darauf an, dass aus den bereits zur Erledigung gekommenen und künftig zur Erledigung kommenden Gehältern der vormaligen Lokalkonsistorialpräsidenten des linken Rheinufers ein der evangel. Kirche der Rheinprovinz eigenthümlich angehörender Fond gebildet und zur gleichmässigen Besoldung sämmtlichen Superintendenten, insofern sie das Lokal-Konsistorialpräsidenten-Gehalt nicht beziehen, so wie zur Remunerirung des Synodalpräses, verwendet werden möge.

§. 47. Die Synode wünscht einen Pensionsfonds für kranke und emeritirte Pfarrer bilden zu können, und beauftragt ihren Präses, einen von dem Pfarrer Hermann in Odenkirchen hierzu entworfenen Plan, durch die Superintendenten zur Kenntniss sämmtl. Prediger zu bringen und zu empfehlen.

§. 48. Die Synode hält dafür, dass die Kirchenordnung §. 14 g. und §. 17. die Presbyterien berechtige und verpflichte, das kirchliche Armenvermögen, welches bis dahin in bürgerliche Wohlthätigkeitsanstalten übergegangen, von denselben zurück zu fordern und selbst zu verwalten.

§. 49. Die Synode ermächtigt ihr collegium qualificatum, sich, so oft es unumgänglich nöthig ist, in einem gelegenen Orte zu versammeln, und die Fuhrkosten und Diätenentschädigung nach den §. 12. gegebenen Bestimmungen zu berechnen.

Nachdem die vorstehenden Verhandlungen vorgelesen und genehmigt worden waren, sprach der königl. Kommissarius General-Superint. Dr. Ross tief ergreifende Worte des Abschieds, und der abgehende Präses drückte demselben die dankbaren und ehrerbietigen Gefühle der Versammlung aus, richtete dann an diese die kräftige Ermahnung, ein Licht der Welt und ein Salz der Erde zu sein, und schloss sämmtliche Verhandlungen mit dem inbrünstigen Gebete, dass der Herr bei seiner Kirche sein möge, alle Tage bis ans Ende der Welt. — Die Verhandlungen sind von sämmtlichen Anwesenden unterschrieben worden.

So geschehen, Neuwied, den 29. August 1835.

(Folgen die Unterschriften.)

6.

Dr. August Neander's auf höhere Veranlassung abgefasstes Gutachten

über das Buch des Dr. Strauss: „Leben Jesu" und das in Beziehung auf die Verbreitung desselben zu beobachtende Verfahren.

Den Auftrag, mit welchem Ein hohes Ministerium durch das an mich unterm 7. November erlassene Schreiben mich zu beehren geruht, kann ich um desto mehr mit gutem Gewissen zu vollziehen eilen, da meine Berufsarbeiten mich längst genöthigt haben, mich mit dem Buche des Dr. Strauss genauer bekannt zu machen, da mein Urtheil über dasselbe daher ein seit längerer Zeit entschiedenes ist und da auch die Ueberzeugungen, nach welchen ich auf die von Einem hohen Ministerio an mich gerichtete Anfrage zu antworten mich gedrungen fühle, zu dem gehören, was mir seit längerer Zeit das Gewisseste ist. Was das angeführte Buch

betrifft, so muss wer, wie ich, nicht umhin kann, den Standpunkt, von welchem dasselbe geschrieben worden, durchaus und die Ergebnisse desselben grösstentheils zu verwerfen, doch den besonderen Scharfsinn des Verfassers, sein kritisches Talent, seine Kenntnisse, seine geschickte Entwickelungsgabe und auch die Offenheit und Ehrlichkeit, mit der er unverholen ausgesprochen, was Andere, von denselben Prinzipien ausgehend, aus äusserlichen Rücksichten auszusprechen sich scheuen, gerechterweise anerkennen. Dem Scharfsinn, welcher die Gegensätze auffindet, geht aber hier nicht zur Seite der Tiefsinn, welcher die höhere Einheit erfasst, und freilich kann diese in solchen Dingen auch nicht gefunden werden, wo nicht das religiöse Bedürfniss vorhanden ist, welches den Geist dem Christenthum zuführt, und wo nicht dieses selbst von solchem Bedürfnisse aus durch das Gemüth angeeignet worden. Es waltet in diesem Buche ein einseitiges Verstandeselement, welches ohne die Beseelung durch jenes andere Element der Gemüthsentwickelung keinen Theologen im Sinne des Evangeliums und für den Dienst der christlichen Kirche bilden kann, und welches in dieser Einseitigkeit auf die göttlichen Dinge, wie sie sich offenbaren in der Geschichte, angewandt, zum Pyrrhonismus führen muss. Die Grundsätze, welche hier angewandt werden, um das Geschichtliche in der Darstellung der Evangelien in Mythisches zu verwandeln, können auf dieselbe Weise konsequent angewandt, auch leicht dazu gebraucht werden, die sichersten Thatsachen aller Geschichte ihrer Realität zu berauben, wie dies von einer ähnlichen Behandlungsweise der evangel. Geschichte schon Johannes von Müller gesagt hat in einem Briefe an seinen Bruder vom 3. Septbr. 1792, Nr. 181. Und wie das Wesen des christlichen Glaubens und der christlichen Kirche von einer geschichtlich gegebenen Grundlage abhängt, so ist jenes selbst zerstört, wenn diese geläugnet wird, und wenn solche Ansichten von dem historischen Christus, wie sie in jenem Buche ausgesprochen worden, sich allgemeiner verbreiteten, wäre allerdings, wo sie sich verbreiten, die christliche Kirche zerstört. Was nun aber die Frage betrifft, ob die Erlassung eines Verbots gegen die Verbreitung dieses Buches recht und heilsam sei, so fühle ich mich gedrungen, Folgendes zu sagen. Es erhellt ja freilich, dass, zumal bei dem lebendigen, unaufhaltsamen Verkehr unserer Zeit, solche Verbote gegen die Verbreitung der Bücher wenig ausrichten können, da das Verbotene desto mehr anzuziehen pflegt und es nicht leicht an Mitteln fehlt, dasselbe sich zu verschaffen. Doch wo ein solches Verbot gerichtet ist gegen populäre Schriften, welche, von frivoler Gesinnung ausgehend, auf leichtfertige und frevelhafte Weise

das Heilige profaniren, das religiöse oder sittliche Gefühl beleidigen und dasselbe im Volke zu zerstören bestimmt sind, da ist ein solches Verbot, ohne Rücksicht auf die Folgen, wichtig als sittliche Handlung, als Ausspruch des öffentlichen Gewissens, wodurch jene Erzeugnisse unheiligen Sinnes der verdienten Schmach preisgegeben werden, und ein solcher Ausspruch wird auch eben deshalb, weil das öffentliche Gewissen sich darin darstellt, nicht vergebens sein, immer einen heilsamen Eindruck im Volke zurücklassen. Aber etwas ganz Anderes ist es mit einem solchen Werke, wie das besagte, welches von einem, wenn gleich einseitigen, wissenschaftlichen Interesse ausgegangen, durch die eigenthümliche Form und Methode populäre Verbreitung vielmehr vermeidet als erzielt, ganz nur für ein wissenschaftliches Publikum berechnet ist, ein Buch, das zwar die heiligen Interessen der Kirche gefährdet, aber auf eine Weise, welche nur auf die wissenschaftliche Ueberzeugung und nur durch Gründe zu wirken bestimmt ist. Hier kann Alles nur als willkürlicher Machtspruch erscheinen, wenn nicht die Gründe durch Gründe widerlegt werden. Der Stachel, den ein solches Buch in den Geistern etwa zurückgelassen, kann nur auf dieselbe Weise, wie er hineingeworfen worden, auch wieder gehoben werden durch vernünftige Ueberzeugung. Aber wie könnte dies geschehn, wenn ein solches Buch verboten und dadurch Denen, welche sich mit der Prüfung desselben beschäftigen wollen, auf gesetzliche Weise unzugänglich gemacht wird? Und das Buch des Dr. Strauss ist auch von der Art, dass es von Demjenigen, welcher die Lebensgeschichte Jesu Christi wissenschaftlich zu untersuchen und zu begründen sich berufen fühlt, nach seinem wissenschaftlichen Gewissen nicht ignorirt werden kann. Ein Glied der geschichtlichen Entwickelung der Wissenschaft lässt sich, wenn es einmal geworden, sei es nun auch vom Argen, nicht willkürlich herausnehmen. Es muss seinen Platz einnehmen und auf demselben wirken nach dem Gesetze der wissenschaftlichen Entwickelung, auch der Irrthum muss dazu dienen, die Wahrheit von neuen Seiten an's Licht zu fördern, sie fester zu begründen, Blössen in der bisherigen Art ihrer Vertheidigung aufzudecken und sie meiden zu lehren. Der Beruf der Lehrer der Theologie ist es, dahin zu wirken, dass das aus einer dem Geiste der christlichen Kirche widerstrebenden Gesinnung hervorgegangene Buch so zur Förderung der Wissenschaft und dadurch des Interesses der Kirche selbst gereiche. Dieser Zweck kann aber auch nur dann erreicht werden, wenn dieser Kampf nur mit den Waffen der Wissenschaft geführt und alle Einmischung fremder Macht fern gehalten wird, wenn die Lehrer nur als freie Organe

der Wahrheit sich darstellen und kein Anlass zu dem Verdachte gegeben wird, dass sie etwas Anderes seien als Dieses. Aus diesen Gründen glaube ich, dass ein gegen dieses Buch erlassenes Verbot in diesem besonderen Falle sehr nachtheilige Wirkungen nach sich ziehen könnte, nicht zu erwähnen, dass das in diesem einzelnen Falle thatsächlich ausgesprochene Prinzip einer Bevormundung des rein wissenschaftlichen Verkehrs von Seiten des Staates dem Interesse der Wissenschaft überhaupt sehr gefährlich ist.

Berlin, den 15. November 1835.

Dr. Neander.

7.

Schreiben des General-Superintendenten von Rheinland und Westphalen

an die evangel. Gemeinden, Pfarrer, Superintendenten und Präsides der Synoden in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, mich zum General-Superintendenten der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zu ernennen. Da ich durch diese Stellung mit den unirten und nicht unirten evang. Gemeinden beider Konfessionen und ihren geistlichen und weltlichen Kirchenbeamten in eine nahe Verbindung trete, so möchte ich durch dieses Sendschreiben, welches meine Stellung als die eines General-Superint. näher andeuten und meine Gesinnungen, Hoffnungen und Wünsche aussprechen soll, mich bei Ihnen einführen. Von jeher hat das geistliche Oberaufseheramt in der evangel. Kirche unter verschiedenen Benennungen und Formen bestanden. Im preussischen Staate wurde, bis zur Institution der General-Superintendenten, die Aufsicht über das evangel. Kirchenwesen von den königl. Konsistorien und Regierungen unter der Leitung des königl. Ministeriums der geistl. Angelegenheiten ausschliesslich geführt. Diese Kollegien konnten aber ihre Wirksamkeit hauptsächtlich nur durch schriftliche Anordnungen und Dekrete ausüben, und der so nöthige öftere mündliche Verkehr und die persönliche Einwirkung blieb grösstentheils ein unbefriedigtes Bedürfniss. Seine Majestät der König hat in seiner weisen und treuen Fürsorge für das evangel. Kirchenwesen seines Reiches, dem Bedürfnisse einer persönlichen Oberaufsicht über dasselbe durch Anordnung von General-Superintendenten abgeholfen, und diese Institution hat sich in allen Provinzen, wo dieselbe ins Leben getreten ist, als sehr segensreich bewährt. Die General-Superintendenten sind Geistliche, welche als

Vorgesetzte der ihnen angewiesenen Sprengel neben den königl. Provinzial-Konsistorien und Regierungen die kirchlichen Angelegenheiten persönlich zu beaufsichtigen befugt und verpflichtet sind. Sie sind den geistlichen Provinzialbehörden beigeordnet, und stehen unmittelbar unter dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten. Als erste Mitglieder der königl. Konsistorien, in welcher Eigenschaft sie Direktoren heissen, haben sie sich, so weit es mit ihrer, von öftern Reisen abhängigen Wirksamkeit sich verträgt, den Direktorialgeschäften und der Stellvertretung des königl. Oberpräsidenten im Konsistorio zu unterziehen. Sie sind berechtigt, den Sitzungen der Abtheilungen der königl. Regierungen für das Kirchen- und Schulwesen stimmfähig beizuwohnen, und werden an demselben Theil nehmen, wenn allgemeine und organische Maassregeln für die Kirche erwogen und beschlossen, und wenn über die gegen Geistliche zu verhängende disziplinare Untersuchung und Remotion entschieden werden soll. Wenn die königl. Regierung Stellen königlichen Patronats zu besetzen hat, so haben die General-Superintendenten bei der Besetzung ein volles Stimmrecht. Ueber die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen ihres Sprengels, und über die Verwaltung der Presbyterien und Synoden führen sie die Aufsicht. Sie sollen darauf sehen, dass die vorgeschriebene Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes und der geistl. Amtshaltung überall genau beobachtet und die eingeführte Kirchenordnung in den Gemeinden und Synoden pünktlich befolgt werde. Auch die sittliche Führung und wissenschaftliche Fortbildung der Kandidaten ist ein Gegenstand ihrer väterlichen Aufsicht. Auf die Elementarschulen als Vorbereitungsanstalten für die Kirche, so wie auf die religiöse und kirchliche Tendenz der höheren Schulen, sollen sie ihr Augenmerk richten. Wie sie berechtigt sind, den Kirchenvisitationen und Kreissynoden beizuwohnen, und sich eine auf eigene Anschauung gegründete Kenntniss von der Beschaffenheit des evangel. Kirchenwesens in ihrem Sprengel zu verschaffen, so sind sie verpflichtet, bei den Kirchenvisitationen an den Orten, wo der Prediger zugleich Superintendent ist, so oft es ihre Geschäfte gestatten, gegenwärtig zu sein, und das Superintendentur-Archiv zu revidiren und an den Verhandlungen der Privinzialsynode als königl. Kommissarien Theil zu nehmen. Sie sollen überhaupt als väterliche Pfleger der Kirche dahin zu wirken streben, dass die ehrwürdigen, heiligen Zwecke derselben in ihrem Wirkungskreise möglichst erreicht werden. Ich fühle die Wichtigkeit des mir anvertrauten Berufs, und verhehle mir nicht, wie schwer es mir in meinem vorgerückten Alter, bei dem beschränkten Maass meiner Kräfte, und bei der

Neuheit der königl. Institution der General-Superintendenten so wie bei der eigenthümlichen kirchlichen Verfassung der beiden Provinzen, werden wird, den gerechten Forderungen des Königs und der geistlichen Behörden Genüge zu leisten; und zugleich die Rechte der Gemeinden und Synoden zu handhaben, und ihnen ein Gehülfe ihrer Freude zu werden. Von diesem Gefühle durchdrungen, habe ich mir nicht erlaubt, dieses zwar köstliche, aber schwierige Amt zu begehren, sondern es für meine Pflicht gehalten, die Bedenken, die mir dabei vorschweben, zu äussern. Jedoch — Se. Maj. der König hat aus allerhöchst eigener Bewegung über mich bestimmt; und verpflichtet und bereit, den Willen des weisen und frommen Herrn zu erfüllen, und durch den ganzen Gang, den diese Angelegenheit meines Lebens genommen, überzeugt, dass der unsichtbare Herr und König es also gefügt hat, folge ich der allerhöchsten und höchsten Bestimmung. Mir ist wohl bange, spreche ich mit dem Apostel, aber ich verzage nicht; der weise, treue Lenker meiner Schicksale, der mich von Kindheit an so väterlich geführt, und mir in sehr schwierigen Lebensverhältnissen gnädig beigestanden hat, wird mich im Alter, auf der letzten Station meiner Lebensreise, nicht verlassen. Ich habe Vertrauen, Nachsicht und Liebe gefunden in Berlin und in meiner bisherigen Diözese, wo ich noch vor acht Jahren ein Fremdling war, und lebe der Zuversicht, dass das Land meiner Heimath den alten Landsmann freundlich aufnehmen, und mir mit Liebe in meiner Wirksamkeit begegnen werde, damit ich mein Amt mit Freuden thue und nicht mit Seufzen (Hebr. 13, 17.). Ist mir doch in meinem frühern heimischen Wirkungskreise ein reiches Maas von Vertrauen und Liebe zu Theil geworden! Hab' ich doch bei meinem vorjährigen letzten Aufenthalte in den beiden westlichen Provinzen bei sehr schweren Verhältnissen das liebevollste Vertrauen erfahren! Haben doch die Provinzialsynoden der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen freundlich den Wunsch ausgesprochen, dass ich als General-Superintendent zu ihnen zurückkehren möchte! Bin ich doch von dem weisen und lebendigen Eifer der beiden höchst verehrten königl. Oberpräsidenten der beiden Provinzen für die wahre Wohlfahrt der evangel. Kirche und von ihrem Wohlwollen gegen mich aus Erfahrung überzeugt! Lebt doch in mir der vor Gott gefasste Vorsatz, nichts zu thun durch Zank und eitle Ehre, nicht zu sehen auf das Meine, sondern, was des andern ist (Phil. 2, 3.), was zum Bau des Reiches Jesu Christi erforderlich und zur Verbreitung desselben nach der Kraft, die Gott darreichen wird, beizutragen, so lange noch mein Tag währt. Jene Erfahrungen und dieses Bewusstsein erfüllen

mich mit Hoffnung, Muth und Zuversicht. Ich verhehle mir zwar nicht, dass ich auf dem Wege, den ich betrete, nicht stets auf Rosen wandeln, dass ich auf manche und mancherlei Schwierigkeiten stossen und vielleicht auch Widersacher antreffen werde. Aber ich bitte Gott, dass er mir Kraft und Weisheit gebe, den Irrthum zu überwinden durch die Wahrheit, und das Böse durch das Gute, dass er mir die Liebe schenke und erhalte, die sich nicht ungebehrdig stellt und sich nicht erbittern lässt, und dass mich auch dann diese Liebe leiten möge, wenn mein Amt mich verpflichten möchte, gegen Feinde der kirchlichen Ordnung und des Kirchenfriedens den Schutz der Gesetze anzurufen! — Wie ich mich bestreben werde, alle Forderungen meines Amtes zu erfüllen, so werde ich auch mit allem Ernste darauf halten, dass beim öffentlichen Gottesdienste und geistlichen Amtshandlungen nach den in den beiden Provinzen geltenden Bestimmungen unserer evangel. Landesagende verfahren werde, damit in allen Kirchen und bei jeder kirchlichen Handlung derselbe evangel. bewährte Glaube bekannt und verkündigt werde, und unsere Gemeinden nicht gewägt und gewiegt werden von allerlei Wind der Lehre und Schalkheit und Täuscherei der Menschen, womit sie uns erschleichen und verführen wollen (Ephes. 4, 14.). Alle evangel. Gemeinden und Pfarrer in den beiden Provinzen haben mit dankbarer Freude die uns von dem Könige geschenkte Kirchenordnung aufgenommen, welche die alte theure Presbyterial- und Synodalverfassung bestätigt. Es wird der Gegenstand meiner besonderen Wachsamkeit und Fürsorge sein, dass die Forderungen, die sie stellt, in allen Gemeinden erfüllt werden, und die Rechte und Freiheiten, die sie giebt, unverkümmert bleiben. Ich werde zwar nicht ununterbrochen in meinem General-Superintendentur-Bezirk wohnen. Se. Maj. der König hat bestimmt, dass ich meinen Hauptwohnsitz in Berlin behalten, und mit Ausschluss der Geschäfte der zweiten General-Superintendentur der Provinz Brandenburg, in meiner hiesigen Wirksamkeit vorläufig bleiben soll. Aber ich werde jedes Jahr auf einige Monate Rheinland-Westphalen besuchen, und auch während meiner Abwesenheit in Berlin meiner Diözese im Geiste nahe und für dieselbe im hohen Ministerio wirksam sein. Und damit in meiner Abwesenheit die Geschäfte gehörig besorgt werden, hat Seine Majestät den Hrn. Oberkonsistorialrath Natorp zu Münster, den Hrn. Konsistorialrath Küpper zu Trier, welcher seinen Wohnsitz in Coblenz nehmen wird — zwei Männer, welche sich seit einer Reihe von Jahren um Kirche und Schule verdient gemacht haben, und im Besitz des Vertrauens ihrer Wirkungskreise sind — zu stellvertretenden General-Super.

ernannt, den ersten für die Provinz Westphalen nnd den zweiten für die Rheinprovinz. — So reiche ich euch denn, geliebte Gemeinden und Amtsbrüder, in Liebe meine Hand. Gebt mir in Liebe die eurige. Nur auf dem Fundament der gegenseitigen vertrauensvollen Liebe kann unser Verhältniss sich segensreich gestalten. Gott segne unsern Bund! Wenn Er nicht das Haus baut, so arbeiten umsonst, die daran bauen (Ps. 127, 1.). Er schenke und erhalte uns die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens! (Ephes. 4, 3.) Seiner schützenden, segnenden Gnade sei die evangel. Kirche in Rheinland-Westphalen empfohlen, damit sie sich darstelle als eine herrliche Gemeine ohne Runzeln und Flecken, heilig und unsträflich (Ephes. 1, 27.), und in allem wachse an dem, der ihr Haupt ist, Jesus Christus! — Ihm sei Ehre in der Gemeine allezeit von Ewigkeit zu Ewigkeit!

Berlin, im März 1836.

Dr. Ross,

Bischof der evangel. Kirche, wirklicher Ober-Konsistorialrath im Ministerio der geistlichen etc. Angelegenheiten und General-Superintendent der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

8.

Gutachten der theol. Fakultät der Rheinuniversität

über die Verpflichtung der Geistlichen hinsichts der Trauung geschiedener Eheleute.

Es gehört zu den erfreulichen Zeichen des in der evangel. Kirche Deutschlands mit neuer Kraft erwachten christlichen Geistes, dass von verschiedenen Seiten her die Aufmerksamkeit auf die Ansichten gelenkt ist, welche sich in dieser Kirche seit längerer Zeit über Ehe und Ehescheidung, wie in der Praxis so auch in der Theorie geltend gemacht haben, und dass immer lebendiger die Pflicht und das Bedürfniss empfunden wird, die sich auf diese Gegenstände beziehende Gesetzgebung und Verfahrungsweise auf bestimmte Grundsätze zurückzuführen und mit den Aussprüchen des Neuen Testamentes und der sich daraus ergebenden christlichen Idee der Ehe in Uebereinstimmung zu bringen. Es konnte sich auch dem wieder erweckten christlichen Bewusstsein nicht lange verbergen, dass bisher in unserer Kirche nicht nur die Ansichten darüber etwas sehr Schwankendes und Unklares haben, sondern auch in manchen Gegenden derselben, namentlich auch in unserm Vaterlande, die Gesetzgebung und Praxis einen Charakter angenommen haben, der sich mit ausdrücklichen Aussprüchen Christi und dem ganzen Geiste der neutestamentl. Lehre nicht leicht vereinigen und daher

auch vor dem Gewissen der evangel. Kirche nicht rechtfertigen lässt. Aus dem lebendigen Bewusstsein des Widerspruchs unserer Gesetzgebung und der Anforderungen, welche dieser zufolge an die Diener der Kirche von Seiten des Staates gemacht werden, mit den Prinzipien der evangel. Kirche ist denn auch auf der letzten rheinischen Proninzialsynode der Antrag hervorgegangen, über den dieselbe nach §. 45. ihres Protokolls beschlossen hat, ein Gutachten der evang.-theol. Fakultät der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Univers. einzuholen. Indem dieses nun der Fakultät durch den zeitigen Präses der genannten Synode, Hrn. Dr. Gräber, mitgetheilt ist, zugleich mit dem von ihm selbst gehaltenen Vortrage, wodurch jener Beschluss zunächst veranlasst, findet die Fakultät, in dankbarer Anerkennung des ihr von Seiten der hochwürd. Synode bewiesenen Vertrauens, Gelegenheit, ihre Ansicht über einen Gegenstand auszusprechen, welcher das Interesse und die Ehre der evangelischen Kirche so nahe berührt, und dessen genauere Erörterung, um klarere und bestimmtere Vorstellungen zu gewinnen, mehr als je an der Zeit ist. Die hochw. Synode wünscht nach dem Inhalte des bezeichneten Paragraphen von der Fakultät ein Gutachten „über den Antrag, die evangel. Geistlichen von der Verpflichtung zu entbinden, die neue eheliche Verbindung geschiedener Eheleute kirchlich einzusegnen." Darnach würde es sich unmittelbar nicht davon handeln, ob Eheleute nach den Grundsätzen der evangel. Kirche oder des Christenthums überhaupt dürfen geschieden werden, sondern davon, ob nach der einmal erfolgten, sei es auch durch eine gesetzlich bestehende Ehebehörde gutgeheissenen Scheidung die Kirche und die einzelnen Geistlichen dürfen wie bisher angehalten werden, wenn solche Personen zu einer anderweitigen Verbindung schreiten wollen, diese kirchlich einzusegnen. Und hierauf würde sich nach dem Inhalte des genannten §. das Gutachten der Fakultät zu beziehen haben. Indessen hängt diese Frage mit der anderen, ob und inwiefern nach den Grundsätzen der evangel. Kirche, als welche keine anderen anerkannt werden können, als die der Lehre und dem Geiste des Evangeliums gemäss sind, es überhaupt statthaft sei, dass Eheleute geschieden werden mit der Berechtigung wieder zu einer neuen Ehe zu schreiten, zu eng zusammen, als dass die Fakultät nicht veranlasst wäre, um der Anforderung der hochw. Synode zu entsprechen, von der Erörterung dieser letzteren Frage auszugehen. Dabei ist aber der Unterschied nicht ausser Acht zu lassen, welcher stattfindet zwischen dem, was der christl. Idee der Ehe gemäss ist, auf dessen immer vollständigere Realisirung die Wirksamkeit der Kirche gerichtet sein muss, und demjenigen, was in Folge der auch

in der Christenheit noch fortdauernden Schwachheit und Herzenshärtigkeit dieser Idee keineswegs entsprechend ist, wo aber die Kirche sich durch das Wort und Beispiel des Herrn und den Geist des Evangeliums zu einem concessiven Verfahren aufgefordert sieht. Betrachten wir nun die Ehe nach dem ersteren Gesichtspunkte, so wird dieselbe uns im N. T. deutlich als eine nach dem göttlichen Zwecke bei der Einsetzung derselben für dieses Leben bestimmte Verbindung von Mann und Weib bezeichnet, welche beide in gegenseitiger freiwilliger Hingabe an einander zu Einem Fleische vereinigt, so dass sie Ein Leben bilden, welches bei der Trennung vernichtet wird, wie das Leben des Einzelnen durch die Trennung der Glieder des Körpers. S. die Erklärung des Herrn, Matth. 19, 4-6. 8. Mark. 10, 6-9. Hier zeigt auch die sich nach dem ersteren Evangelisten an das Gespräch Christi mit den Pharisäern anknüpfende Frage der Jünger: *εἰ οὕτως ἐστὶν ἡ αἰτία τοῦ ἀνθρώπου μετὰ τῆς γυναικὸς, οὐ συμφέρει γαμῆσαι*, wie sehr ihnen aus der Rede des Herrn der Ernst, womit er das eheliche Verhältniss behandelt wissen will, entgegengetreten, und dadurch die Verantwortlichkeit, welche dasselbe mit sich führe, zum Bewusstsein gekommen ist. Vergl. ausserdem noch die Darstellung des Apostels Paulus, Ephes. 5, 22-31., wo er das Verhältniss von Mann und Weib in der Ehe mit dem Christi und seiner Gemeinde vergleicht. Die Ehe darf daher nie anders geschlossen werden, als in der Voraussetzung der lebenslänglichen Unauflöslichkeit derselben, und wo sie einmal auf gültige Weise geschlossen ist und keinen Nichtigkeitsgrund in sich hat, wie den des Zwanges oder Betruges, ist sie als von Gott geschlossen zu betrachten, und darf nicht getrennt werden, bis Gott selbst sie trennt. S. 1 Kor. 7, 39., wo es ohne Beschränkung so heisst, dass das Weib gebunden sei, so lange der Mann lebe, und nur, wenn der Mann gestorben sei, Freiheit habe, sich wieder zu verheirathen. Vergl. auch Röm. 7, 2 ff. Daher wird denn bei christlichen Eheleuten das Streben alles Ernstes dahin gerichtet sein, die bestehende Ehe festzuhalten. Wenn auch bei der auch in den Gläubigen fortdauernden menschlichen Schwachheit manches Störende und Unharmonische eintreten sollte, und dadurch auf kürzere oder längere Zeit Unlust oder Unbehaglichkeit erzeugt werden, so werden sie deshalb nicht daran denken, die Ehe zu lösen; vielmehr werden sie die Heiligkeit derselben aufrecht zu erhalten trachten, werden ihr das sinnliche Wohlsein zum Opfer bringen, und sich in diesem Streben auch nicht durch Leiden, welche etwa in Folge desselben über sie verhängt werden, irre machen lassen, sondern dieselben ansehen als von Gott ihnen gesandt, um sie

zur Förderung ihres persönlichen Seelenheils zu benutzen. Aus dem Bisherigen geht nun auch schon hervor, dass die Versündigung nicht erst dann eintritt, wo eine Scheidung mit der Absicht der Wiederverheirathung stattfindet. Allerdings wird erst durch Eingehung einer anderweitigen neuen Ehe die Trennung geschiedener Personen vollendet und bleibend gemacht, und erst diesen Fall, wo der eine Gatte den andern verlässt und eine neue Ehe mit einer andern Person eingeht, während jener noch lebt, bezeichnet der Erlöser als Ehebruch, an welchem auch der neue Gatte des Geschiedenen theilnimmt (Luk. 16, 18. Mark. 10, 11.). Und eben daher tritt, wenn eine Trennung irgend wie thatsächlich besteht, und es nicht gelingt, die Wiedervereinigung der getrennten Eheleute zu bewirken, von Seiten des Christenthums zunächst die Forderung ein, dass der eine Theil bei Lebzeiten des andern keine neue eheliche Verbindung eingehe, nach der Ermahnung des Apostels 1 Kor. 7, 11. (*ἐὰν δὲ καὶ χωρισθῇ, μενέτω ἄγαμος ἢ τῷ ἀνδρὶ καταλλαγήτω*), welche, obwohl sich unmittelbar auf die Frau beziehend, doch eben sowohl auch auf den Mann ihre Anwendung findet. Aber auch schon eine blosse Trennung, welche, ohne dass grade die Absicht der Eingehung einer anderweitigen Ehe zu Grunde liegt, auf eigenmächtige und eigennützige Weise gesucht ist, erscheint, gleichviel ob irgendwie gutgeheissen, als Versündigung. Denn der Gatte ist durch die Eingehung der Ehe dem Gatten als solchem verpflichtet und hat keine Befugniss, sich von dieser Verpflichtung loszumachen. Und wenn Paulus sagt, dass nach geschlossener Ehe weder Mann noch Weib über den eigenen Leib zu schalten habe, als wären sie nicht durch das eheliche Band gebunden, so dass sie sich einer dem Andern für die eheliche Pflicht entziehen dürften (1 Kor. 7, 2-5.), so gilt dieses eben sowohl für die ganze Person und für das ganze Leben, für alle Pflichten der Liebe und Hülfleistung, wie im Leiblichen so im Geistlichen, welche die innigste persönliche Vereinigung den Vereinigten auferlegt. Eine eigenmächtige Trennung würde nach des Apostels Darstellung, Eph. a. a. O., wie ein Selbstmord an dem durch die Ehe geschlossenen Gemeinleben erscheinen. Daher lautet denn nach desselben Apostels Worten der Befehl des Herrn einfach dahin: *γυναῖκα ἀπὸ ἀνδρὸς μὴ χωρισθῆναι, καὶ ἄνδρα γυναῖκα μὴ ἀφιέναι.* 1 Kor. 7, 10. 11. Es kommt noch dazu, dass derjenige Theil, welcher eigenmächtig sich trennt, wenn auch er selbst einer anderweitigen ehelichen Verbindung sich gänzlich enthält, doch leicht Veranlassung wird, dass der andere Theil durch Eingehung einer solchen sich der *μοιχεία* schuldig macht (vgl. Matth. 5, 32.: *ποιεῖ αὐτὴν μοιχᾶσθαι*); wo denn auch jener an dieser Ver-

sündigung selbst mit theilnimmt. Daher wird denn die seelsorgende Thätigkeit der Kirche und ihrer Diener stets alles Ernstes darauf gerichtet sein, die eheliche Verbindung christlicher Eheleute aufrecht zu erhalten, und wenn auch Störungen durch fortdauernde Missverständnisse oder durch Schwachheiten und Vergehungen des einen Theiles entstanden sind, dieselben zu entfernen und die Entzweiten wieder zu versöhnen. So schwer auch die Beleidigung ist, welch der eine Theil von dem andern erfahren hat, so kann die Kirche daraus keine Verpflichtung für ihn herleiten, die Ehe aufzulösen, so lange er nicht selbst etwa in Gefahr kommt, für seine Persönlichkeit leiblich und geistig zu Grunde zu gehen; was aber überhaupt nicht leicht der Fall sein kann, so lange der andere Theil noch in der christlichen Gemeinschaft lebt und sich ihrer Einwirkung nicht durchaus entzieht. Es frägt sich nun aber, ob in dem gegenwärtigen Zustande der Kirche des Herrn in der Welt, bei der auch in ihrer Mitte fortdauernden Herzenshärtigkeit und in dem Verhältnisse, worin die evangel. Kirche namentlich in unserm Vaterlande zum Staate steht, sie gleichwohl darauf bestehen müsse, dass die einmal geschlossene und eingesegnete Ehe unter allen Umständen aufrecht erhalten werde, oder ob sie unter gewissen Umständen und unter welchen die Trennung zugeben dürfe, und auch die Einwilligung zur Eingehung einer anderweitigen Ehe und deren kirchliche Einsegnung nicht verweigern. Auch dieses haben wir nach der Lehre des Neuen Testamentes zu beurtheilen, wobei kaum nöthig ist zu erinnern, dass wir nicht erwarten können, hier eine ausdrückliche Entscheidung für alle einzelnen Fälle, die in den gegenwärtigen Verhältnissen der Kirche und der bürgerlichen Gesellschaft in Frage kommen, anzutreffen, dass aber gleichwohl für alle Fälle die Norm der Entscheidung aus den dort sich vorfindenden Andeutungen muss geschöpft werden. Denn wenn auf der einen Seite muss zugegeben werden, dass die christliche Sittlichkeit von Christo uud den Aposteln vollständig nur im Princip ausgebildet ist, dass aber die christliche Gemeinschaft als solche fortfahren muss, dieselbe immer vollständiger ins Leben zu rufen und zur christlichen Sitte zu entwickeln, dass die Ausbildung der letzteren in den Schriften des Neuen Test. zwar auch schon begründet, aber nicht auf vollständige noch auf uuveränderliche Weise ausgeführt worden ist, dass nicht einmal Alles, was im Neuen Testamentes in der Form einer Forderung oder Vorschrift ausgesprochen ist, von absoluter Allgemeingültigkeit für die Kirche aller Zeiten ist, da es sich in seiner Form öfters auf bestimmte Zustände der damaligen Zeit bezieht, welche sich seitdem wesentlich umgestaltet haben, wie z. B. das Verhält-

niss der christlichen Kirche zur jüdischen Kirche und zum jüdischen Staate, die Verhältnisse des weiblichen Geschlechtes u. a., dass es daher oft unumgänglich ist, zum Behufe einer fortdauernden christlichen Sittenbildung die einzelne Forderung und Vorschrift auf ihr Princip zurückzuführen und daher auch theilweise zu beschränken oder zu erweitern, da die bloss buchstäbliche Anwendung derselben bei den veränderten Umständen leicht Spuren gerade eines ganz andern Geistes an sich tragen könnte, als aus welchem sie hervorgegangen und dessen Ausdruck sie ist: so ist auf der andern Seite nicht weniger anzuerkennen, dass auch diese zunächst temporellen und lokalen Vorschriften des N. T. wirklich Träger des christlichen Prinzipes sind und dadurch ihrem Geiste und wesentlichen Inhalte nach für die christliche Sittenlehre normative Bedeutung behalten, und dass die weitere vervollständigende Ausbildung derselben immer nur auf der Spur des neutestamentlichen Buchstabens geschehen darf. Woraus denn freilich auch das folgt, dass das richtige Maass und die rechte Weise dieser belebenden Interpretation des Buchstabens der neutestamentlichen Schrift nicht wird stattfinden können ohne Theilnahme an dem Geiste, dessen Ausdruck derselbe ist, den aber der Herr auch den Seinigen nach ihm verheissen hat. Erwägen wir nun demgemäss die aufgeworfene Frage, so finden wir zunächst, dass der Erlöser, und gerade in dem Gespräche mit den Pharisäern, worin er das nach göttlicher Absicht Unauflösliche der Ehe mit solchem Ernste zum Bewusstsein zu bringen sucht, den Mose nicht tadelt, dass er die Ehescheidung zugegeben habe wegen der Herzenshärtigkeit der Menschen. Nun wird aber wohl niemand in Abrede stellen, dass auch die Christenheit, die Masse derjenigen, welche die christliche Kirche als ihre Mitglieder vereinigt, noch immerfort sehr viel Herzenshärtigkeit darbietet, noch sehr Vieles der Art, als was den Mose zu jener Gestattung veranlassen und berechtigen konnte. Und da dürfen wir der christlichen Kirche schon im Allgemeinen schwerlich das Recht absprechen, welches der Gesetzgeber des alten Bundes übte, zur Zeit noch um dieser fortdauernden Herzenshärtigkeit willen in einzelnen Fällen die Lösung eines Verhältnisses zu gestatten, welches freilich nach der göttlichen Absicht bei der Einsetzung und nach der christlichen Idee desselben unlösbar sein sollte. Und darin werden wir denn auch durch andere Stellen des Neuen Testamentes bestätiget. Der Erlöser selbst, indem er den der *μοιχεία* schuldig spricht, der seine Frau entlasse und eine andere heirathe, Matth. 19, 9. (und ib. 5, 32. der Veranlassung zur *μοιχεία*, wiefern er dadurch die Entlassene zur Eingehung einer andern Ehe veranlasst), nimmt ausdrücklich

die πορνεία aus. Es ist durchaus keine Veranlassung, dieses so zu fassen, als ob im Falle der πορνεία der Frau für den Mann die Nothwendigkeit, die Pflicht einträte, sich von ihr zu scheiden.*) Vielmehr kann er auch da die Ehe mit ihr festhalten, in Hoffnung der Besserung; und wenn es mit dem Streben geschieht, darauf hinzuwirken, wird die Kirche sein Verfahren nicht anders als preiswürdig finden können. Aber deutlich ist es, dass der Herr die πορνεία der Frau als einen Fall bezeichnet, in welchem für den Mann die Scheidung und Wiederverheirathung nicht als μοιχεία zu betrachten und überhaupt in sittlicher Hinsicht nicht unerlaubt sei.**) Hier findet nun aber schon ein Fall statt, wo die Kirche von ihrer Berechtigung, die buchstäblichen Vorschriften des Evangeliums interpretirend weiter auszubilden, Gebrauch zu machen sich aufgefordert sieht. In den Worten des Herrn ist bloss vom Manne die Rede, der nicht die Sünde der μοιχεία begehe, wenn er um der πορνεία willen die Frau entlässt und eine andere heirathet. Die Frau wird dadurch nicht berechtigt, wegen noch so grober Vergehungen des Mannes ihn zu verlassen oder gar zu einer andern Ehe zu schreiten; und so bliebe für sie der Satz, dass sie durch Verlassung ihres Mannes und Eingehung einer neuen Ehe sich des Ehebruchs schuldig mache, in der ausnahmslosen Altgemeinheit, worin er sich Mark. 10, 11. (vergl. Matth. 5, 32. Luk. 16, 18.) ausgesprochen findet. Gewiss ist es hier im Sinne des Herrn, wenn die Kirche bei der eben durch den Geist des Evangeliums bewirkten grösseren Gleichheit beider Geschlechter in ihrem Verhältnisse zu einander der Frau bei gleichem Vergehen des Mannes dieselbe Berechtigung zuerkennt wie dem Manne. Dieses ist denn in der evangel. Kirche auch wohl von den Meisten anerkannt.***) Aber

*) Obwohl es theilweise von der alten Kirche so gefasst ward, wie sich z. B. aus Augustins Retractt. lib. I. cap. 19. ergiebt: uti dixi, permissum esse, non jussum (propter eam fornicationem, quae in stupris committitur, dimittere uxorem), non attendi aliam scripturam dicentem: qui tenet adulteram stultus et impius est.

**) Melanchthon ad 1 Cor. 7: persona, quae admisit adulterium, rumpit foedus conjugii. In eo casu, etsi reconciliatio tentanda est, tamen cogi innocens persona non potest, ut pollutam recipiat. Cum igitur petit innocens pronuntiari de divortio, judex damnat nocentem et pronuntiat innocentem personam liberam esse, quae quum sit prorsus liberata a nocente, potest aliud conjugium contrahere.

***) Auf dieser Gleichheit bestehen auch schon die Kirchenväter und tadeln es, wenn bürgerliche Gesetze und Behörden der Frau nicht das Recht zugestehen, sich vom Manne, der die Treue verletzt, zu trennen. Hieronym. epist. 30: quidquid viris jubetur, hic consequenter redundat in feminam; neque enim adultera uxor dimittenda est et vir moechus retinendus. — Aliae sunt leges Caesarum, aliae Christi, aliud Paulus noster praecipit cet. Andere Stellen s. Bingham origg. eccles. L. XXII. c. 5. §. 1. 3.

zum Theil werden hier jene Aussprüche des Herrn beim Matthäus in dem Sinne gefasst, dass der wirklich vollzogene Ehebruch die einzige in der Natur des ehelichen Verhältnisses liegende Ausnahme bilde, und jede anderweitige Ehescheidung mit der Befugniss wieder zu heirathen durchaus verwerflich sei, so dass kein christlicher Prediger sich dazu verstehen dürfe, die Ehe einer solchergestalt geschiedenen Person einzusegnen. Allein hierbei wird keine Rücksicht darauf genommen, dass der Erlöser nach beiden Stellen des Evangeliums sich nicht des Ausdruckes *μοιχεία* bedient, sondern *πορνεία*. *) Die Auslegung dieses Wortes in diesem Zusammenhange ist von Alters her streitig. Allein so wie es entschieden falsch ist, wenn manche Theologen, besonders der lateinischen Kirche, **) den Begriff entweder bildlich fassen vom Götzendienste, oder ihn so erweitern, dass sie selbst Geiz und dergleichen darunter begreifen, so ist es gewiss auch nicht richtig, wenn andere es auf den erwiesenen groben Ehebruch beschränken. Das Wort ist allerdings sicher nach dem gewöhnlichen Gebrauche desselben von Unzucht und einem unzüchtigen Betragen der Frau gemeint. Allein ein solches kann bei einer Ehefrau stattfinden und erkannt werden, auch wo der grobe thatsächliche Ehebruch noch nicht geschehen und wenigstens nicht erwiesen ist; und schwerlich würde der Erlöser, wenn er bloss ausschliesslich diesen letzteren im Sinne gehabt hätte, sich beide Male des allgemeineren Ausdrucks *πορνεία* bedient haben, sondern des jedenfalls bestimmteren *μοιχεία*. So können wir demnach hier aus den Worten des Herrn selbst entnehmen, dass es nicht ausschliesslich die erweislich stattgefundene einzelne That des groben Ehebruchs des einen Theiles ist, was die Ehe dergestalt verletzet, dass sie schon als gelöst zu betrachten ist, und dass der andere unschuldige Theil, ohne sich der Sünde des Ehebruchs schuldig zu machen, die förmliche Scheidung mit der Berechtigung eine neue Ehe einzugehen auf dem gehörigen Wege veranlassen darf; auch ein unzüchtiges Treiben, bei dem es nicht erweislich bis zu einer solchen That gekommen ist, kann solcher Art sein und bis zu dem Grade anhaltend fortgeführt werden, dass es ganz in dieselbe Kategorie fällt, ja dass es die bestehende Ehe im Grunde noch tiefer verletzt und dass es die Wiederherstellung und Wiederversöhnung viel schwieriger macht, als der grobe Ehebruch, wenn dieser als einzelne That eines Augen-

*) Ungenau hat Luther Kap. 5: „es sei denn um Ehebruch;" aber Kap. 19: „es sei denn um der Hurerei willen."

**) Wie namentlich Augustinus de sermone Domini in monte cap. 16. De adulterin. conjugiis lib. I. cap. 18. Vergl. auch Retractatt. lib. I, 19. wo er sich jedoch weniger sicher ausspricht.

blickes der Schwachheit dasteht. Schwerlich würde die Kirche im Sinne des Herrn handeln, wenn sie, was sie dem unschuldigen Theile beim Eintreten des letzteren Falles zugesteht, ihm unter den bezeichneten Umständen der andern Art ein für alle Mal durchaus verweigerte. Dasselbe, dass nach dem Geiste des Evangeliums nicht die erwiesene That des groben Ehebruchs allein den Ausschlag gebe, lässt sich aus der Paulinischen Stelle 1 Kor. 7, 15. entnehmen. Der Apostel behandelt dort von V. 12. an den Fall einer gemischten Ehe, wo nur der eine Theil gläubig ist, der andere ungläubig, der christlichen Gemeinschaft nicht angehörend. Indem er nun auch eine solche einmal bestehende Ehe als Ehe anerkennt, fordert er, dass der gläubige Theil nicht durch falsche Vorstellung einer Verunreinigung durch die Verbindung mit einem Ungläubigen sich solle bestimmen lassen, die Ehe eigenmächtig aufzuheben, den ungläubigen Gatten zu verstossen oder zu verlassen, vielmehr seinerseits suchen, das eheliche Band aufrecht zu erhalten, da Gott uns zum Frieden berufen habe und ein solches Verhältniss dazu dienen könne, auch den ungläubigen Theil zum Heile zu führen. In dem bezeichneten Verse aber berührt er den Fall, wo der ungläubige Theil mit dem gläubigen (und wohl eben um seines Glaubens willen) die Ehe nicht fortsetzen will, und spricht sich so aus: *εἰ δὲ ὁ ἄπιστος χωρίζεται, χωριζέσθω· οὐ δεδούλωται ὁ ἀδελφὸς ἢ ἡ ἀδελφὴ ἐν τοῖς τοιούτοις.* Diese Worte lassen sich auf natürliche Weise nicht wohl anders fassen, als in diesem Sinne: wenn der ungläubige Theil sich trennt (so dass er den gläubigen Theil verstösst oder verlässt ohne dessen Schuld), so mag er sich trennen; unter solchen Umständen (*ἐν τοῖς τοιούτοις* kann hier grammatisch nur Neutrum sein und auf diese Weise genommen werden) ist der gläubige Theil nicht geknechtet, nicht als gebunden zu betrachten, nämlich durch das eheliche Band, sondern als frei, und damit auch Freiheit habend, eine andere eheliche Verbindung einzugehen. Das Verbum *δεδούλωται* kann hier nicht wohl etwas anderes sein, als *δέδεται* V. 39. (*γυνὴ δέδεται, ἐφ' ὅσον χρόνον ζῇ ὁ ἀνὴρ αὐτῆς.* Vergl. Röm. 7, 2.), so dass *οὐ δεδούλωται* entsprechend ist dem *ἐλεύθερον εἶναι* V. 39. (vergl. Röm. 7, 2. 3.) *) Hier ist nun aber nicht blos

*) In diesem Sinne wird die Stelle denn auch von den vorzüglichsten Auslegern verschiedener Zeiten gefasst. Bei den Erklärungen der griechischen Exegeten liegt diese Auffassung, dass das eheliche Band dann auch für den gläubigen Theil als gelöst zu betrachten sei, unverkennbar zu Grunde, wenn sie sich auch nicht bestimmt dahin aussprechen, dass derselbe dann wieder eine neue Ehe eingehen dürfe, was seinen Grund aber vornehmlich darin hat, dass die griechische Kirche die zweite Ehe überhaupt missbilligt. Bestimmter sprechen Lateiner sich aus. So Augustinus de adulterin. con-

von dem Falle die Rede, wo der ungläubige Theil sich gegen den andern durch Ehebruch vergangen, oder sich nach der Trennung schon wieder verheirathet hat, sondern es wird dem gläubigen Theile jene Freiheit bei der nicht durch seine Schuld herbeigeführten Verstossung oder Verlassung von Seiten des ungläubigen auch ohne solche nähere Bestimmung zuerkannt. Der vom Apostel Paulus berücksichtigte Fall kann nun sich allerdings auch selbst bei uns noch in derselben Gestalt wiederholen, wie wenn von einem jüdischen Ehepaare der eine Theil zur christlichen Gemeinschaft überträte, und er nun von dem andern Theile verstossen oder verlassen würde. Doch wird dieses, wie die Erfahrung zeigt, immer nur seltener vorkommen. Allein häufiger Ehen, in denen zwar beide Theile der christlichen Kirche angehören, aber in einem solchen Verhältnisse zu einander stehen, dass

---

jugiis l. 1. c. 13., welcher sogar, mit offenbarer Ueberschreitung des Sinnes des Apostels, dem gläubigen Theile die Erlaubniss, sich von dem ungläubigen Theile zu trennen und eine neue Ehe einzugehen, überhaupt für den Fall zugesteht, wo der ungläubige Theil sich nicht will bekehren lassen; Ambrosiaster (d. i. der durch einfachen evangel. Sinn sich auszeichnende Verfasser des unter den Werken des Ambrosius befindlichen Commentars über die Paulinischen Briefe, wahrscheinlich ein Diakonus Hilarius) ad h. l.: non est peccatum ei, qui dimittitur propter Deum, si alii se junxerit. — si Esdras dimitti fecit uxores aut viros infideles, ut propitius fieret Deus nec iratus esset, si alias ex genere suo acciperent (non enim ita praeceptum his est, ut remissis istis alias minime ducerent), quanto magis, si infidelis discesserit, liberum habebit arbitrium, si voluerit nubere legis suae viro. Thomas von Aquino z. d. St. Ebenso Cornelius a Lapide, Calmet u. A. In gleichem Sinne Luther in s. Auslegung dieses Kapitels (W. A. VIII. S. 1114): „Hier spricht der Apostel das christliche Gemahl los und frei, wo sein unchristlich Gemahl sich von ihm scheidet oder nicht vergönnen will, dass es christlich lebe, und giebt ihm Macht und Recht wiederum zu freien ein anderes Gemahl." Melanchthon ad 1 Cor. 7. (Op. ed. Witteberg. IV. p. 230 sq.), wo er nach Anleitung dieser Stelle ausdrücklich im Gegensatze gegen ein strengeres Verfahren dem unschuldigen Theile, welcher böslich von seinem Gatten verlassen wird, wenn eine Versöhnung nicht bewirkt werden kann, die Berechtigung einer neuen Ehe zuspricht. Calvin ad v. 12: duobus membris hanc quaestionem (de conjugibus religione inter se differentibus) absolvit; prius est, fidelem non debere ab infideli discedere, nec quaerere divortium, nisi repudietur; secundum est, si infidelis conjugem religionis causa repudiet, fratrem aut sororem liberari a vinculo conjugii per tale repudium. — ad v. 15: hoc secundum est membrum, in quo liberat fidelem virum, qui paratus habitare cum uxore impia respuitur, et similiter mulierem, quae non sua culpa repudiatur a viro; nam tunc infidelis divortium magis cum Deo quam cum homine conjuge facit. Est igitur hic peculiaris ratio, quia non modo solvitur, sed abrumpitur primum et praecipuum vinculum.); Th. Beza, Grotius, Calov u. A. Ebenso unter den neuesten Auslegern z. B. Steudel Tübinger Zeitschrift f. Theol. J. 1830. H. 1. S. 134 ff. und Tholuck Bergpred. S. 258 ff. der ersten Ausgabe. Andere verstehen zwar οὐ δεδούλωται blos davon, dass der gläubige unschuldige Theil in solchem Falle nicht verpflichtet sei, sich dem ungläubigen aufzudringen, oder ähnlich. Doch würde der Apostel sich schwerlich grade dieses Ausdrucks bedient haben, wenn er dadurch nicht noch etwas weiteres hätte andeuten wollen.

der Fall dem innern Wesen nach ganz dem vom Apostel behandelten analog ist, sowohl was die Verpflichtung des gläubigen Theils betrifft, seiner Seits das eheliche Band nicht eigenmächtig zu lösen, als auch die Freigebung desselben, wenn er ohne seine Schuld von dem ungläubigen, unchristlichen Theile sollte verlassen sein. Doch kommt es hierbei natürlich nicht grade darauf an, dass der unchristliche Theil es ist, welcher sich offenbar oder heimlich von dem unschuldigen Theile trennt und die Gemeinschaft mit ihm aufhebt. Es ist vielmehr im Wesentlichen dasselbe Verhältniss, wenn der erstere sich gegen den letzteren so stellt, dass er es ihm unmöglich macht zu bleiben und den ehelichen Umgang fortzusetzen, ohne entweder in fortwährender Lebensgefahr zu sein, oder sich in der Nothwendigkeit zu befinden, seine Persönlichkeit an lasterhafte Willkür hinzugeben und den christlichen Glauben und christlichen Sinn ganz zu verläugnen. Unter solchen Umständen kann es sich selbst als eine Pflicht hinstellen, die Gemeinschaft mit dem Gatten aufzugeben, der hier auch dann ebensowohl als der Verstossende erscheinen würde, wie in dem Falle, den Paulus vor Augen hat; denn auch der Apostel meint doch grade nur das, dass der gläubige Theil sich von dem ungläubigen Theile nicht trennen soll, wiefern dieser letztere nicht verlangt, dass er seinen christlichen Glauben in Bekenntniss und Wandel verläugne. Allerdings ist es nun in allen solchen Fällen, wo eine Ehe durch die hervortretende Schuld des einen Theiles getrennt wird, als das Bessere und Vollkommenere zu betrachten, dass auch der unschuldige Theil, so lange der schuldige noch lebt und nicht auf feste Weise eine neue Verbindung eingegangen ist, nicht von seiner ganzen Berechtigung Gebrauch mache, sondern unverheirathet bleibe (1 Kor. 7, 11.); und dahin wird die Kirche in ihren Seelsorgern durch Rath und Ermahnung zu wirken trachten, wie fern sie bis zu dem bezeichneten Punkte nicht durchaus alle Hoffnung auf Besserung des Schuldigen und auf Wiederversöhnung mit dem Gatten glaubt aufgeben zu dürfen. Allein weiter kann die Kirche hier auch nicht gehen. Und wenn der unschuldige Theil glaubt, nach äusserem oder innerem Bedürfnisse auf eine förmliche Scheidung mit der Erlaubniss zur Eingehung einer anderweitigen Ehe antragen zu müssen, so hat die Kirche nach dem Evangelium keine Berechtigung, dem weiter entgegen zu treten oder für die neue Ehe die Einsegnung zu verweigern. Aber auch, selbst wo bei einer Trennung eine Person nicht als unschuldig oder sogar als überwiegend schuldig erkannt wird, so dass durch ihre Schuld eben die Trennung mehr oder weniger veranlasst ist, kann es Fälle geben, wo die im Geiste des Evangeliums verfah-

rende Kirche nicht für rathsam achten wird, einer Wiederverheirathung derselben durchaus und für immer entgegen zu stehen, sondern, wo diese Person sich nicht überhaupt der erziehenden und bessernden Einwirkung der Kirche entzieht, dieselbe zu gestatten, aus Rücksicht auf die menschliche Bedürftigkeit und Schwachheit und mit Beziehung auf den Sinn der Paulinischen Regeln, welche er als *κατὰ συγγνώμην* ausgesprochen bezeichnet, 1 Kor. 7, 2: *διὰ τὰς πορνείας ἕκαστος τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα ἐχέτω καὶ ἑκάστη τὸν ἴδιον ἄνδρα ἐχέτω.* ibid. v. 9: *κρεῖσσόν ἐστι γαμῆσαι ἢ πυροῦσθαι.* Wie denn diesen Grund schon Origenes geltend macht zur Entschuldigung derjenigen Bischöfe, welche überhaupt irgend die von ihm selbst nicht gebilligte Wiederverheirathung geschiedener Personen zugaben.*) Nach Erwägung aller dieser Momente kann die Fakultät es nicht für angemessen halten, dass die hochw. Synode dem Wortlaute des angeführten Paragraphen zufolge darauf ausgehe, die evangel. Geistlichen von der Verpflichtung, die neue eheliche Verbindung geschiedener Eheleute kirchlich einzusegnen, gänzlich entbinden zu lassen, auch selbst nicht, wenn die wahrscheinlich hierbei beabsichtigte und in dem veranlassenden Votum des Herrn Präses ausdrücklich angegebene nähere Bestimmung: „mit Ausnahme solcher, die wegen eines von dem andern Theile begangenen (erwiesenen groben) Ehebruches geschieden sind," ausdrücklich mit aufgenommen würde, da es allerdings auch ausserhalb dieses Einen Falles noch Umstände giebt, wo eine christliche Ehebehörde, welche die Sache mit dem gehörigen Ernste behandelt, sich durch ausdrückliche Andeutungen des N. T. und durch den ganzen Geist des Evangeliums bestimmt finden kann, die Scheidung einer Ehe und die Erlaubniss zur Wiederverheirathung einer geschiedenen Person zu bewilligen, und wo die Kirche nicht hinreichend berechtigt erscheinen würde, wenn sie einer solchen Person bei der Eingehung einer neuen Ehe ihren Segen ein für alle Mal durchaus verweigern wollte. Auf der andern

*) Commentar. in Matth. Tom. XIV. cap. 23 (ed. Huet. I. p. 363 sq.): *καὶ ἐν τῇ καινῇ δὲ διαθήκῃ ἐξί τινα νενομοθετημένα ἀνάλογον τῷ· „ὅτι Μωυσῆς πρὸς τὴν σκληροκαρδίαν ὑμῶν ἐπέτρεψεν ὑμῖν ἀπολῦσαι τὰς γυναῖκας ὑμῶν." Οἱονεὶ γὰρ πρὸς τὴν σκληροκαρδίαν ἡμῶν γέγραπται διὰ τὴν ἀσθένειαν τό· „διὰ δὲ τὰς πορνείας ἕκαστος τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα ἐχέτω καὶ ἑκάστη τὸν ἴδιον ἄνδρα ἐχέτω" κ.τ.λ. Ἐπιφέρεται οὖν αὐτοῖς· „τοῦτο δὲ λέγω κατὰ συγγνώμην, οὐ κατ' ἐπιταγήν." — Ἤδη παρὰ γεγραμμένα καί τινες τῶν ἡγουμένων τῆς ἐκκλησίας ἐπέτρεψάν τινα, ὥστε ζῶντος τοῦ ἀνδρὸς γαμεῖσθαι γυναῖκα, παρὰ τὸ γεγραμμένον μὲν ποιοῦντες, ἐν ᾧ λέλεκται· „γυνὴ δέδεται ἐφ' ὅσον χρόνον ζῇ ὁ ἀνὴρ αὐτῆς," καὶ τό· „ἄρα οὖν μοιχαλὶς χρηματίσει ἡ γυνὴ γενομένη ἀνδρὶ ἑτέρῳ ζῶντος τοῦ ἀνδρός," οὐ μὴν πάντη ἀλόγως· εἰκὸς γὰρ, τὴν συμπεριφορὰν ταύτην συγκρίσει χειρόνων ἐπιτρέπεσθαι παρὰ τὰ ἀπ' ἀρχῆς νενομοθετημένα καὶ γεγραμμένα.*

Seite wird aber die Kirche immer auf Festhaltung des Unterschiedes zwischen blosser Trennung einer Ehe und einer eigentlichen Scheidung mit Erlaubniss zur Anknüpfung einer neuen ehelichen Verbindung bestehen; sie wird nicht für Recht halten, den Personen, bei denen die Trennung als rathsam erscheint, eben damit auch schon die Erlaubniss zur Wiederverheirathung zu ertheilen; sie wird die eigentliche Scheidung mit dieser Erlaubniss immer als eine Art Nullitätserklärung der früheren Ehe zu betrachten und zu behandeln haben, und wird daher gerechtes Bedenken tragen, in allen Fällen, wo von einer rein bürgerlichen Behörde eine bestehende Ehe für aufgelöst erklärt wird, über beide Theile oder auch nur den einen Theil den göttlichen Segen zu einer anderweitigen Verbindung auszusprechen. Nun aber würde es doch schon an und für sich nicht wohl zulässig sein, dass die Entscheidung darüber, ob solchen getrennten Personen die kirchliche Einsegnung zu einer neuen Ehe zu ertheilen sei, gesetzlich dem Ermessen der einzelnen Geistlichen anheimgestellt werde, so dass sie förmlich berechtigt würden, nach eigenem Befinden der Sache die Trauung zu verrichten oder zu verweigern; es würde das, zumal unter den gegenwärtigen Umständen, nur dazu führen, die Verwirrung über diesen Punkt in der evangel. Kirche noch zu vermehren. Auch lässt sich voraus absehen, dass der Staat zu einer Ermächtigung in dieser Gestalt niemals seine Einwilligung geben wird. Um so mehr aber kann und muss die Kirche fordern, dass die gegenwärtig namentlich in unserer Monarchie bestehende Einrichtung, wornach die Scheidung blos von der bürgerlichen Obrigkeit erkannt wird, geändert werde. Denn das erscheint allerdings im höchsten Grade widernatürlich, dass eine rein weltliche Behörde das Recht hat, eine kirchlich für lebenslang eingesegnete Verbindung zu lösen, als nicht mehr bestehend zu erklären, und mit der Ertheilung der Erlaubniss zur Schliessung einer andern zugleich die Diener der Kirche zu verpflichten, auch diese auf gleiche Weise wie die erstere einzusegnen, ohne dass der Kirche selbst dabei irgend eine Stimme zugestanden wird. Wie diese Einrichtung selbst ein Erzeugniss einer Ansicht ist, welche die Ehe nur von Seiten des bürgerlichen Verhältnisses betrachtet, so war dieselbe nur zu geeignet, die kirchliche Seite dieser Verbindung immer mehr in den Hintergrund treten zu lassen, von dem Bande der Ehe die laxeste Ansicht immer mehr zu verbreiten, und die Scheidung immer mehr zu erleichtern; und es ist nur ein Mangel an Konsequenz in der Gesetzgebung, dass der Staat überhaupt die kirchl. Einsegnung einer Ehe zur Anerkennung ihrer Gültigkeit fordert, wozu er unter diesen Umständen auf keine Weise berechtigt

erscheint. Welche Folgen daraus auch für die bürgerliche Gesellschaft hervorgegangen sind, liegt so deutlich am Tage, dass selbst von dieser Seite her immer allgemeiner und lebendiger das Bedürfniss empfunden wird, der Gesetzgebung über die Ehe und Ehescheidung eine andere strengere und würdigere Gestaltung zu geben, so dass auch der Staat gewiss gerne die Hand bieten wird, der Kirche die ihr dabei gebührende Mitwirkung wieder zukommen zu lassen. Und so ist die Fakultät der Meinung, dass die hochwürd. Synode auch eher auf einen günstigen Erfolg wird hoffen können, wenn dieselbe den in Anregung gebrachten Antrag darauf richtet, dass auf gesetzlichem Wege verfügt werden möge, dass ins Künftige ein Scheidungsurtheil nicht mehr von der bürgerlichen Obrigkeit allein erkannt werde, sondern nur mit Zuziehung der Kirche als solcher. Dabei kann denn die Weise der Zusammenwirkung beider, des Staates und der Kirche, zum richterlichen Verfahren verschieden gestaltet sein, und wird es zum Theil sein müssen nach der Verschiedenheit der sonstigen kirchlichen Verfassung und des Verhältnisses der Kirche zum Staate. In hiesigen Landen, wo die Synodalverfassung stattfindet, und wo die noch dabei bestehenden Konsistorien keine Jurisdiktion haben, scheint der Fakultät als das Zweckmässigste sich das herauszustellen, dass von der bürgerlichen Obrigkeit gesetzlich überhaupt nur die Trennung erkannt werde, welche aber auch nicht dürfte ausgesprochen werden, ohne dass die Kirche vorher auf eine bedeutendere und förmlichere Weise, als gegenwärtig meistens der Fall ist, zu Sühnversuchen so verpflichtet als berechtigt wäre, dass aber dem Urtheile der Provinzialsynode übergeben werde, zu entscheiden, ob eine eigentliche Scheidung mit der Erlaubniss zur Wiederverheirathung für den einen oder andern Theil oder für beide Theile zuzugeben sei; was in der Regel nur mit der Erklärung würde geschehen können, dass die bisherige Verbindung den Charakter einer wahren Ehe nicht an sich getragen habe, und stets nur in der Hoffnung zu Gott, dass dieses in dem etwaigen neuen Verhältnisse der Fall sein werde. Dabei wird die Erlaubniss zur Wiederverheirathung einer geschiedenen Person, auch wenn sie als vergleichungsweise unschuldig erscheint, niemals sogleich nach erkannter Trennung zu ertheilen sein, sondern immer erst nach Ablauf eines gewissen Zeitraums von wenigstens einem oder zwei Jahren. Bei solchen Personen aber, durch deren überwiegende oder theilweise Schuld die Scheidung veranlasst ist, wird die Erlaubniss, sich wieder zu verheirathen, jedenfalls sehr zu erschweren sein und Seitens der kirchlichen Behörde auch nach Ablauf eines noch grösseren Zeitraums nicht ertheilt werden dürfen, so lange dieselben etwa

in Folge ihrer Schuld oder ihres Wandels überhaupt von der vollen Theilnahme an der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen sind, und in der Regel nicht anders, als wenn der andere unschuldige Theil entweder schon gestorben oder eine andere Verbindung eingegangen ist. Ausserdem aber wird sehr rathsam sein, erstlich dass die Trauung einer geschiedenen Person stets in aller Stille geschehe, etwa im Pfarrhause oder in der Sakristei, wie dieses schon in der lutherischen Kirche im ersten Jahrhunderte angeordnet war („weil eine solche Verbindung weniger eine freie sei, als eine Nothsache, wodurch der moralischen Schwachheit geholfen werde;" s. Kirchenordnung der evangel.-luther. Kirche in ihrem ersten Jahrhundert. Berlin 1824. S. 221); dasselbe war in der griechischen Kirche bei der Einsegnung der von ihr gemissbilligten zweiten und dritten Ehe überhaupt üblich; und zweitens wenigstens bei solchen Personen, welche als schuldig erkannt worden sind, mit Anwendung besonderer Formulare, worin auf schonende Weise auf die frühere Verschuldung hingewiesen und die Hoffnung ausgesprochen wird, dass unter dem Beistande des göttlichen Geistes die neue Verbindung mithelfen werde, den vormals bewiesenen Hang zu ungeregeltem, sündhaftem Wesen zu tilgen und Heiligung des Sinnes und Wandels zu fördern. Die Fakultät hält sich überzeugt, dass solche Einrichtungen wesentlich dazu beitragen würden, die Ehe in der evangel. Kirche wieder in gebührende Ehre zu bringen und dem eingerissenen Leichtsinne in der Forderung und Bewilligung von Ehescheidungen zu steuern, und dass auch auf den Antrag Einer hochw. Provinzialsynode das hohe Ministerium der geistlichen Angelegenheiten bereitwillig die Hand bieten würde, dieselben auf gesetzlichem Wege ins Leben zu rufen, da es deutlich auf der Hand liegt, welch' ein unnatürliches und unwürdiges Verhältniss es ist, wenn die Kirche auch bei dem in ihr erwachten frischeren Leben fortwährend angehalten sein sollte, Ehebündnisse einzusegnen, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich von deren moralischen Möglichkeit hat überzeugen können. Wenn ein Staat, was sich in unserer Monarchie nicht wohl denken lässt, sich weigern sollte, bei dem Erkenntnisse von Ehescheidungen der Kirche fortwährend die gebührende Mitwirknng zukommen zu lassen, oder wenn er sollte glauben Gründe zu haben, in einzelnen Fällen auch solchen getrennten Personen eine Wiederverheirathung zu bewilligen, welchen die Kirche dieselbe nicht bewilligen kann, so würde die Kirche darauf bestehen müssen, dass ihr nicht die Einsegnung solcher Personen zugemuthet würde; und es würde dann nichts anderes übrig bleiben, als den Staat zu veranlassen, dass er von dem Grundsatze ablasse, dass zur bür-

gerlichen Gültigkeit einer Ehe von Personen schon deshalb, weil sie der christlichen Kirche äusserlich angehören, die kirchliche Einsegnung erforderlich sei. So wie aber gegenwärtig die Sache steht, wird allerdings es nicht ausbleiben können, dass gewissenhafte Geistliche sich in Konflikt befinden zwischen dem, was die vorgesetzte Behörde fordert, und dem, was ihnen nach ihrem Urtheile als das Rechte erscheint. Hier muss denn jeder gewissenhaft mit sich zu Rathe gehen, was er zu thun habe, und sich hüten, dass er nicht ohne weiteres den Amtsbruder verurtheile, der vielleicht eine andere Verfahrungsweise einschlägt. Wenn ein Geistlicher als Seelsorger mit allem Ernste durch Lehre und Ermahnung darauf sein Wirken gerichtet hat, dass in dem ihm überwiesenen Kreise Scheidungen überhaupt nicht vorkommen, und dass, wo sie ausgesprochen sind, die Geschiedenen sich der Anknüpfung einer neuen Verbindung enthalten, so darf er, wenn er im Falle des Misslingens dieser Bemühungen sich zuletzt dazu versteht, solche Personen zu einer neuen ehelichen Verbindung einzusegnen, auch wo ihm die von der einmal bestehenden Ehebehörde verfügte Scheidung nach dem Worte Gottes nicht hinreichend begründet erscheinen sollte, nicht deshalb ohne weiteres als ein schwacher und gewissenloser Diener der Kirche bezeichnet werden. Eben so wenig darf aber derjenige ohne weiteres des Trotzes und ungebührlichen Auflehnens gegen die vorgesetzte Behörde beschuldiget werden, welcher ein vorkommendes Scheidungsurtheil mit Erlaubniss zur Wiederverheirathung dermassen wider das Wort Gottes gefällt findet, dass er es nicht glaubt vor seinem Gewissen verantworten zu können, zur kirchlichen Einsegnung der dadurch Geschiedenen zu einer anderweitigen Ehe die Hand zu bieten, und der sich dann dem, was möglicher Weise wegen seiner Weigerung über ihn möchte verhängt werden, willig unterwirft, in dem Glauben, dass, was er um des Gewissens willen erleidet, nicht ohne gute Früchte bleiben werde. Grade die Unsicherheit aber, welche unter den gegenwärtigen Umständen nothwendiger Weise so oft in dem Urtheile gewissenhafter Männer über die ihnen obliegende Verfahrungsweise stattfinden wird, muss für Alle, die es mit der Kirche und dem Staate gut meinen, wieder ein Beweggrund sein, so viel an ihnen liegt, beizutragen, in dem behandelten Verhältnisse einen angemessneren und würdigeren Stand der Dinge herbeizuführen.

Bonn, den 15. Mai 1836.

Die evangelisch-theologische Fakultät.

(L. S.) Dr. F. Bleek, d. Z. Dekan.

9.

Instruktion für die General-Superintendenten der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen.

Die segensreiche Thätigkeit, welche von den General-Superintendenten nach der von Seiner Majestät dem Könige Allerh. Selbst ihnen ertheilten Bestimmung erwartet wird, und ihr heilsamer Einfluss auf die Angelegenheiten der evangel. Kirche hängt zwar hauptsächlich davon ab, dass sie über die äusserliche Seite ihrer Stellung sich erhebend, ihren Beruf mit Geist aufzufassen und zu behandeln wissen, und ergriffen von dem Anerkenntnisse seiner hohen Bedeutung und von dem dankbarsten Gefühle des allergnädigsten Vertrauens, dessen sie von Sr. Maj. dem Könige gewürdigt worden, die wichtigen Aufgaben ihres Amtes mit frommer Gewissenhaftigkeit zu lösen bereit sind. Damit jedoch durch eine nähere Bezeichnung und Abgränzung ihrer amtlichen Befugnisse und Verpflichtungen jeder Unsicherheit ihres Wirkens möglichst begegnet werde, und um ihnen eine übersichtliche Kenntniss der Berufsaufgaben, für deren pünktliche, zweckmässige und ungesäumte Erledigung sie verantwortlich sind, zu geben, erhalten sie auf Befehl Seiner Majestät des Königs folgende nähere Geschäftsanweisung zu ihrer Nachachtung.

§. 1. Die General-Superintendenten sind Geistliche, welche als Vorgesetzte mehrerer Superintendentur-Sprengel, neben den Provinzialkonsistorien und Regierungsabtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen, die Angelegenh. der evangel. Kirchen ihres Bezirkes persönlich zu beaufsichtigen und auf sie einzuwirken befugt und verpflichtet sind.

§. 2. Ihre Bestimmung im Allgemeinen ist, sich eine genaue, auf eigene Beschauung gegründete und aus Erfahrung an Ort und Stelle gesammelte Kenntniss von der Beschaffenheit des evang. Kirchenwesens in ihrem Bezirke zu verschaffen, vornämlich auf dem Wege des persönlichen Verkehrs, wenn auch gleich der Schriftwechsel zur Vervollständigung und Erleichterung dieses persönlichen Einwirkens nicht ganz ausgeschlossen werden soll, die wahrgenommenen Gebrechen möglichst schnell zu entfernen, die immer gedeihliche Entwickelung des Beifallswürdigen zu befördern, nach Befinden jene wie dieses zur Kenntniss der geistlichen Behörde zu bringen und so die derselben übertragene Aufsichtsführung zu erleichtern und wirksamer zu machen.

§. 3. Sie bilden keine Zwischeninstanz, sondern sind den geistlichen Provinzialbehörden beigeordnet, und stehen wie diese in ihrer Qualität als General-Superintendenten unmittelbar unter dem Ministerium der geistl. Angelegenheiten.

§. 4. Sie sind Mitglieder der Konsistorien, heissen Direktoren und nehmen in denselben, nach dem Oberpräsidenten, die erste Stelle ein. Auch haben sie, so weit es sich mit ihrer eigenthümlichen, von öfteren Reisen abhängigen Wirksamkeit verträgt, den Direktorialgeschäften und der Stellvertretung des Oberpräsidenten in dem Konsistorium sich zu unterziehen.

§. 5. Sie haben sich mithin als Organe der geistl. Obern zu betrachten, und sollen als väterliche Pfleger aller Kräfte, welche in den ihnen untergebenen Aufsichtskreisen für die ehrwürdigen Zwecke der evangel. Kirche in Thätigkeit gesetzt werden können, bald anregend, bald nachhelfend, bald vermittelnd auftreten und durch ihre Belehrung, ihren Rath und ihre Fürsprache beitragen, dass die hier und da wahrgenommenen Bedürfnisse auf die kürzeste und den Lokal- und Personalverhältnissen angemessenste Art ihre Befriedigung finden.

§. 6. Die Gegenstände, auf welche sie ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben, sind: 1) die Lehrart der Geistlichen; 2) die Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Reinheit, Ordnung und Würde des öffentlichen Gottesdienstes, wobei sie insbesondere darüber zu wachen haben, dass der in der evangel. Kirche in den königl. preuss. Landen eingeführten Agende mit besonderen Bestimmungen für die Rheinprovinz und Westphalen, genau Folge geleistet werde und dahin zu wirken, dass die Hindernisse und Einwendungen beseitigt werden, die sich noch im Einzelnen dem Gebrauche derselben entgegen stellen; 3) die Befolgung der eingeführten Kirchenordnung von Seiten der Gemeinden und Geistlichen; 4) die Beschaffenheit, der Gebrauch und die Verwaltung der für die kirchlichen Zwecke bei den einzelnen Gemeinden vorhandenen äusserlichen Mittel; 5) der bei den Gemeinden herrschende kirchliche und unkirchliche Geist, die in ihnen etwa vorkommenden besonderen Richtungen, vorzüglich insoweit solche auf das kirchliche Verhältniss fördernd oder störend einwirken und sich von einer gefahrdrohenden Seite zeigen; 6) der Wandel der Kirchenbeamten, ihr häusliches Leben und das Fortschreiten der Geistlichen in ihrer wissenschaftlichen Bildung; ihr Vernehmen mit ihren Amtsgenossen in der Gemeinde wie in der Diözese, mit dem Presbyterium und den Schullehrern der Gemeinde; ingleichen die Führung der in ihrem Sprengel sich aufhaltenden Kandidaten und ihre Vorbereitung zum Predigtamte; 7) die Beschaffenheit der Elementar- und niederen Bürgerschulen, als der Vorbereitungsanstalten für die Kirche, und 8) die religiöse und kirchliche Tendenz der Gelehrtenschulen und höheren Bürgerschulen.

§. 7. Sie haben nicht allein das Recht, der Kirchen- und

Schulvisitation der Superintendenten oder ihrer Assessoren, als königl. Kommissarien beizuwohnen, und dieselbe Visitation, wo sie es nöthig finden, auch ohne Assistenz der betreffenden Ephoren abzuhalten: sondern auch die Verpflichtung, der Visitation der Kirche, in welcher der Superintendent Prediger ist, als Aufsichtsbehörde beizuwohnen.

§. 8. Sie haben sich bei der Kirchenvisitation nach der in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Kirchenvisitationsordnung zu richten, und darauf zu sehen, dass nach derselben verfahren werde. In denjenigen Gemeinden, bei denen ein Superintendent als Prediger angestellt ist, werden sie die Registratur und das Archiv des Super. besonders revidiren.

§. 9. Dafern die Umstände nicht die Aufnahme besonderer förmlicher Protokolle und schleunige Anzeige nöthig machen, kann es hinreichen, dass sie ihre dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen nur in das Reisejournal eintragen, um den Behörden daraus zu seiner Zeit das Erforderliche mündlich oder vermittelst einzelner Extrakte mitzutheilen.

§. 10. In welcher Reihenfolge sie die Visitationen, welche sie in Gemeinschaft mit den Assessoren halten, zu welchen sie keineswegs erst den erforderlichen Auftrag des vorgesetzten Ministeriums oder des Provinzialkonsistoriums zu erwarten haben, vornehmen wollen, ist ihnen ebenfalls freigestellt; doch haben sie sich so einzurichten, dass der Cyklus derselben in ihrem Bezirke nach Beschaffenheit des Umfanges künftig längstens in einem Zeitraume von vier bis sechs Jahren vollendet sei. Für den Anfang muss aber, weil es so wichtig ist, dass sie bald die erforderliche Personalkenntniss erlangen, diese Frist so viel als möglich abgekürzt werden.

§. 11. Nächstdem, dass sie über die Qualifikation der Spezial-Superintendenten, über die Art und Weise, wie diese ihren Pflichten nachkommen, und über ihre äussere Lage sich die nöthigen Aufschlüsse verschaffen werden, haben sie auch auf die wichtigen Fragen einzugehen, in welchem Vernehmen dieselben mit den Patronen, mit den Presbyterien und Gemeinderepräsentanten und mit den bürgerlichen Verwaltungsbehörden ihres Sprengels stehen; ob sie von diesen in ihrer amtlichen Wirksamkeit die nöthige Unterstüzung erhalten, und ob bei eingetretenen Störungen die persönliche Vermittelung des General-Superint. von Nutzen sein könne.

§. 12. Bei dem Visitationsgeschäfte wird sich ihnen von selbst die Gelegenheit darbieten, der Diözesangeistlichkeit näher zu treten und nicht nur über das, was in dem Aufsichtskreise des Spezial-Superint. nach §. 6. ein Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit sein soll, zuverlässige Erkundigungen einzuziehen, sondern auch wohlthätig darauf einzuwirken, und sie haben dieselbe mit Umsicht und Eifer zu benutzen.

§. 13. Ueberdies haben sie neben den gewöhnlichen und vorher anzukündigenden Visitationen auch zuweilen ausserordentliche und unvermuthete Untersuchungen sowohl auf Anweisung des vorgesetzten Ministeriums und Requisition der geistlichen Provinzialbehörden, als auch nach eigenem Ermessen zu veranstalten, doch haben sie davon, so wie überhaupt von allen in ihrem Bezirke vorzunehmenden Dienstreisen den Oberpräsidenten vorher in Kenntniss zu setzen.

§. 14. Zu ihren Obliegenheiten und Befugnissen gehört ferner die persönliche Einweihung der neu ernannten Superintendenten in ihre Ephoralämter.

§. 15. Bei etwaigen Feierlichkeiten dieser Art werden sie neben Beobachtung dessen, was das Herkommen und die Wichtigkeit des Gegenstandes sonst mit sich führt, nicht nur die angehenden Superintendenten zu einer pünktlichen und pflichtgetreuen Führung ihres kirchlichen Aufseheramtes in Gegenwart der versammelten geistlichen Synodaldeputirten, Aeltesten, so wie der Elementarschullehrer des Ephoralsprengels auffordern, diese aber zu einem folgsamen und ehrerbietigen Verhalten gegen ihre Vorgesetzten anweisen, sondern sich derselben auch als Veranlassung bedienen, die Bande der brüderlichen Gemeinschaft unter der Diözesangeistlichkeit durch Einführung eines neuen Vermittlers fester zu schlingen und die nützlichen Einrichtungen, die in ihr entweder noch gar keine Stelle gefunden haben, oder mit Lauigkeit behandelt worden sind, ins Leben zu rufen und eine eifrige Theilnahme an ihnen anzuregen.

§. 16. Da die General-Superintendenten die Befugniss haben, den Kreissynoden beizuwohnen, um mit den vereinigten Mitgliedern eine genauere Bekanntschaft zu unterhalten: so werden sie diese Gelegenheit benutzen, auch dasjenige zur Sprache zu bringen, was den geistigen Verkehr unter den Synodalen zu beleben und als wechselseitiges Förderungsmittel einer würdigen Amtsführung wirken kann.

§. 17. Sie werden als Mitglieder der Konsistorien entweder durch ihre persönliche oder thätige Theilnahme an den Prüfungen der Kandidaten, oder wenn sie hieran durch anderweitige Amtsgeschäfte verhindert sind, durch Einsicht der Prüfungsverhandlungen in den Stand gesetzt werden, sich von der Tiefe und dem Umfange der wissenschaftlichen Bildung derselben und von dem Charakter ihrer theologischen Richtung eine genaue Kenntniss zu verschaffen und einen wohlthätigen Einfluss darauf zu äussern. Es bleibt aber auch ausserdem für sie eine wichtige Pflicht, sich mit dem Bildungsgrade und dem Betragen derer, die sich dem evangelischen Predigerstande gewidmet haben, sorgfältig bekannt zu

machen, und auf ihr zweckmässiges und unablässiges Weiterstreben auf jede andere Weise hinzuwirken.

§. 18. Auch bei den bereits angestellten Geistlichen müssen sie darauf bedacht sein, den Eifer für gründliche Fortbildung anzuregen, zu nähren und zu unterstützen.

§. 19. Es ist ihre Pflicht, die Kandidatenlisten der Geistlichen und Schullehrer ihres Bezirkes, welche die Spezial-Superintendenten an die Polizeibehörden einzureichen haben, genau zu prüfen und erforderlichen Falles mit Bemerkungen zu versehen.

§. 20. Die dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten von den Konsistorien vorzulegenden Konduitenanzeigen über die Superintendenten ihrer Sprengel müssen von ihnen nicht nur in der Reinschrift vollzogen, sondern auch im Konzepte gezeichnet werden, wobei es ihnen freisteht, dasjenige, was sie nach ihrer Personalkenntniss für nöthig halten, beizufügen.

§. 21. Sie sind gehalten, sich der Regulirung streitig gewordener Verhältnisse und der Beseitigung entstandener Unordnungen und Misshelligkeiten, wenn sich von ihrem persönlichen Einflusse ein günstiger und schneller Erfolg erwarten lässt, auf Requisition der Konsistorien und Regierungsabtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen zu unterziehen und haben in Folge gleicher Veranlassung ihr schriftliches Gutachten an diese Behörden in den Fällen abzugeben, in welchen die Feststellung der Wahrheit und die darauf zu gründende Entscheidung hauptsächlich von einer genauen Lokal- und Personalkenntniss abhängig ist. Es versteht sich jedoch von selbst, dass dies nur ausnahmsweise geschehen darf und dass in der Regel die nöthigen Ermittelungen durch die Spezial-Superintendenten geschehen müssen.

§. 22. Sie sind verpflichtet, den jedesmaligen Verhandlungen der Provinzialsynode beizuwohnen, um die Rechte des Staates wahrzunehmen, und befugt, Anträge an die Synode zu machen.

Berlin, den 31. Mai 1836.

10.

Bekanntmachung der k. Regierung zu Potsdam,

betreffend die Strafen für ausserkirchliche Zusammenkünfte zu Religionsübungen.

Durch die im diesjährigen Amtsblatte Stück 23. Nr. 98. S. 141 zur allgemeinen Kenntniss gebrachte Allerh. Kabinetsordre vom 9. März 1834 sind alle, über die darin bezeichneten Grenzen hinausgehenden, und nicht von den königl.

Konsistorien der Provinz ausdrücklich genehmigten ausserkirchlichen Zusammenkünfte zu Religionsübungen verboten, und festgesetzt worden, dass gegen die Uebertreter dieser allerh. Bestimmung Strafe verfügt werden soll. Demgemäss sind wir wegen der anzuordnenden Strafbestimmungen mit dem königl. Konsistorio der Prov. Brandenburg dahin übereingekommen, dass a) diejenigen, welche an den verbotenen Konventikeln Theil nehmen, mit einer Strafe von Einem bis Drei Thaler, oder verhältnissmässiger Gefängnisstrafe, b) die Veranstalter und Leiter solcher Versammlungen aber, oder die, welche ihre Wohnungen dazu einräumen, mit einer Strafe von Drei bis Fünf Thalern oder verhältnismässigem Gefängnisse zu belegen sind.

Potsdam, den 20. August 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

11.

Allerhöchste Kabinetsordre,

betreffend den Antheil der westphälischen und rheinischen Gemeinden an den Pfarrwahlen.

Auf Ihren Bericht vom 2. d. M. über die Berechtigung der evangel. Gemeinden in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, ihre Prediger selbst zu wählen, erkläre Ich zuvörderst, dass es Mein Wille gewesen ist, durch die Bestimmungen im §. 4. der Kirchenordn. vom 5. März 1835 denjenigen Gemeinden die Berechtigung zur Wahl ihrer Geistlichen wieder beizulegen, welche sich vor dem Eintritte der Fremdherrschaft im unstreitigen Besitze derselben befunden haben. Obige Bestimmung bezieht sich daher nicht auf solche Orte, an welchen die Gemeinde auch schon vor dem Eintritte der Fremdherrschaft das Recht nicht gehabt hat, ihre Geistlichen selbst wählen zu dürfen. Das Wahlrecht auch solchen Gemeinden neu zu verleihen, ist nicht Meine Absicht gewesen. Ich will aber diesen Gemeinden in der Rheinprovinz, namentlich in den Regierungsbezirken Trier und Coblenz, welche nicht zum Synodal-Verbande von Jülich-Cleve-Berg und Mark gehört haben, diejenige Mitwirkung bei Besetzung ihrer Predigerstellen, welche das Landrecht in den §§. 329. u. 334., Tit. XI., Thl. II. den Gemeinden bei Patronatkirchen bewilligt, mit der Modifikation der neuen Kirchenordnung §. 59. Nr. 3. gestatten.

Berlin, den 25. September 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

12.

Königl. Kabinetsordre über das Korporationsrecht der Hauptbibelgesellschaft.

Bei einem nach Anzeige der Direktion der preussischen Hauptbibelgesellschaft in Berlin über die Zuständigkeit der Korporationsrechte in neuerer Zeit entstandenen Zweifel, will Ich dieser Gesellschaft und den mit ihr verbundenen Tochtergesellschaften die Rechte einer moralischen Person ausdrücklich hiermit beilegen. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen, und habe der Direktion dies bekannt gemacht. Berlin, den 19. Oktober 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Frh. v. Altenstein und v. Rochow.

13.

Bekanntmachung des königlichen rheinischen Konsistoriums,

über die Pflichten und Rechte der Mitglieder der evangel. Presbyterien und grössern Gemeinde-Repräsentationen.

Da mehrere Fälle zu unserer Kenntniss gekommen sind, wo einzelne Mitglieder der evangel. Presbyterien und Gemeinde-Repräsentationen in dieser ihrer Eigenschaft Vorstellungen eingereicht, den Vorstand der Gemeinde versammelt und zur Fassung von Beschlüssen veranlasst, und durch dieses gesetzwidrige Verfahren Unordnungen hervorgerufen und sich selbst Unannehmlichkeiten zugezogen haben: so finden wir es nöthig, auf die Pflichten und Rechte der Mitglieder jener Versammlungen aufmerksam zu machen. Die Presbyterien und die grössern Gemeinde-Repräsentationen sind die gesetzlichen Vertreter der evangel. Gemeinden, die in ihren Versammlungen über die Angelegenheiten ihrer Gemeinden in den Gränzen des von der Kirchenordnung vom 5. März 1835, §§. 14. und 18. abgesteckten Geschäftskreises berathschlagen und Beschlüsse fassen. Sie können aber nur von ihrem Präses gesetzlich zusammengerufen werden, und sie sind nur unter dem Vorsitz desselben gesetzlich versammelt. Präses der Presbyterien und der grössern Gemeinde-Repräsentationen ist und den Vorsitz in den Versammlungen derselben führt in der Regel der Ortspfarrer (Kirchenordn. §. 6. 31.) und ausnahmsweise der Superintendent des Kreises oder dessen Stellvertreter, wenn er z. B. die erste Gemeinde-Repräsentation wählen lässt (Kirchenordn. §. 20.), wenn er die Kirchenvisitation hält (Kirchenordn. §. 144.), wenn die

Pfarrstelle erledigt ist (Kirchenordn. §. 54.), oder wenn gegen den Pfarrer geklagt worden (Kirchenordn. §§. 38. 144.), so wie ebenfalls ausnahmsweise der General-Superintendent (Instruktion für die General-Superint. §. 7.). Jedes Mitglied des Presbyteriums und der Gemeinde-Repräsentation, so wie jedes Mitglied der Gemeinde selbst, hat das Recht, gegen den Pfarrer wegen der Amtsführung oder des Lebenswandels desselben bei dem Superintendenten des Kreises klagend aufzutreten; im Namen des Presbyteriums kann eine solche Klage aber nur eingereicht werden, wenn in einer gesetzlichen Versammlung desselben ein desfalsiger Beschluss gefasst worden ist. Wenn ein Pfarrer seine jetzige Stelle verlassen will, so wird dies von dem unter seinem Vorsitz versammelten Presbyterium dem Superintendenten berichtet (Kirchenordnung §. 15.); wenn ein Prediger stirbt, so macht davon ein Aeltester sogleich dem Superintend. die Anzeige (Kirchenordnung §. 15.), der binnen acht Tagen nach der Beerdigung des Verstorbenen das Presbyterium versammelt (Kirchenordnung §. 54.). Ausserdem können die einzelnen Mitglieder der Presbyterien und der Gemeinde-Repräsentationen als solche nur diejenigen Handlungen verrichten, die ihnen von der Kirchenordnung (§§. 15-17.) oder durch einen Beschluss des Presbyteriums aufgetragen worden sind. Wir hoffen, dass die gegenwärtige Bekanntmachung dazu beitragen werde, dass die Presbyterien und Gemeinde-Repräsentationen in den Gränzen ihres künftigen Berufs zum Wohl ihrer Gemeinden mit Weisheit und Liebe wirken.

Coblenz, den 26. Oktober 1836.

Königl. rheinisches Konsistorium.

14.

Anträge des ständischen Deputirten, Oberstlieutenant von Gerlach,

bei der Kommission zur Berathung über das Provinzialrecht der Mark Brandenburg.

I.

Der unterzeichnete Deputirte der Neumark hat sich vorbehalten, darauf anzutragen, dass das von den königlichen Herren Kommissarien unbeachtet gebliebene innere märkische Kirchenrecht und namentlich die Verpflichtungen des Pfarrers in Ansehung der Lehren, und seine Verhältnisse zu den Gemeindegliedern ebenfalls einer Prüfung unterworfen würden. Er beehrt sich, jetzt seinen Antrag näher, wie folgt, zu motiviren.

Das Kirchenrecht des Allg. Landrechts ist von so allgemeiner und, wenn man so sagen darf, von so antiprovinzieller und antiindividueller Natur, dass es nicht allein von jeder lokalen historischen, sondern auch von jeder konkreten Grundlage gänzlich abstrahirt. Es geht von Definitionen und Suppositionen sogenannter geistlicher und kirchlicher Gesellschaften aus, ausser, neben oder über welchen der Staat steht; es sieht die Religion jener Gesellschaften als dem Staate fremd an, sie besteht ihm aus blossen Meinungen, deren Wahrheit oder Unwahrheit der Staat dahingestellt sein lässt, und um die er sich nicht bekümmert, so lange sie ihm und der Sittlichkeit, der er bedarf, nicht schädlich werden; das Entstehen, Bestehen oder Untergehen jener Gesellschaften stellt es als dem Staate gleichgültig dar, wohl aber sorgt es dafür, dass sie nicht in sich Konsistenz, Haltung, Kraft, Gliederung gewinnen, und die konkrete Wahrheit, auf der die Kirche beruht, den Abstraktionen entgegenstellen, auf die es den Staat bauen will. Es ignorirt dabei, dass in sämmtlichen königl. Landen die christliche Kirche seit vielen Jahrhunderten, ehe das Landrecht erschien, wirklich vorhanden, als die herrschende anerkannt war und noch ist, und dass auf ihr nicht allein unser ganzes Kirchenrecht, sondern alles unser Recht und Verfassung, mit einem Wort, unser gesammtes Staatswesen überhaupt beruhet. Daher sind fast alle Festsetzungen des Allg. Landrechts über die kirchlichen Spiritualien, z. B. über die Beobachtung der Feiertage Thl. II. Tit. 11. §§. 34. 35. 46., über die Seelsorge §§. 44. 45., über die Kirchenzucht §§. 50–54., über Irrlehre §§. 55–57., über die Qualifikation zum geistlichen Amte §§. 61–72., über die orthodoxe Lehre §§. 73. 74., über das Beichtgeheimniss §§. 80–82., über das Recht zur Exkommunikation §§. 87–89. u. s. w. aus jener ideologischen Theorie von allgemeinen geistlichen und kirchlichen Gesellschaften, die in der Art, wie das Allg. Landrecht sie konstruirt oder voraussetzt, nirgends existiren, abgeleitet, und ermangeln daher in allen Ländern, wo eine christliche Kirchenverfassung vorhanden ist, mithin namentlich bei uns, jeder praktischen Anwendbarkeit; wohl aber können sie gemissbraucht werden, die Selbstständigkeit, die Rechte und die Verfassung der Kirche zu ignoriren, zu läugnen und zu zerstören, und sie der Willkühr derer Preis zu geben, welche die gefährlichen Lehren geltend machen, die aus der Omnipotenz des abstrakten Staates fliessen, oder auch verderbliche Sekten und Schwärmereien durch Gleichstellung mit der Kirche zu begünstigen. In den Marken ist aber die christliche Kirche zugleich mit der Eroberung begründet worden, wie das der Herr Deputirte der Kurmark, geh. Oberjustizrath v. Voss, in seinem Voto vom 12. d. M.

bereits ausgeführt hat. Die einzelnen Kirchen haben sich daher hier nicht, wie vielleicht in den Ländern, wo das Christenthum schon, bevor sich die Landesherren dazu bekannten, Wurzel gefasst hatte, durch ein Zusammentreten mehrerer Personen zu Gemeinden, wie das von dem Allg. Landrechte Thl. II. Tit. 11. §. 11. vorausgesetzt und darauf das ganze Kirchenrecht gegründet wird, von unten her gebildet (obschon auch dort sich die Gemeindeglieder nicht unter einander, sondern in Folge der Predigt und der Aufforderung zu ihnen gesandter Lehrer und Missionare sammelten), sondern indem die Landes- oder Ortsobrigkeit für die eingewanderten christlichen Kolonisten oder die bekehrten Heiden die Kirchen gründete und dotirte, von oben her gebildet. Späterhin wurde auch die Kirchenreformation hier im Lande nicht von unten her durch Zusammentritt protestantischer Gemeinden, sondern von oben her durch Landesherren und Stände eingeführt, so dass auch bei dieser Veranlassung die Kirchenrechtstheorie des Allg. Landrechts keine praktische provinzielle Geltung gewinnen konnte. Die durch die Reformation nöthig gewordene neu zu begründende Kirchenverfassung wurde demgemäss durch die Kirchenordnung Kurfürsts Joachim II. von 1540 und dann durch die hinsichtlich des inneren Kirchenrechts so reichhaltige Visitations- und Konsistorialordnung Kurfürsts Johann Georg von 1573 festgestellt. Diese Verordnung ist, wie das bei den gegenwärtigen Berathungen allgemein anerkannt worden, ein wesentlicher Theil des märkischen Kirchen-Provinzialrechts, und es ist nicht abzusehen, warum, wenn dies in Betreff der Temporalia der Fall ist, es nicht auch eben so gut in Betreff der Spiritualia der Fall sein sollte. Diese Annahme rechtfertigt sich um so mehr, da 1) die Festsetzungen des Allg. Landrechts über die Spiritualien, wie gesagt, fast durchgängig, namentlich aber die Haupt- und Grundbestimmungen durchaus für die Marken nicht passen, indem in diesen Landen die christliche Kirche von Alters her begründet, und hier niemals oder doch nur ausnahmsweise von Bildung und Zusammentritt kirchlicher Gesellschaften die Rede gewesen ist; 2) das Allg. Landrecht selbst bei mehreren wichtigeren Gegenständen des inneren Kirchenrechts auf die Konsistorial- und Kirchenordnungen verweiset, mithin deren Gültigkeit (§§. 66. u. 163. Tit. 11. Th. II. hinsichtlich des inneren Kirchenrechts anerkennt; 3) die Konsistorial- und Visitationsordnung ist aus einer Zeit, wo die heilige Schrift noch unbestritten als die Richtschnur einer jeden kirchlichen Verordnung, und die symbolischen Bücher der evangel. Kirche als unbezweifelte Grundlage nicht allein der Lehre, sondern auch der Verfassung der evangel. Kirche gebührend aner-

kannt wurden. Dieses Gesetz steht daher seinem von der Zuversicht des Glaubens erfüllten Inhalte und seiner Fassung nach in einem schroffen und unverträglichen Gegensatze mit dem negativen Indifferentismus des Allg. Landrechts, wovon man sich leicht überzeugen kann, wenn man die oben angeführten Paragraphen des Allg. Landrechts mit den denselben Gegenstand abhandelnden Stellen der Visitations- und Konsistorialordnung zusammenhält. Die Anerkennung der älteren Verordnungen über das innere Kirchenrecht, vorzüglich der Visitations- und Konsistorialordnung von 1573, aber zugleich auch der Kirchenordnung von 1540, mehrerer Edikte wegen der Generalvisitation, namentlich des Ediktes vom 14. Dezember 1709, der königl. preuss. evangel.-reformirten Inspektions- Presbyterial- Klassikal- Gymnasial- und Schulordnung vom 24. Oktober 1713 als Provinzialrecht, ist daher eben so nöthig als wichtig, um so mehr, da, was kirchliche Verordnungen anbetrifft, der Mangel an Beruf unserer Zeit zu einer neuen Gesetzgebung eben so sehr einleuchtet, als die grosse Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit sowohl einer selbstständigen, als einer sich dem Allgemeinen Landrechte anschliessenden zweckmässigen Modifikation des inneren provinziellen Kirchenrechts; und da leicht, wenn keine Anerkennung erfolgt, aus diesen unseren Verhandlungen selbst ein Präjudiz für das Gegentheil entnommen, und so die Provinz in einem ihrer theuersten und heiligsten Rechte gefährdet werden könnte, so trage ich darauf an, anzuerkennen: dass die Kirchenordnung von 1540, die Visitations- und Konsistorialordnung von 1573, so wie alle sonstige provinzialrechtliche Bestimmungen, deren spätere Aufhebung sich nicht nachweisen lässt, nicht blos was das äussere, sondern auch was das innere Kirchenrecht anbetrifft, also namentlich die Abschnitte der Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 „von Kirchenvisitationen, von Superintendenten, von der Präsentation und Vokation der Pfarrer, von der Ordination, von den Inspektoren, von den Pfarrern, ihrem Amte, Lehren, Sitten und Leben, von den Zuhörern göttl. Worts, von den Küstern, von den Schulen, auch Schulmeistern und ihren Gesellen," die jedoch hier nur beispielsweise angeführt werden, eine provinzialrechtliche, den Bestimmungen des Allg. Landrechts derogirende Gültigkeit haben. Schliesslich bemerkt noch der unterzeichn. Deputirte, dass es nicht in seiner Absicht liege, durch dieses Votum zu bewirken, dass die Bestimmungen des Provinzialrechts über das innere Kirchenrecht von den königl. Hrn. Kommissarien entweder als selbstständige gesetzliche Verordnung oder als Zusatzparagraphen des Allgem. Landrechts redigirt und zur Verhandlung gebracht werden, sondern nur, dass dem Antrage

gemäss ihre fortdauernde Gültigkeit als inneres Provinzial-Kirchenrecht eine ausdrückliche Anerkennung erhielte.

II.

Das Ehereecht des Allg. Landrechts, wie er in den §§. 1. und 2. Th. II. definirt wird: „der Hauptzweck der Ehe ist die Erzeugung und Erziehung der Kinder. Auch zur wechselseitigen Unterstützung kann eine gültige Ehe geschlossen werden" abstrahirt von jeder kirchl. Basis. In den Marken ist aber von je an die kirchl. Seite der Ehe als im Rechte begründet anerkannt worden. So wird in der Kirchenordn. von 1540 und in der Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 sowohl bei den Anordnungen über Ehesachen im Allgemeinen, als auch namentlich bei den Ehescheidungssachen, überall auf die heilige Schrift Bezug genommen und anerkannt, dass Eheleute aus keinen anderen Ursachen als aus denen, die in jure divino begründet sind, geschieden werden können, und dass Eheirrungen vor die Konsistorien gehören und dort mit Rath gottesfürchtiger Theologen und Juristen geschlichtet werden. Diese Grundsätze haben auch in der Mark bis zur Regierung König Friedrich II. gegolten, und sind erst in den Verordnungen aus dieser Zeit und im Allg. Landrecht unbeachtet geblieben. Dessen ungeachtet aber hat das Allg. Landrecht sich von der kirchlichen Basis der Ehe nicht ganz losmachen können. Es erkennt dieselbe an mehreren Stellen, Theil II. Tit. 1. §. 36. und besonders Th. II. Tit. 1. §. 136. an, indem es im letzteren Paragraphen feststellt: „Eine vollgültige Ehe wird durch priesterliche Trauung vollzogen." Auf diese Weise ist ein Widerspruch in das märkische Eherecht gekommen, dessen üble Folgen nicht zu verkennen sind. Das Allgem. Landrecht lässt die kirchlichen Vorschriften des Eherechts und namentlich die über die Scheidung unbeachtet, und verlangt dessen ungeachtet von den evangel. Geistlichen der Landeskirche die Einsegnung der Ehen. So ist es geschehen, dass mehrere Geistliche sich verpflichtet gehalten haben, in Gemässheit ihrer partikularen Amtsvorschriften, welche in der heiligen Schrift, in den symbolischen Büchern und in der für die hiesige Landeskirche noch ganz neuerlich unterm 19. April 1829 verordneten brandenburgischen Agende, welche in dem Trauungsformular Th. II. S. 13 die strengen Ehescheidungsgebote des Evangeliums einschärfen lässt, enthalten sind, schriftwidrigen Ehescheidungen die Anerkennung und dem zu Folge die zweite Trauung solchen geschiedenen Personen zu verweigern. Diese Geistlichen haben auch für sich angeführt, was anderweitig ebenfalls als ein Missstand anerkannt worden ist, dass ja kathol. Geistliche nach Theil II. Tit. 11.

§. 442. des Allg. Landrechts die Freiheit hätten, ihren kirchlichen Vorschriften entgegenstehende Trauungen zu verweigern, und dass es nicht angemessen sei, in einem evangel. Lande diesen Freiheiten zu gewähren, welche man den Geistlichen der Landeskirche vorenthält. Da demnach das Allg. Landrecht, der hiesigen älteren Landesverfassung entgegen, die kirchliche Seite der Ehe ganz unbeachtet lässt, die kirchliche Trauung derselben aber fortwährend als wesentlich anerkennen muss, wodurch auf der einen Seite die Ehe profanirt, auf der anderen aber die gänzlich verfassungswidrige und auch allgemein nachtheilige Trennung von Kirche und Staat dadurch, dass man die ihren Kirchenordnungen strenge folgenden Geistlichen mit dem gültigen weltlichen Recht in einen Widerspruch setzt, vorbereitet und befördert: so trägt der unterzeichnete Deputirte der Neumark darauf an: die alten provinziellen Verordnungen, also besonders die Kirchenordnung von 1540, die Visitations- und Konsistorialordnung von 1573, so weit dieselben nicht ausdrücklich aufgehoben sind, als rechtsgültig anzuerkennen, und die neueren Verordnungen, welche in Widerspruch getreten sind mit dem gültigen Kirchenrecht, diesem gemäss zu modifiziren.

von Gerlach.

Hessen-Darmstadt.

Verfügungen den Religionsunterricht in den Volksschulen betreffend.

1.

Der grossherzogl. Oberschulrath an sämmtliche grossherzogl. Bezirks-Schulkommissionen.

Wenn wir es seit der Erscheinung des Allerh. Ediktes vom 6. Juni 1832, das Volksschulwesen in dem Grossherzogthume etc. betr., uns zur wesentlichsten Pflicht machen mussten, die Bestimmungen dieses Ediktes ihrem wahren Geiste nach und der wohlthätigen Absicht, aus der sie hervorgegangen sind, wahrhaft entsprechend ins Leben zu führen, so konnte unserer Sorge nichts näher liegen, als die Verwirklichung des Hauptzweckes aller Schulanstalten im Sinne des Art. 25. des gedachten Ediktes, wonach die Religion die Grundlage aller Volksschulen ist, und die erste und vorzüglichste

Bemühung des Lehrers auf die Verbreitung christlichen Glaubens und christl. Lebens gerichtet sein soll. Diesen Zweck möglichst vollkommen zu erreichen, hierdurch für den Frieden und die Wohlfahrt des Volkes neue Garantieen zu schaffen und in Kirche und Schule ein hierauf gerichtetes harmonisches Zusammenwirken erfolgreich zu vermitteln, darauf zunächst waren die Absichten der Staatsregierung gerichtet, als im Jahre 1832 die Organe der Verwaltung, insbesondere die Behörden zur Leitung der Schulangelegenheiten ihre jetzige Gestaltung erhielten. Es ist unserer Aufmerksamkeit zwar keineswegs entgangen, dass man in vielen Gemeinden des Grossherzogthums diese wohlthätige Intention der höchsten Staatsbehörde richtig aufgefasst und derselben von Seiten der Lehrer mit lobenswerthem Eifer und segensreichem Erfolge bisher entsprochen hat. Aber mit lebhaftem Bedauern mussten wir dagegen auch Wahrnehmungen vom Gegentheile machen; namentlich bemerken, dass man den wahren Geist und Sinn des obenerwähnten Ediktes, insbesondere in Absicht auf das Verhältniss der Volksschule zur Kirche und Religion vielfach verkannt, hin und wieder auf eine den Prinzipien der Erhaltung und der religiösen Grundlage, worauf dasselbe beruht, gradezu entgegengesetzte Weise ausgelegt und gedeutet, und hierdurch zu der Besorgniss Veranlassung gegeben hat, es möge mit der durch das verbesserte Volksschulwesen in allen Klassen des Volkes zunehmenden Aufklärung des Verstandes die Religiosität des Herzens und Lebens nicht immer gleichen Schritt halten, dagegen die alte Frömmigkeit und christliche Ordnung und Zucht noch mehr, als schon geschehen, zurückgehen und verschwinden. Wenn wir nun gleich die Ergreifung derjenigen Massregeln, welche am meisten dazu geeignet sind, der Vernachlässigung des kirchlichen Lebens und der hieraus entspringenden Entsittlichung des Volkes zu steuern, im Allgemeinen sowohl, wie insbesondere auch in Absicht auf die religiöse Bildung der christlichen Jugend, zunächst den kirchlichen Behörden überlassen müssen, so konnten doch auch wir, bei dem nahen und unzertrennlichen Zusammenhange der Religion mit der Volksschule und mit allen Theilen der Berufsthätigkeit ihrer Lehrer, nicht umhin, auf ernstliche Abhülfe da, wo sie nöthig erschien, bedacht zu sein, und desfalls der höchsten Staatsbehörde unterthänigste Vorlage zu machen. Wir sahen uns insbesondere hierzu veranlasst durch die Erfahrung, dass nach dem Ergebnisse der vorschriftsmässig stattgefundenen Untersuchungen der Schulen die Kinder, während sie hin und wieder in anderen Gegenständen vorzügliche und lobenswerthe Fortschritte gemacht hatten, in dem Unterrichte in der Religion oft weit von der Befähigung entfernt waren,

welche man selbst bei billigen Anforderungen voraussetzen musste; wozu sich denn die weitere unerfreuliche Wahrnehmung gesellte, dass ein Theil der Schulkandidaten in mehreren auf einander folgenden Definitorialprüfungen auf eine auffallende Weise die Prüfung in der Religionskenntniss ungenügend bestanden, und durch die Unklarheit und Unsicherheit, die sich in ihren diesfallsigen Antworten darstellte, zu dem Urtheil veranlassen mussten, dass sie gerade diesen wichtigen Gegenstand des Unterrichtes und der Erziehung sowohl in Ansehung ihres Studiums, wie in der Schule am meisten versäumt haben. Grossherzogl. Ministerium des Inneren und der Justiz hat mit uns die Resultate unserer Aufsicht und Untersuchung in dieser so wichtigen Angelegenheit ungern wahrgenommen, hinsichtlich des bei den Schulkandidaten im Allgemeinen stattfindenden Mangels an zureichender Befähigung in der Religion das Geeignete verfügt, uns aber, „um überhaupt möglichst zu erreichen, dass sich die Schullehrer eines gründlichen Religionsunterrichtes befleissigen, den Auftrag ertheilt, nicht nur in Zukunft bei unseren Anträgen auf Besetzung von Stellen genau zu bemerken, inwiefern die Kandidaten in fraglicher Beziehung qualifizirt sind und sich etwa schon bewährt haben, sondern auch sämmtliche Schullehrer durch ein besonderes Ausschreiben auf ihre Pflichten als Religionslehrer und Erzieher der ihnen anvertrauten Jugend und darauf aufmerksam zu machen, dass künftighin streng auf Ertheilung eines guten Religionsunterrichtes in den Volksschulen gesehen und daher stets auf das Vorhandensein der nöthigen Kenntnisse in der Religionslehre Rücksicht genommen werden solle, und dass nur derjenige eine Beförderung oder Anstellung im Schulfache erwarten könne, welcher in diesem Zweige etwas Tüchtiges bereits geleistet habe, oder zu leisten verspreche." Indem wir Sie von dieser höchsten Entschliessung zu Ihrer eigenen Bemessung und mit der Empfehlung in Kenntniss setzen, hiernach die Ortsschulvorstände und sämmtliche Schullehrer und Schulkandidaten in Ihren Bezirken zu gleicher Bemessung ernstlich anzuweisen und zu verständigen, erwarten wir von Ihnen, dass Sie nicht nur der Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen die umfassendste Aufmerksamkeit widmen, und in den Darstellungen des Zustandes derselben die Resultate Ihrer Aufsicht jedesmal genau bemerken; sondern dass Sie insbesondere auch in allen bei Anstellungs- und Beförderungsgesuchen von Ihnen zu erstattenden Gutachten, auch ohne spezielle Aufforderung hierzu, die Qualifikation der Bewerber als Religionslehrer, und was sie in dieser Beziehung leisten oder zu leisten versprechen, ausdrücklich bezeichnen; wobei

es Ihnen unbenommen bleibt, vorerst in dieser Beziehung mit den, den Schullehrern als Religionslehrer vorgesetzten Dekanen in Benehmen zu treten. Um übrigens zugleich auch die Grundsätze festzustellen, wonach sowohl bei Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen, als auch bei Beaufsichtigung und Beurtheilung desselben Seitens der Lokal- und Bezirksbehörden für die Zukunft übereinstimmend verfahren werden soll, und um allen irrigen Auslegungen der Eingangs erwähnten, ediktmässigen Bestimmungen für immer zu begegnen, so ergreifen wir diese Gelegenheit, Ihnen und durch Sie sämmtlichen Schullehrern und Schulkandidaten des Landes im Sinne der höchsten Staatsregierung noch Folgendes zu eröffnen. Es würde ein grosser Irrthum sein, und mit den Absichten der Staatsregierung keineswegs übereinstimmen, wenn man die Religion in ihrem Verhältnisse zur Volksschule als einen Unterrichtsgegenstand gleich den übrigen Unterrichtsgegenständen betrachten und hiernach behandeln wollte. Es ist vielmehr die Grundansicht von der Aufgabe der Volksschule im Sinne der Art. 24., 25. und 28. des Allerh. Schuledikts dahin gerichtet, dass die Volksschule nicht blos eine Unterrichts-, sondern auch eine Erziehungsanstalt sei und sein solle; dass die Religion als das wichtigste Mittel zur Erziehung, und als deren wesentlichster Zweck, folglich als die Grundlage aller Volksschulen betrachtet und behandelt werden müsse; und dass dem erziehlichen und religiösen Zwecke der Volksschule hinsichtlich seiner Wichtigkeit jeder andere Zweck derselben untergeordnet und nachgesetzt werden müsse. Hieraus sowohl, wie aus dem ganzen Geiste und Zusammenhange der übrigen ediktmässigen Bestimmungen, folgt von selbst, dass es der unzweifelhafte Wille der höchsten Staatsregierung ist, das religiöse Element der Volksschule und somit ihre wesentlichsten Beziehungen zur Kirche, nicht blos erhalten, sondern in erhöhetem und verstärktem Grade durch die im Jahre 1832 erfolgte neue Organisation wirksam zu sehen; und dass es daher von der Gewissenhaftigkeit derer, die durch Aufsicht oder Lehre in der Volksschule zu wirken berufen sind, lediglich abhangen wird, ob sie in diesem Sinne und so wie es die Absicht war, zum Segen des Volkes sich thätig beweisen. Weder religiöse Entwickelung und Pflege des Gemüthes auf Kosten der Bildung des Verstandes, noch auch Verstandessteigerung ohne Religion kann hierbei der Endzweck sein, auf dessen Erreichung es abgesehen ist. Dieser ist vielmehr auf gleichmässige Entfaltung von Kopf und Herz gerichtet, und wie bei dem dermaligen Kulturzustande des Volkes und der fortschreitenden geistigen Entwickelung in allen Klassen desselben eine gründliche Verstandesbildung

und die Sorge für wahre Aufklärung und Intelligenz im Schulunterrichte unerlässlich ist, eben so wenig kann auch darüber ein Zweifel sein, dass diese Bildung des Verstandes einerseits mit steter Rücksicht auf den Gedanken der unmittelbaren Nothwendigkeit und Nützlichkeit und mit strenger Ausscheidung aller unnützen und blos prunkenden Vielwisserei, so wie auf der anderen Seite nie zum Nachtheil der Pflege des Gemüthes und der Bildung und Erziehung des ganzen Menschen gefördert werden dürfe. Dass hierbei, nach den vorliegenden klaren Bestimmungen, die Religion zur Grundlage diene, erscheint um so unerlässlicher, als ohne dieselbe alles Wissen, gerade je höher es gesteigert wird, nur um so mehr zu einem Prinzip innerer Entzweiung und zur Quelle des Verderbens sich gestaltet. Religion ist aber ihrem Wissen nach nicht blos Erkenntniss und Auffassung mit dem Geiste, sondern sie ist vorzugsweise ein lebendiges Erfassen der Wahrheit mit dem Gemüthe und dem Willen des Menschen, und eben hieraus ergeben sich ihre natürlichen und nothwendigen Beziehungen zur Schule, als einer Anstalt für die Erziehung des Volkes. Denn wenn auch hiernach schon der blosse Unterricht in der Religion in den hierzu bestimmten Stunden auf jenen praktischen Zweck fortwährend berechnet, folglich eben so sehr mit Klarheit und Schärfe der Gedanken, als mit Wärme, Gemüth und inniger Ueberzeugung des Lehrers selbst ertheilt werden muss, so erscheint doch hiermit die Bestimmung des Letzteren, eben weil es seine Aufgabe ist, die Lehre zum Leben zu gestalten und er nicht blos unterrichten, sondern die ihm anvertraute Jugend auch mit erziehen soll, auch keineswegs als erfüllt. Wie überhaupt das Erziehungsgeschäft des Lehrers, seiner Natur nach, von dem des Unterrichtes niemals gesondert und von seiner übrigen Thätigkeit nie isolirt werden kann, so kann auch insbesondere die Religion, als erziehliches Mittel der Volksschule, weder blos gelehrt, noch auch jemals isolirt, auf bestimmte Zeiten, namentlich blos auf die vorgeschriebenen Stunden des Religionsunterrichtes beschränkt werden. Der religiöse Zweck der Volksschule nimmt vielmehr die Gesammtthätigkeit des Lehrers bei allen Veranlassungen, die eine natürliche Beziehung hierauf zulassen, unausgesetzt in Anspruch; und er wird denselben durch alle ihm zu Gebote stehende Hülfsmittel der Disziplin und der Erregung, durch Ermahnung und Rath, durch fromme Uebungen und väterliche Anleitung zum Gebete und zur Andacht, so wie durch den ganzen Eindruck seiner Persönlichkeit zu erreichen suchen. Insbesondere wird er die Schuljugend bei dem kirchlichen Gottesdienste zur Gottesfurcht und christlichen Frömmigkeit selbst anführen, ihr hierin

vorangehen und überhaupt durch sein Beispiel und seinen eigenen religiösen Sinn und sittlichen Charakter seinem Unterrichte den Nachdruck geben, ohne den kein Unterricht und keine Erziehung einen tüchtigen Erfolg haben kann. Es bedarf übrigens kaum der Erinnerung, dass wie die Volksschule in ihrem ganzen Umfange das religiöse Element durchdringen muss, so auch der Religion in Beziehung auf die Volksschule das positiv-christliche Element, und zwar im Geiste und Sinne derjenigen Konfession, für welche die Kinder erzogen werden, nicht fehlen dürfe, wenn der beabsichtigte Zweck wirklich erreicht werden soll. Wie sehr daher auch, nach dem eigenthümlichen Wesen des Christenthums selbst, eine verständige Begründung der Religionswahrheiten beim Unterrichte als unerlässlich erscheint, so verwerflich ist dagegen das hin und wieder wahrgenommene Bemühen, mit gänzlicher Verläugnung des positiven Charakters der Religion, den Religionsunterricht in den Schulen auf die Entwickelung allgemeiner Verstandesbegriffe und die Erregung von Gefühlen zu beschränken, die des christlichen Fundamentes entbehren, und zuletzt zum religiösen Indifferentismus, so wie zu einer gehaltlosen Zerflossenheit aller religiösen Ansichten führen. Das allerh. Edikt vom 6. Juni 1832 verweist zwar im Art. 25. die Ertheilung des eigentlichen konfessionellen Religionsunterrichts in den Geschäftskreis der Geistlichen, wodurch theilweise jener Missgriff bei Ertheilung des Religionsunterrichtes scheint veranlasst worden zu sein. Es darf jedoch nach der ausdrücklichen Erklärung der höchsten Staatsregierung aus jener Bestimmung, unter welcher vorzugsweise der Konfirmanden- und Kommunikantenunterricht verstanden ist, keinesweges die Folgerung abgeleitet werden, dass das Schuledikt einen Unterschied zwischen konfessionellem und nicht konfessionellem Religionsunterrichte begründe. Wie demnach die sämmtlichen Lehrer des Landes persönlich den Grundsätzen und Institutionen der Kirche, welcher sie angehören, mit Achtung und Ehrfurcht zu begegnen haben, so liegt es zugleich auch in ihrer Pflicht, dass sie unablässig und mit strenger Befolgung der von den Geistlichen in dieser Beziehung ihnen ertheilt werdenden Vorschriften, darauf bedacht sind, die ihnen anvertraute Jugend, je in ihrer Konfession zur wahren Bildung, zum religiösen und sittlichen Leben und so zur wahren Toleranz zu erziehen. Wenn wir in allem Vorstehenden, nach der uns ertheilten höchsten Weisung, die Grundsätze ausführlich entwickelt haben, nach welchen künftig sowohl von Seiten der Lehrer bei Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen, als auch von Ihrer Seite und von Seiten sämmtlicher Ortsschulvorstände

verfahren werden soll, so geschah dies zugleich in völliger Uebereinstimmung mit den kirchlichen Behörden des Landes, welche gleichzeitig angewiesen worden sind, ganz in demselben Geist und Sinn durch die ihnen untergeordneten Organe dahin zu wirken und die gehörige Aufsicht ausüben zu lassen, dass die Schuljugend einen entsprechenden Unterricht in der Religion erhält. Wir sehen hiermit die Interessen der Religion und die nahen und unzertrennlichen Beziehungen der Volksschule zur Kirche gewahrt, und es wird nun von der gewissenhaften Thätigkeit der Geistlichen und Schullehrer des Landes, so wie von dem Eifer und der Aufmerksamkeit ihrer Oberen lediglich abhängen, den religiösen Zweck der Volksschule im wahren Geiste der hierüber bestehenden ediktmässigen Bestimmungen zu verwirklichen, hierdurch die Jugend unseres Vaterlandes nach Art. 28. des mehrgedachten Ediktes zu wahrhaft frommen und tüchtigen Menschen heranzubilden und somit den Anforderungen des Staates und der Kirche, so wie auch insbesondere dem dringenden Bedürfnisse der gegenwärtigen Zeit genügend zu entsprechen. Von unserer Seite wird fortan mit dem entschiedensten Ernste und mit allem Nachdrucke in vorkommenden Fällen, namentlich auch bei Anstellungen und Beförderungen von Lehrern, in diesem Sinne verfahren werden. Wir setzen hierbei in Sie, so wie in die Ihnen untergebenen Ortsschulvorstände das feste Vertrauen, dass auch Sie mit gleichem Eifer die Intention der höchsten Staatsbehörde gewissenhaft befolgen und handhaben werden. Uebrigens zweifeln wir auch nicht, dass sämmtliche Lehrer des Landes, von denen sich bisher schon Viele durch ihre Dienstleistungen unsere volle Zufriedenheit erworben haben, durch das in sie gesetzte Vertrauen, womit der Staat für so grosse und wohlthätige Zwecke ihren Eifer in Anspruch nimmt, sich ebenso geehrt, als auf das heiligste verpflichtet fühlen werden, in einträchtigem Zusammenwirken mit den in dieser Beziehung ihnen vorgesetzten Geistlichen und Dekanen, den ernsten und wohlwollenden Absichten der höchsten Staatsbehörde, so wie allen, durch Sie, die grossherzogl. Bezirks-Schulkommissionen, in dieser wichtigen Angelegenheit ihnen zu ertheilenden Weisungen bereitwillig nachzukommen. Wir lassen Ihnen zu dem Ende gegenwärtiges Ausschreiben in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken mit der Empfehlung hierdurch zugehen, ausser den Orts-Schulvorständen auch jedem Lehrer und Schulkandidaten Ihres Bezirkes ein Exemplar desselben mitzutheilen, Alle, die es angeht, über dessen Inhalt, wo es nöthig ist, gehörig zu verständigen, und namentlich auch dafür besorgt zu sein, dass hierauf in den Schulkonferenzen und bei der Auswahl der Lektüre für

die Lesezirkel der Lehrer die geeignete Rücksicht genommen werde. Darmstadt, den 6. Februar 1836.

Hesse.

2.

Das grossh. Oberkonsistorium an die grossh. Superintendenten, Dekane und die übrigen evangel. Geistlichen.

Grossh. Ministerium des Innern und der Justiz hat sich veranlasst gefunden, unterm 12. November v. J. an grossh. Oberschulrath die Verfügung zu erlassen, „dass, um möglichst zu erreichen, dass sich die Schullehrer eines gründlichen Religionsunterrichtes befleissigen, nicht nur in Zukunft bei den Anträgen auf Besetzung von Stellen genau zu bemerken sei, inwiefern die Kandidaten in fraglicher Beziehung qualifizirt sind und sich etwa schon bewährt haben, sondern auch sämmtliche Schullehrer durch ein besonderes Ausschreiben auf ihre Pflichten als Religionslehrer und Erzieher der ihnen anvertrauten Jugend und darauf aufmerksam zu machen seien, dass künftighin streng auf Ertheilung eines guten Religionsunterrichtes in den Volksschulen gesehen und daher stets auf das Vorhandensein der nöthigen Kenntnisse in der Religionslehre Rücksicht genommen werden solle, und dass nur derjenige eine Beförderung oder Anstellung im Schulfache erwarten könne, welcher in diesem Zweige etwas Tüchtiges bereits geleistet habe, oder zu leisten verspreche." Gleichzeitig mit dieser höchsten Verfügung wurde an uns die Aufforderung erlassen, durch die Ortsgeistlichen dahin wirken und die gehörige Aufsicht ausüben zu lassen, dass die Schuljugend einen entsprechenden Unterricht in der Religion erhalte. — Wir ergreifen mit Vergnügen diese Gelegenheit, Ihnen, den grossh. Superintendenten und Dekanen, und sämmtlichen übrigen evangel. Geistlichen des Grossherzogthumes, eben so ernstlich als vertrauensvoll die heiligen Pflichten in Erinnerung zu bringen, die Ihnen in Absicht auf die religiöse Jugenderziehung obliegen und deren treue Erfüllung Ihrem Wirken den segensreichsten Standpunkt, dem geistl. Berufe für Gegenwart und Zukunft die schönsten und sichersten Erfolge gewährt. Es ist uns erfreulich, hierbei auf das in gleichem Betreffe vom grossh. Oberschulrathe am 6. v. M., unter ausdrücklicher höchster Genehmigung, erlassene Generalausschreiben lediglich Bezug nehmen zu dürfen, da dieses Ausschreiben, dessen Inhalt bereits Ihnen sämmtlich bekannt geworden ist, in völliger Uebereinstimmung mit uns, eine so umfassende und dem Interesse der Religion und Kirche entsprechende Anweisung enthält,

dass uns nur übrig bleibt, die darin ausgedrückten Ansichten und Grundsätze auch unsererseits Ihrer grössten Beherzigung, und die Vorschriften, welche es enthält, Ihrer gewissenhaften Befolgung anzuempfehlen. — Im Sinne dieses Ausschreibens und in Gemässheit der hierdurch deutlich interpretirten ediktmässigen Bestimmungen, wonach „die Religion als die Grundlage aller Volksschulen und als das wichtigste Mittel zur Erreichung des Hauptzweckes aller Schulanstalten" zu betrachten, und die „Aufsicht über den evang. Religionsunterricht in den Volksschulen" den kirchlichen Behörden und Aufsichtsbeamten, in den einzelnen Gemeinden aber den Ortspfarrern, neben ihrer eigenen Verpflichtung als Lehrer, übertragen ist, werden daher Sie, grossh. Superintendenten und Dekane, Ihre Befugnisse und Pflichten, wie sie Ihnen durch §. 7. der Amtsinstruktion für die evangel. Superintendenten, durch §. 4. pos. 2. der Amtsinstr. für die evangel. Dekane und durch §§. 19–22. der Kirchenvisitationsinstruktion näher vorgezeichnet sind, jederzeit gewissenhaft zu handhaben wissen; sämmtliche evangel. Geistliche aber in den ihnen anvertrauten Gemeinden durch ihr eigenes Verhalten als Lehrer und durch Ertheilung zweckmässiger Anweisungen, ihrerseits eifrig dahin wirken, und hinsichtlich der in dieser Beziehung ihnen untergebenen Schullehrer die gehörige Aufsicht darüber ausüben, dass die Schuljugend einen der höchsten Intention wahrhaft entsprechenden Unterricht in der Religion und die gesammte Jugendbildung eine religiöse, Herz und Leben veredelnde Grundlage erhält. Ueber die Art und Beschaffenheit dieses Unterrichtes, und dass es sich namentlich hierbei nicht sowohl um Religionsunterricht, als vielmehr um einen religiösen Unterricht handele und um die religiöse Tendenz der Erziehung im gesammten Umfange der Volksschule, darüber kann nach der durch das Ausschreiben grossh. Oberschulrathes erklärten höchsten Willensmeinung grossh. Ministeriums des Innern und der Justiz eben so wenig ein Zweifel sein, als über den Sinn derjenigen ediktmässigen Bestimmungen, welche die Ertheilung des sogenannten „konfessionellen" Religionsunterrichtes in den Geschäftskreis der Geistlichen verweisen. Auch erhalten hierdurch die durch die Organisation v. J. 1832 begründeten Kompetenzverhältnisse der Kirchen- und Schulbehörden des Grossherzogthumes, wie überhaupt alle etwaige Anstände und Zweifel über die Stellung der Kirche zur Schule, ihre genügende Erläuterung. Es ist demnach dem Gewissen und der Amtspflicht der Geistlichen und ihrer Oberen nur lediglich anheimgegeben, von den ihnen dargebotenen Mitteln in der Art Gebrauch zu machen, dass der religiöse Zweck der Volksschule vollständig

erreicht, den Interessen des Staates und der Kirche in ihrem nahen und unzertrennlichen Zusammenhange überall genügend entsprochen und nach der wohlthätigen Absicht der Staatsregierung, zur Erweckung eines lebendigen, thatkräftigen Glaubens im Volke, ein eben so erfolgreiches als einträchtiges Zusammenwirken in Kirche und Schule sich vereinige. Wir empfehlen zu diesem Ende sämmtlichen evang. Geistlichen, von deren Eifer für diese grosse Angelegenheit wir uns versichert halten, namentlich die Unterhaltung eines guten und einträchtigen Einverständnisses mit den Schullehrern in ihren Gemeinden; Ihnen aber, den grossh. Superintendenten und Dekanen, die gewissenhafteste Aufsicht und Einwirkung im Einvernehmen mit den grossh. Bezirksschulkommissionen und insbesondere ein bereitwilliges Entgegenkommen in denjenigen Fällen, wo diese, nach der Vorschrift grossh. Oberschulrathes, bei der Anstellung und Beförderung von Schullehrern in ihren Bezirken mit den einschlägigen Dekanen künftig in Benehmen treten werden. Dass, und wie diesem Allen gehörig nachgekommen werde, ist in den Visitationsrelationen und in den jährlichen Rechenschaftsberichten der Superintendenten und Dekane jedesmal ausdrücklich zu bemerken. Darmstadt, den 1. März 1836.

Baden.

1.

Verfügung, den Wunderthäter Eigler in Konstanz betreffend.

Grossherzogl. Baden'sche Regierung des Seekreises.

(Bericht des B. Amtes Konstanz vom 12. d., Nr. 911.)

Beschluss.

I. In Erwägung, 1) dass die Gebete, welche der pens. Sekretär Eigler aus Karlsruhe mit andern Personen und zu dem Zwecke verrichtet, um deren Heilung von körperlichen Gebrechen zu bewirken, nach seiner eigenen Erklärung eine solche Ausdehnung erlangt haben, dass sie den Charakter religiöser Zusammenkünfte annehmen; 2) in fernerer Erwägung, dass nach der Anzeige der Kirchenbehörde diese Andachtsübungen irrige religiöse Vorstellungen unter dem Volke verbreiten, und leicht zu Täuschungen missbraucht werden

können; 3) endlich in Anbetracht, dass Sekretär Eigler nach seiner Vernehmlassung vom 12. d. eigene ökonomische Vortheile mit seinen Andachtsübungen verbunden hat, wird zu Vermeidung kirchlichen Aergernisses demselben aufgegeben, seine Andachtsübungen mit dritten Personen alsbald aufzugeben, binnen acht Tagen aber den Bezirk des Seekreises zu verlassen. Hievon erhält das Bez. Amt und Stadtdekanat Konstanz mit dem Auftrag Nachricht, diesen Beschluss alsbald dem Sekretär Eigler zu insinuiren, und wenn er nicht befolgt werden sollte, die Anzeige gleichbald anher zu erstatten. Die Akten werden später nachfolgen.

II. Hievon erhält das Bez. Amt und Dekanat N. Nachricht mit dem Auftrag, dem Eigler, wenn er seinen Wohnsitz im Amtsbezirke nehmen wollte, solches nicht zu gestatten. Man hat übrigens mit Bedauern wahrgenommen, dass eine so grosse Anzahl von Menschen aus dem Seekreise, welche auf Hülfe durch religiöse Erhebung im Gebete hofften, sich an den Sekretär Eigler gewendet haben. Allerdings mag hierbei zunächst ein religiöser Irrglaube an eine persönliche wunderthätige Kraft des Mannes auf ihren Entschluss eingewirkt haben, wogegen die Dekanate durch die Pfarrämter die geeignete Belehrung werden eintreten lassen; — aber sehr ungerne hat man auch bei dieser Gelegenheit wahrgenommen, dass das Vertrauen auf die Ortsgeistlichen, deren christlich frommen Glauben, und auf die Reinheit ihrer Gesinnung und Gesittung als Bedingungen eines frommen Vertrauens auf ihr Gebet in vielen Orten gänzlich verschwunden ist. Man hält es daher für dringend nothwendig, dass die Dekanate es sich zur ernsten Aufgabe machen, den Wandel und die christlich religiöse Richtung der Geistlichen ihrer Diözese, zumal der jüngern, auf das sorgfältigste zu beobachten, sie von allen ihrem Stande unziemlichen Beschäftigungen, wie Kartenspiel, Wirthshaussitzen, Theilnahme an andern rauschenden Vergnügungen, Einmischung in politische Händel, unnöthigen Reisen und dergleichen abzuhalten und dahin zu wirken, dass sie die ihnen anvertraute Seelsorge auf eine Weise ausüben, dass sich das Vertrauen der Gläubigen und Trostsuchenden zu ihnen, und nicht zu einem fremden Wundermanne, wende. Man macht daher es den Aemtern und Dekanaten zur Pflicht, ohne alle unzeitige Schonung diejenigen Geistlichen, welche ihren wohlgemeinten Erinnerungen kein Gehör geben, zur Kenntniss der höhern Behörden zu bringen, damit gegen dieselben mit Strenge eingeschritten werde.

Konstanz, den 13. Februar 1835.

Rettig.

Nr. 2339.

2.

Instruktion für die Visitationen der evang.-protestant. Kirchen im Grossherzogthum.

§. 1. In Gemässheit der Beil. B. §. 11. der Unionsurkunde treten die Kirchenvisitationen ein, welche alle zwei Jahre im Pfarrorte selbst, von dem Dekan, als dazu beauftragten landesherrlichen oder oberbischöflichen Kommissarius, oder, in besonderen Fällen, namentlich bei den Visitationen der Dekanatspfarreien und grösseren Stadtgemeinden, von dazu kommittirten geistlichen Mitgliedern der obersten Kirchenbehörde, vollzogen werden. Die Kirchenvisitationen sind übrigens so einzutheilen, dass ein Jahr um das andere die Hälfte der Pfarreien einer Diözese visitirt wird. Eine ausserordentliche Kirchenvisitation kann nur bei besonderen Veranlassungen von der obersten Kirchenbehörde angeordnet werden, und diese erfolgt nach denselben Vorschriften, wie die ordentliche Visitation; nur mit dem Unterschied, dass der betreffende Dekan die Ankündigung davon, ohne an einen bestimmten Termin gebunden zu sein, jederzeit machen kann.

§. 2. Da der Dekan, oder überhaupt der Visitator, bei diesem Geschäft, nebst dem Staatsauftrag, auch noch, dem Geist der Kirchenverfassung gemäss, als erster Mitbruder seiner Diözesangemeinde erscheint, so werden ihm, um darin das Wohlthätige einer alten Kircheneinrichtung, der sogenannten Klassenkonvente, zu bewahren, in dieser Eigenschaft jedesmal zwei Pfarrer, als Assistenten, beigeordnet, mit deren Zuthun der Dekan auf seine Amtsbrüder, durch brüderlichen Zuspruch und freundliche Ermahnung, wohlthätig zu wirken sucht. Diese Assistenten unterzeichnen das aufzunehmende Protokoll, welches der im Dienst Jüngere zu führen hat, mit dem Visitator. Die Wahl der Assistenten ist, nach pos. 27. des Synodalrezesses vom 26. Mai 1835, dem Dekan überlassen, diesem aber dabei aufgegeben, den Pfarrer, bei welchem die Visitation vorgenommen werden soll, vorher davon zu verständigen, und dessen, auf anzugebende Gründe gestützte etwaige Einsprache zu berücksichtigen.

§. 3. Der Dekan untersucht den sittlichen, religiösen, kirchlichen, kirchenpolizeilichen und Schulzustand der Gemeinde, so wie den Bestand der kirchlichen Lokalfonds, um zu sehen, ob in Allem, der bestehenden Kirchenverfassung, Kirchen- und Kirchengemeindeordn. gemäss, zum gemeinsamen Zweck des Kirchen- und Staatswohls gehandelt werde. Er leitet, wo er Abweichungen findet, solche in die gesetzlichen Wege, so weit seine amtliche Wirksamkeit reicht, geht in anderen Fällen, nach deren Art und Befund, entweder die weltliche Amtshülfe, oder die oberste Kirchenbehörde an, nimmt alle

Ergebnisse seiner Untersuchung zu Protokoll, befördert dieses an die höchste Kirchenbehörde und macht deren Verfügung dem Pfarrer und Kirchenvorstande der einzelnen Gemeinden bekannt. Die Visitatoren werden daher auch, um diesen wichtigen Zweck zu erreichen, mit dem grössten Eifer und mit der strengsten Unparteilichkeit zu Werke gehen, dabei aber stets im Geiste christlicher Liebe und Sanftmuth verfahren, und nie das brüderliche Verhältniss aus den Augen verlieren, in welchem sie zu dem Pfarrer stehen.

§. 4. Der Visitator hat nach vorhergegangenem Benehmen mit den Assistenten den betreffenden Pfarrer in der Regel vierzehn Tage vorher von der bevorstehenden Visitation in Kenntniss zu setzen, und der Pfarrer hat diese Mittheilung acht Tage vorher der Gemeinde von der Kanzel zu verkündigen und sie zur Theilnahme an der Handlung einzuladen.

§. 5. Sobald der Pfarrer die Anzeige von der bevorstehenden Kirchenvisitation erhält, hat er eine, nach der Anlage (siehe die anlieg. Visitationsfragen) abgefasste vollständige Relation über die religiös-sittlichen und kirchlichen Verhältnisse seiner Gemeinde zu entwerfen, zu unterzeichnen, und solche dem Visitator 8 Tage vor der Visitation zu übersenden.

§. 6. Die Visitation selbst beginnt mit einem feierlichen Gottesdienste, bestehend in einer Predigt und in einer Katechisation der aus der Schule entlassenen Jugend bis zum 18. Jahre. Die Predigt hält der Pfarrer, oder, wo mehrere sind, der älteste Pfarrer, oder derjenige, welchen der Visitator damit beauftragt. Die gehaltene Predigt wird, sauber und leserlich geschrieben, dem Visitator mitgetheilt, welcher dann noch eine Predigt aus dem vorgelegten Jahrgang beizulegen und solche mit dem Protokoll an die oberste Kirchenbehörde einzusenden hat. In besondern Fällen, namentlich bei beschränkter Zeit, kann der Dekan entweder von der Predigt, oder von der damit verbundenen Katechisation, jedoch nur abwechselnd, dispensiren, so dass in dem einen Jahre eine Predigt und bei der folgenden Visitation eine ausführliche Katechisation gehalten wird. Ausser den Geistlichen, den Schullehrern und den Katechumenen sind sämmtliche Mitglieder des Kirchengemeinderaths verpflichtet, dem Gottesdienste beizuwohnen.

§. 7. Nach beendigter Predigt tritt die konfirmirte Jugend (§. 6.) hervor, und der Pfarrer hält mit derselben eine Katechisation, worin ihn der Visitator ablösen kann. Der Gottesdienst wird mit einer angemessenen Anrede und mit dem Segen von Seiten des Visitators beschlossen.

§. 8. Der Visitator hat alle gottesdienstlichen Handlungen und Formen: den Gesang, das Gebet, die Predigt, die Katechisation, das Orgelspiel u. s. w. genau zu beobachten, um

darüber ein erschöpfendes Urtheil fällen zu können, und insbesondere zu beurtheilen, ob alles im Geiste des Evangeliums, und nach den Vorschriften der Unionsurkunde mit gebührender Würde vollzogen wird. Ebenso hat er auch auf das Betragen der Gemeinde, auf ihre Aufmerksamkeit, Andacht und Stille zu achten, und dabei auch die innere Einrichtung der Kirche, ihre Reinlichkeit u. s. w. in das Auge zu fassen, und alles dieses in seinem Protokoll (§. 2.) zu bemerken.

§. 9. Nach beendigtem Gottesdienste begiebt sich der Visitator mit den Assistenten und dem Kirchengemeinderath allein, ohne eine andere Person, in das Pfarrhaus oder in ein anderes schickliches Lokal und eröffnet das Visitationsprotokoll, an dessen Spitze, nebst dem Datum, alle Anwesende zu setzen sind.

§. 10. Die von dem Pfarrer (§. 5.) eingereichte Relation dient zur Basis und zum Leitfaden. Der Visitator sucht sich auf die geeignete Weise über die darin enthaltenen Angaben zu verlässigen, und erklärt dann in einer schicklichen, das Ansehen der Betheiligten nicht herabsetzenden Form, dass der Kirchengemeinderath jetzt nicht nur Gelegenheit hätte, sondern verpflichtet sei, alle und jede gerechten Wünsche, begründete Anstände und Beschwerden vorzubringen, welche sich sowohl auf den kirchlichen Zustand im Ganzen, wie auch auf einzelne Verhältnisse und Personen beziehen.

§. 11. Nach Beendigung dieser Handlung und nach der Entfernung des Kirchengemeinderaths untersucht der Visitator die Kirchenbücher, die Konfirmandenregister, das Befehlsbuch, das Diarium und die Pfarregistratur. Die Kirchenbücher sind vorzüglich aufmerksam in allen ihren Theilen, besonders in ihren letzten Einträgen, im Vergleiche zu früheren, zu prüfen, und der Dekan bemerkt das Nöthige in der Fortsetzung des Protokolls. In jedem Falle aber ist anzuzeigen, dass die Kirchenbücher etc. vorgelegt und geprüft worden sind.

§. 12. Nachdem alles dieses erledigt worden ist, begiebt sich der Visitator mit allen (§. 6.) genannten Personen in die Schule, um Einsicht von dem Zustande derselben zu nehmen, so weit es die christliche Jugendbildung betrifft. Es ist dabei auf die vorhandenen Lese- und Lehrbücher, auf die Unterrichtsmethode des Schullehrers im Christenthume Rücksicht zu nehmen, und dann eine Prüfung in den christlichen Religions-Wahrheiten zu halten. Das Resultat dieser Schulprüfung ist als zweite Fortsetzung dem Protokoll anzulegen.

§. 13. Vier Wochen nach beendigter Visitation hat der Visitator mit den Protokollen einen umfassenden Bericht an

die oberste Kirchenbehörde einzusenden, und in diesem Berichte mit strenger Gewissenhaftigkeit seine Ansichten über Personen und Verhältnisse so auszusprechen, dass ein treues Bild des kirchlichen Zustandes der betreffenden Gemeinde hervortritt. Es sind besonders der Pfarrer, der Vikar, die Schullehrer und Schulprovisoren (letztere vom Standpunkte des Dekans aus) nach ihrer Tüchtigkeit zu charakterisiren und zweckdienliche Vorschläge zu machen.

Kirchenvisitations-Fragen, welche der Pfarrer schriftlich zu beantworten hat.

In der, nach §. 5. der Instruktion, für die Visitationen der Kirche von dem Pfarrer zu entwerfenden Relation sind folgende Fragen zu beantworten:

1. Ob er, der Pfarrer, seine Predigten ausarbeite und frei vortrage, die Ordnung der Texte einhalte und die vorgeschriebenen Gegenstände (Roman K. R. §. 33.), als Eidestreue, Erziehung, Keuschheit, Sonntagsfeier etc. zum Gegenstande seiner Kanzelvorträge im Laufe des Jahres gemacht habe?

2. Wie oft des Jahres, und an welchen Tagen das heilige Abendmahl gehalten werde? Wie gross die Zahl der Kommunikanten in den zwei letztverflossenen Jahren gewesen? Ob die Zahl zu- oder abgenommen habe? Ob sich die Kommunikanten gehörig anmelden, und ob endlich bei dem heiligen Abendmahl der in der Unionsurkunde vorgeschriebene Ritus gehörig befolgt werde?

3. Ob hinsichtlich des Anfangs des öffentlichen Gottesdienstes überhaupt eine feste Ordnung bestehe und eine schickliche Zeit eingehalten werde, so dass alle Kirchspiels-Mitglieder ungehindert dem Gottesdienste beiwohnen können? Wie es sich mit dem Gottesdienste und den Katechisationen auf den Filialen verhalte?

4. Ob er sich bei dem Unterricht der Konfirmanden nur an den Landeskatechismus halte? und von welcher Methode er Gebrauch mache? Ob die sonntägl. Katechisationen, Wochenkinderlehren, Betstunden u. s. w. gehörig abgehalten und von den Katechumenen, den bestehenden Vorschriften gemäss, (bis in das achtzehnte Jahr) besucht werden?

5. Ob man den Pfarrer zu Kranken in seiner Gemeinde rufe? Ob er sie dann besuche und den Besuch fortsetze? Wie er es halte, wenn es in der Gemeinde nicht gebräuchlich ist, den Pfarrer zu den Kranken zu rufen? Ob er die Hausbesuche, vorzüglich bei besonderen Fällen, nicht vernachlässige und sie als Mittel gebrauche, sein Seelsorgeramt zu erfüllen?

6. Ob die Sitzungen des Kirchengemeinderaths nach den Vorschriften der Unionsurkunde gehalten würden? Ob der Kirchengemeinderath vollständig sei, seine Schuldigkeit erfülle und wirklich für das religiös-sittliche und kirchliche Wohl der Gemeinde sorge?

7. Ob er, der Pfarrer, die Schulen seiner Pfarrei, den bestehenden Vorschriften gemäss, besuche und ein Diarium führe?

8. Ob der Schullehrer den Religionsunterricht, in so weit derselbe ihm obliegt, gehörig ertheile und selbst einen christlichen Wandel führe? Ob in der Schule religiös sittlicher Geist herrsche?

9. Ob die Jugend in christlicher Ordnung und Zucht, auch ausserhalb der Schule, erhalten werde?

10. Ob der Pfarrer in gutem Vernehmen mit seiner Gemeinde stehe? Welche besondere Hindernisse sich seiner Wirksamkeit entgegenstellten?

11. Ob sich in der Kirche muthwillige Verächter des öffentlichen Gottesdienstes und des heiligen Abendmahls befänden, und ob vom Pfarrer versucht worden sei, solche für die Kirche wieder zu gewinnen? Ob sich in der Gemeinde sogenannte Pietisten, Separatisten und Konventikel befänden?

Wie er sich dagegen verhalte, und ob er besonders über die Konventikel die gehörige Aufsicht führe? Ob offenbare sektirerische Umtriebe durch Traktätlein und andere schwärmerische Schriften schon vorgekommen seien, und was er dagegen unternommen?

12. Welches im Allgemeinen der religiös sittliche Zustand der Gemeinde sei? Wie stark die Anzahl der unehelichen Kinder unter 14 Jahren sei, und wie für deren Erziehung und Bildung gesorgt werde? Ob Tanzerlaubnisse nicht zu häufig nachgesucht und ertheilt werden, und ob dabei die gehörige polizeiliche Aufsicht und Ordnung stattfinde?

13. Wie die Sonntagsfeier beschaffen sei, und ob die bestehenden Gesetze dabei gehalten würden?

14. Ob das Kirchenopfer nach geendigtem Gottesdienst, in Gegenwart des Pfarrers, gezählt, in ein besonderes Büchlein eingeschrieben, dem Almosenpfleger übergeben und bei der nächsten Sitzung des Gemeinderaths darüber Meldung gethan werde? Wie hoch sich die Kirchenopfer in den zwei letzten Jahren — jedes Jahr besonders — belaufen?

15. Wie stark die kirchlichen und milden Fonds seien, welche unter der Verwaltung des Kirchengemeinderaths stehen, sowohl an baarem Gelde, als an Ausständen, an Kapitalien, Einkünften von liegenden Gütern und besonderen Stiftungen? Ob diese Fonds zu- oder abgenommen haben? Ob die Rechnungen darüber gestellt und abgehört seien? Ob neue Stiftungen hinzugekommen und von wem und wozu sie vermacht seien?

16. Ob die nöthigen vasa sacra vorhanden, und alles in ein Inventarium eingetragen wäre?

17. Ob die Bescheide auf die letzte Kirchenvisit. vollzogen worden seien?

18. Ob der Pfarrer sonst noch etwas, zur Kirchenvisitation Gehöriges, zu bemerken habe?

3.

Erlass des grossherzogl. Ministeriums des Innern an die Kreisregierungen, die Sonntagsfeier betr.

Fiat Generale an sämmtliche evangel.-protestant. Dekanate.

Das grossh. Miuisterium des Innern hat in Gemässheit der diesseitigen Anträge die Kreisregierungen angewiesen, die Verordnung über die Sonntagsfeier vom 21. Nov. 1804 durch die Kreisanzeigeblätter wieder verkünden zu lassen, und die Bezirksämter zu deren genauen Befolgung anzuweisen. Das Weitere werden die Kreisanzeigeblätter selbst enthalten. Indem man nun sämmtliche Geistliche durch die Dekanate hievon in Kenntniss setzt, erwartet man mit Zuversicht, dass sie nun auch dasjenige thun werden, was an ihnen liegt, um den vielfältigen Klagen über die Entheiligung des Sonntags, namentlich in Städten, vorzubeugen, und man wird in Zukunft lediglich die Kirchenvorstände so lange für die Entweihung der Sonn- und Feiertage verantwortlich erklären, bis sie nachweisen, dass sie ihre Schuldigkeit gethan und keine Hülfe von Seiten der Polizei auf ihre Klagen erhalten haben. Karlsruhe, den 10. Juni 1836.

v. Berg.

Sachsen.

Gesetz, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Konfessionen erzeugten Kinder betr.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. s. w., haben auf den Antrag der getreuen Stände in den Schriften vom 22. Mai 1830 und 29. April 1831, die hinsichtlich der Eingehung der Ehen unter Personen evangel. und kathol. Glaubensbekenntnisses, sowohl der religiösen Erziehung der von Eltern dieses verschiedenen Glaubensbekenntnisses erzeugten Kinder bestehenden Grundsätze einer Prüfung unterwerfen lassen, und in deren Folge, mit Aufhebung der in §§. 47. 50. 51. 52. und 55. des Mandats, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden und die Grundsätze zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der kathol. und evang. Glaubensgenossen betr., vom 19. Februar 1827, ingleichen in §. 11. des Mandats, den Uebertritt von einer christlichen Konfession zur anderen betr., vom 20. Februar 1827, enthaltenen Bestimmungen, welche mit Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes ausser Kraft treten, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die Kompetenz der Parochie in Ansehung der Trauung solcher Verlobten, deren ein Theil zur kathol., der andere zur evangel. Konfession sich bekennt, wird durch die Konfession der Braut bestimmt. Doch steht den Verlobten frei, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren an die Geistlichkeit der Braut und ein von dieser ausgestelltes Zeugniss, dass ihr kein Ehehinderniss bekannt sei, sich von einem anderen Pfarrer der Konfession der Braut, oder von einem Pfarrer der Konfession des Bräutigams trauen zu lassen. Wollen dieselben in beiden Kirchen sich einsegnen lassen, so ist die erste Einsegnung nothwendig von einem Pfarrer der Konfession der Braut zu vollziehen, und als die eigentliche Trauung, mit welcher die rechtlichen Wirkungen der Ehe beginnen, zu betrachten.

§. 2. Von jedem Pfarrer, welcher das Aufgebot zu veranstalten hat, ist vorher sorgfältig zu untersuchen, ob nicht nach landesgesetzlichen Vorschriften der Vollziehung der Ehe ein rechtliches Hinderniss entgegenstehe, und es darf,

bevor nicht solches beseitigt, oder in dispensablen Fällen von dem Theile, auf dessen Seite es sich findet, die Dispensation seiner geistlichen Behörde glaubhaft beigebracht worden, mit dem Aufgebote nicht verfahren werden.

§. 3. Ein Widerspruch gegen die Trauung verlobter Personen verschiedener Konfessionen ist in der Regel bei dem Pfarrer der Braut anzubringen, welcher hiervon dem Pfarrer des Bräutigams Nachricht zu geben hat. Wird aber dennoch ein solcher Widerspruch bei dem Pfarrer des Bräutigams angebracht, so hat derselbe dem Pfarrer der Braut ungesäumt solches bekannt zu machen, und an Letztern die den Widerspruch enthaltende Schrift behufs der erforderlichen Berichtserstattung abzugeben.

§. 4. Sollte der kathol. Pfarrer, wenn ihm nach §. 1. die Trauung gebührt, ohne einen nach den Landesgesetzen statthaften Grund Aufgebot oder Trauung verweigern, so soll das Aufgebot auf Seiten des kathol. Theiles in der evangel. Kirche seines Wohnorts, oder in der nächsten evangel. Kirche, die Trauung aber ebenfalls von einem protest. Geistlichen, auch ohne die gewöhnlichen Dimissoriales des Pfarrers des kathol. Theiles, und ohne dass es der Bezahlung der Stolgebühren an diesen bedarf, bewirkt, und die Ermächtigung hierzu auf Ansuchen aus dem Ministerium des Kultus ertheilt werden.

§. 5. Die Taufe der in einer gemischten Ehe erzeugten Kinder steht dem Geistlichen der Konfession des Vaters, und nur dann, wenn nach einer gültigen Uebereinkunft der Eltern das Kind in der Konfession der Mutter erzogen werden soll, dem Geistlichen dieser Konfession zu.

§. 6. Die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder sind in der Regel in der Konfession des Vaters zu erziehen. Es ist jedoch den Eltern gestattet, durch freie Uebereinkunft, unter den im folgenden §. vorgeschriebenen Erfordernissen, hierüber unter sich etwas Anderes festzusetzen.

§. 7. Eine solche Uebereinkunft der Brautleute oder Ehegatten über die Konfession der Kinder ist an eine Einwilligung der Eltern, Vormünder oder Geschlechtskuratoren nicht gebunden; es sind jedoch hierbei theils die allgemeinen Bedingungen eines rechtsbeständigen Vertrages, theils auch folgende Formen zu beobachten: a) die Erklärung muss vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams oder Ehemannes, und insofern derselbe ein Ausländer ist und im Inlande ein bestimmtes Wohnsitzrecht noch nicht erlangt hat, vor dem kompetenten Richter der Braut, b) an Gerichtsstelle, c) von beiden Theilen, welche deshalb persönlich erscheinen müssen, und d) ohne Zulassung eines Geistlichen oder anderer Personen abgegeben und über dieselbe ein legales Protokoll

in gesetzlicher Form aufgenommen werden. Der Richter hat hierbei aller Einwirkung auf die Willenserklärung der Paciscenten sich zu enthalten, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, dass derselbe über die Willensfreiheit sich durch Befragen der Paciscenten Gewissheit verschaffen, auch dieselben auf die gesetzlichen Folgen solcher Verträge aufmerksam machen könne.

§. 8. Dergleichen Vereinigungen können sowohl vor Eingehung der Ehe, als während derselben geschlossen, auch mit Beobachtung der §. 17. enthaltenen Vorschriften wieder aufgehoben oder verändert werden. Auf die religiöse Erziehung derjenigen Kinder aber, welche das sechste Jahr bereits erfüllt haben, ist der Abschluss, die Aufhebung oder Veränderung solcher Vereinigungen ohne Einfluss.

§. 9. Auf die zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes schon bestehenden gemischten Ehen haben vorstehende Bestimmungen gleichfalls Anwendung, insoweit nicht vorher von den Eltern der in solcher Ehe erzeugten Kinder bereits ein Anderes ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart oder bestimmt worden. Ist bei dergleichen Ehen nur ein Theil der Eltern noch am Leben, so entscheidet im Zweifelsfalle die Bestimmung des Ueberlebenden. Sind beide Theile verstorben, so wird das Kind solchesfalls in der bisherigen Konfession forterzogen, oder, wenn der Religionsunterricht noch nicht begonnen hat, in der Religion des Vaters. Bei Eltern, welche sich erst künftig in das Königreich Sachsen wenden, wird dasjenige zur Anwendung gebracht, was die gesetzliche Verfassung des Landes, wo die Ehe geschlossen worden, hierüber mit sich bringt, dafern sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§§. 7. und 8.) ein Anderes unter sich festsetzen.

§. 10. Uneheliche Kinder werden in der Regel in der Kirche der Mutter getauft und in deren Konfession erzogen. Sollte aber der einer anderen Konfession angehörende Vater die Erziehung des von ihm ausser der Ehe erzeugten Kindes selbst übernehmen, und dasselbe in seiner Konfession erziehen wollen, so ist ihm letzteres zwar gestattet, er bedarf aber dazu der Genehmigung der Mutter des unehelichen Kindes, oder, wenn diese verstorben sein sollte, der mütterlichen Grosseltern, so wie des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde.

§. 11. Uneheliche Kinder, welche durch nachfolgende Ehe legitimirt werden, ingleichen die durch einen landesherrlichen Befehl mit der Wirkung des Allodial-Erbfolgerechts in das Vermögen des Vaters legitimirten, sind auch in dieser Beziehung den ehelichen gleich zu achten. Nur ist, was die Legitimirten der letzteren Art betrifft, hierzu erforderlich,

dass die an der Erziehung derselben noch thätigen Antheil nehmende Mutter in die Legitimation mit der bezeichneten Wirkung gewilligt habe. Brautkinder werden, wenn die Schliessung der Ehe durch Ableben des einen oder andern Verlobten verhindert wird, und gültige Verträge darüber unter ihnen nicht bereits geschlossen worden sind, nach der Konfessiou des Ueberlebenden erzogen. Sind beide gestorben und gültige Verträge darüber nicht vorhanden, so entscheidet die Konfession der Mutter. Treten aber andere Hindernisse der Vollziehung der Ehe entgegen, so kommt die Bestimmung des §. 10. in Anwendung.

§. 12. Hört eine Ehe durch Uebertritt des einen Theiles auf, eine gemischte zu sein, so haben die Eltern die Freiheit, ihre Kinder in der ihnen nun gemeinschaftlichen Konfession zu erziehen, auch wenn dieselben bisher einen anderen Religionsunterricht erhalten hätten.

§. 13. Wenn hingegen durch einseitigen Uebertritt des einen Theiles eine Ehe erst zu einer gemischten wird, so ist dieser Uebertritt auf die bis dahin geborenen Kinder ohne allen Einfluss, und es darf auch durch Uebereinkuuft nichts hierin abgeändert werden. Auch die später geborenen Kinder werden in derjenigen Konfession erzogen, welcher beide Eltern vorher angehört haben, insofern dieselben nicht nach §. 7. eine Uebereinkunft unter sich treffen.

§. 14. Ehescheidung kann an obigen Bestimmungen nichts ändern, sondern es ist im Zweifel so zu entscheiden, wie bei Fortdauer der Ehe entschiedeu worden sein würde.

§. 15. Anderen Personen, als den Eltern selbst, soll es nicht freistehen, über das Glaubensbekenntniss der Kinder eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Aenderung zu treffen.

§. 16. Hingegen Adoptiv-Eltern, welche durch eine förmliche Annahme an Kindes Statt dem Kinde alle Rechte eines leiblichen ertheilt haben, steht es frei, dasselbe auch in ihrer Konfession zu erziehen, soferu die noch lebeuden leiblichen Eltern eiuwilligen, oder nach deren Tode ein rechtsbeständiger Vertrag (§§. 7. u. 8.), in welchem dieselben über die Konfession ihrer Kinder bereits verfügt haben, nicht besteht.

§. 17. Ist ein solcher Vertrag jedoch nicht vorhanden, und kann solchen Kindern, von welchen in diesem Gesetze gehandelt wird, Religionsunterricht in der Konfession, die das Gesetz vorschreibt, um deswillen nicht ertheilt werden, weil hierzu im Orte keine Gelegeuheit vorhanden ist, so hat die Obrigkeit auf Verlangen derer, welchen die Sorge für die Erziehuug obliegt, zu gestatten, dass gedachte Kinder in einer anderen als der gesetzlich bestimmten Konfession durch

Theilnahme an dem Religionsunterrichte in der Ortsschule unterwiesen werden.

§. 18. In den Fällen, von welchen oben §§. 9. 10. 11. 12. 16. u. 17. gehandelt wird, findet hinsichtlich derjenigen Kinder, welche einmal das zehnte Jahr ihres Alters vollendet, und bis dahin gleichmässig in der einen oder anderen Konfession Unterricht erhalten haben, ein Wechsel der Konfession nicht mehr statt.

§. 19. Streitigkeiten, welche über die religiöse Erziehung der Kinder von Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnisses entstehen, sind von der ordentlichen Ortsobrigkeit zu entscheiden. Auch haben die Obrigkeiten dafür, dass diesem Gesetze in allen Punkten nachgegangen werde, von Amtswegen Sorge zu tragen, auch die Geistlichen und Schullehrer sich dahin mit ihren etwaigen Anfragen und Anträgen zu wenden.

§. 20. Wer einen in gemischter Ehe lebenden Ehegatten durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung der einen Konfession zum Abschlusse einer Uebereinkunft mit dem anderen Ehegatten über die ihren Kindern zu gebende Erziehung in einer anderen Konfession verleitet, wird von seiner kompetenten Obrigkeit das erste Mal mit 50 Thalern Geldbusse oder drei Monaten Gefängniss, und im Wiederholungsfall noch härter, ein Geistlicher aber, der sich dessen schuldig macht, mit Dienstentsetzung bestraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und das königl. Siegel beidrucken lassen. *)

Gegeben zu Dresden, den 1. November 1836.

(L. S.) Friedrich August.

Hans Georg v. Carlowitz.

---

*) Als Ergänznng dieses Gesetzes geben wir einen Auszug ans dem sächsischen Gesetze vom 28. Januar 1835 über privilegirte Gerichtsstände.

C. Ueber Gerichtsbarkeit in Verlöbniss- und Ehesaehen.

§. 52. Ein Ehegelöbniss, oder ein weitläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben worden, zieht keine rechtl. Verbindlichkeit zur Vollziehung der Ehe selbst nach sich.

§. 53. Wohl aber bleibt dem Theile, welcher nach den bisherigen Grundsätzen einen Anspruch auf Vollziehung der Ehe hatte, eine Klage auf Ersatz des wirklichen Schadens (nicht des entgangenen Gewinnes) oder der etwa auf den Fall des Rücktrittes bedungenen Leistung, vorbehalten, welche bei dem weltlichen Richter des Gegners anzustellen ist.

§. 54. Verweigern Aseendenten ihre Einwilligung zu einer Ehe, so kann in geeigneten Fällen statt ihrer das Appellationsgericht, welchem sie untergeben sind, die Einwilligung ertheilen.

§. 55. Ehestreitigkeiten sind, mit Ausnahme der Fälle in §§. 61. 62., bei dem Appellationsgericht zu verhandeln, in dessen Bezirk der Ehemann seinen ordentlichen Gerichtsstand hat; es sind jedoch bei den Güteterminen, so wie bei Ertheilung von Resolutionen nnd Abfassung von Erkenntnissen,

Altenburg.

1.

Konsistorialverfügung, eine Reform des Kultus betr.

Im Namen Sr. herzogl. Durchlaucht, des regierenden Herzogs zu Sachsen-Altenburg.

Eine wohlgeordnete, würdevolle, in sich selbst organisch zusammenhängende, Geist und Gemüth zugleich beschäftigende und zur frommen Andacht stimmende Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes und aller einzelnen gottesdienstlichen Handlungen steht mit dem Hauptzweck der Kirche, mit der Erhaltung und Förderung christlicher Erkenntniss, christlichen Glaubens und christl. Lebens in der genauesten Verbindung. Deshalb sind die Angelegenheiten des Kultus im weitesten Sinne, also die Art und Aufeinanderfolge der einzelnen Theile unserer gemeinschaftlichen Gottesverehrungen, die Altarliturgie, die vorzulesenden Bibelabschnitte, die Predigttexte, die Kirchengebete und Gesänge, die bei einzelnen christlichen Religionshandlungen zu gebrauchenden

---

bei welchen eine Frage des Eherechts vorkommt, a) wenn beide Ehegatten evangel. Konfession sind, zwei evangelische, und b) wenn ein Theil evangelischen, der andere kathol. Glaubens ist, zwei evangel. und zwei kathol. Geistliche zuzuziehen. Diesen Geistlichen steht alsdann eine eben so entscheidende Stimme, als den Mitgliedern des Appellationsgerichts, zu.

§. 56. Das Appellationsgericht hat aber die Klage eines Ehegatten auf Annullation oder Scheidung der Ehe (sofern nicht etwa der andere Ehegatte sich im Auslande befindet oder der Aufenthalt desselben unbekannt ist) nur dann anzunehmen, wenn beigebracht wird, dass ein Sühnevertrag von dem zuständigen Pfarrer, oder wenn der eine Theil Katholik ist, sowohl vor dessen als vor dem Pfarrer des andern Theils vorhergegangen sei.

§. 57. Bis zur Feststellung des Eherechts auch für die Katholiken durch ein Landesgesetz sind rücksichtlich gemischter Ehen (§. 55. lit. b.) nachstehende Bestimmungen zu befolgen: 1) in Nichtigkeitsfällen dienen die Landesgesetze, und wo diese nicht ausreichen, die Grundsätze des gemeinen Rechts zur Richtschnur. 2) In Scheidungsfällen ist sich nach den Grundsätzen des Rechts der Kirche, zu welcher der Beklagte gehört, und also, wenn Beklagter dem kathol. Glaubensbekenntnisse zugethan ist, nach dem kanonischen Recht zu richten. Es gilt aber, wenn diesemnach beständige Scheidung von Tisch und Bett erkannt wird, dieselbe für den klagenden evangel. Theil wie eine Scheidung von Bande, und eine erkannte Scheidung der letztern Art für den klagenden kathol. Theil nur wie beständige Scheidung vom Tisch und Bette. Jenes und dieses ist in den Urteln auszudrücken.

§. 58. Lehnen die Geistlichen (§. 55.) in Fällen, wo nach den Grundsätzen der anderen Kirche zu entscheiden ist, ihre Theilnahme ab, oder dispensiren sie ihr Votum, so thut dies der Gültigkeit des gefassten Beschlusses oder ertheilten Erkenntnisses keinen Eintrag.

Formulare und deren durchgängige Angemessenheit zu dem eben ausgesprochenen Zweck und zum wahren Bedürfniss der Gemeinde von hoher Wichtigkeit, namentlich zunächst für den Geistlichen, welcher als Träger und Leiter des Kultus denselben gleichsam beseelen und durch ihn die Gemeinde zu einer Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit führen soll. Im Herzogthum Altenburg bestehet gesetzlich noch dieselbe Agende, welche bald nach der Reformation in den sächsischen Ländern eingeführt wurde. Es geschah bei uns im J. 1536, also gerade vor 300 Jahren. Hinzugekommen sind blos ein Formular bei der öffentlichen Konfirmation der Katechumenen im J. 1752, und im J. 1784 biblische Lektionen an die Stelle der früherhin auch am Altare vorgelesenen evangel. Perikopen. Ausserdem ist nur das Gesangbuch zu verschiedenen Zeiten (1664, 1714, 1775, 1807) erneuert oder mit Anhängen versehen, und die Zahl der Kirchengebete bekanntlich zu wiederholten Malen vermehret worden. Während die meisten deutschen evangel. Länder seit länger als 50 Jahren neue Agenden erhielten, hat das nicht absichtslose Zögern der kirchl. Oberbehörde unseres Landes mit einer ähnlichen Reform mindestens die wohlthätige Folge gehabt, dass eine Verflachung des christlichen Kultus und andere Verirrungen auf liturgischem Gebiet, wie sie in einer nun hinter uns liegenden Periode nicht selten waren, unserer vaterländischen Kirche fremd geblieben sind, ohne dass die Geistlichen sich deshalb an den Buchstaben der Agende streng gewiesen und namentlich bei Kasualhandlungen im Gebrauch der freien, zweck- und ortsgemässen Rede beengt gesehen hätten. Abgesehen jedoch davon, dass bei einer solchen Sachlage die Idee der kirchlichen Einheit leicht in der Mannigfaltigkeit der Formen gänzlich untergehen kann, fordern auch noch andere Rücksichten eine vom Standpunkt der Erfahrung ausgehende und vom christlichen Geist geleitete Prüfung unserer gottesdienstlichen Einrichtungen. So ist z. B. das Bedürfniss neuer Predigttexte aus dem unendlich reichen Schatz der heil. Schrift, in abwechselndem Gebrauch mit den bisherigen, schon längst gefühlt und das Verlangen darnach von mehreren würdigen Geistlichen wiederholt ausgesprochen worden. Auch hat man in neuerer Zeit, unter den Kämpfen der Extreme in der theolog. Welt, immer mehr empfunden und die erleuchtetsten Beurtheiler der kirchlichen Zeiterscheinungen (wir nennen nur Tzschirner und Hüffell) haben darauf hingewiesen, dass zwischen dem vorzugsweise doktrinalen und dem vorzugsweise ascetischen Theile des evangel.-protestant. Kultus, zwischen der Predigt und der Anbetung, ein Missverhältniss zum Nachtheil der letzteren stattfinde, und man hat deshalb

sein Augenmerk auf Hebung dieses Theils gerichtet, ohne das belehrende Element zurückzustellen. Unter diesen Umständen und bei solchen Erfahrungen drängt sich immer unabweisbarer die Frage auf, ob und in wie weit es auch in unserem Vaterlande nothwendig und rathsam sei, bei dem öffentlichen Kultus veränderte Einrichtungen eintreten zu lassen, Einrichtungen nämlich, von denen zu hoffen steht, dass sie dem hohen und heiligen Zweck desselben, der christlichen Erbauung der Gemeinde, förderlich sein, etwaigen wahrgenommenen Mängeln und Einseitigkeiten abhelfen, den gottesdienstlichen Handlungen, ohne dieselben zu verlängern oder zu überladen, eine erhöhte Feierlichkeit geben und die Prediger des Worts und Diener des Altars mit neuer Begeisterung für ihren göttlichen Beruf uud mit neuen Anregungen zu einer gegen allen todten Mechanismus gesicherten, wahrhaft geistigen Thätigkeit auf liturgischem Gebiet erfüllen werden. Sollten künftighin Einrichtungen dieser Art in unserer vaterländischen Kirche ins Leben treten, so müssten ohne Zweifel die leitenden Grundsätze bei deren Entwerfung und Einführung folgende sein: a) die etwa neu einzuführende Form schliesse sich möglichst an das bisher Bestandene und bewährt Erfundene an; b) überall herrsche, ohne Hinneigung zu einem System der theologischen Wissenschaft aus alter oder neuer Zeit, desgleichen ohne Vorgunst für irgend eine in dem einen oder andern evangel. Lande bereits getroffene Einrichtung, dem Geist der evangel. Kirche gemäss, das biblische Christenthum und die Sprache der Bibel vor; c) neben dem, was als biblischer Lehrtypus bei den liturgischen Handlungen nie fehlen darf, bleibe dem Geistlichen in Allem, was Mannigfaltigkeit und Rücksichtnahme auf Personen, Zeiten und Verhältnisse betrifft, die gebührende Freiheit; d) es werde in einer so wichtigen Angelegenheit nichts übereilt, sondern allenthalben mit der behutsamsten Umsicht und reiflichsten Prüfung zu Werke gegangen. Indem wir zu sämmtlichen Geistlichen des Landes das Vertrauen hegen, dass vorstehende Grundsätze auch die ihrigen sind und dass sie zu einem etwaigen künftigen Unternehmen dieser Art, welches ihre Amtsthätigkeit so unmittelbar berührt, als es die christliche Fortbildung der vaterländischen Kirchgemeinde bezweckt, mit frommem und erleuchtetem Sinne die Hand bieten werden, fordern wir dieselben auf, nachverzeichnete vorläufige Fragen sorgfältig, nach Massgabe ihrer Erfahrungen und ihrer geprüften Ueberzeugung zu beantworten. 1. Hat der Geistliche bei dem öffentlichen Gottesdienst und bei kirchlichen Handlungen, als Abendmahl, Taufe, Trauungen, sich bisher ganz an die Agende gehalten oder nicht? 2. Welche Abweichungen davon hat

er besonders für gut befunden? 3. Ist die Gemeinde durchgängig damit zufrieden gewesen? 4. Hält der Geistliche überhaupt eine gesetzliche Veränderung in der Liturgie und die möglichste Einheit in den Hauptformen und Gebräuchen der ganzen Landeskirche für wünschenswerth und welche? 5. Glaubt er, dass die Kirchengemeinde für eine solche Veränderung empfänglich sei? 6. Ist bei dem Geistlichen der Wunsch nach grösserer Mannigfaltigkeit in den Perikopen, unter Aufhebung des bisherigen Zwanges, vorhanden und bei der Gemeinde deshalb kein Anstoss zu erwarten? 7. Stimmt der Geistliche mehr für eine ihm zu überlassende freie Wahl der Predigttexte, oder für gesetzlich vorgeschriebene Jahrgänge von Perikopen? 8. Hält er es für die Erbauung förderlicher, wenn die Hauptliturgie, als ein Ganzes, der Predigt vorausgeht und somit das allgemeine Kirchengebet, nebst den kirchlichen Fürbitten, Danksagungen und anderen Vermeldungen, ebenfalls vor der Predigt am Altare (resp. Lesepulte) gesprochen wird, so dass die Predigt den Mittelpunkt des Gottesdienstes bildet und (wenn auf dieselbe keine Kommunion folgt) eine kurze Altarliturgie mit dem Segen wiederum, wie bisher, den Gottesdienst schliesst? 9. Hält der Geistliche eine baldige Vervollständigung des Landesgesangbuchs durch einen Anhang für Bedürfniss und welche Rücksichten bei der Lieder- und Melodienwahl wünscht er vorzüglich ins Auge gefasst? 10. Verstattet es die musikalische Fertigkeit des Kantors oder Schullehrers und das Vorhandensein oder die zu erwartende Errichtung eines Sängerchors, so wie der Sinn der Gemeinde, dass mehrstimmige Antiphonien zwischen dem Liturgen und dem Chor, ingleichen Wechselgesänge zwischen der Gemeinde und dem Chor, dergleichen bereits in unserem Gesangbuche (Nr. 389 etc.) sich befinden, eingeführt werden? (Es versteht sich von selbst, dass, wo bleibende oder vorübergehende Gesangsunfähigkeit auf Seiten des Geistlichen vorhanden ist, das ausserdem zu Singende von ihm gesprochen werde.) — Jeder Geistliche hat vorstehende Fragen, nach Befinden unter Rücksprache mit dem Kantor oder Schullehrer und Organisten, genau zu beantworten, die Antwort aber bis spätestens zum 31. Okt. d. J. an die ihm vorgesetzte Ephorie einzusenden; diese hingegen hat die Einsendung sämmtlicher Antworten an uns mittels gutachtlichen Berichts und unter Beifügung einer gedrängten tabellarischen Uebersicht bis spätestens zum 30sten November d. J. zu bewirken.

Altenburg, den 12. Juli 1836.

Herzoglich sächsisches Konsistorium.

2.
Rede des Herzogs bei Eröffnung des Landtags.
(7. November 1836.)

Liebe getreue Stände! achtbare Vertreter der Mir durch Gottes gnadenvollen Rathschluss anvertrauten Unterthanen! Nach dem Hintritte Meines theuern, verewigten Vaters, des vormaligen Herrn dieses blühenden Landes, stellte Mich das Recht der Erstgeburt an seine Stelle. Mit dem Eintritte in diesen erhabenen Beruf übernehme ich Pflichten, die Mir, ungeachtet ich die ganze Schwierigkeit ihrer Erfüllung und die grosse Verantwortlichkeit vor Gott — welche unmittelbar damit verbunden ist — erkenne, dennoch unaussprechlich ans Herz gewachsen sind. Mein ganzes unausgesetztes Streben geht daher auch hauptsächlich dahin, nur mit solchen Mitteln für das Wohl Meiner Unterthanen zu sorgen, durch welche nicht blos ihre zeitliche Wohlfahrt, sondern auch deren geistiges Heil befördert wird. Durch vielfaches Nachdenken bin Ich mit Gottes Hülfe zu der Ueberzeugung gelangt, dass in unserer irdischen Existenz kein Heil und kein Glück und kein Friede erlangt werden kann, sobald Geist und Herz nicht mit den Reichthümern, welche uns die christliche Religion darbietet, erzogen und fortwährend genährt werden. Deshalb ist es mir auch fortgesetztes Augenmerk geworden, die Kirchen und Schulen mit Männern zu besetzen, von denen Ich die Ueberzeugung gewonnen habe, dass sie ihrem Berufe treu sind, und von dem gewissenhaften Eifer sich belebt fühlen, jenen frommen Sinn in den Herzen Meiner Unterthanen zu wecken, der unentbehrlich ist und es bleiben wird, um einen richtigen Begriff von den Pflichten haben zu können, die sowohl Obrigkeiten als Unterthanen zu erfüllen haben, wenn die Wohlfahrt eines Staates befördert werden und bestehen soll, wie es allein zu wünschen ist. — Ich sehe es als das grösste Glück an, Familienvater zu sein. Und empfinde ich dies aus Erfahrung im engeren Sinne des Wortes, so möchte ich auch im weiteren Begriffe desselben für alle die Tausende es sein können, die Gottes Gnade mir anvertraute. Doch nur so unter ihnen und für sie zu wirken, wie Mir die Aussicht einer kommenden Rechenschaft vor Gott dies allein zulassen kann, dazu gehört das Vertrauen — und zwar das unbedingte Vertrauen — von ihnen zu Mir, dass Ich nur das Beste will und wollen könne. Die Opfer, die Ich durch Verhältnisse aller Art geleitet, von der grossen Familie Meiner Landeskinder zu verlangen Mich veranlasst finde, möchten im Rückblicke auf dieses Vertrauen doch gern gebracht werden; denn Mich leiten dabei einzig solche Gründe und Rücksichten,

welche die öffentliche Wohlfahrt des Herzogthums nach Innen und Aussen gebieten. Zur freudigsten Anerkennung und Genugthuung hat es Mir gereicht, dass in den neueren Zeiten die Ständeversammlung so bereit war, den von Seiten des Gouvernements an sie gelangten Vorschlägen zu wesentlicher Verbesserung der Lage der Geistlichen und Schullehrer des Herzogthums die Hände zu bieten. Da Ich Mich nun bei Gelegenheit des eben beginnenden Landtages veranlasst finden muss, an die sehr achtbaren Vertreter Meiner lieben Landeskinder neue Anträge zu stellen, deren Berücksichtigung Mir, aus sehr wichtigen Gründen, dringendes Anliegen ist, so gebe Ich Mich der beruhigenden Hoffnung hin, dass auf dem Wege gegenseitigen freundlichen Einverständnisses ein Resultat herbeigeführt werde, welches Mich vollkommen zufrieden stellen kann. Das Nähere hierüber wird Ihnen, getreue Landstände, aus den Mittheilungen hervorgehen, welche die Propositionen für die neue Finanzperiode enthalten. Möge der landesväterliche Sinn, womit Ich stets so geneigt bin, Ihnen, ehrenwerthe Vertreter, entgegen zu kommen und der von einem lebhaften Gefühle aufrichtigster, liebevollster Zuneigung für Meine Unterthanen geleitet wird, von Ihnen stets richtig erkannt und gern erwiedert werden. In dieser Voraussetzung versichere Ich Sie meines gnädigsten Wohlwollens für Alle, die von Gott Meiner landesherrlichen Obhut und Regierung anvertraut wurden. Möge der Allmächtige stets unsere Schritte leiten, weshalb wir auch dieselben dessen Schutze empfehlen wollen.

Kurhessen.

Erlass des kurfürstl. Konsistoriums der Provinz Oberhessen,

die Bildung von Predigervereinen betr.

In den meisten Ländern Deutschlands, namentlich auch in dem benachbarten Grossherzogthume Hessen-Darmstadt, haben die Prediger in grösseren und kleineren Bezirken unter sich sogenannte Predigervereine zum Zweck amtlicher und wissenschaftlicher Fortbildung, zur Beförderung grösserer brüderlichen Eintracht in der Lehre und im Leben gestiftet. Die Gründung solcher Vereine erscheint auch in unserem Lande als etwas sehr Wünschenswerthes, und wir

geben den Herren Metropolitanen und durch dieselben den Herren Predigern Veranlassung, diese wichtige Angelegenheit zum Gegenstande ihrer baldigen angelegentlichen Berathung zu machen, und, wo möglich, Schritte zur Errichtung und Organisation gedachter Vereine zu thun. Wir geben uns um so mehr der Hoffnuug hin, dass diese Anregung nicht ohne Anklang bei den Geistlichen unserer Provinz bleiben werde, als wir zum Oeftern wahrgenommen haben, mit welcher Abneigung im Ganzen die Zwangsarbeiten, welche unsere jetzige Konventseinrichtung erfordern, angefertigt werden, und wie wenig diese jährlichen Zusammenkünfte und Ausarbeitungeu genügen, um die allseitige Thätigkeit und Tüchtigkeit im Berufe des evangel. Religionslehrers möglichst zu fördern. Mit Verlangen sehen wir den über diese Sache eingehenden Nachrichten von den Metropolitanen und den etwaigen Vorlagen von Vereinsstatuten entgegen.

Marburg, den 24. Oktober 1836.

Kurfürstl. Konsistorium der Provinz Oberhessen.

Nr. 2711.

Württemberg.

1.

Dekret über die religiöse Erziehung der Kinder in gemischten Ehen.

Das königl. evangel. Konsistorium an die Dekanatämter.

Das königl. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens hat in Betreff der religiösen Erziehung der unehelichen und der Kinder aus gemischten Ehen in zwei Erlassen vom 14ten September 1826 und 14. Juli 1831 folgende Grundsätze festgestellt. 1) Das Religionsedikt vom 15. Oktober 1806 hob die früher in Alt-Württemberg bestandene gesetzliche Bestimmung, wornach die Kinder aus gemischten Ehen in der evangelisch-lutherischen Konfession zu erziehen waren, auf, und stellte in Verbindung mit dem Gesetze vom 14. Mai 1817 (Reg. Bl. S. 131) die natürliche Freiheit der Eltern her. Vermöge dieser Freiheit kommt es den Eltern als Ausfluss ihres Erziehungsrechts zu, die Religion, in welcher sie ihre Kinder erziehen wollen, selbst zu bestimmen, und sofern sie verschiedener Konfession sind, Verträge darüber einzugehen. Eine Folge jener natürlichen Freiheit ist es ferner, dass die

Eltern befugt sind, die einmal gewählte Erziehungsreligion ihrer Kinder, so lange die elterlichen Erziehungsrechte in dieser Beziehung fortdauern, nach den Antrieben ihres Gewissens zu verändern. Ja es versteht sich stillschweigend, dass, wenn die Eltern ihre eigene Religion verändern, sie eben damit auch eine Abänderung der Erziehungsreligion ihrer Kinder zu erkennen geben. Da nun das Religionsedikt nicht bestimmt, dass die Verträge über die Erziehungsreligion der Kinder aus gemischten Ehen nur in Ansehung derjenigen Kinder, welche erst nach Abschliessung dieser Verträge zur Welt kommen, wirksam seien, so kann eine solche Beschränkung der natürlichen Freiheit von Eltern verschiedener Konfession um so weniger als positiv gegeben angenommen werden, als auch in der Entscheidung des vormaligen Kultministeriums vom 28. Dezember 1810 eine ausdrückliche Vorschrift darüber nicht enthalten ist. Uebrigens ist es zunächst Sache der Gerichte, welchen die Verträge über die Festsetzung der Erziehungsreligion von Kindern aus gemischten Ehen zur Bestätigung vorzulegen sind, über die Zulässigkeit solcher Verträge in Ansehung bereits geborener Kinder zu erkennen. 2) Unter den Unterscheidungsjahren, deren das Religionsedikt und andere Gesetze erwähnen, ist ein Alter von vierzehn Jahren zu verstehen. Es ist nicht gestattet, dass Kinder, die um die Zeit ihrer Vorbereitung für die förmliche Aufnahme in eine der beiden christlichen Kirchen zu einer andern Kirche übergehen wollen, von Amtswegen in den Lehren beider Konfessionen unterrichtet werden. Es bleibt vielmehr bei der Regel, dass Kinder, welche in einem Alter von vierzehn Jahren stehen, ohne Unterschied, ob sie bereits in eine Kirche förmlich aufgenommen sind oder nicht, nach ihrer freien Entschliessung zu einer andern Kirche übergehen können, und dass sie, sobald sie diesen Entschluss erklären, für die Aufnahme in die neue Kirche durch Unterricht vorzubereiten sind. 3) Das Gesetz verbindet den kath. Vater bei dem Mangel eines Vertrags nicht, seine Kinder in der kathol. Religion zu erziehen, sondern es räumt ihm nur gegenüber von seiner evangel. Ehefrau das Recht ein, alle seine Kinder in jener Religion erziehen zu dürfen. Wenn er nun von diesem Recht keinen Gebrauch macht, sondern vielmehr von selbst, und ohne gegen seine Gattin eine vertragsmässige Verbindlichkeit zu übernehmen, seine Kinder in der Religion seiner Gattin erziehen lässt, so verletzt er überall keine Bestimmung des Gesetzes. Er handelt innerhalb seiner Rechtssphäre, und behält sich, weil er keinen Vertrag eingegangen hat, das Recht zur Aenderung seines Willens bevor. Es bedarf in diesem Falle einer Dispensation vom Gesetze nicht. 4) Ueber die unehelichen Kinder

verordnet das Religionsedikt nichts. Es bleibt daher bei der allgemeinen Regel, dass der Mutter, welcher die Erziehungspflicht obliegt, auch das Recht der Bestimmung der Erziehungsreligion zukomme, so lange wenigstens das Kind nicht durch eine nachfolgende Ehe in die vollen Rechtsverhältnisse eines ehelichen tritt. Dabei ist jedoch die Mutter nicht gehindert, ihr uneheliches Kind in der Religion seines unehelichen Vaters erziehen zu lassen. 5) Die Frage, ob der überlebende Gatte nach dem Tode des andern für sich allein über die Erziehungsreligion der Kinder verfügen und beziehungsweise eine Abänderung darin vornehmen könne, ist zu verneinen, wenn bei einer gemischten Ehe entweder wegen Mangels eines ausdrücklichen Vertrags die Kinder der gesetzlichen Regel gemäss, in der Religion des Vaters zu erziehen waren, und der Vater gestorben ist, oder wenn im Falle des Vorhandenseins eines Vertrags einer der beiden Paciscenten gestorben ist. 6) Die elterliche Bestimmung der Erziehungsreligion ist als Ausfluss eines Privatrechts privatrechtlicher Art, und Streitigkeiten hierüber, so weit sie zwischen den privatrechtlich Betheiligten, und nicht zwischen den Behörden der einen Kirche gegen diejenigen der andern Kirche geführt werden, sind von den Civil-Gerichtsstellen zu entscheiden, während die Beilegung der aus solchem Anlass zwischen den Kirchenbehörden der verschiedenen Konfessionen entstehenden Streitigkeiten zu dem Ressort der Staatskirchenbehörde gehört.

Stuttgart, den 18. Oktober 1836.

2.

Erklärung des Dr. David Friedrich Strauss an den königl. Studienrath. *)

Der königl. hochpreisliche Studienrath hat mir die schonende Rücksicht angedeihen lassen, welche ich mit dankbarer Verehrung anerkenne, über die seiner Entscheidung zuständige Frage, inwiefern mit den in meiner Schrift über das Leben Jesu ausgesprochenen Ansichten meine Stellung an einer Bildungsanstalt künftiger Religionslehrer vereinbar sei, vorher von mir eine Erklärung annehmen zu wollen.

*) Der königl. Studienrath, als die dem königl. evangel. Seminar zu Tübingen vorgesetzte Behörde, hatte Dr. Strauss, damals Repetent an dem Seminar, in Folge des Aufsehens, welches dessen Schrift „das Leben Jesu" im Publikum machte, und namentlich auch in Anbetracht einer Anzeige desselben in dem gelesensten Blatte des Landes, eine rechtfertigende Erklärung abgefordert, welche hier vorliegt, die aber der gedachten Behörde nicht genügte.

Indem ich dieser Vergünstigung mich ehrerbietigst bediene, muss ich zunächst die Nachsicht eines hochpr. Studienrathes für eine Bemerkung in Anspruch nehmen, ohne welche ich an eine Beantwortung der vorgelegten Frage zu gehen kaum ein Herz fassen könnte. Wenn ein junger Mann mit einer Arbeit an die Oeffentlichkeit tritt, deren Grundansichten von den allgemein geltenden abgehen, ja denselben entgegenlaufen: so erregt dies gar leicht den Schein eines jugendlichen Uebermuthes, welcher sich in paradoxen, von denen der Mehrheit abweichenden Behauptungen gefällt. Wie wenig mit Versicherungen, dass dies bei mir nicht zutreffe, dem hochpr. Studienrathe gedient sein könnte, sehe ich wohl; ich begnüge mich daher, auf das Andere hinzuweisen, dass nämlich in jetziger Zeit Ansichten, wie die von mir in dem gedachten Werke vorgetragenen, nicht blos Einfälle eines Einzelnen, sondern Ergebnisse einer ganzen Richtung der theologischen Wissenschaft sind. Einer hochpr. Oberbehörde ist es am besten bekannt, wie seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts die mit der Theologie in immer engere Verbindung getretene Philosophie unablässig darauf hingearbeitet hat, das Positive, Thatsächliche im Christenthum zu Ideen — nach der einen Ansicht zu vergeistigen, nach der andern zu verflüchtigen; wie namentlich in der neuesten bedeutenden Erscheinung auf diesem Gebiete, der Hegel'schen Religionsphilosophie, dieser Prozess an allen Hauptstücken des christlichen Glaubens durchgeführt ist. Auf der andern Seite hat in neuester Zeit die neutestamentl. Kritik unerwartet kühne Fortschritte gemacht, und die Echtheit mehrer Hauptbücher des Neuen Testamentes, wie früher des Johanneischen und jetzt des Matthäus-Evangeliums, angegriffen. Arbeiteten so die bezeichneten beiden Richtungen in der heutigen Theologie, die philosophische und die kritische, einander in die Hände: so musste, wer sich mit beiden befreundet hatte, sich aufgefordert finden, diese Richtungen auch wirklich in Verbindung zu setzen, und gestützt auf die philosophische Ueberzeugung von dem durch sich selbst wahren Inhalte der neutestamentl. Geschichte, ihre geschichtliche Form von der Kritik rücksichtslos untersuchen zu lassen. So bin ich mir denn auch während der ganzen mehrjährigen Arbeit auf das Bestimmteste bewusst geblieben, nicht blos für mich, sondern im Dienste einer wesentlichen Richtung der Theologie unserer Zeit zu arbeiten, und so viel Irriges in meiner Schrift auch auf Rechnung meines persönlichen Unvermögens kommen mag, so kann ich doch, was den allgemeinen Inhalt derselben betrifft, nicht glauben, dass mich jenes Bewusstsein getäuscht haben sollte. Eben dies möchte ich nun auch zur Beantwortung der vorgelegten Frage in Betreff meiner

Stellung zum theolog. Seminar geltend machen. Gehört die Grundansicht meiner Schrift einer wesentlichen theolog. Richtung der Gegenwart an; so scheint es nicht unangemessen zu sein, wenn an einer theolog. Bildungsanstalt auch diese Richtung durch einen an ihr Angestellten, wie andere durch andere, repräsentirt ist: enthält meine Schrift im Wesentlichen nichts anderes, als offen und im Zusammenhange ausgesprochen dasjenige, was vereinzelt und versteckt längst in andern Büchern zu lesen war: so scheint, wie sonst, so auch hier, die Offenheit die Gefahr zu mindern, indem nun die in Frage stehende Ansicht nicht mehr durch falsche Vorspiegelung täuschen kann, sondern, in ihrer wahren Gestalt ans Licht gezogen, von jetzt an Manchen abschrecken wird, den sie vorher verführt haben würde. Aufdringen aber wird gerade derjenige, der seine Ansicht in einer Schrift dem grössern Publikum vorgelegt hat, sie dem kleinern Kreise derer, die er mündlich unterrichten soll, am wenigsten, da in der allgemeineren schriftlichen Mittheilung der Reiz zu der beschränkteren mündlichen erlischt; wie ich mich denn darauf berufen kann, dass gerade seitdem ich daran war, meine theolog. Ueberzeugungen schriftlich auszusprechen, ich sie mündlich, den Seminaristen gegenüber, mehr verschwiegen, und mich mehr blos historisch und referirend verhalten habe. Ist so meine Schrift einmal vorhanden, und würde sie wegen ihres Verhältnisses zur theolog. Entwickelung der Zeit doch jedenfalls auch von Seminaristen gelesen werden: so kann sie dadurch nicht wohl schädlicher werden, dass ich am Seminar angestellt bin. Wenn es nämlich allerdings, nach der Art des jugendlichen Alters, auch bei Seminaristen nicht selten vorkommt, dass sie sich mit zu wenig Selbstständigkeit einer Autorität hingeben: so hat man doch nie bemerkt, dass es hierbei etwas ausmachte, ob der Urheber einer Ansicht am Seminar angestellt ist; im Gegentheile sind die mancherlei, namentlich disziplinarischen Berührungen, in welche ein solcher Angestellter mit den Seminaristen kommt, eher geeignet, eine gewisse Opposition derselben gegen dessen Ansichten hervorzurufen. Wie aber kann Einer, der solche Ansichten, wie sie in meiner Schrift ausgesprochen sind, sich angeeignet hat, oder noch aneignen wird, zum Berufe eines evangel. Religionslehrers tauglich bleiben? wie kann er, wenn ihm die historische Grundlage des Christenthums in den Evangelien zweifelhaft geworden ist, im Volksunterrichte auf diese Basis bauen? — Hier glaube ich zuerst darauf aufmerksam machen zu dürfen, dass in meiner Schrift keinesweges Alles in der evangel. Geschichte angezweifelt wird. Es wird zwischen den von Jesu erzählten Thaten und Begebenheiten und zwischen seinen Reden ein grosser

Unterschied gemacht, und von den letzteren gerade diejenigen, welche im Volks- und namentlich Jugendunterrichte die wichtigsten und wirksamsten sind, die in den drei ersten Evangelien ihrem wesentlichen Inhalte nach gar nicht, sondern nur hier und da in Bezug auf ihren Zusammenhang angefochten. Dann aber auch von den Thaten und Schicksalen Jesu bleibt alles, was zur Anerkennung jenes erhabenen Charakters wesentlich ist: sein tadelloser Wandel, sein uneigennütziges Wirken und seine endliche Aufopferung, unerschüttert stehen, und besonders wird das, wenn auch nur gelegenheitliche Verdienst, allenthalben selbst den leichtesten Verdacht, welcher aus rationalistischen Deutungen gegen den Charakter Jesu erwächst, mit diesen Deutungen selbst zurückgewiesen zu haben, meiner Schrift von billigen Richtern nicht abgesprochen werden. Aber, kann man einwenden, es bleibt nach den Grundsätzen der in der Rede stehenden Schrift nichts Uebernatürliches im Leben Jesu zurück. Dergleichen liess auch der Rationalismus nicht bestehen, und doch waren und sind noch viele Rationalisten, selbst solche, die ihre Ansichten in Schriften ausgesprochen haben, in allen Ländern im kirchl. Amte, und nicht wenige derselben mit anerkannt gesegneter Wirksamkeit. — Doch, kann man weiter sagen, liess der Rationalismus wenigstens die Geschichten stehen, wenn er auch ihren übernatürlichen Charakter aufhob, während diese neueste Richtung den ganzen geschichtlichen Boden zerstört. Hier muss ich nun von meinem Standpunkte aus mir die Frage erlauben, was denn die Religion an dem caput mortuum von Geschichte, welches der Rationalismus, nach Herausziehung alles Uebernatürlichen, übrig liess, noch hatte? und ob es nicht erspriesslicher ist, in manchen Theilen der Evangelien nur eine geschichtartige Einkleidung von Ideen, als ideenlose Geschichten zu finden? Allein eben als Geschichten, als wahre Geschichten, soll der Religionslehrer dem Volke den Inhalt der Evangelien vortragen; löst er nun auch im Volksunterrichte deren historischen Charakter auf: so zerstört er den Boden der Volksreligion; lässt er sie dem Volke gegenüber geschichtlich bestehen, während er sie für sich als Mythen ansieht: so wird er unredlich und zum Lügner an heiliger Stätte. Hier glaube ich, so sehr auch im Wesentlichen Einheit der Ueberzeugung zwischen dem Prediger und der Gemeinde gefordert werden muss, so muss doch immer für Differenzen im minder Wesentlichen eine gewisse Weite gelassen werden. Und diese Differenzen werden sich namentlich auch darauf beziehen, dass Manches, was das Volk noch als Geschichte nimmt, von dem Geistlichen nur noch als Idee begriffen wird. Um von vorn anzufangen, so ist nichts gewisser,

als dass unserem Volke die mosaische Beschreibung der Schöpfung als wirkliche Geschichte gilt: wie viele Theologen aber giebt es wohl noch, die das Sechstagewerk historisch fassen? da ja Manchem schon ein zeitlicher Schöpfungsakt überhaupt undenkbar geworden ist. Wenn nun diese, wie wenigstens der Jugend und dem Landvolke gegenüber immer das Zweckmässigste sein wird, in ihren Vorträgen jene Erzählungen dennoch als Geschichten behandeln: so werden wir sie gewiss nicht der Unredlichkeit beschuldigen wollen, sondern ihnen das zu Gute kommen lassen, dass sie sich bewusst sind, denselben Inhalt, der in ihnen unter der Form des abstrakten Begriffes schlechthiniger Abhängigkeit alles Endlichen von Gott vorhanden ist, dem Volke nur in anderer Form, in der konkreten einer Geschichte, mitzutheilen. An dieses Bewusstsein des wesentlich gleichen Inhaltes unter verschiedener Form, geschichtlicher auf der einen und begrifflicher auf der andern Seite, haben sich denkende Religionslehrer halten müssen, seit die Philosophie auf das Christenthum einzuwirken angefangen hat. Um innerhalb der neueren Zeit stehen zu bleiben, so hatte den von der Kantischen Philosophie angesprochenen Theologen die Person Jesu, seine übernatürliche Erzeugung, seine Wunder, sein Tod, seine Auferstehung und Himmelfahrt, nur symbolische Geltung, es waren nur Ideen, die sie darin suchten, indem sie die Geschichte dahingestellt sein liessen: und doch blieben jene Theologen, sofern sie dem Volke ihre Ideen doch wieder nur in Form jener Geschichten vortrugen, unangefochten in ihrer kirchlichen Stellung und Wirksamkeit. — Aber grösser, kann man sagen, wird doch die Wirksamkeit eines solchen Geistlichen sein, dessen Ueberzeugung nicht blos dem Inhalte, sondern auch der Form nach mit der seiner Gemeinde identisch ist. Ob es einen solchen giebt, zweifle ich; ob, wenn es einen solchen gäbe, oder ob diejenigen, welche sich diesem Punkte nähern, es mit der Wissenschaft ernst genommen haben können, will ich dahingestellt sein lassen: aber ich kann doch eine gesegnete Wirksamkeit auch bei jenem Unterschiede der Ueberzeugungen nicht für unmöglich halten. Ich habe freilich nur erst eine kleine Erfahrung in der geistlichen Praxis gemacht: aber ungeachtet ich damals keine andere Ansicht hatte, als jetzt, konnte ich doch bemerken, dass ich das Bewusstsein der Gemeinde nicht unbefriedigt liess, weil ich mir nämlich nicht herausnahm, von den Artikeln ihres Glaubens etwas wegzulassen oder daran zu ändern, sondern, in den kirchlichen Formen mich bewegend, darnach strebte, in jeder derselben, durch stille Uebersetzung in meine wissenschaftliche Denkweise, auch Etwas für mich zu finden. Schwieriger wird

allerdings die Aufgabe des Geistlichen, je mehr er bei seinen Vorträgen an das Volk den Umweg einer Uebersetzung seiner Gedanken aus der Form, welche sie in ihm haben, in die populäre machen muss: aber diese Schwierigkeit liegt im Gange der Bildung unserer Zeit, und der Geistliche ist nicht zu beschuldigen, welcher sich diese grössere Mühe nicht erspart. Ich habe mir selbst schon früher mit Ernst die Frage vorgehalten, ob bei solcher Differenz der Ansicht es nicht die Pflicht des Theologen sei, den geistlichen Stand zu verlassen: habe aber das Gegentheil als Pflicht gefunden. Denn wenn alle diejenigen, welche die kritischen und skeptischen Elemente der Zeit in sich aufgenommen haben, aus dem geistlichen Stande treten wollten: so bliebe am Ende der Geistlichkeit nur noch der unwissenschaftliche Glaube, der kritische Zweifel fiele den Gebildeten in der Gemeinde anheim, und es müsste sich die Kirche in zwei Hälften spalten, zwischen welchen am Ende gar keine Vereinigung mehr möglich wäre; während nun, so lange auch im geistlichen Stande das Skeptische und Kritische repräsentirt bleibt, für eine solche Vermittelung wohlthätig gesorgt ist. Hiermit hätte ich mich nun der, mir von dem königl. hochpreisl. Studienrathe vergönnten Freiheit, in meiner Sache selbst zu reden, freilich auf eine Weise bedient, welche nöthig macht, dass ich sowohl die Ausführlichkeit, in welcher es geschehen ist, mit der Wichtigkeit, welche der Gegenstand wenigstens für mich haben muss, als auch den offenen Ton mit dem Vertrauen auf die nachsichtsvolle Güte der hochpr. Oberbehörde entschuldige, in deren Hände ich meine Sache mit der Zuversicht niederlege, dass sie dieselbe nicht anders entscheiden werde, als wie es das vereinigte Wohl der Kirche und der Wissenschaft erfordert.

Eines hochpreislichen Studienrathes etc.

Tübingen, im Juli 1835. Dr. Strauss.

Baiern.

1.

Rundschreiben des königl. evangel. Konsistoriums des Rheinkreises,

die theologisch-kirchlichen Parteiungen, namentlich den Mysticismus und Pietismus betreffend.

Eingedenk der ernsten Verpflichtung, welche die unterzeichnete Stelle übernommen, und der schweren Rechenschaft,

welche sie insbesondere vor dem Herrn und Haupte seiner Gemeinde zu geben hat, ist es ihre angelegentlichste Sorge und ihre liebste Beschäftigung, die Leitung der diesseitigen Kirche, so weit sie ihr anvertraut wurde, nach den in dem göttlichen Worte enthaltenen Anweisungen und nach den bestehenden kirchlichen Gesetzen und Verordnungen mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit auszuüben. Sie hat dabei kein anderes Ziel, als das wahre Wohl der vereinigten protestantischen Kirche des Rheinkreises, keinen andern Zweck, als die Beförderung wahrhaft geistlicher Thätigkeit in Amt, Wissenschaft und Leben, die Entfernung des Miethlingsinns, des Unglaubens und der Unsittlichkeit, die Erhöhung aufrichtiger Liebe zu den heiligen Offenbarungen in der Schrift, zu christlicher Gottesfurcht und einem wahrhaft frommen Leben; mit einem Worte, sie erstrebt nichts, als was allen innerlich berufenen, von ihrem ehrwürdigen Amte noch nicht abgefallenen Geistlichen, so wie allen Gemeinden, in welchen sich das Bewusstsein von dem, was der Apostel Tit. 2, 11-14 bezeugt, lebendig erhalten hat, über Alles theuer und wünschenswerth sein muss. Sie durfte hiebei um so mehr den Dank und die Zustimmung der Wohlgesinnten voraussetzen, als es wenigstens diesen nicht entgehen wird, dass sie neben der Thätigkeit für das innere, geistige Gedeihen der diesseitigen Kirche ihr Augenmerk auf eine in wachsendem Maasse befriedigende Gestaltung ihrer äusseren Verhältnisse, so weit sie vermag, mit Freuden wirksam ist. Das königl. Konsistorium hat sich in seiner Voraussetzung nicht getäuscht; denn wenn sich auch in dem gegebenen Falle die Wahrheit des von hoher Auctorität begleiteten Wortes: „Die Guten sind zu passiv," insofern an den Tag gestellt hat, als Manche unter diesen bisher nicht warm und entschieden genug für die heilige Sache christlich-kirchlicher Vervollkommnung Zeugniss ablegten: so haben sie doch durch dankbare Anerkennung der entwickelten Thätigkeit zu immer grösserer aufgemuntert. Indessen was der Herr in jener wunderbar tiefen Gleichnissrede Matth. 13, 24-30 als Schicksal seines Reiches auf Erden bezeichnet hat, das ist, wie immer, so auch dieses Mal, in Erfüllung gegangen; denn es konnte der gute Saame nicht auf den Acker der Kirche ausgestreut werden, ohne dass im nächtlichen Dunkel der Feind gekommen wäre und Unkraut zwischen den Waizen gesäet hätte. Jener revolutionaire Geist, der sich vor wenigen Jahren, verachtet und verworfen von Allen, die ihn durchschauten und ehrwürdige Sitte und heilsame Ordnung lieben, zu entfalten gesucht, wäre nicht vom Vater der Lüge (Joh. 8, 44.) gewesen, wenn er nicht gleissend den Schein der Reue und der Besserung angenommen hätte, als sich die

Kraft der Gesetze züchtigend gegen ihn erhob. Dass diese Bekehrung nur Täuschung war, ist dadurch unwidersprechlich an den Tag gekommen, dass er von jenem Augenblicke an sein Unwesen nicht aufgegeben, sondern nur anders geleitet hat. War es früher der Staat, gegen welchen dieser Geist der Verneinung und der Selbstsucht ankämpfte, so wählte er sich nunmehr die Kirche zum Gegenstande seines Angriffs. Ein anderes Ziel hatte er hiermit seiner heillosen Thätigkeit gesetzt und andere Namen in Cours gebracht; an der Weise seines Verfahrens aber und an seiner Tendenz hat er getreulich festgehalten. Wie er vor wenigen Jahren noch mit unerhörter Frechheit die bürgerlichen Zustände antastete, so jetzt die kirchlichen; wie er im Laufe noch nicht sehr lange entschwundener Tage über Alle, die ihm nicht zu Willen gewesen, den Ruf des Absolutismus und des Servilismus zu bringen gestrebt hat, so trachtet er in diesen die, welche sich nicht von ihm gefangen nehmen lassen, als Mystiker und Pietisten zu verdächtigen; wie er einst durch Lobpreisungen seiner Trefflichkeit und seiner edlen Absicht, mit den ihm allein angemessenen Waffen der Unredlichkeit, der Lüge und der Verläumdung gegen ein Trugbild und heuchlerisch für ein Gut gestritten, das gerade er Niemanden gönnet, für die gesetzliche Freiheit, so verstellt er sich auch in dieser Zeit zum Engel des Lichts und seine Diener gleissen als Prediger der Gerechtigkeit (2. Kor. 11, 14. 15.), um desto schlauer den unreinen Kampf gegen ein Trugbild seines verderbten Wesens zu führen und die grosse Zahl derer, welchen die Oberfläche der Dinge und der Schein genügt, in dem Wahne gefangen zu nehmen, dass er die Wahrheit verfechte und christliche Aufklärung, er, der, wie die letzten Jahrzehende des achtzehnten Jahrhunderts schaudernd gesehen, in seinem Widerchristenthume den Vater und den Sohn läugnet (1. Joh. 2, 22.). Und dabei hat er in den vergangenen, wie in den gegenwärtigen Tagen das gleiche Ziel verfolgt, Befleckung des Edelsten und Besten, Beunruhigung der Gemüther und Verwirrung der Angelegenheiten, um in der Unordnung und in der Auflösung der durch Gott, sein Wort und das Gesetz geordneten Zustände sein Reich zu erweitern und seine Gewalt zu verstärken. Dass er in einer Zeit entschiedener hervortritt, als in der andern, und dass Viele von denen, welche seine Bestrebungen fördern, nicht wissen, was sie thun (Luk. 23, 24.), das ändert im Wesentlichen nichts; die Tieferblickenden und Wohlgesinnten erkennen ihn in seinen verstecktesten Wendungen und widmen dabei den Verblendeten gerne die Gefühle aufrichtigen Mitleids. Mit diesen Gefühlen hat das k. Konsistorium den Inhalt der ersten

Aufsätze betrachtet, welche die neue Speyerer Zeitung seit ungefähr einem Jahre gewöhnlich unter der stehenden Ueberschrift „Mysticismus und Pietismus," oft auch unter der Rubrik „Miscellen," über protestantisch-religiöse und kirchliche Zustände überhaupt, insbesondere aber über die des Rheinkreises producirt hat. Als zu jenen Aufsätzen in einer beinahe ununterbrochenen Reihe andere kamen, welche es unentschieden liessen, ob die Bosheit oder die Unwissenheit grössern Antheil an ihrer Entstehung hatte; als es nicht zweifelhaft sein konnte, dass Geistliche ihre Stellung und ihre Pflicht so weit vergessen, dass sie auf den ursprünglich wohl nur von einem eröffneten Tummelplatz der Leidenschaft und Tücke in vermehrter Zahl sich begeben, um meuchlings die wohlgemeintesten Bestrebungen zu verunglimpfen; als es immer klarer geworden war, dass der oder die Urheber und Beförderer dieser unwürdigen und unchristlichen Thätigkeit kein Mittel mit den Gesetzen Gottes so sehr im Widerspruche finden, dass sie es nicht in Anwendung brächten, sobald sie vermeinen, ihre selbstsüchtigen, verworfenen Zwecke damit zu erreichen; als, im Zusammenhange mit dem schon geschilderten Geiste, die Lüge und die Verläumdung immer kecker hervortrat und die beklagenswerthesten Erscheinungen auf dem christlich-religiösen und kirchlichen Gebiete und die pflichtgemässe Wirksamkeit für die Schrift und ihren heiligen Inhalt auf eine Quelle zurückführte, auf Aberglauben und Schwärmerei; als die Ueberzeugung völlig begründet und bestätigt worden war, dass die Verkehrtheit und Böswilligkeit, aus ihrem ursprünglichen Kreise immer mehr heraustrete und durch ihre Emissäre mit schlau berechneten Künsten weiter hin Diener werbe und Diener finde, welche mit ihren Verführern die Kurzsichtigen mit Verdummung schreckten und mit geistiger Knechtung, auf welche es abgesehen sei: da mussten sich zu jenen Gefühlen des Mitleids die gesellen, welche gewiss auch dem bessern Theile der diesseitigen Geistlichkeit bei dieser Entwickelung der Dinge nicht fremd geblieben sind, die der tiefsten Wehmuth beim Hinblicke auf die grossen Hindernisse, mit welchen die heilige Sache dess zu kämpfen hat, der freilich nach jenem bedeutsamen prophetischen Worte (Luk. 2, 34.) zu einem Zeichen gesetzt ist, dem widersprochen wird; aber auch die der tiefsten Verachtung gegen die bösen Kräfte, welche mit unverkennbarer Schadenfreude wirkten, und gegen die nichtswürdigen Mittel, welche rücksichtslos in Anwendung gebracht wurden. Die unterzeichnete Stelle würde im Glauben an den, der durch den Mund seines Apostels die inhaltsschwere Versicherung gegeben hat, dass eines Jeglichen Werk werde offenbar werden (1. Kor. 3, 13.)

in der Ueberzeugung, dass die Prüfung der Geister (1. Joh. 4, 1. besonders aber 2. und 3.) zu welcher die Gegner des Evangeliums, freilich ganz gegen ihre Absicht, Veranlassung gegeben haben, für die Kirche nur sehr heilsam sein könne, in dem festen Vertrauen, dass alle Gutgesinnten, seien sie geistlichen oder weltlichen Standes, sich von einer Sache, welche so offenen Bund mit der Lüge geschlossen, wie die jener Gegner, nur abgestossen fühlen mussten, und in der unerschütterlichen Gewissheit, dass früher oder später auch den im Finstern schleichenden (Joh. 3, 20.) Widersachern werde zugerufen werden dürfen: Ihr gedachtet's böse zu machen, aber Gott gedachte es gut zu machen (1. Mos. 50, 20.), jenen gott- und wahrheitslosen Umtrieben nichts anderes entgegengesetzt haben, als die entschiedenste Beharrlichkeit in dem, was sie als tüchtig und heilbringend erkannt hat, jene unwandelbare Festigkeit, die sie am wenigsten denen gegenüber zu verläugnen gedenkt, gegen welche der Apostel Eph. 4, 18. zeugt, und jene christliche Geduld, von welcher der Erlöser der Welt, Jesus Christus, ein solch nachahmungswürdiges Beispiel gegeben hat; aber diese Umtriebe hielten sich nicht in den beschriebenen Gränzen, sondern endlich überschritten sie alles Maass. Denn nicht nur hatten sie sich allmählig ausser der schon genannten Speyerer Zeitung, in welcher inzwischen, was alle Erwägung verdient, einer der Vertreter des auf den Untergang aller christlichen Ueberzeugungen und Verhältnisse hinarbeitenden sogenannten „jungen Deutschlands" eine Vertheidigung gefunden, noch andere Organe geschaffen, wobei sie die geistlosesten und obscursten Blätter nicht verschmähten; nicht nur traten die Beschuldigungen in Betreff des Mysticismus und Pietismus insbesondere in jenem Tagblatte immer ungescheuter hervor; nicht nur wurde in demselben auf die sogenannten Mystiker und Pietisten in steigendem Grade alles gehäuft, was herabwürdigen und hassenswerth machen kann, nicht nur wurden auf einzelne Glieder des königl. Konsistoriums die frechsten Angriffe unverkennbar gerichtet: die Schamlosigkeit überbot sich zuletzt selbst, alle Schranken der Achtung, auf welche die kirchliche Kreisstelle schon an sich Anspruch machen kann, wurden durchbrochen, sie selbst mit den durch eine lange Reihe von Artikeln mit allen Schmähungen überhäuften Mystikern geradezu gleichgestellt, ein von ihr ausgegangener, somit auf amtlichem Wege nur an die ihr Untergebenen gerichteter Erlass gegen den ausdrücklichen Inhalt des Gesetzes als Beweis des von ihr vertretenen und gepflegten Mysticismus theilweise wörtlich publicirt, und eine Lehre, welche die ganze protestantische Kirche bekennt, eine Lehre, welche unwidersprechlich in der heiligen Schrift begründet

ist, eine Lehre, welche die erleuchtetsten und frömmsten Theologen jener Kirche, als Mittelpunkt des Evangeliums erklärt haben, die Lehre von dem rechtfertigenden und seligmachenden Glauben an Christum, den Sohn Gottes, als Produkt der Mystiker, somit als Erzeugniss dargestellt, auf welchem die ganze Masse von Thorheit und Schande ruhe, welche auf diese und ihre Ueberzeugung gehäuft worden war. Das ist in Nr. 6. der neuen Speyerer Zeitung vom laufenden Jahre geschehen. Jetzt waren entscheidende Maassregeln nothwendig geworden, und längere Geduld wäre keine Tugend mehr, sondern Schwachheit und Sünde gewesen. Das k. Konsistorium hat jene sofort zu ergreifen gewusst. Zudem ist das bezeichnete Unwesen in der unbeschreiblichen Ignoranz und Tücke, welche es an den Tag gefördert hat, nach einer Seite hin schon gerichtet; an sich bedürfte es also keiner weiteren Berücksichtigung; weil aber seit mehr als einem halben Jahrhunderte durch gewandte, mit allen Gaben weltlicher Kunst und Wissenschaft ausgerüstete Boten des Unglaubens kräftige Irrthümer ausgebreitet worden sind, und weil darum die Gefahr vorhanden ist, dass auch in vorliegendem Falle Manche der Besseren endlich der Lüge glauben (2. Thessal. 2, 11.), so will die unterzeichnete Stelle an die diesseitige Geistlichkeit noch ein weiteres Wort richten zu umfassender Verständigung und zu herzlicher Ermahnung. Es geschehe dies, wie sich's geziemt, offen, rückhaltslos und in Liebe, aber auch mit dem Ernste, den die grosse Sache des Herrn gebietet, mit dem Ernste, in welchem er selbst für sie geredet und gewirkt hat (Matth. 23, 33 ff.; Joh. 2, 13 ff.). — Zuvörderst sei dies bemerkt: Das k. Konsistorium hat nie für Mysticismus gewirkt und wird nie für ihn wirken, vielmehr, wo er sich in der diesseitigen protestantischen Kirche zeigen sollte, denselben, soweit es vermag, zurückweisen. Weil es aber in der Seichtigkeit und Oberflächlichkeit der Betrachtung und in der Verkehrtheit und Böswilligkeit der Bestrebung zu einer so maasslosen Sprach- und Begriffsverwirrung gekommen ist, dass die entschiedene Liebe zu den positiven Elementen des Evangeliums und zu den in der Bibel geoffenbarten Wahrheiten, so wie die Pflege und Verbreitung derselben, theils in einzelnen Schriften, theils und insbesondere in jenen politischen Tagblättern, welche sich sehr unberufen in theologische und kirchliche Verhandlungen eingemischt haben, mit jenem Namen bezeichnet werden: so wird ausdrücklich hinzugefügt, dass man diese Begriffsbestimmung den Unwissenden und Uebelwollenden mit dem innigen Wunsche überlasse, dass sie bald aus ihrem mehr oder minder verschuldeten Irrthume heraus- und zur Erkenntniss der Wahr-

heit kommen mögen, und dass man dagegen, dem durch Jahrhunderte ausgebildeten Sprachgebrauche zufolge und mit den ausgezeichnetsten Gottesgelehrten, unter Mysticismus jene krankhafte Richtung des menschlichen Geistes verstehe, in welcher derselbe, in der Region dunkler Gefühle festgehalten, durch ausserordentliche göttliche Einwirkung und bei gänzlicher Unthätigkeit von seiner Seite, mit Gott und seinem Willen gleichförmig zu werden und ganz in jenem aufzugehen wähnt. Das ist Mysticismus nach dem Urtheile der Kompetenten. Wann hat die unterzeichnete Stelle ihn begünstigt? Ist nicht vielmehr ihre gesammte, zu frommer Forschung in dem Schriftworte, zu aufrichtiger Anhänglichkeit an dasselbe, zu gründlicher Wissenschaftlichkeit, zu gewissenhafter und besonnener Berufstreue auffordernde und aufmunternde Thätigkeit ihm geradezu entgegengesetzt. Ebensowenig hat das k. Konsistorium dem Pietismus das Wort geredet, und ebensowenig wird es ihn je vertreten und fördern: denn der Pietismus besteht nicht, wie Einige aus einem oder dem anderen der schon angedeuteten Gründe behauptet und Gedankenlose ihnen nachgesprochen haben, in einem lebendigen Bewusstsein von dem natürlichen Verderben, von der Verdammlichkeit des sündhaften Wesens, und von der Nothwendigkeit, durch die in Christo erschienene heilsame Gnade gerecht und seelig zu werden. Der Pietismus, von dem hier die Rede ist, besteht somit nicht im Festhalten biblischer Lehren und Ueberzeugungen, sondern in einer aus unreinen, schriftwidrigen Gefühlen entspringenden, auf Schein und Aeusserlichkeit ausgehenden und durch jenen und diese sich kund gebenden, also in einer falschen Frömmigkeit, oder in der Frömmelei. So wenig der edle Spener durch seine glaubensvolle und sittlich-tüchtige Wirksamkeit zu einem solchen Auswuchse in der Entwickelung des christlichen Lebens Veranlassung geben wollte, so wenig kann ihm, der zuletzt in der natürlichen Verkehrtheit des menschlichen Herzens gegründet ist, irgend Jemand, wenn er es anders mit der Gemeinde des Herrn gut meint und sich ihm und seinem Werke ganz hingegeben hat (Luk. 9, 23.), Vorschub leisten. Das k. Konsistorium, das bei jeder Gelegenheit eine gründliche, den Forderungen des göttlichen Wortes angemessene Wiedergeburt in Christo und eine aus lebendigem Glauben an diesen, also aus dem innersten Wesen des wiedergeborenen Menschen hervorgehende Sittlichkeit (Joh. 3, 1-21.) empfiehlt, tritt hiemit auf das Entschiedenste dem Pietismus entgegen. Wie aber diese Stelle den Mysticismus und Pietismus verwirft und von ihrem Wirkungskreise entfernt hält, so auch den unter mancherlei, zum Theil blendenden und verführerischen Namen

gepflegten und gepriesenen Naturalismus, in Folge welches die Sünde mit ihren nachtheiligen Einflüssen auf die Kräfte des menschlichen Geistes und seine Wirksamkeit (Röm. 1, 21.) übersehen, die Vernunft des natürlichen Menschen mehr oder minder als die reinste Quelle und die höchste Richterin in Glaubensangelegenheiten betrachtet, die Nothwendigkeit einer speziellen Offenbarung in der Schrift, insbesondere in dem, von welchem sie zeuget (Joh. 5, 39.) in Christo, so wie der Inhalt derselben ganz oder theilweise geläugnet, oder den Satzungen jener wenigstens accommodirt und die Fülle des Evangeliums auf die ihres positiven Gehaltes beraubten, und höchstens noch mit biblischen Worten verbrämten Lehren der natürlichen Religion von Gott, Vorsehung und Unsterblichkeit in Verbindung mit einigen Moralsätzen reduzirt wird. Wie weit auch, freilich in verschiedener Gestalt und Ausdehnung, diese dem göttlichen Worte und den Ueberzeugungen der protestantischen Kirche entgegengesetzte Ansicht und Richtung verbreitet sein mag, die unterzeichnete Stelle wird sich ihr nie anschliessen, sondern, ihrer Pflicht eingedenk, mit allen ihr zu Gebot stehenden gesetzlichen Mitteln ihr, wie bisher, überall entgegentreten, wo sie sich zum Nachtheile der diesseitigen Kirche sollte geltend machen wollen. Um alles Hiehergehörige in wenige Worte zusammenzufassen: Das k. Konsistorium wird nie irgend einer theologisch-kirchlichen Partei, als solcher, führe sie nun welchen Namen sie immerhin wolle, beitreten und sie begünstigen, weil jede, wie sehr sie sich auch anpreise, einseitig ist, und weder dem vollen Schriftinhalte, noch den Bedürfnissen des von seinem Falle aufzurichtenden und durch die Gnade zu einem neuen Leben in Christo zu führenden Menschen in jeder Hinsicht entspricht, vielmehr jenen in höherem oder geringerem Grade entstellt oder beeinträchtigt und diese bald in der einen, bald in der anderen Beziehung unberücksichtigt lässt. Dagegen wird es unter allen Umständen mit wandelloser Treue zu dem in der Schrift Alten und Neuen Testaments geoffenbarten, über alle Parteien stehenden göttlichen Worte, wie es mit Hülfe der mit Gottes Geist erleuchteten Vernunft und einer eben so gründlichen als gläubigen Wissenschaft aus der Bibel zu entnehmen, ohne Minderung und ohne Zusatz (5. Mos 4, 2.) darzulegen und in Herz und Leben einzuführen ist, sich bekennen und mit Kraft und Entschiedenheit für dasselbe wirksam sein. — Die Gründe, welche die unterzeichnete Stelle zu diesem Verfahren bestimmen, sind zu wichtig, als dass man sie nicht der diesseitigen Geistlichkeit zu ernster und besonnener Berücksichtigung hiermit näher und bestimmter darlegen sollte. Schon die Schrift

ermahnt die, welche im christlichen Leben stehen, der Parteiung sich zu entschlagen und weder paulisch, noch apollisch, noch kephisch (1. Kor. 1, 2.) zu sein, sondern an dem Einen Grunde festzuhalten, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus (1 Kor. 3, 11.). Anders aber kann dieser Ermahnung nicht genügt werden, als durch unbedingte Hingabe an den heiligen Inhalt des Buches, in welchem alle Propheten (Apostelgesch. 10, 43.), alle Evangelisten und Apostel, mit Ausschliessung alles Parteiischen, zu jenem Grunde zurückführen, auf welchem die ganze Gemeinde in lebendiger Fülle erbaut werden soll. Die gesammte protestantische Kirche hat von Anfang an bis auf diese Stunde von allen ihren Gliedern die Hingabe verlangt; insbesondere ist es die vereinigte Kirche des Rheinkreises, welche in §. 3. ihrer Vereinigungsurkunde ausdrücklich erklärt, dass sie keinen andern Glaubensgrund und keine andere Lehrnorm anerkenne, als allein die heilige Schrift. Wollte demnach irgend Jemand seine Gefühle oder seine Vernunft irgendwie über die Schrift im Ganzen oder in ihren einzelnen Theilen setzen, und, in welcher Beziehung es auch sei, die Unterordnung seiner Vermögen und Kräfte unter das erhabene Wort der biblischen Offenbarung aus dem Auge verlieren, so wäre er von den Grundsätzen der protestantischen Kirche überhaupt und denen der vereinigten insbesondere abgefallen, und hätte sich von ihrer innern Gemeinschaft abgelöst; eine Erscheinung, die besonders beklagt werden muss, wenn sie an denen sichtbar wird, welchen Lehre und Leitung in der Kirche anvertraut ist. Die unirte Kirche des Rheinkreises hat keine symbolischen Bücher, nach welchen sie ihren Glauben und ihre Lehre bemessen könnte, denn wenn dem in dieser Kirche eingeführten Katechismus von Einzelnen diese Dignität beigelegt werden will, so ist dies mindestens ein Beweis von Unverstand und Unkenntniss in Betreff der Prinzipien jener, die sich selbst verurtheilt, und darum vorläufig keine weitere Beachtung verdient. Weil aber die fragliche Kirche keine Symbole als Norm anerkennt, darum muss mit erhöheter Gewissenhaftigkeit an den positiven Elementen, welche sie in und mit der Schrift Alten und Neuen Testaments sich bewahrt hat, festgehalten werden; denn durch Beschränkung des vollen Schriftinhaltes und seiner Wirksamkeit dieser Kirche ihr alleiniges positives Prinzip und ihre durch dasselbe bedingte Kraft schmälern, heisst, soweit dies geschieht, dieselbe auflösen, da, nach dem Zeugnisse der Geschichte, die in diesem Falle eintretende natürliche Religion, wie sie keine Kirche zu gründen vermag, so auch keine erhalten kann. Man wünscht lebhaft, dass die diesseitige Geistlichkeit diesen sinnschweren, unbestreitbaren

Satz ernstlich zu Herzen nehme und erwäge. Um so mehr, weil leider manche Lehrer dieser Kirche seit geraumer Zeit jenes positive Prinzip derselben in nur zu grossem Umfange aufgegeben haben. Man will nicht von denen reden, welche in maassloser Verfinsterung ihres Verstandes und Herzens, z. B. die berüchtigte Schrift: „System der Natur," als Inbegriff aller Weisheit, in frivolen Aeusserungen angepriesen haben und somit zum vollendeststen Atheismus herabgesunken sind; nicht von den Schülern der französischen Encyklopädisten und den mit dem jungen Deutschlande Gleichgesinnten, welche frevelnd erklären, das Christenthum sei durch Lügen infizirt, die Geburt des Heilandes gotteslästerlich beflecken, in Christo nichts als einen Rabbi von Nazareth erblicken, weder an seinen wirklichen Tod noch an eine wahrhafte Auferstehung desselben glauben, und von seiner Himmelfahrt sagen, ein Nebel habe ihn vor den Augen seiner Jünger verborgen; wohin er aber gekommen, wisse man nicht. Dies sind Thatsachen, tief betrübende Thatsachen, denen noch andere von ähnlichem Gehalte an die Seite gesetzt werden könnten. Doch sie mögen um so mehr für jetzt der Verwerfung überlassen bleiben, die sie in sich selbst tragen, als sie nur wenigen Gliedern der diesseitigen Geistlichkeit imputirt werden können, und es zur Ehre der grossen Mehrzahl gesagt werden muss, dass sie sich von einem so ungeheuren Abfall, von dem Schriftworte, ja von aller religiösen Ueberzeugung, frei gehalten hat. Indessen darf es nicht verschwiegen werden, dass dennoch Manche zu dieser Mehrzahl gehören, welche die heilsame Lehre der Apostel und Propheten in ihrer biblischen Reinheit und Vollständigkeit nicht leiden können (2. Timoth. 4, 3.), und sich insofern von der Schriftwahrheit wenden und zu den Fabeln des fleischlichen Verstandes kehren, als sie die klaren Bibellehren von der Sündhaftigkeit der Menschen, von dem daraus hervorgehenden Elende, von der Nothwendigkeit der Erlösung in Christo, von der göttlichen Natur desselben, von seinem versöhnenden Leiden und Sterben, von der Wiedergeburt und Heiligung u. s. w. entweder theilweise ganz umgehen, oder so verflacht und unbestimmt darstellen, dass ausser einigen biblischen Worten kaum noch etwas Positives übrig bleibt, und der oben geschilderte Naturalismus, durch den Dienst einer trügerischen Accommodation einigermassen ausgeschmückt, ziemlich offen und rücksichtslos zum Vorschein kommt. Wie nothwendig machen es diese und ähnliche Erscheinungen, welche wahrzunehmen das k. Konsistorium ununterbrochen Gelegenheit hat, dass entschiedenes Bekenntniss des über alle Parteiung emporgerückten Schriftwortes mit aller Kraft erstrebt und bewahrt werde.

Ist ja doch ohnehin der Nachtheil, welchen das Abtreten von dem Schriftglauben (1. Timoth. 4, 1.) schon herbeigeführt hat, leider nur allzu gross. Manche der diesseitigen Geistlichen sind — das k. Konsistorium spricht dies mit Betrübniss aus — in den Angelegenheiten des Heils bei weitem nicht so erfahren, wie es doch billig von Männern gefordert werden muss, welche über die Seelen ihrer Mitmenschen wachen und dafür einst Rechenschaft geben sollen (Hebr. 13, 17.); sie stehen in wissenschaftlicher Hinsicht auf einer oft überraschend niederen Stufe, und aller ernste Studienfleiss ist bei ihnen verschwunden, man müsste denn die oberflächliche Lektüre einiger nicht selten antibiblischer Journale, denen sie, ungeachtet der 1. Kor. 7, 23. ausgesprochenen apostol. Ermahnung, pflichtig geworden sind, mit diesem ehrenvollen Namen bezeichnen wollen; ihr Leben, ihr Wandel, ihre Berufstreue unterliegt mitunter grossem Tadel. Es sind Solche unter ihnen, welche den Lüsten der Welt fröhnen und der Sünde dienen, sie, die doch das Salz der Erde sein (Matth. 5, 13.) und den heiligen Kampf gegen die bösen Geister unter dem Himmel (Eph. 6, 12.) kämpfen sollen. Wie wenig haben sie das Schriftwort: Lasset uns aber Niemand irgend ein Aergerniss geben, auf dass unser Amt nicht verlästert werde (2. Cor. 6, 3.), zu Herzen genommen! Die Belege für die Richtigkeit dieser Behauptungen bieten sich, wie gewiss die besseren Geistlichen mit der unterzeichneten Stelle lebhaft bedauern, nur zu oft dar; es ist ja nur zu viel Salz dumm geworden (Matth. 5, 13.). Wenn, wie vermuthet werden darf, aus der Reihe der Angedeuteten Einzelne in der neuen Speyerer Zeitung gerufen haben: „Dumm machen lassen wir uns nicht, wir wissen, dass wir's werden sollen;" wie sehr muss dann ihre Verblendung beklagt werden! Nicht freundlicher ist das Bild, welches von manchen Gemeinden und ihren Gliedern entworfen werden kann. Oder ist es denn nicht wahr, dass an manchen Orten, besonders in einzelnen Städten, die Kirchenscheu bis zu einem sehr bedenklichen Grade gestiegen ist; dass Hunderte, ja Tausende, vorzüglich aus den sogenannten gebildeten Ständen, sich von dem Besuche des Gotteshauses und von der Feier des heiligen Abendmahls ganz losgesagt haben; dass die Schrift ihnen ein beinahe ganz unbekanntes, oft dem Spotte preisgegebenes Buch geworden ist; dass in dem nämlichen Maase, in welchem die den weltlichen Zwecken dienenden Kenntnisse und Fertigkeiten sich vermehrten, die Einsicht in die himmlischen Gegenstände des Evangeliums sich vermindert hat, so dass oft bei grosser äusserer Gewandtheit, Bildung, ja Gelehrsamkeit, eine gänzliche Unwissenheit in Sachen des Heils zum Vorschein kommt? Ist

es denn nicht wahr, dass der Unglaube, die Gleichgültigkeit, die Verachtung, ja Verhöhnung der Gottesfurcht und der Treue gegen den Erlöser bei Vielen rücksichtslos hervortritt, so dass die ehrwürdigsten Verhältnisse nicht selten durch die gröbsten Laster befleckt und aufgelöst werden? Das k. Konsistorium weiss wohl, dass dies Erscheinungen auf dem Gebiete des kirchlich-religiösen Lebens sind, welche zu jeder Zeit vorkommen; aber es weiss auch, dass sie seit mehreren Jahrzehenden in verstärktem Maasse sich gezeigt haben; nur noch einige Schritte vorwärts, oder vielmehr rückwärts, und auch die Verblendetsten werden mit Schrecken wahrnehmen, an welchem Abgrunde sie angelangt sind. Das k. Konsistorium übersieht nicht, dass sehr viele ungünstige Ursachen zusammengewirkt haben, um diese für die Kirche höchst bedenklichen Zustände herbeizuführen; aber es entgeht ihm auch nicht, dass der hervorgehobene Abfall von dem in der Schrift geoffenbarten Worte Gottes eine der wesentlichsten derselben ist. Und es irrt sich hierin nicht; denn sonst müssten die Zusagen und Verheissungen, welche Gott an sein Wort geknüpft hat, lügen; es müsste dies Wort nicht mehr wie ein Feuer und wie ein Hammer sein, der Felsen zerschmeisst (Jer. 23, 29.); es müsste sich nicht mehr lebendig und kräftig und schärfer denn ein zweischneidig Schwerdt erweisen, das durchdringet, bis dass es schneidet Seel und Geist, auch Mark und Bein (Hebr. 4, 12.); der Segen desselben, seine erleuchtende, reinigende und heiligende Kraft müsste von ihm gewichen sein. Aber Gottes Verheissungen sind wahr und ewig, und er hat gesagt: Das Wort, so aus meinem Munde gehet, soll nicht wieder zu mir leer kommen, sondern thun, das mir gefällt, und soll ihm gelingen, dazu ich's sende (Jes. 55, 11.). Der Abfall von solchem Worte muss also viel, sehr viel dazu beigetragen haben, über die Gegenwart den verzweifelt bösen Schaden zu bringen (Jer. 30, 12.), der von allen wahren Menschenfreunden beklagt wird; das kräftigste Heilmittel für die geschlagenen Wunden liegt darum sicherlich in der wiederkehrenden vollständigen Hingabe an jenes Wort, und in ihm, an das Wort von Ewigkeit her, an Jesus Christus (Joh. 1, 1.), dessen Kraft allein rechte Pfarrer in Amt, Studium (Kol. 2, 3.) und Leben, und rechte Gemeinden in Glauben und Tugend schafft, die Prediger und die Kirchen füllt, und die Altäre Gottes ehrwürdig macht. Die Erfahrung aller christlichen Zeiten giebt Zeugniss davon. Endlich spricht auch für jene entschiedene Hingabe an die heilige Schrift und ihren göttlichen Inhalt ein merkwürdiger Umstand, der wenigstens von keinem der Tieferblickenden übersehen werden kann. Das Reich Gottes auf Erden ist

nämlich sichtlich in einem Uebergange begriffen, es wird unverkennbar in ihm ein dem Evangelium im höheren Grade entsprechender Zustand erstrebt. Nun ist es aber allen hienieden eintretenden Entwickelungen gemeinsam, dass, je kräftiger und umfassender sie von Statten gehen, desto mehr Auswüchse an ihnen zum Vorschein kommen, desto bestimmter Ziel und Zweck derselben fixirt und desto nothwendiger eine feste Norm vorhanden sein müsse, wonach jene Auswüchse beseitigt und Ziel und Zweck sicher erstrebt werden können. Bereits sind jene Auswüchse, nach den Berichten öffentlicher Blätter, in der Gestalt des frechsten Unglaubens und des zügellosesten Aberglaubens bei Einzelnen und ganzen Vereinen hie und da sichtbar geworden, und leicht dürfen sie nur der Anfang einer längeren Reihe ähnlicher, mit steigender Kraft hervortretender Erscheinungen sein? Wer soll dann inmitten so grosser Verirrungen das Maas abgeben, wonach bemessen wird, was bei dem Widersprechendsten wahr sei und was falsch, was entfernt und was gepflegt werden müsse? Doch wohl nicht der Verstand des natürlichen Menschen mit seinen zahllosen, einander aufhebenden Meinungen? Denn wann hätte es sich genügender herausgestellt, wie wahr das Apostelwort (1. Kor. 2, 14.) sei, als in dieser Zeit, in welcher das Verworfenste und Sinnloseste in Beziehung auf göttliche Dinge von jenem vorgebracht und zu einer kaum zu entwirrenden chaotischen Masse aufgehäuft worden ist? Ihn also zum Schiedsrichter in der Verwirrung zu wählen, die er herbeigeführt hat und wohl noch vergrössern dürfte, wäre doch wohl der stärkste Beweis von Unverstand. Wir müssen uns folglich nach einer andern Norm umsehen, und diese kann, da wir in diesem Falle auf keine ausserordentliche, wunderbare Einwirkung hingewiesen sind, nur das Wort Gottes sein, aus dem jede menschliche Erkenntnisskraft erst wiedergeboren sein muss (1. Petr. 1, 23.), bevor sie in der Kirche des Herrn und für ihre Entwickelung mit gesegnetem Erfolge wirksam sein kann. Also auch hier wieder Moses und die Propheten, die Evangelisten und die Apostel, und vor Allen und in Allen Christus, der Eckstein, auf welchen jene und diese gebaut sind (Luk. 16, 29. Ephes. 2, 20.). Nach ihm, also nach dem Worte Gottes in seiner umfassendsten, erhabensten und lebendigsten Offenbarung, müssen die theologisch-kirchlichen Parteiungen sammt den Auswüchsen, welche mit ihnen zum Vorschein kommen, beurtheilt und beseitigt, nach ihm muss der Zweck, der zuletzt, nach ihrer wahren Bedeutung, allen Bewegungen der Gegenwart zu Grunde liegt, das Ziel, mit dessen Erreichung allein die tiefe Sehnsucht der Seelen befriedigt und die verschiedenen Zustände des inneren und

äusseren Lebens gekräftigt, verklärt und geheiligt sind, nämlich der höhere Grad des Lichtes, der Kraft, der Freiheit und der Seeligkeit, welche er gewährt, bemessen und in der Gemeinschaft mit ihm erstrebt werden. Das Volk in seinem schlichten, einfachen Sinne verkennt diese bedeutenden Wahrheiten keineswegs; vielmehr hat das k. Konsistorium sehr guten Grund zu glauben, dass es da, wo es nicht durch ungünstige Einflüsse, leider manchmal von seinen geistlichen Führern ausgegangen, zur Gleichgültigkeit gegen Religion und fromme Sitte gebracht worden ist, noch Manchen stelle, der seine Knie vor dem Götzen des Unglaubens noch nicht gebeugt hat (1. Kön. 19, 18.), und mit Freuden die entschiedene Rückkehr zum vollen Schriftworte in Lehre, Gesinnung und Leben, d. i. den gesegnetsten Fortschritt, den die diesseitige Kirche machen kann, wahrnehme und an seinem Theile unterstütze; eine Erscheinung von der höchsten Wichtigkeit und aller Beherzigung werth. Das k. Konsistorium hat sich hiemit ausgesprochen, wie es angekündigt hat, offen, rückhaltslos, in Liebe und Ernst. Es hofft nunmehr, dass seine wohlgemeinten Worte von Keinem der ihm Untergebenen — und nur für diese sind sie bestimmt — in böslicher Gesinnung gedeutelt, verdreht und entstellt, sondern dass sie bei Allen in Aufrichtigkeit des Herzens und im frommen Hinblick auf den, der Alles an's Licht ziehen und Alles vor sein Gericht bringen wird, aufgenommen und somit überall das gute Land finden werden, das hundertfältige Frucht trägt (Matth. 13, 8.); es hofft, dass sie dazu mitwirken werden, dass die Guten unter denen, welchen das Amt des Evangeliums in der vereinigten Kirche des Rheinkreises befohlen ist, auf das Entschiedendste aus aller Passivität heraustreten und mit aller Kraft eines geheiligten, dem Herrn ganz hingegebenen Willens bekennen: Wo sollen wir hingehen? Er und Er, der Gottes- und Menschensohn, hat Worte des ewigen Lebens; wir haben geglaubt und erkannt, dass er ist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes, und ist in keinem Andern Heil, und ist auch kein anderer Name den Menschen gegeben, darinnen wir sollen selig werden, als der Name des gekreuzigten Christus, den Juden ein Aergerniss und den Griechen eine Thorheit (Joh. 6, 68. u. 69. Apostelg. 4, 12. und 1. Kor. 1, 23.): es hofft, dass die unter den diesseitigen Geistlichen, auf welche in mancher Hinsicht das Wort der Offenbarung (Offenb. Joh. 3, 15.) angewendet werden kann, die Unentschiedenen und Schwankenden, endlich die Hand an den Pflug legen werden, ohne zurückzusehen (Luk. 9, 62.) und von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von ganzem Gemüthe und aus allen Kräften ihren heiligen Beruf umfassen und

fortan nicht wanken und nicht weichen von dem Gebote, das ihnen ihr Herr und Meister gegeben hat, und von dem treuen Bibelworte, an dessen begeisterte und fromme Verkündigung Gott einen Segen um den andern knüpft; es hofft, dass die Bethörten und Böswilligen, welche bisher, theils aus Unverstand, theils zur Erreichung nichtswürdiger Zwecke, den redlichsten Bestrebungen für Pflichterfüllung, Ordnung und der Kirche Wohl feindlich entgegentraten, unter dem Schilde der Anonymität und durch geheime Imaginationen die für das Evangelium Wirksamen verläumdeten, und mit von ihnen entehrten Namen belegten, dabei die Pflichten der Achtung und Ehrerbietung gänzlich aus den Augen verloren, und hierdurch, so wie durch das, was diesem Thun gleicht, versucht haben, dem Gräuel der Verwüstung (Dan. 11, 31.) Bahn zu machen, künftig dem Verführer das Ohr verschliessen, ernstlich ihren Zustand und die nothwendigen Folgen ihres Benehmens bedenken, der Stimme der Ermahnung zu rechter Zeit Gehör geben und durch eine gründliche Umkehr das unterzeichnete Kollegium, das von ihnen, den ihm nicht ganz Unbekannten, vielfach gekränkt, dennoch zu ihrem Besten nichts sehnlicher als ihre aufrichtige Besserung wünscht, erfreuen werden. Mögen sie wohl erwägen, dass sie grosses Aergerniss gegeben, dass sie durch freche, selbst die nur Gott bekannte Gesinnung antastende Beschuldigungen schwere Sünde auf sich geladen, und dass sie, die die Welt zur Busse und zum Glauben rufen sollen, dem Tone und der Weise dieser gehuldigt und hiemit ihren ehrwürdigen Beruf geschändet haben; mögen sie wohl zu Herzen nehmen, dass ihr Thun dem des „jungen Deutschlands" die Wege ebnet, dass sie in ihrer Verblendung an dem Untergange der Kirche und ihres eigenen Standes arbeiten, die Mehrzahl der Ehrenwerthen unter den diesseitigen Geistlichen verletzen und nach aussen hin verdächtigen, und mit allem diesem doch nichts anderes erlangen als das Bewusstsein, dass sie das, was der Herr in dieser Zeit thut, nicht begreifen und endlich mit Beschämung gestehen müssen, sie mit aller ihrer List und Anstrengung können seine Zwecke doch nicht hintertreiben (Apostelg. 5, 39.). Mögen sie das bedenken und sich in aufrichtiger Reue den Predigern unserer Kirche zur Seite stellen, welche entschlossen sind, gläubig und wandellos, nach der Vorschrift und in der Kraft des göttlichen Wortes, ihrem Amte Genüge zu thun, damit die gesammte diesseitige Geistlichkeit, emporgerückt über Eitelkeit, Verführung und böses Dichten, ein Herz und eine Seele (Apostelg. 4, 32.), für den wirke und sich dem ganz ergebe, der die Eintracht und die heilige Gesinnung mit seinem Blute erkauft hat, und damit die kirchlichen Stellen in allen Gliedern dieser Geistlichkeit finden, was

sie so sehnlich wünschen, freudige und vertrauensvolle Mitarbeiter an dem Werke Christi, unter das sich die Leitenden und Lehrenden beugen und in welchem sie zu einer kirchlichen Gemeinschaft zusammenwachsen sollen. Bleibt ja in der Kirche des Erlösers ein schwerer Kampf übrig, der Kampf gegen den Materialismus, gegen den Sadducäismus, gegen den Indifferentismus, gegen den Skepticismus, den Un- und Aberglauben, die Unkirchlichkeit, die Immoralität, den Ungehorsam gegen Gesetz, Ordnung und ehrwürdige Auctorität und gegen die aus allem diesem resultirende Oede und Trostlosigkeit so vieler Gemüther, mit einem Worte, gegen die in dieser Zeit gewaltige Macht des Fleisches mit ihren betrübenden Folgen. Gegen diese Feinde erweise der Geistliche seine Ritterschaft, gegen sie streite er besonnen, weise, unablässig, offen und mit den guten Waffen des Evangeliums (Ephes. 6, 10-18.), vor Allem mit dem Schwerdte des Geistes, welches ist das Wort Gottes (17.); sie überwinde er, stark in dem Herrn und in der Macht seiner Stärke (10.) und in die von ihnen befreite Welt rufe er das von so Vielen vergessene, von so Vielen verachtete Wort vom Kreuze (1. Kor. 1, 18.), mit Allem, was sich an Lehre, Bitte und Ermahnung um dasselbe sammelt, damit jene in diesem Worte gerecht und heilig und selig werden. Das, das ist sein Kampf, sein guter Kampf (1. Timoth. 6, 12.), und das seine Aufgabe: er löse sie schlicht, getrost und unter Beweisung des Geistes und der Kraft, wie sie in der besten Pastoraltheologie (1. Kor. 1, 18. — Kap. 2, 5.) beschrieben ist. Die unterzeichnete Stelle schliesst hiermit. Zum Schlusse aber noch dies Eine: Sie wird mit unerschütterlicher Festigkeit auch ferner ihren bisherigen, durch die heilige Schrift und die kirchlichen Gesetze und Verordnungen bezeichneten Weg gehen, nichts und Niemand wird sie von demselben abzulenken im Stande sein: am Ziele aber werden hoffentlich Alle bekennen, dass er der rechte gewesen und zum Heile geführt habe. Dass dies Ziel erreicht werde, dessen ist das k. Konsistorium gewiss, weil es seiner guten Absicht sich bewusst ist, und die Hülfe des gnädigen Gottes, die Unterstützung der ihm vorgesetzten, die diesseitigen kirchlichen Verhältnisse so treu und freundlich bedenkenden Stelle und die Mitwirkung aller Wohlgesinnten ihm sicherlich nicht entsteht. In dieser Gemeinschaft das Wohl der vereinigten Kirche aufrichtig und treu, in Liebe, wo's Noth thut, auch mit dem entschiedensten Ernste! Der Herr segne das gesprochene Wort, dass es viel Frucht bringe zu seiner Ehre und zu seiner Kirche Heil!

Speyer, den 27. Januar 1836.

K. B. Konsistorium des Rheinkreises.

2.

Dekret des k. Ober-Konsistoriums in Betreff der Privaterbauungsstunden.

Das k. Ober-Konsistorium hat den ausserkirchl. Versammlungen, welche sich für den Zweck christl. Belehrung und Erbauung in verschiedenen Pfarrbezirken allmälig gebildet, seine Aufmerksamkeit gewidmet, und ihnen unter Anerkennung ihrer löbl. Absicht und der gewissenhaften Treue, mit welcher sie von Geistlichen grösstentheils geleitet werden, die möglichste Unterstützung angedeihen lassen. Dabei ist es jedoch der sorgfältigen Beobachtung nicht entgangen, dass dergleichen Zusammenkünfte nicht allenthalben von dem richtigen Standpunkte aus betrachtet werden, dass hie und da falscher Eifer sich einmischt, und dass die üble Wahl der Zeit und des Ortes nicht selten störend in das Gedeihen der an sich guten Sache einwirkt. Auch scheint sich die Meinung festsetzen zu wollen, die von der Kirche angeordneten Gottesdienste seien für das gegenwärtige Bedürfniss nicht ausreichend, und es liege daher in der Befugniss von Gemeindegliedern selbst, nach Gutdenken andere Einrichtungen zu treffen. Es haben einige dieser Versammlungen den Charakter geschlossener Gesellschaften angenommen; es sind Parteien entstanden, und es muss sehr beklagt werden, dass darunter zum Theil sogar die über Alles wichtige innere Kirchengemeinschaft leidet, und dass Gemeindeglieder, welche für die heilige Sache des Glaubens gewonnen werden könnten, wenn sie in rechter christlicher Liebe beigezogen würden, sich vielmehr zurückziehen und feindlich entgegenstellen. Um den wahrhaft guten Zweck dieser Versammlungen durch irrige Ansichten und einzelne Missbräuche nicht länger beeinträchtigen zu lassen, sondern ihm vielmehr noch kräftigere Wirksamkeit zu sichern, muss vor Allem der für das Gesammtwohl der Kirche so wichtige Grundsatz fest im Auge behalten werden, dass diese selbst durch ihre Verfassung und durch ihre Organe das religiöse Bedürfniss der Gemeinden theils durch Anordnung öffentlicher Gottesdienste und allgemeiner Erbauungsstunden oder Christenlehren, theils durch seelsorgerliche Förderung der Hausandacht vollständig zu befriedigen habe. Hiefür ist auch bereits durch die Verfassung der protestant. Kirche Baierns im Allgemeinen ausreichend gesorgt, und wenn allenthalben, wo das Bedürfniss religiöser Belehrung und Erbauung in verstärktem Maasse sich zeigt, die in vielen Gemeinden allmälig verminderte Anzahl von Christenlehren und Betstunden wieder in ihrem frühern Bestande hergestellt, wenn bei Anordnung der Tageszeit und Stunde auf die örtlichen Verhältnisse geachtet,

und diesen Gottesdiensten die für das vorliegende Bedürfniss passende Einrichtung gegeben wird, insbesondere aber, wenn die Geistlichen selbst, ihre subjektiven Ansichten und Meinungen bei der Amtsführung beseitigend, in gleichem Sinne und nach Vorschrift der Kirche das lautere Evangelium fasslich und eindringlich predigen, die Hausandacht fördern und die Seelsorge überhaupt gewissenhaft üben, so sind alle Mittel zur Erlangung christlicher Erkenntniss und Erbauung dargeboten, welche für die gewöhnlichen Fälle billigerweise gefordert werden können. Inzwischen ist nicht zu verkennen, dass viele Gemeindeglieder frühere Versäumnisse nachzuholen haben und nachzuholen wünschen, und dass andere eigenthümliche Verhältnisse neben den öffentlichen Gottesdiensten noch aussergewöhnliche Zusammenkünfte von Zeit zu Zeit räthlich und nöthig machen. Um nun auch für diese Fälle geeignete Fürsorge zu treffen, etwaiger Willkür oder sonstigem Missbrauche ernstlich abzuwehren, diesen Versammlungen das nöthige Gewicht kirchlicher Anordnung zu verleihen, und dadurch ihre Wirksamkeit möglichst zu sichern und zu fördern, theilt das k. Ober-Konsistorium in der Beilage den Konsistorien diejenigen Vorschriften mit, nach welchen von nun an alle aussergewöhnlichen Zusammenkünfte für den Zweck christlicher Belehrung und gemeinschaftlicher Erbauung geordnet und geleitet werden sollen.

Vorschriften für die Geistlichen der protestant. Kirchen im Königreiche Baiern in Betreff ausserkirchlicher Religions- und Belehrungsstunden: 1) Wo sich unter den Eingepfarrten der Wunsch nach besonderen, neben den öffentlichen kirchlichen Gottesdiensten abzuhaltenden Religions-, Erbauungs- und Belehrungsstunden ausspricht, können solche mit Bewilligung der Konsistorial-Behörde von dem Pfarrer, dem Pfarrverweser oder einem von dem Pfarrvorstande hiezu bezeichneten Gehülfegeistlichen, nach Umständen in der Kirche, in der Schulstube, oder in dem Pfarrhause gehalten werden. 2) Dass dergleichen gehalten werden, ist der Gemeinde von der Kanzel herab bekannt zu machen; jedem Mitgliede der Gemeinde ist der Zutritt zu gestatten; auch sind Ort, Zeit und Zahl solcher Versammlungen nach §. 76. Lit. a. der 11ten Verfassungs-Beilage, durch die geistliche und weltliche Behörde mittelst gemeinsamen Beschlusses im Allgemeinen festzusetzen, und sofort Tag und Stunde jeder einzelnen Versammlung der örtlichen Polizei-Behörde zur Kenntniss anzuzeigen. 3) Wenn dergleichen Versammlungen nicht in den Kirchen gehalten werden, so ist, mit Ausnahme der obrigkeitlichen Personen, der Zutritt solchen Personen, welche nicht zur gesammten Pfarrgemeinde, oder, wenn deren mehrere an einem Orte sind, zu einer derselben ge-

hören, wie auch solchen, die einer andern Konfession zugethan sind, nicht zu gestatten. 4) Diese Versammlungen sollen nicht über zwei Stunden dauern, nicht bei später Nachtzeit, und niemals über die Polizeistunden hinaus gehalten werden. Wenn sie ausser der Kirche stattfinden, soll Trennung nach den Geschlechtern dergestalt beobachtet werden, dass die Versammlungen der Männer und die der Frauenspersonen mit einander wechseln. 5) Nur allein der Pfarrer, Pfarrverweser oder Pfarrgehülfe hat in diesen Versammlungen Vortrag zu halten. Fragen um Belehrung oder nähere Erklärung werden jedem Anwesenden gestattet. Ein Gebet, eine Erklärung eines Abschnittes aus der heiligen Schrift, oder eine Betrachtung über Religionswahrheiten oder Religionspflichten, und ein passender Segenswunsch werden die gegebene Zeit ausfüllen. 6) Hiebei wird billig vorausgesetzt, dass nach dem Gesetze der christlichen Liebe und Gerechtigkeit der Geistliche sich sorgfältigst jeder Aeusserung enthalte, welche einen Tadel oder Vorwurf gegen diejenigen bezeichnen oder veranlassen könnte, welche diese Versammlungen nicht besuchen, und dass er überhaupt in seinem pfarrlichen Verhältniss und Benehmen letztere gegen diejenigen nicht zurücksetze, welche den fraglichen Versammlungen beiwohnen. 7) Würde derselbe wahrnehmen, oder ihm die nachgewiesene Anzeige gemacht werden, dass diese Erbauungs- und Belehrungsstunden bei denjenigen, welche daran Antheil nehmen, separatistische, schwärmerische oder sonst gefährliche Ansichten, Absonderung vom öffentlichen Gottesdienste, Enthaltung vom Genusse des heiligen Abendmahls, dünkelhafte Selbstüberhebung über diejenigen, welche diese Versammlung nicht besuchen, Unfrieden und Spaltung in der Gemeinde oder in den Familien, alles dieses einzeln oder theilweise, oder zusammengenommen zu Folge hätten: so hat er solche einstweilen einzustellen, über die Sache an die kirchliche Behörde zu berichten und nach deren Anweisung sich zu achten. 8) Der Geistliche hat sowohl überhaupt, als auch besonders in diesen religiösen Erbauungsstunden nicht allein zum fleissigen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, sondern auch zu der für Frömmigkeit und Sittlichkeit so heilsamen einfachen Hausandacht ernstlich aufzumuntern und Anleitung zu geben, wie solche zweckmässig und fruchtbringend einzurichten sei. 9) Die vorschriftsmässigen allgemeinen Wochen-Betstunden, Bibellehren, Katechisationen u. s. w. dürfen wegen dieser besonderen Erbauungsstunden niemals ausgesetzt werden. 10) Jeder Pfarrverweser und Pfarrgehülfe, welcher dergleichen Erbauungsstunden zu halten veranlasst ist, hat zuvor den Plan, nach welchem er solche einzurichten gedenkt, dem vorge-

setzten Dekanat zur Vorlage an das königl. Konsistorium einzusenden. Ebenso ist er verbunden, eine fortwährende schriftliche Annotation zu führen, welche Tag und Stunde jeder Versammlung, summarische Zahl der Anwesenden, Inhalt des Gebetes, Angabe des Bibel- oder Katechismus-Abschnittes, welcher zu Grund gelegt wurde, und das Thema oder den Hauptgedanken des gehaltenen Vortrages enthält. 11) Der Dekan hat diese Annotation, so oft sie ihm, sei es auf Verlangen oder von freien Stücken, vorgelegt wird, jedenfalls aber bei der Kirchen-Visitation, sorgfältig zu prüfen, und nach Ausfall solcher Prüfung mit genauer Beachtung vorstehender Vorschriften darüber dem Pfarrer Bemerkungen oder Erinnerungen zu machen, oder nach Ergeben sie ohne dergleichen zurückzugeben. Die Geistlichen sind verpflichtet, nach dergleichen Bemerkungen und Erinnerungen sich zu achten, widrigenfalls Anzeige an das königl. Konsistorium zu erstatten ist. In den Dekanats-Berichten über Kirchen-Visitationen ist dieser Versammlungen und ihres Wirkens und Erfolges, so wie der angeordneten Annotationen geeignet zu erwähnen. 12) In grossen Städten kann auch, wenn es begehrt oder für zweckmässig gehalten würde, von der Konsistorial-Behörde mehr als einem Geistlichen die Abhaltung solcher Erbauungs- und Belehrungsstunden gestattet werden.

Der Inhalt dieser Vorschriften bedarf einer weiteren Erläuterung nicht, und nur, um verschiedenartiger Deutung vorzubeugen, wird erinnert, dass unter den §. 2. bezeichneten geistlichen und weltlichen Behörden das Dekanat im Einvernehmen mit der Distrikts-Polizeibehörde, die in §. 10. gestellte Forderung aber keineswegs so zu verstehen sei, als ob dem Geistlichen die Abfassung förmlicher Protokolle oder spezieller Nachweise zugemuthet werden wolle, sondern dass vielmehr die Angabe solcher Notizen nothwendig erscheint, welche eines Theils bei etwaigen Anständen dem Geistlichen oder den Theilnehmern, die Rechtfertigung, andern Theils aber den vorgesetzten Behörden die pflichtgemässe Aufsichtsführung möglich machen. Dagegen ist ausdrücklich zu erwähnen, dass diese Vorschriften nach ihrem ganzen Inhalte die Billigung des königl. Staatsministeriums des Innern erlangt haben, und von da zur Kenntniss der königl. Kreisregierungen gebracht worden sind. Insbesondere aber ist es dem königl. Ober-Konsistorium wichtig, noch beifügen zu dürfen, dass Seine Majestät, der König, selbst davon Einsicht zu nehmen geruht haben. Stets bemüht, wahre Religiosität auf alle Weise zu beschützen und zu befördern, die Allerhöchst Ihm verliehene Staatsgewalt aber auch eben so kräftig zur Beseitigung jeder Art von Separatismus oder Entstellung verfassungsmässig anerkannter Glau-

bensnormen anzuwenden, sind Se. Majestät den dargestellten Bedürfnissen und Wünschen genehmigend entgegengekommen und haben die Grundsätze bezeichnet, nach welchen, so lange Allerhöchstdieselben nichts Weiteres verfügen werden, die Behörden des Staates in Gemeinschaft mit denen der Kirche bei der äusseren Einrichtung und Aufsicht solcher Versammlungen verfahren sollen. Dabei vertrauen Se. königl. Majestät dem bewährten Pflichteifer und dem redlichen Willen der Konsistorien und sämmtlicher Geistlichen, dass sie das achtbare Bedürfniss Einzelner nach vermehrter religiöser Belehrung und Erbauung mit dem wahren Sinne der evangelischen Kirche stets in Einklang erhalten, dadurch einen recht ergiebigen Samen des Guten streuen, und wahre Frömmigkeit, ächt christliche Liebe und deren gesegnete Frucht, Einigkeit und Freude, im Schoosse der Gemeinde befördern werden. Nach solcher Aufforderung, welche gewiss bei den Geistlichen und bei den Gemeinden die erfreulichste Aufnahme findet, erklärt das königl. Konsistorium, dass es stets bemüht sein werde, die ausgesprochenen Grundsätze durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel aufrecht zu erhalten, dem blinden Eifer der Streitsucht und allen heimlichen zum Separatismus führenden Trieben mit dem entschiedensten Eifer zu begegnen, dagegen tiefere Schrifterkenntniss, wahre Erbauung und geistige Gemeinschaft in der protestant. Kirche des Königreiches Baiern nach Möglichkeit zu befördern. Insbesondere wird dabei auf die kräftige Mitwirkung der k. Konsistorien gerechnet, welche die hiemit an sie ergehende Eröffnung den sämmtlichen ihnen untergeordneten Dekanen und Pfarrern zur Kenntniss bringen, und in Gemässheit derselben nunmehr unverweilt diejenigen Gesuche und Anträge wegen Anordnung oder Wiedereröffnung solcher Versammlungen entscheiden werden, welche schon seit längerer Zeit der Erledigung entgegensehen. München, den 14. Juli 1836.

Königl. protestantisches Ober-Konsistorium.
F. v. Roth.

3.

Theses, welche von dem Ober-Konsist. zu München den Geistlichen des Rheinkreises mitgetheilt worden. *)

1) Die Vereinigung der beiden Konfessionen im Rheinkreise, abgeschlossen im Jahre 1818 und von des damals

*) Durch den Ober-Konsistorialrath Dr. Grupen, welcher als a. o. Kommissarius des Ober-Konsistorii im Herbste 1836 den Rheinkreis besuchte.

regierenden Königs Majestät bestätigt, ist ein legaliter bestehendes Faktum, und kann daher rücksichtlich ihrer Geltung und Gültigkeit von keiner Seite angefochten werden. 2) Die Frage, ob diese Vereinigung auf wirklicher Ueberzeugung, oder auf Berücksichtigung äusserer Konvenienzen, auf Unglauben oder Indifferentismus beruhe, mag ein Stoff für Kirchen- und Dogmengeschichte sein; in staatsrechtlicher und kirchlich-administrativer Beziehung kommt sie nicht in Betracht. 3) Nachdem die Vereinigung seit 18 Jahren besteht; nachdem die seit 1819 Konfirmirten und Getauften, also alle diejenigen, welche unter 31—32 Jahre alt sind, in die vereinigte Kirche aufgenommen wurden, und bei einer eintretenden Auflösung der Vereinigung, wenn man sie so supprimiren will, sich erst zu besinnen hätten, ob sie der lutherischen oder reformirten Kirchengesellschaft angehören wollten; — nachdem bei einer solchen Auflösung es an Kirchen- und Pfarrgebäuden überall fehlen und fast überall neue Simultanverhältnisse entstehen würden; — nachdem selbst die Gefahr, dass nunmehr manche Personen, welche nicht wissen, wohin sie sich wenden sollten, zur katholischen Kirche übergehen möchten; — übrigens die Basis des positiven Christenthumes, die heilige Schrift, nach der Vereinigungsurkunde salvirt und sonach der Stoff und Grund für die christlichen Glaubenswahrheiten gegeben ist, so muss sich das Oberkonsistorium verpflichtet fühlen, einer solchen Auflösung, wenn sie von irgend einer Seite versucht oder betrieben werden wollte, kräftig entgegenzuwirken. 4) Durch die Vereinigung der Lutheraner und Reformirten im Jahre 1818 ist keine Trennung von diesen bewirkt, vielmehr dasjenige, was im sechszehnten Jahrhunderte sich getrennt hatte, wieder vereinigt worden. Jene Vereinigung war demnach eine Wiedervereinigung. 5) Eine neue Kirche in dogmatischer Bedeutung ist demnach nicht gestattet, und wenn gleich die §§. 5-8. der Vereinigungsurkunde als für die Kirche im Rheinkreise gültige und geltende Erklärungen zu erachten sind, so ist bei der Wiedervereinigung im Jahre 1818 eine Lossagung von den „übrigen übereinstimmenden" Lehren der lutherischen und reformirten Konfessionen nicht ausgesprochen. Sie konnte auch nicht erfolgen und ausgesprochen werden, wenn man sich nicht überhaupt von der protestantischen Kirche trennen und die Rechte der in Tit. IV. §. 9. der Verfassungsurkunde und §. 24. der zweiten Beilage zur Verfassungsurkunde bevorzugten Kirchengesellschaften aufgeben wollte. 6) Der Katechismus,*) welcher durch königl.

*) Katechismus der christlichen Religionslehre, zum Gebrauche beim Religionsunterrichte in den protestantisch-evangelisch-christlichen Kirchen und Schulen. Speyer 1823. 128 S. kl. 8.

allerhöchste Entschliessung vom 16. Mai 1828, die Resultate der Generalsynode pro 1825 betreffend, in der Art genehmigt wurde, dass er für jetzt unverändert beibehalten, seiner Zeit jedoch an Se. Majestät Anzeige erstattet werden sollte, in welchen Stücken derselbe nach den gesammelten Erfahrungen zu verbessern, und wie diese Verbesserungen zu bewerkstelligen sein mögen, kann nur auf dem Wege der vorherigen Berathung auf den Generalsynoden abgeändert und verbessert werden, und ist bis dahin als Religionsbuch in Kirchen und Schulen ungestört anzuwenden. 7) Der Zeitpunkt, diese Abänderung und Verbesserung von Seiten der königl. Oberbehörde einzuleiten und zu veranlassen, ist noch nicht gegeben. 8) Dieser Katechismus kann als eine erklärende vollständige Confessio ecclesiae transrhenanae nicht angesehen werden. 9) In religiöser und kirchlicher Beziehung ist wegen Beobachtung und Anwendung der Verfassungsurkunde der zweiten Beilage zu derselben und des zweiten Anhanges zu dieser zweiten Beilage zwischen den protestantischen Kirchenbehörden, Pfarrern, Gemeinden und Glaubensgenossen diesseits oder jenseits des Rheins kein Unterschied zu machen oder zu gestatten. 10) Die Censuren des königl. Konsistoriums müssen zwischen Synodalarbeiten und Predigten den Unterschied zu erkennen geben, dass in ersteren der Verfasser sich freimüthig äussern darf, und wegen irriger Ansichten und Behauptungen zwar väterlich belehrt, aber nicht gerügt und getadelt werden kann. Dahingegen dasjenige, was in Predigten gegen die positive Lehre der heiligen Schrift und der Kirche öffentlich vorgetragen würde, einer ernstlichen Rüge unterliegt, welche jedoch auch der Belehrung nicht ermangeln soll. —

Hannover.

1.

Gratulationsschreiben der Göttinger Fakultät an das k. Konsistorium zu Hannover bei dessen Jubelfeier.

Q. B. F. F. Q. S.

Jubilari illo die, quo in his terris Hannoveranis ante hos C. C. annos a Georgio Gloriosissimo Duce Brunsvicensi inter ipsos belli tricennarii tumultus sapientissimo decreto in urbe institutum solenniterque inauguratum est Consistorium

Sacrum, quod summa episcopali auctoritate conjunctis theologorum ac jureconsultorum prudentibus consiliis et curis evangelicae ecclesiae tunc maxime per communem totius Germaniae tempestatem calamitatemque labenti ac prope cadenti succurreret, eandemque feliciter restauraret, regeret, ornaret, — hoc ipso die — qui dies est pridie Calendas Junias, quum gratissima bonis omnibus adlata esset memoria non temporum solum vicissitudinumque, quibus per Dei gratiam duravit Reverendissimum Collegium, sed etiam consiliorum, institutionum, pugnarum, quibus illud ex eo tempore ecclesiam prudenter conservavit, ornavit sapienter, fortiter denique contra inimicos fidei ac libertatis evangelicae modo externos modo domesticos defendit, — tum vero virorum excellentissimorum, qui ab initio continua deinceps serie in eodem eminuerunt, beatorum Pauli Mülleri, Justi Gesenii, Gerhardi Wolteri Molani, qui summi Leibnitii amicitiam in paucis meruit, item Jo. F. Jacobi, Jo. Ad. Schlegelii, A. G. Uhlii, Jo. B. Koppii, God. Lessii, Jo. Chph. Salfeldii, G. L. Hoppenstedtii, Thph. Jac. Planckii, aliorum, denique superstitum, qui novis antiqua illa lumina et ornamenta ad hunc diem continuaverunt. — Huic tantis tamque continuis laudibus, meritis, nominibus condecorato collegio ordo in hac academia Georgia Augusta theologorum per integrum fere saeculum ipsi multis nominibus, multisque vinculis consociatus adsurrexit in gratulationem solennem, publicamque suae venerationis testificationem, idemque cum votis pro perpetua Reverendissimi Consistorii salute et incolumitate fideliter susceptis Deo O. M. supplicavit, ut ipse pro divina sua gratia illius pietatem, sapientiam, fortitudinem et mactare velit et magnificare in ecclesia domini nostri Jesu Christi in his maxime terris feliciter, administranda, defendenda, purganda, denique bonis, quae ad regnum divinum faciunt, omnibus cumulanda. Cujus rei testem publicam hanc tabulam gratulatoriam exprimi fecit Ordo theologorum in academia Georgia Augusta. Gottingae m. Maj. 1836.

D. Jo. Car. Lud. Giesceler, h. t. decanus.
D. Davides Julius Pott.

2.

Erwiederung des Konsistoriums.

An die hochwürdige Fakultät der Theologie zu Göttingen.

Der ehrenvolle Beweis theilnehmender Erinnerung, durch welchen Sie, Hochwürdige Mitglieder der theolog. Fakultät, den jüngst wiedergekehrten Stiftungstag unsers Kollegii (31. Mai) öffentlich auszuzeichnen beschlossen, ist für uns eben so

rührend, als überraschend gewesen. Unter so manchen Betrachtungen, die auf der Schwelle des dritten für unser Kollegium sich eröffnenden Jahrhunderts uns begegneten, und die uns zwar still und geräuschlos, aber nur mit desto bewegterem Herzen in dasselbe hinübergehen liessen, haben die Worte der Liebe und des Segens Ihrer Hochwürdigen Fakultät uns doppelt wohl gethan. Wir sehen auf die aus Ihren Händen uns gewordene Urkunde mit dem Gefühle hin, dass eben die berühmte Wohnstätte der Wissenschaften, von welcher jene uns kam, uns Alle einst zu sich aufgenommen, und für den Dienst der Kirche und des Staates uns gebildet hat. Was Ihre Hochw. Fakultät insbesondere für die Förderung des Reiches Gottes Grosses gethan hat und noch thut, wie von Ihr der Geist evangelischer Forschung, evangelischer Freiheit und Glaubensinnigkeit bis auf diesen Tag belebt ist, — auch bei den Dienern unserer vaterländischen Kirche, — das steht vor unserer dankbaren Erinnerung, und die Bilder mancher edler Vollendeten winken uns, welche aus Ihrer Mitte in unser Kollegium eintraten, um dessen Zierden zu werden. Je mehr zudem die Ueberzeugung uns beseelt, dass zwischen der ehrwürdigen Pflegerin theologischer Gelehrsamkeit, und zwischen unserer Behörde das Band geistiger Gemeinschaft ein so natürliches, als wohlthätiges sei, um desto inniger haben wir uns der zuvorkommenden Güte erfreut, die jener Gemeinschaft einen so sprechenden Ausdruck verlieh. Empfangen Sie dann, hochwürdige und hochverehrte Herren, für das offenkundige Zeugniss Ihrer uns sehr schätzbaren Gesinnung unseren tiefempfundenen Dank. Ihre christliche Fürbitte hat an einem bedeutungsvollen Tage unsere Arbeit in dem Herrn des Höchsten Gnade empfohlen, und die Kraft dieser Fürbitte begleitet uns in die ungewisse Zukunft. Möge der, der unter allem Wechsel äusserer Formen Seine Kirche schützt, und der, so lange Herzen schlagen, Seiner Wahrheit in Christo Jesu den Sieg verschafft, unser Gebet für Ihr Werk ebenfalls gnädig aufnehmen, dass dieses, wie bisher im Dienste heiliger Wissenschaft reiche Frucht gewinne! Möge bei dem bald herannahenden Morgen des zweiten Jahrhunderts der Georgia Augusta neben der lohnenden Vergangenheit ein schönes Feld der Hoffnung vor Ihren Blicken ruhen, und Mitwelt und Nachwelt noch weithin die Erfüllung Ihres Hoffens, den Segen Ihres Wirkens empfangen! Von solchen Gesinnungen und Wünschen durchdrungen empfehlen wir uns dem fortdauernden geneigten Andenken der hochwürd. theolog. Fakultät in der hochachtungsvollsten Ergebenheit.

Hannover, den 9. Junius 1836.

(Folgen die Unterschriften.)

Niederlande.

1.

Synodal-Erlass aus dem Haag an die Separirten.

Die allgemeine Synode der niederländischen reformirten Kirche, nachdem sie den Inhalt einer Adresse, unterzeichnet von u. s. w., erwogen hat, welche es unter andern der Ueberlegung der Synode anbefiehlt, einen festen und bestimmten Beschluss in Bezug auf die Kraft und den Sinn der Unterzeichnungsformel für neu eintretende Prediger zu fassen, hat beschlossen, den Antragstellern unter Erklärung, dass sie ihre Ueberzeugung ehrt und gerne ihre guten Absichten anerkennt, zu erkennen zu geben, wie folgt: Dass die Synode nach reifer Ueberlegung beschlossen hat, dem in gedachter Adresse enthaltenen Gesuche nicht zu entsprechen, und zwar weil die Synode keinen hinreichenden Grund gefunden hat, die verlangte nähere Erklärung zu geben; weil sie auch keine Erklärung zu entwerfen weiss, welche dem Verlangen der verschiedenen Bittsteller, die sich an sie gewandt haben, gleicherweise entspräche, oder den ausgedrückten Absichten auf gleiche Weise Genüge thäte; während sie sich selbst für unbefugt hält, irgend eine Veränderung oder Auslegung des festgestellten Formulars zu bestimmen, und ausserdem von dergleichen Bestimmung sehr ungünstige Folgen sowohl für die Wahrheit, als auch für die Ruhe und den Frieden der niederländischen reformirten Kirche erwarten müsste.

Gravenhaag, den 14. Juni 1835.

Die allgemeine Synode.
Donker Curtius, Präsident.
Dermout, Sekretär.

2.

Ministerial-Erlass an die Separirten.

Se. Majestät haben mit dem höchsten Leidwesen das Vernehmen der Bittsteller vernommen, die bestehende reformirte Kirche zu verlassen und besondere Gemeinschaften zu gründen, da eine solche Trennung von weitaussehenden Folgen sei und Anlass gebe zur Unverträglichkeit, zu Streitigkeiten und Parteiungen, und also den nachtheiligsten Einfluss ausübe auf die Ruhe der Familien und die Kinderzucht.

Ebenso würde diese Trennung auch für sie selbst von bedenklichen Folgen sein, da sie alsdann ganz allein sorgen müssten für ihre Kirchen, für ihre Prediger und für den Unterhalt ihrer Armen. Sollten sie wider Verhoffen bei ihrem Vornehmen verharren, neue religiöse Gemeinschaften zu stiften, so könne der König ihnen keine Concession und grundgesetzliche Beschirmung ertheilen, bis dass Se. Majestät sich überzeugt habe, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit dadurch nicht gestört werden könnte. Unterdessen, so lange als die Concession Sr. Majestät noch nicht ertheilt worden, könnten die Bittsteller auf Freiheit der Religionsübung und auf den Schutz, welcher allen den bestehenden kirchlichen Gemeinschaften durch das Grundgesetz zugesichert worden, keinen Anspruch machen, und es könnten mithin vorläufig die von ihnen ohne Zulassung errichteten Gemeinden, als ungesetzlich, nicht geduldet werden.

Gravenhaag, den 11. December 1835.

3.

Schreiben des Staats- u. Kultministers von Holland van Keppel an die Requestranten.

(In Folge eines Kabinetsschreibens des Königs vom 10. December 1835.)

Se. Majestät der König haben den Entschluss, um sich von der bestehenden reformirten Kirche abzusondern, und eigene auf sich selbst stehende religiöse Gesellschaften zu stiften, mit dem grössten Leidwesen vernommen, indem ein solcher Separatismus weitaussehende Folgen hat, Unduldsamkeit, Zwist und Parteiwesen erzeugt, welches den nachtheiligsten Einfluss auf die Ruhe der Familien und die Erziehung der Kinder haben muss. Imgleichen wird die Absonderung für die Requestranten selbst sehr bedenkliche Folgen haben, indem sie wohl darauf bedacht sein müssen, dass sie in diesem Falle, ohne auf einige Unterstützung zu rechnen, gänzlich für ihre Kirchen, ihre Lehrer und den Unterhalt ihrer Armen Sorge tragen müssen. Auf jeden Fall sind die durch sie eingereichten Bittschriften nicht von der Art, dass darauf eine günstige Disposition erfolgen kann, sondern, so wie sie nun abgefasst sind, müssen sie abgewiesen werden. Wofern sie aber unverhofft bei ihrem Entschlusse, abgesonderte religiöse Gesellschaften darzustellen, beharren wollen, kann der König ihnen dazu keinen Schutz verleihen, es sei denn, dass Se. Majestät sich erst habe überzeugen können, es werde die öffentliche Ruhe und Sicherheit dadurch nicht gefährdet. Höchstdieselben sehen also in Hinsicht dieses Punktes einer näheren und

bestimmteren Angabe, welche zugleich die Reglemente und Statuten der Requestranten enthält, entgegen, um darauf eine finale Disposition ertheilen zu können, und zwar, nachdem erst, im Interesse einer guten Polizei und bei genauer Untersuchung, die Ueberzeugung hat gewonnen werden können, dass selbige nichts enthalten, was die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, mit den guten Sitten streiten, oder einigermassen den Besitzungen, Einkünften, Rechten, Titeln, entweder der reformirten Kirche oder irgend einer in diesem Reiche bestehenden kirchlichen Gesellschaft, als welche Se. Majestät nach dem Grundgesetze zu schützen verpflichtet ist — Eintrag thun könnte. Inzwischen, wofern und bis so lange eine solche Zulassung von Seiten Sr. Majestät nicht verliehen ist, müssen die Requestranten auf das Recht eines freien Kultus und des Schutzes, welches durch die Konstitution blos den bestehenden kirchlichen Gesellschaften zugesichert ist, verzichten, und können mithin auch vorläufig die durch sie, ohne die erforderliche Erlaubniss, de facto gestifteten Gemeinden als gesetzwidrig nicht geduldet werden.

4.

Königliches Dekret in Betreff der Separirten.

Wir Wilhelm, König der Niederlande etc.

In Betracht einer Adresse des A. Brummelkamp, C. S., die sich nennen „Kommittirten ihrer Glaubensgenossen in den sämmtlichen Provinzen unseres Vaterlandes," sintemal diese Adresse das Nähere enthalten soll auf eine, am 10. December 1835, Nr. 71. Unseretwegen ertheilte Disposition in Betreff der von verschiedenen Personen eingeschickten Adressen, worin sie erklären, dass sie sich von der bestehenden reformirten Kirche absondern, und demzufolge Autorisation und Schutz für ihren Kultus verlangen; in Erwägung, dass, respektive Unserer vorgenannten Disposition durch Unseren Staatsminister, beauftragt mit der General-Direktion in Angelegenheiten der reformirten Kirche, in einem Schreiben vom 11. December vorigen Jahres, Nr. 15., an die Requestranten die Antwort zu erlassen sei: „dass, wenn sie bei ihrem Vorsatze, abgesonderte neue kirchliche Gesellschaften zu stiften, beharren möchten, Wir ihnen dazu keine Erlaubniss und, der Konstitution gemäss, keinen Schutz verleihen können, es sei denn, dass Wir Uns haben überzeugen können, dass die öffentliche Ruhe und Ordnung dadurch nicht gefährdet werde; dass Wir also den näheren Adressen, welche hierüber Auskunft geben können, und

ihre Reglemente und Statuten enthalten müssen, entgegensehen, um darauf einen finalen Beschluss zu nehmen; und zwar nachdem aus einer, im Interesse einer guten Polizei vorgenommenen Untersuchung hervorgehen wird, dass selbige nichts enthalten, was die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, mit den guten Sitten streiten, oder einigermassen Einbruch machen könne auf die Besitzungen, Einkünfte, Rechte oder Titel, es sei der bestehenden reformirten Kirche, es sei anderer in diesem Reiche anwesenden kirchlichen Gesellschaften, welche Wir, nach der Konstitution, zu schützen verpflichtet sind: wie auch, dass, so lange eine solche Zulassung von Uns nicht verliehen sei, die Requestranten auf eine, an die bestehenden kirchlichen Gesellschaften durch die Konstitution zugesicherte Religionsfreiheit und Schutz, keinen Anspruch machen können; und dass mithin vorläufig die durch sie, ohne erhaltene Erlaubniss de facto gestifteten Gemeinden, als gesetzwidrig, nicht geduldet werden können." In Erwägung, dass die Requestranten, weit entfernt, Unserer obengenannten Disposition gemäss sich zu betragen, ihre gesetzwidrigen, Unruhe und Unordnung stiftenden Handlungen fortgesetzt, und nicht allein weiterhin unerlaubte religiöse Versammlungen gehalten, sondern auch Vorsteher und Diakone installirt, Prediger berufen und ordinirt, einen Dank-, Fast- und Bettag ausgeschrieben, und, ohne Unsere Zulassung, eine abgesonderte kirchliche Gesellschaft de facto gestiftet haben, und zwar unter Aufsicht und Leitung einer sogenannten allgemeinen Synode, welche in öffentlichen Druckschriften den Titel führt: „Synode der christlichen reformirten Kirche unter dem Kreuz, in den Niederlanden:" — dass, wie gering auch die Zahl ihrer Anhänger sei im Verhältniss zu der Anzahl der Reformirten in den Niederlanden, sie dennoch sich bei Ausschliessung den Titel von: „wahre reformirte Kirche" anmassen dürfen, so dass, wenn Wir ihnen diesen Titel erlaubten, dadurch mit der That würden erklären, es dafür zu halten, dass derselbe der durch Uns als gesetzmässig anerkannten niederländischen reformirten kirchlichen Gesellschaft, wovon die Requestranten und ihre Anhänger sich de facto abgeschieden, und deren Reglementen und Verordnungen sie ihren Gehorsam aufgekündigt haben, nicht zukomme. Dass sie demzufolge durch diese Anmassung Einbruch machen auf bestehende Rechte, welche Wir berufen sind, so in Betreff der reformirten Kirche, als in Hinsicht der übrigen, gesetzmässig anerkannten religiösen Gesellschaften zu schützen. Dass weiterhin die Requestranten, wiewohl sie die nämlichen symbolischen Schriften, welche bei der durch Uns anerkannten reformirten Kirche gebräuchlich sind, vorzeigen, dadurch also deutlich zu erkennen

geben, dass zwischen ihren Lehrsätzen an und für sich selbst, und zwischen den, zu welchen die mehrerwähnte reformirte Kirche sich bekennt, kein Unterschied bestehe, und derhalben darin auch nichts gefunden wird, welches die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, oder mit den guten Sitten streiten könne, — dennoch ermangelt haben, in Betreff der von ihnen gewünschten Reglemente und kirchlichen Organisation, die erforderlichen Aufgaben und Entwürfe zur Beurtheilung und Approbation einzuschicken, indem die durch sie eigenmächtig und ganz gegen Unsere Disposition vom 10. December 1835, Nr. 71, gestiftete Vereinigung oder kirchliche Gesellschaft und Gemeinden inmittelst geleitet und regiert werden von solchen Personen, welche, ehedem Lehrer in der reformirten Kirche, von diesem Amte aber durch die gesetzmässige kirchliche Behörde dimittirt, sich also eine Qualität anmassen, welche sie in diesem Augenblicke nicht besitzen. — Da solche Widersetzlichkeit gegen die gesetzliche Behörde, wodurch zugleich eine gesetzmässige konstituirte und anerkannte Religionsgesellschaft angegriffen, offenbare Ruhe und Verwirrung gestiftet worden, weiterhin nicht zu dulden ist u. s. w., haben Wir beschlossen und beschliessen: I. In Hinsicht der Adresse des A. Brummelkamp, C. S., zu erklären, dass die oben erwähnte, sogenannte reformirte Kirche, oder die Gesellschaft und die Gemeinden, durch die Requestranten und ihre Anhänger ohne Unsere Erlaubniss und gegen Unsere früherhin genommene Verfügung gestiftet, für gesetzwidrig und mithin (auch nöthigenfalls) für aufgelöst gehalten werden; dass auch ihre Versammlungen als solche, aus dem Grunde verboten werden, mit der ausdrücklichen Ermahnung an die Requestranten, dass sie sich von aller Anmassung etwaniger Titel, welche die durch Uns anerkannte niederländische reformirte Kirche rechtskräftig besitzt, speciatim zu enthalten haben, und von allem vermeinten Rechte oder Anspruche auf die etwanigen Güter, Einkünfte und Rechte, es sei der bestehenden reformirten Kirche, oder einiger anderer kirchlichen Gesellschaften dieses Königreiches, abstehen, sintemal es bei dergleichen Eingriffen Uns nicht möglich sein würde, ihnen in etwaniger Hinsicht Zulassung und Schutz zu verleihen, oder von den näheren Vorstellungen, welche die Requestranten einliefern möchten, einige Notiz zu nehmen. — II. Zu bestimmen: a) dass, wenn an einem Orte eine gewisse Mehrzahl von Theilnehmern sich vereinigen möchte, um eine von den obgenannten ganz verschiedene Gemeinde zu stiften, und um die Erlaubniss fragen, ihren Gottesdienst in einem dafür abgesonderten Gebäude oder Privathause zu halten, sie alsdann zu dem Ende, bei einer Adresse, sich an Uns werden

verfügen können, welche Adresse aber, dem Artikel 161. der Konstitution gemäss abgefasst, von der erforderlichen Aufgabe und den Entwürfen in Hinsicht der von ihnen gewünschten Reglements und kirchlichen Organisation begleitet, von jedem der Theilnehmer speciatim unterschrieben, und wovon die Namensunterschriften durch den Bürgermeister der Gemeinde beglaubigt sein müssen, und worin sie werden erklären müssen, dass sie selbst für ihren Gottesdienst und ihre Armen sorgen werden, ohne auf Unterstützung von Seiten des Gouvernements, noch auf einige Besitzungen, Einkünfte und Rechte, es sei der reformirten oder einiger anderer in diesem Königreiche anerkannten kirchlichen Gesellschaften, Anspruch zu machen, dass auch weiterhin obgenannte Adresse durch den Gouverneur der Provinz, wozu die Gemeinde gehört, nebst dessen Advisen soll eingeschickt werden bei dem Departement für die Angelegenheiten der reformirten Kirche, damit selbige Uns zur näheren Erwägung könne vorgelegt werden. b) Dass, wofern Requestranten und ihre Anhänger an und für sich selbst, bei einer Anzahl von mehr als zwanzig Personen, in einem Privathause zur religiösen Andacht möchten zusammenzukommen verlangen, sie sich alsdann verfügen werden müssen zu ihrer Ortsobrigkeit, welcher sie zugleich werden angeben müssen die Namen und den Wohnort der Personen, wie auch Tag und Stunde, wann, und das Haus, worin die Zusammenkunft soll gehalten werden, damit die Obrigkeit in Stand gesetzt werde, die erforderliche Erlaubniss verleihen zu können, und zur Vermeidung alles dessen, was die öffentliche Ruhe und Sicherheit sollte stören können, die nöthigen Maassregeln zu nehmen. Weiter werden alle öffentliche Auctoritäten des Königreiches ausdrücklich ermahnt, zu wachen und zu sorgen für die Vollziehung Unseres gegenwärtigen Dekrets, indem Unser Prokurator bei dem hohen Gerichtshofe und alle übrigen Justizbeamte einen Jeden, der diesem Dekret zuwider handeln möchte, nach Maassgabe der Uebertretung, mit der gesetzlichen Strafe belegen werden. Mit der Ausführung dieses Dekrets sind beauftragt Unser Staatsminister u. s. w.

Haag, den 5. Juli 1836.

Willem.

5.

Adresse der Separirten an den König der Niederlande.

(Herbst 1836.)

Sire!

Die unterzeichneten Einwohner der Gemeinde zu Amsterdam nehmen sich hiemit die Freiheit, um nachfolgender Ursachen willen mit schuldigster Ehrerbietung dem Thron Ew. Majestät zu nahen. Sie gehören zu denjenigen, welche sich, ihrer ausdrücklichen gehörigen Orts eingereichten Erklärung gemäss, freiwillig und ausdrücklich von der Niederländischen reformirten Kirchengemeinschaft getrennt haben, wie dieselbe seit 1816 besteht und die demzufolge zur Uebung ihres Gottesdienstes und ihrer Religion sich besonders versammeln. In Folge davon aber sind die Versammlungen der Separirten sowohl vor Gerichtshöfen als auch durch militärische Gewalt verfolgt, unter dem Vorgeben, dass sie eine neue unbekannte Sekte bildeten, die erst anerkannt werden müsste, ehe sie auf gleichen Schutz mit allen übrigen, in den Niederlanden bestehenden Kirchengemeinschaften, Anspruch machen könnten. Obgleich nun dieses Vorgeben ungegründet war, indem beinahe ein Jeder sehr gut weiss, dass die Masse der Separirten sonderlich an der alten bewährten Lehre der reformirten Kirche festhielt, fand jener Vorwand dennoch Eingang bei den höheren und niederen Regierungsstellen unseres Landes. Deshalb wurden hier verschiedene Adressen an Ew. Majestät eingereicht, um die hohe Regierung von unserem Vorhaben zu unterrichten und um die Beschirmung nachzusuchen, welche nach dem Urgesetze allen zukommt und die doch ganz gewiss denen nicht vorenthalten werden kann, welche dieselbe Meinung in Glaubenssachen bekennen und darlegen, welche seit drittehalb Jahrhunderten in den Niederlanden als die herrschende genannt wird. Die Adressen waren von Vorgesetzten und Abgeordneten der ausgeschiedenen Gemeinden unterzeichnet. Einer Antwort wurde lange vergebens entgegen gesehen, während bei der Zunahme der Ausscheidung auch die Verfolgungen sich vermehrten. Endlich erhielten die Unterzeichneten eine an die Adressanten gerichtete ministerielle Bescheidung. Die Adressanten bestanden aus den Vorgesetzten und Abgeordneten der verschiedenen Gemeinden. Von den Adressanten wurden später einzuliefernde Adressen erwartet. Indem nun die Adressanten aus der ministeriellen Entscheidung ersahen, dass man die Sache entweder nicht richtig begriffen oder dass die Räthe des Königs die Sache verkehrt vorgetragen hätten, so hielten es die Adressanten für das

Zweckmässigste, gemeinschaftlich eine Adresse an Ew. Majestät einzureichen, in welcher die Sache noch einmal deutlich entwickelt würde. Sie vermeinten das, weil sie doch alle eine und dieselbe Angelegenheit und deswegen dasselbe vorzutragen hätten, und weil sie berechnen konnten, dass es Ew. Majestät nicht angenehm sein würde, eine Menge Adressen zu lesen, welche eigentlich dasselbe enthielten. Um nun damit zum Zwecke zu kommen, wählten die Aufseher der Gemeinde in den Provinzen Männer aus ihrer Mitte, damit diese gemeinschaftlich über das, was in dieser Angelegenheit geschehen müsste, berathschlagen möchten. Um dieses thun zu können, mussten sie zusammenkommen; das sollte auf einer Synodalversammlung der Aufseher der Gemeinde Jesu Christi geschehen. Und weil die Gemeinde, deren Stellvertreter sie waren, sich dahin entschieden hatte, festzuhalten an der Lehre, Zucht und dem Dienste der christl. reformirten Kirche, so konnte sich die Versammlung auch nur als kirchliche ansehen, und während die Gemeinde fortwährend verschiedenen Verfolgungen unterworfen war, konnte man doch in Wahrheit sagen, dass sie mit Kreuz und Trübsal bedrängt war.

Die Versammlung der Aufseher und Abgeordneten verschiedener Gemeinden brachte im Namen Aller eine Adresse an Ew. Majestät zu Stande als Antwort auf die durch den Minister van Eeredienst am 10. December 1835 auf verschiedene Adressen gegebene Antwort, worin, soviel uns bewusst ist, freilich um Schutz für unsere gemeinschaftlichen gottesdienstlichen Uebungen nachgesucht wurde, nicht aber um eine Autorisation zum Gottesdienste, weil wir nicht wissen, dass Jemand uns mit Gewalt nöthigen könnte zu etwas, das Gott allen gebietet, sie mögen hoch oder niedrig im Staate stehen. Die Versammlung sprach ferner über die Angelegenheiten der Kirche. Sie handelte bei dem allen in Uebereinstimmung mit den Formularen (Formulieren van eenigheid) *) und der Liturgie der christlichen reformirten Kirche der Niederlande; und weil sie überzeugt war, dass alles, was die Gemeinde bisher genossen, ihr von dem Herrn geschenkt sei, dass die Gemeinde sich vor Gott demüthigen müsse und dass alle unsere Hülfe in Verfolgung allein bei dem Herrn zu finden sei, ermunterte die Versammlung die Gemeinde, einen Dank-, Fest- und Bettag anzusetzen. Ein Prediger, welcher nicht durch die Versammlung, sondern durch die Gemeinde von Genemuiden und Mastenbroek berufen war, wurde untersucht und wieder bestätigt. Ein anderer dagegen, der sich in offenbarem Widerspruch mit Gottes

*) Die Beschlüsse der Synode von Dordrecht. 1619.

Wort und seiner Bedienung unwürdig betragen hatte, wurde abgesetzt.

In dem Allen handelte die Versammlung im Namen aller Gemeinden und darum bezeugten auch die Gemeinden von Gröningen, Drenthe und Friesland bereits durch besondere Adressen ihre Uebereinstimmung mit der Adresse und den Verhandlungen der Synode, die zu Amsterdam im März 1836 gehalten worden war. Dieses würde in den übrigen Provinzen gewiss auch geschehen sein, wenn nicht der Beschluss Ew. königl. Majestät dazwischen gekommen wäre. Die Versammlung der Synode ging nach vollbrachtem Werke wieder aus einander, ohne weitere Bestimmung, wann oder wo wieder eine solche Synode sein sollte. Jedes Mitglied kehrte zu seinem gewohnten Geschäftskreise zurück. — Wir haben also jene Kirchengemeinschaft unter der Regierungsform einer allgemeinen Synode aufgerichtet. Wir kennen nichts anderes als die Gemeinde Christi unter der geistl. Aufsicht von Hirten und Lehrern, Aeltesten und Diakonen, welche eine allgemeine Versammlung anordnen, wenn Dinge vorkommen, die in das Bereich einer allgemeinen Verhandlung gehören; gleichwohl aber, wenn dieser Fall nicht eintritt, nicht nöthig hat, solche Versammlung regieren zu lassen; weil unser Bestehen nicht abhängig ist von menschlichen Verordnungen und Gesetzen, sondern allein von demjenigen, was Gott in seinem Worte gebietet. Weder in der Adresse, noch in den Verhandlungen unserer Synode hat die Versammlung sich den Namen einer wahren reformirten Kirche gegeben, oder bei Ew. Majestät um die Erlaubniss, denselben führen zu dürfen, nachgesucht. Die Versammlung hat im Namen aller Gemeinden ein Glaubensbekenntniss niedergelegt von dem, was wir glauben und bekennen; und grade, weil dieses nichts Neues ist, gab die Versammlung dann auch nichts anderes als die alten Bekenntnissformeln und Liturgie der christlich reformirten Kirche in den Niederlanden, wodurch sie bestätigte, dafs wir wahrhafte Reformirte sein. Und weil wir keine Reglements wünschen und keine andere kirchl. Organisation erstreben, als die in unserem Glaubensbekenntnisse angedeutete, so hat auch die Versammlung erklärt, dass in den überlieferten Formularen der Liturgie unsere Reglements und Statuten enthalten seien, und zum Beweise davon gab die Versammlung an Ew. Majestät eine Abschrift dieser Verhandlungen. Wir sind also doch in dieser Rücksicht nicht im Nachtheil geblieben; wir konnten doch nichts anderes geben, als wir hatten. Da dieses nun unsere ausdrückliche Erklärung ist, so kann es auch nach der in dem königl. Decret vom 5. Juli ausgesprochenen Ueberzeugung „es werde in unseren Lehrsätzen nichts gefunden, was die öffentliche

Ruhe stören könne oder mit den guten Sitten stritte" keinen Grund geben, worin wir verfolgt werden, wenn wir nur übereinstimmend mit den Lehrsätzen handeln.

Sire! wir würden es von allen und jeglichen mit Dank annehmen, die uns beweisen können, dass wir in Widerstreit mit Symbol und Liturgie gehandelt haben. Allein indem dies nicht geschehen kann, muss es uns auch nur schmerzlich treffen, wenn Bürger der Niederlande, die ihren Lehrmeinungen getreu, in Uebereinstimmung mit denselben handeln, grade deshalb beschuldigt werden, als widerstrebten sie der gesetzmässigen Gewalt und als griffen sie eine befestigte und anerkannte Kirche an und verursachten offenbare Unordnung und Verwirrung.

Sire! Wenn Gott zu dienen, in Uebereinstimmung mit unsern als unschädlich anerkannten Lehrmeinungen solche Schandthaten sind, um derentwillen Menschen, welche den Lehrmeinungen abhold sind, solche Bewegung machen, dann sind wir schuldig; aber dann sind wir es auf dieselbe Weise, wie unsere Väter unter der Anführung von Oranien und in Zeiten der Reformation, wie die Apostel und die ersten Christen, wie die Propheten des alten Bundes; aber dann würden auch die Verhandlungen in unserm überlieferten Formulare als Pflicht vorgeschrieben, b. v.: Glaubensbekenntniss (Geloofsbelijdenis), Art. 28, 29, 30, 31, 32; doch dann trügen wir auch dieselben Beschuldigungen, welche gegen Apostel und Propheten, ja gegen unsern Herrn Jesum Christum vorgebracht sind; wir können dann auch nach dem Beispiele unsers Herrn verfolgt werden, aber wir wissen dann auch, dass es Gnade ist, wenn Jemand um der Erkenntniss Gottes willen Mishandlungen erträgt und ungerecht leidet (1 Petr. 2, 19.).

Sire! weil wir darin einstimmig mit Ew. Majestät denken, dass in unsern hier vorgelegten Formularen und in der Liturgie nichts gefunden wird, was die öffentliche Ruhe und den Frieden stören könnte oder mit den guten Sitten stritte, hoffen wir auch, Ew. Majestät werden nach näherer Erwägung mit uns einstimmig denken, dass wir nicht diejenigen sind, welche solch eine Störung bewirken, wenn man uns nicht beweisen kann, wir handeln in Widerstreit mit dem Formulare und der Liturgie. Man wird vielleicht auch darin ein Widerstreben gegen die gesetzliche Gewalt suchen, dass wir die zu uns gehörenden Hirten und Lehrer als solche fortwährend anerkennen, und Aeltesten und Diakonen aus unserer Mitte erwählen. Doch sind wir verpflichtet darauf aufmerksam zu machen, dafs wir nach unsern Formularen und unserer Liturgie fest glauben, dass die Aemter nicht abhängig seien von einer menschlichen Genehmigung oder Mis-

billigung, sondern von dem göttlichen Rufe, welchen der Herr durch den öffentlichen Ruf der Gemeinde befestigt; wir müssten an der Göttlichkeit des Rufes unserer Hirten und Lehrer, Aeltesten und Diakonen zweifeln, wenn sie ihre Bedienungen verliessen, weil Menschen ihnen verweigern sie anzuerkennen, weil sie sich nicht in ihren Gewissen durch menschliche Gesetze und Erfindungen binden lassen, welche offenbar im Widerspruche stehen mit Gottes Wort und den darauf gegründeten kirchl. Formularen. Sind sie einmal wirklich zu den Aemtern bestellt, dann können sie von den Aemtern durch keine Macht entsetzt werden, weil der Ruf Gottes unwiderruflich ist. Handeln sie in Wort oder That gegen das Wort Gottes und geben sie durch Verhärtung gegen die christlichen Ermahnungen deutliche Beweise, dass sie nicht gefallene Brüder, sondern offenbare Heuchler waren, dann werden sie von der Kirche auch als solche behandelt und von der Gemeinschaft mit derselben abgeschnitten durch die von Gott eingesetzten Aufseher der Gemeinde; doch dieses geschieht dann nicht auf den Grund kirchlicher Gesetze und Reglements, sondern auf den Grund des Wortes Gottes im Namen des Herrn. Und so wahr ein Gott im Himmel ist, der seine Stimme auf Erden hören lässt, so wahr ist auch anfangs in der Kirche Christi ausgesprochen worden: Was ihr bindet auf Erden, das soll auch im Himmel gebunden sein (Matth. 16, 19. u. 18, 18.). Möge man hier auf Erden ein Spiel damit treiben, auch das wird durch den Herrn geräeht werden. Was durch den Apostel Jacobus aufgezeichnet ist Kap. 5, 17. u. 18., steht nicht vergebens in unserer Bibel, unsere Feinde können hier auf Erden noch einmal einen Beweis davon erhalten. Der Glaube kann Berge versetzen, allein er kann nur in der Kirche Christi gefunden werden. Jetzt wird jene Versammlung eine Kirche durch ein königl. Erkenntniss, jene Personen werden eine gesetzliche kirchliche Macht durch menschliche Statuten und Verordnungen. Diejenigen können aber allein dafür erkannt werden, die nach seinem (Gottes) Wort und seinem Rechte hören, nach seinen Vorschriften wandeln; die es nicht thun, können den Namen der Kirche Christi nicht in Wahrheit tragen, und wollten sie auch alle Könige der Erde dafür erkennen. Und wo Christi Kirche nicht ist, da können auch die von ihm verordneten kirchlichen Mächte nicht sein. Dass der Name einer wahren reformirten Kirche der jetzigen Niederländischen reformirten Kirchengemeinschaft nicht zukommt, haben wir durch unsere Handlungen gezeigt, und weil wir dieses von Herzen glauben, trennen wir uns in der That von ihr; und wir sind zu allen Zeiten bereit, wenn es gefordert wird, dafür zu sorgen, dass aus unserer

Mitte bewiesen werde, dass unsere Thaten mit unsern auf Gottes Wort gegründeten Formularen von Einigkeit übereinstimmen und dass sie aus der Verwerfung Christi und seiner Wahrheit von Seiten der niederländischen reformirten Kirchengemeinschaft entsprangen; doch wird es uns nicht leid thun, dafern Ew. Majestät der Genossenschaft diesen Namen geben wollen. Wie übereinstimmend mit unserem Bekenntnisse dieser Titel auch immer sei, er wird doch nicht in Ewigkeit dauern; ein getauftes Heidenthum unter solch einem Namen kann wohl auf Erden nur wenig beitragen, das Gewissen zu beschwichtigen, es kommt doch einmal an den Tag, wo denn der Name „Reformirt" niemand sicher stellen wird gegen die Gerechtigkeit Gottes, wenn er nicht erneuert ist nach Gottes Bilde in dieser nach seinem Wort Reformirten Kirche, indem das Volk, welches Gott reformirt hat, um sein Lob zu verkündigen, einen Namen führt, vor dem alle irdische Herrlichkeit verschwindet (1. Petri 2, 9.) und welcher noch in der Ewigkeit den Ruhm der Seeligen ausmachen soll (Offenb. 5, 9. 10.).

Wir können hiebei nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, dass unsere Angelegenheiten im Kirchlichen genau übereinkommen mit den Angelegenheiten unsers Landes in politischer Hinsicht. Belgien mit Alt-Niederland vereint hatte den Namen Königreich der Niederlande. Belgien wurde an Ew. Majestät untreu und pflanzte, unter dem Vorwande beengender Fesseln Oraniens, die Fahne des Aufruhrs auf; hier war früher bereits viel Unruhe gewesen, vieles wurde hier von Alt-Niederland zugestanden; doch als es offenbar wurde, dass die Regierung Ew. Majestät verworfen sei, rief beinahe ganz Alt-Niederland die Scheidung von Belgien aus. Die Trennung wurde durch Ew. Majestät proclamirt, Alt-Niederland blieb seinem Könige getreu. Ew. Majestät trägt offenbar auch nach der Scheidung noch den Titel des Königs der Niederlande, die Unterthanen Ew. Majestät bleiben wahre Alt-Niederländer und geschieden von Belgien herrscht hier ein allgemeines Verlangen, ja selbst Königl. Gelübde, dass unsere gesellschaftlichen Einrichtungen mehr nach dem Geiste von Alt-Niederland geformt werden sollen, was bei der Vereinigung mit Belgien unmöglich war. Sofern nun die Mächte Ew. Majestät nicht unter dem Titel eines Königs der Niederlande anerkennen wollen, weil unser König die Trennung von Belgien proclamirt hat und die Einwohner unsers Landes nicht wahre Niederländer nennen, indem wir nicht die Mächte, sondern unsern Fürsten und Herrn als unsern Gebieter anerkennen, sollte dann Ew. Majestät den Titel ablegen, sollte unser Vaterland den Namen fahren lassen? Keine Protocolle von Konferenzen der Mächte sollen

Ew. Majestät, sollen Niederland dazu nöthigen können. Wir würden sie nicht zwingen können, uns diesen Namen zu geben, doch werden wir ihn nicht verläugnen können, und wie Ew. Majestät durch Gottes Gnade König ist, soll ihm auch die Ungnade der Menschen nicht hinderlich sein. Und will man von aussen Ew. Majestät angreifen, dann schaaren die wahren Niederländer sich rund um Oranien und durch Gottes Gnade soll Niederland dann noch zeigen, was es unter und mit Oranien vermag. — Eben so ist es in der Kirche gegangen: kraft unsrer Formulare erkennen wir Christus als einiges Haupt, als Gesetzgeber und König in und über der Kirche, sein Wort ist der einzige Maassstab unserer Handlungen. Das Alles wird in unserer Kirche eingestanden und, nach einer für die wahre reformirte Kirche schmerzlichen Entstellung dieser Wahrheiten, auf der Dordrechter Synode (von 1618-1619.) von neuem festgestellt; darum ist jene Periode noch heut zu Tage so wichtig für die wahren Reformirten, aber darum schreien unsere heutigen Widersacher so heftig über Dordracenische Fesseln. Das Hauptbekenntniss der Kirche, dessen Verwerfung das Zeichen des Antichrists ist (1. Joh. 2, 22.), dessen Erkennen durch Worte und Thaten das Augenmerk der wahren Gläubigen ist, und die Schlusssumme von Allem, was Christus für die Seinen gethan hat und noch thut (1. Joh. 5, 1. Matth. 16. 16. Joh. 6, 69. 8, 37. 2, 36. 5, 31.), das Hauptbekenntniss der Reformirten Kirche ward zur Zeit und nach der Dordrechter Synode heimlich unterminirt und angegriffen; nach der Organisation von der Niederländischen Reformirten Kirchengemeinschaft 1816 bestritten und öffentlich verworfen. Sobald dieses geschehen war, riefen die getreuen Reformirten zur Trennung von denen, die ihren ewigen König, ihren höchsten Regenten, Gesetzgeber und Gebieter verwarfen. Der Herr erhörte ihr Gebet. Er erweckte Hirten und Lehrer, die ihm getreu sein wollten. In Gesammtheit verpflichteten sich Gemeinde und Aufseher vor der Welt und bei Ew. Majestät, dass sie fest halten wollten an der Lehre, Zucht und dem Dienste der christlich reformirten Kirche in den Niederlanden und dass sie demgemäss ihren Gottesdienst wieder nach den Alt-Reformirten Grundsätzen und Lehren einrichten wollten, was unter der Niederländisch-Reformirten Kirchengenossenschaft unmöglich ist, und weil wir dieses gethan haben, werden wir Aufrührer, Ruhestörer und Feinde der gesetzlichen Ordnung genannt, werden wir richterlichen und militärischen Verfolgungen blosgestellt und obgleich der Gerichtshof der Niederländischen Hauptstadt zu wiederholten Malen erkannt hat, dass wir bürgerlich unschädlich seien, blieben die Verfolgungen nichts desto weniger anhaltend; man fordert von uns, was

wir nimmer thun können, wie jene Gotteslängner verlangen, indem sie unser Gewissen mishandeln. — Dass die Glaubenssätze unserer reformirten Kirche in der niederländischen Reformirten Kirche nicht mehr öffentlich gehandhabt werden, hat unsere Synode in derselben Adresse deutlich angedeutet nach dem Vorbilde von Donker Curtius, Brouwor, Magnet, Benthem, Reddingius, Saurman, van der Linden, Posthumus, Hofstede de Groot, van Herwerden und Amshoff. Auf dieses Alles hat man gar nicht geachtet und darum ist es unser ernstliches Begehren, dass Ew. Majestät nochmals die Adresse unserer Synode in reifliche Ueberlegung ziehen, und wenn Allerhöchstdieselben nun bereits die Ueberzeugung haben, dass in unsern überlieferten Formularen und in der Liturgie nichts gefunden wird, was die öffentliche Ordnung und Ruhe stören könnte oder mit den guten Sitten stritte, so dürfen wir auch den Wunsch hegen, dass Ew. Majestät zugleich überzeugt werden wird, wir seien den Dogmen getreu geblieben, während unsere Gegner davon abgewichen sind. Weil Ew. Majestät bei dem Ablegen des Glaubens-Bekenntnisses in der reformirten Kirche das gesetzmässige Gelübde der Mitglieder gethan haben wird, dass Sie durch Gottes Gnade bei dieser Lehre bleiben, die Welt verläugnen und ein neues christliches Leben führen und als Mitglied der Gemeinde den christlichen Strafen sich unterwerfen wollen, so mögen wir mit desto grösserer Freimüthigkeit bei Ew. Majestät um Untersuchung unserer Akten nachsuchen und um die Einstellung der Verfolgungen gegen Diejenigen bitten, welche ihren Gelübden getreu sein wollen. Die Gunst eines irdischen Königs kann auf Erden unser Gewissen nicht beruhigen, wenn wir ungehorsam sind gegen den Herrn; sie kann nur noch in der Ewigkeit uns seelig machen, wenn wir auf Erden Gottes Gebote um äusserlicher und fleischlicher Ruhe willen leicht achteten; aber die Ungnade des Allmächtigen würde uns gewisslich auf Erden und in der Ewigkeit unglückseelig machen, wenn wir ihn und seine Wahrheit verläugneten, weil es Menschen von uns forderten. Bei der Wichtigkeit von Ew. Majestät zeitlicher und ewiger Ruhe, bitten wir Ew. Majestät ernstlich und beharrlich, die Kirche Christi und ihre Regierungsform dem Herrn und den durch ihn verordneten Dienern zu überlassen.

Wenn wir der Geschichte der Welt mit Ueberlegung nachgehen, erkennen wir gewiss, dass die Vermischung von geistlicher und weltlicher Politik zu allen Zeiten Verwirrung zuwege gebracht hat. Unsere Gegner mögen es vielleicht Ew. Majestät als sehr vortheilhaft vorpredigen, in der Kirche sowohl als im Staate das Regiment zu führen, allein wir scheuen uns nicht zu predigen, dass alle, die so reden, Ew.

Majestät betrügen. Stände Ew. Majestät auf unserer Seite und forderte Ew. Majestät als Mitglied der Gemeinde mit uns die Handhabung der kirchl. Formulare, für alle diejenigen, die sagen, dass sie reformirt seien, dann sollten dieselben Menschen, welche nur Ew. Majestät schmeicheln und zu unserer Unterdrückung beitrügen, vielleicht am stärksten wegen Unterdrückung und Gewissenszwang schreien. Die Zeit vor und nach der Dordrechter Synode hat uns die Vorbilder überliefert. Die remonstrantische Partei, welche vor der Synode die Macht der Magistraten und der Generalstaaten in kirchl. Angelegenheiten zur Unterdrückung der getreuen Reformirten so hoch zu preisen und anzurühmen wusste, war nach der Synode so eifrig in der Gegenwehr, dass sie Prinz Moritz für einen Unterdrücker erklärten, weil er sich als Glied der Gemeinde zu der im Haag sich abscheidenden getreuen Reformirten Kirche begeben hatte und als Bevollmächtigter die beschworne Union des Landes handhabte, während die Kirche die Irrthümer und Ketzereien verurtheilt und verworfen hatte. Die Geschichte des belgischen Aufstandes hat es Ew. Majestät an vielen Personen wahrnehmen lassen, welche Rechnung man auf die Schmeichler der Könige gründen kann.

Die grosse Mehrheit der ausgeschiedenen Reformirten hat aus Grundsatz an Ew. Majestät Fürstenhaus gehalten und darum sprechen wir freimüthig nach unserer innigen Selbstüberzeugung aus, was zum Wohlsein von Oranien und Niederland gereichen kann. Wir wollen im Glücke keine andere Sprache führen als im Unglück; wir wollen in den nahenden Zeiten der Angst vor der Welt durch Gottes Gnade zeigen, welche Sicherheit und Festigkeit des Glaubens der Allmächtige seinen Kindern schenkt wenn sie auf den Befehl ihres Herrn hören (Matth. 24, 42, 44. 25, 13. Marc. 13, 33-37. Luk. 12, 40.); „so wachet nun zu jeglicher Zeit, und bittet, dass ihr gewürdiget werdet, zu entfliehen diesem allen was geschehen soll, und zu treten vor des Menschen Sohn" (Luk. 21, 36.). Und will die Welt uns noch so verspotten, wir harren der Zukunft unseres Herrn Jesu Christi und predigen; denn der Unglaube der Welt ist vorher verkündigt (Matth. 24, 38. 39.). Eben so wie wir von Herzen glauben, dass Ew. Majestät durch Gottes Gnade König ist, wünschen wir auch zu allen Zeiten mit Gut und Blut zu zeigen, dass Treue an König und Vaterland noch unsere Loosung ist, aber um unserm irdischen Könige getreu sein zu können, muss die Treue gegen Gott in uns vorangegangen sein. Wir erkennen Ew. Majestät durch Gottes Gnade als unsern König an, wie wir gewilligt sind unsern Schoos und Abgabe zu bezahlen und bleiben

darin beharrlich; aber erkennen auch und erkennen fortwährend in der Kirche Christi die Hirten und Lehrer, die Aeltesten und Diakonen dergestalt an, dass sie durch Gottes Gnade zu dem Dienste der Kirche berufen seien, und eben so sehr als wir in den Niederlanden alles mit Ew. Majestät tragen und leiden wollen, wenn die Feinde der Niederlande uns beängstigen, eben so wollen wir auch mit unsern Hirten und Lehrern, Aeltesten und Diakonen alles tragen und leiden, was um der Anerkennung Christi willen als des einigen Hauptes, Gesetzgebers, Gebieters und Königs in und ausser der Kirche über uns kommen kann. Dieses wurde in der Adresse unserer Synode im Namen unserer Aller deutlich ausgedrückt und wir hatten gehofft, dass die ausführliche und beredte Adresse Ew. Majestät dazu würde gebracht haben, uns unserm Schicksal zu überlassen, und nichts von uns zu fordern, was streitig ist mit unserer Gewissensüberzeugung, streitig mit den Lehrsätzen, welche in unsern uralten Formularen ausgedrückt sind; wir hofften so, weil wir bei allem was hier vorfiel, allezeit am liebsten glaubten, unsere Meinungen würden nicht recht gefasst oder Unkundige, Gegner hätten Ew. Majestät die Sache im verkehrten Lichte vorgestellt. In der Adresse unserer Synode wird klar und deutlich auseinandergesetzt, dass die Ursache der Kirchen-Trennung nicht bei uns gesucht werden kann, sondern bei unsern Gegnern, welche von der Gemeinschaft der reformirten Kirche abgewichen waren. Hier wird angedeutet, dass vor allem andern seit 1816 allerlei gegen die reformirte Gemeinschaft gerade zu streitende Lehrsätze ungehindert gelehrt und vorgetragen werden, indem grade diejenigen, welche an der Gemeinschaft festhielten in Worten und Thaten, der Gegenstand der Verspottung, Verachtung und Verfolgung wurden; und wenn man die Verhandlungen der Haager Synode ansieht, ist es nicht deutlich, dass in der Gemeinde bereits seit langer Zeit eine Gährung verspürt wurde, welche nur in eine vollständige Trennung ausarten konnte, wenn man fortwährend die wahren Reformirten verkannte und die anerkannten Lehrsätze der reformirten Kirche verwarf. Hier wurde erinnert, wie bereits die Klasse von Amsterdam bei der Begründung einer neuen Ordnung im Jahre 1816 mit gutem Grunde andeutete, dass, was jetzt geschehen sei, eine unvermeidliche Folge der neuen Organisation werden müsste. Hier wurde erinnert, wie bereits unter der Herrschaft Napoleons durch den jetzt noch in Wirksamkeit befindlichen Adviseur Janssen deutlich dargelegt wird, dass unsere alte Kircheneinrichtung mit dem Geist der hier zu Lande bestehenden Kirche übereinstimme, eine Verwerfung dieser Einrichtung aber allerlei nachtheilige Folgen mit

sich bringen müsste. Und das wurde viele Jahre nach 1795 und wenige Jahre vor der neuen Organisation von 1816 gesagt; hier ward bemerkt, wie die Regierung der reformirten Kirchengemeinschaft alle Wünsche nach einiger Entfernung der Beschwerden mit Geringschätzung von der Hand gewiesen hätte. Es ward feierlich ausgesprochen, wir sollten selbst für Gebäude Sorge tragen, bis zur Eröffnung unseres Gottesdienstes; hier wurde beschlossen, dass wir, da wir über menschliche Titel nicht streiten wollten, unsern höchsten Titel darin finden möchten, Kinder Gottes zu sein; hier wurde nachgesucht um Behandlung nach dem Rechte, welches den gesellschaftlichen Einrichtungen gemäss, allen Bürgern in den Niederlanden zukommt, mit einem Worte, Aufhören der Verfolgungen, Freigebung unserer gottesdienstlichen Uebungen, indem wir, ohne irgend Jemand zur Last zu fallen, selbst für alles, was unsern Gottesdienst angeht, Sorge tragen wollen. — Durften wir nun nach der Einreichung dieser Adresse nicht billig erwarten, dass man uns unserm Schicksal überlasse, und zukünftig sich allein begnüge mit einer strengen Aufsicht, ob wir anders handelten als wir gesprochen hätten? Nun empfingen wir von Ew. Majestät ein Dekret vom 5. Juli, aus welchem wir wieder entnehmen mussten, dass es unsern Feinden gelungen war, Ew. Majestät vorzuspiegeln, als wären wir eine neue Sekte und als hätte ein irdischer König über Dinge zu befehlen, die Gottes sind und allein unter Gottes Gebote stehen.

Die eingereichte Adresse war nicht von A. Brummelkamp, C. S., sondern von uns Allen und in unserer Aller Namen durch unsern dazu erkornen Aufseher abgefasst und eingereicht; unser Lehrer und Hirte A. Brummelkamp stand allein bei den Unterschriften obenan, weil Sr. Hochwürden Abgeordneter aus der Provinz Gelderland war, welche nach unsern kirchlichen Einrichtungen die erste dem Range nach ist. Wir erkennen durch die erste Unterschrift den Dr. A. Brummelkamp, so wenig als jeden andern Lehrer, für unser Haupt an: dieses ist allein Jesus Christus. Die Unterzeichner der Adresse haben nichts Neues aufgestellt. Wenn hier eine Anzahl Menschen anwesend ist, die alle dasselbe glauben, bekennen und denken, dann ist das keine Folge menschlicher Uebereinkunft, sondern einer allmächtigen und freien Leitung Gottes. (Glaubensbek. [Geloofsbel.] Art. 16. 22. 24. Dordrechtsche Lehrregel [Dordsche Leerreg.] Kap. 1. Art. 6. 7. Kap. 2. Art. 8. Kap. 3. 4. Art. 6. 10. 11. Katechismus, Frage [Vraag] 65.) Demgemäss kommen sie zusammen, um Gott zu dienen und zwar öffentlich, weil die Welt nicht blos hören und sehen kann, was sie thun, sondern auch, weil der Herr will, dass er vor der Welt gepredigt werde, auf

dass seine Auserkorenen sich versammeln sollen, wozu der Herr auch seine Diener sendet und in ihnen mit seinem heiligen Geiste wirkt. (Glaubensbek. Art. 24. 30. 31. Dordrechtsche Lehrreg. Kap. 1. Art. 3. Kap. 2. Art. 5. 8. Kap. 3. 4. Art. 11. Katechism., Fr. 54. 103. 123.) In der Ausübung ihres Gottesdienstes verfahren sie ihrem Glaubensbekenntnisse gemäss, indem sie Männer aus ihrer Mitte zu diesem Dienst erwählen, welche Gott der Herr in seiner Gemeinde auf Erden verordnet hat. (Glaubensbek. Art. 30. 31.) Durch die verordneten Diener werden die Sakramente verwaltet, wie es der Herr in seiner Kirche auf Erden verordnet hat. (Glaubensb. Art. 33. Katechism., Fr. 66.) Die Aufseher üben die kirchliche Disciplin oder Zucht aus, je nachdem es der Herr befohlen hat. (Glaubensbek. Art. 32. Katechism., Fr. 82-85.) Doch damit dieses Alles geschehen könne, stellen die Hirten und Lehrer, Aeltesten und Diakonen für jene Gemeinden auf: um solche Diener zu haben, muss eine Gemeinde vorhanden sein, um diese Diener zu bekommen; und diese ist da, weil Gott der Allmächtige sie zusammengebracht hat: und wer soll nun dem Willen Gottes widerstehen; wer soll zu dem Herrn sagen: Was thust du? Nun wird man vielleicht einwenden: Ein Jeder kann sagen, dass er die Gemeinde ist; das ist wahr und wir glauben es auch in unserer Kirche (Glaubensbek. Art. 29.) und darum predigen wir mit diesem Glauben vor der Welt, man möge allerdings fleissig und mit guter Vorsicht aus dem Worte Gottes unterscheiden, welches die wahre Kirche sei. Legt nun Jemand Wichtigkeit auf sein ewiges Heil und fragt deshalb, wo der Herr seine Kirche versammelt, der nimmt seine Zuflucht nicht zu dem Strafgesetzbuche von Napoleon, der fragt nicht: Welche Versammlung wird durch den König anerkannt und beschirmt? sondern er fragt: Wo wird Gottes Wort rein verkündigt? wo werden die Gesetze des Allerhöchsten gepflegt? Doch wenn deshalb nicht nach der Kirche gefragt wird, was hat dann die Welt, was hat der Staat mit der Kirche zu thun? Die Kirche befasst sich mit geistlichen Dingen, der Staat mit materiellen (lighesamelijke); selbst einer falschen Kirche kann ein Staat, welcher keine positive Religion als die seine anerkennt, sondern vor welchem Juden, Christen, Gotteslängner etc. im gleichen Range stehen, kein Hinderniss in den Weg legen, wenn die falschen Lehrsätze und Begriffe nur zu keinen Handlungen führen, die solch einem Staate hinderlich sind. Aber viel weniger noch kann eine Kirche hinderlich werden, wovon das Haupt des Staates öffentlich anerkennt, dass in ihren Lehrmeinungen nichts gefunden wird, was die öffentliche Ordnung und Sicherheit stören und mit guten Sitten streiten könnte. Wären alle

Regierungen so scharfblickend und vorsichtig als Gamaliel, so würden niemals für Zusammenkünfte, in welchen das Wort Gottes gelesen und gepredigt, Psalmen gesungen, die Sakramente verwaltet, die Aeltesten und Diakonen ordinirt werden — Geldbussen bezahlt worden sein. Ein Jeder, der kein Gotteslängner ist, sollte doch anerkennen, dass ein Werk, welches von Gott kommt, nicht von Menschen gerichtet werden kann; und wer solches zu thun vermeint und trachtet, der wird auch als ein gegen Gott Streitender befunden werden. Unsere Kirche kann blos durch den Abfall der Glieder und durch den Tod aufgelöset werden. Wären nun alle Bekenner dieses Glaubens Heuchler, dann wäre Aller Abfall möglich und man würde durch zeitige Unterdrückung das Ziel erreichen; allein wenn sie aufrichtig sind, so können sie (und wären sie auch noch so sehr bedrängt) allein durch den irdischen Tod aufgelöset werden; ja wollte man uns in alle Kerker schliessen, auch dann noch würde unsere Gemeinschaft fortdauern, ja durch Prüfung und Läuterung nur stärker werden: und wenn man uns das Leben nimmt, auch dann wird unsere Gemeinschaft noch nicht aufgelöset, sondern sein Wort erfüllt, weil wir dann erlöset werden von der Sünde und dem Tode und von allen Eigenschaften, wodurch auf Erden zwischen wahren Gläubigen noch so oft Uneinigkeit entstehen kann. Uns wird ferner verboten, einen Titel zu führen, welchen wir uns nie zugeschrieben haben. Niederländische reformirte Kirchengenossenschaft ist doch nicht derselbe Name, wie christliche reformirte Kirche. In beiden Namen hört man das Wort „reformirt," doch die Remonstranten nennen sich oder werden theilweise genannt remonstrantische Reformirte. Wer verfolgt sie darum? und der Name ist doch ein deutlicher Beweis, dass man diese Genossenschaft auch zu den Reformirten zählen will.

Sire! wenn die Mächte ein Protokoll ausfertigten, worin als Vorbehalt der Anerkennung Ew. Majestät und mit Rücksicht auf die getreuen Niederländer einige nähere Bedingungen festgesetzt würden, dass wir nichts verwendeten von einem Rechte oder Anspruche auf Güter, Einkünfte, Privilegien etc. des durch die Mächte anerkannten belgischen Königreiches, was würden Ew. Majestät, was würden die Niederlande thun? Wir würden erklären können, dass wir deshalb keinen Krieg anfangen würden, dass wir uns den unergründlichen Rathschlüssen des Allerhöchsten unterwerfen, dass wir dann um so eifriger sein würden, um der zeitlichen Aufopferungen willen, ehrlich in unserm Handeln unsern Gelübden getreu zu bleiben; aber dass Belgien, welches Ew. Majestät verworfen, ein Recht auf den Besitz desjenigen hatte, was es nun wirklich in

Händen hat, werden und können wir niemals zugeben. So auch haben wir in der Adresse unserer Synode hinsichtlich der äusserlichen und zeitlichen Angelegenheiten erklärt, dass wir demüthig, uns in die Schickungen des Allerhöchsten fügen wollen; weiter konnten, weiter mochten wir nicht gehen, wir hätten uns sonst selbst mit der That als Heuchler erklären, zu Betrügern und Lügnern an Ew. Majestät und dem Volke werden müssen, wie diejenigen, die allein unter ihrer Maske von Religion darnach trachten, wie sie ihre Neigungen auf Kosten alles guten Glaubens befriedigen können. — Den Unterschied zwischen gottesdienstlicher Uebung und Ehrendienst (Godsdienstoefening en Eeredienst) kennen wir auch nicht; bei uns gilt es als öffentliche gottesdienstliche Uebung, wenn man Gott nach seinem Worte mit den Gliedern der Kirche Christi dient, in Gegenwart eines Jeden, der daran Theil nehmen will. Diese öffentliche Handlung macht den alleinigen Unterschied von dem häuslichen Gottesdienste; doch dieses öffentliche Handeln macht ihn nicht zu einem Ehrendienste; alles, was dabei öffentlich geschieht, kann auch in den Häusern geschehen; die Apostel tauften in den Häusern; sie gingen von Haus zu Haus, indem sie das Brodt brachen; die Leitung des Gottesdienstes findet in Häusern sowohl als bei öffentlichem Gottesdienste statt; Gottes Wort kann gelesen, Psalmen können gesungen, Gebete abgesungen werden, sowohl in den Häusern als öffentlich. Allein die Predigt kann unserseits nicht eingeschränkt werden, weil der Herr in seinem Worte seinen Dienern bei seiner Aussendung befahl: Gehet hin in alle Welt und prediget das Evangelium allen Kreaturen. Doch die Predigt macht die gottesdienstlichen Uebungen noch nicht zu einem feierlichen Ehrendienste. Es kann selbst gepredigt werden unter Menschen, die sich versammelt haben und die durchaus keine Idee davon hatten, was es heisse Gott ehren und ihm dienen. Wir wollen wohl glauben, dass, wie die Sachen jetzt stehen, sie für Ew. Majestät höchst unangenehm sind; nichts desto weniger wünschen wir von Herzen, dass Ew. Majestät davon überzeugt werden möge, die Räthe haben Ew. Majestät verkehrten Rath gegeben; aus Allem, was bis jetzt geschehen ist, wird doch mehr denn deutlich, dass die Unduldsamkeit und die Verfolgung der zu gottesdienstlichen Uebungen sich Versammelnden keineswegs dazu diene, denselben Einhalt zu thun; im Gegentheil macht die Verfolgung die Menschen mehr und mehr aufmerksam; die Sachen werden unparteilicher von Vielen durchsucht; die Trennung nimmt zu und wird allen Verfolgungen zum Trotz noch mehr zunehmen; wir können durch Geldbussen und Gerichtskosten wohl arm gemacht werden; aber Menschen, die in Wahrheit glauben,

dass eine allmächtige Hand ihr Schicksal leitet, dass der allmächtige Gott sie schützt, ihnen auch in ihrer tiefsten Trübsal nahe ist und für Nahrung und Kleidung sorgen wird, können und werden durch keinen zeitlichen Vortheil dazu gebracht werden, ihr Gewissen zu beschwichtigen, ihren Gottesdienst zu verläugnen und von einem Glaubensbekenntnisse abzufallen, welches mit dem Blute der Märtyrer besprützt — bereits durch die Feuerprobe gegangen ist.

Wir flehen Ew. Majestät an, doch ernstlich auf die Geschichte der Welt, so wie auf die unsers Vaterlandes zu blicken, und auf das Wort dessen zu hören, durch dessen Gnade Ew. Maj. König sein will, der als der Allmächtige auch von den Königen der Erde Unterwerfung unter seine Gebote verlangt.

Die reformirte Kirchengemeinschaft hat durch ein Erkenntniss Ew. Majestät kein ausschliessliches Recht oder Bevollmächtigung erhalten, mit Gottes Wort und Wahrheit nach ihrem Wohlgefallen zu verfahren. Dieses Erkenntniss kann ihnen doch nicht die Erlaubniss geben, diejenigen, welche getreu an ihrem Glauben und ihren Lehrmeinungen hangen, zu verspotten und zu verschmähen, als ob sie ihren Glauben zu Boden träten? Wenn man uns beweisen kann, dass wir von der wahren reformirten Kirche, so wie sie durch ihre Formulare charakterisirt wird, abgefallen sind, und dass die reformirte Kirchengemeinschaft die Eigenschaften besitzt, welche in unserm Glaubensbekenntniss von der wahren Kirche verlangt werden, dann wollen wir von Ew. Majestät gnädige Verzeihung (rederig Verschooning) erbitten für die Ew. Majestät verursachte Mühe; — doch sind wir unserm Glauben getreu, und sind unsere Gegner davon abgewichen (und das können wir ihnen jederzeit beweisen), dann bitten wir, dass die Verfolgungen aufhören, die niemals etwas Anderes zu Wege bringen können und werden als Erbitterung der Gemüther. Die wahren Gläubigen sollen durch die Gnade Gottes gestärkt, es für eine grosse Freude achten, wenn sie durch viele Prüfungen geleitet werden; doch ist das nicht zu erwarten von natürlich und verstandesmässig überzeugten Menschen, die allein das Quälende der Bedrükkung empfinden, ohne die Seligkeit derselben zu schmäcken. Wir verlangen nicht, dass unsere Gegner für ihren Irrthum verfolgt werden sollen, wenn sie sich nicht eines bürgerlichen Vergehens schuldig machen. Wir glauben, (Glaubensbekenntniss Art. 36.) dass die Obrigkeit ihr Schwerdt trägt zur Strafe der Bösen und zum Schutze der Frommen. Und wenn die Obrigkeit zur Kirche gehört, dann glauben wir, dass sie ihre Hand im heiligen Kirchendienste haben müsse, nicht aber ihr Schwerdt gebrauche zur Strafe der Ketzer. Die Abwehrung und Ausrottung alles abgöttischen und fal-

schen Gottesdienstes, das zu Boden werfen des antichristischen Reiches kann und darf durch die Obrigkeit eben so wenig als durch die übrigen Kirchenglieder, mit dem Schwerdte geschehen, sondern durch die Sorge, dass das Wort des Evangeliums überall gepredigt werde. Wir haben solch Vertrauen zu unserm Gott und Herrn, dass er seine eigene Ehre zu handhaben wissen wird gegen diejenigen, welche gegen ihn auftreten; und ist es sein Wille, dass sie auf Erden Strafe tragen müssen, dann wird er als Strafrichter der Heiden nach seinem freien Rathe sie einem verkehrten Sinne überlassen, zu thun, was sich nicht ziemt. (Röm. 1, 28.)

Ew. Majestät haben auch ein Bekenntniss abgelegt von der Lehre der reformirten Kirche; Ew. Majestät haben in Ihrem Beschlusse vom 5. Juli kund gethan, dass in unsern Lehrmeinungen nichts gefunden wird, „was die öffentliche Ordnung oder Sicherheit stören könnte oder mit den guten Sitten stritte;" wir können deshalb mit desto mehr Freimuth auf dieses Glaubensbekenntniss hinweisen, und indem wir auf unsere eingereichten Formulare uns beziehen, Ew. Majestät dasselbe sagen, was der Apostel Paulus zum König Agrippa sagte (Apostelgesch. 26, 26. 27.) Mit unserm Glaubensbekenntnisse in der Hand können wir Ew. Majestät fragen, was wir Anderes hätten thun müssen, als da gethan ist, wenn diese unschuldigen und unschädlichen Lehrsätze öffentlich bestritten, verworfen und gelästert werden, zumal von Männern, welche als Lehrer der reformirten Kirche anerkannt werden. Wie können wir leichtsinnig die reformirte Gemeinde als die wahre Kirche erkennen, weil sie sich so nennt, während wir von Herzen glauben und mit dem Munde bekennen, dass man fleissig und mit guter Vorsicht aus dem Worte Gottes entscheiden müsse, welche die wahre Kirche sei? (Glaubensbek. Art. 29.) Wie können wir diese Gemeinschaft dafür halten, wenn wir die in dem Artikel aufgenommenen Kennzeichen nicht finden, sondern das gerade Gegentheil? Wie können wir nachlassen, Diener des Wortes nebst Aeltesten und Diakonen anzuerkennen, und von ihnen fordern die Bedienung der Sakramente, die Handhabung der kirchlichen Disziplin, wenn wir von Herzen glauben und mit dem Munde bekennen, dass dieses Alles nach dem Worte Gottes nothwendig ist? (Glaubensbek. Art. 30. 31. 32. 33.) Wie können wir eine Synode als machthabend erkennen, wenn wir von Herzen glauben und mit dem Munde bekennen, dass alle Diener des Wortes, in welchem Amte sie auch stehen mögen, eine und dieselbe Autorität haben und allesammt Diener Jesu Christi, des allgemeinen Bischofs, des einzigen Hauptes der Kirche sind? (Glaubensbek. Art. 31.) Wie können wir eine gesetzgebende

Gewalt über kirchliche Beschlüsse den Synoden und Versammlungen zuschreiben, die mit dem Worte Gottes streiten, wenn wir von Herzen glauben und mit dem Munde bekennen, dass dieses Wort die einzige Richtschnur ist (Glaubensbek. Art. 7.), und dass wir alle dagegen streitende Gesetze und menschliche Erfindungen verwerfen? (Glaubensbek. Art. 32.) Wie können wir unterlassen, uns zu trennen von einer Gemeinschaft, welche nach unserer innigen auf Gottes Wort gegründeten Ueberzeugung die wahre Kirche nicht ist, und uns dagegen mit der Versammlung vereinigen, die auf dem Platze ist, auf welchen sie Gott gestellt hat, wenn wir von Herzen glauben und mit dem Munde bekennen, dass dieses unsere fortwährende Verpflichtung ist, auch selbst wenn die Magistrate und die Plakate der Fürsten dagegen sind und Tod oder körperliche Strafe darauf gesetzt würde. (Glaubensbek. Art. 28.)

Sire! wir haben Ew. Majestät königliches Wort: „In unsern Lehrsätzen wird nichts gefunden, was die öffentliche Ruhe und Ordnung stören könnte oder was mit den guten Sitten stritte." Wir sind mit diesem Bekenntnisse einverstanden, und bitten auf den Grund davon freimüthiglich, dass Ew. Majestät uns nicht ferner drängen möge, Schritte zu thun, wodurch wir unser Gewissen beschweren müssten. Wenn wir nun also anerkennen, dass wir keine andere Organisation oder Regeln als die von Gott gebotenen wünschen, dann müssten wir, durch Unterwerfung kirchlicher und geistlicher Verhandlungen unter Ew. Majestät Urtheil und Begutachtung, das Wort und den Befehl des allmächtigen Gottes von einem Menschen abhängig machen; davor aber, wünschen wir, möge dieser Gott uns durch seine Gnade bewahren! Als Daniel und die drei Jünglinge gegen den Befehl des Königs gebetet und Gott gedienet hatten, da wusste Gott sie aus der Löwenhöhle und aus dem glühenden Ofen zu erretten. Die Macht dieses Gottes ist mit Babel nicht zu Ende; auf diesen Gott haben wir unsere Hoffnung gegründet; dieser Gott wird recht thun, er wird aufstehen und sich Zions erbarmen (Psalm 52.). Wenn wir seine Knechte sind, so werden wir gewisslich befestigt werden in unserer Glaubenserwartung. Sire! wir würden nicht sündigen gegen Gott und seine Wahrheit, wenn wir gerade so handelten wie Daniel, und wandelten, als ob kein königlicher Beschluss vorhanden wäre; doch um allen Schein und selbst den der Hartnäckigkeit mit einem Male von uns abzuwälzen, haben wir für gut befunden, mit Unterzeichnung unsrer Hand Zeugniss von der Wahrheit, und mit der schuldigsten Ehrerbietung Ew. Majestät zu erkennen zu geben, dass wir ernstlich, zu Gott aufblickend und sein

unfehlbares Wort in Acht nehmend, hiemit erklären: 1. Dass wir, ohne das Land mit einer Auflage zu beschweren, sorgen und sorgen werden für Gebäude zur Ausübung unsers Gottesdienstes, für die Besoldung unserer Hirten und Lehrer, für den Unterhalt unserer Armen; dass wir nachdrücklich erklären, auch für die Folge keinen Anspruch auf Unterstützung an das Königreich zu machen, noch auf irgend etwanige gesetzliche Besitzungen, Einkünfte oder Rechte irgend eines Menschen oder irgend einer Gemeinschaft; dass wir im Gegentheil ausdrücklich protestiren gegen Besoldung unserer Lehrer von Seiten des Reiches, da doch niemals die Unterstützung an Gelde von Seiten des Staates den Geistlichen frommen kann, sondern im Gegentheil dahin führt, faule Hirten, Bauch- und Brodtdiener und Lebemänner hervorzubringen. 2. Dass wir wiederholt ernstlich verlangen, dass weder das Königreich noch irgend ein anderer Mensch oder Gemeinschaft Anspruch erhebe auf die Beherrschung oder Regierung der Kirche oder ihrer Verhandlungen, wie die Kirche sich der bürgerlichen Geschäfte entzieht, und dass für uns der Weg nicht geschlossen werde, freiwillige Gaben für die Kirche und für die Armen zu empfangen und zu verwalten. 3. Dass wir ernstlich bitten, die Verfolgungen unsers öffentlichen Gottesdienstes mögen aufhören, auch Niemand um irgend eines Titels oder einer Kleidung willen gedrückt werden, indem Titel und Kleidung nicht streitig ist mit Gottes Wort wie mit unserm als unschädlich anerkannten Glaubensbekenntnisse, auch keine bürgerliche noch politische Absonderung zu erkennen giebt. 4. bieten wir zum Beweise dafür, dass wir keine Reglements oder Organisationen aufzurichten verlangen, die mit Gottes Wort streiten, — unsere Formulare und Liturgie an, um, wenn Ew. Majestät zu wissen verlangt, wie wir in vorkommenden Fällen handeln, eine allgemeine Kirchenversammlung zu berufen, damit die Aufseher der Gemeinden aus dem Worte Gottes eine angemessene Kirchenordnung zusammenstellen mögen, wie sie genügend befunden werden wird. 5. flehen wir in Folge von allem diesem zu Ew. Majestät dringend, den öffentlichen Behörden des Reiches, welche dieses einigermassen angehen kann, nachdrücklich anzubefehlen, dass sie uns in der Zubereitung und Instandsetzung von Plätzen zu unsern öffentlichen und gottesdienstlichen Uebungen nicht stören, vielmehr sorgen, dass die Störer unsers Gottesdienstes nach den Gesetzen des Landes bestraft werden, weil die Obrigkeit das Schwerdt führt, um die Bösen zu bestrafen, die Frommen zu schützen. Hiemit befehlen wir Ew. Majestät und Derselben Durchlauchtigstes Haus dem Schutze des Allerhöchsten Königs.

England.

Antwortschreiben Lord Palmerston's an den karlistischen Bischof von Leon. *)

Ministerium des Auswärtigen 20. Okt. 1835.

Mein Herr!

Ich habe Ihren Brief empfangen, worin Sie die Vermittelung der brittischen Regierung ansprechen, um die Freilassung der 27 Spanier zu bewirken, die am 2. Febr. d. J. am Bord der Isabella Anna gefangen genommen wurden und sich annoch zu Corunna in Haft befinden. Ich kann nicht umhin, mein höchstes Erstaunen über eine solche Mittheilung auszudrücken. Ich erwartete in der That nicht, dass ein Agent des Prinzen, der die Proklamation vom 2. Juni erliess und mit eigenem Munde bekräftigte, dass brittischen Unterthanen von den Karlisten kein Pardon gegeben werden solle, es wagen würde von der brittischen Regierung eine Vermittelung zu Gunsten von Anhängern des Don Karlos zu verlangen; ich war nicht darauf gefasst, die Prinzipien der Menschlichkeit und die Lehren der Religion von dem Repräsentanten und Rathgeber eines Fürsten anrufen zu hören, der seinen Offizieren und Soldaten die Ermordung Gefangener als eine militärische Pflicht auferlegt hat, und dessen Generale sich bereits des absichtlichen Mordes mehrerer brittischer Unterthanen schuldig gemacht haben. Ich war nicht darauf gefasst, Vertrauen auf das Ehrenwort eines Karlisten von einem Agenten des Mannes fordern zu hören, der sich nicht entblödet hat seine Absicht anzukündigen, geschriebene Verträge zu verletzen, die mit seiner eigenen unbedingten Genehmigung eingegangen wurden. Doch da ich einem Kirchenprälate antworte, welcher wohl bekanntlich einer der einflussreichsten Rathgeber des Don Karlos ist, so erlaube ich mir Ew. Excell. zu sagen, dass Sie dann besser berechtigt sein werden an die Menschlichkeit und das religiöse Gefühl der brittischen Regierung zu appelliren, wenn Sie erst Don Karlos bewogen haben werden, eine für einen christlichen Prinzen und einen civilisirten Menschen

*) Der zu London lebende Bischof von Leon, Agent des Don Karlos, hatte in einem beweglichen Schreiben die Vermittelung der englischen Regierung zu Gunsten von 27 Karlisten nachgesucht, die im Februar 1835 am Bord der Isabella Anna gefangen genommen und in Corunna inhaftirt wurden. Hierauf erwiederte der Lord.

schmachvolle Ordre öffentlich zurückzunehmen, und wo möglich wieder gut zu machen. Ich habe die Ehre u. s. w.

Lord Palmerston.

Frankreich.

1.

Adresse einer Anzahl evangel. Geistlichen an den Minister, hinsichtl. einer theol. Fakultät zu Paris.*)

A son Excell. le Ministre de l'instruction publique.

Monsieur le Ministre,

Après le rapport de la commission du budget pour l'instruction publique et la discussion qui l'a suivi dans la Chambre des députés, relativement à l'idée d'établir une faculté de théologie protestante à Paris, les pasteurs soussignés éprouvent le besoin de vous exprimer leur voeu sur cette question importante. Ils considèrent cette institution comme devant exercer la plus heureuse influence sur le protestantisme français, et vous prient en conséquence, monsieur le Ministre, de vouloir bien accorder à ce projet votre haute protection et en provoquer l'exécution prochaine. Ils ont l'honneur d'être, avec un profond respect, de votre excellence, monsieur le Ministre, les très-humbles et obéissans serviteurs. Nismes, 29 Juin 1836.

(Suivent les signatures.)

*) Am 29. Juni 1836 versammelten sich 31 Geistliche zu Nismes, um sich über eine zu Paris einzurichtende evangel. theol. Facultät zu besprechen. Die bei weitem grössere Mehrzahl war für den Antrag. Es wurde nun aus der Mitte der Versammelten eine Deputation gesendet an den General-Inspektor Dubois, Mitglied der Deputirtenkammer für die untere Loire. Da er in der Kommission für den Kultus gewesen uud schon früher für diese Sachen gewirkt hatte, wurde ihm die Bitte um seine fernere Mitwirkung nochmals vorgetragen, der er auch freundlichst entgegen kam. Zugleich sendete die Versammlung die obige Adresse an den Minister des öffentlichen Unterrichts. Später communicirte man die Adresse auch noch andern Geistlichen, welche ebenfalls unterschrieben und ihre Namen an das Ministerium schickten. Im Oktober versammelte sich nochmals eine Anzahl von Geistlichen, welche sofort die Adresse durchgängig in Frankreich circuliren liessen. Am 27. Decbr. waren bereits 145 Unterschriften vorhanden, zu denen innerhalb 3 Monate noch 29 hinzukamen. Auch das Konsistorium von Valleraugun (Gard) entwarf eine ähnliche Adresse an den Minister der Justiz und der Kulte. Wir werden in dem nächsten Jahrgang den Fortgang der Verhandlungen über diese Angelegenheit folgen lassen.

2.

Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Valence über einen Herrn Masson.

Le Tribunal, sans s'arrêter aux questions de savoir, en droit: 1° Si la liberté des cultes est ou non principe sanctionné par la législation actuellement en vigeur; 2° Si ce principe constitutionnel que chacun professe sa religion avec une égale liberté et obtient pour son culte la même protection, proclamé théoriquement par la charte de 1830, ne se trouve pas anéanti dans la pratique, puisque les prohibitions écrites dans les articles 291, 292, 294 du code pénal limitent et peuvent même détruire l'exercice des cultes, exercice qui seul constitue la liberté réelle des cultes; 3° Si les articles 291, 292, 294 du code pénal n'ont pas été abrogés implicitement par la charte de 1830, qui en proclamant la liberté des cultes n'a pas entendu que cette même liberté fût frappée d'impuissance dans son exercice, résultat qui serait la conséquence nécessaire de l'application littérale des articles 291, 292, 294 du code pénal; 4° Si la loi du 10 avril 1834, sur les associations, est applicable aux réunions qui se forment pour l'exercice d'un culte religieux, ou si au contraire elle n'est relative, d'après ses motifs, qu'aux associations politiques; Statuant en fait sur l'appel émis par Masson contre le jugement du Tribunal de Die; Attendu qu'il est résulté des élémens des débats et des témoignages des sieurs Arnaud aîné, Arnaud cadet, Bonifase, Almeyras, Gabriac, Meyrard, Renous, Brun, Bernard, ministre du saint Évangile, que Masson professe le même corps de doctrines religieuses que celui qui constitue la confession de foi de la religion réformée telle qu'elle est constituée en France; que les divers actes religieux auxquels il s'est livré, ont été remplis par lui avec l'autorisation des ministres du saint Évangile, sous la dépendance desquels il était placé, et que ces actes ne sont autres que ceux de la religion réformée; Attendu que d'après la jurisprudence de la cour de cassation (arrêt du 23 avril 1830), le culte de la religion réformée étant du nombre de ceux qui sont autorisés par l'état, les associations de plus de 20 personnes qui se forment pour son exercice ne sont pas dans la catégorie de celles pour lesquelles l'article 291 du code pénal exige, sous peine de l'amende de 16 à 200 fr., portée par l'article 292, l'agrément du gouvernement; Attendu qu'il est résulté des débats et du témoignage du sieur Jullian, ancien maire de Bourdeaux, que lorsque Masson vint s'établir à Bourdeaux, en 1833, il lui fit part dans une lettre datée du projet de former dans son domicile des réunions pour l'exercice du culte protestant;

que ce magistrat assista lui-même à ces réunions dans le but de s'éclairer sur les caractères de leur motif, et qu'ayant acquis la certitude qu'elles étaient à l'abri de toute suspicion, il autorisa verbalement Masson à les continuer, avec offre de lui donner une autorisation écrite. Que dès-lors Masson a été fondé à penser qu'il était suffisamment autorisé à continuer dans son domicile les exercices religieux, auxquels il se livre depuis 1833, sans qu'il se soit cru dans l'obligation de réclamer une permission nouvelle du magistrat qui succédait à celui dont il avait obtenu l'agrément; Que d'ailleurs, il ne résulte pas des pièces de la procédure que le maire actuel de Bourdeaux ait révoqué, par un acte officiel, l'autorisation accordée par son prédécesseur à Masson, ou fait inhibition à Masson, soit par un arrêté, soit par un ordre écrit, de cesser ses réunions; Que les seuls documens relatifs à ce sujet dont les procès-verbaux, rédigés le 18 avril 1836, par les gendarmes Ferrier et Mathonnet, et le 14 mai 1836, par les gendarmes Maulip et Perrot, procès-verbaux émis, imputent à Masson une contravention aux art. 291, 292, 293 du code pénal, et à la loi du 10 avril 1834, et qui, transmis au maire de Bourdeaux sous forme de dénonciation, ne renferment aucune adhésion formelle émanée de ce magistrat en sa qualité d'officier public; Attendu que le Tribunal de Die a fait une fausse application des art. 291, 292, 294 du code pénal et de la loi du 10 avril 1834; Attendu d'ailleurs que les faits d'escroquerie qui avaient été imputés à Masson ne sont nullement prouvés par les débats; qu'ils se trouvent même antérieurement écartés de la cause par les nombreux témoignages rendus en appel à la moralité et au désintéressement du sieur Masson; Par ces motifs, le Tribunal, ouï M. Ollivier, juge, en son rapport; M. Bigillion, avocat du roi, en ses conclusions; le prévenu en sa defense; statuant sur l'appel, réforme le jugement du Tribunal de Die, et, par nouveau, acquitte Masson sans dépens.

Schweiz.

Waadt.

Ausschreiben der Société Evangél. an die übrigen Societäten des Kantons, betr. die Jubelfeier der Reformation.

Messieurs et chers frères,

Dans sa séance du 14 novembre 1836, la Société Évangélique de Lausanne a pris unanimément une résolution qu'elle s'empresse de vous faire connaître. C'est de célèbrer, par un jour solennel de prières et d'actions de grâces, le Jubilé séculaire de notre bienheureuse réformation. Il nous a paru qu'il y avait une haute convenance chrétienne, pour ne pas dire une obligation sacrée, à ne pas laisser passer l'année 1836, sans faire une commémoration religieuse du grand et glorieux événement que cette année nous rappelle avec tant de force. Nous croyons superflu de vous exposer longuement tout les motifs de cette résolution. N'est-ce pas assez, pour la justifier, de dire que, par la bénédiction de Dieu, la réformation nous a rendu l'Évangile dans sa pureté; que c'est à elle que nous devons la possession et la libre circulation, au milieu de nous de la parole divine, que c'est elle qui nous a rendu le privilège et le droit de prendre cette parole pour règle unique de notre foi et de notre vie; que c'est à elle enfin que nous sommes redevables de la fidèle prédication de l'Évangile; et, par conséquent, de tous les fruits qu'elle a produits depuis trois siècles dans la nation tout entière. N'est-ce pas assez de tout cela, pour que tous ceux qui connaissent le prix de l'Évangile, et qui en ont éprouvé l'efficace se sentent pressés de s'unir librement et volontairement pour en témoigner leur vive et profonde reconnaissance à l'Auteur de tout don parfait et de toute grâce excellente, et pour lui demander que cette religion divine, que la réformation nous a rendue dans sa parole, porte de plus en plus au milieu de nous, tous les fruits de piété, de charité, de moralité chrétienne, qu'elle est destinée à produire. Si vous partagez à cet égard nos convictions, nous espérons, chers frères, que vous vous unirez à nous pour faire monter vers Dieu un concert de prières et d'actions de grâces. — Nous avons cru que le 24 décembre, et le 25 jour de Noël, étaient des jours où il serait à la fois facile et naturel d'en célébrer la mémoire, chacun dans la sphère où nous pouvons agir et par les moyens à notre dis-

position; et, qu'en vous proposant deux jours pour cette célébration, chacun aurait toute la latitude nécessaire pour écarter les difficultés que l'exécution de ce projet pourrait rencontrer dans quelques localités. Dieu veuille faire tourner ce dessein à sa gloire et s'en servir comme d'un moyen béni de vivifier notre foi, de ranimer nos espérances et de rendre beaucoup d'âmes salutairement attentives au grand événement qui sera célébré. Que les plus précieuses bénédictions de notre grand Dieu et Sauveur Jésus-Christ reposent sur vous et vous réjouissent. Nous vous prions de recevoir l'expression sincère de notre affection fraternelle en Jésus-Christ.

Le président de la Société Évangélique,
(Signé) Chs. Scholl, pasteur.
Le Secrétaire, Guinand.

Lausanne, le 28 novembre 1836.

Nachtrag.

Zu Seite 276.

1.

Schreiben des Dr. Pabst zu Wien an Dr. Braun zu Bonn.

In der grössten Aufregung meines Gemüths eile ich, mein hochverehrter, hochwürdiger Freund! Ihnen zu melden, dass die „Damnatio et prohibitio Operum Georgii Hermes in tribus tomis Germanica lingua editorum" ... de dato: Romae apud S. Mariam Major. die XXVI. Sept. h. a. gedruckt vor mir liegt! Ein Bekannter hat sie vor einigen Tagen von Rom zugeschickt erhalten. — Sie ist in Ausdrücken abgefasst, die den Unkundigen vor der Hermesischen Lehre schaudern machen, den Kundigen aber mit einer tiefen — tiefen Betrübniss erfüllen müssen. — So heisst es unter andern nicht minder gräulichen Bezeichnungen: ——— eosdem libros, tamquam continentes doctrinas et propositiones respective falsas, temerarias, captiosas, in Scepticismum et Indifferentismum inducentes, erroneas, scandalosas, in catholicas scholas injuriosas, Fidei divinae eversivas, haeresim sapientes, ac alias ab Ecclesia damnatas, — prohibendos et damnandos esse censuerunt." Gern hätte ich Ihnen das ganze, beinahe 4 Octav-Seiten füllende Verdammungsurtheil abgeschrieben, allein theils fehlt mir die Zeit, theils die Lust dazu. Es ist unglaublich, wie hier eine Lehre behandelt wird, von der man am Ende doch nur das „haeresim sapit" auszusprechen sich

getraut. — Und so haben denn wirklich ein Paar eben so unwissender, als hoshafter und gewissenloser christlicher Pharisäer ihren Zweck erreicht! Aber wie unendlich traurig ist es, dass diese Leute, die weder Philosophie noch Theologie wissen, im Stande waren, den ehrwürdigsten Oberhirten der Kirche zu einem Schritte zu verleiten, der die Feinde des Katholizismus jubeln machen wird. In der That — so wird der Riss und die religiöse Anarchie in Europa immer grösser. Fanatiker verleiten das, mit deutschem Leben und Geiste ganz unbekannte, Rom zu Missgriffen, die dasselbe mit seinen besten und ergebensten Freunden entzweien müssen und die die Waffen der Feinde der Hierarchie gegen dieselbe schärfen. Was können wir einem Carové und Konsorten antworten, wenn sie sagen, das, was wir vertheidigen, sei gar nicht der römische Katholizismus, — wenn Rom selbst ihnen hiermit beistimmt und wirklich die Fratze darstellt, die jene aus der Weltgeschichte weg haben wollen? — Es ist in der That die grösste aller Versuchungen, wenn sie von dort herkommt, von woher man mit Recht das Licht und die Kräftigung gegen alle Versuchung erwartet, und es ist kein Wunder, wenn ein Mensch, der eine, nur einigermassen geistige Anschauung der Weltgeschichte hat, aber nicht den rechten Grund und das Wesen der katholischen Kirche erfasst hat und fest hält, der nicht die ewige, unwandelbare Idee von der zeitlichen Repräsentation derselben wohl zu unterscheiden weiss, — wenn ein solcher an der Sache irre wird. Sie können nicht glauben, mein hochwürdiger Freund! wie mich der Gedanke an die Schmach bewegt, die dergleichen unselige Missgriffe der obersten Kirchengewalt über die Kirche selbst herbeiführen. Wir werden lächerlich vor allen unsern Gegnern. Ein einziges solches Faktum vernichtet all das Bischen Reputation, was unsere nahe wissenschaftliche Uebermacht über die Protestanten dem Katholizismus etwa verschafft haben möchte. Und wenn man erst die schmutzigen Hände kennt, welche die Karten mischen, die dann der arme Papa hinausspielen muss, — die unter dem Tische den Faden ziehen, der die Hand in Bewegung setzt zur Unterschrift solcher Damnationen und Fulminationen! — Doch das eben ist das Gift in der Sache, das nur durch den h. Geist der höhern christlichen Selbstverläugnung, die uns der Herr eben als den Kern seiner Jüngerschaft bezeichnet hat, neutralisirt und überwunden werden kann und muss. Die Zeit des Postenschlusses drängt, und ich schliesse mit der Versicherung, dass alle meine Freunde hier, die auch die Ihrigen sind, den aufrichtigsten Antheil an dem schweren Kummer nehmen, der den respektabelsten Theil katholischer Geistlichen in Deutschland hier trifft, — und mit dem Wunsche, bald ein Paar Zeilen von Ihnen zu sehen.

Mit Liebe Ihr ergebenster Diener und Freund

Pabst.

Wien, den 9. Oktober 1835.

Zu Seite 279.

2.

Schreiben des Bischofs von Limburg an Dr. Braun zu Bonn.

Hochwürdiger, hochzuverehrender Herr Professor!

In einem der Blätter der katholischen Kirchenzeitung von Aschaffenburg las ich kürzlich mit Erstaunen das päpstliche Breve, wonach die Schriften des verstorbenen Professors Hermes zu Rom verworfen und in den Index librorum prohibitorum gesetzt worden sind. Ich kenne die Schriften des sel. Dr. Hermes nicht genau, was mir auch in meinem vorgerückten Alter und bei meinen seit zehn Jahren sehr mannigfaltigen Geschäften nicht wohl übel gedeutet werden mag. Aber das weiss ich bestimmt, dass seine Schüler, welche in meiner Diözese als Pfarrer und Kapläne angestellt sind, deren Wandel und Wirken ich genau kenne und in Folge dieser mich beunruhigenden Nachricht nochmals und wiederholt mit allem Ernste und Nachdenken musterte, sich durchaus kirchlich und katholisch benehmen, sich durch einen gesitteten Lebenswandel auszeichnen und empfehlen. Aus Gesinnungen der Hochachtung, die ich gegen Ew. Hochwürden hege, glaubte ich dieses Ihnen, dem als einem Freunde des Verstorbenen die Verwerfung einiger seiner Lehrsätze sehr schmerzlich und betrübend sein wird, zu einiger Beruhigung und zum Troste mittheilen zu müssen, um so mehr, da mir auch noch nicht eine einzige antikatholische Aeusserung oder Behauptung von einem seiner hiesigen Schüler zu Ohren gekommen oder bekannt geworden ist.

Mit vollkommenster Hochachtung verharrt Ew. Hochwürden Hochwohlgeboren ergebenster Diener

Joh. Wilh. Bausch, Bischof.

Limburg, den 10. November 1835.

An
Herrn Professor Dr. J. W. Braun bei der kathol. Fakultät, Hochwürden Hochwohlgeb.
zu Bonn.

Gedruckt bei den Gebr. Unger in Berlin.

Im Verlage von

Im Verlage von Friedrich Perthes ſind folgende

Kirchengeſchichtliche Werke

erſchienen:

Neander, Aug., allgemeine Geſchichte der chriſtlichen Reiligion und Kirche. 1—8r Band.

— — Geſchichte der Apoſtel. 2 Theile. Zweite vermehrte Auflage.

— — das Leben Jeſu Chriſti. 3 Thlr.

Stolberg, Fr. Leop. Graf zu, Geſchichte der Religion Jeſu Chriſti. 17 Theile. 12 Thlr.

Innocens III., Geſchichte Papſt, und ſeiner Zeitgenoſſen von Friedr. Hurter. 1—3r Band. 9 Thlr. 20 Sgr. (16 Ggr.)

Savonarola und ſeine Zeit. Aus den Quellen dargeſtellt von A. G. Rudelbach. 2 Thlr. 11¼ Sgr. (9 Ggr.)

Weſſel, ein Vorgänger Luthers. Zur Charakteriſtik der chriſtlichen Kirche in ihrem Uebergange aus dem Mittelalter in die Reformationszeit, von C. Ullmann. 2 Thlr. 11¼ Sgr. (9 Ggr.)

Erasmus von Rotterdam, Leben des, von Adolf Müller. 1 Thlr. 25 Sgr. (20 Ggr.)

Calvins, das Leben, aus Urkunden von P. Henry. 1r und 2r Band 5 Thlr. 22½ Sgr. (18 Ggr.)

Bellermann, Chr. Fr., über die älteſten chriſtlichen Begräbniß-ſtätten. Ein Beitrag zur chriſtlichen Alterthumskunde. Mit 15 lithographirten Blättern.

Reuchlin, Herm., das Chriſtenthum in Frankreich innerhalb und außerhalb der Kirche. 2 Thlr. 10 Sgr. (8 Ggr.)

Erinnerungen an die Kurfürſten von Brandenburg und Könige von Preußen aus dem Hauſe Hohenzollern, hinſichtlich ihres Verhaltens in Angelegenheiten der Religion und der Kirche, von Alfred Nicolovius. 1 Thl. 22½ Sgr. (18 Ggr.)

Geschichte von Port-Royal. Der Kampf des reformirten und des jesuitischen Katholicismus unter Louis XIII. und XIV., von Dr. Hermann Reuchlin. — Erster Band, bis zum Tode der Angelika Arnauld, A. 1661.

Port-Royal ist zunächst der Name eines Klosters bei Paris, aber noch viel mehr ist es ein geistiges Band, ein freier Verein, welcher den Kern der Männer und Frauen Frankreichs zu Schutz und Trutz zusammenhielt, als Knechtschaft und Entsittlichung über das Volk hereinbrachen. Wer kennt nicht die Namen der Arnauld, eines Pascal und Quesnel, eines Racine und Boileau? Sie entstammten meist parlamentarischen Familien; ihre Väter hatten gekämpft für die guten Rechte der Nation, des Bürgerstandes, der gallicanischen Kirche wider den Absolutismus und die Jesuiten. Während nun aber Richelieu's und bald Louis XIV. schwere Hand auf Frankreich ruhte, die politischen Freiheiten verloren waren, da unterwanden sich diese unsere Männer in Gottes Namen, die Kirche, die Litteratur, das ganze sociale Leben ihres Vaterlandes zu reformiren, durch innere Kräftigung stark zu machen gegen das einbrechende Verderben. Dieses aber hatte zu starke innere und äußere Bundesgenossen; der Kampf mußte hart werden, reich an bewundernswürdiger Aufopferung, an Siegen und an Niederlagen; große, scharfe Geister rangen wider einander und gewaltige Charaktere. Die Geschichte dieses Kampfes ist die Geschichte von Port-Royal. Dieses aber wird von Vielen mit Liebe und Ehrfurcht genannt, nur von Wenigen näher gekannt. Es ist wohl kein zufälliges Zusammentreffen, daß wir demnächst zwei Bearbeitungen seiner Geschichte entgegensehen; die eine, in französischer Sprache, von dem rühmlich bekannten St. Beuve, die andere von Reuchlin, dem Verfasser des Christenthums in Frankreich. Jeder wird, der eine als Franzose und Katholike, der andere als Deutscher und Protestant, das noch im Dunkeln ruhende edle Metall auf seinem Wege zu Tage zu fördern suchen, indem jener, wie es scheint, mehr den Einfluß auf die Nationallitteratur Frankreichs verfolgen wird, dieser die socialen Prinzipien und Elemente und die Kämpfe darum. Wir können uns aber über dieses Zusammentreffen nur freuen und die Sache selbst, ihr Einfluß und Erfolg wird gewiß dabei gewinnen.

Ritter, Heinr., Geschichte der Philosophie. 1—4r Theil. Geschichte der Philosophie alter Zeit. (die der christlichen wird bald nachfolgen.) 12 Thlr. 17½ Sgr. (14 Ggr.)

Historia philosophiae Graeco-Romanae ex fontium locis contexta. Locos colligerunt, disposuerunt, notis auxerunt H. Ritter, L. Preller. Edidit L. Preller. 8vo maj.
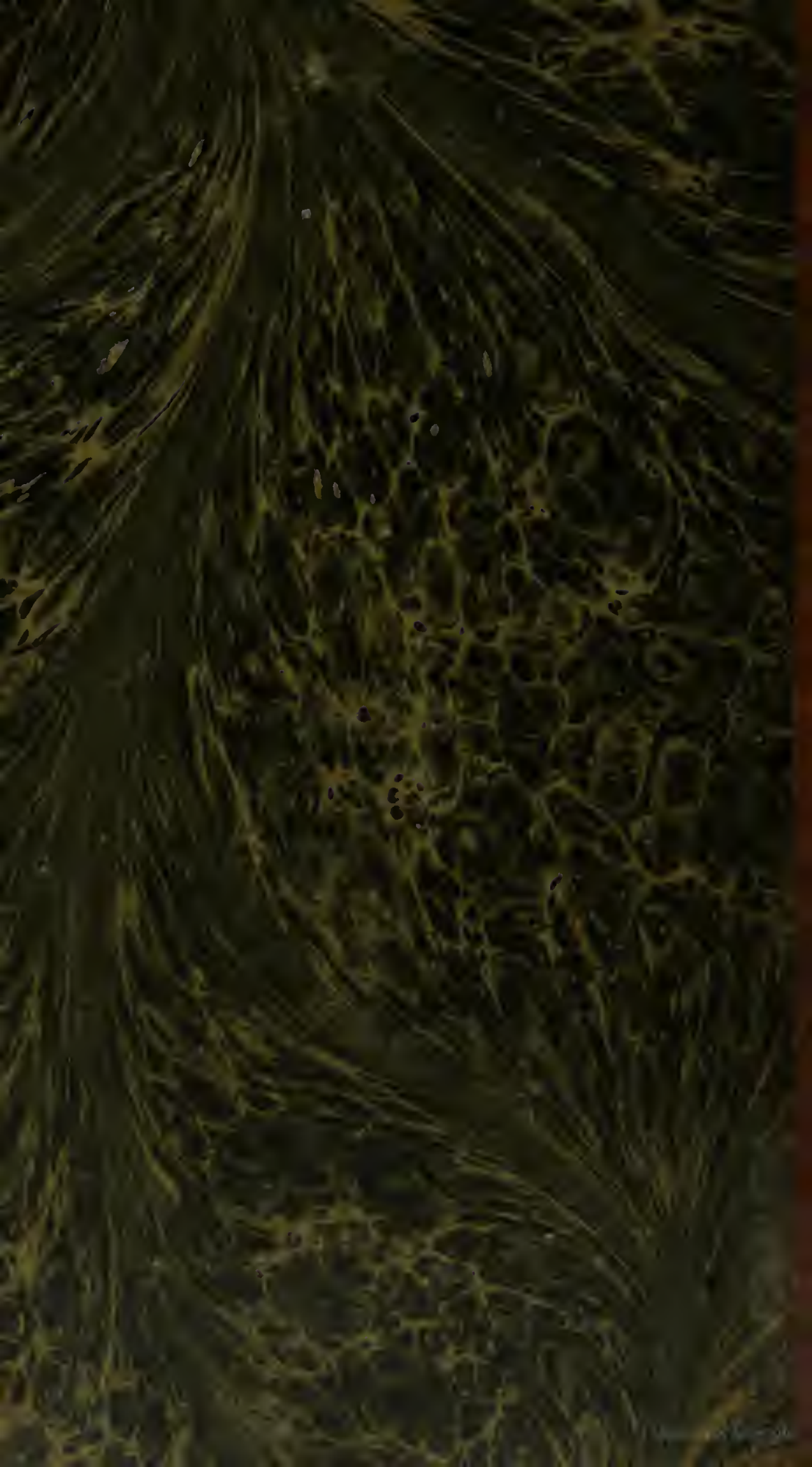
Es kann kaum ein Studium geben, wo es so sehr nicht auf bloße Citate, sondern auf ipsa verba der Schriftsteller ankommt, als das der Geschichte der Philosophie und Dogmengeschichte, kurz solche Studien, wo die Aufgabe ist, Meinungen aus gegebenen Worten zu reconstruiren. Alles kommt hier auf den Ausdruck, die Wendungen, die termini der Autoren selbst an. Darum hat man auch für den Bedarf der Kirchengeschichte hier schon zu helfen versucht, und auch für die Geschichte der Philosophie ist neuerdings besonders durch Brandis Manches in dieser Beziehung geschehen, obgleich weder in erwünschtem Umfange, noch mit durchstehender Consequenz. Das vorliegende Buch nun aber hat es sich zum einzigen Principe seiner Anordnung und Darstellung gemacht, diesem praktischen Bedürfnisse zu genügen. Es ist sowohl an den Universitätslehrer als an den Schulmann der obersten Klassen gerichtet, endlich an Jeden, welcher die alte Philosophie aus den Quellen selbst kennen zu lernen und Andere zu solcher Forschung anzuleiten wünscht. Es ist eine Zusammenstellung der wichtigsten Fragmente, Zeugnisse und Beweisstellen für die Geschichte der griechisch-lateinischen Philosophie in ihrem ganzen Umfange, die Stellen nach den besten Originaltexten ausgehoben und mit exegetischen und kritischen Noten versehen, soweit solche zur Erklärung des Inhaltes oder zur Läuterung des Textes nothwendig schienen. Die beiden Verfasser haben diese Arbeit gemeinschaftlich unternommen und durchgeführt, damit der zwiefachen Aufgabe, welche sich bei solchem Plane von selbst ergab, der philosophisch-historischen und der philologisch-kritischen, gleichmäßig nachgekommen würde.